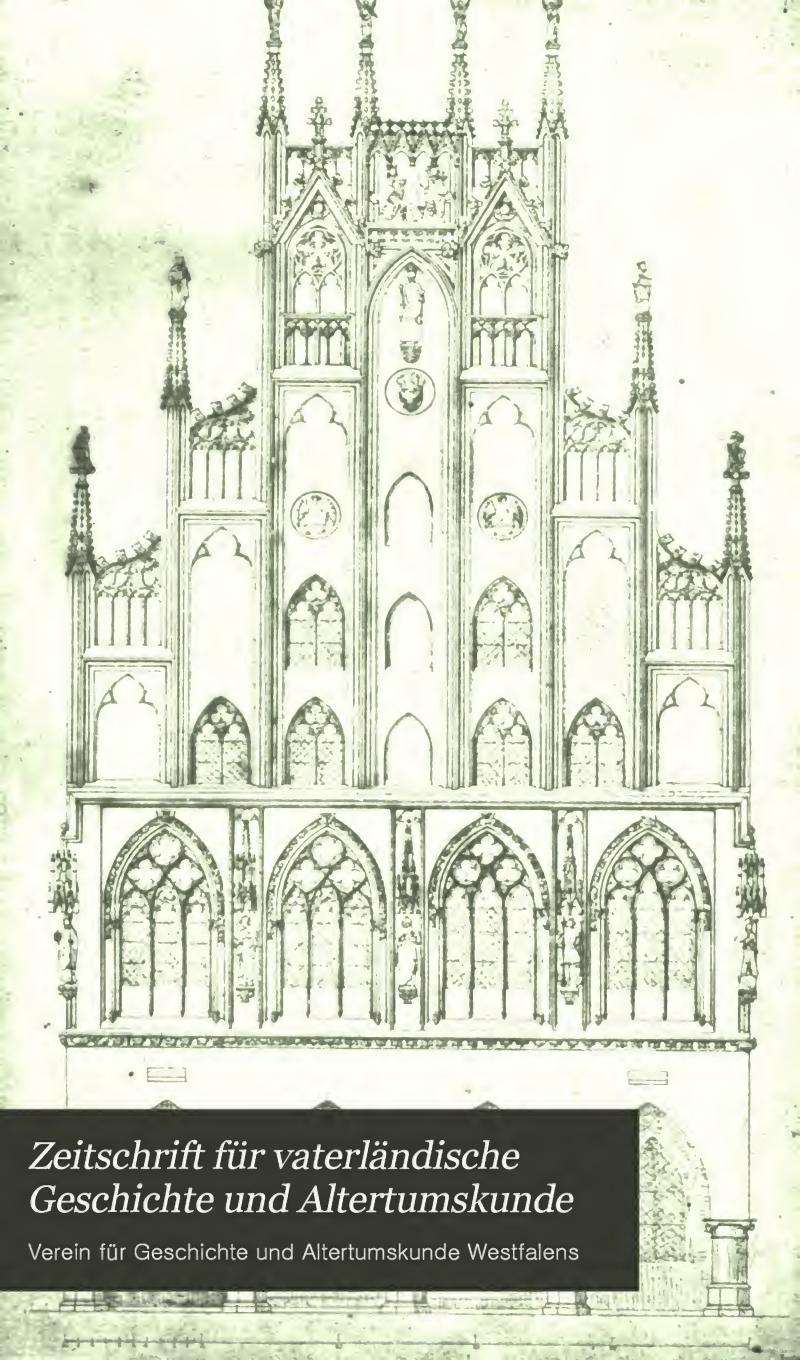

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde

Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens

Ger 49.3

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 5095

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Dr. **Adolf Hechelmann** in Münster.

Vierte Folge.

Erster Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1873.

Ger 49.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
APR 2 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

I.

Geschichte
der Herrschaft und der Stadt Ahaus

von

Dr. Carl Tücking,
Direktor des Gymnasiums in Neuß.

VI. Vom Tode Christoph Bernhards bis zur Säkularisation des Stifts Münster [1]) 1678—1803.

A. Aeußere Verhältnisse.

1. Ferdinand von Fürstenberg, Bischof von Paderborn und bereits seit 1668 Koadjutor Christoph Bernhards, führte nach dessen Tode von 1678 bis 83 die Regierung des Stifts Münster. Die nächste Sorge des friedliebenden Fürsten richtete sich auf den endlichen Abschluß der mit Frankreich und Schweden angeknüpften Friedensverhandlungen zu Nimwegen. In einem Vertrage vom 29. März 1679 wurden alle Eroberungen Christoph Bernhards gegen eine Geldentschädigung zurückgegeben. Die feindliche Wendung der Dinge hatte die Abberufung der Truppen zur Folge und auch Ahaus sah wiederholte Durchzüge heimkehrender Krieger. Am 10. Oktober 1678 wurde auf dem Rückmarsche vom Rhein der General Mortani mit seinem Stabe zu 300 Pferden in der Stadt einquartiert, während 50 Kompagnien Fußvolk in Ammeln hinter Harmann und Elkemann lagerten [2]). Im Juni des folgenden Jahres erschien derselbe General wiederum mit seinem Stabe und einer Leibkompagnie von 115 Mann, im

[1]) Schluß zu Bd. 30, S. 1 ff. dieser Zeitschrift.
[2]) Ahauser Rathsprotokoll II. 118.

Juli Rittmeister Etzbach mit 100 Mann, im September Oberst Billerbeck mit 15 Reitern, welche längere Zeit liegen blieben und monatlich 16 Thlr. Servis bezogen [3]). Nach Entlassung der zahlreichen Kriegestruppen blieben die sogenannten Defensionsvölker oder Vertheidungsmannschaften zu unterhalten, und das Amt Ahaus mußte 1683 allein zur Bekleidung von drei Kompagnien 2100 Thlr. aufbringen [4]).

Auf einer Huldigungsreise durch das Stift Münster kam der Fürst mit großem Hofstat, vielen Kavalieren, Dragonern und Dienern am 30. Juni 1681 von Breden nach Ahaus. Die Junggesellen ritten ihm bis zur Wessumer Stiege entgegen, die beiden Bürgerkompagnien bildeten von der Windmühle an Spalier; alle folgten bis zum Burgplatze, woselbst drei Salven abgefeuert wurden. Bei der Weiterreise am folgenden Morgen gab die Bürgerschaft dem Landesherrn das Ehrengeleite aus dem Koesfelder Thore [5]). Nur dieses eine Mal und nur auf so kurze Zeit weilte Ferdinand II. auf dem fürstlichen Schlosse zu Ahaus; heftige Steinbeschwerden hinderten ihn fortan am Reisen und eine mislungene Operation machte seinem Leben schon bald ein Ende.

2. Maximilian Heinrich, Kurfürst von Köln, wurde am 1. September 1683 vom Domkapitel zu Münster postuliert und galt, ohne vom Papste als Bischof bestätigt zu werden, bis zu seinem Tode 1688 als weltlicher Landesherr. Das Münsterland wurde von ihm niemals besucht, mußte aber auf seine Veranlassung sowohl bei einem Aufstande im Bisthume Lüttich als auch zu einem Kriege des Kaisers gegen die Türken Hülfstruppen stellen. Bei der Zusammenziehung der Soldaten lagerten in Ahaus vom März bis zum November 1684 unter dem Hauptmann Schwartze

---

[3]) Rathsprotokoll II. 122.
[4]) Rathsprotokoll II. 137 v.
[5]) Rathsprotokoll II. 130.

150 Mann und vom 7. Februar bis zum 24. April 1686 unter dem Hauptmann von Wiedenbrück 40 Mann [6]).

3. Friedrich Christian von Plettenberg (1688—1706) übernahm die Regierung des Stifts Münster zu einer Zeit, wo Deutschland außer von den Türken auch von dem raubluſtigen Könige Ludwig XIV. von Frankreich aufs Neue angegriffen wurde. Der Fürſt unterſtützte in echt weſtfäliſcher Treue und Anhänglichkeit Kaiſer und Reich, indem er möglichſt viele Hülfsvölker ſowohl nach Ungarn als an den Mittelrhein ſandte. Das Münſterland ſelbſt erfreute ſich während der auswärtigen Streitigkeiten der tiefſten Ruhe und der ſorgſame Herrſcher förderte mit kluger Einſicht und freigebiger Hand Werke des Friedens. So erſtand zu Ahaus in den Jahren 1690—93 ein neues Schloß, über deſſen Bau und Einrichtung unten nähere Angaben folgen. Während der Bauzeit blieb die Stadt von Einquartierungen verſchont, nur waren die von einem Theile der Werbetruppen gegen Türken und Franzoſen zurückgelaſſenen Weiber einige Zeit daſelbſt auf ordonanzmäßiges Servis eingelagert [7]). Eine beſondere Erleichterung der Laſt bei fernerer Einquartierung erfolgte 1694 durch die fürſtliche Verfügung, daß der auf der Wache nöthige Brand nicht von der Stadt allein ſondern aus dem „Gerichte" Ahaus zu liefern ſei, und zwar ſolle Wüllen und Weſſum wöchentlich je zwei Fuder, Alſtädde wöchentlich ein und Ammeln alle 14 Tage ein Fuder Torf herbeiſchaffen [8]). Die Forderung der Stadt, daß die Inſaſſen der Weihkeſſeler Mark, welche halbes Bürgerrecht beſaßen, nach dem Verhältniſſe der Schatzung mit Einquartierung belegt werden ſollten, wurde zwar von dem Amtsdroſten als rechtlich anerkannt, konnte aber gegenüber dem Proteſte der Betreffenden

[6]) Rathsprotokoll II. 139 v. 140 u. 145 v.
[7]) Rathsprotokoll II. 169 v. u. 172 v.
[8]) Rathsprotokoll II. 177 v.

bei der fürstlichen Hofkammer nicht aufrecht gehalten werden. — Die Verwickelungen, worein fast ganz Europa durch den spanischen Erbfolgekrieg gestürzt wurde, sollten auch das Münsterland in Mitleidenschaft ziehen. Am 31. August 1701 erging ein fürstlicher Befehl, zur Verstärkung der Landmiliz im Amte Ahaus 60 Mann auszuheben. Von der Stadt, welche zwei Mann stellen mußte, wurden Paul Wichertz und Heinrich Eyßing angeworben [9]). Ein weiterer Befehl vom 3. Juli 1702 verordnete, daß die Bürgerkompagnien durch Rottmeister gehörig einexerziert und die Landwehren bei 50 Goldgulden Strafe in kräftigen Vertheidigungsstand gesetzt werden sollten [10]). Im Uebrigen wurde Ahaus von den Kriegsereignissen weiter nicht berührt, als daß es am 3. Juni 1703 zweihundert zwei und fünfzig holsteinischen Dragonern und am 31. Mai 1706 einem Regiment brandenburgischer Truppen gegen verordnete Zahlung Nachtquartier und Lebensmittel verabreichen mußte [11]). Schon waren die Franzosen vom deutschen Boden verdrängt, als Friedrich Christian einem unerwarteten Tode erlag. Auf seinem Grabmonumente im Chore der Domkirche zu Münster führt er den Ehrennamen eines Friedensfürsten mit um so größerem Rechte, je umsichtiger er das Münsterland vor allen Nöthen und Verwüstungen bewahrte, wovon Köln und Baiern durch die Parteinahme ihrer Fürsten für Frankreich betroffen wurden.

4. Franz Arnold von Metternich zur Gracht (1707—18) folgte im Ganzen der friedlichen Politik seines Vorgängers. Denn obwohl er dem zwischen dem Kaiser, Holland und England geschlossenen Bunde 1709 beitrat und selbst, nachdem die Seemächte einen Separatfrieden geschlossen, gemäß einem neuen Vertrage 1713 den Kaiser mit außerge-

---

[9]) Rathsprotokoll II. 209 v.
[10]) Rathsprotokoll II. 210.
[11]) Rathsprotekoll II. 212 u. 220 v.

wöhnlichen Hülfsvölkern zu unterstützen versprach, so kam es doch, weil Kaiser und Reich bald Frieden eingingen, nicht einmal zu erheblichen Rüstungen. Zum ersten Male kam der Fürst mit einem glänzenden Gefolge am 16. Oktober 1707 nach Ahaus und empfing die Huldigung der Bürger auf dem Schloßplatze, wo man einen Triumphbogen errichtet hatte [12]). Seitdem weilte er öfter auf dem dortigen Schlosse, und da es seine Gewohnheit war, einen großen Hof zu machen, so hatte die Stadt von seiner Anwesenheit nicht geringen Vortheil. Zeitweilige Klagen über den Umlauf geringhaltiger Münzen, welche der Fürst mitunter in Geldverlegenheit prägen ließ, können nicht in Betracht kommen, da die leichteren Geldsorten demnächst wieder eingezogen wurden. Zudem erfreute sich Ahaus der besonderen Freigebigkeit des Landesherrn, indem es 1710 unter anderem 30 Thlr. zur Anschaffung einer von Peter Brockmann in Rotterdam gefertigten Brandspritze erhielt [13]) Mit der Einrichtung der fürstlichen Hofhaltung hing zusammen, daß Ferdinand Mertz 1715 das erste Weingeschäft in unserer Stadt etablierte [14]).

Franz Arnold war der Letzte in der Reihe eigener Fürsten des Münsterlandes, da das Stift fortan bis zu seiner Säkularisation unter Kurfürsten von Köln stand; zugleich war er der letzte Landesherr, welcher auf dem Schlosse zu Ahaus sein Leben aushauchte (25. Dez. 1718).

5. Klemens August von Baiern, welcher 1719 die Regierung des Stifts Münster übernahm, wurde 1723 Kurfürst von Köln, 1724 Bischof von Hildesheim, 1728 von Osnabrück und 1732 Hochmeister des deutschen Ordens. Wenngleich er seine Hauptthätigkeit dem Erzstifte Köln zuwandte, so erschien er doch auch wiederholt im Münsterlande. Seine

---

[12]) Rathsprotokoll II. 223 v.
[13]) Rathsprotokoll II. 231 v.
[14]) Rathsprotokoll II 247 f.

Liebe zur Jagd führte bekanntlich zur Erbauung des Schlosses Klemenswerth; ebendieselbe war auch die Veranlassung seines zeitweiligen Aufenthalts zu Ahaus, wo die zwischen den beiden Schloßflügeln und den Pavillons neben dem Hauptportale errichteten Thore mit den Symbolen der vier Jahreszeiten und seinem Namenszuge an ihn erinnern. Während seiner langen Regierung (1719—61) kam es in Deutschland und den Nachbarstaaten zu manchfachen Verwickelungen und Kriegen, worunter auch das Münsterland mehr oder weniger zu leiden hatte. Als 1733 durch die Einmischung des Kaisers und Frankreichs in die Wahl eines Königs von Polen ein heftiger Krieg entbrannte und der Kurfürst von Köln dem französischen Interesse nicht abgeneigt schien, rückten brandenburgische Regimenter in das Stift Münster ein und schlugen auch in Ahaus ihre Quartiere auf. Wenn schon die kostspielige Verpflegung zu lauten Klagen Veranlassung bot, so wurden die Gemüther doch noch mehr aufgeregt durch Gewaltthätigkeiten gegen hochgewachsene und kräftige Burschen, welche man für das Leibregiment des Königs Friedrich Wilhelm I. einzufangen suchte. Wol fand sich besonders unter den Söhnen der Landleute mancher Rekrut von der erforderlichen Größe, dagegen keiner von sonderlicher Neigung, den Pflug mit dem Schwerte zu vertauschen, und wer den Brandenburgern nicht frühzeitig genug zu entwischen Gelegenheit fand, suchte nicht selten mit Gewalt von den Häschern sich wieder zu befreien. Aus jener Zeit stammt ein in der Bauerschaft Tungerloh Kirchspiels Gescher errichtetes Denkmal auf einen Jüngling, welcher im Widerstande gegen seine gewaltsame Fortführung erlag.

Als nach dem Tode des Kaisers Karl IV. dessen Tochter Maria Theresia gemäß der pragmatischen Sanktion die Regierung in Oesterreich übernahm, trat der von einer Tochter Kaiser Ferdinands I. abstammende Kurfürst Karl Albert von Baiern mit Erbansprüchen hervor und begann mit Unterstützung Frankreichs und anderer Mächte den österreichischen

Erbfolgekrieg. Es war natürlich, daß auch Clemens August die Partei seines Bruders ergriff. Er stellte sich zunächst die Aufgabe, in Verbindung mit einer französischen Heeresabtheilung unter dem Marschall von Maillebois das unter englischer Oberhoheit stehende Hannover zu besetzen und so den König Georg II. an einer Verbindung mit Maria Theresia zu hindern. In Folge dieses Planes rückten französische Truppen in das Münsterland ein und lagen auch in Ahaus mehre Monate in drückender Verpflegung. Zudem hatte das Stift Münster auf kurfürstlichen Befehl sein Truppenkontingent zu stellen. Von dem Ahauser Stadtrath wurden zu diesem Zwecke zwei Mann angeworben, der eine, Johann Heinrich Telgman, aus der Stadt selbst, der andere, Johann Bernhard Leveling, aus der Bauerschaft Arle Kirchspiels Heek. Jener mußte sich auf drei Jahre zum Kriegsdienste verpflichten, wogegen die Stadt versprach, ihm außer zwei Thalern Handgeld, zwei Hemden und einem Paar Schuhe, welche er vom Lande erhielt, zwei Hemden, zwei Halstücher, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe und einen Brustrock zu liefern sowie im Falle, daß er durch Verwundung arbeitsunfähig würde, zu der fürstlichen Pension eine entsprechende Summe zuzulegen; ferner wurden ihm die wegen der Bürgerschaft noch rückständigen Schulden erlassen; seine Frau sollte während seiner Abwesenheit von allen Stadtdiensten frei sein und jährlich zwei Malter Roggen, drei Fuder Torf und entweder ein Schwein von ungefähr 60 Pfund oder eine gleiche Quantität Rindfleisch erhalten, seine versorgungsbedürftige Schwägerin wurde in das Krankenhaus aufgenommen und seinen Sohn versprach der Stadtrath zu einem Handwerker in die Lehre zu geben. Dem Leveling wurden zu seinem Handgeld 55 Thaler zugelegt, zwei Hemde, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe, ein neuer Hut und vier Paar Aermel („Furmauen") geliefert; weiterhin versprach man ihm, falls er invalide werden sollte, eine Zulage zur Pension und,

wenn er sich in Ahaus niederzulassen wünschte, unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts sowie Anschaffung eines Webestuhls [15]). Der Krieg nahm für den baierischen Kurfürsten anfangs eine so glückliche Wendung, daß dieser aus der Hand seines Bruders Klemens August 1742 sogar die deutsche Kaiserkrone empfing. Aber schon im folgenden Jahre drang Maria Theresia mit Hülfe der Ungarn und des englischen Königs siegreich vor und der Kölner Kurfürst sah sich genöthigt, von dem Bunde mit Frankreich zurückzutreten und die Waffen niederzulegen.

Es folgte eine kurze Zeit leidlicher Ruhe bis zum Ausbruche des siebenjährigen Krieges, dessen zwar minder wichtiger, aber dennoch durch folgenschwere Ereignisse denkwürdiger Theil im nordwestlichen Deutschland sich abspielte [16]). Da Klemens August nicht nur sein Kontingent zum Reichsheere stellte, sondern auch mit Frankreich einen Subsidienvertrag schloß, so entzündete sich auch in seinen Ländern die Kriegsfackel und namentlich wurde das Stift Münster wegen der Nähe der preußischen Besitzungen in Westfalen und am Rhein von Freunden und Feinden wiederholt heimgesucht. Als die Franzosen im Anfange des Jahres 1757 den Rhein überschritten, besetzten sie unter anderen Städten auch Ahaus, bis der Marschall d'Estrées am 1. Juli nach der Weser aufbrach. Kaum aber hatten die Verbündeten des Preußenkönigs an dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig einen tüchtigen Führer erhalten, als die Franzosen aus Westfalen wieder verdrängt und am 23. Juni 1758 bei Krefeld geschlagen wurden. Eine Abtheilung der verbundeten Truppen un-

---

[15]) Rathsprot. II. 411 f.

[16]) Renouard Gesch. des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757 — 63. 3 Bde. Cassel 1864. Dazu die auf Ahaus bezügl. Angaben aus dem Stadtraths-Protokollbuch III. v. Jahre 1750 — 65.

ter dem Oberstlieutenant von Scheiter besetzte Ahaus. Gegen Mitte August erschienen daselbst auch die Engländer, welche unter dem Herzoge von Marlborough aus Ostfriesland heranrückten und sich bei Koesfeld mit dem Herzoge Ferdinand vereinigten, um einer in Hessen vordringenden Armee des Feindes in den Weg zu treten. Die große Menge der durchmarschierenden Truppen zerstörte fast die ganze Ernte und verübte große Willkürlichkeiten und Erpressungen. Sobald das Hauptkorps der Verbündeten abgezogen war, fiel ein neues Heer der Franzosen unter dem Herzoge d'Armentieres von Wesel her in das Münsterland ein. Ahaus erhielt eine Besatzung unter dem Kommandanten Sionville und dem Marquis Conflans. Auch Münster wurde von den Franzosen genommen und bildete im Herbst des Jahres 1759 den Mittelpunkt eines heftigen Kampfes, welcher erst am 21. Nov. mit der Wiedereroberung der Stadt durch die Verbündeten unter dem Grafen Wilhelm von Schauenburg-Lippe endete. Noch streiften einzelne Abtheilungen der Franzosen im westlichen Theile des Stifts und besonders im Amte Ahaus umher, bis der letzte von ihnen besetzte Punkt an der Grenze, das Schloß Bentheim, am 22. August 1760 durch die Verbündeten eingenommen wurde. In Ahaus lagerte nun wieder das Scheitersche Korps bis zum Juli 1762, wo die Franzosen unter dem Prinzen von Condé ihr Hauptquartier nach Koesfeld vorschoben. Bei seinem Abzuge ließ Scheiter die Festungswerke zerstören, so daß Ahaus fortan eine offene Stadt war. Die Wälle wurden zu Hausplätzen und Gärten verkauft und so entstand an der Westseite im „grünen Wall" eine Reihe neuer Häuser und an der Nordseite die der Wassermühlenstraße parallel laufende Sackgasse oder, wie der Volksmund sie in korrumpirter Form nannte, Sachsen. Die aus dem Verkaufe der Wälle sowie eines großen Theils der Markengründe in der Barle gelöseten Gelder dienten zur Abtragung einiger Schulden, welche die Stadt während des Krie-

ges kontrahiert hatte. Klemens August erlebte nicht das Ende des Krieges, da er am 6. Februar 1761 starb. Die Wahl eines Nachfolgers für das Münsterland wurde einstweilen durch den Befehlshaber der dort einquartierten Verbündeten verhindert und erst am 17. September 1762 erhielt das Bisthum einen Landesherrn an dem neuen Kurfürsten von Köln Maximilian Friedrich Grafen von Königseck-Rottenfels.

6. Maximilian Friedrich regierte von 1762 bis 84; doch lag seit 1764 die Hauptleitung der Geschäfte in der Hand des dirigierenden Ministers Franz Friedrich Wilhelm Freiherrn von Fürstenberg-Herdringen. Der Einfluß des Letzteren zeigte sich in Ahaus besonders in der Regelung der Schulangelegenheiten, worauf wir weiter unten zurückkommen werden; hier sei nur bemerkt, daß in den Jahren 1763—66 auf Kosten der Stadt und der Bauerschaft Ammeln neue Schullokale errichtet wurden. Der Kurfürst selbst kam im September 1767 nach Ahaus, wurde sehr feierlich empfangen und schenkte der Bürgerkompagnie eine blaue seidene Fahne mit Namen und Wappen in Gold-, Silber- und Perlenstickerei [17]). Weiterhin erinnern an ihn manche bauliche Veränderungen des Schlosses, die Anlegung des Fasanengartens und die Errichtung des Kreuzes auf dem Kalvarienberge mit der Inschrift: Absit Vero gLorIarI nIsI In CrVCe DoMInI nostrI IesV (1775) d. h. Es sei fern mich zu rühmen als nur im Kreuze unsers Herrn Jesu.

7. Max Franz Erzherzog von Oesterreich war der letzte geistliche Fürst des Hochstifts Münster, 1784—1801. In Folge der durch die französische Revolution herbeigeführten Ereignisse hatte wie das ganze Münsterland so auch die Stadt Ahaus schwere Kriegsdrangsale zu erleiden. Da die Franzosen gegen Ende des Jahres 1794 des linken Rhein-

[17]) Rathsprotokolle IV. v. J. 1765—88.

ufers sich bemächtigt hatten und ein Korps unter Vandamme von Holland aus über Bentheim in Hannover vorzudringen versuchte, wurde Ahaus im Februar 1795 von englisch-hannoverschen Truppen besetzt, denen bald darauf noch kaiserliche Kavallerie, Infanterie und Kroaten folgten, so daß viele Häuser 20 bis 30 Mann Einquartierung hatten. Eine Abtheilung von 2000 Franzosen drang unvermuthet von Holland aus über Vreden bis in das ½ Stunde westwärts von Ahaus gelegene Dorf Wüllen. Der ganze weite Esch füllte sich bald mit den wilden Horden der Republik. Es war am Josephsfeste Nachmittags ein Uhr, als die Lärmkanone in Ahaus abgefeuert wurde. Alsobald rückte der kaiserliche Oberst mit nur 500 Mann und 3 Kanonen zum muthigen Entscheidungskampfe aus dem Windmühlenthore, während die Bürgerschaft sich schnell in der Kirche versammelte und fromme Gesänge und inbrünstige Gebete zum h. Joseph emporsandte. Eine kaiserliche Kanone war auf dem Windmühlenberge aufgestellt und ein geschickter Kanonier machte von drei gegenüberstehenden Geschützen des Feindes zwei unbrauchbar, indem er die Lafette des einen zerschoß, dem anderen gerade in das Rohr eine Kugel trieb. Die Franzosen begannen trotz ihrer Uebermacht zurückzuweichen, zumal da ihr Anführer von einem Kroaten durch einen Schuß in das Auge schwer verwundet und gefangen genommen wurde. Eben dieser soll, als er gen Ahaus heranrückte, im stolzen Vertrauen auf den sicheren Sieg seinen Soldaten gesagt haben, sie würden noch desselben Abends auf dem Schlosse zu Ahaus ein prächtiges Gelage halten; und jetzt wurde er jämmerlich zerschossen auf einem Karren in die Stadt gebracht, um schon bald darauf, da er auf dem weiteren Transport nach Koesfeld starb, ohne Umstände im Felde verscharrt zu werden. Der Festtag des heil. Joseph blieb den Ahausern in dankbarer Erinnerung und Kinder und Kindeskinder sangen bis zu unseren Tagen mit

freudiger Erregung das alte Kirchenlied, welches zur Zeit der Noth dem bedrängten Volke Trost und Hülfe brachte.

Da Preußen am 5. April 1795 mit Frankreich den Frieden zu Basel schloß und gegen Verzichtleistung auf das linke Rheinufer die Neutralität des nördlichen Deutschlands erlangte, so verließen die kaiserlichen Truppen das von der Demarkationslinie des neutralen Gebiets mit eingeschlossene Stift Münster. Durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 wurde den Franzosen das linke Rheinufer definitiv zugesprochen und den dadurch beeinträchtigten weltlichen Fürsten Deutschlands eine Entschädigung durch geistliche Länder in Aussicht gestellt. Da die Regierung des Münsterlandes durch den Tod des Kurfürsten Max Franz am 27. Juli 1801 erledigt wurde, suchte das münsterische Domkapitel die gefürchtete Säkularisation des Stifts dadurch zu hindern, daß es am 9. September d. J. den österreichischen Erzherzog Anton Viktor zum Bischofe wählte. Dieser aber fand sich durch die nächsten Ereignisse bewogen, die Wahl nicht anzunehmen. Schon am 3. August 1802 nahm Preußen Besitz von dem größeren, östlichen Theile des Münsterlandes; die Aemter Ahaus und Bocholt wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 dem Fürsten Salm-Anholt zugewiesen und das Schloß zu Ahaus, wo der letzte geistliche Fürst am Tage vor Christi Himmelfahrt 1784 die Huldigung empfangen hatte, wurde die Residenz des Prinzen Moriz von Salm-Kyrburg, der Fürstin Amalia von Hohenzollern-Sigmaringen und des unter ihrer Vormundschaft stehenden Fürsten Friedrich von Salm-Kyrburg.

B. Das neue Schloß und die Gartenanlagen.

Die älteste Burg zu Ahaus wurde in einer Fehde 1177 durch den Bischof Hermann II. von Münster gebrochen; der von dem Dynasten Johann I. errichtete Neubau bestand nach

urkundlicher Angabe von 1393 aus dem „obersten Hause“ oder dem eigentlichen Herrensitze und einer Vorburg [18]). Beide lagen im Osten der Stadt und zwar so, daß die Vorburg ein Mittelglied bildete zwischen der Stadt und der Hauptburg; beide hatten besondere Gräben und Wälle. Nach der Einverleibung der Herrschaft Ahaus in das Hochstift Münster wurde die Burg von den Bischöfen Otto IV., Heinrich II. und Bernhard von Raesfeld in einzelnen Theilen restauriert und verschönert. Sie war der Lieblingsaufenthalt vieler geistlichen Fürsten des Münsterlandes, aber in manchen Kriegen auch der Zielpunkt heftiger Angriffe äußerer Feinde. So wurde sie 1583 von den Holländern erstürmt und geplündert, am 14. September 1633 von den Hessen genommen und bis Ende April 1649 mit einer ständigen Besatzung belegt. Bei dem Eindringen in die Stadt wurden die Hessen auf dem Marktplatze von der Burg her beschossen, und als sie demnächst selbst darauf lagen, trafen sie zum Schutze gegen einen Ueberfall eine solche Vorkehrung, daß sie mit ihren Kanonen die Brücke vor dem Koesfelder Thore bestreichen konnten: aus diesen Angaben läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit schließen, daß die Burg im Ganzen dieselbe Lage mit dem jetzigen Schlosse hatte. Freilich hat Friedrich Christian, als er 1690 das alte Gebäude niederreißen und den Neubau beginnen ließ, zur Erweiterung des Bauplatzes sieben Häuser von den Bürgern Spöde, Ocken, Dames, Hölscher, Lukas Krebber, Joh. Wivehoff und Jak. Wiegantz angekauft [19]); doch kann deren Entfernung nur zur Erbreitung des Vorplatzes nach der Stadt hin gedient haben. Daß der Burgplatz selbst nicht verlegt wurde, ist unzweifelhaft, weil man bei dem Neubau

[18]) Niesert Beitr. I. 2, 400 f.

[19]) Nach dem Rathsprot. II. 166 entschädigte F. C. die Stadt wegen der durch den Abbruch jener Häuser ausfallenden Schatzung mit 200 Th., wozu er wegen angeblich zu geringen Anschlags später noch 50 Th. zulegte.

nicht andere Gräben auswerfen, sondern die alten durch 80 Soldaten ausreinigen ließ [19]). Der Bau unter Leitung des fürstlichen Werkmeisters Quinkenius begann 1690 und dauerte bis 1693.

Das neue Schloß, in einfachem Stile aufgeführt, kehrt seine Front nach Westen, ist zweistöckig und hat zwei Flügel, welche in Thürme mit drei Stockwerken und einem kuppelartigen Dache auslaufen. Es hatte ursprünglich fünf Thüren, ein Hauptportal in der Mitte der Front, je eine Thüre in den Ecken der beiden Flügel und je eine an den beiden Thürmen. Das Hauptportal liegt in einem Frontispiz mit galerieartigen Verzierungen und einem Aufsatze, worin das Bild des Diözesanpatrons Paulus steht. Dieses Bild sowie die Sandsteine des Unterbaus, an den Thurmecken, zu den Gesimsen und dem Frontispiz stammen aus der von Christoph Bernhard bei Koesfeld errichteten Ludgeriburg, welche das Domkapitel während der Sedisvakanz nach dem Ableben des Bischofs Ferdinand niederreißen ließ. Im Uebrigen ist der Bau aus Ziegelsteinen aufgeführt, welche auf einem Kampe an der Ziegelstiege in der Nähe des „weißen Kreuzes" gebacken wurden. Der Mittelbau ist etwas höher aufgezogen als die Flügel und hat an der Vorderseite 7 Fenster, wovon 3 im Frontispiz liegen, während an der Rückseite ursprünglich 12 Fenster waren; die Flügel mit niedrigem Oberstock haben je 5, die Thürme nach jeder der drei Seiten in jedem Stock 2 Fenster. In Bezug auf die innere Einrichtung sei nur bemerkt, daß im oberen Stocke des Mittelbaus der sogenannte Fürstensaal mit den Bildnissen der 7 letzten Fürsten bis auf Max Franz (ein Platz ist leer) sich befindet, im Thurm des rechten Flügels die Kapelle, im Erdgeschoß des linken Flügels zwei Küchen, darunter eine größere mit besonderen Vorkehrungen zum Braten von Schwarzwild und anderen

[20]) Rathsprot. II. 174.

großen Stücken, eingerichtet waren. Das Ganze wurde nicht aus Landesmitteln, sondern auf eigene Kosten des Bischofs erbaut, wie die Inschrift über dem Portal im Frontispiz besagt:

D. O. M. S.
Friedericus Christianus
Dei gratia Episcopus Monasteriensis
Burggravius Strombergensis S. J. R. Princeps
D. in Borkelo et Lib. B. de Plettenberg in Lehnhausen
hanc arcem sibi ac suis successoribus aere proprio
a fundamentis exstruxit anno sal. Christi
1690
regiminis secundo.

Rings um das Schloß ist ein schmaler freier Platz, zu dessen Einfassung die innere Mauer des Schloßgrabens dient. Die ganze Fläche hat die Gestalt eines Vierecks. In jeder Ecke ist ein Pavillon; zwei andere stehen zu den beiden Seiten des Eingangs auf den Schloßplatz. Die Pavillons sind nach der eingemauerten Jahreszahl 1692 gebaut; das Eingangsportal aus Sandsteinen, auf jeder Seite mit zwei Säulen und einer Nische, im halbbogenförmigen Ueberbau mit dem von Löwen gehaltenen Wappen und der Fürstenkrone nebst der Inschrift: Felici Faustoque Ingressui ist nach der auf der Rückseite eingemeißelten Zahl erst 1693 errichtet. Neben der Fürstenkrone am Portal prangt auf den Pavillons und den Thürmen die Freiherrnkrone des Erbauers.

Vom Schloßplatze gelangt man durch das Portal über eine Brücke auf einen fast gleich großen Vorplatz, welcher ebenfalls von einem breiten ausgemauerten Graben umgeben ist. Im Westen am Eingange der Brücke zur Stadt führt ein Thorweg unter einem Thürmchen her, an dessen beide Seiten sich Gebäude anlehnen. Zwei andern Gebäude liegen sich gegenüber an der Nord- und an der Südseite; letzteres ist mit einem Thorwege versehen, welcher über eine Brücke

in den Schloßgarten führte. Alle diese Gebäude wurden 1693 errichtet. Der Schloßgarten im Süden, Osten und Norden des Schlosses wurde an den beiden letztgenannten Seiten von der Aa und einem Nebenarm begrenzt und reichte im Süden bis zur Hofmate, wovon er durch einen Teich getrennt wurde. Rings um denselben führte eine prächtige Allee, an seinem Eingange aber lag ein großer Marstall.

Die erste Veränderung erfuhren diese Anlagen unter dem Kurfürsten Klemens August. Insbesondere wurde der Theil des Gartens hinter dem Schlosse im französischen Geschmacke neu angelegt. Nach einer noch erhaltenen Zeichnung von J. M. Metz[21]) führte von der Mitte der Hinterfront eine Brücke über den Graben auf einen breiten geraden Weg, von welchem sich viele Nebenpfade nach beiden Seiten abzweigten und in vielfach verschlungenen Windungen kleinere und größere Beete umschlossen. In der Mitte des Hauptweges sowie in jedem der beiden östlichen Felder war ein Rondeau mit einer Fontaine. Im Norden und Süden wurden die Anlagen begrenzt durch Taxushecken, welche in gerade fortgesetzter Richtung der nördlichen und der südlichen Umfassungsmauer des Schloßplatzes sich hinzogen. Jenseits der Hecken lag im Norden das „Komödienhaus", im Süden die Orangerie. An der Ostseite der Anlagen erhob sich eine Terrasse, welche in der Mitte durch eine Treppe vom Hauptwege aus erstiegen wurde und in sanfter Senkung nach Norden und Süden zu den oben genannten Gebäuden hinlief. — Das Schloß selbst erlitt unter Klemens August keine sonderliche Veränderung; nur wurden zum Abschlusse des umliegenden freien Platzes zwischen den Thürmen und den vorderen Pavillons Mauern mit Thoren aufgeführt, deren Pfeiler mit den Symbolen der vier Jahreszeiten geschmückt sind.

---

[21]) Im Besitze des Herrn Oldenkott, welchem zur Zeit das Schloß gehört.

Eine weitere Aenderung erfolgte unter dem Kurfürsten Maximilian Friedrich im Jahre 1767 nach der über der Saalthüre hinter dem Hauptportale des Mittelbaus angebrachten Inschrift: RestaVrabat aC aMpLIfICanDo eXornabat Maximilian. Friederic. elect. Colon. Eps Moñ. Es unterliegt wol keinem Zweifel, daß Friedrich Christian wie im Schlosse zu Nordkirchen so auch zu Ahaus keine Hallen anlegen ließ, diese vielmehr erst von Maximilian Friedrich eingerichtet wurden, weshalb auch obige Inschrift mit vollem Rechte über der Thüre des Hauptsaales in der unteren Halle angebracht ist. Sonstige Ausschmückungen des Innern bestehen in neuen Stukaturen an den Saaldecken. Die größte Veränderung erlitt die Rückseite, in deren Mitte eine schöne Freitreppe angelegt und ein Frontispiz im Stile des von demselben Kurfürsten erbauten Schlosses zu Münster aufgeführt wurde. Das reichgeschmückte Frontispiz wurde an Stelle der beiden Mittelfenster des ursprünglichen Baues eingesetzt und hat im unteren Stocke drei Flügelthüren zur Freitreppe, im oberen drei Altane; das Giebelfeld enthält das Wappen des Erbauers. Den Eingang zum Schloßgarten neben dem Marstall ließ Maximilian Friedrich mit einem eisernen Thore versehen, welches noch jetzt trotz vielfacher Umgestaltung des Terrains im ersten Garten links am Wege zur südlichen Allee erhalten ist.

An der Südostecke des Schloßgartens jenseits der Allee wurde 1769 der Fasanengarten angelegt. Dieser hat die Gestalt eines Vierecks, ist ungefähr zehn Morgen groß und von einer Mauer aus Ziegelsteinen umgeben. An der nördlichen Mauer neben dem Haupteingange lag das Fasanenhaus, an der Ostseite wird der Garten von einem Arme der Aa durchflossen. Ein kleines, nicht ganz in der Mitte stehendes Häuschen, in dessen Küche ein altes Kamingesimse mit der Namenschiffre Friedrich Christians angebracht ist, wurde erst unter Salmscher Regierung erbaut. Der Fasanengarten war

ursprünglich ganz mit Bäumen bepflanzt, von vielen Wegen durchschnitten und wie der Schloßgarten mit zahlreichen Statuen geschmückt.

Schloß und Gartenanlagen dienten der Stadt Ahaus zu einer seltenen Zierde. So lange die letzteren unter der sorgsamen Pflege von Hofgärtnern in ihrer Schönheit erhalten blieben, waren sie das in den schönen Reisemonaten sehnsüchtig erstrebte und vielgepriesene Ziel zahlreicher Touristen, namentlich aus Holland. Seit der Umwandlung des Hochstifts Münster in das Gebiet eines weltlichen Landesherrn haben auch die fürstlichen Besitzungen zu Ahaus viele Wandelungen erfahren. Was früher ausschließlich zur schönen und heiteren Erholung bestimmt war, ist in unserer Zeit des Materialismus der Verfolgung ökonomischer oder industrieller Zwecke dienstbar geworden. Wie dieser neue Geist in die alten Räume eindrang und sich daselbst unter manchen erheblichen Umgestaltungen festsetzte, werden wir weiter unten sehen.

C. Kirchen- und Schulwesen.

1. Pfarrwesen. Das kirchliche Leben in Ahaus hatte sich unter Christoph Bernhard neuerdings gekräftigt und blieb fortan ohne erhebliche Störung. Die Leitung der Gemeinde von jener Zeit bis zur Säkularisation des Hochstifts lag in den Händen der Pfarrer Rudolf Humperding 1678—80, Bernhard Westermann 1680—86, Lukas Becker 1687—1729, Christoph Budde 1730—45, Hermann Heinrich Fürböter 1745—49, Peter Winold Vogelsang 1750—81, Georg Anton Hölscher 1781—96 und Franz Otto Hovestadt 1797—1818. Nur dreimal wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts ein förmliches Sendgericht gehalten und zwar 1712, 1750 und 1771. Offenbar bedurfte es nur selten der archidiakonalen Revision in einer Stadt, wo so häufig die Bischöfe persönlich residierten. Zwei von ihnen, Friedrich Christian und

Franz Arnold, bekundeten als Oberhirten eine besonders rege Fürsorge; beide spendeten selbst das Sakrament der Firmung, jener am 29. Sept. 1693, dieser am 2. Sept. 1708. Im Uebrigen wurde zu Ahaus während dieser Periode noch sechsmal, 1682, 1701, 1722, 1745, 1764, 1780 und 1796, von den zeitigen Weihbischöfen gefirmt. Unter diesen verdient der vom Bischofe Ferdinand bestellte Suffragan Nikolaus namentlich hervorgehoben zu werden, weil er während seiner Anwesenheit in unserer Stadt vom 5. bis 7. Juni 1682 nicht nur durch tägliche Predigten einen tiefen Eindruck machte, sondern auch wegen seiner Gewohnheit, zu Fuß zu reisen und in Speise und Trank äußerst enthaltsam zu sein, „einem Heiligen gleich gehalten wurde“ [22]).

2. Stiftung der Vikarie zu den h. fünf Wunden 1682. Nach letztwilliger Verfügung des fürstlichen Rentmeisters Christoph Bernhard Schmitz legierte dessen Schwester Anna Maria, Wittwe Abbing, zur Stiftung einer Vikarie zu Ehren der h. fünf Wunden in der Pfarrkirche zu Ahaus ein Kapital von 5000 Thalern. Davon solle zunächst der Burse soviel ausgezahlt werden, daß der Inhaber der Vikarie das Recht der Theilnahme an den laufenden Einkünften gewinne. Aus den Ueberschüssen sollten jährlich 30 Thaler der Stiftskirche, je 5 Thaler der Pfarrkirche, den Observanten und den Klarissen zu Vreden, 20 Thaler den Jesuiten (welche übrigens das Legat nicht annahmen) und wiederum je 5 Thaler den Minoriten, den Kapuzinern, den Dominikanern und den Nonnen im Martinikirchspiel zu Münster für Messen und Officien am Todestage des Stifters zufließen. Endlich sollen zur Hebung der Rosenkranzbruderschaft in der Pfarrkirche zu Ahaus jährlich 10 Thaler verwendet werden. Die übrigen Zinsen erhält der Vikar, welcher als Rektor jener Bruderschaft an allen Sonn- und Festtagen

[22]) Rathsprot. II. 134.

sowie jeden Freitag zu Ehren der heiligen fünf Wunden und für das Seelenheil der Bruderschaftsmitglieder eine Messe lesen, an den Festen der Patronen außerdem predigen und am Todestage des Stifters ein Seelenamt halten muß. Zur Aufbesserung der durch die vielen Legate geschmälerten Vikarieneinkünfte legierte die Swester des Erblassers außer 1100 Thalern, welche zur Gewinnung der Bursengerechtsame ausgeworfen wurden[23]), ein Kapital von 1000 Thalern unter der Bedingung, daß zunächst sie und ihre Nachkommen, falls diese aber aussterben sollten, die Angehörigen der Familie Johann Heinrich Meyer und Anna Maria Körler das Recht hätten, einen geeigneten Verwandten zu der Stelle zu präsentieren. Bischof Ferdinand genehmigte die Stiftung mit der Bestimmung, daß der jedesmalige Vikar für das von den Jesuiten abgelehnte Legat an 14 Wochentagen Messen lesen sowie an jedem ersten Sonntage im Monat und an den Marienfesten bei Abhaltung der Rosenkranzbruderschaft predigen solle[24]).

3. Legate für die Rosenkranzbruderschaft und die Annen-Vikarie. Die Rosenkranzbruderschaft wurde nach dem von dem Pfarrer Becker 1705 aufgenommenen status ecclesiae am 11. October 1671 in der Kirche zu Ahaus eingeführt. Zur Förderung der Bruderschaftsandacht diente außer den in der Stiftung der Vikarie zu den h. fünf Wunden verzeichneten Legaten ein Vermächtniß der im Jahre 1763 verstorbenen Jungfer Anna Catharina Abbing. Dieselbe bestimmte das nach Abzug von 50 Thalern für Seelenmessen, welche gleich nach ihrem Tode gelesen werden sollten, übrig bleibende Vermögen zur Hälfte ihrer Nichte

[23]) Vgl. die Urk. v. 5. Dez. 1682 im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 175. Für das ebenfalls von der Schwester der Vikarie geschenkte Haus und Grundeigenthum wurde volle Freiheit von städtischen Lasten erwirkt. Rathsprot. II. 142 v.

[24]) Urk. im Anhang Nr. 13.

Maria Anna Bödecker, zur Hälfte der Kirche zu Ahaus. Von der zu geistlichen Stiftungen bestimmten Halbscheid wurden an jährlichen Zinsen ausgeworfen 4 Thaler für eine Memorie und für vier stille Messen zum Seelentroste der Stifterin, ihres Vaters Winold, ihrer Mutter Maria Agatha und ihrer Schwester Johanna Maria Abbing, 6 bis 7 Thaler zur förmlichen Fundation der Rosenkranzbruderschaft mit den gewöhnlichen Gesängen unter „Rührung der Orgel", der Rest zur Aufbesserung der St. Annen-Vikarie mit der Verpflichtung, eine entsprechende Anzahl Seelenmessen für die Stifterin und ihre Angehörigen zu lesen. Im Falle daß die Nichte ohne Leibeserben stürbe, sollte deren Erbtheil zur Hälfte kranken Hausarmen, zur Hälfte als Meßstipendien der Pfarrgeistlichkeit zufallen [25]).

4. Jungfer Elisabeth Margaretha Henrika Billich vermachte nach dem 1760 eröffneten Testamente nebst Beilagen außer 100 Thalern zu Seelenmessen in der Kirche zu Ahaus und einem gleich hohen Kapitale, welches zu gleichem Zwecke unter die Kapuziner zu Borken und Koesfeld und die Observanten zu Breden vertheilt wurde, a. den Rorings Kamp zu 22 Scheffel Gesäe, für dessen Kaufschilling [26]) der Hochaltar in der Kirche zu Ahaus angestrichen, mit einem Gemälde der Himmelfahrt Mariä und den Statuen des h. Joseph und des Evangelisten Johannes geschmückt und mit dem vereinigten Wappen der Familien Billich und Büren versehen werden sollte; b. 1 Th. 18 ß. 8 Pf. jährlicher Rente für eine zu singende Frühmesse am Josephsfeste; c. zu einer Messe für die armen Seelen in der Oktav des Erzengels Michael 50 Thaler, von deren Zinsen 25 Stüber

[25]) Abschrift des Testaments durch den Pfarrer Vogelsang im Kirchenarchive zu Ahaus.

[26]) Der Roringskamp wurde von der Ankäuferin Mar. Christ. Meuter am 21. März 1771 der Annen-Vikarie vermacht. Urk. im Kirchenarchive Nr. 24 u. 25; vgl. 33, 11.

dem celebrierenden Prieſter, je 1/6 den übrigen anweſenden Geiſtlichen, dem Rektor, dem Küſter und dem Organiſten, je 1/12 den beiden Chorälen und dem Kalkanten, der Reſt dem Vikar zu den hh. Petrus und Paulus zufließen; d. 800 Thaler der Peter- und Paulsvikarie für wöchentlich zwei Meſſen zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau und für das Seelenheil der Eltern der Stifterin, Dr. Konrad Billich und Anna Eliſabeth von Büren; e. ein gleiches Kapital von 800 Thalern zur Vertheilung an die Thomas- und die Annen-Vikarie für wöchentlich je eine Meſſe und zwar in den erſten vier Monaten des Jahres zum Seelenheile der Stifterin, in den übrigen acht Monaten für ihre Eltern, drei Brüder, eine Schweſter und eine Nichte; f. für Ausſetzung des Hochwürdigſten und Ertheilung des Segens bei der Roſenkranzbruderſchaft jährlich 8 Pfund Wachs und ein Kapital von 212½ Thaler (von den Zinſen erhalten der Paſtor 1 Th., der Kaplan und die beiden Vikare zum h. Thomas und zu den hh. Petrus und Paulus je 30 Stüber, der Rektor und der Küſter je 25 St., letzterer außerdem für Anzünden und Auslöſchen der Kerzen 1/3 St., jeder Choral ½ St., alles jedoch nur unter der Bedingung perſönlicher Anweſenheit, widrigenfalls die Gelder den Armen zufallen; den Reſt erhält der Vikar zu den hh. Petrus und Paulus für die Verwaltung); g. der Annen-Vikarie 100 Thlr. für 12 jährliche Meſſen und 50 Thlr., von deren Zinſen zu 2 Thlr. das Kreuz in der „Hoveſaat" (am Wege nach Ammeln) unterhalten werden ſoll [27]).

5. Todesangſt-Bruderſchaft. Maximilian Heidenreich Droſte Viſchering zu Darfeld, Erbdroſte des Stifts Münſter vermachte unter dem 4. Juli 1746 aus Frielings Erbe Kirchſpiels Nottuln die jährliche Rente von 20 Thalern zur Stiftung der Todesangſt-Bruderſchaft in der Pfarrkirche

[27]) Urkunden im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 30, 33°, 47.

zu Ahaus. Die Andacht soll in jedem Monate am dritten Sonntage Nachmittags 2½ Uhr gehalten werden; am Dienstage darauf ist für den Stifter und für die abgestorbenen Mitglieder der Bruderschaft eine Messe zu lesen und die Litanei vom bittern Leiden und Sterben zu beten. Für Abhaltung der Andacht erhält der Pfarrer oder dessen Kaplan jedesmal ½ Thlr., für die Messe je ⅓ Thlr., überhaupt also im Jahre 10 Thlr.; für den Gebrauch der Glocken, der Kerzen, des Weines und der Hostien sind der Kirche jährlich 4 Thlr. zu zahlen; der Schulmeister als Rektor des Chors bekommt für Intonirung der Gesänge jährlich 1 Thlr., der Küster für Läuten am Abende vorher und am Tage selbst 3 Thlr., der Organist 1 Thlr., der Kalkant 9 Sch. 4 Pf.; der Rest zu 18 Sch. 8 Pf. soll zur Erhaltung des vom Stifter geschenkten Bruderschaftsbildes dienen. — Obige Andacht wurde erst durch die von dem Jesuitengeneral P. Beckx unter dem 1. Mai 1867 vollzogene Einverleibung in die römische Erzkongregation zu einer wirklichen Bruderschaft mit Ablässen [28]).

6. Zur Erhöhung der Feier in der Frohnleichnamsoktav wurden 1754 von J. B. Zumbrock 69 Thlr. legiert, für deren Zinsen am ersten und letzten Tage die Litanei vom h. Altarssakramente und am Schlusse der Ambrosianische Hymnus gesungen und außerdem bei den beiden Prozessionen vier Wachslichter neben dem Hochwürdigsten getragen werden sollten [29]).

7. Grabandacht. Johanna Elisabeth Frölich, Wittwe J. B. Hölscher, vermachte unter dem 4. Juni 1768 eine jährliche Rente von 5 Thalern für eine Abendandacht an den drei letzten Tagen der Charwoche zu Ehren des Altarssakraments, des bitteren Leidens und der schmerzhaften Mutter.

---

[28]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 41a.

[29]) Pastoratsdokumente im Kirchenarchive.

Außerdem wurden von ihr und ihrer Schwester Gertrud je 3 Thlr. Rente zu einer Memorie legiert [30]).

8. Neun-Uhr-Messe. Der substituirte Richter Franz Hermann Schötteler schenkte unter dem 19. April 1769 der Kirche zu Ahaus den bei Gescher gelegenen Kotten Nienhauß, für dessen jährliche Einkünfte zu 19 Thlr. der Kaplan zum Seelenheile des Fundators und seiner Angehörigen sowie zur Bequemlichkeit der Pfarreingesessenen jeden Sonntag um 9 Uhr eine Messe lesen soll [31]).

9. Einpfarrung von Ammeln. Die östlich von Ahaus gelegene Bauerschaft Ammeln gehörte, wie schon früher bemerkt, ursprünglich zur Pfarre des westwärts liegenden Dorfes Wüllen. Ueber die Zeit der Auflösung dieses Verhältnisses habe ich keine bestimmten Angaben finden können; nur soviel steht fest, daß unter Christoph Bernhard Ammeln zu Ahaus gehörte. Höchst wahrscheinlich geschah die Einpfarrung zur Zeit des Pfarrers Gosäus, unter welchem die kirchlichen Verhältnisse überhaupt neu geregelt wurden. Freilich ist der Umstand, daß 1615 das Kind eines Ammeler Bauern in Ahaus getauft wurde, nicht entscheidend, da die Taufe dort immerhin mit Erlaubniß des Pfarrers von Wüllen ertheilt werden konnte; von durchschlagender Bedeutung dagegen ist es, daß wir gleich nach Anlegung von Kopulations- und Sterberegistern unter Christoph Bernhard auch Trauungen und Begräbnisse von Insassen der Bauerschaft Ammeln in Ahaus verzeichnet finden. Dazu kommt als weiterer Beleg, daß seit ebenderselben Zeit Ammeln verpflichtet war, zu kirchlichen Bauten $^5/_{12}$ beizutragen, während die Stadt Ahaus $^7/_{12}$ bezahlte.

10. Bauten und Reparaturen. Die in den Jahren 1620—36 neu aufgeführte Thurmspitze mußte, wie frü-

[30]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 259.
[31]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 258.

her erzählt, in Folge arger Beschädigungen durch einen Blitz 1670 neu gedeckt werden; eine zweite Reparatur im Jahre 1688 erforderte 180 Thlr. 25½ Stüber und weiterhin mußte 1700 die Stadt 169 Thlr. 38 St. 3 dt., Ammeln 121 Thlr. zahlen [32]); endlich wird berichtet, daß die Spitze am 20. Juli 1732 abermals durch einen Blitz „jämmerlich zerschlagen und zerschmettert worden", wobei jedoch die Kosten der Herstellung nicht angegeben sind [33]). Die in den sogenannten bunten Stöcken der oberen Thurmspitze hängende kleine Glocke, durch deren Anschlag die Stunden angezeigt wurden, erlitt ebenfalls durch den Blitz 1670 bedeutende Beschädigungen und mußte durch eine neue ersetzt werden. An der 1647 neugegossenen größten Glocke (4′ 6″ Durchmesser, 3′ 9″ lang) brach 1686 ein Ohr ab, dessen Reparatur 18 Thlr. kostete [34]). Zwei kleinere Glocken, die eine zu 3′ 9½″ Durchm. und 3′ Länge, die andere zu 3′ 6″ D. und 2′ 10″ L., wurden 1757 angeschafft. Eine größere Restauration der Kirche fällt in die Jahre 1746 bis 49, da die Gänge mit neuen Steinen belegt, das Dach auf Kirche und Thurm gründlich ausgebessert und zwei neue Beichtstühle aufgestellt wurden [35]). Um dieselbe Zeit mußte das Pfarrhaus neu gebaut werden, wobei man vereinbarte, daß die Stadt $^6/_{11}$, die Bauerschaft Ammeln $^5/_{11}$ der Kosten tragen und daß auch für die Zukunft die Vertheilung der Baulasten nach gleichem Verhältnisse stattfinden solle [36]). Stadt und Ammeln zahlten zusammen 963 Thaler; dazu kam ein verhältnißmäßiger Zuschuß aus der Kirchenkasse und die für den Verkauf des alten Gebäudes gelöste Summe von 65 Thalern. Der einstöckige Neubau wurde jenseits der

---

[32]) Rathsprotok. II, 454 u. 203.
[33]) Rathsprotok. II, 341.
[34]) Rathsprotok. II, 146.
[35]) Rathsprotok. II, 460 u. 486.
[36]) Rathsprotok. II, 469. Vgl. Urk. im Kirchenarchive Nr. 446.

Straße an der Oſtſeite der Kirche errichtet, wo der Pfarrer Lukas Becker bereits 1696 ein altes Haus nebſt Hofraum zur Erweiterung des Gartens angekauft hatte. Ueber den Abbruch dieſes Hauſes entſtanden anfangs längere Streitigkeiten, da der Stadtrath wegen der Schatzung, Einquartierung und ſonſtiger Laſten deſſen Erhaltung verlangte und die vom Pfarrer gedungenen Arbeiter ſogar mit Gewalt vertrieb. Der Streit wurde endlich durch fürſtliches Reſcript dahin beigelegt, daß das vom Pfarrer angekaufte Haus Hofflingers an die andere Seite des Mühlenbachs verlegt, daneben aber auf dem wüſten Platze, wo ehedem Holtmann gewohnt hatte, ein zweites ſchatzbares Haus errichtet würde [37]). In Folge deſſen erſtreckte ſich der Garten hinter dem Pfarrhauſe im Norden bis an den Mühlengraben, im Oſten bis an einen Zufluß deſſelben; im Süden wurde er durch eine Bretterwand vom Kirchhofe getrennt. — Außer dem Pfarrhauſe beſtanden zur Zeit des Pfarrers Vogelſang noch drei Kurien oder Wohnhäuſer für die Inhaber der Vikarien zu den h. fünf Wunden, zu den hh. Petrus und Paulus und zur h. Anna; doch war das Haus der Annenvikarie ſchon alt und baufällig [38]). — Nach Angabe deſſelben Pfarrers ließ der fürſtliche Amtsrentmeiſter Zumbroock die Kapelle in der Bauerſchaft Ammeln errichten und fundierte daſelbſt für jeden Monat eine Meſſe. Ein Nachkomme des Stifters, der Oberlandesgerichtsrath Zumbroock zu Münſter, legierte unter dem 11. Auguſt 1825 zum Unterhalt jener Kapelle 200 Thaler mit der Beſtimmung, daß, wenn dieſelbe einginge, die Zinſen zu Meſſen für ihn und ſeine Frau in der Pfarrkirche zu Ahaus verwendet werden ſollten.

11. Rektor und Untermeiſter. Der Schullehrer war zugleich Rektor des Chors oder Leiter des Kirchen-

[37]) Rathsprotok. II, 187 f. u. 192.

[38]) Status eccl. v. 1771 im Kirchenarchive.

gesangs und führte daher zuweilen auch bloß den Namen Rektor. Als solche fungierten zu Ahaus seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts Heinrich Brüninck, Lubbert Volmer (ging 1659 nach Oelde), Johann Konninck (1660—76), Johann Wulff (1676—89), Georg Vocke, Johann Friedrich Sundorff († 1694), Albert Wienkens (resignierte 1705), Dionys Sinnigen (1705—14), Arnold Wientgens (dankte 1732 ab, starb 1745), Joseph Bernhard Stricker, H. Lutterbeck, Joseph Brüning (1771—98). Als fixiertes Einkommen des Rektors wird 1732 angegeben: a) aus der Stadtrechnung 1 Thlr. 22 Stüber; b) aus der Kirchenrechnung 3 Thlr. 37 St., c) aus der Armenrechnung 5 Thlr. 8 St., im Ganzen 10 Thlr. 17 St., wozu dann noch das Schulgeld hinzukam. Der Hauptlehrer hatte gewöhnlich einen „Untermeister" für das „Ueberlesen der deutschen Schüler", und zwar diente als solcher entweder ein eigener Präceptor oder auch oft der Küster. Der Untermeister erhielt vom Rektor als seinen Antheil vom Schulgelde 1 Thlr. 22 St., wozu nach einer Rechnung von 1724 die Stadt eine gleiche Summe zulegte, Kirchen- und Armenfonds aber nichts beitrugen; nach einer anderen Rechnung dagegen von 1732 wurden dem Untermeister aus der Kirchenrechnung 4 Thlr. 16 St. und aus der Armenrechnung 1 Thlr. 22 St. gezahlt [39]). — Seit 1654 bestand zu Ahaus, wie oben in der Geschichte Christoph Bernhards angegeben, eine gesonderte Mädchenschule. Von den Lehrerinnen, welche an derselben im Laufe des 18. Jahrhunderts unterrichteten, habe ich nur drei auffinden können: Gertrud Using, Jungfer Zum Tempel († 1753) und Kath. Haustadt († 1802). — In den Jahren 1765 u. 66 wurde im Norden der Kirche neben dem Weygantz Armenhause ein neues zweistöckiges Schulgebäude errichtet [40]) und so hatte die Stadt

[39]) Rathsprotok. II, 279 v. und 341 v.
[40]) Rathsprotok. IV, 24.

frühzeitig genug ein Lokal, in welchem nun bald nach der Anleitung und im Geiste des Ministers Fürstenberg der Volksbildung ein neuer Aufschwung gegeben werden sollte.

12. Küster und Organist. Zu Anfang unserer Periode fungierte als Küster Konrad Ganß, welcher, als er 1696 starb, im Sterberegister vom Pfarrer als besonders wachsam und treu ergeben (vigilantissimus et devotissimus) charakterisiert wurde. Ihm folgte Theodor Ganß, welcher zugleich Untermeister der Schule war, dann J. Heinrich Ganß und so finden wir bis in die neueste Zeit Glieder derselben Familie als Verwalter der Küsterei. Das Einkommen des Küsters betrug 1724: a) aus der Stadtrechnung 12 Mark oder 4 Thlr. 16 Stüber, ferner für Läuten 25 Stüber und als Beisteuer zur Hausmiethe 2 Thlr. 44 St.; b) aus der Kirchenrechnung 24 Mark oder 8 Thlr 32 St., ferner als Zulage zur Miethe 1 Thlr. 4 St., für „Nachtsang-Läuten" von Michaelis bis Reinigung Mariä 1 Thlr. 4 St., für außergewöhnliches Läuten 1 Thlr. 14 St., für Waschen und Stärken der Alben u. dgl. 2 Thlr. 25 St., für Scheuern und Reinhalten der Kirchenornamente 30 St., für Anfertigung der Wachslichter 1 Thlr. 25 St., für Anzündung des Lichtes vor dem bittern Leiden an der Südseite der Kirche 12 St.; c) aus der Armenrechnung 5 Thlr. 38 St., im Ganzen also 30 Thlr. 19 St. Dazu kamen Gebühren für die Assistenz bei Taufen, Trauen, Beerdigen u. dgl. — Der Organist Theodor Anton Potthoff (1748—1800) bezog nach Veranschlagung von 1771 aus der Burse, aus der Kirchen- und der Armenrechnung je 10 Thlr., von der Stadt 6 Thlr., überhaupt also 36 Thlr. an Geld, und außerdem vom bischöflichen Kornboden 24 Scheffel Roggen.

D. Städtische Angelegenheiten.

1. Stadtregiment. Unter Hinweis auf die früher mitgetheilten Bestimmungen des Stadtbuchs von 1572 über

die Wahl der städtischen Behörden sei hier daran erinnert, daß die aus den beiden Klüchten der Bürgerschaft auserlesenen zwei Kürgenossen zunächst vier Gemeinheitsleute, dann mit diesen zusammen vier Achtemänner, endlich die Gemeinheitsleute und die Achtemänner zwei Bürgermeister und zwei Schöffen, von denen der eine zum Stadtrentmeister bestimmt wurde, erwählten. Die Kürgenossen wurden anfangs von dem ältesten Bürgermeister ernannt, seit 1579 von den Klüchten und später von den Gemeinheitsleuten des vorigen Jahres erwählt; bei dieser Wahl sollten nach einem Beschlusse von 1685 die Gemeinheitsleute sich von den Klüchten, den früheren Bürgermeistern und Schöffen völlig separieren, damit keine „Confusion und Collusion" entstände [41]). Als 1710 von den fürstlichen Beamten ein Befehl einlief, wonach die Kürgenossen nicht durch Abstimmung sondern durch das Los gewählt werden sollten, protestierte der Stadtrath beim vorsitzenden Richter unter Berufung auf die alten Privilegien und erlangte die Erlaubniß, aus jeder Klucht sechs Männer auszuwählen und durch diese die beiden Kürgenossen wählen zu lassen [42]). Schon im nächsten Jahre wurde der alte Wahlmodus hergestellt und erst 1773 kam ein anderer Antrag des fürstlichen Richters zur Annahme, wonach je vier Männer aus den beiden Bürgerkompagnien und zwar von dem Hauptmann der ersten aus der zweiten und von dem Hauptmann der zweiten aus der ersten Kompagnie ausgeloset werden sollten; diese acht wurden in einem Zimmer eingeschlossen und hatten die beiden Bürgermeister, den Stadtrentmeister, einen Schöffen und acht Rathsmänner zu wählen. Der Pfarrer mußte den katholischen Glauben und den untadelhaften Wandel der Gewählten bescheinigen, der Richter übte im Namen

[41]) Rathsprotok. II, 141.
[42]) Rathsprotok. II, 229 ff.
[43]) Rathsprotok. IV, 83.

des Fürsten das Recht der Bestätigung [43]). Noch bleibt ein Beschluß aus dem Jahre 1741 zu erwähnen, wonach niemals zwei Schwäger zu gleicher Zeit in den Stadtrath aufgenommen werden durften [44]).

Der jedesmalige fürstliche Richter zum steinernen Kreuze hatte zugleich die Oberaufsicht über das Stadtregiment. Zur Zeit der fürstbischöflichen Regierung von 1406 bis 1803 fungierten als Richter Heinrich von Burse, Joh. Bastard, Hermann van den Have, Dietrich Kettelhake, Heinrich von Horstelo, Jakob ter Horst, Ortwin Rave, Alef v. d. Marck, Evert v. d. Marck, Rotger v. d. Marck, Arnold von der Becke, Konrad Volbier, Anton Volbier, Heinrich von Merveldt, Konrad Billich, Gottfried Everll, Bernh. Th. Billich, Christoph Bernh. Bruchausen, Dr. Asbeck, Raesfeld, Franz Hermann Schötteler, Michael Jos. van Coeverden und Bisping [45]).

Von den beiden Bürgermeistern hatte der erstere die eigentliche Leitung des Stadtregiments und führte gewöhnlich den Namen des regierenden. Das Amt dauerte ein Jahr, konnte aber durch erneuerte Wahl auf längere Zeit übertragen werden. Nach den seit 1600 geführten Rathsprotokollen wurde bis zur Säkularisation des Hochstifts Münster und der darauf folgenden Umgestaltung der städtischen Behörden in Ahaus die Stelle des ersten Bürgermeisters verwaltet von Rotger von der Marck, Heinrich von Büren, J. Klüppel, K. Symers, W. Söbbing, W. Ganß, Gerh. v. d. Marck, Gotth. von Merveldt, Th. Hesseling, K. Brüning, Th. Kock, J. Schriever, Winolt Holtmann, Heinr. Klüppel, B. Lenting, Joach. Dankelmann, Otto Böcking, Heinrich von Merveldt, Winolt Abbing, Ev. Oding, B. Holtmann, J. G. Reinhartz,

---

[44]) Rathsprotok. II, 406.

[45]) Die Richter sind nach den von ihnen noch vorhandenen Urkunden im Kirchen- und Stadtarchive zusammengestellt.

J. Lodwich, J. K. von Scheven, Th. Schnoer, H. Beckering, J. Schnoer, W. Kemper, J. G. Oding, G. Schmitz, J. Abbing, J. B. Hölscher, Rob. Schriever, J. H. Bömken, H. Hölscher, H. Nünning, J. E. Kemper, J. W. Witte, J. H. Baltzer, H. Neckers, Dr. A. Hölscher, K. Neckers, H. F. Sinnigen, G. Hidding, Fr. Heisterborg, J. Th. Schriever, J. Lefering, W. Hellekuhl, B. H. Hölscher, G. H. Driever. Wie sich aus diesem Verzeichnisse ergibt, wurde die Stelle des ersten Bürgermeisters nicht selten mit Adlichen, deren viele im Gefolge des Fürsten zu Ahaus eine Wohnung hatten, besetzt. Im Uebrigen beschränkte sich die Wahl auf bestimmte Bürgerfamilien, wie denn natürlich nicht Jeder zur Verwaltung eines solchen Amtes befähigt war. Wer zum ersten Bürgermeister gewählt wurde, war in der Regel vorher schon Schöffe, Stadtrentmeister und zweiter Bürgermeister gewesen. Nicht über das Amt eines Schöffen hinaus kamen J. Honkamp, G. Kemper, G. H. Klümper, J. Nacke, Th. H. Twist, K. Vestering, J. Volbier und J. H. Woltering; bloß Stadtrentmeister waren G. Büning, Th. Hofzumahaus, J. Nünning, Th. Wessels und J. B. Wischemann; zum zweiten Bürgermeister, ohne vorher ein anderes Amt bekleidet zu haben, wurden nur F. J. Koppers und G. H. Barenbrügge gewählt. Als Schöffe und als Stadtrentmeister fungierten B. Eding, A. Gerwording, Albert, Bernhard, Johann und Ev. Hesseling, Herm. Hölscher, J. Kemner, Georg von Lon, Th. Oding, J. Rabbeding, Herm. Rering und Heinr. Witte. Schöffe, Stadtrentmeister und zweiter Bürgermeister, ohne jedoch zur Stelle des ersten Bürgermeisters emporzusteigen, waren Korn. Brüning, J. Drachter, L. und Th. Kemper, Th. Klümper, Ev. und Konr. Leers, Rud. Nacke, J. R. Schmitz, Dion. und W. H. Sinnigen, Herm. Spöde. — Das Amt eines Stadtschreibers, welches in der Regel auf Lebenszeit verliehen wurde, bekleideten H. Spöde († 1689), H. Beckering († 1701), J. Th. Witte, Klümper, J. Th. Woltering

(†. 1741), Fr. W. Sinnigen, Th. J. Koppers (1765 abgesetzt), H. Th. Hofzumahaus (†. 1782) und Franz Mich. Ganß (†. 1806).

2. Die städtischen Angelegenheiten wurden je nach ihrer Beschaffenheit entweder im vollen Stadtrathe zum Vortrage gebracht und beschlossen oder von einzelnen Mitgliedern geregelt und beaufsichtiget. Zu den Gegenständen, welche die acht Rathsherren in der Regel durch das Los unter sich vertheilten, gehörte die Aufsicht über das städtische Geräthe, über Brauen und Backen, über Wall und Wilgen, über Wehr und Waffen. Dazu kam die von je zwei Rathsgenossen für ein Quartal zu führende Aufsicht über den Betrieb der vom Fürsten angepachteten Wind- und Wassermühle, ferner die Erhebung der Schatzung, welche in einzelnen Fällen von einem der Bürgermeister, vom Stadtrentmeister oder von einem besonders ernannten Empfänger [46]), gewöhnlich aber von je einem auf zwei Monate designierten Rathsherrn gegen eine Remuneration besorgt wurde. Endlich hatte der Stadtrath zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben für Armenwesen und kirchliche Bedürfnisse alljährlich je drei Männer zu präsentieren, aus welchen Pfarrer und Bürgermeister je einen Armen- und Kirchenprovisor auswählten. Diejenigen, welche die Aufsicht über den Mühlenbetrieb führten, hatten jedes Quartal, der Rentmeister, der Armen- und der Kirchenprovisor am Ende des Verwaltungsjahres Rechnung zu legen. Bei Abhörung dieser Rechnungen wurden in früherer Zeit den Rathsmitgliedern Erfrischungen verabreicht, welche Sitte man allmählich beschränkte, bis man 1741 beschloß, auch „Kreckling und Salzkuchen“ nicht mehr herumzugeben [47]). — Sehen wir nunmehr, welche Aenderungen in einzelnen Zweigen der städtischen Verwaltung, in bürgerlichen Rechten und

[46]) 1697 u. ff. Jahre. Rathsprotok. II, 191.
[47]) Rathsprotok. II, 405 v.

Pflichten während der letzten 150 Jahre fürstbischöflicher Regierung eintraten.

a) Bürgerrecht und Schatzung. Jedes Jahr am 24. Januar, dem Tage unmittelbar vor der Wahl eines neuen Stadtraths, wurden die Bürgerrollen revidiert und danach die Schatzungsregister festgestellt. Jeder Bürger hatte zur Erhaltung seiner Rechte dafür zu sorgen, daß sein Name alljährlich in die Listen eingetragen wurde, wofür er dem Stadtschreiber 6 Pfenninge entrichten mußte [48]). Fremde konnten für 12 Thaler das Bürgerrecht gewinnen; wollte sich eine Wittwe mit Kindern in Ahaus niederlassen, so mußte sie nach einem Rathsbeschlusse von 1696 für sich und ein Kind die gewöhnlichen Gebühren, für jedes weitere Kind den dritten Theil zahlen [49]). Nach einem ferneren Beschlusse von 1717 hatten Fremde vor Eintragung in die Bürgerlisten nachzuweisen, daß ihre Existenz durch ein Handwerk oder sonst irgendwie gesichert sei. Nichtbürger, am wenigsten ledige Burschen oder Mädchen ohne ehrenhafte Erwerbsquelle, sollten unter keiner Bedingung in Gaden oder Kammer aufgenommen werden, und wer sich etwa in der Stille irgendwo eingenistet hatte, wurde durch den Stadtdiener ausgewiesen [50]). — In Ahaus, dem Hauptorte des gleichnamigen Amtes und zugleich dem Lieblingsaufenthalte mehrer Landesherren, hatten gar manche fürstliche Beamte ihren Sitz. Diese mußten nach einer Verfügung des Bischofs Ferdinand vom 25. März 1680 von den durch sie angekauften Ländereien, wenn diese früher schatzpflichtig gewesen, die gewöhnliche Schatzung entrichten und auch von jeder Tonne des für sie gebrauten Bieres 3 Stüber an die Stadt zahlen [51]). Die Höhe der Schatzung für die

[48]) Bürgerbuch der Stadt Ahaus von 1500 bis 1811 im städtischen Archive Nr. 13.
[49]) Rathsprotok. II, 184.
[50]) Rathsprotok. II, 250
[51]) Rathsprotok. II, 126.

Beamten wurde durch fürstlichen Befehl vom 16. Sept. 1693 auf ½ Stüber für jeden Scheffel Gesäe festgestellt; nur Rentmeister, Richter, Hausvogt und Fiskus erlangten unter dem 13. Oktober, daß ihr zeitiger Grundbesitz von jeder Schatzung frei blieb [52]). Einen hinreichenden Ersatz für diesen Ausfall schatzpflichtiger Ländereien erhielt Ahaus dadurch, daß es vom Fürsten 1700 von den besonderen, wegen „Amtsnothwendigkeit" ausgeschriebenen Schatzungen für immer befreit wurde, weil es beim Aufenthalte des Fürsten die Hofbedienten und die Leibgarde unterbringen müsse [53]). In Bezug auf Haus- und Personenschatzung wurde von der fürstlichen Hofkammer für Recht befunden, daß die Beamten von ihren Häusern die ordinäre Schatzung leisten, dagegen Personalfreiheit von Einquartierung, Wache und anderen städtischen Diensten genießen sollten. Die Durchschnittshöhe einer Schatzung für Ahaus betrug im 18. Jahrhundert 39 Thlr. 21 St. 1⅞ Dt.; wie oft sie in einem Jahre erhoben werden sollte, wurde von dem Landtage bestimmt.

b) Das städtische Grundeigenthum bestand in Ackerland, Weide, Wildgrund und Veen; zudem war Ahaus in der Ammeler Mark zum dritten Theile berechtigt. Das Ackerland, welches von der Stadt entweder neu kultiviert oder angekauft wurde, ging nach und nach in Privatbesitz über. So wurde 1772 ein Stück Landes auf dem Beckersbrink an J. B. Simon für 140 Thlr. und ein Streifen neben dem Schaffelde an B. Brüning für 40 Thlr. verkauft [54]). Im Jahre 1780 ließ der Stadtrath die für 2120 Thlr. erworbenen Wessingskämpe an der Gebringstiege in 8 Parzellen verkaufen und verdiente dabei 364 Thlr. 43 St. 6 Dt. Dagegen wurden 1786 beim Verkauf des für 955 Thlr. erstan-

---

[52]) Rathsprotok. II. 174.
[53]) Rathsprotok II, 205.
[54]) Rathsprotok. IV, 79.

denen Eylerskampes in 5 Parzellen 44 Thlr. 21 St. 1 Dt. eingebüßt. Offenbar geschah die Erwerbung größerer Grundstücke und das parzellenweise Wiederverkaufen im Interesse der kleineren Bürger. Daher auch die Bestimmung, daß bei derartigen Verkäufen Auswärtige und Leibzüchter gar nicht mitbieten durften und daß von jedem Scheffel Gesäe des erworbenen Landes die Stadtbürger nur 4 Pf., die Weihkefseler 6 Pf. Schatzung entrichten sollten [55]). Wenig oder gar nicht kultivierter Grund wurde zur Bearbeitung an Kötter gegen einen billigen Pachtzins überlassen. So wurde 1771 auf städtischem Markengrunde bei Dalmöller ein Haus gebaut und der auf diese Weise geschaffene Kotten an G. Rotkers unter der Bedingung verpachtet, daß die Pacht in den vier ersten sechsjährigen Terminen von 5 auf 20 Thlr. steigen, dann aber nicht mehr erhöht werden sollte [56]). Ferner wurden 15—16 Scheffel Gesäe städtischen Wildgrundes im östlichen Theile der Ammeler Mark 1776 an Kötter Veltkamp in Erbpacht zu jährlich 5 Thlr. überlassen und in Weihkessel etwa ½ Scheffel 1772 an Kiwitt für 5 Thlr. verkauft [57]). Größere Verkäufe von Wildgrund fanden in der Barle statt und zwar 1765 im Ganzen 23 Scheffel zu ungefähr 1100 Thlr., 1769 gegen 17½ Scheffel zu 778 Thlr. 25 St. und 1787 etwas über 95 Scheffel zu 2297¼ Thlr. [58]). Der noch übrige Theil der Barle sowie der städtische Wildgrund in der Wüllener Mark diente als Hude. Bei der Theilung der Markengründe im Ammeler Bruche 1773 erhielt die Stadt 138 Scheffel Gesäe, zu deren Umwallung jeder Bürger einen halben Tag aufgeboten wurde [58]). Mit der Hude wurde alle

[55]) Rathsprotok. IV, 168.
[56]) Rathsprotok. IV, 69.
[57]) Rathsprotok. IV, 115 u. 79 v.
[58]) Rathsprotok. IV, 14, 23, 89, 174 ff.
[59]) Rathsprotok. IV, 85.

vier Wochen zwischen der Barle und dem Bruche gewechselt. Der Hirt, welcher das Vieh im Sommer und Herbst austrieb und beaufsichtigte, erhielt für jedes Stück 15 Stüber [60]). Ebenderselbe war, was hier nebenbei bemerkt werden mag, auch „Nachtbläser" oder Nachtwächter, welcher zwischen Allerheiligen und Gertrudis (seit 1749 zwischen Michaelis und Lichtmeß) von 9 bis 4 Uhr, zwischen Gertrudis (Lichtmeß) und Ende Mai von 10 bis 3 (4) und die übrigen Monate von 11 bis 3 Uhr blasen und beim ersten Rundgange jedesmal singen mußte [61]).

Nach einem alten Privilegium, welches in der Geschichte der Dynasten zur Sprache gebracht ist, hatte die Stadt das Recht, in allen Veenen der Herrschaft Torf zu stechen. Wie dieses Recht besonders in der Ammeler Mark während der ersten drei Jahrhunderte fürstbischöflicher Regierung wiederholt angefochten wurde, haben wir betreffenden Orts gesehen. Auch während der hier in Betracht kommenden Zeit brachen neue Streitigkeiten aus, da die Bauern 1682 den von den Bürgern gemachten Klüen theils wieder in die Grube warfen, theils sogar fortschafften; doch erging unter Berufung auf das vom Bischofe Erich bestätigte Privilegium ein Befehl der fürstlichen Beamten, wonach alles zu restituieren war [62]). Das städtische Veen in der Bauerschaft Graes wurde 1689 durch einen von C. B. Bruchausen angekauften Streifen um 80 Schritte erbreitet. Bei dem fortgesetzten Abheben der oberen Schichten stellte sich wiederholt die Nothwendigkeit heraus, die Grenzen neuerdings feststellen zu lassen, und so wurde 1694, 1713 und 1719 eine Messung vorgenommen, wobei man die Grenzen des Feldes in einer Länge von 280 und in einer Breite von 210 Schritten durch eingegrabene Steine

---

[60]) Rathsprotok. II, 159 u. 305 v.
[61]) Rathsprotok. II, 294 u. 479 v.
[62]) Rathsprotok. II, 134.

bezeichnete [63]). Im Jahre 1749 wurde das Veen an die Kötter R. Naber, H. Hülß, B. Perick und H. Kock aus Alstädde auf 30 Jahre für 2½ Thlr. verpachtet [64]). Nicht lange nach Ablauf dieser Pachtzeit, im Jahre 1783, verkaufte die Stadt die Torfschichten auf 21 Parzellen zu ungefähr 200 Thlr. und im Jahre 1787 auf 24 Feldern für 175 Thlr. und zwar unter der Bedingung, daß nur Stadtbürger oder Weihkesseler kaufen durften und daß, nachdem der Torf abgestochen wäre, der Grund an die Stadt zurückfiele [65]), — eine sehr unbestimmte Stipulation, da die Tiefe des Abstichs nicht angegeben ist!

Bei der 1665 vereinbarten Grenzbestimmung der Wüllener Mark war der Stadt Ahaus ein Fischteich zugewiesen; dieser wurde 1774 dem Zeller Oeynck für 175 Thlr. verkauft [66]). Seitdem beschränkte sich die städtische Fischgerechtigkeit auf die kalte Aa und einen Bach in der Bauerschaft Graes. Von den Wiesengründen neben der Aa überließ die Stadt einen ihr gehörigen Streifen 1774 dem Apotheker Reichmann für 70 Thaler [67]).

Damit die städtische Ziegelei um so regelmäßiger betrieben werden könnte, wurde 1682 beschlossen, daneben ein Wohnhaus zu bauen, einen Garten, ein Stück Ackerland und eine Wiese einzurichten [68]). Die Pacht für das Ganze betrug in den ersten 4 Jahren 40, in den 16 folgenden 42 Thlr.; im Jahre 1702 wurde der Ziegelofen allein für 25 Thlr., Haus, Garten und Bauland für 6 Thlr., die Wiese für 3 Tonnen Kalk verpachtet. Die verschiedene Höhe des Pachtzinses, welcher im Laufe des 18. Jahrhunderts zwischen 20

---

[63]) Rathsprotok. II, 178, 238, 259.
[64]) Rathsprotok. II, 486 v.
[65]) Rathsprotok. IV, 154 u. 181 ff.
[66]) Rathsprotok. IV, 96 v.
[67]) Rathsprotok. IV, 98.
[68]) Rathsprotok. II, 131.

und 58 Thlr. wechselte, erklärt sich zum Theil aus den politischen Verhältnissen der jedesmaligen Zeit, war aber hauptsächlich durch die voraussichtliche Nothwendigkeit vieler oder weniger Bauten bedingt. Der Ziegeler war verpflichtet, den Abhausern vor Fremden Steine zu liefern. Jeder Stein mußte 1′ lang, ½′ breit und ¼′ dick sein. Für 100 solcher Steine hatten die Bürger 20 Stüber zu zahlen, wogegen der Preis für die jener Vorschrift nicht entsprechenden „Klinkers" 1731 auf 15—16⅔, 1766 auf 16—18 Stüber festgesetzt wurde [69]).

Eine neben der Ziegelei eingerichtete Bleiche wurde 1763 an Konrad Reckers, 1783 an Hermann Reckers für 11 Thlr. verpachtet [70]). Ein anderes, neu abgestecktes Feld zum Bleichen erwarb Th. Hofzumahaus 1772 für 28 Thlr. [71]).

c) Straßenpolizei und Bauwesen. Zur Zeit der Errichtung des neuen fürstlichen Schlosses erschien es nothwendig, die Straßen der Stadt in einen Zustand zu versetzen, welcher nicht nur dem Schönheitssinne entsprach, sondern auch für die Gesundheit zuträglich war. Daher erging am 1. Sept. 1691 der fürstliche Befehl, die an den Straßen gelegenen Schweineställe zu entfernen, und unter dem 22. Sept. 1692 die weitere Verfügung, auch die daneben befindlichen Mistpfützen auszufüllen, welcher Befehl trotz aller Gegenvorstellungen der Bürger, die sich auf den damit verbundenen Nachtheil für den Ackerbau beriefen, mit Strenge durchgeführt wurde, so daß schon um Martini d. J. alle Ställe und Pfützen verschwunden waren [72]). Um den Straßenbau gemäß der Höhe der dafür bestimmten Einnahmen zu fördern, erließ der Amtsrentmeister Zumbroock am 9. Okt. 1691 die Verordnung, daß eine genaue Angabe des im Stadtbezirke erhobenen

---

[69]) Rathsprotok. II, 326 und IV, 33.
[70]) Rathsprotok. IV, 12 v. u. 154.
[71]) Rathsprotok. IV, 78.
[72]) Rathsprotok. II, 169.

Wegegeldes eingeschickt werden solle. Der Stadtrath bezeichnete als Hebestellen den neuen Graben, den Kieskamp, die Nordwick, das Siechenhaus, das Knochenfeld, Roßmöller, den Ziegelofen, den Havelerbaum und die beiden Stadtthore und spezifizierte die Höhe der zu entrichtenden Abgabe, wie folgt: von jedem Pferde 2 Pf., von Ochsen, Kühen, Rindern, Schafen und Schweinen je 1 Pf., von einem beschlagenen Wagen 1½ Stüber, von einem unbeschlagenen 1 St., von einer beschlagenen Karre 6 Pf., von einer unbeschlagenen 4 Pf.[73]). Das von der Stadt geltend gemachte Privilegium vom Edelherrn Ludolf aus dem Jahre 1389, wonach ihr die Hälfte des Wegegeldes zufiel, blieb unangefochten; dagegen wurde die Pflicht, für die Besserung der Wege zu sorgen, mit um so größerem Nachdrucke eingeschärft. — Die Unterhaltung der zur Befestigung der Stadt dienenden Werke war ursprünglich Sache des Landesherrn. Als aber im Mai 1685 das Koesfelder Thorgebäude, welches durch Hochwasser im Stadtgraben unterwühlt wurde, zusammenstürzte und die Brücke zertrümmerte, erlangte der Rath erst nach vielen vergeblichen Bemühungen, daß der Amtsrentmeister eine Steinmauer an beiden Enden der Brücke aufführen und einige Holzbalken herbeischaffen ließ, während die weitere Herstellung durch die Bürger besorgt werden mußte[74]). Am Windmühlenthore wurde 1703 auf städtische Kosten ein neues Pförtner- und Wachthäuschen errichtet[75]). Nachdem 1774 der Beschluß gefaßt worden war, jedes Jahr eine Straße neu pflastern zu lassen, erschien es auch nothwendig, 1786 eine Brücke auf der Straße nach dem Windmühlenthore und 1788 eine zweite an dem Thore selbst neu aufzuführen; die Stadt lieferte das Material mit Ausnahme der erforderlichen Sandsteine, die

---

[73]) Rathsprotok. II, 164.
[74]) Rathsprotok. II, 146.
[75]) Rathsprotok. II, 212.

Arbeit kostete bei der ersteren Brücke 18, bei der anderen 41½ Thaler [76]).

d) Wind- und Wassermühle. Die Stadt erachtete es auch während dieses Zeitraums in ihrem Interesse, die fürstlichen Mühlen anzupachten und unter ihrer Aufsicht betreiben zu lassen. Die Pacht für die Windmühle betrug anfangs 205 Thlr., für die Wassermühle, welche wegen des oft niedrigen Wasserstandes weniger benutzt werden konnte, 110 Thlr [77]). Als 1733 die Windmühle sehr baufällig war, schloß die fürstliche Hofkammer mit der Stadt einen neuen Pachtkontrakt, wonach die damaligen Reparaturkosten zu 61 Thalern gleichmäßig vertheilt, die künftigen Ausbesserungen aber unter der Bedingung, daß der Fürst das erforderliche Holz, die Mühlsteine und das Segeltuch liefere, von der Stadt besorgt werden sollten. Der Kontrakt wurde auf 20 Jahre abgeschlossen und die jährliche Pacht auf 190 Thlr. festgesetzt [78]). Wegen der pflichtmäßigen Instandhaltung der Mühle verdang die Stadt zunächst die nöthige Schmiedearbeit an Meister Eyßinck für jährlich 5 Thlr. und ließ 1744 auch eine größere Zimmerarbeit durch Meister Almering für 19 Thlr. 25 St. ausführen [79]). Ferner wurde dem Müller auferlegt, die Mühle in gutem Stande zu erhalten und, was er selbst mit dem Handbeil machen könne oder dessen Anfertigung nicht einen Thlr. koste, unentgeltlich herzustellen. In der Windmühle wurde von je 8, in der Wassermühle von je 10 Scheffeln eins „gemultert" oder für das Mahlen zurückbehalten. Den ganzen Mühlenbetrieb hatten je zwei Rathsherren für ein Quartal gegen eine Remuneration von 1 Thlr. zu beaufsichtigen. Die Ausmessung des Multerkorns zu überwachen

---

[76]) Rathsprotok. IV, 94, 171 f.
[77]) Rathsprotok. II, 276 u. 278 v.
[78]) Original-Pachtkontrakt im Stadtarchive.
[79]) Rathsprotok. II, 430 und 442.

und den Verkauf des der Stadt zufallenden Theils zu besorgen war Sache des Stadtrentmeisters und des Schöffen, welche für diese Bemühung je 2 Thlr. erhielten; den beiden ihnen assistierenden Pförtnern wurden jährlich 2 Scheffel Roggen gegeben, den Stadtkärrnern aber, welche das Multerkorn auf den städtischen „Solder" fuhren, jedesmal entweder 2 Kannen Bier verabreicht oder 2 Stüber gezahlt [80]). Der Preis, wofür ein Scheffel Multerkorn um die Mitte des 18. Jahrhunderts verkauft wurde, betrug für Weizen 30, für Roggen 23, für Buchweizen, Gerste und Malz je 18, für „Mancorn" 15 Stüber. Diese Preise stellen sich überhaupt für das ganze Jahrhundert als Durchschnittspreise heraus; nur in außergewöhnlichen Fällen, wie 1698, wo die Aecker durch einen schrecklichen Sturmwind und Regen verwüstet wurden, kostete der Scheffel Roggen 1—1½ Thaler [81]).

c) Backen und Brauen. Der Stadtrath erließ alljährlich unter dem Namen Satigung eine Verordnung über Güte und Gewicht des für einen bestimmten Preis zu backenden Brodes; die nicht vorschriftsmäßigen „Roggen" und „Weggen" wurden zu Gunsten der Armen konfisciert. Auch beim Brauen hatten sich die Bürger nach einer bestimmten Ordnung zu richten und für jedes Gebräu eine Abgabe zu zahlen. Als Bischof Ferdinand 1680 verfügte, daß Ahaus ebenso wie andere Städte vom Bierbrauen eine Accise an die Hofkammer entrichten sollte, wurde der Stadtsekretär Hermann Spöde nach Neuhaus bei Paderborn, der fürstlichen Residenz, geschickt, um die Erhaltung der alten Privilegien zu erwirken. Und wirklich bestätigte Ferdinand unter dem 14. März die von den Dynasten ertheilten und von den „Vorfahren am Stift" genehmigten Freiheiten und Rechte, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der halben Accise von fremdem Biere

[80]) Rathsprotok. II, 293 u. 302 v.
[81]) Rathsprotok. II, 198.

und der ganzen Accise von Wein, Branntwein u. dgl. fremdem Getränke[82]). Die Seitens der Stadt in dieser Angelegenheit aufgewendeten Kosten betrugen 200 Thlr., welche von J. Abbing zu 5 % aufgenommen und erst am 28. Januar 1698 wieder abgetragen wurden[83]). Nach einer anderen Verfügung dess. J. mußten auch die fürstlichen Beamten zu Ahaus von jeder Tonne des für den eigenen Konsum gebrauten Bieres 3 Stüber der Stadt zahlen[84]). Ich habe schon früher erwähnt, daß Stadt und Kirche gemeinsam eine Braupfanne besaßen und daß diese alljährlich zu Gunsten beider dem Meistbietenden verpachtet wurde. Diese Pfanne im Gewichte von 513 Pfd. (463 Pfd. Kupfer und 50 Pfd. Eisen) wurde am 1. März 1689 an das Observanten-Kloster zu Vreden für 98 Thlr. 5 St. 2 dt. (1 Pfd. Kupfer zu 10½ St. und 1 Pfd. Eisen zu 7 Pf.) verkauft[85]). Seitdem war die Brauerei Sache der Privaten, welche natürlich nach wie vor die Accise zu entrichten hatten.

f) Vogelschießen. Wie früher bemerkt, wurde besonders unter Christoph Bernhard das Vogelschießen hauptsächlich zu dem Zwecke, um die Bürgerschaft in beständiger Waffenübung zu erhalten, eifrig gefördert. Mit dem kriegerischen Fürsten scheint der lebhafte Eifer erstorben zu sein, so daß man im 18. Jahrhunderte nur selten ein Schützenfest feierte. In Bezug auf die Einrichtung sind folgende Aenderungen zu bemerken. Am 12. Juli 1705 beschloß der Stadtrath, daß der Schützenkönig nicht bis zum nächsten Vogelschießen, sondern höchstens auf zwei Jahre von Wache und anderen Stadtdiensten befreit sein solle[86]). Weiterhin wurde

---

[82]) Rathsprotok. II, 125.
[83]) Kirchenarchiv N. 181.
[84]) Rathsprotok. II, 126.
[85]) Rathsprotok. II, 154.
[86]) Rathsprotok. II, 216 v.

1726, „da der Stadtkompagnien Oberoffiziere größtentheils verstorben und dazu die Nothdurft erfordern wolle, daß an deren Statt wieder andere angeordnet werden, für gut befunden und beschlossen, daß für dieses Jahr der Vogel geschossen und bei solcher Gelegenheit die Oberoffiziere wieder angeordnet werden mögen, und ist pro termino des Schießens auserseben dominica trinitatis, auch von Bürgermeistern und Schöffen bei alsdann vorzunehmendem Traktament, um die Nothdurft zu besorgen und davon Rechnung abzustatten, ernannt Jürgen Kemper und Hermann ter Heisterborg“ [87]). Da das Traktament gewöhnlich große Kosten verursachte, so kam es 1745 zu folgenden Beschlüssen: 1. die Königin soll durch einen Oberoffizier, Lieutenant oder Fähnrich, und einige Mannschaft der Bürgerkompagnie, in deren Revier sie wohnt, mit „offenem Trommelschlag, klingendem Spiele und Erzeigung aller honores“ aus ihrem Hause abgeholt und begleitet werden; 2. da die Königin früher viele Frauenzimmer zu sich invitiert und von diesen nach dem Rathhause begleitet worden, wodurch viele Unkosten entstanden, so soll sie fortan nur zwei Beisitzerinnen wählen und mit diesen in Begleitung der Scheffer zum Rathhause kommen; 3. wählt sie mehrere Beisitzerinnen, so soll das Kommando sich zurückziehen und ihr keine Ehre erzeigt werden; 4. damit aber die übrigen Frauenzimmer der Rekreation und Lustbarkeit nicht entbehren, so kann jeder Bürger seine Eheliebste nach dem Rathhause führen; 5. die Scheffer müssen sorgen, daß das von den Bürgermeistern und den Oberoffizieren ausgewählte Bier wirklich geliefert werde [88]).

g) Armen, Wittwen und Waisen. Der Armenfonds wurde zunächst um 40 Thaler vermehrt, welche die Erben Abbing am 20. Januar 1679 dem Pfarrer Humper-

[87]) Rathsprotok. II, 294 v.
[88]) Rathsprotok. II, 452 f.

dinck und dem Stadtrath überwiesen [89]). Weiterhin schenkte der Richter F. H. Schötteler 1769 ein Grundstück im Kirchspiel Werne, dessen Einkünfte für verschämte Arme zu Ahaus verwendet werden sollten [90]). Die Verwaltung dieser Stiftung liegt in den Händen des Pfarrers. Eben demselben wurde auch die Verwendung von 20 Thlrn. jährlicher Einkünfte aus einem Vermächtnisse von Wilhelmine Zumbrock für arme Schulkinder anheimgegeben [91]). Im Uebrigen hatte der von dem Pfarrer und den Bürgermeistern ernannte Armenprovisor den Hauptarmenfonds zu verwalten und über die Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen. Ein besonderes Protokoll über die Verpflegung der Wittwen und Waisen von 1575 bis 1790 [92]) enthält zahlreiche Belege für die Sorgfalt, womit die Gaben der Mildthätigkeit verwendet wurden.

h) Siechen- und Elendenhaus. Die epidemischen Krankheiten, welche in den Jahren 1698 bis 1702 zu Ottenstein, Meteln und Vreden ausbrachen und sich mehr oder weniger nach den Nachbarorten ausbreiteten, forderten auch in Ahaus manches Opfer. Um die Gefahr der Ansteckung zu vermindern, erließ der Fürst die schon oben erwähnte Verfügung, daß alle Mistpfützen zugeschüttet werden sollten. Und wirklich scheint Ahaus seit jener Zeit nicht mehr in hohem Grade von dem Uebel heimgesucht worden zu sein, da der Stadtrath unter dem 5. November 1748 das Siechenhaus an Heinrich Hemming gegen 4 Thlr. jährlicher Miethe und einen Thaler Weinkauf überließ [93]). Ungefähr drei Jahrzehnte später, 1775, hat Kurfürst Max Friedrich auf der Anhöhe

---

[89]) Rathsprotok. II, 118 v.
[90]) Kirchenarchiv N. 233.
[91]) Kirchenarchiv N. 258.
[92]) Stadtarchiv N. 12.
[93]) Rathsprotok. II, 478.

neben dem Siechenhause das jetzt noch erhaltene Kreuz aufstellen und so den Kalvarienberg einrichten lassen.

Ueber die Stiftung und Einrichtung des Elendenhauses, dessen früher (IV. 1.) nach dem Protokolle der Kirchenvisitation von 1572 nur kurz Erwähnung geschehen, kann ich jetzt nach der von mir jüngst wiederaufgefundenen Originalurkunde Genaueres mittheilen. Die durch den Richter Everhard von der Marck 1538 ausgestellte Urkunde besagt, daß Wilhelm Ludinchusen und Heinrich von Kernebecke 1527 durch Stephan Boner und Johann Kock, Grafen zu Horstmar, milde Beiträge zur Stiftung eines Elendenhauses für Bürger- und Bürgerinnen von Ahaus, besonders zur Pflege der mit der Pest Behafteten, erhalten haben. Unter Aufsicht des Kirchen- und des Stadtraths soll eine ehrliche Person, Mann oder Frau, gegen freie Stellung im Hause die Kranken pflegen. Das durch Kernebecke errichtete Haus nebst Garten, welcher von den Schöffen zu Ahaus gekauft worden, lag im äußersten (grünen) Walle. Von den beim Bau erübrigten 70 rheinischen Goldgülden wurden 30 an Schulze Hofzumahaus, 20 an Schulze van Werck zu Alstäde und 20 an B. Wynmans gegen eine jährliche Rente ausgeliehen, wovon ein Theil zur Erhaltung des Hauses, das Uebrige zum Unterhalt des Krankenwärters verwendet werden sollte [94]).

---

[94]) Urk. im Anhang N. 12.

Dritte Periode.

Ahaus seit der Säkularisation des Hochstifts Münster.

I. Gemeinschaftliche Regierung der Häuser Salm-Salm oder Salm-Anholt und Salm-Kyrburg 1803—1810.

Im Anfange des 11. Jahrhunderts umfaßte die Grafschaft Salm zwei Gebiete, das eine in den Vogesen zwischen Elsaß und Lothringen, das andere in den Ardennen zwischen Luxemburg und Lüttich. Nach dem Tode des Grafen Theoderich übernahm der ältere Sohn Heinrich die „obere Grafschaft" in den Vogesen, der jüngere Karl die „niedere Grafschaft" in den Ardennen, und so entstanden die beiden Linien Ober- und Nieder-Salm. Die letztere Linie erlosch 1413 mit Heinrich IV. und ihre Besitzungen fielen an einen weiblichen Verwandten, Johann VI. Herrn von Reifferscheidt, den Stammvater der Häuser Salm-Reifferscheidt-Krautheim und Salm-Reifferscheidt-Dyk. Ober-Salm wurde 1449 zwischen Simon II. und Johann VI. getheilt. Das von Johann gegründete Haus erlosch im Mannesstamme 1597, in weiblicher Linie 1784. Simons Erbtochter Johannette vermählte sich mit dem Rhein- und Wildgrafen Johann V., welcher den Namen eines Grafen von Salm annahm und der Stammvater der jetzt noch bestehenden Häuser Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar wurde. Die Linie Salm-Salm wurde 1739, Salm-Kyrburg 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben; Salm-Horstmar erlangte erst 1817 die fürstliche Würde.

Bei der durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 festgestellten Entschädigung für die im Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Besitzungen erhielt Salm-Salm außer

der Herrschaft Anholt $^2/_3$, Salm-Kyrburg $^1/_3$ der bisher fürstlich-münsterischen Aemter Ahaus und Bochold. Die gemeinsame Regierung beider Aemter wurde von Bochold aus geleitet. Auf dem Schlosse zu Ahaus residierten Prinz Moriz von Salm-Kyrburg, die Fürstin Amalia von Hohenzollern-Sigmaringen und der unter ihrer Vormundschaft stehende Fürst Friedrich, welcher einst die Regierung übernehmen sollte.

Bei der Huldigung gab der neue Regent dem Stadtrathe zu Ahaus die Versicherung, daß die alten Rechte und Privilegien in voller Kraft fortbestehen sollten. Die städtischen Behörden wurden in hergebrachter Weise gewählt und die Verwaltung behielt im Ganzen ihren früheren Gang. Als Bürgermeister fungierten 1803 Kaufmann Driever und Dr. Hölscher; statt des Letzteren wurde 1804 Kaufmann J. B. Knille und an Stelle des Ersteren 1805 der Schmied J. G. Möllers gewählt; von 1806 bis 1811 war erster Bürgermeister der Kupferschläger Franz Kemper, neben welchem 1806 und 1807 Driever, 1808—10 Dr. Hölscher und 1811 Fr. H. Heisterborg das Amt eines zweiten Bürgermeisters verwalteten. Auf fürstliche Verordnung vom 28. August 1809 wurde der Stadtgraben neben der Wassermühle bis auf einen kleinen Durchlaß zugeworfen und so an der Nordostecke der Stadt ein neuer Eingang hergestellt. Gleichzeitig ließ man den Weg vor dem Koesfelder Thore bis zum Dameskamp pflastern, wobei an Arbeitslohn für die Quadratruthe 24 Stüber gezahlt werden mußten. Im folgenden Jahre begann man das alte Rathhaus abzubrechen und bestimmte das Holzwerk für ein neu zu errichtendes Armenhaus, da das Elendenhaus wegen Baufälligkeit zum Verkaufe stand. Der Grundstein zum neuen Rathhause wurde am 28. April 1810 vom Prinzen Moriz gelegt; der Bauplatz lag an der Ostseite des Markts und zwar an der Ecke, wo die vom Domhof sich abzweigende Straße mündet. Zu dem schon seit 1802 projektierten Bau waren gleich in den ersten Jahren 32,000

Ziegelsteine und 117 Tonnen Kalk angeschafft; weiterhin unternahm der zeitige Ziegelmeister J. Beckers im Jahre 1810, zunächst 87,000 Steine das Hundert zu 22 Sgr. und bei noch weiterem Bedarf zu dem für Auswärtige festgesetzten Preise von 32 Sgr. zu liefern. Bentheimer Sandsteine zu Treppen und Gesimsen wurden für 65 Thlr. 21 Sgr. gekauft; die Ecken des Gebäudes beschloß man aus Baumberger Steinen aufzuführen. Die Maurerarbeiten wurden an B. H. Osterhues, W. Almering, J. H. und G. H. Wiefhoff die Ruthe (144' lang 1' dick) zu 3½ Thlr., die Zimmerarbeiten in 5 Losen an J. Schmitz zu 149 und 198 Thlr., an Gebrüder Garwers und J. H. Twist zu je 199 Thlr. und an B. H. Börsting zu 249 Thlr., die sonstigen Schreinerarbeiten an Almering, Börsting, Hakenfort und Twist im Ganzen zu 526 Thlr. 38 St. verdungen[95]). Nach dem vom Architekten Stomps entworfenen Plane sollte das Gebäude zweistöckig in beträchtlicher Länge, Tiefe und Höhe aufgeführt werden. Zur Bestreitung der Baukosten sah man sich genöthigt, zwei Kapitalien zu 555 Thlr. und zu 1000 holl. Gülden (758 Thlr. 8 St.) aufzunehmen, so daß die städtischen Schulden von 3252 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. auf 4565 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. stiegen. Andere Gelder wurden flüssig gemacht, indem man 1811 die Bleiche neben der Ziegelei an Adrian von der Becke für 560 Thlr. und die Torfschichten auf 3 Parzellen des Stadtveens in 18 Losen für 32 Thlr. 18 St. verkaufte. Zwar gelang es, das neue Rathhaus im Rohbau fertig zu stellen; der innere Ausbau und die Einrichtung konnten wegen der Ungunst der nächstfolgenden Zeiten vorläufig nicht vollendet werden.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit den äußeren Verhältnissen zu. Als im Jahre 1806 Preußen gegen Napoleon

---

[95]) Aus dem Protokollbuche von 1804—1810. Weitere Angaben im Prot. v. 1808—1816.

zu den Waffen griff, blieben auch die fürstlich Salmischen Länder von den Folgen des Krieges nicht unberührt. Vom 25. April bis zum 31. Juni war eine Schwadron Blücher-Husaren in Ahaus einquartiert, welche dann über Bocholt weiterzog. Im nächsten Jahre kam vom französischen Kaiser der alles aufregende Befehl, daß Ahaus und Bocholt 360 Mann zum Heere des Rheinbundes stellen sollten. Durch Vermittlung der fürstlichen Regierung wurde gegen den Erlös einer sogenannten Truppen-Redimierungs-Steuer, welche für jeden Dienstpflichtigen vom 18. bis zum 40. Jahre nach Verhältniß des Alters und des Vermögens zwischen 1 und 20 Thlr. betrug, die zu stellende Mannschaft von dem Fürsten von Nassau angekauft.

Zur Handhabung der von Napoleon verfügten Kontinentalsperre wurden am 19. August 1809 ein französischer Lieutenant und fünf Douanen in Ahaus eingelagert. Im September des folgenden Jahres rückte unter dem Vorwande, daß die wenigen Douanen den zahlreichen und kühnen Schleichhändlern nicht gewachsen wären, eine Abtheilung bergischer Infanterie in die Stadt ein, worauf schon nach wenigen Tagen eine andere Abtheilung von 400 Mann und demnächst das 37. französische Linien-Regiment folgte. Trotz dringender Vorstellungen des Stadtraths blieb das Regiment in Ahaus, Wüllen und Wessum einquartiert und zwar, wie man gleich anfangs fürchtete und wie sich nunmehr wirklich herausstellte, nicht zur Verhinderung des Schleichhandels, sondern zur Besetzung der Gegend, welche mit dem Beginne des Jahrs 1811 definitiv zum französischen Kaiserreich geschlagen wurde.

Die fürstliche Familie blieb im Besitze des Schlosses zu Ahaus und der dazu gehörigen Grundstücke. Von den in der äußeren Einrichtung um jene Zeit getroffenen Aenderungen sind hier besonders zwei zu erwähnen. Zuvörderst wurde im Fasanengarten durch die Fürstin Amalia eine Milchwirthschaft eingerichtet. Weiterhin erfolgte, da der katholische Fürst kei-

nen eigenen Geistlichen zu unterhalten sondern an dem Pfarrgottesdienste Theil zu nehmen für gut fand, durch Kabinets-Rescript vom 12. September 1812 die Aufhebung der Schloßkapelle; die darin befindlichen Gegenstände, ein Altar, 12 Meßgewänder, 2 Alben, 1 Chorrock, 2 Antipendien, 2 Altartücher, 3 Kissen, 1 Meßbuch, 2 Pulte, 1 Weihkessel nebst Wedel, 1 silberner Kelch mit Patene, 4 messingene Leuchter, 2 Schellen, 1 kleines Krucifix, 1 Gemälde (Christus mit den Jüngern in Emaus) und 8 Bänke, wurden der Kirche zu Ahaus geschenkt [96]).

II. Ahaus unter französischer Herrschaft 1811—1813.

Am 27. Januar 1811 wurden der Richter B. J. Busch und der erste Bürgermeister Franz Kemper, nachdem sie von der Salmischen Regierung ihres Eides entbunden waren, durch den Baron von Bacher für den französischen Kaiser in Eid und Pflicht genommen. Ahaus gehörte zunächst zum Departement der Yssselmündungen (dép. des bouches de l'Yssel), welches von Zwoll aus administriert wurde, kam aber im Juli zum Lippe-Departement. Anfangs 1812 wurde auch die französische Gemeindeverfassung eingeführt, womit die Aufhebung der Wahl von Bürgermeistern und Rathsherren verbunden war. Der zeitige Bürgermeister Franz Kemper wurde zum provisorischen Maire ernannt und bekleidete diese Stelle bis zum 1. Mai, wo ihm der bisherige Vogt Franz Anton Sinnigen folgte.

Im April 1811 verließ endlich das 37. französische Regement Ahaus und die Umgegend. Bei dem Abzuge konnten die Offiziere nur mit blanker Klinge erwirken, daß der Stadtrath ein nicht verdientes günstiges Zeugniß über das Verhal-

[96]) Urk. im Kirchenarchiv N. 248.

ten der Truppen durch seine Unterschrift beglaubigte. Gleich darauf wurden 3 Escadrons vom 7. Jägerregiment zu Pferde auf ein Vierteljahr in Ahaus einquartiert, und seitdem hatte die Stadt überhaupt von Durchzügen und Einlagerungen viel zu leiden. Dazu kamen sehr beträchtliche Lieferungen und hohe Steuern, deren Druck jedoch den Einwohnern dadurch einiger Maßen erleichtert wurde, daß die Franzosen im Ganzen viel Geld ins Land brachten. Eine viel größere Unzufriedenheit erregte die fremde Regierung durch die energisch betriebene Truppenaushebung sowie durch die noch immer scharf beobachtete Handelssperre. In Folge dieser Sperre dehnte sich der Schleichhandel mehr und mehr aus, und wenn auch einige Schmuggeler und Kaufleute dabei zeitweilig viel gewannen, so büßten doch gar manche, die von den Douanen auf ihren meist nächtlichen Fahrten betroffen wurden, nicht nur ihre Waaren ein, sondern hatten auch schwere Geld- oder Freiheitsstrafen zu leiden, und einzelne, welche den Häschern zu entfliehen versuchten, wie der Kaufmann Gerving am 28. Dec. 1812, wurden ohne Erbarmen niedergeschossen.

Endlich schlug die Stunde der Befreiung von der Fremdherrschaft, als auf die Nachricht von der Niederlage Napoleons bei Leipzig am 18. Oktober 1813 und von dem raschen Vordringen der Alliirten die französischen Soldaten und Beamten Ahaus verließen. Aber der Wechsel der Dinge trug in der nächsten Zeit noch keine angenehmen Früchte, da am 17. November Morgens 3 Uhr 1000 Donische Kosacken in die Stadt einrückten und noch schlimmer verfuhren, als man selbst von einem Feinde hätte befürchten sollen. Diese zogen zwar nach wenigen Stunden weiter, aber schon um 9 Uhr desselben Tages erschien ein anderes Korps von 3000 Mann und mit ihm fast zu gleicher Zeit ein regulaires russisches und ein preußisches Regiment. Nach kurzer Rast nahmen diese Truppen ihren Weg auf Stadtlon. Auch von den Kosacken wurden 2000 schon am folgenden Tage nach Borken und am

21. November 500 nach Nienborg verlegt, so daß die Ahauser, von denen manche 20—40 Mann Einquartierung gehabt hatten, wieder freier aufathmen konnten. Nachdem dann am 25. November der Regierungsantritt Preußens auch in Ahaus proklamiert war, rückten endlich am 1. December die letzten 500 Kosacken nach Borkelo weiter. Während ihrer Einlagerung war zu anderen Lasten noch der Mangel an Brennmaterial hinzugekommen, zumal da die Bauern aus Furcht, ihre Pferde zu verlieren, Holz und Torf nicht einführten. Um diesem Mangel augenblicklich abzuhelfen, nahm sich gar mancher die Freiheit, aus den Baumanlagen des fürstlichen Schloßgartens sein Brennholz zu holen, in Folge dessen besonders ein Theil der Alleen verwüstet wurde.

III. Ahaus unter preußischem Scepter seit 1813.

1. Kriegsereignisse. Von der Proklamation des Regierungsantritts Preußens am 25. November 1823 bis zu der dem Könige Friedrich Wilhelm III. geleisteten Erbhuldigung am 18. Oktober 1815 blieben die Zustände in Ahaus mehr oder weniger provisorischer Natur. Nahmen doch in diesen beiden Jahren noch die Kriegsereignisse die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Regierung vorzugsweise in Anspruch. Auch Ahaus hatte während dieser Zeit von Einquartierungen noch viel zu leiden. Am 21. December 1813 lagerten dort eine Escadron Husaren und 500 Mann Infanterie, am 26. drei Escadrons Ulanen, am 27. zwei russische Infanterie-Regimenter mit einem General und 30 Stabsoffizieren, am 10. Januar 1814 ein Bataillon pommerscher Infanterie, am 11. folgten 2400 Mann preußischer Landwehr und 100 freiwillige Jäger, am 12. dreißig preußische Dragoner, am 18. eine Escadron preußischer Husaren und 100 russische Ulanen, am 21. eine Abtheilung sächsischer Artillerie von 100 Mann mit 8 Kanonen und 700 Infanteristen, am

23. in und bei Ahaus 20,000 Mann preußischer und sächsischer Infanterie und Kavallerie. Auf die Durchmärsche dieser zum Kriege in Frankreich bestimmten Truppen folgte eine Ruhe von wenigen Monaten. Aber Ahaus hatte nicht allein jene Soldaten zu verpflegen, sondern auch viele von den eigenen Kindern zur Armee zu stellen. Am 31. Januar 1814 begann auf dem Schlosse die Aushebung von Landwehrmännern durchs Los, welches Geschäft nicht ohne große Mühe abgewickelt werden konnte, da die meisten der ausgeschriebenen Leute mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse, zu deren Feststellung sie ihre Eltern, Weiber und sonstigen Anverwandten in großer Zahl mitbrachten, auf Befreiung vom Dienste Anspruch erhoben. Für die Mobilmachung und Equipierung der ausgehobenen Mannschaft hatte die Stadt 395 Thlr. durch Steuerumlage aufzubringen. Die Ahauser Landwehr rückte zunächst in die Gegenden von Mainz und Frankfurt. Bald sah die Stadt auch andere Wehrmänner innerhalb ihrer Mauern. Im Juli erschien auf seinem Durchmarsche nach Wesel das 1. Bataillon des 4. westfälischen Landwehrregiments, kehrte am 18. August zurück und blieb bis zum 15. September einquartiert. In den beiden folgenden Monaten war ein Bataillon ostfriesischer Landwehr zu verpflegen und im December kehrten die Ahauser vom Rhein zurück, um durch eine neue Aushebung sich zu vervollständigen. Anfangs 1815 zogen sie dann gegen die Festung Landau, welche noch in den Händen der Franzosen war. Erst nach dreimonatlicher Einschließung räumten die Feinde den Platz, worauf die Ahauser Landwehr nach Mainz und Kreuznach verlegt wurde, so daß sie nicht vor Ende des Jahres nach der Heimath zurückkehrte. Vom April bis September 1815 hatte die Stadt bald preußische bald braunschweigische Truppen im Quartier und erst mit dem Durchmarsche von 14,000 Mann hanseatischer, hannoverscher und braunschweigischer Soldaten zwischen dem 5. und 15. Januar 1816 nahmen die direkten Kriegslasten für

Ahaus ein Ende. Ein großer Theil der Bevölkerung hatte in den beiden letzten Jahren arg gelitten; dennoch bekundete sich ein begeisterter Patriotismus in Werken der Mildthätigkeit besonders für die verwundeten Freiheitskämpfer, indem sich auch in Ahaus ein Frauen-Verein unter Vorsitz der Wittwe Hofkammerrath Zumbroock zur Beschaffung von Geldmitteln und Leinen und zur Anfertigung von Hemden und Verbänden bildete.

2. Geänderte Verwaltung. In der ersten Zeit nach der Besitzergreifung Preußens bildete Ahaus mit Burgsteinfurt einen gemeinsamen Verwaltungsbezirk unter dem Landrath Freiherrn von Oer. Als man aber Ende 1815 die Verhältnisse der neugebildeten Provinz Westfalen fest regelte, wurde Ahaus zum Hauptorte eines eigenen Kreises im Regierungsbezirke Münster bestimmt. Der erste Landrath war Mersmann, welcher später nach Koesfeld versetzt wurde; nach ihm leitete von Heiden lange Zeit die Verwaltung, dann folgte von Hülst und nach dessen frühzeitigem Tode von Kerkerinck-Borg. Nachdem der unter französischer Herrschaft ernannte Maire F. A. Sinnigen am 15 Sept. 1815 gestorben war, verwaltete Dr. J. Ganß drei Jahre die Stelle eines Bürgermeisters. Ihm folgte der Landwehr-Lieutenant Ferd. Hüger, unter welchem 1819 die Bürgermeisterei, welche Anfangs Ahaus und Wüllen umfaßte, auch auf Legden ausgedehnt wurde. Im Jahre 1835 wurde die revidierte Städte-Ordnung eingeführt, in Folge dessen die wahlfähigen Bürger am 13. September 12 Stadtverordnete und diese am 21. November einen Bürgermeister und drei Magistratsmitglieder wählten. Der bisherige Bürgermeister Hüger wurde auf 12 Jahre wiedergewählt und von Königl. Regierung bestätigt. Nach seinem Tode (27. Sept. 1840) verwaltete der Magistrat einstweilen die Bürgermeisterei, bis der neugewählte und bestätigte Nachfolger H. Kirch am 10. Juli 1841 sein Amt antrat Dieser wurde nach Ablauf seiner Amtsperiode 1853

zwar wiedergewählt, aber nicht bestätigt und die Regierungskommissare Müller und Pahl leiteten die Geschäfte bis 1854, wo der neue Bürgermeister Fuisting eintrat. Unter ihm erfolgte 1856 die Einführung der neuesten Städteordnung, wonach demnächst der Magistrat aufgehoben wurde. Seine Wiederwahl im Mai 1866 lehnte er ab und ging als Amtmann nach Vreden, worauf dann am 31. Dec. d. J. der jetzige Bürgermeister A. Forkenbeck gewählt wurde.

3. Zur Handhabung des Rechtswesens wurde am 1. April 1815 zu Ahaus ein Land- und Stadtgericht eröffnet, an dessen Stelle bei der späteren Reorganisation (1849) ein Kreisgericht trat. Als Direktoren fungierten Bangen, Bockemöller, Rintelen und Brandis.

4. Veräußerung der fürstlichen Güter. In dem Wechsel der politischen Ereignisse hatte das Haus Salm-Kyrburg auch eine Störung der finanziellen Verhältnisse erfahren. Eine Folge davon war, daß der Fürst 1825 sein Dominium mit Ausnahme des Schlosses zu Ahaus und dessen Pertinenzien an Salm-Salm überließ. Von dem Schlosse selbst wurde 1819 ein Theil an Hermann Oldenkott aus Amsterdam vermiethet, welcher in den Nebenräumen eine Tabaksfabrik anlegte. Zehn Jahre später sah die fürstliche Familie sich veranlaßt, sämmtliche Besitzungen in Ahaus zu veräußern [97]). Oldenkott erwarb das Schloß und richtete in dem rechten Flügel und dem unteren Geschoß des Mittelbaus seine Fabrik ein, während der linke Flügel vorzugsweise zur Wohnung diente und der Oberstock des Mittelbaus mit dem Fürstensaale und seinen Nebengemächern fast ganz im früheren Zustande erhalten blieb. Von den Gebäuden auf dem Vorplatze wurde das südliche durch die Stadt für 1030 Thaler angekauft und diente zunächst als Sitz des Gerichtes; später

[97]) Der 1823 geborene Fürst Friedrich V. Ernst hat zur Zeit seine Residenz zu Rennenberg am Rhein.

an den Fürsten von Anholt überlassen, ist es zur Zeit Dienstwohnung des Rentmeisters. Das Gericht erwarb 1841 den südlichen Theil des großen Gebäudes an der Westseite des Platzes, während der nördliche Theil nebst dem dazwischen liegenden Thurme zu einer Apotheke eingerichtet worden war. Ein Haus an der Nordseite ist erst in neuerer Zeit zu einer Privatwohnung ausgebaut. Der früher so schöne Schloßgarten erlitt bei dem wiederholten Wechsel der Landesherren die größten Veränderungen. Die Orangerie, das Komödienhaus und die Marställe verschwanden, die Anlagen verwilderten, seitdem kein fürstlicher Hofgärtner sie mehr pflegte, und auch die Alleen wurden, wie wir oben sahen, aus Mangel an Brennholz 1811 mancher prächtigen Bäume beraubt. Im Jahre 1829 kamen Schloß- und Fasanengarten nebst den darin noch erhaltenen Statuen zur Versteigerung. Von dem Schloßgarten blieb nur der nördliche und der hinter dem Schlosse gelegene Theil in einem Komplexe erhalten; der südliche Theil längs der Allee wurde in eine Reihe besonderer Gärten umgewandelt. Im Fasanengarten, woraus die Fasanerie längst entfernt war, wurde zunächst eine Zuckerraffinerie, dann eine Stärkefabrik angelegt.

5. Städtische Bauten und Verkäufe. a) Das 1810 im Rohbau aufgeführte Rathhaus konnte in den nächsten Jahren wegen der Abgaben und Lasten, welche die Stadt zur Zeit der Fremdherrschaft und des Krieges zu tragen hatte, im Innern nicht ausgebaut und eingerichtet werden. Erst 1816 traten die Stadtbehörden über den Bau in neue Berathung; da sich nun die Ansicht geltend machte, daß das Gebäude überhaupt zum Zwecke eines Rathhauses zu groß angelegt sei und der Ausbau noch gegen 3000 Thaler erfordern werde, so hielt man es fürs Beste, das Haus zu verkaufen. Die Regierung aber verweigerte ihre Zustimmung und suchte in den Jahren 1819 und 20 die Stadt zu bewegen, daß sie das Gebäude zu Schulen einrichten ließe, zumal

da die alten Schullokale nicht ausreichten. Wegen der Kosten blieb die Sache ruhen, bis das Gericht 1823 sich erbot, das Haus für 1500 Thaler anzukaufen. Die Stadtbehörden hielten das Gebot für zu gering und beschlossen, das Gebäude nur zu einem Preise zu veräußern, welcher mindestens die Kosten des projektierten Ausbaus übersteige, beziehungsweise den nothwendigen Neubau von Schulen ermögliche. Da in einem öffentlichen Versteigerungstermine nur 1960 Thaler geboten wurden, so verweigerte der Stadtrath den Zuschlag und beschloß in Uebereinstimmung mit der Regierung den Ausbau des Hauses zu Schulen und Wohnungen für Lehrer und Lehrerin nebst einem Bureau für den Bürgermeister und einem Saale für die Stadtverordnetenversammlungen. Der Ausbau wurde für 1799 Thlr. verdungen, wogegen man die alte Knabenschule für 241 Thlr., die Mädchenschule für 265 Thlr. verkaufte. — Als Lehrer fungierten seit Anfang des Jahrhunderts Bernhard und Kaspar König (starb am 21. Januar 1822), auf kürzere Zeit Decker, Damm und Osterhues (ging 1825 nach Wessum), Franz Tücking (starb am 29. Dec. 1827 am Nervenfieber, dem zu jener Zeit im Ganzen 49 Personen erlagen), Janssen (nahm nach einem Jahre die höheren Studien wieder auf), Bernhard Löckener (starb am 30. Nov. 1844), Perger (übernahm im Sept. 1856 das Amt eines Auktionskommissars und Rendanten) und Josephi; Lehrerinnen waren Kath. Blickmann (starb am 17. März 1828), Anna Evers (heirathete 1833), Steinhorst (starb am 1. Okt. 1836), Elisabeth Schmetkamp (starb am 9. Januar 1860) und nach kurzer Aushülfe durch Lorenz und Trostdorf seit 1862 Thüsing. An der in jüngster Zeit eingerichteten Vorschule wirkten in rascher Aufeinanderfolge die Lehrerinnen Noters, Kruse und Klein.

b) Der Aufbau des Rathhauses sowie die Einrichtung zu Schulen und Dienstwohnungen verursachten, wie wir sahen, nicht unerhebliche Kosten, welche nur zum geringen Theile

durch den Verkauf der alten Schullokale gedeckt werden konnten. Zur Tilgung der gleich Anfangs aufgenommenen Kapitalien und zur Bestreitung der ferner erforderlichen Ausgaben wurden am 26. Sept. 1815 der sogenannte Krögers Kotten an Fr. Triep für 603 Thlr., am 12. August 1819 der Ziegelofen an J. H. van Wüllen für 540 Thlr. und in demselben Jahre Hausplätze an Hüger für 22 Thlr., an Eick für 10 Thlr., an Zumbrook für 60 Thlr. und an Gerving für 208 Thlr. verkauft.

c) Kranken- und Armenhaus. Da das Siechen- und das Elendenhaus eingegangen waren, mußte in einer Stadt, welche wegen der engen Bauart und der vielen unreinlichen Gräben von mancherlei Krankheiten und besonders vom Nervenfieber nur zu oft heimgesucht wurde, das Bedürfniß eines Krankenhauses lebhaft empfunden werden. Es bildete sich ein Komite zur kräftigen Förderung der Sache und erwirkte zunächst, daß der Fürst Salm-Anholt ein Stück Landes vor dem Wassermühlenthore zu Hausplatz, Garten und Weide unentgeltlich überwies. Der Bau des Hauses begann im Frühling 1855; es wurde in zwei Stockwerken aufgeführt und hat 7 Fenster Front. Am 7. August 1858 übernahmen barmherzige Schwestern (z. Z. 4 Franziskanessen) die Leitung der Anstalt, welche den Namen Marienhospital erhielt. 20—22 Kranke können darin Aufnahme finden. Zum Inventar und Vermögen des Hauses vermachte Pfarrer Akolk einige Meubles und 500 Thlr., Elis. Schenk 70 Thlr.; das ganze Kapitalvermögen beläuft sich zur Zeit auf 2144 Thlr. — Fast gleichzeitig mit dem Krankenhause wurde auf Vereinbarung des Pfarrers Akolk und des Bürgermeisters Fuisting ein Haus hinter der Kirche zur Wohnung für vier Arme aus den Fonds der Stiftung Weygantz errichtet.

6. Kirchliche Verhältnisse.

a) Pfarrwesen. Während der bewegten Zeit vom Ausgange der fürst-bischöflichen Regierung bis zur definitiven

Einrichtung der preußischen Herrschaft wurden die Pfarrgeschäfte von Franz Otto Hovestadt geleitet; dieser starb den 6. März 1818 an der Wassersucht. Der unter dem 8. Januar 1819 zu seinem Nachfolger ernannte Hermann Theodor Berning übernahm 1830 die Pfarre Wüllen. Ihm folgte am 16. Okt. d. J. Andreas Akolk, welcher Ende 1863 resignierte und am 12. Juni 1866 starb. Der jetzige Pfarrer Heinrich Stahm ist am 31. Januar 1864 ernannt worden und hat am 2. März d. J. sein Amt angetreten. Neben ihm fungieren Stroetmann als Vikar zur h. Anna und zum h. Ignatius, Wegerhoff als Kaplan und Vikar zur h. Katharina, Brandts als Kaplan und Vikar zum h. Thomas und zu den Apostelfürsten Petrus und Paulus; dazu kommt der geistliche Rektor oder Vorsteher einer Rektoratschule. Der Inhaber der Familienvikarie zu den h. fünf Wunden residiert nicht zu Ahaus. Die Einkünfte der von den Jesuiten ehedem verwalteten Stephanusvikarie sind in jüngster Zeit von der Verwaltung der Studienfonds der höheren Schule zu Bocholt überwiesen.

b) Stiftung der Ignatiusvikarie 1853. Maria Anna Haas, Wittwe des Hofkammerraths Ferd. Zumbrock, beschloß „wegen des großen Zudranges von Beichtenden an gewissen Tagen" eine neue Vikarie unter dem Titel des h. Ignatius zu stiften und vermachte zu dem Zwecke außer ihrem Wohnhause, drei Gärten, einem Stücke Ackerlandes und vier Kirchensitzen, ein Kapital von 6266 Thalern. Der Bischof Johann Georg genehmigte unter dem 21. November 1853 die Stiftung mit der Bestimmung, daß der Vikar stets zu Ahaus residiere und an allen geistlichen Funktionen Theil nehme, insbesondere jeden Sonn- und Feiertag um 8 Uhr eine h. Messe lese und für die Stifterin sowie für deren Anverwandte eine bestimmte Anzahl Messen appliziere[98]).

[98]) Urk. im Anhang Nr. 14.

c) Aenderung der Kirchenordnung. Statt der vom Bischofe Erich gestifteten Tagzeiten wurde 1824 mit Genehmigung des General-Vikariats eine Frühmesse für die arbeitende Klasse und eine Messe um 8 Uhr für die Schulkinder eingeführt; nach der Frühmesse sollen eine Litanei und Gebete für die Lebenden und Abgestorbenen gesprochen und während der Kindermesse deutsche Lieder gesungen werden. Die feierlichen „Singmessen" am Donnerstage und Samstage blieben bestehen[99]).

d) Sodalitäten. Die am 14. August 1829 eingeführte Marianische Junggesellen-Sodalität wurde am 23. November 1848 der Erzsodalität zu Münster einverleibt. Daneben bildete sich eine Jungfrauen-Sodalität. Jene erhielt durch testamentarische Verfügung des Pfarrers Akolk vom J. 1857 hundert, diese fünfzig Thaler [100]).

e) Für eine Abendandacht nebst Predigt am letzten Tage des Jahres, wurden vom Pfarrer Akolk aus seinem Nachlasse 100—125 Thaler ausgesetzt.

f) Der zur Unterstützung armer Schulkinder von Wilhelmine Zumbrock gestiftete Fonds wurde durch den Vikar Hermann Kemper 1828 um ein Kapital von 100 Thlr. vergrößert. Derselbe vermachte ferner 50 Thlr. zur Erhöhung der Feier der ersten h. Communion [101]) und Pfarrer Akolk legierte 100 Thlr. zur Kleidung armer Neukommunikanten aus der Bauerschaft Ammeln.

g) Bauten und Reparaturen. Das zur Vikarie der hh. Petrus und Paulus gehörige Haus mußte wegen Baufälligkeit verkauft werden; in Folge dessen bewilligte der Stadtrath dem Inhaber jener Vikarie städtischen Patronats 50 Thaler, wogegen jährlich eine Messe für das Wohl der

---

[99]) Pastoratsdokumente.
[100]) Urk. im Kirchenarch. Nr. 221.
[101]) Urk. im Kirchenarch. Nr. 258.

Stadt geleſen werden ſollte[102]). — Zur Reparatur des Kirchthurms hatte die Stadtkaſſe 1822 die Summe von 674 Thlr. und $18^{34}/_{35}$ neuerdings $246\frac{1}{2}$ Thlr. beizutragen; letztere Koſten wurden durch Verkauf von 30 Morgen 42□ Ruthen Landes aus der Theilung der Ammeler Mark gedeckt. — Im Jahre 1845 lieferte Kerſting aus Münſter gegen Rückgabe der alten Orgel und Zahlung von 1845 Thlr., wovon $^2/_3$ durch eine Kollekte, $^1/_3$ aus der Gemeindekaſſe aufgebracht wurde, eine neue Orgel; dieſe wurde bei den Exequien des Erzbiſchofs Clemens Auguſt von Köln am 6. Dez. d. J. zum erſten Male geſpielt. — Zur Ausſchmückung der Ammeler-Kapelle legierte Pfarrer Akolf 1857 fünfzig Thaler.

h) Neuer Todtenhof. Bis 1806 beſtattete man die Leichen auf dem freien Raume neben der Kirche; dann wurde ein Grundſtück vor dem Koesfelder Thore erworben und ſeit dem 1. Jannar 1807 als Begräbnißplatz benutzt.

Erſt 1816 ließ man aus einem Vermächtniſſe des am 1. April 1814 geſtorbenen Jod. Geſcher ein großes Kreuz auf dem neuen Todtenhofe errichten, welches von dem Bildhauer Joſ. Schenk zu Münſter aus Baumberger Steinen für 90 Thlr. gefertigt wurde. In jüngſter Zeit erhielt das Kreuz bei einer nothwendigen Reſtauration den Körper Chriſti, welcher bis zum Neubau der Kirche in Folge des großen Brandes 1863 in der Gruppe des „bitteren Leidens“ an der Südſeite des Chors nach dem Marktplatze hing.

7. Der große Brand am 13. Okt. 1863. Kaum waren die beinahe völlig eingeäſcherten Nachbarſtädte Enſchede und Vreden aus ihren Trümmern wieder erſtanden, als Ahaus in einen großen Schutthaufen verwandelt wurde. Schon ſeit langen Jahren ging das dunkle Gerücht einer ſogenannten Vorgeſchichte, wonach die „Spökenkieker“ einen

[102]) Urk. im Kirchenarch. Nr. 260.

mehr oder weniger bedeutenden Brand in der Stadt gesehen haben sollten. Ein Theil der dadurch geängstigten Gemüther glaubte wieder frei aufathmen zu dürfen, als am 10 Oktober 1863 drei Häuser niederbrannten und damit die Vorgeschichte erfüllt zu sein schien; andere jedoch mochten sich um so weniger beruhigen lassen, je bestimmter es verlautete, daß ein bekannter Schichterer einen noch weit größeren Brand in Aussicht stelle. Es kann nicht meine Aufgabe sein, die damals umlaufenden Gerüchte einer näheren Prüfung zu unterziehen; ich habe einfach die Thatsache zu berichten, daß am Dienstag den 13. Okt. 1863 Abends bald nach sieben Uhr ungefähr in der Mitte des Weberwalls Feuer ausbrach und in rasender Schnelligkeit weiter und weiter um sich griff. Bald glich die Stadt einem großen Feuermeere, dessen auflodernde Flamme stundenweit im Umkreise sichtbar war. Von allen Seiten eilte man mit Löschapparaten herbei, aber an eine Bändigung des entfesselten Elements war kaum zu denken. Ringsum in Gärten, auf Wegen und Feldern lagerte der größte Theil der Einwohner mit der geringen Habe, welche man vor dem Untergange gerettet. Nur die beherztesten Männer wagten sich hier und da in die Straßen hinein, welche nicht schon durch eingestürzte Mauern, durch brennende Balken gesperrt waren. Die ergreifendste Scene des furchtbaren Schauspiels begann, als der majestätische Kirchthurm, sei es durch die ihn umlodernde Glut, sei es, wie Einige gesehen haben wollen, durch eine gegen die Spitze geschleuderte brennende Speckseite, in Brand gerieth. Hoch und höher züngelte die Flamme, bald war es nur ein Feuer; zum letzten Male hörte man die Thurmuhr schlagen; schon stürzten nach dieser und jener Seite brennende Balken aus der Höhe herab, endlich neigte sich die ganze Spitze und fiel unter furchtbarem Krachen auf die Kirche, deren Dach und Gewölbe mit Ausnahme des kleinen Theils über dem Chore und der Sakristei in einem Nu zusammenbrachen. Nicht

lange nachher waren auch die dicken Balken des Glockenstuhls im oberen Stock vom massiven Unterbau des Thurmes durchgebrannt, alles bis auf die nackten Mauern stürzte wild durcheinander und selbst die Glocken schmolzen zu unförmlichen Klumpen zusammen. Eine im Thurme aufgehängte Gedenktafel an jenen Unglückstag besagt:

Der große Brand der Stadt ergriff
Dies Gotteshaus mit grauser Wuth.
In Trümmer fielen Thurm und Schiff,
Die Glocken schmolzen in der Gluth.
13. Okt. 1863.

Mochte der Einsturz des schönen Thurmes, einer Hauptzierde der Stadt, alle, die ihm in der Nähe oder Ferne ohnmächtig zuschauten, schmerzlich berühren; wie voll Verzweiflung starrten die Augen erst am folgenden Tage auf den Trümmerhaufen, der sich nun in seiner schrecklichen Ausdehnung übersehen ließ. Außer dem Schlosse und den benachbarten Gebäuden waren nur wenige Häuser am äußersten Rande der Stadt, besonders im grünen Walle und am Windmühlenthore, stehen geblieben; alles Uebrige war in Trümmer verwandelt, woraus hie und da eine Mauer oder ein Schornstein emporragte, das Feuer brennender Balken oder Meubeln hervorzüngelte. Zwischen dem Schutt auf den Straßen lagen an manchen Stellen arg zerschundene und zum Theil verkohlte Pferde, Kühe und Schweine; nur ein Menschenleben war nicht zu beklagen. Aber außer dem Leben hatten die meisten gar wenig gerettet und es bot einen herzzerreißenden Anblick, wenn man sonst wohlhabende Bürger in fast zerlumpten Kleidern mit großen Brandlöchern einhergehen sah. Was sollte für den Winter werden? Einige Schwache und Hülfsbedürftige fanden in dem Krankenhause eine Zufluchtsstätte, andere erhielten in den noch stehenden Häusern vorläufig ein schützendes Obdach, manche zogen nach anderen Orten zu Verwandten oder Freunden, viele wurden

auf den Bauernhöfen und in den Dörfern der Nachbarschaft untergebracht, die bei weitem meisten aber waren darauf hingewiesen, in Gartenhäuschen oder in schnell aufgeschlagenen Buden und Baracken sich ein Unterkommen zu schaffen. Kleidung und Lebensmittel kamen bald aus der Nähe und der Ferne herangefahren und nicht unbeträchtliche Geldsummen wurden vielerwärts gesammelt, so daß dem Hülfskomite, welches sich zur Regelung und Leitung der Angelegenheiten auf der Brandstätte bildete, hinreichende Mittel zum Unterhalt der bedürftigen Menge zu Gebote standen.

Die Hauptaufgabe des Winters war, die Trümmer fortzuräumen und überhaupt Vorkehrungen zu treffen, um im nächsten Frühjahr den Neubau der Stadt rüstig beginnen zu können. Es schien nothwendig, um für die Zukunft sowohl Feuersgefahr zu vermindern als auch gesundere Wohnstätten zu schaffen, der neuen Anlage einen veränderten Plan zum Grunde zu legen; insbesondere sollten die vielen Gräben zugeworfen, die engen Straßen erbreitet und hinter jedem Hause ein freier Platz geschaffen werden. Vergegenwärtigen wir uns hier noch einmal das Bild der alten Stadt, um es mit dem neuen Plane zu vergleichen. Die Markt- oder Hauptstraße von der Kirche nach dem Koesfelderthore hat im Ganzen dieselbe Richtung behalten; ebenso sind der damit parallel laufende Domhof und die beiden Verbindungsstraßen, im Norden vom Markte aus und im Süden nach dem Schlosse hin, nach dem alten Plane wiederhergestellt und nur der zwischen der Marktstraße und dem Domhofe durchführende Arm des Mühlengrabens wurde zugeworfen. Im westlichen Theile der alten Stadt liefen drei Straßen von Süden nach Norden in derselben Richtung mit der Marktstraße, nämlich die hohe Straße, der Weberwall und der grüne Wall; die Marktstraße war mit der hohen Straße durch das „Kirchengäßchen", die hohe Straße mit dem Weberwall nur durch eine „Kirchenbrücke" verbunden; zugleich aber mündeten alle drei Straßen

durch eine Wendung am Südende in die Hauptstraße nach dem Koesfelder Thore und liefen nordwärts in gerader Richtung in die nach dem Windmühlenthore führende Straße. Zwischen den Häuserreihen der Marktstraße und der hohen Straße war ein schmaler Durchlaß mit dem klassischen Namen Tiber; die hohe Straße selbst bestand aus zwei Häuserreihen; hinter der Westreihe floß der Mühlengraben her, dann folgte der Weberwall mit nur einer Reihe Häuser an der Westseite, dahinter war wiederum ein Graben, welcher einen höchst unästhetischen Namen führte, und jenseits desselben lag der grüne Wall abermals mit einer einzigen Häuserreihe im Westen, deren Hofräume an den Stadtgraben stießen. Alle Gräben mit Ausnahme des Stadtgrabens wurden zugeworfen. Von den Straßen blieb nur der grüne Wall erhalten, zumal da die daran liegende Häuserreihe vom Hauptbrande verschont wurde (einige Zeit später brannte auch dort noch ungefähr die Hälfte der Wohnungen nieder). Der Weberwall fiel aus, indem seine Häuser mit der Front nach dem grünen Wall gekehrt wurden und somit an dessen Ostseite eine zweite Häuserreihe bildeten. Die hohe Straße wurde etwas mehr nach Westen in größerer Breite hergestellt. So waren die drei alten auf zwei Straßen beschränkt, dagegen blieben vier Häuserreihen, da die beiden neuen Straßen je zwei Reihen, unter den drei alten Straßen aber die beiden Wälle nur je eine Reihe hatten. Hinter den Häusern blieben freie Hofräume für Wirthschaftsgebäude und Ställe, und zwischen den Höfen hindurch legte man einen Weg zur Abfuhr des Düngers und zur Einfuhr der Feldfrüchte an. Die beiden neuen Straßen münden wie die alten nach Süden in die Koesfelder, nach Norden in die Windmühlen-Straße; zugleich aber hat man in der Mitte eine neue Verbindungsstraße durch gerade Fortführung der vom Schlosse herkommenden Straße hergestellt. Der nördliche Stadttheil bestand zunächst aus einer Häuserreihe hinter der Kirche, welche Häuser im Norden an

den nach Osten abbiegenden Mühlengraben stießen. Jenseits des Grabens war die Wassermühlenstraße mit einer doppelten Häuserreihe; ihr Westende stieß mit dem Nordende des Weberwalls zusammen, an ihrem Ostende lag die Wassermühle und das danach benannte Thor, vor welchem, wie wir oben sahen, das neue Krankenhaus errichtet wurde. Hinter dem Nordwestflügel der Wassermühlenstraße lag die Sackgasse auf einem Terrain, welches durch Niederlegung des Festungswalles gewonnen worden war. Hinter der Sackgasse und den Hofräumen des Ostflügels der Wassermühlenstraße fort lief der Stadtgraben, welcher jenseits der Wassermühle mit dem Mühlengraben vermittelst eines Durchlasses in Verbindung stand. Nordöstlich von der Kirche auf der rechten Seite des Mühlengrabens lag die Pfarrwohnung mit einem Garten. Vor dem Pfarrhause vorbei führte ein Weg mit einer Brücke über den Graben nach der Wassermühlenstraße. Mit dem Zuwerfen des Mühlengrabens hing der Abbruch der Wassermühle zusammen und über das so gewonnene Terrain wurde eine direkte Straße vom Markte nach dem alten Wassermühlenthore angelegt. Die Häuserreihe hinter der Kirche wurde hergestellt, statt der Wassermühlenstraße und der Sackgasse aber nur eine Straße in gerader Richtung vom Windmühlen- nach dem Wassermühlenthore geführt. Die neue Straße erhielt ungefähr in der Mitte einen Verbindungsweg nach der Kirche und gegenüber der nördlichen Mündung dieses Weges wurde das neue Pfarrhaus errichtet. Nach dem veränderten Plane mußten viele Häuser aus dem ursprünglichen Stadtbezirke hinausgelegt werden. Einige erstanden vor dem Windmühlenthore und an der Chaussee nach Wüllen, wo schon früher Häusergruppen lagen; eine größere Zahl erhob sich längs der Koesfelder Chaussee, die meisten Neubauten aber wurden im Nordosten zu beiden Seiten der Chaussee nach Münster und auf dem östlichen Felde hinter dem Krankenhause errichtet. Durch das weite Hinausziehen der Häu-

ferreiben nach Norden und Süden ging für die Stadt der Charakter der Abgeschlossenheit mehr oder weniger verloren; hoffen wir, daß die Zukunft durch industrielle Anlagen Gelegenheit bietet, die hier und da noch vorhandenen Lücken zu füllen und dem Ganzen wieder mehr eine abgerundete Gestalt zu geben.

Hinsichtlich der Neubauten im Einzelnen habe ich zunächst nur zu bemerken, daß außer dem Pfarrhause zwei Kurien für die Ignatius- und für die Katharinen-Vikarie errichtet sind. Das Schulgebäude ist von der Nordostecke des Markts nach dem Südende der hohen Straße verlegt und besteht aus einem Hauptgebäude mit einem Seitenflügel, worin Lokale für eine Rektoratschule, für eine Knaben- und eine Mädchenschule und für eine Vorschule sowie Wohnungen für das Lehrpersonal eingerichtet sind. Unser größtes Interesse erregt die hergestellte Kirche, wovon, wie bemerkt, außer dem Chore und der Sakristei nur die Mauern des Langhauses und der massive Unterbau des Thurmes stehen geblieben waren. Die Restauration wurde nach einem vom Architekten Hertel in Münster entworfenen Plane ausgeführt und dauerte zwei Jahre, während welcher Zeit der Gottesdienst in einer aus Brettern errichteten, an das Westende der großen Sakristei sich anschließenden Nothkirche gehalten wurde. Die Kirche behielt denselben Umfang, da die alten Mauern wieder benutzt wurden. Sie besteht aus einem Hauptschiffe und zwei Seitenschiffen; als Verlängerung des Hauptschiffes dient der untere Raum des Thurmes, welcher in gleicher Höhe mit jenem ein Gewölbe erhielt. Die Gewölbe der Schiffe ruhen im Innern auf zwei Reihen von je vier freistehenden und je zwei Eckpfeilern am Chore und am Thurme. An die Stelle des frühern hoch aufgeführten Langdaches trat ein niedriges Dach mit je vier Pultdächern zu beiden Seiten. Die Spitze auf dem Ostgiebel des Mittelschiffs endet in eine schöne Kreuzblume aus Sandstein; kleinere Kreuzblumen aus gegossenem

Metall krönen die Spitzen der Pultdächer und noch kleinere aus Stein die Strebepfeiler. Der massive Unterbau des Thurmes wurde um ein Stockwerk erhöhet; dasselbe hat nach jeder der vier Seiten zwischen zwei blinden ein großes offenes Fenster im gothischen Stile und an den vier Ecken je drei vorspringende Pfeiler, welche oberhalb der den massiven Unterbau abschließenden Gallerie aus durchbrochenen Steinen in Fialen auslaufen [103]); an den vier Ecken der Gallerie ragt je ein mächtiger Wasserspeier hervor. Der obere Theil des Thurmes war ehedem im Helmstile aufgeführt und zwar ruhte auf einem Oktogon zunächst eine größere Kuppel, worauf eine kleinere von acht freistehenden Balken, den wegen ihres schwarzweißen Anstrichs sogenannten bunten Stöcken, getragene Kuppel mit einer Spitze folgte. Der jetzige Oberbau besteht aus einer imposanten, mit Schiefer gedeckten Spitze, woraus vier große Thüren nach den vier Seiten auf die Gallerie führen. Der Glockenstuhl ist in demselben Stockwerke wie früher angebracht. Dort hangen drei große und eine kleinere Glocke aus der Gießerei von Petit und Gebrüder Edelbrock in Gescher (1867); die drei größeren wiegen 4777, 3431 und 2161, die kleine 400 Pfund; alle enthalten 78% Kupfer und 22% englisch Blockzinn. Die größte, im Tone C, heißt Maria und führt die Inschrift: «Mariæ nomen iubilo, quæ vocor eam invoco» (Mariä Namen ich preise, ich rufe die an, nach der ich heiße); die zweite, im Tone D, heißt Bernhardus und führt die Inschrift: «Sola et in choro

[103]) Bevor die Fialen gehörig befestigt waren, wurde die an der Nordostecke durch einen Sturm hinuntergeworfen, durchschlug das Dach und das Gewölbe der Kirche und fiel auf eine Stelle nieder, die ein Kind während des gerade stattfindenden Gottesdienstes eingenommen und erst unmittelbar vorher wie von seinem Schutzgeiste geleitet, verlassen hatte. Nur einem in der Nähe sitzenden Manne wurde der Holzschuh zerschlagen, ohne daß der Fuß selbst verletzt wurde.

Bernarde te honoro» (Allein wie auch im Bund ehrt, Bernhard, Dich mein Mund); die dritte im Tone Es, heißt Pius und führt die Inschrift: «Pius vocor, pii sitis cordis firmi atque mitis» (Mein Name Pius schärf' euch ein, fromm, fest und milden Sinns zu sein); die kleinste, welche als Meßglocke und zum Angelus-Nachläuten benutzt wird, heißt Gabriel und führt die Inschrift: «Si Gabriel annuntiat, fidelis pie orat» (So oft ihn Gabriel grüßt, bet fromm der gläubige Christ).

Der Haupteingang in die Kirche ist das Portal im Thurme, Nebeneingänge führen von Süden und von Norden in die Seitenschiffe; einen besonderen Eingang von Westen hat die an der Nordostseite der Kirche gelegene, frühere große Sakristei, welche jetzt in eine Kapelle umgewandelt und durch einen offenen Bogen mit der Kirche in Verbindung gesetzt ist. Zwischen der Kapelle und dem Chor liegt die jetzige Sakristei und darüber die Orgel, welche früher in der Mitte auf einer großen, für Männer bestimmten Bühne unter dem Thurme stand; der durch den Nichtwiederaufbau jener Bühne verloren gegangene Platz ist durch die neueingerichtete Kapelle ersetzt. Den Aufgang zur Orgel wie auf das Gewölbe bildet eine Wendeltreppe in einem an der Ostseite vorgebauten Thürmchen. Die Kirche erhält ihr Licht durch sieben Fenster in den Schiffen, drei Fenster im Chore und ein Fenster über dem Portale im Thurme; die Kapelle hat drei Fenster. Die Fenster des Chors führen im altgothischen Stile den Vierpaß, die übrigen haben Fischblasen. Außer dem Fenster hinter dem Hochaltar und über dem Thurmportale, welche kunstvolle Gemälde enthalten, sind alle übrigen Fenster mit bunten Gläsern in einfachem Muster versehen; die Fenster in der Kirche sind von Hagemann in Münster, die in der Kapelle von Becks in Horstmar gefertigt, die Chorfenster aus der Glasmalerei von Rings in Köln hervorgegangen. Das nach einem Entwurfe von Hertel ausgeführte Gemälde im Fenster

hinter dem Hauptaltare versinnbildet das Opfer Christi. Das Ganze zerfällt in drei Felder; unten in dem Seitenfelde zur Rechten sehen wir Isaias, in dem zur Linken Malachias, die Propheten des blutigen und des unblutigen Opfers, darüber an der rechten Seite Aaron, an der linken Melchisedech, die Vorbilder des blutigen und des unblutigen Opfers. In dem Mittelfelde höher als die Seitenfiguren steht Christus, mit Albe und rother Stola angethan. Hinter seinen ausgebreiteten Armen nimmt der aus zwölf Wurzeln aufschießende und durch das ganze Fenster sich ausbreitende Weinstock die Kreuzesform an; Kreuz und Weinstock deuten abermals auf das blutige und unblutige Opfer hin. Um die Wurzeln des Weinstocks schlingt sich ein Band mit der Aufschrift: «Tu es sacerdos in æternum» (Du bist ein Priester in Ewigkeit). Ueber dem Haupte Christi schwebt der h. Geist. Im obersten Vierpaß thront Gott Vater, in den beiden zur Seite erblickt man Seraphinköpfe mit acht Flügeln. Der Hauptaltar selbst in rein gothischem Stile besteht aus dem Altartische und einem schönen Tabernakel. Der Fuß des Altartisches ist an der Vorderseite mit drei Reliefs geschmückt, von welchen das zur Rechten das Sammeln des Manna, das in der Mitte das Essen des Osterlamms, das zur Linken das Opfer Abrahams darstellt. Die Reliefs sind von Fuchs in Köln, der übrige Altar im Atelier von Hertel gefertigt. An der Rückwand des Chors stehen zu beiden Seiten des Fensters je zwei Evangelisten aus der Hand des Bildhauers Allard in Münster. Der Fuß des Chores ist in Teppichmuster dekoriert; am oberen Rande stehen als Inschrift die Strophen des bekannten Kirchenliedes «Ecce panis angelorum» und «Bone pastor, panis vere». Die Hinterwand trägt im Bogen über dem Chorfenster als Inschrift Ps. 110 V. 4 und 5; an der Seitenwand unter der Orgel steht aus Ps. 150 V. 4 Laudate Dominum in chordis et organo (Lobet den Herrn im Saiten- und Orgelspiel). Die Deko-

rationen sind von Wewerinck in Münster gefertigt. Die Chor- und Beichtstühle mit Schnitzwerk, welches zum Charakter der Kirche paßt, sind von Miele in Münster, die Kirchenbänke von Henkel in Ahaus gemacht. Den Abschluß des Chores bildet die aus feinem Sandstein gemeißelte Kommunionbank. An den Eckpfeilern des Chors stehen die vom Bildhauer Fleige in Münster gefertigten Statuen des h. Joseph und des h. Aloysius. — In jedem der beiden Seitenschiffe steht ein Nebenaltar und zwar an der rechten Seite zu Ehren der h. Katharina, an der linken zu Ehren der Jungfrau Maria. Die Hinterwand des Katharinenaltars ist mit einem großen und zwei kleinen Gemälden von Tüshaus in Münster geschmückt. Das große Bild stellt die h. Katharina dar, wie sie zum Martertode von Henkershand niederkniet, während ihr Blick sich zu dem im Geleite von Engeln erscheinenden Christus erhebt. Die kleineren Bilder darunter sind in grau gemalt; das zur Linken stellt die Taufe der h. Katharina, das zur Rechten ihre geistige Vermählung mit dem Christkindlein dar. Das Relief am Fuße des Altartisches läßt Christus auf dem Arme seiner Mutter der noch von der Nacht des Heidenthums umfangenen Jungfrau erscheinen. An der Hinterwand des Marienaltars sehen wir auf dem von D. Mosler in Münster gemalten Hauptbilde die Krönung der Gottesmutter im Himmel und auf dem kleineren Bilde zur Linken die Opferung im Tempel, zur Rechten die Grablegung Christi, durch welche Bilder das erste und das letzte Opfer Mariens symbolisiert wird; das Relief am Fuße des Altartisches zeigt Mariä Verkündigung. Der ganz aus Stein gemeißelte Altar in der Kapelle trägt die Kreuzesgruppe oder den sterbenden Welterlöser am Kreuze zwischen Maria und Johannes; darüber wölbt sich ein Baldachin mit Gallerie und Fialen [104]). Die ebenfalls ganz aus Stein gearbeitete Kanzel

[104]) Der alte Altar in der «Sakristei» war nicht, wie in der 2. Per. C 4 S. 18 angegeben, zu Ehren der hh. Ludgerus, Laurentius

am ersten Pfeiler der Evangelienseite ist mit den Statuen der vier Hauptkirchenlehrer geschmückt. In dem Fenster über dem Thurmportale sehen wir im Mittelfelde die Himmelskönigin, ihr zur Rechten Esther, zur Linken Judith. An der Nordseite des Thurmes ist eine neue Taufkapelle errichtet.

Die Kirche wurde am 20. Nov. 1865 eingeweiht; die Erinnerung an dieses freudige Ereigniß wird durch eine zweite Gedenktafel im Thurme wachgehalten:

Durch Gottes Allbarmherzigkeit
Durch Opfermuth und frommen Sinn
Ward aufgebaut und eingeweiht
Dies Haus der Himmelskönigin.
20. Nov. 1865.

---

und Lucia consekriert, sondern enthielt unter dem Altarsteine Reliquien der genannten Heiligen. Nach einer beiläufigen Angabe in einer handschr. Zusammenstellung der Beneficien war er zu Ehren des h. Thomas errichtet.

Anhang.

Urkunden.

12. Everhard von der Marck, Richter zum steinernen Kreuze zu Ahaus und Ottenstein, beurkundet die Stiftung eines Elendenhauses zu Ahaus. 1538.

Ick Euert van der Marcke In der tyt eyn geswaren richter ton Steynē Cruce bynnē den Ahues vnnd ton Ottensteine van wegenn vnnd beuele des hoichwerdigenn hoichuermogenn̄ Fursten vnnd Hernn, Hern̄ Franz confirmerter to Münster vnnd Osenbruge Administrator to Mynden, myns gnedigen Fursten vnnd Hernn, doe kundt bekenne vnnd tuge apenbaer In vnnd auermytz dessen apenen besegelden breue, dat vor my daer ick sath in eyne apenbare gehegeden gerichte stede vnnd stoel dess gerichts myt Ordele vnnd myt rechte vnnd myt mynē Cornoten als myt Hinrick Spoltman vnnd Gerd Reddeker Borgermestere vnnd Schepenn bynnen den Ahues becledet vnnd besetten hadde woe Ick myt rechte solde Gekomen vnnd gegenwordich personlich erschennē is de Ersame Wilhem Ludinchusen vnnd bekande aldaer myt synē vorberadenē guden mode vnnd vryē willen vngenodiget vngedwungen vnnd vngedrungen vnnd verswigen nicht wolde by sick entholdenn In wath mathen dat selige Hinrick van Kernebecke vnnd he in dem Jaer XV^{c}XXVII° thorstmar van seligen Mester Steffen Boner vnnd Johann Cock gogreuen etlicke penninge entfangen hadden, de welck enn̄ van fromē luden gegeuē vnnd behandet weren to troeste vnnd salicheit erer selen gode dem almechtigē bekant vnnd vnuerborgenn to noittrofft vnnd in behoeff eyn elenden hues den gemeynē borgernn vnnd borgerschē sampt knechtē megeden vnnd Inwonnern tom Ahues medde to tymeren daer ynsunderheit de myt pestilentie befangen vnnd gefandet worden ere geholt vnnd leger daer ynne theben, auerst neymantz van butē, daer men oick eyne erlicke persone man eder frouwe in dat seluige hues nemen solde, er verblif daer vor vrig theben vnnd de krancken to gewardenn, vnnd dat also in ewicheit vestelick wall tholden, daer oick de Borgermestere vnnd Raetlude der

Stat vnnd kerckē ton Ahues eyn vast getruwe vpsicht hebben solden dat daer geyn infall eder yenige behindernisse ann geschege, so de wile dan selige mester Steffen Boner vnnd Johann Cock in got verstoruen vnnd Hinrick Kernebecke seliger myt den entfangenē penningē eyn elende hues vpgerichtet vnnd getymmert hefft so dat myt eynē garden daer to horende belegen is bynnē den Ahues vnnd de seluige stede myt den garden van dem Borgermestere vnnd Schepenē ton Ahues gekofft staenn in den vtersten walle vnnd dat elende hues genomet, soe dat Wilhem Ludinchuse vursc. my Richter vursc. mitsampt mynē Cornotē vursc. geoget vnnd getoent eyne genoichsame qwitantie, daer medde he vnnd Gertrudt nalatene husfrouwe seligē Hinrick van Kernebecke van den entfangenē penningen vnnd tymmeringe des huses vnnd gekofter stede vnnd gardens van Johann Cock gogreuē ganss heill vnnd all verlatē vnnd to ewigen tidē myt fruntlicker danckseggingе qwiterth is, vnnd dannoch van den vorgemelt entfangenen penningē verouert tseuentich goldene rinsche gulde de an jaerlicke renthe belacht, Item derttich an Lambert schulte Hoff ton Ahues Item twintich guldenn an schulte van Werck to Alstede jaerlix eynē guldenn vnnd de anderen twintich goldene guldenn jaerlix eynē an Bernd Wynmans vnnd Fenne *) sine huesfrouwe vnnd eruē, allet na vermoge vnnd innholde der seluigē principæl breue daer van sprekende vnnd hir medde by auer gegeuē, myt welken renthen dat vursc. hues de prouisor de daer to van Borgermestere vnnd kerckrade verordent in guden wesen dake vnnd gerake holden solde vnnd den gennē, man eder frouwe, de in dat hues angenomē de kranckē to gewardenn daer van latē tokomē asto men des na gestalt des huses gebreck vnnd tymers verouerē konde vnnd wes dat men myt den seluigen auerkumpt vnnd eyns werden konde, dyth vursc. hefft Wilhem Ludinchusen also wo allet bauē geschreuē waer to syne vnnd to ewigē tiden durende vme salicheit willē syner selen, desse auergiffte vnnd fundation so de andernn de des eyn medde wettē als vursc. gehat vnnd alle verstoruē myt minē Segel to bekrefftene gebeden des ick richter vursc. bekenne vnnd heb mynē Segel witlicken beneden an desse fundation gehangen vnnd to verder vestenisse aller desser vurs. puncte Soe heben wy Hinrich Spolt-

*) Franziska.

man vnnd Gert Reddeker Cornotē vurse. vnser Stats Secret Segel medde vnder an desse fundation vnnd auergiffte gehangē daer medde by an vnnd auer werē vmestant dess gerichts Johan Ludinchusē Johan Spoltman vnnd Wilhem Holtman. Gegeuē in dem Jare vnses hern dusent viffhundert XXXVIII vp mandach na dem Sundage misericordie Domini.

Nach dem Originale auf Pergament im ſtädtiſchen Archive. Die Siegel des Richters und der Stadt ſind ziemlich gut erhalten.

13. Biſchof Ferdinand beſtätigt am 6. Auguſt 1682 eine vom Amtsrentmeiſter Chr. B. Schmitz und ſeiner Schweſter Anna Maria Wittwe Abbing in der Pfarrkirche zu Ahaus zu Ehren der h. fünf Wunden geſtiftete Familienvikarie.

Ferdinandus Dei et Apostolicæ sedis gratia Episcopus Monasteriensis et Paderbornensis, Burggravius Strombergensis, S. R. I. Princeps, Comes Pyrmontanus, Dominus in Borkeloe, Liber Baro de Fürstenberg Universis ac singulis præsentes litteras visuris lecturis seu legi audituris salutem in Domino sempiternam.

Altitudo divinæ providentiæ, a qua bona cuncta procedunt, sicut fidelium suorum mentibus ea frequenter insinuat, quæ ad divini cultus incrementum et humanæ salutis præsidium spectare noscuntur, ita et Nos invitat, ut in his promovendis et confirmandis pastoralis officii nostri minime desiderari patiamur. Sane exhibita Nobis pro parte honestæ Annæ Mariæ Schmitz dilecti Nobis et fidelis quondam redituarii nostri in Ahaus Lamberti Abbing relictæ viduæ humillima petitio continebat, qualiter eiusdem frater quondam etiam satrapiæ nostræ Ahusanæ redituarius dilectus Nobis et fidelis Christophorus Bernardus Schmitz inter alia in ultimo suæ voluntatis elogio disposuerit et ordinaverit, ut in ecclesia nostra parochiali Ahusana in honorem quinque vulnerum salvatoris nostri Jesu Christi et ad promovendum B. V. Mariæ cultum eiusdemque confraternitatis s. Rosarii in dicta nostra parochiali erectæ maius incrementum nec non sanctorum angeli custodis, Josephi, Francisci Xaverii, Rochi ac sanctarum Barbaræ et Apolloniæ virginum et martyrum venerationem beneficium novum ecclesiasticum seu vicaria ab hæredibus suis erigeretur, dotaretur et fundaretur sub conditionibus et clausulis quæ sequuntur.

Imprimis in dotem huius beneficii voluit deputari summam

capitalem quinque millium imperialium dalerorum vel in paratis numerandam vel ita certo in rebus hypothecandam, ut de annua redituum solutione nulla metui possit difficultas, atque imprimis ex hac summa decerpatur ac donetur bursæ in ecclesia nostra Ahusana fundatæ, ut beneficii huius possessor seu vicarius sic fundatus distributionibus quotidianis et fructibus bursæ instar aliorum participantium fruatur. Ex superfluis tunc seu summis capitalibus seu pensionibus idem vicarius singulis annis solvat capitulo collegiatæ nostræ ecclesiæ in Vreden triginta imperiales cum hac obligatione, ut pridie anniversarii diei obitus pulsetur in dicta collegiata nostra ab hora duodecima ad primam pomeridianam pulsu lugubri ibidem consueto, deinde post vesperas recitentur vesperæ officii maioris defunctorum cum integro officio parvo ac litaniis cum oratione pro defunctis ut et hymno Dies iræ exposita sub id tumba cum quatuor facibus ardentibus. Ipso vero die anniversario obitus post pulsum campanæ recitato iterum officio defunctorum maiore cantetur sacrum solenne pro refrigerio animæ suæ et aliorum ab uno canonicorum dictæ nostræ collegiatæ ministrantibus diacono et subdiacono ibidem canonicis exposita ut pridie tumba cum quatuor facibus ardentibus, ita quidem ut de specificatis hisce triginta imperialibus detur cuique canonico capitulari (non vero canonissis), si praedictis interfuerit et sacrum pro anima fundatoris legerit, unus imperialis, duobus autem canonicis ministrantibus singulis unus, canonico vero celebranti duo imperiales superaddantur. Ex reliqua tunc pecunia aliis istius collegiatæ nostræ ministris pro singulorum conditione et qualitate aliquid detur. Si extunc adhuc aliquid superfuerit, quod huic actui celebrando impensum non est, pauperibus erogetur. Porro in parochia nostra Vredensi dentur annue ministris quinque imperiales, pro quibus itidem singulis annis pridie anniversarii diei obitus in eadem pulsetur a duodecima ad primam, ipso vero die cantetur sacrum pro defunctis sine diacono et subdiacono, celebranti detur imperialis unus; extunc reliqua pecunia deductis expensis inter alios eiusdem ecclesiæ parochialis ministros pro qualitate distribuatur.

Fratribus de observantia conventus nostri Vredensis dentur quotannis quinque imperiales, pro quibus pridie anniversarii ut supra pulsetur et in die obitus recitato ad expositam istic tumbam officio defunctorum maiore ab omnibus istius conventus sacerdotibus sacra legantur. Clarissis vero ibidem habitantibus

dentur quotannis quinque imperiales, pro quibus quoque supradicto tempore pulsetur omnesque religiosæ sacro pro defunctis in earum ecclesia a consueto sacerdote canendo intersint et missa finita recitent officium defunctorum.

In civitate nostra Monasteriensi patribus societatis dentur singulis annis viginti imperiales sub hac conditione, ut omnes in templo congregati exposita tumba cum quatuor facibus ardentibus officium maius defunctorum recitent, omnes vero collegii sacerdotes ipso die anniversario missam pro defunctis legant. Quod si autem id ipsum singulis annis vel semel recusent, extunc et deinceps sacra quot commode possunt alibi curentur. In eadem civitate nostra Monasteriensi conventibus minorum conventualium, minorum strictioris observantiæ ac minorum capucinorum dictorum ordinis s. Francisci nec non prædicatorum ordinis s. Dominici et quidem singulis eorum quotannis dentur quinque imperiales, pro quibus singuli sacerdotes dictorum conventuum ipso die anniversario legent sacra pro defunctis. Virginibus vero congregationis B. M. Virginis sub parochia nostra s. Martini habitantibus dentur pariter quinque imperiales, pro quibus ipso quoque die anniversario recitent omnes officium maius defunctorum.

Denique Ahusiæ confraternitati s. rosarii ad usum ornamentorum et promovendum cultum B. M. Virginis decem quotannis imperiales expendantur. Reliquos extunc reditus sive pensiones annuas quascunque ex præspecificata summa capitali resultantes eiusdem beneficii possessor seu vicarius pro honesta sui alimentatione sibi reservet iisque annue gaudeat et fruatur. Idem autem vicarius sit rector et director archifraternitatis s. rosarii in dicta parochiali nostra et præterea in honorem quinque vulnerum salvatoris nostri Jesu Christi et pro fratribus confraternitatis s. rosarii singulis dominicis et festis diebus nec non feriis sextis per se vel si impeditus fuerit per alium sacrum legat seu legi curet. Id autem primis dominicis cuiusque mensis et aliis festivitatibus a confraternitate s. rosarii solitis accurate servet. In festis vero præmemoratorum sanctorum patronorum et patronarum sacrum solenne in ecclesia Ahusana decantet eoque finito habeat concionem. Denique in die anniversario obitus ibidem curet decantari sacrum pro defunctis et maius officium defunctorum publice recitari.

Cupiens igitur prædicta hæres prædefuncti fratris sui, quantum de iure fieri potest, ultimam voluntatem et dispositionem

exsequi imprimis cum pastore nostro in Ahausen et reliquis fundatæ ibidem bursæ membris post diversos tractatus, consultationes et deliberationes cum præscitu, consilio et assensu vicarii nostri generalis Monasteriensis et archidiaconi ibidem convenit, ut semel numeretur, solvatur seu in certis obligationibus assignetur et cedatur sors capitalis mille et centum imperialium, e contra sæpedicti beneficii possessor fit membrum bursæ, onera cum aliis portet et in perpetuum reditibus, fructibus, emolumentis ad instar aliorum participantium vicariorum gaudeat et fruatur. Et quia sæpefata hæres varios futurorum temporum eventus provide ac mature considerando non omnino vane timet, fore ne piam prædefuncti fratris intentionem aliquando fine suo frustrari et ordinationem huiusmodi præsertim decrescentibus in secuturos annos annuis censibus et deficientibus ita reditibus cum imminutione cultus divini, animarum dispendio ac publico etiam scandalo minus servari contingat, advertens quoque legatariis seu iis, quibus in anniversario die vel alias suprainserta emolumenta annue relicta seu legata sunt quique onera cum præscripta conditione et circumstantiis promtissime impleturos se resolverunt seque et successores suos ad hoc obligarunt, multo acceptius futurum, si, quod ipsimet et desiderant, pro maiore collegiorum et conventuum utilitate ac necessitate solutiones huiusmodi pecuniæ anticipentur, constituit et resolvit, si ita Nobis clementissime visum ac probatum fuerit, tam capitulo Vredensi quam reliquis omnibus in testamentaria defuncti fratris dispositione nominatis et specificatis conventibus seu personis erga litteras reservales et sufficienter pro nunc et in futurum obligantes summam annuo censui seu præinsertorum legatorum quantitati in pensionibus correspondentem adhibito vicario nostro generali in parata pecunia realiter numerare vel in certis et gratis litteris obligationum assignare, cedere et transportare. Quoniam vero prædeductis attentis eadem hæres satis provide animadvertit, si pecuniæ in usum bursæ Ahusanæ ac præmemoratorum legatorum et onerum designatæ post realem solutionem subtrahantur, quam modicum pro honesta beneficiati alimentatione contra expressam testatoris intentionem superfuturum sit, quo certius ultima dilecti fratris voluntas futuris etiam temporibus sortiatur, maior Dei gloria, B. Mariæ et sanctorum honor continuo promoveatur et ipsa quoque suum propriæ familiæ favorem testetur, pie statuit et obtulit sæpedicti beneficii seu vicariæ obventiones seu reditus annuos sorte capitali

mille imperialium dalerorum exnunc augere et meliorare adiecta insuper hac conditione, ut vicaria hæc perpetuo sit iuris patronatus laicalis et hac vice et quamdiu superstes fuerit ad ipsam hæredem Annam Mariam viduam, post eius autem obitum ad eiusdem filios eorumque posteros de sanguine dictæ viduæ descendentes et quidem semper seniorem masculum, sive is ecclesiasticus sive secularis fuerit, masculis vero deficientibus ad filias earumque descendentes ac tempore minorennitatis usque ad decimum octavum annum ad eorundem tutores seu curatores ius præsentandi seu nominandi perpetuo spectet. Quodsi vero nulli amplius extarent ex et de sanguine dictæ viduæ descendentes, extunc ius patronatus ad familiam secretarii nostri Joannis Henrici Meyer et Annæ Mariæ Körler coniugum sive ad eos, qui ab ipsis descendent, iuxta priorem ordinem pertinebit. Quodsi autem familiæ istæ exspirarint, ad Nos seu nostros successores episcopos Monasterienses devolvetur. Præsentandus seu nominandus semper erit de descendentibus ex et de sanguine sæpefatæ viduæ Annæ Mariæ, ita quidem ut semper senior et habilis, dummodo clericus fuerit, præferatur. Quodsi autem talis non extiterit aut nemo fuerit, qui possit aut velit acceptare, præsentabitur senior et habilis ex sanguine dictorum coniugum Meyer et Körler descendens. Illis autem pariter deficientibus præsentabitur semper aliquis alter sacerdos exemplaris vitæ, morum, doctrinæ et zeli. Præsentatus autem per patronos de sanguine ex dictis familiis, si ad clericatum se qualificet, semper admittetur, ita tamen ut omnia et singula onera fundationi huic inserta per alium in loco residentem fideliter expleantur et nihilominus provisus congruo ætatis tempore in sacerdotem promoveatur.

Cum autem, sicut eadem devotissimæ oratricis humillima petitio subiungebat, fundatio, dispositio et ordinatio huiusmodi non subsistat, nisi superioris ordinarii authoritate fulciatur, et eapropter Nobis pro parte ipsius humillima cum instantia supplicatum sit, ut præinsertam fundationem et ordinationem cum omnibus suis clausulis et conditionibus laudare, approbare et confirmare et ex præspecificata summa anticipandam collegiis, conventibus et personis legatorum solutionem benignissime permittere et in eam consentire nec non legatarios huiusmodi ad desideratorum onerum præstationem obligare, et quia collegium societatis Jesu Monasteriense legatum suum velut societatis instituto contrarium acceptare recusavit, illud ipsum erga obligatio-

nem certarum missarum seu aliorum onerum a Nobis determinandorum beneficio seu vicariæ huic attribuere et incorporare eosque et quoscunque alios remanentes reditus, bona et obventiones quascunque, quorum et quarum omnium specificata designatio sub publico vicarii nostri generalis instrumento vel per transfixum vel alias his fundationis litteris adiungetur, mortificare, ius patronatus sæpefatæ viduæ eiusque seu fundatoris familiæ concedere et omnibus iis perpetuæ firmitatis robur authoritate episcopali adicere clementissime dignaremur: Nos igitur præinsertarum dispositionis fundationis dotationis et petitionis tenore iuxta sacrorum canonum præscriptum mature discusso piis ac laudabilibus fundatoris et viduæ hæredis intentionibus ac desideriis benigne annuere et favere cupientes fundationem dotationem dispositionem et ordinationem præinsertam uti Deo et ecclesiæ honorificam et utilem cum omnibus suis clausulis et conditionibus acceptavimus approbavimus et confirmavimus et in beneficium ecclesiasticum ereximus nec non in anticipationem solutionis legatorum benigne consensimus, legatum item a societatis Jesu collegio nostro Monasteriensi recusatum eidem beneficio seu vicariæ attribuimus et incorporavimus ac propterea vicariæ huius possessori singulis quatuordecim diebus unius per hebdomadem missæ celebrationem et, quia incongruum specificatis a fundatore patronorum festis in nostra parochiali Ahusana ad populum dicere iudicamus, primis dominicis cuiusque mensis et festis B. M. Virginis in habenda tunc confraternitate s. rosarii concionem seu exhortationem onus annexuimus. Porro obventiones bona et reditus quoscunque novo huic beneficio ecclesiastico vel de præsenti assignatos vel in futurum assignandos mortificamus eidemque appropriavimus et incorporavimus ac libertati ecclesiasticæ adscripsimus ac præterea considerata tam fundatoris quam sororis hæredis adeo pia in ecclesiam liberalitate devotione et zelo et ut alios ad salutaria et laudabilia huiusmodi opera pariter incitemus, ius patronatus, quod Nobis de iure competebat, tam activum quam passivum eidem viduæ eiusque seu fundatoris familiæ seu familiis præinserto modo in perpetuum gratiose concessimus, ius vero investituræ seu institutionis canonicæ vicario nostro generali Monasteriensi uti nostro loci archidiacono reservavimus prout authoritate episcopali nostra ordinaria omni meliori modo via et forma, quibus de iure validius et efficacius fieri posset vel deberet, respective acceptamus approbamus confirmamus erigimus consentimus attri-

buimus annectimus mortificamus appropriamus incorporamus adscribimus concedimus et reservamus per præsentium tenorem, mandantes insuper benigne ut vicarius noster generalis in anticipanda legatorum solutione seu dispositionis executione sæpefatæ oratrici pro fundationis huius securitate et observantia perpetua illius fideliter et serio assistat, eadem authoritate nostra litteras reservales confirmet et fundationem hanc omni tempore manuteneat ac tueatur et quandocunque obligationes seu sortes capitales ad beneficium hoc novum pertinentes relui contigerit, id nostro vel successorum seu vicarii et archidiaconi nostrorum præscitu et consensu fiat et pari modo redemptæ sic pecuniæ erga annuum censum in utilitatem beneficii alibi denuo elocentur et convertantur, decernentes eadem authoritate episcopali fundationem dotationem et ordinationem huiusmodi in perpetuum sic observari debere quibuscunque aliis non obstantibus. In cuius rei fidem præsentes manu et sigillo nostris roboratas dedimus in arce nostra Neuhusana die sexta mensis Augusti anno salvatoris millesimo sexentesimo octogesimo secundo indictione quinta pontificatus nostri Paderbornensis vigesimo primo in Monasteriensi vero cathedra anno quarto.

L. S. FERDINANDUS.

Das Original befindet ſich in Händen des zeitigen Inhabers der Familienpfründe.

14. Biſchof Johann Georg von Münſter beſtätigt die von Maria Anna Haas, Wittwe des Hofkammerraths Ferd. Zumbrock, geſtiftete Ignatius-Vikarie. Münſter 21. Nov. 1853.

Joannes Georgius divina miseratione et sanctæ sedis Apostolicæ gratia Episcopus Monasteriensis Universis ac singulis præsens documentum visuris seu lecturis salutem in Domino. Ut ea, quæ ad promovendam animarum salutem et divini cultus augmentum spectant, prosequamur, Nostrum est. Libenti animo itaque percepimus, Mariam Annam Haas Ferdinandi Zumbroock a consiliis cameræ aulicæ viduam Ahusii ex bonis post obitum a se relictis vicariam curatam sub invocatione s. Ignatii de Loyola confessoris in parochiali ecclesia Ahusana diœcesis Nostræ Mona-

steriensis fundare sibi iam diu proposuisse et post maturam deliberationem revera ad effectum perduxisse. Testamentum a devota vidua Maria Anna Zumbroock die 15ta Januarii 1852 rite conditum dieque 17ma Martii eiusdem anni publicatum Dominus Parochus Akolk Ahusii tanquam testamenti executor Nobis proposuit, quod ad clausulam concernentem hic infra inseruimus*).

Cum præterea a dicto Dño Executore litteræ ab Ipso Borussorum Rege nostro potentissimo Friederico Guilelmo IV. die 22da Decembris anni 1852 datæ et ad comparandas res immobiles necessariæ, quibus ultima fundatricis voluntas approbatur, in copia Nobis sint præsentatæ, ad rem procedendum et fundationem dictæ Mariæ Annæ Haas viduæ Zumbroock approbandam bonaque supra scripta acceptanda ac inter ecclesiastica recipienda nec non vicariam curatam sub invocatione s. Ignatii erigendam esse duximus, prout authoritate, qua fungimur, ordinaria fundationis suprascriptæ tenorem per omnes partes approbamus bonaque dotata acceptamus interque bona ecclesiastica recipimus et vicariam curatam sub invocatione s. Ignatii de Loyola confessoris in Domino erigimus et in ecclesia Ahusana pro perpetuis futuris temporibus erectam declaramus præsentium tenore, statuentes iuxta fundationis litteras quæ sequuntur:

Ad beneficium hoc iuri patronatus subiectum loci Parochus præsentabit Presbyterum ex Diœcesi Monasteriensi pro exercenda animarum cura approbatum, filio autem fratris fundatricis Carolo Haas, qui in præsenti litteris incumbit, si forte vacante beneficio presbyter esset et testimonia bona exhiberet, Patronus dictus ad optatum fundatricis præ cæteris favebit. Conferendi ius et de Beneficio investiendi semper erit penes Episcopum Monasteriensem respective Vicarium eius in Spiritualibus Generalem. Casu, quo simul cum hoc Beneficio Pastoratus Ahusanus vacare contigerit, pro hac vacationis vice præsentandi ius cessabit et Episcopus respective Vicarius in Spiritualibus Generalis beneficium hoc libere conferet Presbytero idoneo ipsique de eodem more canonico providebit.

---

*) Die angezogene Teſtamentsklauſel enthält außer den Verpflichtungen des Vikars, wie ſie die Urkunde wiedergiebt, eine Spezifikation des Stiftungskapitals im Betrage von 6266 Thlr. und die Uebertragung des Wohnhauſes, 3 Gärten, eines Ackerſtückes von zwei Scheffel Geſäe und 4 Kirchenſitze.

Onera et officia, quæ Vicario pro redditibus et fructibus ex dote provenientibus incumbunt, sunt sequentia: Ad ecclesiam Ahusanam residebit et in omnibus functionibus ecclesiasticis, tam ad cultum divinum et sacramenta administranda quam ad curam animarum, scholarum et infirmorum spectantibus persolvendis clero ibidem diligens præstabit auxilium congruam oneris partem ex ordine suscipiendo.

Dominicis et festis diebus hora octava parochianis apta s. missæ sacrificium offeret, nisi Parochus alii Presbytero hoc officium demandaverit. Vicarius, si forte ægrotus fuerit, Presbyterum pro hoc officio persolvendo substituere non tenetur.

Quovis anno Vicarius leget et applicabit decem sacra pro matre fundatricis defuncta Maria Anna Haas nata Schnœr, et pro fratre fundatricis defuncto Stephano Haas pariter decem, porro pro avia fundatricis Maria Anna Haas nata Strebel quatuor, et pro fundatricis patruo Antonio Haas similiter quatuor, in refrigerium animæ fundatricis vero septuaginta et duo. Denique ad instantiam consanguinei cuiusdam fundatricis, patrono consentiente, statuimus, ut Vicarius pro defuncto fundatricis patre Carolo Josepho Haas decem et pro defuncto fundatricis coniuge Ferdinando Zumbroock · duo annuatim sacra legere et applicare sit obligatus. Domum vicariæ annexam vel partem eius aliquam si possessor forte locaverit, locagium impendere teneatur, ut domus sarta tecta semper habeatur (*sic!*). Dubia, si forte hac in re orirentur, solvenda aliaque, quod et fundatrix expresse voluit, statuenda, prout necessitas et parochiæ commodum id exegerint, Nobis et Successoribus Nostris reservamus.

In quorum fidem hoc Erectionis Documentum manu propria subscriptum sigilloque Nostro episcopali munitum bis expediri iussimus, alterum exemplar Patrono tradi alterumque in Archivio Vicariatus Nostri Generalis deponi mandavimus.

Monasterii, die 21ma Novembris 1853.

L. S. JOANNES GEORGIUS.

Das Original auf Pergamentpapier im Vikariats-Archive Nr. 6718.

II.

Die ersten Jahre

der

Münsterischen Stiftsfehde 1450—1452

und

die Stellung des Cardinals Nicolaus von Cues zu derselben während seiner gleichzeitigen Legation nach Deutschland.

Von

Dr. Wilhelm Sauer,

Königlichem Archiv-Secretair am Staats-Archive zu Münster.

Am 2 Juni 1450 starb der Bischof von Münster und Administrator von Osnabrück, Heinrich von Moers, an den Folgen eines unglücklichen Sturzes mit dem Pferde. Sein Tod war das Zeichen zum Wiederausbruch eines kirchlich-politischen Kampfes im nordwestlichen Deutschland, der besonders in ersterer Beziehung nur als ein Ausfluß der kirchlichen Streitigkeiten zur Zeit des Baseler Concils zu betrachten ist und daher in seinen Einzelheiten eine weit hervorragendere Beachtung verdient, als ihm bisher sogar von Westfälischen Forschern zu Theil geworden ist.

Eben dieselben fürstlichen Geschlechter, die seit undenklichen Jahren vorwiegend sich im Besitze der Bischofstühle des nordwestlichen Deutschlands befanden und im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts theils als Anhänger des Papstthums, theils als Anhänger des Baseler Concils dort den kirchlichen Hader auf das Gebiet der Politik übertrugen, die Häuser Moers, Diepholz und Hoya, erscheinen noch von denselben Gegensätzen geleitet auch jetzt wieder auf dem Kampfplatze, obwohl es ihnen, da die Lage der Kirche sich

seit der 1449 erfolgten Auflösung jener Versammlung zu einer beruhigteren gestaltet hatte, nicht gelang, dem Streite dieses= mal wieder einen eminent kirchlichen Charakter zu geben.

Wollen wir, bevor wir zu unserer Aufgabe übergehen, die Parteistellung der ebengenannten Geschlechter kurz darlegen, so dürfen wir die kirchlich=politische Haltung des Erzbischofs von Cöln, Dietrich von Moers, als durch die Forschungen Pückerts [1]) hinlänglich bekannt im Ganzen übergehen. Für Westfalen wurde dieselbe zunächst entscheidend durch das politische Uebergewicht, welches Dietrich dort ausübte und dessen ungeschmälerte Aufrechterhaltung er seine ganze Regierungszeit hindurch mit allen Kräften verfocht.

Schon als Landesherr des dem Erzstifte Cöln inkorporirten Herzogthums Westfalen verfügte er über einen bedeutenden Bruchtheil der Kräfte des Gesammtlandes; noch mehr aber hob sich seine Machtstellung, als es ihm im Jahre 1416 gelang, mit seiner erzbischöflichen Würde auch die Administration des Nachbarstifts Paderborn zu vereinigen. Sein vom Gegenpapste Felix V. und dem Baseler Concil mehrfach ausdrücklich gutgeheißener Versuch, die Selbstständigkeit des letzteren Bisthums gewaltsam zu vernichten und dasselbe der Cölner Erzdiöcese einzuverleiben, scheiterte jedoch an dem energischen, von dem Römischen Papste Eugen IV. genährten Widerstande der Paderborner Stände, besonders aber des Domkapitels. Die hauptsächlichsten Stützen seiner Politik bildeten seine Brüder, die durch seine Bemühungen auf glücklich gewählte Bischofssitze erhoben sich durch rückhaltlosen Anschluß an seine kirchliche wie politische Haltung hervorthaten und als ergebene Vasallen des übermächtigen Bruders und zugleich Metropoliten dessen Machtstellung in Westfalen vollständig arrondirten.

[1]) Die Kurfürstliche Neutralität während des Baseler Concils. Leipzig 1858.

Von Bedeutung ist ganz besonders sein Bruder Heinrich, von 1424—1450 Bischof von Münster. Nach dem Tode des Bischofs Otto von Hoya suchte Erzbischof Dietrich sofort mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln im Kapitel für die Wahl Heinrichs zu wirken, doch nicht ohne vielfache Opposition zu finden. Zunächst suchte der Herzog Adolf von Cleve die Pläne des Erzbischofs zu durchkreuzen, da dieser durch seine Parteinahme für die von dem jüngeren Bruder des Herzogs, Grafen Gerhard, auf die Grafschaft Mark erhobenen Erbansprüche sich offen als Gegner des aufstrebenden herzoglichen Hauses erklärt hatte. Nicht weniger aber fürchtete den Erzbischof die auf die Leitung der Geschicke des Heimathlandes so einflußreiche Stadt Münster, die wohl nicht ohne Einverständniß mit Cleve vier Capitulare zur Wahl des Dompropstes Grafen Heinrich von Nassau veranlaßte[2]). Ein friedlicher Ausgleich bewahrte diesesmal noch das Stift vor dem Bürgerkriege, doch wurde dasselbe dennoch kurz darauf durch die Anhänglichkeit des Bischofs Heinrich an die Politik seines Bruders in die kirchlichen und politischen Wirren dieser Zeit hineingezogen. Ebenso wie der Erzbischof Dietrich theilte nämlich auch dieser die Anschauungen des Baseler Concils und hatte den Gegenpapst Felix V. anerkannt, in Folge dessen dann Papst Eugen IV. auch gegen ihn für das herzogliche Haus Cleve in jeder Weise nachdrücklichst eintrat, zu welchem letzteren Bischof Heinrich sich schon lange, bevor er gegen die direkte Willensäußerung der Clevisch gesinnten Stände seines Stiftes in den Cleve-Cölnischen Streit um Soest zu Gunsten seines Bruders mit den Waffen eingriff, im vollsten politischen Gegensatze befunden hatte[3]). Ebendieselbe päpstliche Bulle, welche

[2]) Münsterische Geschichts-Quellen (fortan bezeichnet M. G.-Q.) I. 188 ff. Schaten Annal. Paderborn. ad ann. 1424.

[3]) M. G.-Q. I. 191, 245.

im Jahre 1445 das ganze Territorium des Herzogthums Cleve von seinen kirchlichen Beziehungen zur Cölner Erzdiözese ablöste und zu einem selbstständigen Bisthume Cleve[4]) umschuf, inkorporirte in dieses letztere auch die rechtsrheinischen, der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs von Münster unterworfenen Besitzungen des Hauses Cleve, indem sie die Haltung dieses letzteren Kirchenfürsten mit den scharfen Worten «iniquitatis filius Henricus, qui se gerit pro episcopo Monasteriensi» verurtheilte. Doch aller Verwicklungen ungeachtet blieb seine Stellung, da er sich stets an die überwiegende Macht des Erzbischofs anlehnen konnte, eine unerschütterte und es scheint sogar, als ob er im ganzen Bisthume die Anerkennung des Gegenpapstes Felix und der Beschlüsse des Baseler Concils durchzusetzen gewußt habe[5]).

Ungleich wechselvoller und sorecht ein Bild der Ereignisse und Strömungen jener bewegten Zeit ist das Leben des dritten Bruders Walram, der zwar von denselben kirchlich-politischen Anschauungen geleitet sich doch nicht in dem hervorragenden Maße wie seine eben genannten Brüder durch politische Befähigung auszeichnete[6]).

Walram, zunächst im Besitze einer Cölner Dompräbende, tritt in den Vordergrund bei der durch den Tod Friedrichs von Blankenheim 1423 herbeigeführten Vakanz des Uetrechter

---

[4]) episcopatus Corcagensis Lacomblet IV. Nr. 252, Schüren 217, Schaten ad ann. 1444.

[5]) Schaten ad ann. 1445.

[6]) Hingegen scheint Walrams Gelehrsamkeit nicht unbedeutend gewesen zu sein; „Fuit enim vir literatus, expertus et bonus, tantæ experientiæ et literaturæ quo ad spiritualia et temporalia moderanda etc.“ Witte histor. Westf. pag. 548. Auch Pückert, der S. 288 ein von ihm zu Gunsten des Baseler Concils verfaßtes Gutachten anführt, beurtheilt seine geistigen Fähigkeiten günstig.

Stuhles[7]). Von den fünf Bewerbern erlangten drei durch Parteiwahlen Ansprüche auf das Stift, nämlich 1) Walram durch die Vermittlung des Erzbischofs Dietrich, 2) Sueder von Cuilenborg, 3) Rudolf von Diepholz, dem durch die Vermittlung des Herzogs Adolf von Cleve die Majorität zufiel[8]). Von den bei der Wahl nicht berücksichtigten Candidaten ist Albert von Hoya, der spätere Bischof von Minden, eindringlich empfohlen durch den Bischof von Münster Otto von Hoya, zu nennen. Doch gruppiren sich die Ereignisse im Stifte durch eine Verkettung mehrfacher Umstände vorläufig um Sueder von Cuilenborg und Rudolf, welchem letzteren es indessen zu Lebzeiten des ihm feindlich gesinnten Papstes Martin V. kaum gelang, sich als Gegenbischof zu behaupten. Die Thronbesteigung Eugen's IV. und die auf dem Baseler Concil hervortretende kirchliche Spaltung verschob alsdann die Sachlage um ein bedeutendes, indem Sueder von Cuilenborg sofort zu den Gegnern des Papstes überging und die vom Concile eingeschlagene Richtung auf das Eifrigste unterstützte, weshalb dann Papst Eugen dem bisher zurückgedrängten Rudolf von Diepholz nun seine Sympathien zuwandte und ihm das Bisthum übertrug. Rudolfs Consekration erfolgte alsbald durch seinen Verwandten, den Bischof von Osnabrück Johann von Diepholz.

Sueder von Cuilenborg verschied von seinem Sprengel getrennt 1434 in Basel und wurde daselbst begraben und sofort erneuerten seine und des Concils Anhänger im Kapitel, ungefähr 10 oder 12 an der Zahl, die Postulation des Walram von Mörs, deren Bestätigung zunächst durch das Concil, dann durch den Gegenpapst Felix auch nicht ausblieb, während Kaiser Sigismund ihm die Regalien ertheilte[9]). Seit

[7]) Vergl. für die ganze Folge die Uetrechter Stiftschronik bei Matthæi Analecta V. 403 ff.

[8]) Gert von der Schüren 185.

[9]) Matthæi l. e. c. pag. 456, Schaten ad. ann.

der Zeit bekämpften sich in Uetrecht unablässig zwei Bischöfe; Rudolf, confirmirt vom Papste Eugen beherrschte in der Stadt Uetrecht residirend den größeren Theil des Stifts mit direkter Unterstützung der gleichfalls für Eugen gesinnten Herzoge von Burgund und Cleve; Walram, der schon durch die mehr isolirte geographische Lage des von ihm behaupteten Gebietstheiles nur geringen Rückhalt in der Macht seiner Brüder finden konnte, saß in Dortrecht tamquam episcopus [10]), konnte aber nur stellenweise seine Anerkennung durchsetzen. Nothwendig mußten diese Verhältnisse ihre Rückwirkung auf das weitere Gebiet der Politik äußern. Zwar war Walram weit weniger in der Lage wie sein Bruder Heinrich, der Politik Dietrichs von Cöln eine namhafte Stütze darzubieten, während umgekehrt das Haus Diepholz uns in dem letzten Jahrzehnt der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im entschiedensten Gegensatze zu dem auf Grund seiner territorialen Macht nach politischem Uebergewicht strebenden Hause Moers begegnet. In dem zwischen Cöln und Cleve um Soest geführten großen Kampfe ist Bischof Rudolf im engsten Waffenbündnisse mit Cleve und Burgund und als, wie wir oben sahen, Papst Eugen nach Absetzung des Erzbischofs Dietrich die Umgestaltung der Clevischen Theile der Erzdiözese Cöln zu einem selbstständigen Bisthume verfügte, war es ein sehr bezeichnender Schritt der römischen Curie, daß gerade Bischof Rudolf den Auftrag erhielt, als apostolischer Vikar die Verhältnisse dieser neuen, aus den der Episkopalgewalt seines eigenen Metropoliten entzogenen Landestheilen gebildeten Diöcese zu ordnen und vorläufig deren Verwaltung einzurichten. Eine Fixirung dieses Verhältnisses, welche allerdings erst durch den vollendeten Sturz Dietrichs von Cöln bedingt wurde, mag dem Papste damals immerhin vorgeschwebt haben. Dem-

[10]) Matthæi l. c. 460.

gemäß sicherte Rudolf sogar im Juni des Jahres 1447, als im Stifte Münster die heftigste Opposition der Stände und besonders der Stadt Münster gegen Bischof Heinrich wegen seiner Parteinahme gegen Soest zum Durchbruch kam, freiwillig der Stadt Münster das Versprechen seiner Hülfe gegen die zu erwartenden Gewaltmaßregeln ihres Bischofes zu [11]).

Als die hervorragendsten Glieder des Hauses Diepholz in dieser Periode sind Rudolf und sein Neffe Conrad, der später (1455) auf den bischöflichen Stuhl von Osnabrück erhoben wurde, zu bezeichnen. Was den ersteren betrifft, so geben die vorstehend gemachten Bemerkungen ein für unsere Zwecke hinlängliches Bild seiner kirchlichen wie politischen Richtung. Zunächst Propst von Deventer (im Stifte Uetrecht) siedelte Conrad von Diepholz bald in die Osnabrücker Dompropstei über und sah sich dort sofort in religiös-politische Parteikämpfe versetzt, wie sie wilder und stürmischer damals kaum ein deutsches Bisthum durchtobten [12]).

Das Osnabrücker Domcapitel war in zwei sich gegenseitig auf das heftigste bekämpfende Parteien gespalten, die sehr bald die Färbung der beiden großen Faktionen jener Zeit zur Schau zu tragen begannen. Der Senior des Kapitels, Johann von Varendorf, war der Führer der päpstlich gesinnten Partei; der Dechant Hugo von Schagen das Haupt der conciliarischen und kaiserlichen, die natürlich wie überall so auch hier ihre letzte Stütze im Metropoliten, dem Erzbischofe Dietrich, fand [13]). Die vom Dechanten verfügte Bestrafung einiger Capitulare ließ den Zwist in helle Flammen auflodern; der Senior verhängte sofort

---

[11]) M. G.-Q. I. 197. 198; Schaten ad ann. 1444.

[12]) Am Aschermittwoch 1440 lieferten sich die Capitularen auf dem Chore der Osnabrücker Domkirche sogar eine blutige Schlägerei! Stüve Geschichte des Stifts Osnabrück S. 346.

[13]) Erdmann Chron. Osnabr. bei Meibom S. S. II. 248 ff.

über jenen und seine Partei das Interdikt, wogegen der Dechant sofort an das Concil appellirte und dort Recht fand [14]). Nun mischte sich aus mannichfachen Veranlassungen der Erzbischof Dietrich in den Streit, indem er den päpstlich gesinnten Dompropst Lubbert von Westfalen seiner Würde entsetzte, aber hinwiederum trotz allen Widerspruchs es schließlich nicht verhindern konnte, daß sich Conrad von Diepholz unter dauernder Beihülfe des Seniors im Besitze der ihm vom Papste Eugen verliehenen und «per tres definitivas sententias» zugesprochenen Propstei erhielt [15]). So durch sein eigenes Interesse wie durch den Vorgang seines Oheims Rudulf an die päpstliche Partei gefesselt, finden wir Conrad fortan eifrig im Sinne der letzteren thätig.

Von den Gliedern des Hauses Hoya kommen vornehmlich drei in Betracht, nämlich die Brüder Johann, Erich und Albert [16]), der letztere indessen nur in geringerem Maße, da er seit seiner Erhebung auf den Mindener Bischofssitz 1436 eine Politik zu verfolgen bemüht war, die ihn theils von jenen kirchlich-politischen Kämpfen möglichst fern hielt, theils aber auch ihm seinem Hause gegenüber eine ziemlich unabhängige und selbstständige Stellung verlieh. Doch scheint ihn, soweit er sich dem Drucke seines Metropoliten Dietrich entziehen konnte, in den kirchlichen Streitigkeiten seine persönliche Ansicht auf die Seite der Partei Eugens IV. gestellt zu haben. Hingegen treten Erich und Johann in den Vordergrund, ersterer nicht ohne persönliche Gutmüthigkeit, aber schwach und fast unfähig zu energischen Entschlüssen, ganz das Gegentheil seines rücksichtslos hart gearteten fehdelustigen Bruders Johann. In der ganzen bewegten Lebensgeschichte

---

[14]) Schaten ad ann. 1441; Stüve 340, 346.

[15]) Erdmann l. c.; Stüve l. c.

[16]) Ueber Gerhard von Hoya, seit 1442 Erzbischof von Bremen, vgl. Rückert S. 126 Note 1.

Erichs ist seine von ihm mitunter schwer empfundene, aber stets ergebene Unterwürfigkeit unter den unbeugsamen Willen des Bruders überall deutlich zu erkennen.

Eine der Politik des am 29. März 1437 gestorbenen [17]) Bischofs Johann von Diepholz und überhaupt dem Hause Diepholz feindliche Strömung im Osnabrücker Domcapitel berief Erich von Hoya schon am 23. April desselben Jahres auf den dortigen Sitz; die auffallend schnell eingetroffene päpstliche Confirmation dieser Wahl bestätigte jedoch merkwürdiger Weise Erich nicht als Bischof, sondern nur als Administrator [18]). Die Cölner Dompropstei, welche er schon vor der Wahl besessen, behielt er auch in seiner neuen Stellung [19]) und sowohl hierdurch wie durch seinen Gegensatz zum Hause Diepholz begegnen wir ihm in theilweisem Widerspruche zu seiner ursprünglich wohl päpstlichen Parteistellung, aus der sich seine von Eugen IV. erhaltene Bestätigung erklärt, in den nächsten Jahren in gewisser Beziehung als offenen Anhänger des Erzbischofs Dietrich und des Baseler Concils, als welcher er in dem eben erwähnten Streite um die Osnabrücker Dompropstei und den weiteren sich hieraus entwickelnden Kämpfen in unveränderter Parteinahme auf Seiten des Dechanten und seiner konciliarisch gesinnten Anhänger stand und die vom Erzbischofe zum Schutze derselben erlassenen Verfügungen unterstützte, obwohl es ihm an der erforderlichen Kraft gebrach, seinen aus bischöflicher Autorität über die Gegenpartei verhängten Maßregeln den gehörigen Nachdruck zu geben. Seine Schwäche vereinigte bald die Parteien des Stifts zu fortgesetzten Angriffen gegen ihn, deren schließliches wohl nicht ohne Intriguen des Cölner Erzbischofs herbeigeführtes

[17]) Angeblich soll ihn der Dechant Hugo von Schagen vergiftet haben.
[18]) Stüve 343 ff.
[19]) Stüve l. c.

Resultat im Jahre 1442 sein Untergang und die Wahl Heinrichs von Moers, des Bischofs von Münster, zum Administrator war [20]), ein für Erich um so folgenschwereres Ereigniß, als ihm von nun ab der Rückhalt, den er bisher an dem Erzbischofe Dietrich gefunden, entzogen wurde, der seinen früheren Schützling sofort rücksichtslos seinem eigenen Familieninteresse opferte. Finden wir Erich nun zunächst noch als Anhänger des Concils, so geschah dieses doch nur wohl deshalb, um auf demselben sowie auch später persönlich am kaiserlichen Hofe 1442 seine Restitution in Osnabrück durchzusetzen — ein vergebliches Bemühen, da Erzbischof Dietrich ebendort seine ganze Autorität für die Anerkennung seines Bruders einsetzte. Erich unterlag und Heinrich von Moers, noch 1442 vom Koncile und dann vom Papste Felix bestätigt, wußte sich auch durch die später erlangte Bestätigung des Papstes Nikolaus V. bis zu seinem Tode im Besitze der Administration des Bisthums zu behaupten.

Wurde durch den Verlust Osnabrücks und durch sonstige widrige Schicksale [21]) Erich und mit ihm das Haus Hoya den kirchlichen Kämpfen dieser Zeit zu immer mehr und mehr entrückt, so legten hinwiederum ebendieselben Ereignisse den Keim zu einem politischen Antagonismus zwischen jenem und dem Hause Moers, der schon wenige Jahre später zum großen Theile den Ausbruch der Münsterischen Stiftsfehde mit herbeiführte.

Hierdurch ist im Ganzen die kirchlich-politische Parteistellung der Bisthümer des nordwestlichen Deutschlands und der Geschlechter ihrer zeitigen Inhaber sowie Andeutungsweise auch der unter sich durch Familienbande und gemeinsame

---

[20]) Stüve S. 355 ff.

[21]) Beide Brüder geriethen in Gefangenschaft; Erich 1446 bei dem Grafen von Hohenstein zu Lohra, Johann saß seit 1441 im Bucksthurme zu Osnabrück. Stüve 353, 366.

kirchlich-politische Anschauungen und Bestrebungen engverbundenen herzoglichen Häuser Cleve und Burgund skizzirt, deren langjähriger allgemeiner Hader für lange Zeit begraben schien, als der unter Vermittlung der Cardinäle Johann von St. Angelo und Nicolaus von Cues (cardin. Sancti Petri ad vincula) am 27. April 1449 zu Maestricht zwischen Cleve und Cöln abgeschlossene Friede [22]) die Soester Fehde glücklich beendet hatte.

Das nächste Ereigniß des Jahres 1450, welches der Politik des Erzbischofes Dietrich unmittelbar günstig war und seinen gefährlichsten Gegner aus nächster Nähe entfernte, war, daß Herzog Johann von Cleve, ohne irgend eine Kenntniß von etwaigen feindseligen Entwürfen Dietrichs zu haben [23]), am 7. April 1450 eine Pilgerreise nach Palästina antrat [24]) und für die Dauer seiner Abwesenheit die Regierung der Herzogin-Mutter Maria übertrug.

Inzwischen erfolgte am 2. Juli 1450 der Tod Heinrichs von Mörs, Bischofs von Münster und Administrators von Osnabrück, der nicht nur den Erzbischof zu einem sehr ungelegenen Zeitpunkte seiner mächtigsten Stütze beraubte, sondern auch durch die offene Frage der Wiederbesetzung jener einflußreichen Stühle die Interessen der benachbarten Fürstenhäuser, besonders aber der oben genannten, auf das Lebhafteste berührte. An Bewerbern um die erledigten Fürstenthümer, von denen uns hier speziell nur Münster beschäftigen kann, fehlte es natürlich nicht. Den ersten, aber kaum beachteten Versuch machte die schwache Regentin Maria von Cleve für ihren zweiten Sohn [25]), jenen Adolf, dem 1445 nach der Absetzung des Erzbischofs Dietrich vom Papste Eugen IV. zeit-

---

[22]) Lacomblet Urkundenbuch IV. 289.
[23]) Staats-Arch. Münster, Münst. Fehde Nr. 51.
[24]) Schüren S. 295.
[25]) Witte, historia Westfaliæ S. 533.

weilig das Erzbisthum Cöln zugedacht war und der deshalb auch die kirchlichen Weihen empfing [26]).

Hieran schloß sich eine gleichfalls erfolglose Wahlbewegung für den oben genannten Osnabrücker Dompropst Conrad von Diepholz, die von der Stadt Osnabrück durch ein Schreiben an das Münsterſche Domkapitel vom 4. Juni 1450 eröffnet wurde [27]). Thätiger, aber ohne ein Resultat zu erzielen, war Conrads Oheim, der Bischof Rudolf von Uetrecht, der in der Mitte des Monats Juni persönlich [28]) in Münster anwesend war, nachdem er sich vorher vom Rathe freies Geleit hatte bewilligen lassen [29]).

Wurden durch den Tod des Bischofs Heinrich die Interessen des Erzbischofs Dietrich am tiefsten berührt, so müssen wir auch eben seinerseits die entschiedensten Bemühungen erwarten, von den beiden erledigten Bisthümern wenigstens das Cöln und Paderborn begrenzende Münster seinem Hause zu erhalten. Welche Vorverhandlungen zwischen dem Erzbischofe und dem Münsterischen Kapitel über die Wahl seines Bruders Walram stattgefunden haben, ist nicht mehr zu ermitteln, und nur in geringen Details kennen wir eine am 15. Juli 1450 zu Dülmen abgehaltene Tagfahrt, aus der Walram von Mörs als der von der Majorität des Domkapitels erwählte Bischof hervorging, als welcher er dann am folgenden Tage den Eid leistete [30]). Erzbischof Dietrich leitete persönlich die Unterhandlungen in Dülmen, begleitet von einer großen Zahl Rheinisch-Westfälischer Edelherren und von dem Herzoge Gerhard von Jülich und Berg, der die in Dülmen abge-

---

[26]) 1453 aber heirathete Adolf Beatrix von Portugal. Teschenmacher 294, 316.

[27]) Stüve S. 378.

[28]) 1450 Juni 12. war er in dem benachbarten Burgsteinfurt. Stüve 378.

[29]) M. G. D. I. 203.

[30]) M. G. D. I. 200, 250, 308, 350. Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster 139.

schlossenen Verträge als Bürge mitbesiegelte [31]) und somit als ergebener Anhänger der Erzbischofs erscheint.

Ohne Zweifel lag schon in diesem Wahlakte, nach dessen Abschluß sich Erzbischof Dietrich schon am 16. Juli über Werne nach Cöln zurückbegab [32]), eine entschiedene Bedrohung und Gefahr für Cleve und ist es als gewiß anzunehmen, daß derselbe bei der Anwesenheit des entschlossenen Herzogs Johann den sofortigen Wiederausbruch des Krieges herbeigeführt haben würde. In seiner Abwesenheit jedoch mußte die Herzogin Maria sich damit begnügen, gegen Ende des Monats Juli dem von Seiten der Stadt Münster bei der Römischen Curie erhobenen Proteste officiell beizutreten [33]). Unterdessen hatte sich jedoch unter den Ständen des Stifts Münster, vor allem aber in der Hauptstadt desselben, eine sehr lebhafte und entschiedene Opposition gegen die früh ruchbar gewordene Absicht der in Dülmen versammelten Majorität des Domkapitels, Walram von Mörs zu wählen, ausgebildet. Gleich nach dem Tode Heinrichs von Mörs hatten sich die erbitterten Feinde des Mörsischen Hauses, der unruhige Graf Johann von Hoya und sein Bruder Erich, der vertriebene Administrator von Osnabrück, gewiß nicht ohne Anregung von Seiten Cleves, nach Münster begeben [34]). Mit größter Freude daselbst empfangen war es besonders Johann von Hoya leicht, dort für die Opposition gegen den Erzbischof und Walram und für den rückhaltlosen Anschluß an die Politik Cleve's mit Erfolg zu wirken, zumal man, und wohl nicht mit Unrecht, seit der ereignißvollen Soester Fehde auch im Stifte Münster die Brüder von Mörs als die Unterdrücker,

---

[31]) Acten von Recklinghausen im Staats-Arch. Münster I. 3; Msc. II. 53, 133. Staats-Arch. Düsseldorf, Kurköln 1860; Jülich-Berg Nr. 2487 c. Schaten ad ann. 1450.

[32]) Zeitschrift für Westfäl. Gesch. X. 351.

[33]) Staats-Arch. Münster Repert. 361, 3 b; M. G. S. I. 207.

[34]) M. G. S. I. 255.

den Herzog Johann von Cleve hingegen als den hochherzigen Beschützer der ständischen und städtischen Freiheit kennen gelernt hatte.

Ein zunächst zwischen Münster und den kleineren Städten des Stifts im Juni 1450 erzieltes Einverständniß [35]) erweiterte sich sehr bald zu einer Vereinbarung [36]) zwischen diesen und dem größeren Theile der übrigen Stände des Stifts, besonders der Ritterschaft. Allseitig wurde sowohl schriftlich wie mündlich den in Dülmen zusammengetretenen Capitularen auf das nachdrücklichste die Erwartung der Stände ausgesprochen, Erich von Hoya [37]) zum Bischofe erwählt zu sehen.

Welche Richtung die Absichten der in Dülmen versammelten Capitulare nahmen, seitdem Dietrich von Cöln sich in Begleitung des Herzogs Gerhard von Jülich und Berg und vieler anderer Dynasten dorthin begeben hatte, haben wir oben gesehen. Für eine eingehendere Darlegung der ohnehin dunklen Vorgänge in Dülmen ist hier nicht der Ort, es genügt die Thatsache, daß die Majorität des Capitels am 15. Juli unter dem unmittelbaren Einflusse des Erzbischofs und entgegen der fast einstimmigen Willensäußerung der stiftischen Stände Walram zum Bischofe erwählte, der unmittelbar nach der Wahl dem Papste die Acten mit der Bitte um Bestätigung übersandte [38]). Ein mit dem Erzbischofe, dem Herzoge Ger-

[35]) M. G. Q. I. 255.

[36]) Urk. des Fürstenth. Münster Nr. 1648. M. G. Q. I. 200.

[37]) Der selbst eifrig für die Hebung dieser Agitation arbeitete. Noch am 25. Juni schrieb Erich an das Collegium der Burgmänner zu Horstmar, daß die Stände des Stifts sich für ihn an das Capitel gewandt hätten, wie die beiliegende Abschrift des bezüglichen Schreibens zeige; die Burgmänner mögten sich diesem Schritte anschließen. Mittheilung des Herrn Grafen von Landsberg. Das von Erich in diesem Sinne gewünschte Schreiben der Burgmänner d. d. 1450 Juni 27. liegt vor in den Urk. des Fürst. Münster Nr. 1648.

[38]) M. G. Q. I. 309.

hard, dem Junker Vincenz von Moers (Neffen der Bischöfe), sowie den Edelherren von Gemen, Bentheim, Steinfurt und Cuilenborg unter demselben Tage abgeschlossenes enges Defensivbündniß [39]) sollte das Domkapitel gegen alle Gefahren, die demselben aus dieser Wahl entstehen könnten, schützen. Nicht weniger, wie das Domkapitel, scheint aber auch Walram von Moers die Schwäche und Unsicherheit seiner Stellung vollkommen erkannt zu haben, da es während und unmittelbar nach den Wahlverhandlungen sein Bemühen war, für den unzweifelhaft ausbrechenden Krieg sich durch Verpfändung mehrerer Aemter des Stifts [40]) an benachbarte Edelherren in den Besitz der erforderlichen Geldmittel zu setzen.

Die factische Opposition gegen die Erhebung Walrams eröffnete, nachdem Johann von Hoya zum tutor (Vormünder) des Stifts erwählt worden war, die Stadt Münster durch eine am 20. Juli 1450 beschlossene und an den päpstlichen Stuhl gerichtete Appellation [41]) gegen die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit dieser Wahl, der alsdann in rascher Folge die sechs in Münster zurückgebliebenen Capitulare unter Führung des Seniors Hermann von Droste, fast die ganze weltliche und Klostergeistlichkeit, die Mehrzahl der Ritterschaft und Städte des Stifts und schließlich die Regentin Maria von Cleve beitraten [42]). Münsterischer Seits begnügte man sich jedoch nicht mit diesem Proteste, sondern ging sofort dazu über, unter Führung Johanns von Hoya die von Walram nicht besetzten nördlichen, östlichen und zum Theil auch südlichen Theile des Stifts so bald wie möglich in die Hände der Hoyanischen

[39]) Staats-Arch. Münster, Act. von Recklinghausen I. 3; Schaten ad ann. 1450.

[40]) Staats-Arch. Münster Msc. II. 53, 133; Staats-Arch. Düsseldorf, Kurköln Nr. 1860; Jülich-Berg Nr. 2487.

[41]) Stadtarch. Soest XX. 64. In den Münster'schen Archiven ist keine Spur dieses Aktenstückes.

[42]) M. G. D. I. 206, 207.

Partei zu bringen. Die hierbei erzielten, verhältnißmäßig großen Erfolge scheinen alsdann nicht verfehlt zu haben, auf die Majorität des Domkapitels einen nachhaltigen Eindruck zu machen und dasselbe den Ansichten der Stände geneigter werden zu lassen; der Graf Ewerwin von Bentheim-Steinfurt fand bei einem Vermittlungsversuche, den er um diese Zeit unternahm, im Schoße des Capitels nur geringe Schwierigkeiten. Durch sein Dazwischentreten wurde am 13. October 1450 zu Burgsteinfurt zwischen dem Domkapitel, der Stadt Münster und einigen Gliedern der Stände ein alsdann am 7. November von dem Landtage auf dem Laerbrock ratificirter Vergleich abgeschlossen, in welchem auf beinahe unerklärliche Weise das Capitel die Wahl Walrams von Moers als nicht geschehen betrachtete und sich bereit erklärte, im Verein mit der Ritterschaft und den Städten des Stiftes dem Papste die Bitte vorzutragen, Erich von Hoya die Provision auf das Stift zu ertheilen [43]). Als das hierauf bezügliche auf der obengenannten Burgsteinfurter Versammlung konzipirte und dann am 23. October 1450 auf dem Landtage zu Havixbeck von den Ständen besiegelte Fürbittschreiben bald darauf auf Kosten des Münsterischen Rathes durch zwei Priester nach Rom gebracht wurde [44]), schienen Friede und Eintracht im Stifte dauernd wiederhergestellt.

Erzbischof Dietrich und Walram hatten, besonders als das Domkapitel sich von ihnen zurückzog und sich einstimmig der Willensäußerung der übrigen Hoyanisch gesinnten Stände zuwandte, offenbar eine Niederlage erlitten, durch welche ihre noch im Sommer dieses Jahres so bedeutende Machtstellung

[43]) Der Burgsteinfurter Vergleich im Staats-Arch. Münster, Fürst. Münster Nr. 1650; M. G. Q. I. 210; Diepenbrock Gesch. von Meppen 681.

[44]) M. G. Q. I. 210; Witte 534. Diese Gesandschaft war im Februar und noch im Juli 1451 in Rom thätig; M. G. Q. I. 211, Münster. Fehde 317.

nachhaltig geschwächt wurde. Als gegen Ende dieses Jahres und im Januar 1451 Johann von Hoya und die Stadt Münster, angeblich um die Punktationen des Burgsteinfurter Vergleichs auszuführen, die von Walram besetzte Burg Dülmen mit Waffengewalt zur Unterwerfung zu zwingen versuchten, rückte Erzbischof Dietrich mit Unterstützung des Herzogs Gerhard von Jülich und Berg, des Junkers Gerhard von Cleve-Mark und des Junkers Vincenz von Moers zwar in das Stift Münster ein und erzwang einen Vertrag [45]), durch welchen Dülmen bis zum Eintreffen der päpstlichen Entscheidung über die Besetzung des Bisthums (want der tyd eyns eyndrechtigen heren des stichtes Monster) unter den Befehl eines unparteiischen Münsterischen Ritters gestellt wurde, wagte es aber nicht, weiter einzuschreiten, als Johann von Hoya gleich nach Abschluß des Vertrages denselben brach und Dülmen besetzte [46]).

Je zuversichtlicher man nun im Stifte Münster die Hoffnung hegte, daß Papst Nicolaus V. den vereinigten Bitten der Stände Gehör schenken und Erich von Hoya die Provision auf das Bisthum ertheilen würde, desto schwerer wurde man im Februar 1451 [47]) von der Nachricht betroffen, daß derselbe durch eine am 14. October 1450 — dem Tage nach Abschluß jenes Burgsteinfurter Vertrages — ausgefertigte Bulle die Wahl Walrams von Moers bestätigt hatte [48]). Gleichzeitig mit dieser Bulle erhielt Walram wohl in Anbetracht des zu erwartenden Widerstandes päpstliche litteræ executoriales und somit die Ermächtigung, seine Anerkennung

---

[45]) Lacomblet IV. S. 364.

[46]) M. G. Q. I. 211; Chron. Bremens. bei Meibom S. S. II. 82.

[47]) M. G. Q. I. 211.

[48]) M. G. Q. l. c. Der Ausstellungsort dieser Bulle, von der die Münster. Archive weder Original noch eine Abschrift besitzen, ist unbekannt; in der gleich zu nennenden Suspensio animorum wird als solcher „quoddam castrum extra Romanam urbem" genannt.

nöthigenfalls mit Anwendung der Kirchenstrafen durchzusetzen[49]). Welch' umfassenden Gebrauch er von denselben machte, werden wir sehen. Im Besitze der päpstlichen Bestätigung und befugt, über die Opposition die schwersten kirchlichen Strafen zu verhängen, fühlte Walram sich mächtig genug, ohne Zögern von dem ganzen Stifte seine unbedingte Anerkennung zu fordern[50]); eine sofortige Klärung der Parteiverhältnisse war die natürliche Folge hiervon. Die päpstliche Bulle führte ihm zunächst die Anhänger wieder zu, die eigentlich von Anfang an ihm und dem Hause Moers ergeben gewesen waren und denen er seine Wahl verdankte, die Majorität des Kapitels unter Führung des Dechanten Hermann von Langen und des Propstes Dietrich von Droste und zwar genau in derselben Zahl, wie dieselbe am 15. Juli 1450 in Dülmen versammelt gewesen war; dann die im Stifte ansäßigen Edelherren, die von Gemen, Bentheim-Steinfurt u. a. und endlich, abweichend von der früheren Parteistellung, den überwiegend größten Theil der Ritterschaft des Stifts.

Hingegen hatte die Hoyanische Partei unter der niederen Geistlichkeit und unter den Städten einen Anhang behauptet, der in der Stadt Münster rasch und unbedenklich den Entschluß des Widerstandes reifen ließ. Im März 1451 war Walram zunächst genöthigt, den Münsterischen Weihbischof, den Generalvikar und den Domkapitular Heinrich von Keppel als Anhänger der Brüder von Hoya und der Stadt Münster zu exkommuniziren und aller ihrer Funk-

---

[49]) Erdmann Chr. Osnabr. bei Meibom S. S. II. 263.

[50]) In einem Schreiben d. d. Cöln 1451 März 31. ladet Walram die Burgmänner von Horstmar zu einer Zusammenkunft mit ihm und seinen Räthen auf den 10. Mai an der Brücke zu Haltern, wo er ihnen die päpstliche Confirmationsbulle sowie die weiteren an ihn ergangenen Bullen vorlegen wolle. Mittheilung des Herrn Grafen von Landsberg.

tionen zu entsetzen [51]). Vielleicht gleichzeitig mit dieser Excommunikation sprach er dann das Interdikt aus über die Grafen Johann und Erich von Hoya, die Stadt Münster und ihre sämmtlichen Anhänger [52]).

Gegenüber diesen drohenden Gewaltmaßregeln Walrams blieb die Thätigkeit Johanns von Hoya und des Raths von Münster keineswegs zurück. Bei dem naheliegenden Verlangen, durch Anknüpfung auswärtiger Verbindungen ein Gegengewicht gegen die Uebermacht des Hauses Moers und seiner Verbündeten herzustellen, wurde man naturgemäß auf Cleve hingewiesen. In den unverzüglich zu diesem Zwecke angeknüpften Unterhandlungen stieß man jedoch bei der Herzogin-Mutter Maria, die für ihren noch abwesenden Sohn die Regentschaft führte, anfänglich auf Widerstand, der jedoch wohl nur darauf berechnet war, definitive Abmachungen bis zu der nahe bevorstehenden Rückkehr des Herzogs Johann hinauszuschieben. In einem Schreiben an Johann von Hoya [53]) billigt sie zwar vollkommen die von Münster eingenommene oppositionelle Stellung und warnt letzteres, sich nicht durch Walrams Hinterlist und „schonen woirde" täuschen zu lassen, kann sich aber nicht dazu verstehen, die Interessen Cleves und Münsters in dieser Frage als gemeinsam und ein gemeinsames Handeln erheischend zu betrachten. Münsters Macht, meint sie, reiche vollkommen aus, selbständig die Vertheidigung gegen Walram durchzuführen; was jedoch ihr Herzogthum beträfe, so würde sie Veranlassung nehmen, durch ihre Gesandten bei der Römischen Curie den Beweis zu liefern, daß die von Walram, der seine Anerkennung als Bi-

---

[51]) Vergl. die hiergegen erhobenen Appellationen der Genannten vom 7. April 1451, Stadtarch. Cöesfeld.

[52]) M. G. D. I. 211, 309. Erdmann l. c. pag. 263. Witte 534. Schaten ad ann. 1451 (jedoch mit irrigen Angaben).

[53]) Münster. Fehde Nr. 316. Undatirtes Concept aus Ende März 1451.

schof von Münster auf Grund einer gefälschten oder vielleicht gar nicht existirenden päpstlichen Bulle prätendire [54]), gegen Cleve erhobenen Anklagen und geistlichen Processe durchaus unbegründet und nur ein Produkt seiner Böswilligkeit und Feindschaft, die er ja überall bethätige, seien. Doch gleich darauf sah die Herzogin Maria durch unerwartete Ereignisse sich gezwungen, ihre bisherige Zögerung fallen zu lassen und in die Politik Münsters einzulenken; noch am 30. März 1451, also unmittelbar vor der Rückkehr des Herzogs Johann, von der sie ohne Zweifel unterrichtet war, beeilte sie sich, mit Johann von Hoya und der Stadt Münster eine Uebereinkunft zur Wahrung eines freundschaftlichen Bestandes zwischen den gegenseitigen Ländern und Unterthanen bis zum Eintreffen des Herzogs Johann abzuschließen [55]).

Am 12. März 1451 hatte sich unerwartet ein Ereigniß vollzogen, welches die Interessen Cleve's auf das Tiefste berührte und die Herzogin zu einer sofortigen Parteinahme in den Münsterischen Streitigkeiten zwang. Erzbischof Dietrich, der Erbfeind des Clevischen Hauses, rührte sich wieder; er hatte die ein volles Jahr dauernde Abwesenheit des Herzogs Johann trefflich zu einer bedeutenden Gebietserweiterung zu benutzen gewußt.

Die Resultate des um Soest geführten Krieges werden

---

[54]) Es ist wohl nicht begründet und eine müßige Parteierfindung, wenn während des ganzen Münster. Kirchenstreites von der Clevisch-Hoyanischen Partei die Behauptung aufgestellt wird, die päpstliche Confirmationsbulle für Walram (1450 Oct. 14., M. G. O. I. 211) existire entweder nicht, oder sei gefälscht. Mehrfache Aufforderungen an ihn, dieselbe vorzulegen, sollen nach Angabe der Gegenpartei stets erfolglos geblieben sein. Vergl. aber das im Vorstehenden angeführte Schreiben Walrams an die Burgmänner von Horstmar.

[55]) St.-Archiv Düsseldorf, Cleve Nr. 1290. Vergl. Gert von der Schüren S. 309.

zunächst in Dietrich von Moers das Verlangen nach neuen Erwerbungen haben aufkeimen lassen, da es auf der Hand liegt, daß der Maestrichter Vergleich vom 27. April 1449 [56]) im Grunde genommen den ehrgeizigen und annexionslustigen Erzbischof nicht befriedigen konnte. In wichtigen Punkten war er aus demselben als Besiegter hervorgegangen, namentlich hatte er es nicht vermocht, die sofortige Herausgabe von Soest und Xanten durchzusetzen. Dieser Gebietsverlust mußte ihn auf das schmerzlichste kränken und nothwendig zu dem Plane treiben, durch anderweitige Annexionen und wenn möglich auf Kosten Cleve's den erlittenen Schaden wieder auszugleichen [57]). Nicht minder aber wie dieses zwang ihn jetzt die Entwicklung der Dinge im Stifte Münster, seine Bestrebungen nach Machtvergrößerung möglichst zu beschleunigen. Eine sehr willkommene Gelegenheit hierzu bot ihm die zeitige Kinderlosigkeit des außerdem geisteskranken Herzogs Gerhard von Jülich und Berg, als dessen dereinstigen legitimen Erben sich das Haus Cleve (wohl unter Bezugnahme auf die Ehe Adolf III. von Cleve-Mark † 1394 mit Margaretha, der Tochter des Grafen Gerhard von Jülich und der Margarethe, Erbin von Berg und Ravensberg [58]) betrachtete. Es gelang auch wirklich dem Erzbischofe — und zwar, wie später von Clevischer Seite behauptet wurde, durch Bestechung der Jülich'schen Räthe, die mit der Herzogin Sophie die Regierung führten [59]) — mit dem herzoglichen Paare einen Vertrag abzuschließen, durch welchen der Erzbischof gegen eine

---

[56]) Lacomblet Urkundenbuch IV. 289.

[57]) Schaten ad ann. 1450.

[58]) v. Schaumburg, Jülich Clevischer Erbfolgestreit 21, 50.

[59]) Einer derselben, Luter von Quadt, Amtmann von Sinzig und Remagen, erhält 1451 März 14. vom Erzbischofe und seinem Kapitel Schutz zugesagt für den Fall, daß die Bergischen Lande an Cöln fielen; St. Arch. Münster Msc. II. 95 S. 201. Er dürfte mithin der Vermittler des Handels gewesen sein.

Kaufsumme von 104,000 Gulden das Erbrecht auf das Herzogthum Berg, die Grafschaften Blankenberg und Ravensberg sowie die Städte Sinzig und Remagen erwarb, die Grafschaft Blankenberg aber sofort erhalten sollte. Außerdem begründete der Vertrag ein Schutz- und Hülfsbündniß zwischen Cöln und Jülich-Berg [60]).

Keinen Augenblick konnte darüber Zweifel sein, daß aus diesem Acte, der die Machtstellung des Hauses Moers auf überraschende Weise verstärkte, eine entschiedene Bedrohung und Gefahr für Cleve hervorging, das dem hierdurch ausgeübten Drucke gegenüber sich einem direkten, der Politik Dietrichs feindlichen Eingreifen in den Münsterischen Streit nun nicht länger entziehen konnte.

Unterdessen hatte die Stadt Münster von der Juristen-Fakultät der Universität Erfurt eine Aeußerung darüber erbeten, ob es gestattet sei, den für Walram von Moers ergangenen päpstlichen Bullen und Mandaten so lange den Gehorsam zu versagen, bis der Papst durch Vorlage weiterer Beweisstücke [61]) für die gegen Walram erhobenen Beschuldigungen und die Gefährlichkeit der Erhebung desselben für die Wohlfahrt des ganzen Stiftes zu einer einsichtigeren und der Stadt günstigeren Entscheidung bewogen worden sei. Das wohl gegen Ende März 1451 nach Münster gelangte Gutachten der genannten Fakultät [62]) entschied in allen Fragen ganz im Sinne der Münsterischen Auffassung; es erklärte die Stadt Münster nach den Bestimmungen des canonischen Rech-

---

[60]) 1451 März 12. Lacomblet IV. 294.

[61]) „quousquo summum pontificem de facto plenius faciant informari."

[62]) „Ex concilio doctorum pro excusacione inobedientie et rebellionis contra dominum papam"; gleichzeitige Abschrift im Stadtarch. zu Coesfeld. Vergl. W. G. Q. I. 211. Das Gutachten verfaßten acht Doctoren iuris utriusque und fünf Licentiaten decretorum.

tes für befugt, dem päpstlichem Befehle, Walram von Moers als Bischof anzuerkennen, so lange den Gehorsam zu verweigern, bis sie der Curie den Beweis geliefert habe, daß die bezüglichen päpstlichen Bullen, besonders aber die Confirmationsbulle, auf die unrichtige und verdrehte Information des Papstes zurückzuführen seien. Bei der Natur der von der Stadt vorgebrachten Beweismittel wäre allerdings die Erwartung gerechtfertigt, daß der Papst Walram die Qualifikation zur bischöflichen Würde aberkennen und Erich von Hoya das Stift verleihen würde; im anderen Falle jedoch stehe bei den durch die Beschlüsse des Baseler Concils geschaffenen kirchlichen Rechtsverhältnissen es derselben zu, von der päpstlichen Entscheidung an das Urtheil einer allgemeinen Kirchenversammlung zu appelliren.

Auf Grund dieses Erfurter Gutachtens entstanden in Münster zwei Aktenstücke, die den Zwiespalt im Stifte zu einem unheilbaren und kaum eine Lösung ermöglichenden gestalteten. Das erste dieser merkwürdigen Dokumente, die sogenannte suspensio animorum [63]), ist am 5. April 1451 auf dem Rathhause zu Münster abgefaßt; als leitende Gesichtspunkte desselben treten uns folgende entgegen. Nachdem in der Einleitung entsprechend dem ebengenannten Erfurter Gutachten dargethan ist, daß die Opposition Münsters gegen die für Walram ergangene päpstliche Confirmation [64]) nach dem canonischen Rechte vollkommen zulässig sei, wird versucht, die Ungültigkeit der päpstlichen Bulle selbst nachzuweisen. Dieselbe sei formell ungültig, da sie ohne Hinzuziehung des Cardinalscollegii in quodam castro extra Romanam urbem erlassen auch in ihrem Wortlaute nicht die gewohnte Form und den Styl der Bullen habe; sachlich, da der Papst wissent-

[63]) In gleichzeitiger Abschrift im Stadtarch. zu Coesfeld, vergl. M. G. Q. I. 211.

[64]) 1450 October 14.

lich von einer Partei über die moraliſche Qualifikation Walrams, der wegen ſeines Lebenswandels als „ineligibilis“ zu betrachten ſei, getäuſcht worden wäre. Gegen die am 16. Juli 1450 beſchworene Wahlkapitulation habe er gleich nach der Wahl und vor dem Eintreffen der päpſtlichen Beſtätigung die Regierung des Stifts in spiritualibus et temporalibus an ſich geriſſen und ſomit ſeinen Eid gebrochen, zudem fielen ihm erwieſener Maßen zwei aus Rachſucht begangene Mordthaten [65]) zur Laſt, wegen deren er im Volke weit und breit berüchtigt ſei. Ferner ſei zu berückſichtigen, daß gleich nach der Wahl Walrams gegen dieſelbe proteſtirt und dann von Seiten der Münſteriſchen Stände mit Einſchluß der früheren Wähler Walrams in Einſtimmigkeit dem Papſte die Bitte [66]) vorgetragen worden ſei, Erich von Hoya das Bisthum zu verleihen, ein Schritt, der in den Nachbardiözeſen Cöln, Osnabrück, Minden, Paderborn und in anderen Ländern vollſtändig gebilligt ſei. Da nun die Stadt wegen der von jeher dem Sifte feindlichen und ſchädlichen Politik des Erzbiſchofs Dietrich, des Biſchofs Heinrich und auch Walrams niemals ſich dem letzteren würde unterwerfen können, ſo proteſtirt ſie nochmals feierlich gegen die jenem vom Papſte zu Theil gewordene Proviſion, erklärt ihre suspensio animorum, d. h. auf ihrer Nichtunterwerfung und neutralen Haltung bis zur Erhebung eines dem Stifte genehmen Biſchofes verharren zu wollen und bedauert es ſchließlich, wenn ſie ſich durch eine ablehnende päpſtliche Entſcheidung gezwungen ſähe, die Burgen und Städte des Bisthums einem benachbarten weltlichen Fürſten als Regenten des Landes zu übergeben.

An dieſe suspensio animorum ſchloß ſich die in den Tagen vom 7.—14. April 1451 von der Stadt Münſter,

[65]) Die Einzelheiten derſelben werden weitläufig erzählt.
[66]) 1450 October 23, vergl. S. 99.

dem Weihbischofe Johann[67], dem Domkapitular und Official Heinrich von Keppel, dem Generalvikar und Sigillifer Heinrich Korte und den sechs Capitularen, die sich als Hoyanisch gesinnt schon von der Wahl Walrams ausgeschlossen hatten, dann den Komthuren der Ritterorden, der ganzen städtischen sowie der überwiegenden Mehrzahl der Geistlichkeit des Stifts bei dem Papste erhobene Appellation gegen das schon obengenannte Urtheil Walrams, durch welches der Weihbischof, Heinrich von Keppel und der Generalvikar wegen Ungehorsams exkommunizirt und ihrer Funktionen entsetzt worden waren.[68] Am Tage nachher (April 15) versicherten dann Bürgermeister und Rath von Münster die sieben Hoyanisch gesinnten Glieder des Domkapitels und die übrige Säkular- sowie Regulargeistlichkeit der Stadt, welche der vorgenannten Appellation beigetreten waren, des städtischen Schutzes für den Fall, daß die Walramisch gesinnte Partei des Kapitels in die Stadt zurückkehren würde und verpflichteten sich, bei dem eventuellen Friedensschlusse die letzteren nicht eher in die Stadt einzulassen, bis den Anhängern ihrer Appellation, besonders aber dem clerus secundarius, der ungestörte Fortgenuß der Präbenden vertragsmäßig garantirt sei[69].

Am 1. April 1451[70] kehrte Herzog Johann von seiner Reise nach dem heiligen Lande nach Cleve zurück und begann sofort den Münsterischen Wirren eine lebhafte Thätigkeit zuzuwenden, ohne einen Augenblick über den Standpunkt, den er in der ganzen Frage in Rücksicht auf die Interessen seines Hauses einzunehmen hatte, zu schwanken[71]. Schon am

---

[67]) episcopus Naturensis.

[68]) Stadtarch. zu Coesfeld. Vgl. M. G.-Q. I. 206, 211.

[69]) Staatsarch. Münster Msc. I 69 fol. 557.

[70]) Staatsarch. Münster Repert 361, 3b. Schüren gibt irrig März 31 als den Tag der Rückkehr an.

[71]) Schüren S. 311 sagt, es sei der Versuch gemacht, den Walram persönlich nicht abgeneigten Herzog Johann auf die Seite des er-

17. April hatte er in der Kirche des Münsterischen Städtchens Stadtloen eine Zusammenkunft mit dem Grafen Johann von Hoya und dem Münsterischen Stadtrathe, in welcher der Beitrit Cleve's zu der Münsterischen Appellation gegen die Bestätigung Walrams vereinbart, dann aber auch zwei für das Stift Münster verhängnißvolle (später am 11. Juni besiegelte) Actenstücke, der Cleve-Münsterische Verbund und die hierfür bewilligte Verpfändung der Aemter Dülmen und Stromberg an Cleve beschlossen und entworfen wurden [72]). Münster gewann fernerhin durch diese Verträge für seine Interessen den Schutz und die Fürsprache des Herzogs Philipp von Burgund, des Oheims Johanns von Cleve. Auf die Kunde von den Stadtloener Vereinbarungen begab sich einer der Clevischen Räthe, der Propst von Xanten Ferricus Beauvoir, zu dem gerade in Bergen (im Hennegau) sich aufhaltenden Herzoge Philipp von Burgund [73]), setzte ihn von der Lage der Dinge in Kenntniß und verlangte seine Intervention in Rom dahin, daß der Papst nicht mit Kirchenstrafen gegen Münster und dessen Verbündete vorginge, sondern in Rücksicht auf die Proteste und Appellationen und die in denselben ausgesprochenen Bitten das weitere Verfahren gegen dieselben entweder ganz fallen lasse oder doch vorläufig wenigstens suspendire. Herzog Philipp gab den Vorstellungen des Propstes bereitwillig Folge; er hatte eben am 13. Mai eine aus Johann von Croy, Jacob van Albeyn u. a. bestehende Gesandtschaft an den heiligen Stuhl abgefertigt, der er sofort unter dem 19. Mai durch einen Boten den Befehl zugehen ließ, bei dem Papste, dem Cardinal Morinensis [74]) und anderen einflußreichen Persönlichkeiten für die Sistirung

steren zu ziehen, doch habe Johann im Hinblick auf die Haltung des Erzbischofs sich sofort anders entschieden.

[72]) Münster. Fehde Nr. 40; M. G.-D. I. 212.

[73]) Münst. Fehde Nr. 40.

[74]) Johann le Jeune, S. Laurentii in Lucina presbyter cardina-

der kirchlichen Maßregeln gegen Münster und Cleve zu wirken. Die bezügliche für diese Gesandten ausgefertigte Instruktion[75]) legt, wohl auf die Ausführungen des Propstes von Xanten und anderweitige Clevische Informationen fußend, in äußerst klarer und bestimmter Weise die Motive dar, von welchen die Politik Cleve's in der Münsterrischen Frage geleitet wurde. Herzog Johann von Cleve, so heißt es in derselben, habe nach der Rückkehr von Jerusalem zu seiner Ueberraschung gefunden, daß Erzbischof Dietrich von dem Herzoge Gerhard das Herzogthum Berg bereits gekauft habe und wegen des Ankaufes von Jülich[76]) noch in Unterhandlung stehe; erwiesener Maßen aber stehe Cleve auf beide Herzogthümer das eventuelle Erbrecht zu. Gelänge es jedoch dem Erzbischofe, sich in den Besitz derselben zu setzen, sowie seinem Bruder Walram, seine Anerkennung im Stifte Münster zu erzwingen, so sei schon durch die geographische Lage dieser Territorien der Besitzstand des herzoglichen Hauses Cleve auf das höchste gefährdet. Die in dieser Beziehung gehegten Befürchtungen des Herzogs von Cleve seien übrigens keineswegs ungerechtfertigt, da es allgemein bekannt sei, daß Erzbischof Dietrich nur den günstigen Augenblick abwarte, um sich von Cleve wegen der Soester Fehde, die ja noch durch keinen definitiven Friedensschluß beendigt sei, zu rächen und nur aus diesem Grunde suche er den Papst zu bewegen, das Stift Münster mit den schärfsten Strafen zur Anerkennung seines Bruders zu zwingen.

Doch alle diese Anstrengungen Münsters und Cleve's,

---

lis und Bischof von Amiens, ebenso wie seine mächtige Familie sehr burgundisch gesinnt. Vgl. Pückert, Neutralität 243.

[75]) — — qualiter dux Burgundie scripsit suis ambassiatoribus ituris Romam in favorem Monasteriensium et eorum adherentibus; d. d. Bergen 1451 Mai 19; Münster. Fehde 41, 42.

[76]) Dieser Handel kam wegen des energischen Widerspruchs der Stände nicht zur Ausführung. Schaumburg 52.

die Proteſtationen und Appellationen, ſowie die Intervention Burgunds waren erfolglos; bevor jene Aktenſtücke nach Rom gelangten, erging eine weitere päpſtliche Bulle — literæ executoriales — vom 2. Mai 1451 an den Propſt von St. Severin mit dem Befehle, die Bürgermeiſter, den Rath und die Bürger von Münſter ſowie die Grafen Johann und Erich von Hoya wegen ihrer Widerſetzlichkeit gegen Walram von Moers, deſſen kanoniſche Wahl und erfolgte päpſtliche Beſtätigung ausdrücklich hervorgehoben werden, zu excommuniziren[77]). Cleve war wohl aus Rückſicht auf Burgund, von der Exkommunication vorläufig noch ausgeſchloſſen.

Vermuthlich wird dieſe Bulle in der erſten Hälfte des Monats Juni in die Hände des Propſtes von St. Severin gelangt und von demſelben ohne Zögern promulgirt worden ſein. War es Abſicht der Curie, Münſter durch Kirchenſtrafen zu ſchrecken und zum Gehorſam gegen die Befehle des Papſtes zu zwingen, ſo erreichte dieſelbe in Wirklichkeit gerade das Gegentheil; der Widerſtand gegen Rom, geſtützt auf das vermeintliche gute Recht, wurde durch dieſe Bulle thatſächlich gekräftigt.

Man wandte ſich dort, bevor weitere Schritte unternommen wurden, wiederum an die Erfurter Juriſtenfakultät, die alsdann entſprechend ihrem erſten Urtheile ein der Stadt günſtiges Rechtsgutachten „de nullitate pretense provisionis et processuum domini Walrami et pretense declarationis decani ecclesie sancti Cuniberti[78]) Coloniensis“ abgab. Die Fakultät motivirte ihre unter dem vorſtehenden Titel gegebene Entſcheidung etwa folgendermaßen. Zunächſt ſei die

---

[77]) Strunk not. critic. zu Schaten's Annalen ad ann. 1450. In Folge der Exkommunikation entzog Erzbiſchof Dietrich Erich von Hoya die Cölner Dompropſtei, welche jener bis jetzt beſeſſen hatte.

[78]) Irrthümlich ſtatt Severini. Das Gutachten in gleichzeitiger, aber unvollſtändiger Abſchrift im Stadtarch. zu Coesfeld.

Walram vom Papste ertheilte Provision auf Münster ungültig und ohne Verbindlichkeit für die Stifteingesessenen, da Walram 1) wegen öffentlicher schwerer Verbrechen wahlunfähig und zur Uebernahme der bischöflichen Würde nicht qualifizirt sei; dann aber auch gleich nach seiner Wahl und vor dem Eintreffen der päpstlichen Confirmation die Stiftsregierung an sich genommen habe; 2) dieses habe Walram dem Papste mit Absicht verschwiegen und diesen mithin wissentlich getäuscht; 3) begründe die bezügliche Bulle die Confirmation Walrams auf die dem Papste zustehende reservatio cathedralium ecclesiarum, worin jedoch eine entschiedene Rechtsverletzung liege, da jenes päpstliche Recht durch ein von Kaiser und Reich bestätigtes und von dem Papste Eugen IV., dem regierenden Papste selbst, bis zur Entscheidung durch ein weiteres allgemeines Concil geduldetes Dekret des Baseler Concils abgeschafft sei. Mithin seien alle hierdurch begründete päpstliche Provisionen deutscher Bisthümer ungültig [79]).

Ungültig und ohne Rechtsverbindlichkeit seien ferner die päpstlichen literæ executoriales für den Propst von St. Cunibert (Severin), da Münster bei dem Papste die suspensio animorum erklärt und Protest erhoben habe, auf beide Aktenstücke sei aber weder eine Antwort, noch überhaupt die letzte Entscheidung des ganzen Streites erfolgt, auch sei der Exkommunikationsbefehl eher gegeben worden, als man in Rom von den rechtlich zulässigen Appellationen Münsters, die etwa gegen den 22. Mai 1451 der Curie eingehändigt

---

[79]) Eine Annahme, die sich auf die Verhandlungen zwischen dem Papste, dem Kaiser und den Kurfürsten über das Concordat stützt. Der Wortlaut des am 16. Februar 1448 abgeschlossenen Concordats selbst führte jedoch, wie bekannt, die päpstlichen Reservatrechte wirklich wieder ein. Vergl. Pückert besonders S. 316. Um so auffallender ist diese Argumentation der Universität.

seien, Kenntniß gehabt habe. Der Exkommunikationsbefehl verletze mithin die wichtigsten Rechtsgrundsätze. Aus denselben Gründen seien auch sämmtliche von Walram gegen Münster in Rom anhängig gemachten Processe gegenstandslos.

Aus diesen Nachweisen sei, was weiter das Edikt des Cölner Propstes anbelange, zu folgern, daß demselben jede rechtliche Grundlage fehle. Außerdem seien diese literæ executoriales „per mendatium et falsitatem extortæ", da in ihnen die Wahl Walrams als eine regelmäßige und kanonische bezeichnet würde, was aber erweislich falsch sei. Zum Beweise für diese Behauptung führen die Erfurter Juristen an, daß von den 30 Capitularen, die entweder persönlich oder durch Prokuratoren am 15. Juli 1450 in Dülmen den Wahlakt vollzogen, nur fünf im Besitze der Priesterweihe gewesen seien, daß die übrigen hingegen nur die niederen Weihen empfangen hätten und als solche nicht wahlfähig wären; ein anderer Capitular und zwar ein Priester, Hugo von Schagen[80]), sei nicht zur Wahl geladen und deshalb nicht vertreten gewesen; auch sei nicht nachgewiesen, daß die in Dülmen versammelt gewesenen 18 oder 19 Wähler zur Vertretung der Stimmen der Abwesenden bevollmächtigt oder die Abwesenheit der letzteren durch genügende Gründe entschuldigt gewesen wäre. Mithin sei die Wahl Walrams an sich unkanonisch und ungültig und zu vernichten. Auch erkläre der Papst in der auffallender Weise von Walram im Originale niemals vorgelegten[81]) Confirmationsbulle, er sei zur Provision Walrams abgesehen von den hierüber gültigen rechtlichen Bestimmungen schon deshalb befugt gewesen, weil er schon lange vor dem Tode des Vorgängers Walrams, des Bischofs Heinrich, bei Erledigung des Münsterischen Stuhles sich die Wiederbesetzung desselben durch Provision vorbehal-

[80]) Hoyanisch gesinnt.
[81]) Vergl. oben S. 103.

ten habe; sei dieses der Fall, so wären Wahl und Confirmationsbulle überflüssig gewesen. Nenne der Papst trotzdem in den literis executorialibus die Wahl Walrams eine rechtmäßige und kanonische, so ergäbe sich daraus die Ungültigkeit und Unverbindlichkeit dieses Actenstückes zur Evidenz.

Es scheint nicht, daß Münster ähnlich wie nach dem ersten Erfurter Gutachten so auch auf Grund dieses bei der Curie Recurs gegen die päpstliche Entscheidung und das Dekret des Propstes von St. Severin erhob, man war vorläufig zufrieden, durch dasselbe einen Rechtsstandpunkt und zugleich eine Beruhigung der Gewissen gewonnen zu haben und handelte mit selbstbewußter Entschlossenheit weiter, ohne sich im Geringsten um die päpstlichen Mandate und Bannbullen und alles, was voraussichtlich daraus erfolgen konnte, zu kümmern.

Gleich wirkungslos blieb dann auch bald darauf ein Schreiben des Königs Friedrich d. d. Wien 1451 Juli 9[82], in welchem dieser, unzweifelhaft auf vorhergängige Klage Walrams, der Stadt anzeigt, daß er jenen als den vom Kapitel erwählten und vom Papste bestätigten Bischof durch Verleihung der Regalien auch als weltlichen Fürsten des Stifts bestätigt habe und dieselbe auf Grund dessen bei Strafe der Acht zur sofortigen Anerkennung Walrams auffordert.

Johann von Hoya und der Rath von Münster sowie die dort verweilenden sieben Hoyanisch gesinnten Capitulare, die sich im Gegensatze zu der Walramischen Partei desselben Standes „Senior (Hermann von Droste) und Capitel“ nannten, während ihre Gegner unter Führung des Dechanten Hermann von Langen und des Propstes Dietrich von Droste

---

[82]) Stadtarch. Münster XIV 1. Ueber die Verleihung der Regalien an Walram fehlt außer dieser Notiz jede urkundliche oder chronistische Angabe. Vermuthlich aber ist diese Urkunde an demselben Tage mit dem vorliegenden Schreiben ausgefertigt.

fortan in den Urkunden als „Domdechant und Capitel“ auftreten, verschrieben nun am 4. Juni 1451[83]) unter kurzer Darlegung des bisherigen Entwicklungsganges des Streites einen Theil der Stiftsritterschaft zu einer Versammlung, die auf den 17. Juni nach Altenberge bei Münster anberaumt war. Der Gegenstand dieser Tagfahrt scheint ein zweifacher gewesen zu sein.

Die engste Verbindung der Stadt Münster mit dem Herzoge von Cleve war unterdessen zur Thatsache geworden, am 11. Juni 1451 wurden die Urkunden[84]) über jene Vereinbarungen, die am 17. April in der Kirche zu Stadtloen getroffen worden waren, vom Herzoge von Cleve, der Stadt Münster und der Hoyanisch gesinnten Partei des Kapitels sowie den Brüdern von Hoya untersiegelt und ausgewechselt. Der Herzog von Cleve versprach in dem „verbondbrieve“ der Stadt seine Hülfe bis zu dem Zeitpunkte, wo das Stift einen der Stadt und den Ständen genehmen Bischof erhalten würde; die contrahirenden Münsterischen Parteien hingegen verpfändeten in dem „pandbrieve“ dem Herzoge als Entschädigung für die von ihm aufzuwendenden Kosten die Münsterischen Aemter Stromberg und Dülmen mit Ausnahme der Städte Dülmen und Haltern, welche beide jedoch so lange in Händen des Herzogs bleiben sollten, bis ihm für dieselben die von Walram besetzten und somit noch zu erobernden Schlösser Ahaus und Ottenstein übergeben wären; eine Wiedereinlöse dieser Aemter von Seiten des Stifts sollte gegen die Bezahlung einer jährlich vom Tage der Besiegelung des Vertrages ab mit 600 Gulden (3 Procent) zu verzinsenden Summe von 20,000 Gulden stattfinden dürfen. Ueber beide

[83]) Urk. des Fürstenth. Münster Nr. 1664.

[84]) Münster. Fehde Nr. 44 ff., vergl. M. G. D. 1. 212. Ueber die Entstehung dieser vom 11. Juni datierten Urkunden vergl. das oben bemerkte.

Verträge wechselten außerdem unter demselben Tage Erich von Hoya als präsumtiver Bischof und Herzog Johann besondere Reverse aus; des Herzogs Revers besiegelten als Bürgen die Städte Cleve, Wesel, Emmerich und Calcar.

Befaßte man sich auf der Tagfahrt zu Altenberge mit diesen Verträgen, so scheint dieselbe andererseits wesentlich eine Art von Kriegsrath der Hoyanischen Partei gewesen zu sein. Um hier kurz eine Uebersicht über die Vertheilung des Stiftes Münster unter die streitenden Parteien in den ersten Jahren der Fehde zu geben, mag die Angabe genügen, daß es Johann von Hoya und der Stadt Münster schon frühzeitig gelungen war, die nördlichen und östlichen Aemter, mithin das Emsland mit den benachbarten Distrikten, Bevergern, Rheine, Sassenberg, Wolbeck, Stromberg, aber auch Dülmen und Horstmar in ihre Hände zu bringen, während sie in den Aemtern Werne und Lüdinghausen, die Walram von Moers an seine Verbündeten, den Junker Gerhard von Cleve-Mark und den Münsterischen Erbmarschall Gerhard von Morrien verpfändet hatte, nie festen Fuß fassen konnten. Abgesehen von diesen beiden letzteren Aemtern befand sich Walram von Moers im Besitze der Aemter Bocholt und Ahaus, welche die ganze Fehde hindurch seinen Stützpunkt im Stifte bildeten und deren Behauptung um so mehr für ihn von äußerster Wichtigkeit war, als eben diese Aemter ihn einestheils mit dem Stifte Utrecht, anderentheils mit seinen Verbündeten Steinfurt, Gemen und den obengenannten Pfandinhabern der Aemter Lüdinghausen und Werne in steter Verbindung hielten und es ihm ebenso strategisch möglich machten, die Verbindung der Hoyanischen Theile des Stifts mit dem Herzogthume Cleve abzusperren. Gegen die von ihm daselbst besetzten festen Orte Ramsdorf, Vreden und Ahaus, die Schlüssel dieser Verbindung, richteten sich dann auch die ersten kriegerischen Operationen Münsters und Cleve's[85].

[85]) Nach Urkunden und den bezüglichen Stellen der Münster. Chroniken.

Ohne Zweifel beschloß man am 17. Juni in Altenberge, mit der vereinigten Clevisch-Münsterischen Macht Angriffsweise zur Vertreibung Walrams aus dem Stifte vorzugehen. An demselben Tage nämlich forderten die Hoyanische Partei und die Stadt Münster die sämmtlichen Stifteingesessenen auf, ihnen gegen Walram von Moers, der den für das ganze Stift rechtsverbindlichen Burgsteinfurter Vertrag [86]) gebrochen habe, auf Landeskosten Hülfe zu leisten [87]). Unter dem 9. Juli 1451 sandten alsdann Herzog Johann von Cleve, der Junker Dietrich von Limburg und eine Anzahl Clevischer Ritter ihre Fehdebriefe an Walram [88]). Der Krieg war hiermit erklärt und sofort begannen von Seiten Cleve's und Münsters die Operationen gegen die von Walram behaupteten Orte Ramsdorf und Breden sowie ein Zug in das zur Erzdiözese Cöln gehörige Vest Recklinghausen [89]).

Die Situation, in der Walram von Moers sich befand, war unbedingt eine schwierige [90]); gegen sich hatte er, wenn auch nur indirekt, Burgund, dann Cleve und fast das ganze Stift Münster. Thatsächlich konnte er sich außer auf einige Dynasten des Münsterlandes, wie Gemen, Steinfurt u. a. nur stützen auf den Moersisch gesinnten Gerhard von der Mark, den Oheim Johanns von Cleve, und seinen Bruder Dietrich von Cöln, auch Uetrecht, wo er ja nur theilweise anerkannt war, konnte ihm nur geringe Hülfsquellen bieten. Mit Recht scheint er anfangs auf den seinem Bruder so ergebenen Herzog Gerhard von Jülich und Berg und ebenso auch auf den Herzog Arnold von Geldern gerechnet zu haben, doch ebendort hatte der Verkauf von Berg und Ravensberg unter den

---

[86]) 1450 Oct. 13, vergl oben.
[87]) Stadtarch. Coesfeld.
[88]) Münster. Fehde Nr. 39. Acten von Recklinghausen I. 3.
[89]) M. G.-Q. I. 212; Recklinghausen Acten I. 3.
[90]) Vergl. Schüren S. 313.

Ständen eine sehr entschiedene antikölnische Partei geschaffen, deren Mitwirkung Cleve und Burgund bald für sich zu gewinnen wußten. Auf Betreiben Cleve's mußte Walram trotz seiner anfänglichen Weigerung den genannten Herzogthümern im Anfang Juli 1451 eine neutrale Stellung einräumen [91]).

Hingegen scheint Walram den Cleve-Münsterischen Verbund sowie die Verpfändung der Aemter Dülmen und Stromberg zu einem anderweitigen Vorgehen gegen den Herzog Johann benutzt zu haben. Witte [92]), Teschenmacher [93]) und Schaten [94]), letzterer allerdings ohne die Angabe dieses speziellen Grundes, berichten, daß Walram von Moers, veranlaßt durch die Cleve-Münsterischen Verträge vom 11. Juni 1451, über den Herzog Johann und das Herzogthum Cleve das Interdikt ausgesprochen habe, Herzog Johann habe sich aber durch den Bischof von Eichstädt [95]) vom Banne absolviren lassen, wie Teschenmacher und Schaten hinzusetzen, von denen ersterer den Bischof als kaiserlichen Commissar in dieser Angelegenheit bezeichnet. Doch dürfte die Angabe als irrthümlich zu betrachten sein; falsch wenigstens ist es, daß der Bischof von Eichstädt den Herzog Johann vom Interdikt losgesprochen haben soll, da derselbe noch 1455 [96]) mit demselben belastet war.

Welche Quelle Witte an dieser Stelle vorlag, ist nicht nachzuweisen; Schaten's Angabe ist jedoch unbedenklich auf Teschenmacher zurückzuführen, der dieselbe offenbar dem von ihm vielfach benutzten Chronicon Honselarianum entnahm [97]).

---

[91]) Münster. Fehde Nr. 48, 308, 309.

[92]) Histor. Westf. 535.

[93]) Ann. Clivens. 303.

[94]) Ann. Paderb. ad ann. 1451.

[95]) Johann III. von Eich 1445—1464.

[96]) Münster. Fehde Nr. 200.

[97]) In den Redinghoven'schen Handschriften auf der Staatsbibliothek zu München. Einen von Lacomblet herrührenden Auszug, wie

Es heißt dort[98]) „— — Johannes vero dux Clivensis — — — — castra Dulmen et Stromborch pignoris titulo possidendo percepit. Citatur desuper Johannes dux a Walramo coram Eistedensi presule Cesaris commissario, a quo refutatur Walramus eo quod regalia nondum impetrasset sicut Ericus. Diese letzteren Worte über die Gründe des Urtheils des Bischofs von Eichstädt bleiben immerhin merkwürdig und unerklärlich, zumal sie jeder historischen Grundlage entbehren, da, wie wir oben sahen, Walram bald nach dem Eintreffen der päpstlichen Confirmation vom Könige Friedrich, der überhaupt für ihn Partei ergriffen hatte, die Ertheilung der Regalien zu erwirken wußte; für Teschenmacher werden sie vollkommen unverständlich gewesen sein, der aus der Stelle nur die erstere unzweifelhaft richtige Nachricht, daß nämlich Walram bei dem Kaiser eine Klage gegen den Herzog Johann von Cleve, der ihn mit Waffengewalt an der Besitzergreifung seines rechtmäßig empfangenen Reichslehens hindere und sich in den Besitz von Pertinenzien dieses Reichslehens gesetzt habe, anhängig machte, zu deren richterlichen Entscheidung dann jener Bischof vom Kammergerichte kommittirt wurde[99]), entnahm und mit derselben willkührlich eine gleich darauf folgende Stelle desselben Chronicon Hon-

überhaupt den größten Theil des dieser Arbeit zu Grunde liegenden ungedruckten Materials, konnte ich durch die Güte des Geh. Archivrath Herrn Dr. Wilmans benutzen.

[98]) „Castrum Strombergense et Dulmaniense Johanni (Duci) oppignoratum est, propter quod pignus, papali licet banno gravatus, a Walravio etiam Episcopo sæpius citatus, ab Episcopo tamen Eystetensi. Imperatoris præside et vicario, absolutus est. Teschenmacher l. c. Auffallender Weise scheint Teschenmacher Gert von der Schüren an dieser Stelle nicht benutzt zu haben.

[99]) Dieses bestätigt ausdrücklich Schüren S. 312 aber auch mit dem Zusatze, daß der Bischof von Eichstädt zu Gunsten des Herzogs entschieden und Walram in die Kosten verurtheilt habe.

selarianum kombinirte, nach der erst der Cardinallegat Nicolaus von Cues [100]) nach dem Scheitern seines Vermittlungsversuches über Cleve und Münster das Interdikt aussprach. Genaueres ist über den ganzen Vorgang wohl nicht zu ermitteln. — Eine weitere Bestätigung dafür, daß bis in die erste Hälfte des Monats Juli 1451 das Interdikt über Cleve noch nicht ausgesprochen war, geben mehrfach die später zu behandelnden Aktenstücke.

Gegenüber diesen Maßregeln suchte man in der ersten Hälfte des Monats Juli 1451 in Münster einen in seiner Anlage gewiß als großartig zu bezeichnenden Gedanken eifrigst zur Ausführung zu bringen, nämlich durch eine gemeinschaftliche Clevisch-Münsterische Gesandtschaft nach Rom, zu deren Unterstützung die diplomatische Intervention des Herzogs Philipp von Burgund sowie auch des Königs Alfons V. von Aragonien, Neapel und Sizilien herbeigezogen werden sollte, eine Aenderung und Umgestaltung der ganzen bisherigen Haltung der Römischen Curie im Münsterischen Kirchenstreit zu Gunsten der Hoyanischen Partei herbeizuführen. Gelangte diese Gesandschaft in Folge unvorhergesehener Ereignisse gegen den ursprünglichen Plan erst im folgenden Jahre zur Absendung nach Rom [101]), so ist doch eine eingehende Besprechung der auf dieselbe bezüglichen inhaltsreichen Correspondenzen und Aktenstücke durchaus hier am Platze. Jene Actenstücke haben für Münster noch aus dem Grunde ein erhöhtes Interesse, da sie sämmtlich mit Einschluß der vom Herzoge von Burgund und dem Könige von Aragonien an den Papst und das Cardinalskollegium zu sendenden in Münster selbst verfaßt wurden, während Herzog Johann von

---

[100]) Hierüber später ausführlich.

[101]) Mit Ausnahme der Schreiben des Herzogs Philipp an den Papst und das Cardinalskollegium, die schon jetzt abgesandt wurden, vergl. unten.

Cleve die letzteren Aktenstücke an die genannten Fürsten zur Annahme, Besiegelung und Absendung durch ihre Hand weiter gelangen ließ [102]).

Zur Beurtheilung dieses ganzen, politisch sehr interessanten Planes dürfte es fernerhin von Wichtigkeit sein, auf die zwischen den Häusern Cleve, Burgund und Aragonien bestehenden verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen hinzuweisen, welche dieses Unternehmen recht eigentlich zu einer weitverzweigten Familienintrigue des Hauses Cleve gegen das Haus Moers gestalten. Die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Cleve und Burgund waren gerade in dieser Zeit sehr enge; die Mutter Herzog Johann's, Maria, war die Schwester Philipps von Burgund; Herzog Johann selbst hatte am Burgundischen Hofe seine Erziehung genossen und war dem Herzoge Philipp sehr nahe getreten, der auch nach seinem Regierungsantritte eine Art von vormundschaftlichem Einflusse fortwährend auf ihn ausgeübt zu haben scheint. Herzog Johann selbst bezeichnet dieses sein persönliches Verhältniß zu seinem Oheim an einer Stelle [103]) mit den Worten „— — synen neve ind bloede (Herzog Johann), den he (Herzog Philipp) als een vader opgeboedt heft ind neest gaede baven oen gheen toeverlaet en heft".

Mit den Häusern Aragonien und Navarra war Herzog Johann verschwägert. Vor dessen Regierungsantritte hatte der Prinz Carl von Viana, der Sohn des Königs Johann II. von Navarra, des Bruders und 1458 Nachfolgers des Königs Alfons V. von Aragonien, Neapel und Sizilien dessen 1422 geborene Schwester Agnes geheirathet, die von ihm noch als Jungherzog nach Spanien geleitet worden war. Bei seinem Aufenthalte in Rom im Dezember 1450 nahm Herzog Johann daher Veranlassung, diese Familienbeziehung

[102]) Münster. Fehde Nr. 317.
[103]) Münster. Fehde Nr. 317.

durch einen persönlichen Besuch am Hofe des Königs Alfons in Neapel zu einer freundschaftlicheren zu erweitern [104]).

Das erste dieser in Münster entworfenen Aktenstücke ist ein aus 14 Artikeln bestehendes „Memoriale pro Ituro Romam ex parte Domini Ducis Clivensis", undatirt, aber dem Inhalte nach im Anfange Juli 1451 abgefaßt [105]). Nach dieser Instruktion hatte die Gesandtschaft Clevischer Seits zunächst die Aufgabe, durch eingehende Darlegung des bisherigen Entwicklungsganges des Münsterischen Kirchenstreites dem Papste die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Ausdehnung, welche dieser Zwist allmählig gewonnen habe, einzig und allein der Schuld des Hauses Moers beizumessen sei, da Erzbischof Dietrich und seine Brüder nicht nur fortwährend die 1449 zu Maestricht von den Cardinälen Johann St. Angelo und Nicolaus von Cues aus päpstlichem Auftrage in dem Cleve-Cölnischen Kriege erlassenen Bestimmungen verletzten, sondern auch unabläßig darauf hinarbeiteten, durch Verminderung des rechtmäßigen Besitzstandes des Clevischen Hauses dessen Macht zu brechen. Wenn Herzog Johann aus diesen Erwägungen gegen Dietrich und Walram Partei ergriffen habe und in möglichst enge Verbindung mit der Stadt Münster und den Grafen von Hoya getreten sei, so sei er für das Interesse seines Hauses nur der gebieterischen Nothwendigkeit gefolgt; keineswegs aber läge es in seiner Absicht, von seinen Pflichten gegen den heiligen Stuhl abzuweichen und demselben Verachtung oder Ungehorsam zu bezeigen. Der Papst möge daher, ohne den verderblichen Einflüsterungen der Gegenpartei Gehör zu schenken, den Weg einschlagen, der einzig und allein zur Sicherstellung der berechtigten Clevisch-Münsterischen Ansprüche sowie zu Frieden und Versöhnung führen würde,

---

[104]) Vergl. von der Schüren 256, 302 ff., der die in Neapel gefundene festliche Aufnahme nicht genug zu rühmen weiß.

[105]) Cleve-Märk. Landes-Archiv.

nämlich Erich von Hoya in Rücksicht auf seine ausgezeichneten geistigen Eigenschaften und auf die einstimmig auf ihn gefallene Wahl der Münsterischen Stände auf den bischöflichen Stuhl dieses Stiftes erheben, zugleich aber auch gegen die Anhänger Erichs aus allen Ständen keine weiteren kirchlichen Censuren erlassen und die etwa schon erlassenen vernichten.

Diese kurzen Züge mögen ein Bild des Gesammtgedankenganges, der den wichtigeren Artikeln dieses Aktenstückes zu Grunde liegt, geben; die letzten Artikel besprechen einzelne dem Papste zur Erledigung vorzutragende Detailfragen besonders in Bezug auf die Soester, dann auch auf die Münsterische Fehde. Von näherem Interesse ist hier vornehmlich der Artikel 12.

Erzbischof Dietrich hatte nämlich die vom Propste von St. Severin über die Grafen von Hoya und die Stadt Münster verhängte Exkommunikation [106]), soweit es in seinen Kräften stand, dadurch unterstützt, daß er Erich von Hoya die Cölner Dompropstei, welche er noch im Besitz hatte, entzog, ein für Erich allerdings schwerer materieller Verlust. Herzog Johann knüpft daher an seine bisherige Ausführung die fernere Bitte, der Papst möge Erich in den Besitz der Propstei wieder einsetzen, wenigstens dieselbe keinem anderen Bewerber conferiren, da, wie mit diplomatischer Feinheit hinzugefügt wird, gerade diese reiche und angesehene Präbende [107]) am besten dazu geeignet sei, den Streit um die Münsterische Mitra beizulegen. Mit der größten Vorsicht ausgedrückt begegnet uns hier zum erstenmale das später mehrfach ventilirte Project, Walram durch Verleihung einer anderweitigen bedeutenden Präbende, diesesmal der Cölner Dompropstei, zu der Cession des Stiftes Münster an Erich von Hoya zu bewegen.

---

[106]) Vergl. S. 111.

[107]) „dignitas principalis post metropolitam Coloniensem".

Der Schlußartikel der Instruktion gibt dann den Gesandten die Anweisung, falls sie es nach vorheriger Besprechung mit den Sachwaltern des Herzoges in Rom und sonstigen Freunden seines Hauses für angemessen halten würden, sich nach Neapel zum Könige Alfons zu begeben und dessen Intervention in der Angelegenheit herbeizuführen; die Creditive für diese letztere Sendung würden ihnen von beiden Herzögen — Cleve und Burgund — gemeinschaftlich ausgefertigt werden.

Herzog Johann sandte nach Empfang dieser Instruktion sofort eine Abschrift derselben an den Herzog Philipp von Burgund, der er die gleichfalls von Münster gekommenen Entwürfe der Fürbittschreiben des letztgenannten Herzogs für Erich von Hoya an den Papst und das Cardinalskollegium sowie zur weiteren Information Philipps auch Abschriften der wichtigeren auf die Fehde bezüglichen Dokumente, wie des Münsterischen Protestes und der suspensio animorum vom 5. April dieses Jahres, der Appellation vom 7. April und der verschiedenen Beitritts-Erklärungen der Münsterischen Stiftsgeistlichkeit, dann auch der beiden Rechtsgutachten der Erfurter Juristenfakultät [108]) beifügte. Beauftragt mit dieser Sendung wurde der Sekretair des Herzogs, Heinrich Koeppen [109]), aus dessen Instruktion [110]) folgende Punkte hervorzuheben sein dürften.

Vorwiegend wird Heinrich Koeppen die Aufgabe gestellt, den Herzog Philipp davon zu überzeugen, daß eine schleunige thätige Parteinahme desselben im Clevisch Münsterischen Sinne durch das Interesse des Hauses Burgund auf das dringendste geboten würde, daß hingegen ein Unterlassen derselben für Burgund leicht die unangenehmsten Folgen haben könne; so

---

[108]) Vergl. oben S. 105. Münster. Fehde Nr. 317.

[109]) Münster. Fehde Nr. 57.

[110]) „Memorial“ Münster. Fehde Nr. 317.

würde es sich nur auf ersterem Wege erreichen lassen, daß die schon jetzt in bestimmten Anzeichen drohende, aber um jeden Preis zu vermeidende Einmischung des Herzogs Arnold von Geldern und des Bischofs Rudolf von Uetrecht zu Gunsten Walrams von Moers fern gehalten würde. Walram sei im Besitze mehrerer Schlösser in Geldern und übe außerdem auf den Herzog einen bedeutenden Einfluß aus, ebenso habe er es verstanden, sich jetzt mit der anticleviſchen Partei im Stifte Uetrecht in Einverständniß zu setzen. Die größere Gefahr drohe Cleve und Münster jedoch von Seiten des Bischofs Rudolf von Uetrecht [111]), dessen Politik allerdings, wie an dieser Stelle konstatirt werden muß, uns von jetzt ab als eine in ihren Prinzipien vollständig veränderte entgegentritt; früher Anhänger Cleve's und erbitterter Gegner des Hauses Moers [112]) theilt er von jetzt ab die Anschauungen und Politik seines Metropoliten Dietrich. Die Motive dieser politischen Umwandlung Rudolfs liegen für diesen Zeitpunkt allerdings noch nicht klar, wahrscheinlich aber werden sie ihren Ursprung in dem Gedanken gehabt haben, auf diese Weise den Interessen seines Neffen Conrad nützlich zu sein, für dessen Erhebung auf den Münsterischen Stuhl sich Rudolf ja schon im vorhergehenden Jahre persönlich bemüht hatte.

Um nun allen aus dieser veränderten und schon fast feindlichen Stellung Rudolfs aller Wahrscheinlichkeit nach hervorgehenden weiteren Verwicklungen energisch vorzubeugen und jede von dieser Seite für Cleve entstehende Gefahr von vornherein abzuwehren, erhielt Koeppen den weiteren, von den Cleviſchen Räthen ausdrücklich gebilligten Befehl, den Herzog Philipp zu einem Gewaltakte gegen Bischof Rudolf und zur Ernennung des Herzogs Johann zum Regenten des

---

[111]) „Oick thœnt sich die Biscop van Utrecht dairin anders dan myn gnedige here gemeynt hedde."

[112]) Vergl. die Einleitung.

Stifts Uetrecht bis zur friedlichen Beilegung der Münsterischen Fehde zu bewegen [113]). Keineswegs jedoch scheint dem Herzoge Johann das Gewagte dieses merkwürdigen Planes entgangen zu sein und nicht ohne eine gewisse Aengstlichkeit beeilte er sich, seinem Oheime die friedliche Versicherung zu geben, daß bei diesem Vorschlage nur das augenblickliche Interesse seines Hauses, nicht aber, wie es wohl scheinen könnte, bloße Annexionsgelüste maßgebend seien; er strebe nicht nach einer ungerechtfertigten Vergrößerung seines Territoriums und würde keinen Augenblick anstehen, wenn die Sachlage es erfordere, die ihm in Uetrecht übertragene Gewalt bedingungslos in die Hände Herzog Philipps niederzulegen.

Ein anderer Artikel der Instruktion ist in seiner Fassung etwas dunkel; der Herzog Philipp wird ersucht, nach Maßgabe eines von dem Clevischen Gesandten vorzulegenden Entwurfs an die Stände der Herzogthümer Jülich und Berg zu schreiben. Erinnern wir uns, daß Erzbischof Dietrich am 12. März 1451 Berg gekauft hatte und ferner gleichfalls über den Ankauf von Jülich unterhandelte, daß aber die Stände beider Herzogthümer von Anfang an sich auf das Entschiedenste der Verwirklichung dieser Annexionspläne widersetzten, so dürfte aus der vorliegenden Stelle der Instruktion die nicht unwichtige Thatsache resultiren, daß Cleve und Burgund — besonders aber ersteres — die Urheber und unausgesetzten Begünstiger dieser gegen die Vergrößerung des Erzstifts Cöln gerichteten und den Interessen jener Häuser mithin in jeder Beziehung förderlichen Opposition der Jülich-Bergischen Stände gegen ihren Landesherrn waren.

Die weiteren Artikel dieses Aktenstücks besprechen die Gesandtschaft nach Rom und Neapel, und zwar mehr die formelle Seite derselben, da den Fragen, welche durch die-

---

[113]) „dat die (Herzog Philipp) mynen gnedigen heren vurs. dat Regiment in Holland bevelen wullen bis ter tyt etc.“

selbe zum Austrag gebracht werden sollten, das vorhin betrachtete Memorial gewidmet war. So wird Herzog Philipp gebeten, die beifolgenden in Münster redigirten Entwürfe der Schreiben an den Papst und das Cardinalskollegium zu vollziehen; zur Unterstützung der Gesandschaft Empfehlungsschreiben an drei in Rom anwesende Cardinäle, von denen der vielbekannte Morinensis, Cardinalbischof von Amiens, und der Cardinal von Anjou namentlich genannt werden, und an sonstige einflußreiche Persönlichkeiten in Rom auszufertigen; ferner der Gesandtschaft einen geeigneten Burgundischen Geistlichen beizugeben, was umsomehr empfehlenswerth sei, als im Herzogthume Cleve außer dem Probst von Xanten sich kaum eine hinreichend befähigte Persönlichkeit finden würde und auch dort die Furcht vor dem Metropoliten Dietrich von Cöln hemmend einwirke. Die hierdurch entstehenden Kosten wolle Herzog Johann gern tragen. Dann möge Herzog Philipp sich auch an dem von Cleve beabsichtigten Schritte betheiligen, den König von Aragonien zu einem Vermittlungsversuche bei der Curie zu veranlassen, doch erklärt Cleve sich bereit, diesen Schritt von der vorherigen Zustimmung der ebengenannten drei Cardinäle abhängig zu machen.

Von Interesse für die Kenntniß der damals an der Römischen Curie herrschenden Sitten ist es schließlich, wenn Cleve die Nothwendigkeit betont, sich mit Münster über ein vorher jenen Cardinälen und sonstigen einflußreichen Persönlichkeiten zu machendes Geldgeschenk in Einvernehmen zu setzen, da ohne ein solches in keiner Weise [114]) auf eine in etwa bereitwillige Unterstützung des ganzen Vorhabens zu rechnen sei, wie ja sich überhaupt bei der Curie ohne Bestechung nichts ausrichten lasse.

---

[114]) „— — myt gheener lichte baidschappen noch ydelen handen nyt wale to werven en sal wesen, als alle den ghenen wael kundich is, die den lope des hæfs van Romen kennen.“

Was nun endlich die schon mehrfach genannten, von Münster proponirten und auch ebendaselbst entworfenen Schreiben des Herzogs Philipp von Burgund an den Papst und das Cardinalskollegium anbetrifft, so können wir über deren Inhalt rascher hinweggehen, da in denselben kein neues und für die Sachlage bedeutsames Moment gefunden werden kann. Der Zweck beider Aktenstücke ist wiederum, dem Papste, beziehentlich dem Cardinalskollegium nachzuweisen, daß die Wahl sowie die Confirmation Walrams ungültig seien; daß nur durch die allseitig gewünschte Erhebung des auch durch seine persönlichen Eigenschaften sehr empfohlenen Erich von Hoya auf den bischöflichen Stuhl der Friede in Münster wiederhergestellt und ein weitausgreifender Krieg vermieden werden könne; Walram möge durch die Verleihung einer anderweitigen Präbende abgefunden sowie die über Münster und Cleve etwa schon verhängten oder noch zu verhängenden Kirchenstrafen niedergeschlagen werden; mithin eben — und sogar vorwiegend in wörtlicher Uebereinstimmung — ganz dieselbe Argumentation, wie sie uns schon in breitester Ausführlichkeit in den auf den Erfurter Rechtsgutachten basirenden Aktenstücken, dem Münsterischen Proteste vom 5. April 1451 und dem vorhin besprochenen Memoriale pro Ituro Romanum ex parte Domini Ducis Clivensis bekannt geworden ist [115]).

Wie weit nun diese Unterhandlungen mit Philipp von Burgund etwa gediehen seien mögen, ist nicht festzustellen, da das Eingreifen des Cardinals Nicolaus von Cues in den Münsterischen Streit und eine gewisse für die Hoyanische Partei sich hieran knüpfende Hoffnung auf eine schnellere Ver-

[115]) Beide Schreiben Münster. Fehde Nr. 49, 50. Als Tag der Abfassung ist gleichfalls der 12. Juli anzunehmen, hingegen nicht festzustellen, wann beide nach Rom abgingen. In den später zu besprechenden Schreiben Zeitereignisse Nr. 3 u. 10, ersteres d. d. 1451 August 29, über letzteres vergl. S. 139, werden dieselben als abgesandt bezeichnet.

wirklichung ihrer Wünsche die letztere zu einem plötzlichen Aufgeben des Projektes der Sendung nach Rom veranlaßte, das alsdann erst später bei dem voraussichtlichen Scheitern der mit dem Cardinal geführten Unterhandlungen wieder ernstlich in Erwägung genommen wurde. Der Cardinal Nikolaus von Cues hatte bald nach seiner am 23. März 1450 erfolgten Ernennung zum Bischofe von Brixen vom Papste den Auftrag zu einer weitausgedehnten Legation nach Deutschland und den Niederlanden erhalten, für die ihm die Verkündigung des Jubiläums und des damit verbundenen Ablasses, die Reform der Klöster und des gesammten kirchlichen Zustandes und Unionsverhandlungen mit den Böhmen zur Aufgabe gestellt waren [116]). In Folge dieses Auftrages begann er im Anfange des Jahres 1451 seine Legationsreise, deren einzelne Stadien in dem am Schlusse dieser Untersuchung hinzugefügten Itinerar des Cardinals in möglichst umfassender Weise zusammengestellt sind.

Nachdem er Tirol, Oesterreich, Baiern und Theile von Sachsen durchzogen hatten, finden wir ihn um Pfingsten — Juni 13. — 1451 in Magdeburg, wo er das bekannte Provinzialkonzil abhielt. Am 5. Juli 1451 war er in Halberstadt, dann nahm er in den Tagen vom 13—19. Juli [117]) einen längeren Aufenthalt in Hildesheim, von wo aus dann auch sein Eingreifen in die Münsterischen Wirren erfolgte. Die nachfolgende Darstellung der von dem Cardinallegaten zum Zwecke einer friedlichen Beilegung der Münsterischen Fehde geführten Unterhandlungen dürfte ein weitergehendes geschichtliches Interesse für sich in Anspruch nehmen; dieselbe stützt sich durchweg auf bisher unbekannte und unedirte Actenstücke und Correspondenzen, die die Beziehungen des Cardi-

[116]) Vergl. besonders Scharff, Nicolaus von Cusa I. 153, 159 ff.

[117]) In Rücksicht auf das am Schlusse gegebene Itinerar des Cardinals sind zu den einzelnen Momenten seiner Legationsreise in der Folge keine Belegstellen gegeben.

nals zu Burgund, Utrecht, Cleve und Münster betreffen [118]) und die um so mehr als ein Beitrag zur Geschichte dieses sowohl in kirchlicher wie auch besonders in politischer Beziehung für Deutschland so sehr bedeutenden Cardinals zu betrachten sind, als sie die bisherigen Arbeiten über das Leben desselben, in welchen durchaus kein Material für die Darstellung seiner politischen Thätigkeit während des Aufenthaltes im nordwestlichen Deutschland und den Niederlanden in den Jahren 1451 und 1452 verwerthet und streng nur die kirchliche Seite seiner Legation berücksichtigt worden ist, wohl in nicht unerheblicher Weise ergänzen.

Nikolaus von Cues eröffnete die Verhandlungen über den Münsterischen Kirchenstreit durch ein am 13. Juli 1451 in Hildesheim ausgefertigtes Schreiben [119]) an den Herzog Jo-

[118]) Außer den Aktenstücken des Urkundenfonds „Münsterische Fehde" kommt hier in Betracht ein in der Cleve-Märkischen Registratur (Zeitereignisse II. A 5.) des Königlichen Staats-Archivs zu Düsseldorf beruhendes Actenfascikel, das in 14 Nummern die fast sämmtlich in deutscher Sprache abgefaßten, auf die vorliegende Frage bezüglichen Correspondenzen des Cardinallegaten mit Cleve und in einzelnen Stücken mit Burgund; Correspondenzen in niederdeutschem Dialekte zwischen Cleve, Johann von Hoya und Münster; dann in lateinischer und deutscher Ausfertigung Instruktionen für Clevische Gesandte an den Legaten sowie an Philipp von Burgund, und ein auf die gegen Clevische Unterthanen anhängig gemachten geistlichen Prozesse bezügliches Schriftstück enthält. Die hierunter befindlichen Aktenstücke Clevischen Ursprunges sind Concepte und vielfach nur mit großer Mühe leserlich, ebendieselben sind ferner undatirt und boten in chronologischer Beziehung sehr erhebliche Schwierigkeiten, die nur durch umfassende Untersuchungen, deren vollständigen Apparat an dieser Stelle mitzutheilen nicht angemessen erscheint, gelöst werden konnten. Auch für die Benutzung dieser Quelle muß ich dem Geh. Archiv-Rath Herrn Dr. Wilmans meinen Dank aussprechen.

[119]) Zeitereignisse Nr. 1. Das Siegel auf diesem wie den sonstigen Schreiben des Cardinals zeigt das bekannte, von Scharff und Düx weitläufig besprochene Wappen desselben, einen Krebs, über dem Schilde einen Cardinalshut.

hann von Cleve, welches wahrscheinlich am 21. desselben Monats dem Herzoge durch den Secretair des Cardinals, den Aachener Canonikus Wigand von Hoemberg, persönlich in Cleve überreicht wurde. Der Cardinallegat setzte in diesem Schreiben den Herzog zunächst in Kenntniß von der ihm vom Papste ertheilten Mission, überall im deutschen Reiche Frieden zu stiften [120]) und beklagt dann bitter die im Stifte Münster durch die zwiespältige Wahl entstandenen Wirren, welche, wie er wohl nicht ohne Hindeutung auf die ja theilweise auch durch seine Bemühungen beigelegte Soester Fehde befürchtet, leicht die Quelle eines weitausgedehnten Krieges und sonstiger unabsehbarer Verwicklungen werden könnten. Um diesem und jedem sowohl dem Herzoge von Cleve wie auch dem Stifte Münster voraussichtlich erwachsenden tiefen Unglücke vorzubeugen, befiehlt der Cardinal zunächst und vor allem auf das Strengste die Einstellung und Zurücknahme aller jener eben besprochenen Schritte Cleve's und Münsters gegen die vom Papste durch Bulle vom 14. October 1450 vollzogene Bestätigung der Wahl Walrams von Moers; er selbst würde im Verlaufe seiner Legation nächstens in das Herzogthum Cleve kommen und dort auf einer Tagfahrt, über deren Zeit und Ort er näheres noch bestimmen würde, Frieden und Versöhnung zwischen den Parteien zu stiften versuchen.

Herzog Johann gab Johann von Hoya und der Stadt Münster durch Zusendung einer Abschrift dieses Schreibens von demselben sofort unter dem 21. Juli 1451 Kenntniß, indem er zugleich in einem besonderen Schreiben weitere interessante Mittheilungen über eine Unterredung, die er mit dem Abgesandten des Cardinals gehabt hatte, hinzufügte [121]).

[120]) „Wy begeren uwer lieveden zu wissen, das unse heylige vatter der Babst uns zu duytschen landen gesant hait, umb freden zu machen und vort umb gemeynes besten willen . .“

[121]) Zeitereignisse Nr. 7. Concept.

Derselbe hatte ihm nämlich im Auftrage des Legaten mündlich Erläuterungen zu jenem Schreiben gegeben. Der Cardinal lege, so hatte sich Wigand von Hoemberg (der demnächst auch nach Münster zu gehen beabsichtige) ausgedrückt, vorläufig nur Gewicht auf das Zustandekommen der Tagfahrt. Für diese habe er zunächst zwar Oldensaal in's Auge gefaßt, doch scheine ihm selbst der Ort weniger empfehlenswerth, da er der dortigen Landesart nicht kundig sei. Auch sei der Cardinal augenblicklich wegen seiner zu weiten Entfernung von dem Schauplatze jener Ereignisse noch nicht in der Lage, eine in etwa sichere Bestimmung über den voraussichtlichen Zeitpunkt dieser Zusammenkunft zu treffen; ferner habe derselbe ausgesprochen, daß das Zustandekommen einer Versöhnung der Parteien im Stifte Münster ihm selbst zwar sehr zweifelhaft sei, er sich jedoch bemühen würde, wenigstens den Ausbruch des Bürgerkrieges zu verhindern und deshalb auf das Unbedingteste die gegenseitige Einstellung aller Feindseligkeiten bis zu seiner Ankunft verlangen müsse. Ihn, den Herzog, habe nun der Cardinal in dieser mehr vertraulichen Besprechung ersuchen lassen, auch seinerseits direkte Schritte zur Verwirklichung dieser Pläne zu thuen, was er aber rundweg abgelehnt und den Legaten an Johann von Hoya und den Rath von Münster verwiesen habe, welche letzteren diese Angelegenheit ja ganz allein beträfe. Er habe sich jedoch bereit erklärt, Münster zu einer Aeußerung über diese Angelegenheit aufzufordern und bäte deshalb um die baldige Mittheilung derselben.

Nach dem theilweisen Scheitern dieses ersten Versuchs begab sich Wigand von Hoemberg nach Münster, wo er Johann von Hoya und dem Rathe ein ähnliches und wahrscheinlich gleichfalls vom 13. Juli aus Hildesheim datiertes Schreiben des Cardinals übergab.

Was nun den Erfolg der bisher vom Cardinal aufgestellten Forderungen betrifft, so muß zunächst allerdings kon-

ſtatirt werden, daß man von Seiten Cleve's und Münſters auf die erſte derſelben, die Einſtellung der Geſandtſchaft an den Papſt, einging, vielleicht weniger um der Forderung als ſolcher zu genügen, als weil man in Münſter unbeſtimmte Hoffnungen auf eine den ſtädtiſchen Intereſſen günſtige Entſcheidung des Legaten hegte. In der nächſten Zeit ſchweigen die Verhandlungen über das ſchon vorhin beſprochene Project der Geſandtſchaft faſt vollſtändig, daſſelbe tritt erſt gegen Ende des Jahres aus Gründen, die alsdann zu erörtern ſein werden, wieder in den Vordergrund.

Entſchieden abweiſend ſcheint man ſich gegenüber der anderen Forderung des Cardinals, bis zu ſeiner Ankunft die Feindſeligkeiten zu ſiſtiren, verhalten zu haben; es wird uns geradezu bezeugt, daß in ebendieſer Zeit die Münſteriſchen die von Walram von Moers beſetzten Orte Ramsdorf und Vreden heftig belagerten [122]).

Der Cardinal verließ Hildesheim gegen den 20. Juli, verweilte wahrſcheinlich zunächſt einige Tage, deren genauere Feſtſtellung nicht mehr möglich iſt, in Corvei und dann vom 30. Juli ab bis zum 9. Auguſt ununterbrochen in Minden, wo er wie ſtets eine angeſtrengte Thätigkeit in kirchlichen Angelegenheiten entwickelte. Alsdann finden wir ihn, ohne daß von Minden aus ein Zwiſchenglied der Reiſe mit Sicherheit nachweisbar iſt, ſchon am 12. Auguſt in den Niederlanden, und zwar in Deventer, wo er bis zum 17. Auguſt verblieb.

Weitere direkte Verhandlungen mit der Hoyaniſchen Partei ſcheint Nikolaus von Cues in dieſen Tagen vermieden zu haben; ebenſo verlautet nichts darüber, daß derſelbe auf ſeiner Reiſe von Minden nach Deventer das Stift Münſter berührt habe. Ohne Zweifel ging er von Minden aus ohne irgend welchen Aufenthalt durch das Stift Osna-

[122]) M. G. D. I. 212.

brück direkt in die Niederlande. Wenn Schaten [123]), der auffallender Weise über den Cardinal und seine Beziehungen zu den Westfälischen Stiftern sehr schlecht unterrichtet ist, ihn die Städte Münster und Osnabrück nicht besuchen läßt, so wird dieses ganz gewiß richtig sein, obwohl Schaten hierfür ebensowenig eine Quelle gehabt haben kann, wie für die Gründe, die nach seiner Angabe den Cardinal hierzu veranlaßten, nämlich die in beiden Städten herrschenden Unruhen und die Ueberzeugung, daß er selbst zur Beilegung derselben zu schwach sei. Die uns vorliegenden Aktenstücke rectifiziren diese ganz willkührlichen Annahmen, denen auch Sandhoff [124]) gefolgt ist. Eine Andeutung über den Aufenthalt des Cardinals im Stifte Osnabrück findet sich bei Stüve [125]), der zum Jahre 1453 leider nicht näher datierte Verhandlungen zwischen jenem und dem Administrator von Osnabrück, Albert von Hoya, über die von demselben im genannten Stifte erhobenen Ablaßgelder erwähnt. Doch liegt der Stelle bei Stüve offenbar eine falsche Combination zu Grunde, da diese Verhandlungen, deren genaues Datum Stüve anzugeben leider unterlassen hat, nur in diese Tage gesetzt werden können; der Fehler ist durch die bei Stüve so häufige Confusion, herbeigeführt durch die durchaus ungenügende chronologische Fixirung des verwandten Materials, zu erklären.

Wollen wir die Gründe feststellen, die den Cardinallegaten von dem so naheliegenden und vielleicht auch erfolgreichen Besuche des Stiftes Münster abhielten, so dürften als solche, entsprechend der ganzen Natur seiner Legation, hauptsächlich zwei, ein kirchlicher und politischer, anzunehmen sein. Der wichtigeren ihm vom Papste gewordenen Aufgabe, den für das Jahr 1450 ausgeschriebenen Jubelablaß zu verkünden

---

[123]) Ann. Paderborn. ad ann. 1451.

[124]) Antistites Osnabrug. I. 359.

[125]) Geschichte des Hochstifts Osnabrück S. 385.

sowie Kirchen und Klöster zu reformiren, konnte er unmöglich gerecht werden in einem Bisthume, das beinahe in seiner ganzen Ausdehnung mit dem Interdikte belegt dennoch nicht die geringste Bereitwilligkeit zeigte, von dem bisherigen Widerstande gegen die Befehle des Papstes abzulassen und durch gehorsame Unterwerfung unter dieselben die Aufhebung der Kirchenstrafen zu erwirken. Hingegen boten ihm die Niederlande die weitausgedehnteste Aussicht auf Erfolg für seine kirchliche Thätigkeit.

Dann mußte sein politischer Scharfblick ihn sofort von der Nothwendigkeit überzeugen, die Cleve-Münsterische Allianz, die, wie wir sahen, sich mächtig nach Burgund und Neapel hin verzweigte, durch eine nicht minder bedeutende Verbindung anticleviſcher Häuser zu paralysiren, um durch das Hineinziehen dieser in den Kampf die Anerkennung Walrams von Moers und den Sieg der päpstlichen Entscheidung zu erringen. Der Cardinallegat konnte keinen Augenblick schwanken, in dem Bischofe Rudolf von Uetrecht den natürlichen Verbündeten der Brüder von Moers gegen Cleve und Münster zu erblicken; seine nächste Aufgabe war es daher, die alten innigen Beziehungen zwischen Rudolf und dem Hause Cleve, soweit sie noch vorhanden, zu lösen und jenen nach vorheriger Aussöhnung mit Dietrich und Walram zu einem Eingreifen zu Gunsten des letzteren zu veranlassen.

Die langjährigen erbitterten Kämpfe einer päpstlichen und konziliaren Partei im Stifte Uetrecht, deren Repräsentanten auf ersterer Seite zuletzt Rudolf von Diepholz, auf letzterer unausgesetzt Walram von Moers waren, haben wir im Beginne der Untersuchung dargelegt. Die, wie wir ebendaselbst sahen, im Ganzen schwache Stellung Walrams im Stifte Uetrecht schien sich endlich zu einer vortheilhafteren zu gestalten, als ein Aufstand der Städte jenes Bisthums, besonders Uetrechts selbst, gegen Rudolf Walram an die Spitze der Opposition zu stellen drohte. Doch die inzwischen eingetretene

Beruhigung der kirchlichen Verhältniſſe hatte dem Kampfe der beiden Gegner die tieferen Motive genommen, es wurde dem Papſte Nicolaus V. leicht, eine friedliche Löſung herbeizuführen, über deren einzelne Bedingungen wir jedoch nur ſehr ungenau unterrichtet ſind. Es ſcheint, daß mit päpſtlicher Bewilligung Walram der Beſitz einiger feſter Schlöſſer des Stifts ſowie eine jährliche, aus den Beiträgen der geſammten Geiſtlichkeit des Bisthums Uetrecht gebildete Penſion [126]) zugeſichert wurde, der alsdann durch ſeinen Prokurator, den Lütticher Prieſter Everardus de Venloe, ſeine Anſprüche auf Uetrecht in die Hände des Papſtes reſignirte. Ohne Zweifel war von Seiten Walrams hiermit ein Verzicht auf die früher vom Kaiſer erhaltenen Regalien verbunden. Unter dem 30. December 1448 erſuchte dann der Papſt den König Friedrich III., nunmehr Rudolf von Diepholz, dem ſchon ſein Vorgänger Eugen IV. aus päpſtlicher Machtvollkommenheit die Beſtätigung ertheilt habe, auch mit den Regalien zu belehnen [127]).

War Rudolf im Juli 1450 bei der Münſteriſchen Neuwahl mit ſeinen Beſtrebungen für ſeinen Neffen Conrad gegen Walram unterlegen, ſo ſcheint er ſich doch mit einer vorläufig abwartenden Stellung begnügt und keine Veranlaſſung zu einer Oppoſition gefunden zu haben, von jenem regen Intereſſe, welches er zur Zeit der Soeſter Fehde für die Sache der Stadt Münſter bezeigte, finden wir von jetzt ab keine Andeutung mehr. Hingegen zeigt uns die oben [128]) beſprochene Inſtruktion für den Cleviſchen Geſandten an Philipp von Burgund aus dem Anfange des Juli dieſes Jahres, daß um dieſe Zeit, wo der Münſteriſche Streit eine ernſtere und entſchiedenere Geſtaltung gewonnen hatte, die Annähe-

[126]) Matthæi Analecta V. 127 ff.
[127]) Chmel, Regeſten Friedrichs III. I. 104.
[128]) Vergl. S. 125.

rung Rudolfs von Uetrecht an das Haus Moers schon wohl eine sich allmählig vollziehende Thatsache war; mit vollem Rechte deutet dort, wie die weitere Entwicklung des Kampfes es zeigt, Herzog Johann auf die große Gefahr hin, die diese Umwandlung der Politik des Uetrechter Bischofs für die Sache Cleve's und Münsters nothwendig mit sich führen würde. Unter solchen Umständen konnte der Cardinal richtiger Weise es nur für geboten erachten, diese Annäherung zwischen Rudolf und den von Moers zu einem formellen Abschlusse zu bringen und zu einer anticleviſchen Allianz umzugestalten; in eben diesem Sinne werden sich auch seine Berichte nach Rom ausgesprochen haben, da eine am 15. August 1451 ausgefertigte und ohne Zweifel vom Legaten selbst provozirte Bulle in Uebereinstimmung mit dem eben Entwickelten ihm den päpstlichen Befehl brachte, die Länder des Herzogs Philipp von Burgund zu bereisen und dort sowie in den Nachbarländern (besonders wohl Uetrecht) den Frieden zu vermittlen [129]).

Unter diesen Umständen ist es dann auch nicht befremdlich, wenn Cleve ganz im Widerspruch zu seiner sonst großen Pünktlichkeit in diplomatischen Verhandlungen mehrere Wochen mit der Beantwortung des Schreibens des Cardinals vom 13. Juli 1451 zögert. Gewiß war es angemessen, erst vorsichtig abzuwarten, welche Stellung der Cardinal in Uetrecht einnehmen würde, da die Resultate seines dortigen Aufenthaltes offenbar die Münsterische Frage sofort in ein neues Stadium hinüberleiten mußten.

Zur Beurtheilung der nächsten Schritte des Cardinals liegt ebenfalls beinahe kein Material vor; nur soweit ist er-

---

[129]) Die Bulle in der Tübinger Quartalschrift 1830 S. 792. Vergl. Chronica de Traiecto bei Matthæi Anal. V. 495; Heda histor. Ultraject. 286 ff.; Swalue, de Cardinaal Nicolaas van Cusa in Archief voor kerkelyke Geschiedenis van Nederland IX. 77 ff.; Scharff I. 171.

sichtlich, daß dieselben der Clevisch-Hoyanischen Partei wenig günstig gewesen sein müssen. Das Antwortschreiben [130]) des Herzogs Johann an den Legaten d. d. Cleve 1451 August 29. ist in einem sehr festen, ja fast harten und den Forderungen jenes wenig entgegenkommenden Tone gehalten. Der Herzog erklärt zunächst, daß er nur durch den heftigsten äußeren Druck gezwungen worden sei, sich mit Johann von Hoya und der Stadt Münster zu verbinden, daß er aber, nachdem dieses Bündniß [131]) einmal abgeschlossen sei, mit Aufbietung aller seiner Macht, mit Land und Leuten, Freunden und Wagen, jederzeit zum Schutze der Hoyanischen Partei im Stifte Münster eintreten würde. Alsdann spricht sich der Herzog mit großer Bitterkeit darüber aus, daß der Cardinal [132]) mit allerhand „Handlungen und Praktiken" sich der anticlevischen Stimmung der Städte und Unterthanen des Stifts Uetrecht bemächtigt habe und dieselbe nun zum Schaden und Nachtheile Cleve's ausbeute, und zwar dieses um so mehr, als gerade er, der Herzog, unter Rücksicht auf seinen verstorbenen Vater Herzog Adolf, den steten Freund und Gönner des Cardinals, eine ganz andere Behandlung habe erwarten müssen, doch hoffe er von der vorgeschlagenen und demnächst stattfindenden Tagfahrt ein günstigeres und befriedigenderes Ergebniß. Weiterhin räth der Herzog mit aller Entschiedenheit den Cardinal ab, mit ernsteren Maßregeln gegen Johann von Hoya und die Stadt Münster vorzugehen, dieses würde nur eine um so heftigere Opposition Cleve's gegen die Römischen Curie zur Folge haben, da abgesehen von der

---

[130]) Concept Zeitereignisse Nr. 3.

[131]) Die oben besprochenen Verträge von 1451 Juni 11.

[132]) „— — wo gy u seir sweirliken in dit werck anlegget an die Utrichsche Stede in ondersaten ind somige anderen tegen my ind myn partie vurg. to werven tot onsen arghsten avermids mennigerhande handelungh ind praktiken".

zu erwartenden nachdrücklichen Selbstvertheidigung Münster's er selbst im äußersten Falle mit Leib und Gut für die Hoyanische Sache eintreten würde. Im Uebrigen macht der Herzog noch darauf aufmerksam, daß in der nächsten Zeit eine der Stadt Münster günstige päpstliche Entscheidung ganz gewiß zu erwarten sei, da einestheils zu diesem Zwecke die Absendung einer Gesandtschaft nach Rom beabsichtigt würde, anderentheils der Herzog Philipp von Burgund in ausführlich motivirten Schreiben an den Papst und das Cardinalskollegium sich nachdrücklichst für Münster verwandt habe [133]).

Wohl im Anschlusse an dieses Schreiben des Herzogs Johann machte dann auch Herzog Philipp von Burgund den Versuch, den Cardinallegaten günstig für die Ansprüche Erichs von Hoya zu stimmen. Sein Schreiben [134]), undatirt aber wohl aus dem Ende August 1451, enthält jedoch wenig neue Momente; in der schon bekannten Motivirung wird zugleich unter Hinweisung auf die erwähnten Schreiben Philipps an den Papst und das Cardinalskollegium ausgeführt, daß nur durch die Erhebung Erichs, der durch Geburt wie geistige Fähigkeiten sich vorzüglich empfehle, der Frieden im Stifte Münster wiederhergestellt werden könne. Herzog Philipp bittet weiter den Cardinal, dem schon bekannten Vermittlungsvorschlage, Walram durch Verleihung einer anderweitigen Präbende für seine Ansprüche zu entschädigen, seine Zustimmung geben zu wollen und erklärt dann am Schlusse des Schreibens nicht ohne eine gewisse Drohung, daß er die Angelegenheiten des Herzogs von Cleve stets vollständig als seine eigenen betrachten werde, da ihm dieser sowohl durch nahe Verwandtschaft, dann aber auch durch die Mitgliedschaft des Ritterordens vom Goldenen Vließe auf das engste verbunden sei.

[133]) Vergl. S. 120.

[134]) Abschrift an den Propst Heinrich Nyenhues von Cleve, Zeitereignisse Nr. 10.

Nach dieser Darlegung mag noch ein kurzer Rückblick auf die Reisen des Cardinals in dieser Zeit gestattet sein; für die genauere Feststellung und Quellenangabe der Daten derselben verweise ich auf das am Schlusse angehängte Itinerar.

1451 August 12.—17. blieb er in Deventer, am folgenden Tage treffen wir ihn in dem bekannten Windesem, September 3.—5. in Utrecht, September 11.—13. im Fraterhause bei Harlem, September 13. in Harlem selbst, von wo er noch an demselben Tage nach Reynsburg abreiste. Nach einem zweitägigen Aufenthalte in Leiden und einem nochmaligen, jedenfalls aber sehr kurzen, in Utrecht war er September 20. in Arnheim.

In diesem nur mit sehr geringer Vollständigkeit herstellbaren Itinerar ist ganz besonders empfindlich die große Lücke zwischen August 18., dem Aufenthalt in Windesem, und der Ankunft in Utrecht, für welche Stadt sich die Anwesenheit des Legaten leider nur für drei Tage, September 3.—5. konstatiren läßt. Doch muß seine Ankunft in Utrecht wenigstens im Anfange der letzten Woche des August stattgefunden haben.

Dieser Aufenthalt des Cardinals ist von doppelter Bedeutung für die Geschichte unserer Stiftsfehde, da aus diesen Tagen die ersten scharfen Maßregeln desselben gegen Münster und Cleve datieren; was jedoch demselben eine hervorragende Bedeutung verleiht, ist der Umstand, daß in Utrecht — ohne Zweifel durch den Einfluß des Bischofs Rudolf — der Cardinal seine bisher in dem Münsterischen Streite konsequent eingehaltene Stellung plötzlich und auf sehr auffallende Weise änderte. Bisher hatte er gemäß der Bulle vom 14. October 1450 und den sonstigen päpstlichen Mandaten Walram von Moers als den rechtmäßigen Bischof betrachtet und war ebenso unausgesetzt bemüht gewesen, dessen als legal anerkannte Ansprüche gegen den exkommunizirten Erich zur Geltung zu bringen; seit dem Aufenthalte in Utrecht jedoch

verfolgt er eifrigst den gegenüber den päpstlichen Bullen keineswegs zu rechtfertigenden und Anfangs auch gewiß nicht zur Kenntniß des Papstes gelangten Plan, beide Bewerber um das Stift Münster zur Resignation zu vermögen und dasselbe dann auf Conrad von Diepholz, den Neffen des Bischofs Rudolf von Uetrecht, zu übertragen. Gegen Ende August 1451 nämlich erließ der Cardinal von Uetrecht aus ein Mandat, durch welches er Walram von Moers, Herzog Johann von Cleve, Graf Johann von Hoya und den Rath von Münster, die letzteren im Falle des Nichterscheinens „sub pœna æternæ maledictionis", zu einer (am 20. September 1451) von ihm in Arnheim abzuhaltenden Tagfahrt vorlud. Auf derselben sollte eine friedliche Lösung unter den eben angedeuteten Bedingungen versucht werden; die beiden bisherigen Bewerber sollten zunächst auf ihre Ansprüche Verzicht leisten, dann sollte von beiden Parteien dem Cardinallegaten die ganz rückhaltlose Vollmacht ertheilt werden, selbstständig die Besetzung des Münsterischen Stuhles durch einen Dritten vorzunehmen und die päpstliche Bestätigung desselben zu erwirken. Außerdem forderte der Cardinal, wie es schon in seinem Schreiben vom 15. Juli geschehen war, nochmals die Einstellung der Feindseligkeiten.

Das bezügliche Schreiben des Cardinals wird leider als vollständig verloren betrachtet werden müssen, im Münsterischen Archive findet sich dasselbe nicht mehr vor und glaube ich dieses mit Sicherheit auch in Bezug auf das ehemalige Clevische Archiv angeben zu können; wir sind daher gezwungen, Einzelheiten desselben aus zerstreuten Notizen, die wenigstens die Hauptmomente erhalten zu haben scheinen, zu kombiniren.

Was zunächst die von dem Cardinallegaten geschehene Vorladung der genannten Parteihäupter sowie die von ihm für die Tagfahrt aufgestellten Präliminarbedingungen betrifft, so ergeben sich dieselben aus zwei Clevischen Aktenstücken,

einem gleich zu besprechenden [135]), vorzüglich aber aus einem zweiten, dem Januar des folgenden Jahres [136]) angehörenden, in welcher die Forderung des Legaten mit den Worten „Dominus legatus — — — quodammodo coacte voluit, quod partes in ipsum deberent compromittere ad ponendum alium in ecclesiam et episcopatum Monasteriensem“ im Auszuge angegeben wird. Daß das Vorladungsschreiben auch die Forderung enthielt, die Feindseligkeiten einzustellen, ergibt sich aus Zeitereignisse Nr. 4.

Daß die Stadt Münster „sub pœna maledictionis æternæ“ geladen wurde, sagt die über den Cardinal und seine Beziehungen zu Münster sonst sehr schlecht unterrichtete große lateinische Fehdechronik [137]), dieselbe bezeichnet als den vom Cardinal zur Tagfahrt bestimmten Ort Arnheim, während derselbe ursprünglich, wie wir sahen, auf Oldensaal sein Augenmerk gerichtet hatte, in seinem bezüglichen Schreiben aber noch zwischen Nimwegen und Arnheim schwankte [138]). Er mag sich später vielleicht für Arnheim ausgesprochen haben, obwohl bei der sehr geringen Entfernung dieser beiden Orte dem Cardinal kein Bedürfniß vorlag, sich speziell für die eine oder andere Stadt zu entscheiden.

Aus der Angabe dieser beiden Städte können wir wohl mit Sicherheit den vom Cardinal angesetzten Termin auf den 20. September, oder allgemeiner auf die Zeit vom 20.—

---

[135]) Zeitereignisse Nr. 8.

[136]) Zeitereignisse Nr. 2. Wir werden auf dieselben später ausführlich zurückkommen.

[137]) Der auffallender Weise sehr dürftigen Stelle M. G.-Q. I. 214 liegt außerdem ein chronologischer Irrthum zu Grunde, da der Verfasser diese Tagfahrt in den Sommer des Jahres 1452 und später als die im Juni d. J. stattgefundene Tagfahrt nach Zütphen setzt. Allerdings gesteht der Verfasser seine Unkenntniß ein, trotzdem sind ihm aber Witte 536, 732 und Schaten ad ann. 1452 gefolgt.

[138]) Die gleich zu erwähnende Instruktion Zeitereignisse Nr. 8.

24. September festsetzen; da er nach Ausweis seines Itinerars am 20. September in Arnheim war, von dort nach Nimwegen und am 24. September von Nimwegen nach Horst ging. Keineswegs steht aber dieser Annahme entgegen, wenn nach der Instruktion Zeitereignisse Nr. 8 der Cardinal nur den Ort, nicht aber den Tag der Zusammenkunft fixirte, letzteres wurde ihm erst bei der weiteren Entwicklung seiner Reise möglich. Bestätigt wird dann diese Annahme durch mehrere später anzuführende Actenstücke, besonders durch das Ablehnungsschreiben Münsters und den gegen September 24. erfolgenden Waffenstillstandsbefehl des Cardinals, der eben das Scheitern dieses Vermittlungsversuches zur Voraussetzung hat, dann besonders durch die unten zu besprechende kurz vor den 24. September fallende Clevische Gesandschaft an den Cardinal nach Nimwegen. Der Ausstellungstag dieses Schreibens des Cardinals läßt sich nur annähernd bestimmen; es wird ganz gegen Ende August 1451 abgefaßt worden sein. Das oben besprochene Schreiben [139]) Cleve's an Nikolaus vom 29. August zeigt, daß Cleve an diesem Tage noch keine Kenntniß von der Vorladung zur Tagfahrt hatte, denn die in diesem Schreiben enthaltene allgemeine Hindeutung auf die bevorstehende Ankunft des Cardinals und die alsdann beabsichtigte Zusammenkunft bezieht sich nur auf die entsprechende Stelle in dem ersten Schreiben des Cardinals vom 15. Juli, dem überhaupt jenes Clevische Schreiben vom 29. August als Erwiederung gewidmet war. Hingegen hat die gleich näher zu betrachtende Clevische Denkschrift, Zeitereignisse Nr. 8, vom 4. September bereits das Vorladungsschreiben des Cardinals zur Grundlage. Diese Momente gestatten es uns auch unter Rücksicht auf das Itinerar des Legaten, mit größter Wahrscheinlichkeit Uetrecht als den Ausstellungsort des Schreibens anzunehmen, zumal die von dem Cardinal vorgeschla-

[139]) S. 138 ff.

gene Form des Ausgleiches, die Resignation der beiden Bewerber und die Erhebung eines Dritten, nur als eine vom Bischofe Rudolf von Uetrecht begonnene und stets genährte Intrigue zu Gunsten seines Neffen, des Propstes Conrad von Diepholz zu betrachten ist, die ihren Abschluß erhielt, als Walram von Moers am 21. Januar 1452 das Stift Münster unter Vermittlung des Cardinals wirklich an Conrad abtrat. Stand dieser Plan, wie schon bemerkt, im vollsten Widerspruche zu den bisher von dem Legaten auf Grund der im Verlaufe des Zwistes erlassenen päpstlichen Bullen und Schreiben vertretenen Anschauungen, so werden wir mit um so größeren Rechte annehmen müssen, daß derselbe seine Entstehung längeren persönlichen Besprechungen des Cardinals mit dem Bischofe Rudolf in Uetrecht verdankt. Allem Vermuthen nach werden die diesen Gegenstand betreffenden gleichzeitigen Schreiben des Cardinals an Walram von Moers, Herzog Johann von Cleve und an die Stadt Münster in ihrer Fassung bedeutend von einander abgewichen sein, je nachdem die Färbung der einzelnen Partei und ihre Stellung zur Römischen Curie ihm hierbei maßgebend sein mußte. Von dem an Walram ergangenen haben wir durchaus keine Kenntniß, es wird aber den engen und freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen diesem und dem Cardinal vorwalteten, entsprochen haben; was Münster anbetrifft, so kennt die erwähnte Stelle der großen latein. Fehdechronik [140]) seine „scripta ad civitatem Monasteriensem hortando pro dieta in Arnhem sub pœna maledictionis aeternae“ und ebenso hebt das spätere Aktenstück Clevischen Ursprunges [141]) aus dem Januar 1452 die „acerbitatem literarum domini legati ad illos Monasterienses“ besonders hervor. Endlich liegt dann in dem vorstehend mehrfach genannten Aktenstücke

[140]) M. G.-Q. I. 240.
[141]) Zeitereignisse Nr. 2.

Zeitereigniſſe Nr. 8, eine Denkſchrift der Cleviſchen Räthe vor, geteykent to Cleve op den saterdach na sent Egidius daige anno etc. Iprimo-September 4.[142]), über eine Unterredung, die alſo wohl an dieſem Tage der Propſt von Thorout (bei Brügge) als Abgeſandter des Cardinals mit dem Herzoge Johann hatte. Dieſer Bericht läßt das Schreiben des Legaten an Cleve, deſſen Sätze ohne Zweifel den Ausführungen des Propſtes zu Grunde liegen, als ein viel milderes und zuvorkommenderes als jenes an die Stadt Münſter und Johann von Hoya gerichtete erſcheinen, freilich aber kann, da das Schreiben des Cardinals, was doch unbedingt vorhanden geweſen und von dem Propſte von Thorout übergeben ſein muß, in dem Berichte nicht einmal mit einem Worte erwähnt wird, eine poſitive Ermittlung über das Verhältniß, welches zwiſchen jenem Schreiben und den vom Propſte in der Audienz gemachten Aeußerungen beſtand, nicht ſtattfinden. Dieſe letzteren können ja auch auf eine beſondere Inſtruktion zurückgeführt werden.

Nach dieſem Berichte nun ſtellte der Propſt von Thorout dem Herzoge Johann vor, der Cardinallegat wolle zur Ehre Gottes und des heiligen römiſchen Stuhles ſowie zum Troſte des Landes und der armen Leute es gern verſuchen, ob er zwiſchen den Parteien den Frieden vermitteln könne und beabſichtige, wenn er nach Nimwegen oder Arnheim käme, dort perſönlich eine hierauf bezügliche Tagfahrt abzuhalten, zu der auch die Räthe Walrams von Moers vorgeladen ſeien. Deshalb möge auch der Herzog ſeine Räthe dorthin ſchicken, ſowie alles aufbieten, daß gleichfalls Abgeſandte Johanns von Hoya und der Stadt Münſter dort vertreten wären. Herzog Johann erwiederte, daß er in dieſem Sinne ſofort nach Münſter ſchreiben und von der erfolgten Rückantwort den Cardinal in Kenntniß

[142]) Außerdem trägt das Aktenſtück den Vermerk „Ita est factum et concordatum die iiii sept. me Francone præsente. Franco.

setzen werde, dieser möge alsdann auch den Tag der Zusammenkunft festsetzen. Dann erklärt sich der Herzog frei von jeglicher Verantwortlichkeit für Schäden, die in dieser Zeit bis zum Abschlusse eines gegenseitigen Waffenstillstandes durch eine etwaige kriegerische Unternehmung verursacht würden.

Dem Versprechen, sofort Münster von den Erklärungen des Propstes von Thorout Kenntniß geben zu wollen, kam Herzog Johann alsdann ganz in der Weise, wie er es in der Unterredung in Aussicht gestellt hatte, nach; außer der hierauf bezüglichen ausdrücklichen Versicherung in einem Clevischen Schreiben vom 26. September 1451 (Zeitereignisse Nr. 5.) läßt schon die S. 145 Note 142 mitgetheilte Bemerkung des Franco vom 4. September eine Deutung in diesem Sinne zu.

Mit dieser Wendung tritt in den diplomatischen Unterhandlungen eine längere Unterbrechung ein, die ohne Zweifel von Seiten Cleve's und Münsters mit Absicht herbeigeführt war, da beide nun plötzlich ihre ganze Kraft auf die gegen Walram von Moers begonnenen kriegerischen Unternehmungen verwandten, um gegenüber der vom Cardinal gegen Münster beobachteten Haltung durch eine größere kriegerische Errungenschaft über die Walramische Partei eine für sie günstigere Lage der Dinge zu schaffen.

Schon oben [143]) haben wir ausgeführt, daß die Hoyanische Partei sehr bald nach dem Abschlusse des Cleve-Münsterischen Verbunds vom 11. Juni 1451 mit der Belagerung von Ramsdorf und Vreden, die man in durchaus richtiger Weise als die Hauptpunkte der Stellung Walrams im Stifte Münster erkannt hatte, begann. Um die schon längere Zeit dauernden Belagerungen zu einem raschen Ende zu führen, erschien Herzog Johann von Cleve mit seiner Macht wohl unmittelbar nach dem 4. September vor Ramsdorf, das sich alsbald ergab und vertragsmäßig unter die Hoheit Johanns

[143]) Vgl. S. 116, 133.

von Hoya und der Stadt Münster gestellt wurde [144]). Von Ramsdorf rückte der Herzog vor Vreden, dessen Widerstand gleichfalls bald gebrochen wurde; am 19. September 1451 befand sich die Feste unter ungefähr denselben Bedingungen wie Ramsdorf in den Händen Münsters. Somit war ein großer Theil der zunächst übernommenen Aufgabe gelöst, zwei der wichtigsten festen Plätze in den von Walram von Moers besetzt gehaltenen Münsterischen Aemtern waren erobert, dessen Stellung hierdurch in erheblicher Weise gefährdet wurde.

Hatte Münster es bisher unterlassen, sich über die Vorladung des Cardinals auszusprechen, so mußte diese Errungenschaft die Beschlußfassung über diesen Gegenstand in entschiedenster Weise beeinflussen. Die stolze Bürgerschaft Münsters mußte, erregt durch die Siegesfreude des 19. September, sich der Verwirklichung ihrer Pläne näher gerückt glauben; wie konnte man erwarten, daß eben dieselbe Bürgerschaft in einem solchen Augenblicke in die vom Cardinal geforderte Abwendung von ihrem Parteihaupte Erich von Hoya, in die Verleugnung ihrer ganzen bisherigen Politik, würde einwilligen können.

Am 20. September, am Tage nach der Einnahme Vredens, hielten im Hause der dortigen Aebtissin Herzog Johann, der sich zur Rückkehr nach Cleve anschickte, mit Johann von Hoya und den versammelten Vertretern der Stadt Münster, den Bürgermeistern, dem Rathe und den hinzugezogenen Vorstehern der städtischen Gilden, eine Besprechung [145]), deren Ergebniß von entscheidender Bedeutung auf die weitere Entwicklung der ganzen Angelegenheit war.

Ueber die Behandlung der wichtigsten bei dieser Zusammenkunft besprochenen Frage, die Tagfahrt nach Arnheim, sind wir leider nur sehr ungenau unterrichtet, da hierüber

[144]) M. G. D. I. 212.

[145]) Zeitereignisse Nr. 11; Münster. Fehde Nr. 51, 138.

nur ein einseitiger, Münster wohl nie zu Gesicht gekommener Bericht des Herzogs von Cleve an den Legaten vorliegt, in welchem ganz offen das Bestreben ausgeprägt ist, Cleve an dem dort gefaßten dem Cardinal nothwendig mißliebigen Beschlusse unbetheiligt erscheinen zu lassen und die ganze Schuld und Verantwortlichkeit für denselben auf Münster zu wälzen. Der Herzog gibt dort [146]) die Versicherung, er habe in Breden in Gemeinschaft mit Johann von Hoya und den Abgesandten Münsters die Frage auf das eingehendste erwogen, aber bei diesen weiter nichts durchzusetzen vermocht „quam quod absque condicione ad dietam sequi vellent et quod illud finalis eorum intencio". Doch wird Cleve es nicht an Bemühungen haben fehlen lassen, Münster zu diesem Entschlusse, der seiner Interessenpolitik nur förderlich sein konnte, zu treiben.

Ein ferneres bedenkliches Anzeichen für das zu erwartende Scheitern des vom Cardinal ausgehenden Vermittlungsversuches tritt uns dann in einem Aktenstücke entgegen, das seine Entstehung gleichfalls jener Zusammenkunft vom 20. September verdankt. Es ist ein unter diesem Tage von den genannten Parteien, Herzog Johann von Cleve, Johann von Hoya und der Stadt Münster gegen den Edelherrn Johann von Gemen, den alten und unbeugsamen Anhänger des Hauses Moers, abgeschlossenes Angriffs- und Vertheidigungsbündniß [147]), eine der versuchten friedlichen Lösung des Conflikts entschieden feindliche Thatsache. In Uebereinstimmung mit dem in Breden gefaßten Beschlusse und zwar unmittelbar nach demselben und noch vor dem 24. September machten alsdann Johann von Hoya und der Rath von Münster dem Cardinallegaten Nikolaus die formelle Anzeige, daß ihnen der Vermittlungsvorschlag in der Form, wie er ihn aufgestellt

[146]) Zeitereignisse Nr. 11.
[147]) Münster. Fehde Nr. 51.

habe, unannehmbar sei und sie sich nur dann an einer Tagfahrt betheiligen würden, wenn dieselbe von keinen Vorbedingungen abhängig gemacht würde.

Dieses Schreiben wurde dem Herzoge Johann abschriftlich mitgetheilt [148]).

Soviel dann auch aus den späteren nur unvollständig erhaltenen Verhandlungen zwischen dem Legaten, Cleve und Münster und dem sehr dürftigen Berichte der lateinischen Fehdechronik [149]) ersichtlich, ist die Stadt Münster von der in eben angegebener Weise [150]) formulirten Weigerung, sich den Vorschlägen des Cardinals zu unterwerfen, als ihrer finalis intencio [151]) niemals abgewichen und aus diesem Grunde sowohl die Tagfahrt wie auch der ganze Plan des Legaten gescheitert.

In den Tagen vom 20. bis 24. September befand sich der Cardinal in Arnheim und Nimwegen, dann treffen wir ihn in rascher Reihenfolge in Horst, Roermond und nur wenige Tage nach der Abreise von Nimwegen in Maestricht. Welche Stellung Walram von Moers zu der Tagfahrt eingenommen hat, ist aus den Quellen nicht mehr festzustellen, doch dürfen wir wohl unbedenklich annehmen, daß seine Abgesandten die einzigen der streitenden Parteien waren, die sich zu der bestimmten Zeit bei dem Cardinal einfanden.

Verschieden von der Haltung seines Bundesgenossen Münster war die des Herzogs Johann von Cleve, der am 24. September seine Räthe geistlichen und weltlichen Standes, unter ihnen auch den Scholaster von Cleve, Rutger van Holt, zum Cardinal nach Nimwegen sandte, um dort mit diesem

---

[148]) Vergl. Zeitereignisse Nr. 4, 5, 11.

[149]) M. G. D. I. 214.

[150]) „— — quam quod absque condicione ad dietam sequi vellent“ Zeitereignisse Nr. 11.

[151]) Daselbst.

die Angelegenheiten Cleve's zu besprechen. Auf halbem Wege zwischen Cleve und Nimwegen traf die Gesandtschaft einen vorausgesandten Boten mit der Meldung, daß der Legat an diesem Tage von Nimwegen aufgebrochen und nach Horst geritten sei, in Folge dessen dieselbe ihrer Instruktion gemäß nach Cleve zurückkehrte. Nun erhielt der Scholaster Rutger van Holt vom Herzoge Johann den weiteren Auftrag, sich zum Cardinallegaten zu begeben und mit demselben über die durch die Rückkehr jener Gesandtschaft unerledigt gebliebenen Fragen zu verhandeln [152]).

Ein zweites, jenes ergänzende Creditiv ermächtigte den genannten Scholaster, mit dem Legaten weitere schwebende Differenzen, die ihren Ursprung in der Soester Fehde hatten, zu besprechen [153]).

Die dem Scholaster für diesen Zweck ausgefertigte Instruktion [154]) ertheilt demselben zunächst den Befehl, dem Cardinal die Versicherung zu geben, daß der Herzog, wie er schon in seinen Schreiben an mehrere dem Cardinal nahestehende Personen, unter denen der Propst von St. Marie [155]), der Propst von Thorout und der Scholaster von Utrecht genannt werden, in Aussicht gestellt habe, sich beeilt habe, dem Cardinal von der Antwort Münsters in Betreff der Tagfahrt sofort Kenntniß zu geben und aus diesem Grunde habe sich jene Gesandtschaft am 24. September nach Nimwegen begeben. Der Scholaster solle dem Cardinal die weiteren Ereignisse jenes Tages und die Gründe, weshalb die Sendung wegen der unerwarteten Abreise desselben nicht zur Ausführung habe gebracht werden können, näher darlegen.

Dann soll der Scholaster dem Cardinal die Gründe vor-

---

[152]) Concept Zeitereignisse Nr. 9. Creditiv für den Scholaster.
[153]) Zeitereignisse Nr. 13.
[154]) Zeitereignisse Nr. 4.
[155]) Zu Uetrecht?

tragen, aus welchen entgegen seinem direkten Befehle dennoch Herzog Johann und die Stadt Münster die Fehde gegen Walram von Moers und den von ihm besetzten Theil des Stifts fortgesetzt hätten. Nicht Cleve und die Stadt Münster seien in diesem Falle die Friedensbrecher gewesen, sondern man sei einzig und allein durch Walram hierzu gezwungen worden, der von dem von ihm besetzten Vreden aus stets das Stift „iamerliken mit rove, brant ind kirkhave ind kirken schynden ind oick die selven, die in dem ampt van Vreden onderoen saten und in der Stat to gronde verderfden sonder enige barmhertieheit ind so vele ind so groit, dat gade des erbarmen moicht".

In Bezug auf die ablehnende Antwort Münsters auf die Vorladung nach Arnheim, die dem Cardinal unterdessen aus dem Schreiben Münsters schon wohl bekannt geworden sein würde, soll der Scholaster bemerken, daß der Herzog mit Münster in Vreden hierüber unterhandelt habe; die Antwort der Stadt auf die Waffenstillstandsforderung stehe hingegen noch aus, da man einen definitiven Beschluß in dieser Sache erst in Münster zu fassen gedenke. Beabsichtige der Cardinal auf die von Münster gestellten Bedingungen einzugehen, so wolle sich der Herzog zunächst für das Zustandekommen der Waffenruhe bemühen.

Der letzte Punkt der Instruktion ist eine Vertheidigung des am 11. Juni dieses Jahres zwischen Cleve und Münster abgeschlossenen Bündnisses, das eine stete Anklage des Cardinals und auch der Curie gegen Cleve gebildet zu haben scheint. Der Scholaster soll dem Legaten auseinandersetzen, daß der Herzog nur durch die äußerste Noth zu diesem Bündnisse veranlaßt worden sei und sei eben dieses selbst für das Stift äußerst vortheilhaft; nur dem Verdienste Cleve's sei es zu danken, daß die Mehrzahl der Aemter und Städte des Stifts vor der Besitzergreifung durch Fremde bewahrt geblieben, andere bereits entfremdete wieder an das Stift zurück-

gebracht und somit der weltliche Besitzstand dieses Bisthums möglichst geschützt worden sei. Demgemäß könne es nur zweckmäßig sein, wenn sowohl der Papst wie jetzt zunächst der Cardinallegat den Erich von Hoya auf dem bischöflichen Stuhle von Münster bestätigten. Keiner sei mehr der Empfehlung würdig, als gerade Erich, der „van groten fursten bloede gebaren ind eyn groit geleert man ind baven all seir doightlic ind van gueden eerbern zeden ind leven is", der ja auch früher (in den Osnabrücker Streitigkeiten zur Zeit des Baseler Concils) sehr vieles wegen seiner Anhänglichkeit an den Papst und dessen Partei gelitten habe und den außerdem die Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte des Bisthums fast einhellig erkoren hätten. Schließlich würde dem Erich der Schutz der Herzoge von Cleve und Burgund stets treu zur Seite stehen.

Der Vortrag des Scholasters hatte bei dem Legaten jedoch nicht den erwünschten Erfolg, im Gegentheile fügte [156]) derselbe seiner früheren Forderung, der Betheiligung an der Tagfahrt unter den von ihm aufgestellten Bedingungen noch sehr nachdrücklich die hinzu, daß Cleve seinen ganzen Einfluß aufbieten solle, um Münster zur Unterwerfung unter seine Forderungen zu veranlassen.

Gegen diese Zumuthung des Cardinals richtet sich ein ausführliches, im Concept undatirt vorliegendes Schreiben [157]) des Herzogs Johann, dessen Abfassung kurz nach September 24. erfolgt sein dürfte. Der Herzog führt in demselben aus, daß er besonders in der Zusammenkunft in Vreden [158]) bemüht gewesen sei, Johann von Hoya und Münster zur Annahme jener Forderungen zu bewegen, doch sei er hierbei auf einen sehr entschiedenen Widerstand gestoßen, den er im

---

[156]) Zeitereignisse Nr. 11.
[157]) Daselbst.
[158]) 1451 September 20.

Grunde auch nur billigen könne. Nach der von ihm gewonnenen Einsicht müsse er in der von Münster geforderten Tagfahrt ohne Präliminarbedingungen den einzigen, dem Cardinal dringend empfehlenswerthen Weg zur Lösung des Streites erblicken. Wenn es dem Cardinal hinterbracht sei, daß der Einfluß Cleve's in der ganzen Angelegenheit der leitende sei, so sei dieses vollständig wahrheitswidrig; zu dem Bündnisse mit Münster habe er sich, wie er schon oft erklärt habe, nur höchst ungern und aus Noth entschlossen. Schließlich appellirt der Herzog nochmals an die freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen seinem Vater Adolf und dem Cardinal bestanden hätten, und bittet letzteren, falls er nicht persönlich auf der Tagfahrt erscheinen würde, wenigstens einen Unparteiischen dorthin deputiren zu wollen.

Nach Empfang dieses Schreibens scheint der Cardinal, der sich in dieser Zeit in Maestricht und Umgegend befand, die Unterhandlungen mit Cleve und Münster in den Hauptpunkten zwar als gescheitert betrachtet, aber immer noch an die Möglichkeit der Beilegung des Streites gedacht zu haben. Denn nur hieraus dürfte es sich erklären, wenn derselbe jetzt, und zwar wohl am 3. October, einem Sonntage, ein offenes Mandat an die einzelnen Parteien, an Cleve, Münster und Walram von Moers erließ, durch welches diesen die strengste Einhaltung des Waffenstillstandes anbefohlen wurde, der mit dem Tage der Datirung dieses Schreibens beginnen sollte [159]).

Die Waffenstillstandsforderung des Cardinals scheint dem Clevischen Hofe recht ungelegen gekommen zu sein; wenig geneigt, auf dieselbe einzugehen, versuchte man wiederum das schon oft angewandte Mittel und verschanzte sich hinter die gezwungener Weise mit Münster abgeschlossenen Verträge, die

---

[159]) Zeitereignisse Nr. 5. Derselbe Bote, der das Schreiben des Cardinals nach Cleve brachte, ritt von dort nach Ahaus, wo Walram residirte, und alsdann nach Münster. Zeitereignisse Nr. 6.

eine einseitige Annahme des Waffenstillstandes durch Cleve nicht zuließen. Noch an demselben Tage, an welchem der Befehl des Cardinals nach Cleve gelangte, wurde unverzüglich eine Instruktion [160]) für einen Abgesandten an denselben verfaßt. Dieselbe führt zunächst darüber Beschwerde, daß der Waffenstillstand an jenem Tage früh um Sonnenaufgang habe beginnen sollen, an dessen Nachmittag Cleve das auf denselben bezügliche Mandat erhalten habe, während den übrigen Betheiligten die Nachricht erst viel später habe zugehen können; gleichfalls sei die Art und Weise der Uebersendung jenes Briefes eine keineswegs angemessene gewesen, da derselbe überbracht sei „myt eynen sympelen Troeselknecht, gelyck off men des nyet vele en achtet". Hauptsächlich warnt der Herzog den Cardinal vor den Folgen dieses schroffen Mandates, dat meir quæds dan guedz inbrengen sold, und fügt hinzu, daß seine Haltung vollständig von den Entschlüssen Münsters abhängig sein würde. Den Schluß bildet die Versicherung der Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl und den Legaten.

Diese Erklärung Cleve's, in dieser Frage mit Münster ein und denselben Weg gehen zu wollen, gibt ein volles Präjudiz für den weiteren Verlauf der Angelegenheit, da die Stadt keineswegs gesonnen sein konnte, sich dem Willen des Cardinals zu fügen. Welcher Art die Intentionen der Stadt waren, bekundete diese auch alsbald durch die That, indem sie unter dem 22. October 1451 die Burgmänner und Bürger der von Walram besetzten Landesfeste Ahaus zur sofortigen Uebergabe des festen Schlosses und der Stadt aufforderte [161]). Wie zu erwarten stand, wurde dieses Verlangen abgeschlagen, worauf dann sofort von Seiten Münsters die Belagerung des

---

[160]) Memoriale pro ituro ad legatum Zeitereigniſſe Nr. 5.

[161]) Fürstenth. Münster Nr. 1669.

Ortes begann, die sich bis tief in den Januar des folgenden Jahres hinzog [162]).

Den Cardinallegaten finden wir in den letzten Tagen des Monats September vorübergehend in Roermond und Maastricht, in der Mitte des Octobers in Lüttich, October 27. in Trier und November 24—27. in Mainz. Wenn das vollständige Fehlen von Correspondenzen aus dieser Zeit auch auf eine Unterbrechung der bisherigen Unterhandlungen des Cardinals mit Cleve und Münster schließen läßt, so findet dieser Umstand seine genügende Erklärung in der Natur seiner Rundreise. Der Cardinal war es sich vollkommen bewußt, daß er nur in nächster Nähe des Schauplatzes jener Ereignisse und durch möglichst persönliches Eingreifen in dieselben sich Erfolg von seinen Vorschlägen versprechen konnte, daß jedoch bei der fortschreitenden räumlichen Entfernung von demselben sein Einfluß ein zunehmend geringerer werden mußte.

Von Wichtigkeit wäre es, wenn es sich im Einzelnen auch urkundlich feststellen ließe, ob der Cardinal bei seinem Abgange vom Niederrhein die beim Beginne der Unterhandlungen ausgesprochene Drohung, über die seinen Vorschlägen widerstrebende Partei das Interdikt verhängen zu wollen, wirklich zur Ausführung gebracht und Münster und Cleve mit jener Kirchenstrafe belegt hat. Von allen bezüglichen Quellen aber spricht sich hierüber nur das Chronicon Houselarianum [163]), und zwar mit größter Bestimmtheit aus. Nachdem dort die eben erwähnte, gegen Ende October 1451 beginnende Belagerung von Ahaus erzählt ist, heißt es weiter: „Tunc Nicolaus de Cusa cardinalis et Germaniæ legatus strictissimum dedit Clivensibus et Hoyensibus mandatum, quatenus pacificam Walramo possessionem immitterent; quibus non parentibus aut in aliquo commotis ipsos ex-

[162]) M. G. D. I. 213, 219.

[163]) Vergl. oben S. 118.

communicavit locaque illorum interdicto supposuit ecclesiastico"; ein Grund, Zweifel gegen diese Angabe zu erheben, liegt wohl nicht vor, zumal dieselbe sehr unterstützt wird durch ein 1451 December 1. von der gesammten Clevischen Geistlichkeit an den Herzog Johann gerichtetes Schreiben [164]), in welchem derselbe um Schutz gegen den ungerechter Weise und ohne jegliche Veranlassung über jene verhängten Kirchenbann gebeten wird. Außerdem war der Clevischen Geistlichkeit ein anscheinend von Münster ausgehender Protest gegen einen von Walram eingeleiteten Prozeß vorgelegt, dem dieselbe in einer auf den 2. December anberaumten Versammlung beitreten sollte, dieselbe erklärt sich hierzu bereit mit der Bitte um den Schutz des Herzogs, den dieser auch zusagte.

Hatten wir endlich oben [165]) gesehen, daß der Cardinallegat bei seiner Reise in die Niederlande zum großen Theile von dem Plane geleitet wurde, durch eine Aussöhnung der Häuser Moers und Diepholz die Verbindung zwischen Cleve, Burgund und Aragonien-Neapel zu paralysiren, so scheint selbst die persönliche Anwesenheit desselben bis jetzt nicht vermocht zu haben, dieses Project in erheblicher Weise zu fördern. Allerdings soll Bischof Rudolf von Uetrecht nach der latein. Fehdechronik [166]) persönlich und im Interesse Walrams die Vertheidigung von Ahaus geleitet und auch seine Söldner dort gehabt haben; anscheinend ist dort auch von der Anwesenheit dieses Bischofs in Ahaus am 10. November 1451, an welchem Tage sich daselbst ein größeres kriegerisches Ereigniß vollzog, die Rede.

Ist diese mit größter Bestimmtheit gemachte Angabe der Münsterischen Quelle richtig, so würde durch dieselbe das

---

[164]) Münster. Fehde Nr. 56.
[165]) Vergl. S. 135.
[166]) M. G. SS. I. 213.

Faktum einer durch den Cardinal gegen Ende September oder Anfang October 1451 (vergl. das Itinerar) vermittelten Ausgleichung zwischen Walram von Moers und dem Bischofe Rudolf festgestellt sein. Folgen wir jedoch den Utrechter Quellen, so gewinnen wir ein von jener Angabe so abweichendes Resultat, daß bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten eine Entscheidung über die vorliegenden Widersprüche sehr schwierig ist. Die gleichzeitige Cronica de Trajecto [167]), der Heda [168]) folgt, läßt nämlich den Bischof Rudolf erst dann für Walram in den Kampf gegen die Hoyanische Partei eintreten, nachdem durch den Cardinal die Cessionsverträge zwischen Walram, Rudolf und dessen Neffen Conrad von Diepholz in Betreff Münsters und Utrechts abgeschlossen waren, was, wie wir unten zeigen werden, erst 1452 Jan. 21. geschah. Ebenso ist unzweifelhaft die Angabe des ebenfalls gleichzeitigen Erdw. Erdmann [169]) aufzufassen.

Daß der Cardinal auch um diese Zeit über einen Ausgleich zwischen den Häusern Moers und Diepholt unterhandelte, kann wohl unbedenklich angenommen werden; jedenfalls ist es aber sehr zweifelhaft, daß Walram schon jetzt auf die später vereinbarten Bedingungen einging, ebenso zweifelhaft aber auch, zumal die Unterhandlungen seit Ende October, wo der Cardinal sich nach Trier und dem Mittelrhein gewandt hatte, gewiß sehr lässig betrieben wurden, daß Rudolf schon jetzt mit der Aufbietung aller seiner Kräfte [170]) für seinen langjährigen Gegner den Kampf aufnahm. Zur Charakterisirung der Art und Weise, wie Nicolaus von Cues die Unterhandlungen führte, muß angeführt werden, daß derselbe im Jahre 1451 zeitweilig sogar die Ansprüche Rudolfs auf das

---

[167]) Matthæi Ann. V. 512. Sie schließt mit dem J. 1456.
[168]) Hist. Ultraject. pag. 288.
[169]) Chr. Osnabr. Meibom S. S. II. 263.
[170]) Cron. de Trajecto l. c. pag. 513.

Stift Uetrecht in Frage gestellt zu haben scheint, da er der von der dortigen Burgundischen Partei vorgenommenen Gegenwahl des Cardinals David von Burgund vermuthlich nicht fern stand oder dieselbe sogar begünstigte [171]). — Demgemäß möchte wohl die Angabe der Cron. de Trajecto bei weitem mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben, als die der im Allgemeinen sonst gut unterrichteten Münsterischen Quelle, da außerdem jene durch Erdw. Erdmann, der besonders Conrad von Diepholz nahe stand [172]), unterstützt wird. Wenn jedoch Matthæi l. c. pag. 498 im Widerspruche mit der von ihm edirten Quelle den Cardinallegaten schon im Jahre 1450 den definitiven Ausgleich zwischen Walram und Rudolf herbeiführen läßt, so begeht er abgesehen davon, daß jener sich damals in Rom befand, jedenfalls einen argen Verstoß. Veranlaßt hierzu wurde er durch ein l. c. pag. 501 abgedrucktes Aktenstück von 1450 November 7., in welchem die Uetrechter Geistlichkeit gegen die ihr auferlegte Zahlung von Subsidiengeldern protestirt. Matthaei verwechselte offenbar diese Steuer, die auf die durch Walrams schismatische Wahl hervorgegangenen Ansprüche desselben auf Uetrecht zurückzuführen ist, mit derjenigen, deren Erhebung ihm Bischof Rudolf durch den Vertrag von 1452 Januar 21. zugestand und kann also durch jenes Aktenstück am wenigsten, wie Matthaei es will, der Beweis beigebracht werden, daß der Ausgleich zwischen Walram und Rudolf vor dem Jahre 1452 stattgefunden habe.

Die Sendung des Propstes Ferricus de Beauvoir, welche von Cleve und Münster in Uebereinstimmung mit Burgund im Anfange Juli 1451 beabsichtigt wurde, haben wir oben [173]) eingehend besprochen und zugleich darauf hingewiesen,

[171]) Vergl. das Schreiben des Cardinals d. d. Trier 1451 October 27. bei Martene Vett. script. et. mon. coll. I. 1597; Swalue l. c. 80, 112.

[172]) Hamelmann pag. 601.

[173]) S. 120 ff.

daß dieſelbe durch die Forderung des Legaten von 1451 Juli 13., daß von der Hoyaniſchen Partei vorläufig keine Schritte bei dem Papſte gegen Walram unternommen werden ſollten, in Stocken gerathen war. Nachdem nun durch den Widerſtand Münſters die Friedensverſuche des Cardinals geſcheitert waren, wurde auf den Wunſch der Stadt Münſter von Seiten Cleve's der Plan der Sendung des Propſtes wiederaufgenommen, der aber zunächſt in einem aus Brüſſel 1451 November 23. datirten Schreiben [174]) an den Herzog Johann dieſen Auftrag, den ihm der Secretair des Herzogs Heinrich Köppen perſönlich überbracht hatte, auf das Eifrigſte von ſich abzuwenden ſuchte. Indeſſen konnte Herzog Johann ſchon in einem durch Arnold van den Loe überbrachten Schreiben [175]) von 1451 December 3. der Stadt Münſter melden, daß der Propſt ſeinem und des Herzogs von Burgund Drängen nachgegeben und ſich zur Uebernahme der Geſandtſchaft entſchloſſen habe, doch gedenke derſelbe ſehr bald abzureiſen und wegen der Unbequemlichkeit des Aufenthaltes nur bis zum Mai des kommenden Jahres in Rom zu verweilen und möge die Stadt deshalb ſchleunigſt ihre auf dieſe Angelegenheit bezüglichen Beſchlüſſe faſſen. Der Propſt hatte ſich mit den vorliegenden und ſchon früher für dieſen Zweck ausgearbeiteten Inſtructionen [176]) einverſtanden erklärt, glaubte aber außer Anderem von der Stadt Münſter die Beiordnung einer fähigen Perſönlichkeit fordern zu müſſen [177]). Herzog Johann, der wegen der Dringlichkeit der Sache mehrfach die Beſchleunigung derſelben verlangt, bezeichnet den Propſt als die geeignetſte Perſönlichkeit für dieſe Geſandtſchaft, da derſelbe lange

[174]) Münſt. Fehde Nr. 55, 57.

[175]) Concept. Münſt. Fehde Nr. 57.

[176]) Münſt. Fehde Nr. 317, vergl. oben S. 120 ff.

[177]) Die Forderungen des Propſtes an Münſter enthielten eine dem Schreiben Münſt. Fehde Nr. 47 beigelegte cedula; dieſelbe iſt verloren.

Zeit in trefflichſter Weiſe die Geſchäfte des Burgundiſchen Procurators am päpſtlichen Hofe geführt habe und bei dem Papſte ſelbſt, wie auch bei den Cardinälen und übrigen hohen Würdenträgern ſehr beliebt ſei. Im Uebrigen beglaubigt dieſes Schreiben den Ueberbringer deſſelben für weitere mündliche Aufträge des Herzogs an Johann und Erich von Hoya und die Stadt Münſter; die Mittheilungen des Herzogs an Erich von Hoya waren durch nicht näher bekannte Vorſtellungen hervorgerufen, die dieſer dem Herzoge durch Arnold van den Loe gemacht hatte [178]).

Mit dieſem Aktenſtücke ſchließen die Verhandlungen des Jahres 1451. Das nächſte Jahr beginnt, wenn wir an dieſer Stelle das hauptſächlichſte Gewicht auf die Darlegung der diplomatiſchen Unterhandlungen legen wollen, mit der Verabredung einer Tagfahrt zwiſchen dem Herzoge Johann von Cleve und dem Grafen Ewerwyn von Bentheim-Steinfurt, deren Gegenſtand jedoch nicht bekannt iſt. Die Stadt Münſter ertheilte dem letztgenannten Grafen auf Anſuchen des Herzogs das freie Geleit zu dieſer Tagfahrt 1452 Januar 4. [179]). Was alsdann den Cardinallegaten betrifft, ſo hatte derſelbe, wie wir ſahen, nach dem Scheitern ſeines Vermittlungsverſuches vorläufig die Unterhandlungen mit der Hoyaniſchen Partei abgebrochen, nahm dieſelbe jedoch, ſobald ihn ſeine Legation im Anfange des Jahres 1452 dem Niederrhein und Weſtfalen näher brachte [180]), wieder auf, ohne indeſſen jenen regen Eifer für die Herſtellung des Friedens zu zeigen, der ſein Auftreten im Verlaufe des Jahres 1451 auszeichnete.

Als ſchon in ihren Grundlagen vollſtändig verfehlt müſ-

---

[178]) Ein beſonderes Beglaubigungsſchreiben für Arnold van den Loe an Erich von Hoya liegt vor Münſt. Fehde Nr. 58.

[179]) Münſter. Fehde Nr. 60.

[180]) Ueber die Reiſen des Cardinals in den letzten Monaten des Jahres 1451 und ſeine Thätigkeit vergl. das Itinerar am Schluſſe.

sen wir die ersten vom Cardinal in diesem Jahre unternommenen Schritte bezeichnen. Als Nicolaus im Juli des vorhergehenden Jahres in die Münsterischen Streitigkeiten eingriff, versuchte er es, an dem Herzoge Johann einen Rückhalt zu gewinnen und durch Verbindung mit diesem die Entscheidung des Zwistes in seine Hand zu legen; wir sahen, daß dieser Versuch an dem schroffen Widerstande der stolzen Bürgerschaft Münsters zu Nichte wurde. Vom 3. bis zum 7. Januar 1452 verweilte der Legat in der Stadt Cöln und leicht mußte sich bei ihm während dieses Aufenthaltes der Gedanke entwickeln, durch geschickte Benutzung der altherkömmlichen engen Freundschaftsbeziehungen zwischen den Städten am Rhein und in Westfalen auch endlich in Münster Eingang für seine Politik zu gewinnen. Am 5. Januar 1452, also zwei Tage nach seiner Ankunft in Cöln, erließ der Rath von Cöln ein längeres Schreiben [181]) an die Stadt Münster, in welchem er, geleitet von freundschaftlichen Gesinnungen, dieser seine guten Dienste für die Herstellung des Friedens anbot und zu diesem Zwecke den Rath zu einer Zusammenkunft mit stadtkölnischen Abgeordneten auf Januar 27. nach Deventer einlud. Zwar wird in diesem Schreiben vorsichtig jede Andeutung vermieden, als ob dieser Schritt aus einer anderen Veranlassung, als rein freundschaftlichen Gesinnungen entsprungen sei und aller Nachdruck auf schon vorhergegangene Vermittlungsversuche Cölns gelegt; trotzdem aber dürfte es schwer fallen, diesen Schritt mit der gleichzeitigen Anwesenheit des Cardinals in Cöln *nicht* in Verbindung zu setzen und *nicht* als wenigstens indirect von demselben ausgegangen zu betrachten. In dem eigentlichen Antwortschreiben [182]) auf diesen

[181]) Münst. Fehde Nr. 61. Nur beiläufig sagt Cöln in diesem Schreiben, daß auch an die anderen Parteien eine ähnliche Einladung ergangen sei.

[182]) Münst. Fehde Nr. 65.

Vorschlag spricht Münster dem Rathe von Cöln in sehr beredter Weise seinen Dank für die bewiesene Gesinnung aus und erklärt sich seinerseits zur Annahme bereit, jedoch möge sich Cöln vorher an den Bundesgenossen und Beschützer Münsters, den Herzog Johann, wenden, ohne dessen Erlaubniß die Stadt nichts von Wichtigkeit unternehmen würde. Uebrigens würde Münster wegen der drohenden Haltung des Bischofs von Utrecht Wesel als Ort der Tagfahrt Deventer vorziehen. Was in diesem Schreiben von Münster zugestanden ist, nimmt eine Einlage [183]) desselben vollständig zurück, die außerdem vermuthen läßt, daß man in Münster aus der jedenfalls daselbst bekannt gewordenen Anwesenheit des Cardinals in Cöln auch Veranlassung genommen hatte, diesen für den Urheber des städtischen Schreibens zu halten. Indem in kurzer, aber sehr präziser Fassung darauf hingewiesen wird, daß Erich von Hoya der rechtmäßig erwählte, allgemein gewünschte Bischof und Landesfürst sei, der sich in edelster Weise für das Stift aufopfere, wird darüber Klage geführt, daß man demselben aus diesem Grunde die Renten und Einkünfte seiner Kölner Dompropstei vorenthalte und diese in willkührlichster Weise verschleudere und möge der Rath von Cöln dahin wirken, daß dem Erich von Hoya sein Recht zu Theil werde. Eben hierin scheint eine versteckte Anspielung auf die Anwesenheit des Cardinallegaten zu liegen, da der Erzbischof Dietrich in keiner Weise von Münster gemeint sein kann; Erzbischof Dietrich selbst hatte Erich nach Ausbruch des Münsterischen Kirchenstreites die Kölner Dompropstei, die dieser bis dahin besessen, aberkannt [184]). Beharrte Münster auf dieser Forderung, so war der definitive Widerspruch des Erzbischofs Dietrich und das Zerschlagen der Unterhandlungen die unausbleibliche Folge. Cöln selbst scheint es von jetzt ab

[183]) Münst. Fehde Nr. 66.

[184]) Vergl. oben S. 123.

vorgezogen zu haben, über diese Tagfahrt und die für dieselbe aufzustellenden Präliminarien weniger mit der Stadt Münster, als mit Johann von Cleve und den Häuptern der Gegenpartei zu unterhandeln, am 19. Januar [185]) zeigte Cöln dem Herzoge an, daß in Uebereinstimmung mit Gerhard von Cleve-Mark und Vincenz von Moers die Tagfahrt auf den 4. Februar nach Duisburg festgesetzt sei. Herzog Johann ließ diese Mittheilung nach Münster gelangen und lud weiterhin [186]) auch Johann von Hoya und den Rath zu einer persönlichen Zusammenkunft und Vorberathung auf den 3. Februar nach Schermbeck. Auf die weiter in Bezug auf diesen Gegenstand vorliegenden Aktenstücke einzugehen ist nicht erforderlich, da die Tagfahrt selbst wegen des Eintrittes anderweitiger Ereignisse nicht verwirklicht wurde.

Von den weiter vorliegenden Aktenstücken ist zunächst ein Schreiben [187]) des Herzogs von Cleve an den Propst von Xanten nur von untergeordneter Bedeutung; der Herzog wünscht, der Propst möge seine Abreise nach Rom beschleunigen, solle sich aber vorher zu dem Herzoge von Burgund begeben und mit demselben über seine Sendung conferiren, die Stadt Münster sei gern bereit, auf alle Forderungen, die der Propst in Bezug auf die Beiordnung eines zweiten Gesandten, die in Rom zu besprechenden Fragen und endlich auf die Tragung der Kosten der Reise gestellt habe, einzugehen. Andere wichtigere Correspondenzen sind leider verloren, so ist ein Schreiben, welches Herzog Philipp von Burgund Ende December 1451 oder Anfangs Januar 1452 auf den ihm durch Heinrich Koeppen vorgetragenen Wunsch des Herzogs Johann an den Kardinal erließ, nur aus einer Erwähnung [188])

---

185 Münster. Fehde Nr. 68.

186) Durch Schreiben d. d. 1452 Januar 21., Münst. Fehde Nr. 71.

187) d. d. Cleve 1452 Januar 8., Münst. Fehde Nr. 62.

188) Münst. Fehde Nr. 320.

bekannt. Die Antwort auf dieſes Schreiben brachte der Burgundiſche Bote, der den Cardinal in Maſtricht angetroffen hatte, zuerſt nach Cleve zum Herzog Johann, der den Brief verabredeter Maßen erbrach. Auch dieſes Schreiben des Legaten iſt uns nicht erhalten, doch können wir ſchon aus dem Begleitſchreiben, mit welchem Herzog Johann es ſeinem Oheim von Burgund überſandte [189]), entnehmen, daß daſſelbe ſchwere Anklagen gegen die bisher von Cleve beobachtete Haltung aufwarf. Jedenfalls müſſen die Behauptungen des Cardinals dem Herzoge Johann wichtig genug erſchienen ſein, um zu ſeiner Vertheidigung einen beſonderen Geſandten an Herzog Philipp abzuordnen, deſſen uns erhaltene leider undatirte Inſtruktion, Informacio facienda Illustri principi duci Burgundie etc. super litera legati N. de Cuza [190]), eine der umfangreichſten und vorzüglichſten unedirten urkundlichen Quellen zur Geſchichte der Münſteriſchen Fehde bildet. Dieſelbe läßt außerdem in ihren einzelnen Abſchnitten die eben erwähnten von dem Legaten gegen Cleve aufgeſtellten Anklagepunkte erkennen.

Dieſe Cleviſche Replik gibt uns in fortlaufender Darſtellung die wichtigſten und intereſſanteſten Aufſchlüſſe über die Motive, von denen die Politik des Herzogs Johann ſowohl in Bezug auf das Haus Moers als auch auf den Cardinallegaten geleitet wurde; um aber nicht manchen in der bisherigen Darſtellung ſchon beſprochenen Punkt nochmals zu erörtern, beſchränken wir uns darauf, den Inhalt der einzelnen Abſchnitte dieſes Actenſtücks nur in Kürze hier zur Sprache zu bringen.

Herzog Johann von Cleve berührt zunächſt, um ſeine in den Münſteriſchen Wirren beobachtete Politik zu rechtfer-

---

[189]) Münſt. Fehde Nr. 320, undatirt, doch mit dem gleich folgenden Aktenſtücke in die Zeit von Januar 7—21. zu ſetzen.

[190]) Zeitereigniſſe Nr. 2.

tigen, die Hauptmomente des langjährigen Streites der Häuser Cleve und Moers, deren Erwägung ihn keinen Augenblick über seine Stellung in Zweifel gelassen hätte, als er auf seiner Hinreise nach Palästina zu Forli erkrankt von den Vorfällen in Münster, der Wahl Walrams und der erfolgten päpstlichen Bestätigung desselben Kenntniß erhalten habe. Von seiner Krankheit genesen sei er alsbald nach Rom geeilt und habe dort dem Cardinal Nicolaus von Cues [191]) auf das Eindringlichste die Folgen, welche die Politik des Hauses Moers nach sich ziehen würde, vorgestellt, aber statt der erwarteten günstigen Aufnahme seiner Vorstellungen habe er nur Widerspruch, Spott und Hohn [192]) gefunden; ja sogar habe es der Cardinal versucht, ihn durch allerhand Gründe, durch beruhigende Versprechungen über die zukünftige, Cleve günstige Haltung Walrams, deren Nichtigkeit durch die späteren Ereignisse erwiesen sei, auf die Seite des letzteren zu ziehen. Daß der Cardinallegat alle diese Verhandlungen, die durch die Entwicklung des Münsterischen Streites längst erledigt seien, in seinem Schreiben jetzt wieder hervortreten lasse, sei nur zu bedauern.

Weiter beklagt sich Herzog Johann auf das Bitterste darüber, daß der Cardinal während seiner Legationsreise seinen Haß gegen Cleve hauptsächlich dadurch kundgegeben habe, daß er entgegen den durch die Legation ihm auferlegten Pflichten allein den Einwohnern des Herzogthums hartnäckig die Ertheilung von Ablässen und sonstigen kirchlichen Gnadenspenden verweigert habe, obwohl gegen die Excommunication, auf die er sein Vorgehen stütze, rechtzeitig und in

191) Also vor dem Beginn der Legationsreise desselben. Der Aufenthalt des Herzogs in Rom scheint in den November 1450 zu fallen; cf. v. d. Schüren p. 249; Teschenmacher 303.

192) U. a. sei an ihn die Forderung gestellt, die Taxe für die Confirmationsbulle Walrams zu zahlen und diesem alsdann die Bulle zu übersenden.

aller Form Appellation eingelegt worden sei. Diese feindselige Haltung des Cardinals sei noch bei seiner jüngsten Anwesenheit in Cöln auf das Entschiedenste zu Tage getreten.

Die schwerste Anschuldigung des Legaten gegen den Herzog scheint die gewesen zu sein, daß Cleve Münster zu der Verwerfung der von ihm für die Tagfahrt nach Arnheim aufgestellten Vorbedingungen veranlaßt habe, zu deren Widerlegung Herzog Johann die damals stattgefundenen Verhandlungen im Einzelnen darlegt. Da indessen die an dieser Stelle gegebenen Bemerkungen schon oben bei der Geschichte dieser Verhandlungen [193]) eingehendst benutzt sind, darf hier von einer nochmaligen Besprechung derselben abgesehen werden.

Den Schluß bilden die dringendsten Bitten an Herzog Philipp um die fernere Unterstützung der Clevischen Politik und die Abweisung aller entgegenstehenden Anträge des Legaten.

Die Abfassungszeit dieses Aktenstückes, welches für die ganze bisherige Untersuchung von der wesentlichsten Bedeutung war, läßt sich nur ungefähr feststellen und zwar aus der in demselben enthaltenen Erwähnung des Aufenthalts des Cardinallegaten in Cöln. Derselbe war im Anfange des Jahres 1452 (1451 überhaupt wohl nicht) zu zwei verschiedenen Malen in Cöln anwesend; zunächst im Januar (nachweislich Januar 3—7.) [194]), dann Februar 18. bis März 8., in welcher Zeit er mit dem Erzbischofe Dietrich und den Vertretern der Diöcesen Minden, Osnabrück und Münster (hier natürlich der Walramischen Partei) daselbst eine Provinzialsynode abhielt, deren Decrete am 8. März publicirt wurden [195]). Es liegt nun kein Grund vor, das Aktenstück aus der Zeit nach

[193]) S. 147 ff.

[194]) Vergl. das Itinerar.

[195]) Labbé u. Cossart t. 13; Lünig Spicil Eccles. I. 59; Georgisch Regg. ad ann.; Strunck not. crit. ad Schaten ann. Paderb. ad ann. 1451 ex autogr. Capit. Osnabrug. (Mittheilung des Herrn Prof. Ficker). Ennen Gesch. der Stadt Cöln III. 766 ff.

der Abhaltung dieses Provinzialkonzils zu datiren, sondern es wird dasselbe nach der Zeit des ersten Aufenthalts und jedenfalls vor den am 21. Januar stattfindenden Abschluß eines gleich zu besprechenden Vertrages, durch den Münster an Conrad von Diepholz abgetreten wurde, zu setzen sein. Ebendieser Vertrag würde, wenn er schon vorgelegen hätte, wegen seiner Wichtigkeit in der vorstehenden Replik wenigstens eine Erwähnung gefunden haben; in gleicher Weise würden wir in derselben mit Recht auch Beziehungen auf die Verhandlungen der Cölner Synode erwarten können, da es als gewiß anzunehmen ist, daß auf derselben zumal bei der Theilnahme der Walramischen Vertreter Münsters auch die Angelegenheiten dieses Bisthums zur Sprache gebracht sind. Im Uebrigen scheint sich der Cardinal nach Beendigung dieser Synode mit der Münsterischen Frage nicht mehr befaßt zu haben.

Diese entschiedene Sprache des Herzogs Johann, die ohne Zweifel von Burgund nachdrücklichst unterstützt wurde, verfehlte nicht, auf den Cardinallegaten sowie auch auf Walram von Moers den nachhaltigsten Eindruck zu machen; der hartnäckigen und unbeugsamen Opposition gegenüber schien es unmöglich, die Anerkennung Walrams zu erzwingen. Bei dieser Erwägung war man jedoch keineswegs geneigt, Erich von Hoya das Stift Münster zu überlassen und so schlossen Walram [196]) und Bischof Rudolf von Uetrecht unter Vermittlung des Cardinals am 21. Januar 1452 einen Vertrag ab, nach welchem Walram gegen eine jährliche aus dem Stifte Münster zu zahlende Pension und eine Zehntabgabe der Uetrechter Geistlichkeit, an welcher jedoch auch Bischof Rudolf Antheil haben sollte, das Stift Münster an Conrad von Diepholz, den Dompropst von Osnabrück und Neffen Rudolfs resignirte. Walram verzichtete weiter

[196]) Der nach dem Chron. Honsel. den Vertrag eingeleitet haben soll.

auf alle seine Ansprüche an das Bisthum Uetrecht, worauf Bischof Rudolf bereitwilligst versprach, mit seiner Macht für die päpstliche Partei im Stifte Münster eintreten zu wollen.

Auffallender Weise und anscheinend wohl nicht ohne Absicht bringen die Münsterischen Quellen keine Angabe über diesen für die Geschichte der Fehde höchst merkwürdigen Vertrag und selbst spätere Bearbeiter wie Schaten (ad ann.), dem außerdem die Besprechung dieser Resignation Walrams bei Heda hist. Ultr. p. 286 ff. [197]) vorlag, übergehen denselben mit Stillschweigen. Während sich die einzelnen Bedingungen dieses Vertrages aus der Darstellung der Cronica de Traiecto [198]) (Matthæi V. 513, vergl. daselbst den von der Cronica abhängigen Veldenaer fasc. temp.) ergeben, bezeichnet die Verschreibung, durch welche Walram am 3. Februar 1452 dem Bischofe Rudolf Ahaus und Ottenstein verpfändete [199]), den 21. Januar 1452 als den Tag, an welchem der Vertrag von Walram und Rudolf beschworen und besiegelt wurde. Ueber den Ort der Zusammenkunft dieser beiden mit dem Legaten wissen wir jedoch nichts, da für dessen Itinerar im Monat Januar nur wenige Notizen zu ermitteln sind [200]). Nach den Worten der Cronica de Traiecto l. c. „tractatum est apud Cardinalem et episcopum Rodolphum" dürfte an einen Ort in der Diözese des letzteren, vielleicht gar Uetrecht, zu denken sein, womit der Aufenthalt des Cardinals in Brüssel Januar 29. [201]) wohl in Einklang

---

197) Vergl. auch Swalue p. 77 ff.

198) Der wohl die bezügliche uns nicht erhaltene Urkunde zu Grunde liegt.

199) Fürst. Münster Urk. Nr. 1674.

200) Im Januar soll der Legat außerdem England besucht haben. Scharpff I. 196; Düx II. 45.

201) Die Mittheilungen, welche der Cardinal dem Burgundischen Hofe über den Stand der Münst. Angelegenheiten, insbesondere über den Vergleich vom 21. Januar machte, veranlaßten die Gemahlin Herzog Philipps, Isabella von Portugal, sich bei dem Herzoge Johann

zu bringen wäre, doch lassen sich hierfür, wie bemerkt, keine weiteren Momente beibringen.

Was endlich die Ausführung dieses einseitig und ohne Berücksichtigung der hoyanischen Partei abgeschlossenen Vertrages, den wir als den letzten bedeutsamen Act des Eingreifens des Cardinals in den Münsterischen Streit bezeichnen dürfen, anbelangt, so ist die für Münster wichtigste Stipulation desselben, die Abtretung des Stifts an Conrad von Diepholz, eigentlich nie zur Durchführung gelangt, doch möchte die nach dem Tode Walrams durch die Walramische Partei des Kapitels 1456 December 10. erfolgte Wahl[202]) desselben Conrad wohl auf diesen Vertrag zurückzuführen sein. Bischof Rudolf hingegen hat im ganzen weiteren Verlaufe der Fehde an diesem Vertrage, soweit er ihn unmittelbar betraf, festgehalten, obwohl derselbe nach dem Berichte der Uetrechter Quellen für ihn die Ursache bedeutender Verwicklungen in seinem eigenen Stifte wurde.

Je mehr sich der Cardinal bei dieser Entwicklung der Ereignisse von der vollständigsten Erfolglosigkeit aller seiner Vermittlungsversuche überzeugen mußte, je mehr er einsah, daß selbst seine Stellung als Legat des Papstes nicht im Stande war, seinen Worten Geltung und Nachdruck zu verschaffen, um so lebhafter mußte sein Wunsch sein, von nun ab der ganzen Angelegenheit, deren einseitige und nur scheinbare Beilegung durch den Vertrag vom 21. Januar ihm auch nur geringe Hoffnung auf Erfolg bieten durfte, fern bleiben zu können. Wenn es auch, wie wir vorhin bemerkten, anzunehmen ist, daß auf dem 1452 Februar 24. bis März 8. abgehaltenen Cölner Provinzialkoncil die Münsterische Ange-

---

für die Berufung ihres Neffen, des Prinzen Jacob von Portugal († 1459 als Cardinal) auf den Münster. Stuhl eindringlich zu verwenden. Münst. Fehde Nr. 307.

[202]) M. G. D. I. 234.

legenheit zur Sprache kam, so wird der Legat doch jedes weitere persönliche Eingreifen in dieselbe möglichst vermieden haben; wir besitzen kein Zeugniß einer dahin zielenden Thätigkeit desselben. Es liegt für diese Zeit überhaupt nur ein Document vor, nämlich ein aus Cöln 1452 Februar 19. datirter Bericht [203]) des Clevischen Secretairs Heinrich Koeppen, der wahrscheinlich während der Synode als Clevischer Gesandter fungiren sollte, an den Herzog Johann. Die kurzen und flüchtigen Angaben dieses Berichtes ergeben, daß der Cardinal am 18. Februar in Cöln eingetroffen sei; das Bekanntwerden der Resignation Walrams habe die Erbitterung des Volkes, das unter dem Drucke der Excommunication schon soviel gelitten habe, bedeutend gesteigert und so sei jetzt die Möglichkeit gegeben, durch Vermittlung der Stadt Cöln, an deren Bereitwilligkeit nicht zu zweifeln sei, ein günstiges Resultat zu erreichen. Koeppen bittet deshalb um die baldigste Uebersendung der auf den Vertrag vom 21. Januar bezüglichen Aktenstücke.

Das Kölner Provinzialkoncil wurde vom Legaten am 8. März geschlossen. Eine weitere Beschäftigung desselben mit den Münsterischen Wirren würde abgesehen von dem vorstehend Ausgeführten nur dann anzunehmen sein, wenn nachzuweisen wäre, daß die Aufgaben seiner Legation noch nach dieser Zeit seine Anwesenheit im nordwestlichen Deutschland nothwendig gemacht hätten. Nach der Ansicht der bisherigen Biographen [204]) unseres Cardinals, welche ihn von 1452 Mai 28. ab die Synode von Magdeburg abhalten lassen, ist dieses allerdings der Fall, doch ist diese Annahme als durchaus unkritisch und irrig zu verwerfen. Zwar läßt das

---

[203]) Staats-Arch. Münster. Cleve-Mark contra Cöln, undatirte Aktenstücke Nr. 14 (jetzt in Düsseldorf).

[204]) Scharpff l. c. p. 202, Düx l. c. p. 47 — nach Hartzheim und Heineccius.

Chronic. Magdeburg. [205]) den Cardinal 1452 nach Magdeburg kommen, das ferner daselbst angegebene Itinerar desselben zeigt aber, daß ein Irrthum vorliegt und 1451 statt 1452 gelesen werden muß Richtig hingegen läßt das Chronic. Monast. Bergensis [206]) (des Benediktinerklosters Berge bei Magdeburg, in welchem der Legat sich vor seinem Einzuge in Magdeburg 1451 Juni 11—13. aufhielt) denselben Juni 13. in Magdeburg eintreffen und in Uebereinstimmung hiermit trägt ein auf dieser Synode zur Annahme gelangtes Aktenstück das Datum 1451 [207]). Entschieden aber liefern die von Jäger [208]) benutzten Aktenstücke den Beweis, daß derselbe seit Anfang April 1452 das ganze Jahr hindurch in Süddeutschland, besonders in seiner Diözese Brixen verweilte, wo ihn fortwährend die ernstesten Verwicklungen beschäftigten.

---

[205]) Meibom S. S. II. 361.

[206]) Meibom S. S. III. 309 ff. mit der genauen Bestimmung „Acta sunt hec anno 1451 feriis Pentecostes". Pfingsten fiel 1451 auf Juni 13. und stimmt mit diesem Tage das Itinerar des Cardinals vollständig überein.

[207]) Leibnitz S. S. II. 956.

[208]) Nicolaus von Cusa p. 42 ff. Besonders ist aus den daselbst verzeichneten Aktenstücken zu entnehmen, daß der Aufenthalt des Legaten in Magdeburg am Pfingsttage — Mai 28. — 1452 unmöglich ist.

Das Itinerar
des Cardinals
Nicolaus von Cues
während
seiner Legation 1451 und 1452.

1451.

Februar 8.	Salzburg	Synode, Harzheim Conc. Germ. V. 923 ff. Scharpff p. 160. Düx II. 13. Jäger S. 30.
März 1.	Wiener Neustadt	bei Kaiser Friedrich III. Jäger S. 33.
März 3.	Wiener Neustadt	empfängt die Regalien des Bisthums Brixen, Harzheim l. c. 927. Scharpff 161. Düx II. 16.
März 15.	Salzburg	Jäger S. 36.
April 1.	München	Meichelbeck hist. Frising. II. 246.
April 19.	Freising	Meichelbeck hist. Frising. II. 286. Jäger 38.
[April 25.		Ostern soll er nach Scharpff I. 247 an der Nordgrenze seiner Diözese Brixen angekommen sein, was wenig wahrscheinlich und wohl auf einer Verwechslung der Daten beruht.]
April ? ?	Regensburg / Nürnberg	Auctor histor. Trevir. ad ann. 1451 bei Swalue 247. Scharpff I. 163.
Mai 3.	Bamberg	Diözesan-Synode Harzheim V. 412, 441. Scharpff 163. Düx II. 16.

Mai 23.	Würzburg	Provinzial-Ordenskapitel der Benediktiner Chron. Citizense bei Pistor. S. S. I. 867. Scharpff 164. Düx II. 18.
?	Halle	Scharpff S. 164. Düx II. 18.
Juni 11—13.	Kloster Berge bei Magdeburg	Chron. Monast. Bergensis bei Meibom S. S. III. 309 ff. Harzheim l. c. 426 ff. Scharpff 167.
Juni 13.	Magdeburg	Provinzialkonzil. Chronic. Mon. Berg. l. c. Chronic. Magdeburg. bei Meibom S. S. II. 361, wo jedoch die irrige Jahrzahl 1452. Magnum Chronic. Belg. bei Pistorius III. 380.
Juni 13—Juli 5.		von Magdeburg nach Helmstädt, dann nach Wolfenbüttel, wo er die kurz vorher geborene Tochter des Herzogs Heinrich tauft. Der Herzog Heinrich geleitet den Cardinal nach Braunschweig, von dort geht derselbe zum Kloster Riddagshausen ½ M. östl. von der Stadt Braunschweig. Chronic. Riddagshus. bei Meibom S. S. III. 376.
Juli 5.	Halberstadt	Gieseler Kirchengeschichte II. 4. 332.
Juli 13. 14. 19.	Hildesheim	Chron. Mon. S. Michaelis in Hildesheim bei Meibom S. S. II. 524. Georgisch Regg. chronol. dipl. II. pag. 1151. ad ann. 1451.
Ende Juli	Corvei	Düx II. 31. Die Angaben über den Aufenthalt in Corvei widersprechen sich; ich glaube, daß er nur in diese Zeit gesetzt werden kann.
[Juli 28.	Magdeburg	Urkunde bei Leibnitz S. S. 956. Da jedoch der Aufenthalt des Cardinals in Magdeburg an diesem Tage unmöglich ist, so wird diese Urkunde von einem

		Bevollmächtigten desselben ausgestellt und besiegelt sein.]
Juli 30. bis August 9.	Minden	Staats-Archiv Münster. Msc. VII. 2430. Nr. 664—673; Urk. des Capitels SS. Johann. et Dionys. zu Herford Nr. 156; Lerbeck chron. Mind. bei Leibnitz S. S. II. 210. Würdtwein Nov. Subs. XI. 382 ff.
?	im Stifte Osnabrück	Stüve S. 385.
August 12.	Deventer	Ankunft an diesem Tage und mehrtägiger Aufenthalt, Scharpff I. 209.
— 17.	—	Münst. Gesch. Q. I. 214.
— 18.	Windesem	Düx II. 31.
September 3—5.	Uetrecht	nach den Aktenstücken des Staatsarchivs zu Düsseldorf, Swalue S. 266. 268.
— 11—13.	Fraterhaus bei Harlem	Pool, Frederic van Heilo 148. 152. Als den Tag der Ankunft gibt Pool pag. 148 falsch September 7. an; nach der Angabe des van Heilo war es an dem Tage Procli et Jacinthi September 11., der in diesem Jahre auf einen Sonnabend fiel, wodurch es sich als richtig erweist, wenn Heilo den zweiten Tag der Anwesenheit des Cardinals als einen Sonntag bezeichnet.
— 13.	Harlem	Pool l. c. 152.
— 13.	Abreise nach Reynsburg	Pool l. c. 154.
— ?	Leiden	zweitägiger Aufenthalt Pool l. c 155.
— ?	Uetrecht	Pool l. c. 155.

September 20.	Arnheim	Scharpff I. 172, Swalue 282, Düx II. 25.
— ?	Nymwegen	Staats-Archiv Düsseldorf.
— 24.	Abreise von Nymwegen nach Horst	Desgl.
— ?	Roermond	Desgl.
bald nach September 24.	Mastricht	Desgl.
October 13—16.	Lüttich	Scharpff I. 176, 177. Düx II. 28 ff.
Ende October	Brüssel	Scharpff l. c. 178.
October 27.	Trier	Scharpff I. 175. Düx II. 27. Auf der Reise von Trier nach Cöln lag der Cardinal krank zu Aachen und unternahm dann, wohl nach Beendigung der Mainzer Synode, die (erfolglose) Reise nach London, um den Frieden zwischen England und Frankreich zu vermitteln, wie ihm durch päpstl. Bulle von 1451 August 15. aufgetragen war; Scharpff l. c. 171, 178, 195. Düx II. 47.
November 14. und die folgenden Tage	Mainz	präsidirt der dortigen Synode. Harzheim Conc. V. 398. Scharpff I. 185. Düx II. 43. Vergl. auch Preuß und Falkmann Lipp. Reg. III. Nr. 2116.
November 26.	—	Georgisch Regg. ad ann. et d.

1452.

Januar 3—7.	Cöln	Swalue 275. 277. Jäger S. 40.
— ?	Mastricht	Staats-Archiv Düsseldorf.
— 29.	Brüssel	Desgl.
Februar 18.	Cöln	Desgl.
Februar 24. bis März 9.	—	Synode unter seinem Vorsitze, deren Beschlüsse März 8. vollzogen werden. Harzheim V. 420. Labbé et Cossart Concilia XIII. 1348, 1385, 1388. Acta Conc. (Pariser Sammlung) IX. 1371 Scharpff l. c. 200.

III.

Chronik des Vereins

für

Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.

Seit Abschluß des letzten Vereinsjahres wurden in den Verein neu aufgenommen die Herren:

1872, November 28.

Dr. der Kinderen zu Harlem.
Freiherr von Oer, Premier-Lieutenant zu Horstewitz bei Dresden.
Savels, Bauführer.
Schlun, Domkapitular.
Wulff, Baumeister.

December 6.

Engelhard, Geh. Reg.- und Baurath.
Brunabend, Intendantur-Rath.

December 19.

Wesemann, Appell.-Ger.-Rath.

1873, Januar 9.

Theissing, Bernard, Buchhändler.
Grevel, Apotheker zu Steele.

Januar 23.

Brungert, Gymnasial-Lehrer.
Glasmacher, Oekonom.

Februar 2.

von Hartwig, Regierungs-Rath.

März 20.

Freiherr Max von Rump.

Hingegen verloren wir durch den Tod die Herren:
Dr. Goebbel, Gymn. Lehrer in Rheine.
Dr. Wewer, Präſident zu Hamm.
von Düesberg, Exc. Staatsminiſter und Ober-Präſident a. D., Curator des Vereins.
Theiſſing, Conrad, Buchhändler.

und durch den Austritt die Herren:
Buſch, Juſtizrath.
Dornemann, Pfarrer in Olfen.
Eſſelen, Hofrath zu Hamm.
Heiſing, Pfarrer in Everswinkel.
Limper, Kaufmann in Welſchenenneſt.
Freiherr Albrecht von Nagel-Ittlingen.
Schmitz, Rechtsanwalt in Burgſteinfurt.
Schmülling, Pfarrer ad S. Servatium zu Münſter.
von Frankenberg-Ludwigsdorff, General-Major.
Wegerhoff, Kaplan zu Ahaus.
Flensberg, Kreisgerichts-Rath zu Münſter.

Demnach ſtellt ſich die Geſammtzahl der Mitglieder unſeres Vereins auf 261.

Die regelmäßigen Winterverſammlungen wurden durch die General-Verſammlung vom 28. November 1872, die für die Neuwahl des Vorſtandes beſtimmt war, eröffnet. Allerdings war die Verwaltungsperiode des derzeitigen Vorſtandes, die mit der Wahl deſſelben am 17. März 1869 ihren Anfang genommen hatte, ſchon längere Zeit abgelaufen, indeſſen hatten dringende noch zu erledigende Vereinsangelegenheiten den Herrn Dr. Rump veranlaßt, in der Verſammlung vom 7. März 1872 die Verlängerung ſeines Mandates bis zum Beginne der Winterverſammlungen zu beantragen, ein Wunſch, dem in Rückſicht auf die vorgetragenen Gründe, auf frühere Vorgänge, ſowie auch darauf, daß die Beſtimmungen der Statuten den Antrag nicht unzuläſſig erſcheinen ließen, gern entſprochen wurde. In der Verſammlung vom 28. November ejusd. nun legte der bisherige Vorſtand ſein Mandat nieder und war der Herr Dr. Rump bei Erſtattung des Jahresberichtes zugleich in der Lage, die bei Ablauf ſeines Directoriums im März 1872 noch nicht abgewickelten Angelegenheiten nunmehr als im Ganzen erledigt bezeichnen zu können. Derſelbe erſuchte endlich die Verſammlung, von ſeiner Wiederwahl zum Director, deſſen Geſchäfte er ſeit dem 15. Februar

1866 geführt hatte, Abstand nehmen zu wollen. Bei der darauf vorgenommenen Wahl erhielt die Majorität der Stimmen der Herr Gymnasial-Lehrer Dr. Hechelmann, von welchem alsdann entsprechend dem Herkommen die übrigen Aemter des Vorstandes besetzt wurden. Es übernahmen der Unterzeichnete das Secretariat, der Herr Assessor Geisberg das Museum der Alterthümer, Herr Goldarbeiter Wippo die Münzsammlung, Herr Dr. Rump die Bibliothek und Herr Nottarp die Kasse des Vereins. Dieses Ergebniß der Neukonstituirung des Vorstandes wurde durch Circular vom 17. December 1872 den auswärtigen Vereinsmitgliedern angezeigt.

Dem neuen Vorstande wurde zunächst die Aufgabe, den Anschluß unseres Vereins an den „Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst" zu vollziehen. Ueber die Verhandlungen, welche in Bezug auf diesen Gegenstand zwischen dem diesseitigen Vereins-Vorstande und dem Vorstande des Provinzial-Vereins bis zum 22. August 1872 stattgefunden hatten, ist in Band XXX S. 358 ff. unter Mittheilung der wichtigeren Schriftstücke bereits eingehend referirt worden; die Schlußverhandlungen, welche hier zur Kenntniß zu bringen sind, wurden durch das nachfolgende Schreiben des Vorstandes des Provinzial-Vereins eingeleitet:

Münster, den 2. December 1872.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. September curr. dem Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst die Korporationsrechte verliehen worden, und dadurch die Gewinnung eines Museums-Gebäudes in nähere Aussicht gestellt ist, erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand im Anschluß an das geehrte Schreiben vom 21. Januar curr. dem Wohllöblichen Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens ganz ergebenst anzuzeigen, daß in unserer Sitzung vom 21. v. M. unter Beistimmung Ihres bisherigen Directors beschlossen ist, die von Ihrem geschätzten Verein aufgestellten Bedingungen, unter der Voraussetzung, daß von der Forderung einer Veränderung des §. 1 der Statuten unseres Vereins Abstand genommen wird, und Ihr geschätzter Verein, wie die übrigen, in unserm Vorstande nur durch ein Mitglied Vertretung findet, anzunehmen, und dem-

gemäß den Anschluß an den Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst als vollzogen zu betrachten.

Wir werden Ihren Director hiernach auf Grund des §. 27 unseres Statuts zur Theilnahme und Mitwirkung bei unsern künftigen Sitzungen einladen.

Eines Wohllöblichen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens
Ergebenste (Namens des Vorstandes)
Schultz.
Dr. Th. Nitschke, General-Sekretär.

An Einen Wohll. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
Zu Händen des Gymnasiallehrers Hrn. Dr. Hechelmann Wohlgeboren hier.

Dieses Schreiben, welches in der Versammlung unseres Vereins vom 5. December 1872 zur Verlesung und Besprechung gelangte, constatirte, daß in den wesentlichsten Punkten zwischen den beiden Vereinen die volle Uebereinstimmung erzielt war; dem Antrage des Provinzial-Vereins, daß unserer Seits von der Forderung einer Veränderung des §. 1 der Statuten jenes (l. c. S. 360) Abstand genommen werde, wurde in dieser Versammlung in Hinsicht auf den vom Provinzial-Vereine hierfür geltend gemachten Grund bereitwilligst Folge gegeben, der Anschluß unseres Vereins an jenen ausgesprochen und dem bezüglichen Vorstande durch nachfolgendes von der Versammlung gebilligte Schreiben mitgetheilt.

An den hochverehrlichen Vorstand
des Westf. Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst
hierselbst.

Die gefällige Zuschrift vom 2. d. M. „an den wohll. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, zu Händen des Hrn. G.-L. Dr. Hechelmann hier" hat der ergebenst unterzeichnete Abtheilungs-Vorstand nicht verfehlt, der auf den 5. d. M. anberaumten Versammlung der hiesigen Vereinsabtheilung vorzulegen; in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der betreffenden Spezial-Commission hat die Versammlung alsdann (nahezu mit Stimmeneinhelligkeit) Folgendes beschlossen:

I. Indem die hiesige Vereins-Abtheilung das gefällige Schreiben vom 2. d. M. als für sie allein bestimmt betrachtet, und die Anschluß-Verhandlungen mit der Paderborner Vereins-Abtheilung, wie bisher, so auch ferner dem verehrl. Vorstande des Provinzial-Vereins überlassen muß: — erklärt sie sich unter Aufrechthaltung aller übrigen, in dem diesseitigen Schreiben vom 21. Januar c. formulirten Bedingungen damit einverstanden, daß die dort verlangte Statuten-Aenderung unausgeführt bleibe, und daß sie in dem Gesammtvorstande officiell nur durch die Person ihres zeitigen Directors vertreten sei.

II. Die Abtheilung betrachtet es aber als selbstverständlich, daß die von ihr in dem genannten Schreiben vom 21. Jan. c. zugesicherte Beitragsquote „für die von ihr im Provinzial-Museum zu benutzenden Räume wie zu den Allgemeinen Verwaltungskosten" erst von dem Tage an fällig werde, wo ihr die ihren Bedürfnissen entsprechenden Räume in dem projectirten Provinzial-Museum wirklich überwiesen werden.

III. Nicht zweifelnd, daß die sub II. ausgesprochene Voraussetzung auch von dem jenseitigen Vorstande getheilt werde, erklärt die Abtheilung denn auch ihrerseits hiemit den Anschluß als vollzogen, und ermächtigt ihren zeitigen Director, in dieser seiner Eigenschaft an den Sitzungen und Arbeiten des Gesammt-Vorstandes theilzunehmen.

Indem wir uns beehren, dem verehrl. Vorstande des Provinzial-Vereins Vorstehendes zur Kenntniß zu bringen, mögen wir schließlich nicht unterlassen, unserem Danke für das freundliche Entgegenkommen und unserer Freude über die nunmehr glücklich erzielte Einigung Ausdruck zu geben, und zeichnen

Münster, 6. Decbr. 1872.

Eines verehrl. Vorstandes ganz ergebenster
Vorstand des Vereins für Geschichte u. Alterthumskunde
Westfalens, Abth. Münster

Dr. Hechelmann — z. Director.
Dr. Sauer — z. Secretair.

Seit dem Abschlusse dieser Verhandlungen trat unser Vereins-Director in Gemäßheit des §. 27 des Statuts des

Provinzial-Vereins in den Gesammt-Vorstand desselben ein und nahm an den Sitzungen und Berathungen desselben Antheil.

Gern und freudig knüpfen wir an diesen für die Fortbildung unseres Vereins wichtigen Act unsere besten Wünsche und Hoffnungen für ein einträchtiges eifriges Zusammenwirken der beiden jetzt eng verbundenen Vereine zur Hebung und Förderung des wissenschaftlichen Lebens unserer Provinz.

So sehr nun auch durch den Anschluß an den Provinzial-Verein den Interessen unseres Vereins besonders in der Hinsicht entsprochen wird, daß die Erwerbung eines geeigneten, schon seit Jahren ersehnten Locales zur Aufnahme unserer Sammlungen hierdurch in demnächstige Aussicht gestellt wird, ebenso dringend schien es aber geboten, zur Abhülfe der in dieser Beziehung zu Tage getretenen, schon öfters und noch in der letzten Chronik (Band XXX der Zeitschrift) eingehend besprochenen Bedürfnisse eine rasche wenn auch nur provisorische Aenderung zu schaffen, zumal es zu unserer Kenntniß gekommen war, daß die Vergrößerung der Provinzialständischen Büreaus in nächster Zeit die Kündigung des bis dahin unseren Sammlungen im Ständehause überwiesenen Raumes zur Folge haben dürfte. Das Aufhören des städtischen Leihamtes bot daher dem Vereins-Director Veranlassung, mit den städtischen Behörden wegen miethweiser Ueberlassung des vorzüglich geeigneten oberen Stockwerkes des jetzigen städtischen Leihhauses (des früheren Kramer-Amthauses) in Unterhandlung zu treten, die zwar noch nicht zum Abschlusse gediehen sind, aber doch vielfache Aussicht auf Verwirklichung bieten.

Als eine weitere Aufgabe mußte der Vorstand gleich bei Antritt seiner Funktionen die Revision der Vereins-Statuten betrachten. Die alten im Jahre 1826 aufgestellten Statuten waren schon längst im Drucke vergriffen und schon in der Versammlung vom 18. November 1869, in welcher dieser Gegenstand zur Sprache kam, machte sich mit Recht die Erwägung geltend, daß die Statuten vor dem Neudrucke einer durchgreifenden Revision bedürftig seien und daß es nothwendig sei, in einer neuen Redaktion derselben die Geschäftspraxis unsers Vereins, wie sie sich in dem nun beinahe fünfzigjährigen Bestehen desselben ausgebildet hat, festzustellen, beziehentlich den jetzigen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. Schon in der ebengenannten Versammlung war zu diesem

Zwecke eine Redaktionscommission gewählt worden, aber anderweitige Hindernisse vereitelten vorab die Ausführung des Planes. Nachdem nun in diesem Winter die Angelegenheit mehrfach Gegenstand der Besprechungen des Vorstandes gewesen war, konnten sich die General-Versammlungen vom 20. März und 3. April 1873 mit derselben beschäftigen. In der letzteren wurde der vom Vorstande zur Berathung gestellte Antrag, die alten Statuten des Jahres 1826, welche, von den höchsten Behörden bestätigt die Grundlage des rechtlichen Bestehens unseres Vereins bilden, unangetastet zu lassen und in ihrem Wortlaute unverändert wieder abzudrucken, hingegen die sich als erforderlich erweisenden Ergänzungen und Verbesserungen denselben in Form einer Geschäftsordnung als Anhang hinzuzufügen, einstimmig genehmigt und ebenmäßig der vom Vorstande vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung nach eingehender Prüfung der einzelnen Bestimmungen derselben gebilligt. Der Wortlaut dieser Geschäftsordnung, welche hierdurch zur Kenntniß unserer Mitglieder gebracht wird, ist folgender:

Anhang
zu den Statuten des Vereines
für
die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.

In den Statuten des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, deren Abfassung der ersten Entwicklungszeit dieser Gesellschaft angehört, ist die innere Organisation mehr in allgemeinen Zügen angedeutet, als im Einzelnen festgestellt. Solche maßgebende Normen und Einrichtungen haben sich erst im weiteren Leben des Vereines herausgestaltet und zwar gemäß den verschiedenen Verhältnissen der beiden Abtheilungen zu Paderborn und Münster in jeder derselben verschieden. Die heutige General-Versammlung der Abtheilung Münster beschloß daher, um ihren Mitgliedern die Kenntniß der wichtigsten Einrichtungen, welche durch langjährigen Gebrauch oder durch Beschluß für das Vereinsleben und dessen Geschäftsordnung maßgebend und leitend geworden

sind, zu erleichtern, dieselben durch Druck zu veröffentlichen und sie als bindend für die Abtheilung Münster den General-Statuten anzuhängen.

§. 1. Der Vorstand der Abtheilung besteht aus dem Director, dem Sekretär, dem Bibliothekar, dem Conservator des Museums der Alterthümer, dem Münzwart und dem Rendanten. Sie bilden ein Collegium und treten nach Bedürfniß zu vorberathenden Sitzungen zusammen.

§. 2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von einer ausdrücklich zu diesem Behufe anberaumten Generalversammlung der Abtheilung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, absolute Majorität der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§. 3. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet. Die vorkommenden Auslagen werden nach Liquidation aus der Kasse vergütet. Für die Unkosten der Sekretariats- sowie der Bibliotheksverwaltung wird ohne Liquidation ein jährliches Pauschquantum von je sechs Thalern angewiesen.

§. 4. Sämmtliche Kauf- und Tauschverträge für die Vereinssammlungen unterliegen der Genehmigung des Directors; bei Summen über fünfzig Thaler ist überdies die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

§. 5. Neuaufzunehmende werden nach Anmeldung durch ein Vereins-Mitglied von der Versammlung ballotirt. Falls keine geheime Abstimmung verlangt wird, geschieht die Aufnahme durch Acclamation.

§. 6. Die Mitgliedschaft berechtigt zum unentgeltlichen Empfange der Vereins-Zeitschrift, zum ermäßigten Kaufpreise des Westfälischen Urkundenbuches, zur Benutzung der Bibliothek, des Museums der Alterthümer und der Münzsammlung. Die Benutzung hat sich nach den für diese Vereins-Institute aufgestellten Normen zu richten.

§. 7. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zu einem jährlichen Beitrage von 2 Thalern, welcher von den in der Stadt Münster wohnenden Mitgliedern halbjährlich durch Circular mit einem Thaler, von den auswärtigen nach vorheriger Anzeige ganzjährig mit 2 Thalern per Postvorschuß erhoben wird.

§. 8. In der ersten Sitzung jedes Herbstes legt der Rendant die Rechnung des abgelaufenen Jahres vor, welche

von einem Vereins-Mitgliede revidirt und auf dessen Antrag von der Generalversammlung dechargirt wird.

§. 9. Die Abtheilung gibt in jedem Jahre einen Halbband der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens — früher Archiv genannt — durch ihren Director heraus. Der Halbband bildet mit dem der Paderborner Abtheilung einen Jahresband. Ohne triftigen Grund unterbleibt die Herausgabe in keinem Jahre und wird der Ausnahmefall stets durch die Zustimmung der General-Versammlung zu legitimiren sein.

§. 10. Beiträge für die Zeitschrift werden in der Regel nur von Vereins-Mitgliedern aufgenommen. Dieselben erhalten je nach Wunsch entweder 200 Separatabzüge ihrer Arbeit oder pro Bogen 2 Thaler Honorar. Größere Quellenwerke können durch die Zeitschrift nicht veröffentlicht werden, die Aufnahme kleinerer, für Westfalen besonders interessanter Quellen und einzelner Urkunden ist gestattet.

§. 11. Die Abtheilung hält in den Wintermonaten, und zwar spätestens von der ersten November-Woche ab, möglichst regelmäßige Versammlungen, in denen wissenschaftliche Vorträge gehalten werden und die Vereins-Interessen zur Berathung und Beschlußfassung gelangen. Bei Abänderung der Statuten, Vorstandswahl, Rechnungsablage und anderen namhaften Vorkommnissen wird die Versammlung als General-Versammlung durch das Hauptblatt der Stadt zeitig angekündigt.

Durch den Anschluß des Vereines an den Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst d. d. 6. December 1872 ist an der Selbständigkeit und den Rechten des Vereines und seiner Mitglieder nichts geändert und ist die bisherige Verfassung und Thätigkeit desselben durch diese Verbindung in keiner Weise berührt.

Münster, den 3. April 1873.

Im Auftrage der General-Versammlung:
Der z. Vorstand.

Der Versammlung vom 5. December 1872 wurde vom Vereins-Rendanten eine Uebersicht über den zeitweiligen Kassenbestand vorgelegt. Da in den beiden letzten Jahren von den Mitgliedern keine Beiträge eingezogen waren,

führte die Erörterung, in wieweit die nachträgliche Hebung dieser Beiträge gestattet sei, zu dem Beschlusse, die Hebung derselben für jene beiden Jahre, in welchen vom Vereine außerdem die Zeitschrift nicht geliefert war, zu unterlassen, hingegen für die zur Versendung gelangten Bände 29. und 30. nachträglich in zwei Raten vier Thaler einzuziehen. Dieser Beschluß wurde den auswärtigen Mitgliedern bei Versendung des Bandes 30. durch Circular vom 17. December 1872 mitgetheilt.

In Bezug auf das Verhältniß der Münsterischen Abtheilung zu der Paderborner ist zu bemerken, daß einzelne zu Tage getretene Differenzen über den Druck der Zeitschrift dahin geregelt wurden, daß von nun ab jede Abtheilung selbständig eine Hälfte des jährlich erscheinenden Bandes der Zeitschrift drucken lassen solle.

Unter dem 27. November 1872 erhielten wir von der hiesigen Königlichen Regierung die abschriftliche Mittheilung einer Circularverfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, durch welche dieselben zur Unterstützung der Bestrebungen und Arbeiten der von der deutschen anthropologischen Gesellschaft ernannten Commission zur topographischen und kartographischen Feststellung der bemerkenswerthesten vorhistorischen Ansiedlungen, Befestigungen, Pfahlbauten ꝛc. veranlaßt werden, von allen in ihren Bezirken vorkommenden Entdeckungen, welche in dieser Beziehung wichtig erscheinen, der gedachten Commission ausführliche Mittheilung zu machen.

Je mehr eben die Intentionen jener Gesellschaft, in deren Kommission wir bedeutende Namen finden, mit den Zwecken unseres Vereins zusammentreffen, werden wir in der Ueberzeugung, daß gerade auf dem Gebiete der antiquarischen Forschung nur durch einheitliches Zusammenwirken aller Freunde dieser Wissenschaft fortschreitende Resultate erzielt werden können, uns gern bei gegebener Gelegenheit der Förderung der Arbeiten jener Gesellschaft unterziehen.

Im Verlaufe des Winters wurde vom Vorstande möglichst dahin gestrebt, für die Abendversammlungen, deren regelmäßig zwei in jedem Monate stattfanden, Mitglieder des Vereins zur Uebernahme von wissenschaftlichen Vorträgen zu veranlassen und können wir an dieser Stelle nicht umhin, jenen Herren, die mit größter Bereitwilligkeit

hierdurch zum Gedeihen des Vereins beigetragen haben, unſern Dank auszuſprechen. In der Gediegenheit der einzelnen Vorträge können wir mit Recht den Grund dafür finden, daß den diesmaligen Abendverſammlungen ein weit zahlreicherer Beſuch zu Theil wurde, als dieſes in den letzten Jahren der Fall geweſen war.

Es ſprachen am 5. Dezember 1872 der Vereins-Director über den Münſteriſchen Münzfälſcher Peter Köplin; am 19. December der unterzeichnete Vereins-Secretair über die ältere Topographie der Stadt Münſter; am 9. Januar 1873 der Herr Intendantur-Rath Brunabend über die Geſchichte der Stadt Attendorn; am 23. Januar Herr Wippo über Münz- und Siegelkunde; am 6. Februar der Vereins-Direktor über das Gruetamt der Stadt Münſter; am 20. Februar der Herr Aſſeſſor Geisberg über Alterthümer im Heliand; am 6. März der Unterzeichnete über die Schätze der Weſtfäliſchen Domkirchen mit beſonderer Berückſichtigung des Münſteriſchen Domſchatzes; am 20. März der Herr Privatdozent Dr. Tourtual über die Verhandlungen des Weſtfäliſchen Friedenscongreſſes und endlich am 3. April Herr Bibliothekar Dr. Nordhoff über die älteren Weſtfäliſchen Dichter.

Im Allgemeinen hatten die Vorträge eine eingehendere Beſprechung über den Gegenſtand derſelben zur Folge, beſonders aber der des Unterzeichneten vom 19. December 1872 über die ältere Topographie der Stadt Münſter, bei welcher Veranlaſſung es beſonders erörtert wurde, daß bei der in dieſem Winter vorgenommenen Erneuerung der an den Eckhäuſern der Straßen Münſters angebrachten Blechſchilder, auf welchen der Name der bezüglichen Straße verzeichnet iſt, aus Zweckmäßigkeitsgründen der Name mancher alten und in geſchichtlicher Beziehung intereſſanten Straße nicht wiederhergeſtellt worden war, während andererſeits anerkannt werden mußte, daß bei mehreren alten Straßen die in neuerer Zeit entſtandenen Bezeichnungen entfernt und die älteren Namen wieder eingeführt waren. In Hinſicht auf die eben angedeuteten Gründe dieſer neuen Einrichtung glaubte die Verſammlung ſich darauf beſchränken zu müſſen, den Magiſtrat der Stadt Münſter um die Wiederherſtellung der älteren Bezeichnungen ſolcher Straßen, an die ſich ein hervorragendes hiſtoriſches Intereſſe knüpft, zu bitten und iſt dieſem Geſuche

von Seiten des Magistrats und der Stadtverordneten thunlichst entsprochen worden. Somit werden uns die Namen des Alten Fischmarkts, des Roggenmarktes (dessen Vorkommen als forum bladorum in der Mitte des 14. Jahrhunderts von dem Unterzeichneten nachgewiesen werden konnte), voraussichtlich erhalten bleiben.

In Bezug auf die Bereicherung und Vervollständigung unserer Sammlungen seit Veröffentlichung des letzten Berichtes ist Folgendes zu bemerken:

I. Für das Museum der Alterthümer schenkten 1) Se Durchl. der Herr Herzog von Croy einen bisher auf der früheren domkapitularischen Obedienz Hiddingsel befindlichen, vom Herrn Dr. Nordhoff daselbst aufgefundenen sogenannten, Spanischen Mantel, 91 C. M. hoch. 2. Herr Dr. Wesener zu Dülmen einen zinnernen Pokal der dortigen Bäckergilde in Form einer Kanone mit der Inschrift Anno Domini 1585 — De Becker Gilde. 3) Der Herr Brigade-General von Frankenberg mehrere in dem Brunnen des früheren Aegidii Klosters hier gefundene Pfeilspitzen. Außerdem wurden erworben 4) zwei Eisenplatten eines Ofens (Doubletten) mit dem Bilde der Hochzeit von Galiläa aus dem Jahre 1594. 5) Haken und Oese, welche die schwere eiserne Kette zur Straßensperre des Lappenbrinks hierselbst aufnahmen. 6) Zwei in der Emsheide gefundene altdeutsche Steinbeile. 7) Oelportraits des Münsterischen Bischofs Franz Arnold von Plettenberg und des Paderborner Weihbischofs Johann Pelking. Schon früher hatte der Verein vom Herrn Noever-Behoff zu Nottuln eine Ansicht der Ruinen von Tecklenburg zum Geschenke erhalten.

II. Für die Münzsammlung wurden im Jahre 1872 durch Kauf und Schenkung im Ganzen 7 Goldmünzen, 14 Silbermünzen und 124 Kupfermünzen erworben. Durch Schenkung erhielten wir 2 Silber- und 1 Kupfermünze vom Herrn Bauführer Savels, vom Herrn Assessor Geisberg einen Siegelstempel.

III. Für die Vereinsbibliothek bot sich seit dem letzten Berichte keine Gelegenheit, Handschriften oder Drucke, die für die westfälische Geschichte von erheblicher Bedeutung sind, in größerer Anzahl durch Schenkung oder Kauf zu erwerben. So beschränkte sich ihre Vermehrung hauptsächlich auf den Schriftentausch mit den befreundeten wissenschaftlichen

Vereinen und den Ankauf einiger für uns wichtiger Quellensammlungen und Zeitschriften allgemeineren Charakters. Dem Herrn Rittmeister von und zur Mühlen verdanken wir mehrere Actenstücke aus neuerer Zeit. Durch Schenkung des Verfassers erhielten wir Schieremberg, Secretiora Germaniæ oder Deutschlands heilige Berge. Fragmentarische Beiträge zur norddeutschen Götterfage und deutschen Heldensage. Detmold 1872; von der Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerika's zwei am 22. October 1872 aufgenommene Fluth- und Windkarten Nordamerika's; endlich traten wir in Schriftentausch mit der Smithson'schen Stiftung (Smithsonian Institution) zu Washington durch die Vermittlung des Geschäftsführers dieser Stiftung Herrn Dr. Felix Flügel zu Leipzig.

Nach diesem Berichte darf die Abtheilung mit gerechter Befriedigung auf ihre Thätigkeit während des letzten Vereinsjahres zurückblicken; leider sollte ihr aber auch ein schmerzlicher Fall nicht vorenthalten bleiben.

Der hochverehrte und langjährige Curator des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens ist um die Neige des vorigen Jahres, am 11. Dezember 1872, aus diesem Leben geschieden. Dr. Franz Xaver von Düesberg, Ritter des Schwarzen-Adler-Ordens; Staats-Minister a D.; Kron-Syndikus und Ober-Präsident der Provinz Westfalen wurde am 11. Januar 1793 zu Borken in Westfalen geboren. Auf seiner überaus glänzenden und verdienstvollen Laufbahn übernahm er im Jahre 1850 die Verwaltung der heimathlichen Provinz. Der ausgezeichneten Charakterzüge des Verstorbenen näher zu gedenken, ist hier nicht der Ort, doch erachtet es der Verein für eine Ehrenpflicht, seinem langjährigen Curator, welcher die Liebe zum Vaterlande, die er in jungen Jahren schon als Kämpfer in den Freiheitskriegen bethätigt hatte, seit Uebernahme des Ober-Präsidii auch durch Pflege und Förderung unserer heimischen Geschichtsforschung noch als Greis bekundete, ein unwandelbares Andenken in Ehrfurcht und Dankbarkeit zu bewahren.

Münster, den 1. Mai 1873.

Der zeitige Secretair:
Dr. **Sauer**.

Verzeichniß der Mitglieder

des

Vereins für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens.

Abtheilung Münſter. *)

Director: Dr. Hechelmann, Gymnaſiallehrer.
Secretair: Dr. Sauer, Archiv-Secretair.
Vorſtand des Muſeums: Geisberg, Gerichts-Aſſeſſor a. D., Secretair und Quäſtor der Königl. Akademie.
Münzwart: Wippo, Goldarbeiter.
Bibliothekar: Dr. Rump, Religionslehrer, Kloſter Marienthal bei Münſter.
Rendant: J. H. Nottarp.

Ehren-Mitglieder.

Dr. Cornelius, Profeſſor der Geſchichte zu München.
Dr. Lübke, Profeſſor der Kunſtgeſchichte zu Stuttgart.

Correſpondirende Mitglieder.

Gaudenzio Claretta, Geſchichtsforſcher, zu Turin.

Ordentliche Mitglieder.

Albers, Joſeph, Kaufmann.
Alfers, Vicar zu Telgte.
Allard, Bildhauer.
Freiher Mathias von Aſcheberg.
Aulike, Kreis-Gerichts-Rath in Recklinghauſen.
Bahlmann, Domvicar.
Dr. Becker, Bürgermeiſter in Dortmund.
Dr. Beckmann, Oberlehrer.
Dr. Berentzen, Obergerichts-Anwalt in Meppen.
10. Berger, Pfarrer in Geſcher.
Dr. Bisping, Profeſſor der Theologie.

---

*) Wird kein Wohnort genannt, ſo iſt derſelbe Münſter.

Böddinghaus, Präses und Caplan.
Boele, Justiz-Rath.
Bon, F. W., Kaufmann.
Dr. Boßmann, Weihbischof und Domdechant.
Dr. Bohle, Gymnasial-Director in Osnabrück.
Borggreve, Baurath in Hamm.
Freiherr Max von Boeselager auf Höllinghoven bei Wimbern.
Brader, Fabrikant in Borghorst.
20. Bröring, Pfarrer in Dorsten.
Brück, Mathias, Kaufmann.
Brunabend, Intendantur-Rath.
Brungert, Gymnasial-Lehrer.
Brüning, F. W. Kaufmann.
Bruns, Pfarrer in Schöppingen.
Brür, Zimmermeister.
Büning, Kaufmann in Elberfeld.
Dr. Busson, Professor der Geschichte in Innsbruck.
Freih. v. d. Bussche-Münch auf Benkhausen bei Lübbecke.
30. Buschmann, Gymnasial-Lehrer.
Herzog von Croy, Durchlaucht, zu Dülmen.
Dr. Cappenberg, Professor der Kirchengeschichte.
Crone, Baumeister.
Dahlhoff, Kaplan in Darfeld.
Dammann, Vicar in Schöppingen.
v. Detten, Jos., Rentmeister.
v. Detten, Kreisgerichts-Rath in Recklinghausen.
Deitering, Pfarrer in Emsbüren.
Graf v. Droste-Vischering, Erbdroste, zu Darfeld.
40. Freiherr v. Droste-Hülshoff, Landrath.
Freiherr v. Droste-Senden zu Senden.
v Druffel, Kreisgerichts-Rath.
v. Druffel, Clemens, Gutsbesitzer.
Ebert, Carl, Kaufmann.
Edelbrock, Carl, Kaufmann.
Edelbrock, Glockengießer, in Gescher.
Ehring, Heinrich, Kaufmann.
Ems, Emil, Kaufmann.
Engelhard, Geh. Regierungs- und Baurath.
50. Graf Esterhazy-Plettenberg zu Nordkirchen.
Fahne, Friedensrichter zu Fahnenburg bei Düsseldorf.

Fecke, Pfarrer ad St. Martinum.
Feldhaus, Pfarrer in Borghorst.
Dr. Ficker, Professor der Rechte, zu Innsbruck.
Ficker, Kreisrichter.
Fiévez, General-Vicariats-Secretair.
Fleige, Bildhauer.
v. Frankenberg-Proschlitz, Oberst und Brigadier.
Dr. Frieblaender, Archiv-Vorstand, in Aurich.
60. Funcke, Strafanstalts-Pfarrer.
Freiherr v. Fürstenberg-Borbeck.
Graf v. Galen, Clemens, Referendar.
Graf v. Galen-Dinklage.
Geisler, Domainen-Rath in Erwitte.
Goldschmidt, Landdechant in Riemsloh bei Melle.
Dr. Giese, General-Vicar und Domkapitular.
Gierse, Justizrath.
Glaß-Egeling, Kaufmann.
Glasmacher, Oekonom
70. Goerke, Architekt und Maler.
Grevel, Apotheker in Steele.
Griesemann, Geh. Regierungs-Rath a. D.
Dr. Grosfeld, Gymnasial-Director in Rheine.
Hackebram, Apotheker in Dülmen.
Dr. Hagemann, Präses und Privatdocent.
Halbeisen, Gymnasial-Lehrer.
Hanemann, Architekt und Gewerbeschul-Lehrer.
Hartmann, Rechnungsrath a. D.
von Hartwig, Regierungsrath.
80. Havesath, General-Vicariats-Calculator.
Havixbeck-Hartmann, Kaufmann.
Freih. v. Heereman-Zuydtwick, Clemens, Regierungs-Assessor.
Frhr. v. Heereman-Zuydtwick, Max, auf Surenburg.
Heimbürger, Rentner.
Dr. Hense, Gymnasial Lehrer.
Hertel, Architekt.
Hesse, Regierungs- u. Oberpräsidial-Rath.
Heynck, Pfarrer in Rhede.
Hilgers, Buchhändler.
90. Hoberg gen. Hesselmann, Oeconom in Liesborn.
Hoeter, Heinrich, Kaufmann.

Hölſcher, Auguſt, Gymnaſial-Profeſſor.
Hölſcher, Bernard, Rector der Clemens-Kirche.
Dr. Hölſcher, Gymnaſial-Director in Recklinghauſen.
Holtkamp, Wilh., Kaufmann.
Hoffſchulte, Heinr., Weinhändler.
Horſtmann, Rendant des Prieſterſeminars.
Hötte, Joſ., Gutsbeſitzer.
v. Horar, Kaplan zu Ueberwaſſer.
100. Hüffer, Eduard, Buchhändler.
Dr. Hülſenbeck, Gymnaſial-Lehrer.
Dr. Hülskamp, Präſes und Redakteur.
Hundt, Photograph.
Janſen, Pfarrer in Datteln.
Dr. Iber, Gymnaſial-Lehrer in Osnabrück.
Dr. Joſten, Augenarzt.
Jungeblodt, Rentmeiſter.
Dr. Junckmann, Profeſſor der Geſchichte in Breslau.
Kämpfe, Buchdruckerei-Faktor.
110. Dr. Kappès, prakt. Arzt zu Horſtmar.
Kaute, W. F., Kaufmann.
Freiherr v. Kerckerinck-Borg, Landrath zu Ahaus.
Kerſting, Pfarr-Dechant zu Lüdinghauſen.
Freiherr v. Ketteler, Königl. Kammerherr, zu Harkotten.
Dr. der Kinderen, in Haarlem.
Kloſtermann, Kaplan in Mettingen.
Knake, Bern., Piano-Fabricant.
Knake, Ignaz, desgleichen.
Koelling, Apotheker.
120. König, Regierungsrath.
Freiherr v. Korff zu Harkotten.
Kortmann, Wilh., Kaufmann.
Kömſtedt, Präſes.
Krabbe, Domwerkmeiſter.
Dr. Kraft, Profeſſor der evangel. Theologie zu Bonn.
Dr. Kreuzer, Gymnaſial-Lehrer.
Kreuzer, Pfarrer ad St. Aegidium.
Kreuzhage, Bürgermeiſter a. D.
Lahm, Domkapitular und Geiſtl. Rath.
130 Graf v. Landsberg-Gemen und Velen zu Gemen.

Freiherr v. Landsberg-Steinfurt, Königl. Kammerherr, zu Steinfurt.
Freiherr v. Landsberg-Offenbeck, Königl. Kammerherr und Landrath zu Lübinghausen.
Langen, Albert, Banquier.
Leesemann, Justizrath.
Linde, Rentner.
Lorenz, Pfarrer in Waltrop.
Lorenz, Kaplan in Lübinghausen.
Loyer, Vicar in Vorhelm.
v. Martels, Ehrenamtmann zu Horst bei Ahaus.
Meimberg, Engelbert, Kaufmann.
Dr. Meinhold, Gymnasial-Lehrer.
Mellage, Rector in Schmeddehausen bei Greven.
Dr. Melchers, Erzbischof von Cöln.
Menke, Dompropst.
Graf v. Merveld, Erbmarschall, zu Westerwinkel.
Messing, Schulze zu Senden.
Michalec, Musikdirector.
Micklinghoff, Postmeister in Herbern.
Dr. Middendorf, Gymnasial-Professor.
Moormann, Arnold, Gastwirth.
Freiherr v. Nagel-Dornick zu Vornholz.
Dr. Natorp, Oberlehrer a. D. in Essen a. d. Ruhr.
Neiteler, Joseph, Kaufmann.
Neteler, Vicar auf Haus Loburg bei Ostbevern.
Dr. Niehues, Professor der Geschichte.
Dr. Niemann, Caplan in Cloppenburg.
Niemann, Pfarrer in Lette bei Coesfeld.
Dr. Nordhoff, Bibliothekar und Privat-Docent.
Nordhoff, Architekt.
Nottarp, B., Kaufmann.
Növer-Vehoff, Rentner in Nottuln.
Dr. Nübel, Sanitätsrath.
Freiherr v. Oer zu Egelborg.
Freiherr v. Oer, Premier-Lieutenant zu Horstewitz bei Dresden.
Offenberg, Geh. Regierungs-Rath und Oberbürgermeister.
Dr. Offenberg, Gymnasial-Oberlehrer a. D.

v. Olfers, Banquier.
Dr. Offenbeck, Realſchul-Lehrer in Cöln.
Oſthues, Joſ., Gold- und Silberarbeiter.
Overhage, Landdechant und Ehrendomherr, in Werne.
Dr. Parmet, Profeſſor der klaſſ. Philologie.
Parmet, Diviſions-Pfarrer in Berlin.
Peterſen, Commerzienrath.
Graf v. Plettenberg-Lehnhauſen zu Hoveſtadt bei Soeſt.
Prang, Fabrikant in Allagen.
Primaveſi, C. A., Gewerke zu St. Mauritz.
Proppert, Rector in Emsdetten.
Regensberg, Buchhändler.
Reuſch, Rechtsanwalt in Lüdinghauſen.
Reygers, Kreisgerichts-Rath in Borken.
Rodehüſer, Eiſenbahn-Secretär.
Röhrs, Rentmeiſter.
Dr. Rolfs, Domvicar.
Ruland, Pfarrdechant in Coesfeld.
Freiherr Max v. Rump.
Ruſſel, Buchhändler.
Savels, Bauführer.
v. Schaumburg, O. a. D., in Düſſeldorf.
Scheffer-Boichorſt, Stadtrath.
Schenking, Kaiſerl. deutſcher General-Conſul in Nizza.
Dr. Scherer, Gymnaſial-Director in Coesfeld.
Schildchen, Realſchul-Lehrer.
Graf Auguſt v. Schmiſing, Oberſtlieutenannt a. D.
Schmitz, Bern., Kaufmann.
Dr. Schnorbuſch, Gymnaſial-Oberlehrer.
Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath.
Schultz, Amtmann in Roxel.
Dr. Schürmann, Gymnaſial-Direktor in Kempen.
Dr. Schürmann, Gymnaſial-Oberlehrer in Arnsberg.
Dr. Schwane, Profeſſor der Theologie.
Seliger, Pfarrer in Darfeld.
Sirp, Lehrer an der höheren Bürgerſchule in Steele.
Severin, Regierungs-Rath.
Specht, Kaplan in Holtwick.
Specht, Chemiker in Dillingen bei Saarlouis.

Speith, Apotheker in Oelde.
v. Spiessen, Kreisgerichts-Rath in Dülmen.
Stahm, Pfarrer in Ahaus.
Steinbicker, Clem., Kaufmann.
Sträter, Alb., Kaufmann in Rheine.
Sträter, Eduard, Kaufmann in Amsterdam.
Strathmann, Justiz-Rath.
Südendorf, Amtsrichter in Neuenhaus bei Lingen.
Tappehorn, Pfarrer in Vreden.
Theissing, Gymnasial-Lehrer in Warendorf.
Theissing, Heinrich, Rentner.
Theissing, Bernard, Buchhändler.
Tibus, Domkapitular und Geistl. Rath.
Tinckloh, Vicar in Kinderhaus.
Dr. Tourtual, Privatdocent.
Triep, Weinhändler in Ahaus.
Dr. Tücking, Gymnasial-Director in Neuß.
Tümler, Kaplan in Stadtlohn.
Tüshaus, Geh. Justiz- und Appell. Gerichts-Rath.
Tüshaus, B., Gastwirth.
Dr. Uebinck, Gymnasial-Oberlehrer in Recklinghausen.
Uppenkamp, Pfarrer in Burgsteinfurt.
Dr. Veltman, Archiv-Vorstand in Osnabrück.
Verlage, Kunsthändler zu München.
Freiherr Georg v. Vincke zu Ostenwalde.
Weddige, Rechtsanwalt in Rheine.
Weidlich, Vicar in Velen.
Weinewuth, Rector in Haltern.
Welsing, Pfarrer in Wüllen.
Freiherr v. Wendt zu Papenhausen.
Wenker, Kaplan zu Schöppingen.
Wernekinck, Justizrath.
Wesemann, Appell. Gerichts-Rath.
Dr. Wiesmann, Sanitäts-Rath in Dülmen.
Wildermann, Steuerempfänger.
Windthorst, Justizrath.
Dr. Winiewski, Geh. Regierungs-Rath und Professor.
Winkelhaus, Vicar in Wüllen.
Dr. Wilmans, Geh. Archiv-Rath.
Dr. Wilms, Medizinal-Assessor.

Witte, Pfarrer ad St. Mauritium.
Dr. Wormstall, Gymnasial-Lehrer.
Wulff, Eisenbahn-Baumeister in Cöln.
Ziegler, Kreisgerichts-Rath in Ahaus.
250. Zumbusch, Leopold, Commissionair.
Zumegen, Landdechant in Asbeck.
252. v. Zurmühlen, Rittmeister a. D.

Inhalt.

Seite

I. Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus von Dr. Carl Tücking. Direktor des Gymnasiums zu Neuß. . . . 1

II. Die ersten Jahre der Münsterschen Stiftsfehde 1450—1452 und die Stellung des Cardinals Nicolaus von Cues zu derselben während seiner gleichzeitigen Legation nach Deutschland. Von Dr. Wilhelm Sauer, Königlichem Archiv-Secretair am Staats-Archive zu Münster 84

III. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Abtheilung Münster. 177

Verzeichniß der Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Abtheilung Münster. . . . 190

Zweite Abtheilung,

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Wilhelm Engelbert Giefers.

I.

Geschichtliche
Nachrichten über die Stadt Nieheim,
gesammelt und veröffentlicht

von

Dr. Eduard Krömecke.

Die Entstehung mancher Städte vermag die Geschichte ganz bestimmt nachzuweisen, während andere gewissermaßen urplötzlich erscheinen, ohne daß Zeit und Weise ihrer Gründung bekannt ist. Zu diesen Ortschaften gehört auch Nieheim, indem dasselbe bereits als oppidum in dem an einer andern Stelle dieser Schrift zu besprechenden Privileg des Bischofs Otto bezeichnet wird. Führt uns auch die Geschichte der kleinen Stadt keine großartige Ereignisse vor, hat dieselbe auch niemals in die Weltereignisse thätig eingegriffen oder sonst eine bedeutsame politische Rolle gespielt, wie manche andere Stadt Westfalens, wie Dortmund, Münster und Soest; so bieten doch auch die bescheidensten städtischen Verhältnisse manche interessante Seite dar, um so mehr, da dasjenige, was auf größeren Schauplätzen sich zur Geltung bringt, nach Verhältniß in kleineren Kreisen sich zu wiederholen pflegt, und so die Geschichte kleinerer Städte uns ein annäherndes Bild großartigeren Treibens zu geben vermag. In einer früheren Schrift habe ich bereits das Wort eines hochverehrten Freundes citirt, nach welchem die Specialgeschichte „gleichsam den Pfahlrost bildet, auf welchem allein der Bau der Geschichte mit Sicherheit aufgeführt werden kann."

Zunächst seien die Quellen bezeichnet, aus welchen ich schöpfte. Die reinsten und zuverläßigsten Quellen für alle Forschungen auf historischem Gebiete sind stets die Archive. Es ist zu bedauern, daß die Feuersbrünste, welche im 17. und 18. Jahrhunderte in Nieheim wütheten und wiederholt in kurzen Zwischenräumen den größten Theil der Stadt sammt Rathhaus und Kirche zerstörten, die dortigen Archive vernichtet haben, und wir somit der besten Hülfsmittel zu einer Nieheimer Geschichte beraubt sind. Nur Weniges findet sich noch im städtischen Archive vor, doch besteht dieses Wenige einzig in Documenten neueren Datums und in (sehr incorrecten) Abschriften älterer Urkunden. Deshalb hat zu den hier folgenden Nachrichten das städtische Archiv nur geringes und dazu lückenhaftes Material bieten können.

Außer den Resten im Stadtarchive, den Paderborn'schen Annalen und den Westfälischen Regesten sind drei Nieheimer Manuscripte benutzt, welche zwar erst aus dem Ende des 17. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts datiren, jedoch manche Urkunde in Abschrift erhalten haben und verschiedene auf Urkunden basirende Nachrichten bringen. Das eine dieser Manuscripte ist das Pfarrbuch „Liber parochiae Mariaemünsterensis in Nieheimb etc. 1729." Die beiden andern Handschriften betreffen die dortige Kaplanei, und sind 1. Libellus epigraphicus proventuum et reddituum Sacellanatus Nihemensis labore et industria pro posteritate conscriptus a me F. Joh. Möller, prof. Mar. et Sacell. Nihemensi, anno D. 1696. — 2. Diarium et Pensionarium, Ein Haußbuch pro Domino Sacellano Niehemensi etc. A. 1708. Sowohl das Pfarrbuch, als die beiden Kaplaneibücher enthalten freilich vorzugsweise Intradenverzeichnisse und dgl., geben aber, was eben ihren Werth begründet, den Ursprung der den betreffenden Stellen zustehenden Einkünfte an und bieten dadurch manche nicht unerhebliche Thatsache. Außerdem verdanke ich dem Herrn Dr. Giefers in Paderborn ein Sammelheft, welches Urkun-

den des Domarchivs und anderweitig entnommene Nachrichten enthält. Durch denselben Herrn wurde es mir auch möglich gemacht, das Copiar der Abtei Marienmünster (im fürstlichen Archive zu Detmold), soweit dasselbe Nieheim betrifft, zu benutzen. Wie ich im Uebrigen noch ergänzendes Material gefunden habe, werden die gelegentlichen Citate ergeben. Nicht genug aber kann ich ein in neuester Zeit veröffentlichtes Werk empfehlen, welches mir bei meiner Arbeit die wesentlichsten Dienste geleistet hat, — ich meine die Lippeschen Regesten von Preuß und Falkmann". Das Werk bietet einen so reichen und so gründlich verarbeiteten Stoff, daß es für jeden, der die Geschichte der hiesigen Gegend bearbeiten will, geradezu unentbehrlich ist.

Zum Schlusse noch etwas über die Weise der Behandlung meines Stoffes. Pragmatisch zu verfahren, ist bei der Geschichte kleiner Orte fast unmöglich. Ich habe, so gut es ging, die einzelnen Thatsachen mit einander in Verbindung zu bringen gesucht, jedoch vorwiegend die chronologische Form eingehalten. Wenn ich mehrfach anscheinend unbedeutende Vorfälle ꝛc. mitgetheilt habe, so ist das aus zwei Gründen geschehen. Zunächst geben manche kleinere Ereignisse, die allerdings die allgemeine Geschichte wenig oder gar nicht berühren, immerhin einen geringen Beitrag zur Cultur- und Sittengeschichte; dann aber hat die Localgeschichte ja auch den Zweck, bei den Bewohnern der behandelten Ortschaften das Interesse für die Geschichte hervorzurufen und zu beleben; dazu aber dienen selbst solche Dinge, die auf größeren Schauplätzen verschwinden.

Möge denn dieser kleine Beitrag zur vaterländischen Geschichte freundliche Aufnahme und nachsichtige Beurtheilung finden.

L. K.

I. Aeltere Geschichte der Stadt.

Das Erste, womit ich bei Darstellung der Nieheimer Geschichte mich zu befassen habe, ist wohl die Erklärung des Namens der Stadt. Es ist bekannt genug, wie weit die Erklärung von Orts- und Personennamen sich (namentlich in früherer Zeit) verirrt hat. Vielfach hat man bei derartigen Erklärungsversuchen außer Acht gelassen, daß die älteste Schreibweise eines Wortes aufgegriffen werden muß, wenn man dasselbe ableiten und in seiner Bedeutung klar stellen will. Was Nieheim betrifft, so haben wir den Namen der Stadt in verschiedener Schreibweise. Die Urkunden ergeben: Nihem (1292) Nyhem (1299) Niem[1]), Nihim, Nienhem, Neheimb und in neuerer Zeit Nieheimb und Nieheim. Gehen wir nach dem vorhin ausgesprochenen Grundsatze auf die älteste Schreibweise zurück, so finden wir den Namen der Stadt am Ende des 13. Jahrhunderts: Nihem und Nyhem. Die sonst vorkommenden Benennungen Nym, Nhym, Nyme, Nim, Nhim, Nime — dürfen wir wohl als Corruptionen ansehen. Ich versuche eine Erklärung. Die Silbe hem, heim, welche uns noch in den Worten „Daheim, Heimath, heimisch, Heimweh" und in den Süddeutschen Wörtern „heimsen, einheimsen" erhalten ist, bezeichnet eine häusliche Niederlassung, eine eigentliche Häuslichkeit, und ist bei Ortsnamen identisch mit den Beisätzen haus, hausen[2]). Die erste Silbe ni, ny, nie ist

[1]) Der bekannte Schriftsteller des 14. Jahrhunderts Diedrich von Nieheim wird stets Theodericus a Niem genannt, obschon Driver (Biblioth. Monast. p. 112) ihn Th. a Nehem nennt und einer Münster'schen Familie beizählt.

[2]) Im Gothischen haims = Dorf, Flecken.

der alte Ausdruck für unser jetziges „neu", somit wäre der Name Nieheim gleichbedeutend mit den Bezeichnungen Neuhaus, Neustadt, Neuhausen und ähnlichen. Analog ist der Name des jetzigen Niesen an der Nethe, dasselbe hieß in alter Zeit Niehusen, und schrieb sich von dem dortigen Rittergute ein Geschlecht, welches einen schwarzen Amboß mit silbernem Felde im Wappen führte. Fraglich ist bei der versuchten Deutung, zu welcher älteren Niederlassung jenes „Neu" (nie) im Gegensatze steht. Nieheim liegt in dem alten Gaue Wetigo, der sicher zum größten Theile die Grafschaft Schwalenberg ausmachte. Der ursprüngliche Sitz jener Grafen, welche später als Grafen von Schwalenberg erscheinen, ist die nordöstlich von der Abtei Marienmünster belegene Oldenburg. Noch lange nachdem das jetzige Schwalenberg angelegt war, hieß Oldenburg urkundlich (1516) Olden-Schwalenberg, endlich kurz ab Oldenburg[3]). Hierin könnten wir möglicher Weise eine Anknüpfung haben, indem der älteren Burg das „Nie hem" gegenüber stände. Selbstredend bleibt diese Beziehung nur Vermuthung; wenn übrigens dieselbe unbegründet erscheinen sollte, so möchte doch die versuchte Namenserklärung nicht verwerflich sein. Nicht alle diejenigen Orte, welche als neue bezeichnet werden, stehen nothwendig im Gegensatze zu älteren.

Ueber die Entstehung Nieheims wissen wir nichts. Man hat erzählt, die Ortschaft sei schon zur Zeit K. Ludwigs des Deutschen bekannt gewesen und von den Kaisern hier und da besucht. Wie die Ann. Fuld. berichten, soll Ludwig 852 dort sogar einen Reichstag gehalten haben. Der Ort dieses Reichstages wird in der allegirten Nachricht Nimia genannt, und die Aehnlichkeit dieses Wortes mit Nihem (Niem) hat wohl die Vermuthung auf Nieheim gelenkt. Andere haben be-

[3]) Bessen, Geschichte des B. Paderborn I. 248. 250. Grupen, Orig. Pyrm. A. Schwalenb. p. 33—38.

hauptet, es sei Mimida zu lesen, und in diesem Falle bezöge sich die Mittheilung der Ann. Fuld. auf Minden. Vielleicht möchte die Conjectur, Rimia statt Nimia zu lesen, berechtigter sein, so daß also Rehme an der Weser der fragliche Ort wäre. Dazu paßt auch der Zusatz „super amnem Visurgim". Schon dieser Bemerkung wegen kann nicht an Nieheim gedacht werden. Liegt die Stadt auch nicht weit von der Weser, so besagt doch das super mehr als eine bloße Nachbarschaft. Es kommt hinzu, daß die alten Oertlichkeiten, welche königliche Pfalzen waren oder wenigstens von Zeit zu Zeit zu Reichsversammlungen dienten, mehr oder weniger die Erinnerung an eine derartige frühere Bedeutsamkeit in die spätere Zeit hinübergetragen haben.

Einer merkwürdigen Urkunde begegnen wir bei dem Jahre 889. Durch diese schenkt Bischof Wolfhelm von Münster sein väterliches Erbgut an die Abtei Werden[4]), und wird unter den Pertinenzien dieses Gutes auch Nihem genannt. Dr. Wilmans geht davon aus, daß Wolfhelms Erbe in seinen einzelnen Bestandtheilen sich über einen großen Theil Westfalens, etwa von der Weser bis an die Grenzen des heutigen Hollands, erstreckt habe, und deutet das in der Urkunde genannte Nihem auf die jetzige Stadt Nieheim. Er bemerkt zur Erläuterung Folgendes: „Mit diesem Umstande scheint es auch im Zusammenhange zu stehen, wenn Wolfhelm meldet, daß die erste Uebergabe dieser Güter an das Münster'sche Domcapitel erfolgt sei in Gegenwart der Grafen Cobbo, Thiading, Hrodwerk und Warin. Da dieselben hier offenbar in ihren amtlichen Functionen genannt werden, so müssen wir annehmen, daß in ihren verschiedenen Grafschaften eben jene Güter zerstreut lagen. Und dies wird in

[4]) Wilmans, die Kaiserurkunden der Pr. Westfalen I. 233—238 und 528—531. Erhardt Reg. hist. Westf. C. D. 40. Kindlinger Münst. Beitr. II. Urk. S. 30—36.

Bezug auf Cobbo durch die Urkunde vom 15. März 890 bestätigt, wo Piun, das Dorf Bühne NO. von Warburg, als in dessen Grafschaft belegen angegeben wird. Hiernach würde seine Anwesenheit wegen der vorgenannten Paderbornschen Güter zu Anreppen, Westheim und Nieheim erforderlich gewesen sein[5]). Diese Andeutung hat gewiß ihre unverkennbare Wichtigkeit, um so mehr, als die Zusammenstellung des Nihem mit Anrapun (Anreppen) und Westahem (Westheim) die Annahme von Dr. Wilmans in Bezug auf erstgenannten Ort wenigstens höchst wahrscheinlich macht. Gegen die Annahme, daß unter Nihem das jetzige Nieheim verstanden sei, könnte die Thatsache sprechen, daß selbst in ältester Zeit nicht die leiseste Andeutung von Beziehungen der Villa und späteren Stadt Nieheim zur Abtei Werden sich vorfindet. Dieser Umstand würde sich übrigens insofern unerheblich machen, als möglicher Weise Werden mit Corvey, dem Nieheim näher lag, das dortige Eigenthum gegen ein anderes, Werden gelegeneres Besitzthum austauschte, Corvey hinwieder in derselben Weise mit der 1128 gegründeten Abtei Marienmünster sich ausglich. Thatsächlich war diese Abtei in Nieheim begütert, auch abgesehen von der späteren Incorporation der dortigen Pfarrei[6]). Daß jedoch auch Corvey in Nieheim einen Besitz hatte, ergibt sich aus einer Nachricht des Jahres 1128. Die Corveyer Custodie besaß daselbst (Niem) einen Zehnten, über welchen der Propst Reinher von Eresburg und der Graf Elver von Horhusen im Streite waren. Im vorgenannten Jahre ordnete der Abt Wibald von Corvey das streitige Verhältniß dahin, daß jeder der beiden Streiten-

[5]) L. c. S. 237.

[6]) Wir finden, daß 1349 der Stadtrath von Nieheim einen in der Stadt belegenen Hof der Abtei von den städtischen Lasten befreit (Cop. Mariaem. fol. 26. Lipp. Reg. Nr. 1523.) Später (um das gleich hier zu erwähnen) schenkte 1438 der Priester Hermann Huffelstuten an M. einen Garten bei der brochuser mole in Nihem (Cop. M. fol. 27).

den berechtigt sein solle, die Hälfte des gedachten Zehnten jährlich am Jacobi-Abende von dem Custos zu Corvey mit 30 Schillingen zu lösen, nach dem Tode des Grafen Elver aber dessen Hälfte frei zur Verfügung des Custos zurückfalle [7]).

Fassen wir Alles zusammen, so liegt kein wesentlicher Grund vor, die obige Annahme von Dr. Wilmans zurückzuweisen, und dürfen wir daher das erste urkundliche Vorkommen von Nieheim in das Jahr 889 setzen. Mag auch die erste Ansiedlung daselbst in graue Vorzeit fallen, was sowohl die fruchtbare Umgebung, als die Nachbarschaft des alten Grafensitzes nahe legt, so haben wir doch vor dem gedachten Zeitpunkte keine nur einigermaßen wahrscheinlich zu machende Anhaltspunkte. Aus jener geschichtlich dunklen Periode, in welcher nur hie und da, und zwar ausschließlich in den Klöstern, einzelne Aufzeichnungen über die Zeitereignisse gemacht wurden, haben wir in Betreff der kleineren Orte fast gar keine Nachricht, doch können wir aus der allgemeinen Geschichte jener Zeiten manche Schlüsse ziehen. Als im Anfange des zehnten Jahrhunderts die verheerenden Züge der Ungarn so großes Unheil über Deutschland brachten, wurde auch das Hochstift Paderborn nicht verschont. Liegen auch in Bezug auf Nieheim keine Nachrichten vor, so läßt sich doch kaum bezweifeln, daß auch die dortige Gegend zu leiden hatte, wie denn auch die übrigen zu jener Zeit in Sachsen geführten Kriege sich bis ins Bisthum Paderborn ausdehnten [8]).

Genaueres finden wir in den Tagen des Bischofs Meinwerk, der von 1009 bis 1036 regierte [9]). Die Urkunde, durch welche zwischen 1015 und 1036 ein gewisser Godescalk an die Kirche von Paderborn 7 Hoven zu Hamedessun schenkt, ist

---

[7]) Mart. et Durand. coll. amp. tom. II. p. 320.

[8]) Vgl. Bessen l. c. I. 96. 97.

[9]) Vgl. Bessen l. c. I. 118. Ob der dort erzählte Vorfall mehr ist, als eine schnurrige Anecdote, sei dahingestellt.

ausgefertigt zu Nihem am 16. März [10]). Daß Meinwerk in der Nähe von Nieheim Güter besaß resp. durch kaiserliche Freigebigkeit erhalten hatte, ergibt Folgendes. Am 25. Mai 1036 weihte er in Gegenwart des K. Conrad II. und mehrerer Bischöfe die Busdorfkirche in Paderborn ein [11]). In der Stiftungsurkunde werden alle der neuen Kirche gewidmeten Güter (als dominicales curtes) aufgezählt, — unter ihnen außer Sandebeck, Steinheim, Löwendorf, Pömbsen, Baddenhusen ꝛc. auch „Nyhem et quatuor voruuerc ad eam pertinentes“ [12]).

Welche günstige Umstände es mit sich brachten, daß Nieheim schon im 13. Jahrhunderte sich wesentlich gehoben hatte, wissen wir nicht, doch mag wohl vorzüglich die fruchtbare Umgebung dazu beigetragen haben. Der Bischof Otto von Rietberg (1277—1307) ertheilte der Stadt ein sehr umfassendes Privilegium. Er gab ihr u. A. das Recht, unter ihre Bürger aufzunehmen, wen sie wolle, nur nicht Eigenhörige des Bischofs, des Domcapitels, der Kirchen und Klöster des Bisthums, auch nicht die Paderborner Ministerialen. Ebenso durfte die Stadt bürgerliche Vergehen durch einen eigenen Stadtrichter bestrafen lassen, sie erhielt die Bestätigung des ungestörten Besitzes aller städtischen Güter, Zollfreiheit durch das ganze Paderborner Land und Gesetze in Betreff der Erbfolge. Wir kommen bei Besprechung der städtischen Verfassung auf dieses interessante Privileg zurück. Die Paderborner Annalen, welche die Urkunde vollständig mittheilen, nennen Nieheim ein vetus oppidum hujus dioecesis, und in der Urkunde selbst sagt der Bischof Otto: „oppidanis nostris in Nihem“. Daß also schon vor der Verleihung jenes Privilegs Nieheim als Stadt bestand, ergibt sich aus der Bezeichnung „oppidanis“; übrigens haben wir auch anderweitig einen Nachweis dafür.

[10]) Erhardt R. h. W. n. 830. — Vita Meinn. n. 63.
[11]) Erhardt l. c. n. 993.
[12]) Erhardt l. c. C. D. 127.

Als Simon I. im J. 1275 der Ortschaft Steinheim Stadtrechte verleiht, sagt er in der Urkunde, daß dieselbe eben das Recht genießen solle, welches sein Vorgänger Bernhard (1228—1247) an Nieheim verliehen habe, als er diese Villa zur Stadt machte. Somit fällt die erste Verleihung des Stadtrechtes zwischen die Jahre 1228 und 1247, und Bischof Otto erweiterte und resp. bestätigte früher schon verliehene Rechte.

Bei einer Schenkung ferner Seitens einer Thethaldis an das Kloster Falkenhagen vom 31. Oct. 1262 wird ein Richter Dietrich und ein Rath von Nieheim, vor welchen jene Schenkung stattfand, erwähnt [13]).

Daraus erklärt sich, weshalb die Bewohner von Nieheim in dem Privileg von 1280 oppidani genannt werden. Wenn in der Urkunde von 1262 die Mitglieder des Stadtrathes nicht namentlich aufgeführt werden, so geschieht dies in voller Form 1292, als der Ritter Biso von Brobike (mit seiner Gattin Ryckese und seinem Sohne Bertold) an die Abtei Marienmünster zwei Mansen vor der Stadt Nieheim (Nym) verkauft. Zeugen bei diesem Verkaufe sind die consules opidi Nihem [14]): Gotfridus de Ermwordessen, Conradus de Hobrachtessen, Siffridus de Emmerike, Conradus de Andope, Joh. de Merlhossen [15]), Bertholdus Carnifex, Jordanus, Hermannus de Bredenborne, Henricus de Oldenberghe, Albertus de Addessen, Henricus Sparenbergh, Henricus Eilherinck. Außer diesen Rathsherren sind u. A. noch Zeugen: Siffridus viceplebanus in Nhym, und Olricus plebanus in Sandenebeke [16]). Die Urkunde hat außerdem, daß eben der Stadtrath von Nieheim namhaft gemacht ist, auch insofern

[13]) Lipp. Reg. Nr. 1500.

[14]) In derselben Urkunde also verschiedene Schreibweise.

[15]) Conr. v. Hobrachteſſen und Joh. von Merlehoſen (Merlsheim) sind 1292 Bürgermeister zu Nieheim. (Cop. Mariaem.)

[16]) Cop. Mar. fol. 27.

Interesse, als Beziehungen der Grafen von Schwalenberg zu Nieheim hervortreten. Jener Biso v. Brobike besitzt ein Lehen jener Grafen, Adolf und Albert „nobiles comites de Sualenberg“ genehmigen den Verkauf des Lehens in ihrer Eigenschaft als Lehnsherren.

Die Begünstigungen, welche Nieheim durch das Privilegium Ottos zu Theile geworden waren, beförderten die Vermehrung der städtischen Bevölkerung. In seiner Geschichte des Bisthums Paderborn erzählt Bessen [17]) nach Schaten [18]), daß Bischof Otto 1299 durch die Zunahme der Bevölkerung veranlaßt worden sei, die Pfarrei Nieheim zu theilen und in Pömbsen eine neue zu errichten. Demnach wäre also die Nieheimer Pfarrei älter, als die von Pömbsen, und diese datirte erst aus dem Jahre 1299, während andere Thatsachen für das umgekehrte Verhältniß sprechen. Die Urkunde über die Trennung beider Kirchen, welche bei Schaten fehlt, findet sich abschriftlich im Nieheimer Pfarrbuche [19]), ebenso eine andere von 1300, in welcher Otto der Pfarre Nieheim Gefälle in Erwitzen (Ermwordessen) überweiset [20]). In dem Documente von 1299 wird nun 1. gesagt, daß die Kirche von Pömbsen von der Nieheimer getrennt sei („ecclesiam Pomessen ab ecclesia Nyhem . . . diviserimus.“) und beide Kirchen fortan getrennt bleiben sollen. 2. Dabei wird angedeutet, daß erst von jener Zeit an die Pömbser Kirche Pfarrkirche sein solle („ecclesiae amodo parochiali in Pomessen“). 3. Als Pfarrer von Nieheim („rector ecclesiae in Nyhem“) wird ausdrücklich Winardus genannt.

Diese drei Umstände sprechen dafür, daß Nieheim als Pfarrei älter ist, als Pömbsen.

---

[17]) I. 217. [18]) II. 136.

[19]) Liber paroch. Mariaem. in Nieheimb. — Vergl. Lipp. Reg. Nr. 1509.

[20]) Beide sind im Anhange abgedruckt, wie sie im Pfarrbuche sich finden.

Sehen wir die Gründe für das Gegentheil. 1. Unter dem Bischofe Bernard IV. (1228—1247) entstand zwischen den Domherren in Paderborn über die Theilung der Güter ꝛc. eine Differenz, welche 1231 durch päpstliche Commissarien beseitigt wurde [21]). In einer von den Letztern ausgestellten Urkunde werden die Paderborner Archidiaconate genau angegeben und mit bestimmten Aemtern der Domherren verbunden. Es werden die den einzelnen Archidiaconaten zugehörigen Pfarreien aufgezählt und erscheint unter denen des Kreises Steinheim wohl Pömbsen, aber nicht Nieheim. Wenn damals Nieheim wirklich als Pfarrei bestanden hätte, dann würde es in jenem amtlichen Schreiben wohl schwerlich übergangen sein [22]). 2. In der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1300, in welcher Bischof Otto der Nieheimer Kirche Gefälle in Erwitzen zuweiset, wird nach abermaliger Erwähnung der Trennung beider Pfarren bestimmt gesagt, Nieheim sei vormals Tochter von Pömbsen gewesen („ecclesiam Nyhem quondam filiam dictae ecclesiae Pömessen"). 3. Nicht unwichtig ist auch der Umstand, daß der 1292 als Zeuge in der oben erwähnten Verkaufsurkunde des Biso v. Brobike angeführte Geistliche Siffridus als viceplebanus in Nieheim bezeichnet wird. 4. In einer Urkunde des Bischofs Bernhard über 30 jugera in Bodikenhagen kommt 1237 als Zeuge vor: Gotfridus plebanus in Pombsen.

Wägen wir die für beide Annahmen beigebrachten Gründe ab, so möchten wohl diejenigen, welche Pömbsen als die ältere Pfarrei hinstellen, die schlagendsten sein. Namentlich wirft die Urkunde von 1231 das schwerste Gewicht in die Wagschale.

Die Ortschaften, welche 1299 nach Pömbsen gewiesen wurden, sind: Merlehusen, Reylissen, Bovenhusen,

---

[21]) Bessen l. c. I. 193.

[22]) Ann. Pad. II. 11. Bessen l. c. I. 75.

Baddenhusen, Edermisse, Bedenbüren, Schönenberge, Piddenhusen, Lohof, Sachsen, Belinctorp (Gelinctorp?) und Emmerke. Acht dieser Filialorte sind wüst, lassen sich jedoch ihrer Lage nach noch nachweisen. Ich hoffe, Gelegenheit zu finden, über diese und einige andere ausgegangene Ortschaften der hiesigen Gegend Nachweise zu bringen.

Gehen wir nach diesem Excurse zurück zur Geschichte von Nieheim, so mag zunächst bemerkt sein, daß in der Stadt der Bischof ein Schloß und den Zehnten besaß. Ersteres lag ohne Zweifel an der Stelle, welche noch jetzt bezeichnet wird: „auf der Burg", an der Südseite der Stadt, nahe der sog. Lehmkuhle. Bischof Otto versetzte 1288 (fer. IV. p. Dom. Miseric.) an Yser genannt van Oldendorpe, Bürger zu Paderborn, dessen Gattin Cunigunde, und Hermann, Scholaster der neuen Kirche in Höxter, welche das Schloß und die Stadt Nieheim mit den Einkünften von dem Grafen Ludolf von Dassel für 300 Mark schwerer Höxter'scher Denare eingelöset hatten, aus Dankbarkeit die Hälfte aller zum Schlosse und zur Stadt gehörigen Einkünfte für dieselbe Summe. Dem Versatzbriefe gemäß sollten die Genannten nicht verpflichtet sein, von ihrer Hälfte jener Einkünfte zu den Kosten der Burgmänner, Wächter und Pförtner beizutragen, jedoch jährlich um Martini über ihre Intraden Rechnung legen, damit beurtheilt werden könne, ob dieselben den Betrag der Hauptschuld übersteigen [23]). Wann und wie Schloß und Stadt pfandweise in den Besitz des Grafen von Dassel gelangt war, vermag ich nicht anzugeben. Vielleicht geschah es unter Otto's Vorgänger Simon I. (1247—1277), der das Bisthum während seiner dreißigjährigen Regierung in große Schulden stürzte und viele Besitzungen desselben verpfändete [24]). Daß Simon in seinen mehrfachen finanziellen

[23]) Urkunde des Domarchivs.

[24]) Vergl. Bessen l. c. I. 203—212.

Bedrängnissen auch ungerechte Schritte nicht scheute, bezeugt sein Testament von 1277. In diesem seinem letzten Willen beschuldigt er sich selbst vieler ungerechter Handlungen. Unter andern Punkten erklärt er, daß er lange Zeit den Zehnten zu Pömbsen (Pomecen) eingezogen habe, daß derselbe aber von Rechts wegen der dortigen Kirche stets gehört habe und auch fernerhin zustehen solle. Sodann erkennt er an, daß die Zehnten in Nieheim (Nyhem) ꝛc. und in Malrede (wovon später Rede sein wird) der Busdorfkirche in Paderborn rechtlich zustehen, und, was er bisher von denselben bezogen habe, unrechtmäßiger Weise von ihm erhoben sei („feci contra justitiam") [25]). Es liegt mir nichts darüber vor, ob die Busdorfkirche wieder in den Besitz der erwähnten Zehnten gelangte, oder ob die Verwandten des Bischofs Simon, die Grafen von Lippe, jene Gefälle quasi als Erbgut des Verstorbenen sich anmaßten [26]). Eine Analogie wenigstens in Rücksicht auf diese Frage gibt die Geschichte des Pömbser Zehntens, welcher ebenfalls in Simons Testamente als widerrechtlich von ihm bezeichnet wird. Dieser Zehnte wird (freilich volle hundert Jahre später) 1377 von dem Grafen Simon III. von Lippe [27]) an Gherd von Allenhusen und dessen Vetter Heinrich,[28]) zu Lehen gegeben. Sollte nicht diese Lehnsherrschaft die so eben ausgesprochene Vermuthung stützen? Man dürfte aus der Belehnung mit dem Pömbser Zehnten Seitens des Grafen von Lippe vielleicht den Schluß ziehen, daß auch der Nieheimer und Walroder Zehnte von den Grafen

[25]) v. Spilcker's Handschriften XVII. 93 — im Besitze des hist. Vereins für Niedersachsen.

[26]) Noch 1315, also 38 Jahre später, gab der Bischof Theodorich eine diesen Zehnten betreffende Erklärung zu Gunsten des Stiftes Busdorf. Es scheint also Simon's Testament wenig Erfolg gehabt zu haben, wenigstens nicht sehr eilig ausgeführt zu sein. Vgl. Absch. VII. Nr. 6.

[27]) Lipp. Reg. Nr. 1275.

[28]) Diese Familie schrieb sich von dem Dorfe Alhausen bei Driburg und führte als Wappen einen Helm mit zwei Flügeln.

zur Lippe, welche in jener Zeit eben nicht sehr penibel waren, Ansprüche zu erheben, in Besitz genommen war. Die Busdorfer Urkunden, deren Benutzung mir nicht möglich ist, ergeben vielleicht das Gegentheil, vorläufig kann ich nur eine Vermuthung äußern.

Auch Bischof Otto mußte hie und da zu Verpfändungen seine Zuflucht nehmen. So verschrieb er 1306 an Conrad Edlen von Schonenberg und dessen Söhne Conrad und Berthold für 300 Mark hessischen Geldes aus den bischöflichen Einkünften in Nieheim jährlich 180 Malter, halb Roggen, halb Hafer, mit dem Vorbehalte der Wiederlöse. Jene 300 Mark schuldete Otto noch für den gemeinschaftlich mit dem Landgrafen von Hessen gemachten Ankauf der Feste Trendelburg und der Herrschaft Schonenberg[29]).

Eine andere Verpfändung der bischöflichen Gefälle findet sich 1382. Damals versetzte Bischof Simon II. dem Knappen Friedrich von Blechten für 500 Goldgulden den Zoll des Schlosses zu Nieheim („den Toll in unsem Schlotte to Nyem") vorbehaltlich der Wiedereinlösung. Friedrich soll der Verschreibung zufolge jährlich zu Pfingsten 50 Goldgulden erheben, was über diesen Betrag hinaus aufkommt, haben die Zollerheber dem Bischofe zu verrechnen; Jener reversirt zugleich, daß er außer obiger Forderung kein weiteres Recht an dem Zolle zu Nieheim habe[30]).

Der Graf Hermann von Everstein übertrug am 7. Jan. 1399 für den Fall, daß er ohne männliche Erben sterben würde, dem Stifte Paderborn seine Besitzungen. Von Seiten des Stiftes wurde ihm dagegen das Stiftsland zwischen Weser und Osning zugesichert. Unter den aufgezählten Orten ist auch „Burg und Stadt Nieheim", so wie Oldeborg, ausgenommen aber waren Steinheim und Birck-

[29]) Urk. des Domarchivs.
[30]) Urk. des Domarchivs.

heim, so wie alles geistliche Gericht. Der Vertrag hörte bald auf[31]).

Noch finden sich aus späterer Zeit folgende Verschreibungen. Bischof Theoderich III versetzt 1418 den Stadtzehnten zu Nieheim nebst zwei andern Zehnten mit 23 Viertel Korn an Hinrik van Oynhusen für 600 rhein. Gulden[32]); 1439 verkauft Henryk Rebock seinem Oheim Friedrich von Oynhusen „de Weete Gulde" (Weizengefälle), welche Bischof Balduin (1341—1361) versetzt hatte. Diese Gefälle werden dieselben sein, welche 1422 Amelung v. Driborg vom Bischofe in Versatz hatte, — derselbe übertrug sie damals seinem nächsten Erben Heinrich Rebock, Sohne seines Oheims Cord.

Der zum bischöflichen Tafelgute gehörige halbe Stadtzehnte zu Nyem wurde 1482 vom Bischofe Simon III für 120 Goldgulden an Friedrich v. Oynhusen verpfändet, und 1524 versetzte Bischof Erich das bischöfliche Haus auf der Freiheit zu Nieheim für 100 rh. Gulden an Werner Wigand, Rentmeister zu Dringenberg[33]). Derselbe Bischof hatte schon zwei Jahre früher, 1522 an Simon von Lippe, dem er 2000 Goldgulden schuldete, seine Geld- und Kornrenten zu Nieheim verpfändet[34]). Unter dem 25. Oct. 1584 gab Heinrich, postulirter Bischof von Paderborn, an Hermann Heistermann das alte baufällige Richtershaus nebst Hofplatz zur Hälfte, mit der Befugniß, den Platz zu bebauen und nach Belieben zu benutzen, gegen jährliche Abgabe von 2 Schillingen,

---

[31]) v. Spilker, Grafen von Everstein. Urk. 429.

[32]) Erst Bischof Salentir (1514—1517) löste den Zehnten in Nieheim wieder ein. Bessen, dem diese Notiz entnommen ist, bemerkt nicht, wer damals im Besitze des Zehnten war (II. 71.)

[33]) Nach Abschriften aus dem Domarchive, in welchem sich noch viele andere Verschreibungen finden sollen. Einige hier nicht angegebene Verpfändungen ergeben die im Anhange gelieferten Regesten.

[34]) Lipp. Reg. N. 3103.

dann eine halbe Schaftrift für jährliche Pacht von einem Thaler und einem Lamme, eine Wiese von 4, eine andere von 2 Fudern Heu, 4 Hufen Land von 31 Morgen und eine Wiese im niederen Felde. Von den Wiesen waren jährlich zu Martini 4 Mark Gold, von dem Lande ein Viertel Roggen und Gerste und drei Viertel Hafer zu liefern. Dieser Canon soll, wie der Brief besagt, der Heistermann'schen Familie nicht erhöht, jedoch bei künftiger Verleihung jenes Erbmeiergutes dieses gebührlich beweinkauft werden. Hermann Heistermann erhielt am 26. Nov. 1614 einen ferneren Meierbrief über einen Theil der andern Hälfte des Richtersplatzes, nach dem Steinwege hin [35]).

Alle diese Verschreibungen und Verleihungen zeigen uns, wie reich begütert die Paderborner Bischöfe in und bei Nieheim waren. In der dortigen Feldmark besaßen sie außer den vorerwähnten Gefällen und Rechten den Haupthof Malrede oder Malride, dessen Bewohner wohl später in die Stadt übergesiedelt sind. Um 1036 kommt Malrede als Vorwerk von Nieheim vor; später, 1569, wurde Jürgen von Oynhusen belehnt mit 2 Hufen zu Lützen-Malrede vor Nieheim. Am 22 Nov. 1315 bekundet Bischof Theodorich, daß von Malrede jährlich an das Stift Busdorf in Paderborn zehn „Spikermolder" triplicis zu liefern seien [36]). Der Zehnte von Malrede war 1305 im Besitze des Klosters Gerden, von welchem ihn die Abtei Marienmünster im gen. J. durch Tausch erwarb [37]). Die Lage des Hofes ist nicht festzustellen. Sicher lag er in unmittelbarer Nähe von Nieheim, da er stets bezeichnet wird: juxta oder ante Niheimb. Ob die Feldflur „Malrich" in der Nähe von Holzhausen und nicht weit von Nieheim, auf Malrede gedeutet werden darf, ist nicht zu entscheiden.

---

[35]) Acten des Oberamts Dringenberg.
[36]) Copiar des Stiftes Busdorf.
[37]) Nieheimer Pfarrbuch.

Wie die Landesherren, so war auch die Stadt Nieheim nicht von finanziellen Verlegenheiten verschont. Aus dem Jahre 1340 sind abschriftlich zwei Urkunden des Klosters Willebadessen erhalten, denen zufolge die Stadt dem Kloster gegenüber sich zu einer jährlichen Zahlung von 2 Mark Silber verpflichtet. Nieheim hatte von Willebadessen eine Anleihe gemacht, und wird in der Urkunde (abschriftlich im Stadtarchive) bemerkt, daß dies Darlehen aus Noth erhoben sei („propter necessitatem nobis ingruentem"). Zum Rathe gehörten damals u. A. Barthold von Hiddessen, Hermann von Niehem, Sifridus von Marlehusen, Johann von Bedenburen (Benbüren), Bernard von Emicke (Emmerke?), Conrad von Saddessen. Daß sich die Stadt im Laufe der Zeit erholt, sogar einigermaßen gehoben haben muß, zeigt der bei Schaten[38]) mitgetheilte Bericht an das Concil von Basel, datirt von 1434[38]). Dort heißt es wörtlich: „Item aliud notabile, insigne, pulchrum, muratum ac populosum et bene munitum oppidum vocatum communiter et appellatum Nyhem Paderb. dioec. habens solemnem parochialem ecclesiam . . . . de quo olim oriundus fuit quondam b. m. Magister Theodericus Nyhem. etc." Wenn auch die in dem Berichte angewandten Ausdrücke etwas hyperbolisch klingen, so ist doch sicher, daß Nieheim unter den Paderborn'schen Städten schon vorher einen gewissen Rang einnahm. Bei Vollziehung des allgemeinen Landfriedens, der 1371 durch Carl IV. veranlaßt wurde und welchem die Reichsstände, unter ihnen auch der Bischof Heinrich von Paderborn, beitraten, figurirt unter denen, welche die Urkunde unterstegelten, die Stadt Nieheim neben Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich, während die übrigen Städte (u. A. Steinheim) nicht siegeln[40]).

[38]) l. c. II. 428.

[39]) Ueber die Veranlassung dieses Berichtes vgl. Bessen l. c. I. 279. 280.

[40]) Lipp. Reg. N. 1219.

Ebenso siegelt Nieheim, als 1454 der Bischof Dietrich von Paderborn, zugleich Erzb. von Cöln, ein Bündniß mit der Grafschaft Lippe von 1413 erneuert. Wieder fehlt in dieser Urkunde die Stadt Steinheim[41]). Aus einer Rechnung über Ausgaben auf einem Kriegszuge der Lipper im Stifte Paderborn[42]) ergibt sich, daß auch der Stadt Nieheim die Fehde angesagt war.

Wir müssen nunmehr eine Periode behandeln, welche im ganzen deutschen Vaterlande so manche wesentliche Veränderungen geschaffen hat. Die argen Unruhen des XVI. Jahrhunderts ließen das Hochstift nicht unberührt, insbesondere war die Stadt Paderborn der Schauplatz großer Bewegungen, welche bekanntlich bereits 1528, also kurze Zeit nach Luthers Auftreten, Unheil genug anrichteten. Wurde der damalige Aufruhr auch unterdrückt, so blieb doch in der Bürgerschaft eine andauernde Neigung zu den Lehren Luthers, obgleich dieselbe aus Furcht verborgen gehalten wurde. Auch außerhalb der Stadt Paderborn, an vielen Orten des Hochstifts machte sich die Neuerungssucht geltend. Besonders waren es, wie fast überall, so auch hier zu Lande Ordensleute, welche für die Neuerungen arbeiteten. Der Abt von Marienmünster suchte dem Unfuge dadurch zu begegnen, daß er seine Ordensbrüder von den Pfarreien ins Kloster zurückberief und die der Abtei incorporirten seelsorglichen Stellen durch Weltgeistliche verwalten ließ, wozu ihm der bischöfliche Official Conrad tor Mollen 1532 die Genehmigung ertheilte[43]). Ob diese Maßregel der Zurückberufung auch den Pfarrer von Nieheim traf, ist ungewiß, doch möchte das Gegentheil anzunehmen sein, da der in den Sturmzeiten fungirende Pfarrer P. Hermanus Wagener entschieden katholisch gewesen zu sein scheint. Daß in

[41]) Lipp. Reg. N. 2149.
[42]) Daf. N. 2241. Vgl. Beffen I. 283. 284.
[43]) Cop. Mar. fol. 40. 41.

Steinheim jene Vorkehrung getroffen wurde, steht nach dem Annotationsbuche der dortigen Pfarrer von 1695 fest.

Während in Paderborn 1532 ein abermaliger Aufruhr stattfand, der jedoch von dem Fürstbischofe Hermann II. von Wied mit Strenge unterdrückt wurde und dem eine Zeit der Ruhe bis 1566 folgte, herrschten im ganzen Hochstifte Gährungen. Die vielfachen Truppendurchzüge fügten Städten und Dörfern großen Schaden zu. Auch Nieheim litt darunter. In der Umgegend von Marienmünster lagerte 1542 ein Heer von 2000 Mann, welches gegen den katholischen Herzog von Braunschweig rückte und die Abtei, sowie die Umgebung arg mitnahm.

Für Diejenigen, welche der lutherischen Lehre zugethan, oder wenigstens geneigt waren, gestalteten sich die Aussichten um so günstiger, als der Fürstbischof Hermann II. selbst die Einführung der neuen Lehre befahl. Fand dieser Befehl auch entschiedenen und erfolgreichen Widerspruch, und verlor auch der Bischof seine Würde, so wurden doch die unruhigen Köpfe in ihren Bestrebungen bestärkt, was sich in den fortdauernden Bewegungen kundgab[44]). Noch 1604, am 22. April, hielt der Fürstbischof Theodor einen Landtag in Nieheim, auf welchem die unruhigen Paderborner abermals zur Ruhe ermahnt wurden[45]). In der benachbarten Stadt Steinheim war es mit dem Protestantismus sehr weit gediehen, worüber interessante Mittheilungen vorliegen.

Was speziell Nieheim angeht, so war in Folge der Einwirkung von außen und des von Paderborn aus gegebenen Beispiels die Bürgerschaft eine lange Reihe von Jahren lutherisch gesinnt, und die Stadt auf dem besten Wege, für immer protestantisch zu werden. Auch dort kamen mancherlei Unfuge und Scandale, wie sie aus jener Zeit massenhaft bekannt sind, vor.

---

[44]) Einzelheiten bei Bessen l. c.
[45]) Bessen l. c. II. 269.

Bezeichnend unter diesen Vorfällen ist es, daß die Bürger trotz der Proteste des Abts von Marienmünster die Kapelle zum h. Geiste in Besitz nahmen, und, um sie zu profaniren und geradezu das Heilige zu verhöhnen, dem städtischen Schweinehirten zur Wohnung anwiesen. Diesem Zwecke diente die Kapelle bis 1684, wo sie der Abt Augustinus endlich der Profanation entzog. Diese Gesinnung der Stadt war auch die Ursache, daß sie sich weigerte, zum Baue des Pfarrhauses beizutragen, der demnächst auf Kosten der Pfarrstelle ausgeführt wurde. Die Abtei erkannte keine Verpflichtung an, ließ jedoch später die nothwendigen Reparaturen um des Friedens willen, und weil die Richtung der Bürgerschaft lange Jahre nicht überwunden werden konnte, auf ihre Kosten vornehmen [46]). Den Bemühungen der Benedictiner mag es gelungen sein, in Nieheim den Protestantismus endlich zu beseitigen, wenn nicht vielleicht die Jesuiten aus Paderborn in dieser Beziehung noch größeres Verdienst haben, — eine Erinnerung an sie besteht noch in dem Weiden-Complexe, welcher jetzt dem Studienfonds in Paderborn gehört, in Nieheim aber noch immer unter dem Namen „Jesuitenkämpe" bekannt ist.

Die Nieheimer Pfarrer jener Drangperiode waren übrigens auch nicht Alle streng katholisch gesinnt. Den P. Wagener haben wir oben schon als braven Pastor erwähnt, dagegen wurde ein P. Laurentius, der 1627 Pastor in Nieheim war, 1628 Pastor in Schwalenberg. In dem Verzeichnisse, wie es sich im Nieheimer Pfarrbuche findet, wird die Vermuthung ausgesprochen, daß er abgefallen sei — „forte apostata". Wohl sicher! — Ein Anderer, P. Arnoldus Hanxleden, der 1671 Pfarrer in Nieheim wurde, fiel 1681 ab, und trat in Celle förmlich zum Protestantismus über. Das Pfarrbuch fügt dieser Nachricht ohne nähere Erklärung bei: „er ging elend zu Grunde" — (misere periit).

---

[46]) Nieh. Pfarrbuch.

Die traurigen Folgen der Kirchentrennung, wie sie sich in dem für Deutschland so schmachvollen dreißigjährigen Kriege, der bekanntlich nicht propter religionem, sondern propter regionem geführt wurde, geltend machten, erstreckten sich auch auf das Bisthum Paderborn [47]). Raub und Mordbrennerei und in Folge davon Noth und Elend wütheten überall im Stifte, auch in und bei Nieheim. Kurz nach Ostern 1646 wurde die Stadt von den Schweden geplündert, auch die Kirche ihrer Werthsachen beraubt [48]). Bekannt genug ist es, daß Christian von Braunschweig seine Soldateska in ganz Westfalen, besonders auch im Hochstifte Paderborn ihr scheußliches Unwesen treiben ließ [49]).

Wrangels Mordzug durch Westfalen, wo er Höxter und Paderborn einnahm [50]), hat sicher Nieheim und die Umgebung nicht verschont, wie die localen Verhältnisse nahe legen. In jener traurigen Zeit mögen wohl die jetzt verschwundenen kleineren Ortschaften in der Nähe von Nieheim und Pömbsen, deren wir einige früher kennen lernten, vernichtet sein, und die Bewohner derselben sich in den benachbarten Städten und Dörfern niedergelassen haben.

Nach allen erlittenen Unbilden der Zeitverhältnisse erholte sich Nieheim erst nach und nach. Die Stadt wagte es schon 1727, aus der Concursmasse des Freiherrn von der Borch zu Holzhausen das Gut Externbrock zu kaufen. Bald darauf aber waren die städtischen Finanzen in so schlechtem Zustande, und die städtischen Schulden hatten eine solche Höhe erreicht, daß 1742 von dem Fürsten eine Commission zur Ab-

---

[47]) Ausführliches bei Bessen.

[48]) Diar. et pensionar. — Pyrach in seiner Geschichte der Stadt Steinheim gibt das J. 1639 als dasjenige an, in welchem die Schweden außer Steinheim auch Nieheim ausplünderten. Doppelte Plünderei oder Irrthum in den Jahreszahlen?

[49]) Knym, Gesch. des dreißigj. Krieges I. 127—129.

[50]) Das. II. 659.

miniſtration des ſtädtiſchen Vermögens mit der Aufgabe angeordnet wurde, die Activa und Passiva zu prüfen, die entbehrlichen Güter der Stadt zu veräußern und mit dem Erlöſe die Schulden zu decken. Die Leitung der Angelegenheit wurde unter Ertheilung unumſchränkter Vollmacht dem Joh. Friedr. von der Lippe zu Binſebeck, fürſtlich Paderb. Geheimrathe und Droſten der Aemter Beverungen und Herſtelle, übertragen. Am 10. Febr. 1742 wurde ſodann das Gut Externbrock, der niedergebrannte Externhof in der Stadt und einige dortige Hausſtätten, zuſammen taxirt zu 18765 Thlr. 26 Mgr. 3½ Pf., verkauft. Das Kloſter Herdehauſen erwarb die Beſitzungen nebſt ſämmtlichen Jagd- und Fiſchereiberechtigungen für 14000 Thlr. [51]).

Daß die ſtädtiſchen Zuſtände beim Ankaufe von 1727 nicht ſehr erfreulich waren, obſchon die Stadt das Wagſtück unternahm und daher ſchon 1742 ein abermaliger Verkauf ſtattfinden mußte, wird erklärlich durch eine Anordnung des Biſchofs Franz Arnold vom 22. Febr. 1712. Er verbot nämlich im Intereſſe der ſtädtiſchen Wohlfahrt den Nieheimer Bürgern bürgerliche Güter, Aecker, Wieſen, Weiden ꝛc. an Auswärtige zu verkaufen oder mit ihnen auszutauſchen, mit dem Androhen einer Strafe im Falle des Zuwiderhandelns und der Erklärung, daß ſämmtliche derartige Contrakte, in welcher Form ſie auch geſchloſſen werden möchten, nichtig ſein ſollen. Zur Motivirung dieſer Beſtimmungen wird in dem Erlaſſe hervorgehoben, daß nach den vielen Unglücksfällen, namentlich den Feuersbrünſten von 1669, 1696, 1698 und 1700 die Bürgerſchaft theilweiſe manche ihrer Güter veräußert, dadurch aber der Stadtmatrikel Vieles entzogen habe. Dies Verfahren, heißt es weiter, ſei ein Unfug, da die verpfändeten Güter mit einem ſo hohen Pfandſchillinge belaſtet ſeien, daß eine Wiedereinlöſung unmöglich geſchehen könne und

[51]) Nach Acten des Stadtarchivs.

daher der Wohlstand der Stadt vermindert werde. Damit jedoch den Bürgern bei eintretender Bedrängniß ein Ausweg geschaffen würde, bewilligte der Fürst Folgendes. Es dürfen die Bürger ad interim Güter an Auswärtige verpfänden, jedoch den Morgen Land 1. und 2. Klasse nicht höher, als zu 20 Thlr., den Morgen in 3. und 4. Klasse zu höchstens 15 Thlr. die Kuhweide und jedes Fuder Heu in 1. und 2. Klasse zu 50 Thlr., in 3. und 4. Klasse zu 40 Thlr., jederzeit aber muß Wiederlöse vorbehalten werden und sollen die Pfandinhaber die Schatzungen von den verpfändeten Stücken tragen. Unter Clemens August verfügte die fürstliche Regierung am 10. März 1747 Dasselbe und schärfte nachdrücklich die Bestimmungen des Erlasses von 1712 ein[52]).

Nicht weniger verderblich, als der dreißigjährige Krieg gewesen, war später auch der siebenjährige. Die Noth des ganzen Fürstenthums berührte auch Nieheim. Nach einer Aufzeichnung des Bürgermeisters Ferdinand Wigand campirte 1761 die französische und sächsische Armee theilweise im Felde bei Nieheim. Alles Getreide, so wie Vieh und Futter wurde weggenommen, was eine drückende Theuerung zur Folge hatte. Der Roggen kostete 7 Thlr 12 Gr., die Gerste zuerst 5 bis 6 Thlr., dann zur Saatzeit 7 Thlr., das Rauhfutter 8 Thlr., der Hafer 4 Thlr. 18 Gr. dazu kam noch in demselben Jahre eine Viehseuche, die fast alles Rindvieh wegraffte, dem Bürgermeister Wigand allein starben 16 Kühe[53]).

Die finanziellen Mißverhältnisse der Stadt dauerten noch längere Zeit fort, wie nach dem Vorhergehenden begreiflich ist. Der Hofkammerrath Budden zu Dringenberg erstattete unter dem 13. Sept. 1733 über diesen Gegenstand Bericht an den Fürsten Wilhelm Anton, und machte Vorschläge

---

[52]) Stadtarchiv zu Nieheim.

[53]) Das Original der Wigand'schen Notiz verdanke ich dem Herrn Dr. Peine in Nieheim.

zur Besserung der städtischen Zustände. Die fürstliche Genehmigung dieser Vorschläge, die theilweise schon früher (1771) Seitens der Stadt in Vollzug gesetzt waren, erfolgte am 20. Sept. 1773. Die Stadt hatte 1771 einen Steuerzuschlag angeordnet, insbesondere die Betreibung der Weiden dahin geordnet, daß von jedem Pferde und jeder Kuh 4 resp. 3 Thlr. gezahlt werden mußten. Der Fürst traf außerdem noch weitere Anordnungen. Fortan sollte der Stadtrath nur aus zwei Bürgermeistern und vier Rathsherrn incl. des Kämmerers und des Secretairs bestehen; der Gemeide-Deputirten durften nur vier sein. Der älteste Stadtdiener wurde beibehalten, der andere entlassen, jedoch mit der Anwartschaft auf diesen Dienst im Falle der Erledigung. Abgeschafft wurde ferner der Stadtmusicus, ebenso alle „Tractemente", doch sollte den Feuervisitatoren für jeden von ihnen zur Anzeige gebrachten Exceß in Bezug auf die Feuerpolizei 1 Thlr. gezahlt werden, das Doppelte aber, wenn sie zur Nachtzeit einen solchen ermitteln. Von der Gülicher'schen Fundation von 58 Thlr.[54]) für heirathende Mägde wurden 38 Thlr. abgesetzt, wovon dem Kaplan 26 Thlr., dem Organisten 12 Thlr. zugewiesen wurden, so daß für den eigentlichen Zweck der Stiftung 20 Thlr. übrig blieben. Der Weinzapfen sollte auf bestimmte Jahre an den Meistbietenden für ein Billiges verpachtet werden. Der Fürst genehmigte ferner, daß die auf den Häusern haftenden Abgaben auf die Hälfte herabgesetzt, dagegen für jede auf die Gemeindehude getriebene Kuh 24 Gr. gezahlt würden, daß die Receptoren des s. g. Lichtmessen-Registers binnen acht Tagen nach geschehener Rechnungslage das Restantenverzeichniß abliefern und die Beitreibung der rückständigen Abgaben nach Anweisung des Edicti sumtibus morosorum veranlassen sollen, wie auch, daß der Magistrat von Amts wegen die verfallenden Häuser, zu deren Herstellung die Eigenthümer sich nicht

[54]) In Abschn. IV. Genaueres hierüber.

bequemen wollten, repariren lasse und in Ermangelung anderen beweglichen Gutes zum stückweisen Verkaufe der Ländereien und Wiesen (sofern kein Gutsherr darüber zu sagen habe, oder diesem dadurch Nachtheil erwachse) geschritten werde. Endlich wurde dem Magistrate gestattet, die Beitreibung der städtischen Gefälle selbst vorzunehmen, die Säumigen pfänden zu lassen und die Pfandstücke zu veräußern, vorbehaltlich der fürstlichen Jurisdiction und des Rechtes, die vorgenannten Bewilligungen zu jeder Zeit zurückzunehmen[55]).

In Betreff der Abgaben möge hier noch die Bemerkung Platz finden, daß nach einem Regulativ über Besserung der Landstraßen von 1777[56]) Nieheim 150 Thlr. zahlen mußte, während Paderborn und Warburg 250 Thlr., Brakel 200 Thlr., Borgentreich, Salzkotten und Steinheim ebenfalls 150 Thlr., alle übrigen Städte weniger, Driburg z. B. nur 60 Thlr. beizutragen hatten. Im folgenden Jahre 1777 wurden der Stadt zwei Viehmärkte bewilligt[57]), wie es schon lange vorher 1654 neben Warburg, Brakel und Steinheim zur Salzniederlage bestimmt war[58]).

II. Städtische Verfassung und anderweitige innere Verhältnisse.

Im Anschlusse an das im vorhergehenden Abschnitte Gesagte haben wir nunmehr der städtischen Verfassung und Verwaltung, so wie sonstigen inneren Verhältnissen unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die erste ausführliche Festsetzung der städtischen Berechtigungen gibt das Privilegium des Bischofes Otto von 1280[59]), von welchem früher bereits Rede war.

---

[55]) Stadtarchiv.

[56]) Hochfürstl. Paderb. Landesverordnungen II. 114.

[57]) Bessen l. c. II. 360.

[58]) Das. I. 220.

[59]) Schaten l. c. II. 102.

Städtische Rechte hatte jedoch Nieheim schon vorher, wie im 1. Abschnitte nachgewiesen ist, in jenem Documente aber werden der Stadt noch weitere Rechte verliehen. Sie durfte als Bürger Alle aufnehmen, welche sie wollte, nur durften die Aufzunehmenden keine Eigenhörige des Bischofs, des Domkapitels, der Kirchen und Klöster oder der bischöflichen Ministerialen sein. Ein eigener Stadtrichter durfte über bürgerliche Vergehen richten, jedoch nicht die Todesstrafe verhängen; von den Strafgeldern erhielt der Fürst den dritten Theil, die Stadt das übrige, Geldstrafen aber von 4 Schillingen und darüber wurden zu gleichen Theilen zwischen dem Bischofe und der Stadt getheilt. Fiel in der Stadt ein Mord vor und war der Mörder flüchtig, so behalten seine Erben die Habe des Flüchtigen, sofern nur nicht dieser Vortheil davon hat; hatte er jedoch die Todesstrafe erlitten, so stand den Erben der freie Besitz seines Eigenthums zu. Wenn ein Einwohner wegen zerrütteter Vermögensverhältnisse die Stadt verläßt, so wird sein etwaiges Eigenthum pro rata unter seine Gläubiger vertheilt. Bei Todesfällen erben die Kinder oder die nächsten Verwandten in der Stadt, wohnen aber in derselben keine Angehörige, so erben die auswärtigen Erbberechtigten. War der Verstorbene ein Fremder, dann wird die Nachlassenschaft Jahr und Tag vom Richter und Stadtrathe aufbewahrt; meldet sich innerhalb dieser Zeit kein Erbe, so gehört der Nachlaß dem Fürsten. Das „Novale, quod Stock dicitur“ [60]), welches von dem Vorgänger und Oheime des Bischofs der Stadt geschenkt war, wird derselben abermals zuerkannt, der ungestörte Besitz der städtischen Güter in und außerhalb der Stadt bestätigt und endlich Zollfreiheit im ganzen Paderborner Lande bewilligt [61]).

---

[60]) Novale = Brachland, in diesem Falle wohl Weide- oder Hudegrundstück.

[61]) Hinsichtlich der Zollfreiheit hatten Nieheim und Brakel später mit Steinheim einen Vertrag geschlossen, nach welchem wechsel-

Von späteren Bestätigungen dieses Privilegiums ist die des Bischofes Hermann Werner, gegeben zu Neuhaus am 10. Sept. 1696, zu erwähnen. Wie es scheint, waren von Seiten der fürstlichen Beamten in Betreff der Strafgelder Ansprüche erhoben worden, welche mit dem Privileg von 1280 nicht im Einklange standen. Die Bestätigung von H. Werner bezieht sich aber nur auf die Brüchte und erkennt der Stadt zwei Drittel resp. die Hälfte davon zu [62]). Ganz in derselben Weise und wahrscheinlich aus derselben Veranlassung genehmigte das auch Wilhelm Anton am 5. Jan. 1771. In dieser Verordnung wird noch beigefügt, daß die „Judenbrüchte" dem Fürsten ganz vorbehalten sein sollen [63]).

Das Gogericht in Nieheim und Pömbsen (in parochiis Nyhem et Pomezen) war schon früh von den Bischöfen der Ritterfamilie Somerkalf, die in oder bei Nieheim seßhaft gewesen sein muß, zu Lehen gegeben. Im Jahre 1331 verkauften dasselbe die Brüder Bertold und Werner Somerkalf, Knappen, an den Bischof Bernhard für 120 Mark Brakel'scher Denare. Sie nennen es „iudicium nostrum altum, quod ghogerichte dicitur [64])". Der Bischof zahlte nur 70 Mark aus, für den Rest von 50 Mark verpfändete er jenen Brüdern 3 Höfe in villa Merlehusen ad villicationem

---

seitig Freiheit von Zöllen- und Wegeabgaben vereinbart war. (Pyrach Gesch. der Stadt Steinheim.)

[62]) Eine Abschrift befindet sich im Stadtarchive, ebenso eine Bestätigung vom Bischofe Theodor (Dietherich) d. d. Newhaus 16. Julii 1607.

[63]) Auch von dieser Bestätigung besitzt das Stadtarchiv nur eine Abschrift.

[64]) Urk. des Domarchivs. Das Wappen der Somerkalf ist ein links kletterndes Kalb. — Dem Gogerichte zu Nieheim wurde 1683 das Bauergericht in Pömbsen einverleibt (Bessen II. 258.). Der Bauerrichter stand nun unter dem Richter zu Nieheim und hatte blos die Vollziehung der Verfügungen von Diesem und von höheren Beamten zu besorgen. (Halteisens Aufzeichnungen).

Oyenhusen pertinentes, doch so, daß er nach Belieben in jedem Jahre die Höfe für 50 Mark einlösen konnte.

Ueber die Organisation der städtischen Verwaltung, wie sie sich in alter Zeit entwickelt hat, finde ich nichts, die Urkunde von 1280 gibt nur Andeutungen. Die Leitung der Stadt geschah selbstredend durch den Stadtrath unter Oberaufsicht der fürstlichen Behörden. Genaueres ergibt sich, namentlich auch über die Wahl des Stadtrathes, erst aus spätester Zeit, doch lassen sich aus dem betreffenden Documente leicht Rückschlüsse machen. Am 17. März 1798 erließ der fürstliche Geheimrath ein neues Wahlreglement für die Stadt Nieheim. Aus diesem ergibt sich, daß nach dem bisherigen Gebrauche es dem abtretenden Rathe fast ausschließlich in die Hand gegeben war, welche Personen in den neuen Rath kamen, was dann natürlich Bestechungen, Zwistigkeiten und sonstige Unordnungen zur Folge hatte. Durch die neue Verordnung wurde die Stadt in vier Bauerschaften getheilt und nachstehende Wahlvorschrift erlassen. Am Mathiastage, oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage, findet die Wahl der Rathsherrn unter Vorsitz eines fürstlichen Commissars Statt. Die gesammte Bürgerschaft wird durch die Bürgerglocke eingeladen und ist auf dem Rathhause zu erscheinen verpflichtet. Der Commissar und der bisherige Rath verfügen sich auf die gewöhnliche Rathsstube. Nach vorher bestimmter Reihenfolge wählt dann jedes Viertel zwei rechtschaffene Bürger zu Deputirten, welche der Commissar und der seitherige Rath zu bestätigen haben, sofern nichts gegen sie einzuwenden ist. Die acht Deputirten werden vereidet und treten zur Wahl von 16 Wahlmännern oder Churgenossen auf einem andern Zimmer zusammen. Diese begeben sich sodann auf die Rathsstube, wo ihnen ihre Aufgabe von dem Commissar vorgehalten wird. Sie sollen nämlich 1. aus der Bürgerschaft zwei Bürgermeister, zwei Kämmerer und vier Rathsherrn, katholischer Confession und von gutem Herkommen wählen, so jedoch, daß der

jüngste oder beisitzende Bürgermeister und der beisitzende Kämmerer als regierende Bürgermeister oder Kämmerer wieder zum Rathe gelangen. 2. Aus jedem Viertel ist ein Rathsherr zu wählen, doch mit der Beschränkung, daß aus demjenigen Viertel, in welchem der regierende Bürgermeister oder Kämmerer wohnt, nicht auch die beiden Beisitzenden genommen werden dürfen. 3. Die abtretenden Rathsherren können wieder gewählt werden, doch kann der ausscheidende Bürgermeister nicht sofort wieder als solcher in den neuen Rath eintreten ohne besondere landesherrliche Dispense. 4. Die Churgenossen müssen freie und unbescholtene, ehelich geborne Bürger in den Rath wählen; Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwester- oder Bruderkinder, Schwäger oder solche, welche im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig im Rathe sein.

Nach Erörterung dieser Punkte werden die Churgenossen vereidet und begeben sich dann auf das von den Deputirten verlassene Zimmer. Auf diesem werden sie eingeschlossen und nicht eher entlassen, bis die Wahl vollzogen ist. Sodann treten sie wieder vor den Commissar und den bisherigen Rath und geben ihre Wahl zu Protocoll. Nach vorheriger Prüfung sendet der Commissar das Wahlprotocoll dem fürstlichen Geheimrathe zur Bestätigung ein. Nach Eingang derselben wird die Bürgerschaft abermals durch die Bürgerglocke zusammenberufen, der neue Rath vereidet und sodann der Einwohnerschaft bekannt gemacht. Ungefähr 8 Tage später wird der alte und der neue Rath zu einer Versammlung berufen, in welcher der austretende Kämmerer die Rechnung zur Prüfung vorlegt und seinem Nachfolger den Kassenbestand überreicht.

Das ganze Regulativ nebst der gleich zu erwähnenden Verordnung mußte jährlich vor der Wahl öffentlich verlesen werden.

Die gleichzeitig erlassenen Verordnungen hinsichtlich der Rathsverhandlungen besagen im Wesentlichen Folgendes:

1. Bürgermeister und Rathsherren haben, so oft sie amtlich auftreten, in schwarzen Mänteln zu erscheinen und auf der Rathsstube die Hüte abzulegen, überhaupt sich gegenseitig mit gebührender Achtung zu begegnen.

2. Bei 1 Thlr. Strafe wird es jedem Rathsherrn zur Pflicht gemacht, bei den Verhandlungen seine Meinung mit Bescheidenheit und Anstand vorzubringen.

3. Das bisherige Branntweintrinken und Rauchen auf der Rathsstube wird unbedingt bei Strafe von 1 Thlr. verboten.

4. Die Rathsbeschlüsse sind geheim zu halten.

5. Wenn von dem fürstlichen Amtsrichter Schützen oder Nachtwächter gefordert werden, so sind diese unverzüglich aufzubieten, Kinder und Juden dürfen nicht zugelassen werden.

6. Wenn der Rath in städtischen Angelegenheiten Jemanden aus seiner Mitte zu deputiren hat, so sollen die Vollmachten nur Einem der Rathsherren übertragen werden, den lediglich der regierende Bürgermeister bestimmt.

Für die einzelnen Mitglieder des Rathes enthält die Verordnung noch spezielle Instruktionen.

1. Der regierende Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen pünktlich befolgt werden. Er hat den Rath zu berufen, die Verhandlungen zu leiten, die Beschlüsse im Magistrats-Protocolle notiren zu lassen. Sodann muß er Sorge tragen, daß jedes Mitglied des Rathes seinen Obliegenheiten gewissenhaft nachkommt, saumselige Rathsherren zurechtweisen und, wenn keine Besserung eintritt, dem Gerichte anzeigen. Nie darf er einseitig Anweisungen ertheilen, vielmehr sollen diese nur in vorständiger Rathsversammlung gegeben, auch im Magistrats-Protocolle kurz vermerkt werden. Auch hat er darüber zu wachen, daß die niederen städtischen Angestellten, der Stadtdiener und die städtischen Hirten unbescholtene Leute seien.

2. Der beisitzende Bürgermeister hat hauptsächlich alle städtischen Gebäude, die Wege und Brücken zu überwachen und nothwendige Reparaturen rechtzeitig ausführen zu lassen. Dafür ist ihm eine entsprechende Vergütung zu zahlen, wogegen er aber auch für allen etwaigen Nachtheil verantwortlich ist.

3. Der Kämmerer erhebt rechtzeitig die städtischen Intraden, besorgt Einnahme und Ausgabe der Stadtkasse, und legt wenigstens vierteljährig auf Verlangen des Bürgermeisters dem gesammten Rathe Rechnung.

4. Die Rathsherren und Deputirten haben dem Bürgermeister Achtung zu erweisen.

5. Die städtischen Aemter nehmen theils die Rathsherren, theils die Deputirten wahr. Die Feuerherren haben namentlich eine Feuervisitation vorzunehmen und dem Gerichte über das Ergebniß Anzeige zu machen; die Eich- und Prüfeherren prüfen namentlich die Waaren, Maaß und Gewicht, vorgefundene Mängel zeigen sie dem Gerichte an. Die Holzherren wachen darüber, daß kein Holz ohne Wissen des Rathes geschlagen, daß es gehörig taxirt und der Werth mit Angabe der Nummer in das Magistrats-Protocoll eingetragen wird; Holzfrevel haben sie abzuschätzen und zur Bestrafung anzuzeigen.

6. Die Deputirten sorgen für die Gerechtsame der Stadt, für die Straßen in derselben und ihren Grenzen, Vor- und Nachhude, Anger und Weiden und für die Stoppelhude. Auch sie müssen etwaige Beeinträchtigungen sofort anzeigen und dürfen ebensowenig als die übrigen Beamten, Geschenke annehmen. Jede Bestechung wird mit willkührlicher Strafe belegt und beraubt für immer der Rechtsfähigkeit.

Aus vielen der angegebenen Bestimmungen geht hervor, daß mancherlei Ungehörigkeiten vorgekommen waren. Die Verordnung von 1798 bestand übrigens nur einige Jahre. Als bei der Säcularisation des Bisthums Paderborn auch die Stadt

Nieheim zum Königreiche Preußen kam, änderten sich natürlich die damaligen Verhältnisse. Unter dem 27. August 1803 verfügte das „Königl. Preuß. Interims geheime Raths Collegium" zu Paderborn, daß die bis dahin üblich gewesenen Rathswahlen nicht mehr stattfinden, die bisherigen Magistratsmitglieder aber so lange im Amte bleiben sollten, bis sie bei der neuen Organisation der Verwaltung von ihren Pflichten entbunden würden. Zwei Jahre später (d. d. Niesen 11. August 1805) forderte der Landrath von Bocholz behufs völliger Ordnung der Dinge zu Nieheim Bericht über den Zustand der städtischen Verwaltung, namentlich über die Personen des Magistrats, den Modus ihrer Wahl u. s. w. Der Magistrat berichtete unter dem 1. Sept. 1805 und beantwortete die gestellten Fragen im Sinne der Verordnung von 1798. Die neuere Gesetzgebung hat diese Angelegenheit definitiv geregelt [65]).

Beim Rückblicke auf die in diesem und dem vorhergehenden Abschnitte erwähnten Maßregeln, welche zum Wohle der Stadt von den Fürstbischöfen getroffen wurden [66]), drängt sich wohl dem unbefangenen Leser ein Gedanke auf, der freilich manchem krankhaft Liberalen etwas unbehaglich ist. Ich meine, es sei eine Wahrheit in dem bekannten alten Spruche: „unter'm Krummstab ist gut wohnen." Ist etwas Unvernünftiges in den Anordnungen, welche dem Gesagten zufolge von den Paderborner Fürsten für Nieheim getroffen wurden? Bezwecken sie eine „aufgeblasene Hierarchie" zu befestigen? — Dem Vorurtheilsfreien wird es wohl klar sein, daß alle jene Bestimmungen ausschließlich das Wohl der Stadt im Auge hatten. Allerdings, — wer nur die obligaten Redensarten von Pfaffenwirthschaft und hierarchischen Gelüsten kennt und als „Ritter ohne Furcht und Tadel" auf Alles schwört, was ge-

[65]) Einiges über die städtische Verwaltung ist am Schlusse des Abschn. I. mitgetheilt.

[66]) Vgl. die Verfügung des Fürsten Franz Arnold von 1712.

wisse Zeitungen und Tendenzschriften in die Welt hineinsenden, wird den Krummstab etwas unzeitgemäß finden. Wer aber nur das Wahlreglement für den Nieheimer Rath ꝛc. etwas genauer ansieht, wird sich, sofern er sich in seine Vorurtheile nicht ganz verrannt hat, überzeugen müssen, daß ein gesunder Liberalismus und eine vernünftige Regierungsform, in welcher auch das „Volk" vertreten ist, nicht erst von denen geschaffen wurde, welche in unserer Zeit ein gewaltig großes — Wort führen.

Man verzeihe dem Verfasser diesen Excurs, der sich ihm unwillkührlich aufdrängte!

Der Corporationsgeist, welcher sich im Mittelalter manchmal in so herrlicher Weise bemerkbar machte, kam schon früh auch im Handwerk zur Geltung. So lange der Staat als solcher es nicht für seine Pflicht hielt, im Handwerks- und Gewerbeleben durch eine gewisse Bevormundung einen Rechtsschutz zu üben, und damit Pfuscherei und Betrug fern zu halten, hatten die einzelnen Gewerbe selbst ein Interesse, theils sich selbst, theils die mit ihnen in Verkehr stehenden Bürger vor Uebervortheilungen u. dgl. zu bewahren. In jener Zeit, die nur zu sehr zu Gewaltthätigkeiten jeder Art hineigte, war es um so nothwendiger, möglichen Ausschreitungen vorzubeugen, als die Concurrenz noch nicht ihren Einfluß auf die Güte der Waaren oder der gewerblichen Erzeugnisse, sowie auf die Angemessenheit der Preise ausübte. Darum suchten die Gewerbe, gestützt auf feste, von oben herab bestätigte Statuten, im eigenen Kreise die Ehre des Handwerks aufrecht zu erhalten, — sie traten zu Genossenschaften, (Zünften, Gilden ꝛc.) zusammen, welche theils das Interesse des Handwerks nach allen Seiten hin fördern, theils das Publicum gegen unreelle Bedienung und übermäßige Preise sicher stellen sollten. Einen wie gewaltigen Einfluß diese Gilden im Laufe der Zeit selbst auf die Regierung gewonnen, zeigt uns die Geschichte der Städte Augsburg, Nürnberg, Cöln, Dortmund und anderer. Da das Be-

dürfniß nach jenen Vereinigungen ein allgemeines war, so sehen wir sie auch in kleineren Städten sehr bald entstehen und nach Verhältniß ihren Einfluß üben. Auch Nieheim hat solche Verbindungen gehabt, obschon der Ort vorzugsweise auf Ackerbau angewiesen war. Wie viele und welche Gilden daselbst bestanden, vermag ich nicht anzugeben. Das einzige erhaltene Document in dieser Beziehung ist der Amtsbrief für die Gilde der Grob- und Kleinschmiede. Da die Statuten bei der Feuersbrunst vom Jahre 1700 verbrannt waren, so wurden dieselben vom Rathe unter dem 14. August 1706 erneuert [67]). Zur Schmiedegilde gehörten auch die Goldschmiede, Kupferschläger, Glockengießer und Messerschmiede, der Vorsteher hieß Dechant, die Statuten sind ähnlich, wie die sonst bekannten Gildenregeln anderer Orte.

Ueber die Glockengießer in Nieheim habe ich zwei Nachrichten mitzutheilen, die hier registrirt zu werden verdienen. Die große Stiftsglocke in Fischbeck trägt in Uncialbuchstaben die Umschrift:

Gott wolle väterlich
Ob dieser Glocke walten
Und sie auch viele Jahre
In gutem Stand erhalten.

Es hat dieselbige das hiesige Stift umgiessen lassen den 23. Mai anno 1731 durch Johannes Godefridus de Lappaix aus Nieheimb [68]). Durch denselben wurde auch die erste der beiden dortigen kleineren Glocken am 23. Mai 1731 umgegossen. Ein noch gegen 1773 erwähnter Glockengießer Charles de la Paix (de Lapaix) hat eine der Glocken in Driburg gegossen. Die genannten Personen gehören wohl derselben Familie an und sind, wie ihre Namen zeigen, unverkennbar französischer Abkunft.

---

[67]) Das Original der Erneuerung im Stadtarchive.
[68]) Hynecks Chronik des Stifts Fischbeck p. 148.

Interessant in Betreff der gewerblichen Thätigkeit in Nieheim ist auch noch der Umstand, daß Simon, E. H. zur Lippe, um 1500 dort seine Armbrust repariren ließ [69]).

Noch eine andere Nachricht möchte ich ebenfalls nicht unerwähnt lassen. Bei der Reparatur eines Fahrweges in der Umgebung der katholischen Kirche in Hannover fanden die dabei beschäftigten Arbeiter im J. 1860 mehrere große Sandsteine mit Verzierungen und Inschriften (Grabsteine) in einer Tiefe von etwa zwei Fuß, die von ihnen als gutes Wegebaumaterial gleich zerschlagen und mit verwandt wurden. Einen weiterhin aufgefundenen nicht sehr großen, mit der Rückseite nach oben im Sande ruhenden Stein hielten sie jedoch der Mühe werth, zu verschonen und zurückzustellen, da derselbe äußerst schön erhalten und die Verzierung (in Form eines ovalen Kranzes) mit der Inschrift und einem sauber ausgeführten Engelskopfe unversehrt war. Der Stein wies nach, daß der Bürger und Bildhauer H. aus der Stadt Nieheimb gebürtig, in Hannover (auf der Neustadt) im J. 1702 gestorben sei [70]). Welcher Nieheimer Familie der hier Genannte angehörte, hat sich nicht ermitteln lassen; spätere Nachfragen, welche Herr Graf v. Oyenhuesen (damals in Hannover) auf meine Bitte anstellte, haben kein Resultat ergeben. Der Stein ist jedenfalls später seinen Brüdern gefolgt, wenigstens war er schon vor 3 Jahren nicht wieder aufzufinden.

Derselbe Geist, aus welchem die Gilden hervorgingen, rief unter andern Vereinigungen auch die Schützengesellschaften ins Leben. Wann eine solche zuerst sich in Nieheim bildete, vermag ich nicht anzugeben, daher folgt hier nur Einiges aus späterer Zeit, was in culturhistorischer Beziehung nicht uninteressant sein möchte. Am 29. Juni 1711 hielt die

---

[69]) Lipp. Reg. Nr. 2861.

[70]) Neue Hannov. Zeitung 1860. Nr. 380.

Bürgerschaft ein Scheibenschießen. Die früheren Pfarrer hatten hergebrachter Weise am zweiten Tage des Festes einen neuen Hut (vielleicht zur Auszeichnung für den besten Schützen) geschenkt. Einige Jahre lang war dies jedoch unterblieben, weil die Schützen, wenn sie eine Leiche begleiteten, schlecht zu opfern pflegten. Im genannten Jahre nun gingen sie den Pastor um den Hut an und versprachen in dem beregten Punkte Besserung. Der Pfarrer gab ihnen den Hut (er kostete 24 Gr., das daran befestigte Bandwerk 3 Gr.), außerdem ließ der Pastor aus freiem Antriebe, „um die Gemüther zu gewinnen", ein „Stück" für 24 Groschen auf dem Hute anbringen. Dabei wurde aber Jedem bei 3 Schill. Strafe anbefohlen, künftighin jedesmal zu opfern. Das Pfarrbuch fügt bei: „Sie seynd aber ihrem Versprechen schlecht nachgekommen," — und eine spätere Hand bemerkt in demselben Buche: „imo semper in deterius".

Am 24. Juni 1741 wurde ebenfalls ein Schützenfest gefeiert. Tags vorher schickten die Schützen den Stadtdiener zum Pastor Rotzeri mit dem Auftrage, denselben einzuladen, aber zugleich zu fragen, ob er den Hut geben werde. Rotzeri dankte, konnte sich aber nicht sofort zur Bewilligung des Hutes entschließen, indem er sich auf die früheren Vorgänge in Betreff des Opfers bezog. Nun beschlossen die Schützen auf dem Rathhause, den Hut selbst zu kaufen, was auch fortan geschah, dagegen in Zukunft das Opfer nicht mehr zu geben. Das Fest selbst verlief in roher Weise, so daß Rotzeri darüber bemerkt, es sei besser, nicht anwesend zu sein, als sich zu betheiligen.

Zur Culturgeschichte früherer Zeiten liefert auch die Stellung der Israeliten in Nieheim einen nicht unerheblichen Beitrag. Es ist bekannt, daß die staatlichen Verordnungen für dieselben vormals sehr strenge waren, namentlich auch im Hochstifte Paderborn. Die ersten Juden sollen im Paderborn'schen gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auf-

treten, nachdem die Reichsstände das allgemeine Recht erhalten hatten, sie in ihre Länder aufzunehmen. Die Fürstbischöfe von Paderborn gaben ihnen Anfangs für einzelne Städte, Flecken und Dörfer besondere Schutzbriefe, allein es entstanden bald mancherlei Klagen über sie, theils wegen ihres Wuchers, theils wegen ihrer Anzahl. Auf den Antrag der Landstände gab daher Fürstbischof Theodor 1607 das Versprechen, 1. den Juden ihre Ueberschreitungen vorzuhalten und ihnen aufzugeben, von einem Thaler in Zukunft nicht mehr als einen Schwanheller Zins zu erheben, und 2. dieselben nach Ablauf der nächsten 4 Jahre ganz aus dem Bisthum zu entfernen. Das Letztere geschah jedoch nicht, und die Kirchenordnung von Hermann Werner aus dem Jahre 1686 [71]) gab, da die Klagen sich stets erneuerten, strenge Gesetze. Eine erneuerte sehr scharfe „Judenordnung" wurde sede vacante am 3. Februar 1719 erlassen [72]), und von Zeit zu Zeit erneuerte und verschärfte die Regierung die früheren Bestimmungen. Sie galten, wie für das ganze Stift, so auch für Nieheim, wo 1719 acht, 1794 zwölf, dagegen 1716 dreizehn jüdische Familien wohnten. Einige spezielle Nachrichten über die dortigen localen Verhältnisse folgen hier. Die Juden zu Nieheim mußten zu Neujahr dem dasigen Pastor ein Opfer von zwei Thalern entrichten, welches durch den Ersten unter ihnen eingesammelt wurde. Der Pfarrer P. Johannes Müller führte 1721 einen Proceß gegen sie wegen dieses Opfers, verglich sich aber mit ihnen dahin, daß sie jährlich „einen reputirlichen Hut Zucker" und vier Thaler geben sollten, was wenigstens bis 1729 geschah, wo das Pfarrbuch, dem diese Nachricht entnommen ist, angefertigt wurde. Der erste Verfasser desselben schreibt: „quo anno (1729) hat der Jude Jacob den 27. Januarii bezahlt an H. pastor 4 Thaler und 1 Huet Zucker."

---

[71]) Landesverordnungen I. 295—298.

[72]) Das. II. 65—96.

Bei der Synodalvisitation von 1726 wurde den drei Juden, welche seit dem Abschlusse des obigen Vergleiches in die Stadt gezogen waren, aufgegeben, dem Pastor jährlich einen Gulden zu geben, aber weder der damalige Pastor, noch sein Nachfolger bekam das Geld, sie erhielten nur die 4 Thaler und den Zucker. Eine fernere Uebereinkunft des Pfarrers mit der jüdischen Gemeinde (geschlossen vor dem Nieheimer Richter) ordnete das Verhältniß dahin, daß die zur Zeit in Nieheim wohnenden 13 jüdischen Familien jährlich 5 Thaler zahlen sollten; zögen mehrere hinzu, so sollte jede zuziehende Familie pro Jahr einen Gulden entrichten, fielen dagegen jüdische Familien aus, so sollte nach Verhältniß eine Kürzung an jenen 5 Thalern stattfinden. Bis 1747 ist die Zahlungsleistung notirt [73]).

Hinsichtlich der bürgerlichen Berechtigung israelitischer Einwohner ist schon früher mitgetheilt, daß in dem Reglement für die Rathswahlen (1798) ausdrücklich verboten wird, Juden zur Sicherheitspolizei und zu den Nachtwachen heranzuziehen [74]).

III. Unglücksfälle.

Wir kommen in diesem Abschnitte zu trauriger Berichterstattung, zur Aufzählung der hauptsächlichsten Schicksale, von welchen Nieheim in verschiedenen Zeiten betroffen wurde. Wenige Städte Westfalens haben wohl so sehr durch Feuersbrünste gelitten, als gerade Nieheim. Nachdem 1623 ein Brand gewüthet hatte [75]), und am 18. Nov. 1669 abermals 70 Häuser niedergebrannt waren [76]), brach am 18. Oct. 1696

[73]) Nieheimer Pfarrbuch.

[74]) Stadtarchiv.

[75]) Eine im Pfarrhause befindliche Notiz sagt, es sei 1623 „die gantze stad abgebrand".

[76]) Diar. et Pensionar.

gegen 1 Uhr Mittags in dem Hause des Schmiedes Hermann Peine durch in Brand gerathenes Flachs eine Feuersbrunst aus, welche innerhalb einer Stunde vor dem Breuser Thore 11 Häuser zerstörte [77]). Zwei Jahre später legte ein, ebenfalls durch Flachs zwischen 5 und 6 Uhr Abends am 19. Nov. 1698 entstandener Brand 44 der besten Gebäude zu beiden Seiten der zum Rathhause und zur Kirche führenden Hauptstraße vom „Holtzer" Thore bis zum Thore nach Pömbsen in Asche. Das Feuer fing an in der Nähe des Hauses der Jesuiten; dem Kloster Marienmünster verbrannten 3½ Wagen Korn.

Fast die ganze Stadt, wenige Häuser ausgenommen, brannte wieder am 4. Juni 1700 ab. Das Feuer brach zwischen 6 und 7 Uhr Abends hinter den Häusern von Franz Schröder und Jürgen Boden in einem schlechten Häuschen aus, zerstörte aber in wenigen Stunden 257 Gebäude, außerdem ging vieles Vieh verloren und verbrannten zehn Menschen. Ein liederliches Frauenzimmer hatte das Feuer in Folge einer Zänkerei angelegt; die Brandstifterin wurde später in Neuhaus vor Gericht gestellt und auf Grund des Richterspruches verbrannt [78]). Das Pfarrhaus und dessen Scheune blieb verschont, die Kirche dagegen wurde sammt Thurm und Glocken zerstört. Zur Herstellung der Kirche trugen verschiedene Wohlthäter bei. Ein Fräulein von Lippe, Stiftsdame zu Neuenheerse, schenkte (außer einer Gabe von 20 Thlr. für die Armen) 50 Thaler zum Neubau der Kirche, der Abt von Marienmünster ebenfalls 50 Thaler. Mit diesem letzteren Geschenke war der Magistrat schlecht zufrieden, er hatte mehr erwartet und beanspruchte sogar, daß das Kloster allein die Kirche bauen solle, doch hatten diese Ansprüche keinen Erfolg. Das Bauholz für die Kirche lieferte

---

[77]) Pfarrbuch. — Liber epigr. — Diarium.

[78]) Diar. et Pension.

die Stadt Steinheim auf Befehl des Fürsten. Ein ganzes Jahr stand die Kirche ohne Thurm und Dach. Den Neubau ließ der Magistrat durch einen der Kämmerer leiten, ohne die Geistlichkeit irgendwie zu Rathe zu ziehen. Der Zimmermann war ein Italiener, welcher für Schneiden des Holzes und die Wiederaufbauung des Thurmes 490 Thaler erhielt, dagegen für seine Befestigung selbst zu sorgen hatte. Der Vertrag war nach dem „Libellus epigraph." vortheilhafter für den Zimmermann, als für die Stadt. Bei den Holzfuhren betheiligten sich vorzugsweise die Steinheimer, die Dachsteine fuhren die Nieheimer gegen spätere Bezahlung aus der Stadtkasse.

Ein neuer Brand wüthete nur wenige Jahre später, am 20. October 1711. Er entstand bei heftigem Winde Abends gegen 5 Uhr im Hause des Daniel Krelten „ad murum auf der Borg am Wigand Spiker[79])." Das Feuer drang westlich gegen die Mitte der Stadt hin und zerstörte in zwei Stunden 120 Häuser[80]). Der Thurm, der kurz zuvor neu mit Schiefersteinen gedeckt war, die beiden Schulen und das Rathhaus wurden ein Raub der Flammen; die Kirche wurde durch die regen Anstrengungen der Bürgerschaft erhalten, auch das Pfarrhaus, obschon es in großer Gefahr schwebte, blieb verschont.

Die späteren Brände sind nicht so bedeutend. Im November 1712 fing das Stroh auf der Scheune des Kämmerers Stam Feuer, doch ohne weiteren Schaden; am 20. Januar 1713 und im Sommer 1719 ertönte wieder die Feuerglocke, doch nur in Folge blinden Lärms; 1717 brannte es ohne erheblichen Schaden in der Mühle neben dem Kirchhofe, dagegen brannte dieselbe am 7. Januar 1724, Nachts 3 Uhr, gänzlich nieder. Am 19. Mai 1732, Nachts von 12 bis 2 Uhr verzehrte das Feuer 11 Häuser hinter dem Jesuitenhofe,

---

[79]) Diar. et Pension.

[80]) Nach dem Diar. sogar 167 Häuser.

der verschont blieb. Ein kleinerer Brand, der bald gelöscht wurde, fand am 13. Febr. 1736 im Hause des Bernard Ernst Statt.

Der Blitz schlug am 28. Juli 1733 in der Nacht in das Haus des Schuhmachers Herm. Otten, tödtete diesen und verletzte dessen Schwiegertochter; das Haus nebst denen der beiden Nachbarn brannte ab [81]).

Wie die erhaltenen Nachrichten ergeben, hatte ferner eine Feuersbrunst am 22. Juli 1736 auf der langen Straße 14 Häuser, eben so viele am 28. Juli auf der Klingelstraße, am 24. April 1744 zwanzig Häuser, am 14. December 1745 deren 3 zerstört. Im Jahre 1747 und am 11. November 1773 brannte je ein Haus ab, 1789 die Mühle außerhalb der Stadt; am 22. Febr. 1828 endlich verbrannte der Jesuitenhof mit 16 Häusern [82]).

Auch die Pest forderte in Nieheim ihre Opfer. Im Jahre 1541 raffte sie, gleichzeitig auch in Steinheim, Brakel, Driburg grassirend, eine große Menge von Menschen hinweg [83]); 1636 herrschte sie im ganzen Hochstifte [84]), in Nieheim starben in diesem Jahre 280, dagegen im folgenden Jahre 1637 nur 75 Personen [85]).

Die Zeiten der Theuerung, welche Nieheim ebenfalls durch zu machen hatte, sind für die Stadt manchmal recht drückend gewesen. Eine Theuerung von 1698 brachte den Scheffel Korn auf 2 Thaler, 1698 auf 2 Thaler 12 Gr. [86]). Waren diese Preise für die damaligen Zeiten schon sehr hoch, so stiegen sie auf eine enorme Höhe 1761, wie oben bereits nach

---

[81]) Diar. et Pension.

[82]) Diese letzteren Nachrichten bringt ein im Pfarrhause befindliches einzelnes Octavblatt, welches aus einem Buche geschnitten zu sein scheint.

[83]) Ann. Pad. ad. a. 1541.

[84]) Bessen l. c. II. 194.

[85]) Diar. et Pension.

[86]) Diar. et Pension.

der Aufzeichnung des Bürgermeisters Wigand mitgetheilt ist. Der Grund der Theuerungen lag theils in den durch Kriege herbeigeführten Plünderungen und Verwüstungen, theils aber auch in den oftmaligen Bränden, welche die Vorräthe vernichteten.

IV. Kirche, Schulen, Wohlthätigkeit.

Daß die jetzige Kirche im Ganzen der späteren Gothik angehört, zeigt der erste Anblick. Sie wurde 1700 bei einer großen Feuersbrunst sehr beschädigt, jedoch bald wieder hergestellt. Der Thurm kaum vollendet, brannte abermals 1711 nieder. Werfen wir einen Blick in das Innere der Kirche! Abgesehen von den Altären, der Kanzel und den übrigen kirchlichen Mobilien, die sämmtlich dem modernen Stile angehören, finden wir durchweg die gothische Kunst, freilich in ihren späteren Formen, vertreten. Dies gilt sowohl von der ganzen Anlage des Gebäudes, als von den einzelnen Theilen desselben, den Portalen, Fenstern, Gewölben u. s. w. Ein recht schönes Werk ist das Sacramentarium an der Nordwand des Schiffes. Beachtung verdienen außer dem alten Taufsteine in der nördlichen Vorhalle auch die in der äußeren Kirchenmauer eingefügten Steinsculpturen. — Das Gewölbe des Mittelschiffes zählt 6 Schlußsteine. Der erste derselben (von Westen aus) zeigt die Inschrift:

En Christo ac proavis quo munia grata ferantur
Diruta templa Dei jam reparata micant. 1591.

Der zweite Gewölbstein enthält die Verse:

Grata Magistratus Christo proavisque laturus
Munera, jam reparat templa dicata Deo 1591.

Im dritten Schlußsteine sieht man das Nieheimer Stadtwappen (ein stehendes Kreuz, von 4 Kugeln beseitet), im vierten Laubwerk, im fünften das Wappen des Bisthums Paderborn im sechsten (über dem Hochaltare) Verzierungen.

Vor den Seitenaltären befindet sich ein Wappen [87]), welches das der Familie Dudenhausen zu sein scheint; wenigstens ließ Hermann von Dudenhausen den Kreuzaltar erbauen. An der nördlichen Wand des Schiffes ist ein nicht uninteressantes Grabdenkmal eingemauert. Auf demselben sieht man vor einem Crucifixe einen Ritter knien, neben ihm liegen Schwert, Helm und Fechthandschuhe. An den Ecken des Steines sind 4 Wappen ausgehauen, wie folgt. 1. Oben rechts das Wappen des Verstorbenen; der Schild ist schräg getheilt, im obern Felde Hermelin, im untern ein rechtsschreitender Vogel, dessen Kopf durch das Hermelinfeld verdeckt ist; auf dem Helme ein rechtsblickender Geierkopf. 2. Darunter steht ein Schild mit einem Regenbogen, der von 3 Sternen (2—1) begleitet ist; aus dem gekrönten Helme ragt ein Baum hervor. 3. Oben links das Wappen der von Oynhausen, darunter 4. das der erloschenen Familie von Wesentorp-Torn aus dem Lippeschen. Die Inschrift lautet:

Gnatus Schulteti Burchardus nobilis infans
Dum vitae rupit stamina Parca sua
Hoc posuit tumulo prima trieteride Corpus
Ouod virtute sua languidiore cadit
Spiritus interea mortali lege soluta
Gaudet laetanti fronte videre Deum.
Obiit 1563. 19. Julii.

Der Vater des Verstorbenen war der Hauptmann Hieronymus Schultzke, der mit einer Tochter des Georg von Oynhausen zu Reelsen († 1566) vermählt war [88]).

Gehen wir zur Erbauungszeit der Kirche! Die in den Gewölbesteinen zweimal angegebene Jahreszahl 1591 stimmt

[87]) Der Schild ist linksschräg getheilt, oben rothes Feld und im rechten Obereinkel ein goldener Stern, der sich unten in blauem Felde wiederholt. Auf Scheidelinie beider Felder liegt eine goldene Hellebarde, welche auch auf dem Helme zwischen zwei Flügeln schwebt.

[88]) Mittheilung des Herrn Grafen J. von Oeynhausen in Berlin.

mit den sonstigen Nachrichten über den Neubau der Kirche schlecht überein. Diese besagen ausdrücklich[89]), daß bei dem Brande von 1700 die Kirche nebst Thurm zerstört sei und dieselbe ein ganzes Jahr ohne Dach und ohne Thurm dagestanden habe; es wird sogar noch beigefügt, zur Regenzeit sei dies für die Kirchenbesucher höchst unangenehm gewesen („non sine magna incommoditate introeuntium tempore pluviae"). Wie reimt sich das mit der Jahreszahl der Gewölbesteine? Zur Erklärung könnte die Annahme dienen, daß an der Kirche nur das Dach verbrannte, das Gewölbe aber zum größten Theile (vielleicht eben nach Westen hin) unversehrt blieb. In diesem Falle dürften wir den Bau der jetzigen Kirche oder deren Vollendung in das Jahr 1591 zu setzen haben[90]). In Bezug auf den Thurm kann kein Zweifel walten, er wurde erst nach 1711 erbaut.

Neue Glocken wurden am 14. Sept. 1700 vom Abte Augustinus benedicirt; die größere wurde dem h. Nicolaus, die mittlere der h. Lucia und die kleinere der h. Agatha geweiht. Derselbe Abt segnete am 12. Sept. 1703 auf dem Kirchhofe zu Nieheim unter der Linde, nahe am Eingange der Kirche 7 Glocken, zwei für Nieheim, eine für Pömbsen (in hon. B. M. V.), eine für Brakel, eine für Istrup, eine für die Kapelle in Schwalenberg und eine für die Kapelle in Hakenberg, Pfarrei Lichtenau. — Die in Folge des Brandes von 1711 wiederum zerstörten Glocken wurden schon im folgenden Jahre 1712 durch neue ersetzt, welche der Abt Josephus benedicirte. Bald war eine derselben geborsten; sie wurde umgegossen und am 29 Sept. 1727 vom Abte Benedictus gesegnet.

Die vorhin erwähnte Schwalenberger Glocke war von den Lippern gewaltsam aus dem Hause des Drosten fortgenommen,

[89]) Libell. epigraph. — [90]) Der östl. Theil der Kirche gehört dem 13., das übrige mit dem Chore dem 14. u. 15. Jahrh. an; nur die Gewölbe dem J. 1591. d. R.

mußte aber zurückgegeben werden. Sie stand zu Neuhaus ganz unbenutzt und wurde endlich bis auf Weiteres nach Nieheim geschickt, wo sie auf dem Kirchhofe aufgehangen wurde [91]). Später brachte man sie auf den Thurm; dort diente sie zum ersten Läutezeichen und wurde auch beim Versehen eines Kranken geläutet.

Das bereits citirte Diarium etc. der Kaplanei enthält mancherlei Nachrichten über Anschaffungen und Geschenke für die Kirche. Mit Uebergehung verschiedener unwesentlicher Mittheilungen sei hier nur Weniges wiedergegeben. Auf Kosten des Anton Heidenreich von Extern, Drosten zu Sternberg, und seines Bruders, welcher in der Nieheimer Kirche begraben wurde, ist 1631 eine neue Kanzel gebaut. Dieselbe ist sicher bei den späteren Bränden zerstört, da der Neubau einer Kanzel wieder aus der Zeit des Pastors Joh. Müller (1708—1729) berichtet wird. — Nach der Plünderung durch die Schweden, welche gleich nach Ostern 1646 zwei Kelche, das Ciborium u. s. w. raubten, schenkte die Wittwe Oberstlieutenant von Oeynhausen geb. von Donop, 1647 einen Kelch, den sie von dem Abte zu Marienmünster für 30 Thlr. gekauft hatte, und auf dessen Fuße die Leidensgeschichte dargestellt war. Dieselbe Dame schenkte gleichzeitig außer einigen anderen Kirchensachen auch ein Ciborium. Die Familie von Oeynhausen hat sich überhaupt um Nieheim mehrfach verdient gemacht. Schon 1388 gründete und dotirte Johann von Oeynhausen in der dortigen Kirche einen Altar zu Ehren des h. Evang. Johannes [92]).

Am 28. Febr. 1655 wurde die Kirche bestohlen und außer anderen Werthsachen eines kostbaren silbernen Kelches beraubt. — Eine Orgel beschaffte die Kirche 1661 für ungefähr 250 Thlr., eine neue wurde unter dem Pastor Johann Müller erbaut, zu welcher ein in Wien lebender Nieheimer

[91]) Pfarrbuch p. 208. — [92]) Cop. Mariaem.

Jodocus Peine (sonst von Pein genannt) 100 Thaler schenkte. Gleichzeitig 1725 schickte er der Kirche von Wien aus die noch vorhandene Partikel des h. Kreuzes, nachdem er bereits 1720 vor Weihnachten eine kostbare Monstranz (pretiosam ac insignem monstrantiam) geschickt hatte[93]). Die frühere Monstranz hatte man 1662 vom Kloster Marienmünster für 20 Thaler (!) gekauft und wurde eben durch jene Wiener ersetzt. Ein neuer Altar mit den Statuen der hh. Nicolaus, Laurentius, Agatha und Lucia wurde 1685 errichtet.

Anna Margaretha Dudenhausen stiftete in Nieheim am 2. März 1728 die Todesangst-Bruderschaft.

Außer der Pfarrkirche findet sich an kirchlichen Gebäuden nur noch die Kapelle zum h. Geiste. Das jetzt ruinenhafte Bauwerk, in einfachem, aber eben deshalb ansprechendem Stile erbaut, verdiente wirklich eine Restauration, und wäre es gewiß recht schön, wenn die Stadt Nieheim sich eine besondere Ehre daraus machte, dieses alte Denkmal der Vorzeit in entsprechender Weise herstellen zu lassen. Die Schicksale des kleinen Gotteshauses während der unruhigen Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts sind in einem frühern Abschnitte berichtet, und gerade wegen dieser Schicksale möchte die katholische Stadt Nieheim veranlaßt sein, mitzusühnen, was früher gefrevelt ist.

Die Geistlichkeit.

Die früheren Beziehungen der Pfarrei Nieheim zu der von Pömbsen sind an einer anderen Stelle besprochen. Nach

---

[93]) Ueber die Lebensgeschichte dieses Jodocus Peine kann ich nichts Genaues berichten. Ich weiß nur, daß er 1720 Registrator primarius in Camera imperiali war. Wann und wie er nach Wien kam, ist hierorts nicht zu ermitteln. Jedenfalls hat die Familie Peine in ihm ein Mitglied zu erkennen, welches auch in der Ferne mit Liebe der Vaterstadt gedachte.

der Trennung beider Gemeinden hatte Nieheim nur einen Geistlichen, den Pfarrer, — die zweite Stelle wurde erst 1618 gegründet. In Betreff der Salarirung des Pfarrers ergibt sich aus den beiden Urkunden des Fürstbischofs Otto von 1299 und 1300, daß der Pfarrei 60 Scheffel Korn aus der Kapelle zu Ermwordessen (Erwitzen) und die Zehnten in Sassen und Emmerke zustanden. Die Ueberweisung dieser Gefälle wurde 1324 bestätigt, als Bischof Bernard V mit der Abtei Marienmünster einen Vertrag schloß, auf Grund dessen diese dem Bischofe die neu angelegte Stadt Börden schenkte, wogegen der Letztere dem Kloster die Pfarreien Nieheim, Steinheim, Pömbsen, Börden und Altenberge incorporirte und verschiedene Güter zuwies. Der Sinn dieser Incorporation ist der, daß fortan der Abt von Marienmünster Pfarrer der zugewiesenen Pfarreien war, die er durch seine Ordensbrüder verwalten ließ, während sämmtliche Intraden der Pfarren der Abtei zuflossen. Mit dieser Einverleibung war somit ein wirklicher Vortheil, ein bonum temporale, für die Abtei[94]) verbunden, indem der Unterhalt eines Ordensmannes und die Bestreitung der Cultuskosten (sofern für diese das Kirchenvermögen nicht ausreichte) die einzigen directen Ausgaben waren, welche Marienmünster zu tragen hatte, dagegen sämmtliche Einkünfte der Pfarrstelle der Abtei zuflossen[95]).

Der Nieheimer Zehnte im Brunser und Ebroicker Felde wurde im Wege des Tausches 1341 der Abtei von dem Bischofe Balduin übertragen, — dieser erhielt dafür die Stadt Bredenborn[96]). Da im Laufe der Hirt das Korn aus Er-

---

[94]) Dies wird so gern von Juristen, welche in einer gewissen Eigenschaft fungiren, angezweifelt. —

[95]) Die Urkunde ist gedruckt Ann. Pad. II 183—185. Die oben angeführten Documente fehlen dort, finden sich aber abschriftlich im Nieheimer Pfarrbuche.

[96]) Bessen l. c. I. 233. Ann. Pad. ad h. a.

witzen und sonstige Einkünfte der Pfarrstelle in Nieheim verloren gegangen waren, so verpachtete der Abt gegen jährliche Zahlung von 2 Thlr. und eine mäßige Kornprästation den Nieheimer Zehnten an den zeitigen Pfarrer; außer dem Kamphafer und Flachszehnten betrugen die Intraden jährlich 10 bis 11 Wagen Korn[97]). Auch diese „Verpachtung" gibt einen Hinweis darauf, daß die Abtei von der Incorporation der Pfarreien wirklich Vortheil hatte. Dasjenige, was jene Zehnten über 2 Thlr. und die stipulirte Kornlieferung aufbrachte, diente zum Unterhalte des Nieheimer Pfarrers, der eben Vertreter des Abtes war, während jener Pachtschilling der Abtei zugewandt wurde.

Einen andern Zehnten („Malredensem decimam ante Nieheimb„ — sagt das Pfarrbuch) erwarb die Abtei 1503 vom Kloster Gerden[98]) durch Tauschvertrag. Die Urkunde findet sich im Marienmünster'schen Copiar; die Aebtissin hieß Alfferadis van Beghe, der damalige Abt Valentinus. Die Urkunde sagt: „unsen teghende to Mallerden vor Nihem", und wird von demselben gesagt, daß er schon 200 Jahre in Gerden'schem Besitze gewesen sei. Hierüber gibt das Cop. Mar. eine in Vig. palm. 1305 ausgestellte Urkunde, in welcher der Bischof Otto bekundet, daß er an Gerden Güter in Malrede, welche einst Eigenthum „puerorum dictorum de paderborne" gewesen, aber von dem Propste des genannten Klosters erworben seien, übertragen habe[99]). In Bezug auf Letzteres sind zwei Urkunden von 1304 (Dec. 12.) zu beachten[100]). In der ersten bekunden die Grafen Albert und Günther von Schwalenberg, daß die Brüder Friedrich und Con-

[97]) Pfarrbuch.

[98]) In Bezug auf Malrede muß auf das anderweitig Mitgetheilte verwiesen werden.

[99]) Cop. Mar. fol. 32.

[100]) Das. fol. 31. u. 32.

rad von Paderborn, deren Schwester Regelindis und Cunigunde, die Gattin Friedrichs, den Zehnten von Malrede, den sie von den Schwalenbergern zu Lehen hatten, diesen resignirt und an das Kloster Gerden verkauft haben. Die Schwalenberger entsagen allen weiteren Rechten in Betreff jenes Zehnten. In der zweiten Urkunde von demselben Tage übertragen die oben genannten Grafen das Lehnsrecht des Malreden Zehnten dem Bischofe Otto von Paderborn und bitten, das Eigenthumsrecht des Klosters Gerden anzuerkennen.

Ueber andere Besitzungen und Berechtigungen der Nieheimer Pfarrei nur kurz noch Dieses: In der Urkunde von 1324 waren der Pfarrei 4 Höfe übertragen. Dieselben waren zehntfrei, und wurden die Aecker im Wege einfacher Verpachtung an die Bürger in Nieheim gegeben; 1580 gab sie der Abt P. Georgius Roderus denselben gleichsam zu Lehen, doch nur zeitweilig. Später beanspruchten die Bürger ein erbliches Besitzrecht, doch ohne Erfolg, da die Abtei sich durch mancherlei Clauseln gedeckt hatte und daher jene Ansprüche zurückweisen konnte.

Heinrich von Oeynhausen schenkte 1432 zur Fundation einer Memorie für seine Gattin Woldeke an die Pfarrei eine Wiese unter dem Latberge bei der Bever. Diese Wiese war 1729 dem zum Kloster Marienmünster gehörigen Führings-Gute einverleibt, die Nieheimer Pfarrei erhielt dafür die zwei unteren Kuhkämpe beim Sauerbeutel, welche der Abt Hermann Meyer 1631 für 303 Thlr. von Engelhard Linnemann gekauft hatte.

Der Pfarrstelle gehörte ferner ein Garten am Holthauser Thore, anschließend an den Baumhof des Conrad Kroneer[101]), und ein Garten mit Fischteich in der Lehmkuhle.

---

[101]) Derartige spezielle Notizen gebe ich absichtlich, da sie für manche Familie interessant sein dürften. Vgl. das Vorwort.

Den letztern erhielt der Pastor Benedict Röer von der Stadt als Vergütung für die ihm zustehenden Taufgebühren. Das Grundstück wurde 1713 in Stand gesetzt, in den Teich brachte man im November dess. J. 300 Karpfen (!). — Das Pfarrbuch, dem das Vorstehende entnommen ist, weiset über den Besitz der Pfarrstelle noch Weiteres nach, was hier übergangen ist, doch können die folgenden Einzelheiten wohl nicht unerwähnt bleiben. Der Pfarrer von Nieheim hatte Anspruch auf Holzlieferungen, und zwar gründete sich dieser auf die hier folgenden Thatsachen. Die Abtei kaufte 1314 von Hermann Schilling die Hälfte eines Hofes in Holzhausen, und 1351 von Johann von Eilwordessen ein Haus auf dem Kirchhofe daselbst. Ebenso erwarb sie 1329 zwei Höfe „in campis Osterpe“ bei der Villa Addessen[102]). Bei diesem Kaufe bekam sie auch die Meierei Krägenborn zwischen Holzhausen und Addessen, — der Meier daselbst besaß Holzrecht in den Waldungen des Herrn von der Borch. Von den Brüdern Werner und Conrad von der Lippe kaufte ferner Marienmünster 1535 für 34 Mark oder 272 Thlr. den Zehnten in Wulfersen. Bei einem Tauschvertrage zwischen dem Kloster und Theodor von der Borch trat Ersteres diesem die Besitzungen zu Addessen, Holzhausen und Wulfersen ab und erhielt dafür 2 Hufen Land in der Alvenser Feldmark bei Steinheim. Der Vertrag wurde 1524 vom Bischofe Erich bestätigt. Wie die letztere Jahreszahl ergibt, war die Abtei schon vor der 1535 geschehenen Erwerbung des Zehnten in Wulfersen begütert, das eben erwähnte Holzrecht ging an den Nieheimer Pfarrer über. Ueber diesen Gegenstand gab es in der Folgezeit wiederholte heftige Streitigkeiten mit der Familie von der Borch, welche manchmal Thätlichkeiten im Gefolge hatte, jedoch schließlich beigelegt wurden[103]).

[102]) Osterpe ist nicht zu ermitteln, Addessen ist Externbrock.
[103]) Pfarrbuch.

In der Schenkung von 1324 war dem Pfarrer ein Haus zugewiesen. Es heißt: duas areas in Nihim, quarum unam inhabitabit plebanus, et alteram eidem contiguam, quae fuerat Hermanni de Horne, ut ex illis fiat una area dotalis". Wie nun vor der Uebertragung der Pfarrei an das Kloster (so bemerkt das Pfarrbuch) keine Verpflichtung des Pfarrers vorlag, bei seinen dürftigen Einkünften für das Pfarrhaus zu sorgen, so fand sich auch später nichts aufgezeichnet, woraus sich eine derartige Pflicht des Klosters ergeben konnte. Auch findet sich in den Verzeichnissen nirgends vermerkt, daß letzteres jemals etwas zur Instandhaltung des Pfarrhauses verwandt habe, bis zur Zeit der s. g. Reformation, wo die Stadt eine Reihe von Jahren der Lehre Luthers zugethan war. Eben wegen ihrer Hinneigung zur neuen Lehre wollte die Bürgerschaft den oberen Theil des Pfarrhauses, welcher auf dem früheren Besitzthum des Hermann von Horn stand, nicht aufbauen. Um größeren Uebeln vorzubeugen, ließ demnächst der Abt P. Henricus Schröder durch den Pastor Bitter die Pfarrwohnung aus den Pfarreinkünften herstellen, und, damit der lutherische Prediger nicht etwa von den abtrünnigen Bürgern unter dem Vorwande, daß eben sie dieselbe erbaut resp. reparirt hätten [104]), in den Besitz des Hauses gesetzt würde, ließ er kurz nachher, 1523 auch den unteren Theil durch den Pastor Wegener herstellen. Um des Friedens willen ließ die Abtei dann auch fernerhin die Reparaturen am Pfarrhause vornehmen.

Zur Zeit des Abtes P. Hermannus Meyer kam 1629 zum Pfarrhofe noch eine Stätte, auf welcher zuvor der Speicher des Joh. Heistermann gestanden hatte.

Theils für die Wohnung und Reparatur derselben, theils für die oben erwähnten Zehnten ꝛc. hatte der Nieheimer Pfarrer an sein Kloster Folgendes zu entrichten. Für das Pfarr-

[104]) Etwas Derartiges soll in Sommerfell geschehen sein.

haus bezahlte er jährlich 6 Goldgulden, von dem Hopfenhofe in der Lehmkuhle gab er einen Schreckenberger, d. i. 5 Gr. 1 Pf. Um Weihnachten (nach einer Bemerkung des Abtes Hermann auch zu Ostern) schenkte er seinen Ordensbrüdern Weißbrod zu bestimmtem Gerichte. Für die ihm verpachteten Nieheimer Zehnten mußte er 3 bis 4 Malter Roggen, 5 M. Gerste, 4 M. Hafer, $1\frac{1}{2}$ M. Weizen, 6 Scheffel weiße Erbsen, 6 Sch. Bohnen und 6 Sch. Wicken, — im Ganzen 4 Fuder liefern.

Das Verzeichniß der Nieheimer Pfarrer ist erst vom Anfange des 16. Jahrhunderts an vollständig. Aus ältester Zeit sind nur wenige Namen bekannt. Um 1292 kommt Siffridus viceplebanns in Nhym vor[105]). Die Bezeichnung desselben findet ihre Erklärung in Demjenigen, was oben über das pfarrliche Verhältniß zwischen Nieheim und Pömbsen gesagt ist. Damit steht im Zusammenhange, daß in der Urkunde des Bischofs Otto von 1299 der Priester Winandus rector ecclesiae in Nyhem genannt wird, während später[106]) 1338 ein Priester Otto plebanns in Nime heißt. Ferner finden wir 1432 in der Fundation des Heinrich von Deynhausen einen Pfarrer P. Henricus Lemenhusen erwähnt, und endlich ist am 9. Oct. 1487 ein Nieheimer Pastor Albert Einer der Schiedsrichter zwischen dem Kloster Falkenhagen und den Freien zu Entorf (Entrup).

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wird, wie bemerkt, die Reihenfolge der Pfarrer vollständig. Um 1520 war Pastor P. Bitterus[107]), derselbe war gegen 1540 argen Verfolgungen von Seiten des Arnd von Deynhausen, seiner Söhne und Diener ausgesetzt, und zwar wegen seines Eifers für die

---

[105]) Cop. Mar. fol. 28.

[106]) Das. fol. 21.

[107]) Wohl der Familienname Bitter, — man kann von diesem Pastor sagen: „nomen et omen habet".

Rechte der Abtei, welche, wie es scheint, gefährdet wurden. Nachdem er später Prior geworden, wurde er 1553 von Rafsared[108]), dem Sohne des genannten Arnd, und einem Diener in der Nähe von Greventeich meuchelmörderisch angefallen. Er vertheidigte sich und hieb mit seinem „Streithammer", einem damals üblichen Stocke, dem Angreifer einen Finger ab. Einwohner von Vörden, welche in den Feldern beschäftigt waren, eilten dem bedrängten Pastor zu Hülfe, so daß er weiterer Gefahr entging. In einer anderen Todesgefahr befand er sich bald nachher, als er, von einer seelsorglichen Function in Bredenborn zurückkehrend, von den Herren von Schilder, von Oeynhausen und von Amelunxen überfallen wurde.

Es folgen ferner als Pfarrer P. Hermann Wegener 1523, P. Georg Roder, später Pastor zu Steinheim[109]), um 1596 Abt zu Marienmünster, P. Ewald 1593, 1598. Des Letztern Nachfolger war P. Franz Coccius (Koch) 1615, 1617. P. Laurentius, zu Gladbach in den Orden getreten, war 1627 Pastor in Nieheim, im folgenden Jahre wurde er Pastor in Schwalenberg; wie es scheint und das Pfarrbuch andeutet („forte apostata") war er abgefallen. P. Ambrosius Langen (1638) wurde später Pastor in Steinheim und dann Abt. Er erzählt in seinem Tagebuche, daß der Erste, den er in Nieheim getauft, Placidus Bergeram gewesen, und dieser auch der erste gewesen sei, den er als Abt zur Profeß aufgenommen habe. — P. Petrus Bredenbach war 1667 bereits todt; ob er vor oder nach Röer zu setzen ist, ergibt sich aus dem Pfarrbuche nicht. P. Benedict Röer war später Domprediger in Minden und starb am 14. Oct. 1670. P. Hermann zum Dahl wird als Pfarrer von Nieheim 1657 und 1664 genannt. Am 13. Mai 1671 kehrte er in

---

[108]) Der Name ist eine Contraction aus Rabe (Rabanus) und Arnd (Arnold).

[109]) Pyrach Gesch. von Steinheim.

die Abtei zurück, weil er der Pfarrstelle wegen Körperschwäche nicht mehr vorstehen konnte; er hatte eifrig gewirkt und war der Bürgerschaft sehr lieb. Geboren zu Telgte 1610, hatte er 1632 Profeß abgelegt, war 1635 Priester geworden, war dann Domprediger zu Minden, hierauf Pastor zu Nieheim bis 1671 und starb zu Marienmünster am 3. Mai 1678. P. Arnoldus Hanxleden trat das Noviziat 1652 an, wurde 1657 Priester und 1671 Pastor in Nieheim. Im Jahre 1681 fiel er ab und trat in Celle förmlich zum Lutherthume über. Das Pfarrbuch sagt von ihm: „misere periit", ohne daß nähere Umstände beigefügt sind. Sein Abfall machte auf den Abt Ambrosius einen so gewaltigen Eindruck, daß er, vom Schlage gerührt, starb. Des Hanxleden Nachfolger war P. Jodocus Menne aus Peckelsheim, geb. 1638, Noviz 1658, Priester 1666, Pastor in Nieheim 1682; vorher (1674) war er Prior gewesen, wurde am 26. Oct. 1681 Pastor in Sommersell und im folgenden Jahre (22. Februar) in Nieheim angestellt. Auch Novizenmeister und Pfarrer zu Marienmünster war er vorher. In Nieheim starb er am 10. Jan. 1701 und wurde in der dortigen Kirche begraben. — P. Beda Bodenius aus Peckelsheim war 1677 Noviz, Profeß legte er 1678 ab und wurde 1683 zum weiteren Studium nach Lamspringe geschickt, wo er 1684 Priester wurde. Er war dann 1688 Lector zu Marienmünster, 1689 zugleich Novizenmeister, 1691 Lector zu Corvey, vom 8. Aug. 1695 Pastor zu Gerden, endlich am 2. Februar 1701 Pastor zu Nieheim, wo er nach langer Krankheit am 8. März 1708 starb. — P. Johannes Müller aus Peckelsheim war am 1. Mai 1684 Noviz, 1690 Priester, am 8. März 1693 Kaplan in Nieheim, nachdem er seit 1690 in Minden gewohnt hatte, Pastor in Lamspringe, in Marienmünster Granarius und Novizenmeister, endlich am 19. März 1708 Pastor in Nieheim, wo er am 2. Juli 1729 starb. — P. Placidus Töniges, zu Borgentreich, geboren am 22. Oct. 1658, wurde am 15. Aug. 1683

Noviz, legte am 15 Aug. 1684 Profeß ab, wurde Priester am 18. Dec. 1688, am 10. Juli 1694 Novizenmeister, am 7. Sept. 1697 Prior, dann Pastor in Bredenborn und hierauf in Marienmünster, am 16. Febr. 1701 Pastor in Gerden, am 5. Juni Confessarius daselbst. Der letzteren Stelle bat er enthoben zu werden, und wurde seine Bitte am 8. Oct. 1708 erfüllt. Zum zweiten Male wurde er Prior, am 22. Sept. 1717 Pastor in Steinheim. Ein Beinbruch nöthigte ihn, 1718 ins Kloster zurückzukehren, worauf er am 22. Juli 1729 zum Pastor in Nieheim ernannt wurde. Er starb zu Marienmünster am 8. Nov. 1735, wohin er am 2. Juni dess. J. zurückgekehrt war. — P. Beda Rotzeri war aus Paderborn gebürtig, Profeß von Marienmünster, Lector der Philosophie und Theologie daselbst, Pastor, Prior, Novizenmeister, dann Pastor in Sommersell und vom 2. Juni 1735 bis zu seinem Tode (21. Sept. 1749) Pastor in Nieheim. Zu seiner Zeit (18. Sept. 1736) wurde im Pfarrhause eine „Synode“ [110]) gehalten. Sein Nachfolger war P. Johannes Schröder, vorher Lector. Er wurde am 20. Aug. 1763 wegen Gedächtnißschwäche zur Abtei zurückberufen und erhielt als Successor am 22 Aug. den P. Widekindus Münstermann aus Paderborn, vorher Pastor in Marienmünster und Bredenborn, Novizenmeister und 5 Jahre Prior. Als er 1782 in seinem Kloster Kellner geworden war, folgte ihm in Nieheim am 6. Febr. dess. J. P. Joachim Schmitter aus Paderborn, Curatus in Schwalenberg, Lector zu Marienmünster und Corvey, Primissar in Alhausen, 10 Jahre Pastor in Bredenborn. Er starb in Nieheim am 21. Juni 1797 und es folgte ihm am 15. Juli P. Ambrosius Holtgreven aus Paderborn, mehrere Jahre Curat in Schwalenberg, Lector und ein Jahr Pastor in Marien-

[110]) Jedenfalls ist unter „Synode“ eine Versammlung verstanden, wie sie jetzt unter dem Namen der Decanatsconferenz bekannt ist.

münster. Er war Pfarrer in Nieheim bis 1823 und starb, 67 Jahre alt, am Schlagflusse im December 1824, nachdem er zu Neujahr 1823 pensionirt war. Er war der letzte Ordensgeistliche, welcher die Nieheimer Pfarre bediente. Der erste Pfarrer aus dem Säcularklerus war Friedrich Lüking aus Steinheim. Dem gegenwärtigen würdigen Pfarrer Wilhelm Berendes (seit 1858) gingen nach Lüking noch zwei Pfarrer, Schäfer und Flormann voraus.

Die Kaplanei wurde erst 1618 mit ausdrücklicher Genehmigung des Abtes von Marienmünster gegründet und ebenfalls mit Ordensgeistlichen besetzt. Die Stiftungsurkunde findet sich abschriftlich in beiden Kaplaneibüchern, ist datirt vom 29. Sept. 1618 und vollzogen von Theodorus Matthisius, O. U. D., Official und Generalvicar in Paderborn. Die Fundatoren waren der Exbürgermeister Anton Gülicher und dessen zur Zeit der Fundation bereits verstorbene Gattin Anna Krois. Das Präsentationsrecht stand der Stadt zu, die Investitur dem Abte von Marienmünster. Zur Sustentation des Kaplans überwies Letzterer das einfache Benneficium S. Catharinae in der Kirche zu Nieheim, von dessen Einkünften jedoch jährlich 10 Schillinge an das Kloster zu zahlen waren. Dieses Beneficium, welches im Laufe der Zeit in seinen Einkünften verkürzt war, war 100 Jahre früher, 1518, neu dotirt von dem Priester Heinrich Smedes (Schmidt, Schmitz), Rector des S. Agatha-Altars in Nieheim. Verschiedene Schenkungen kamen hinzu, von der Abtei, von der Stadt, von dem genannten Ant. Gülicher (s. ob.) u. A., so wie einzelne Memorien, z. B. für N. Heistermann, Dechanten zu Osnabrück, Rabanus von der Lippe, Domherrn zu Hildesheim [111]).

---

[111]) Eine Stiftung des am 16. Mai 1737 gestorbenen Kanzlers Vogelius von 150 Thlr. verpflichtete u. A. den Kaplan in Nieheim zu zwei monatlichen Messen (Freitags und Samstags). Für diese 24 Messen

Der erste Kaplan hieß Andreas Jacobi, er fungirte 9 Jahre und starb 1657 als Pastor zu Herstelle. Von den Nachfolgern desselben ist P. Franz Hatteisen aus Brakel zu nennen, geb. 1. Aug. 1675; er war Kaplan in Nieheim von 1705 bis 1737 und hat einige interessante Aufzeichnungen hinterlassen, welche an geeigneter Stelle in diesen Blättern allegirt sind. Ein wunderlicher Bericht aus der Geschichte der Nieheimer Kapläne mag hier noch erwähnt werden. Der zwölfte Kaplan von Nieheim P. Joseph Crux, wurde am 5. Sept. 1782 installirt. Von seiner Einführung berichtet das Pfarrbuch Folgendes. Als nach dem Festmahle im Pfarrhause der Abt zum Kloster zurückgekehrt war, begleiteten Bürgermeister, Kämmerer und Secretair den Kaplan in dessen Wohnung, — „ubi insonantibus tympanis vinum in laetitia et bona pace bibebatur, intermixto honesto saltu". Der Nachfolger von Crux, der am 14. Dec. 1799 Prior zu Marienmünster wurde, war der letzte Conventual; er hieß P. Christian Altmeppen und fungirte bis 1822.

Die an verschiedenen Orten gegründeten und theilweise noch bestehenden religiösen Verbrüderungen, welche unter dem Namen „Calandsgesellschaften" bekannt sind, entstanden vorzüglich im 14. Jahrhunderte. Eine der ältesten im Hochstifte Paderborn ist die Calandsfraternität in Nieheim; ihre Gründung fällt in das Jahr 1351, während die sehr reich dotirte Warburger Bruderschaft erst vom 11. Nov. 1487 ihre Bestätigung durch Bischof Simon II., welche durch dessen Nachfolger B. Rugert von Berg 1393 erneuert wurde, aufzuweisen hat. Die Genehmigung zu der Verbrüderung des Nieheimer Caland gab Bischof Balduin am 25. Mai 1351. Es seien, sagt der Bischof, die Nieheimer und benachbarte Geistliche mit mehreren achtbaren Laien zusammengetreten, um eine

---

sollte er 5 Thlr. erhalten, einen Thaler bekam außerdem der Küster (Hatteisen).

Bruderschaft zu stiften, zu dem Zwecke, jährlich zweimal Messen und Vigilien für die Mitglieder zu feiern. Außer einer Ablaßbewilligung wird dem Nieheimer Caland das Privileg ertheilt, daß auch bei einem allgemeinen Interdicte jene Messen und Vigilien in der Nieheimer Kirche gehalten werden dürfen[112]). Wenn der Bischof in derselben Urkunde die Erlaubniß, testiren zu dürfen, den geistlichen Mitgliedern des Caland ertheilt, so erklärt sich das einerseits daraus, daß die Berechtigung der Geistlichen in Bezug auf letztwillige Verfügung früher durch die canonischen Bestimmungen sehr beschränkt war, andrerseits aber auch daraus, daß die geistlichen Stellen in und bei Nieheim (seit 1324) nur, oder wenigstens zum größten Theile von Ordensleuten bedient wurden. — Weitere Bestätigungen des Caland erfolgten 1485 durch B. Simon III., 1598 durch B. Theodor von Fürstenberg und 1667 durch B. Ferdinand II. In dieser letzten Bestätigung wird den Mitgliedern des Caland noch das ehrende Zeugniß gegeben, daß sie in den schwierigsten Zeiten nicht wenig zur Befestigung des katholischen Glaubens beigetragen haben. Die Vereinigung bestand früher aus 12 Priestern und eben so vielen achtbaren Bürgern der Stadt; nominell hat sie noch gegenwärtig dieselbe Zahl.

In Betreff der

Schulen

bestand in Nieheim schon in früherer Zeit die Einrichtung, daß Lehrer- und Küsterstelle vereinigt waren, dagegen ein Organist besonders angestellt und besoldet wurde. Fundirt waren beide Stellen nicht, die Inhaber derselben bezogen ihr Gehalt aus der Stadtkasse. Später kam für den Lehrer, der als Solcher das Schulgeld und als Küster die üblichen Jura zu be-

---

[112]) In der Bestätigung des Warburger Calands von 1387 fehlt dieses Privileg.

ziehen hatte, ein Legat des Herrn von Dudenhausen hinzu[113]). Eine Lehrerin ist schon 1683 (14. Oct.) in Nieheim thätig; sie hieß Elisabeth Reimer, heirathete später den Bürgermeister Freischen und resignirte dann 1685.

Der Lehrer, die Lehrerin und der Organist wurden vom Abte angestellt. Der Generalvikar von Paderborn, Laurentius von Dript, bestritt 1685 (wohl bei Gelegenheit des Ausscheidens jener Lehrerin Reimer) dieses Recht, doch entschied der Bischof zu Gunsten des Abtes. Im folgenden Jahre 1686 nahm die Stadt Nieheim das Recht in Anspruch, jene Personen ein- und abzusetzen. Ein Vergleich bestimmte ihr ein Präsentationsrecht.

Stiftungen.

Der fromme Sinn der guten alten Zeit, der sich in vielfacher Weise geltend gemacht und seinen Segen theilweise noch in unsere Tage hinübergesandt hat, ist auch Nieheim nicht fremd gewesen. Abgesehen von einigen geistlichen Stiftungen, welche früher angegeben sind, und den Schenkungen an die Kirche, sind vorzugsweise die großartigen Stiftungen zweier Nieheimer Bürger hervorzuheben, welche wahrlich verdienen, in gesegnetem Andenken zu bleiben. Diese beiden Wohlthäter ihrer Vaterstadt sind: Anton Gülicher und Hermann von Dudenhausen. Das Hospital zum h. Geiste[114]), dessen Kapelle schon im Abschn. I. besprochen wurde, bestand schon Jahrhunderte lang, als jene beiden Männer ihr Besitzthum zum Theile ihrer Vaterstadt widmeten. Das Testament des Anton Gülicher (auch Jülicher geschrieben) ist vom 22. Januar 1615. Ohne im Einzelnen die Schenkungen an das Süsterhues „zum Blumenthal" in Beckum, wo Anton's

[113]) Auf seine Stiftungen kommen wir unten zurück.

[114]) Ueber die Stiftung desselben habe ich in Nieheim nichts ermitteln können.

zwei Schwestern Anna und Barbara Conventualinnen waren, an Marienmünster, das Kloster Willebadessen, die Jesuiten in Paderborn und die eigene Familie in Werl, welcher auch eine Studienstiftung zugewandt wurde, weiter zu berühren, heben wir hier nur die Nieheim betreffenden Vermächtnisse hervor. Zunächst waren der Kaplanei 600 Thlr., welche bei Eckbrecht Spiegel zum Desenberge, Erbgesessenen zu Rothenburg, standen, legirt, doch hatte der Abt von Marienmünster das Recht, die Zinsen dieses Kapitals der Kaplanei zu entziehen und den Nieheimer Armen zuzuwenden, wenn der Kaplan sich nicht durchaus katholisch zeigte, — so lange, bis wieder ein brav katholischer Geistlicher die Stelle bekleiden würde. — Eine zweite Stiftung wies für zwei arme studirende Bürgersöhne je 30 Thlr. jährlich an. Bedingung war übrigens, daß diese Studirenden bei den Jesuiten ihren Studien obliegen mußten; hatten sie bei diesen den cursum philosophiae absolvirt, dann traten zwei Andere in den Genuß des Stipendiums. Vorbehalten ist ausdrücklich, daß kein Bürgermeister seinen eignen Kindern, oder denen seiner Verwandten die Stipendien zuwenden dürfe, — „damitt es den armen undt durfftigen nicht entzogen". Dieser Bestimmung sind folgende Worte beigefügt: „Da aber der eine oder der andere diese Meine ahnordnunge nicht in acht nehmen und dagegen handelen werde: Soll derselbe verflucht seyn." Dieselben Worte schließen auch die Stiftung für die Dienstmägde. — Bier „armen frommen vnberechtigten Dienstmegden und Burgers Kindern" vermachte der Testator zum Behufe ihrer anständigen Verheirathung je 20 Thlr., welche jährlich auf Michaelis vertheilt werden sollten. Auch bei dieser Schenkung wird (unter Beifügung des oben erwähnten Fluches) den Bürgermeistern verboten, ihren Dienstmägden die Aussteuer zuzuwenden. Mit dieser Stiftung (wie es um die beiden übrigen steht, weiß ich nicht) ist es sonderbar zugegangen. Ich habe schon im Abschn. I. berichtet, daß von

den damals noch übrigen jährlichen 58 Thlr. wiederum 38 Thlr. anderweitig bestimmt wurden, — durchaus gegen die Fundation, die doch wohl in Ehren zu halten ist. Weil die Lehrerin in Nieheim kein feststehendes Gehalt hatte, wurde schon 1683 (14. Dec.) genehmigt, daß derselben aus der Gülicher'schen Stiftung jährlich 10 Thlr. zugewandt wurden. Wie oben gesagt, war 1773 die Dienstmägde-Stiftung (anfänglich 80 Thlr.) auf 58 Thlr. reducirt und wurden damals wiederum 38 Thlr. abgesetzt. Der Absicht des Testators entsprach jedenfalls jene wiederholte Kürzung nicht. — Als Testamentsexecutoren bestimmte Gülicher den Abt Herm. Mayer, den fürstl. Paderb. Rentmeister Adolf Kruese zu Dringenberg, den Bürgermeister zu Nieheim Diedrich Thewes, und, im Falle Einer der drei Executoren vor dem Testator sterben sollte, den Bürgermeister Jobst Wiegandt. Für die Verwaltung der beiden letzten Stiftungen legirte der Testator dem Abte jährlich 5 Thlr., dieselbe jährliche Vergütung wurde auch dem mitbeaufsichtigenden Stadtrathe zuerkannt. Dem „ehrbaren Rathe" war aber zugestanden, die ihm legirten fünf Thaler „uff Sanct Michaelis oder sunsten wanns ihnen gelegen in wein oder Bier in frohlichkeit zu verdrinken". Das Geld, mit welchem jene Fundationen gemacht waren, beruhete theils bei v. Spiegel (600 Thlr.), theils bei der Stadt Steinheim, welche jährlich 200 Thlr. Zinsen zu zahlen hatte. Beide Kapitalien wurden zu jenen drei Stiftungen angewiesen.

Hermann von Dudenhausen, Geistlicher zu Breslau und Hofmeister der Prinzen von Schleswig-Holstein [115]), testirte am 15. April 1690. Seine Stiftungen für Nieheim sind noch reicher, als die des Gülicher. Außer seinem Wohnorte Breslau, wo er für sich mehrere Messen stiftete, seinen drei Geschwistern, seinen früheren Zöglingen,

[115]) Vergl. Abschn. V.

den Capuzinern in Breslau, den Capucineſſen in Cöln, ſeiner Dienerſchaft u. ſ. w. bedachte er auch die Kapelle in Löwendorf, in welcher ſeine Mutter begraben war. In Nieheim beſtimmte er zunächſt 300 Thlr. zur Erbauung eines Kreuzaltars, an welchem Freitags jeder Woche eine Seelenmeſſe und jährlich zwei Anniverſarien, das eine für den Vater, das andere für die Mutter des Teſtators zu halten waren; für dieſe Meſſen war ein Kapital von 500 Thlr. ausgeſetzt. Den Armen, welche nicht im Hoſpitale waren und den Anniverſarien beiwohnten, wurde ein Almoſen von einem hausbackenen Brode, einer Hand voll Salz und einem Mariengroſchen beſtimmt. den Schülern jedesmal nach dem Gottesdienſte eine gute Suppe oder ſonſt einen Semmel zu 3 Pfen., wofür ein Kapital von 400 Thlr. angewieſen war; die Zinſen von einer andern Summe von 100 Thlr. ſollten verwendet werden, um nach den Anniverſarien den Muſikern, Lehrern und Miniſtranten Weißbrod zu reichen. Dafür, daß an jedem Freitage, Nachmittags 4 Uhr, vor dem Kreuzaltare die Litanei vom Namen Jeſu geſungen werden ſollte, legirte der Teſtator 200 Thlr. — Die bisher angedeuteten oder ſpeziell angeführten Vermächtniſſe belaufen ſich auf nahe 9000 Thlr., zum Univerſalerben aber ſetzte Dudenhauſen das Armenhaus (Hoſpital) ſeiner Vaterſtadt Nieheim ein. Die näheren Beſtimmungen ſind folgende. In das Armenhaus werden fünf arme bejahrte Männer (zunächſt eventuell aus der Verwandtſchaft des Fundators) oder, wenn ſolche nicht vorhanden ſind, eben ſo viele arme Frauen aufgenommen, die in derſelben Weiſe, wie die übrigen Armen, zu verpflegen ſind; außer dieſer Verpflegung aber bekommen dieſe Fünf jährlich ein blautuchenes Kleid (daher blaue Arme), dreimal in der Woche friſches Fleiſch und täglich ein Quart Bier, — ſonſt aber ſollen ſie mit Dem zufrieden ſein, was den andern Bewohnern des Armenhauſes gereicht wird. Für Unterhaltung des Gebäudes werden 12 Thlr., für Arzneien 30 Thlr. jährlich verwandt. Für den

Ueberschuß, welcher nach Verpflegung der „blauen Armen" ꝛc. verbleibt, soll eine entsprechende Anzahl andrer Armen aufgenommen werden. Die sämmtlichen Armen werden zum Gebete und zum Besuche der Freitagsmessen, so wie zur Theilnahme an den Anniversarien verpflichtet. — Zu Testamentsexecutoren hatte Dudenhausen zwei Breslauer Canoniker, Anton Erasmus Reitlinger und Heinrich Hugo, dann den fürstlich Holstein'schen Secretair Friedrich bestellt, jedoch das Domcapitel von Breslau gebeten, aus seiner Mitte einen Vollzieher des Testamentes zu ernennen, sofern die drei genannten Personen sich weigern würden, das ihnen übertragene Amt zu übernehmen. Jedem der Executoren wurde eine Vergütung von 24 Ducaten ausgesetzt.

Ehre den früheren Zeiten und ihrer Opferwilligkeit!

V. Aeltere Familien und hervorragende Persönlichkeiten.

In den größeren Städten hatte sich im Mittelalter nach und nach eine Aristocratie unter der Einwohnerschaft ausgebildet, welche theils durch den dort ansässigen Adel, theils durch die s. g. Patrizierfamilien, welche nicht immer dem Adel angehörten, repräsentirt war. Ganz besonders hat sich im nördlichen Deutschland dieses Verhältniß in Cöln ausgebildet, wo Jahrhunderte hindurch die Geschlechter die gesammte städtische Verwaltung in der Hand hatten und erst durch blutige Kämpfe aus dieser Allgewalt verdrängt wurden. Auch in Dortmund brachte erst eine (freilich durchaus unblutige) Revolution von 1399 der übrigen Bürgerschaft einen Antheil an der Regierung neben den Patriziern. In den kleineren ja den kleinsten Städten bestanden ähnliche Zustände. Ueberall finden sich einige distinguirte Familien, welche vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, im Besitze der städtischen Aemter waren. Für Nieheim

fordert das besprochene Wahlreglement von 1798, daß die zu wählenden Bürgermeister, Kämmerer und Rathsherrn „von gutem Herkommen" seien, was ganz gewiß' mehr, als eheliche Geburt, unbescholtenen Wandel u. dgl. in sich schließt. Deshalb finden wir daselbst unter den städtischen Angestellten dieselben Namen zu verschiedenen Zeiten wiederkehren. Es folgen hier einige der Familien, welche in Nieheim zu den angesehensten gehört haben; zuerst jedoch müssen wir diejenige nennen, welche von der Stadt den Namen trug und dem vierzehnten Jahrhunderte einen bedeutenden Gelehrten gegeben hat, die

Familie von Nieheim.

Wie so manche andere, früh erloschene Familie, ist auch diejenige, welche sich von und nach der Stadt Nieheim benannte, rücksichtlich ihres Ursprungs und ihrer Geschichte in Dunkel gehüllt. Ein genealogischer Zusammenhang zwischen den Personen, welche wir diesem Geschlechte beizuzählen haben, ist nicht herzustellen. Wäre das Wappen der v. Nieheim bekannt, so ließe sich dadurch vielleicht manche genealogische Anknüpfung aus der Geschichte der benachbarten Adelsgeschlechter ermitteln. Es ist ja bekannt genug, daß Personen derselben Familie nach ihren Sitzen sich verschieden schrieben, dabei aber das Stamm-Wappen beibehielten, wenn sie auch in manchen Fällen (vorzugsweise bei Verheirathung mit Erbtöchtern) andere Wappen annahmen.

Diejenigen, welche sich von der Stadt Nieheim schrieben, mögen ursprünglich dort begütert gewesen sein[116]), oder (in späteren Verhältnissen) durch Burgmannschaft oder sonstigen Lehnbesitz irgend eine Bedeutung erlangt haben. Einige vereinzelte Glieder der Familie lassen sich nahmhaft machen.

---

[116]) Auf den angeblichen Stammsitz Wöhlberg kommen wir an einer andern Stelle zu sprechen.

Zunächst nenne ich einige in Urkunden erscheinende Personen, welche wir nur theilweise unserer Familie von Nieheim zuzählen dürfen. In Urkunden des 13. Jahrhunderts[117]) werden als Zeugen Wilhelmus, Hermannus und Bruno de Nihem, Israhel de Nyheim, Arnoldus de Niehem, Wilhelmus de Nehem, Wilh. de Nyem, Hermannus de Nieheim, H. de Nyhem aufgeführt. So sehr die Schreibweise der Namen dazu verführen könnte, dürfen wir die Genannten doch keineswegs mit der hier besprochenen Paderborn'schen Familie in Verbindung bringen. Da jene Zeugen sämmtlich im Herzogthume Westfalen, in Arnsberg, Soest, Rüthen, also in churcölnischen Urkunden auftreten, so läßt sich annehmen, daß sie ihren Namen von dem bei Arnsberg belegenen Städtchen Neheim trugen. Anders dagegen dürfte es sich trotz der ungewöhnlichen Schreibweise mit Gottschalk von Nigem verhalten, der zwischen 1230 und 1244 als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Barsinghausen genannt wird[118]). Entschieden feststellen läßt es sich freilich nicht, ob der fragliche Zeuge für unsern Zweck heranzuziehen ist; doch möchte es nicht unwichtig sein, daß sowohl der nicht sehr entlegene Ausstellungsort Blomberg, als die Erwähnung der Zeugen von Wulfersen, v. Sommerkalf, v. Allehusen, auf Familien hiesiger Gegend verweisen. Nebenbei mag noch bemerkt sein, daß eine in der Nachbarschaft wohnende Familie v. Nigem anderweitig nicht bekannt ist.

Unter den Zeugen einer vom Grafen Simon I. von Lippe zu Gunsten des Klosters Kappel ausgestellten Urkunde von 1288 wird Wilhelm von Nyhem genannt[119]).

Mit größerer Sicherheit, als dieselbe bei den beiden oben genannten Personen möglich war, haben wir wohl Hermen

---

[117]) Seibertz, Urkundenbuch I. 148. 149. 173. 194. 209. 211. 299
[118]) Lipp. Reg. Nr. 192.
[119]) Lipp. Reg. Nr. 425.

van Nim, der 1349 neben Bertold von Addessen als Bürgermeister von Nieheim vorkommt[120]), dem in Rede stehenden Geschlechte zuzuzählen, ebenso den Tyderich v. Nym, Rathsherrn zu Brakel[121]). Außerdem wird 1356 Metke als Tochter des Herm. v. Nyem, vielleicht des oben genannten Bürgermeisters, erwähnt[122]).

Hier noch einige andere Data, wie die trefflichen „Lipp. Regesten" sie bringen! Adelheit v. Nym ist 1405 Priorin des Klosters zu Lemgo[123]), dagegen wird in derselben Stellung 1413 Mechtild v. Nym genannt[124]), die auch 1415 in einer Lemgoer Urkunde als Priorin erscheint[125]), während um dieselbe Zeit wiederum Alheide v. Nym als Priorin bezeichnet wird, die nochmals in derselben Eigenschaft 1419 eine Urkunde ausstellt[126]). Einige Jahre später scheint sie jedoch wieder einer andern Priorin Platz gemacht zu haben, da sie 1428 als einfache Schwester Alheid van Nym vorkommt[127]). Ihr damals bereits verstorbener Vater hieß Hermann, für den sie im genannten Jahre Memorien fundirt. Sonst wird in einer Lemgo'er Urkunde von 1435 noch eines Hilbrant v. Niem bei einer Fundation Erwähnung gethan[128]). — Nochmals erscheint, und zwar ebenfalls in einer Urkunde von Lemgo der Name „de Nym" im Jahre 1455. Dort wird unter den Zeugen Joh. Samuel de Nym aufgeführt[129]). Mehrere Vornamen sind in alter Zeit selten; da wir jedoch

[120]) Cop. Mar. fol. 26.
[121]) Giefers, Gesch. der Stadt Brakel.
[122]) Vgl. Absch. VII Nr. 10.
[123]) Lipp. Reg. Nr. 1627.
[124]) Das. Nr. 1776.
[125]) Das. Nr. 1795.
[126]) Das. Nr. 1800. 1816.
[127]) Das. Nr. 1887.
[128]) Das. Nr. 1954.
[129]) Das. Nr. 2157. a.

eine Familie von Nieheim in Beziehungen zu Lemgo kennen, so möchte man auch den Joh. Samuel der wiederholt daselbst genannten Familie beirechnen.

Nach diesen Andeutungen, welche eine Genealogie nicht klar stellen lassen, müssen wir uns nach dem vorzüglichsten Träger und Repräsentanten des Namens „von Nieheim", dem jeden Geschichtskundigen bekannten Diedrich v. Nieheim umsehen. Seine Abstammung und Anreihung an die sonst bekannten Familienglieder ist nicht festzustellen. Ich gebe hier einen kurzen Abriß seines Lebens, soweit mein Material reicht. Geboren in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, gehört Diedrich v. Niem zu den ersten Gelehrten seiner Zeit. Sein Geburts- oder Stammort ist die Stadt Nieheim im Bisthum Paderborn[130]). Der als fleißiger Sammler bekannte v. Steinen[131]) berichtet, daß das jetzt verschwundene Schloß Wohlberg oder Wöhlberg an der Emmer, etwa $^1/_2$ Stunde von der Stadt, der Familie v. Niem gehört habe und der Geburtsort Diedrichs sei. Diese Angabe steht mit der Behauptung, daß er aus Nieheim stamme und von der Stadt den Namen trug, nicht in Widerspruch. Irrig dagegen ist es, wenn Fabritius ihn von Magdeburg, Andere von einer im Osnabrück'schen wohnhaften Familie herstammen lassen. Ebenso verwerflich, sogar leichtsinnig, ist die Annahme von Driver[132]), der unsern Gelehrten „von Nehem" nennt. Die beiden Familien, welche diesen Namen trugen, übrigens durch die Wappen sich unterscheiden, also keinen Zusammenhang mit einander haben, schrieben stets „Nehem", niemals „Niem" oder „Nyem", wie Diedrich immer bezeichnet wird".

Ueber den Stammort Diedrichs gibt uns eine Thatsache von überzeugender Beweiskraft derartig genügende Auskunft,

[130]) Ann. Pad. II. 277, wo auch Quellen citirt sind.

[131]) Historie des Hochstifts Paderborn III. Buch Nr. 76.

[132]) Biblioth. Monast. p. 112.

daß wir ihn kühn für die Paderborn'sche Stadt Nieheim in Anspruch nehmen dürfen. Theoderich, Graf von Mörs, seit 1414 Erzbischof von Cöln, wurde 1415 zum Administrator des Bisthums Paderborn erwählt, und machte zum wichtigsten Gegenstande seines Strebens die möglichste Ausdehnung seiner Macht. Zu diesem Behufe suchte er 1429 das Fürstenthum Paderborn für immer mit Cöln zu vereinigen, wozu in Folge einseitiger Berichte die Genehmigung des Papstes Martin V. bereits erwirkt war. Das Paderborner Kapitel dagegen und die Landstände waren begreiflicher Weise mit einem solchen Projecte nicht einverstanden und protestirten unter Widerlegung der für dasselbe vorgebrachten Gründe bei den Päpsten Martin V. (1430) und Eugen IV. (1431). Der Letztere hob die bereits decretirte Vereinigung auf. Theoderich wandte sich nun 1434 an das Concil von Basel, die Paderborner aber widerlegten die Gründe des Erzbischofs in zwei Schreiben an das Concil. In einer dieser Eingaben nun, in welcher Umfang und Zustand der Diöcese Paderborn speziell beschrieben ist, heißt es: „Item . . . . aliud . . . . oppidum Nyhem . . . . de quo olim oriundus fuit quondam bonae memoriae M. Theodericus Nyhem inter praesidentes in Cancellaria Domini nostri unus de majoribus et toti curiae tempore suo notus[133])". Diedrich war damals (1434) erst etwa 17 Jahre todt und lebte wohl sein Andenken noch bei Vielen, die ihn theilweise persönlich gekannt hatten, wenigstens über sein Herkommen unterrichtet waren; es wird sogar ausdrücklich darauf Bezug genommen, daß er „toti curiae notus" gewesen sei. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß Diedrich ein Kind der Stadt Nieheim ist. Damit steht, wie schon bemerkt wurde, nicht in Widerspruch, daß er auf Wöhlberg geboren sei. Einestheils (worauf freilich wenig Gewicht zu legen ist)

[133]) Ann. Pad. II. 428. Wir haben schon in Abschn. I. dieses Document (wenn auch zu anderm Zwecke) allegirt.

konnte Wohlberg fast zu Nieheim gerechnet werden, anderntheils hat die Familie, deren Existenz in den früheren Zeilen nachgewiesen ist, jedenfalls innerhalb der Stadt einen Besitz gehabt, von welcher sie den Namen trug. Es sei hier noch bemerkt, daß zu Diedrichs Zeit Johannes de Niem (1400) Abt zu Marienmünster war[134]).

Diedrich hatte sich für den geistlichen Stand vorgebildet und erhielt 1361 eine Pfründe in Bonn. Aus welchen Gründen ihm das dortige Capitel seine Einkünfte vorenthielt, ist nicht nachzuweisen, möglich aber ist es, daß der Westfale nicht gern dort gesehen wurde, — Schwächen überall! Diedrich wandte sich nach Avignon, wo P. Gregor XI. ihn um 1371 als Secretair annahm. Als dieser Papst 1377 seinen Sitz wieder nach Rom verlegte, folgte ihm Diedrich dorthin und verwaltete in der päpstlichen Kanzlei das Amt eines Protonotars und Abbreviators. Bei dem nach Gregor's Tode ausgebrochenen Schisma stellte sich Diedrich auf die Seite des rechtmäßigen Papstes. Bonifacius IX. soll ihm seiner vorzüglichen Leistungen wegen 1395 das Bisthum Verden verliehen haben, nachdem der dortige Bischof Otto v. Braunschweig zum Erzbischofe von Bremen ernannt war[135]). Er mußte jedoch dem Gegenbischofe Conrad v. Vechta weichen, der vielleicht in Folge des Schisma's oder auch durch die Opposition des Verdener Capitels eingesetzt war. Hierauf soll ihm der bischöfliche Sitz von Cambray zugewiesen sein, welchen er übrigens auch nicht einnehmen konnte, da denselben factisch Pierre d'Ailly innehatte. Ob diese Angaben in Betreff der beiden Bisthümer richtig sind, entscheide ich nicht, doch ist Folgendes zu erwägen. Zunächst wird Diedrich in dem Berichte an das Baseler Concil wohl als ein hervorragender Mann namhaft gemacht, aber nicht als Bischof bezeichnet, —

---

[134]) Diar. et Pension.

[135]) Crantz. lib. 10. Metrop. c. 42.

er hat dort einfach die Gelehrtenbezeichnung „Magister“. Sodann heißt es unter einer Bulle von 1410 nur: „pro T. de Nyem A. de Damiano“. In beiden Fällen ist also von einer bischöflichen Würde Diedrichs, welche im Falle des Vorhandenseins sicher nicht verschwiegen wäre, nicht die Rede.

Am päpstlichen Hofe war Diedrich fortwährend thätig und angesehen. Mit dem Papste Johannes XXIII kam er zum Concil von Constanz und starb daselbst 1417. Sein Leichnam wurde nach Mastricht in die Kirche des h. Gervasius gebracht, wo er Domherr war. Für die deutsche Nation, nicht blos für sein engstes Vaterland, bleibt Diedrich bedeutungsvoll wegen seiner Beziehungen zu dem deutschen Nationalhospitium Anima in Rom. Der eigentliche Stifter dieses durch Bulle vom 9. Nov. 1399 kirchlich bestätigten Instituts war ein wohlhabender Holländer, Johann Peters aus Dordrecht. Diedrich aber möchte wohl derjenige sein, welcher die Stiftung theils veranlaßte, theils förderte. Da er in Mastricht ein Canonicat innehatte, läßt sich vermuthen, daß er dem Joh. Peters und dessen Landsleuten nicht fern stand und bei dem traurigen Zustande, auf welchen die deutschen Pilger angewiesen waren, den wohlhabenden Fundator bestimmte, seinen Wohlthätigkeitssinn zu Gunsten der deutschen Nation geltend zu machen. Außerdem hat Diedrich auch aus eigenen Mitteln das deutsche Hospiz unterstützt, indem er demselben in seinem Testamente sieben Häuser, einen Weinberg und Anderes vermachte. Somit dürfen wir ihm einen großen Antheil an der Begründung der Anima beimessen.

Die schriftstellerischen Arbeiten Diedrich's sind mehrfach einer scharfen Kritik unterworfen. Insbesondere bemerkt Schaten[136]), Diedrich schreibe bitter, namentlich gegen den Papst und bei Besprechung der Römischen Sitten; er schreibe, wie Einer gewöhnlich sich ausdrücke, wenn er verletzt sei, oder er-

[136]) Ann. Pad. II. 378.

ſtrebte Würden nicht erlangt habe[137]). Wohl ſchreibt Diedrich hie und da ein ſehr derbes Wort; allein wer will es dem ehrlichen Weſtfalen verargen, wenn er gegen manche Ungehörigkeiten, welche namentlich die Zeit des Schisma's mit ſich brachte, ſeine Stimme erhob? Seine Schriften betrafen ja ausſchließlich die Zuſtände ſeiner Zeit[138]).

Von einigen anderen angeſehenen Familien welche in Nieheim ihren Sitz hatten, iſt im Vorhergehenden gelegentlich Rede geweſen. Manche längſt ausgeſtorbene Familien treten in Rathsherren-Stellungen auf. Ich begnüge mich, aus einzelnen Jahren Namen mitzutheilen, welche im Stadtrathe vertreten ſind. Der Rath beſtand 1292[139]) aus: Gotfridus de Ermwordessen, Conradus de Hobrachtessen, Siffridus de Emmericke, Conradus de Andope, Joh. de Merlhossen, Bertoldus Carnifex, Herm. de Bredenborne, Henr. de Oldenherghe, Henr. Eilherinck, Alb. de Addessen, Henr. Sparenbergh. Ein Jordanus, der unter den damaligen Rathsherren erſcheint, iſt mit Familiennamen nicht bezeichnet. Aus den folgenden Jahren hebe ich nur die in dem vorſtehenden Verzeichniſſe nicht genannten Namen hervor. 1310: Herm. Mese, Joh. Dormitor, Conr. Herburgensis, Herm. Stenhus, Henr. Crispus (Kruſe). Im Jahre 1328 ſind Rathsherren: Conr. Bornemann, Hildebr. de Oynhossen, Lud. de Huxaria, Godesc. Scilling, Siffr. Godecking; 1340: Hermannus de Nihem, Sifr. de Merlehusen, Bern. de Emicke (Emmercke), Joh. de Paderborne, Conr. de Saddessen u. A: Bürgermeiſter iſt 1379 neben Berteld von Addeſſen Hermen van Nim, Rathsherren u. A: Conrad Bornick, Joh. de Roade (Refus), Fre-

[137]) Ein ähnliches Urtheil fällt auch Hefele im Kirchenlexicon von Wetzer und Welte.

[138]) Vgl. Buſſe, Grundriß der chriſtl. Literatur II. S. 235. 236, wo die Schriften von Diedrich verzeichnet ſind. Die von Buſſe gegebene Lebensſkizze iſt nach dem Geſagten zu berichtigen.

[139]) Cop. Mar. fol. 27.

deric vom Paderborne, Hermen Judekinck, Joh. de Kolern, Conr. Reinboldinck. Im 15. Jahrhunderte tauchen andere Namen auf. Henricus Vincken ist 1470 Bürgermeister; dieselbe Stellung bekleiden 1473 Joh. van Frese und Cord Lomgehans, zum Rathe gehörten: Tile Töniges, Jacob Monhenne (die beiden Kämmerer), Joh. Wesemanns, Hans Lentzeken, Joh. Tros, Maur. Smedes, Herm. Holthusen, Hinr. Boder, Cord Pansen, Cord Cros.

Als Bürger von Nieheim (Nim) werden 1311 genannt der Ritter Joh. v. Eilwordessen (Eilversen), die Knappen Joh. Holtgravies genannt Bodinctorpe (Bökendorf) und Gottfr. von Ermwordessen (Erwitzen), die Brüder Joh. und Albert v. Addessen und Herm. von Horn[140]). Ueber den Wohnsitz des Letztern ist an einer andern Stelle Rede. — Ob auch Heinrich von Nedern als in der Stadt selbst ansäßig anzusehen ist, läßt sich nicht sagen. Er verkauft 1339 an Marienmünster vier Mansen in den Feldern von Aldagessen bei Nieheim (Nhim), welche von ihm früher Thureken van Horne zu Lehen gehabt hatte[141]).

Einen Beitrag zur Nieheimer Familiengeschichte liefert auch eine andere Urkunde von 1401. In dieser überträgt der Nieheimer Bürger Henke Wodehermans einen Garten bei der „hellemollen tho Nym“ an Hans Peyne und dessen Gattin Alheit[142]). Die noch jetzt in mehreren Zweigen vertretene Familie Peine hat wohl in dieser Urkunde eine der ältesten Nachrichten über ihren Besitz und ihre Vorfahren. Der bei Aufnahme des Documents fungirende Richter Ledolf van der Oldenborch wird wohl der Familie angehören, welche drei Wolfsangeln (2—1) im Wappen führte. So siegelt 1488 Bernd v. d. Oldenborg nebst Almar Potters, Bürger to

[140]) Cop. Mar. fol. 23.
[141]) Das. fol. 13.
[142]) Das. fol. 22.

Nyem, in einer Warburger Urkunde; am 4. Juli dess. J. sind beide Bürgermeister zu Nieheim[143]).

Die Familie von Rottinghem war von den Grafen von Schwalenberg mit Gütern in Nieheim belehnt. Im J. 1467 erklären mehrere Glieder jenes Geschlechtes dem E. H. Bernhard zur Lippe, daß schon ihre Voreltern jene Besitzungen von der Herrschaft Schwalenberg zu Lehen getragen haben, sie selbst aber einer Fehde wegen auf dem angesetzten Lehnstage nicht erscheinen können[144]). Welche diese Besitzungen waren, ergibt sich nicht; möglich ist es, daß wir in einem Theile des beträchtlichen Besitzes der Abtei Marienmünster dieselben zu suchen haben. So viel aber sehen wir auch hier wieder, daß die benachbarten mächtigen Schwalenberger Grafen auch in Nieheim eine Lehnshoheit besaßen.

Hier noch die Namen einiger andern Nieheimer Familien, welche theilweise noch vorhanden sind! Bernard Detten, verheirathet mit Anna Dudenhausen, war Bürgermeister in Nieheim. Mehrere Bürgermeister und Rathsherren weiset das 17. und 18. Jahrhundert aus der noch vorhandenen Familie Wigand nach. Anton Gülicher, der durch Testament vom 22. Januar 1618 so großartige Schenkungen machte, dessen Familie aber ausgestorben ist, darf hier nicht unerwähnt gelassen werden. — Johann Heistermann in Nieheim 1629, Ludolf war Stadtsecretair zu Cöln, Raban Dechant zu S. Johannes in Osnabrück[145]), Hermann 1606 Rentmeister in Dringenberg[146]). Ganz besonders müssen wir eine Familie hervorheben, welche sich in Nieheim theils durch ihre hervorragende Stellung auszeichnete, theils um die Stadt durch mehrfache Wohlthaten verdient gemacht hat, — es ist die Familie von Dudenhausen, welche im bürgerlichen Stande

[143]) Archiv der Neustädter Kirche in Warburg.
[144]) Lipp. Reg. Nr. 2328.
[145]) Nieh. Pfarrbuch.
[146]) Gemeindearchiv in Pömbsen.

noch jetzt existirt. Ihr ursprünglicher Stammsitz ist nicht mit Gewißheit festzustellen, auch nicht, wann sie nach Nieheim gekommen ist. Wahrscheinlich stammen sie von dem vormaligen Dudenhausen im Amte Sternberg im Lippeschen, da sie in Urkunden jener Gegend mehrfach vorkommen und von den Grafen von Sternberg Lehen besaßen. Auf die fortwährenden Fehden, welche in früheren Jahrhunderten zwischen den Dudenhausen und den Besitzern von Holzhausen geführt wurden, an dieser Stelle weiter einzugehen, verbietet der beschränkte Umfang dieser Schrift. In Bezug auf den Besitz der Familie welcher großentheils in und bei Nieheim, sodann auch in dem ausgegangenen Dorfe Edermisse bei Pömbsen[147]) zu suchen ist, sei an dieser Stelle nur erwähnt, daß, als um 1546 die von Immedeshusen ausgestorben waren, der Bischof Rembert die Güter derselben zum Theile an die Dudenhausen, zum Theile an die Familie von Oyenhausen gab[148]). Ein Theodor v. Dudenhausen war verheirathet mit Anna von Sibrich. Diese starb am 16. October 1663 und wurde in der Kapelle zu Löwendorf begraben. Der gleich zu nennende Sohn dieser Eheleute, Hermann, ließ ihr dort ein Monument mit folgender Inschrift setzen: „Illustri ac nobili Dominae Annae de Sybrich, Matronae virtutum omnium ornamentis insigni, quae ex hac caduca vita migravit ad aeternas sedes Anno 1663 die 16. Oct. moestissimus filius Hermannus de Dudenhausen p. ac desideratissimae matri monumentum hoc p." Theodor's Kinder waren Hermann Gotschalk, Elisabeth und Cäcilie. Der Erstere war Geistlicher in Breslau und, wie sich aus seinem Testamente ergibt, Hofmeister der Prinzen Alexander Rudolf, Georg Christian, Ernst Leopold und Carl Alexander zu Schles-

[147]) An Edermisse erinnert ein Acker- und Waldcomplex „Ermisse", welcher noch jetzt der Familie Dudenhausen in Nieheim und Pömbsen gehört.

[148]) Pyrach Gesch. von Steinheim.

wig-Holstein gewesen. Diesen seinen ehemaligen Zöglingen vermachte er in seinem Testamente werthvolle Ringe; seine Stiftungen und Schenkungen für Nieheim sind früher besprochen. Das Testament, welches einen bedeutenden Reichthum nachweiset, ist datirt vom 18. April 1690, Hermann starb am 31. Juli 1691. — Caspar Dudenhausen war Bürgermeister von Nieheim und später Distributor in Neuenheerse und starb 1716; Anna war verheirathet mit dem Bürgermeister Bernard Detten; Anna Margaretha gründete am 2. März 1728 in der Kirche ihrer Vaterstadt die Todesangstbruderschaft.

Das Wappen der Familie ist ohne Zweifel dasselbe, welches sich vor den beiden Seitenaltären der Nieheimer Kirche befindet, wenigstens ließ Hermann von Dudenhausen den Kreuzaltar bauen. Das vor demselben angebrachte Wappen zeigt einen rechtsschräg getheilten Schild, oben links rothes, unten rechts blaues Feld, beide Felder mit einem goldenen Sterne, auf der Scheide der Felder liegt eine goldene Hellebarde.

Daß verschiedene benachbarte Adelsfamilien wie u. A. die von Oyenhausen, in Nieheim ansäßig waren und vielfach in Beziehungen zur Stadt traten, ist bei Gelegenheit bereits berührt. Noch sei erwähnt, daß unter den ersten jungen Leuten, welche das 1612 gegründete Noviziat der Jesuiten in Paderborn vollendeten, Joachim Schliedworm war[149]), und ein Christophorus Hassfordt aus Nieheim am 26. März 1760 als Pastor zu Steinheim starb[150]).

VI. Oertlichkeiten in und bei Nieheim.

Manche Oertlichkeiten in der Stadt, die Wohnsitze der älteren Familien, lassen sich nicht mehr nachweisen, was in den

[149]) Bessen II. 127.

[150]) Pyrach Gesch. von Steinheim.

oftmaligen Bränden seinen Grund hat. Etwas Weniges folgt hier, wie es sich nach Urkunden und sonstigen Aufzeichnungen ergibt. Außer der ihrer Lage nach schon oben bezeichneten bischöflichen Burg lagen in der Stadt zwei Burgsitze. Der eine gehörte 1662 der Familie von Schilder, die von demselben nach der Paderborn'schen Ritterschaftsmatrikel 4 Thlr. zahlen mußte, später dem Freiherrn von der Borch und gelangte zuletzt in den Besitz der Stadt. Der zweite Burgsitz gehörte um 1750 dem H. von Kettler zu Merlsheim[151]). Die Aufzeichnungen des Nieheimer Kaplans Franz Hatteisen von 1726 führen noch eine Besitzung der Familie von Bose — neben den beiden Burgsitzen der Kettler und Extern — an. Nach diesem Berichte hatten die Bosen zu Pömbsen im dreißigjährigen Kriege wegen der der Stadt geleisteten Dienste und namentlich der Befreiung vom Feinde, einen Freisitz, welcher von den Erben an das Kloster Willebadessen verkauft und von diesem als Kornscheuer benutzt wurde.

Die in einer Urkunde von 1324 (s. ob.) erwähnte Area des Hermann von Horne lag, wie der ganze Zusammenhang ergibt, auf dem Grunde und Boden des jetzigen Pfarrhofes. In der Nähe lag auch der Externhof, eine Besitzung der mehrerwähnten Familie von Extern, von welcher wohl auch Externbrock benannt ist. Derselbe lag 1742 in Trümmern, er mag bei den Feuersbrünsten von 1700 oder 1711 zerstört sein. Mit dem Gute Externbrock zusammen wurde er 1742 von der Stadt Nieheim dem Kloster Hardehausen verkauft[152]). Ist dieser Externhof nicht vielleicht identisch mit dem Burgsitze, welcher 1662 denen von Schilder gehörte, dann an v. d. Borch und endlich an die Stadt kam? Er mag ur-

---

[151]) v. Steinen, Historie des Hochstifts Paderborn S. 601.

[152]) Acten des Stadtarchivs. Oben ist Näheres über diese Angelegenheit mitgetheilt.

sprünglich der Extern'schen Familie gehört haben, und später (etwa durch Heirath) an die Schilder gelangt sein. Diese Voraussetzung wird nahe gelegt durch die Ahnenreihe eines Grabdenkmals in der Kapelle zu Himmighausen. Dasselbe ist einer Anna Sabina von Schilder, welche an Jobst Moritz von Offen verheirathet war, gewidmet und ergibt, daß (Jobst) von Schilder um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine (Anna) von Extern geheirathet hatte. Durch diese Ehe mag der Externhof in den Besitz der Schilder'schen Familie gekommen sein.

Auch die Familie Heistermann hatte ihr Ansiedel nicht weit vom Pfarrhofe. Das Kloster Marienmünster erwarb 1629 für die Pfarre eine Stätte, auf welcher vorher der Speicher des Johann Heistermann gestanden hatte[153]). Die Speicher werden wohl nicht weit von den Wohnungen der Eigenthümer gestanden haben.

In den früheren Abschnitten ist bei Gelegenheit bereits manches Einzelne in Betreff der Nieheimer Oertlichkeiten gegeben, so daß ich hier abbrechen könnte. Uebrigens müssen wir uns auch einigermaßen in der Umgebung der Stadt umsehen, und so sei denn zunächst das längst auch in seinen Trümmern verschwundene Schloß Wohlberg oder Wöhlberg erwähnt. Es lag etwa $^1/_2$ Stunde von Nieheim an der Emmer, gehörte der Familie von Niem und soll der Geburtsort des bekannten Diedrich von Niem sein[154]). Wann und wie die Burg ihren Untergang gefunden hat, weiß man nicht, doch ist die Stelle, an welcher sie stand, noch genau bekannt. Vor mehreren Jahren will man sogar noch Kellergewölbe u. dgl. dort gefunden haben, deren Kenntniß jedoch den betreffenden Personen im Laufe der Zeit abhanden gekommen ist.

Eine fernere Berücksichtigung verdient das Gut Externbrock, unfern von Nieheim. Die Bezeichnung ist späteren Ur-

---

[153]) Pfarrbuch.

[154]) Steinen, Hist. des Hochstifts Paderborn.

sprunges, doch die Niederlassung selbst kommt schon in sehr früher Zeit unter dem Namen Adishus[155]) — später Addessen — gegen das Jahr 1000 vor. Der jetzt übliche Name rührt wohl von der in hiesiger Gegend mehrfach genannten Familie von Extern, die wir schon früher als in Nieheim selbst ansäßig kennen gelernt haben. Diese Ansicht könnte bestritten und behauptet werden, es sei Externbrock eine Corruption aus Addesser-Brock. Es mag sein, daß längere Zeit sich die Erinnerung an das alte Addessen erhielt; Marienmünster'sche Urkunden haben sogar noch spät die Bezeichnung „Eddesser Brock". Die ganze Frage möchte sich jedoch durch die Thatsache entscheiden, daß die Familie Extern in und bei Nieheim begütert war, wie wir theilweise schon gehört haben. In der dortigen Kirche war um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein Herr von Extern beerdigt, dessen Bruder Anton Heidenreich, Droste zu Sternberg war. Ausdrücklich nennt ferner Hatteisen in seinen Aufzeichnungen über Nieheim, „den adlig freien Sitz des Hauses von Extern" (offenbar Externhof) als von der Stadt angekauft. Sodann erscheint im Anfange des 17. Jahrhunderts Anna von Extern zu Nieheim verheirathet mit Eitel Johann von Kanen zu Lügde, Löwendorf und Breitenhaupt[156]). Nicht ohne Wichtigkeit ist endlich auch der Umstand, daß Externbrock bei den Verkäufen mit Externhof zusammen genannt wird[157]). — Wann der jetzige Name zuerst aufkam, ist unbekannt, doch kommt er schon 1681 vor, wo das Gut dem Franz Otto von der Borch zu Holzhausen gehörte. Ein Proceß eines Grafen von Plettenberg gegen v. d. Borch fiel für Letztern ungünstig aus, da Externbrock im Juli 1727 „ex concursu"

---

[155]) Trad. Corb.

[156]) Fahne, Westfäl. Geschl. S. 238.

[157]) Von Franz Otto v. d. Borch berichtet Fahne l. c. S. 68, daß er das Gut vor Nieheim die Externgüter, erworben habe. Auch das ist für obige Frage nicht ohne Belang.

des v. d. Borch verkauft und von der Stadt Nieheim erworben wurde, die dann unter allen damals üblichen Formalitäten am 17. März 1729 in Possession kam[158]). Das Weitere haben wir in Abschnitt I vernommen.

In der Bezeichnung der Feldfluren hat sich manchmal die Erinnerung an ausgegangene Ortschaften erhalten, deren Lage sonst nicht nachzuweisen wäre. Bei Nieheim, zwischen dem Merlsheimer Wege und dem s. g. Ramsnacken, findet sich ein „Sasser Feld". Dort lag das spurlos verschwundene Dorf Sachsen (Saccessen — Sassen — Zadessen), welches 1299 nach Pömbsen eingepfarrt wurde. — Auch die Bezeichnung „im Ebroiker Felde" oder „im Ebruch" deutet auf ein altes Ansiedel Ebroick oder Ebrock hin, wie in hiesiger Gegend der Ausdruck „Brock" — Bruch — (Externbrock, Münsterbrock, Menzenbrock, Käterbrock, Emmerbruch u. s. w.) häufig ist.

In dem Thale zwischen Nieheim und Pömbsen, welches auf der einen Seite vom Wipperberge und dem Ramsnacken, auf der andern von Wiebke und Buchholz begrenzt wird, lag Brungerse, auch Brunser Hof genannt. Eine Erinnerung daran sind die noch geltenden Bezeichnungen Brunser Feld[159]) und Brunser Wasser. — In demselben Thale, noch näher nach Nieheim hin, war der Hof Wynhusen, dessen Zehnten eine Urkunde vom 8. October 1548 erwähnt. Der Hof ist identisch mit dem 1482 neben der „Bulenborg vor Nyhm" genannten Wynbroke, der ebenfalls angeführt wird als „vor Nyhm" belegen. Der Hof ist längst verschwunden, doch heißt ein größerer Weiden- und Wiesen-Complex noch jetzt Wiesen oder auch Wiesenkämpe.

Die prächtige Höhe bei Nieheim, welche, mit einem alten Wartthume gekrönt, den Wetigo beherrscht, dürfen wir am

[158]) Acten des Stadtarchivs.

[159]) Vgl. Abschn. IV. Der Zehnte im Brunser Felde gelangte 1341 durch Tausch in den Besitz der Abtei Marienmünster, wie dort angegeben.

Schlusse dieses Abschnittes wohl nicht außer Acht lassen, ich meine den Holsterberg[160]). In Betreff des Namens sei Folgendes bemerkt. Im Nieheimer Pfarrbuche wird bei Erzählung des Brandes von 1698 ein „Holzer" Thor genannt, welches ohne Zweifel das nach Holzhausen führende ist. Darin möchte eine Hindeutung auf den Namen „Holsterberg" gegeben sein, sodaß „Holster" als „Holtzer" d. h. Holzhäuser aufzufassen wäre. Kahl und öde schaut der Berg mit seinem Kalksteingerölle auf das Thal hinab, doch die Trümmer seines Wartthurms mahnen an die Vorzeit und ihre Wechselfälle, wie auch die am 18. October 1863 dort oben gepflanzte „Körner-Eiche" Sturmperioden dem Deutschen ins Gedächtniß ruft.

So weit reichen meine Sammlungen! Ob dieselben genügen, ist dem Urtheile der Leser anheim gestellt. Meinerseits kann ich nur schließen mit den Worten: „si quid novisti rectius istis „Candidus imperti; si non — his utere mecum".

---

[160]) Dort war eine Richtstätte. Als 1735 fünf Diebe, welche mehrere Jahre ihr Unwesen getrieben hatte, eingefangen waren, wurden zwei derselben auf dem Holsterberge aufgeknüpft.

VII. Urkunden und Regesten[161]).

1. 1288 fer. 4. p. Dom. Miseric.

Bischof Otto von Paderborn versetzt dem Yffer genannt van Oldendorpe, Bürger zu Paderborn, dessen Frau Cunigunde und dem Hermann, Scholaster der neuen Kirche zu Höxter, welche das Schloß und die Stadt Nieheim mit den Einkünften von dem Grafen Ludolf von Dassel für 300 Mark schwerer Höxter'scher Denare eingelöset haben, aus Dankbarkeit mit Genehmigung des Domcapitels die Hälfte aller zu Schloß und Stadt gehörigen Einkünfte für dieselbe Summe. Die Pfandinhaber sind nicht verpflichtet, von ihrer Hälfte zu den Kosten der Burgmänner, Wächter und Pförtner beizutragen, sollen aber jährlich um Martini über jene Hälfte der Einkünfte Rechnung legen, damit beurtheilt werden könne, wann sie den Betrag der Hauptschuld übersteigen.

Abschrift aus dem Domarchive.

2. 1298 die B. Lucie Virg.

Conrad von Hobrachtessen, Johann v. Merlehosen und die übrigen Rathsherren der Stadt Nieheim bekunden, daß vor ihnen Albertus Gladiator und sein Sohn Hillebrand, ihre Mitbürger, das Kloster Herswidehusen von allen Ansprüchen wegen einiger Aecker bei der curia Zallessen frei und losgesprochen haben.

Wigand's Abschrift aus dem Domarchive.

---

[161]) Die Abschriften und Auszüge gebe ich so, wie sie in den mir zugänglich gewordenen Exemplaren mir vorlagen. Daß die Schreibweise in den meisten Urkunden älteren Datums entschieden unrichtig ist, erkennt man auf den ersten Blick. Doch ich gebe, was ich habe!

3. Separatio ecclesiarum Nieheimb et Pömbsen etc. facta ab Ottone Episcopo Paderbornensi.

1299 fer. IV. ante Pent.

Nos Otto Dei Gratia Paderbornensis Ecclesiae Episcopus Universis praesens scriptum visuris notum facimus ac tenore praesentium publice protestamur, quod cum ecclesiam Pömessen ab ecclesia Nyhem ex causa rationabili de plena ac libera voluntate Winandi rectoris ecclesiae in Nyhem diviserimus ac divisas ecclesias jam praedictas esse de caetero voluerimus ac velimus, ecclesiae amodo parochiali in Pömessen villas subsequentes, videlicet: Pömessen, Merlehusen, Reylissen, Bovenhusen, Baddenhusen, Erdermisse, Bedenbüren, Schönenberge, Riddenhusen, Lehof, Saccessen, Belinctorp ac Emmerike, cum attinentiis et pertinentiis universis et cum quadraginta quatuor jugeribus circa villam Pömessen pro reditibus sive sustentatione Rectoris ipsius ecclesiae, qui pro tempore fuerit, assignamus ac deputamus, de consensu rectoris ecclesiae in Nyhem praedicti, eo jure, quo ad ecclesiam Nyhem dinoscebatur pertinere, perpetuo retinendas. Ad ecclesiam vero Nyhem ipsum oppidum Nyhem, decimas in Emmerike et Saccessen majores et minutas, ac quindecim quartalia triplicis annonae annuatim in Ermwordessen pro reditibus ecclesiae praedictae volumus pertinere. Insuper prohibemus, ne alter alterum Plebanorum praedictorum imposterum super articulis ordinacionis hujus seu eorum aliquo impedire vel impetere audeat quoquo modo. Et in horum perpetuam memoriam ac firmitatem evidentem ut a Nobis vel Successoribus nostris dicta nostra ordinatio non valeat immutari, praesens scriptum nostro sigillo duximus firmiter roborandum. Actum et datum Nyhem feria IV. ante festum Pentecostes Anno Domini Millesimo ducentesimo nonagesimo nono.

Aus dem Nieheimer Pfarrbuche von 1729. Der erſte Anblick zeigt, daß dieſe Abſchrift höchſt incorrect iſt. — Das Copiar von Marienmünſter (im Detmolder Archive) hat folgende Schreibweiſe: Pommessen, Merl-

husen, Reilessen, Schoeneberghe, Piddenhusen [162]), Loehof, Ssathsen, Ghelinctorpe, Emmercke.

4. Confirmatio assignatorum XV quartalium triplicis annonae ex Capella Ermwordessen.

1300.

Nos Otto Dei gratia Episcopus Paderbornensis notum facimus ac praesentibus publice protestamur, quod cum ecclesias Pömessen et Nyhem diviserimus ipsam ecclesiam Nyhem amodo quondam filiam dictae ecclesiae Pömessen matrem censeri volumus et haberi Capellae in Ermwordessen quondam existentis filiae ecclesiae in Pömessen, et pensionem annuam, utpote quindecim quartalia triplicis annonae, ecclesiae in Pomessen ante nostram divisionem assignatam, secundum quod littera felicis recordationis D. Bernardi IV praedecessoris nostri liquido poterit apparere, de caetero dictae ecclesiae in Nyhem nunc matri suae, per ipsam Capellam in Ermwordessen in festo B. Michaelis annis singulis seu plebano ibidem dari volumus seu solvi. Quam pensionem si dicto plebano in Nyhem dicto termino dare neglexerit, ex tunc ipsam Capellam in Ermwordessen et parochianos suos cum omnibus pertinentiis et juribus sicut parochiani in Nyhem determinamus praelibatae ecclesiae in Nyhem et volumus pertinere. Datum in Dominica Invocavit A. D. Millesimo tricentesimo.

Aus dem Pfarrbuche, — eine ebenso incorrecte Abschrift, wie die vorhergehende. Das Copiar schreibt: Nihem und Pommessen.

5. 1306, Die Augustini.

Conrad, Edler von Schonenberg, und seine Söhne, Conrad und Barthold, geben einen Revers, daß B. Otto von Paderborn ihnen für 300 Mark hessischen Geldes, welche er ihnen wegen des mit dem Landgrafen von Hessen gemeinschaftlich gemachten Ankaufes der Feste Trendenburg und Herrschaft Schonenberg noch schulde, 180 Malter, halb

[162]) Die einzig richtige Schreibweise, — weder Tiddenhusen noch Riddenhusen ist richtig.

Roggen, halb Hafer (Warburger Maaß) jährlich aus den bischöflichen Einkünften zu Nieheim wiederkäuflich gegeben habe. In den Revers ist die Verschreibung des Bischofes (1306 — Freitag in der Octav von Mariä Himmelfahrt) eingerückt.

Abschrift aus dem Domarchive.

6. Bischof Theoderich bekundet, daß aus seinem Haupthofe Malride bei Nieheim jährlich 10 Spikermolder Korn an das Kapitel zum Busdorf in Paderborn zu liefern seien.

1315. 10. Kal. Dec.

Nos Theodericus Dei gratia Episcopus notum facimus et profitemur, quod curia nostra Malride juxta Nyhem dare debet singulis annis ecclesie S. Petri et And. in Paderb. decem Spikermolder triplicis frumenti ad obedientiam quam nunc tenet Wernerus Decanus et Magister Ludolfus canon. ej. ecclesie suis temporibus vidimus quandam regulam Canonicorum illius ecclesie quod obedientia de Malride debet de jure habere ex curia malride praedictam pensionem annuatim et ideo quamvis ad tempus sit iniuste[163]) detenta volumus ex nunc in perpetuum prefate Ecclesie integraliter persolvatur. In cujus facti robur et evidens testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Dat. X. Cal. Decemb. A. Domini M. CCC. quinto decimo.

Busdorfer. Copiar.

7. 1328. Crast. B. Nicol.

Pensio annua 6 solidorum contracta a Conrado Ringeldessen cive Nihemensi per mutuatam summam 6 Marcarum, solvendam habenti has literas obligationis. Bei der Verhandlung erscheinen: Bertoldus judex, Bertoldus de Adessen, Herm. Meyse, proconsules, Henr. Cruse, Conr. Borneman, Conr. de Addessen, Thid. Losbeke, Hildebr. de Oynhossen, Ludolfus de Huxaria, Godesc. Scilling, Conr. de Andepe, Henr. de Emmerke et Sifridus Godeking consules oppidi Nihem. Unter den

[163]) Jedenfalls Anspielung auf das Testament Simon's I vom Jahre 1277. (Vgl. Abschn. I.) Es scheint also die Erstattung des Malreder Zehnten sehr viele Schwierigkeit gehabt zu haben.

Gütern des Conrad Ringeldeſſen wird erwähnt: hortus unus extra oppidum ante Valvam inferiorem situs.
Copiar von Marienmünſter.

8. Die Brüder Somerkalf verkaufen das Gogericht in den Pfarren Nyhem und Pomezen an den Biſchof Bernard V.

1331.

Nos Bertoldus et Wernerus fratres dicti Somerkalf famuli recognoscimus publice per presentes. Quod de voluntate et pleno consensu . . . . uxoris Werneri, mei bertoldi filii et omnium heredum et coheredum meorum (?) matura deliberatione prehabita, vendidimus et presentibus iusto venditionis tytulo pure ac mere vendimus Reverendo in Christo patri Domino nostro Dⁿᵒ Bernhardo paderbornensis ecclesie Episcopo et suis successoribus ac ecclesie paderb. predicte iudicium nostrum altum quod ghogerichte dicitur in parochiis Nyhem et pomezen quod nostri progenitores et nos hactenus a dicto Domino nostro Episcopo et suis predecessoribus in pheodum tenebamus habendum et libere perpetuo possidendum pro centum et viginti marcis denariorum in Brakle legalium quarum septuaginta marcas dicte monete nobis ab ipso fore pagatas recognoscimus et persolutas, pro residuis vero quinquaginta marcis in dicta summa comprehensis et in perpetuum rei empte computatis. Idem dominus noster episcopus de voluntate sui Capitali tres mansos suos sitos in villa Merlehusen ad villicationem suam Oyenhusen pertinentes cum areis juribus et pertinenciis suis universis tytulo pignoris obligavit habendos et pacifice possidendos donec idem Dominus noster Episcopus vel successores sui dictos tres mansos cum suis areis juribus et pertinenciis pro quinquaginta marcis dicte monete vel pro quindecim marcis argenti puri et hoc in opcione erit eorundem — duximus redimendos et hanc redemcionem singulis annis intra martini et purificacionem beate marie Virginis festa tantum facere poterunt dum id ipsis videbitur expedire. Hac quoque redemcione facta ut est dictum predictos mansos sive bona predicta cum integritate ipso Dno nostro vel suis successoribus resignabimus sine difficul-

tate et indilate, de dicto vero Iudicis dicto Domino nostro et suis successoribus judicio et jure legitimam expeditam ac debitam faciemus warandiam. Resignamus igitur eidem Dno Episcopo et suis successoribus presentibus et nominatis ore et manu iudicium memoratum. Renuntiantes insuper una cum uxoribus liberis heredibus et coheredibus nostris cuiuslibet defensionis exceptionis iuris et facti consuetudinis et statuti auxilio quibus vel quo premissa vel eorum quodlibet infirmari viciari possent inposterum vel rescindi. In quorum premissorum testimonium sigilla nostra pro nobis uxoribus liberis heredibus et coheredibus predictis presentibus duximus apponenda. Acta sunt hec presentibus Domicello Burchardo de Lippia Arnoldo de Hausvorde Johanne dicto Byerkule militibus, Gerhardo dicto Pycht. theodorico de Allenhusen famulis et aliis sufficientibus hominibus fide dignis anno Dni M°CCC°XXXI°.

Abſchrift aus dem Staats-Archive zu Münſter. Das Wappen der Somerkalf iſt ein nach links gewendetes aufgerichtetes Kalb.

9. Littera super duabus marcis puri argenti apud consulatum in Nihem.

1340.

Nos Thidericus prepositus hadewig Priorissa totus conventus monasterii Wilbodessen tenore presentium litterarum lucide protestamur. Quod discreti viri Hermannus de Oyenhusen et Cunradus Hoger presbiter unanimiter monasterio comparaverunt annua pensione perpetua duas marcas argenti erga consulatum opidi Nihem etc. Ipso die beati Benedicti abbatis Anno 1340.

Nos Bertoldus de Hiddessen, Conradus Bormut proconsul, Hermannus de Nihem, Hermannus Weygergant (= Wigandt?) Hermannus de Andepe, Arnoldus Brughuit, Sifridus de Merlehusen, Bernardus de Emicke, Johannes Rufus, Joh. de Bedenburen, Herm. de Beichelsen et Conr. de Saddessen consules oppidi Nihem recognoscimus in his scriptis et lucide protestamur quod de communi ac pleno consensu universitatis nostrae propter necessitatem nobis ingruentem vendidimus justo venditionis titulo monasterio religiosis puellis prioris-

sae totique conventui in Wilbodessen ad manus et usus camerae ibidem annuam pensionem duarum marcarum argenti puri et boni quo et quali in moneta Warburg. et coram monetario ibidem warandare va . . . . singulis annis in festo b. Mich. eisdem omni exactione circumscripta persolvendam. — Datum ipso die b. Benedicti abbatis anno 1340.

Nach zwei alten Abschriften aus dem Kloster zu Willebadessen.

10. 1356. 9. November.

Der Rath von Nieheim verkauft eine Mark aus der dortigen Mühle an Elselbe und Rixa, Töchter Hermanns von Oynhausen, Gertrud, Tochter des Schultheißen Heinrich von Oynhausen, und Mette, Tochter Hermanns von Nyem.

Willebadesser Regest im Staats-Archive zu Münster. — Die vier Personen mögen dem Kloster zu Willebadessen angehört haben.

11. 1369. 25. Mai.

Johann von Oynhausen und sein Sohn Johann geben die Erklärung, daß sie vom Bischofe Heinrich (III.) zwei Hufen Landes zu Klein-Friesenhausen und eine Schaftrift vor dem Schlosse Nyhm nur als Leibzucht erhalten haben, daß Land und die Trift daher nach ihrem Tode an das Hochstift zurückfalle.

Staats-Archiv zu Münster.

12. 1382. Crast. b. Odalrici.

Bischof Simon II. versetzt mit Bewilligung des Domcapitels „den Toll in unsem Schlotte to Nyem mit al sinen Rechte und aller Upboringe" an Friedrich von Blechten, Knappen, und seine Erben für 500 vollwichtige Goldgulden. Der Pfandinhaber soll jährlich zu Pfingsten 50 Goldgulden aufnehmen, was darüber ist, sollen die Tolnere dem Bischofe berechnen. Friedrich von Blechten reversirt, daß er außer obigem kein ferneres Recht auf den Zoll zu Nieheim habe.

Abschrift aus dem Domarchive. Das Wappen des F. v. Blechten zeigt einen quergetheilten Schild, in dessen oberer Hälfte eine querliegende Wagenflechte sich befindet.

13. Die Stadt Nieheim huldigt dem Erzb. Diederich als Administrator von Paderborn.

1415. 20. Jan.

Wy Borgermestere Rad vnd gansze gemeinheid to Niem bekennen in dessen brieue also alse de ersamen unse leuen heren Domproist prior ū capittel der Kerken to Paderborn to eynen Vormunder unde heren gekoiren ū entfangen hebbet den Erwerdigen in Gode fader ū heren heren Diederich van Moirse elect confirmait to Colne hertogen van Westfalen ū van Engere etc. unsen leuen gnedigen heren dat Wy deme truwe ū hold bistendich behulplich und gehoirsam wesen sollet ū willet alse eynen vormunder ū h. des Stichtes van Paderborn und sine amptlude de tyd lank unde in alle der mate, alse de vorgescreuen unse heren undereinander dat vorbrivet ū vorsegelt hebbet, unde louet em dat in guden truwen ū in eidestad stede vaste ū unvorbroecliken to holdende ane argelist unde des to tuge unde bekantnisse hebbe wy vnser Stades Ingezegel vestliken an dessen breff doen hangen. Dat. A°D^ni M°CCCC° quinto decimo die beatorum fabiani et sebastiani.

Kindlinger's Handschriften Bd. 73. fol. 99.

14. 1416. 12. März.

Heinrich v. Oynhausen bekennt, daß der Erzb. Diedrich und das Domcapitel zu Paderborn berechtigt seien, jährlich den ihm für 500 schwere Rheinl. Gulden versetzten Stadtzehnten zu Niem und die Zehnten zur „Hove" und zum „Kampe" einzulösen, und er außerdem verpflichtet sei, von diesen Zehnten alle Jahre 24 Viertel Korn an die Herren zum Busdorf zu liefern.

Am 26. Jan. 1418 verpfändete Diedrich auf's Neue jene Zehnten an H. von Oynhausen, diesmal für sechshundert Rh. Gulden. — Beide Urkunden im Staats-Archive zu Münster.

15. 1445. 24. Juni.

Friedrich von Oynhausen verkauft für 300 oberländische Gulden an die Scholaren des Paderborner Domes alle Briefe und Rechte in Betreff des „Kornguldens" zu Nhym.

Staats-Archiv zu Münster.

16. 1459.

Ilsabe, Wittwe Heinrich's von Oynhausen, und ihre Kinder bekennen, daß sie ihren s. g. Kampzehnten (Vgl. Nr. 14.) vor Nieheim, der ihnen mit dem Stadtzehnten vom Domcapitel verpfändet sei, an Hans Langhaus für 100 Rh. Gulden verkauft haben.

Copiar von Marienmünster.

17. 1470. Dom. p. Petr. ad Cath.

Johann von Oynhausen verpfändet dem Heinrich Vincken, Bürgermeister zu Nieheim, zwei Mansen im Felde „to lütken Steinheim".

Daselbst.

18. Revisio et designatio agrorum Monasterii Marienmünster ante oppidum Nieheim, facta per senes Niehemenses, sub anno 1481.

1 Stück by dem Kerkwege.
1 — von 2 Morgen by dem helline Broke.
2 — bei der Herren v. Falkenhagen Mergelland.
1 Wese vor dem Osterholte.
3 Morgen, de scheyten up der von Falkenhagen Mergelland.
2 Stück boven des Prymers Wese.
2 — vor dem Osterholte, geheiten sünte Peters Land.
2 Morgen scheiten van der Mergelkuhlen na Limbeke.
2 — vor dem Berken Busche an dem Latberge.
3 — an dem Latberge, scheiten up Quekers Land.
9 — vor dem Everser Holte.
4 — vor dem Schurlenbusche.
8 — by der Kunneken Grund, beneden dem Valkenhager Land anliegend.
2 — up dem Latberge, an der Anewand Hans Quekers Landes.

2 Morgen up dem Latberge.
1 — up dem Latberge by dem Martbusche.
2 — an dem Latberge, S. Peters Land, und gevet VII Bremer.
4 — beneden der Mergelkuhlen.
Noch 2 Morgen darsülves.
2 Morgen by dem helline Borne, dar de Weg dorch geith.
2 — beneden in dem Felde to Entorp in dem Aerde.
1 — by dem Dorpe to Entorp, schütt up den Siek.
De Hof to Entorp 1 Morgen.
item 1 Morgen boven dem Hofe her.
ein Ort vor dem Rethmershofe 1 Morgen.
1 Morgen dar beneden u. ligt tüschen düssen tween der Herren von Valkenhagen.
2 — by dem Loe.
14 — Unser leven Frowen Laut.
8 — an dem Latberge
item 1 Wese Hans Dodes Laut.

Ebenfalls aus dem Copiar von Marienmünster. Die Notiz verdiente eben der Oertlichkeiten wegen mitgetheilt zu werden.

19. 1483. 2. Febr.

Die Brüder Cord und Hans Gwedeke verpfänden die Wiese „Dodenbroick" der Kirche zu Nieheim.

Copiar von Marienmünster.

20. 1484.

Jürgen von Oynhausen verpfändet das Dorf Pidbenhausen an die Nicolai-Kirche zu Nieheim.

A. Fahne Gesch. der v. Hövel.

21. 1493. D. S. Thimoth.

Hans Gwedeke verpfändet der Kirche in Nieheim eine Wiese für 14 Mark. Der Act geschieht vor dem Rathe daselbst: Joh. van Frese, Cord Langehans, Borgemester, Tile Töniges, Jacob Monhenne, Joh. Wesemans, Hans Lentzeken, Joh. Tros, Mauritius Smedes, Herm.

Holshusen, Hinr. Boden, Cord Pansen, Cord Cros, Rademanne to Nyhm.

Copiar von Marienmünster.

22. 1505. 23. März.

Arnd von Oynhausen bestätigt, daß Hans Gwedeke der Abtei Marienmünster sein erbfreies Gut zu Entorf mit seiner (Arnds) Zustimmung verpfändet habe, will sich aber eine jährliche Abgabe von einem Huhne und einem Nieheimer Groschen vorbehalten.

Staats-Archiv zu Münster. Der „Nieheimer Groschen" ist mir vorläufig noch unerklärlich. Es kommt nirgends eine Andeutung vor, daß Nieheimer Währung oder Maaß in der Umgegend Geltung gehabt habe; fast alle derartige Hindeutungen beziehen sich entweder auf Brakel oder Warburg.

23. Bischof Theodor erneuert das Stadtprivilegium.

1607.

Von Gottes gnaden Wir Dietherich Bischoff des Stiffts Paderborn ꝛc. bekennen öffentlich mitt dießem Vnserm Brieff, welcher gestalt Vnns die Ersamen Vnser lieber getrewen Burgermeister, vnndt Rhatt Vnser Statt Nihemb Vnderthänig zu erkennen geben, daß Ihnen hiebeuor im Jahr Zwolffhundert Achtzig zwei von Vnsern am Stift Vorfahren Vnndt Antecessoren Weilandt Otten Christsehliger gedächtnuß ein Privilegium mit Vorwißen Vnndt Verwilligung Vnsers wurdigen Thumb Capittulß gegeben, auch von gedachten Vnsern Vorseßen Vnndt Vnns bey eintrettung Vnserer Regirungh gnedig Confirmirt Vnndt bestettigett, aber dasselbige in so geraumer Zeitt an Pergament Schrifft Vnndt Siegell ettwaß Mangelhafft worden, doch der Jnhalt darauß, wie auch ab der dabey furgezeigten glaubwurdigen Vnndt von Notarien Vnderschriebenen Copeien Vnndt Abschriften zuuernemmen sey, Von Wortt zu Wortt also Lauttendt: Otto Dei gratia .... (folgt die Urkunde) .... Vnndt Vnns darauff Vmb Vnsern gnedige renouation ernewerung Vnndt Bestettigung Vnderthänig angelangtt alß haben wir wegen Jhrer Vnns erzeigten getrewen Diensten Vnndt gehorsamb abgesetzt priuilegium Vnndt freyheitt, sofern sie daßelb im gebrauch Vnndt Besitzungh haben,

mit ebenmäßigen Consent Vnſers Thumb Capittuls gnedigh ernewert confirmirt Vnndt beſtettiget, ernewern confirmiren Vnndt beſtettigen ſelbig auch von furſtlicher Macht wißentlich Vnndt in Kraft dieſes, alſo daß ſie deßen hinfurter wie biß anhero geprauchen Vnndt genießen ſollen Vnndt mögen, wie der Jnhalt ausfuhrett, Vnndt ſie herbracht haben. Das zu Urkundt haben wir Vnſer neben Vnſers Thumb Capittulß Jnſiegell dieſem anhangen laßen. Geben auff Vnſerm Schloß Newhauß den Sechszehnden Julii Jn Jahren Chriſti Sechszehn hundertt Vnndt Sieben.

Nach der Abſchrift im Stadtarchive zu Nieheim.

II.

Die Namen der Pfarrbezirke in der Stadt Paderborn.

von

Professor Dr. Jul. Evelt.

In Städten, welche eine Mehrzahl von Pfarren und Pfarrkirchen besitzen, pflegt man diese in der Regel nach ihren respectiven Schutzheiligen zu benennen und dadurch von einander zu unterscheiden. So spricht man in Münster von der St. Aegidii-, Lamberti-, Ludgeri-, Martini-Pfarre; in Erfurt von der Allerheiligen-, Severi-, Wigberti ꝛc.-Gemeinde. Haben einzelne Kirchen einer Stadt denselben Patron, dann wird, um Verwechselungen vorzubeugen, noch ein Beisatz gemacht, welcher gewöhnlich von deren Lage, Größe oder einem andern ähnlichen Momente entnommen ist. In Cöln z. B. werden die verschiedenen Marienkirchen durch die Apposition: „in der Kupfergasse, in der Schnurgasse, im Capitol" u. s. w. näher bestimmt. Ebenso hat man bekanntlich in Soest eine Marienkirche „zur Wiese" und eine andere „zur Höhe", während in Lippstadt die Ausdrücke „große" und „kleine" Marienkirche hergebracht sind. — Abweichend von dieser fast allgemein herrschenden Sitte werden in Paderborn die einzelnen Pfarren nicht nach ihren Titular-Heiligen, sondern mit andern Namen bezeichnet, welche nicht allein im Volksmunde, sondern nicht minder im amtlichen Sprachgebrauche vollständig sich eingebürgert und festge-

setzt haben. Man sagt und schreibt nicht: „St. Ulrichs-, Pankratius-, Andreas-Kirchspiel;" vielmehr kennt und nennt die Einwohnerschaft außer der Dompfarre nur eine „Gaukirchen-, Mark(t)- und Busdorf-Pfarre". Unzweifelhaft steht das Aufkommen und die Volksthümlichkeit dieser Bezeichnungsweise im engsten Zusammenhange mit den alten bürgerlichen und kirchlichen Verhältnißen dieser Stadt und ihrer Umgebung; und schon deswegen dürfte eine Untersuchung über den Ursprung und Sinn jener Ausdrücke (mit welcher selbstverständlich eine Erörterung über die Anfänge der betreffenden Kirchen und Pfarrbezirke selbst sich verbinden muß) nicht ohne Interesse sein. — In dem ersten Hefte der „Mittheilungen aus dem Gebiete der kirchlichen Archäologie und Geschichte der Diöcese Trier" (1856. S. 79 ff.) ist der Nachweis einer gewissen Analogie zwischen den Titeln der ältesten Kirchen zu Trier und den alten Basiliken Rom's und somit der Versuch angetreten, den vormaligen Rang der berühmten Augusta Trevirorum als der „altera Roma" oder des „gallischen Rom" auch in deren Gotteshäusern wiederzufinden und darzuthun[1]). An eine so glänzende Vergangenheit und überhaupt an solche Beziehungen erinnern die vorerwähnten Kirchen- und Pfarr-Namen der „inclyta urbs Paderae" nun freilich nicht. Wohl aber bekunden sie — gleichsam als noch stetig unter uns weilende Zeugen —, wie an den Quellen der Pader die Lage der Dinge gestaltet war in den frühesten Jahrhunderten der Geschichte der nach ihnen benannten Stadt.

Wenn zwar die allererste Ansiedlung an diesem Platze in die heidnische Vorzeit zurückreicht und das Wort des Tacitus:

---

[1]) Danach hatten die Basiliken SS. Salvatoris im Lateran und S. Petri auf dem Vaticanischen Hügel in Trier ihr Gegenstück an der Basilica Salvatoris bei dem römischen Palaste vor dem Barbeler Thore und der Basilica S. Petri auf dem höchsten Punkte der Stadt; wie es denn in Trier ferner gleichfalls eine Basilica S. Pauli, S. Laurentii und S. Crucis gab.

Ubi fons, ubi nemus placuit gerade hier wohl ganz vorzüglich Anwendung findet: die Geschichte und desgleichen die eigentliche Bedeutung und die allmälige Vergrößerung Paderborns hebt doch erst mit dem Zeitpunkte an, wo es durch Karl den Großen zu einem Hauptstützpunkte des Christenthums in Westfalen und deshalb zum Sitze eines Bisthums ausersehen wurde. Wie in zahlreichen andern Orten, so ist auch hier das Münster oder Stift gewißermaßen der Kryſtallisationskern gewesen, an den die übrigen Theile der jetzigen Stadt sich angesetzt haben. Schon um dieses Umstandes willen wird bei der hier beabsitigten Untersuchung unser Blick zu allernächst auf

die Gaukirche

(Go-Kirche) oder „ecclesia rurensis“ [2]) sich richten. Denn sie liegt innerhalb der ehemaligen Domstifts-Immunität, d. h. des unmittelbar zur Cathedrale gehörigen, nach Karl's Anordnung von der Jurisdiction des sonst competenten Grafen eximirten und durch eigene Grenzpfähle (später durch eine Mauer) eingefriedigten Bezirks und ist eben von ihr insbesondere auch der gegenwärtige Dompfarrsprengel erst im dreizehnten Jahrhundert abgezweigt worden. Ja, im Grunde genommen, war sie selber die alte und eigentliche Pfarrkirche sowohl des Stiftsbezirks wie überhaupt der Stadt Paderborn. Daß sie als ihren Patron den heil. Udalricus verehrt, welcher erst 993 canonisirt worden ist, kann in dieser Beziehung keinen Einwand begründen. Ein Wechsel in den Titularheiligen oder, besser gesagt, die Aufnahme eines zweiten Schutzheiligen, welcher alsdann allmälig in den Vordergrund trat und den ursprünglichen Patron in Vergessenheit brachte, gehört ja überhaupt nicht gerade zu den Seltenheiten. Reichen nicht in Augsburg selbst die Anfänge der St. Ulrichs-Kirche weit

[2]) Letzteren Namen führt diese Kirche in einer Urkunde des Bischofs Bernard III. v. J. 1222. Wilmans, westfäl. Urk.-Buch B. IV. Nro. 101. a. Ebenso später b.i Gobelin. Person. Cosm., aet. VI. cap. 89.

über die Zeiten dieses Bischofs zurück? Dort ist der ersten und lange Zeit einzigen Patronin Afra der heil. Ulrich späterhin als Compatron beigegeben und dann im Laufe der Zeit an die erste Stelle gerückt. Aehnlich verhält es sich bei der Gaukirche in Paderborn. Deren ursprünglicher Schutzheiligen, nämlich der Mutter Gottes, wurde — wahrscheinlich in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts, wo auch die Martini-Kirche in Minden Reliquien des heiligen Bischofs von Augsburg erhielt[3]) — dieser letztere als Mitpatron zur Seite gestellt; und, was gerade bei Marienkirchen so oft zutrifft, das geschah alsdann auch hier; dem neuen Special-Patrocinium gegenüber trat das häufiger vorkommende primitive allmälig ganz zurück. Einen Hinweis auf dieses letztere haben wir bei der Gaukirche übrigens noch in einer Urkunde vom Jahre 1231. In derselben wird das kurz vorher mit dieser Kirche verbundene Frauenkloster zweimal der Convent „von St. Maria und St. Ulrich" genannt[4]); die Titularheiligen der Klöster und Stifter aber sind bekanntlich diejenigen der betreffenden Kloster- oder Stiftskirchen.

In das nämliche Jahr 1231 fällt die Errichtung zweier neuen Pfarrbezirke innerhalb der Stadt Paderborn. Sowohl aus der hierauf bezüglichen Urkunde nun, wie bereits aus einer Uebereinkunft, welche ungefähr fünfzig Jahre früher in Betreff der Pfarrgerechtsame des Stiftes Busdorf geschlossen wurde, erhellt, daß von älterer Zeit her zunächst die ganze civitas Paderborn unter der Parochialjurisdiction des Pfar-

[3]) Vgl. Erhard, reg. hist. Westfal. Nro. 966.

[4]) Da „Arnoldus villicus in Bekene in Livoniam esset iturus", so streckte „Mabilia, abbatissa S. Mariae et S. Othelrici in Paderb." demselben 78 Mark vor, und wurde der dieserhalb aufgenommene Act, mit dem Siegel des Domcapitels ꝛc. versehen, „Abbatissae et conventui S. Mariae et S. Othelrici" zugestellt. — Abschrift dieses Documentes siehe in Varior. tom. IV, sub Nro 22 der Busdorfer Urkunden in der Theodorianischen Bibliothek zu P.

rers der Gaukirche ſtand. Das Collegiatſtift zum Busdorf hatte freilich ſogleich bei ſeiner Gründung durch Meinwerk (1036) fünf villae als Pfarrſprengel bekommen; nämlich die demſelben zu allernächſt gelegene villa Aspethera; ferner Hildelinchusen, Haxsuitehusen, Hohensile und Asbetinchusen — überhaupt ungefähr das ſüdöſtliche Viertel der Feldmark von Paderborn. Allein im zwölften Jahrhundert ſehen wir dieſe Parochialgerechtſame des gedachten Stiftes, welches nebſt der unmittelbar anſtoßenden Villa Aspethera inzwiſchen in den Bereich der Stadt hineingezogen war, von Seiten des damaligen „plebanus Patherburnensis“ Dietrich lange und energiſch beſtritten; und als endlich im Jahre 1183 dieſe „lis diu agitata“ durch den Biſchof Siegfried beigelegt wurde, blieb dem erwähnten Pleban und der Gaukirche das beanſpruchte Recht wenigſtens zu einem Theile gewahrt. Nur bezüglich der vier auswärtigen Villen wurde nämlich dem Busdorf das „ius administrandi spiritualia“ ſogleich belaſſen. Hinſichtlich des nunmehrigen Stadt-Diſtricts Aspethera aber wurde beſtimmt, ut Theodoricus diebus administrationis suae . . partem civitatis Asped totam pacifice teneret praeter pauculas areas, quas officinis et officiariis Canonicorum deputavit antiquitas. Nach Dietrich's Ausſcheiden jedoch ſollten omnes inhabitantes quatuor praetaxatas villas et partem civitatis Asped, quae est ad dextram directe euntis a porta, quae ducit Asbetinchusen, ad portam, quae ducit Sulethe[5]), in ecclesia Apostolorum Petri et

[5]) Sulethe lag vor dem Detmolder Thore. Von Asbetinchuſen iſt nur ſo viel gewiß, daß dieſe Villa ungefähr öſtlich von Paderborn gelegen war. Demzufolge könnte man bei der porta, quae ducit Asbetinchusen, zunächſt an das Giers-Thor denken. Allein der Ausdruck in der Urkunde: quae est ad dextram directe euntis a porta, quae ducit Asbetinchusen, ad portam, quae ducit Sulethe, weiſet offenbar auf das Caſſeler Thor hin. Von letzterem zum Detmolder Thore läuft die Straße im Ganzen in gerader Richtung von Süden nach Norden.

Andreae, sicut eorum antiquum continet privilegium, sacramenta percipere et divina audire, sed causas synodales

---

Dahingegen stößt die Giers-Straße unter einem rechten Winkel auf die Detmolder Straße; und an einen andern Weg von Giers- zum Detmolder Thore, als über diese beiden Hauptstraßen, könnte hier nicht wohl gedacht werden. In der die Pfarr-Eintheilung betreffenden Urkunde von 1231 ist das Giers-Thor als die porta, quae ducit Herisiam, bezeichnet. (Das Casseler Thor heißt in einem Document v. J. 1229 porta, quae dicitur Spirinki. Ein Johannes et Heinricus Spiringi werden 1210 als Zeugen genannt. Westf. UB. IV. Nro. 39). Demnach wird dem Busdorf hier kurzweg der ganze östlich von der Casseler und Detmolder Straße belegene Theil der Stadt für die Zukunft überwiesen. Dabei bleibt aber bestehen, daß gerade der nordöstliche Theil (zwischen der Giers- und Detmolder Straße) hierbei die Hauptsache war. Denn in dem südöstlichen Theile (zwischen der Giers- und Casseler Straße), wo die Busdorf-Kirche selber gelegen ist, waren noch bis in die jüngste Zeit weite Flächen gar nicht mit Häusern bebaut, und was an solchen damals vorhanden war, befand sich meist im Besitze der Mitglieder und anderer Angehörigen des Stifts, die (ähnlich wie bei Abdinghof) ohnehin von der Jurisdiction des sonst zuständigen Pfarrers eximirt waren. Bei diesem südöstlichen Theile konnte es also höchstens um die wenigen Häuser sich handeln, welche außer solchen Stiftsgebäuden daselbst bereits existirten und im Bereiche der vormaligen villa Aspethera lagen. Diese villa (an welche „Busdorf" entweder als ein besonders benannter Theil derselben oder als eine selbstständige Ansiedlung sich anlehnte) reichte wohl sicher nach Süden über die Giers-Straße und desgleichen nach Westen über die Detmolder Straße hinaus. Wenn es heißt: partem civitatis Asped, quae est ad dextram etc., so soll der Relativ-Satz nicht sowohl eine Erklärung, als vielmehr eine Beschränkung abgeben. Er steht im Gegensatz zu der vorher getroffenen Bestimmung: partem civitatis Asped totam. — Von dem jetzigen sogenannten Maspern-Bezirk, in welchem der alte Name Aspethera noch fortleben soll, liegt sogar der größere Theil im Westen der Detmolder Straße. Freilich decken die Grenzen dieses Maspern-Bezirks und der vormaligen Aspethera sich keineswegs. Ein nicht unbeträchtlicher Flächenraum östlich der Detmolder Straße, der nach Ausweis der Urkunden von 1183 und 1231 zu Aspethera gehörte, ist dem Stadelhofer oder Giers-Bezirk zugewiesen; und andererseits dehnt der Maspern-District sogar bis auf den eigentlichen Uekern sich aus; weshalb er ebenfalls „Uekern-Bezirk" heißt. Vgl. Annal. Pad. t. III. ad a.

in ecclesia b. Udalrici ad audientiam maioris praepositi deferre. (Varior. tom. IV. Nr. 17 der Busdorfer Urkunden). Alles dieses bereits, und ganz besonders auch die letzte Anordnung läßt keinen Zweifel darüber, daß die Gaukirche als die alte ecclesia matrix s. parochialis von Paderborn bekannt war und respectirt wurde. Es kam nämlich in der den Angehörigen der Busdorf-Gemeinde aufgelegten Verpflichtung, zu der Laiensynode in der Gaukirche sich zu stellen, offenbar die allgemeine Regel zur Anwendung, derzufolge auf für bereits abgepfarrte Kirchspiele die Abhaltung dieser Laiensynode in der Mutterkirche beibehalten zu werden pflegte [6]). Zudem wird die durch Meinwerk vorgenommene Ueberweisung jener fünf villae an das Stift als ein denselben verliehenes „Privilegium", somit als eine Ausnahme von dem bestehenden Rechte erklärt. Endlich wird der Pfarrer Dietrich Ortspfarrer [7]) — plebanus Paderbornensis — genannt; und wenn von ihm zwar nicht positiv ausgesagt ist, daß er an der Gaukirche angestellt war, so ergibt sich dies doch aus dem ganzen Contexte der Vergleichs-Urkunde. Vollends aber beseitigt das Document über die Pfarr-Circumscription vom Jahre 1231 in dieser Hinsicht jedes Bedenken.

1602. Unter der neben der Aspethera genannten „Nortelvinke" kann die Urkunde von 1231 nur diesen Uekern meinen; und somit geht hier der Maspern-Bezirk über Aspethera hinaus.

[6]) Vgl. Mooren, das Dortmunder Archidiaconat. S. 19 f. — Der Bischof Ludolf von Münster erklärt 1241: Praefatos homines (in Burlo) in iure parochiali eximimus... Capellae in Burlo assignantes eosdem, ea tamen pactione interiecta, quod singulis annis Synodum in matrice ecclesia (in Borken) observabunt. Siehe die Urkunde bei Niesert, Marienborn. S. 42. Das Capitel zu Xanten genehmigte 1203 die Anstellung eines eigenen Seelsorgers in Sonsbeck, einem Filialorte von X., jedoch unter dem Vorbehalte, daß daselbst keine Synodus laicalis gehalten werde. Vgl. Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Cöln B. I. S. 260 f.

[7]) Ein Busdorfer Document nennt noch bezeichnender 1210 den Conradus plebanus civitatis nostrae. Westf. UB. IV. 44.

Die Zunahme der Bevölkerung in Paderborn hatte in den ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts eine weitere Vermehrung der Pfarrbezirke wünschenswerth gemacht. Sie erfolgte im Jahre 1231, und zwar in der Art, daß von dem seitherigen Sprengel der Gaukirche zwei neue Pfarrbezirke abgezweigt wurden. Im Einverständniß mit dem Domcapitel und dem damaligen Plebanus dieser Kirche, Conrad, wurde der im Westen gelegenen Mark-Kirche, welche bis dahin nur ein Außen-Kirchspiel gehabt, nunmehr auch ein bestimmter Distrikt in der Stadt überwiesen, und desgleichen wurde im Nord-Osten ein zweiter Bezirk für die neugeschaffene parochia inferioris chori im Dome von der Gaukirche abgetrennt [8]). Der Busdorf-Kirche ist in dieser Urkunde, welche

[8]) Ecclesiam s. Othelrici . . in tres divisimus partes. Unam, quae est a domo Hildebrandi Wapenrocht usque ad curiam Episcopi, quae vocatur Statelhove, et deinde ad murum civitatis, et a domo iam dicti Hildebrandi usque ad domum Harmodi de Alride et ab eadem domo usque ad molendinum Episcopi et ab illo molendino usque ad pontem lapideum: Ecclesiae s. Pancratii. Aliam vero partem Nortelvinke et Aspethere usque ad domum Christinae ante urbem et ab eadem domo usque ad portam, qua itur Herisiam (Giersthor) et omnes domos et villas extra civitatem versus Orientem et Septentrionem (d. i. nach Nord-Ost) inferiori choro s. Liborii assignantes. Ecclesiae vero s. Othelrici omnes domos, quae inter has duas partes sunt, et omnes villas et singulares domos, quae extra civitatem sunt versus Occidentem contulimus. Annal. Paderb. ad a. 1231. — Der hier genannte Stadelhof ist natürlicher Weise ein ganz anderer, als der unter diesem Namen bekannte Ort im Nordosten der Stadt in der Nähe der Capuzinerkirche. Ich vermuthe, daß das jetzt dem Kaufmann Levermann gehörende Haus am Kettenplatze gemeint sei. — In der Bestimmung über das Außenkirchspiel der Gaukirche muß der Ausdruck „ad Occidentem“ offenbar auffallen. In Wirklichkeit erstreckt sich der Pfarrbezirk der Gaukirche außerhalb der Stadt gegen Süden, während im Westen derselben die Markkirche nicht allein in späterer Zeit, sondern schon unter Meinwerk als Inhaberin der Parochialrechte erscheint, indem sogar das anderthalb Stunden entfernte südwestlich von Paderborn gelegene Borchen bis zu dessen Regierung

nur „super divisione ecclesiae parochialis s. Othelrici“ Bestimmung treffen will, nicht ausdrücklich gedacht. Nur insofern, als sie angibt, wie weit — außer der „Nortelvinke“ (dem Uekern) — auch der Bezirk von „Aspethera“ der neuen Dompfarre zufallen soll, wird jene Kirche indirect mitberührt[9]).

---

zu ihrem Sprengel gehörte. Hier nun aber ist einmal von dem „Süden“ gar keine Rede; und ebensowenig davon, daß die Markkirche ihr altes Landkirchspiel im Westen verlieren und an die Gaukirche abgeben solle. Auf einen bloßen Druck- oder Abschreibe-Fehler (in der Art etwa, daß eigentlich versus meridiem oder versus meridiem et occidentem gelesen werden müßte) kann man nicht recurriren, indem das „versus occidentem“ in allen auf diese Angelegenheit bezüglichen Documenten v. J. 1231 wiederkehrt. Der Ausdruck steht also fest. Wie aber ist er zu erklären? Wir denken folgendermaßen: Um das Landkirchspiel der Markkirche handelt es sich in der Urkunde gar nicht. Es wird bei dieser selber nicht erwähnt, und ebensowenig wird es, wenn auch nur indirect, fortan der Gaukirche zugesprochen — aus dem einfachen Grunde, weil nur der Gaukirchen-Sprengel in seiner damaligen Ausdehnung in Frage kam. Es bezieht sich also die Schlußbestimmung nur auf die zwischen dem alten Markkirchen-Bezirk einerseits und dem Busdorf-Kirchspiel andererseits belegenen villas et singulares domos extra civitatem, und kann sich wohl nur auf diese beziehen. Dieselben nun sollen — nicht etwa nur theilweise, sondern — bis gegen Westen, d. i. bis zu der seitherigen Grenze des Landkirchspiels der Markkirche hin, sämmtlich bei der Gaukirche verbleiben.

[9]) Der 1183 abgeschlossene Vergleich ist entweder durch diese neue Anordnung stillschweigend zurückgenommen, oder — was wahrscheinlicher ist — derselbe war bis dahin noch nicht zur Ausführung gelangt und hatte man auch nach dem Tode oder dem Ausscheiden des damaligen plebanus Dietrich die Sache so ziemlich im alten Stande belassen. Also wie die Nortelvinke, so hatte desgleichen wohl der in der Urkunde von 1231 bezeichnete Bezirk von Aspethera bis dahin noch immer zur Gaukirche gehört, und das Stift Busdorf auch bis dahin nur in dem südlich von der Giers-Straße, in seiner nächsten Umgebung, belegenen Bezirke Pfarr-Rechte geübt. Die Giers-Straße nämlich ist, wie sowohl der Thatbestand als auch die Circumscriptions-Urkunde selber lehrt, in dieser letztern als Grenze gewählt. Die porta, quae ducit Herisiam, ist das Giers-Thor, und die domus Christinae ante urbem werden wir

Wir haben aber bereits gesehen, wie wenig ein früherer Anteceſſor des damaligen Gaukirchen-Pfarrers Conrad — der plebanus Paderbornensis Dietrich im zwölften Jahrhundert — vergeſſen hatte, daß das durch Meinwerk gebildete Busdorf-Kirchſpiel nur ein Abſpliß ſeines eigenen Pfarrſprengels war. Ja ſogar bis auf den heutigen Tag haben Reminiſcenzen an dieſe einſtmalige Stellung der Gaukirche als einziger Parochialkirche von ganz Paderborn ſich forterhalten; ſo z. B. in der gemeinſchaftlichen Todtenfeier, welche alljährlich im Monat October in dieſer Kirche unter Betheiligung auch der übrigen Pfarrer der Stadt begangen wird.

Wie aber die Gaukirche im zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts einen Theil ihrer ſeitherigen Gerechtſame an die Mark-Kirche und an die neue parochia inferioris chori im Dome abtrat, ſo hatte ſie in viel älterer Zeit dieſe ihre Gerechtſame überhaupt urſprünglich von der Domkirche überkommen. Sie ſelber war nur die Erbin oder Nachfolgerin oder — wenn man will — die Stellvertreterin der Cathedrale in Bezug auf den Volks- und Pfarr-Gottesdienſt; und in dieſem Betracht ſtand ſie dem Dome gegenüber in einem gleichen oder doch ähnlichen Verhältniße, wie es vielfach auch anderswo bei ſolchen Gotteshäuſern angetroffen wird, welche, wie ſie, nur wenige Schritte von einer biſchöf-

---

an der Stelle oder in der Nähe der jetzigen Jeſuiten-Reſidenz (des vormaligen Weſtfalen-Hofes) zu ſuchen haben. Dieſe Stelle liegt wirklich ante urbem d. i. unmittelbar im Oſten der alten mit einer Mauer umgebenen Domfreiheit. (Ueber dieſe Bedeutung von urbs ſ. Näheres weiter unten. Die Stadt überhaupt wird auch in dieſer Urkunde immer civitas genannt). — Wenn aber desungeachtet ein einziges langes Haus an der Nordſeite der Giers-Straße (unfern des Thores) noch zur Busdorf-Pfarre gehört, ſo erklärt ſich dies entweder daraus, daß die Straße ehemals hinter demſelben hergeführt hat, oder daß es eine von ſolchen areis war, „quas officinis et officiariis Canonicorum deputavit antiquitas“, wie das Vergleichs-Document v. J. 1183 ſagt.

lichen oder Stiftskirche entfernt liegen. Wo nämlich die Errichtung des Bisthums, Klosters oder Stiftes nicht etwa erst späterhin, sondern mehr oder weniger im Zusammenhange mit der ersten Christianisirung der Gegend erfolgte, da war natürlicher Weise ganz zu Anfang die bischöfliche oder Kloster- oder Stifts-Kirche selbst für den betreffenden Ort — so zu sagen — Alles in Allem. Sie diente den Canonikern oder Ordensleuten zur Abhaltung ihres gemeinschaftlichen Chor-Gottesdienstes, — den innerhalb der Immunität wohnenden Laien zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, — und zu dem nämlichen Behuf nicht minder der jungen Christengemeinde der ganzen villa oder civitas [10]). — Es lag nun aber nahe, zumal bei steigender Zunahme dieser Laien-Ein- und Anwohnerschaft, für dieselbe einen eigenen Gottesdienst einzuführen und zu dessen Abhaltung eine besondere Localität zu bestimmen. Letzteres geschah auf eine zwiefache Weise. Vielerwärts wählte und reservirte man zu diesem Zwecke irgend einen Platz innerhalb der Stiftskirche selbst. Wie den Canonicis oder Mönchen der Chor und Chor-Altar (altare summum s. maius) zur Feier des Officium divinum und der Conventualmesse diente, so wurde ein anderer Raum der Kirche und der in demselben aufgestellte Pfarr-Altar [gewöhnlich altare primum genannt [11])] für den Volksgottesdienst ausersehen;

---

[10]) Von Hamburg bemerkt der berühmte Historiograph dieser seiner Vaterstadt, P. Lambecius, in Bezug auf die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts: Unica in urbe erat ecclesia s. Mariae, quam vulgo nunc Domum nuncupant, . . a Carolo Magno . . exstructa et deinde a s. Anschario aucta. S. dessen origines Hamburg. sive rer. Hamburg. lib. I. pag. 7. in Lindenbrog, scriptt. rer. Germanic. Septentr. Hamb. 1706. — Auch bei Paderborn ist in der allerersten Zeit immer nur von der Einen bischöflichen Kirche die Rede.

[11]) Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen ꝛc. des Bisthums Münster. B. I. S. 75. In der ältesten Domkirche zu Münster war der Servatii-Altar Pfarraltar. Vgl. ferner Martene,

was bei den späteren größeren Kirchenbauten einen Hauptanlaß mitabgab, diese mit zwei Chören — einem Stiftschor und einem Pfarrchor — auszustatten. Man erinnere sich z. B. des Domes in Mainz, in welchem noch jetzt das Stifts-Amt im westlichen Chore, das Pfarr-Hochamt aber in der östlichen Abtheilung celebrirt wird. In zahlreichen andern Fällen indeß wurde — entweder schon früh oder auch erst nach längerer Zeit — ganz in der Nähe der Dom- oder Stiftskirche ein zweites, speciell zu dem angegebenen Behuf bestimmtes Kirchengebäude errichtet. Beispiele bieten die Liebfrauenkirche zu Trier, die jetzt verschwundene Kirche „zum Pesch" (b. Mariae in pasculo) bei dem Dome zu Cöln [12]), die in diesem Jahrhundert gleichfalls abgetragene Jacobi-Kirche auf dem Domplatze zu Münster, die Walburgis- (oder, wie sie in der Folge hieß, Johannis-) Kirche zu Essen, westlich von der dortigen Münsterkirche gelegen und durch einen Säulengang mit derselben verbunden. Die Jacobi-Kirche zu Münster findet sich vor dem dreizehnten Jahrhundert gar nicht erwähnt und ist — wie Tibus wahrscheinlich macht [13]) — auch wirklich wohl erst um das Jahr 1200 entstanden; — zu einer Zeit, wo bereits mehrere andere Kirchen (Ueberwasser, Lamberti u. s. w.) eigene Pfarrsprengel hatten und der Dompfarre keine weiteren Parochianen mehr erübrigten, als die im Dienste des Domstiftes oder der Canoniker stehenden unverheiratheten Laien; woher es denn auch sich erklärt, daß nach Angabe Kerssenbrok's diese Jacobi-Kirche wohl ein

---

de antiq. eccl. ritibus. Tom. IV. pag. 66. der Ausgabe von Venedig 1783.

[12]) Die Kirche hatte ihren Namen a campo, qui antiquae metropolitanae aedis porticibus includebatur; quibus destructis in novam metropolitanam sedes parochialis translata est, donec a. Chr. 1508 moderna parochia Pasculi aedificata est. Gelenius de admir. magnit. Coloniae. pag. 438.

[13]) Gründungsgesch. S. 404 ff.

Cömeterium, aber kein Baptisterium hatte [14]). Ebendeswegen war und blieb von Anfang an deren Stellung eine ziemlich untergeordnete. — Ganz anders aber, als in dem so eben berührten Falle, wie er bei der Münsterischen Jacobi-Kirche zutrifft, mußte die Sachlage dort sich gestalten, wo bereits in sehr früher Zeit — bald nach Einführung des Christenthums und Gründung des betreffenden Stiftes — der Cathedrale oder Collegiatkirche ein zweites speciell der Pastoration und den religiösen Bedürfnissen der Laien gewidmetes Gotteshaus zur Seite trat und so am Sitze des Bisthums oder Stiftes die allererste Pfarrkirche wurde [15]). Nach der ganzen Be-

---

[14]) D. Jacobo dedicatum paroeciale templum est pro familia Dominorum in hoc Campo circumquaque habitantium, Baptisterio, cum nullus sit eius usus, carens. .; Coemeteria duo, quorum alterum funera familiae Dominorum, alterum vero Cantorum Summae aedis contumulata capit. Kerssenbrok anabapt. furoris historica narratio. Cap. 5.

[15]) Es galt zwar von Altersher und im Allgemeinen sogar bis zum eilften Jahrhundert der Grundsatz, daß eine Bischofsstadt neben der Cathedrale nicht noch andere Pfarrkirchen und selbstständige Kirchspiele haben dürfe, weil dadurch das Ansehen der bischöflichen Kirche benachtheiligt werde. Allein es ist offenbar nicht das Nämliche, von dem Einen Pfarrsprengel der Cathedrale größere oder kleinere Theile abzutrennen und andere Kirchen der bischöflichen Stadt mit ihnen auszustatten, oder aber ihn in salvo zu lassen und nur eine eigene Dompfarrkirche zu errichten, die in jurisdictioneller, wie in localer Beziehung aufs engste sich an das Münster anschloß, — kaum anders, als wenn etwa eine Capelle oder der eine Chor von diesem speciell für den Pfarrgottesdienst bestimmt worden wäre. Auch in Paderborn blieb die dem Dome beigegebene Pfarrkirche und das Pfarrwesen überhaupt mit dem Stift in nahem Connex. Siehe die Note 19. S. 108. — Mit diesem Verhältniß der Gaukirche zur Cathedrale steht es auch wohl in Verbindung, daß in der Folge gerade jene erstere (nicht etwa die Marktkirche ꝛc.) dem heil. Ulrich geweiht wurde. Dieser wurde — was hier nicht übersehen werden darf — den Bisthumspatronen beigezählt. Die dem Paderbornischen Brevier v. J. 1513 voranstehende Instruction beginnt mit den Worten: Ad laudem . . . ss. Liborii, Kiliani, Odolrici patronorum ecclesiae et

schaffenheit der Verhältnisse konnte dessen Bestimmung nicht lediglich auf die „Immunität" sich beschränken; es wandte und hielt sich zu ihm, wie bis dahin zum Dom, die Orts-Einwohnerschaft überhaupt, um in dem erst jüngst angenommenen Glauben sich zu kräftigen und die Segnungen dieses Glaubens sich zuzuwenden. Wenngleich daher die Nachrichten über die Kirche ad s. Udalricum zu Paderborn nicht viel weiter zurückreichen, als diejenigen über die Jacobi-Kirche zu Münster, so darf man dennoch zuversichtlich jener ein ungleich höheres Alter zuschreiben [16]). Daß sie trotz des Bestehens der Mark- oder Pankratius-Kirche, die zum mindesten schon um das Jahr 1000 existirte [17]), und trotz der Anordnungen Meinwerks zu Gunsten des Busdorfer Stiftes bis in das dreizehnte Jahrhundert die eigentliche und (abgesehen von Busdorf) einzige Parochialkirche des Stadtbezirks war, — dieser Umstand allein spricht schon dafür, daß ihre Gründung nicht viel später erfolgte, als die des Domes, dessen erste und älteste Nachbarkirche sie gewesen sein muß.

Um jedoch nicht allein das hohe Alter, sondern zugleich den Rang und die eigentliche Bestimmung der Gaukirche noch besser und vollständiger nachzuweisen, darf ein weiteres Moment hier nicht außer Acht gelassen werden, zumal gerade aus ihm deren Namen sich uns erklärt.

---

dioec. Paderbornensis; und noch später heißt er „compatronus patriae". Nachdem Kilian und Liborius in der Domkirche selbst schon lange besonders verehrt waren, mochte es ganz entsprechend erscheinen, für den neu hinzugetretenen Schutzheiligen (resp. die wahrscheinlich erlangten Reliquien desselben) als besondere Stätte des Cultus diese Annex-Kirche des Domes zu bestimmen.

[16]) Das jetzige Kirchengebäude ist aus dem 12. Jahrhundert. Die hohe Spitze, welche dessen Thurm ehemals zierte, wurde 1787 wegen Baufälligkeit abgetragen und durch eine geschmacklose Haube ersetzt.

[17]) Vgl. Vita Meinwerci in Pertz, monum. tom. XIII. pag. 139.

Bisheran ist bei den Dom- und sonstigen Stiftern in neubekehrten Landstrichen nur deren nächste Umgebung: der betreffende Ort mit seinem Weichbilde in Betracht gekommen. Man bedenke nun aber, daß solche Stifter zu Anfang der ganzen Gegend in religiöser Hinsicht als Mittel- und Stützpunkte dienten und deren Cleriker wie ihrer nächsten, so ebenfalls der weitern Umgebung ihre Fürsorge angedeihen lassen mußten. Als Willehad, der erste Bischof von Bremen, am 13. Juli 787 zu Worms die Consecration empfing, da gab es kaum am Sitze seines Bisthums, geschweige auf dem Lande, eine christliche Kirche; die zur Cathedrale bestimmte Kirche des h. Petrus wurde erst zwei Jahre nachher (am 1. November 789) durch ihn eingeweiht. Sogar noch nach der Mitte des neunten Jahrhunderts scheint in dem ganzen District zwischen dem rechten Ufer der unteren Ruhr und der linken Seite der Emscher von der Leithe an im Osten bis nach Lippern und Lierich im Westen keine Pfarre bestanden zu haben; das Frauenkloster, welches der Bischof Alfried von Hildesheim 873 auf seinem väterlichen Hofgute Essen errichtete, erhielt die Zehnten aus diesem ganzen Strich überwiesen, und die Kirche von Essen wurde die Mutterkirche der Gegend [18]). Desgleichen gehörten nicht nur „die in dem gegenwärtigen Stadtdecanate Münster belegenen Pfarrbezirke ursprünglich alle zum Pfarrbezirke des Münsters zu Mimigernaford"; vielmehr erweisen sich fernerhin die Kirchspiele Gimbte, Handorf, Angelmodde, Hiltrup, Albachten, Roxel, Nienberge, welche jetzt wie in einem Kranze Münster umgeben, als gebildet „durch Abzweigungen vom Gebiete der alten Dompfarrei einerseits und den Gebieten der entgegenliegenden (größeren) Nachbarpfarreien (Altenberge, Greven ꝛc.) andererseits" [19]).

[18]) Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. B. I. Nro. 69. Nro. 97.

[19]) Tibus B. I. S. 338 u. 407. — Dieser ursprünglichen Stel-

Dieselbe Bewandtniß, wie mit dem Münster des heil. Paulus in der Hauptstadt Westfalens, hat es unzweifelhaft mit der bischöflichen Kirche gehabt, welche ungefähr gleichzeitig am Paderufer zu Ehren der Jungfrau Maria gestiftet ward. Mutterkirche in der weitern Bedeutung dieses Worts (als Cathedrale der Diöcese) für das ganze südliche Engern, war sie solches bei Hathumars Consecration in einem besonderen Sinne nicht bloß etwa für Umfang des gegenwärtigen Stadtgebietes von Paderborn, sondern für einen noch größern und weiter ausgedehnten Bezirk. Das „Land" Paderborn [20]), der

lung der Dom- oder Stiftskirchen und ihrer Capitularen in Bezug auf die Pastoration der nähern und weitern Umgebung sieht man auch noch in späterer Zeit mehrfach Rechnung getragen. Ueber Hamburg bemerkt Lambecius (rer. Hamb. L. II. pag. 18) in dieser Beziehung: Basilica cathedralis imperium olim obtinuit in omnes paroeciales ecclesias, ut mater in filias. Hinc ergo absque consensu Capituli Sacellum s. Nicolai in nova urbe . . fundari ab Hamburgensibus non potuit. In der die Stiftung dieser Capelle betreffenden Urkunde wird daher auch ausdrücklich gesagt: Quia sine voluntate Capituli Hamburgensis, cuius erat Parochia, id fieri non potuit, nos etc. L. c. — In Xanten war der Stiftsdechant der ursprüngliche Pfarrer des Ortes und der (später von dort abgepfarrten) Dörfer Ward, Lüttingen, Obermörmter, Veen, Sonsbeck. Eben aus diesem Grunde übte er bei diesen Pfarren auch noch in der Folge gewisse höhere Rechte. — In Paderborn aber gibt das Domcapitel nicht allein seinen Consens zur Errichtung und Umgrenzung des für die Busdorf-Kirche in Aussicht genommenen Bezirks (1036), so wie bei der Schlichtung der zwischen ihr und dem plebanus Patherburnensis obwaltenden Differenzen (1183); sondern nach der Urkunde von 1231 hatte dem Dompropst an der Gaukirche neben dem Archidiaconat bis dahin zugleich das Patronat und somit die designatio personae zugestanden. Ja, der zur Zeit der neuen Pfarrcircumscription fungirende Pleban dieser Kirche, Conrad, wird in zwei Urkunden aus den Jahren 1222 und 1223 (Westfäl. UB. IV. Nro. 101a. und Nro. 111) selber in der Reihe der canonici maioris ecclesiae aufgeführt. (In einem Document v. J. 1216 (a. a. O. Nro. 63) folgt er diesen zunächst.)

[20]) Natürlich ist dieser Ausdruck hier im engern Sinne — synonym mit regio, Börde, Untergau (pagus, pays) — genommen; so wie noch

in alten Documenten öfter genannte „Padergau“ [21]) durfte, ja mußte damals zu dem im Hauptorte befindlichen Münster in der nämlichen Weise aufblicken, wie etwa jetzt die Eingesessenen einer von dem Kirchdorfe ziemlich entlegenen Bauerschaft zu dem Gotteshause, welches ihre Namen in seine Tauf- und Sterbe-Register aufnimmt. Denn in jener allererſten Zeit konnte die dem Pfarramte obliegende „sacramentorum administratio et spiritualis fidelium gubernatio“ für die umliegende Landschaft wohl nicht anders, als von der bischöflichen Kirche aus besorgt werden. Während nun aber zu Münster ꝛc. erst später und ganz allmälig, bald hier bald dort, einzelne Stücke von der ursprünglich weit ausgedehnten Parochie des Doms abgetrennt wurden [22]), so daß diese zuletzt nur noch die sogen. Stifts-Freiheit umfaßte: ist in Paderborn der Verlauf ein anderer gewesen. Nicht langsam und im Wege allmäliger Dismembration hat diese Cathedrale ihren anfänglichen Pfarrsprengel intra et extra civitatem verloren oder eingebüßt; vielmehr mit einem Male und in den ersten Zeiten des Bisthums ist die seelsorgliche Administration des ganzen Bezirks auf die eben zu diesem Behuf neben ihr erbaute Kirche übertragen, und sollte letztere in gedachter Hinsicht gewißermaßen nur Vertreterin der Domkirche sein. — Es mag

---

1343 der Erzbischof Walram von Cöln den östlichen Theil des jetzigen Kreises Recklinghausen „das Land zu Recklinghausen“ und den westlichen Theil des sogen. Vestes „das Land zu Dorsten“ nennt, und wie man noch jetzt von dem „Lande Delbrück“ redet.

[21]) Er wird erwähnt in der Vita Meinwerci ap. Pertz, tom. XIII. pag. 110, 114, 121, 155. Vita s. Idae ap. Pertz tom. II. pag. 574. Seibertz, Urk.-Buch. B. I. S. 98. Wigand, traditiones Corbeienses S. 68. Auf das „Register Saracho's“ hinzuweisen, können wir seit den Untersuchungen Spancken's uns überheben, der im 21. Bande dieser Zeitschr. selbiges als einen literarischen Betrug dargethan hat.

[22]) Zuvörderst, jedoch erst kurz vor Mitte des eilften Jahrhunderts, geschah das mit dem Bezirke von Ueberwasser; demnächst folgten die Mauriz- und die Lamberti-Pfarrei. Tibus, a. a. O. I. S. 392 ff.

dahingestellt bleiben, ob insbesondere auch die Spendung der heiligen Taufe auf diese Dompfarrkirche mithinüberging, oder ob dieselbe der Cathedrale verblieb. Für letztere Annahme könnte man die Thatsache geltend machen, daß jene im früheren Mittelalter noch immer als eine Function galt, welche der Bischof in seiner Hauptkirche vornehmen solle (vgl. cap. 12. der Synode von Tribur v. J. 895) und daß demzufolge gerade am Sitze eines Bisthums die Erlangung des Taufrechtes Seitens anderer Kirchen am längsten sich verzögerte. Erst seitdem — mit dem 12. Jahrhundert — die feierlichen Taufzeiten zu Ostern und Pfingsten zurücktraten, wurde das ius baptizandi nicht allein sämmtlichen Pfarrkirchen, sondern sogar Filialkirchen gewährt [23]). Andererseits indeß könnte es auch mit der Gaukirche in Paderborn sich gerade so verhalten haben, wie mit der Johanniskirche, welche der heilige Ulrich in der Nähe seines Domes zu Augsburg erbaute und mit mehrern Altären, einem Taufbrunnen und einem eigenen Priester versah. Wie sein Biograph erzählt, hielt er am Charsamstage den ersten Theil des Officium in der Cathedrale, begab sich aber sodann zur Spendung der Taufe in die benachbarte Johannes-Kirche [24]).

Nach der Beschreibung, welche die Translatio s. Liborii über die Wirksamkeit der beiden ersten Paderbornischen Bischöfe gibt, dürfte es übrigens nicht schon unter Hathumar, sondern erst unter Badurad zur Errichtung einer solchen eigens für den Pfarrgottesdienst der Dom-Parochie bestimmten Kirche gekommen sein. Der erstere hatte fort und fort noch mit vielen Hindernissen und Schwierigkeiten zu kämpfen; sein Nachfolger dahingegen konnte bereits mit glücklicherem Erfolge daran arbei-

[23]) In manchen Bischofsstädten erhielt sich auch in der Folge entweder das Vorrecht der Cathedrale noch einige Jahrhunderte lang unverkümmert oder wenigstens eine Reminiscenz an die alte Disciplin; letzteres z. B. in Münster bis auf den heutigen Tag.

[24]) Vita s. Oudalrici bei Pertz tom. VI. pag. 386 seqq.

ten „Ecclesias per omnem parochiam suam sub celeritate construere, . . augmentare clerum etc.“ Badurad war es somit wohl auch, der wie in anderen Gegenden seiner Diöcese, so ebenfalls an seinem Bischofssitze im Interesse des christlichen Volkes aus dem Orte und der Landschaft von Paderborn ein besonderes Gotteshaus baute.

Wenn man diesem aber den Namen „Gaukirche“ (ecclesia rurensis) beilegte, so entsprach das in mehr als Einer Hinsicht der Stellung und Bestimmung desselben. Für's Erste war es bereits von Altersher eine im kirchlichen Sprachgebrauche geläufige Ausdrucksweise, von „Landkirchen“ im Gegensatze zu der (in der Stadt befindlichen) bischöflichen Kirche zu reden und diese beiden als die Hauptclassen von Gotteshäusern nebeneinander zu stellen [25]). Schon dieserhalb lag es nicht fern, für die neue Marienkirche zum Unterschiede von der älteren oder dem Dome eine solche Bezeichnung zu wählen. Wenngleich nicht auf dem Lande befindlich, war sie doch für das Land und die Landbevölkerung berechnet; im Gegensatze zu der „Herren“-Kirche (ecclesia Dominorum) gehörte sie zu den plebes oder „ecclesiae plebeiae“ [26]). Indeß nicht nur in An-

---

[25]) Concil. Carthag. a 421. can. 10. Synode von Orleans a. 511. can. 14 u. 15; von Carpentras a. 527; von Clermont a. 535. can. 14.

[26]) Wie die Stiftsdamen Dominae heißen (z. B. dominae ad s. Caeciliam, dominae in Lippia etc. im Cölnischen Liber Valoris), so blieb bekanntlich noch bis in die jüngere Zeit für die Priester in einigen religiösen Genossenschaften der Titel „Dom“ (Dom Mabillon, Dom Martene etc.); und ferner hat ja auch unser „Domino“ davon seinen Namen, daß er ursprünglich ein Winterkleid der Stiftsgeistlichen war. — Hildegrimus episcopus († 827) 35 ecclesias plebeias in episcopatu suo constituit. Chron. Halberst. ap. Leibnitz, script. rer. Brunsw. T. II. p. 112. Auch das corpus iuris canon. redet von „ecclesiae rusticanae, quae in ruribus, in vicis et pagis sunt“. Decr. Grat. c. 1. C. XVI. qu. 3.; und Papst Zacharias (ep. 3. ad Pip. c. 4 in Cenni cod. Carol. T. I. p. 45) schreibt „de presbyteris agrorum, quam obedientiam debeant exhibere episcopis et presbyteris

sehung ihres Zweckes, sondern — was hier vorzüglich in Betracht kommt — noch mehr als alleinige Inhaberin der Parochialbefugniße in der ganzen Landschaft ringsumher verdiente sie jenen Namen. Wie einerseits den Stiftskirchen, so steht sie durch diesen letztern Umstand mit der für sie charakteristischen Benennung „Landschafts"- oder Gau-Kirche den Hofeskirchen gegenüber, deren gerade die Synodaldecrete und Capitularien der Carolingischen Zeit als einer diesen Landschaftskirchen untergeordneten Classe von Gotteshäusern zum öftern gedenken. Solche Hofeskirchen — von geistlichen Corporationen und andern Grundbesitzern auf ihren Gütern oder Höfen im Interesse des zu denselben gehörenden Wirthschaftspersonals und der von ihnen abhängigen kleineren Colonen angelegt — sollten rücksichtlich des Gottesdienstes Erleichterung bieten. An jene Landes- oder Gaukirchen dahingegen war die Bevölkerung des ganzen betreffenden Districts zunächst und eigentlich angewiesen, und ebendeshalb mußte sie zu deren Ausstattung und Unterhaltnng contribuiren. Außer den Zehnten, von deren Bezuge dieselben auch den Namen ecclesiae decimales erhielten, sollten nach der capitulatio de partibus Saxoniae cap. 15 für deren Dotation die „pagenses ad Ecclesiam recurrentes" einen Hof (curtis) und zwei Hufen Landes, so wie ferner auf je hundert und zwanzig Mann ein Paar eigenhöriger Leute hergeben [27]).

---

cardinalibus" (worunter die zur bischöflichen Kirche gehörenden Priester gemeint sind). Aus der deutschen Sprache gehört die Benennung „Dietkirchen" hierher, welche nur eine Uebersetzung von „eccl. plebeia" darstellt, geradeso wie noch jetzt in der Schweiz der Pfarrer (plebanus) auch „Leutpriester" heißt. Im Mittelalter aber werden, wie die Volkskirchen den Stiftskirchen, so ebenfalls die „Laien-Priester" oder „Laien-Pfaffen" den Mitgliedern geistlicher Corporationen gerne gegenübergestellt.

[27]) Pertz tom. III. (leg. tom. I.) pag. 49. — Vgl. ebendas. pag. 123; ferner Synode zu Mainz a. 813 Nro. 41; a. 847 cap. 11; a. 888 c. 13. — Walafried Strabo de reb. eccles. cap. 30 ge-

Daß auch die Gaukirche in Paderborn an den Bewohnern nicht allein der Paderstadt und ihres Weichbilds, sondern des ganzen Padergau solche pagenses ad eam recurrentes besaß, wird man um so eher annehmen müssen, wenn man ferner bedenkt, daß sowohl überhaupt in dem neubekehrten Sachsenlande, als auch namentlich in dem Bisthum Paderborn die Zahl der mit vollem Pfarr-Recht ausgestatteten Kirchen eine nach unsern heutigen Begriffen gar geringe, und somit der Bezirk einer solchen alten Parochie ein sehr ausgedehnter gewesen ist. Die Anzahl der Pfarren des Bisthums Münster im neunten Jahrhundert (exclus. des friesischen Theils) hat Tibus auf vierzig und einige und den ursprünglichen Flächenraum der dortigen Dom-Parochie auf 70,000 Morgen berechnet [28]). Hildegrim, der erste Bischof von Halberstadt, errichtete in dem Umfange seiner Diöcese fünfunddreißig Kirchspielskirchen und außerdem weihte er in Halberstadt selbst — eine eben hier für uns interessante Notiz, die in gewissem Sinne der oben in Betreff des Bischofs Badurad geäußerten Vermuthung zur Bestätigung dient — noch eine Kirche ein „annexam maiori ecclesiae in civitate“ [29]). Noch im Jahre 1110 erklärt der Erzbischof Friedrich von Hamburg: Der Herzog Bernard („saepius difficultatem itineris et paludosa loca conquestus“) habe zwar mit Erlaubniß seines Vorgängers Adalbert an einem Orte innerhalb des Pfarrsprengels von Bramstede eine Capelle gestiftet und Adalbert selber habe an einem zweiten Punkte in der

denkt der presbyteri plebium, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus presbyteris praesunt. — „Gawipriestar = plebanus, in altd. Glossen.

[28]) A. a. O. B. I. S. 434 ff. — Eine geographische Quadratmeile = $21{,}566^{1}/_{36}$ Magdeburger Morgen.

[29]) 35 ecclesias plebeias in episcopatu suo constituit, ecclesiam praeterea a fratre suo s. Ludero (Liutgero) episcopo inchoatam perfecit annexam maiori ecclesiae in civitate et in honore b. Martyrum Johannis et Pauli solemniter consecravit. Chron. Halberst. l. c.

nämlichen Parochie ein Oratorium erbaut. Allein den Rechten der Kirche zu Bramstede dürfe und solle dadurch kein Eintrag geschehen; und weil man dennoch solches versuche, so bezeuge er hierdurch urkundlich, daß zu derselben die im Folgenden aufgezählten Villen gehörten. Es sind deren nicht weniger als neununddreißig [30]). Vor allem aber wollen wir an dieser Stelle auf Essen verweisen, da dieser Ort zur Illustration der alten Kirchen- und Pfarr-Verhältniße in Paderborn überhaupt so manche Analogien darbietet. Die Mutterkirche des ganzen späteren Fürstenthums Essen stand, wie im Allgemeinen bereits erwähnt wurde, bei dem durch Alfried gegründeten Frauenstifte. Genauer aber die Sache bezeichnet, erscheint als solche im weiteren Verlaufe des Mittelalters — und in gewißer Weise sogar noch in jüngerer Zeit — die bei dem Münster gelegene Pfarrkirche zur heil. Walburgis, welche kurz nach Mitte des 13. Jahrhunderts aus den Trümmern der durch Brand zerstörten Stiftsgebäude von neuem aufgeführt und demnächst dem heil. Johannes dedicirt wurde [31]). Noch späterhin hatten die Pfarrer von Vorbeck — einem Kirchspiel von zwei Stunden im Durchmesser —, Steele, Stoppenberg bei deren Rector die heiligen Oele abzuholen, — eine Observanz, der man auch sonst bei ehemaligen Filialen

---

[30]) Siehe das betreffende Document bei Lindenbrog l. c. pag. 149.

[31]) Capellas s. Walburgis, quae postea s. Johanni est consecrata, et s. Gertrudis in foro de novo exstruxit (Mechtildis abbatissa) — heißt es in dem in der Dithmar'schen Ausgabe von Teschenmacher, annal. Cliv. pag. 247 citirten Essener Manuscript. Binterim und Mooren a. a. O. I. S. 284 haben diesen Passus nicht genau wiedergegeben. — Der Ausdruck Capella, den ebenfalls der Liber Valoris eccles. archid. Colon. aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts von dieser Kirche gebraucht, darf nicht befremden. Er erklärt sich aus der Rücksichtnahme auf die viel ansehnlichere Münsterkirche, von der die Johanniskirche — so zu sagen — nur ein Vorbau ist, so wie aus dem mit dem unserigen in dieser Hinsicht nicht völlig übereinstimmenden Sprachgebrauche des Mittelalters.

nicht selten begegnet [32]). Uebrigens ist es auch ohnedies gewiß, daß jene Pfarrbezirke und desgleichen Rellinghausen von der Essener Stiftspfarre abgezweigt sind; und kann es höchstens sich nur fragen, ob bei dem einen oder andern diese Abtrennung nicht etwa bereits vor dem Bestehen einer eigenen Stiftspfarrkirche stattgefunden habe [33]).

Was endlich die Diöcese Paderborn selber betrifft, so berichtet uns Meinwerk's Biograph, wie dieser Bischof „in plerisque parochiis misericorditer subvenit populis in difficultate longissimi Ecclesiarum itineris, sive parochiis novis in divisione aliarum factis, sive capellis in eis constructis" [34]). Dieselbe vita Meinwerci gedenkt der ecclesia in Pumissun sita [35]); hier aber ist eine solche „Theilung" sogar erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts vor sich gegangen. Bis 1299 bildeten die beiden ansehnlichen Kirchspiele Pömbsen und Nieheim nur Eines [36]). Kaum sechszig Jahre früher wurde Bielefeld aus dem Filialverhältniß zu Hepen entlassen [37]). Eben an eine solche mehr oder minder abhängige Filialgemeinde, wie sie bis 1236 in Bielefeld bestand, nicht aber an eine mit vollem Parochialrecht ausgestattete Kirche ist sicherlich auch sonst in zahlreichen Fällen zu denken, wo in mittelalterlichen Documenten der „sacerdos" oder „presbyter" eines Ortes angeführt wird. Die ganz selbstständigen Pfarrer heißen durchgängig plebani. Die „sacerdotes" sind freilich Seelsorger, jedoch in der Regel nicht parochi im vollen und eigent-

---

[32]) Vgl. Crombach's descriptio archid. Colon. im Eingange zu Hartzheim's bibliotheca Colon. pag. 17. — Andere Beispiele der beregten Observanz s. in Seibertz UB. Band I. S. 110 und 230.

[33]) Vgl. Funcke, Gesch. des Fürstenthums und der Stadt Essen. Mülheim 1848. S. 45. 48. 53.

[34]) Pertz, monum. tom. XIII. pag. 139.

[35]) L. c. pag. 120.

[36]) Annal. Pad. ad a. 1299.

[37]) Ebenda ad a. 1236.

lichen Sinne des Wortes; wie sich das am evidentesten aus denjenigen Actenstücken ergibt, in denen beide Titel unmittelbar nebeneinander vorkommen [38]). Und wenn Gobelin Person von einem Zeitgenossen des Paderbornischen Bischofs Biso († 907) zwar den Ausdruck gebraucht: presbyter Meinhardus ecclesiam parochialem et ruralem in villa Attelen . . rexit [39]), so ist damit doch noch keineswegs constatirt, daß diese nur ein paar Stunden von Paderborn entfernte Kirche schon im neunten Jahrhundert die Pfarr-Rechte in dem Sinne und Umfange besessen habe, wie sie sich deren im 14. und 15. Jahrhunderte erfreute. Dieselbe für eine primitive Mutterkirche anzusehen, muß ohnehin schon aus anderen Gründen bedenklich erscheinen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1120 berichtet von ihr: Der Abt Hamuko von Abdinghof habe dieselbe von dem Grafen Bernard, Bruder des Vocold von Malesburg, dem sie bisher gehört, für sein Kloster erworben; von der geistlichen Genossenschaft von der heiligen Maria, „in cuius honore eadem basilica est dedicata", die dort vormals bestanden haben solle, sei fast keine Spur mehr zu finden ꝛc.; kurz sie beschreibt die Verhältniße dieser „ecclesia, quae

[38]) Die Stiftungsurkunde des Klosters Flaesheim an der Lippe v. J. 1166 unterzeichnen als Zeugen „Henricus presbyter ecclesiae Flaeshem., Hesel plebanus Recklinghusensis. Kindlinger, Münst. Beiträge. B. II. S. 205 der Urkunden. Die erzbischöfliche Confirmation aus dem nämlichen Jahre enthält die Bestimmung: Baptisterium et sepulturam salvo matricis ecclesiae iure idem locus obtinuit. Erhard, reg. h. W. Cod. dipl. Nro. 335. Im Jahre 1188 ist dann von der „parochia Vlarshem" die Rede. Kindlinger a. a. O. B. III. Urk. Nro. 29. — In einem Document, welches die Stadt Eversberg betrifft, werden als Zeugen sechs plebani und ein Hermannus sacerdos angeführt, — wohl der Seelsorger von Eversberg selbst. Seibertz, UB. I. Nro. 329. Ebendaselbst Nro. 399 heißt es: Presentes erant: N. N. plebanus de Brylon, Henricus sacerdos de porta coeli.

[39]) Siehe dessen Biographie des h. Meinolph in den Act. Sanct. Octobr. tom. 3. p. 223.

est in Atlon", in einer Weise, daß man weit eher an eine zurückgegangene Filial-Kirche ꝛc., als an eine alte Taufkirche denken muß [40]). Selbe wird einfachhin ecclesia oder basilica genannt; und gerade auch dieser letztere Name war für dergleichen von Fürsten, andern vornehmen Laien, Klöstern ꝛc. errichtete, aber der Parochialgerechtsame mehr oder minder entbehrende Gotteshäuser im Gebrauch [41]). Ferner hatte sie bis dahin auch wirklich unter dem Patronat eines Adeligen gestanden, wogegen „alte Mutter-Kirchen ad liberam collationem Ordinarii sind" [42]). Endlich während die primitiven Pfarren zumeist einen ausgedehnten Sprengel aufweisen, verdankt das Kirchspiel Atteln seine gegenwärtige Ausdehnung dem Umstande, daß außer den drei zum Padergau gehörenden Gemeinden Henglarn, Atteln und Husen [43]) späterhin das im Almegau belegene Helmern von der Kirche zu Haaren an die zu Atteln abgetreten wurde [44]).

Auch von allen übrigen Orten außerhalb Paderborn, welche entweder nach ausdrücklichen und sicheren Quellenangaben [45]) oder nach ihrer geographischen Lage dem Padergau zu-

---

[40]) Siehe die Urkunde bei Schaten ad a. 1120.

[41]) Die von Corvey aus gegründete und mit Religiosen besetzte Kirche des Heiligenberges bei Höxter z. B. heißt ebenfalls Basilica in der betr. Urkunde. Annal. Paderb. ad a. 1079. Auch sie wurde erst später Pfarrkirche.

[42]) Binterim und Mooren, a. a. O. I. S. 24.

[43]) Husen, welches von diesen dreien — von Paderborn aus gerechnet — am weitesten nach Südosten vorspringt, wird in einer Urkunde v. J. 1043 ausdrücklich als ein Ort des Padergau bezeichnet. „Husin in patherga, osterep in almunga, . . suafharan et haran in pago almunga. Seibertz, UB. I. S. 98.

[44]) Vgl. Kampschulte, der Almegau, im 23. Band dieser Zeitschrift. S. 284.

[45]) Außer den schon genannten sind es unseres Wissens Alfen, Etteln und Wewer. „Alflaan et Etlinun in pago Paderga" Erhard l. c. cod. dipl. Nro. 118. „In pago Patergo in villa Wawuri". Wigand, trad. Corb. S. 68.

fallen, kann kein einziger mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit schon für das neunte Jahrhundert eine ecclesia matrix sich vindiciren. In dem ganzen District von der Grenze des Treveres-Gau im Westen bis zu der des Gau Soratfeld in der Gegend von Herbram im Osten, und von der Scheidelinie des Almegau im Süden bis nach Schlangen und Kohlstädt im Norden[46]) läßt bei den Landpfarrkirchen theils die Nähe der Bischofsstadt, theils der Mangel eines auswärtigen Pfarrbezirks, theils dessen geringer Umfang, theils eine entgegenstehende alte Notiz eine solche Annahme nicht aufkommen oder haltbar erscheinen[47]). Alles weiset vielmehr nach Paderborn;

---

[46]) In der Vita Meinwerci l. c. pag. 110 werden der Treveresgau und der Gau Soratfeld dem Padergau coordinirt. ~~Ebendaselbst wird die Gegend von Kohlstädt im Lippischen von dem Padergau unterschieden.~~ — Aus dem Soratfelde nennt dieselbe Bulihem — das Gut Büllheim im Kirchspiel Kleinenberg. Ueber Herbram vgl. Spancken, das Register Saracho's, im 21. Bande dieser Zeitschrift. S. 63, wo die Zugehörigkeit dieses Ortes zum Soratfelde gezeigt ist, während Saracho's (?) Register ihn zum Padergau rechnet.

[47]) Von dem Kirchspiel Dörenhagen steht es urkundlich fest, daß ein beträchtlicher Theil desselben in alter Zeit zur Gaukirche in Paderborn gehörte. Bischof Bernard III. erklärt 1222, daß die litones villae Imminchusen (die auf der Hochfläche jenseit des Haxter Grundes — und also auch jenseit der von Meinwerk dem Busdorf zugewiesenen villa Haxsuitehusen — in der Nähe des jetzigen Dorfes Dörenhagen lag) zwar ad capellam in Indagine constructam verwiesen sein, indeß um diese Anordnung sich nicht gekümmert hätten, sed funera ad ecclesiam Rurensem, cui prius pertinebant, deportabant, volentes sicut prius in omnibus ad eandem ecclesiam respectum habere. Westfäl. UB. Bd. IV. Nro. 101 a. — Der Ausdruck Capella wurde auch bei solchen Kirchen angewandt, denen bereits gewiße oder sogar die Pfarrbefugniße überhaupt übertragen waren. In einer Urkunde sogleich aus dem folgenden Jahre 1223 ist von der „ecclesia in Indagine“ die Rede. Ihre Gründung so wie der Ursprung des Ortes selbst stehen mit der durch denselben Bischof veranlaßten Lichtung des zu dem nahen Imminghausen gehörenden Waldes in Verbindung, von welcher der Eingang der Urkunde v. J. 1222 redet. —

und wenn noch bis auf unsere Tage mehrere dieser Landgemeinden alljährlich auf Christi Himmelfahrt mit ihren Fahnen und Seelsorgern an der Spitze dorthin herüberkommen, um die Procession zu begleiten, dann dürfte — nach Analogien zu schließen — diese Sitte vielleicht mit deren vormaligem Filialverhältniß im Zusammenhange stehen [48]).

Fügen wir aber diesen negativen Gründen, welche die ursprüngliche Ausdehnung des Dom- resp. Gaukirchen-Pfarrsprengels auf das „Land" oder den Gau von Paderborn wahrscheinlich machen, noch einen weiteren positiven hinzu. Einen solchen gibt die Thatsache an die Hand, daß in dem früheren Mittelalter die kirchlichen und die politischen Bezirke durchgängig sich entsprechen oder doch die ersteren möglichst nach den andern sich richten; weshalb denn auch unter andern schon Walafried Strabo (de reb. eccles. c. 31) die Vorsteher der einen mit denen der anderen in Analogie bringt, indem er bemerkt: Duces Metropolitanis, comites episcopis, centenarii sive vicarii parochis sive plebanis comparantur. Bei der Eintheilung des neueroberten Sachsenlandes in bischöfliche Diöcesen bestimmte man deren Umkreis nach den Gauen, mit denen wiederum die durch Karl d. Gr. errichteten Grafschaften oder Comitate insofern sich deckten, als je nach der Größe der ersteren eine solche Grafschaft sich über einen oder über mehrere Gaue zusammen erstreckte. Es wurde absichtlich vermieden, die Grenze einer neuen Diöcese einen Gau durchschneiden zu lassen, so daß dessen Bewohner theilweise diesem, theil-

[48]) Daß diese Procession im Grunde nicht der Verehrung des heil. Liborius, sondern dem Himmelfahrtsfeste gelte, glaubt der Verf. an einem andern Orte gezeigt zu haben. Siehe: Blätter für kirchl. Wissensch. u. Praxis. Jahrg. 1869. S. 55 ff. Gerade aber bei der Himmelfahrtsprocession wurde in ähnlicher Art, wie bei der Kirchweihfeier, durch die Theilnahme der inzwischen selbstständig gewordenen Filialen an der Feier der Mutterkirche der ursprünglichen Zusammengehörigkeit mit dieser an manchen Orten noch stetig Rechnung getragen.

weise einem andern Oberhirten anvertraut wären. Die Ausdehnung einer solchen findet sich vielmehr in mehr als einem Falle kurzweg nach den zu ihr gehörigen Gauen bezeichnet [49]). Ferner erscheinen z. B. in dem Erzbisthum Cöln zunächst auf dem linken Rheinufer die alten Decanien rücksichtlich ihres Bezirks fast ohne Ausnahme von den Gauen abhängig und nicht selten sogar einfach nach diesen letztern benannt (Decanie des Ahr-Gau, des Eifel-Gau ꝛc.); und ebenso correspondiren in dem westfälischen Antheil desselben die ursprünglichen Decanien den drei größeren Gauen oder Landstrichen dieser Gegend [50]). Aber auch in noch engeren Kreisen muß eine ziemlich durchgreifende Uebereinstimmung zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Eintheilung und Abgrenzung bestanden haben. Es gab nicht nur, wie Landes- (Go-) und Hofes-Gerichte, so desgleichen Landes- und Hofes-Kirchen; sondern man bezeichnete auch sogar in noch viel späterer Zeit die kirchlichen Bezirke und deren Angehörige mit Namen, welche den bürgerlichen Verhältnißen entlehnt waren, und umgekehrt wurden die politischen Districte mit Ausdrücken benannt, welche zunächst auf den kirchlichen Verband hindeuteten. „Pagenses" hießen nicht allein die Bewohner eines Gau als solche, vielmehr ebensohäufig wurden die Mitglieder des nämlichen Pfarrsprengels unter dieser Benennung begriffen [51]). Desgleichen sprach man von „Kirchspiel", wo eigentlich der betreffende

[49]) Z. B. in dem (übrigens nicht mehr in seiner ächten Gestalt vorliegenden) Diplom über die Errichtung des Bisthums Bremen: Huic parrochiae decem pagos subiecimus, quos etiam . . in duas redegimus provincias etc. Adami gesta Hammab. eccl. pontif. L. I. c. 13. — Der heil. Liudger erhält als Bischof von Münster zu seinem Sprengel fünf friesische Gaue und in Westfalen den Südergau.

[50]) Vgl. Bender, das Cölnische Westfalen im 19. B. dieser Zeitschrift. S. 1 ff.

[51]) „Pagenses ad ecclesiam recurrentes" in der capitul. de partib. Saxon. Vgl. vorher. — Pagenses dicuntur sacerdotum plebes eiusdem parochiae. Du Cange, glossar.

Gerichtsbezirk gemeint war; wie eine „Kirchspielskirche", so kannte man ein „Kirchspielsgericht". Man bedenke insbesondere noch, daß die ersten christlichen Kirchen in unseren Gegenden mit Vorliebe an den alten Mal- oder Ding-Stätten angelegt wurden, daß gegen die Abhaltung der Gerichte (placita publica) in den Kirchen oder deren Vorhallen wiederholt Synodal-Verbote ergingen ꝛc.[52]). Dies setzt offenbar voraus, daß an diesen Stellen die nämliche Gemeinde zu dem einen wie zu dem andern Behuf sich zu versammeln pflegte. Endlich, wenn noch heutzutage bei vielen jüngeren Pfarren, welche aus vormaligen Hofes- oder Burg-Capellen hervorgegangen sind, der Pfarrbezirk dem Bereiche des früheren Hofes oder dem Umfange der Burg mit ihren nächsten Appertinenzen entspricht: sollten dann nicht gleichermaßen die alten Mutterkirchen den Namen „Gaukirchen" nicht bloß getragen, sondern auch wirklich verdient haben[53])? Sollte also nicht die Dom-Pfarrkirche ad s. Mariam (später ad s. Udalricum) zu Paderborn in der ältesten Zeit die Bevölkerung des ganzen Padergau zu ihren Parochianen gezählt haben — in ähnlicher Weise, als etwa die (in der Folge nach Lichtenau transferirte) Pfarre zu Kerkthorp ursprünglich den Gau Soratfeld umfaßt haben mag[54])?

---

[52]) Concil von Mainz a. 813 cap. 40; von Arles eod. a. c. 22. Aachener Capitulare v. gl. J. II. c. 21. Capitul. I. v. J. 819. cap. 14.

[53]) Burkard, B. von Worms, theilt in seiner Decretalensammlung L. III. c. 22 als Beschluß einer ältern Aachener Synode die Bestimmung mit: Plures baptismales ecclesiae in una terminatione (District) esse non possunt, sed una tantum cum subditis capellis.

[54]) Nach einer Busdorfer Urkunde v. J. 1223 (Varior. tom. IV. Nro 20. und Westfäl. UB. IV. Nro 111) gehörten die Häuser in Eggerinchusen et in Arthe anfangs zu der Ecclesia Kericthorp (Kerkthorp — wo noch jetzt die Pastorat von Lichtenau Grundbesitz und eine Filiale von Lichtenau ihren Gottesacker hat). Das Kirchspiel Dörenhagen, in welches sie — offenbar wegen der unmittelbaren

Auf dem Lande rings um Paderborn herum kann also wohl keine einzige andere Kirche auf den Rang einer primitiven Pfarrkirche gegründete Ansprüche machen. Allein erwächst der Gaukirche nicht etwa am Orte selbst — nämlich durch

die Markkirche

in dieser Beziehung eine Concurrenz? Nach der Versicherung der Vita Meinwerci besaß diese wenigstens schon im Anfange des eilften Jahrhunderts einen Pfarrbezirk, zu welchem namentlich „Süd-Borchen" gehörte, das erst durch Meinwerk die Erlaubniß zum Bau einer eigenen Kirche erhielt[55]). Zudem

---

Nähe der „Ecclesia in Indagine" — aufgenommen wurden, ist also (gerade so wie vorher von den kleinern Pfarren um Münster bemerkt worden ist) gebildet durch Abzweigungen von der Mutterkirche zu Paderborn einerseits und der zu Kerkthorp andererseits. Daß aber jene Häuser zu Eggeringhausen und „Arthe" (in der Nachbarpfarre Asseln gibt es noch gegenwärtig eine „Hartmühle") zu Kerkthorp gehörten, hängt wiederum wohl mit der bürgerlichen Eintheilung zusammen. Jene nach der Urkunde Bernard's III. v. J. 1222 erst durch ihn ausgerodete „silva in novali Imminchusen, que fuit marcha ville Imminchusen" wird in dieser Gegend den Endpunkt des Padergau gegenüber dem Soratfelde gebildet haben. — Dem Propste von Busdorf, der auch an anderen Orten des Soratfeldes: zu Iggenhausen, Lichtenau ꝛc. Archidiaconus war, wird durch die zuerst angeführte Urkunde v. J. 1223 in commutationem et recompensationem jener durch den Pfarrnexus mit Dörenhagen seinem Archidiaconat entfallenen Häuser letzteres Amt für Giershagen ꝛc. übertragen. Unter den Zeugen sind genannt: Wilhelmus de Kerictorp, Gerhardus de Esbike (bei Giershagen), Gerhardus de Indagine plebani. Letzterer heißt in der Urkunde v. J. 1222 Gerhardus plebanus de Novali Imminchusen.

[55]) Populo de Sudburgnon ad parochiam forensis Ecclesiae in Patherbrunnensi civitate pertinenti Ecclesiam construere concessit eaque super terram pertinentem ad Curiam ab eo Monasterio suo novo attributam fundata, banno episcopali ad ius maioris Ecclesiae conservato, eidem Monasterio proprietario iure eam possidendam delegavit; ubi postmodum a beatae memoriae Wolfgango Ecclesia lapidea constructa, Episcopus Rotho successor Episcopi Meinwerci a. Dom. incarnat. MXLIII. XVII. Kal. Novembr. in ho-

ſcheint Gobelinus Perſona nicht ſowohl die Gaukirche, als vielmehr eben dieſe Markkirche für die erſte und eigentliche Landpfarrkirche der ganzen Gegend zu halten. Dieſelbe — ſo bemerkt er — habe in Meinwerks Zeit ganz unzweifelhaft Parochialbefugniße beſeſſen; indeß aller Wahrſcheinlichkeit nach ſei ſie ſchon ſogleich bei der erſten Organiſation des Pfarrweſens in der Diöceſe Paderborn durch Badurad zur Pfarrkirche für die umliegende Gegend beſtimmt; denn außerhalb befeſtigter Plätze — auf dem flachen Lande — Kirchen zu erbauen, ſei damals noch gar zu gefährlich geweſen [56]). Gobelin möchte ſomit der Markkirche ſowohl einen bis faſt zu den Anfängen des Bisthums zurückreichenden Beſtand vindiciren, wie zugleich in ihr eine der älteſten Pfarrkirchen der Diöceſe erblicken. Was nun den erſten Punkt betrifft, ſo wird, wie man ſieht, deren hohes Alter von ihm nicht auf Grund beſtimmter hiſtoriſcher Nachrichten oder auch nur einer alten Tradition behauptet oder bezeugt; es wird vielmehr lediglich von ihm erſchloſſen. Er bringt nicht eine poſitive Notiz, ſondern ſtellt nur eine Wahrſcheinlichkeits-Rechnung an; und deshalb iſt es offenbar zu ſtark und dem Inhalte der Stelle nicht adäquat, wenn man gewöhnlich mit Beſſen ſagt: „Nach Gobelin ſei die Markkirche von Badurad erbaut". Ja, in An-

nore s. Galli confessoris Christi eam dedicavit. Vita Meinw. p. 139. Dabei verdient übrigens bemerkt zu werden, daß noch i. J. 1210 eine Urkunde unter den Zeugen die Namen enthält Ludolfus sacerdos in Burchnen, Johannes sacerdos in Beken. (Weſtf. UB. IV. Nro 39). Völlig ſelbſtſtändige plebani ſcheinen alſo die Inhaber dieſer zwei Seelſorgerſtellen ſogar im Anfange des 13. Jahrhunderts noch nicht geweſen zu ſein.

[56]) Item patet, quod ecclesia forensis sita in civitate Paderbornensi illo tempore (scil. Meinwerci) ecclesia parochialis fuit; et verisimile est, quod ipsa fuerit ab initio ordinationis parochiarum factae per Baduradum secundum episcopum Paderbornensem parochialis ecclesia, cum nondum erat securum propter gentiles incursus extra loca munita ecclesiam aedificare. Cosmodr. aet. VI. cap. 52.

betracht, daß die Verehrung des heil. Pankratius in dem nördlichen Deutschland hauptsächlich erst durch die 985 erfolgte Translation seiner Reliquien von Rom nach Gent sich eingebürgert hat und daß die neun diesem Heiligen geweihten Kirchen des Münsterlandes sämmtlich erst nach jenem Jahre gegründet sind[57]), dürfte sogar der Zweifel nicht ganz abzuweisen sein, ob die Stiftung der Marktkirche überhaupt noch in das neunte Jahrhundert falle? Der Grund selber aber, welcher nach Gobelin außer dem Alter weiterhin zugleich den ursprünglichen Rang dieser Kirche darthun soll, ist — anderer Momente nicht zu gedenken — von solcher Art, daß er eben so gut, ja noch viel eher auf die Gaukirche angewandt werden kann. Diese lag wirklich innerhalb eines durch kaiserliche Gesetze, wie durch besondere Einfriedigung speciell geschützten Bezirks, während bei der Marktkirche schon deren alter lateinischer Namen daran erinnert, daß sie „draußen" gestanden habe.

„Ecclesia forensis" — so wird die Kirche des heil. Pankratius, welche bis zum Jahre 1784 die Mitte des jetzt gewöhnlich sogenannten „Kettenplatzes" einnahm[58]), bereits in der Vita Meinwerci genannt. Wenngleich nun das hier in Rede stehende Eigenschaftswort allerdings im Mittelalter auch da vorkommt, wo es sich um etwas zu einem Markte Gehöriges oder diesen Betreffendes handelt[59]), so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, daß in unserm Falle der eigentliche Sinn dieses Wortes ein anderer ist. Nur dadurch, daß man eine jetzt vielfach gebräuchliche Schreibweise des deutschen Namens der Kirche ohne weiteres zur Erklärung ihrer alten lateinischen Bezeichnung herbeizog, konnte die Ansicht sich bilden, der Titel „ecclesia forensis" enthalte und biete nur eine Uebersetzung

---

[57]) Vgl. Tibus a. a. O. S. 652.

[58]) Nach deren im genannten Jahre erfolgtem Abbruch wurde die betreffende Pfarre in die Universitätskirche verlegt.

[59]) Z. B. Ius forense, lex forensis, privilegium forense, libertates forenses, dies forenses.

des Wortes „Markt-Kirche". Allein, wie schon das Substantiv „forum" ursprünglich und zuallererst jeden außerhalb der Wohnung befindlichen Raum und daher weiterhin nicht nur einen Markt, sondern ebenfalls die öffentliche Straße bedeutet, so wird gleichermaßen das Adjectiv „forensis" — und im kirchlichen Sprachgebrauche sogar vorzugsweise — im Sinne von „auswärtig", „auswärts befindlich" angewandt. Nach der päpstlichen Bulle Inter praecipua, welche die Verhältnisse der Diöcese Basel-Solothurn ordnet, zerfallen die Canonici des Domkapitels in residentiales und forenses; die ersteren wohnen am Sitze des Bisthums, die letzteren draußen an verschiedenen Orten der Diöcese. Noch viel älter und bekannter aber ist der Name „Forenses" als stehende Bezeichnung für solche Grundeigenthümer, welche innerhalb einer Pfarrei Liegenschaften besitzen und wegen dieser zu den Parochiallasten beitragen müssen, während sie für ihre Person einem auswärtigen Kirchspiele angehören. Schon hiernach dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß die Pankratiuskirche den Namen ecclesia forensis aus keinem andern Grunde erhielt, als weil sie nicht in dem Bereiche der Dom-Immunität und somit auch nicht innerhalb, sondern außerhalb der ursprünglichen urbs errichtet war. Sie lag zu Paderborn und (seitdem der westliche Theil der jetzigen Stadt mehr und mehr mit Häusern bebaut worden war) sogar „in civitate Paderbornensi" (wie die Vita Meinw. von ihr sagt), aber doch immerhin Jahrhunderte lang extra urbem Paderbornensem. „Urbis appellatio muris, Romae autem continentibus aedificiis finitur, quod latius patet" — das gilt auch hier. Denn gleichfalls im Mittelalter hieß bei Bischofssitzen u. dgl. zunächst der engere Stiftsbezirk, insofern er zu seinem Schutze mit einer Mauer umgeben war, die „urbs" — im Unterschiede von der civitas oder der Ortschaft überhaupt, welche erst später eine solche Ringmauer erhielt und in Folge dessen nunmehr auf den Beinamen einer „urbs" ebenfalls Anspruch erlangte. Ja sogar nach-

dem Letzteres bereits geschehen und dem Ganzen ein städtisches Gepräge schon längst aufgedrückt war, bestand dennoch ein solcher Ort manchmal noch geraume Zeit hindurch gewißermaßen aus zwei, in ihrer inneren Verwaltung, wie auch äußerlich von einander geschiedenen Bezirken, deren Grenze durch Mauern, Thore, Ketten u. dgl. gekennzeichnet wurde[60]). Und so hatte es nicht allein für die älteste, sondern sogar auch noch für

---

[60]) Der feste Platz, den Karl d. Gr. an der Lippe anlegte, hieß bekanntlich urbs Caroli. — „Villa, quae dicitur horohusun et adiacet urbi, quae dicitur Eresburg". Urkunde Otto's I. v. J. 962. Seibertz, UB. I. Nro 11. — Das Kloster Fulda heißt in älterer Zeit oftmals urbs. Vgl. Schannat, histor. Fuld. p. 34. — Nach einer Aufstellung des Abtes Widekind von Corvey hat daselbst der „dapifer, qui est infra urbem" für das servitium diurnum zu sorgen. Kindlinger, Münst. Beiträge. B. II. Urk. S. 229. — Comes Cuno . . dedit beato Petro urbem in Hakkene et iuxta urbem tertiam partem silvae, quae dicitur Lur. Seibertz a. a. O. Nro 19. Dagegen Nro 125: omnes cives eiusdem villae (Hachen). — Speciell in Bezug auf Paderborn beachte man folgende Stellen: Das Kloster Abdinghof baute Meinwerk nach der Stiftungsurkunde „in suburbio Episcopii mei". Schaten ad a. 1031. Von der zu Abdinghof gehörenden Benedictus-Capelle sagt die Vita Meinw., dieselbe sei in occidentali parte Patherbrunnensis civitatis errichtet; die benachbarte Alexius-Capelle bezeichnet sie als in introitu urbis gelegen. Derselbe Bischof murum quoque in circuitu urbis in civitate Patherbrunnensi construxit; domum episcopalem a fundamentis erexit et non solum ipsius civitatis moenia restaurare et innovare curavit, sed et quidquid in aliis . . locis dirutum . . invenit, . . meliorare festinavit. V. Meinw. pag. 140. Bei dem großen Brande v. J. 1058 war, wie die nämliche Quelle p. 141 angibt, die domus regia, omni civitate Patherbrunnensi . . incendio depopulata, sola superstes cum una domo forensi. — Die Stiftungsurkunde des Hospitals v. J. 1211 erwähnt „aream in introitu fori ab urbe et quosdam agros eidem areae pertinentes", welche sie sogleich nachher bezeichnet als „praefata in introitu fori vel urbis area. Westf. UB. IV. Nro 47. Nach einem Vergleich, den das Domcapitel in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mit der Stadt abschloß, sollte die Kette, welche vordem die Domfreiheit von der Stadt trennte, auf einige Wochen wieder ausgespannt werden. Bessen Th. I. S. 201.

die nächstfolgende Zeit immerhin einen ganz passenden Sinn, wenn man für eine Kirche, welche außerhalb der Dom- oder Stifts-Freiheit lag, den Namen ecclesia forensis gebrauchte, resp. beibehielt. Daher kehrt auch anderwärts gerade an solchen Orten, welche ein Dom-, Collegiat- oder Frauen-Stift besaßen, die nämliche Benennung wieder. In einer Urkunde des Erzbischofs Engelbert des Heiligen, welche Geseke betrifft, unterzeichnen als Zeugen: Bernhardus plebanus forensis ecclesiae, Hermannus, Arnoldus, Godefridus sacerdotes in conventuali ecclesia[61]). Hier wird also die ecclesia forensis der ecclesia conventualis oder Stiftskirche gegenüber gestellt. Von Meschede sagt Crombach's descriptio archidioec. Coloniensis: Collegio Canonicorum et duplici parochia cumulatur, prima Municipii, secunda forensi. Die Kirche dieser letztern Pfarrei lag an der Stelle, welche gegenwärtig das Rathhaus einnimmt, während der ersteren die Stiftskirche als Pfarrkirche diente[62]). In Essen endlich wurde die Gertrudis-Kirche, deren Lage und deren rechtliche Stellung derjenigen der Pankratiuskirche zu Paderborn ziemlich genau entsprach, sowohl ecclesia forensis, wie auch templum extra muros genannt. Beide Ausdrücke sind offenbar synonym, und bietet der eine gewissermaßen nur eine deutlichere Umschreibung oder Erklärung des andern dar[63]). Man wird

---

[61]) Seibertz, UB. I. Nro 151.

[62]) Crombach, descriptio in Hartzheim, bibl. Colon. pag. 19. Seibertz im 23. Bande dieser Zeitschrift S. 336.

[63]) Siehe den Liber Valoris bei Binterim und Mooren a. a. O. B. I. S. 283 und Funcke a. a. O. S. 51. — Weitere Beispiele: Nach Westf. UB. IV. Nro 84 vermachen zwei Edle ecclesie forensi in Buren et capelle ante castrum unter andern utrobique fertonem ($^1/_4$ Mark) ad luminaria . . preterea de macellis in foro capelle dimidium fertonem. Gleichfalls in Halle an der Saale war eine Kirche unter dem Namen „eccl. forensis“ bekannt. Die Chronik des in der Nähe gelegenen Klosters Lauterberg (Chronicon montis sereni) erwähnt sie zweimal unter diesem Namen: ad a. 1151 und ad a. 1204.

demgegenüber nicht einwenden dürfen: Bei dieser Gertrudiskirche habe schon in früherer Zeit ein Marktplatz existirt und sie selber werde in einem ältern Essener Manuscript als „in foro“ belegen bezeichnet [64]). Allerdings war der Name „ecclesia forensis“ für sie auch insofern zutreffend, als durch denselben zugleich deren Standort ausgedrückt schien; allein etwas ganz Anderes ist die Frage: Ob sie diesem letztern jenen Namen ursprünglich verdankte? Diese Frage aber zu bejahen, möchte doch mit Rücksicht auf die vorher besprochenen Verhältnisse und die angeführten Analogien bedenklich erscheinen. Dasselbe gilt von der Pankratiuskirche zu Paderborn, deren Umgebung gleichfalls ehedem als Marktplatz benutzt ist.

Höchstens der deutsche Name „Marktkirche“, den sowohl die Paderbornische, wie die Essener ecclesia forensis im Volksmunde erhalten hat, könnte dem beregten Umstande sein Entstehen verdanken. Indeß sogar dieses dünkt, namentlich bei der ersteren, uns zweifelhaft. Die Schreibweise „Markt**t**kirche“ scheint in Paderborn erst in jüngerer Zeit mehr und mehr sich eingebürgert zu haben; in älteren Documenten wird der Name meist ohne das **t** angeführt; und wenn es dort bisweilen vorkommt und zuletzt sogar eine gewisse Beliebtheit sich erworben hat, dann erscheint dies wenigstens als etwas Abweichendes und Neues gegenüber dem Gewöhnlichen und Althergebrachten. Aber auch die Sache an sich betrachtet, können wir in diesem **t** nur ein späteres ungerechtfertigtes Einschieb-

---

Siehe bei Mencken, script. rer. Germ. tom. II. pag. 182 und 243. Man hat dabei wohl an die Pfarrkirche zum heil. Laurentius zu denken, welche außer der Stadt — „foras inter Novum Opus (Stift Neuwerk) et civitatem“ gelegen war. Vgl. Joa. Busch, de reformat. monast. bei Leibnitz, script. rer. Brunswic. tom. II. p. 816. — Es sei hier auch noch an die römischen Kirchen S. Paulo, s. Lorenzo, s. Agnese **fuori** le mura erinnert.

[64]) Vgl. die schon vorher angeführte Stelle aus Dithmar's Noten zu Teschenmacher, annales Cliviae.

sel erblicken. Gab es von Anfang an neben der lateinischen Benennung ebenfalls eine deutsche, und hat, wie es wahrscheinlich ist, die letztere zu der ersteren wenigstens in einer gewissen Beziehung oder Verwandtschaft gestanden, dann liegt schon danach die Vermuthung nicht fern, daß die Pankratiuskirche nicht sowohl „Markt"-Kirche, als vielmehr „Mark"-Kirche benannt worden sei. Dem geschlossenen Orte steht die weit nach außen hin sich erstreckende Mark gegenüber[65]). Sie bildete innerhalb des betreffenden Gau einen engeren Bezirk, zu welchem eine größere oder geringere Anzahl von Höfen und Ansiedelungen gehörte[66]). Obwohl — der sächsischen Sitte gemäß — zumeist vereinzelt gelegen, waren diese gleichwohl in socialer Beziehung von einander nichts weniger als isolirt, vielmehr von Altersher zu einer bestimmten Genossenschaft oder Gemeinde verbunden gewesen. Und wenn nun überall die bürgerlichen Verhältnisse auf das kirchliche Leben und dessen Einrichtungen influencirten, sollte es da befremden, daß außer den bereits vorher erwähnten Hofes- und Gau-Kirchen ebenfalls Mark-Kirchen angelegt wurden? Solche Gotteshäuser — mochte nun deren Errichtung von oben herab angeregt werden oder mochte sie aus einer Vereinbarung der Markgenossen hervorgegangen sein — behaupteten schon ihrer Bestimmung zufolge oder, was hier das Nämliche ist, rücksichtlich des Amtsbezirks ihrer Rectoren eine Mittelstellung zwischen jenen beiden anderen Classen von Kirchen; und das führte dann von selber

---

[65]) So heißt es z. B. in einer Urkunde des Kaisers Otto II vom J. 980: infra civitatem Spira aut in circuitu extra civitatem et in marchia, quae eidem urbi adiacet. Chr. Lehmann, chronicon der freien Reichsstadt Speier. B. IV. S. 272. —

[66]) Das Wort wird hier natürlich nicht in dem speciellen Sinne von einer „offenen" oder „gemeinen Mark" verstanden, sondern — wie der häufig vorkommende entsprechende lateinische Ausdruck terminatio — von dem ganzen theils in gemeinschaftlichem, theils in Privatbesitz befindlichen Landcomplex.

dahin, daß sie gleichfalls in rechtlicher Hinsicht den Hofeskirchen vorangingen und leichter und eher die eigentliche und vollständige Parochial-Jurisdiction nach Art der primitiven Pfarr- oder Gau-Kirchen zu erringen vermochten.

„Die Eintheilung in Marken" — sagt Wigand[67]) — „ist fest und allgemein; sie springt daher in den ältesten Urkunden überall hervor. Wahrscheinlich gab man auch zuerst den einzelnen Marken Kirchen, denn wir finden noch später häufig Markkirchen, und eine solche war auch in der Nähe von Corvey". „Sie lag beim Dorf Corvey, der ehemaligen villa Huxori, nahe an der Weser, und erinnert durch ihren Namen an die große Mark, welche jene villa bildete. Offenbar war sie für diese als Pfarrkirche gebaut und lag außerhalb des Klosters. Im Jahre 1512 wurde sie dem Stift Corvey incorporirt und überlassen. Alles zog sich allmälig in die Stadt Höxter", und in Folge dessen ist ebenfalls von dieser Markkirche zuletzt „jede Erinnerung erloschen"[68]). — In Münster sind freilich die Namen: ecclesia forensis und „Markkirche" niemals gebräuchlich gewesen. Indeß, wie die Lamberti-Kirche daselbst schon in Anbetracht ihrer Lage ꝛc. der Pankratiuskirche zu Paderborn an die Seite gestellt werden kann, so hat es ebenfalls aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Entstehen und der nächsten Bestimmung dieser letzteren gerade die Bewandtniß gehabt, welche Kerssenbrok hinsichtlich jener Münsterischen Kirche angibt. Cum numerus Christianorum augeretur, — schreibt er — coeperunt et templa piorum hominum munificentia ac liberalitate ditata multiplicari. Agricolarum proinde sumptibus ad fidem conversorum passimque habitantium sacellum exstruitur . ., quod deinde

[67]) Der Corvey'sche Güterbesitz. Lemgo 1831. S. 6.

[68]) A. a. O. S. 170 f. Wie Wigand in der Note bemerkt, nennen die Urkunden „Höfe zwischen der Markt- und Niggenkerke, bei der Marketkerken vor Corvey, einen Werder in der Weser gegen der Marktkirchen her gelegen; einen Hof bennedden der Markkirchen".

post multos annos patriciorum aliorumque civium impensis multo augustius priori diruto redditur. Agricolae tamen utpote primi templi authores commodiora templi loca sibi reservantes possessione continua ad posteros suos sic transtulerunt, ut etiam hodie ea occupare videantur [69]). — Bei der ecclesia forensis oder Gertrudis-Kirche in Essen denken wir uns den Hergang in ähnlicher Weise. Wenn diese in der Folge „als eine rein städtische", als „die Pfarrkirche der Bürger" erscheint, in deren Räumen „die Zusammenkünfte von Bürgern, Gilden und Aemtern gehalten wurden" [70]): dann begreift sich das am ersten unter der Voraussetzung, daß sie eben durch und für die Angehörigen der großen Bauerschaft oder Mark Essen zuerst angelegt war, deren Nachkommen mehr und mehr zu einem an das Stift sich anlehnenden Dorfe und endlich in einer Stadtgemeinde sich vereinten. Und hat nicht gleichfalls in Paderborn die Bürgerschaft und deren Vorstand gerade bei der Marktkirche einen besondern Einfluß behauptet, wie das unter anderem die Differenzen zeigen, in welche Gobelin Person als Pfarrer dieser Kirche mit dem Stadtrath verwickelt wurde [71])? Im sechszehnten Jahrhundert haben in beiden Städten wiederum eben die Marktkirchen als Hauptheerde der von einem Theile der Bürgerschaft begünstigten religiösen Neuerungen gedient. — Die ersten Anfänge der einen wie der andern Kirche aber stehen vielleicht in Zusammenhang mit der stärkern Befestigung der betreffenden Stifts-Immunitäten. Von dem Zeitpunkte an, wo an die Stelle der ursprünglichen Ein-

[69]) Anabapt. furoris historia cap. 5.

[70]) Funcke a. a. O. S. 112. Die Sacristei derselben wurde 1066 gebaut. — Auch die Lamberti-Kirche in Münster kann noch jetzt in mehr als Einer Beziehung als die „Stadtkirche" gelten; und in Geseke ist diese letztere Benennung sogar die gewöhnliche für die dortige ecclesia forensis ad s. Petrum.

[71]) Letzterer verlangte, daß die Exequien immer an einem Sonntage gehalten würden.

friedigung eine Ringmauer nebst anderweitigen Schutzwehren trat (was zu Essen unter der Abtissin Agina, einer Schwester Heinrich's des Finklers, geschah), machte die bereits vorher berührte Unter- und Ausscheidung der Stiftsfreiheit von der näheren und weiteren Umgebung sowohl in der Vorstellung, wie auch in der Wirklichkeit viel stärker sich geltend; bei gewissen Eventualitäten konnte zwischen der einen und der andern sogar eine förmliche Absperrung eintreten. Daher kann es nicht befremden, wenn man außerhalb der Immunität an einer Stelle, die auf weitere Ansiedlungen am ehesten Aussicht gewährte, ein eigenes Gotteshaus baute, welches die ecclesia matrix nicht sowohl ersetzen oder gar aus ihren Rechten verdrängen, als vielmehr nur in Unterordnung unter diese den betreffenden Anwohnern und benachbarten Höfen und Weilern ähnliche Vortheile gewähren sollte, wie die Hofeskirchen und sonstige Filialen.

Gerade so, wie diese, indeß und in gewisser Hinsicht noch leichter und eher, erwarben sich ebenfalls solche bei Stiftern ꝛc. gegründete Außenkirchen allmälig die Gerechtsame einer Pfarrkirche; wie denn auch bei der Paderborner Marktkirche schon zu Meinwerk's Zeit von einer parochia die Rede ist. Wenn aber damals das anderthalb Stunden entfernte Borchen „ad parochiam forensis ecclesiae" gehörte — wie ist es dann zu begreifen, daß letztere zweihundert Jahre später in Paderborn selbst noch keine Pfarr-Rechte hatte, sondern erst 1231 solche erwarb? In dieser Hinsicht unterschied sich dieselbe allerdings nicht nur etwa von der ecclesia forensis in Geseke, die schon vor Gründung des dortigen Stiftes als Pfarrkirche des Ortes bestand, sondern auch von der gleichnamigen Kirche zu Essen, deren Sprengel in continuo von Karnap und Alten-Essen bis unter die Mauer der „Burg" oder Stiftsfreiheit sich erstreckte und den ganzen nördlichen Strich sowohl des Landes, wie der Stadt umfaßte. Allein man darf nicht vergessen, daß (wie schon früher einmal — in Note 17

— bemerkt worden ist) noch lange der alte Grundsatz in Kraft blieb, daß die Einwohnerschaft einer Bischofsstadt nur einen einzigen Pfarrsprengel bilden dürfe, welcher in der Cathedrale resp. der dieser annexen Dompfarrkirche seine ecclesia matrix verehre. Die übrigen in derselben belegenen Kirchen hießen tituli oder tituli cardinales und wurden schon durch diesen Namen als zu der bischöflichen Kirche (dem cardo) gehörende Nebenkirchen gekennzeichnet [72]). In Paderborn nun hatte die Gaukirche eben als alte Pfarrkirche des Domes dessen Rechte und Befugnisse in Bezug auf die Pastoration; und wenn deren plebani rücksichtlich der auswärtigen Villen zu Gunsten der Marktkirche im Westen und des Busdorf im Osten schon eher zu Concessionen bereitwillig waren, dann behaupteten sie, wie die Streitigkeiten und die Bestimmungen über den Bezirk von Aspethera zeigen, innerhalb der Stadt ihre Stellung desto entschiedener. Sogleich vor der Stadt im Westen hatte die Marktkirche schon vor 1231 ein Pfarr-Recht geübt, wie das aus dem Umstande erhellt, daß bei der damals erfolgten Circumscription in Betreff ihrer lediglich von einem Stadt-District die Rede ist. Diesseits des westlichen und nordwestlichen Thores jedoch war bis dahin der „plebanus Patherburnensis“ im Besitze geblieben, trotzdem daß die Bewohner dieses Stadttheiles zu der Marktkirche, und zwar nicht allein in localer Hinsicht, in so nahen Beziehungen standen. Sicher nämlich hatten sie resp. ihre Vorfahren zu einem nicht geringen Theile bei der Gründung und Ausstattung dieser Kirche mitgewirkt, hatten aus den westlich gelegenen Villen: Ballhorn ꝛc., die wie Borchen „ad parochiam forensis ecclesiae“ gehörten, hinter die schützenden Mauern der Stadt und in die Nähe dieser Kirche sich zurückgezogen und überdies sich gewöhnt zu derselben wie zu einem Centralpunkte für ihr religiöses und

---

[72]) Vgl. unter anderen Can. 54 der zu Paris fortgesetzten Synode von Meaux a. d. J. 845—46.

bürgerliches Leben aufzublicken. Aber erst 1231 wurde sie ihnen wirklich zur Mutterkirche gegeben und dadurch zugleich ihre dermalige Wohnstätte mit den Sitzen ihrer Ahnen zu dem nämlichen Kirchspiel vereinigt.

Gleichzeitig erhielt auch die nordöstliche Region der Stadt ein eigenes Pfarrsystem. Da hier nicht, wie im Westen, eine Nebenkirche oder ein sonstiges Gotteshaus zur Pfarrkirche verwandt werden konnte, so wurde der Ausweg ergriffen, den „untern Chor" des naheliegenden Domes für den Pfarrgottesdienst dieses neuen Kirchspiels zu bestimmen. Aus diesem Grunde erhielt und führte

die Dompfarre

(wie sie gewöhnlich genannt wird) die officielle Benennung: Parochia inferioris chori. Es fragt sich: Von welcher Räumlichkeit in der Cathedrale diese Benennung entlehnt, oder mit andern Worten: Wo dieser „untere Chor" belegen gewesen sei, welcher damals der neugebildeten Pfarrgemeinde für den Gottesdienst assignirt wurde? Daß darunter das südliche Querschiff der Cathedrale verstanden sei, welches gegenwärtig zu diesem Behufe dient, dünkt uns nicht wahrscheinlich. An und für sich zwar würde der Name „Chor" dieser Annahme nicht im Wege stehen, indem z. B. auch im Dome zu Münster der entsprechende Raum als „Johannis-Chor" bekannt ist und desgleichen in dem Kaiserdome zu Speier der südliche Ausbau noch heutzutage „Stephanus-Chor" heißt. Allein es läßt sich doch kaum denken, daß den Bewohnern des nördlichen Stadttheils gerade an der ihnen abgewandten Seite der Cathedrale eine Localität für ihren Pfarrgottesdienst bestimmt sein sollte, abgesehen davon, daß dieselbe ohnehin nach ihrer ganzen Beschaffenheit für diesen Zweck nicht sonderlich sich empfahl. — Hat aber nicht vielleicht, analog einer bei andern Dom- und Stiftskirchen häufig wiederkehrenden Einrichtung, dieser andere Chor an der entgegengesetzten Seite des „hohen Chores", also

im Westen — in der Thurmhalle — seine Stelle gehabt; wie denn ja ebenfalls in Münster der „alte Chor" westlich vom Langhause liegt? Auch gegen diese Annahme spricht zunächst wiederum die Beschaffenheit des betreffenden Raums; überdies aber treten ihr auch positive Gründe entgegen. Ein Altar war ehemals allerdings in dieser Halle vorhanden, und zwar war derselbe dem heiligen Liborius geweiht. Nun aber wird das demselben annexe Beneficium in älteren Documenten nicht etwa beneficium s. Liborii in choro inferiori, sondern immer benef. s. Lib. „sub turri" genannt. Ferner war mit der betreffenden 1231 errichteten Pfarrstelle nicht dieses Beneficium s. Liborii, sondern das des h. Johannes des Täufers verbunden[73]); und letzteres wird im Unterschiede von ersterem regelmäßig als Benef. s. Joa. Bapt. in choro inferiori bezeichnet. Den betreffenden Altar, an dessen Schutzheiligen das noch jetzt im Gebrauche befindliche Amtssiegel des Dompfarrers erinnert[74]), haben wir also an einer andern Stelle zu suchen. Und wo? Es erübrigt für den chorus inferior und dessen Johannes-Altar nur noch ein Raum; und eben dieser erweiset sich trotz der bedeutenden Veränderungen, welche im Laufe der weiteren Jahrhunderte mit ihm vorgenommen sind, noch jetzt als ein solcher, der in seiner ursprünglichen Gestalt für den in Rede stehenden Zweck durchaus geeignet und so zu sagen wie geschaffen war. Die an der Nordseite des hohen Chores befindliche Vorhalle, aus welcher man nach Osten auf den Domplatz und nach Westen durch das Christophsthor in das nördliche Querschiff gelangt, erscheint wie eine dreischiffige große Capelle. Da das westlich von ihr belegene nördliche Querschiff erst um 1300 erbaut worden ist, so hat dieselbe vorher wohl noch über das jetzige Christophs-

[73]) Vgl. unsern Aufsatz über den Priesterverein der Domkrypta zu Paderborn im 30. Bande dieser Zeitschrift.

[74]) Es ist auf demselben das caput s. Joannis in disco dargestellt.

thor hinaus sich weiter nach Westen erstreckt und mit dem (ebenfalls erst später zu seiner gegenwärtigen Höhe emporgeführten) nördlichen Seitenschiffe in Verbindung gestanden, ohne jedoch dieserhalb den Charakter einer für sich bestehenden Localität zu verlieren, wie sie denn ja auch breiter als dieses ist und viel weiter nach Norden vorspringt. Auch rücksichtlich der Lage war dieser Raum gerade diejenige Abtheilung des Domes, welche den Bewohnern des Uekern[75]) und des Bezirks Aspethera am meisten erwünscht sein mußte. Endlich sei noch daran erinnert, daß bis zur Stunde die Pfarr-Glocke des Domes in einem eigenen Thürmchen über dem nördlichen Querschiff aufgehängt ist. Das ist wohl nicht aus bloßen Zweckmäßigkeitsrücksichten geschehen, sondern eher daraus zu erklären, daß sie ursprünglich über dem westlichen Theile des gedachten Capellen-Raums oder chorus inferior angebracht war. Nach der Erbauung des nördlichen Querschiffs und der (vielleicht dadurch veranlaßten) Verlegung des Pfarrgottesdienstes in den südlichen Kreuzarm hat man alsdann diese Pfarr-Glocke in einem Dachreiter über dem neuen Querschiff placirt, um sie in solcher Weise wenigstens noch im Ganzen an ihrer alten Stelle zu lassen[76]).

---

[75]) Der Ursprung und das Alter dieses Namens liegen im Dunkeln. Die Bewohner der betreffenden Stadtgegend, welche die Dismembrations-Urkunde von 1231 Nortelvinke nennt, heißen noch jetzt in der Volkssprache Uikervalen — ein Name, der an die Luykervalen in Belgien und die Churvalen in Graubündten — beide nicht deutsche, sondern celtisch-romanische Stämme — erinnert. Wirklich geht auch in Paderborn noch eine dunkele Sage oder Tradition, welche die älteren Bewohner jenes Stadttheils als von der übrigen Bevölkerung der Stadt unterschieden bezeichnet, also von ihnen etwas Aehnliches behauptet, wie es in Halle an der Saale von den Halloren bekannt ist, die ebenfalls von der sonstigen Einwohnerschaft sich unterscheiden und nach Einigen slavischer, nach Anderen celtischer Abstammung sein sollen.

[76]) In einem in Bessen's Collectaneen vorfindlichen Actenstücke aus dem Jahre 1463 wird der „dominorum inferioris chori“ ge-

Den vierten und kleinsten Pfarrbezirk in der Stadt Paderborn hat

die Busdorf-Kirche,

welche — wie bereits früher erwähnt — sogleich bei ihrer Stiftung (1036) von Meinwerk fünf Villen als ihren Sprengel überwiesen erhielt. Wie diese Villen, so war auch die Kirche selbst zur Zeit ihrer Gründung außerhalb der Stadt Paderborn gelegen, — extra Paderburnensem civitatem in orientali parte, wie die Fundations-Urkunde sagt. Diese ihre Lage, das an derselben errichtete Collegiatstift und endlich der Umstand, daß sie zugleich ein nicht unbeträchtliches Landkirchspiel erhielt, berechtigen dazu, dieselbe mit der einige Decennien später errichteten St. Mauriz-Kirche vor Münster

---

dacht, indem es hier heißt: Officialis curiae Paderbornensis procuratoribus sive rectoribus Dominorum inferioris chori ecclesiae Paderbornensis ceterisque nobis subiectis salutem. Mandatum monitorium pro petitione et extensione caritativi subsidii in proxima synodo Episcopali . . emissum sive intimatum et executum quoad honorabiles Dominos Vicarios et Beneficiatos Vicariarum et beneficiorum ecclesiae maioris duntaxat cum suis poenis, sequelis etc. cassamus, revocamus etc. Klar ist, daß unter den domini inferioris chori die Dom-Vicarien und -Beneficiaten gemeint sind; weniger aber, weshalb sie also bezeichnet werden. Sollte der Ausdruck: Chor hier etwa nicht im örtlichen Sinne zu nehmen, sondern von dem zum canonischen Stundengebet sich versammelnden Domclerus zu verstehen sein, so daß also das Domcapitel der chorus superior, und die niedere Domgeistlichkeit der chorus inferior genannt worden wäre? Außer dem höheren, resp. niederen Range wäre dabei dann auch noch der Umstand in Anschlag zu bringen, daß das Capitel die oberen, der clerus secundarius die unteren Sitze im Chore einnahm.

[77]) Henricus, praepositus ad Orientem als Zeuge im Jahre 1211. Henricus, custos orientalis ecclesiae 1283. Bertholdus, praepositus s. Andreae ad Orientem 1303.

in Parallele zu setzen. — Aus deren Lage erklärt sich auch der Name Ecclesia orientalis, unter welchem sie in älterer Zeit wiederholt angeführt wird [77]). Das mit derselben verbundene Stift verschaffte ihr als einen andern Namen den der Ecclesia minor [78]). Da sie, wie Meinwerk in der Stiftungsurkunde sagt, ad similitudinem sanctae Ierosolymitanae ecclesiae (der Kirche des heiligen Grabes) erbaut worden war, so hieß sie ferner ebenfalls „Jerusalem-Kirche" oder auch kurzweg „Jerusalem" [79]). Am häufigsten endlich kommt sie in mittelalterlichen Documenten unter Anführung ihrer Titular-Heiligen vor; sei es nun, daß der Apostel Petrus und Andreas zusammen, oder des letztern allein, oder auch — was nicht so oft geschieht — nur des ersteren Erwähnung gethan wird [80]). Mehr aber als alle diese verschiedenen Benennungen ist der Name „Busdorf" bekannt und zumal im Volksmunde geläufig geworden. Allein, so populair diese Benen-

---

[78]) Ihn gebraucht Papst Cölestin III in seiner Bulle v. J. 1192, welche den Canonicis des Busdorf unter andern eine Betheiligung bei der Wahl des Bischofs zuerkennt. Annal. Paderb. ad h. a.

[79]) Ecgico, praepositus Ierosolymitanus. L. c. ad a. 1058. — „In ecclesia, quae dicitur Hierusalem ad orientem posita civitatis Patherb." A. 1081. Kindlinger, deutsche Hörigkeit. Urk. 4. S. 226.

[80]) Von den zahlreichen Documenten, in denen beide Patrone angeführt werden, sei hier nur auf die Urkunde des Bischofs Bernard I. v. J. 1155 verwiesen. In ihr werden als Zeugen genannt: „de domo b. Petri et Andreae Thegenhardus decanus, Bernardus, Rutegerus etc. Ein Beispiel der zweiten Weise: Rembertus, praepositus s. Andreae als Zeuge in einer Urkunde v. J. 1136. Siehe annal. Pad. unter diesen Jahren. — Da Petrus auch Patron von Abdinghof war, so mußte um so eher im Busdorf Andreas prävaliren. Dennoch wird mitunter dieses Stift auch nach jenem benannt. Z. B. Gerhardus, Conradus, Henricus canonici s. Petri Patherburn., Zeugen in einer Busdorfer Urkunde v. J. 1223. Varior. tom. IV. Nro 20. dsgl. in Nro 21, 35 und 46. — In Nro 22, 49 und 59 wird Abdinghof das Kloster des heil. Paulus genannt.

nung, ebenso dunkel ist deren Ursprung. Nur so viel dürfte in dieser Beziehung wohl als sicher und ausgemacht gelten, daß jener Name dem gesammten Areal, auf welchem die Kirche und das Stift sich erhoben, beigelegt wurde und von ersterem auf diese überging. Denn die Benennung: Kirche oder Stift zum oder zu Busdorf (to Bustorp), wie sie z. B. in der einen Eingabe des Paderbornischen Domcapitels an das Concil zu Basel vorkommt [81]), ist ganz analog derjenigen der beiden Soester Marienkirchen „zur Wiese" und „zur Höhe", dem Ausdrucke: Kercke to (oder te) overwater in Münster ꝛc. Der Name selbst aber diente wohl als Ortsbezeichnung für eine kleinere Ansiedelung, deren Verhältniß zu der ebenfalls im Osten der Domfreiheit belegenen und noch weiter nach Norden hin sich erstreckenden Villa Aspethera im Nähern sich nicht bestimmen läßt. Er begegnet uns auch in Warburg — bei einer der drei Bauerschaften, aus denen die Neustadt sich bildete [82]). Und noch jetzt treffen wir ihn — gerade so wie er zu Paderborn im Volksmunde lebt — sowohl in Schleswig, wie ebenfalls in der Nähe von Cöln. Im Jahre 1864 ist in den Nachrichten über den dänischen Krieg und besonders über die Einnahme des Danewerks von der unweit dieses letztern gelegenen Ortschaft „Bustorf" wiederholt die Rede gewesen. Das gleichnamige Pfarrdorf in der Rheingegend — sowohl nach der alten, als nach der gegenwärtigen Eintheilung der Erzdiöcese Cöln zum Decanate Bergheim gehörig — wird in dem mittelalterlichen Liber Valoris ecclesiarum archidioec. Colon. „Boitzdorp" genannt; wie denn ebendaselbst in der nämlichen Decanie ein „Goitzdorp" vor-

---

[81]) „Ecclesia ss. Petri et Andreae, in vulgari appellata to Bustorp". Annal. Pad. ad a. 1436.

[82]) Novi oppidi nomine intelliguntur tria Burscapia sive pagi Mollhausen, Bustrup et Papenheim ac suburbium nomine Huffra Grothaus († 1669) Collectaneen in Tom. II. Variorum.

kommt, welches jetzt Guſtorf heißt, und desgleichen ein „Poilheim“, nunmehr Pulheim (davor Pollheim) geſchrieben[83]). — Auch unſer Paderborniſches Busdorf oder Buſtorf hatte in älterer Zeit in der erſten Silbe nicht ein u, ſondern ein o. Während in einer Urkunde v. J. 1374 der damalige Propſt dieſes Stiftes als praepositus in Bustorff ſich unterzeichnet, wird in einem Erlaß des Biſchofs Bernard V. v. J. 1328 von dem „Decano et Capitulo in Bostorp“[84]) geſprochen. Mehr als fünfzig Jahre früher aber ſchreibt ſich der Stiftspropſt Otto von Rietberg in einem Document vom 30. November 1273: Nos Otto praepositus in Bosdinctorpe[85]). Man ſieht, daß alſo bei dem in Rede ſtehenden Namen im Laufe der Zeit außer der Vocal-Veränderung zugleich eine Eliſion oder Contraction vor ſich gegangen iſt; und zwar in ganz ähnlicher Art, wie ſie ebenfalls bei manchen anderen Ortsbezeichnungen vorkommt. Das Dorf Iſtrup bei Brakel heißt 1158 Histinctorp, 1190 Istinctorpe, 1231 Istendorp; ſpäter Istorff — Iſtrop — Iſtrup[86]). Ebenſo haben die Namen Histinginvelde, Unkingthorp, Osninctorp, Bellinctorp in Hiesfeld, Untrop, Oſſendorf, Bellendorf ſich verwandelt. — Die häufig beliebte Deutung des Namens Busdorf, derzufolge er einen außerhalb der Stadt gelegenen Ort: ein „Außendorf“ — Butendorp anzeigen ſoll, erweiſet ſich ſomit als unſtatthaft. Aber auch die von Beſſen recipirte Ableitung Mattenkloidt's: „Bus(ch)torff pagus nemore cinctus“[87]) dürfte

---

[83]) Siehe Binterim und Mooren, a. a. O. B. I. S. 189. 190. Vgl. B. II. S. 227. 349. 367.

[84]) Annal. Pad. ad a. 1374. Varior. tom. IV. Nro 52.

[85]) S. Wilmans, weſtfäl. Urkundenbuch B. III. Nro 937.

[86]) Vgl. Giefers, Geſch. der Stadt Brakel, im 28. B. dieſer Zeitſchrift S. 302 u. ff.

[87]) Mattenkloidt, urbis Gesecae origo etc. in Seibertz' Quellen B. I. S. 439. — Beſſen, Geſch. des Bisth. Paderborn B. I. S. 178.

ebensowenig das Richtige treffen. Die vorher angegebene ältere Form Bosdinctorpe weiset vielmehr eine Ortsbezeichnung uns auf, bei der bereits das Bestimmungswort zwei Bestandtheile in sich befaßt: den eigentlichen Stamm und die an letztern angehängte, die Herkunft oder Angehörigkeit ausdrückende Silbe inc[88]). Bei den meisten der in der nämlichen Weise gebildeten äußerst zahlreichen Ortsnamen erscheint, und zwar manchmal sogleich auf den ersten Blick, jenes erste Wort als ein Personenname; wie z. B. bei Bardinctorp, Bodinctorp, Bruninctorp, Burkartinghusen. Einem Bardo, Bodo, Bruno, Burkard resp. deren Nachkommen, Gefährten, Hörigen verdankten diese Plätze ihre Benennung, durch welche noch nach Jahrhunderten die Erinnerung an die früheren Eigenthümer oder Ansiedler im Volksmunde fortlebt. In anderen, jedoch viel weniger häufigen Fällen ist die Silbe inc an ein nomen appellativum gehängt; z. B. bei Abdinghof, Grevinchof, Biscopinchusen. Demzufolge spricht von vorneherein die Vermuthung dafür, daß auch bei Bosdinctorpe die erste Silbe einen Personennamen enthalte. Welchen aber? — das wird am Ende von der anderen Frage abhangen: Ob der Buchstabe d einen organischen Bestandtheil des Stamms bilde oder aber ob etwa auch hier eintreffe, was Förstemann (altdeutsche Personennamen S. 705) von den Namen Hostold und Hosdulf bemerkt: daß vielleicht das d oder t „nur wie so oft, euphonischer Einschub" sei. Letzteres dünkt uns das Wahrscheinlichste. Denn einmal waren die Namen Boso, Bosa, Bosso, Bozo sowohl überhaupt,

[88]) Eine Zusammensetzung mit dinc = Gericht ist im vorliegenden Falle um so weniger wahrscheinlich, weil in fast allen analogen Ortsnamen an eine solche nicht gedacht werden kann, vielmehr die patronymische ꝛc. Endung inc unzweifelhaft ist. Selbst Friedinctorp und Tidingthorpe sind nicht = Ort des Freigerichts resp. des Burgerichts, sondern von den Personennamen Friedo und Thiedo (Friedinc, Thiading) abgeleitet.

wie speciell auch in Westfalen vielfach im Gebrauch; und zweitens kann solch' ein eingeschobenes d gerade nichts Auffallendes haben, wenn man neben dem schon angedeuteten Umstande, daß dergleichen öfters vorkommt, noch ferner die Lautähnlichkeit von ss und sd und die vielen Willkührlichkeiten bedenkt, welche man im Mittelalter beim Namenschreiben sich erlaubte. Oestinghausen bei Soest z. B. heißt in der nämlichen Zeit Oistinchusen, Osedinchusen und (sogar in derselben Urkunde, welche diese zweite Schreibweise hat, auch) Osendinchusen. Neben „Haimerada" finden sich die Formen Haimtrada und Hagmerada; neben Hartart oder Hartrat auch Hartdrad, u. s. w. Und möchte nicht wohl auch das in der Stiftungsurkunde der Busdorfer Collegiatkirche erwähnte Sastinctorp mit dem Personennamen Sahsinc zusammenhangen? Ein Hof Bosinc und eine Mühle gl. N. werden in den von Niesert publicirten Urkunden des Klosters Marienborn angeführt. — Sollte aber auch das d kein bloßes Einschiebsel sein, sondern zu dem betreffenden Worte mitgehören, so würde man auch für diesen Fall doch schließlich wohl wieder auf Boso ꝛc. zurückgreifen müssen. Alsdann nämlich läge es wohl am nächsten an den Namen Bositto oder eine ähnliche Bildung zu denken, die zu dem einfacheren Boso sich so verhält, wie Immeto, Immed oder Immid zu Immo. Daß auf diesen Namen Boso oder Bosa ꝛc. — sei es nun direct oder indirect — unser Bosdinctorpe sich zurückführen werde, dürfte endlich um so eher sich annehmen lassen, weil auch bei ihm der Vocal o die nämliche Wandlung erfahren hat, welche uns bei den mehrgedachten Personennamen begegnet. Aus dem Bosdinctorpe ist zuletzt „Busdorf" geworden; aus Boso aber Buss, Busse ꝛc. Völlige Klarheit und Sicherheit freilich läßt sich hier ebensowenig erreichen, wie in Bezug auf den Ursprung der Namen Uekern, Nortelvinke und Aspethera. Sie gehören — um mit einem Worte des römischen Dichters zu schließen — zu jenen

Obscurata diu populo vocabula rerum,
Quae priscis memorata Catonibus atque Cethegis
Nunc situs informis premit et deserta vetustas.
Horat. Ep. Lib. II. 2. v. 115 seqq.

Und so kann's immerhin geschehen, daß bei dergleichen Deutungs-Versuchen auch dessen anderes Wort sich erfüllt:

Nec semper feriet, quodcunque minabitur, arcus
De arte poet. v. 350.

III.

Heinrich der Löwe,
der letzte Sachsenherzog.

Vom

Dechanten Dr. H. Kampschulte.

Wir tagen in diesem Jahre so recht im Kerne und Mittelpunkte des alten deutschen Herzogthums Sachsen. Es ist eine, durch unsern allverehrten Herrn Direktor ermittelte, jetzt fast zweifellose Thatsache, daß hier das „National"- oder vielleicht besser gesagt: „Stammes"-Heiligthum der alten Sachsen, die Irmensäule gestanden und allgemeine Verehrung genossen hat. Da wendet sich denn unser Gedanke unwillkürlich jenen Heldengestalten zu, die der deutsche Sachsenstamm erzeugt hat, und auf welche fort und fort stolz zu sein, wir das Recht haben. An dieser klassischen Stätte tritt vor unser geistiges Auge der berühmteste Sachsenherzog der ältesten Zeit: Widukint, der vielleicht selbst noch, bevor der große Karl das Idol (dies Wort im weitesten Sinne genommen) zerstörte, und bevor ihn das Licht der christlichen Wahrheit erleuchtet hatte, sein Knie auf der Iburg beugte und die sichtlich machtlos werdenden Gottheiten seines Stammes anflehete, ihm im Kampfe gegen die vom Westen her vordringenden politischen und religiösen Gewalten zu stählen. Das Sachsenvolk hat dieses seines

Heldenherzogs nicht vergessen. Nachdem er um das Jahr 785 zu Attigny getauft war, kehrte er in die Heimat zurück, hatte wegen seiner Religionsänderung Manches zu erdulden, wehrte sich aber auch standhaft gegen ungerechte Angriffe und starb im J. 805 oder 807 am 7. Januar[1]) wurde in der von ihm gegründeten Kirche zu Enger bei Herford begraben. Sehr bald wurde sein Grab als ein heiliges, durch Wunderwerke von Gott begnadigtes verehrt, und als das Stift Enger nach Herford transferirt wurde, verpflanzte sich dorthin der Cult des heiligmäßigen Sachsenherzogs. Sein Bildniß wurde unzählige Male nach dem Vorbilde der auf dem Sarkophag liegend dargestellten Figur dargestellt und ist stets an einem gekrümmten Finger erkennbar.

Demnächst steigen in unserem Gedächtniß auf die herrlichen Gestalten des sächsischen Kaiserhauses: in mehr als einer Beziehung des größten und herrlichsten, das den deutschen Thron eingenommen hat, alle aus Widukind's Stamme. Zuerst tritt auf der Vogelsteller oder Finkler Heinrich (919—936), Gemahl der Urenkelin Widukind's, der h. Mathilde, ein Held, der neben seiner Lieblingsbeschäftigung auch den Ernst seiner Zeit und seines Amtes nimmer vergaß, und den Ungarn und Slaven Fang- und Schlag-Netz stellte, daß es eine Lust war. Ihm folgt der große Otto I (936—973) der Wiederhersteller des Karolingischen römisch und deutschen Reiches, der Besieger der Ungarn am Laurentiustage 955 in der entscheidenden Schlacht am Lechfelde. Auch die beiden folgenden Ottonen (973—983; 983—1002) waren Mehrer des Reichs und seines Ruhmes, trotz ihrer kurzen Regierungszeit und ihres frühzeitigen Todes; mehr aber noch der zweite Heinrich (1002—1024), der es der staunenden Welt bewies, daß man zugleich ein heiliger Mann und ein tapferer Kämpe und tüchtiger Herrscher sein kann. — Mit ihm erlosch zwar unser heimath-

[1]) Vgl. Giefers, Westphalia sancta, pia, beata. I. p. 20—27.

liches Kaiserhaus, da er mit der heiligen Kunigunde in kinderloser Ehe jungfräulich lebte; aber noch zweimal griffen die deutschen Wahlfürsten auf unsere sächsischen Fürstenhäuser zurück: einmal, als sie Lothar von Suplingenburg (1125—1137) erkoren, und dann, als im Jahre 1198 als zweiter Nachfolger des Kaisers Rothbart Otto IV. den Thron bestieg, den er wenigstens vom Jahre 1208, dem Todesjahre des Gegenkönigs Philipp von Schwaben, bis 1215, als ihm Friedrich II. als Gegenkönig gesetzt wurde, unbestritten inne hatte. Otto IV. ist der letzte Sachse auf dem deutschen Throne gewesen, und nicht gerade einer der besseren, da er in einem der wichtigsten Stücke die Erbweisheit der Sachsenfürsten nicht besaß. Er scheint nur deshalb die Augen der Wähler auf sich gezogen zu haben, weil er der Sohn eines so großen Vaters, Heinrichs des Löwen, war. Dieser ist in der That der letzte und größte der alten Sachsenherzoge, und ihm sollen hier einige Worte gewidmet werden. — Ergebnisse neuer Forschungen wird man hier nicht erwarten; aber schon die Auffrischung und Klärung des Bildes unseres größten Stammeshelden dürfte ihren Werth haben.

§. 1.

Heinrich der Löwe war geboren im Jahre 1129[2]) als Sohn Heinrichs des Stolzen, Herzogs in Baiern und Sachsen, und seiner Gemahlin Gertrud, der Tochter des Kaisers Lothar III., des Sachsen. Von väterlicher Seite war er ein Sprosse des berühmten Hauses der Welfen, welches nach Otto von Freisingen aus der Gegend zwischen dem Sankt Gotthard und dem Brenner stammte, früh in Oberitalien und in Süddeutschland bedeutende Güter besaß, die anfangs unter 2 Linien getheilt waren, durch Heirath und Erbgang aber in der Hand des Herzogs Welf (V.) von Baiern (1071—

[2]) Schaten gibt das Jahr 1136 und das Pfingstfest als Tauftag an.

1101), Urgroßvaters des Löwen, vereinigt wurden. Ihre Frauen suchten die Fürsten dieses Hauses mit Vorliebe in dem sächsischen herzoglichen Geschlechte. Der genannte Welf führte als erste Gemahlin heim Etheline von Sachsen; sein Sohn, Herzog Heinrich der Schwarze, (1101—1126) Großvater des Löwen, heirathete Wulfhild von Sachsen, die Erbtochter des Herzogs Magnus von Sachsen, und erwarb mit derselben die Billungschen Güter. Heinrich der Stolze — auch wohl der Großmüthige sowie „Catulus“ geheißen — (1126—1139) wurde dann, wie schon bemerkt, Schwiegersohn des Kaisers Lothar, als Gemahl seiner Erbtochter Gertrud (1127) und deshalb im Jahre 1137 auch mit dem Herzogthum Sachsen beliehen. So wurde also dieses ursprünglich oberdeutsche und in einer Linie wälsche Herrschergeschlecht durch die, constant in drei Geschlechtsfolgen ausgeführte Wahl der Frauen aus sächsischem Blute bei uns sozusagen nationalisirt, freien Allodialbesitz wahrte es sich nur in Niedersachsen und Westfalen, und Heinrich der Löwe insbesondere kann sowohl seiner Abstammung als seiner Stellung nach unbedingt als der Unserige in Anspruch genommen werden.

Beiläufig werde noch bemerkt, daß Heinrich der Löwe nicht bloß den Dukat in Westfalen besaß nebst zahlreichen Lehen und anderen Einkünften, wie sie mit einem so hohen Reichsamte verbunden zu sein pflegten, sondern auch zahlreiche Allodialgüter, freies Eigen. Diese Besitzungen sind wahrscheinlich durch die Verheirathung früherer Sachsenherzoge mit Damen aus dem Hause der westfälischen Grafen zunächst an die Familie der sächsischen Herzoge, und dann auf ähnliche Weise an das Haus der Welfen gekommen. Es mag hier genügen, daran zu erinnern, daß die Wittwe des Grafen Hermann IV. von Westfalen, Richenza, in zweiter Ehe mit dem Sachsenherzoge Otto Grafen von Nordheim vermählt war. — Wie bedeutend der Allodialbesitz des Löwen in Westfalen war, geht aus zwei Urkunden seines Sohnes, Kaisers Otto IV., hervor.

In der ersten, die vom 3. Februar 1200 datirt ist, verzichtet er gemeinsam mit seinen Brüdern Heinrich und Wilhelm zu Gunsten der Kölnischen Kirche auf alle Güter, welche einst sein Vater illustris dux Saxoniae sive in Allodiis sive in feudis in jenem Dukat besessen und Erzbischof Philipp von Köln in Besitz genommen hatte. (Seibertz Urkundenbuch I. Nro 111). In einer zweiten Urkunde vom Jahre 1203 ohne näheres Datum bekundet derselbe Otto, welche Länder und Güter seinem Bruder, dem Herzog Heinrich und Pfalzgrafen bei Rhein, in der Vertheilung der Erbschaft ihres Vaters zugefallen seien. Außer der Stadt Stadium und den Gütern in Ditmarsen und dem Lande Hadeln gehören dazu in Westfalen: Desinberg mit seinem Zubehör, Aldinvels (bei Brilon), gleichfalls mit Attinentien und noch mehre nicht namhaft gemachte predia (Seibertz a. O. Nr. 120). Auf diese Weise entäußerte sich unser altes Herzogsgeschlecht der letzten Reste seiner Hausmacht im Lande Westfalen, arrondirte seine Besitzungen zu einem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, behielt aber den Titel und das Wappen Westfalens, das weiße Pferd im rothen Felde, für alle Zeiten bei.

§. 2.

Nachdem wir so das Anrecht Westfalens auf Heinrich den Löwen als unsern letzten Stammesherzog festgestellt haben, müssen wir in ganz kurzen Zügen ein Bild der allgemeinen Thätigkeit des Löwen entwerfen. Seit 1139, dem Todesjahre des Vaters, trat er unter der Vormundschaft seiner Mutter Gertrud und der Großmutter Richenza (Wittwe des Kaisers Lothar und ihrerseits Enkelin der ehemaligen westfälischen Gräfin Richenza, späterhin Gräfin von Nordheim und Herzogin von Sachsen) die Regierung des Herzogthums Sachsen an, seit 1146 selbstständig. Sein Vater war, wie es scheinen mußte, der durch Erbfolge berufene Träger der deutschen Krone, als Lothar starb. Auch als der reichste und mächtigste deutsche Fürst,

dessen Besitz von der Nord- und Ostsee bis zum Adriatischen Meere reichte, schien er zu dieser Ehre berufen zu sein. In der That hatte er schon die Reichskleinodien in Besitz, die verwittwete Kaiserin Richenza hatte mit den Freunden der Welfen Alles aufgeboten; gleichwohl war aus dem Wahlakt der Hohenstaufe Konrad III. als König hervorgegangen, der dem wiederspenstigen Herzog von Baiern und Sachsen, sowie Besitzer der Mathildeschen Güter in Toskana und Oberitalien alle Lehen und Besitzungen entzogen und dem Sohne schließlich nur Sachsen zurückgegeben hatte, wo er ohnehin durch seinen Großvater Lothar der reichste Allodialerbe war. Wir erwähnen das, weil es uns Aufschluß darüber gibt, wie sich der Charakter des Löwen so bilden konnte, wie er nach der Geschichte dasteht. Talentvoll, hochsinnig, feurig, unvergleichlich muthvoll war er von Natur; zu diesen angebornen Anlagen kam nun das, von Vater, Mutter und Großmutter genährte Bewußtsein, daß ihm und seinem Hause durch die zwar verwandten, aber bis dahin ohne Frage minder edlen Hohenstaufen Unrecht geschehen; daß *ihm* eigentlich die deutsche Königswürde gebühre; daß er mindestens in seiner Hausmacht verkürzt sei, da ihm Baiern und Toskana durch Machtspruch vorenthalten werde. Später kam noch ein anderer Gegensatz hinzu. Das „Titanengeschlecht der Hohenstaufen" — so hat man es mit Recht genannt, weil es sowohl in seinem ganzen Streben als in seinem furchtbar tragischen Ende an jene mythologische Familie erinnert — versuchte Alles, auch den päpstlichen Stuhl in seine Oberherrschaft zu bringen; das verletzte den in ganz anderen Traditionen erzogenen, vielleicht auch von kluger Politik geleiteten Welfen und Sachsen, und gab der Opposition gegen das Kaiserhaus eine neue Spitze. — Zunächst aber schon 1147 wandte sich der junge Held gegen die Wenden und Obotriten, dann erst reklamirte er mit gewaffneter Hand das Herzogthum Baiern, welches ihm Kaiser Rothbart im J. 1154 wirklich zusprach. Er übertrug die Verwaltung desselben aber

dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, dessen Nachkommen es behalten haben. Dagegen wirkte er mit voller Thatkraft in Sachsen, bändigte wiederholt die Obotriten, in deren Lande er Schwerin anlegte, schlug eine Coalition eifersüchtiger oder in ihren Rechten gekränkter Fürsten und Bischöfe zu Boden, eroberte Bremen und Oldenburg, beförderte die Blüte von Hamburg und Lübeck, befestigte und vergrößerte Braunschweig und vergaß auch nicht München, seine südliche Hauptstadt. Im J. 1159 begleitete er den Kaiser auf einem Herreszuge nach Italien, im J. 1172 kriegte er in Palästina, im J. 1174 war er wieder mit dem Rothbart in Italien. Hier war es, wo er entschieden ablehnte, dem Kaiser auf den Bahnen weiter zu folgen, die derselbe im Kampfe gegen das Papstthum und die italienische Städtefreiheit betreten hatte. Wahrscheinlich hatte es Heinrich auch nicht vergessen können, daß der Kaiser die sächsischen Festungen sofort in Besitz genommen hatte, als ein falsches Gerücht den in Palästina erfolgten Tod des Löwen gemeldet hatte. — Kaiser Friedrich verzieh seinem Vetter den Abfall um so weniger, da er sich in Chiavenna (oder wie man damals sagte: Wälsch-Cleve) tief aber vergeblich von demselben gedemüthigt und dann den italienischen Feldzug verloren hatte. Wiederholt lud er ihn zur Verantwortung vor einen Reichstag; da der Löwe nie erschien, wurde er auf dem Tage zu Würzburg, 1180, in die Reichsacht erklärt und aller seiner Lehen beraubt. Nur seine Allodien, Braunschweig und Lüneburg, konnten ihm nicht wol genommen werden. Das Herzogthum Baiern erhielt der bisherige Verweser Otto von Wittelsbach. Das Herzogthum Sachsen aber, oder wie es damals schon hieß: das Herzogthum Westfalen und Engern, wurde aufgelöset und in zwei Theile zerlegt. Die aus Gelinhusen im Mainzischen unterm 13. April 1180 erlassene Urkunde des Kaisers Friedrich I. sagt: der bisherige Herzog von Baiern und Westfalen, Heinrich, sei durch einstimmigen Beschluß der Fürsten seiner Herzogthümer und Lehen entsetzt

worden, weil er die Freiheit der Kirchen und Edlen unterdrückt, ihre Besitzungen an sich gerissen, ihre Rechte verkürzt, und dann auf dreifache Ladung nicht erschienen sei, auch keine Vollmacht ertheilt habe, vielmehr in seinem frevelhaften Beginnen hartnäckig verblieben sei. Deshalb habe er den sogenannten Dukat von Westfalen und Engern getheilt, die eine Hälfte, welche das Erzbisthum Köln und das Bisthum Paderborn umfassen solle, an die Kölnische Kirche geschenkt, die andere aber seinem Vetter Herzog Bernard (von Askanien) übertragen. (Seibertz, a. O. Nr. 81.) Gegen diese Anordnung wehrte sich Heinrich mit Löwenwuth und errang in der That einige Vortheile. Aber seine Verbündeten fielen einer nach dem andern von ihm ab, und er mußte nach England flüchten. Hier fand er Aufnahme bei seinem Schwiegervater König Heinrich II und seinem Schwager Richard Löwenherz. Heinrich hatte nämlich, seitdem aus unbekannten Gründen seine erste Ehe mit Clementine, der Tochter des Herzogs Konrad von Zähringen, als ungültig aufgelöset worden war, die Prinzessin Mathilde von England geheirathet, die ihm 3 Söhne, Heinrich, Otto (IV.) und Wilhelm gebar. — Im Ausland duldete es aber den Löwen nicht, und er gewann es über sich, im J. 1182 zu Erfurt den Kaiser fußfällig um Gnade zu bitten. Aber er gewann damit, außer der erneuerten Zusicherung seines Allodialbesitzes, nichts, und mußte in die Verbannung zurückkehren. Im J. 1184 kehrte er nach Deutschland zurück, und zwar gerufen von demselben Erzbischof Philipp, der von Rothbart einen Theil des sächsischen Herzogthums geschenkt erhalten hatte, jetzt aber mit demselben auch schon verfeindet war. Der Kaiser verlangte aber, entweder sollte ihm Heinrich auf dem Zuge in's gelobte Land begleiten oder nach England zurückkehren. Heinrich wählte das Letztere, da er mit dem Rothbart nichts mehr gemein haben mochte. Nochmals kehrte er im Jahre 1189 heim, als seine Gemahlin gestorben war, und seine Erblande angegriffen wurden. Er schlug die Dänen

und Ditmarsen, Lübeck und Lauenburg ergaben sich, Hamburg, Plön und Itzehoe wurden erobert, Bardewieck aber, die älteste Stadt Norddeutschlands, welche damals 9 Kirchen zählte, von Grund aus zerstört, nur der Dom mit dem Peter- u. Pauls-Stift ausgenommen, an welchem er die Inschrift hinterlassen haben soll: Vestigia Leonis. Bei Segeburg erlitt er dann eine Niederlage, Braunschweig wurde belagert, aber ein gütlicher Vergleich brachte Alles zum Abschluß. — Nach dem Tode des Rothbart, unter Kaiser Heinrich VI., kam sogar eine Aussöhnung der Welfen und Hohenstaufen oder Gibellinen zu Stande. Heinrichs gleichnamiger ältester Sohn vermählte sich nämlich mit der einzigen Tochter des Pfalzgrafen Konrad bei Rhein, Bruders des Rothbart, Oheims des regierenden Kaisers. Die beiden Liebenden mußten ihre Vermählung heimlich bewerkstelligen, da eine vorgängige Verständigung zwischen den feindseligen Häusern unmöglich schien. Hernach gaben sich aber beide Theile mit Freuden zufrieden, und Kaiser Heinrich VI. belieh im Frühjahr 1194 den Welfenfürsten mit der wichtigen Pfalzgrafschaft des staufischen Schwiegervaters. — So konnte der Löwe wenigstens im Frieden scheiden. Der 6. August des Jahres 1195 war sein Todestag. Seine letzte Ruhestätte fand er im Dome oder in der Sankt Blasien-Burgkirche zu Braunschweig, und nachmals wurde ihm sein kaiserlicher Sohn Otto IV. zur Seite gelegt.

§. 3.

Wir wenden uns jetzt zu demjenigen, was Heinrich der Löwe speziell für seinen westfälischen Dukat gethan oder in demselben angerichtet hat. Zunächst muß constatirt werden, daß das Volk Westfalen diesen seinen Heldenherzog noch in lebendigem Gedächtniß hat: eine Ehre, die derselbe nur mit Hermann, Karl dem Großen und Widukint theilt. Wo an Kirchen oder Burgen Bilder von Löwen angebracht sind, erblickt das Volk Symbole seines letzten Herzogs. Schon Kleinsorgen

(Kirchengeschichte, II. Bd. S. 53) kennt und theilt diesen Volksglauben. Zum Jahre 1163 schreibt er so: „Dieser Henricus Leo hat nicht lange nach dieser Zeit einen ehernen Löwen in der Burg zu Braunschweig aufgerichtet. Daher ist glaublich, daß zu selbiger Zeit auch die Löwen, welche in verschiedenen Kirchen und alten Gebäuden in Westfalen, als zu Soest, Brilon, Werl, Erwitte, Hagen ꝛc. befunden werden, seyn errichtet worden".

Die ersten Amtshandlungen des Löwen in Westfalen waren folgende: Im J. 1152 stellte er Urkunden aus für die Klöster Scheda und Gehrden, im J. 1157 entschied er einen Streit zwischen dem Abt von Corvey und Widekint von Schwalenberg (Waldeck); der letztere wurde verurtheilt, das deutsche Land diesseits des Rheins zu vermeiden und ohne Erlaubniß des Herzogs nicht zurückzukehren. Das Schloß Desenberg, ein herzogliches Lehen, wird als heim gefallen erklärt. Im J. 1160 ertauschte Heinrich vom Kloster Hardehausen zwei Hufen Landes zu Rösebeck bei Warburg (Erhard Reg. Westf. II. Nr. 1789, 1804, 1852, 1880, 1895, 1920, 1931, 1962, 1984, 2053.) Im Jahre 1163 erfolgte die Schenkung der Zehnten der Villa Flechtorp (im Waldeckschen, aber zur Diöcese Paderborn gehörig), an das Kloster daselbst, und die Bestätigung der von Bischof Bernard jenem Kloster ertheilten Privilegien. Solches geschah auf einem Fürstentag (curia) zu Hannover, dem auch die Bischöfe von Paderborn und Minden, die Aebte von Corvey und Abdinghoff, die Grafen von Ravensberg, Arnsberg, Schwalenberg und Everstein anwohnten, die sämmtlich jene Urkunde als testes beglaubigten. (Schaten ad annum). Das Siegel der Urkunde zeigt einen Ritter zu Pferde, auf dessen Schilde das Wappenschild aber nicht mehr zu erkennen ist. (So Kleinsorgen a. O.)

Bald nachher griff der Herzog in eine Angelegenheit ein, die einen der dunkelsten Flecken in der westfälischen Geschichte bildet. Graf Heinrich v. Arnsberg hatte einen jüngern Bru-

der, gleichfalls Heinrich genannt, der die Theilung des väterlichen Erbes forderte. Um sich seiner zu entledigen, ließ ihn der Graf 1165 in das Burgverließ werfen und darin verhungern. Da machte sich Herzog Heinrich mit dem Kölner Erzbischof Rainald, sowie mit den Bischöfen von Paderborn, Münster und Minden gegen den Brudermörder auf, brach seine feste Burg und nöthigte ihn zu heimatloser Flucht. Später gelangte er wieder zum Besitz seiner Grafschaft, aber nur mit schweren Opfern. Er trat in ein gewisses Fidelitätsverhältniß zur Kölnischen Kirche, die dadurch den ersten Grund zu dem später ihm auch formell verliehenen Dukat legte; doch blieb seine Grafschaft ein freies Allod. Die Nachkommen des Gemordeten aber wurden mit Arnsbergischen Gütern reich ausgestattet und kommen als Edelherren unter dem Namen „die Schwarzen" ein Jahrhundert lang in der Geschichte vor. Beim Erlöschen dieser Nebenlinie fielen die Güter an die Grafen zurück. (Vgl. Seibertz a. O. und R. G. II. S. 316.)

Es zeigt sich hier, daß der Löwe seines herzoglichen Amtes auch in Westfalen mit Kraft waltete, und die Vermuthung Ficker's und Seibertz's ist berechtigt, daß Erzbischof Reinald sich besonders deshalb so innig an den Kaiser anschloß und so thätig die Restitution und engere Verbindung des Arnsberger Grafen mit der Kölnischen Kirche betrieb, um ein Gegengewicht wider den immer mächtiger um sich greifenden Löwen zu gewinnen (L. c. p. 394). In dasselbe Jahr 1165 gehört auch eine für das Kloster Amelungsborn ausgestellte Urkunde. (Seibertz, a. O. Nr. 290.)

Mit dem neuen Erzbischof Philipp von Heinsberg stand der Herzog anfangs im besten Vernehmen. Mit diesem und dem Erzbischof Christian von Mainz reisete er im J. 1168 zu der Königin von Frankreich und England, um das vom Rothbart hervorgerufene päpstliche Schisma zu heben und den Frieden zwischen Staat und Kirche herzustellen. Sie thaten den Schritt mit Vorwissen des Kaisers, erreichten jedoch nichts.

Wohl gewann der Löwe aber etwas für sich selbst, nämlich die Hand der englischen Königstochter Mathilde. Er führte sie als Braut heim und ließ sich noch in demselben Jahre mit ihr im Dome zu Minden vor St. Petri Altare trauen. Den Hochzeitstag bezeichnete er durch eine Stiftung und ein Geschenk zu Gunsten jener Kirche. Erstere bestand in der Widmung der ihm gehörigen Güter zu Lothen oder Lödde, letzteres in einer köstlich verzierten Reliquie, nähmlich dem Arme des heiligen Martyrs Gorgonius, den der Dom zu Minden als seinen vornehmsten Schutzheiligen verehrt (Seibertz, a. O. S. 402. Kleinsorgen l. c. p. 64). Für das bei Minden belegene Kloster Oberkirchen stellte er 2 Urkunden um diese Zeit aus; die eine ist vom J. 1167, die andere vom J. 1171 (Seibertz, a. O. S. 290). Aus dem Jahre 1170 ist eine Urkunde bemerkenswerth, nach der Abt Konrad von Helmershausen Güter vor einem Freigerichte erwarb, dem ein Bertold von Wolberneshusen als Vicarius Domini Ducis Henrici präsidirte (Wigand, Feme, S. 223).

Weiter liefert uns das Jahr 1173 ein Zeugniß für das herzogliche Walten des Löwen in Westfalen. Damals hielt er nämlich zu Paderborn einen (wie Schaten ad annum sich ausdrückt) non incelebrem praesulum et procerum conventum. Freilich gibt es kein Zeugniß für denselben mehr, als die von Bischof Evergisus bestätigte und von Heinricus Dux Bavariae et Saxoniae an zweiter Stelle (nächst dem Abt Cunradus von Corvey) bezeugte Schenkung des Werno de Brach zu Gunsten des Klosters Gehrden.

Von besonderem Interesse ist aber noch, daß der Löwe auch für Münster im J. 1178 eine Urkunde erläßt. Er bekundet in derselben: Franco, der Vicedom des Stiftes, habe mit seiner als des obersten Richters Genehmigung das Gut Langenhorst zur Stiftung eines Klosters gewidmet. (Erhard l. c. Nr. 2053.)

Inzwischen hatte sich gegen den Löwen eine bedenkliche Coalition westfälischer Fürsten gebildet. Es kann nicht geläugnet werden, daß er die herzoglichen Rechte im weitesten Umfange in Anspruch nahm. Die früheren Sachsenherzoge hatten ihre Befugnisse fast nur in Ostsachsen geübt. Die westfälischen Grafen, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, die Erzbischöfe von Köln als Ordinarien und Machthaber im sog. kölnischen Westfalen, hatten mehr oder weniger selbst herzogliche Rechte ausgeübt. Erst Lothar der Sachse hatte als Herzog und als Erbe reicher Güter seiner Gemahlin Richenza und der Grafen von Nordheim in Westfalen seine Macht geltend gemacht und sollte dafür laut Reichstagsbeschluß von Bamberg vom 7. Mai 1124 sogar von Reichswegen bekriegt werden. Aber dieser Beschluß konnte um so weniger zur Ausführung kommen, als Lothar schon im Jahre darauf Nachfolger des fünften Heinrich wurde. Sein Schwiegersohn, Heinrich der Stolze, hatte Lothars Grundsätze treu befolgt, aber wegen seiner anderweitigen Geschäfte und später wegen seiner Suspension durch Kaiser Konrad III. nicht so in Westfalen regieren können, wie er wollte. Der Enkel Lothars und Erbe seiner Grundsätze wie seiner Besitzungen brachte aber das Herzogthum von Gesammt-Sachsen, einschließlich Westfalens, wieder zur Geltung und Uebung. Auf jeden Theil des großen Stammgebietes der Sachsen richtete er sein Augenmerk, und wenn keine Urkunde auf uns gekommen ist, nach welcher er im westfälischen Theile der kölner Diözese herzogliche Rechte übt, so ist das wohl nur zufällig. Er behauptete mit aller Entschiedenheit den Dukat auch im kölnischen Westfalen; ja er sagte, derselbe reiche bis Deutz und dann noch einen Lanzenwurf weiter in den Rhein. (Seibertz, a. O. S. 290.) Wie er in der Grafschaft Arnsberg auftrat, ist oben berichtet. Die Arnsberger Grafen erschienen auch gerade so wie die von Ravensberg, Everstein, Dassel und Schwalenberg, wie die Edelherren von Lippe und Stromberg, wie die Bischöfe von

Münster, Minden und Paderborn ꝛc. ꝛc. auf den Fürstentagen des Herzogs.

Heinrich gebrauchte das fast schon derogirte herzogliche Recht in Westfalen mit aller Energie und, wie es scheint, mitunter rücksichtslos. Es war deshalb nicht zu verwundern, daß sich die westfälischen Fürsten zu gewaffnetem Widerstande gegen den Herzog vereinigten. Gobelinus Persona (im Cosmodromium, p. 227) gibt uns folgenden Bericht: „Während der Erzbischof in Italien war (im J. 1177), entstand zwischen seinen Freunden, nämlich dem Grafen von Altena und dessen Genossen, einerseits, und den Freunden des Herzogs von Sachsen, nämlich Bernard v. d. Lippe und den Seinigen, anderseits, ein Krieg, der mit Brand und Raub geführt wurde. Der Bischof von Münster, welcher bald darauf aus Italien zurückkehrte, ergriff die Waffen gegen diejenigen, welche sein Bisthum während seiner Abwesenheit beunruhigt hatten, verbündete sich mit dem Grafen von Tekeneborch (Tecklenburg) und Bernard v. d. Lippe — er stand also zu Heinrich dem Löwen, — und zerstörte einige Schlösser, nämlich Ahusen und Diepenau. In demselben Jahre bemächtigte sich Bernard v. d. Lippe von Seiten des Herzogs Heinrich des Berges Lewenberg und versah ihn mit Festungswerken, was nachher Ursache zu schweren Streitigkeiten wurde zwischen demselben Bernard v. d. Lippe und dem Grafen von Ravensberg. — Im folgenden Jahre (1178) rüstete Erzbischof Philipp von Köln mit Hülfe des Kaisers ein Heer aus gegen den Herzog Heinrich von Sachsen, drang bis an die Weser vor und verbrannte zum Schrecken des Herzogs Huxaria, eine Stadt des Abts von Corvey — der also gleichfalls zum Herzog stand. Er rückte dann noch weiter bis Hameln vor und verwüstete Alles .... Im Jahre 1179 wurde zu Magdeburg ein Fürstentag gehalten, auf welchem sowohl von dem Kaiser als von Fürsten viele Klagen gegen Heinrich Herzog von Sachsen vorgebracht wurden. In diesem Jahre hatte auch Gunzelinus

Graf von Schwerin, der auf Seiten des Herzogs stand, Krieg mit Simon v. Tekeneborch (der also zur kaiserlichen Partei übergegangen zu sein scheint) und dem Sohne des Grafen von Arnesberch in der Diözese Osnabrück (es war dies Heinrich II., der erste Graf von Rietberg aus Arnsbergischem Stamme), und der Graf von Tecklenburg gerieth selbst, nachdem eine Menge seiner Leute gefallen war, mit vielen Tausenden in die Gefangenschaft. Gleichzeitig griffen Bernard v. d. Lippe und Witekind v. Rheda die Stadt Soest (damals noch kölnisch) mit bewaffneter Hand an, verwüsteten die Provinz (Börde) weit und breit mit Feuer und Brand, und ließen weiter vorgehend am Tage Simon und Juda auch die Stadt Medebach in Flammen aufgehen. Seinerseits führte der Erzbischof von Köln aber ein Heer gegen den Herzog nach Sachsen, belagerte das Schloß Haldenslene, stand aber wieder davon ab. Auch der Landgraf Ludwig von Hessen und sein Bruder Pfalzgraf Hermann waren mit 400 Soldaten im Heere des Erzbischofs von Köln. Deshalb zog Herzog Heinrich mit einer Armee in's Gebiet des Landgrafen und fing in demselben Jahre Krieg mit an, in welchem der Landgraf besiegt und nebst 400 Soldaten gefangen genommen wurde. Dann verbrannte der Herzog Halberstadt, Nordhausen und Mülhausen; aber jetzt wandten sich mehre der Edlen nebst den Städten, die sie vom Herzog erhalten hatten, von ihm ab und gingen zur Partei des Kaisers über."

So weit Gobelinus Persona. Der Ausgang ist allgemein bekannt und vorhin schon kurz angedeutet. Hier haben wir des Näheren ersehen können, daß und inwiefern auch unser Westfalenland unter den blutigen Zuckungen litt, in welchen unser löwenmuthiger letzter Herzog seinem stärkeren Feinde unterlag. Auch muß es uns klar geworden sein, daß die herzogliche Macht in Westfalen nicht mehr ein bloßer Schatten war, und auch keine bloße Usurpation, da sich sonst

nicht so viele westfälische Edle, Geistliche und Weltliche, mit ihm verbündet haben würden.

§. 4.

Als Schluß füge ich hier eine Stelle aus einer geschriebenen Chronik an, aus dem Pfarrdechanei-Archiv zu Höxter, verfaßt im Jahre 1715 vom damaligen Dechanten Hillebrand.

„Nach dem hertzog Henrich der Löwe altt worden, so hatt Er seine letzten jahren mit gottsehligen wercken zu gebracht, kirchen und Clöster in Braunschweig, welche Er erbawet undt fundiret, auf das beste lasen ausziehren und schmücken, darnebenst hatt Er die alten Historien undt Chronichen beschreiben und gantze nächte öffters sich vorlesen lassen.

Alst Er nuhn merckte, daß Er sterben würde, hat Er Sifriden bischoff zu Ratzeburg zu sich kommen lassen. Deme er seine Sünden mit thränen gebeichtet, darauff das heilige abendmahl undt letzte öhlunge empfangen. nach welchem Er immer in folgenden Tagen hertzlich geseuffzet und gesprochen: Gott sey mihr armen Sünder genädig. Alst Er nuhn den 6. Tag Augusti im 66. Jahr seines alters gestorben, ist Er in S. Blasii-Kirchen bey seine Gemahlin Mathildis begraben, auf seinen [Grab] ist ein Messingener liegender Löw gegossen. Mit folgendem Epitaphis:

Hic jacet Henricus, quondam Dux, Conditor hujus
Ecclesiae dignus, Nobilitate pius,
Moribus ornata, sibi Conjux est sociata
Pauperibus larga, simplicitate bona,
Inclyta Mechtildis, Anglorum filia Regis.

Nutriat Angelicis hos Deus ipse cibis!
Adjacet optatus rex horum sanguine natus,
Otto coronatus, vermibus esca datus,
Hujus erat sponsa Philippi stirps generosa,
Filia formosa, nunc Cinis ante Rosa!

daß iſt:

Hertzog Henrich hie begraben liegt
Der dieſe Kirche auffgericht.
Sein ehelich gemahll Tugendſam
Den Armen mild, Einfeltig from,
Die ſchöne fraue Mechtilde wardt genandt,
Des Königs Tochter auß Engellandt.

Der liebe Gott ſie ſpeiſe woll
Mit den Engeln ins Himmels Sall.
Ihr Sohn Otto liegt auch darbey,
Mit Golt geirönt, ein König frey,
Der Würmer ſpeiſe iſt der heldt,
Daß iſt der außgang allerweldt.
Zu einer braut ward ihm zu lohn
Kayſers Philippi Tochter ſchon.
Dieſelbe nuhn Staub u. Aſch muß ſein,
Vorhin war ſie ein röslein fein.

Von obgedachtem Hertzog Henrichen dem Löwen findet man auch nachfolgende Teutſche Reime:

Von der Elb an bis an den Rhein
Vom Hartz bis an die See wahr Mein.
Zum Glauben ich die Wenden bracht,
Beyerland beſaß ich mit Macht.
Der Keyſer Mich der Ehren entſetzt,
Braunſchweig-Lüneburg blieb mir zuletzt.
Mein Geſchlecht beſitzt noch heüt die landt. —
Reichardt König aus Engellandt
Zweihe Leopart Mihr zum Wapen gab,
Da ich beraubt wahr Ehr und Hab.

IV.

Zur Geschichte der Vögte des Stifts Geseke.

Vom

Kreisgerichtsrath Wilhelm Spancken.

1.

In den Jahren 1218 bis 1281 treten nach einander Gottschalk von Erwitte und dessen Sohn Rudolph als Vögte des Stifts Geseke auf [1]). Etwa zwanzig Jahre später erscheinen als Besitzer dieser Vogtei die Edelherren von der Lippe [2]), die auch fortan im Besitze derselben geblieben sind [3]).

Rudolph von Erwitte war zugleich Vasall der paderbornschen Kirche, er besaß als fürstlich paderbornsches Lehn das Burgericht, welches auf dem Markte der Stadt Paderborn seinen Sitz hatte. Das Urkundenbuch der Stadt Paderborn [4]) enthält über ihn Nachrichten, die für die Geschichte der Stiftsvögte zu Geseke von Interesse sind und namentlich über den Wechsel dieser Vögte am Ende des 13. Jahrhunderts Aufklärung geben.

Nach dem Tode Rudolphs von Erwitte bemächtigte sich die Stadt Paderborn des auf dem Markte zu haltenden Bur-

---

[1]) Seibertz, Westfäl. Urkunden-Buch Nro 151, 217, 257, 311, 391. Ungedruckte Urk. des Dalheimer Archivs v. J. 1238.

[2]) Seibertz a. a. O. Nro 484 S. 618.

[3]) Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe 2. Aufl. Heft 1 S. 27 und 28.

[4]) Angelegt und geschrieben vom geh. Justizrath Dr. Gehrken. Die Urkunden sind aus dem Domarchiv entlehnt.

gerichts, der Fürst dagegen nahm dieses Gericht als ein eröffnetes, heimgefallenes Lehen in Anspruch. Am Vorabende des Pfingstfestes 1286 bei Gelegenheit einer Sühne über andere Beschwerden einigte sich die Stadt mit dem Fürsten, den Streit wegen des Burgerichts dem Ausspruche von Schiedsrichtern zu unterwerfen, die aus dem Domkapitel und aus den Ministerialen der paderbornschen Kirche erwählt werden sollten. Dieses Schiedsgericht kam späterhin zu Stande, seine Entscheidung erfolgte 1299 und lautet wie folgt:

Universis hoc scriptum visuris seu audituris nos Georgius praepositus, Hermannus decanus. Canonici ecclesiae Paderbornensis, Bernhardus de Brakele, Raveno de Papenheim, Joannes de Driborg, Godeschalcus de Brobyke, Henricus dictus Schenke, Burghardus de Etlen, Wilhardus de Verne, milites, Johannes de Vernede et Conradus de Etlen famuli, ministeriales ecclesiae Paderbornensis arbitri seu arbitratores a partibus hinc inde super disenssione inter reverendum dominum nostrum Ottonem Paderbornens. episcopum ex una et magistros civium, consules ac ceteros burgenses civitatis Paderbornensis ex parte altera super quodam judicio, quod vulgariter dicitur Burrichte per civitatem Paderbornensem — excepta civitatis parte, quae dicitur Aspedere[5]) — electi notum facimus et praesentibus publice protestamur, quod nos arbitrium sive compromissum recipientes ac fide praestita corporali promittentes, jus dicere super judicio memorato, communicato prudentum militum ac famulorum consilio, auditis et examinatis defensionibus et juribus partium utrarumque hinc inde propositis diximus, arbitrati fuimus ac pronunciavimus nec non per praesentes dicimus; definimus, arbitramur ac pronunciamus, dictum Dominum nostrum in praedicto judicio jus

[5]) Das Burgericht über den Aspeder oder Masper Bezirk hatte seinen Sitz auf dem Thy bei der jetzigen Dom-Mädchenschule.

habere, ipsi idem judicium adjudicando ex quo per mortem et ex morte Rodolfi advocati de Geseke dicto domino nostro et suae ecclesiae Paderbornens., quorum vasallus praetextu dicti judicii existebat, dinoscebatur ac dinoscitur vacavisse, cum tempore obitus sui idem judicium in sua detinuerat possessione .... Testes intererant Conradus de Depholte Scholasticus Pad. ecclesiae, Albertus de Amelungessen senior, Burghardus de Asseburg, Johannes de Eylwordessen, Henricus Judeus milites, Conradus de Vernede, Ecbertus de Amelungessen, Bertoldus de Hyndeneborch, Herboldus de Papenheim, Henricus de Hylersen famuli. Actum et datum Enenhus feria secunda ante Martini. anno domini M. C. C. XC nono [6]).

Durch den Tod des Vogts Rudolph war also dessen Lehn — das Burgericht eröffnet und an den Fürsten zurück gefallen. Die paderbornschen Lehne waren Mannlehne [7]) und das bis zum 15. Jahrhundert in Deutschland geltende Lehnrecht [8]) schloß die Seitenverwandten von der Lehnsfolge aus und berief zur Succession nur die Abkömmlinge des letzten Vasallen. Der Ausspruch der Schiedsmänner bezeugt mithin, daß der Vogt Rudolph männliche, zur Nachfolge in das Lehn berechtichte Abkömmlinge nicht hinterlassen hat. Vollkommen bestätigt wird diese Thatsache auch durch eine Urkunde vom

[6]) Angeführt wird diese Entscheidung auch in den paderbornschen Annalen von Schaten und in Wigands Archiv für die Geschichte Westfalens Bd. II Heft 1. S. 60 Nro 4. Beendigt wurde der Streit durch das Erkenntniß noch nicht. Im J. 1300 belehnte der Fürst mit dem Burgerichte den Knappen Werner Stapel und Heinrich Bulemast. Diese überließen aber das Gericht sofort wieder der Stadt als Afterlehn.

[7]) Bessen, Paderborn'sche Geschichte Bd. 2 Seite 5. Nur bei einem großen, durch Auflassung entstandenen Lehn ist uns eine Ausnahme bekannt.

[8]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Ausg. Bd. II. §. 364, Bd. III. §. 441 Anmerkung.

Jahre 1312 [9]). Frederune und Gertrud, verwittwete Töchter des verstorbenen Vogts von Geseke schließen nämlich 1312 einen Vergleich über väterliche Grundbesitzungen in und bei Geseke und namentlich auch über die von ihrem Vater nachgelassene Freigrafschaft. Hätte der Vogt Söhne hinterlassen, so würden diese nach den damaligen Rechtsgrundsätzen [10]) die Töchter von der Nachfolge in die väterlichen Grundgüter ausgeschlossen haben.

2.

Die Abtissin Hildegund zu Geseke, die letzte Abtissin aus dem Geschlechte des Stifters Hohold unterwarf ihr Stift im Jahre 1014 dem Schutze der Erzbischöfe von Köln, sie entließ ihren Schirmvogt und der erzbischöfliche Vogt trat an dessen Stelle [11]). Die Vogtei des Stifts wurde mithin abhängig von den Erzbischöfen, die Eigenschaft derselben als Lehn der cölnischen Kirche wird auch um die Zeit von 1300 in dem Berichte über das westfälische Marschalls-Amt [12]) ausdrücklich bezeugt und dieses Zeugniß findet Bestätigung in einem zu Detmold aufbewahrten Lehnszettel aus der Mitte des 14. Jahrhunderts [13]).

Die Lehne der cölnischen Kirche galten im 13. und 14. Jahrhundert ebenfalls für Mannlehne. Im Februar 1299 richtete der Erzbischof Wicbold in Beziehung auf die cölnischen Lehne die Frage an das Reich, ob eine Tochter zur Nachfolge

---

[9]) Seibertz a. a. O. Band III. Nro 1111.

[10]) Eichhorn a. a. O. §. 373, 454.

[11]) Seibertz, a. a. O. Nro. 23.

[12]) Seibertz a. a. O. Nro 484 S. 618.

[13]) Falkmann a. a. O. S. 32. Wenn in dem Archive zu Detmold weitere Nachrichten über die Erneuerung des Lehns fehlen, so wird dadurch das angeführte Zeugniß nicht geschwächt. Es ist eine in der Geschichte nur zu oft wiederkehrende Erscheinung, daß namentlich mächtige Vasallen die Lehnsmuthung unterließen und daß auf diese Weise die Lehne verdunkelten. Zu vergleichen ist die Bemerkung Falkmanns. S. 212 über die Herrschaft Rheda.

in die Lehngüter ihres Vaters berechtigt sei und König Albert bekundete ihm, daß nach der Rechtweisung der Fürsten und Magnaten die Weiber von der Succession in Lehne ausgeschlossen sind, wenn sie nicht aus freier Entschließung des Lehnsherrn zugelassen werden[14]). In gleichem Sinne entschied auf die Anfrage Wicbolds ein zu Fulda am 5. August 1299 gehaltener Reichshof und Kaiser Karl IV erklärte am 6. Juli 1372 mit Beirath der Fürsten, daß solche ausgestorbene Lehne der cölnischen Kirche verfallen und daß der zeitige Erzbischof sich ohne Hinderniß in den Besitz derselben setzen könne[15]). Die Töchter des Vogts Rudolph würden sich ohnehin die Vogtei des Stifts Geseke nicht haben nehmen lassen, wenn ihnen nicht die Eigenschaft dieser Vogtei als Mannlehn entgegen gestanden hätte.

Der Tod des Vogts Rudolph fällt in die Zeit von 1282 bis 1286. Im Jahre 1280 stiftete er für sich, seine Frau Bertrade und für seine Eltern ein Jahrgedächtniß in der Abteikirche zu Geseke[16]); am 1. December 1281 war er zu Paderborn noch thätig als Schiedsmann in Angelegenheiten der Stadt[17]), um Pfingsten 1286 war aber der Streit schon ausgebrochen über das Burgericht, welcher in dem Ableben Rudolphs seine Veranlassung gefunden hatte.

Also 1286 war die Stiftsvogtei zu Geseke durch den Tod Rudolphs erledigt und nun berichtet etwa 20 Jahre später die Urkunde über das westfälische Marschalls-Amt[18]):

---

[14]) Seibertz a. a. O. Nro 477.

[15]) F. Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Bonn 1866. S. 271. 272.

[16]) Seibertz a. a. O. Nro 391.

[17]) Urkundenbuch der Stadt Paderborn.

[18]) Seibertz a. a. O. Nro 484. S. 618. Die Urkunde hat kein Datum, ist aber, wie schon Hüser in der Zeitschrift für westfäl. Geschichte Bd. 17 S. 109 Note 106 bemerkt, unzweifelhaft nach dem Jahre 1300 geschrieben. S. 643. 644 a. a. O. bezeichnet die Urkunde die Freigrafschaft Scerve als Eigenthum des Erzbischofs von Cöln, diese war

„Item advocatiam in Geseke habet Dns Lippensis a D^no^ archiepiscopo in feodo, que valet annuatim 60 marcas, et ipse D^nus^ Lippensis ulterius infeodavit de illa filium Rodolphi de Horne militis, ministerialem archiepiscopi, cui ipse D^nus^ Lippensis dictam advocatiam aufert violenter et ideo ipse filius Rodolphi jus suum in dicta advocatia vendet pro modico archiepiscopo".

Es findet sich nicht die leiseste Andeutung in der Geschichte, daß die Edelherrn von der Lippe schon vor dem Jahre 1286 die Vogtei des Stifts Geseke besessen oder daß die Herrn v. Erwitte wegen dieser Vogtei zu ihnen in irgend einer Beziehung gestanden hätten. Die bis jetzt vorliegenden geschichtlichen Nachrichten nöthigen zu dem Schlusse: die Vogtei ist nach deren Erledigung durch das Ableben Rudolphs von Erwitte von dem Erzbischofe von Cöln dem Edelherrn von der Lippe als Lehn übertragen und erst von dieser Zeit an sind diese im Besitze gewesen. Es fällt diese Belehnung in die

aber am 1. Mai 1298 noch Eigenthum der Grafen von Everstein. (Spilkers Gesch. der Grafen v. Everstein, Urk. Buch Nro 259, 260, 261). S. 608 heißt es: „monasterium in Glintvelde quod prius fuit in Questelberge" und die Uebersiedelung der Nonnen von Küstelberg nach Glindfeld wurde erst am 12. März 1297 eingeleitet, der Neubau zu Glindfeld war auch am 11. Juni 1299 noch nicht ausgeführt. (Seibertz a. a. O. Nro 469, 476, 480). Der Schluß der Urkunde S. 644 wiederholt den Inhalt eines den Erzbischöfen vom König Albert ertheilten Privilegs und dieses datirt erst vom 4. Dezbr. 1299. (Seibertz a. a. O. Nro 483.) So oft der Schreiber der Urkunde den Erzbischof Wicbold (1297—1304) erwähnt, drückt er sich ganz so aus als in Beziehung auf den verstorbenen Erzbischof Siegfried, was zu dem Schlusse berechtigt, daß auch Wicbold damals schon mit Tode abgegangen war. (Seibertz a. a. O. S. 604, 608, 609, 610, 615, 622, 637.) Nach 1307 fällt aber die Abfassung der Urkunde wohl nicht, weil darin die Orte Kugelnberg und Volkmarsen fehlen (Seibertz S. 640 Note 660) an denen der Erzbischof im J. 1307 schon Antheil hatte. (Fahne, Geschichte von Dortmund Urk. Nro 59).

unruhige Zeit [19]), wo die Erzbischöfe von Köln bemühet waren, auch andere Magnaten Westfalens durch Lehns-Verbindungen für sich zu gewinnen [20]).

Der in Folge eines Sterbfalls eingetretene Wechsel in den Familien der Vögte wird dann auch in einer Urkunde des Stifts Geseke aus dem Ende des 14. Jahrhunderts ausdrücklich erwähnt und hervorgehoben. Der Schreiber der Urkunde berichtet über die Rechte des Stifts gegenüber der Vogtei und sagt:

„To dem irsten, dat dat Stichte vorg. van older wonheyt und olden rechte, des neyman erdenken kan eder mach, und vor den tyden sunderlix dat de voghedye verstarff van den vogheden van Gesike heff ghehat besettinge und entsettinge, erve und wessel des voghetgudes, alzo dat openbaret en deyl in brieven der heren hern Symons und hern Berndes heren vormals van der Lippe [21]).

Der Vogt Bernard v. d. Lippe war erst 1365 gestorben und die Vogtei blieb auch nach seinem Ableben in der Familie, indem zunächst sein Schwiegersohn Namens seiner Gemahlin Adelheid v. d. Lippe der Vogtei sich bemächtigte und demnächst der Neffe Edelherr Simon von der Lippe zum Besitze gelangte. Auf den Tod Bernhards kann sich deßhalb das: „verstarff" der Urkunde nicht wohl beziehen, der Schreiber beruft sich nur theilweise (en deyl) auf Briefe [22]) Simons und Bernhard's von der Lippe, das Rechtsverhältniß des Stifts zu den Vögten war schon früher festgestellt. In den Urkunden von 1256 und 1258 bekennt bereits der damalige Vogt Gottschalk von Erwitte, daß er auf die Besetzung und Entsetzung

[19]) Man vergleiche z. B. die Urkunden bei Seibertz a. a. O. Nro 499. 554, 600, 602.

[20]) Kopp. Verfassung der heimlichen Gerichte, Urk. Buch Nro 68.

[21]) Seibertz a. a. O. Nro 903.

[22]) Seibertz a. a. O. Nro 630, 670.

der Güter und auf die Erbschaften (Sterbfall) keinen Anspruch machen könne [23]).

Das Stift Geseke nebst seinen Gütern und Leuten war durch Königliches Privilegium v. J. 986 [24]) von der richterlichen Gewalt des Herzogs und des Grafen befreit, die ganze Gerichtsbarkeit ging auf den Stiftsvogt über. Diesem stand daher nicht allein der Blutbann über die unfreien oder hörigen Leute, sondern auch der Königsbann (Comitat) über die Freien und Freigüter des Stiftes zu [25]). Es kommt bei solchen Vogteien, nachdem sie in den Familien der Vögte erblich geworden waren, vor, daß einzelne in der Vogtei liegende Funktionen an Untervögte lehnweise überlassen wurden [26]), daß aber die Vögte eine solche Vogtei ganz als Lehn weggegeben hätten, dafür wird sich in der ältern Zeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts kaum ein Beispiel nachweisen lassen. Es fehlt daher in Beziehung auf die Vögte aus dem Geschlechte von Erwitte nicht bloß an irgend einer geschichtlichen Andeutung, daß sie wegen der Stiftsvogtei zu den Edelherrn von der Lippe in einem Lehnsverhältnisse gestanden hätten, ein solches Verhältniß ist vielmehr nach dem Gange der Geschichte durchaus unwahrscheinlich. Gottschalk und Rudolph von Erwitte treten als Stiftsvögte zu Geseke in einer Weise auf, daß man in ihnen die alleinigen Hauptvögte des Stifts nicht verkennen kann [27]).

3.

König Otto legt in der Urkunde von 945 dem Hohold, Gründer des Stifts Geseke den Grafentitel nicht bei, er nennt

[23]) Seibertz a. a. O. Nr. 311 und Note 438.

[24]) Seibertz a. a. O. Nro 16 und Nro 8.

[25]) Seibertz a. a. O. Nro 311.

[26]) So war die Familie von Heerse mit der Untervogtei über das Stift Heerse belehnt von den Edelherrn v. Schöneberg, die aber die Hauptvogtei fortwährend beibehielten.

[27]) Man vergleiche die Urkunden bei Seibertz a. a. O. Nro 311 und 257.

ihn nur seinen Getreuen, während er in derselben Urkunde einen Wighard ausdrücklich als Grafen bezeichnet [28]). Ebenso nennt derselbe in der Bestätigungs-Urkunde von 852 den Hohold und dessen Geschwister einfach „seine Getreuen" [29]) und der Erzbischof Heribert führte die Voreltern der Abtissin Hildegund aus dem Geschlechte Hoholds einzeln an, ohne ihnen einen Titel beizulegen [30]). Und doch ergibt sich aus dieser erzbischöflichen Urkunde von 1014 wie aus allen übrigen älteren Documenten, daß die Grafen durch die Beifügung des Titels von den übrigen angeführten Personen sorgfältig unterschieden wurden. Es ist daher nicht zweifelhaft, Hohold, der Gründer des Stifts Gesecke, war nicht Graf [31]), er gehörte zu einer begüterten freien Familie. Solcher Freien, die später — im 12. Jahrhundert — als Edelherrn bezeichnet werden, sei es wegen ihrer exemten Stellung gegen das Grafengericht oder weil sie als Vicegrafen einen obrigkeitlichen Charakter erworben hatten, waren mehrere in und bei Gesecke begütert. So hatte ein Edelherr Erpo einen nicht unbedeutenden Grundbesitz zu Ikinghove in der Feldmark von Gesecke und in dem benachbarten Dorfe Benninghausen; er schenkte diese Güter im Jahre 1162 dem Benedikter-Kloster Abdinghof und diese Schenkung wurde im Freigerichte des Grafen Tiethard von Geseke

[28]) Seibertz a. a. O. Nro 7.

[29]) Seibertz a. a. O. Nro 8.

[30]) Seibertz a. a. O. Nro. 23.

[31]) Der Vorname Hohold kommt im 10. und 11. Jahrhundert nicht selten vor. (Seibertz Dynasten S. 332). Ein Graf Hohold, der nicht lange vor 1011 starb und dessen Comitat sich über Ortschaften in verschiedenen Gauen, namentlich auch in der Gegend von Geseke erstreckte, hat ohne weitere Berechtigung Veranlassung gegeben, den Gründer des Stiftes Gesecke in den Grafenstand zu erheben. (Erhard, Westfäl. Urk. Buch Nro 82 und 91.). Im Ittergau, in welchen sich der Comitat des vor 1011 verstorbenen Grafen Hohold erstrekte, kommt auch im J. 1030 wieder ein Hohold als Graf vor. (Erhard, a. a. O. Nro 117.).

an den Malstätten Benninghausen und Stalpe bestätigt [32]). Nicht minder lag das väterliche Erbe der Edelherrn von Hustede in und bei Geseke. Walther und Iwan von Hustede schenkten 1218 Güter bei der Husteder Mühle und zu Stochem so wie einige Hausstellen in Geseke dem dortigen Stifte und die Urkunde ergibt zugleich, daß schon ihre Vorfahren zur Dotirung des Stiftes beigetragen hatten [33]). Nahe bei Geseke wohnten ferner die Edelherrn von Störmede und etwa eine Meile weiter -- an der Lippe — hatten die Edelherrn von der Lippe ihren Stammsitz. Alle diese Geschlechter gehörten einem und demselben Stande an, nach Maaßgabe des Grundbesitzes an der Lippe, wie sich dieser schon im 12. Jahrhundert kund gibt und herausstellt, war aber das Geschlecht der Edelherrn von der Lippe unverkennbar das bedeutendste.

Unter dem Familien-Namen von Erwitte erscheint in den Urkunden 1185 zuerst Rudolph, der Vater des Vogts Gottschalk, er steht in der Reihe der Ministerialen und seitdem die Familie den Namen von Erwitte angenommen hat, wird überhaupt kein Mitglied derselben urkundlich unter den Edelherrn genannt. Es ist aber dringend wahrscheinlich, daß auch dieses Geschlecht noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem Stande der Freien angehörte, weil wir es sonst wohl nicht im Anfange des 13. Jahrhunderts im Besitze der mit dem Königsbann verbundenen Vogtei zu Geseke und des Freigerichts zu Volkelinghausen [34]) finden würden. Unterstützt wird dieses durch Nachrichten aus den Jahren 1147 und 1154. Nach den bis jetzt vorliegenden Urkunden ist der Taufname

---

[32]) Erhard westfäl. Urkundenbuch Nro 326. Stalpe lag zwischen Geseke und Salzkotten. Das Kloster Abdinghof hatte bis zu seiner Aufhebung aus seiner Rentei zu Geseke eine sehr erhebliche Einnahme.

[33]) Seibertz a. a. O. Nro 151. Hustede und Stochem lagen in der Feldmark der Stadt Geseke.

[34]) Seibertz a. a. O. Nro 177. Man vergleiche auch Nro 551. Seite 112.

Boimund bei keiner andern Familie des paderborner Landes und des Herzogthums Westfalens im Gebrauche, als einzig und allein bei dem Geschlechte von Erwitte. Nun nennt eine Urkunde des Bischofs Bernhard von Paderborn 1147 unter den freien Zeugen neben dem Bruder des Bischofs auch einen Boimund[35]) und 1154 werden abermals in einer paderbornschen Urkunde Boimund und Rudolph zugleich mit dem Grafen Thiethard von Geseke aufgeführt[36]). Bei diesen Erscheinungen drängt sich unwillkürlich die Ueberzeugung auf, daß Boimund ein Ahnherr des Geschlechts von Erwitte ist, daß also diese Familie erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts in ein Ministerialitäts-Verhältniß getreten ist.

Rudolph von Erwitte, der vor 1185 genannt wird und wohl identisch ist mit dem 1154 neben Boimund aufgeführten Rudolph kommt in Urkunden vor bis 1204[37]). Er hatte vier Söhne Gottschalk, Rudolph, Boimund und Hermann[38]). Gottschalk, der Vogt zu Geseke wird urkundlich genannt von 1210 bis 1258[39]) und ist vor 1266 gestorben[40]), da in diesem Jahre schon sein Sohn Rudolph als Stiftsvogt auftritt. Rudolph der Bruder Gottschalks erscheint in Urkunden von 1200 bis 1248[41]), ein Sohn desselben hieß Wescelin[42]). Gottschalks Sohn, der Vogt Rudolph hatte, wie oben nachgewiesen ist,

---

[35]) Erhard, westfäl. Urkundenbuch Nro 260. In einer ungedruckten Urkunde desselben Bischofs vom J. 1150 kommt ebenfalls Boimund unter den freien Zeugen vor.

[36]) Erhard a. a. O. Nro 293.

[37]) Seibertz a. a. O. Nro 87. 88. 112. 113. 117. 122. 126. Schaten A. P. ad ann. 1195.

[38]) Seibertz a. a. O. Nro 113. 135. 117. 173.

[39]) Seibertz a. a. O. Nro. 135. 149. 151. 173. 217. 255. 257. 311. 1086. 1088. Schaten ad ann. 1216.

[40]) Seibertz a. a. O. Nro 334.

[41]) Seibertz a. a. O. Nro 113. 126. 135. 149. 173. 177. 194. 209. 217. 255. 1086. 1088.

[42]) Seibertz a. a. O. Nro 217. 255. 267. 311.

keine Söhne und es ist ein Irrthum, wenn der verdiente Geschichtsforscher Seibertz[43]) ihn mit einem Sohne Wescel beschenkt und ihm sogar den Namen von Horn beilegt. Es lebte freilich 1295, also nach dem Tode des Vogts Rudolph ein Rudolph von Horn, dessen Söhne Rudolph und Johann hießen[44]), der hatte aber mit dem Rudolph von Erwitte weiter nichts gemein als denselben Taufnamen[45]). Einer der genannten Söhne dieses Rudolph von Horn ist ohne Zweifel derjenige, von dem die oben angeführte Urkunde über das westfälische Marschalls-Amt berichtet. —

Nach dem Waldeckschen Lehns-Register aus dem 14. Jahrhundert[46]) war die Familie Stapel von dem Grafen von Waldeck mit einer Vogtei in Geseke belehnt. Diese Vogtei ist nicht zu verwechseln mit der Stiftsvogtei, sie ist die Vogtei über die 1162 vom Edelherrn Erpo dem Kloster Abdinghof geschenkten Güter, welche damals Graf Volquin von Sualenberg — Waldeck übernahm.

---

[43]) Seibertz, Geschichte der Dynasten S. 376. Falkmann a. a. O. S. 37.

[44]) Seibertz a. a. O. Nro 455.

[45]) Die Ministerialen von Horn originirten von den Amtmännern des Stifts Meschede zu Horn. Wilmans, westf. Urk. Buch Nro 585 und 192.

[46]) Urkunden zur Geschichte von Waldeck und Pyrmont Nro 31. Seite 44.

[47]) Erhard a. a. O. Nr. 326.

V.

Ein Prozeß über Sendhafer aus dem Jahre 1439.

Vom

Kreisgerichtsrath Wilhelm Spancken.

Im Jahre 1409 wurde das Frauenstift Bödeken von dem Fürstbischof Wilhelm in ein Augustiner-Kloster umgewandelt. Das Domkapitel zu Paderborn gab seine Zustimmung, der Adel des Landes, ein Theil der Geistlichkeit und die Bürger waren aber sehr unzufrieden mit dieser Anordnung des Fürsten und die Augustiner hatten in den erstern Jahren ihrer Ansiedlung zu Bödeken mit vielfachen Anfeindungen und Widerwärtigkeiten zu kämpfen [1]). Auch mit dem Dompropste zu Paderborn wurde das Kloster alsbald in einen Streit verwickelt, der bei den Augustinern nicht wenig Besorgniß erregte. Sie sprachen sich darüber in einer Vorstellung an den päpstlichen Legaten mit den Worten aus:

„Et quia per plurimum ecclesia paderbornensis canonicos habet de genere nobilium armigeros et illiteratos, qui magis aliquando ad arma confugiunt quam ad justiciam et per potentiam nonunquam simpliciores invadunt et opprimunt, timent predicti fratres sibi una dierum ab ipso domino preposito gravamen inferri".

Einer der Streitpunkte betraf die Synodal- oder Sendabgabe. Das Dorf Bödeken gehörte zum Archidiakonate des

[1]) Schaten, Ann. Pad. ad ann. 1409. — Chronicon monasterii Bödecensis. Monachii 1731.

Dompropstes und dieser bezog als Sendrichter von den Einwohnern jährlich ein Malter Hafer. Um die Zeit von 1420 löste das Dorf sich völlig auf, die wenigen dort noch wohnenden Bauern zogen ab und die ganze Feldmark wurde von den Augustinern in Besitz genommen und bebaut. Diese verweigerten den Sendhafer, sie beriefen sich auf die Privilegien ihres Ordens, vermöge deren sie von der Gerichtsbarkeit der Archidiakonen befreit waren. Der Domprobst dagegen hielt die Abgabe für eine auf den Gütern haftende, also für eine dingliche, er bestand auf Lieferung des Hafers und fand einen fernern Grund seiner Forderung darin, daß seiner Angabe gemäß das Kloster die Bauern aus dem Dorfe vertrieben hatte. Nach vieljährigen Unterhandlungen verstanden sich die Augustiner mit dem Dompropste zu einem Kompromiß, wodurch sie die Entscheidung der Sache dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Dombechanten von Haxthausen und der übrigen Domkapitulare unterwarfen, sie fügten aber die Bedingung hinzu, daß diese Herrn zuvor das Gutachten der Juristen-Fakultät zu Köln oder Erfurt einzuholen hätten.

Die Verhandlungen über diesen Prozeß sind nicht ohne Interesse, namentlich auch in Beziehung auf die Topographie des Landes, sie werden aus einem, im 15. Jahrhundert angelegten Kopialbuche des Klosters Bödeken hier mitgetheilt.

Unverkennbar ist die Synodalabgabe ursprünglich eine persönliche, sie wurde von den Personen entrichtet, die dem Sendgerichte unterworfen waren, das Gericht hatte nur über Personen, nicht über Güter zu richten. Zur Zeit dieses Prozesses hatte sie aber nach den vom Dompropste angeführten Beispielen schon an manchen Orten die Natur einer dinglichen Abgabe angenommen. Veranlassung hierzu haben wohl die Privilegien gegeben, welche die Fürstbischöfe den von ihnen zum Schutze des Landes im 13. und 14. Jahrhundert angelegten Städten in Beziehung auf das Sendgericht ertheilten. Die Bürger wurden von der lästigen Folge an auswärtige Send-

gerichte gänzlich befreit und lediglich an das in der Stadt von ihrem Pfarrer zu haltende Sendgericht verwiesen, es lag den Fürsten daran, die Städte zu bevölkern und den Zuzug der Bewohner umliegender Orte zu befördern. Die vom Domkapitel verwalteten Archidiakonate dürften aber in ihren hergebrachten Einnahmen nicht geschmälert werden[2]), deßhalb bestimmten die fürstlichen Privilegien: diejenigen Bürger der Stadt, die Grundstücke in den Feldmarken benachbarter Ortschaften bebauen, müssen an den Archidiakon die üblichen Sendabgaben entrichten. In dem Stadtrechte von Dringenberg aus dem Jahre 1330 heißt es hierüber:

Praeterea ipsis oppidanis nostris gratiam concedimus specialem ne eos extra oppidum in causam trahi vel fatigari contingat laboribus et expensis, ut nullus de archidiaconis ecclesiae nostrae jurisdictionem ibidem exercere debeat aut possit sed plebanus pro tempore existens nostra et successorum nostrorum vice et authoritate synodis ruralibus ibidem praesideat temporibus competentibus et vicibus opportunis, de casibus et quaestionibus et causis archidiaconalibus infra ipsum oppidum emergentibus cognoscat quantum ad illos, qui jurisdictioni archidiaconi in nostra dioecesi subesse dinoscuntur de consuetudine vel de jure, et excessus corrigat eorundem, cui nos authoritatem et jurisdictionem praesentibus concedimus et conferimus in praemissis, quam gratiam ad inquilinos in dicto oppido morantes et personaliter residentes et ad molendinarios in nostris molendinis . . . juxta fluvium Oese extendi tantum

---

[2]) Bei der Gründung der Städte Driburg, Borgentreich und Borgholz im 13. Jahrhundert mochte der Fürst zu rücksichtslos verfahren haben. In dem durch Vermittlung des Erzbischofs von Mainz u. s. w. mit dem Domkapitel abgeschlossenen Vergleiche mußte der Fürstbischof Otto erklären: „Jurisdictionem quoque in Driburg, Borigintrike et Borigholte camerario ecclesiae nostrae pertinere recognoscimus nec nos ultro intromittemus de eadem. Schaten ad ann. 1297.

volumus et non ad extraneos seu in villis circumjacentibus morentes etiamsi privilegio oppidanorum ibidem gaudent seu nomen tale scilicet oppidanorum sibi quomodolibet usurparent[3]). Volumus tamen, ut pensiones et census archidiaconales de villis oppido Dringenberg circumjacentibus, quorum agri per oppidanos in Dringenberg coluntur, archidiaconis loci videlicet sedis in Brakel adictorum agrorum cultoribus oppidanis nostris absque contradictione et cujuslibet impedimenti obstaculo temporibus debitis persolvantur, ad quae persolvenda dicti oppidani debent per proconsules et consules et praecones oppidi ejusdem compelli et acriter coerceri prout ad id se suis literis patentibus nobis, capitulo nostro et archidiacono pro tempore existenti desuper traditis adstrinxerunt. —

Nach einer Notiz des Bödeker Kopialbuchs blieb das Kloster Bödeken befreit von der Lieferung des Sendhafers; ob der Dompropst den ihm aufgelegten Beweis nicht führen konnte oder ob die Sache verglichen wurde, meldet die Nachricht nicht.

Die Synodalgefälle der Laien wurden nach Aufhebung des Domkapitels im Jahre 1810 forterhoben, obwohl die Sendgerichte eingegangen waren, man betrachtete diese Abgaben als gutsherrliche Gefälle und sie sind mit diesen unlängst abgelöst oder in Geldrente verwandelt worden.

1. Klage des Dompropstes.

Dyt is dat herkomen un rechticheit. Ich alhard von dem busche domprovest to paderborne ju Ersamen heren dekene un Capitule der kerken to paderborne to underwie-

[3]) Der auffallende Zusatz: „et non ad extraneos u. s. w. wird sich auf Neuenheerse beziehn. Dieser Ort nannte sich Weichbild und an der Spitze seiner Verwaltung stand ein Bürgermeister. Die Abtei daselbst mochte eingedenk ihrer kaiserlichen Privilegien dem Orte städtische Verfassung gegeben haben ohne die Genehmigung des Bischofs für nöthig zu halten.

sene overgeven warumme ich meyne de prior un convent der reguleer orden to bödeken my jarlix schuldig syn uppe michaelis to gevende eyn molder haveren geheiten senthaver. over twen dren verhundert of darby un over alden manigen jaren her heft eyn domprovest to paderborne tor tyd in fredeliker upborender were ghehadt un beseten. So ik ok hadde dat erste jar als ich domprovest geworden was eyn molder haveren jarlix ute den eckern hovesaten un kotsteden to bödeken van denjenen de sich der gebruken up michaelis to entfande als ich noch als eyn domprovest jarlix hebbe ut un van den ackeren hovesaten un kotsteden to beiden tudorpen borchem alfen un ander dorpen dar ummelank gelegen. Un als dan de vorg. prior un convent to bodeken sich der vorgerorden ecker hovesaten un kotsteden vruchtigen un gebruken und ok synt der tid ich domprovest gewest byn gebrukt hebbet getruwe ich wal dem rechten se sollen un moten dorch recht my jarlix dat vorg. molder haveren geven un up michaelis betalen un richten un gevèn my ok seventeyn molder haveren my dar van seventeyn jaren neist vorleden ich domprovest gewest byn myn efte mer na guder rekenschap by en vorschenen un upgekomen synt de sey my vor entholden hebt wal ich dar vele umme manet hebbe un stelle dat an dat recht. Wolden ok de vorg. prior an convent vor sick setten: de vorg. haveren plegen de menne un buren dar wonende ut to gevende un de vorg. dracht un gulde were persönlich un sey weren geistliche lüde un darvor gevryet effte in wat formen se dat vor sich settende worden, dar entegen were myn antworde: ich byn noch in fredelicker upborender were so myne vorvaren mannich jar na egescr. mate gewest synt senthaveren to entfande up michaelis van denjenen de de eckeren hovesaten un kotstede der vorg. umme gelegenen dorper vruchtiget un der gebruket eyn itlik na des gudes

antal to geven darby is klarlich to merkende dat de egenante gülde der senthaveren de gude un erve un nicht de personen andrepende is waldan eyn deils der lude de der eckere vrüchtiget in den dorpen dar de eckere tohoren, nicht wonhaftich en syt un alse sey geistlike lude syt meyne ich dat en moghe sey dar ock nicht vor vrygen na dem de Ebdisse de juncfroven de kerchere un beneficiaten to bodeken un andere Rytterschop alse nemptliken de van brenken, Graffen, heringe, passen un Stalberge dar to den guden der sich de vorg. prior un convent underwindet un vruchtiget meygere to hebbene plegen un de meygere van den guden na eren antale de haveren to gevende plegen un de gude in dem rechte myt erer dracht un borden gan. Und in der gave en de kerke to bodeken van seligen bisscope wilhelme un ju capitel to paderborne gegewen un geegent wort gensliken besorget un bewart is, dat des Archidiacon over bodeken — ich nu to düsser tyd — syn rechticheit darmede unghekrenket sin un blyven solde un to der tid dey vorg. gave Schach nicht vor oghen en was noch egentliken besorget en wart, dat sey dar eynen groten hoip volkes to samede de er medekanonike efte ere conversen nicht enweren versammen scolden, de die vorg. eckern hovesaten un kotsteden up eren Scherm buweden un fruchtigeden so se nu ghedan hebt un doit, darmede des dromprovestes un archidiaken tyns und rechticheit mede solde vermynnert werden un verblyven so alse vormitz der vorbehaldigen havern geschut. Hedde dat so vor ogen gewest is to provende dat wal egentliken hedde vorhodt geworden so dat doch in dat gemeyne eynnoich vorhot is. Darumme so syt sey in desser myner sake van der gude wegen vor meyger in den rechten to achtende un holdene un syt my darumme plichtich de haveren to gevende un stelle dat an dat recht. Un of de vorg. gulde de personen andrepende were, des ich doch nicht to enstae, so is eyn

gemeyne saghe de der warheit gar gelyk is, dat sey der buren nicht liden un de eckere hovesaten un kotsteden to bödeken in meygerstad laten en wolden un sei leten noch ungherne de hove un eckere des kloisters des kercheren der leene darsulvest un ritterschap vorg. andern meygern buten sich sulves un de se darumme fragede en seyden sey nicht neyn vor. in der warheit so weren se der rumynge der buren do un dat der neyne meygere en synt un der domprovestyge verwoisteninge un achterblyvens eyn orseke, darumme synt se my in den rechten den Schaden — so ick hope — plichtich to erleggende un stelle dat an dat recht. Worden ok de ergenante prior und convent vor sich settende, dey haveren plege men eynem domproveste efte synen capellane alse se den send sethen eren perden to voderne to procuracien to gevene, dar entegen were myn antworde, dat en sy der warheit nicht gelyk, went men den Send des jars plecht twie to holdene un nicht an eyns de haveren to gevende men gevet ok in velen steden der provestyen to paderborne weite un roggen dat nümmers na düsser land wise neyn perdevoder en is, dat allet de lude gevet na antalle der eckere hovesaten und kotsteden geliker wiis so vorg. is. Darumme ich meyne so se de eckere hovesate un kotstede to bodeken gebruken sollen un moten se my dorch recht de Sendhavern jarlix geven un up michaelis betalen un stelle dat an dat recht. Un dat men den haveren gevet van den eckern un nicht van den personen efte visitacien wegen ju des klerliken vorder to underwisene, so schryve ich un sette vor my dat des gelyk egentliken is in myner domprovestye ton Saltkotten dar my de borger van der visitacien wegen nyne haveren efte korn gevet. Welk aver van en dey gude un eckere in den woisten dorpen[4]). Aligotinchusen, Habrinchu-

[4]) Die Lage der verödeten Dörfer ergibt sich von selbst nach dem Orte, von welchem aus die Feldmarken derselben bebaut werden. Dist-

sen, Oistmestorpe efte Benghusen de sendkorn to gevende pleget seyget un ackert, dey mot dar van geven. Un des gelikes Menke van Wewer de in myme archidiaconate wonet un doch nicht my to visitirende en bort als he van ridderschap is. Seyget he gude dar men van gevet sendhaveren, dar moit he van geven gelik den buren. Item dessen gelykes in des kemerers archidiaconate, dat mynen archidiaconate dat neiste belegen is mit den Stichten Gerden Wilbodessen, mit den Steden Dryngenberge un Driborch un mit Dideriche van Nyhusen de in syme archidiaconate gelegen synt un doch eme nicht to visiterende enbort. Segget aver de van wilbodessen to hadeburshüsen, Diderich van Nyhusen to mengersen efte luthardessen, de van driborch to Erpessen, de van dem Dringenberge to tavenhusen, valhusen efte aldenherze, dey van Gerden to Ekhusen — sey moten darvan geven gelyk den buren un borgern de in den Send horen un de ecker segget Düssen sülven gelikes doit de van peckelsen de in des sankmesters archidiaconat horet. Segget de in des kemerers archidiaconate to Wispelforde efte luthardessen so dat in des kemerers archidiaconat horet, se moten eme darvan gaven Sendkorn, waldan dat se eme nicht to visiterende en boret. Hyr ut al to provende un verstande merkliken dat me dat Sendkorn van den guden un ackern gevet un nicht van den luden efte visitacien. Un dat my de van bodeken de Sendhavern plichtich synt to geven. Un blyve des by ju ersamen heren dekene un capitel der kerken to paderborne vor mich mit rechte mit dem ergenannten prior un convent to bodeken to Scheden in aller mate ich my des an uch verwilkoret hebbe — mit solken vorfange un underschede: were dat de prior vorg. un convent in erer rechtmeninge un underwisinge

---

mastorpe wird übrigens in andern Urkunden Othelmastorp, Otestorf und Oitmanstorf genannt.

tegen mich wes vor sich nehmen, dar mir vorder berichtigen un wedersagen noit to were dat my des macht behölden blyve und wilt my juwe rechtwisinge under juwen Ingesegel beschreven geven so ich ju do desse myne rechticheid un herkomen under mynen Ingesegel. Datum 1439 Sabbato proximo ante dominicam Oculi.

2. Des Klosters Antwort auf die Klage.

Up de Ansprake des Ersamen herrn Alrades van dem busche domprovestes to paderborn. Ersamen leven hern her domdeken un gemeyne capittel des domes to paderborne Antworden wy prior un convent des closters reguler kanonike to Bodeken: To dem ersten: Wat des sy, dat eyn domprovest to paderborn over twen dren verhundert un manghen jaren her to hebbende plege un noch hebbe, also he schrivet un secht in syneme ersten jar da he domprovest wart, gehat hebbe eyn molder haveren geheten Sendhaver van den ghenen de sick der eckere hovesaten un kotsteden dar ynne genomet gebrukeden, welke dar sodanich synt, de he mit deme sende to visiteren hebbet, des en krode wy uns nicht un hopen in dem rechten uns dat nicht hinderlik te syn na dem dat unse closter to bodeken boven seshundert jar gestan hevet un noch wy noch unse vorfaren alze de junfern eder geistlike personen darsulves hern Alharde vorg in syme erstere jar noch syne vorfaren domprovesten to paderborn up hyne tyt van der wegen icht gegeven hebben noch geven en dorften, wante de visitacie alleyne over de buer ghait un se dan sendrecht sculdich synt to geven un wy nomenden hebben, den he to visiteren hebbe. Un alse he sick vermet den haveren to hebben ut alsolken eckern hovesaten un kotstedden, alse he dey benomet in syner ansprake, des en sta wy eme nicht to wente wy un unse vorfaren alsulke eckere hovesaten un kotstede hebben beholden un beseten vryg un

unbekummert van yenigen tinse efte pechte bynamen de de domprovest in solker mate anspreket bysundern na deme he ghene vorder specificatie oder underscheit dar up en doit, wo un warumme he unse ecker hovesaten un kotsteden wolde betynsen. Ok en antwort sick nicht de sinn des wordes, also he benomet in siner ansprake, dat sodane pacht ut den eckern hovesaten un kotsteden ga, wente sendhaver is eyn wort in syner eghenen bedüdinge, dat betekent haver den man gift van visitacie des sendes. Als he dan nynen send en holt un nicht en visitert alse eme nicht en bort uns un unse gesinde to visiteren van unses orden privilegien wegen, so en bort eme ok neyn procuratie na rechte als wy meynen, un so is wat clerlic to merkene dat he sic sulven in syner ansprake is contrarius, in deme he secht sendhaver un dat de solde gan ut den eckern hovesaten un kotsteden un stellen dat in dat recht. Vort want he schriyet in syner ansprake in dat erste un in dem middel der ansprake un mit velen gelikenissen un exemplen der ummegelegenen dorpe — synet selven un siner vorfaren — bewisen wil, dat de selve sendhaver gan sulle ute den eckern hovesaten un kotsteden un nicht van den buren, des en sta wy eme in allen nicht to went wy de ekere hovesaten un kotsteden un ok unse vorfaren unbekümmert sunder jenige last eder borden in vredeliker were van der wegen alwege beseten hebben un wy noch besitten un noch wy noch unse vorfaren eder ok de buren de dar do wonden van der wegen noch eme noch synen vorfaren up nyne tyd icht gegeben hebben eder schuldich weren to geven, un wat se geven, dat mochte syn dat he de buer visiterde dogentlike to rechtverdigen, darumme he syn sendrecht nam, des wy uns nicht en kroden un nicht schuldich syn to lidene dat ut unsen eckern hovesaten un kotsteden to gevene, went ok by unsen tiden to bodeken allene veer buer lest wonhachtich so vele sendhaver geven

als dat ganze dorp to geven plach, warut clerliken to merken is, dat de sendhaver van den personen gait un nicht van den eckern, un wy hopen un meynen in deme rechte eme eder nemande dar icht schuldich van to syne. Item dar he schrivet: wolde ok de vorgs prior un convent vor sick setten, de vorg haver plegen de menne un buren, de dar wonden uttegeven un se weren geistlike lude un darvan gevryet etc. — des sta wy to dat also to syn un denken des to gebrukene. Vort dat he schrivet, dat syn antwort dar up sy, hey sy noch in fredeliker upborender were alse syne vorfaren menich jar gewesen hebben sendhavern to entfande up michaelis van den ghenen de de eckere hovesaten un kotsteden der dorpe umme uns gelegen, alse beide tudorp, borchen un Alfen beseten hebbet un besitten un na deme geliken van uns ok so sulle hebben un entfan etc. Wat des sy un efte he de ummegelegene dorpe un buren darynne alse eyn sendprovest jarlix visiteert un dan de selve buren eme sendhaver un ander recht gegeven eder to geven plegen, dat en geit uns nicht an wente wy geistlike lude syn, wattan syn ok somige ander dorpe alze balhorn, barkhusen [5]) un in synen archidiaconat gelegen syn, de eme neyn sendkorn geven went dar nemand en wonet un hopen eme nyne sendhaver darumme un na deme geliken van unsen guden in deme rechte plichtich te syn went wy geistlike lude syn un alle jar van unsen oversten na unses ordens sate un privilegien visitert werden, den wy dan ere procuracien schuldich syn un plegen to geven vor uns un al unse personen unser cloisters. Ok alse he scrivet, do uns de kerke to bodeken van seligen bisscop Wilhelm un ju capittel overgegeven wart, dat dar ynne syn archidiaconat nicht ghekrenket en

[5]) Barkhausen lag an der Almebrücke zwischen Wever und Paderborn Balhorn zwischen Roms Kapelle und der Eisenbahnbrücke über die Alme.

solde werden etc. Wy hopen dat wy syn archidiaconat ni weder recht gekrenket en hebbet eder denken to krenken willens ef wetens. Vort alse he in syner ansprake und velen worden unses kloisters broder un gesinde vor meigers achten wil un se darumme den sendhavern eme schuldich syn te geven van unsen eckern hovesaten un kotsteden. — Dar segge wy to, dat al unse broders un gesinde, de mit uns ummegan un unses cloisters acker hovesaten un kotenstede buwen in deme rechte un ok na inholt unser privilegien gheachtet un gerekent syn vor geistlike lude un staen un leven mit uns un under uns in gehorsamheit un gemeynen leven sunder eghenscap un darumme meynen wy in den rechten van erer weghen noch se van er, selven wegen eme nicht schuldich syn na dem dat he se nicht to visiteren en hebbet un anders nyn recht sick vermetet efte bewyset yenigen titel de in deme rechten slute, dar he uns solken tyns mede afmanen künne angeseyn des wordes des he bruket in syner ansprake dar he secht sendhaver, dat is den men van des sendes wegen gift, des eme hir nicht en bort alse vor secht is. Vort alse he scrivet van verwoistinge der buren, de dar to wonen plegen etc. syn wy unsculdich, went wy en boden berchvrede un vestynge helpen to maken se debeth by uns to blyvene, des se nicht doen en wolden, mer went se van vede wegen un ander noitsaken sunder unse to doen gerumet syn alze manich dorp by uns darummelank verwoistet is bynamen haren, elren, Kerkberch, Knickenhagen un vele ander dorpe boven theyn of twelve. Ok hadden de van brenken van den mennen hervestbede cogeld un audern denst, hedden se se künnen verdegedingen un beschermen, se en hedden er nicht laten van daer theen, un hopen hirümme, dat me uns nicht an thyen sal mit rechte verkrenkinge of verwoistinge syner jurisdictien un wy darumme in den rechten eme nicht Schuldich en syn.

Ok of wy de buren wal verdriwen hedden un unse acker un gude selves gebruken wolden, so meyne wy, dat de domprovest des mit uns nicht to richten en hedde, wente war he nyne spiritualia en seget mit visitacien dar sal he ok nyne corporalia meyen na ghescreven rechte, wente de ecker behoven nyns visiterens of sendes to brukene mer de lude un personen — un stellen dat ant recht. Alse he ok schrivet vort an van wete un roggen ander dorpen etc. Want uns dat nicht an en geit, darumme en kroden wy uns des nicht, doch so schynt et der warheit ser gelik, wanner men send sit, alsdan der perde procuratio is haver, also is spise der, de de perde riden weite un roggen un meynen eme darumme nyne sendhavern schuldich te syn went he uns mit dem sende nicht to visiteren en hebbet, un stellen dat an dat recht. Ok alse he scrivet van den borgern ten saltkoten unde Menke van wever etc., wat des is des en krode wy uns nicht un meynen in deme rechte uns dat nicht hinderlic te syn, want se wertlic syn un wy geistlic. Un aldus antworden wy ok up den negesten artikel rorende van des kemerers un sankmesters archidiaconat, wente na rechten un nicht na exempeln, noch ok na zeden des landes, de thegen syn den saten der hilgen kerken to richtende is un stellet dat an dat recht. Hyrumme erbaren leven heren so hopen wy prior un convent vorg. dem Ersamen heren Alharde domproveste of synen nakomelingen van unser ecker un gude wegen ninerleie wiis yenigen sendhavern schuldich syn to geven, na dem dat noch wy noch unse vorfaren als de juncfroven, preisters etc. to bodeken ofte er gesinde de ni gegeven en hebben went up dessen dach. Un blyven des by juwer erwerdicheit na inholt des compromissi dar up gegangen, beholtlik uns wederumme to antworden up des domprovestes replicatie thegen dusse antworde eft eme eder uns de geborlik sy na dem compromisso. Unde willet de sentencie uns gevende

na anwisinge un rade der doctoir van collen off erforde als dat compromissum utwiset under juwen segel beschreven geven, als wy ju desse unse antworde under unses priorats ingesegel beschreven gevet. Datum anno dni 1439 ipso die annunciationis beate virg. Marie.

3. Gutachten der Doctoren zu Erfurt.

Venerabilibus viris dominis decano et capitulo paderburn. suis fautoribus singularibus.

Premissis debitis reverentiis et honoribus in filio virginis gloriose Honorabiles domini! onus nobis injunctum pro conceptione sententie in causa inter honerabilem virum dominum Alradum van dem bussche prepositum paderb. actorem ex una et religiosos viros priorem et conventum monasterii canonicorum regularium in bodeken reos partibus ex altera super uno moldro avene juxta discretionem nobis a deo datam complevimus concorditer juxta infrascripta. Quia omnis possessio et omne predium presumitur de jure libera vel liberum nisi legitime probetur servituti subnixa vel subnixum et si narrata per prefatum honorabilem prepositum paderb. veritati subsisterent, dummodo dicti rei privilegio pro se allegato, ratione cujus visitationem archidiaconi vel prepositi paderb. in personis non recipiant sint muniti, ab impeticione dicti honorabilis prepositi paderb. de jure sunt absolvendi tam super preteritis quam futuris. Istam conceptionem nostram nostris sigillis confirmamus. Et si qua majora ad vestrarum dominationum conplacenciam facere potuerimus ad hec semper offerimus nos paratos. Scriptum Erffordie.

Joh. Voss et kanutus de Arms.
utriusque juris doctores.

4. Interlocut, publicirt von dem Domdechant H. v. Harxthausen.

Kan unse her, de domprovest bewisen, dat he heft geboret van dem stichte van bödeken eyn molder havern un heft dat in besittinge so sat he vort dat so boren. —

Tunc respondit unus de nunciis monasterii — Gerhardus lemgo: Here deken! wy en hebbet des ni gegeven.

Tunc respondit idem decanus: Ik segge nicht van juwen personen.

VI.

Die Anfänge der Stadt Warburg

von

Wilhelm Engelbert Giefers.

§. 1.

Wer auf der Westfälischen Staatsbahn von Paderborn in's Land der Hessen eilt, dem fällt, wenn er den Kamm des Eggegebirges hinter sich hat, alsbald ein steiler, kegelförmiger Berg in die Augen, dessen Gipfel mit verwitterten, altersgrauen Ruinen eines uralten Bergschlosses gekrönt ist. Gegen anderthalb tausend Fuß erhebt er sich über dem Spiegel der Nordsee, mitten in einer sehr fruchtbaren Ebene, in welcher hie und da Lager von Basaltsteinen gefunden werden, ein Umstand, welcher neben der kegelförmigen Gestalt des Berges den vulkanischen Ursprung desselben bekundet. Das ist der Desenberg, in dessen Innerem der Sage nach Kaiser Carl der Große von seinen Siegen ausruhet, um dereinst mit neuer Kraft wieder hervorzubrechen, von dessen Gipfel, der weithin sichtbar ist in der Gegend ringsum, eine ebenso weite als prächtige Aussicht dem Auge sich darbietet.

Dieser Berg soll schon zur Zeit Karl's des Großen eine Burg getragen haben; „schon 776 geschieht ihrer Erwähnung"; sagt Levin Schücking[1]), „sie hatte damals eine fränkische Be-

[1]) L. Schücking, das malerische und romantische Westfalen, Paderborn, 1872. S. 66. Schon früher stellten dieselbe irrige Ansicht auf: Ferd. von Fürstenberg, Mon. Paderb. ed. Amst. p. 164 und J. Meyer in Wigand's Archiv, I, 2. S. 25.

satzung und wurde von den Sachsen vergebens belagert. Später befand sie sich im Besitze des Grafen Dodico und kam nach dessen kinderlosem Tode durch die Schenkung Kaisers Heinrich II. an das Stift Paderborn". Das beruhet jedoch auf einem Irrthume, auf welchen schon früher aufmerksam gemacht ist. Die oben angeführte Nachricht befindet sich nämlich in der Chronik des Abts Regino von Prüm [2]), welcher um das Jahr 900 lebte und schrieb; aber die früheren und namentlich die gleichzeitigen fränkischen Chronisten [3]), aus welchen Regino geschöpft hat [4]), berichten übereinstimmend zum Jahre 776, daß die Sachsen das Castell Siguburgum angegriffen hätten, das heutige Hohensyburg am Einflusse der Lenne in die Ruhr. Daraus ergibt sich, daß die Annahme, der Desenberg sei schon im Zeitalter Carl's des Großen befestigt gewesen, nur auf einer irrthümlichen Angabe des Abts Regino beruhet.

Ebenso wenig Glauben verdient die Annahme, daß eine Burg auf dem erwähnten Berge im Besitze des Grafen Dodico gewesen und im Anfange des 11. Jahrhunderts durch Schenkung des Kaisers Heinrich II. in den Besitz der Paderborner Kirche gelangt sei; denn weder in der Vita Meinwerci, welche ausführlich über die Verschenkung der Grafschaft sowie

---

[2]) Regino, Chron. ap. Pertz, Mon. hist. Germ. I. p. 558; (Saxones) venerunt ad aliud castrum, quod appellatur Desuburgh, ubi voluerunt similiter facere; sed Deo auxiliante Francisque eis viriliter repugnantibus nihil praevaluerunt.

[3]) Ann. Lauriss., Ann. Einhardi, Ann. s. Amandi al. apud Pertz, l. c.

[4]) Ann. Lauriss: ibid. p. 154: Inde pergentes voluerunt de Sigiburgo similiter facere, auxiliante Domino, Francis eis viriliter repugnantibus nihil praevaluerunt. Eine Vergleichung dieser Stelle mit der Angabe Regino's (Note 2) zeigt, daß dieser aus den Annales Laurissenses geschöpft, aber den Namen des Castells verkehrt angegeben hat.

der Güter Dodico's berichtet[5]), noch in andern aus jener Zeit stammenden Urkunden wird der Desenberg irgendwo erwähnt, wohl aber das am Fuße desselben liegenden Dorfes Dasenburg[6]). Des Desenberges, als einer Burg wird zum ersten Male gedacht — abgesehen von dem als unächt nachgewiesenen Chronicon Corbeiense — von Lambert von Aschaffenburg[7]) zum Jahre 1071 und zwar als eines Besitzthums des Grafen Otto von Bomeneburg oder Nordheim.

Es liegt außerhalb unseres Planes, die Geschichte des Desenberges hier weiter zu verfolgen; wir wollten an dieser Stelle nur auf einen in neuerer Zeit von Neuem verbreiteten Irrthum hinsichtlich des ersten Erscheinens der Burg auf dem Desenberge aufmerksam machen; wir wenden uns daher jetzt zu unserer eigentlichen Aufgabe, der Darstellung der Anfänge der am Fuße des genannten Berges gelegen Stadt Warburg.

§. 2.

Der Name „Warburg" taucht zum ersten Male aus der Nacht der Vergangenheit empor im Jahre 1010, wo er in der alten Lebensbeschreibung des Paderborner Bischofs Meinwerk erwähnt wird[8]); aber der reizende Punkt im Diemelthale, welchen die jetzt blühende Stadt Warburg einnimmt, war ohne allen Zweifel schon viel früher bewohnt und höchst wahrscheinlich schon in den Tagen grauer Vorzeit, wo das erste Samenkorn des Christenthums in diese Gegend fiel. Mehrere Warburger wollen nämlich in einer aus dem 14. Jahrhun-

---

[5]) Vita Meinw. c. XXXII, 20.

[6]) Ibid. und Erhard, Reg. hist. Westf. Cod. dipl. Nr. 95.

[7]) Lamb. Schafneburg apud Pertz, l. c. VII. p. 178: (Henricus rex) alii castello, quod Tesenberg dicitur, exercitum iam admoverat.

[8]) Vita Meinw. c. 18: Posthaec quidam comes Dodicho nomine de monte, qui Wartberge appellatur, superveniente festivitate s. Andreae apostoli episcopum ad convivium invitavit.

derte stammenden Chronik des dortigen Dominicanerklosters, welche leider spurlos verschwunden ist, die Nachricht gefunden haben, Carl der Große habe (um das Jahr 780) einen Grafen auf die Burg zu Warburg mit der Weisung gesetzt, sorgfältig darauf zu achten, daß die Bewohner dieser Gegend nicht ferner ihre Götzen in dem Haine verehrten, der damals den Bergrücken bedeckt habe, auf welchem jetzt die Neustadt Warburg sich erhebt.

Obgleich diese Nachricht nicht hinlänglich verbürgt ist, so steht sie doch im Ganzen mit den zuverlässigen Berichten der gleichzeitigen fränkischen Chronisten im Einklange. Nach ihrer Angabe theilte nämlich Carl der Große, welcher den christlichen Glaubensboten den Weg in diese Gegend mit dem Schwerte bahnte, das eroberte Sachsenland, in dessen südlichem Theile jetzt Warburg liegt, in Grafschaften ein und setzte über jede derselben aus den Edelsten des Landes einen Grafen, der im Kriege den Oberbefehl über die wehrhaften Männer seiner Grafschaft führte und im Frieden die Rechtspflege wahrnahm, die Ordnung aufrecht erhielt, sowie die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums unter dem wilden Volke schützte, welches bis dahin belaubten Bäumen und hellsprudelnden Quellen in heiligen Hainen göttliche Verehrung erwiesen hatte.

Nun wird Warburg in urkundlichen Nachrichten aus den Jahren 1010—1020 als der Sitz eines mächtigen Grafen bezeichnet, dem die ganze Umgegend weithin gehorcht [9]). Dazu kommt, daß Carl der Große die Gegend von Warburg auf seinen Zügen durch's Sachsenland mehrmals berührt haben muß; denn nach den Berichten der fränkischen Chronisten treffen wir ihn wiederholt zu Eresburg, dem heutigen Stadtberg an der

[9]) Vita Meinwerci, c. XXXII. 20 und Erhard, l. c. Codex dipl. Nr. XCV.

Diemel, und zu Herstelle an der Weser [10]), welche nicht weit davon die Diemel aufnimmt. Der nächste und bequemste Weg aber von Stadtberg nach Herstelle führte wenigstens damals eben an der Diemel hinab durch die Gegend, in welcher Warburg liegt. Demnach dürfte die gedachte Warburger Ueberlieferung vollen Glauben verdienen, nach welcher schon Carl der Große den zwischen der Alt- und Neustadt gelegenen Berg, auf welchem noch bis in's 19. Jahrhundert eine Burg sich erhob, einem Grafen als Wohnsitz anwies, oder auch den daselbst schon ansässigen sächsischen Edlen zum Grafen ernannte, damit er von seinem über die Umgegend emporragenden Sitze aus unter Andern über die Ausbreitung und Befolgung der Lehren des Christenthums wache. Diese Annahme findet selbst im Namen „Warburg", oder, wie er um das Jahr 1010 geschrieben wurde, „Wartberge", seine Bestätigung; denn „Wartberge" bedeutet nichts Anderes, als einen Berg, auf welchem sich eine „Warte" erhebt, von der aus die Umgegend übersehen und beobachtet wird.

§. 3.

Der Graf, welcher um das Jahr 1010 auf dem „Wartberge" seinen Sitz hatte, hieß Dodico. Als Orte, welche in seiner Grafschaft lagen, werden angegeben: 1. Helmarshausen [11]); 2. der Reinhardswald [12]); 3. Escheberg; 4. Meißer [13]); 5. Stammen; 6. Hümme; 7. Gottesbüren; 8. Wedekessen; 9. der Wald bei Siburg [14]) (in der Nähe von Carlshafen). Aber jene Grafschaft umfaßte einen weit größeren Bezirk, als die

[10]) Chron. Moiss. apud Pertz, l. c. I. p. 303. fecit suam sedem iuxta locum, ubi Timella fluit in Wisaraba, quem Heristelli appellavit.

[11]) Wenck, Hessische Landesgeschichte, Urk. B. S. 37.

[12]) Erhard, l. c. Cod. Nr. 99 und 101.

[13]) Ledderhose, Kleine Schriften, II. S. 284.

[14]) Kleinsorgen, Kirchengeschichte Westfalens, I. S. 471.

gedachten Orte einschließen, wie wir gleich sehen werden. Da der Graf Dodico nur einen Sohn hatte und dieser in Folge eines Sturzes vom Pferde starb; so gelang es dem Bischofe Meinwerk von Paderborn, schon im Jahre (1018) Dodico's Güter zu „Wartberghi" (Warburg) und an mehreren andern Orten u. a. in Wurmlahun (Wormeln) und Garametti (Germete) für die Paderborner Kirche zu erwerben, indem er dem Grafen die lebenslängliche Nutznießung der Güter der Paderborner Kirche in folgenden Orten überließ: 1) Desburg (Daseburg); 2. Astnederi, Westnederi (Lütgen- und Großeneder); 3. Dalpanhusen (ausgegangener Ort südlich von Großeneder); 4. Dueriun; 5. Uflahun (Uffeln?) 6. Rasbiki (Röseheck); 7. Silehem (ausgegangener Ort bei Warburg); 8. Wepplithi (Hohenwepel) [15]). Nach dem im Jahre 1020 erfolgten Tode Dodico's wußte der Bischof es dahin zu bringen, daß der Kaiser Heinrich II., Meinwerk's Verwandter, demselben Stifte im folgenden Jahre (1021) die Grafschaft Dodico's im sächsischen Hessengau, Nethegau und Ittergau schenkte [16]). Sicher umfaßte die erwähnte Grafschaft diese drei Gaue nicht ganz, sondern nur Theile derselben; aber es geht aus den Worten der betreffenden Urkunde hervor, daß sich Dodico's Grafschaft nach Norden bis in die Gegend von Dringenberg (im Nethegau) erstreckte und nicht allein den ganzen Kreis Warburg, sondern auch den nördlichen Theil des ehemaligen Churfürstenthums Hessen sowie des Fürstenthums Waldeck (Ittergau) einschloß.

In Folge dieser Schenkung kam Warburg mit seiner Umgebung später allmälig als weltliches Gebiet in den Besitz des Bischofs von Paderborn, dessen geistliche Amtsgewalt schon seit den Tagen Carl's des Großen über diese Gegend sich erstreckt hatte. Die Bewachung und Beschützung der alten Gra-

[15]) Erhard, l. c. Codex Nr. 95.

[16]) Ibid. Nr. 102: comitatum, quem Dodico comes dum uixit tenuit, situm scilicet in locis Hessiga, Netga, Nihterga.

fenburg auf dem Wartberge wurde nach Dodico's Tode vom Bischofe mehreren Rittern anvertraut, wahrscheinlich sechs, da sich wenigstens in späterer Zeit auf der Warburger Burg sechs Rittersitze befanden.

Da eine stark befestigte Burg an einem so günstig gelegenen Orte der ganzen Gegend in Zeiten des Krieges und der Gefahr Schutz und Schirm gewährte; so konnte es nicht fehlen, daß sich schon früh, wahrscheinlich schon seit Carl's des Großen Zeit, unter der Burg des Wartberger Grafen einzelne Bewohner der Nachbarschaft ansiedelten, und sich in dessen Schutz begaben, indem Einige als Vollfreie sich dort niederließen, Andere dem Grafen ihr Besitzthum als Eigenthum übergaben, welches sie dann als Lehen zu lebenslänglicher Nutznießung zurück erhielten. Je unsicherer und gefährlicher die Zeiten wurden, desto mehr suchten die auf zerstreuten Gehöften lebenden Landleute den Schutz einer Burg, desto größer wurde die Zahl der Ansiedler unter dem Wartberge. Das dürfte namentlich der Fall gewesen sein im Anfange des 10. Jahrhunderts, wo das wilde, räuberische Volk der Ungarn wiederholt in Deutschland einbrach und auch Westfalen heimsuchte [17]). Mord und Raub und eine schauderhafte Verwüstung der von ihnen heimgesuchten Landstriche bezeichneten ihren Weg, und der Schrecken ihres Namens ging weit vor ihnen her, so daß der damalige deutsche König Heinrich I., um ihnen nicht Alles preiszugeben, eine Menge fester Burgen anzulegen für nothwendig hielt, wohin sich die Bewohner des flachen Landes zur Zeit der Gefahr flüchten könnten. Damals mögen sich auch viele Bewohner der Diemelgegend von ihren einzeln und zerstreuet liegenden Gehöften in die Nähe der Burg auf dem Wartberge geflüchtet und dort ihren bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen haben.

[17]) Erhard, l. c. Nr. 500 ff. weiset die Berichte der Quellen nach.

§. 4.

Doch ungleich mehr, als durch die Ungarn und andere auswärtige Feinde, wurden die Bewohner des offenen Landes durch einheimische Friedensstörer, nämlich durch die Raubritter gezwungen, die Nähe einer schützenden Burg zu suchen; und deshalb sind (nicht erst im dreißigjährigen Kriege, wie gewöhnlich angenommen wird,) sondern schon zur Zeit des Faustrechts, welches in Deutschland vom 12.—15. Jahrhundert bald mehr, bald weniger herrschte und Gut und Leben der Wehrlosen gefährdete, eine Reihe von Ortschaften in der Warburger Feldmark spurlos verschwunden, deren Lage sich nur noch aus den Namen der Feldmarken hie und da erkennen läßt. Es sind namentlich folgende:

1. Molhausen, 1/4 Meile östlich von Warburg im Diemelthale. Das aus der Neustadt Warburg nach Cassel führende Thor wird noch gegenwärtig wohl das „Molhauser" genannt. Im Jahre 1400 verkaufte Rabe von Papenheim mit Bewilligung des Abts von Corvey als Lehnsherrn seinen Hof zu Molhusen an einen Bürger zu Warburg [18]), und schon im J. 1155 bestätigt der Papst Hadrian dem Closter Corvey u. a. den Besitz des Zehntens zu Mulenhusen, welches neben Daseburg aufgeführt wird [19]).

2. Ostheim, weiter östlich in der Richtung nach dem Desenberge gelegen, in Urkunden gewöhnlich bezeichnet als „Ostheim unter dem Desenberge". Die Warburger besitzen dort noch Aecker. Nach dem Güterverzeichnisse des Grafen Sigfried von Bomeneburg, welcher im J. 1144 starb, besaß derselbe in Ostheim neben dem Desenberge drei Hufen [20])". Im J. 1158

---

[18]) Ungedruckte Urkunde.

[19]) Erhard, l. c. Nr. 301.

[20]) Kindlinger, Münsterſche Beiträge, III. S. 36. in Ostheim iuxta Desenberc III mansos.

leistete der Ritter Goswin von Siddessen Verzicht auf fünf Hufen in Ostheim, welche der Bischof von Paderborn dem Closter Gerden schenkte [21]).

3. Silheim, westlich vom Desenberge in der Richtung nach Ossendorf; das „Silheimer Feld" und „Silheimer Siel" (am sogenannten Hungerquell) bezeichnen in der Warburger Feldmark die Stelle dieser Ansiedlung. Die Stifter Paderborn und Corvey hatten Besitzungen in Silihem [22]).

4. Butelsdorp auch Botelstorp oder Bustorp genannt, zwischen Warburg und Dössel. Das nach Dössel führende Thor auf der Neustadt heißt das „Bustorper", in der trägen Aussprache des Volkes aber Busper-, Bisper- Visper-Thor. Im J. 1155 bestätigt der Papst Hadrian dem Kloster Corvey u. a. den Besitz des Haupthofes zu Buthelesthorp, welches neben Mulenhusen und Daseburg genannt wird. Auch die Vogtei in Budelesthorp besaß Corvey [23])". Der Ritter Rave von Papenheim verkaufte im J. 1400 an einen Bürger zu Warburg einen Hofantheil im Felde zu Butelstorpe vor Warburg. (Ungedr. Urk.)

5. Papenheim (Kirchdorf) in westlicher Richtung unweit der Straße, die von Warburg nach Menne führt, war der Sitz eines oft genannten Rittergeschlechts und wird zuerst im J. 1190 erwähnt, wo Corvey daselbst die Vogtei als Pyrmontisches Pfand besaß [24]). Im 15. Jahrhunderte bestand die dortige Pfarre noch [25]) und im Jahre 1590 wird noch eine Capelle in Papenheim erwähnt.

---

[21]) Erhard, l. c. Nr 460.

[22]) Ibid. l. c. Nr. 95. Rasbike (Röseheck), Silihem Wepplithi (Hohenwepel). Falke, traditt. Corb. p. 549.

[23]) Erhard, l. c. Nr. 301. 508.

[24]) Ibid. l. c. Nr. 508.

[25]) Papenheim findet sich noch in dem Archidiaconats-Register aus dem 15. Jahrh. bei (Wigand, Corv. Güterbesitz, S. 227) als Pfarrdorf.

6. Rotheim, am Wege, der von der Warburg-Offendorfer Straße nach Germete abbiegt, unter dem Heideberge. Das Feld heißt noch das „Rotheimer". „Roththem" wird zuerst erwähnt unter den Besitzungen des Grafen Dodico im J. 1018 neben Silhem[26]), und im J. 1509 verkauft nach einer ungedruckten Urkunde Cord Rave von Papenheim einem Bürger zu Warburg eine Hufe zu Rotheim.

7. Rodwardeshusen, auch Rodwardessen, lag im Altstädter Felde unweit Calenberg und wird ebenfalls zuerst genannt im J. 1018 unter den Gütern Dodico's als „Rodwardeshusen" neben Germete und Rothem[27]).

8. Holzhausen, der Stammsitz der Edelherrn von Holzhausen genannt Bierkule, in dem Thale das sich von Calenberg nach der Diemel herunter zieht, und unweit des Weges, welcher aus der Altstadt durch dieses Thal nach Herlinghausen führt. Die Burg wurde 1294 von den Städten Wartberg, Mersberg, Höxter, Fritzlar, Geismar und Naumburg zerstört[28]).

§. 5.

Die Bewohner aller dieser, der Raubsucht der Ritter fortwährend ausgesetzten, Ortschaften sind nach und nach, aus der einen früher, aus der andern später, nach Warburg gezogen. Auf diese Weise geschah es, daß bis zum 12. Jahrhunderte allmälig ganze Reihen von Häusern und Hütten am Fuße des Wartberges entstanden, deren Bewohner nach und nach so zahlreich wurden, daß sie bei einbrechender Gefahr nicht mehr alle Schutz in den engen Räumen der Burg finden konnten, obschon deren Befestigungswerke einen ziemlich großen Raum einschlossen. Da gestattete ihnen der Bischof von Paderborn als Be-

---

[26]) Ibid. l. c. Nr. 95. — [27]) Ibid.

[28]) Urk. im Warburger Stadtarchive. — Die Lage der acht, in der Warburger Feldmark ausgegangenen Ortschaften hat der Kreisgerichts-Rath W. Spancken zu Paderborn ermittelt.

sitzer der Grafschaft und der Burg, ihr späterer Landesherr, den bewohnten Platz unter der Burg mit Mauer, Graben und Wall zu umgeben und mit der Burg in Verbindung zu setzen. Auf diese Weise entstand die Altstadt Warburg. Die Bewohner wurden von der Verpflichtung befreiet, im Gaugerichte außerhalb der Stadt zu erscheinen; der Bischof gab ihnen einen eigenen Richter (comes civitatis) sowie die Befugniß, sich eine eigene Obrigkeit zu wählen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, sich selbst Gesetze zu geben, und andere Privilegien. So erhielt der Ort Stadtrecht und aus dem frühern Dorfe [29]) wurde eine Stadt. Als solche erscheint Warburg zwar erst in einer Urkunde, welche um das Jahr 1186 ausgestellt ist [30]); aber es ist wenigstens sehr wahrscheinlich, daß dem Orte schon um ein halbes Jahrhundert früher Stadtrecht verliehen war. Warburg hatte Dortmunder Recht und es stand dort, wie in Paderborn, ein comes civitatis an der Spitze der Verwaltung [31]).

Aber nicht allein am Fuße des Berges, auf welchem die alte Burg sich erhob, sondern auch auf dem an der Nordseite derselben sich hinziehenden kurzen Bergrücken ließen sich Landleute aus der Nachbarschaft nieder, gelockt durch den Schutz und leichten Erwerb, den Burg und Stadt boten. Auch hier auf der Höhe erhoben sich allmälig Reihen von Häusern und Hütten; ihre Bewohner zeichneten sich durch Ergebenheit und Treue gegen den Bischof Simon I. von Paderborn aus; daher gab ihnen dieser die Erlaubniß, ihren Wohnsitz mit Mauern

---

[29]) Im J. 1036 schenkte Meinwerk dem Busdorf zu Paderborn: Wartberch et tres vorwerc ad eam pertinentes, unum in ipsa villa (Wartberch). Erhard, l. c. Nr. 127.

[30]) Erhard, l. c. Nr. 468: Hec etiam civitas (Buren) ad mandatum et servitium Patherbornensis episcopi erit in perpetuum, sicut Wartberg et Patherborn.

[31]) Schaten, Ann. Paderb. ad a. 1203: Hermannus, comes de Wartberg.

und andern Befestigungswerken zu umgeben, und so bildete sich aus den Ansiedlungen auf der Höhe nach und nach die Neustadt, wie aus den im Thale gelegenen die Altstadt hervor gegangen war.

Die Neustadt Warburg bestand schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts als Stadt; denn im Jahre 1256 hob Bischof Simon I. bereits die Verschiedenheit der Rechte und Gewohnheiten in den beiden Städten Warburg auf, und nach dem Alter der Neustädter Kirche darf man annehmen, daß die Neustadt schon kurz nach dem Jahre 1200 gegründet ist; denn alle Details der (mit Ausnahme des Chores und des Thurmes) im sog. Uebergangsstile erbauten Kreuzkirche bekunden, daß diese dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts ihre Entstehung verdankt [32]); und eine Kirche von solcher Ausdehnung konnte nur von einer ebenso wohlhabenden als zahlreichen Gemeinde geschaffen werden. Eine eigentliche Befestigung scheint jedoch die Neustadt erst nach dem Jahre 1260 erhalten zu haben, in welchem der Bischof Simon von Paderborn erlaubte, „die Neustadt mit der Altstadt durch eine Mauer in Verbindung zu setzen und dieselbe durch ringsumher nothwendige Befestigungswerke zu befestigen und zu umgeben [33])".

Beide Städte, die Alt- und Neustadt „Wartberg", obgleich unmittelbar neben einander gelegen, und seit dem Jahre 1260 durch Mauern mit einander zu einem befestigten Platze verbunden, waren doch auch durch eine Mauer, welche an der Nordseite des Closters auf das alte Rathhaus zuläuft, streng von einander geschieden und bildeten zwei verschiedene Gemeinden in kirchlicher wie in politischer Beziehung, deren jede

---

[32]) Vrgl. Lübke, Mittelalterl. Kunst Westfalens, S. 183.

[33]) Urk. bei Schaten, l. c. ad a. 1260: ut oppidum suum (novum) muro necessario inter se et oppidum vicinum et sibi contiguum et munitionibus circumquaque necessariis muniant et circumdent.

ihre eigene städtische Obrigkeit und Verwaltung hatte, bis sie sich im Jahre 1436 durch den „groten Bref" zu einer Stadtgemeinde vereinigten.

§. 6.

Das erste christliche Kirchlein erhielt Warburg als Sitz des Grafen ohne Zweifel früher, als irgend ein Ort in der Umgegend und zwar zu derselben Zeit, wo der erste carolingische Graf auf dem Wartberge seinen Sitz aufschlug. Seine innerhalb der Ringmauer der Burg errichtete Burgcapelle ward zugleich Pfarrkirche für die Bewohner der Burg und die wenigen Ansiedler in unmittelbarer Nähe. Sie war dem h. Andreas geweihet und deshalb wurde auch im Jahre 1010 der Bischof Meinwerk vom Grafen Dodico am Feste des h. Andreas (Patronatsfeste) zum Gastmahle eingeladen[34]). Als später die Zahl der Bewohner der Burg und ihrer nächsten Umgebung sich bedeutend vermehrte, wurde in der Mitte des 12. Jahrhunderts eine größere St. Andreaskirche aufgeführt die ohne Zweifel an derselben Stelle gestanden hat, welche die jetzt noch bestehende Burgcapelle einnimmt. Diese besteht nämlich aus zwei Capellen über einander, von denen jedoch die obere viel jünger ist, als die untere, tief im Boden liegende; denn die letztere gehört der Mitte des 12. Jahrhunderts an und zerfällt durch zwei Reihen von Säulen krypten-artig in drei gleich hohe und gleich breite Schiffe. Der Chorraum schließt in ganzer Breite der Schiffe als Apsis und wird gleich den Schiffen, durch Kreuzgewölbe mit Quergurten bedeckt. Ringsum an den Umfassungsmauern entsprechen Halbsäulen als Gewölbträger den freistehenden Säulen. Diese haben sämmtlich schlanke Verhältnisse, kaum merkliche Verjüngung und kubische, unverzierte Capitäle. Die Fenster sind klein, rundbogig. Zur oberen Kapelle steigt man auf einer doppelten Frei-

[34]) Vrgl. oben S. 191 Note 8.

treppe an der Westseite auf. Sie ist in gothischer Zeit mit Kreuzgewölben versehen worden, deren Rippen auf Consolen ruhen. Das Aeußere ist in der Renaissancezeit durch Pilaster geschmückt worden [35]). Patron der ganzen Kapelle ist der h. Erasmus.

Da haben wir also zwei Capellen über einander, welche jedoch keine Doppelcapelle in dem hergebrachten Sinne sind; sonst müßten sie aus derselben Zeit stammen und in anderer Weise mit einander in Verbindung stehen. Wie ist diese auffallende Erscheinung zu erklären? Eine Urkunde im Stadtarchive zu Warburg aus dem Jahre 1428 gibt darüber Auskunft. Das Wesentlichste derselben lautet: „Wy Herman von dem Berg und Hans Lentzinges, Richtelüde . . bekennen . . ., dat wy rechten Copes hebbet verkofft und verkopet in düssem breve dem bescheden Prester Hern Corde drewoge, Rectoren sancti Erasmi Altars, gelegen in der Kluft sünte Andreas Kerken up der Borg tho Wartberg" ꝛc. Daraus ergibt sich, daß der untere Theil der jetzigen Erasmuscapelle ehemals die Krypta („Kluft") der St. Andreaskirche bildete und daß, als die letztere abgebrochen wurde, in der Zeit der Herrschaft des gothischen Stils eine andere Capelle über der alten „Kluft" erbauet wurde, um diese zu erhalten.

In den ersten Zeiten nach der Einführung des Christenthums reichte die Andreaskirche allein für die geringe Zahl der Gläubigen auf dem Wartberge und in der Nachbarschaft aus; je mehr Bekenner aber das Christenthum in dieser Gegend gewann und jemehr derselben ihre zerstreuet liegenden Gehöfte verließen und um die Schutz gewährende Burg auf dem Wartberge ihre Hütten aufschlugen; desto mehr Kirchen wurden hier auch nöthig, so daß wir gegen Ende des 13. Jahrhunderts mit Einschluß der Andreaskirche vier Pfarrkirchen in Warburg finden. Damals ließ nämlich der Bischof

[35]) Vrgl. Lübke, a. O. S. 431.

Otto von Paderborn Mitglieder des Dominicaner-Ordens nach Warburg kommen und verkaufte ihnen im Jahre 1283 zur Gründung eines Closters „für fünfzig Mark den Grund und Boden, welcher gelegen ist zwischen der Mauer der Neustadt und der Mauer, wodurch der Ort Berna von der Altstadt getrennt wird, sowie zwischen dem Wege, welcher aus dem nach Berna hin gelegenen Thore führt, bis zum Kirchhofe der Kirche b. Mariae in vinea und so um den Kirchhof herum bis zum Wege zum westlichen Theile des Kirchhofs und außerdem den Pfarrhof und andere zur genannten Kirche gehörende Plätze[36])".

Nachdem der Bischof im Jahre 1286 dazu die päpstliche Genehmigung eingeholt hatte, übergab er im März desselben Jahres den Dominicanern auch die Altstädter Pfarrkirche s. Mariae in Vinea, welche an der Stelle der jetzigen Closterkirche stand, mit den Glocken, Kelchen, Paramenten und andern Kirchengeräthen nebst dem Kirchhofe, weil der Pfarrer derselben eine zu kärgliche Einnahme habe[37]). Die altstädter Pfarrgemeinde sollte mit der Neustädter vereinigt werden, deren Kirche dem h. Johannes dem Täufer geweihet ist.

Dieses Verfahren des Bischofes rief bei den Bewohnern der Altstadt allgemeinen Unwillen hervor, und das scheint ebenso verzeihlich, als natürlich, wenn man erwägt, daß von nun an die Bewohner der älteren Stadt zum Gottesdienst in die Neustadt den steilen Berg hinaufklimmen sollten, wenigstens an bestimmten Tagen; denn der Besuch der alten, den Dominicanern geschenkten Pfarrkirche wurde ihnen noch fernerhin gestattet. Erbittert über diese Zumuthung, wandten sich die Altstädter mit einer Beschwerde gegen den Bischof an's Dom-

---

[36]) Schaten, Ann. Paderb. ad a. 1283.

[37]) Schaten l. c. ad a. 1286: quod in ecclesia b. Mariae in vinea non possit sustentari Rector secundum suas necessitudines et decentiam clericalem et ut locus officietur melius.

capitel; doch der Bischof ließ sich nicht irre machen, gab seinen Burgmännern auf der Burg, drei Rittern von Spiegel, den Befehl, die Dominicaner in den Besitz des ihnen Überwiesenen zu setzen und beauftragte den Burgpfarrer, den Widerspänstigen kirchliche Strafen anzukündigen. Das bringt jedoch die nicht unbegründete Erbitterung der Altbürger vollends zum Ausbruche; unter dem Schalle der Sturmglocken stürmen sie im J. 1287 heran und jagen die Dominicaner aus Closter, Kirche und Stadt. Da aber bringt der Bischof seine frühere Drohung zur Ausführung und verhängt über den Pfarrer Arnold, den Bürgermeister der Altstadt und vier und zwanzig Bürger, welche an jener Gewaltthat Theil genommen hatten, sowie über alii filii iniquitatis eorum in hac parte complices die Excommunication, welche er in allen Kirchen der Diöcese publiciren ließ [38]).

Diese Strafe hatte den gehofften Erfolg; denn einige Wochen später unterwarfen sich die Altstädter; sie erhielten jedoch ihre Kirchengeräthe nebst den Glocken zurück und der Bischof versprach, wenn die Bürger bald eine Kirche innerhalb der Altstadt bauen wollten, dieselbe zu Ehren der h. Jungfrau Maria zu weihen sowie derselben einen Kirchhof zu geben, alles ohne Unkosten der Parochianen. Bis zur Vollendung der neuen Kirche wurden die Altstädter zur St. Petri-Kirche in der Vorstadt Huffra gewiesen [39]), welche westlich von der Burg auf der Höhe lag, die jetzt noch „Hüffert" genannt wird.

§. 7.

Der Kirchenbann wurde nun vom Bischofe aufgehoben und den Altstädtern für einen geringen Preis ein bischöflicher Hof an der Nordseite der Altstadt überlassen, auf dem sie eine Kirche erbaueten, welche, im Jahre 1299 sub titulo Vi-

[38]) Schaten, l. c. ad a. 1287.
[39]) Ibid.

sitationis beatae Mariae Virginis eingeweihet, von da an Pfarrkirche der Altstadt wurde und noch heute steht, im Ganzen in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten.

Werfen wir auf das Gesagte einen flüchtigen Rückblick, so ergibt sich aus der vorstehenden, auf Urkunden beruhenden Darstellung zunächst, daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts innerhalb der Mauern beider Städte Warburg drei Pfarrkirchen bestanden, nämlich auf der Burg die Andreaskirche für die Burgleute, in der Altstadt die Kirche s. Mariae in Vinea, an deren Stelle seit 1299 die Marienkirche in der Altstadt trat, und auf der Neustadt die Kirche s. Johannis bapt.. Außerhalb der Stadtmauern in der Vorstadt Huffra bestand die St. Petrikirche, neben welcher sich ein bedeutendes Hospital erhob. Die St. Andreas-Kirche auf der Burg wird noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts erwähnt und die St. Peterskirche neben der Andreaskirche in einem Archidiaconats-Verzeichnisse aus dem 15. Jahrhunderte [40]).

Was das Alter dieser vier Kirchen betrifft, so leidet es keinen Zweifel, daß die Burgkirche die älteste war und ebenso wenig zweifelhaft ist es, daß die Kirche s. Mariae in Vinea zunächst nach jener entstanden ist; denn Niemandem wird es einfallen zu behaupten, die Neustadt habe früher eine Pfarrkirche erhalten, als die Altstadt. Die St. Petrikirche darf unzweifelhaft als die jüngste betrachtet werden, da die Vorstadt Huffra sicher jünger ist, als eine der beiden Städte.

Wollte nun Jemand die Frage aufwerfen, welchem der beiden Pfarrer der „Vorrang" gebühre, dem der Altstädter oder dem der Neustädter Kirche; so würde derselbe offenbar dem Letzteren zuzusprechen sein, wenn das Alter der Kirche, d. i. des Gebäudes hier maßgebend sein könnte; denn der älteste, größere Theil der Neustädter Kirche gehört dem An-

---

[40]) Wigand, Corveyer Güterbesitz, S. 227: Archidiac. cantoris. Warburg: Vetus oppidum; Novum oppidum; Castrum; Ad s. Petrum.

fange des 13. Jahrhunderts an, während die Altstädter erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts entstanden ist. Aber nicht das Alter des Gotteshauses, sondern das der Pfarre bestimmt den Vorrang. Nun ist aber die Altstädter Pfarre die älteste nach der Burgpfarre und wenn man ihr auch ihre Kirche im Jahre 1283 entzogen und die Parochianen bis zur Vollendung der neuen Pfarrkirche zu einer andern gewiesen hat; so hat sie doch nicht allein ihren frühern Umfang behauptet, sondern denselben sogar erweitert, indem ihr im 16. Jahrhunderte der Bezirk der ältesten Pfarre, nämlich der Burgpfarre, einverleibt und damit zugleich der Rang derselben übertragen wurde.

Beide bis zum Jahre 1436 politisch, und noch heute in zwei Pfarrgemeinden getrennte Stadttheile haben in neuester Zeit mit einander gewetteifert, ihre Gotteshäuser stilgerecht wiederherstellen und das Innere derselben in würdiger, kunstgerechter Weise ausschmücken zu lassen[41]), wie es sich von der alten ehrenreichen Stadt Warburg nicht anders erwarten ließ. Mögen recht viele Orte dem schönen, preiswürdigen Beispiele derselben folgen!

[41]) Durch den Maler Peter Wittkopp in Lippstadt.

Nachtrag zu Seite 118.

In Note 45) sind den dort namhaft gemachten Orten im Padergau noch beizufügen Kohlstädt, Oesterholz und „Lanchel". Vita Meinwerci l. c. pag. 121: quicquid proprietatis habuit in villis ac in marca Colstidi, Astanholte atque in Lanchel vel in omni Patherga. Das „vel in omni" ist gleich unserem deutschen Ausdrucke: „und überhaupt". Ganz ähnlich heißt es z. B. in einer Urkunde Otto's II. vom Jahre 973: vel quicquid sue proprietatis ad hec loca in pago Nordthuringo pertinere videtur, und ferneri Etiam Medabeki, Rinthorst etc. vel quicquid ex occidental: parte Wisore obtulerat. Seibertz, UB. 1. Nro 12. — In Note 46) ist der Satz: Ebendaselbst wird die Gegend von Kohlstädt ꝛc. zu streichen.

Inhalt.

Seite

I. Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Nieheim, gesammelt und veröffentlicht von Dr. Eduard Krömecke 1

II. Die Namen der Pfarrbezirke in der Stadt Paderborn von Professor Dr. Jul. Evelt 94

III. Heinrich der Löwe, der letzte Sachsenherzog. Vom Dechanten Dr. H. Kampschulte 142

IV. Zur Geschichte der Vögte des Stifts Geseke. Vom Kreisgerichtsrath Wilhelm Spancken 162

V. Ein Prozeß über Sendhafer aus dem Jahre 1439. Vom Kreisgerichtsrath Wilhelm Spancken 174

VI. Die Anfänge der Stadt Warburg von Wilhelm Engelbert Giefers 189

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Dr. **Adolf Hechelmann** in Münster.

Vierte Folge.

Zweiter Band.

Nebst zwei Tafeln phototypischer Abbildungen.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1874.

Erste Abtheilung,

herausgegeben

vom Director der Münster'schen Abtheilung

Adolf Hechelmann.

I.

Das
Rathhaus zu Münster
ein Baudenkmal gothiſcher Kunſt.

Von

H. Geisberg,
Aſſeſſor a. D.

Unter den Profanbauten des Mittelalters, unter den prächtigen Stadthäuſern, welche die gothiſche Kunſt geſchaffen hat, nimmt das Rathhaus zu Münſter eine ehrenvolle Stelle ein. Seine freie Lage am Markte der Stadt, wo die Häuſer beiderſeits über offenen Arkaden erbauet, in der Schönheit ihrer Façaden und Giebel wetteifern, ſeine breite Front zu einer Höhe von hundert Fuß emporgipfelnd, die klaſſiſche Kühnheit in der Konſtruktion, verbunden mit zierlicher Ornamentik und reichem Bildwerk, endlich die Spuren grauen Alterthums, welche in Formen und Fugen den Bau durchzittern, das Alles feſſelt ſofort den Blick des Beſchauers und macht ihn länger weilen, weil er fühlt, daß eine ferne Vorzeit in dieſem Bilde ihr eignes innerſtes Streben ausgeſprochen und Herrliches geſchaffen hat.

Die Geſchichte nennt uns weder den Baumeiſter, noch berichtet ſie über die Art, wie das Haus entſtanden. Nur die Konſtruktionsformen und Ornamente mögen über die Zeit einigen Aufſchluß geben. Die Reſtaurationen der letzten Jahre, ſowohl im Innern als am Giebel boten mir Gelegenheit, den innern Mauerverband und äußern Schmuck einer genauern Unterſuchung zu unterwerfen. Als Mitglied der ſtädtiſchen Baucommiſſion mag ich über den Befund berichten, und über die Art und Zeit des Baues im Ganzen und Einzelnen man-

cherlei Fragen zur nähern Erörterung bringen. Kurze geſchichtliche Nachrichten mögen voraufgehen [1]).

Um das Jahr 1250 bot der Marktplatz zu Münſter im Ganzen einen ähnlichen Anblick, wie zur jetzigen Zeit. Im Hintergrunde lag die Lamberti-Kirche, freilich nicht jener Prachtbau ſpäterer Gothik mit den drei eiſernen Käfigen, welchen wir jetzt dort ſehen; es war eine kleinere Kirche mit einem Thurme, deſſen zwei untere Geſchoſſe noch jetzt dem hohen Thurme zur Grundlage dienen. Zu beiden Seiten des Marktes lagen dichtgedrängt die Bogenhäuſer, Lobien, und zwar an der Weſtſeite ſchon in gleicher Zahl wie heut zu Tage [2]). Von der Mitte des Marktes aus führte ſeitwärts nach Weſten zu ein breiter Aufgang zur Immunität des Doms. Hier lag das mächtige Michaelis-Thor mit Kapelle und hohem Thurme und ſüdlich anſtoßend die ſtolzen Bauten des biſchöflichen Hofes [3]). Der Reſidenz des Landesfürſten gegenüber am Markte aber lag das Haus, worin Schöffen und Rathmannen der Stadt unter dem Vorſitze der beiden Schöffenmeiſter für ſtädtiſches Wohl beriethen und ſorgten. Dort in der vorderen Halle waren, wie zu Rom auf dem Forum, die Tafeln aufgeſtellt, auf welchen das alte Recht der Stadt verzeichnet war. Dort wurden auch alle neuern Ordnungen am St. Thomas-Abende der verſammelten Gemeinheit aller Bürger feierlich verkündet. Dieſes Haus hieß: dat Hues, der Borgere Hues, domus civium. So kommt der Name

---

[1]) Die Raths-Akten des ſtädtiſchen Archivs, welche jedoch nur bis ins vorige Jahrhundert hinaufreichten, ſind leider kürzlich verloren gegangen. Von den Akten der Königl. Regierung über die Reſtauration ſeit 1803 iſt mir bereitwillig die Einſicht geſtattet worden. Der beigefügte Aufriß der Rathhausfront iſt nach einer genauen Zeichnung, welche der Bauführer Herold während der Reſtauration anfertigte, hergeſtellt.

[2]) Urk. 1184 im Weſtf. U.-B. 2, 443. Urk. 1264 im Weſtf. U.-B. 3, 725.

[3]) Weſtf. U.-B. U. 1280 Nro. 1103. Chron. Monast. p. 36.

in den Urkunden aus den Jahren 1250 — 1350 vor [1]); aus einer Zeit, welche wir als die Blüthe- und Glanzperiode unserer Stadt bezeichnen können. Aus dieser Periode stammt wohl auch das jetzige Gebäude des Rathhauses und seine Front. Den Namen des Rathhauses finden wir urkundlich erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Der Wechsel des Namens mag seinen Grund haben in dem Zwiespalt, welcher damals über die städtische Verwaltung zwischen Rath und Bürgerschaft, den alten Patriziern und den demokratischen Gilden ausgetragen wurde. Alle Beschlüsse des Raths wurden fortan der Genehmigung der Gilden unterworfen. Von da an bildete das Rathhaus einen Gegensatz zum Schoehaus der Gilden [2]).

Die Münsterſche Chronik berichtet zum Jahre 1453 Folgendes: „da ging Arnd Bevergern, der eine von den Alterleuten der Gilden, von der Rathkammeren, wo der Rath von Münster und die gemeinen Städte des Landes versammelt waren, vorn auf das Rathhaus, und feuerte die Aufrührer dorten an, daß sie rufen sollten, sie gingen nicht vom Rathhause, es sei denn der Junker von Hoya gekoren zum Vormünder des Landes“ [3]). Wir ersehen aus dieser Stelle: Rathkammer und Rathhaus sind zwei geschiedene, aber anstoßende Räume, erstere zum Gebrauche des städtischen Raths, letzteres für die Bürgerschaft; dieselbe Einrichtung zeigt das jetzige Gebäude unseres Rathhauses, dessen zwei Theile nur durch eine innere Giebelwand von einander geschieden sind.

[1]) Urk. 1250, 1268 im Westf. U.-B. 3, 516. 810; Statuten vom J. 1354, Nro. 78, 79, 72.

[2]) Das Schoehaus lag am alten Fischmarkt, Nr. 27; die jetzige schöne Front ist 1525 erbaut. Vgl. Rothe Buch in Niesert U.-S. 3. S. 232.

[3]) Chronik des Arndt B. in den Münst. Gesch.-Q. von J. Ficker B. 1. S. 256. — Prætorium et domum consularem civitatis, daſ. S. 204; prætorium sive domus consulatus, Urk. 1451, 5. April, im Prov.-Archive.

Das untere Geschoß des hinteren Gebäudes bildet die Rathskammer, ein oblonger Raum von schönen Verhältnissen, 48′ lang, 30′ breit, 18′ hoch. Seine innere Ausschmückung hat sich glücklich noch in der ursprünglichen Form erhalten. Der Fußboden ist von Stein, die Holzdecke wird von mächtigen auf Consolen ruhenden Querbalken getragen, von deren mittlerem der eiserne Kronleuchter herabhängt. An den Seitenwänden ziehn sich auf der Estrade Sitzbänke mit Getäfel hin, während an der Hauptwand hinter einem breiten Pulte erhöhte Bänke aufsteigen, und seines Geschränke mit Schnitzwerk und zierlichem Baldachin die Wand deckt. Gegenüber steht der Kaminfang von Stein, säulengetragen, mit Bildwerk geziert, und zu seinen Seiten sieht man altes Rüstzeug, Panzer und Helme, Schwerter und Hellebarden. Die ganze Ausstattung des Saales zeigt hohen Ernst und die gediegene Einfachheit der alten Zeit. Das Getäfel der Wände und Decke hat im Laufe der Jahrhunderte eine tiefbraune Färbung angenommen, und selbst das Sonnenlicht, welches durch die hohen dreigetheilten Fenster und die bunten Scheiben einfällt, verbreitet nur ein mildes Licht in dem stillen Raume. Hier tagte früher der Rath der Stadt, die beiden Bürgermeister mit 22 Rathsherren, um in städtischen Angelegenheiten zu berathen, zu ordnen und zu richten.

Die Inschriften des Jahres 1577 vor dem mittlern Pulte, am Kamin, in den Glasfenstern deuten an, daß der Saal damals seine innere Ausstattung erhalten hat. Auch der ganze Oberbau und die hintere Front des Hauses muß, nach den Formen des Ziegelbau's zu urtheilen, damals neu aufgeführt sein. Aus derselben Zeit stammten jenseits des kleinen Hofes die (jetzt abgebrochenen) zwei Flügelgebäude, rechts das Gruthaus mit dem großen und kleinen Grutsaale, links die Schriverie mit den Kellergefängnissen. Mögen andere anstoßende städtische Gebäude, wie die „Waage“ mit dem graciösen Rococogiebel und hinter ihr das Archiv, weiter im Garten

der frühere Richthof und die Secretarie in einer spätern Zeit entstanden sein, zwei stattliche Gebäude rechtshin am Markte, die Legge und der Stadtkeller tragen ebenfalls die Jahrzahlen ihrer Erbauung 1569—1571 [1]). Alle diese Neubauten fallen in die zweite Blütheperiode unserer Stadt, als diese nach den Wiedertäufer-Wirren ihre alten Privilegien und Freiheiten wieder errungen und zu bedeutendem Wohlstande sich emporgeschwungen hatte. Aber es wiederholten sich bald die Händel mit den Gilden; es folgte bald der Zwist mit dem Landesfürsten.

Der am Giebel des Stadtkellers ausgemeißelte Reichsadler zeigt uns, — und die Geschichte bestätigt es, — daß die Stadt damals im Gefühle ihrer Macht Reichsfreiheit und völlige Unabhängigkeit von ihrem Landesfürsten anstrebte. Inmittelst des hiedurch erregten Zwistes brach der dreißigjährige Krieg aus und zerrüttete und verwüstete die Gauen Deutschlands. Seit dem Jahre 1644 sah Münster in seiner Rathskammer — dem jetzt sog. Friedenssaale — die Gesandten des Kaisers und der Reichsfürsten, sowie der auswärtigen Mächte tagen und endlich am 24. October 1648 den Westfälischen Frieden schließen, durch welchen in dem zerrissenen Reiche allmälig Ordnung und Ruhe hergestellt wurde [2]). Zwischen der Stadt und dem Fürsten dauerte aber der Zwiespalt fort, bis der Fürstbischof Bernard von Galen im Jahre 1661 die Stadt mit Waffengewalt sich unterwarf, auf der Westseite seine Citadelle gründete und in das Rathhaus die Hauptwache für seine Söldner verlegte. Das Schicksal der Stadt war damit entschieden.

Als 1802 die Preußen kamen, gab es zunächst wohl

[1]) Auf dem Platze vor der Realschule lag in der Mitte die Secretarie, links davon an Stienen Garten der Richthof oder das Syndicatshaus. Die Waage, jetzt Hauptwache, ist 1615 erbaut.

[2]) Das Verzeichniß der 36 Gemälde und des Bilderwerks im Friedenssaale siehe in der Anlage I.

Manches zu ordnen. „Der künftige Wirkungskreis des hiesigen Magiſtrats macht eine zweckmäßigere Einrichtung im Innern des Rathhauſes nöthig", hieß es in einem Reſcript vom 6. März 1803. Sofort wurden vom Obriſten und Feſtungs-Bauinſpector Boner Grundriſſe und Zeichnungen erfordert. Der Kriegs- und Domainen-Rath Lehmann erſtattete Bericht an die Kriegs- und Domainenkammer und dieſe an den Königlichen Hof. Es ſei der berühmte Friedensſaal, hieß es, der Weſtfäliſche Friedensſaal, auf welchen die Bewohner der Stadt einen großen Werth legen, zu conſerviren; der große Saal darüber, worin die ehemaligen Münſteriſchen Gewehre, auch alte Rüſtungen aufbewahrt werden, biete künftig ein prächtiges Lokal für die Landſtände; in dem vordern Theile unten verbleibe die Hauptwache; das Lokal für den Magiſtrat ſei neu herzuſtellen, ebenſo für das Gericht ein Lokal daneben, wo zur Zeit die Wohnung des Gerichtsdieners, ein Verhörzimmer, die Kapelle und der Grutſaal ſich befinden; die Kapelle, in welcher ehedem an beſtimmten Tagen den Armen Brod und Geld ausgetheilt und die Meſſe geleſen worden, die aber jetzt nur eine wüſte zum Theil für die Feuergeräthſchaften benutzte Vorflur bilde, ſei deshalb zu räumen; vorläufig ſei im Richthofe das Gericht, in dem Secretariehauſe die proteſtantiſche Schule einzurichten. Von der Königl. Preuß. A. H. Haupt-Organiſations-Kommiſſion der Entſchädigungslande wurde dem Vorſchlage ſofort die Genehmigung ertheilt. Im Jahre 1806 war der Bau vollendet; die Geſammtkoſten betrugen 3138 Thlr. [1]).

[1]) Die Kämmereikaſſe wurde an dem ringsabgeſchloſſenen Hofe des Friedensſaales in dem Querhauſe eingerichtet, dabei die Fenſterkreuze, ſowie die Kamine unten und oben weggebrochen. Einen Kaminſtein, auf welchem der Reichsadler und die ſtädtiſchen Wappen beiderſeits in feinen mit Gold und Roth bez. Grün polychromirten Drei- und Vierpaſſen prangt, fand man jüngſt als Treppenſtein zum Magiſtratszimmer wieder. Im Jahre 1848 war der Gruthausflügel vom

So war bei der neuen Organisation der städtischen Verwaltung für das nächste Bedürfniß gesorgt. Des Rathhausgiebels wird noch nicht gedacht. Und doch gewährte derselbe damals gewiß einen trüben Anblick. Ueberall zeigten sich die Spuren tiefsten Verfalls. Bildwerke und Ornamente waren theils verwittert, theils zertrümmert; zwei tiefe Spalten zogen sich wie Furchen an der Front und zur Seite herab, zwei Pfeiler waren geborsten [1]). Im Innern des Hauses sah man oben die wüsten Bodenräume und unten die schmutzigen Wacht- und Arrestlokale der Besatzung, deren Abtritt gar nach vorn unter die Halle gelegt war. Wer mochte damals des Giebels achten und seiner Kunst! Wer gedachte daran, daß die Behausung der fremden Soldateska Jahrhunderte lang das Haus der Bürger, des Raths und der Stadt gewesen! —

Die neue Regierung fand nicht Muße, auch hier Vorsorge zu treffen, da schon im Oktober 1806 die fränkische Nordarmee unsere Stadt besetzte und die Fremdherrschaft einführte. In jener Zeit geschah es, daß lange Reiterzüge über den Markt am Rathhause vorbeizogen. „Sacristie!“ hörte mein Oheim einen Franzosen ausrufen, der plötzlich des stattlichen Giebels ansichtig wurde und staunend emporschaute. Es war ein Ausruf höchster Bewunderung, der auch den

---

Gerichte geräumt und dem Polizei-Amte und der Armen-Kommission überwiesen. Die Einrichtung der Lokale war so, wie wir sie bis jüngsthin gesehen haben.

[1]) Der eine Spalt über dem Seitenbogen an der Grutgasse, der andere vom zweiten Hauptfenster sich herabziehend. Letzterer war wohl durch die Senkung des Eckpfeilers zur Linken hervorgerufen, wo auch dessen Schaft die breite und tiefe Fissur, deren Risse offen liegen, erhielt. Der andere Eckpfeiler ist restaurirt und verklammert. Ein kräftiger Anker zieht sich quer durch die Frontmauer. Weitere Verankerungen der je zwei Bogen an den Eckpfeilern (links durch je zwei in die Wand oberhalb der Bogen eingesenkte Eisenstangen, rechts durch Stangen, welche vorn in den Ecken der Bogenlinien verankert waren) scheinen später als unnöthig wieder beseitigt zu sein.

Zuhörer seltsam ergriff. Wenige Jahre später ritt von der entgegengesetzten Seite in seinem Zuge ein Baskire vorbei. Er schaute nur die Dohlen dort oben am Giebel, hob seinen Bogen und winkte lächelnd seinem Nebenmanne, als wollte er sagen, welch ein schönes Ziel! —

Bekanntlich stammte die Kunst und namentlich die Baukunst nicht aus den Steppen der Baskiren und Vandalen. Im freien Hellas sproßte und blühte sie empor, groß und schön; sie diente dann den weltbeherrschenden Römern, die Prachtbauten ihres öffentlichen und Privatlebens aufzuführen; sie half den Romanen ihre christlichen Kirchen und Klosterasyle über die weite Welt hin errichten; aus der romanischen entsprang die gothische, die deutsche Kunst. Nach den Bedürfnissen der Völker und Zeiten hatten sich bis dahin die verschiedenen Formen und Phasen der Kunst entwickelt. War etwa im Laufe von zwei Jahrtausenden die Kenntniß ihres Ursprungs und innern Zusammenhangs verloren gegangen, — beim Wiederaufleben der klassischen Studien im 15. bez. 16. Jahrhundert wandte sich die Richtung der Zeit zur Kunst der Römer zurück, — daher der Augustische Stil, wie die Engländer sagen, die Renaissanz mit den Auswüchsen des Rococo — und im 18. Jahrhunderte weiter zur ursprünglichen Quelle, der Kunst der Griechen. Der Freude der neuen Entdeckung, der tiefern Forschung und Enthüllung griechischer Kunst und griechischen Lebens entsprach bald die allgemeine Begeisterung für die idealen Vorbilder der alten Griechenwelt. Die Gothik aber, die deutsche Kunst war schon seit Jahrhunderten vergessen, ihre Formen der Mitwelt entfremdet, ihre Bauten und Denkmale mißachtet als Schöpfungen einer abenteuerlichen Phantasie.

Wir mögen es tief beklagen, daß in der Zeit der Wiederbelebung deutschen Sinnes uud deutschen Strebens noch kein Verständniß herrschte für die Formen der deutschen Kunst, daß in unserer Stadt die Restauration mit dem Eifer des Vandalismus

wüthete innerhalb der Hallen der Kirchen, wie außerhalb in den Kapellen, Umgängen, an den prachtvollen Giebeln unserer Bogenhäuser [1]). Den Rathhausgiebel hat dieses Schicksal nicht berührt. Auch zeigt die Geschichte seiner Herstellung, daß weder unsere Vorfahren gegen seine Schönheit gleichgültig gewesen, noch auch es jemals, wie wohl das Gerede ging, in der Absicht der Regierung gelegen habe, den gothischen Giebel in ein griechisches Delta zu verwandeln.

Im December 1821 veranlaßte das Herabfallen eines Steines vom Giebel des Rathhauses und das starke Herüberneigen einer Pyramide (es war die des Moses) den Stadtdirektor Schweling zu einer Anzeige an die Königliche Regierung. Dieselbe erachtete in ihrem Beschlusse vom 14. Januar 1822, daß dieser im altdeutschen Style schön geformte Giebel es verdiene, für die Kunst erhalten zu werden, und genehmigte sofort die vom Bauinspektor Teuto gemachten Vorschläge zur Restauration, welche zunächst dahin gingen, die freistehenden Pyramiden in der Hinterseite durch Eisenwerk sorgfältig zu verbinden, die Steinverzierungen zu ergänzen, den Giebel in Steinfarbe anzustreichen und dabei die entstellenden alten Fenster und Bodenluken zu beseitigen. Schon im Juli waren die Akkorde mit dem Steinhauermeister Falger, Dachdecker Ohm und Stadtzimmermeister Mühlmann genehmigt, die Gerüste heraufgeführt, und wurde mit dem Losreißen und Abtragen der Ornamente des obern Giebels frisch begonnen. Da erhob sich das Gespräch in der Stadt und lautes Bedauern, daß der schöne Rathhausgiebel vernichtet werde. Der Gemeinderath erhob Beschwerde, daß man in einer so wichtigen Sache ihn nicht befragt habe; nur wenige Pyramiden seien fehlerhaft, die jetzigen Gerüste höchst nachtheilig; manche Fenster, Pfeiler und Verzierungen seien beschädigt oder ganz heraus-

[1]) Wir gedenken der Kapellen Nicolai, Jacobi, der Umgänge am Dom und St. Mauritz, des Antoni-Thürmchens u. s.

geworfen; man möge vorab den Rath auswärtiger Baumeiſter einholen reſp. ihre Hülfe anſprechen, um ein herrlich Denkmal deutſcher Kunſt, ein Zeichen des früheren Wohlſtandes und Kunſtſinns der Stadt Münſter vor bedauernswürdigem Untergange zu ſchützen. Das Geſchrei über die dem Rathhausgiebel wiederfahrene Unbilde, worüber der Oberpräſident v. Vinke ſofort Bericht erforderte, hatte den Erfolg, daß die Arbeiten vorläufig eingeſtellt wurden. Der Baumeiſter erhielt die Anweiſung, das Dach wieder einzudecken, innerhalb des Hauſes die Gerüſte aufzuführen, auf geeignetem Werkplatz in der Vorflur die Pyramiden und Verzierungen numerirt niederzulegen und auf Grund ſpezieller Berechnung die Ausführung der Hauptſachen zu verdingen. Demnächſt habe der dirigirende Bürgermeiſter über die Möglichkeit den Fonds aufzubringen, Bericht zu erſtatten, da erſt nach deſſen Ermittelung enſchieden werden könne, ob der Giebel in jetziger Form wiederherzuſtellen oder mit Fortlaſſung mancher Theile wohlfeiler neu zu ergänzen. In einem Gutachten von Lehmann wird erwähnt, es werde die Arbeit dadurch erleichtert, daß wegen der anſehnlichen Höhe die Verzierungen nicht zart, ſondern nur in großen Umriſſen und rauhem Ton zu bearbeiten erforderlich ſei. Im Winter wurde mit den Vorarbeiten verfahren, die Gerüſte unter dem Dache aufgerichtet und endlich bis zum Juli 1823 auch außerhalb fertig geſtellt. Die Leitung der Arbeiten wurde jedoch jetzt dem Mauermeiſter Barrink in Taglohn und auf Rechnung übertragen. Dem früheren Meiſter wurde zur Laſt gelegt, daß er perſönlich der Sache ſich durchaus nicht angenommen, vielmehr Alles ſeinen Leuten überlaſſen habe, von welchen, wie der Augenſchein zeige, eine Menge Verzierungen und ſelbſt ganze Felder, die noch füglich hätten conſervirt werden können, freventlich zerſtört worden. Von nun an wurde die Reſtauration raſch und energiſch betrieben. Am 6. April 1824 waren die Arbeiten ſchon bis auf den unterſten Abſatz vorgerückt.

Es kam damals die Frage betreff der gemalten Figuren

zur Sprache. Wie aus ältern Zeichnungen noch zu ersehen, waren die Zwickelfelder der Außenwand über den Pfeilern früher bemalt. Auf einem quadratischen Basement erhoben sich stehend fünf große Figuren bis nahe zum Fries reichend, alle schwer gepanzert. Die beiden äußern mit Hüftenschurz tragen den Helm in der Linken, in der Rechten den Speer bez. das Schwert; die nächsten zwei in bewegter Stellung heben ihren (mit dem Münsterschen Wappen gezierten) Schild und zücken mit den Schwertern zum Kampfe. Karl der Große inmitten, mit hoher Krone, hebt beschwichtigend das Zepter und in seiner Linken den beschützenden Schild mit dem Reichswappen. Ferner sah man auf der Nordseite oberhalb des Bogens das Bild Karls des Großen und Wittekinds und eine Weltkugel zwischen ihnen [1]).

Ueber diese Malerei hatte bereits Teuto geäußert, daß sie in neuerer Zeit ausgeführt sei; man habe bei der Anmalung mit Tafelwerk und flach anliegenden Figuren den kühnen Baumeister ganz mißverstanden, der den untern auf Säulen ruhenden Theil als auf Stärke zum Tragen des obern Gebäudes deutend, ganz flach und schlicht gelassen, und je höher immer durch Verdünnung und Vermehrung durchbrochener Arbeit dem Giebel ein leichteres Ansehn zu geben beabsichtiget habe; in neuerer Zeit aber habe man das schöne Verhältniß und Ebenmaaß des Ganzen durch die aufgetragene Malerei verletzt. — Der dirigirende Bürgermeister bemerkt hierzu: die Stimmung des Publikums und des Gemeinderaths spreche sich ebenfalls für diese Meinung aus; demnach sei von der Vergoldung der Figuren abzusehen; vielmehr möge der schöne Giebel ohne alle bunte Verzierung, selbst nicht der Wappen, ganz einfach in gleicher Farbe dastehen, ein Denkmal ehemaliger Wohlhabenheit

[1]) Man vergleiche die Zeichnung von Espagne, gestochen von Michelis (vor 1822), welche die Grundirung der Fläche in großen Steinquadraten sowie die Umrisse der Figuren gut erkennen läßt.

und Geschmacks. So wurde denn der ganzen Front ein einfacher weißlicher Anstrich gegeben, und auch die obern Fenster nicht, wie vorgeschlagen war, mit hölzernen Klappen geschlossen, vielmehr alle Fenster und Luken gleichmäßig mit einer Verglasung in achteckiger Form versehen. In der Einrichtung des untern Hauses wurde zugleich manche glückliche Neuerung getroffen. Der Abtrittbehälter unter dem Bogen zur Rechten, dessen gefährliche Anlage wohl den starken Spalt an der Ecke des Hauses herbeigeführt hatte, wurde jetzt beseitigt und statt des Kellereingangs auf der linken Seite eine Fallluke angelegt. Die beiden Freitreppen wurden zu Einer verbunden, die äußern Wandöffnungen zur innern Halle dagegen, indem die Offizierstube linkshin verlegt wurde, in der untern Hälfte vermauert und in der obern mit Fenstern in spitzbogiger Einfassung versehen. Endlich hob man zu beiden Seiten der Vorhalle die Mauern welche unter den Bogen eingespannt waren, ohne jedoch zu tragen, wieder aus und öffnete glücklich den Raum zu einer offenen Halle. Mit dem Sommer 1825 waren die Restaurationsarbeiten vollendet. Die Gesammtkosten beliefen sich auf 8018 Thaler [1]). —

Das Rathhaus der Stadt war nun in seiner äußern Form glänzend wieder hergestellt. Doch zwei Uebelstände kamen immen lauter zur Sprache. Zunächst diente das Bürgerhaus nur zu militärischen Zwecken, hatte sogar im Laufe der Zeit den Namen der Hauptwache überkommen. Es war nicht lange nach dem Huldigungsfeste, welches die Stadt dem Könige Friedrich Wilhelm IV. in glänzender Weise auf dem Domhofe bereitet hatte, als der Magistrat dem kommandirenden General von Phuel die Bitte vortrug, die Hauptwache vom Rathhause in das anstoßende Haus der Waage zu verlegen.

---

[1]) An Barrink 2960 Thlr., Mühlmann 1500 Thlr., Schlosser Veltmann 1568, Ohm 235 Thaler, die Glaser 611 Thlr. und den Bildhauer Wörmann 50 Thlr.

Bereitwilligst erfolgte unterm 23. Februar 1843 die Genehmigung. Noch in demselben Jahre mochten die Stadtverordneten in dem rasch umgewandelten vordern Raum ihre Sitzungen wahrnehmen.

Jetzt trat die fernere Sorge näher, die obern öden Bodenräume, welche schließlich nur zur Lagerung von Korn und städtischen Geräthschaften benutzt waren, zum Dienste der städtischen Behörden passend einzurichten. Man dachte zunächst an Lokale zum Gebrauche des Magistrats und seiner Bureaus. Doch bald wog die Ansicht vor, daß im Stadthause, der Pracht des Giebels entsprechend, ein Saal der Repräsentation geschaffen werde, welcher für öffentliche Berathungen und Verhandlungen, wie für größere Feste gleich geeignet sei, und daß die Lokale des Magistrats weiter rückwärts zu verlegen seien. Die Kosten solcher bedeutenden Bauten und die bald eintretende schwierige Zeit seit 1848 schoben die Angelegenheit weiter hinaus. Doch Pläne und Entwürfe wurden inmittelst von den Baumeistern Keil, Hauptner und Kluck eingeholt [1]). Als dieselben dem Oberbaurath Salzenberg zum Gutachten übersandt waren, stellte dieser selbst ein eigenes Project auf, welches sofort die Genehmigung der Behörde erwarb und in den Jahren 1862—1863 unter Leitung des Baumeisters Geißler zur Ausführung kam. In der Hauptsache ging dasselbe dahin, daß der Raum über dem Friedenssaale, welcher zu den Zwecken des Landtags in verschiedene kleinere Gelasse zerlegt war, in seiner alten Gestalt als ein Vorsaal hergestellt, übrigens der ganze obere

[1]) Alle drei wollten die Seitenwände des Hauses höher aufziehn. Keil construirte einen Saal mit schräger Decke und Hängewerk von Eisen, und verlegte den Aufgang an die Mittelwand. Kluck legte, um den Giebel sichern zu können, den Aufgang und Nebenräume nach vorn, construirte den Saal mit flacher Decke, über den Friedenssaal fortlaufend. Hauptner endlich schuf den Aufgang, wie er jetzt besteht, den kleinern Saal und den Hauptsaal, letztern als hohe mittlere mit zwei Seitenhallen.

Raum des Bürgerhauſes innerhalb ſeiner vier Wände und bis zum Firſt hinauf zu einer großen gewölbten Halle umgeſchaffen werde. Schien eine glückliche Löſung dieſer Aufgabe bei der geringen Höhe der Seitenwände und wegen des auf dieſe wirkenden Seitenſchubs vom hohen Gebälke her kaum möglich, ſo erreichte der geniale Baumeiſter ſein Ziel dadurch, daß er den Boden des ganzen Raumes um drei Fuß ſenkte und an den Seitenwänden, unten auf Konſolen und Querbalken ruhend, je neun kräftige Holzpfeiler in den Saal vortreten ließ, welche die Wucht des Daches und deſſen gefährlichen Seitendruck auffingen und ableiteten. Die ernſte Bedeutung, welche ſomit die Pfeiler für die Konſtruktion des Ganzen haben, tritt freilich im Saale nicht zur Erſcheinung. Hier ſind ſie nur Träger der inneren hochgewölbten Halle. Während ſeitwärts zwiſchen ihnen die Bogen zu acht großen Niſchen ſich einſpannen, und drüber feines Schnitzwerk und Geſims die Seitenwände decorirt und belebt, ſteigen unmittelbar aus den Pfeilern die ſchlanken Rippen auf und ſchwingen mit dem Gegitter der Wandung ſich hoch bis zum Firſt auf. Hier oben löſen ſich die Wandungen in einen breiten Teppich buntgefärbten Glaſes auf, durch welchen mildes Dämmerlicht ſich herabſenkt, während von der Frontſeite des Hauſes her durch alle großen und kleinen Fenſter volles warmes Sonnenlicht einbricht und die ganze Halle durchſtrömt bis gegenüber zu den Eingängen des Saals und den Rundthürmen und Emporen hin. In dem breiten Rahmen der Seitenniſchen aber erſcheinen lebensgroße Geſtalten von Männern, welche ſeit der Gründung des alten Mimigerneford um Stadt und Land ſich hohe Verdienſte erworben; im Geſims zeigen ſich die Wappen verbündeter Städte aus der Zeit der erſten Blüthe des Bürgerthums; durch das leichte Gitterwerk der Wandungen ziehn ſich bunte Bänder mit Sprüchen ernſter Weisheit [1]). An der

[1]) Das Verzeichniß der Bildniſſe, der Wappen und der Sinnſprüche in den rothen Bändern ſiehe in der Anlage II.

Giebelwand des Saals endlich erhebt sich die Statue des Kaisers Karls des Großen und über ihm die Genien der Religion und der Gerechtigkeit. Keinen leeren Raum hat der Künstler geschaffen, sondern zu einer Fülle anregender Gedanken in Formen, Farben und Bildern die Motive niedergelegt und eingestreut. — Doch bei der Beschreibung des Prachtsaals dürfen wir nicht länger verweilen. Wir berichten kurz, was neu geschaffen worden, und registriren weiter, was über den ältern Bau sich noch vorgefunden hat.

Als im untern Geschosse die Riegelwände zwischen den Wacht- und Arrestlokalen des Militairs niedergerissen wurden, zeigte sich in der Längswand ein einzelner schwerer Holzpfeiler, über welchen gleichkräftige Balken von der vordern Mauer bis zu der des Friedenssaales sich hinzogen. Oben an diesem inmitten des Hauses stehenden Pfeiler fanden sich vier Streben, denen andere an den vier Außenwänden entsprachen. Man sah, daß dieser Pfeiler die Stütze des Gebälks und der obern Böden gewesen, daß das ganze untere Haus früher vor Einlegung der militairischen Wache, vor 1661, nur eine einzige große Halle gebildet hatte, in einer Länge von 60′, von 45′ Breite und 21′ Höhe. Dies also war die alte Halle der Bürgerschaft, das forum der Stadt mit den Tafeln. Ueber die frühere Ausstattung derselben gaben die nackten Wände leider keine Auskunft mehr. Doch war sie selbst älter als die Giebelfront. Denn, wie die Baumeister versicherten, war aus der Beschaffenheit der Mauern und Art der Fugung deutlich zu erkennen, daß die vordere Façade später erbaut, dem ältern Bruchsteinbau nur vorgesetzt und angefügt worden [1]).

Es war wohl die allgemeine Freude an dem gelungenen Werke, das offene Lob, welches Heimische und Fremde dem

[1]) Die Kosten des Saalbaus belaufen sich auf 35,000 Thlr., welche allmählich durch Amortisation getilgt werden.

prachtvollen Ausbau des Innern vom Rathhause zollten, wodurch der Gemeinderath veranlaßt war, auch dem Aeußeren, welches im Laufe der letzten vierzig Jahre in Zierrathen und Bildwerken mancherlei Unbilde der Witterung erfahren hatte, seine Sorge zuzuwenden. Im Frühjahre 1865 wurde die Herstellung des Rathhausgiebels beschlossen und schon im Mai stiegen die von Außen vorgestellten Gerüste bis zur Spitze der Fialen empor. Eine genauere Besichtigung ergab, daß sämmtliche Fialen mit ihren Statuen, die Verbindungsbogen der Abtreppungen, die Statuen der Hauptetage mit Konsolen und Baldachinen, außerdem manches kleinere Ornament der Erneuerung bedürfe, daß überhaupt der Baumberger Stein in den Ornamenten auch bei den früher restaurirten Theilen dem Unwetter nur schlecht widerstanden habe. Demnach beschloß man, die äußern dem Verderben ausgesetzten Theile an Bildwerk und Ornamenten in Gildehäuser Sandstein herzustellen, Deckplatten und Gesimse außerdem mit Blei (statt Zink) einzudecken; dagegen von einem Farbenanstrich abzusehen. Letzterer Beschluß fand in dem allgemeinen Urtheil, daß die eintönige Farbe der Würde des alten Hauses nur schaden könne, volle Zustimmung. So wurde die Herstellung des Ganzen dem Mauermeister Joh. Barrink, Sohn des Obenerwähnten, zu Tagearbeit und Rechnung übertragen; die Fertigung der Statuen übernahmen die hiesigen Bildhauer Allard, Fleige, Evertz und H. Barrink. Zur Aufsicht erboten sich der Reg.-Baurath Borggreve und der Berichterstatter.

Zur Zeit des Huldigungsfestes am 18. October 1865, welches die Provinzialstände dem Könige Wilhelm im Rathhause bereiteten, war die obere Bekrönung des Giebels bereits hergestellt. Zur würdigen Feier des Festes wurden die untern Fialen und Bögen rasch in Holz und Farbe wieder ergänzt und alle Gerüste beseitigt. Am Abende des 19. Oktober war das Haus mit Kränzen und Laubwerk, Wimpeln und bunten Lichtern glänzend geschmückt, die innern Hallen

und Säale strahlend erleuchtet. Im Hauptsaale genügten zur Dekoration wenige grüne Pflanzen in den Fenstern, an der Empore, kleine Fähnchen über den Wappenschilden, eine Statue der Siegesgöttin und vor ihr eine Büste des Königs, weiß glänzend zwischen der grünen Grundirung der Gewächse und Stauden. Licht strahlte von den vier goldigen Kronleuchtern aus mehr denn 200 Flammen. Da überschaute man den mächtigen Raum in seinen schönen klaren Verhältnissen, die leichte Struktur der Streben, Bogen und Wandungen, den Glanz der Farben, Grün, Roth und Gold auf dem tiefen Grunde des Getäfels, und weiter die ernsten zwölf Gestalten in den Doppelnischen der Wände, welche auf das bewegte Leben der Welt inmitten des Saales herabschauten. Man fühlte den beruhigenden Ernst, die majestätische Würde, welche in Farben, Formen und Bildungen dem Einzelnen, wie dem Ganzen eingeprägt ist. — Und der Friedensaal! — Fast scheiterte alle Bemühung, seinem strengen Ernste ein freundliches, friedliches Ansehn abzugewinnen. Das dunkle Getäfel der Wände wollte nicht von Farbe lassen, die Schatten der Decke nicht weichen vor dem Kerzenlicht der inmitten hergerichteten Königstafel, dem Lichte des Kronleuchters von oben und der strahlenden Kandelaber in den vier Ecken des Saals. Nur als vor den großen Fenstern hunderte von Flammen sich entzündeten, und durch die mit Blättern der Weinrebe und Eichenlaub gezierten Transparente gleichsam wärmendes Sonnenlicht einströmte, da färbten sich röthlich auch die dunklen Bohlen, die alten Bilder gewannen Leben, und in die stillen Räume trat eine milde Dämmerung wie die eines Sommerabends: das brausende Gewoge der Tageswelt verstummt, die Leidenschaft schweigt, und die feierliche Ruhe der Umgebung giebt dem Menschen jenen innern Frieden, wo er mit Gleichmuth seiner vergangenen Tage gedenkt, der dahin geschwundenen Geschlechter der Menschen, der Völker, wo er

die Ziele großer Zeiten und ihre Schickſale mit gleicher Waage wägt, wie die ernſten Looſe der Zukunft. —

Das Königsfeſt war kaum entflohn, da begann wieder friſche Thätigkeit in der Hütte des Steinmetzen. Die Baugerüſte ſtiegen wieder empor; die neuen Standbilder traten an ihre Stelle; verwittertes Bildwerk wurde ergänzt, Alles gereinigt, geſäubert. Nach Jahresfriſt ſtand die ganze Façade vollendet da. Die Koſten der Herſtellung beliefen ſich auf 5669 Thlr., davon 300 für Bildnerei.

Das alte Bürgerhaus.

Wir haben bisher die verſchiedenen Bauten und Reſtaurationen in und am Rathhauſe näher beſprochen, weil ſie über die frühere Beſchaffenheit des Gebäudes immerhin einige Auskunft gewähren. Weitere Thatſachen, welche uns den frühern Bau vergegenwärtigen können, ergeben ſich aus der Anſchauung der Lokalität ſelbſt.

Das Rathhaus liegt mit ſeiner Front am Markte, mit ſeinen Seiten an zwei Nebengaſſen, während an ſeine Rückſeite das Rathkammergebäude quer ſich vorlegt. Sind die innern und die Seitenmauern des Hauſes ganz von feſtem Bruchſtein aufgeführt, der Vordergiebel von Baumberger, die Rathkammer in ihrem hintern Giebel von Ziegelſtein, ſo läßt ſich ſchon aus dem Material auf die verſchiedenen Zeiten der Entſtehung der einzelnen Theile ſchließen. Das innere Haus von Bruchſtein bildet alſo den ältern Theil. Seinem Bau von ſchweren Bruchſteinmauern zu Dicke von 4′ 4″ entſpricht die Subſtruktionsmauer, welche das Haus inmitten ſeiner Länge nach unterzieht, ebenſo der Keller zur Rechten derſelben, in welchem zwei kräftige Säulen mit kubiſchen Kapitälen als Träger der breiten Gurten und Kreuzgewölbe erſcheinen. Säulen und Gurte in dieſem Keller ſind von Baumberger Stein, Gewölbe und Mauern von Bruchſtein. Wenn hier auf der Vorderſeite ſtatt zweier Kreuzgewölbe ein Tonnen-

gewölbe von Ziegelstein quer vorliegt, so liefert das verwendete Material sowohl als die Form des Gewölbes uns auch hier den Beweis, daß dasselbe einer spätern Zeit angehören muß; Gleiches gilt von dem flachen Tonnengewölbe des anstoßenden Hauptkellers, der mit einer Spannung von 20 Fuß unter dem ganzen Hause seiner Länge nach sich hinzieht [1]). In eine spätere Zeit fällt auch die moderne Einwölbung des Kellers unter der Rathskammer, der Heerd und Kamin daselbst und deren Schornstein, welcher aus Ziegelstein hoch aufgeführt der ältern Bruchsteinmauer in dem obern Geschosse sich einfügt.

Wie wir schon erwähnten, ist die Rathskammer um das J. 1577 neu eingerichtet worden; dadurch ist uns ein sicheres Datum für das Alter dieses Ziegelbaues gegeben. Die ältere Rathskammer aber bestand in ihrer gegenwärtigen Lage bereits zu den Zeiten Arnds Bevergern um 1450; diese mag in ihren Fundamenten und den Seitenmauern sogar wohl älter sein, als das vorliegende mächtige Bürgerhaus. Wir vermuthen solches schon nach dem Zwecke beider baulichen Anlagen als Rathskammer und Bürgerhaus, nach dem Entwickelungsgange bürgerlichen Lebens hier in unserer Stadt, welche um das J. 1180 zunächst nur dürftige städtische Rechte und Schöffeneinrichtung erhalten, dann aber seit der Mitte

[1]) Vor dem Hauptkeller liegt noch das rundbogige Thor und die Treppe des alten Kellereingangs. Das Thor ist 6′ breit; unter der Freitreppe die Mauerwand 6′ breit: zu beiden Seiten derselben Fensteröffnungen 3′ breit, bis zu 1½′ sich verjüngend. Diese alte Anlage ist im kleinen Keller durch das später angelegte Tonnengewölbe verbaut; damals wurde in der Grutgasse der jetzige Eingang angelegt und der alte unter der Vorhalle zum Abtrittskump erweitert. Gewölbquadrate 9′ br., Kapitäl 1′ 11″, Seitendurchmesser 1′ 4″. In dem Raum hinter dem kleinen Keller waren zwei Verließe angelegt: Mauern und Gewölbe von Ziegelstein. Abtritt, vergitterte Oeffnung nach Oben. Das Ganze schien jedoch nicht im Gebrauche gewesen zu sein.

des 13. Jahrhunderts rasch zu selbständiger Freiheit und Blüthe sich erhoben hat. Auch die alten Mauern der Rathskammer deuten auf ihr höheres Alter. Auf der Südseite, wo die Mauern der Rathskammer und des Rathhauses in einem flachen Winkel zusammenstoßen, springen die Bruchsteine der Erstern zahnartig hervor; man erkennt deutlich, daß dieselbe früher sich weiter nach Westen erstreckt hat, später wegen eines Neubaus abgebrochen ist. Ferner zeigt die Rathskammer in ihrer Grundlage ein längliches Viereck, streng rechtwinklig, mit den Giebelseiten die beiden Nebengassen berührend. Der weitgedehnte Vorbau dagegen bietet in seiner Grundform ein Trapez von ungleichen Seiten. Nur seine Nordseite ist die gradlinige Fortsetzung der Rathskammer. Hier stößt er an die Magistratsgasse, welche mitten aus dem Komplex der umliegenden städtischen Lokale — Waage, Archiv, Rathskammer, Richthof, Secretarie, Botenwohnungen u. s. — herausführend über den Markt direkt auf die frühere Brücke der Immunität und das Michaelisthor zu führte. Die Lage des stolzen Bürgerhauses, welches nicht dem Aufgange zur Immunität gegenüber, sondern seitwärts angelegt ist, bestätigt ebenso wie die unregelmäßige Form seines Grundplans unsere Ansicht, daß bei seiner Grundlegung die Richtung der Gassen und nicht minder die Lage des ältern Hauses — der Rathskammer — maßgebend gewesen, daß bei dem Neubau als Grundfläche des großen Bürgerhauses aller vorliegende Raum in seiner Begränzung durch die Gasse bis zum Markte hin in Anspruch genommen ist.

Das älteste Stadthaus war sonach die Rathskammer; es war ein Querbau, von der Hauptstraße zurückgezogen, an welchem nach vorn etwa ein kleinerer Vorbau sich anschließen mochte. Dieselbe Konstruktion und zurückgezogene Lage zeigen noch die ältesten Häuser unserer Stadt, deren Entstehung zum Theil bis in's 13. Jahrhundert hinaufreichen mag. Es sind Querbauten, von Bruchstein hoch aufgeführt mit steilen

Treppengiebeln an den Schmalseiten [1]). Das untere Geschoß bildet einen einzigen großen Saal, höchstens mit einem oder zwei Seitengemächern, während das in der Front vorliegende Vorhaus Raum für die weite Küche und Wohngemächer zu beiden Seiten des Eingangs bietet. In dieser Grundform möchten wir noch das alte sächsische Haus, den Seli mit der Halla und dem Flet erkennen, wie es der Verfasser des Heliand etwa um das Jahr 823 uns geschildert hat; es ist dieselbe Form, welche noch heut zu Tage in den Bauernhäusern unseres Landes, wenn auch unter dem großen Längsdache beschlossen, wiederkehrt [2]). Diente der Seli des Heliand allgemein zum besondern Aufenthalt für die Heri (die Herrschaft und Familie), die Halla sodann mit dem Heerdraume für das Volk, Empfang der Gäste und deren Bewirthung, so zeigt das Rathhaus in Münster den Seli in seiner Rathskammer, in welcher die Rathmannen der Stadt unter dem

---

[1]) Zurmühlen, Fröhling, Tenkhoff; der alte Stadtplan von 1620 zeigt manche Bauten dieser Art; z. B. auf der Stelle des Appellationsgerichts u. s.

[2]) Die satirische Olla potrida a la Espanola, compuesta i sazonada en la Description de Munster (um 1654 geschrieben, Gött. Univ.-Bibl. hist. Germ. 631 a.) schildert nicht die stattlichen Giebelhäuser unserer Stadt, sondern eine andere Art, wenn sie sagt: Die meisten Häuser genügen als Wohnung für die Domherren, die Konsuln, Gelehrten und Bürger, geschaffen für das Bedürfniß des Landbauers, weil ja die Einen Landbauern sind und die Andern Sprößlinge von Landbauern; in diesem Betracht sind sie zweckdienlich und passend. Große Thore zieren das Haus; durch diese gelangen die Wagen beladen in den hintern Theil vom Hause, von gleichem Umfang wie dieses selbst, groß und mächtig genug. Es folgt sodann die Küche und über dem Keller ein Zimmer oder zwei und irgend ein Stübchen. Die beiden Seiten vom innern Hause sind die Stallung für verschiedene Bestialien, in der Weise, daß sie zur Küche unmittelbare Nachbarn sind, wo die Herren schlafen und ihre Söhne, wo sie essen und trinken, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihre Ergötzung." —

Vorsitz der Schöffenmeister beriethen, zeigt in seinem Vorhause die hohe Halle, wo die Bürger sich versammelten und Angesichts der Tafeln höhern Raths begehrten, ihr Recht aber suchen mochten bei den Schöffen oder dem städtischen Richter, welcher dreimal in der Woche mit seinen Beisitzern bei scheinender Sonne unter der offenen Vorhalle des Hauses tagte. Die geräumigen Keller lieferten den Wein, um fremde Gäste bewirthen, auch den Rathmannen zum Schlusse des Jahres oder an gewissen Festen ein Glas Malvasier reichen zu können. Auf den Bodenräumen lagerten Rüstungen, Waffen und Geschosse, um reisige Mannschaften für Fehde und Geleit schnell auszurüsten. So bildete das Bürgerhaus den Mittelpunkt alles öffentlichen Lebens in der Stadt und verdiente es, daß in einer würdigen Front dessen Bedeutung zu Tage trete.

Wenden wir uns jetzt zu einer nähern Beschreibung der Façade und zunächst deren Unterbaus.

Das untere Geschoß der Façade.

Fünf Rundpfeiler, zwischen denen steile Spitzbogen eingespannt sind, tragen eine Mauerwand, welche unter dem Gesims mit einem Fries von Blättern abschließt. So einfach diese Grundform erscheint, so beachtenswerth sind doch manche Einzelnheiten der Konstruktion und verwendeter Ornamente. Die runden Schafte der Pfeiler ruhen auf achteckigen hohen Sockeln und tragen ein kelchförmiges Kapitäl mit vierseitiger Deckplatte, unter deren Ecken dem Kapitäle verschiedenartiges Ornament vorgelegt ist. Ueber dem Kapitäle setzt die Mauer senkrecht auf bis zur Höhe von etwa 1½ Fuß; erst dann beginnt die Spannung der Bogen, welche normal aus den Winkeln eines gleichseitigen Dreiecks construirt sind. Die Pfeiler sind von verschiedener Stärke; im Schafte beträgt der Durchmesser der beiden äußern 2′ 7″, beim mittlern 2′ 5″, bei den übrigen 2′ 3″, bez. 2′ 4″. Der Aufsatz über den Pfeilern mißt in seiner Breite bei den Außenpfeilern 2′ 9″

bez. 2′ 8″, bei den übrigen 2′ 7″. Die Pfeilerhöhe beträgt nur 7′ 4″, bei einer Arkadenhöhe von 16′ 6″, ein etwas niedriges Verhältniß, welches jedoch, wenn man die senkrechte Ueberhöhung des Bogens mit in Rechnung bringt, sich etwa wie 1 : 2 steigert. In Folge der Ueberhöhung des Arkadenbogens steht seine senkrechte Höhe der Weite seiner Spannung gleich, während beim normalen Spitzbogen die Höhe um $\frac{1}{7}$ geringer ist, als seine Breite und sich wie 6,055 : 7 oder etwa wie 6 : 7 verhält. Fassen wir dagegen die ganze Arkade, deren Bild sich dem einer im untern Theile breitern Spitzkugel vergleichen läßt, in's Auge, so verhält sich ihre Breite zur Höhe wie 9 : 16½, etwa 5 : 9, ein gemessenes klares Verhältniß, auf welches wir später noch zurückkommen werden. — Die Arkaden zur Seite der Vorhalle entsprechen vollends denen der Vorderseite; das Gesims an der Rückwand correspondirt dem Kapitäl der Eckpfeiler. Im übrigen bietet diese Rückwand manigfache Kontraste zur Vorderwand. Aus der Vorhalle führten früher beiderseits Kellereingänge abwärts in die untern Räume und dazwischen zwei Treppenfluchten aufwärts zur innern Halle, deren Sohle um 3 Fuß höher liegt, als die des Hauses. Unterhalb des Sohlenbandes zeigten sich früher die runden Wölbungen der Kellereingänge und zwischen den Treppen kleine Kellerfenster; oberhalb desselben aber, den vier Arkaden entsprechend, vier Ausgänge der innern Halle [1]). Die beiden zur Seite in spitzen Bogen und einfacher Umrahmung correspondiren den beiden äußern Arkaden, deren perspectivisch verjüngtes Bild sie wiedergeben; die beiden mittleren aber, von breiterer Anlage und in stumpfen Bogen schließend, sind zur Arkade seitwärts geschoben, so daß zwischen ihnen noch ein breiterer Theil der Mauerwand freibleibt, in welchen decorativ ein einfacher Blendbogen, wie aus dem

[1]) Vielleicht führten von den äußern Ausgängen schmalere Treppen zur Seite abwärts.

Boden aufsteigend, eingelegt ist. In dieser Anlage zeigt die Rückwand, indem sie von schmalen Ausgängen durchbrochen, namentlich in ihrer Mitte erbreitet und verstärkt erscheint, eine zweite Form der Substruktion, welche dem vordern Arkadenbau und seiner leichten gleichmäßigen Ordnung zum Rückhalt dient und für die Gliederung des Oberbaus ihre besondere Bedeutung hat [1]). Ueber der Reihe der vordern Arkadenbogen zieht sich breit und mächtig die Mauerwand hin, durchaus einfach in schöner Quaderfugung. Der ganze Unterbau ist in seiner Anlage rein construktiv gehalten. Die zwei Kragsteine, welche über den beiden äußern Arkaden keck hervortreten, kann man kaum als Ornamente bezeichnen. Sie mochten zu den Kellereingängen in Beziehung stehen. — Nur im Gesims und an den Kapitälen der Pfeiler konnte das Spiel der gothischen Ornamentik sich geltend machen. Hier überrascht uns aber ein außerordentlicher Reichthum. An den Eckgesimsen der Rückwand ruhen in den Kehlungen feine Akanthusblätter, gegenüber an den Kapitälen der Eckpfeiler hier mächtige Eichenblätter mit Geäst und Eicheln, dort Blätter der Weinrebe. Am Mittelpfeiler treten an den vier Ecken des Kapitäls statt Zweig und Laub der Pflanzenwelt Thiergestalten keck hervor, hier der stolze Löwe über seine Jungen vorschreitend und nach der drohenden Gefahr auslugend, während dort die grimmige Löwin zum Kampfe sich schüttelt. Auf der Rückseite erhebt das Adlerweibchen sich

[1]) Ueber der Sohle von 3′ 2″ Höhe bietet die Mauerwand folgende Verhältnisse:

Mauerwand links	4′ 11″ br.		Transp.	28′ 7″ br.	
Fensterthür	. . 6′ 2″ „		Wand	. . . . 10″ „	
(incl. Rahmen von 2′10″)		9′ 7½″ h.	Mittelthür	. . 7′ 1″ „	10′ 8″ h.
Wand	. . . . 3′ 4″ br.		Wand	. . . . 3′ 11″ „	
Mittelthür	. . 7′ 6″ „	10′ 8″ „	Fensterthür	. . 6′ 2″ „	
Wand	. . . . 10″ „		(incl. Rahmen.)		
Bogen	. . . . 5′ 10″ „	5′ 9″ „	Wand rechts	. . 4′ 3″ „	
Transp.	28′ 7″ „		im Ganzen	50′ 10″	

Breite des Hauses.

über dem Neſte; gegenüber der Adler faßt den Lorbeerzweig in ſeinen Fängen und prüft die weiten Schwingen. Am Pfeiler zur Linken erſcheinen Geſtalten der alten Sagen- und Märchenwelt, Nixen und Ungethüme: eine Greifin mit Flügel und Krallen, neben ihr der wilde Greif; auf der Rückſeite: ein Seeweib mit Flügel und geſpaltenem Hufe, und ein Meerungethüm mit Floſſen. Am Pfeiler zur Rechten endlich vertreten menſchliche Maſken die Stelle der griechiſchen Volute. Inmitten eines großen Akanthusblattes bildet ſich aus den Wölbungen und Hügeln heraus ein Menſchenantlitz, von den Nerven des Blattes als Runzeln durchfurcht, von den gekräuſelten Rändern umſchloſſen, — der Humor des Diſtelblattes ſcheint ihm die galligte Phyſiognomie eines Cholerikers eingeprägt zu haben. Gegenüber entwickelt ſich aus dem Gewirre des krauſen Kohlblatts das lachende Geſicht eines Sanguinikers. Die Kehrſeite des Kapitäls zeigt uns inmitten ſchmerzſtillender Mohnblätter die Melancholie eines weinerlichen Alten, und weiter das genüglich lächelnde Phlegma, deſſen Maske ein Kreis ſchwerer Lotosblätter umlagert. In der feinen Charakteriſirung der Masken, welche wir unbedenklich als die vier menſchlichen Temperamente auffaſſen mögen, in der Darſtellung der Greifen und Ungethüme, der Thier- und Pflanzenwelt entwickelt ſich das freie Spiel des Künſtlers; es ſind ornamentale Bildungen aus allen Reichen der Natur, welche in dem Oberbau weiter zur Anſchauung kommen werden. Hier unten zeigte ſich nur noch über dem Geſims der Fries zur dekorativen Ausbildung geeignet. Ueppige Weinblätter wechſeln mit andern Dreiblattformen zur Verzierung des breiten Bandes, welches dem Unterbau zum ruhigen Abſchluß dient. Nur an den äußerſten Ecken treibt der neckiſche Geiſt des Künſtlers ſein loſes Spiel.

Seltſam iſt's und faſt unheimlich, wie von den Seiten des Hauſes her unter dem Geſimſe allerlei Gethier und kriechende Geſtalten, halb Menſch halb Beſtie heranziehn. An der Ecke

zur Rechten liegt ein zottiger Vielfraß, der lachend seine Zunge ausschlägt, während hinter ihm augenscheinlich empört über den Frevler eine Henne kreischend in seine Ohren schreit. Ein dicker Pinguin schaut phlegmatisch zu, und das Eichhörnchen nagt an seinen Nüssen. Weiter sieht man die nächtige Fledermaus, wie sie an die schattende Wand sich drängt; der Esel neben ihr studirt eifrig in seinem Folianten, und eine kriechende Heuchlerin schaut demüthig unter dem Abschluß des Gesimses hervor. Auf der andern Ecke zur Linken des Hauses brüstet sich ein hochmüthiger Sphinx mit grüner Laub- und Rankenkrone; ein Weiblein schleicht sich weg, seitwärts lugend und hochgeschürzten Kleides, in dem hintern Theile die Formen des natürlichen Schweins enthüllend, und begegnet einem Affengethier, das frechen giftigen Blicks auf den Zuschauer mit seinen Zähnen fletscht. Im Rücken des Sphinxes schleicht eine andere Gestalt heran in grünem Gewande, und eine dritte in rothem Kleide mit der Fidel in den Händen; es beginnt das Orchester zu Spiel und Tanz, worin das kleine Aeffchen die Cimbeln schlägt und der Hase auf seiner rothen Trommel wirbelt [1]). Alle diese Gestalten, in voller Naturwahrheit, wenn auch etwas derb ausgebildet, sind in ihrer Gesammtheit eine bittere Satire auf die menschlichen Schwächen und Leidenschaften, zeigen die Schatten- und Nachtseiten auf dem offenen Markte des Lebens. Doch sind sie vom Baumeister weislich, dem Auge kaum sichtbar in die Schatten der Kehlung des Frieses und zu den Seiten hin verlegt, damit das den niedern Sphären entnommene Bildwerk nur in den Schranken des Ornaments wirke, das Ornament wiederum nicht in die Konstruktion des Ganzen störend

[1]) Die Bildwerke des Frieses, welche namentlich auf der rechten Seite sehr verwittert waren, sind wie auch andere Ornamente von H. Barrink vortrefflich hergestellt; nach seinen Zeichnungen hat Bauführer August Savels die schönen Skizzen der beigefügten Tafel entworfen.

übergreife. Denn die großen Linien der Konſtruktion und ſtrenges Maaß und Unterordnung des Details ſchienen dem alten Meiſter das erſte Geſetz ſeiner Kunſt zu ſein.

Intereſſant iſt es zu ſehen, wie die Schweſterkunſt, die Malerei in früherer und ſpäterer Zeit ihre Aufgabe und Stellung zur Architektur auffaßt. Sie fand hier breite Wandflächen über den Pfeilern, fand Statuen oberhalb, mannigfaches Bildwerk und Ornament; wie mochte das Alles im Farbenſchmuck erglänzen? — Da galt nicht langes Bedenken. Die ganze untere Wand wurde grau grundirt, durch ein Gewebe horizontaler und ſenkrechter Linien eine breite Quaderfügung hergeſtellt. Ueber den Pfeileraufſätzen ſtiegen mächtige Rittergeſtalten empor, panzergerüſtet mit Schwert und Schild, inmitten der alte Kaiſer, Karl der Große, mit Zepter und Krone. Die Reichsadler und ſtädtiſchen Wappen, Zierrath und Gewande erglänzten in Gold und prachtvollen Farben. Die einzelnen Figuren, über 10 Fuß hoch, breit angelegt und in lebhafter Bewegung konnten des tiefen Eindrucks auf ein jugendliches Gemüth nicht verfehlen, und Manche von uns erinnern ſich noch mit Vorliebe der impoſanten Bilder des Kaiſers und ſeiner Paladine. Doch erſcheint ſchon die decorative Behandlung des Unterbaus für ſich allein, während der Oberbau in rein architektoniſchen Formen ſich entwickelt, ſehr bedenklich; auch die Bilder ſelbſt, ſoweit wir ſie aus dürftigen Umriſſen erkennen können, entſprechen weniger dem edlen Stil des Baues, als einer beſtimmten Geiſtesrichtung ſpäterer Zeit. Nach den Grutregiſtern iſt das Rathhaus im J. 1646 durch Everhardt Alerdinck illuminirt worden. Eine ſpaniſche Satire jener Zeit über das damalige Münſter, die erwähnte Olla potrida ſagt darüber: „man hat jüngſt das Haus mit bunten Farben beſtrichen, anſtatt mit weißer Farbe, mit Kreide grün von Sauerampfer, und ſtatt Goldes mit Saphran; die Koſten der Wäſche des Frontiſpiz zu decken, hat man eine große Rattenfalle geſtellt für die Geldbeutel,

einige brillante Amulette hinein gelegt von Gold, aber Flittergold, eine Lockſpeiſe für Thoren, und der Fiſchfang iſt ausgezeichnet. Das nennen ſie eine Lotterie oder Blanka.“ —

Als jüngſt der ſpätere Anſtrich des Hauſes vom Jahre 1824 beſeitigt wurde und vor der ätzenden Seife der letzte und vorletzte Anſtrich ſich löſeten, hofften wir die alten Rittergeſtalten wieder auftauchen zu ſehen, und waren ſehr erſtaunt von ihnen nichts mehr zu entdecken. Dagegen traten in matten Umriſſen andere Bilder hervor, es zeigte ſich, daß früher ſchon in anderer Weiſe, doch ebenfalls decorativ der Unterbau behandelt worden. Ueber den fünf Pfeilern unterhalb des Frieſes zeigten ſich große Kreiſe von 6 Fuß Durchmeſſer, mit farbigen Ringen — roth und blau, — goldene Wappenſchilde umſchließend. Die beiden Schilde im 2. und 4. Kreiſe aufrecht ſtehend, unten in Spitzbogen zugeſpitzt, 3′ hoch 2′ 7″ breit, tragen das Münſteriſche Wappen, einen Querbalken, tief roth mit weißen Linien eingefaßt in gelbem Felde. Der Schild des dritten Kreiſes über dem mittleren Pfeiler, gleichſam zur Auszeichnung von einem Vierpaßornament umſchloſſen, enthielt, wenn auch in den Steinvertiefungen ſich nur noch die Farben ohne Conturen erkennen ließen, vermuthlich den ſchwarzen Reichsadler in goldenem Felde. In den beiden übrigen Kreiſen waren, wie ſich namentlich an dem erſten zur Linken deutlich erkennen ließ, zwei fernere Ringe in roth und gelb erhalten, von welchen wie bei Urkundenſiegeln weiße Bänder abſeits hingen. Im innerſten Kreiſe fand ſich bei genauer Unterſuchung ein Goldflitterchen, eine ſchwarze Querlinie und herabgehende geſchwungene Linie, aus welchen Bruchſtücken ſich ein ſchwarzer Balken in goldenem Felde — das Wappen des Biſchofs Heinrich von Moers (1425—1450) conſtruiren ließ. Damit war der Zeitpunkt der Bemalung des Hauſes feſtgeſtellt. Dieſe alte Bemalung war auch wohl nicht auf jene Kreiſe beſchränkt. Im untern Geſchoſſe wenigſtens waren die Blätter des Frieſes, und ebenſo die an den

Kapitälen mit tiefem Grün — meergrün — auf grauem Grunde angelegt; auch die Gewande des kleinen Bildwerks zeigten grüne oder rothe Farbe, wie die Bruſt des Adlers ein ſchönes Roth deckte. Aber die Anwendung der Farbe bei den kleinern Ornamenten iſt nur decorativ, belebt nur die grauen tiefen Schatten der Kehlungen. Bedenklicher iſt die Darſtellung der großen farbigen Kreiſe über den Pfeilern, bei den Eckpfeilern gar in ſchräger Lage. Die mächtige Rundform greift in die Konſtructionslinie des Baues über, und es erhebt ſich die Frage, ob ſie mit der Bogenform der Arkaden in Einklang ſtehe, oder den Eindruck der reinen Architektonik ſchädige.

Werfen wir einen Rückblick auf die conſtruktive Geſtaltung des Unterbaus und ſein Verhältniß zur ganzen Façade, ſo verkriecht ſich das Gethier in ſeine Höhlen, die Wappenbilder erbleichen. Wir ſehen nur einen Blätterfries und die kühne Subſtruktion der Arkaden. Eine einfache ſtrenge Anlage war beim Rathhauſe ſchon geboten durch die reiche Gliederung eines hochaufſtrebenden Oberbaus. Aber hier hatte der Unterbau eine Halle aufzunehmen. Ueber wenigen freiſtehenden Pfeilern war eine Mauermaſſe aufzuführen, welche bis zur Höhe von hundert Fuß ſich emporgipfeln ſollte. Man möchte dieſe Aufgabe für die Baukunſt faſt als eine frivole bezeichnen. Nicht von Geſetzen der Statik reden wir, nach welchen allerdings archimediſch auf einem Stützpunkte ſtaunenswerthe Bauten und ſchwebende Gärten ſich herſtellen laſſen. Wir erinnern aber an gewiſſe Forderungen einer künſtleriſchen Anſchauung, welche bei der Beurtheilung jeglicher Struktur ebenfalls Kraft und Laſt abwägend, die Maaße und Verhältniſſe als natürlich, leicht und wohlgeordnet anſchauen, und alle Theile in innigſter Wechſelwirkung und Harmonie erkennen will.

Es bildet ſich eine Thür, ein Thor durch zwei Seitenpfoſten und den überliegenden Thürſturz. In dem alten

Löwenthor zu Mykenä ſieht man aus Stein gehauen zwei ſchräg geſtellte Seitenpfoſten und über ihnen einen ſchweren Balken, 15 Fuß lang und 4½ Fuß hoch. Bei der lichten Weite des Thors von 10 Fuß würde der Druck der Mauer ihn zu ſchwer belaſten; deshalb iſt über ihm durch Vorkragung der Quaderſteine eine Oeffnung in Dreieckform gebildet und im Innern ein leichteres Bildwerk zweier Löwen eingeſetzt. Die Beſtimmung der conſtruktiven Theile iſt hier, wenn auch noch in primitiver Rohheit, dem Auge klar dargelegt.

Dem Thore analog bilden ſich die bedeckten Eingänge der Gebäude und weiter die Hallen. Die ſchönſte Entwicklung der Formen von Letztern bietet die offene Säulenhalle, welche das griechiſche Tempelhaus, die hypäthrale Cella, umzieht. An der Giebelfront des Parthenon zu Athen ſehen wir über dem untern Stufenbau acht Säulen als Träger des breiten Gebälks und Giebels. Unmittelbar aus dem Unterbau ſich erhebend, leicht ſchwellend bei fortſchreitender Verjüngung, von ſtraffen Canelluren geleitet, ſteigt der Säulenſchaft in mächtigem Schwunge empor und bietet im Echinus und deſſen Deckplatte das Lager für den Architrav. So ſtellt ſich Säule neben Säule; nach den Ecken zu treten ſie näher zuſammen und erſcheinen ſtärker, kräftiger. In dem Durchmeſſer der Säulen zu 6 Fuß, bei einer Zwiſchenweite von 8⅖ Fuß und einer Höhe von 34 Fuß zeigen ſich koloſſale Maaße. Dem entſprechen die horizontalen Lagen des mächtigen Gebälks und gedehnten Giebels. Aber das Gefühl einer laſtenden Maſſe iſt bei dem Anblick der elaſtiſchen Kraft, welche in dem wunderbaren Gebilde der Säulen ſich ausſpricht, vollends gehoben. In der Ausbildung der Einzelformen und dem feinen Abwägen aller Verhältniſſe zeigt ſich die Höhe der Kunſt. — Ein neues Element finden wir in den Hallen der Römer vor.

Die Römiſche Kunſt überkam von der griechiſchen alle Formen und Bildungen; ſelbſtändig entwickelte ſie ſich nur im Bogen und Gewölbebau. Sie erfand den Rundbogen, eine

Form, welche struktiv in ihrer Wölbung die Mauerlast auf sich nimmt und sie seitwärts auf die Pfeiler überleitet. In der Fugung der Wölbesteine zeigt sich dem Auge die entlastende Kraft. Zur Stütze bedarf der Bogen, welcher die weiteste Spannung gestattet, naturgemäß breiter kräftiger Pfeiler. Mit ihnen bildet er ein Ganzes, die Bogenhalle. Nothwendig ist dadurch die Form der Pfeiler als senkrecht und eckig bedingt. Aber auch die Höhe der Pfeiler setzt sich nach Gesetzen künstlerischer Anschauung zur Höhe des Bogens, welcher als Radius der halben Weite gleich ist, in ein festes gemessenes Verhältniß, und zwar etwa wie 2:1; es gestaltet sich ferner für die Bogenstellung das Verhältniß der lichten Weite zur Höhe normal wie etwa 2:3.

Durch Anwendung der Bogenstruktur mußte die römische Halle, im Vergleiche zur griechischen in ihrer räumlichen Ausdehnung erheblich gewinnen; bei Bauten kleinerer Dimension brachte freilich die geringere Höhe, unmittelbar das Gefühl drückender Beengung hervor. Zudem konnten jene einfachen und strengen Formen für die Luxusbauten einer spätern Zeit, welche mit der Eleganz griechischer Kunst vertraut geworden war, nicht mehr genügen. So gelangte man zu einer künstlichen Architektur, welche durch Kapitälaufsätze und Ueberhöhungen des Bogens, durch Anwendung von Säulen statt der Pfeiler, von Halbsäulen, Pilastern, Säulenstellungen, Stelen, dem Bedürfnisse der Zeit zu genügen suchte. In natürlicher Entwicklung aber erscheint der großartige Charakter des Stils in den Kolossalbauten der Thore, den Triumphbogen und Kuppelbauten. Wir erinnern an den Triumphbogen des Titus und das goldene Thor von Palmyra, an das Pantheon und die Sophienkirche. Als ferneres Beispiel dieser Struktur in ihren einfachen strengen Normen mögen wir die Stadtmauern Roms anführen, an deren innern Seite zwischen den zinnengekrönten Thürmen je acht Arkaden mit Pfeilern und Rundbogen zu geräumigen Hallen sich ausweiten.

Für die römiſchen Bauten überhaupt und ebenſo für die ſpätern byzantiniſchen, für die romaniſchen, auch die ganze Renaiſſanz bildet der Rundbogen die Grundlage und Norm für die äußere und innere Ausbildung, und der beſondere Stil zeigt entweder eine naturgemäße Entwicklung der Grundform in Façade und Wölbungen, oder eine Miſchung verſchiedener Syſteme unter Beiziehung griechiſcher, arabiſcher und indiſcher Elemente nach den Gefühlsrichtungen und dem Verſtändniß der Zeiten.

Eine andere neue Form iſt der gothiſche Spitzbogen, der gebrochene Bogen, den die gothiſche Kunſt als ihre Norm aufnahm und in kirchlichen wie in Profanbauten bis zur vollen Konſequenz entwickelte. Struktiv wie der Rundbogen unterſtellt er ſich der Mauerwand, empfängt und leitet den Druck ſeitwärts auf die Pfeiler. Er geſtattet, wie jener die weiteſte Spannung der Bogen. Aber für die Bildung der Halle iſt er an deſſen beengende Normen nicht gebunden. Wie er aus zwei wechſelnden Centren ſich conſtruirt, geſtaltet er ſich in den verſchiedenſten Formen, ſtumpf oder ſpitz, vom erſten Einbrechen des Rundbogens bis zur ſteilen Keilform. Je ſpitzer der obere Winkel, um je mehr ſteigert ſich die Bogenhöhe im Verhältniß zur Weite; in gleichem Maaße ſteigen die Pfeiler höher auf und gewinnen leichtere Gliederung. Den Bogen, welcher mit dem Winkel von 60 Grad wie beim gleichſeitigen Dreieck conſtruirt iſt, mag man in ſeinen klaren Formen als den normalen Spitzbogen bezeichnen. Seine Höhe beträgt $^6/_7$ der Weite, wo der römiſche Halbkreis nur $^1/_2$ beträgt. Eine Folge dieſer geſteigerten Maaße des Bogens iſt es, daß bei der gothiſchen Halle auch die Maaße der Pfeiler und der ganzen Arkadenöffnung ſich ſteigern; wir finden ein normales Verhältniß der Weite zur Höhe wie 2 : 4, und bei complicirten Anlagen, z. B. im Mittelſchiffe der Kirchen Verhältniſſe von 2 : 5 bis zu 6 und darüber, die doppelte Höhe der römiſchen Halle. Weiterhin bedarf

auch der tragende Pfeiler sofort eine leichtere Form und Gliederung. Die gothische Säule steigt schlank, aber gleichmäßig ohne Verjüngung und Schwellung aufwärts; nur in den hervorbrechenden Rundstäben und deren Kehlungen verräth sich gleichsam das innerlich pulsirende Leben; über den kränzenden Kapitälen spannen sich in den Rippen die leichten Bogen, als Fortsetzung der Stäbe und Dienste, und unterfangen spielend die Last der Mauern und Wölbungen.

Nach der verschiedenen Form des Bogens, wie er dort im Halbkreise, hier in gebrochenen Bogen sich darstellt, bestimmt sich der Charakter der ganzen Bauweise. Den Römischen wie den Gothischen Bauten ist im einzelnen wie im Ganzen die einem jeden Stile eigenthümliche Grundform aufgeprägt. Diese Grundformen stehen in einem schroffen Gegensatz. Vergleicht sich die mächtige Wölbung des Rundbogens in den Kolossalbauten der Römer dem Atlas, auf dessen Schultern die Erdfeste aufruht, so scheint den zwei Bogen, welche in elastischer Spannung gegen einander sich stemmen, die Erdhebende Kraft des Seismos inne zu wohnen, deren Wirken der Dichter in den Worten schildert: „Noch einmal mit Kraft gehoben, mit den Schultern brav geschoben, so gelangen wir nach oben, wo uns Alles weichen muß.“ Als im Anfange die Erde in ihren Festen erbebte, vor dem Drange des Seismos Gebirgsmassen empor sich thürmten, Thale sich senkten, Felsen und Wassersturz, Ströme und Bäche sich bildeten, die grünende Flur und der Wald und der ganzen Erde Pracht sich entwickelte, da war es das mächtige Werde, welches schuf und welches ordnete, Maaß überall und Ziele setzte. Was als unterirdische Macht erscheint, welche die Fesseln zu brechen und nach oben zu dringen strebt, folgt nur höherm Winke und Gesetzen ewiger Weisheit. Die Kunst aber, das schwache Abbild schöpferischer Thätigkeit, bedient zu ihren Zwecken sich der vorgefundenen Formen und Bildungen, in welchen sie irgend Bewegung und Leben findet; sie mäßigt und bildet dieselben, beschränkt

die Uebermacht oder hebt über die natürlichen Maaße hinaus, um mittelst derselben ihre innersten Gedanken zur Anschauung zu bringen.

Der Spitzbogen ist eine solche Form. In den zwei zusammenschießenden Bogen entwickelt sich das Bild einer fortschreitenden Bewegung, welche nach Maaßgabe der Bogenweite von gemessener Ruhe bis zur höchsten Energie sich steigert. Der Spitzbogen erscheint als der Ausdruck einer spannenden strebenden Kraft, welche aufwärts drängt und treibt. Wo immer auch bei Bauten seine Form zu Tage tritt, macht er diese innerste Bedeutung geltend. Nach Maaßgabe seiner Verwendung greift er selbst zwingend in die Konstruktion des Bauwerks ein und bestimmt den Charakter des Ganzen.

Wenn deshalb in der Front des Rathhauses schon im Unterbau und seinen Arkaden der Spitzbogen vorwaltet, so wird er auch maaßgebend bleiben für den Oberbau und alle seine Theile. Denn keine Form ist gleichgültig neben einer andern, und Ein Geist muß das Ganze beleben. So erscheinen uns auch in der Rückwand der Vorhalle jene Bogen der Portale, welche hier steil und spitz, dort stumpf und breit in einfacher Umrahmung zusammenschließen, keineswegs als eine leere gleichgültige Form, ebensowenig als jener gleichsam aus dem Boden auftauchende Bogen. Sie erinnern uns an hebende Kräfte, welche chaotisch gleichsam neben einander aufwärts drängen. Ihre wahre Bedeutung finden sie, wenn wir den Baumeister recht verstehen, in dem Gegensatze und der Wechselwirkung zu den vordern Arkaden der Front, in deren gleichartiger Bildung eine gemessene strenge Ordnung waltet. In der Konstruktion dieser Arkadenbogen ruht die Schönheit der Halle. Es sind normale Bogen, mäßig überhöhet, so daß die Gesammthöhe des Spitzbogens der untern Weite der Spannung gleichsteht. Die steile Form des Bogens tritt um so bedeutender hervor, als die Pfeiler im Verhältniß zur Bogenhöhe sehr kurz sind, etwa 7½′ zur Arkaden-

höhe von 16½'. Stellten wir früher es als ein Prinzip der Gothik auf, daß mit den steilern Bogen auch die Pfeiler sich höher und leichter gestalten, dann auch für die Form der Arkade das normale Verhältniß der Weite zur Höhe von 2:4 fortschreite in den Maaßen von 2:4 bis zu 6, so sehen wir hier umgekehrt das Grundmaaß noch nicht erreicht. Das scheint gegen unser Prinzip zu verstoßen; doch liegt die Erklärung nahe. Die Bogenhalle entwickelt sich hier nicht selbstständig, für sich allein, sondern sie ist wesentlich auch Träger des mächtigen Oberbaues. Beiden Zwecken hat der Baumeister Rechnung zu tragen, und seine Kunst, die Gothik, gestattet ihm auch hier die volle Freiheit[1]). So öffnen sich denn in weiter Spannung ihre Bogen, Luft, Licht und freien Raum der untern Vorhalle gewährend. Aber in den Pfeilern, damit sie als Träger des hohen Giebelbaues unter seiner Wucht nicht zu schwach und gedrückt erscheinen, muß nun die höchste Energie geschlossener Kraft und Festigkeit sich darstellen. Deshalb sind die Pfeiler sehr kurz, aber kräftig gebildet. Die beiden äußern und auch die mittlern hat der Baumeister im Durchmesser verstärkt, um mit solchem Wechsel die Begriffe der Kraft und Elasticität dem fühlenden Auge näher zu rücken. Ihren Schaften gab er die energische Rundform, den achtseitigen Sockeln doppelte Gliederung, den Kapitälen enge Kelchbildung. Die Pfeiler empfangen nun die Mauerlast von oben, aber in den untern Aufsätzen so erleichtert und verjüngt, daß sie selbst kaum als Träger der Mauer, vielmehr nur der leichten Gurtbogen erscheinen. Ueber der breiten Ausladung des Kapitäls steigen überhöhet und in

[1]) Man vergleiche die fünfzig und mehr Arkaden, welche in verschiedenster Form, theils spitz- theils rundbogig aus dem 15.—17. Jahrhundert unsere Bogenhäuser darbieten. Es zeigt sich hier, wie der Rundbogen bei Arkaden, wenn er gleichsam spielend von Säule zu Säule sich schwingt, mehr als decoratives Glied erscheint, während der Spitzbogen stets seinen ernsten structiven Charakter beibehält.

leichter Analogie eines Hufeisenbogens wie im Schwunge die Bogen aufwärts und spannen sich in imposanter Höhe über die weiten Oeffnungen der Arkaden. So spricht sich in der Konstruktion der Pfeiler und Bogen feste Kraft und elastischer Schwung aus. Vier Arkadenbogen treten im Unterbau wie in geschlossener Ordnung gleichmäßig neben einander. Da gewinnen selbst die Kragsteine über den beiden äußern Bogen Sinn und Bedeutung, da die entwickelte Bewegung zu beiden Seiten sich beruhigt, in der Mitte sich aber um so energischer concentrirt. Leicht und luftig erscheint die untere Halle zwischen den fünf Pfeilern; aber es breitet sich über ihr die Mauerwand in fester klarer Fugung, gedeckt von dem frei ornamentirten Fries und Sims, — eine sichere Basis für den Oberbau. Ueberall in der Konstruktion und Gliederung der Theile sehen wir Leben und Bewegung, überall eine feine Berechnung aller Verhältnisse. Schroffe Gegensätze werden vermittelt und erwarten mit der ganzen Grundlage ihre volle Lösung im Oberbau.

Das Hauptgeschoß.

Das untere Haus zeigt eine offene Halle, das obere bildet sich zu einem geschlossenen Raume. Die constructive Form der Arkaden, welche dort beim ersten Anblick unmittelbar nur zunächst in's Auge springt, kehrt hier im Hauptgeschosse in den vier großen Fenstern wieder, aber freilich in feiner Umbildung und in weicher Gliederung. Eine Mauerblende, 4′ 5″ tief gibt die äußere rechtwinklige Einfassung für das spitzbogige Fenster. Die untere Sohle desselben zieht sich mit steiler Schräge einwärts bis zur Brüstungsmauer; rechts und links an der breiten Wandung steigen auf canelirten Sockeln leichte Säulchen auf, abwechselnd mit schmalen Leisten, während im Hintergrunde mit Stab- und Maaßwerk die Glaswand abschließt. Zwei Fensterpfosten, von leichten Stäben geleitet, theilen hier die untere Glasfläche; die drei Felder, von denen

das mittlere höher als die beiden andern aufsteigt, schließen in steilem Spitzbogen, und über ihnen gruppiren sich zu befriedigendem Abschluß Blumen des Dreiblatts oder Vierblatts, von den Formen des Maaßwerks umschlossen, hier im Rundbild, dort in der herbern Form des Drei- oder Vierpasses. Die Kapitäle des Stabwerks sind mit feinem Laubwerk geziert, die Kehlungen des großen Bogens mit Rankengeflecht und verschiedenem Blattwerk gefüllt. Innerhalb der strengen Form der großen Fenster hat sich ein leichtes Gebilde aufgebaut, welches den Charakter des Ganzen treu bewahrt, aber in den wechselnden beweglichen Formen der Phantasie ein leichtes freies Spiel gewährt.

Auch hier verfehlte der Meister nicht, seiner satirischen Laune nachzugehen und in das Rankengeflecht, oben und unten, wo die Gelegenheit sich darbot, allerlei kleines humoristisches Bildwerk einzureihen. So sehen wir, wenn an den Fenstern von linksher wir beginnen: 1. unter dem Laubwerk einen liegenden Satyr seine Hinterseite frech vorkehren, ihm gegenüber ein Weib, die ihr loses Maul mit den Händen noch weiter aufreißt; oben im Schlußstein: von großen Eichenblättern umhüllt rankengekrönt, den Kopf eines Mannes, in dessen Zügen ein Schrei sich ausprägt, der den ganzen Markt übertönen würde. 2. Ein Aeffchen, mit Rücken und Beinen sich in die Kehlung schmiegend; es streicht eine Fiedel von der Kehrseite und lauschet den schrillen Tönen. Ihm gegenüber ein lächelndes Seeweibchen mit Drachenflügeln, Schweif und Klaue; im Schlußstein oben brüstet sich ein dicker Greif mit Affenkopf und weitvorgestreckten Ohren. 3. Eine Katze mit dem gestohlenen Brödchen im Maule flüchtet sich in die Ranken, während gegenüber der Hund in fauler Muße sich sein Fell beleckt; im Schlußstein wieder ein Greif oder eine Greifin- dem vorerwähnten ähnlich. 4. Ein Seeweibchen mit Froschbeinen und Quabbenschweif, gegenüber ein Kobold

die Harfe schlagend und oben eine Wasserholde mit Huf, ihren Fischleib streckend.

Die Arbeit in diesen Bildnereien zeigt, wenn man die Verwitterung und spätere Ueberarbeitung in Rechnung bringt, volle Freiheit in der Behandlung und feine Ausführung. Die Maske des Marktschreiers ist in Komposition und Bildung wirklich schön zu nennen. Dieselbe zeigt Spuren rothgelblicher Färbung. Auch andere Ornamente der Fenster waren früher bemalt gewesen: von meergrüner Farbe die Blätter und Ranken in der großen Hohlkehle des Fensterbogens, welche aus der braunrothen Grundirung sich kräftig heraushoben; grün auch die Blätterkapitäle der Säulchen, während das Stabwerk überhaupt durch rothe Linien in den kleinen Hohlkehlen markirt und belebt, im ganzen aber durch eine graue Farbe mit dem dunklen Grunde der Fenster in Stimmung gebracht war [1]).

Einen schroffen Gegensatz zu den kleinen draftischen Kunstbildungen bieten die fünf großen Statuen. Schon die Stellung in den Nischen zwischen den Fenstern, bez. an den Ecken des Hauses, sowie der reiche Schmuck ihrer Konsolen und Baldachine hebt ihre Erscheinung bedeutsam hervor. Leider sind die ältern Bildwerke uns nicht erhalten. Die vorhandenen waren roh und plump gearbeitet, und sind zur Zeit des westfälischen Friedens um das Jahr 1646 hier aufgestellt [2]).

---

[1]) Die rothen Linien zeigten sich an den innern senkrechten Rundstäben, ebenso in den innern Kehlungen des kleinern und größern Stabs und an der innern Leiste der Fensterwandung. Grün bemalt schien auch eine bereits abgebrochene Ranke.

[2]) Gleichzeitig mit der Bemalung der Front des Hauses. Diese Notiz aus dem Grutregister verdanke ich Herrn Dr. Hechelmann. An den Bildwerken waren Spuren einer Bemalung nicht zu entdecken. Die Gestalt des Heilands ähnlich wie jetzt, in bloßen Füßen; Maria mit kleiner Krone, die Mondsichel zu ihren Füßen, reichte ihrem Kinde die Brust. Michael mit beiden Armen den Speer fassend, durchstach

Die jetzigen Bildsäulen sind vom Bildhauer Alard neu entworfen und trefflich ausgeführt: Christus, der Heiland und Erlöser der Welt, lehrend, seine Rechte zum Segen erhoben, zur Seite die h. Jungfrau mit ihrem Kinde, und der Erzengel Michael gerüstet mit dem Schilde des Glaubens und dem Panzer der Gerechtigkeit; unter dem Kreuzesstabe krümmt sich zu seinen Füßen der Satan, die böse Schlange. Auf beiden Seiten des Hauses stehen zwei Bischöfe, Hirten der Heerde, an ihren Emblemen erkenntlich, der h Ludgerus, erster Bischof des Landes, und der h. Lambertus mit dem Pfeile, Patron der ältesten Pfarrkirche der Stadt.

Ueber den fünf Statuen steigen Baldachine auf, die drei innern schlank und zierlich, die äußern in kräftigen Formen. In seiner Symmetrie waren der mittlere achtseitig, die nächsten sechs- die äußern vierseitig gebildet. Besonders ausgezeichnet war der der h. Maria. Vom Schlußsteine des Baldachingewölbes senken sich die Rippen nach sechs Seiten herab. Die Schenkel des Baldachins, von denen zwei in der Rückwand ruhen, sind unten gleichsam abgedrechselt und mit Rosetten verkropft. Nach oben schließen sie in Spitzbogen zusammen, überfangen von steilen Giebeln, deren innere Felder mit einem Drei- oder Vierblatt oder Bogenstellungen geziert sind, auf deren Decken aufgerollte Blätter als kleine Krabben aufsteigen bis zur Blume hin. Hinter den Giebeln und anstehenden Fialen, an deren Fuß als Wasserspeier Frösche und Mäuse herabschauen, umgürtet eine zierlich durchbrochene Gallerie den verjüngten Thurm des Baldachins; Strebepfeiler mit Strebebogen und Fialen umdrängen ihn, bis endlich seine Spitze achtseitig frei emporschießt und in Blume und Fruchtkolben endet. So stellt ein einzelner Baldachin ein wundersames Gebilde feiner gothischer Kunst dar, zeigt den in der

---

den Satan zu seinen Füßen. Die Bischöfe in weiten buntgestickten Kirchengewanden.

Steinmetzhütte waltenden Geist, der das Kleine mit gleicher Sorgsamkeit und Liebe behandelt, wie das Große. Eine Vergleichung dieses Baldachins mit denen des Erlösers und des Erzengels fiel sehr zu deren Ungunsten aus. Man vermißte sofort die kleinen Giebel, welche die Bogenöffnung aufnahmen; unmittelbar über geschweiften Bogen lagen dicke, wulstige Blumen und Blätter. Bei dem erstern Baldachin ruhte über dem Achteck unvermittelt ein viereckiger Kubus, drüber ein zweiter mit dem Ornamente eines platten Vierpasses und weiter eine breit vorliegende nüchterne Spitze; alle Theile unorganisch, ohne Verständniß aufgethürmt. Der Form nach gehören diese letztern Baldachine dem 16. bez. 17. Jahrhundert an [1]). Ganz eigenthümlich im Vergleich zu den übrigen ist die Form der beiden Eckbaldachine. Für den Seitenabschluß des Hauses berechnet erscheinen sie doppelt kräftig. Viereckig in der Grundform treten die Streben breit heraus und senken sich gradlinig ohne allen Abschluß abwärts. Ueber den Oeffnungen in Kleeblattform schließen sich einfache Spitzbogen mit steilen Giebeldecken, und zwischen den Fialen, Streben und Bogen steigt die Spitze aufwärts und schließt, das obere Gesims durchbrechend in einer kräftigen Blume. Die Ornamente der Giebelfelder sind rein und klar gebildet; in strenger Einfassung ruht hier ein Vierblatt, Dreiblatt, die Kleeblattform; auf den Giebeldecken lagern Voluten und Blätter. Auf dem einen Giebel täuscht uns gar die Laune des Steinmetzen; wir glauben herabhängende Blätter als Krabben zu sehen, und erkennen bei genauerer Ansicht

[1]) Eine Untersuchung ergab dann auch, daß die untern Baldachinsteine nur 6 bez. 4 Zoll tief in die Mauer eingelassen waren. Dagegen ruhte der Baldachinstein der h. Maria mit der Breitseite eines Keils tief in der Mauer. Form und Bildung dieses Baldachins waren deshalb ursprünglich, und sind in der Restauration treu copirt. Die beiden andern sind von dem jüngern Barrink neu entworfen und ausgeführt, der des Michael leider fünfseitig.

Hundeköpfchen mit schwerem Behang, eins, zwei, drei, vier, fünf über einander; und die Blume gar löset sich auf in zwei Hündchen, eins unter dem andern hervorkriechend, während ein drittes über beide hin sich lagert. Die Bildung beider Baldachine ist im allgemeinen hart, mehr einer Holzstruktur ähnlich, auch die Arbeit in den Fialen und Blumen nicht so sauber und fein, als bei dem zuerst erwähnten. Dasselbe gilt von den Konsolen. Sie waren nicht sechs- oder achteckig wie die übrigen gebildet, sondern rund. Sind bei den andern einfache Blätter an den Flächen vorgelegt, so entwickelt sich hier aus der Hohlkehle beiderseits ein kräftiger Blätterzweig, der sich der runden Form anschmiegt. Uebrigens sind sämmtliche Ornamente, Formen und Linien dieser Konsole und Baldachine noch streng und klar; wir mögen ihre Entstehung immerhin noch der bessern Zeit der Gothischen Kunst zuweisen.

Die drei innern Statuen mit Konsolen und Baldachinen liegen je zwischen zwei Stäben, welche senkrecht vom untern zum obern Gesims aufsteigend äußerlich der Mauervorlage als Rahmen und Stütze dienen, im innern aber eine Flachnische von 6″ Tiefe bilden, in deren obern kleeblattförmigen Abschluß die Blume des Baldachins ruht. Die Grundirung der innern Fläche mit rother Farbe hob die Natur der Nische noch klarer hervor. Die beiden einfachen Stäbe haben somit für den Bau, dessen organische Glieder sie sind, ihre ernste Bedeutung, besser motivirt als am neuen Ständehause die je zwei Leisten, welche zwischen den Fenstern die großen Wandflächen zerschneiden. Sie tragen auch nicht, wie diese ein nüchternes Treppenriegelprofil, entwickeln sich vielmehr aus kleinen Hohlkehlen wie ein Rundstab, der nach Art einer Knospe sich spitzt, aufbricht und sein erstes Blatt kelchförmig entfaltet. Ueberhaupt verräth die feine Behandlung des Stab- und Maaßwerks am ganzen Hause einen vollends ausgebildeten Sinn für künstlerische Ornamentik. Die einfache Grundform eines Rundstabs sehen wir an den Pfosten

der beiden Fenſter in der obern Bekrönung des Giebels. Die kleinen Rundſtäbe an den Fenſtern des Hauptgeſchoſſes zeigen eine leiſe Schwellung nach vorn, der große Stab zur Seite dagegen die weiter entwickelte Form des ſog. Birnprofils, bei welchem der Rundſtab nach vorn in geſchwungener Linie ſich zuſpitzt. Dies Profil tragen auch die Stäbe, welche an den Ecken des Hauſes die Konſolen der Statuen tragen; wir ſehen es an allen obern Mauerpfeilern des Giebels, an allen Fialen. Selbſt das mächtige Geſims, welches über das Hauptgeſchoß breit ſich hinſtreckt, nimmt auf ſeiner untern Seite das freigegliederte weiche Profil des Birnſtabs auf. Das Profil der zuerſt erwähnten ſenkrechten Stäbe, welches wir auch an den geblendeten Fenſtern zur Seite des Hauſes ſehen, iſt ſodann eine Uebergangsſtufe zu der ſteilen Kelchform der Säulenkapitäle, welche Form auch an dem untern Frieſe wiederkehrt. Alle Linien dieſer Profile gehören der frei zeichnenden Hand des Künſtlers an; man muß ſie ſehen, ſie fühlen, um ihren Schwung, ihre Schönheit zu begreifen, um den Standpunkt und die Höhe der Ausbildung in der alten Bauhütte zu erkennen. Die weiche Schwellung der Linien läßt die taſtende Hand leicht erproben, ob ein Ornament von den Steinmetzen des erſten Baues herrühre oder der flüchtigen Reſtauration ſpäterer Zeit ſeine Entſtehung verdanke.

Von der Betrachtung des Details wenden wir uns zur Konſtruktion im Ganzen.

Im Untergeſchoß kommt über den Arkaden der Halle die Mauerwand in ihrer breiten Fläche und wohlgefugten Maſſe zur vollen Geltung. Sie bildet für den Hochbau die feſte, ruhige Baſis. Im Hauptgeſchoſſe liegt die Mauer nur oberhalb der beiden äußern Pfeiler in der Form von Liſſenen frei vor, und zwar in der Breite des Pfeileraufſatzes von 2′ 7″; oberhalb der drei innern iſt ſie durch je zwei ſenkrechte Stäbe nur markirt und tritt im übrigen um 4″ 6‴ bez. 6″ zurück. So entſtehen vier größere Blenden, um die

Fenster, und drei kleinern Flachnischen, um die innern Statuen aufzunehmen. Indem nun in den untern Theil der Fenster eine Mauerbrüstung, 3′ 7″ hoch, sich legt, erhält das ganze Geschoß nach unten einen festen Abschluß; oberhalb wird es von einem kräftigen Gesims überdeckt, welches an den Seiten des Hauses gleichsam als Anker um einige Fuß sich herabzieht, um sich sodann rückwärts mit dem Gesims des Daches zu verbinden. Die Disposition ist einfach und klar, auch der Zusammenhang mit dem untern Geschosse der Halle dadurch vermittelt, daß die untern Pfeiler in den Lissenen und Stäben, die Arkaden in dem Bilde der mächtigen Fenster vertreten werden.

Der Eindruck harmonischer Klarheit, den der feste Bau der ganzen Façade in seinen Geschossen und Giebel gewährt, würde vielleicht noch gewinnen, wenn zu beiden Seiten des Hauses die Eckstatuen mit Konsolen und Baldachinen weggelassen, der unten ansetzende Stab einfach bis zum Gesims fortgeführt wäre. Wir vermuthen, daß dies im Plane des ersten Meisters gelegen habe. Denn hinter der Statue zur Linken findet sich noch ein Eckstein mit zwei Hohlkehlen, zwischen denen der birnförmige Mittelstab roh abgehauen ist. Hinter der Statue zur Rechten liegen zwei gleiche Ecksteine, von denen der eine noch die untern Ausläufe der Hohlkehlen enthält. Ein bloßes Versehen der Steinmetzen läßt sich schwer annehmen. Die jetzt dort vortretenden Baldachine und Konsolen widersprechen nicht, weil sie nicht ursprüngliche Mauertheile, vielmehr nur, wie der Augenschein zeigt, später in die Mauer eingelassen und verstrichen sind [1]). Es zeigt sich sogar am

[1]) Die Konsolsteine ruhten nur 5 Zoll tief in der Mauer. Bei den Baldachinen zeigten schmale Seitenstücke und Unterplatte namentlich zur Rechten sichtbar, daß auch sie später eingesetzt waren. Möglich bliebe allerdings, daß dies schon bei einer frühern Restauration geschehen sei. Wäre unsere Vermuthung richtig, so ist bei Auf-

obern Gesims seitwärts wieder das Profil des halben Birnstabs mit Hohlkehle, als habe der von unten aufsteigende Eckstab das Gesims durchbrochen und geleite dasselbe höher aufwärts. Nach dem ursprünglichen Plane lag somit zu beiden Seiten des Hauses, frei von der bewegten Form der Statuen und deren Ornamente, die einfache Mauerwand da; es machte sich hier der Eindruck solider Festigkeit und größerer Ruhe geltend. Andererseits wurde die strenge Linie, welche über den Arkadenpfeilern in der Mauerecke senkrecht aufstieg, hier im ersten Geschoß von dem feingegliederten Stabe weiter geführt, und stieg oberhalb des Gesimses in dem übereckgestellten Pfeiler bis zur Spitze der Fiale empor. Wir finden das Prinzip elastischer Kraft, welches den griechischen Künstler in der Darstellung der Tempelsäule gleichzeitig durch Verjüngung, Schwellung und Kanelirung wirken hieß, auch hier in der Konstruirung der Seitenlinien, in dem Gliederwechsel klar ausgesprochen.

Der erste Plan des Baumeisters scheint somit, wie vorhin dargelegt ist, von der Ecke des Hauses nicht vollends zur Ausführung gekommen, vielmehr noch im Fortgange des Baues geändert zu sein[1]). Aber es liegen hier im Hauptgeschosse auch noch andere schwer lösbare Räthsel.

Betrachten wir die vier großen Fenster und ihre Füllung,

---

stellung der Statuen der jetzige untere Stab aus der Mauerecke ausgehauen, indem der ältere Stab erst auf einer Höhe von 4—5 Fuß begann. Der Eckstein links über dem untern Gesims ist bei einer Höhe von $^3/_4$ Fuß 3 Fuß breit und tief; von gleicher Mächtigkeit sind noch viele Quader des ursprünglichen Baues.

[1]) Besondere Aufmerksamkeit verdienen in dieser Beziehung die durchlaufenden schweren Eckstein, welche beiderseits, hier einer, dort zwei ohne alle Auskehlung noch über den gekehlten Steinen liegen. Sie scheinen dem ursprünglichen Bau nach Abänderung des ersten anzugehören. Denn um sie späterhin dem Bau einzufugen, würde es der Entlastung der Ecken und zwar durch vollständige Abtragung der Fialen und der Abtreppung bedurft haben.

so springt sofort in die Augen, daß wenngleich der äußere Rahmen bei allen derselbe ist, doch die beiden zur Linken von denen zur Rechten in der Konstruktion des Stab- und Maaßwerks gänzlich abweichen. Zunächst ist bei allen durch die eingelegten Pfosten eine ungleiche Theilung der Fensterfläche bewirkt, so zwar, daß neben zwei breiten ein schmaleres Feld sich stellt. Das Maaß von 21 Zoll, und 21 Zoll und 16¾ Zoll Breite gibt ein Verhältniß wie 5:5:4. Dabei aber lehnen sich bei den Fenstern zur Linken die schmaleren Felder beiderseits an die Mauerwand der Marienstatue, bei denen zur Rechten jedoch nicht beide an die correspondirende Wand des Michael, sondern das eine weiter an die Wand des Erlösers. Das ist unsymmetrisch. Auffallender ist noch, daß bei den Fenstern zur Rechten sämmtliche Kapitäle der Stäbe um einen Fuß höher liegen, als bei denen zur Linken, daß somit hier Fensterflächen und Wandungen um einen ganzen Fuß höher erscheinen. Es entsteht eine Disharmonie in den Horizontallinien, ein Widerspruch in den beiden Hälften des Hauses. Die Thatsachen liegen nur zu offen vor.

Wir finden im Innern des Saals am letzten Fensterbogen zur Linken einen Schlußstein, welcher von zwei kleinen tragenden Figuren gehalten wird, während bei den übrigen Fenstern diese Tragsteine zur Zeit der Restauration noch roh anstanden und erst kürzlich durch Blätterformen ausgeziert sind. Dieser Mangel könnte auf einen Stillstand der Arbeiten deuten und vermuthen lassen, daß der Bau längere Zeit geruht habe. Indeß beim Bau eines Hauses sind Fensterfüllungen und Ornamente überhaupt die Theile, welche meistens erst nach Vollendung des Rohbaues eingefugt werden; mancherlei Ornamente werden erst nachträglich der Bearbeitung unterzogen. Jener Schlußstein würde deßhalb nur beweisen, was wir ohnehin schon wissen, daß der Ausbau im Innern des Hauses nicht zum vollen Abschluß gekommen ist. Uebrigens sind wirklich die Wandungen der Fenster in großen Quadern

von Anfang an eingelegt, das innere Stab- und Maaßwerk dagegen, wie die Fugen nachweisen, erſt zum Schluſſe eingeſetzt und verſtrichen. Aber die Kapitäle der Fenſterpfoſten ſind ihrer Lage nach auch ſchon ſeitwärts in den Fenſterwandungen, und ebenſo ſind ihre Sockeln unten in den Vorſprüngen vor der Brüſtungsmauer angezeigt. Sie ſind ſomit urſprüngliche Anlagen, und da Kapitäl und Fenſterpfoſten für die innere Konſtruktion der Fenſter maaßgebend ſind, ſo gehört auch dieſe im weſentlichen dem erſten Plane des Meiſters an. Wir mögen indeß die Hauptformen dieſer Anlage näher in's Auge faſſen.

Es wurde bereits erwähnt, wie die großen Fenſter im ganzen die äußere Bildung der Arkaden annehmen; ſie haben denſelben normalen Bogen, auch dieſelbe Breite und Höhe im Verhältniß wie 5:9. Eine weſentliche Verſchiedenheit beſteht in der Lage der Kapitäle, durch welche an ſich die Höhe der Pfeiler oder Seitenwandung und bez. die Höhe des Bogenfeldes beſtimmt wird. Bei den Arkaden verhält ſich die Pfeilerhöhe zur Bogenhöhe, wie 4:5, dagegen bei den Fenſtern links wie $4\frac{1}{2}:4\frac{1}{2}$, und bei denen zur Rechten wie 5:4, während bei den innern Fenſterflächen, der Glaswand oberhalb der Brüſtung, das Verhältniß ſich wie 4:5 und bez. wie $4\frac{1}{2}:4\frac{1}{2}$ geſtaltet. Für die Anſchauung ſind dieſe Verhältniſſe von höchſter Bedeutung. Je tiefer die Kapitäle ſich ſenken, um ſo mächtiger entwickelt ſich oben in der Ueberhöhung die Energie des Bogenſchwungs, und umgekehrt, je mehr ſie ſteigen und ihrem natürlichen Standpunkte als Ausgang und Stütze des Bogens ſich nähern, um ſo freier, leichter wird die innere Strebung. Auch auf die Konſtruktion der innern Fenſterwand übt die Verſchiebung der Kapitäle ihre Wirkung, indem dort die drei kleinern Spitzbogen höher hinauf in's Bogenfeld ſich eindrängen und die obern Roſetten und Vierpäſſe in größern, breitern Flächen ſich darlegen, hier dagegen über den Spitzbogen einfach die

gefälligen Formen des Drei- und Vierblatts erscheinen. In Maaß und Form erkennen wir auf der Grundlage obiger Zahlenverhältnisse überall wachsende Progressionen. Die Fenster zur Linken, indem sie treuer der Arkadenform sich anschließen, zeigen den Charakter strengen Ernstes, wo die zur Rechten den einer heitern Lebendigkeit entwickeln. Wir müssen hierbei noch den fernern Unterschied zwischen beiden Fenstern, welcher aus der Stellung ihres Stabwerks sich ergab, in Betrachtung ziehen. Bei einer gleichen Theilung der Fensterflächen würden die drei Felder gleichmäßig neben einander aufsteigen, und, indem das mittlere sich höher erhebt und im Maaßwerk die Blumen über ihnen sich gruppiren, zu einer concentrischen Bildung zusammenschließen, welche in sich abgeschlossen nur senkrecht nach oben ihre Wirkung äußert. Bei einer ungleichen Theilung, welche, wie hier im Verhältnisse von 5 : 5 : 4, bei einer Differenz von nahe ½ Fuß der Breite, sofort dem Auge wahrnehmbar wird, entsteht eine Neigung zur Seite. Indem der innere Pfosten energischer aufsteigt, die über den äußern Pfosten aufsteigenden durch das Maaßwerk fortgeleiteten Bogen sich wie Strebebogen breit herüberwerfen, erscheinen in der Gliederung der Fensterwand gleichsam constructive Linien, welche zur Seite hin andern Bautheilen sich anschmiegen. Es ist kein Spiel der Laune, daß in den Fenstern zur Linken auch der kleine Vierpaß im mittlern Bogenfelde sich schräg herüberneigt; er folgt nur der ganzen Bewegung der innern Struktur. Für das Auge und das Gefühl ist freilich der Erfolg nur der, daß auf der Seite des schmalern Fensterfeldes größere Energie und Bewegung sich entwickelt, auf der andern die breitere Fläche zur Geltung kommt, und der verschiedene Eindruck sodann der anschließenden Mauerwand und deren Gliederung sich mittheilt. Es handelt sich hier überhaupt nur um die Figuration der innern Fensterwand, deren äußere Form den strengen Gesetzen der Gothik vollends entspricht. In

solchen Nebentheilen ist jede Freiheit gestattet, sofern sie nur nicht störend in die Konstruktion des Ganzen übergreift. Den großen Horizontal- und Vertical-Linien derselben muß das kleinere Gebilde sich fügen und anschließen. Es läßt deshalb die ungleiche Theilung der Fenster und ebenso die Verschiebung der Kapitäle in einer Fensterflucht nur durch höhere Rücksichten auf die Gesammtconstruktion und namentlich mit Beobachtung strenger Symmetrie sich rechtfertigen. Architektonisch war es deshalb nur gestattet, bei sämmtlichen Fenstern die schmalern Felder entweder nach innen zu, nach der Mitte vom Hause hin anzulegen, oder wie es noch angemessener erscheint, je zwei schmale Felder an die Mauerwand der h. Maria und bez. des Erzengels. Nicht weniger war es nun auch für die concentrische Struktur des Baus geboten, die steilere Form der Fenster mit dem höhern Kapitäle in die Mitte des Hauses aufzunehmen, während die andere mehr energische beiderseits nach außen sich anschloß. Wir zweifeln nicht, daß der alte Meister in solcher Weise seine Zeichnungen angelegt hat. In der eigenthümlichen Konstruktion der verschiedenen Fensterformen glauben wir sonach höhere Gesetze einer Baukunst, welche nicht blos mit Zahlen rechnet und mit dem Zirkel mißt sondern die organische Bildung des Ganzen allseitig beachtend, frei für das Auge auch in den Nebentheilen construirt, deutlich zu erkennen. Aber der ausführende Werkmeister, so müssen wir annehmen, hat den Plan des Baumeisters und seine Aufrisse nicht verstanden, und verwechselte die Formen und Maaße für die verschiedenen Räume. Derartigen Mängeln und Nachlässigkeiten begegnet man ja vielfach an ältern Bauten, selbst am Kölner Dome. Haben doch bei der jetzigen Restauration des Rathhauses und gleichsam unter unsern Augen der Baumeister und die Steinmetzen die Statuen des Wächters zur Rechten und des zur Linken verwechselt, und nicht minder die der beiden äußern Engel auf den obern Fialen. Wir gelangen somit zu der Annahme, daß der Bau des Rath-

hauſes nicht unter der unmittelbaren Leitung des Baumeiſters ausgeführt iſt. Vermuthlich haben Bürgermeiſter und Rath ihren Boten nach Köln oder ſonſt an einen berühmten Baumeiſter abgeſandt und ſich einen Plan und Zeichnungen für die Front ihres Hauſes ausgebeten. Nach Eingang derſelben iſt geprüft und beſchloſſen, aus Mißverſtand oder Vorliebe gleich anfangs oder im Fortgange des Baues manche Aenderung beliebt oder aus Nachläſſigkeit ausgeführt. Nur in ſolcher Art mögen wir uns die erwähnten Abſonderlichkeiten des Baues zu erklären.

Der Giebel.

Die hintere Giebelwand des Rathhauſes, jetzt im Innern des Gebäudes belegen, zeigt in ihren noch erhaltenen Theilen eine Gruppe von Fenſtern, nämlich eins zu oberſt, dann zwei, drei und mehrere [1]). Für einen Treppengiebel ergiebt ſich hieraus die Form von je drei Stufen zur vierten. Auch die Vorderſeite des alten Bürgerhauſes zeigte früher wohl einen Giebel gleicher Art, einfach von Bruchſteinen aufgeführt, Geſims nnd Fenſterfaſſung von Sandſtein. Mochte damals die einfache Form dem Bedürfniß genügt haben; ſpäter entſprach ſie nicht mehr den blühenden Verhältniſſen der Stadt und dem Geſchmacke der Zeit. Aber der Baumeiſter, welchem der Entwurf der neuen Façade aufgetragen wurde, hat in demſelben die alte Form dennoch im ganzen beibehalten. Er legte das Geſims der vordern Giebelwand um drei Fuß höher als das Seitengeſims des Daches und ließ nun wie früher den Giebel in je drei Stufen zur vierten aufſteigen, zu einem Treppengiebel, der künſtleriſchen Form für das rückwärts liegende Dach. Weiter aber krönte er jegliche Stufe mit einer leichten Gallerie, zog die drei höchſten durch ſeitwärts eingegliederte Fenſter und obere Gallerien zur gleichen Höhe aufwärts und ließ von den Fialen abwärts ſeine Wandpfeiler bis

[1]) Die Anwendung von Ziegelſteinen am obern Giebel giebt ein Datum für das Alter der Ziegelſteinbauten.

zum Geſims niedergehn. Es entſtand die prachtvolle Gliederung des hohen Giebels. In ſeinen vertikalen Linien iſt er ſtreng ſiebentheilig, je zwei äußere Felder in Stufen aufſteigend, die drei innern oben verkuppelt, um Bildwerk aufnehmen zu können, während unten in der Giebelwand ſelbſt die Gruppen der Fenſter ſich einlegen. Große horizontale Linien ſind in der breiten Baſis des Giebels, in den Geſimſen der correſpondirenden Stufen, endlich in dem graden Abſchluß der obern Gallerien dargelegt. Nur die vier untern Gallerien zeigen als Decke keinen graden Abſchluß, ſondern einen ſteigenden geſchweiften Bogen, welcher mit den horizontalen Linien einigermaßen in Widerſpruch tritt. Er bedarf vorab der Unterſuchung.

Wir ſehen eine durchbrochene Gallerie oder Balluſtrade. Vier ſchmale Fenſteröffnungen, ſpitzbogig in Kleeblattform ſchließend, ſind je zwei von einem kleinern, ſämmtlich von einem größern Rundbogen überſpannt, während über das ganze mit Fiſchblaſen gefüllte Maaßwerk von den Eckfialen her ein geſchweifter Verbindungsbogen ſich herüberzieht zum Geſims der obern Stufe hin. Im allgemeinen iſt die Form gefällig wegen der weichen Linien und des Anſchluſſes, der in der Form von Strebebogen der höhern Mauermaſſe gewährt wird. Doch fühlt der feinere Sinn bald den ſchweren Druck des geſchweiften Bogens, gegenüber den ſtrengen Bildungen des obern Giebels, fühlt die Befangenheit in den Rundbogen und das Willkührliche der Fiſchblaſenmuſter, findet hier fremde dem ältern Bau nicht angehörige Elemente [1]). Auch die Pfeiler der Fialen, welche in der Form mit denen in der obern Bekrönung übereinſtimmen, zeigen in den kleinen Giebeln eine eigenthümliche Abweichung. Die Schenkel der Giebeldecken fallen nicht wie dort in einer graden ſteilen Linie abwärts, ſondern ſchweifen in geſchwungener concaver Linie

[1]) Die rohe Arbeit in den Verbindungsbogen durfte freilich hierbei nicht beirren; ſie gehört ſicher der letzten Reſtauration an.

aus, — eine bewegte Form, welche wie der Schweifbogen nicht der strengen Konstruktion angehört [1]). Uebrigens sind die Eichenblätter auf den Decken von feiner Bildung, nicht minder die länglichen zusammengefaltenen Blätter der Krabben, und die Blumen der beiden untern Spitzsäulen. Diese Fialen, Schweifbogen und Gallerie mögen als ein Ganzes gleichzeitig ihre jetzige Gestalt erhalten haben. Sie stehen aber mit den sonstigen Formen des Giebelbaues wenig in Einklang und die nähere Untersuchung führt uns auch auf thatsächliche Beweise späterer Entstehung. Bei der Abtragung der Bogen wurde jüngst an den innern Mauerpfeilern der zweiten Stufe beiderseits die Entdeckung gemacht, daß der birnförmige Eckstab etwa vier Fuß oberhalb des untern Gesimses bis zu dem Punkte, wo der geschweifte Bogen sich oben an die Mauer lehnt, auf seiner Rückseite in roher Weise abgehauen, halbirt und in diese Lücke und den Raum der Hohlkehle das Maaßwerk der Verbindungsbogen eingelegt und vermauert war. Der Verbindungsbogen war also später eingesetzt, und früher lief der Eckstab des Pfeilers in der feinen Bildung des birnförmigen Profils frei herab bis auf vier Fuß vom untern Gesimse. Hier hört die Profilirung des Eckstabs auf. Ein Mauerstück viereckig tritt aus der Giebelwand hervor und deutet auf eine ältere Anlage, eine Verbindung mit dem frei-

[1]) Die Pfeiler der Fialen sind gegenwärtig nur auf der Vorderseite gegliedert, ihre Rückseiten blos abgeschrägt. Eine Ausnahme am untersten Mauerpfeiler links zeigt aber, daß früher die Gliederung der Pfeiler allseitig gewesen, und eine spätere Restauration Fialen und äußere Mauerpfeiler bis zum untern Dachgesims herab betroffen hat. Eingelegte Anker auf der Rückseite des Mauerpfeilers zur Rechten beweisen, daß die Neuerung nicht der letzten Restauration von 1824 angehört. Daß am obern Gesims des äußern Mauerpfeilers zur Linken, so wie des zweiten Mauerpfeilers rechts die Hohlkehle der Rückseite mit einem Schlußstein gedeckt worden, geschah wohl nur in Folge der Restauration und hat für die Konstruktion der Gallerie keine Bedeutung.

stehenden Fialenpfeiler, wahrscheinlich durch eine einfache Gallerie, wie diejenigen in den obern Fenstern, denen sie symmetrisch sich anschließt [1]). Nach deren Muster würden wir sie als dreigetheilt uns vorstellen, und ist diese Vermuthung auch vom Standpunkte der Kunst gerechtfertigt. Denn die jetzige Viertheilung, welche aus der Figuration des Maaßwerks hervorgegangen ist, giebt für die breiten Felder unterhalb zu kleinliche Maaße. Dagegen ist es fein berechnet, daß die obern Gallerien engere Verhältnisse annehmen, und die in der Bekrönung viertheilig sind. Eine einfache Gallerie, indem sie die Masse der schweren Mauerwand nach oben in eine leichte Gliederung auflöset, steht auch für die Gesammtanschauung mit dem ganzen Aufbau des Treppengiebels in harmonischem Einklang. Die jetzigen Verbindungsbogen aber entwickeln sich zu selbständigen Baugliedern, und sind als Strebebogen, wo es nichts zu streben, zu halten giebt, vollends zu verwerfen; wollen sie gar als Konstruktionslinien des concentrischen Baues sich geltend machen, so ist diese prononzirte Stellung in einer Architektur, welche in quadratischen Formen senkrecht sich aufbaut, ebenso unberechtigt. Man fühlt das absichtliche dieser Gliederung und bedarf ihrer eben nicht. Wie klar und schön zeigt uns dies der Plan des Baumeisters der in breiten Stufen aufwärts baut und sodann die Mitte kühn emporwirft. Die Höhenmaße der Mauerpfeiler mit ihren Fialen, die untern zu 30′, die mittlern zu 40′, die vier innern zu 60′, zeigen die steigende Progression des Giebelbaues der in den obern vier Fialen gleicher Höhe seinen beruhigenden Abschluß findet.

[1]) Diese Gallerie würde etwa 2 Fuß niedriger sein, als die jetzige. Wenn wir um ebensoviel die Pfeiler der Fialen verkürzen, so wird die Form des Gesammtbaus nicht leiden, eher noch die kühne Projektion der Mitte begünstigt. Auch treten die Statuen der mittlern Fialen in eine gemessenere Stellung zu der Figur inmitten des Giebelfeldes.

Die genaue Besichtigung aller Theile des Giebels führt uns noch auf eine zweite Neuerung, welche für die innere Struktur der Giebelwand ebenso bedeutend ist, als der erwähnte Schweifbogen für die äußere. Sie betrifft die Blendung der drei über einander liegenden Fensterräume, so wie die drei Rundbilder oben. Erstere sind noch jüngst in Folge des Saalbaus vermauert, indem vor dem obern der First der Saalwölbung liegt, vor den andern die Statue der zwei Genien bez. Karls des Großen aufgestellt sind. Vor der Restauration von 1824 befanden sich dort Luken oder Thüren, welche von den verschiedenen Geschossen der Bodenräume nach außen sich öffneten. Durch die dunklen Farben des Holzes oder einen Anstrich etwa in rother Farbe wurde das Bild der pyramidalen Gruppe, in welcher jene Räume mit den Fenstern zu beiden Seiten zusammentreten, deutlicher hervorgehoben [1]). Auch die drei obern Rundbilder schlossen sich früher der Gruppe besser an, indem farbige Bemalung die innern Flächen lebendig hervorhob. Die beiden untern Reliefs zeigen das städtische Wappen. Ein Greif faßt mit seinen vier Klauen einen Schild auf welchem durch doppelte Quertheilung der Münsterische Balken klar hervortritt. In dem obern Felde fand ich mehrfach Goldflitter, in dem untern eine eisengraue Farbe, welche auf Silber deutete; das Roth des Balkens war freilich ganz verwittert und verwaschen; dagegen zeigte der Greif auf der Zunge noch ein Roth, in seinem Gefieder überall Gold; es zeigte die Fläche des Rundbilds ein Himmelblau, welches von dem Grau der Hohlkehle umschlossen war. Wie bei alten

[1]) Die alte Seitenthüre an der Grutgasse mit aufgelegten Leisten zeigt eine rothe und weiße Farbe. Die Flachnischen im Hauptgeschosse sind ebenfalls roth grundirt, wie die Rückwand oben beim Salvator. Eine farbige Grundirung der Fensterräume oder Bemalung ist unbedingt geboten. Salzenberg hat überhaupt mit der frühern Farbengebung sich einverstanden erklärt. Fehlerhaft ist die vierseitige Form der Glasscheiben.

Holzgemälden war das Gold und Silber anscheinend auf einem Untergrunde von Gips aufgetragen. Nach der Wahl und Stimmung der Farben zu urtheilen, mußte die Wirkung der Bilder prachtvoll sein. In dem obern Medaillon dagegen war keine Farbe mehr zu entdecken. Hier sind der längliche Schild, welcher von einer großen mit Bogen und Knäufen gezierten Krone ganz überdeckt ist, sowie der zweiköpfige Reichsadler im Felde des Schildes, nicht reliefartig sondern ganz flach gearbeitet. Auffallend ist die Form der Krone, und in den untern Medaillons die Form des Schildes. Der Letztere nämlich zeigt oben einen graden, unten einen fast runden Abschluß; eine verticale Halbirung des Feldes durch leichte Hebung dient nur bildnerischen, malerischen Zwecken. Im 14. Jahrhunderte aber, in dessen Mitte Lübke [1]) den Bau unseres Giebels verlegt, haben die Wappenschilde überall einen spitzbogigen Abschluß nach unten, gleichmäßig in Wappenrollen, auf Siegeln, Münzen, wie an Denkmälern [2]). Es gehören demnach die Medaillons mit ihren Wappenbildern nicht dem 14. sondern dem 15. Jahrhundert an. Dagegen ihre Einfassung erwies sich bei näherer Untersuchung als alt und ursprünglich. Dieselbe war aus je vier bez. sechs Steinen zusammen-

[1]) W. Lübke, Mittelalterliche Kunst in Westfalen ein gediegenes Werk, welches für die ganze Kunstgeschichte unseres Landes die erste feste Grundlage bildet.

[2]) Wir beziehen uns auf die Zürcher Wappenrolle aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, die lippischen Regesten, die Münzen unserer Bischöfe Ludwig von Hessen 1310—1357, Florenz 1364—1378, Potho 1378—1382, Heinrich 1383—1392. Erst Münzen der Bischöfe Heinrich von Moers 1424—1447 und seines Bruders Dietrich von Köln 1418—1463 zeigen die unten abgerundete Form des Schildes, welche späterhin neben der geschwungenen Tartsche sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts erhält, sodann in phantastische und ganz ovale Formen übergeht. Vergl. das Wappen der Stadt im Friedenssaale 1577, am Statdkeller 1571, sowie die Wappen an den Grabdenkmälern im Dom.

gesetzt, hatte an den innern Wänden zwei tiefe Hohlkehlen zwischen welchen das Rundbild eingefugt und durch einen in die innere Hohlkehle gelegten Stein- Rahmen befestigt war. Dieser Rahmen zeigte ein anderes Material und andere Bearbeitung als jene Fassungssteine; dasselbe war der Fall bei den Rundbildern selbst und späteren Restaurationen der anstoßenden Wand. Der Meißel des Steinmetzen, mit welchem die Steine der Einfassung, sowie die ganze Rückwand des Giebels, soweit solche noch offen lag, gleichmäßig behauen waren, bestand, wie die Spuren im Steine zeigten, aus fünf breiten Zähnen mit kleinen Intervallen, etwa 5 . 3 + 4 = 19‴ breit, wogegen die spätere Restauration mit glattem Meißel gearbeitet hatte. Einmal aufmerksam gemacht auf die Verzahnung des Meißels verfolgte ich seine Spuren, fand solche jedoch nur auf der Wand oberhalb der Pfeiler des Untergeschosses. Hier waren die Zahnstöße theils vollständig erhalten, theils geglättet oder überhauen. Ganz glatte Steine lagen neben solchen mit dem Zahnmeißel behauen, und Alle deckte gleichmäßig die Farbe der aufgemalten Schild- und Kreisflächen. Es ist zu vermuthen, daß die vordere Wandfläche ebenso wie die Rückseite des Giebels ursprünglich mit dem Zahnmeißel behauen ist. Unter den deckenden Farben haben sich hier am Unterbau die Spuren erhalten. Vor Bewirkung des Anstrichs sind verwitterte Steine durch andere ersetzt, ist die Fläche theilweise mit dem Meißel übergangen. Es war seit der Vollendung des Giebelbaues damals schon eine geraume Zeit verflossen. Diese Darlegung steht mit der Thatsache, daß wir in dem Farbenkreise über dem Eckpfeiler zur Linken den Schild des Bischofs Heinrich von Moers (1424—1450) entdeckten, im besten Einklange. Unter der Regierung dieses Bischofs also sind, wie jene Farbenkreise mit den Wappenschildern am Unterbau so auch wahrscheinlich jene Rundbilder mit dem städtischen Wappen hergestellt und mit Farben bemalt worden. Vorher aber, müssen wir annehmen, waren hier Rundfenster eingelegt, im

Maaßwerk geziert etwa durch große Blumen des Vierblatts und Dreiblatts.

Mit der Wiedereröffnung und Herstellung der drei innern Fenster und der obern Rundfenster hat die innere Konstruktion der Giebelwand Zusammenhang und neues Leben gewonnen. Bietet der siebentheilige Giebel in der Bildung der äußern Stufen eine steigende Gruppe von 7:5:3 Feldern neben und über einander, so zeigt sich in den großen Blendbogen der Felder eine Gruppe von 7:5:3:1, in den spitzbogigen Fenstern und Luken von 5:3:1, in den Rundbildern von 2:1, und die Statue mit Konsole bildet hier den Schluß und den Mittelpunkt zugleich der obern Bekrönung.

In den Höhenverhältnissen aller dieser Formen zeigen sich kleine Unterschiede. Die untere Stufe erhebt sich nur 9 Fuß über dem Gesims, die zweite dagegen, der äußern hochaufsteigenden Projection sich anschließend, um 3′ höher, also 12 Fuß, die folgenden 11′ und 11′. Schließen die Blendbogen in ihrer Höhe den Stufen sich an, so sind dagegen die sämmtlichen Fenster, auch mit dem überspannenden Wölbebogen, doch niedriger als jene; die Fenster der zweiten Reihe sind um 5″ höher als die der untern Reihe, und die drei innern Fenster oder Luken niedriger und zugleich schmaler als alle übrigen, auch unter sich ungleich in der Höhe. Endlich liegt die Sohle der Fenster zweiter Reihe um mehrere Zoll tiefer als die Horizontallinie der beiderseitigen Stufen, mehr noch bei den obern Fenstern, während bei den untern sogar die ansteigende Schräge fehlt. Alle diese Unterschiede sind von dem Baumeister wohl nicht willkührlich ersonnen, noch waren sie durch die Lage der Bodenräume geboten. Mogte letztere dem Baumeister bestimmte Schranken ziehn, so herrscht doch in der ganzen Konstruktion ein freies Spiel der Formen und wir mögen hier eine wahrhaft künstlerische Konception erkennen. Das Auge folgt den feingegliederten Wandpfeilern bis zu den Fialen empor, es sieht zwischen ihnen den Zug

der breiten Blenden mit dem weichen Bogenschluß, steht als innern Kern die tiefer liegende Gruppe der Fenster und Luken. Es ist als ob eine Welle der andern Welle folge und in immer weiteren, längern Zügen sich ergieße. Wie aber nur im Werden und Entstehen Bewegung und Leben sich enthüllt, so sehen wir Formen verschiedenster Art sich bilden und entwickeln, die untern niedrig wie aus dem Schooße der Mauer herauswachsend, die obern in immer leichterer elastischer Bildung. Indem unser Auge mählig aufwärts gleitet, da fühlen wir wiederum die innere Bewegung, die das ganze Gebäude durchzuckt, fühlen in dem kühn aufstrebenden Giebel den Rhythmus der Formen und Gliederungen und eine alle Theile verbindende Harmonie. Es lösen sich die scheinbaren Härten und Widersprüche, welche der nüchterne Verstand hier und dort zu entdecken glaubte.

Aber wie zeigt sich der organische Zusammenhang der untern Geschosse mit dem Giebel? wie löst sich der Sprung von der Viertheilung unten zur Siebentheilung oben? — Zur Beantwortung dieser Frage dürfen wir uns freilich nicht darauf berufen, daß die Formation des Giebels wie die der untern Halle in gegebenen Verhältnissen ihre Begründung finde, noch auch, daß in der Gothik überhaupt bei Giebelbauten das Uebersetzen der Glieder zu neuen Formationen üblich gewesen. Es handelt sich vielmehr um die innere Berechtigung solcher Uebung. Auch hier wenden wir uns an die poetische Anschauung und das Gefühl zunächst. Wie aus dem Baumstamme mehrere Aeste und sodann Zweige und Laub entspringen, so lösen in der Gothik aus der schweren Masse aufwärts sich die Einzelformen und Gliederungen. Die gegliederte Einzelform gelangt oberhalb wieder zu vollem Abschluß und fällt in die Masse, welche neben und mit ihr sich aufbaut, wieder zurück. Aus ihr dann entwickeln sich neue Formen in reicher leichterer Gliederung. Nicht in den Gliederungen, sondern wesentlich in dem Aufbau der Masse, welche

ſtets neue Formen gebiert, zeigt ſich der Organismus des Ganzen, während in den Formen und Gliederungen das Geſetz der Symmetrie und Harmonie walten muß. Hierauf beruht das Prinzip des Gliederwechſels in der gothiſchen Baukunſt. —

In der obern Bekrönung des Rathhausgiebels ſehen wir beiderſeits über einem einzelnen Blendbogen zunächſt eine dreigetheilte Gallerie in einem zweitheiligen Fenſter und drüber ſodann eine Gallerie viergetheilt, ein Gliederwechſel aufſteigend wie 1 : 3 : 2 : 4 oder richtiger wie 1 : 2 : 3 : 4. Alle dieſe Formen ſind verſchiedene Gliederungen einer zwiſchen den Mauerpfeilern begränzten Fläche, von einander geſchieden, in ſich gebunden und abgeſchloſſen durch Mittelglieder, hier unterhalb durch Bogen, Mauer und Geſims, dort oben durch den Bogen, Giebel und Brüſtung. Ganz analog verhält es ſich mit der Gliederung im Aufbau der ganzen Façade. Mag man in den vier Oeffnungen der untern Halle vermöge der Scheidung der Pfeiler eine Viertheilung ſehen, ſo wölben ſich darüber die Bogen der Arkaden, die breite Wand des Hauſes lagert auf, vom Geſims bedeckt. Eine neue Schöpfung beginnt mit dem Hauptgeſchoß. — Das Bild der Arkaden ſpiegelt ſich wieder in den großen Fenſtern. Aber indem die Wandungen der Fenſter ſich zuſammenziehn und in ihrer Weite von 9′ bis auf 6′ ſich verengen, dehnt ſich die zwiſchen den Fenſtern liegende Mauerwand um ebenſoviel weiter aus, von 3′ bis auf 6′, und in ihrer Mitte erſcheint die Flachniſche. Es entſteht eine Siebentheilung in den vier Fenſtern und drei Flachniſchen. Abermals legt ſich nun über die Blendungen und Mauerwand das ſchwere Geſims und die Dachconſtruktion beginnt. — Noch um wenige Zoll hoch ſehen wir über dem Geſims die Mauer in voller Breite auftreten, da ſteigen unmittelbar aus ihr die mächtigen Wandpfeiler empor zur Bildung des Stufengiebels in ſtrenger Siebentheilung. In der Gliederung der Flachwand der Façade

hat eine Wandlung im Hauptgeschoß begonnen und höher hinauf im Giebel sich vollzogen.

Ohne den Eintritt der Flachnischen in das Hauptgeschoß würde die Theilung des Giebels in sieben Felder allerdings unmotivirt und willkührlich erscheinen. Durch dieselben aber wird die Siebentheilung indicirt, und der Zusammenhang der untern und obern Gliederung angedeutet. Eine strenge Ueberordnung der Glieder wird nicht verlangt, weil ein neuer Organismus beginnt. Es erübrigt nur, daß das Hauptgeschoß durch Oberwand, Fries und Gesims vollends in sich abgeschlossen wird und darüber der Giebel als solcher frei für sich beginnt. Hier wäre nun freilich zu wünschen, daß dem Giebel eine kräftigere Basis gegeben wäre. Die Hebung der Mauer noch um wenige Zoll mehr über dem Gesimse mit einer Schräge für die Fensterfohle würde dem beregten Mangel abgeholfen haben [1]).

Die obere Bekrönung des Giebels.

Von der dritten Stufe aufwärts trägt der Bau einen mehr decorativen Charakter. Es vollzieht sich der Abschluß des reichgegliederten Ganzen in einer obern Bekrönung; verschiedenes Bildwerk ist ihm eingeordnet, welches seine passende Umrahmung erwartet. In der Front der obern Giebelstufe steht eine einzelne große Gestalt; über ihr baut

---

[1]) Die Mauer ist in ihrer Fortsetzung über dem Gesims nur 3" hoch, tritt wegen der überliegenden Bleidecke noch weniger deutlich hervor. Sie fällt dann bis zur Rückwand in einer Schräge um etwa 8", und bis zur Fensterwand um 12" zurück; bei den Fenstern fehlt sogar die Schräge fast ganz. Dadurch wird für das Auge des näher stehenden Zuschauers scheinbar der Zwischenraum zwischen Hauptgeschoß und Giebel verkürzt; die Fenster scheinen unmittelbar über dem Gesims zu liegen und erscheinen enge und gedrückt. Solche Mißstände wären durch kleine Modifikationen leicht beseitigt worden. Der Formation im Ganzen thun sie wenig Eintrag.

ſich zwiſchen den höchſten Fialen ein Heiligenſchrein, in welchem zwei andere Bilder Platz finden. Da ſteigen zu beiden Seiten die äußern Mauerpfeiler höher aufwärts, und, indem zwiſchen ihnen luftige Gallerien, Fenſterbogen und Giebel ſich einſpannen, erheben ſich ihre Fialen zur gleichen Höhe der mittlern; vier Engel ſchweben über den drei obern Stufen, wie über den untern zwei Heilige, zwei Wächter.

Auf der untern Fiale zur Linken (früher rechts) ſteht ein Mann, der mit vollen Backen ins Horn ſtößt. Er trägt eine Mütze, Rock mit Kapuze, enganliegende Hoſe und Schuhe, und iſt mit einem kurzen Säbel gegürtet. Der eine Fuß ruht leicht auf den untern Blättern der Blumen, der andere auf der obern; an den Blumenkolben lehnt die Schallöffnung des fein gewundenen Hornes; übrigens ſteht die Figur vollends frei. Es iſt eine elaſtiſche, fein ausgebildete Geſtalt, das Werk eines tüchtigen Meiſters. Der Wächter zur Linken iſt neu entworfen und dargeſtellt, wie er unter der erhobenen Hand her in die Ferne hinausſpähet, treu ſeinem Wahlſpruche: „Auf der Warte meines Herrn ſteh' ich hier am Tage, auf meiner Wache ſtehe ich hier bei Nacht“ [1]).

Die beiden mittlern Fialen enden in einfachen achtſeitigen Konſolen, auf denen Heiligenbilder ſtehen. Links iſt die Statue des Moſes an den Hörnchen und dem herabfließenden Barte leicht kenntlich, eine Geſtalt von bewegter Haltung, das Unter- und Obergewand weich anliegend und in natürlichem Faltenwurf herabfallend. In den Händen trägt er einen Schriftzettel. Der copirende Künſtler Fleige hat dem Antlitze die kühnern Züge des Moſes von Michelangelo eingeprägt. Die Statue gegenüber iſt ähnlich in der Gewandung doch

[1]) Die ältere Statue des Wächters in kurzem Pelzrock und Stiefeln dargeſtellt, auf einer Art von Jagdhorn blaſend, war, wie man ſagt, vom Bildhauer Wörmann um 1824 gearbeitet. Die jetzige Figur iſt von dem Bildhauer Fleige entworfen und ausgeführt; die andere iſt treu copirt.

von geringerer Bedeutung als die vorige. Sie stellt wohl nicht Aaron den Bruder des Moses dar, sondern Einen der Propheten, Elias. Denn während er in der Rechten ein Buch trägt, weiset er mit der Linken nach dem andern mittlern Bilde hin, nach dem einen, der da mächtiger ist, der noch kommen soll.

Unterhalb des Heiligenschreins steht auf einer Konsole eine einzelne hohe Gestalt besonders ausgezeichnet durch Krone Zepter und Kelch. Ihre Stellung in der Nähe des obern Bildwerks, zwischen den Statuen zweier Heiligen, die Embleme, welche sie zu Händen und Haupte trägt, der hohe Ernst der ganzen Gestalt, das Alles deutet auf den Vermittler zwischen Himmel und Erde, den Erlöser der Welt [1]).

Die Statue zeigt uns eine jener strengen Gestalten, welche aus sehr alter Zeit auf uns herübergekommen sind. Ein Bart und eine mächtige Lockenfülle, umgiebt das Antlitz; nur die breite offene Stirn giebt den straffen, festen Zügen einen mildern Ausdruck. Das Haupt deckt die Krone; in seiner Rechten liegt ein Zepter mit schwerem Kolben; auf seiner Linken steht der Kelch; das Untergewand fällt einfach und unten enggefältelt herab, läßt jedoch die Füße frei, während das Obergewand unter der Brust zum linken Arm herübergezogen ist. Prüfen wir näher die angewendeten Formen, so entspricht die Krone, wenn auch steiler, doch im ganzen der bei den andern Figuren oberhalb; der Kelch achtseitig zeigt die gothische gerade Kuppe [2]). Den Kolben des Zepters finden wir wieder in

[1]) Und dennoch, — moderne Kritiker: der Grut und des Gerstensaftes gedenkend, entblödeten sich nicht, den mythischen König Gambrinus als Idol unserer Stadt aufzustellen und dem frommen christlichen Sinne unserer Vorfahren Hohn zu sprechen. Die Ansicht widerlegt sich leicht. Nur haben leider auch schon neuere Werke wie: Münster und seine Umgebungen, und Lübke diese seit 1830 aufgebrachte Sage übernommen.

[2]) Im Friedenssaale hat am Kaminbilde die Religion einen Kelch mit runder Kuppe, 1577.

den Blumen der Ornamente. Auffallend aber iſt die ſtrenge Anordnung und Fältelung der Gewande. Sie weicht gänzlich von der der übrigen Figuren ab, wo die Gewande weich und in breitem Faltenwurfe ſich bis zu den Fußſpitzen herabziehn. Wir möchten deßhalb vermuthen, daß die Statue einer ältern Zeit angehöre und früherhin etwa ſchon die alte Front des alten Bürgerhauſes geziert habe. Ihre jetzige Stellung, nahe unter den Schluß des Spitzbogens, hat ſie gleich beim Aufbau erhalten. Denn die Konſole iſt alt; ſie war nicht in die Mauer eingelaſſen, ſondern trat als Mauertheil aus ihr heraus. Sie iſt achteckig und mit feinem Bildwerk umgeben. Eine jugendliche Geſtalt mit enganliegendem Gewande, knieend mit dem einen Fuße, auf dem andern mit der Hand ſich ſtützend, giebt ein gefälliges Bild der hebenden Kraft; ſeitwärts zwiſchen Zweigen und Laubwerk ſpielen zwei nackte Kinder.

Eine nähere Unterſuchung ließ auch hier die frühere Polygromirung erkennen; das Gewand des Engels oder Genius zeigte Gold ſtark aufgetragen mit röthlicher Unterlage, wie beim Goldgrund alter Gemälde; ſeine Hand zeigte noch Spuren von gelbröthlicher Farbe; auch Grün wurde zur Seite ſichtbar. Die Gewande des Erlöſers aber, das obere wie das untere waren ganz von Gold. Ueberall zeigte ſich unter den deckenden Farben des ſpätern Anſtrichs der Goldflimmer; die Kehrſeite des Obergewandes, wo der Faltenwurf ſie blos legte, war roth. Ein tieferes Roth deckte den Hintergrund der Wand, gleiche Farbe zeigte ſich auf den Leiſten des umſchließenden Spitzbogens, während die Hohlkehlen durch Grau vertieft waren, und unterhalb der Konſole ein breiter grauer Streifen das glänzende Farbenbild nach unten abſchloß [1]).

[1]) Die Reſtauration betraf nur die Konſole und den Kopf und Kelch des Erlöſers. Es iſt zu bedauern, daß bei der Bildung des neuen Kopfes der junge Künſtler in Stirn und Naſe das griechiſche mehr energiſche Profil, wie eines Zeuskopfes, dem frühern deutſchen vor-

Zu den Seiten des Salvators steigen über dem Gesims der beiden obern Stufen des Giebels die Mauer und Fialenpfeiler aufwärts, und zwischen ihnen spannen sich spitzbogige Fenster von durchbrochener Arbeit, von steilen Giebeln überdeckt. Die Oeffnung der Fenster ist durch den Mittelstab zweigetheilt; über den kleinern Spitzbogen ruht eine schöne fünfblätterige Rose. Der dem Stabwerk in seinen Hauptgliedern vorgelegte Rundstab giebt dem Ganzen einen weichen gefälligen Ausdruck. Die Form der Rose ist wohl nicht vom Baumeister neu erfunden; es wanderten solche Formen von einer Bauhütte zur andern; wir finden dieselbe Rose auch in den Fenstern des Chors vom Cölner Dome, welcher 1322 eingeweiht wurde, und der Dom zu Paderborn (um 1263) weiset in einem Rundfenster eine ähnliche mehr primitive Form auf. In der feinern Anordnung und Gliederung übertrifft aber unsere Rose die Cölner weit und zeugt von einem feinen Gefühle des Baumeisters für ornamentale Bildung. In diesem Sinne hat er auch dem untern Theile des Fensters noch eine leichte mit Kleeblatt und Kreuzblumen gezierte Gallerie gleichsam als Brüstung vorgelegt, dreitheilig durch Stäbe, denen der rückwärts liegende Mittelstab des Fensters spielend sich einreiht. Auf der Decke der Giebel ziehen sich mächtige Seeblätter von ausgezeichneter Feinheit der Bildung empor; reiches Blattwerk umgürtet den prächtigen Hals der Blume, welche breit und mächtig ausladet und im Kolben der Pistille abschließt. — An der untern Ecke der Giebel springen Wasserspeier vor, vier bizarre Zwittergestalten,

---

gezogen hat, angeblich, um für die Höhe des Bildes stärkere Kraft durch die Schatten zu erreichen. Auch die neue Konsole hat den Fehler, daß das Laubwerk zur Seite der Mittelfigur nicht mehr zurückgedrängt und vertieft ist. Die Hand des Salvators war schon bei einer frühern Restauration neu angesetzt; konnte früher etwa auch eine Weltkugel getragen haben. Im Innern ist die Statue, um das Gewicht zu erleichtern, ausgehöhlt.

inmitten der Satanas mit dem Menschenantlitz (der Kopf eine Fratze der letzten Restauration) und der brüllende Löwe, aber in der Maske jenes Löwen, der da sucht wen er verschlinge; ferner nach außen: Mitteldinge zwischen Kuh und Affen, zwischen Adler und Drachen, sämmtlich Schöpfungen ganz origineller Bildung und von feiner Ausführung. Es sind die bösen Mächte der höhern Welt, die Widerspiele der Evangelisten-Symbole, welche in den vier Engeln droben, die dem Herrn lobsingen, ihren Gegensatz und ihre Lösung finden. Noch zwei kleinern Bildwerken wies der Baumeister in den Feldern der Giebel ihre Stelle an. Zwei gekrönte Köpfe, einer Fürstin und eines Fürsten treten hier kühn aus der Wand hervor. Das Bild der Fürstin zeigt ein schönes klares Angesicht mit breiter Stirn. Ueber dem Stirnbande quillt das Haar in kleinen Locken hervor und fällt seitwärts zurück, bedeckt mit einem Kopftuche und dem schmalen Reife einer Krone, die mit vier Kreuzblumen und einzelnen Blättchen zwischen ihnen geziert ist. Am Gewandsaume zeigten sich noch kleine Flitter von Gold als Rest der frühern Bemalung. Das Bild des Fürsten zeigt einen jugendlichen Kopf mit vollen Wangen und einer freien heitern Stirn, länglich oval in der Bildung. Ueber den von einem Stirnbande zurückgehaltenen Haupthaaren ruht die kräftige Helmhaube, welche zum Schutz der Wangen und des Nackens weit ausschweift und stark gepolstert ist; auf der obern Rundung ruht die Krone, größer als die der Fürstin, mit vier größern und vier kleinern Kleeblättern geziert [1]). Nur ein Herrscherpaar erachtete der Baumeister würdig, hier in den obern Regionen Aufnahme zu finden. —

Oberhalb der durchbrochenen Seitenfenster zieht sich zwischen den äußern Fialen eine kleine durchbrochene Gallerie

---

[1]) Manche Theile an den Köpfen waren leider verwittert, und durch Ausstechen der Nasenlöcher, wie auch bei den andern Figuren, sowie durch Abglätten die untern Gesichtszüge vollends verzerrt.

hin, viertheilig, 4 F. 2 Z. hoch. Sowohl an dem Steine als in deſſen roher Behandlung iſt erſichtlich, daß ſie der jüngſten Reſtauration angehört, wenn auch die ältere Form im Ganzen beibehalten iſt. Sie wird von den obern Fialen noch um zehn Fuß überragt. Auf dem Pfeiler der Fialen welcher auf den vier Seiten durch Hohlkehle und Birnſtab gegliedert, in ſeiner Grundform ein Kreuz darſtellt [1]), ſetzt ſich, indem ſeine Hohlkehlen in vier ſpitze Giebelfelder auslaufen, eine achtſeitige Piramide auf, an deren Ecken leichtgeſchwungene Blätter flammenartig bis zur Spitze emporſtreben. Form und Behandlung der Fialen, wenngleich ſie in einzelnen Ornamenten verwittert oder reſtaurirt waren, konnten für die Beurtheilung der übrigen als Typus der ältern Zeit maaßgebend erſcheinen. Auch die Engel, welche auf Konſolen über ihnen ſich erheben, gehörten noch der alten Zeit an. Doch waren ſie leider ſo verwittert und zum Theil überarbeitet, daß ein feſtes Urtheil ſich kaum bilden ließ. Ihre Gewande fallen frei und leicht bis zu den Füßen herab. Die beiden mittlern muſiciren. Der eine mit der Cither iſt eine graciöſe Geſtalt, in leichtgeſchwungener Haltung wie bei den Bildwerken der ältern Kunſt. Der zarte Kopf auf dem kräftigen Halſe iſt nach oben gewendet, ſingend oder betend, volle Haarlocken, oder ſind es Roſen? — umkränzten das Haupt. Der Engel neben ihm ſteht, wie man trotz des niederwallenden Gewands erkennt, mit leicht übergeſchlagenen Füßen; er begleitet wohl mit den vollen Tönen ſeiner Fiedel das Spiel und den Geſang ſeines Mitengels; aber im Schwung der Begeiſterung ſind Fiedel und Bogen weit zurückgeworfen, und

[1]) Im Gegenſatze zur Profilirung der Stäbe des Hauptgeſchoſſes ſchneidet hier die Hohlkehle nicht ſcharf ab, ſondern ſchmiegt ſich weich zur Krone herüber, wie bei der Eichel; auch bricht die Spitze der Birne nicht platt ſondern in Dreieckform ab.

[2]) Die Krabben oder Boſſen der Zeichnung ſind viel zu gedrückt und ſchwer.

selbst die ausgebreiteten Flügel scheinen die innere Bewegung zu theilen. Die beiden Engel zur Seite tragen ein Buch in der einen Hand, mit der andern heben sie ihre Weihrauchsfässer hoch empor. Für die Neubildung der Engelgestalten, deren Formen in Folge der erlittenen Unbilden zum Theil noch kaum zu erkennen waren, mußte dem Künstler einige Freiheit gestattet werden. Der Bildhauer Alard hat sie unter Benutzung vorhandener Motive neu entworfen und trefflich ausgeführt.

Zwischen den Fialen auf der höchsten Stufe des Giebels steht der Heiligenschrein, ruhend auf einem Maaßwerk zierlicher Kreuzblumen, überdeckt von einem Baldachin, 8 Fuß hoch. Aus einem Stein gehauen zeigte der Baldachin vier einfache Kreuzgewölbe, über deren Bogenöffnung nach vorn kleine Giebel sich erhoben. An den untern Dachwinkeln traten Wasserspeierchen hervor, ein Delphin, Drache, ein Hund, Affe, Katze; kleine Fialen steigen auf, und hinter den Blumen und Fialen und Giebelchen legt sich eine von Kreuzblumen durchbrochene Gallerie [1]). Das Ganze ist eine zierliche Arbeit würdig des beschützten untern Bildwerks. Hier in der Nische sieht man Gott den Vater thronend, in seiner Linken die Weltkugel mit dem Kreuze, mit der Rechten von oben die Welt segnend. Die h. Maria streckt anbetend zu ihm die gefalteten Hände empor. Auf dem Haupte trägt sie über dem Kopftuche eine einfache Krone, einen Reif von vier Kleeblätteru und vier Knöpfchen geziert. Die Gewandung fällt in breitem Faltenwurf ungezwungen herab. Spuren von Farbe zeigten die frühere Bemalung des Bildwerks: der Vater in goldenem

[1]) Die Spitzen der kleinen Fialen trugen statt der Krabben einfache aufwärts laufende Leisten. In den Giebeln des Baldachins lag das Kleeblatt von einem Rundbogen überspannt. Giebel, Fialen und Gallerie liegen in einer Steinplatte, die dem Baldachin nur vorgelegt ist. Die Arbeit war nicht fein; vielleicht das Ganze eine Arbeit der Restauration spätgothischer Zeit.

Gewande, das Haupthaar dunkelbraun; golden war die Krone, das Kreuz im Heiligenſchein, ſowie das auf der Kugel. Im Gewande und Kopftuche der h. Maria zeigte ſich ein prachtvolles Hellroth, die Krone golden; hellblau war die Decke des Baldachins. Auf den Rath Salzenbergs wurden die ſchweren Gitter, welche das Bildwerk bisher verdeckten, wieder beſeitigt. Was ſchadet es, wenn einmal eine Dohle oder ein Sperling dort ausruht. Hatte doch ein Bienenſchwarm den Weg in die Bruſthöhlung des Bilds vom Vater gefunden. Bei Vollendung des Gerüſtes entdeckten ihn dort die Werkleute — ein ſchönes Omen für das Werk — und hoben den ganzen Schwarm aus und die Waben voll köſtlichen Honigs. Und ein Gewinn iſt's für die Kunſt und deren Ziel, daß der Schrein wieder erſchloſſen iſt. Es mag das Auge des Beſchauers von unten her höher und höher hinauf ſtreben und dort im Chore der Engel ſeine Gedanken ſammeln und ausruhen, Frieden für ſeine Bruſt ſuchen und finden. Die ernſte Geſtalt des Erlöſers bildet den Mittelpunkt des Bildes; unter dem Baldachin thront ſein himmliſcher Vater und ſeine der Erde entſtammte Mutter; zu beiden Seiten ſteigen leichte Gallerien, lichte Fenſter mit Blumen durchwirkt empor, darüber ſteile Giebel mit Blatt und Blumen geziert, Fialen wie Flammenzungen ſich emporſchwingend, welche ſtatt in Blumen in Engelgeſtalt ſich löſen. Es iſt ein wunderbares Werk der gothiſchen Kunſt, ein Gebilde leicht und luftig in die Himmelsräume aufgebaut, eine Gedankenfülle bergend wie ein Altarſchrein in den Hallenwölbungen der Kirchen.

Die Zeit der Erbauung.

Aus der Unterſuchung und Beſchreibung der einzelnen Bauformen und Ornamente am Frontespiz des Rathhauſes hat ſich herausgeſtellt, daß daſſelbe in ſeinen weſentlichen Theilen unverändert ſich erhalten hat. Die Reſtaurationen verſchiedener Jahrhunderte haben nur die im Laufe der Zeit

verwitterten Zierrathen hergestellt und kleinere Nebentheile berührt. Die schöne Quaderfugung der Front hat dabei freilich am meisten gelitten. Die Restauration von 1824, welche die zwei obern und vier Seitengallerien und einen Wächter erneuerte, betraf im übrigen nur die Ausbesserung des Mauerwerks und die feste Verankerung der bisher freistehenden Obertheile mit dem Dache. Der Zeit des Westfälischen Friedens sind die fünf großen Statuen des Hauptgeschosses und zwei Baldachine zuzuweisen, sowie die Gemälde Karls des Großen und seiner Ritter am Unterbau. In's 15. Jahrhundert fällt die Aufstellung der drei Wappen in den Rundfenstern, und die Polychromirung an den Wappenbildern, den Statuen und Ornamenten. Erheblicher ist die Neuerung in den Gallerien der Abtreppung, sowie im Hauptgeschoß die Ablösung des abschließenden Eckstabs und Aufstellung zweier Statuen. Beide Anlagen waren, wie wir zeigten, dem ursprünglichen Plane des Baumeisters fremd und scheinen nach unserm Urtheile nicht zur Verschönerung des Baues beizutragen. Bei der Aufrichtung der Statuen kann ein Gefühl für Symmetrie geleitet haben; auch sind die Formen an Baldachinen und Konsolen noch strenge und klar gehalten. Anders verhält es sich mit den Verbindungsbogen der Abtreppungen. Sie lehnen als Strebebogen gegen den Giebel, der keiner Streben bedurfte; das Stabwerk ist in umgekehrter Ordnung hier schon viertheilig, wo das obere noch dreitheilig ist; doppelte Rundbogen, die innere Bewegung der kleinen Spitzbogen hemmend und beschließend spannen sich im Maaßwerk über einander, und wirre Fischblasen füllen die Lücken; der Schweifbogen endlich, massige Krabben auf seinem Rücken tragend, zieht sich schwerfällig über das Ganze hin. Schweifbogen sowohl als Rundbogen finden sich am ganzen Bau nicht wieder selbst nicht die kleine Fischblase; sie stehen auch mit der strengen Konstruction des Spitzbogenbaues, welche im Großen wie im Kleinen sich vollzieht, in keinem Einklange. So deuten

ſchon die Formen auf verſchiedene Zeiten hin, welche hier geſchaffen haben.

Um in dieſer Frage eine Entſcheidung treffen zu können oder doch eine ſichere Anſicht uns zu bilden, iſt es nothwendig uns zunächſt den Entwickelungsgang der Gothik, namentlich in den ornamentalen Formen kurz zu vergegenwärtigen. Im allgemeinen muß der Grundſatz als richtig gelten, daß, je näher ein Bau in ſeinen Formen dem ältern Style ſich anſchließt, um ſo näher er auch in der Zeit ſeinem Urſprunge ſteht. Hat die Gothik aus den Elementen der romaniſchen Kunſt ſich entwickelt, ſo zeigt ſie in der Struktur zunächſt denſelben Ernſt, in der Ornamentik aber die weiche decorative Behandlung des Details. Deshalb finden wir in den ältern Gebäuden dieſes Stils durchweg noch ſchwere Steinmaſſen und und breite Mauerflächen. In den Kirchen wird die ältere Anlage ganz beibehalten. Wenn auch der Spitzbogen hier und dort als Subſtruktion auftritt, die breiten Gurtbogen aufwärts drängt und die Gewölbe hebt, ſo herrſcht im übrigen noch die volle Form des Rundbogens, in den Portalen, Fenſtern, Triforien, wie an den Frieſen und Geſimſen. Auch die Profilirung aller ornamentalen Glieder bewegt ſich in rundlichen Formen, welche den großen Linien der Struktur ſich gefällig anſchmiegen. Namentlich der Rundſtab, die verjüngte Säule, welcher in romaniſchen Bauten vielfach an den Arkaden, an den Fenſtern, Gallerien, Portalen vorlag, wurde in der ältern Gothik beibehalten. Freilich mußte er ſofort eine feinere Umbildung erfahren und fand weitere Verwendung. Leichtere Rundſtäbe umfaſſen noch das Fenſter, aber nicht mehr ein einzelnes; ganze Fenſtergruppen ſchließen ſie in einen engern Rahmen und bilden aus ihnen ein großes Fenſter. Sie geleiten nun auch das innere Stabwerk, welches ornamental die breite Fläche theilt und oben im Spitzbogen ein kleines Rundfenſter, eine Blume oder Gruppen von Blumen des Dreiblatts oder Vierblatts umſchließt. Der Rundſtab ſelbſt empfängt bald

eine kleine Schwellung nach vorn; kleine Hohlkehlen und feine Leiſten legen ſich ihm zur Seite. Mit ſolchen weichprofilirten Gliedern beleben ſich die Wandungen der Fenſter, Thüren, Portale, die Triforien und Gewölbebogen. Der belebende Geiſt des neuen Prinzips drängte aber weiter zur architektoniſchen Gliederung des ganzen Baues. Aus den ſchweren Pfeilermaſſen entwickelt ſich allmälig das organiſche Gebilde der gothiſchen Säule. Zunächſt verſchwinden Pilaſter und Halbſäulen, und in die Winkel der Pfeiler, deren Grundform noch ein Kreuz darſtellt, legen ſich zunächſt Rundſtäbe, einzeln oder als Säulenbündel. Bald aber nimmt der Pfeiler ſelbſt die Rundform an, und um ihn gruppiren ſich die aus den Kehlungen der Säulen hervorquellenden Rundſtäbe, leicht aufwärts ſtrebend, um droben über den Kapitälen die Quer- und Kreuzrippen der Gewölbe aufzunehmen. Wie nun die Hallen der gothiſchen Kirchen der hohen Laubhalle des grünen Waldes gleichen, die organiſche Natur in die typiſche Bildung der Steinformen eingetreten iſt, da muß auch die decorative Ornamentik dieſem Zuge annähernd folgen. An das Kapitäl, wie an das Kranzgeſims legte ſich ablöſend zunächſt das einzelne Blatt. Es trat an die Stelle ſtarrer Eisblumen und phantaſtiſchen Schlingkrauts, womit die Nachahmung der Antike und Reminiscenzen des Heidenthums die Kapitäle bisher umzogen, — ein einfaches Blatt ſtrenger Bildung, dann Blattformen manichfacher Art, frei und lebendig der Natur nachgebildet. Und nicht blos an den Kapitälen, ſondern überall, wo architectoniſche Formen frei hervortreten, zeigen ſich jetzt krönende Blätter oder eingeſenkte Kreuzblumen. Wo ſtatt der gemalten Bilder an den Säulen, an den Wänden jetzt plaſtiſches Bildwerk vortritt, da ziert Laubwerk die Konſole, wie den Baldachin. Blattformen legen ſich auf die Decke der ſteilen Giebel und ziehen ſich aufwärts bis zur Blume. Mit Blättern geziert ſteigt die Fiale auf, und ſtatt des Fruchtkolbens der Blume trägt ſie ſchließlich eine Heiligen- oder Engelgeſtalt. So entwickelt

ſich in der Ornamentik der gothiſchen Kunſt allmälig ein ungeahnter Reichthum decorativer Elemente. Je weiter ſie aber ſelbſtändig ſich ausbildet, um ſo tiefer und weiter wird die Scheidung von der romaniſchen Kunſt.

Wie der romaniſche Stil in ſeinem Weſen die Ausbildung der Formen des Rundbogens iſt, ſo herrſcht in der Gothik der Spitzbogen. Der Rundbogen iſt eine in ſich beſchloſſene klare Form und die Kuppel gleichſam ein Abbild des Weltalls, den Himmel in ſich ſchließend. Das mächtige Himmelsgewölbe in ſeiner unendlichen Größe, heiter und wolkenlos, ruhend über der ſtill feiernden Natur, und ebenſo der farbige Bogen des Friedens, der nach Regenſchauern, welche die lechzende Erde getränkt und erfriſcht haben, glänzend ſich aufbaut, es ſind wohl Erſcheinungen, welche tief in des Menſchen Sinn und Herz ſich eingeprägt haben. Von dem Unendlich-Großen ſpiegelt ſich gleichſam ein Abbild in den weiten Wölbungen und Bogen der Kuppelbauten und Dome, ſei es römiſcher, altchriſtlicher, romaniſcher Baukunſt. Es iſt, als wirke die ſchöne klare Form an ſich, wenn uns ein Gefühl der Harmonie und ſtiller Beſchaulichkeit befängt, wenn ein innerer Frieden über unſere Seele ſich breitet, die weiter nichts wünſcht noch begehrt, um in ſich zu ruhen. Aber, der da ſprach: „das Reich Gottes iſt in euch“, ſagte auch einſtmals: „meint ihr daß ich gekommen, Frieden zu geben? Feuer kam ich zu werfen auf die Erde, und was will ich als daß es brenne“. Die Erfahrung des Lebens und die Offenbarungen des Chriſtenthums zeigen tiefe Schatten, welche in unſere Welt hineinragen. Es mag das Gemüth nicht immer in ruhigem Seelenfrieden glücklich ſein. Die Kelter wird hier auf Erden getreten. Unſer Leben iſt ein Kampf und Ringen vorwärts und aufwärts. Dem Drange des Gemüths und ſeiner Sehnſucht entſpricht nur eine Ahnung des Höhern, Höchſten. Ein Bild dieſes Dranges, dieſes Strebens, iſt der Bogen, der die Wölbung durchbricht und als Spitzbogen ſich aufbaut.

Er ist das Eigenthum der deutschen Kunst; deshalb vergleichen wir die Gothik der Rosenknospe, die des Aufbruchs harrt; ihr Bild sind die gefaltenen Hände, die zum Himmel sich aufwärts strecken. In der Sculptur an den Externsteinen knieen unsere Voreltern, von den Windungen der Schlange umringelt, und heben die Hände nach oben, wo am Stamme des Kreuzes das große Opfer sich vollendet hat. Die Gothik bauet in ihrem Sinn ein Haus der Kirche. Ihre Grundform ist der Spitzbogen, wie er aus dem Rundbogen sich entwickelt und seiner Lösung entgegen strebt. Sein energisches Prinzip dem innern Drange des menschlichen Herzens folgend durchbricht die Schranken der einengenden Räume. Ein Erbeben faßt und durchläuft die festgefugten Mauerwände. Die starren Glieder lösen sich; in leichten Profilen schließen die Stäbe auf, binden und lösen sich zu neuen Bildungen, beherrscht und eingeordnet dem kühnen Bogen. Alle säulengetragenen Wölbungen im Innern, alle Triforien und Fenster tragen seine Stempel, sein Bild, und im Aeußern des Baues sind die hohen Giebel mit Streben, Strebebogen, Wimpergen, Fialen und Thürmen nur der Rahmen, der ihn umschließt, Steingebilde wie Strahlen des Lichts, in welche der mächtige Drang des Innern von der Erde aufschießt. In der Struktur der großen Massen, wie in der Ausbildung und Anordnung decorativer Elemente sehen wir ihn gleichmäßig walten. Aber strenges Maaß ist seine Kraft.

Die romanische Kunst erstarb in der Blüthe ihrer Entwickelung. Die Gothik überkam alle Früchte ihres Wirkens, überall die bereiten Mittel, sofort auch die höchsten Aufgaben; und herrliche Schöpfungen hat sie hervorgebracht. Aber in der Fülle ihrer Kraft strebte sie bald in's Ueberschwengliche hinaus, und wußte sich jene Ruhe und Besonnenheit, welche mühsam errungen, den Höhepunkt jeglicher Kunst bezeichnet, nicht zu bewahren, jenes sichere Maaß, nach welchem alle Theile des Baues in ihrer organischen Entwicklung aus dem

Ganzen, und in ihrem naturgemäßen Verhältniß zum Ganzen strenge zu bemessen und zum klaren harmonischem Abschluß zu bringen sind. Der kühne Schwung der Spitzbogenform verleitete zu einer ungemessenen Steigerung der Höhe, welche kein Verhältniß der tragenden Masse zu den steigenden Bogen, kein Verhältniß der Breite, der Tiefe mehr würdigte. Die Mauerwand lös'te sich auf in leichtes Ornament und breite mit bunten Bildern gezierte Fenster; die Säulen wurden durch Stäbe, Leisten und tiefe Kehlungen stets reicher gegliedert und stiegen leicht, hier und dort selbst ohne Kapitäl zu den überhöhten mit Netzwerk geschmückten Gewölben auf. Eine fieberhafte Unruhe durchzitterte nun den ganzen Bau. Allen Formen und Profilen theilte die innere Hast sich mit. Statt der runden schwellenden Form zogen die struktiven Glieder in herber Auskehlung sich zusammen; alles Stab- und Maaßwerk, die Rippen der Bogen und Gewölbe, die Ornamente der Wandungen zeigten nur scharfe Linien und harte Schatten. Wo für eine decorative Ausschmückung irgend Raum sich darbot, legte das Ornament sich auf; aber in seiner Behandlung herrschte bald nüchterne Eintönigkeit vor, bald auch loses Spiel der Phantasie. Bei der phantastischen Sucht nach neuen Formen genügte der Spitzbogen in seinen vielartigen Bildungen nicht mehr; andere Bogen mischten sich ein, aufwärts geschweift, oder rund, auch concav oder gar ein Flachbogen. In den Fensterbildungen namentlich erschien statt der runden Formen des Drei- und Vierblatts jetzt der scharfe Drei- und Vierpaß; wirre Figurationen durchzuckten das Maaßwerk, Nasen hier und dort, und in alle Ecken schmiegte sich der lauernde Spukgeist der Fischblase. Es mischte nun auch hier der alte Rundbogen sich wieder ein; über ihn und dem Spitzbogen mag man den neuern Schweifbogen sehen mit dem breiten Blumenbouquet. Dickes Ranken- und Laubwerk legte sich an die Kapitäle, wucherte terassenförmig auf den Baldachinen, an den Konsolen. In der Lamberti Kirche sehen wir mehrfach

einen Baldachin, wo unmittelbar über dem gedrückten Schweifbogen nüchtern eine steile Fiale aufsteigt; ein anderer im Neben-Chore bildet sich aus der Verkropfung von vier kleinern Baldachinen, welche wie Schwalbennester die Fiale umgürten. In der letzten Ausartung der Gothik sehen wir die Meister vom Handwerk mit nüchternem Verstande nach alten Mustern Pläne construiren, und in den Ornamenten spielt ihre Phantasie mit den vorgefundenen Formen ohne Sinn und Maaß.

Die ersten Anfänge der Gothik datiren nach der Geschichte um das 1170. Ihre Blüthezeit beginnt um die Mitte des 13., ihr Verfall um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Die in unserer Stadt erhaltenen Monumente der gothischen Baukunst geben für deren ältere Geschichte nur einen geringen Anhalt. Der Spitzbogen kommt als Substruktion verhältnißmäßig sehr früh vor, nämlich in den beiden Domthürmen etwa aus dem J. 1168 [1]). Das Mittelschiff des Domes zeigt ihn in den Gurtbogen und Gewölben, während die Schildbogen noch mit einem Rundstabe in weicher Kleeblattschwingung abschließen, 1225—1250. Erst das prachtvolle mit großen und kleinen Blumen gezierte Fenster im Stephans-Chore zeigt in seiner Anlage, wenn auch das Stabwerk noch rund profilirt ist, den Uebergang zur freien Gothik, 1261. Die Gewölbrippen des alten Umgangs in dem vor 1337 erbauten Niewerk tragen das kräftige Birnstabprofil. Von andern geschichtlich datirten Bauten in unserer Stadt können wir aus der Zeit vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nur noch die kleine Kapelle der Johannis-Kommende und die Liebfrauen-Kirche zur Vergleichung herbeiziehn. Erstere wurde um das Jahr 1311 gebaut. In ihren Fenstern, welche zwei-

[1]) Die Chronik erzählt vom Bischofe Friedrich II., †. 1168, er habe Kosten und alles zum Fundament der neuen Kirche Erforderliche beschafft und sei begraben in der Petri Kapelle, im nördlichen Thurme. Ficker, Chron. Mon. p. 22 sq.

getheilt oben im Maaßwerk mit einem feinen von flachen Kurven umschlossenen Vierpaß abschließen, ist das Profil der Fensterwandungen ganz eigenthümlich, indem aus der Kehlung unmittelbar sich die Kurve eines flachanliegenden Rundstabs entwickelt. Diese weiche Profilirung findet sich wieder an dem Wasserschlage, so wie im Innern der Kapelle an den Wandpfeilern mit vortretender feiner Säule. Das Kapitäl der Letztern ist von einem Doppelkranz von Blättern umgeben. In der Form der Kapitäle, sowie der Profilirung der Fensterwandungen und der Wandpfeiler zeigt sich eine gleiche Behandlung wie an den entsprechenden Bautheilen in unserm Rathhause [1]).

Die Liebfrauen-Kirche ist, wie der Domwerkmeister Krabbe aus den Kirchenregistern nachgewiesen hat, in den Jahren 1340—1345 erbauet und der Thurm bis zum Jahre 1370 vollendet worden. Wir betrachten zur Vergleichung eins der großen Fenster. Ueber dem scharfgeschnittenen Wasserschlag steigt es dreitheilig auf, in der Wandung durch eine tiefe Hohlkehle gegliedert, die Stäbe durch flache Ausschnitte scharf profilirt. Von einem Verhältniß seiner Gesammthöhe zur Bogenhöhe kann bei den gesteigerten Massen kaum noch die Rede sein. Der Spitzbogen mit seinem innern Maaßwerk bildet eben nur den decorativen Abschluß. Störend ist hier im Maaßwerke der concave Bogen, welcher quer über die aufsteigenden Pfosten sich legt, nur zu dem Zwecke, um oberhalb mit dem großen Spitzbogen ein sphärisches Dreieck zu construiren in welches sodann drei plumpe Dreipässe und drei Vierpässe

[1]) Anno 1311 is dat cloester tho sunte Johannes up der Bergstraten angefangen worden zu bowen. Chron. episc. ap. Jansen p. 208; Kerssenbrok. Gewölbe und Chor scheinen späterer Zeit anzugehören. Die Konsole einer verkropften Säule zeigt als Schlußstein ganz naiv den kleinen Henkelkrug, aus welchem das Laubwerk der Konsole aufsteigt; eine andere zeigt einen Kuhkopf mit Hörnern. Jetzt dient die Kapelle als Stallung.

eingezwängt werden. In einem andern Fenſter iſt über dem Stabwerk und aufliegenden Dreipäſſen ein großer Rundbogen eingeſpannt; und in dem engen Raume zwiſchen dem Rund- und dem obern Spitzbogen ſteht ein Vierpaß, zu deſſen Seiten zwei Fiſchblaſen ruhen. Beide Maaßwerkformen widerſprechen den ſtrengen Principien der Gothik, indem ohne Rückſicht auf organiſche Bildung willkürliche Formen und Bogenlinien in bemeſſenen Raum hineinkonſtruirt ſind. Und dennoch, wenn wir von dieſen Mängeln des Maaßwerks abſehen, iſt die ſtrenge Konſtruktion der hohen Fenſter und die ſcharfe Profilirung des Stab- und Maaßwerks für die Geſammtanlage der Kirche von glücklicher Wirkung. Indem Fenſter neben Fenſter tritt, die Seitenportale und hohen Streben ſich einfügen, wird dem Gebäude der Charakter hohen Ernſtes aufgeprägt. Zu der belebten und heitern Erſcheinung unſers Rathhausgiebels bildet derſelbe freilich einen grellen Kontaſt. Hier die ſtrengſte Konſtruktion und herbe Gliederung der Ornamente; dort rundliche Formen, ſchwellende Profile, alle weichen decorativen Bildungen, welche aus dem romaniſchen Stile ſich herleiten; dieſe Unterſchiede in den Formen legen allein ſchon den Gedanken nahe, daß auch die Zeit der Entſtehung beider Gebäude weit aus einander liege. Doch iſt für die Beurtheilung Vorſicht geboten. Schon die Würde des kirchlichen Gebäudes verlangte an ſich eine andere Behandlung hier, als dort. Den Einfluß, welchen andere Umſtände, wie die zum Bau bereit geſtellten Mittel, oder die Tüchtigkeit des Baumeiſters, und ſeine beſondere Vorliebe auf den Entwurf des Bauplans ausüben konnte, müßen wir ebenfalls gelten laſſen. Beide Bauten können ja auf der Grenzſcheide zweier Perioden des Bauſtils liegen. Da verdient es denn beſondere Beachtung daß wir in den Verbindungsbogen auf den Abtreppungen des Rathhausgiebels ähnliche Ornamente, wie im Maaßwerk der Kirchenfenſter erblicken, und zwar Ornamente, welche der Kunſtkritiker unbedingt in die Spätzeit der Gothik verweiſe

und bei Erforſchung des Alters von Gebäuden als beſondere Kennzeichen, wie der Paläontologe ſeine Leitmuſcheln zu Rathe zieht. In unſerer Stadt finden die beiden Ornamentformen der Fiſchblaſe und des Schweifbogens gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ganz allgemein Anwendung; wir ſehen die Fiſchblaſe in den Fenſtern des Doms, der Lamberti-, Ludgeri-, Servazi-Kirche und der Marienkapelle, den Schweifbogen auch am Paradieſe, an der Lamberti Kirche, Ludgeri Thurm, Fiſchblaſe und Rundbogen auch am Liebfrauen Thurme [1]). Wichtiger aber iſt für uns, daß wir beide letztere Formen in den Fenſtern der Liebfrauen-Kirche finden, und zwar nicht blos am Chore und dem letzten Fenſter der Südſeite, wie Lübke irrig annimmt, ſondern auch auf der ganzen Nordſeite, an zwölf unter den neunzehn Fenſtern der Kirche. Dieſe Fenſter ſind mit den übrigen unzweifelhaft zur Zeit der Vollendung der Kirche alſo um das Jahr 1345 ausgeführt. Wenn nun um dieſe Zeit die Fiſchblaſen, dieſes beliebte Ornament der Spätgothik, in den hieſigen Bauhütten bekannt waren und Aufnahme gefunden hatten, dagegen an den zahlreichen Fenſtern und den großen und kleinen Giebeln des Rathhauſes — abgeſehen von den Verbindungsbogen — alle andern Ornamente, nur keine Fiſchblaſen vorkommen, ſo erſcheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Rathhausbau ſchon vor jener Zeit vollendet worden. Zu demſelben Reſultate gelangen wir durch die Vergleichung des Maaßwerks der Verbindungsbogen am Rathhauſe mit dem der Kirchenfenſter. Die Uebereinſtimmung, welche zwiſchen beiden herrſcht, und welche ſich

[1]) Im Jahre 1377 wurde der Abbruch des ältern Doms beſchloſſen; damals ſcheint die Anlage der größern Fenſter am Dome, ſo wie am Paradieſe ausgeführt zu ſein. Nach Kerſſenbrok hat man im Jahre 1375 den Chor der Lamberti-Kirche zu bauen begonnen. Der Chor der Ludgeri-Kirche datirt wohl nach dem Brande von 1383. Die Marien-Kapelle, nach der Chronik von B. Heinrich (1383—1392) erbaut zeigt die Fiſchblaſe im Portalfenſter.

namentlich in der Ueberspannung des Rundbogens und Einfügung der Fischblasen documentirt, läßt auf eine gleichzeitige Entstehung schließen [1]). Da aber jene Verbindungsbogen, wie wir nachgewiesen haben, dem ursprünglichen Plane des Baumeisters fremd waren, so folgt wiederum, daß der Bau des Rathhauses in eine noch frühere Zeit zu verlegen ist. Möglich wäre es, daß etwa im Fortgange des Baues, der von der ersten Fundirung der Pfeiler bis zur Ausstellung der obern Engelgestalten sicher mehrere Jahre in Anspruch nahm, die neuere Idee des geschweiften Strebebogens aufgetaucht und bei der Abrüstung mit raschem Entschlusse zur Ausführung gebracht sei; möglich auch, daß der Bau längere Zeit geruht habe. Beides ist jedoch wenig wahrscheinlich. Wir mögen vielmehr aus der Vergleichung der Ornamentik, wie sie in jenen Gallerien und an der Liebfrauenkirche überhaupt in Form und Behandlung zur Anwendung gekommen ist, im Gegensatze zu der, welche wir am ganzen Rathhausgiebel, so wie an der Johannis-Kapelle erblicken, den sichern Schluß ziehen, daß sie in der Entstehung und Ausführung verschiedenen Zeitperioden angehören, und daß zum Rathhausgiebel um ein oder mehrere Jahrzehnte vor der Entstehung der Liebfrauen-Kirche, vor der Mitte des 14. Jahrhunderts der Bauplan entworfen und zur Ausführung gebracht ist [2]). Der Bau der Facade fiel demnach in die frühern Regierungsjahre des Bischofs Ludwig von Hessen, 1310—1357.

Einzelne Umstände, welche uns auf bestimmte Ereignisse und Zeiten hinweisen, dürfen wir nicht verschweigen.

In den Giebeln der beiden obern Fenster sieht man die

---

[1]) Der concave Rundbogen in Spitzbogenfenstern, sowie der concave dem Maaßwerk untergelegte Rundbogen dürften überhaupt vor der Mitte des 14. Jahrhunderts sich nicht nachweisen lassen.

[2]) Das Portal des Thurms der Liebfrauen-Kirche, sowie beide Seiten-Portale zeigen im Aufriß, wie namentlich in der Profilirung und Gruppirung der Stäbe den ganzen Charakter der gothischen Spätzeit.

Bilder zweier gekrönter Häupter. Wir vermutheten zunächst: — eines Kaisers und einer Kaiserin. Der Fürst zeigt ein schönes sehr jugendliches Antlitz. Wessen Bild ist es? — des Königs Ludwig von Baiern, welcher 1314 im Alter von 29 Jahren zum Könige gekrönt wurde, oder seines Nachfolgers, des ritterlichen Markgrafen von Mähren, spätern Kaisers Karls IV. von Luxemburg, der bei seiner Wahl 1346 in gleichem Alter stand, oder Friedrichs des Schönen von Oestreich, Römischen Königs, 1323—1325? — Die Geschichte zeigt uns keinerlei Beziehungen dieser Fürsten zu unserer Stadt. Auch kaiserliche Embleme sehen wir nicht. Wir glauben deshalb eine andere Vermuthung wagen zu dürfen, indem wir auf den jugendlichen Landgrafen von Thüringen Ludwig und sein Gemahl die h. Elisabeth von Ungarn (1207—1231) hinweisen. Bei dieser Annahme liegt in dem Bildwerk außer der Verehrung für dieses hehre Fürstenpaar zugleich eine zarte Huldigung ausgesprochen für deren Abkömmling, den damaligen Landesfürsten, Bischof Ludwig von Hessen [1]). Eine ähnliche Huldigung für den Bischof mögen wir auch in der Gründung der Elisabeth-Kapelle am Dome vom Jahre 1337 erkennen. Nach der Bestätigungsurkunde Bischof Ludwigs stiftete damals der Domherr und Kantor Burchard im Niewerk den neuen Altar zu Ehren der h. Gottesmutter und Jungfrau, der h. Elisabeth Wittwe und h. Barbara Jungfrau, und dotirte ihn

[1]) Im Leben B. Ludwigs gedenkt auch das Chron. Monast. ap. Ficker dieser Abstammung:

Filius Hassorum præsulque Monasteriensis,
Elisabeth sancto Ludowicus germine tanto.

B. Ludwig war ein Urenkel; ihre Tochter Sophie war die Gemahlin Heinrichs V., Herzogs von Brabant, deren Sohn Heinrich, das Kind, erster Landgraf von Hessen wurde. Von seinem Bruder Otto erhielt Ludwig 1311 die Stadt Marburg, wo in der schönen Elisabeth-Kirche das Grab der Heiligen sich befand, zum Leibgedinge. (Wenck, Hess. L.-G. Urkb. II S. 178).

reichlich. Das Jubiläum des Hinscheidens der h. Elisabeth, deren Heiligsprechung 4 Jahre nach ihrem Tode am 26. Mai 1235 erfolgt war, mogte den Anlaß zum Bau der Kapelle gegeben haben [1]). Aber wir vermögen auch noch eine nähere Beziehung zwischen dem Bischofe und unserer Stadt nachzuweisen. Betrachten wir oben am Giebel die Bilder im Heiligenschreine, dem Mittelpunkte allen Bildwerks, so sehen wir nicht etwa die h. Dreifaltigkeit, oder eine Krönung der h. Maria, sondern einfach die h. Gottesmutter und Jungfrau, wie sie betend ihre Hände zu Gott dem Vater erhebt [2]). Der Sinn dieses Bildes und die Absicht, welche bei der Wahl des Gegenstandes geleitet hat, wird uns klar, wenn wir bedenken, daß der Bischof Ludwig das Fest der Empfängniß Mariens in seiner Diözese eingeführt hat. Wahrscheinlich geschah dieses im Jahre 1335 oder 1336, und zwar gleichzeitig mit der Einführung des Festes in der Kölner Diözese [3]). Die nähere

---

[1]) Die Errichtungsurkunde datirt vom Tage der h. Barbara 1337. Urk. im Prov.-Archiv, Copiarium der Vikarien-Stiftungen. Vergl. Urk. 1340 bei Kindl. M. B. 3. Nr. 145. Der Bau des Mierwerks, d. h. des neuen Kapitelssaales, des anstoßenden Portikus und der Kapelle mochte also schon 1335 begonnen sein.

[2]) Bei näherer Besichtigung der Rückwand wollte es mir scheinen, als sei dort ein Ornament abgesprengt; vielleicht war es eine runde Scheibe mit dem Bilde der Taube.

[3]) Chron. Monast. ap. Ficker p. 49, 131. Mit Rücksicht auf das Fest datiren Münsterische Urkunden, eine vom 14. Dezember 1336 (Fr. Münster Nro 497) sabbato post festum conceptionis Mariae, indem sie sogar den Lucien-Tag bei Seite läßt, eine spätere vom 8. Dez. 1350: ipso die concept. b. Mar. v. (Beckum Nr. 63). Vor 1336 dienen zur Datirung die Feste des h. Nicolaus und der h. Lucia vom 6. bez. 13. Dezember, auch wenn das Datum auf den 9.—11. Dezember fällt, z. B. feria tertia post festum s. Nicolai 9. Dezember, in der Urk. 1310 bei Niesert U. S. 5 p. 136; ebenso in den Urk. v. 9. Dez. 1316, 9. Dez. 1329, 11. Dez. 1334 im Prov.-Archive hierselbst. Diese Notizen, welche wir der gefälligen Mittheilung des Pr.-Archiv-Secretairs Dr. Friedländer verdanken,

Veranlassung kennen wir nicht. Das Fest der Empfängniß, welches bei den Griechen und im Oriente wenigstens schon im 5. Jahrhundert gefeiert wurde, fand bald auch in Italien, Spanien und England Aufnahme, wurde jedoch in Frankreich und Deutschland erst spät bekannt. Noch im Jahre 1130 tadelte der h. Bernard die Kanoniker von Lion wegen Einführung dieses Festes, einer Feier, welche der kirchliche Ritus nicht kenne, die Vernunft nicht billige und die alte Ueberlieferung nicht empfehle, und zwar um so mehr, als der apostolische Stuhl darüber nicht einmal berathen worden. Um dieselbe Zeit jedoch fand das Fest mehr und mehr Anklang und Aufnahme, und jenes Schreiben hatte nur den Erfolg, daß über die Bedeutung des Festes und die ihm zu Grunde liegende Lehre von der Erbsünde unter den Theologen und auf den gelehrten Schulen verschiedene Ansichten sich bildeten und ein lebhafter Streit der Meinungen entbrannte, an welchem die bedeutendsten Männer der Zeit, wie Bonaventura, Albertus Magnus, Peter Lombardus, Thomas von Aquin sich betheiligten. Namentlich Duns Scotus wirkte durch Wort und Schrift als Vertheidiger des Privilegs der Gottesmutter. Er starb 1308 zu Cöln. Zu dieser Zeit hatte das Fest in Frankreich fast allgemeine Anerkennung gefunden. Die Minoriten (1263), die Karmeliter und andere Orden erklärten

machen es wenigstens höchst wahrscheinlich, daß dies Fest vor dem Jahre 1335 nicht eingeführt ist. In Köln bestand das Fest wenigstens schon im Jahre 1340. Urk. 1340 d. d. Lechenich, ipso die concept. b. Mar. v. bei Lacomblet U.-B. 356. Das Verzeichniß der Feste im Kölner Synodalstatute des Erzb. Heinrich v. Virneburg v. 4. März 1307 enthält dasselbe noch nicht, ebenso wenig der Kalender des Memorienbuchs von Groß-Martin zu Cöln vom J. 1323 (Kessel, Mon. hist. Col. p. XV, 102) Urkunden vom 10. Dez. 1310, 13. Dez. 1321, 10. Dez. 1329 (bei Lacomblet U.-B. Nr. 97, 188, 246) datiren nach dem Nicolaustage. Die Einführung fällt sonach in die Jahre 1330—1340 und ist wohl gleichzeitig mit der von Münster.

in ihren Generalconventen sich für die Zulassung, die Universitäten Oxford und Paris (1307) stimmten bei. Wenn auch der päpstliche Stuhl noch keine Decrete erließ, so wurde doch unter seinen Augen in allen Ländern, und selbst in Avignon (1311) und in Rom (vor 1340) das Fest feierlich begangen [1]). Jeder Anlaß zur Verehrung der h. Jungfrau wurde vom Volke freudig begrüßt. Heilige Hymnen und frohe Lieder der Minnesänger wetteiferten in ihrem Preise, waren ihr gewidmet, der Gottesmutter und Jungfrau, dem Ideale innerer Reinheit und Schöne.

Vom Bischofe Ludwig wissen wir, daß er vor seiner Ernennung als junger Kanoniker zu Chartres in Frankreich lebte. Seines geistlichen Hirtenamtes hat er ungeachtet der vielen kriegerischen Wirren seiner Zeit mit Eifer sich angenommen, wie die von ihm erlassenen Synodalverordnungen bezeugen [2]). Aus der innigen Hinneigung des Volkes zur Verehrung der h. Jungfrau mogte er um das Jahr 1335 Anlaß nehmen, auch das Fest der Empfängniß Mariens in seiner Diocese einzuführen. Geistlichkeit und Volk gaben ihm Beifall. Unsere Stadt, reich und wohlhabend sowohl durch blühenden Handel als durch den Grundbesitz ihrer Patrizier und Bürger, auch mächtig und angesehen seitdem sie im Jahre 1309 die Standschaft auf den allgemeinen Landtagen

[1]) Perrone, de immac. b. v. Mar. concept. disquisitio theologica, 1848, p. 17, 18, 20, 61, 105. Das Fest wurde früher am 9. Dezember, wie das Fest der Geburt Mariens am 9. September gefeiert, (das. p. 187) später am 8. Dez. bez. 8. September. — Für Friesland giebt Menconis chron. cont. A. Matthæi Analecta (Lugd. III p. 304) die Nachricht zum Jahre 1280, daß der Dekan Hessel zu Fermesum damals in Paris das Officium de conceptione kennen gelernt und das Fest in seinem Dekanate eingeführt habe.

[2]) Niesert U.-B. I. Syn.-Verordn. der Jahre 1310, 12, 15, 17, 18. — B. Ludwig geb. 1279, wurde 1309 vom Papste zum Bischofe von Münster ernannt, fungirte als solcher 1310 bis 18 August 1357. cf. Chron. Mon. p. 41.

mit der Vertretung der übrigen Städte des Landes errungen hatte, beschloß in jenen Zeiten, ihr Bürgerhaus in würdiger Weise herzustellen und mit Bildwerk zu schmücken. Was lag näher, als dem Gedanken, welcher damals gerade bei der Feier des kirchlichen Festes die ganze Bürgerschaft froh erregte im Bildwerke des Neubaus einen passenden Ausdruck zu geben? — So ist denn der ganze Bau, welcher hier oben seinen Abschluß und Schlußstein empfing, der Verherrlichung Mariens geweiht; ihrem Schutz, ihrer Fürbitte vertraut sich die Stadt und ganze Bürgerschaft. Seit Verkündigung der Bulle vom 8. Dezember 1854 sind zum Andenken der Feststellung kirchlicher Lehre vieler Orten Marienſäulen errichtet, auch Kapellen und stattliche Kirchen erbaut. Münster besitzt seit fünf Jahrhunderten ein ähnliches Denkmal, ein Zeugniß frommen, fröhlichen Glaubens seiner Bürger, in seinem Bürgerhause.

Rückblick.

Werfen wir zum Schluß noch einen Rückblick auf den ganzen Bau, wie er ursprünglich nach dem Plane des Baumeisters aufgeführt worden.

Dem alten Meister war die Aufgabe gestellt, dem Bürgerhause der Stadt eine würdige Front zu geben. Das ältere Haus stand da in der festen Umgrenzung seiner massiven Mauern. Die innere hohe Halle wurde zu den Versammlungen der Bürger gebraucht. Die obern Geschosse dienten zur Aufbewahrung von Waffen und Kriegematerial. Eine Vorhalle mit Bogenöffnungen frei vorliegend, mußte genügende Aufgänge zur innern Halle, sowie abwärts Eingänge zu den tiefen geräumigen Weinkellern enthalten. An diese Normen war der Baumeister gebunden. Daraus erklärt sich die Anlage der Vorhalle und des untern Hauses, weiterhin aber auch selbst die des Obergeschosses und ganzen Giebelbaues. Zwei Bogenöffnungen zur Seite, vier in der Front; inmitten der Vorhalle

führen zwei Freitreppen rechts und links zu den vier Eingängen der innern Halle; zu beiden Seiten liegen die Kellereingänge, oberhalb etwa mit einer Brüſtung und Gallerie abgeſchloſſen. Die innere Halle des Hauſes behielt ihre alte Höhe von 18 Fuß; Deckbalken und Beſchluß legte der Baumeiſter hinter die Brüſtungsmauer der Fenſter im Hauptgeſchoß, ſenkte aber an der Außenwand das untere Geſims herab, hob das obere über das Geſims des Daches hinaus, und entwickelte nun oberhalb frei die Formen des Vordergiebels. Die Hauptmaſſen der Façade, durch breite ornamentirte Geſimſe geſchieden, in gemeſſenen Höhenverhältniſſen liegen nun klar vor. Bei einer Breite von 50 Fuß beträgt die Höhe 100 Fuß, das Doppelte. Auf fünfzig Fuß Höhe liegt das obere Geſims der erſten Abtreppung. Das untere Geſchoß bis zum Fries hat eine Höhe von 20 Fuß; mit 40 Fuß beginnen die Mauerpfeiler des Giebels und ſteigen bis über 80 Fuß, wo die obere Bekrönung beginnt.

Das untere Geſchoß bildet eine offene Halle. In ſeiner äußern Erſcheinung bietet es dem Auge nur Arkadenöffnungen und, getragen von kräftigen Rundpfeilern, eine einfache Mauerwand glatter Quaderſteine, ohne alles Ornament als das zweier Kragſteine, welche über den äußern Arkadenöffnungen vorſpringen. Selbſt die Ecken der Bogenlinien ſind ungegliedert, ſcharf, wie der ſenkrechte Mauerſchluß zu beiden Seiten. Gegenüber dieſer Strenge und Einfachheit des Unterbaus beginnt das mittlere Geſchoß ſich reicher zu beleben. Ueber den Arkadenöffnungen vertieft die Mauer ſich zu Blenden, welche reich decorirte geſchloſſene Fenſter in ſich aufnehmen. Oberhalb der innern Pfeiler liegen feingegliederte Stäbe, die Stützen der Blenden, und zwiſchen ihnen bilden ſich die Niſchen zur Aufnahme der Statuen mit Konſolen und Baldachinen. Selbſt die ſcharfe Mauerecke zu beiden Seiten gewinnt Bewegung, indem auf der Höhe der Fenſterbrüſtung die Mauer ſich abſchrägt und aus Hohlkehlen ein Stab ſich

ablöset und zum Gesims aufsteigt. Der schroffe Gegensatz der Arkadenöffnung und Mauerfläche ist aufgehoben; die offne Halle hat zum wohnlichen Raume sich umgebildet.

Ueber dem zweiten Gesims entwickelt sich die Bildung des Giebels. Drunten lagert in senkrechtem Aufbau ein Geschoß über dem andern; mit gleicher Strenge steigen nun über dem breiten Gesimse beiderseits die mächtigen vier Stufen aufwärts, überdeckt und geordnet durch die horizontalen Gesimse und senkrecht herabgehenden Mauerpfeiler, und alle Gallerien, Fenster und Fialen unterordnen sich dem strengen Gesetze des Quaderbaus. So steht die ganze Façade in ihren Umrissen fest und einfach da, in sich beschlossen und ruhig. Doch innerlich in ihrer Gliederung welches Leben! Wir haben früher mit Vorliebe des Bogens der Arkade gedacht und der im Schwunge dieser Bogenlinien ausgesprochenen elastischen Kraft. Bietet nicht die ganze Façade im Aufriß ein ähnliches Bild, wie das der einzelnen Arkade! Da drunten spannen sich ihre weiten Bogen zur Bildung der Halle, ihrer vier neben einander. Muß ihre mächtige Erscheinung und Form nicht constructiv, mögten wir sagen, wirken für die Bildung des Ganzen? Und wie löset sich der Kampf ihrer genialen Schwingung mit den Horizontalen und Vertikalen des nüchternen Verstandes! — Fassen wir den Gesammtbau in's Auge, so streben gleichsam vier Arkadenbogen neben und mit einander aufwärts; in den vier Fenstern und deren feingegliedertem Stabwerk wiederholt sich derselbe Drang; wir erwähnten bereits, wie nach dem Plane des Meisters die beiden innern Fenster eine leichtere steilere Bildung annehmen. Im Giebel muß die Form sich wandeln. Da gruppiren sich denn über den vier großen Bogenfenstern, der Mitte zu, fünf kleinere, das innerste niedriger, schmaler; und wie nach neuem Athemzuge steigen darüber wiederum drei Bogen empor, noch einer, und wiederum zwei Rundformen und eine drüber und Konsole und Statue. Es bildet sich eine große steigende Gruppe und in ihr und über

ihr kleinere, verſchiedener Geſtaltung. Wir deuteten ſchon an, wie der Meiſter bei Bemeſſung der Höhe der Stufen, der Höhe und Breite der Fenſteröffnungen und ihrer Lage von den Normen ſtrenger Symmetrie abgewichen ſei, frei für das Auge conſtruirt habe, um Bewegung, innerliches Leben zu ſchaffen. Jetzt mögen wir die Außenlinien der großen Gruppe aller Fenſteröffnungen in's Auge faſſen. Nicht in der ſtrengen Form einer Piramide, gradlinig, nüchtern baut jene Gruppe ſich aufwärts; ſie folgt vielmehr dem höhern Geſetze. Indem die beiden äußern Fenſter der untern Reihe im Giebel, und mehr noch die höhern der zweiten ſich ſeitwärts nach außen verſchieben, ſehen wir in den Außenlinien der großen und kleinen Fenſter für die Totalanſchauung einen mächtigen Spitzbogen entſtehen, welchem die vier Arkaden als Unterlage dienen. Noch höher hinauf geht die Strömung in die ſieben bogengekrönten Felder und in ihren Außenlinien conſtruirt ſich abermals ein neuer noch mächtigerer Bogen, der das ganze Haus beſchließt. Hier unter den Geſimſen der Giebelſtufen bis zur höchſten hin bricht und beruhigt ſich die innere Bewegung, freilich nur, wie die Meereswelle am Ufer ſich glättet, zurückgleitet und wieder vorwärts eilt. Schon durchbrechen die feingegliederten Mauerpfeiler überall die Schranken, und zwiſchen ihnen ordnet ſich das leichte Stabwerk der Gallerien auf allen Stufen. Es iſt, als löſe gar der große überfangende Bogen ſich, um eine neue Ordnung der Freiheit walten zu laſſen; — denn die mittlern vier Mauerpfeiler ſteigen überhoch aber gleichmäßig empor; zwiſchen ihnen wirkt ſich leichtes Gezelt, durchbrochenes Bildwerk mit feſt beſchloſſener Decke. Im Aufbau des Giebels, in ſeinen Außenlinien enthüllt ſich nun eine neue Projektion, die von den Seiten her im Bogenſchwunge beginnt, dann ſenkrecht mit der obern Bekrönung aufſteigt, wo die hohen Fenſter ſich öffnen in des Himmels Räume, und über dem leichten luftigen Baue der Giebel und Decken und

Gallerien die steilen Fialen aufwärts schießen, wie erste Strahlen beim anbrechenden Morgen.

So bietet sich in der Façade des Hauses ein höchst bewegtes Spiel der Formen und Bildungen bei fortschreitender Entwicklung. Wie in einem Kaleidoscop sehen wir urplötzlich über einander neue Gestaltungen strengster Ordnung entstehen, die originellen Bildungen der Halle, des Saals, Giebels und der obern Bekrönung, nicht minder stets reichere Gliederungen und Gruppen mannigfacher Art. Es wechseln die Formen, neue Bilder erscheinen, eins in dem andern sich spiegelnd. Und wunderbar ist's, „wie alles sich zum Ganzen webt, eins in dem andern wirkt und lebt," wie ein Theil zu dem folgenden sich überleitet, aus der anscheinend regellosen Gruppirung und Schichtung eine schöne harmonische Ordnung sich herstellt. Aber bei aller Ruhe und Klarheit der Formation fühlen wir die tiefe Bewegung, die den ganzen Bau durchzieht. Unterirdische Ströme hören wir rauschen, und wie auf Adlers Flügeln werden wir aufwärts getragen. Ein Gedanke, ein Grundzug beherrscht Alles; es ist das Aufstreben des gothischen Bogens, und des Ringens nach seiner Lösung. Wohl strebt er auf in immer größern, weitern Zügen und aus seiner Wölbung brechen die Pfeiler und Fialen senkrecht wie leuchtende Strahlen hervor. Aber die harten structiven Formen vermögen doch das innere Leben nicht ganz zu enthüllen, den höhern Gedanken nicht klar genug auszusprechen Das sah der Meister und schuf organische Gebilde der Natur. Der starre Stein fühlt den belebenden Hauch, der das Moos auf dem Felsen keimen und sprießen heißt. In den großen, in den kleinen Fenstern wirken sich Blumengebilde. Ranken und Laubwerk umziehn die Kapitäle der Säulen und Stäbe legen sich an die Bogen, auf die Giebel und Giebelchen, ziehen sich an den ragenden Fialen aufwärts, bis zu den krönenden Blumen hin. Es ist die Sehnsucht des Frühlings und der knospenden Rose nach ihrem Aufbruch!

Noch einen Zug! Da greift der Meiſter in die höhere geiſtige Welt, da nur ſie die volle Löſung zu bieten vermag. Das menſchliche Leben, das des Einzelnen wie der ganzen Menſchheit enthüllt ſich ſeinem Blicke, ihr Kampf und Ringen mit der Natur und dunklen Mächten, die ſie abwärts ziehn, ihr Streben aufwärts und die Hand des Retters, die Ahnung des Höchſten, die im Glauben gründet. Da ſchuf er Bilder mannigfachſter Art und in reicher Zahl, — der thieriſchen Bildungen der niedern Welt mehr als fünfzig; wer mag ſie ſuchen in ihren Winkeln, wo ſie ruhn und lugen und ſchwatzen! Seinen höhern Gedanken hat der Meiſter in wenigen großen Geſtalten Ausdruck begeben. Einzelne Statuen hier und dort vertheilt, wußte er ſo geſchickt durch geiſtige Kombination zu einigen, daß der ganze Bau gleichſam als ſchönſte Folie des Bildwerks erſcheint. Dem Auge zeigt ſich hier eine untere und eine obere Region, in weitem Abſtande geſchieden. In den untern treten drei heilige Geſtalten der apokalyptiſchen Viſion hervor. Inmitten — „Er, der Amen, der treue und wahrhafte Zeuge, der Urſprung der Schöpfung Gottes," unbedeckten Hauptes, in bloßen Füßen, angethan mit „dem Gewande, das in Blut gefärbt war, und ſein Name heißt: Wort Gottes". — Zur Linken: „das Weib umkleidet mit der Sonne, den Mond zu ihren Füßen, und auf ihrem Haupte eine Krone von zwölf Sternen; das Weib, welches den Knaben geboren hat und flüchtet vor dem Drachen zur Einöde hin". — Zur Rechten: „der Engel der vom Himmel herabfahrend den Drachen greift, die alte Schlange, und ihn bindet und wirft in den Abgrund, daß er die Völker nicht mehr verführe" [1]). So die hehren Geſtalten! — Aber rechts und links, aus allen Ecken lugen grinſende Köpfe, Kobolde und Seeweibchen, ſingen und ſpielen und ſchreien laut auf. Es iſt als zögen die Schatten der Nacht über die Erde und mit ihr die Mächte

[1]) Apoc. 3, 14; 19, 13; — 12c. — 6c; 7; 20, 1—3.

der Finsterniß, die ganze Schöpfung aber seufze und sehne sich nach dem Lichte und der Freiheit vom Joche der Verweslichkeit und des Todes. — „Wächter, ist die Nacht bald hin?“ — Spricht der Wächter: „Kommt der Morgen und auch die Nacht; wenn ihr fraget, fragt, kehrt wieder, kommt“. — „Wächter, ist die Nacht bald hin?“ — „Die Nacht ist vergangen! Erwache, erwache Sion! Die ihr da schlafet, wachet auf! es bricht schon der Morgen, der große Morgen an“ [1]). — Der Nebel weicht, und wie auf Stufen hebt sich der Blick empor. In den obern Regionen sehen wir wiederum den Heiland, Christus, den Herrn, der die Welt dem Vater versöhnt hat in seinem Blute, König zugleich und Hoherpriester. Das Zepter ruht in seiner Rechten; auf der linken Hand steht der Kelch des Neuen Bundes. Wie bei seiner Verklärung auf dem Berge Tabor schweben gleichsam ihm zur Seite die beiden prophetischen Zeugen, Moses und Elias, „die da sprachen von seinem Ausgang, den er erfüllen sollte“ [2]). Noch jetzt tönt eine Stimme aus der Wolke, die spricht: „Dies ist mein geliebter Sohn!“ Denn über ihm thront der allmächtige Vater, der Alte der Tage; in der Linken wägt er den Erdball, den nun das Kreuzbild ziert, während er mit erhobener Rechten die Welten segnet. Zur Seite aber neigt sich gegen ihn die h. Jungfrau, die Hochbegnadigte, welche der Höchste zur Mutter seines Sohnes erkoren, sich geheiligt, rein und frei erhalten hatte von dem Fluche, der seit der Sünde unserer Voreltern auf der Erde lastet. Betend und dankend faltet sie gegen ihn die Hände. Die Krone der Verherrlichung ruht auf ihrem Haupte. Die Engel oben in der Höhe heben ihre Rauchgefäße, aus denen der Rauch des Rauchwerks mit den Gebeten der Geheiligten vor Gott emporsteigt [3]); unter Begleitung

[1]) Isaias, Last über Duma, c. 21, 8. 11—12. Dabei erinnern wir an Mendelsohn, Psalm 40 und den Chor in Haydn's Jahreszeiten.
[2]) Luc. 9.
[3]) Apoc. 8, 3.

von Cither- und Geigentönen preiſen ſie den Herrn mit Lobgeſängen und geiſtlichen Liedern. Da greifen auch die Wächter zu ihren Tuben, und der Schall ihrer Hörner ruft alles Volk auf zu lautem Lob und Dank.

So die Idee des Meiſters, welche er in ſeinem Entwurfe zum Bau niedergelegt hat. Wir nennen ſie groß und ſchön wir preiſen die Kunſt, mit welcher er ſeinen Gedanken im Großen, wie im Einzelnen Ausdruck gegeben und ſie in Stein gebannt hat. Es ſchweigt die Kritik, welche an Kleinigkeiten nagt, hier und dort in Struktur und Ornamenten Mängel entdeckt. Wir wollen es nicht tadeln, wenn die begeiſterte Bürgerſchaft für die beiden Patrone ihrer älteſten Kirchen Ehrenplätze an den Seiten des Hauſes verlangte, wünſchen auch die Strebebogen zu erhalten, als ein Denkmal der Zeit, welche in regem Wetteifer das Schönſte, was in ihrem Sinne die neuere Kunſt erſonnen, dem Hauſe zur Zierde anfügen wollte. Es kam dann die Zeit, wo die Brüder Eick die Kunſt erlernt, die ſchönſten Farben in voller Pracht und Klarheit auf Holztafeln hinzuzaubern, da ſannen unſere Bürger ſchon darauf, die neue Erfindung für ihr Haus zu verwerthen. Dort unten die großen farbigen Kreiſe mit Wappenbildern; und drüber legt ſich der breite Fries von grünen Blättern und Ranken. Aus den roth grundirten Niſchen heben ſich die großen Statuen in voller Farbenpracht glänzend hervor, während über die Fenſterbogen grünes Laubwerk ſich hinzieht und feine rothe Linien die Kehlungen der Stäbe geleiten. Höher hinauf verſchwindet die Farbe des Grün. Die drei Rundbilder erglänzen in den prachtvollen Farben des Gold, Roth und Blau. In goldenem Gewande ſtrahlt das Bild des Erlöſers auf rothem durchwirkten Grunde. In ſchimmernden Golde gekleidet ſitzt auch der Vater da, mit goldener Krone; die Gewande der h. Jungfrau neben ihm erglänzen im ſchönſten Hellroth, und in den Gewölben des Baldachins ſpiegelt ſich die Farbe heiterer Himmelsbläue. — Auf das innere Bildwerk und Ornament hatte ſich der Maler weiſe beſchränkt;

das ganze Gebäude bildete den breiten Rahmen des Gemäldes und der warme gelbliche Ton des Bausteins hob nur noch mehr den Glanz der Farben. Wenn nun die Abendsonne ihre goldenen Strahlen hin zum Hause warf und alle Formen und Farben am Hause erglänzen ließ, — es mußte sicher ein ergreifender wunderbarer Anblick sein. —

Mogten andere Städte in jener Zeit nach Verhältniß ihres Reichthums und der Ausbildung der Kunst mächtigere Stadthäuser aufführen, weithin gestreckt, hoch, und gekrönt mit Zinnen und Thürmen, ein so schön in sich vollendetes Haus mogte wohl im Bereiche der gothischen Kunst keine aufweisen können [1]). Mit welchem Stolze unsere Stadt ihr Haus, ihr Hekatopedon — betrachtete, sehen wir noch an den Medaillons, in welchen sie damals hoch über den Wappen des Bisthums und des Fürsten das Wappen des Reichs und darunter rechts und links den städtischen Wappenschild, von Greifen gehalten, in den glänzendsten Farben darstellen ließ. Das Haus zu Münster wurde hier im Lande das Vorbild zu den Bauten anderer Stadthäuser mit Vorhalle und Giebel, ebenso das Muster nicht blos aller hiesigen Bogenhäuser, wir mögten sagen, aller größern öffentlichen und Privathäuser [2]). Mogten Lobien und Treppengiebel schon von Alters her die Front mancher Gebäude zieren, in dem neuen Stadthause waren die Maaße und Verhältnisse constructiver Formen und Ornamente in solcher Klarheit, solcher Fülle entwickelt, daß jeder Neubau von dort entlehnen, Sinn und Verständniß der Kunst sich hier eröffnen konnte. So sehen wir bis zum Ende des 15. und noch in den drei ersten Jahr-

---

[1]) Man vergleiche die Tuchhalle von Ypern, um 1304, 410′ lang, mit spitzbogigen Fenstern; das Stadthaus von Brügge um 1377, 81′ breit, mit hohen kirchlichen Fensternischen, Zinnen und Erkern; das Stadthaus von Brüssel um 1405, 250′ lang und mit einem Thurme von 340′ Höhe, um 1455 erbaut. Das Stadthaus von Löwen 1448, Oudenaarde 1530.

[2]) Vgl. die Stadthäuser zu Beckum, Dülmen, Coesfeld, Borken, Haltern.

zehnten des 16. Jahrhunderts frei von dem Ungeschmack später Gothik Privathäuser aufführen, welche in ihren feingefühlten Proportionen und ihrer zierlichen Ornamentik noch jetzt als mustergültige Bauten zu bezeichnen sind [1]). Es blühte der reine Styl dieser Baukunst bis zur Zeit der Wiedertäuferei wo ein unsägliches Weh die Stadt betraf und alles Hohe und Schöne wie im Sumpfe verschlungen wurde, — auch der Name und das Andenken des Meisters vom Rathhausgiebel. Ehre dem ungenannten Mann, dessen Werk in neuester Zeit vor unseren Augen sich wieder verjüngt hat!

Anlagen.

I. Der Friedenssaal.

A. Die Bildnisse der Gesandten.

Von mehr als hundert Gesandten, welche der Abschluß des westphälischen Friedens in Münster und Osnabrück vereinigte, finden sich hier 32 Bildnisse, dazu die von 3 Fürsten und vom Gouverneur der Stadt.

Obere Reihe der Gemälde:

1. Johann von Knuit, Bevollmächtigter der Generalstaaten des vereinigten Belgiens für Seeland.
2. Adrian Pauw, desgl. Bevollm. für Holland.
3. Wilhelm Nipperda, desgl. Bevollm. für Overissel.
4. Franz von Donia, desgl. Bevollm. für Friesland.

---

[1]) Bogenhäuser wie Schmedding, Bisping 1528, Lohaus, Vormann und der durch seine klaren Verhältnisse ausgezeichnete Ziegelbau von Feibes 1479.

5. Berthold von Gent, desgl. Bevollm. für Geldern.
6. Johann Maximilian, Graf von Lamberg, Kaiserl. Bevollm.
7. Johann Ludwig, Graf von Nassau, Kaiserl. Bevollm.
8. Maximilian, Graf von Trautmansdorf, Erster Kaiserl. Bevollm.
9. Philipp IV. König von Spanien.
10. Ferdinand III. Römischer Kaiser.
11. Ludwig XIV., König von Frankreich.
12. Heinrich von Orleans, Herzog von Longueville.
13. Claude de Mesmes, Graf d'Avaux, Bevollm. für Frankreich.
14. Abel Servien, Graf de la Roche, Bevollm. für Frankreich.
15. Johann Ernst Pistoris, Gesandter für Chur-Sachsen.
16. Ferdinand Ernst, Graf von Walnstein, Bevollm. für Böhmen.
17. Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück, Bevollm. für Chur-Cöln.
18. Aloysius Kontareno, Gesandter und Vermittler von Venedig.

Untere Reihe

19. Adrian Cloet van Stedum, Bevollm. der Generalstaaten für Gröningen.
20. Johann von Mateneſſe, Bevollm. desgl. für Holland
21. Godard van Reede, Bevollm. desgl. für Uetrecht.
22. Mathias Biörenklau, Resident von Schweden.
23. Schering Rosenhane, Schwedischer Resident.
24. Johann Adler Salvius, Schwedischer Resident.
25. Johann Graf Oxenstierna, Sohn des Axel, Erster Bevollm. für Schweden.
26. Anton de Brun, Ritter d. G. F., Bevollm. für Spanien
27. Joseph de Bergaigne, Erzbischof, Bevollm. für Spanien

28. Gaspar de Braccamonte, Graf von Peneranda, Erſter Bevollm. für Spanien.
29. Johann Graf von Sayn und Witgenſtein, Erſter Bevollm. für Chur-Brandenburg.
30. Georg Chriſtoph Frh. von Haslang, Bevollm. für Chur-Baiern.
31. Hugo Friedrich von Elts, Bevollm. für Chur-Trier.
32. Hugo Everhard Cratz, Graf von Scharpffenſtein, Bevollm. für Chur-Mainz.
33. Johann de Crane, Kaiſerl. Bevollm.
34. Iſaak Volmar, Kaiſerl. Bevollm.
35. Fabius Chigius, Päpſtlicher Nuntius und Vermittler.
36. Johann von Reumont, Gouverneur der Stadt Münſter.

Von den Gemälden ſind eins (21.) oder zwei vom Maler Terburg, die übrigen von Janbaptiſt Floris im Auftrage der Stadt gemalt worden. Das nähere über dieſe Gemälde wird Dr. Hechelmann, dem ich dieſe Notiz verdanke, in der Zeitſchrift berichten. An den Weſtfäliſchen Frieden erinnern hier im Saale außer den Gemälden der Geſandten nur noch die Polſterkiſſen der Bänke, auf welchen ſie ihre Sitze hatten, und an der Wand der aufgerichtete Grabſtein des ſpaniſchen Geſandten Erzbiſchofs Joſeph de Bergaigne, welcher während der Friedensverhandlungen am 24. October 1647 hier verſtorben iſt

Der Maler Terburg hat den Friedensakt, welcher am 30. Januar 1648 zwiſchen Spanien und Belgien beſonders abgeſchloſſen wurde, in einem Gemälde verewigt. In dem mittlern Raume des geſchmückten Friedensſaales ſtehen die beiderſeitigen Geſandten und beſchwören auf das Evangelinm oder mit aufgehobener Rechten den Friedensſchluß, welcher von dem Kaiſerlichen Geſandten Trautmansdorf verleſen wird. Das Original des Gemäldes iſt kürzlich mit der Galerie Demidof in Paris für 180000 Franks verkauft. Eine ausgeführte Skizze oder Copie hat der Maler ſeinem Hauswirthe

hierselbst hinterlassen; dieselbe ist im Besitze der Frau Präsident Scheffer-Boichorst hierselbst. Den schönen Kupferstich von Suiderhof, dessen wenig benutzte Platte vor einigen Jahren in Mainz wieder aufgefunden wurde, hat der Buchhändler Regensberg erworben und davon neue Abzüge nehmen lassen, welche den alten Stichen kaum nachstehen.

Ein anderes Gemälde von Terburg ist kürzlich in den Besitz des Herrn W. Hüffer in Paris gelangt. Im mittlern Raume des Friedenssaales umstehen die Gesandten einen Sarkophag, auf welchem in Stein gehauen, das Bild eines Verstorbenen ruhet. Ohne Zweifel bezieht sich das Gemälde auf den Tod des erwähnten spanischen Gesandten de Bergaigne.

B. Die Ornamente des Friedenssaales.

Die innere Einrichtung des Saales gehört einer ältern Zeit an; sie erfolgte im Jahre 1577, wie die Jahrzahlen am Kamin, am Getäfel und den Glasfenstern nachweisen. Ausgezeichnet ist das Getäfel an den Wänden, wo die einzelnen Sitze durch Säulchen und Giebel gebildet werden, sowie an der Emporbühne, wo über dem Geschränk ein Baldachin sich wölbt; geschnitztes Bildwerk ist überall verstreut. Wir verzeichnen letzteres:

die h. Dreifaltigkeit, an der innern Thür;

Christus, die 11 Apostel und Paulus an der innern Längsseite;

die vier Evangelisten, an der Fensterseite;

auf der Emporbühne ein Kreuzbild, und drüber das städtische und das stiftische Wappen;

auf den Flachbildern daselbst: die vier Patrone der städtischen Kirchen: Martinus, Lambertus, Aegidius, Ludgerus; daneben humoristische Scenen: Samson mit den Thorflügeln, Josua und Kaleb mit der Traube, Zwei um Einen Kopf streitend, zankende Eheleute, und dergl.

An den Laibungen der Fenster: die sieben freien Künste:

Grammatica, Dialectica, Arithmetica, Rhetorica, Musica, Geometria, Astrologia, weibliche Gestalten im Stile der Renaissanz, wie alles übrige.

Die vier Glasfenster zeigen bauliche Ornamente, dazu das Wappen der Stadt; auf den beiden mittlern: Personifikationen der Fides, Spes, Charitas, Patientia, und der Justitia, Prudentia, Temperantia, Fortitudo.

Der Kronleuchter zeigt ein mächtiges Hirschgeweih, umzogen von einem eisernen vergoldeten Reife, welcher Darstellungen von Jagdscenen enthält; ihn ziert in der Front ein Bild der h. Maria, (das frühere ist wieder ersetzt) die Rose am Gebälk führt die Inschrift: Diligite iustitiam, qui iudicatis terram. Sap. 1.

Im Giebel des Saales ist das Urtheil Salomons dargestellt. Alles Bildwerk hatte seine Beziehung auf den das städtische Wohl berathenden, richtenden Rath der Stadt, welcher hier seine Versammlungen hielt. Die vom Gebälk herabhängende Gedenktafel führt deshalb auch den Spruch: «Audiatur et altera pars; Man hoere beide Parte».

II. Der Rathhaussaal.

A. Die Gemälde.

Beim Eintritt in den Saal sieht man an der gegenüberstehenden Wand die in Stein gehauene ehrwürdige Gestalt Karls des Großen; über ihm die Genien der Religion und Gerechtigkeit (vom Bildhauer Alard); unter ihm sieht man das Wappen der Stadt, zu beiden Seiten das Wappen des deutschen Reiches und das des Preußischen Staates. Durch Karl den Großen gewann das Christenthum eine feste Existenz in unserer Stadt; mit ihm beginnt das deutsche Reich, beginnt die Geschichte unserer Stadt.

In den Nischen der Seitenwände ordnen sich die Gemälde nach drei größern Perioden.

Die älteste Zeit beginnt mit der Gründung und Entwickelung von Stadt und Bisthum. Sie repräsentirt sich in vier Gestalten, zwei in der ersten Nische rechts, zwei in der ersten Nische links. Zur Rechten steht zunächst:

1. Der h. Ludger.

Von Geburt ein edler Friese, wurde er beim Bischof Gregor in Utrecht erzogen, in der Schule Alcuins zu York gebildet, und ging 777 als Missionar zu den noch heidnischen Friesen. Als man dort die Kirchen niederbrannte und die Priester vertrieb, wanderte er 784 nach Rom und weilte zwei Jahre in Montecassino. Vom Kaiser Karl berufen wirkte er seit 787 wiederum in den Friesischen Gauen, bis er nach Unterwerfung der westlichen Sachsen (794) diesen zum Bischofe gesetzt wurde; nur auf allseitiges Drängen nahm er (802) etwa 60 Jahre alt, die Bischofsweihe; er starb 809. In Ludger sehen wir den Gründer der ersten Kirche in Mimigernaford, den ersten Bischof. Um die dortige Kirche herum zwischen den zerstreut liegenden Höfen begann zu seiner Zeit die erste Niederlassung getaufter Heiden, die erste Ortschaft sich zu bilden; zu seinem Sprengel gehörte das Münsterland und die Friesischen Gaue. Ihm zur Seite steht:

2. König Heinrich III., (1036—1056),

ein Mann, wie geboren zum Herrscher über die weiten Gaue des deutschen Reiches. Das Bild zeigt den schwertgegürteten Ritter, den König, den Stifter von Kirchen und deren Beschützer. Auf die Einladung des Bischofs Hermann I., welcher auf dem linken Ufer der Ahe die ältere Pfarrkirche (Liebfrauen) nebst dem Kloster erbaut hatte, kam er im Jahre 1040 nach Mimigardeford nnd feierte hier das Weihnachtsfest. Bei der Einweihung der neuen Kirche und deren Altäre, an welcher vier Erzbischöfe und sieben Bischöfe Theil nahmen, war auch der Kaiser mit den Reichsfürsten zugegen, und

beschenkte die Kirche mit einem Erbgute und friesischen Zehnten. Als Gönner und Beschützer der Münsterischen Kirche steht der König neben deren ersten Gründer, dem Bischofe, das Emblem im Rahmenschlusse zeigt das Brustbild des h. Paulus, Patronen des Stifts.

In der Nische zur Linken vom Eingange beginnt die Reihe der Gemälde mit:

3. Bischof Hermann II. (1174—1203)

Er war Fürst des Reiches und Kanzler des Kaisers, den er auch auf seinen Kriegsfahrten begleitete. In seinem Lande baute er Kirchen, aber auch Burgen und Städte. Zu seiner Zeit hatte sich Münster fast bis zu den Grenzen seines jetzigen Umfangs ausgedehnt. Bischof Hermann gründete neue Kirchen und zweigte von den ältern Kirchspielen Liebfrauen und Lamberti die neuen ab: Ludgeri, Martini, Aegidii, Servatii. Er umgab die Stadt mit festen Mauern und verlieh ihren Bürgern Weichbild- und Stadtrechte, so daß er mit Recht als ein zweiter Gründer der Stadt zu betrachten ist.

Von nun an konnte die Stadt unter ihren Schöffen und Rathmannen für ihr eigenes Wohl berathen und sorgen. Rasch entwickelte sie sich zur höchsten Blüthe und Macht, die sie wohl je erreicht hat. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts schloß sie selbständig Bündnisse mit dem Domcapitel, Bündnisse mit den benachbarten Städten zum Schutz ihres blühenden Handels, welcher sich nach Friesland, nach Flandern und England, vorzüglich aber über Lübeck nach der Ostsee und weiter nach Riga und dem fernen Nowgorod ausdehnte. Führte doch das Haus der Kaufleute in Riga den Namen der Stube von Münster bis in die jetzige Zeit, und dem Patrone der Seefahrer, dem h. Nicolaus, erbaute man damals am hiesigen Dome eine schöne Kapelle.

Die Zeit dieser Blüthe und Selbständigkeit der Stadt repräsentirt sich in dem Bilde des:

4. Johann Nißing.

Vom Jahre 1239 bis 1268 erscheint er bei allen öffentlichen Verhandlungen wie in Schiedsgerichten als der Erste der Schöffen, der Erste auch mit der Würde und dem Titel eines Schöffenmeisters. Sein Name hat in der Nißing-Worth und in dem Kloster Nißing sich erhalten. Mit gutem Fuge steht demnach sein Bildniß neben dem des Bischofs.

Das Emblem im Rahmenschlusse zeigt das älteste Siegel der Stadt. In den Wappenbildern des Gesimses sehen wir die Wappen der vier Nachbarstädte: Osnabrück, Soest, Dortmund, Lippstadt, mit welchen Münster 1253 das erste Bündniß zu gegenseitigem Schutze schloß, dann zur Seite, von solchen Städten, mit denen es in engern Handelsbeziehungen stand, wie Cöln, Lübeck, Riga, lauter Erinnerungen an jene erste Glanzperiode der Stadt.

Die folgenden vier Gemälde gehören einer mittlern Periode an: Die schweren Zeiten des Faustrechts zogen vorüber; Pest, Hunger und Kriege erschöpften die Stadt; den Hoyanischen Wirren folgte das verderbliche Wiedertäufer-Reich. Nach dem Sturze desselben lag die Stadt verödet da. Die Bürgerschaft war gering und dürftig, aller städtischen Rechte und Privilegien entkleidet, alle Verwaltung in den Händen eines vom Bischofe gewählten, ihm verantwortlichen Rathes. Nur gedrungen und allmählig gab Franz von Waldeck einzelne Gerechtsame und endlich (1553) die Rathswahl und die Privilegien der Gilden zurück. Nun galt es aber der Revision der ganzen städtischen Verfassung und Rechtsordnung, deren Resultat die Polizei-Ordnung — Politia — von Münster war, welche bis zur neuesten Zeit ihre Geltung im Leben bewahrt hat; — es galt auch die politische Stellung der Stadt zum Fürsten, wie zum Reiche zu befestigen, ihre Freiheiten zu entwickeln und zur Geltung zu bringen.

In dieser Zeit der Reorganisation und neuen Entwicklung fällt die Wirksamkeit von:

5. Hermann Heerde (Bürgermeister).

Er war schon Mitglied des Rathes, als das unruhige Treiben der Wiedertäufer begann, er sah das Elend jener bösen Tage. Seinem Wirken und Schaffen hauptsächlich verdankt es die Stadt, daß sie so rasch zu neuer Macht und hoher Blüthe wieder emporstieg. Denn vierzig Jahre saß er im Rathe der Stadt, und acht und zwanzig Jahre lang — bis zu seinem Tode, welcher um 1570 erfolgte, — wählte die dankbare Bürgerschaft ihn jährlich wieder zu ihrem ersten Bürgermeister. Es war jene Zeit, in welcher die herrliche neue Rathsstube — der spätere Friedenssaal — auch die Legge und der Rathskeller erbaut wurde. Wiederum erschien Münster als Mitglied der Hansa, als Vorstand des westfälischen Quartiers, wie es auf den Landtagen im Laerbrock die Städte des Landes vertrat.

Dem Bürgermeister Heerde zur Seite stellt sich das Bild des Landesfürsten:

6. Bischofs Johann von Hoya (1566—1574), eines milden Herrn, welcher dem Lande Frieden schuf, in der Kirche die verfallene Zucht und Ordnung herzustellen sich bemühete, die ganze Rechtspflege neugestaltete und ordnete, unsere Stadt aber in ihren Rechten und Freiheiten schützte. In der Nische gegenüber stehen die Bildnisse zweier Domherren, Rudolphs von Langen und Gottfrieds von Raesfeld. Hier sind es nicht die Thaten von Staatsmännern, Volksführern, Kriegern, welche wir bewundern: es ist das stille Verdienst gelehrter Männer um die Wissenschaft, um Kirche und Schule um die geistige Kultur des Volkes, ein Verdienst, das um so williger anzuerkennen, je weniger es selbstsüchtigen Zwecken entsprungen ist. Mit:

7. Rudolph von Langen (1476—1518) begrüßen wir die Zeit des Wiedererwachens wissenschaftlicher Bestrebungen. Gebildet durch klassische Studien, sowie durch

Reisen und einen längern Aufenthalt in Italien widmete er sein Leben der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung jüngerer Freunde, bis es ihm nach langen Mühen gewährt war, in Münster selbst eine gelehrte Schule zu gründen (1498), welche weithin zu rühmlichem Ansehen gelangte.

Zwar vernichtete der Wiedertäufer-Aufruhr auch diese Schöpfung, wie so manches Andere. Aber mit der neuen Aera begann auch hierin wieder neues Leben.

8. Gottfried von Raesfeld

faßte den Plan zur Wiederherstellung und Erweiterung der hiesigen Studienanstalten und vermachte selbst zu diesem Zwecke ein Kapital von 18000 Reichsthalern; er schenkte ferner seine ausgewählte Büchersammlung, da die große Dombibliothek 1527 verbrannt war, zur Gründung einer neuen dem öffentlichen Gebrauche gewidmeten. Als Dechant und Vorstand des Domkapitels widerstand er mit aller Energie den Umtrieben einiger Domherren, welche die Wahl des protestantischen Herzogs von Sachsen-Lauenburg betrieben. Es wurde dem Lande die Religion seiner Väter bewahrt, das Jesuiten-Kollegium wurde gegründet, und schon in den ersten Jahren seines Bestehens strömte eine Zahl von 1100 Schülern zu dem Unterrichte der Jesuiten in Münster zusammen.

Die zwölf Wappenbilder des Gesimses erinnern an die zwölf landtagsfähigen Städte des Münsterlands; die Embleme in den Fensternischen geben die Zeichen der städtischen Gilden wieder. Das Verzeichniß lassen wir unten folgen.

Die neuere Zeit endlich ist ebenfalls durch vier Bildnisse vertreten.

Der westfälische Friedens-Kongreß versammelte in Münster die Gesandten aller europäischen Herrscher. Damals frohlockte das deutsche Volk über den endlich gefundenen Frieden. Aber die deutsche Einheit war zerrissen. Auswärtige Mächte setzten sich seitdem zu Vormündern des Reiches und schürten

die Zwietracht unter den Hunderten von deutschen Fürsten und Gebietern, diese letzteren folgten absolutistischen Launen brachen die Freiheit der Städte und rissen Land und Volk hinein in die Unruhen und Drangsale endloser Kriege. Dreimal wurde die Stadt Münster belagert, als sie ihre Selbständigkeit einbüßte — und hundert Jahre später wiederum dreimal in den wechselnden Geschicken des Krieges. Da legte:

9. Franz Friedrich v. Fürstenberg († 1810),

der Minister des Bischofs Max Friedrich (1764—1780) die Citadelle und die Festungswerke der Stadt Münster nieder und mahnte, daß in der Volkswehr des Landes Schutz liege. Die im Kriege dem Lande aufgedrängten Schulden suchte er zu ordnen und deren Tilgung vorzubereiten, die erdrückenden Lasten des Bauernstandes festzustellen und zu mildern, Handel und Gewerbe neu zu beleben. Wir erinnern noch an sein Wirken für die Volksschulen, für das hiesige Gymnasium und die neu gegründete Universität, für Ordnung des Medizinalwesens, der Feuerversicherungen, Besserung der Wege, Kultivirung der Haiden und wüsten Ländereien. Wir erinnern an den Verein edler Männer, welche unter seiner Leitung sich für Kirche und Staat heranbildeten und mit ihm wirkten, an Hoffmann, Sprickmann, Katerkamp, an den Kreis der Fürstin Gallizin. Durch ihn wurde

10. Bernard Overberg († 1826),

der Lehrer der Normalschule, herangezogen und auf das Feld seiner künftigen Thätigkeit gewiesen, welche auch diesem einen Platz in unserem Cyklus mit Recht erworben hat.

Drei Brüder v. Droste-Vischering begannen ihre Laufbahn im Dienste der Kirche, unter ihnen vorzugsweise

11. Clemens August von Droste,

Weihbischof, Generalvikar, Gründer des Instituts der barmherzigen Schwestern hier am Orte, später (1835—1845)

Erzbischof von Cöln, ein Mann hohen Ernstes, der fest im Handeln, unbeugsam seiner Ueberzeugung folgend, hier in unserer Mitte sein Leben in der Verbannung beschloß.

Sehen wir in Clemens August einen Vertreter der Kirche für welche er die zu ihrer Entwickelung und Erhaltung unentbehrliche innere Freiheit und dieser entsprechende Berechtigung im Staate forderte und verfocht, — sehen wir in Overberg (welcher in der Reihenfolge der Bilder ihm zur Seite steht) den Vertreter der Schule des Volkes, den liebevollen Lehrer; — so erscheint Fürstenberg als Staatsmann und Organisator, der im Leben des Volkes neue Bahnen zum Besseren bricht. Ihm mag man im Bilde wohl schwerlich Jemanden besser zur Seite stellen als:

12. Den Minister von Stein.

Wirkte er wie kein Anderer für die Macht und Einheit des deutschen Reiches, für seine Herstellung aus tiefster Erniedrigung — verdankt Preußen ihm die Lösung aus den Banden der Leibeigenschaft und den Hemmungen des Verkehrs und Handels, die Freiheiten der Städte und die Anbahnung der Landesvertretung, so mag unser Land, unsere Stadt nicht verkennen, daß er hier in Münster seine organisatorische Thätigkeit als erster Oberpräsident (1802—1804) begann. Ihn erfreute der Nationalstolz des Münsterländers, das ernsthafte nachdenkende redliche Volk. Sofort berief er Münsterische Beamte zur Theilnahme an der Regierung, ließ das Rathhaus für den Magistrat uud das Gericht neu herstellen, schuf die Bank und verwarf die herbe Accise. Dem Gymnasium rettete er seine Güter in Coesfeld und Meppen. Energie und Milde zeichnete jeden Schritt der neuen Organisation. So mag sein Bild neben dem Bilde Fürstenbergs eine Stelle finden als Ausgangspunkt der alten und Beginn einer neuen Aera. —

Die großen Gemälde sind ausgeführt von den Malern

Tüshaus (1, 2) und Mosler (3, 4) von hier, und den Malern Schmitz (5, 6), Stever (7, 8), Röting (9) und Bever (10, 11, 12) aus Düsseldorf. Der Rheinisch-westfälische Kunstverein, welcher die Leitung der Ausführung übernommen hatte, gewährte zu den Unkosten einen Beitrag von 2000 Thalern.

B. Die Wappenschilde.

An der Giebelseite: 1. Das Wappen der Stadt Münster, ein rother Querbalken zwischen einem goldenen und silbernen Felde, 2. Zur Linken der alte Reichsadler, 3. zur Rechten der preußische Adler.

Unter der Tribüne: das Rad von Osnabrück, der Schlüssel von Soest, der Reichsadler von Dortmund, die Rose von Lippstadt.

Am Gesimse links: der Lilienzweig der Hansa und der Reichsadler von Lübeck.

Am Gesimse rechts: die drei Kronen von Cöln und das Wappen der sg. Stube von Münster in Riga, nämlich das Seeschiff der Kaufherrn, der Löwe des Ordens mit dem Stabe des Bischofs drüber. —

Weiterhin folgen die Wappen der zwölf landtagsfähigen Städte des Münsterlandes, nämlich links: der Kuhkopf von Coesfeld, das Fallgatter von Warendorf, die junge Telge von Telgte, die drei Bäche von Beckum, der Ahl von Ahlen, und der Balken von Werne; sodann rechts das Kreuz von Dülmen, die Halter von Haltern, die Burg von Borken, der Buchbaum von Bocholt, das Cöln-Münstersche Wappen von Vreden, und der mit drei Sternen besetzte Balken von Rheine.

C. Die Gildezeichen.

Es gab in Münster siebenzehn Gilden und zwei kleinere Brüderschaften, deren Gildezeichen in der Bekrönung der Fensternischen angebracht sind. Jede Gilde hatte ihre besonderen

Statuten und wählte zu ihrer Vertretung in der Gesammtgilde einen Gildemeister. Sämmtliche Gildemeister unter ihrem Aldermann versammelten sich zur Vertretung der Gilden im Schowhues. Sie verhandelten mit dem Stadtrath, gestellten nach den Gilden die Mannschaft zur Vertheidigung der Stadt, gegen 2000 Mann besetzten die Thore. Die in den Fensternischen vertheilten Gildenzeichen sind einer Abbildung vom Jahre 1598 entnommen, welche 18 Wappenbilder in grünen Kränzen und mit bunten Farben verzeichnet. Davon sieht man in den Fensternischen zur Linken:

1. Wappen der Stadt Münster — der rothe Querbalken zwischen einem silbernen und goldenen Felde; sodann das Zeichen der Fleischhauer der Alten Scharre Ochsenkopf rechtshin; Fleischhauer Neue Scharre Ochsenkopf linkshin.
2. Wulner — Winkelmaaß; Becker — eine Wegge; Wandtschneider ein Pult mit Buch.
3. Die Kremer — eine Waage; Maler, Glaser und Sadeler — drei Tulpen, ein Ritterschild mit Helm, Hirschgeweih, Mensch; Goldschmedde — 3 Gefäße.

Zur rechten Seite sieht man in der Thürnische die Zeichen

4. der Steinhauer — Meißel mit Hammer; Schneider — eine Scheere; Leiddemaker — eine Axt;
5. die Lorer — ein Messer mit Schabmesser; Smedde — ein Hammer mit Zange; Schomaker — ein Ziegenbock mit Strauß;
6. der Pelsmaker — ein Pelz mit dem Stadtwappen; Boddeker — eine Tonne mit Zirkel; Kannegeiter — ein Zinngefäß.

Das alte Bild verzeichnet darunter den Spruch:

Kommst du mit deinem Negsten in Uneinigkeit,
Vergleiche dich mit ihm in Billigkeit.
Kannstu dich mitt ihm allein verdragen,
So wirstu dir und andern viele Moey ersparen. 1598.

D. Die Sinnsprüche.

Durch die Wandungen des Tonnengewölbes beiderseits ziehen sich je drei rothe Streifen übereinander. Beim nähern Anschauen erkennt das Auge Buchstaben und Worte, welche in ihrer Verschlingung wie bei der Decoration arabischer Festsäle äußerlich als bloßer Schmuck erscheinen, während sie in ihrem Zusammenhange Sinnsprüche bilden, köstliche Perlen der Weisheit. Dieselben sind gesammelt und geordnet von Aug. Reichensperger und Math. Aulike. Wir verzeichnen sie, von der Giebelseite beginnend nach den einzelnen Feldern:

Zur Linken.	Zur Rechten.
1. Ora et labora. Semper sursum. Dum spiro, spero.	1. In morte vita. Vive ut vivas. Suum cuique.
2. Per aspera ad astra. Libertas in legibus. Quid leges sine moribus.	2. Si deus pro nobis, Quis contra nos. Nec cupias, nec metuas.
3. Adversa placide, secunda moderate. Viribus unitis. Vivit post funera virtus.	3. Disce ut semper victurus. Vive, ut cras moriturus. Per crucem ad lucem.
4. Moderata durant. Nec temere, nec timide. Quieta removeas.	4. Quantum est in rebus inane. Domine, dirige nos. Simplex sigillum veri.
5. Mortalia facta peribunt. Non si male nunc, et olim erit. Pax optima rerum.	5. Concordia res parvae crescunt. Discordia maximae dilabuntur. Justitia regnorum fundamentum.
6. Nil invita dicas Minerva. Superanda fortuna ferendo. Honos alit artes.	6. Audiatur et altera pars. Fide, sed cui vide. Virtus sola nobilitas.
7. Labore et constantia. Vulgus vult decipi. Non aes, sed fides.	7. Ne vile velis. Magna est veritas et Praevalebit.
8. Debemus morti nos nostraque. In deo speravi, non timebo. Vim vincit virtus.	8. Si veritas te liberaverit, vere liber eris. Spes durat avorum.

Zur Linken.	Zur Rechten.
9. Ubi non timetur, reprehentor. Securus accedit tentator. Resurgens non moritur.	9. Respice finem. Lingua in consiliis, In certamine dextra.
10. Labor omnia vincit. Plus ultra, plus ultra, plus ultra.	10. Post nubila Phoebus. Durate, durate, durate.

E. Der Bauſpruch.

An den Querbalken des Vorſaales lieſt man, an der Seite des Aufgangs beginnend:

Domum civitatis Monasteriensis
ante D fere annos exstruxere cives.
Astructa Senatus camera a. MDLXXVII,
Principum legati intra hos parietes
Pacem Westfalicam iuravere a. MDCXLVIII.
S. P. Q. M. Cons. C. Offenberg, Sen. præs. F. W. Pross
in usum et honorem civium hasce ædes,
afflictis rebus publicis diu neglectas,
restauravit, exædificavit, ornavit a. MDCCCLXII,
W. Salzenberg Mon. architecto, H. Geiseler mag. fabr.

Anhang

über den Maler der Bildniſſe der Geſandten.

Die Frage nach dem Maler der Bildniſſe im ſ. g. Friedensſaale iſt durch die nachfolgende Quittung, deren Original ich unter den Gruetamts-Regiſtern des Stadtarchives ausfindig machte, für 34 Portraits endgültig entſchieden. Das Schriftſtück lautet: „Daſ von dem gruithauß dero Statt Munſter an mich underbenenten bezaelt ſein — 340 — reichſtall. für vierunddreiſig Conterfeyten der furnembſten Hern Plenipotentiarien ambassadorn und abgeſanten, zu dem algemeinen fridenſtractaten zu Munſter at zehen reichſtall. jeder Stuck,

solches zeuge ick underbenenter mit meiner egen handt underschrifft actum Munster anno 1649. den: 16 octob:

Janbap Floris."

Dieselbe Hand findet sich auf der Rückseite des Gemäldes Nr. 33 Janbap. Floris fecit 1646. Wer war nun dieser Floris? Bekanntlich blühete im 16. Jahrhundert zu Antwerpen eine Familie dieses Namens, aus der berühmte Maler, Architekten und Bildhauer hervorgingen; Franz Floris (1520—1570) erwarb sich sogar den Ehrennamen des niederländischen Raphael. Schwerlich ist aber der in Rede stehende Portrait-Maler derselbe mit dem Jan Floris, dessen Name und Todesjahr — 1650 — auf dem Grabsteine der Floris in der Franziskaner-Kirche zu Antwerpen verzeichnet steht (cf. Nagler Künstler-Lexikon IV. 380 sqq.). Ich möchte ihn für denselben Joan Baptista Floris halten, welcher als „armer Passant" aus Italien kommend, zu Münster am 28. Juli 1668 auf seine Bitte mit einem Almosen von 3 Schillingen bedacht wurde.

Außer den 34 Bildnissen, über welche jene Quittung lautet, befinden sich noch 2 andere auf dem Saale, doch habe ich über den Meister der beiden nichts Urkundliches ausfindig machen können. Da bei einer früheren Restauration der Portraits an einem derselben, an jetzt bedeckter Stelle, sicher der Name Terburg gelesen ist, so wäre es für einen Kunstkenner interessant, das Stück dieses berühmten Malers unter den 36 ausfindig zu machen; das Bildniß des Gouverneurs Reumont eignet vielleicht einen dritten Meister.

Hechelmann.

II.

Studien
zur
Geschichte der Abtei Vreden.

Von
Dr. K Wilmans,
Geheimer Archiv-Rath.

I. Einige neue Quellen zur Geschichte des Stifts Vreden.

Schon in dem Vorberichte zum vierten Hefte des Westfälischen Urkundenbuchs III durfte ich darauf hinweisen, daß darin aus dem von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Salm-Salm dem hiesigen Staats-Archive zur Benutzung anvertrauten liber catenatus Vredenensis sechs wichtige bisher unbekannte Urkunden des 13. Jahrhunderts mitgetheilt würden. Seitdem ist eine neue Quelle zur Geschichte dieses so alten, in seinen ursprünglichen Verhältnissen leider so unbekannten Reichsstifts hinzugekommen. Durch Vermittlung des Herrn Dr. Sauer hat Herr Rittmeister a. D. Ecbert von Zurmühlen hier die Einsichtnahme und Benutzung der in seiner Familie beruhenden archivalischen Sammlung uns gütigst gestattet, die, wie sich sofort ergab, namentlich durch Beerbung [1]) des Vredenschen Scholasters und verdienstvollen Münsterschen Historikers Nünning gerade in Bezug auf Vreden von hoher Bedeutung war. Neben dem Manuscripte des zweiten Theils von Nünnings Monumenta fand sich darin insbesondere noch ein Vredener Copiar aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor,

[1]) Vermittelst der Familie Nave der die Mutter Nünnings angehörte.

das einerseits mit dem liber catenatus manches Gemeinsame, andererseits aber doch einen wesentlich verschiedenen Inhalt aufwies. Eine nähere Vergleichung hat nun ergeben, daß wir im liber catenatus das Copiar der eigentlichen Abtei, in der Zurmühlen'schen Handschrift das Urkundenbuch der in der Vermögensverwaltung der Abtei selbständig gegenüberstehenden Propstei und des Capitels besitzen. Sehr viele Urkunden werden darin von der Pröpstin und dem Kapitel ausgestellt, in anderen Güter an sie verkauft oder geschenkt, nicht selten erscheint in denselben auch ein procurator dominarum; in einigen endlich leisten Vasallen der Pröpstin den Eid der Treue.

Die Verschiedenheit der Behörden erklärte nun aber auch das Gemeinsame in beiden Handschriften, von welchen wir der Kürze wegen den liber catenatus der Abtei mit A, das Copiar der Propstei mit B bezeichnen wollen. Denn so vollkommen verschieden auch der urkundliche Inhalt beider ist, so haben sie doch an ihrer Spitze ein, so viel ich habe sehen können, durchaus übereinstimmendes Verzeichniß der Vredenschen Stiftsgüter.

Bei näherer Untersuchung dieses Registers ließ sich nun auch dessen Abfassungszeit und Urheber feststellen. Denn am Schlusse desselben hat sich in A 20′ der Schreiber genannt: Finitum anno Domini 1349 in vigilia nativitatis Christi per Iohannem van den Berghe clericum, welches Datum durch Erwähnung eines am 20. September 1348 abgeschlossenen Pachtvertrages (A 5′, B 7) bestätigt wird. Bei Zusammenstellung dieses Güterverzeichnisses konnte nun Johann van den Berghe noch auf die ältesten Hebregister zurückgehen; er erwähnt mehrfach A 14. 14′ der libri pensionales, dann fol. 6 der antiqui libri, endlich 13 des antiquus liber, qui novus dicitur respectu antiquissimorum librorum. Von verschiedenen anderen der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gleichzeitigen Händen wurden in A auf foll. 21′ bis 130 im

Ganzen 141 Urkunden aus den Jahren 1218 bis 1349 eingetragen, wozu später auf eingelegten oder eingehefteten Blättern zwei von den Jahren 1350 und 1351 gefügt wurden. Auf den foll. 82 und 59′ finden sich endlich noch Marginalnotizen aus den Jahren 1411 und 1427.

Dem Copiar der Abtei A sind die unter IV. 5. 7. 8. 9. 10. 11. abgedruckten Urkunden entnommen.

Das auch der Schrift nach etwas später verfaßte Copiar der Propstei B übernimmt zunächst auf foll. 3—24 das Güterverzeichniß von A, selbst mit der daselbst auf fol. 21 nachträglich eingetragenen Notiz; nur setzt es statt des Namens des Schreibers einfach die Worte: Finito libro sit laus et gloria Christo et cetera. Auch hier treten dann andere Hände ein, die auf fol. 24′ bis 60′ im Ganzen 70 Urkunden aus den Jahren 1220—1359 eintragen. Später sind noch Urkunden von 1362 und 1364 sowie eine Marginalnotiz vom Jahre 1416 hinzugefügt und am Schlusse ein Heberegister auf Papier aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts eingeheftet worden.

Wir werden aus diesem Copiar unter IV. 3. 4. 12. die beiden einzigen darin befindlichen Documente des 13 Jahrhunderts und eine wichtige Urkunde von 1352 abdrucken lassen.

Als eine neue Quelle zur Geschichte Bredens dürfen wir dann auch die ebenda IV. 2. publicirte Urkunde von 1220 bezeichnen, die dem vom Herrn Pastor Lorenz zu Waltrop dem hiesigen Staats Archive im Jahre 1872 verehrten Originale entnommen ist.

II. Wann verlor die Abtei Vreden ihre Reichsunmittelbarkeit und in welchem Verhältnisse ſtanden ſpäter Stift und Stadt Vreden zu Cöln und Münſter?

Es iſt nur Weniges was wir von der älteſten Geſchichte Vredens wiſſen. An einer andern Stelle [1]) habe ich mich eingehend damit beſchäftigt und den Nachweis zu erbringen geſucht, daß wir in Vreden eine Stiftung des Widukindiſchen Hauſes und in ſeinen Erbvögten, den Edelen von Gemen, Nachkommen dieſes erlauchten Geſchlechts zu ſehen haben. Hier möchte ich nun die Aufmerkſamkeit auf die Geſchichte Vredens von dem Ende des 12. Jahrhunderts ab, beſonders auf ſeine Beziehungen zum Erzbisthume Cöln und zum Bisthum Münſter und auf die Entwickelung dieſer eigenthümlichen Verhältniſſe bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts lenken.

Die von Seibertz herausgegebenen Aufzeichnungen über den Beſtand des Marſchallamts in Weſtphalen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bringen folgende bisher nicht gebührend beachtete Nachricht U.-B. I. S. 638: oppidum Vredene pro medietate est archiepiscopi; ibi fermentum, iudicium, theoloneum et Judei pro media parte sunt archiepiscopi de quibus marscalcus nichil tollit, die der Herausgeber durch eine Notiz aus dem liber iurium et feudorum Erzbiſchof Dietrichs von Möers aus der Mitte des 15. Jahrhunderts vervollſtändigt: Confirmatio abbatisse in Vreden spectat ad archiepiscopum Coloniensem et dominus habet ibidem ultra præscripta singulis decem annis debitum dictum *coninxschult*, videlicet de quolibet integro manso 12 den. et de quolibet medio manso 6 den., quod solet tollere officiatus in Aspel.

---

[1]) Kaiſerurk. I. 415 sq.

Also dem Erzbischofe von Cöln standen sowohl der Aebtissin wie auch der Stadt Vreden gegenüber bestimmte Rechte zu. Woher hatte er diese? Wir können mit Bestimmtheit darauf erwiedern: durch kaiserliche Veräußerungen.

Ein solches Geschick hat Vreden zweimal betroffen. In dem Aufstande der Sachsen, als wenige von ihren Fürsten und Bischöfen fest zu Heinrich IV. standen, hat dieser dem Erzbischofe Liemar von Hamburg — Bremen, der ihm zu Liebe alles aufgegeben, die Heimath verlassen hatte, und treu seinen Waffen gefolgt war, die Abtei Vreden zunächst nur zum Lebensunterhalte überwiesen, dann aber durch Urkunde vom 28. Dezember 1085 mit kaiserlicher Hand zum ewigen Besitz übergeben [1]). Ob diese Schenkung zum Vollzug gekommen, ist schwer zu sagen. Wenn aus dem Umstande, daß im Jahre 1092 noch ein Vogt des Vreden'schen Stifts Werembold (von Gemen) vorkommt [2]), auf eine gewisse Freiheit desselben geschlossen werden sollte, so deutet die uns aus glaubwürdiger Quelle überlieferte Thatsache [3]), daß eben jener Liemar 1101 zu Vreden begraben wurde, doch andererseits darauf hin, daß sein Besitz Vredens kein ganz vorübergehender gewesen ist. Wie Vreden aus den Beziehungen zu Bremen sich gelöst hat, ist nicht zu ermitteln. Jedenfalls muß es in der zweiten Hälfte des 12 Jahrhunderts seine Selbständigkeit und Reichsunmittelbarkeit wieder erlangt haben. Denn sonst würde Kaiser Friedrich I. nicht darüber haben verfügen können, wie er dies that, indem er die Abteien Herford und Vreden an Erzbischof Philipp von Cöln gegen das Allod Saalfeld [4]) austauschte [5]).

---

[1]) Erhard R. 1231.

[2]) Erhard C. 166.

[3]) Erhard R. 1295 aus Strunck's Manuscripten.

[4]) Welches die Königin Richenza von Polen, Enkelin K. Otto's II. von dessen Tochter, der Pfalzgräfin Mathilde, mit Coburg der Cölnischen Kirche im Jahre 1057 geschenkt hatte. Lacomblet I. Nr. 192.

[5]) In welchem Jahre dieser Tausch erfolgte, ist nicht festzustellen. Auf

Die älteste hierüber vorhandene Nachricht findet sich in der Urkunde von 1198 (Juli 12.) über die Bewilligungen und Gnaden, durch welche K. Otto IV. am Tage seiner Wahl die Stimme des Erzbischofs Adolf von Cöln erkauft hat. Hier heißt es wörtlich: nos attendentes — fidelitatis constantiam iam dicti principis (Adolphi) nobis sepius exhibitam, Coloniensi ecclesie, ei eiusque successoribus allodium in Sarefelt *(sic!)* cum omni integritate et usufructu attinentium libere restituimus et in perpetuum confirmamus, *pro eo recipientes abbatias in Hervorde et Vrethene cum omnibus pertinentiis, revocato concambio quod Friedericus imperator pie memorie et Philippus Coloniensis archiepiscopus super eisdem bonis fecerant* [1]).

meine Bitte hat der Herr Archiv-Rath Dr. Harleß, der damals noch dem Düsseldorfer Staats-Archive vorstand, diese Frage mit größter Zuvorkommenheit einer eingehenden Untersuchung unterzogen, aber mit Hülfe auch der Repertorien aus dem 17. und 18. Jahrhundert Nichts über den genauen Zeitpunkt des Tausches constatiren können. Nach Maaßgabe des Regierungsantritts Erzbischof Philipps und des Todesjahrs K. Friedrichs I. fällt dieser Tausch zwischen die Jahre 1167 u. 1190. Aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgte er aber erst nach dem Jahre 1180, als die Erwerbung des Herzogthums Westfalen dem Erzbischof Philipp eine nähere Veranlassung gab, diese beiden Westfälischen Reichsabteien seinem Stifte zu incorporiren. Daß sie nicht in das Verzeichniß der Güter, welche Erzbischof Philipp der Cölnischen Kirche erworben, nach dem von mir unserm Staats-Archive neugewonnenen Original abgedruckt bei Seibertz U. B. III. 1072, aufgenommen worden sind, mag daher rühren, daß als dies Verzeichniß nach dem Tode des Erzbischofs 1191 niedergeschrieben wurde, die Verhandelungen wegen Widerrufs jenes Tauschvertrags wohl schon begonnen hatten.

[1]) Lacomblet I. Nr. 562. Daß Heinrich IV. und Friedrich I. in dieser Weise über Vreden disponiren, beweist die Reichsunmittelbarkeit des Stifts, daß es also in dominatione regis gewesen sein und von den deutschen Königen früher Immunität mit Defension erhalten haben muß, während bischöfliche und sozusagen landesherrliche Kirchen und Stifter, wie Neuenheerse, Wunstorf und Wildeshausen,

Doch erregt diese Urkunde Bedenken. Es fehlen ihr außer dem Monogramme alle Kanzleinoten und Daten; dann ist, wie wir einer Mittheilung des Herrn Dr. Simson an Ed. Winkelmann [1]) entnehmen, das Siegel an dieselbe modern befestigt [2]). Daran, daß diese im Original im Berliner Geheimen Staats-Archiv beruhende Urkunde überhaupt unecht sei, ist nun freilich nicht zu denken. Eine andere Frage ist aber, ob hier nicht eine nicht zur Vollziehung gelangte Urkunde vorliegen könnte. Denn wie ist es möglich anzunehmen, daß Erzbischof Adolf sich mit einem so formlosen, kein juridisches Beweisstück bildenden Diplom grade über so erhebliche Rechte [3]) seines Erzstifts begnügt haben sollte? Außerdem ist zu bemerken, daß das authentische Copiar der landesfürstlichen Regierung der Erzbischöfe von Cöln, der liber coriaceus, Msc. I. 178, dies wichtige Document nicht aufgenommen hat.

Indem wir den Rheinischen Historikern die nähere Untersuchung der Frage überlassen, in wiefern die anderweitigen in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen in der Zeit von der Mitte des Jahres 1198 bis zum Anfange von 1205 zur Ausführung gelangt sind, dürfen wir unsererseits darauf hinweisen, daß wenigstens der Widerruf des uns hier interessirenden Tausches

---

keine Mundbriefe und nur die Immunität ohne Defension erhielten. Vgl. Kaiserurk. I. 240 und die dort erwähnten trefflichen Ausführungen von Sickel.

[1]) Siehe dessen Philipp von Schwaben I. 87. not. 2.

[2]) Auch möchte ich noch auf den wunderlichen Irrthum des Notars aufmerksam machen, der unter den Zeugen einen mit Namen nicht genannten episcopus Xanctensis aufführt, während die Urkunde Erzbischof Adolfs vom 2. Juli 1198, auf welche Lacomblet bei Feststellung des Ausstellungstages unsere Urkunde verweist, vergl. Böhmer R. J. 1198—1254 S. 29., statt dessen das Richtige: Gerardus Xantensis prepositus hat.

[3]) Insbesondere das Spolienrecht und die Verzichtleistung K. Otto's IV. und seiner Brüder auf das an Cöln gelangte Herzogthum Sachsen, das ihrem Vater einst gehört hatte.

von Saalfeld gegen Vreden und Herford nicht perfekt geworden ist.

Denn als Erzbischof Adolf Otto's IV. Fahne verließ und zu König Philipp übertrat, mußte auch dieser ihm den Besitz des Herzogthums Westfalen und Engern bestätigen und andere Concessionen machen [1]). Aber den Wiedererwerb des Allods in Saalfeld schlug Erzbischof Adolf so hoch an, daß er es sich vermittelst einer besonderen Urkunde vom nämlichen Tage durch den König bestätigen ließ, der dann seinerseits die natürliche Bedingung dabei machte, quod abbatie in Herfurden et Vreden imperio cedant [2]). Aber auch im Jahre 1205 sind die Bedingungen des Vertrags nicht zur Ausführung gelangt. Das Erzbisthum Cöln hat das Allod Saalfeld nicht wieder erlangt, dafür aber die Reichsherrschaft über die Abteien Herford und Vreden behalten.

Den ersteren Punkt hat schon Kindlinger, Volmestein II. 101 hervorgehoben, und ich kann seine Angabe auf Grund der von Harleß gütigst angestellten Nachforschungen jetzt dahin bestätigen, daß im Kurcölnischen Archive sich keine Spur einer factischen Ausübung von Gerechtsamen seitens Kurcölns im Saalfeld'schen [3]) in Folge der Restitutionen von 1198 und 1204 (1205) findet [4]).

---

[1]) Durch Urkunde vom 12. Januar nach damaliger Rechnung 1204, nach jetziger 1205, zu welchem Jahre auch Böhmer l. c. S. 17 und Winkelmann S. 334 die Urkunde regestiren. Dieselbe erweist also, daß man in der Kanzlei K. Philipps ebenso wie im Erzbisthum Cöln das Jahr mit Ostern anfing.

[2]) Da Lacomblet II. Nr. 11. nur ein Bruchstück des Diploms abdruckt, dieses selbst auch nur in wenig verbreiteten Büchern bekannt gemacht ist, so geben wir es Anlage IV. 1. aus dem liber coriaceus, indem wir die dort ausgelassenen Zeugen nach den Mittheilungen des Herrn Archiv-Raths Dr. Harleß ergänzen.

[3]) Es nimmt sich etwas eigenthümlich aus, wenn Tibus Gründungsgeschichte I. 204, der nur die Urkunden Otto's IV. von 1198 kennt, durch die dort irrthümlich angegebene Form Sarevelt getäuscht,

In Betreff Herfords habe ich schon Kaiserurkunden I. 303. 311. auf diese Entstehung des Cölnischen Schutzrechtes hingewiesen und U.-B. IV. 135 die Urkunde über die Gründung der Neustadt Herford, wonach deren Hälfte dem Erzbischof zustand, so wie eine Aufzeichnung über seine Rechte in Herford mitgetheilt. Nach diesen Nachrichten so wie nach den bezüglichen Angaben im Bestande des Marschallamtes in Westfalen, Seibertz U.-B. I. S. 636 und 637, betrafen diese Rechte des Erzbischofs sowohl die Abtei wie die Stadt Herford, über die er zu gleichem Theile mit der Aebtissin die Hoheit besaß. In dieser letzteren Hinsicht möchte ich noch auf den wenig bekannten Umstand hinweisen, daß zunächst Gerhard Herzog von Jülich im Jahre 1472 die erzbischöflichen, sodann Herzog Wilhelm von Cleve und Jülich 1547 die Rechte der Aebtissin über die Stadt Herford erwarben, und ihr Nachfolger der große Kurfürst hierdurch allerdings befugt war, der prätendirten Reichsunmittelbarkeit derselben, trotz des Erkenntnisses des Reichskammergerichts vom 31. März 1631, Msc. VII. 2402 VI. Nr. 61, welches Herford für eine unmittelbare Reichsstadt erklärte, in den Jahren 1647 und 1652 thatsächlich ein Ende zu machen, wenn man auch zugeben muß, daß die in dieser Streitfrage publicirte Deduction des brandenburgischen Raths Schliepstein [1])

mit aller Bestimmtheit versichert: „so haben sie (die Erzbischöfe) auch das Sarefeld nie wieder erlangt."

[4]) Herr Dr. Harleß hat in seinem lebhaften Interesse für diese Frage die große Güte gehabt, sich auch an die Herrn Geheimer Archiv-Rath Dr. Beck in Gotha und Hof- und Archiv-Rath Brückner in Meiningen zu wenden. Doch haben beide Herren in ihren Schreiben vom 15. Mai, resp. 21. Juni 1873 keine Auskunft geben können. Das Allodium Saalfeld muß also seit dem Tauschvertrage zwischen K. Friedrich I. und Erzbischof Philipp im Kaiserlichen Besitze geblieben sein. Auf wen aber sind die Rechte, wie sie die Cölnische Kirche durch den Vertrag von 1057, Lacomblet I. Nr. 192, an demselben besessen und auf Friedrich I. übertragen hatte, später übergegangen?

[1]) Gründliche Deduction der Hoheit — der Herzoge von Cleve in Hervorden. Arnheim 1652. 4.

von dem Ursprunge der Brandenburgischen Rechte über die Stadt Herford nur sehr unklare Vorstellungen hat.

In ähnlicher Weise hat sich das Verhältniß der Cölnischen Erzbischöfe auch zu Vreden entwickelt. Auch hier betraf jener Tausch K. Friedrichs I. und Erbischof Philipps von Heinsberg nicht blos die Abtei, sondern auch die Stadt Vreden. Nach beiden Richtungen konnten wir schon im III. Bande des Westfälischen Urkundenbuchs wichtige Documente mittheilen. Wie in Herford, so hatte bei jenem Tausche auch zu Vreden die Abtei die Freiheit ihrer Emunität behalten. Erzbischof Conrad bestätigte der Aebtissin im Jahre 1241 ausdrücklich [1]), daß Niemand außer ihr das Recht habe, den weltlichen Richter in der Stiftsfreiheit und in den Gütern Garthof und Mulenmersch einzusetzen und daß, wenn die hörigen Bauern zu ihr in Stiftsangelegenheiten kämen und die Stadt passirten, sie dort nicht vor Gericht gezogen werden könnten.

Aber dann ergiebt sich eine Verschiedenheit. Während die Aebtissin von Herford doch sehr wesentliche Landeshoheitsrechte über diese Stadt besaß [2]) und wohl von jeher besessen haben muß, weil sie sonst nicht schon 1224 dort die Neu-Stadt hätte gründen können [3]), allerdings in Gemeinschaft mit dem Erzbischofe, der auch für seine Hälfte einen Ammann ernannte [4]), findet sich kein entscheidendes Document

[1]) Unten IV. 5.

[2]) Der Bestand des Marschallamtes sagt zwar zuerst ganz allgemein: Item oppidum Hervordense vetus et novum attinent archiepiscopo, doch modificirt er dies sogleich sehr wesentlich: vetus oppidum prestat fidelitatem abbatisse Hervordensi et iudicium ibidem suum est et moneta pro media parte et pro media parte archiepiscopi.

[3]) U.-B. IV. 135.: Quod cum in Hervordia novum oppidum fundaremus etc.

[4]) l. c. a Gerhardo, quem venerabilis dominus Coloniensis archiepiscopus huic prefato oppido *pro medietate iuris sui prefecit*, approbata est (hec ordinatio).

darüber, daß die Aebtissin von Vreden über diese Stadt je Hoheitsrechte besessen, wenn spätere Rechtsdeductionen allerdings auch solche ihr zuschreiben wollen [1]).

Indem nun das Erzstift Cöln die Abtei Vreden mit ihrem Gebiete als Entschädigung für das abgetretene Allod Saalfeld zum Eigenthum erhalten hatte und in deren Besitze trotz zweier kaiserlicher Revocationen geblieben war, mußte es, als das Bisthum Münster am Ende des 12. und im Beginne des 13. Jahrhunderts immer mehr und mehr zu einem geschlossenen weltlichen Fürstenthume sich abrundete, zu diesem wegen des in der Diöcese und dem Gebiete des dortigen Bischofs belegenen Vredens in eine ganz besondere Stellung gerathen. Die Ordnung dieser jurisdictionellen Verhältnisse erfolgte friedlich, aber ohne Zuziehung der Aebtissin. Als beide geistliche Fürsten beschlossen, in diesem Territorium, auf das sie jeder besondere Rechte hatten, der Erzbischof als Eigenthümer des Grund und Bodens, der Bischof als Landesherr, gemeinschaftlich eine Stadt zu bauen, mußte sie sich Beschränkungen ihrer geistlichen Herrschaft gefallen lassen. Schon in jener Urkunde vom 27. Juni 1241, in der Erzbischof Conrad in der Absicht die Rechte der Aebtissin und des Stifts unversehrt in althergebrachter Freiheit zu bewahren [2]), ihr die weltliche Gerichtsbarkeit innerhalb des Stifts (emunitatem ecclesie) bestätigte, dehnte er diese Exemtion auf die Grundstücke Garthof und Mulenmersch zwar aus, aber mit einer Bedingung. Wenn nämlich behufs Gründung oder Erweiterung der Stadt Aecker verpachtet werden sollten [3]),

---

[1]) So sagt ein solches von 1707 (Münster'sches L. A. 140. 7,) es wäre notorisch quod abbatisse ab antiquis temporibus merum et mixtum imperium etiam in oppido Vredensi competierit.

[2]) U.-B. III. 384 iura vestra et ecclesie vestre — illesa — in observata conservare libertate etc.

[3]) l. c. quas tamen si ad edificandum ac ad ampliandum oppidum per fundos locari contigerit etc. So der verbesserte Abdruck

so könnten auch diese Grundstücke dabei verpachtet werden, aber nur unter ehrenvollen und vortheilhaften Bedingungen für das Stift. Diese Aeußerung des Erzbischofs ist wichtig, weil sie das Verfahren, welches die Landesherrn bei Gründung der Städte beobachteten, nachweist. Sie übergaben den Grund und Boden, auf dem die neue Stadt erbaut werden sollte, den Bürgern nicht als freies Eigenthum. Vielmehr thaten sie und die einzelnen Klöster und Stifter, denen das betreffende Stück Landes gehörte, ihnen dasselbe nur in einer Art von Erbpacht aus; woher es auch kommt, daß selbst in Münster viele Häuser einen Wortzins (denarii areales) theils an den Bischof, theils an das Domcapitel, theils an die Capitel von St. Mauritz, Ludgeri und Ueberwasser entrichten mußten.

War also der Bau einer Stadt zu Vreden und vielmehr noch ihre Ausstattung mit Bürgerrecht [1] schon im Jahre 1241 vom Erzbischofe beabsichtigt, so kam dieser Plan doch erst elf Jahr später zur Ausführung. Nach der darüber von ihm ausgestellten Urkunde vom 31. October 1252 [2] sollten er (als Grundherr) und Bischof Otto II. (als Landesherr) die Stadt Vreden auf gemeinsame Kosten bauen und befestigen, die Einkünfte derselben jeder zu Hälfte genießen, und die Schöffen und die Bürgerschaft ihnen beiden den Eid der Treue leisten. Bei einer zwischen Cöln und Münster ausbrechenden Fehde würden die Bürger sich neutral zu verhalten, sonst aber dem Bischof Kriegsfolge gegen Jedermann, ausgenommen den Erzbischof mit seinen Vasallen und Ministerialen, zu leisten haben. In kirchlicher Beziehung sollte aber die Stadt wie bisher nur dem Bischofe von Münster untergeordnet bleiben.

---

von U.-B. III 384, den wir dem liber caten. A. entnehmen konnten, unten IV. 5.

[1] Denn die Ansiedelungen, die unter ländlicher Verfassung um Vreden sich gebildet hatten, bezeichnet Thietmar, Pertz SS. III. 851 schon um d. J. 1016 als Fretheni civitas. Vgl. meine Kaiserurk. I. 421.

[2] U.-B. III. 545 nach dem Original.

Ueber diese weltliche Herschaft des Cölnischen Erzbischofs in der Stadt Vreden sind für die nachfolgenden Zeiten nur wenige Documente erhalten. Das wichtigste ist die Urkunde vom 14. Juni 1352 [1]), Fürstenthum Münster U. 625, worin Rath, Schöffen und Bürgerschaft von Vreden dem Münsterschen Bischof Ludwig von Hessen und dem Domcapitel Treue geloben, ihre Stadt als eine für den Bischof und seine Beamten offene erklären, dabei aber ausdrücklich anerkennen, daß die Hälfte der Stadt dem Erzbischofe von Cöln gehöre, weswegen sie bei einem Streite zwischem diesem und dem Bischofe von Münster sich die Neutralität vorbehalten. Ein Jahrhundert später unter Erzbischof Dietrich von Moers bestand dies Verhältniß noch unverändert fort, was mit Sicherheit daraus geschlossen werden darf, daß der seine Regierungszeit betreffende liber iurium et feudorum die bezüglichen Aufzeichnungen des Marschallamtes übernimmt und sie [2]) noch durch einige neue, seitdem erworbene Rechte vervollständigt, Seibertz U.-B. I. S. 639 n. Wann aber Cöln diese Rechte verloren oder freiwillig darauf verzichtet hat, ist mir aus den Münster'schen Archiven nicht möglich gewesen festzustellen [3]). Die Verhandelungen des Münster'schen Landesarchivs, die bis 1575 hinaufgehen, kennen nur Beamte des Fürstbischofs und weisen von der Cölnischen Mitherrschaft auch nicht die geringste Spur mehr auf.

Dagegen hat das Verhältniß des Erzbischofs von Cöln zur Aebtissin und zum Stifte Vreden bis in das Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden. Der Bestand des Marschallamtes erwähnt dieser Rechte nicht und wir lernen sie erst durch den erwähnten liber iurium aus der Mitte des 15. Jahr-

---

[1]) Niesert U.-B. II. 504.

[2]) ultra prescripta.

[3]) Vielleicht könnte das Stadt-Archiv von Vreden darüber Auskunft geben.

hunderts kennen. Doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Erzbischof auch schon vor diesem Zeitpunkte das darin an erster Stelle erwähnte Bestätigungsrecht bei der Wahl der Aebtissin ausgeübt habe. Darauf weist auch schon der Umstand hin, daß am Schlusse der unter IV. 2. 3. 4. abgedruckten Urkunden der Erzbischof Engelbert vor dem Bischof Dietrich von Münster aufgeführt wird.

Ueber die im liber iur. et feudorum als coninxschult bezeichnete Abgabe können wir der unter IV. 8. aus dem Copiar A abgedruckten Urkunde die erwünschte Auskunft entnehmen. Wir ersehen daraus, daß die mit Wahrnehmung der erzbischöflichen Rechte beauftragten Beamten in Vreden damals für ihren Herrn folgende Einkünfte in Anspruch nahmen:

1. Jedes zehnte Jahr am St. Valentinstage (14. Februar) die mit 30 Mark zu entrichtende Koeningescult,
2. dieselbe Summe bei jeder Wahl eines Erzbischofs von Cöln, und
3. bei jeder Wahl eines Römischen Königs.

Da auf mündliche Anfrage die Aebtissin und das Capitel von Vreden diese Rechte in der angegebenen Weise nicht anerkennen wollten, so entsandte der Erzbischof Walram von Jülich den Thesaurar von Rees und den Amtmann von Aspel mit Vollmacht vom 19. Mai 1333 zur Feststellung des Rechtsverhältnisses, namentlich durch eidliche Vernehmung der Aebtissin und der Stiftsdamen. In der am 13. Juni 1333 stattgehabten Verhandelung [1]) schworen die Aebtissin Ludgardis von Steinfurt, die Pröpstin Helena von Schaumburg, die Dechantin Jutta, die Kellnerin Lisa und die Stiftsdamen Heylewigis, Vrederadis und Otto *(sic!)* von Hokelhem [2]), daß das Stift

[1]) Worüber sowohl eine Urkunde der Schöffen der Stadt Vreden, Copiar A. fol. 47', als auch die des Notars Custodis l. c. fol. 48 vorliegen.

[2]) So aufgezählt fol. 49, während in der Urkunde der Schöffen nur

dem Erzbischof bei seiner Wahl nichts zu geben verpflichtet wäre, wohl aber müßten alle 10 Jahr von den Gütern des Stifts jedes Vollerbe (vulschuldighehove) 12 Denare, jedes Halberbe (vulschuldigehalvehove) 6 Denare Münster'scher Münze als kuningeschult entrichten. Auch erboten sie sich einen gleichen Eid in Betreff ihrer Nichtverpflichtung zur Zahlung von 30 Mark bei jeder Wahl eines Römischen Königs zu leisten; doch nahmen die Commissare ihnen diesen nicht ab, indem sie glaubten hierüber erst mit dem Erzbischof Rücksprache nehmen zu müssen.

Die um mehr als hundert Jahre späteren Aufzeichnungen im liber iuruim et feudorum beweisen, daß der Erzbischof der Auffassung des Stifts beigepflichtet hat [1]). Die Königsschuld, eine aus der Zeit der früheren Reichsunmittelbarkeit stammende, an den König von dem Stift für den ihm gewährten Schutz zu zahlende Abgabe, wurde in der That alle zehn Jahr durch Entrichtung einer festen Summe, und zwar nach Maßgabe der größeren oder geringeren Zahl der bebauten Stiftshöfe abgetragen [2]). Von den andern zwei Ansprüchen scheint aber Cöln ganz abgesehen zu haben. Dagegen trat es wenige Jahre später mit einem vierten hervor. Erzbischof Wilhelm von Gennep nämlich, der gegen Ende des Jahres 1349 Walram auf dem erzbischöflichen Stuhl nachgefolgt war, nahm in einem Schreiben vom 3. Sept. 1350 [3]) das alte Privilegium

---

die drei Ersten genannt, die übrigen aber als totum capitulum bezeichnet werden. Die Zahl der Stiftsdamenpräbenden war also schon damals ebenso klein als am Ende des 18 Jahrhunderts.

[1]) Eine Marginalnote zum Copiar A. fol. 47' bemerkt: pensio regalis fuit soluta anno 1357 dominica qua cantatur Reminiscere.

[2]) Bemerkenswerth erscheint, daß die Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. von der Reichsabtei Werden ein debitum XXV marcarum jährlich erhoben hatten, von welcher Verpflichtung Otto IV. sie für immer freisprach. Lacomblet I. Nr. 563.

[3]) Copiar B. f. 28.

in Anspruch, wie in allen Collegiatstiftern und Klöstern seiner Diöcese so auch in Vreden ob iocundam nostram creationem das Recht der primariæ preces auszuüben und gebot, seiner Cousine Jutta, Tochter des Edlen Everwin von Goterswich, aus Rücksicht auf ihn zur Chanoinesse aufnehmen und mit der ersten zur Erledigung kommenden Präbende zu providiren. Zugleich hatte auch Jutta Commissare zur Besitzergreifung ihrer Stelle mit Schreiben vom 24. September 1350 gesandt. Aber die Dechantin und das Capitel, welche unter Ausschließung der Aebtissin diese Frage allein anging, erklärten am 25. October, daß sie ein solches Recht des Erzbischofs nicht anerkennen könnten [1]), dagegen aus Ehrerbietung für ihn die zunächst zur Erledigung kommende Präbende der von ihm bezeichneten Persönlichkeit übertragen wollten, sofern dieselbe den bei Aufnahme in das Stift zu erfüllenden Bedingungen gerecht werden könne.

Das Recht die neugewählte Aebtissin von Vreden zu bestätigen, übten die Erzbischöfe von Cöln bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts. Es war eine nicht ganz unerhebliche Einnahme die sie daraus zogen; der Vater der 1796 erwählten Aebtissin, Gräfin Theresia zu Zeil-Wurzach, hatte dafür nicht weniger als 1802 Rthlr. zu entrichten. Diese anomalen Verhältnisse, wonach dem Erzbischofe von Cöln das Bestätigungsrecht in Betreff der Aebtissin eines Münster'schen Stifts zustand, brachte in der Mitte des 18. Jahrhunderts wunderliche Verwickelungen hervor, die um so verwirrter sich gestalten mußten, als damals Clemens August sowohl Erzbischof von Cöln als auch Bischof von Münster war [2]). Als am 29. Oc-

[1]) Diese Erklärung wurde in Form eines Statuts noch besonders fol. 27, in das Copiar der Propstei eingetragen.

[2]) Wir entnehmen diese Thatsachen den vor einigen Jahren von mir für das hiesige Staats-Archiv gewonnenen auf Westfalen bezüglichen Acten der Cölnischen geistlichen Registratur, die bis dahin bei der K. Regierung zu Arnsberg beruhten.

tober 1753 die Gräfin Maria Francisca von Manderscheid die jüngere zur Aebtissin von Vreden erwählt worden war, hatte sie nicht zuerst die erzbischöfliche Bestätigung, sondern vielmehr sofort in Rom die Erlaubniß zur Beibehaltung der Abtei Elten, der sie seit 1740 vorstand [1]), neben ihrer neuen Würde nachgesucht. Indem Papst Benedict XIV. durch Bulle vom 21. Januar 1753, d. i. 1754 nach heutiger Rechnung, dieselbe gewährte, übertrug er ihr auch den Besitz des Stifts Vreden. Da dies aber im Wahlinstrument als in der Diöcese Münster belegen angegeben war, so beauftragte er den dortigen General-Vicar Franz Egon von Fürstenberg mit Ausführung der Bulle. Diesem Auftrage kam derselbe, welcher wahrscheinlich keine Ahnung von dem Bestätigungsrechte des Erzbischofs hatte [2]), unter dem 28. März 1754 nach, untersuchte ihre Wahl, nahm von der Aebtissin für die Römische Kirche den Eid der Treue entgegen und übertrug ihr im Namen des Papstes den Besitz des Stifts Vreden.

Diese Maßregel schuf eine gradezu unerträgliche Lage. Man gerieth am erzbischöflichen Hofgericht in die größte Verlegenheit. Von dem Römischen Agenten kam wenig Trost, da die Bulle einmal ausgeführt sei, so stellten nach seiner Ansicht der Wahrung der erzbischöflichen Rechte sich unübersteigliche Hindernisse entgegen. In Cöln selbst war man um so rathloser, als die angestellten Untersuchungen nach dem Ursprung dieses Bestätigungsrechts ohne alles Resultat geblieben waren [3]).

[1]) Fahne, das fürstliche Stift Elten S. 46.

[2]) Kurfürst Clemens August schreibt den 27. April 1754 an seinen römischen Agenten Giacomo Cordier hierüber: Questo senza prendere su cio altra informazione hà proceduto all' intiera esecuzione della bolla et pero alla collazione a nome del sommo pontefice della medisma abbadia di Vreden.

[3]) Ein geistlicher Rath schreibt am 16. Juni 1754 an den Kurfürsten Originem vel causas, unde vel quare archiepiscopus pro tempore Coloniensis iure huius confirmationis gaudeat, adhibita etiam omni indagine, usque huc reperire non potui.

Und so unbekannt war man dort mit der Vergangenheit und den Rechten der Cölnischen Kirche, daß der Kurfürst als er sich am 17. September 1754 an den Papst um Abhülfe wandte, vorsichtiger Weise sich dahin ausdrückte, man habe immer dafür gehalten, daß das Stift Vreden von seinem Erzbisthume abhange [1]), auch fände sich kein Beispiel, daß eine neu gewählte Aebtissin je von einem andern Bischof bestätigt worden sei. Papst Benedict XIV. war aber weit entfernt, das Bestätigungsrecht des Erzbischofs anzuzweifeln; er antwortete ihm vielmehr am 30. November desselben Jahrs, daß er seinem Nuntius in Cöln befohlen habe, die Aebtissin anzuhalten, daß sie sich beim Erzbischofe entschuldige, und ungeachtet der päpstlichen Bestätigung auch die seine nachsuche. Diesem Befehle leistete sie am 30. December 1754 Folge, freilich mit dem wohl berechtigten Proteste, daß auch sie an der entstandenen Verwirrung keine Schuld trage.

Trotzdem nun die Stadt durch den Vertrag von 1252 in geistlicher Beziehung wie bisher stets nur dem Bischof von Münster untergeordnet geblieben war, so scheint der Erzbischof in Bezug auf das Stift neben der Bestätigung in Betreff der Aebtissin doch auch noch andere geistliche Jurisdictionsrechte besessen zu haben [2]). Wir dürfen dies aus dem Umstande folgern, daß Kurfürst Max Franz durch Decret vom 13. April 1787 auf Antrag des Capitels die Scholasterie

---

[1]) collegiata (chiesa) utriusque sexus de Santa Felicita della mia citta di Vreden — s'abbia sempremai stimata rissortire da mia archidiocesi.

[2]) Die Statuten des Stifts, welche 1485 nach den Aussagen der Stiftsdamen und Canonici, wie sie 200 Jahr und mehr in Uebung gewesen, festgestellt worden waren, abschriftlich Msc. VII. 1330 B, sagen darüber nur: dominus archiepiscopus Coloniensis eandem abbatissam confirmare et investire habet, nec non electionem capituli sive resignationem aut permutationem approbare et confirmare habet.

am Stift aufhob und ihre Einkünfte zur Verbesserung des Schulwesens verwendete [1]).

Weiteres hat sich über das Verhältniß Cölns zu Vreden nicht ermitteln lassen,

Verwickelter noch waren die Beziehungen, in welchen sich Stift und Stadt zum Bisthum Münster befanden.

Hatte der Erzbischof Conrad im Jahre 1241 die uralte Reichsunmittelbarkeit des Ersteren insofern gewährleistet, als er der Aebtissin allein das weltliche Gericht in der Emunität [2]) ihrer Kirche zusprach, so war der Bischof von Münster, in dessen weltlichem und geistlichem Gebiete Vreden lag, keineswegs geneigt, diese politische Unabhängigkeit der Stiftsfreiheit in Vreden auch seinerseits anzuerkennen. Wir kennen zwar die näheren Verhältnisse nicht, in denen die Aebtissin Alheydis von Saffenberg zum Münster'schen Bischof Gerhard von der Mark stand, aber sie muß doch in sehr ernsthafte Verwickelungen mit ihm gerathen sein. Denn wohl nicht freiwillig stellte sie im September 1261 einen Revers dahin aus [3]), daß sie ihre Abtei, deren Güter und Leute ohne jede Beschränkung (absolute) der Regierung, dem Schutze und dem Schirm des erwählten Bischofs Gerhard unterworfen und anvertraut habe. Den letzten Rest reichsunmittelbarer Freiheit — abgesehen von der Stiftsemunität — verlor die Abtei dann wohl durch die Urkunde vom 28. März 1316 [4]), worin die Aebtissin Sophia [5]) bekennt, daß sie um der Liebe

[1]) Der Aebtissin giebt er in diesen Verhandelungen den Titel „Eure Freundschaft".

[2]) Vgl. die Statuten von 1485: Item abbatissa et capitulum habent longam, latam, magnam et honestam emunitatem ipsis a primis fundatoribus et imperialibus regnitatibus (maiestatibus?) concessam, que per fossam et alia intersigna ab oppido Vreden separata est.

[3]) U.-B. III. 680 von mir zuerst publicirt.

[4]) Fr. Münster U. 332; gedr. Niesert U.-S. V. 370.

[5]) Der das Nekrolog Msc. II. 109 S. 261 und Nünning in seinem

und der Treue willen, die ſie für den Münſter'ſchen Biſchof Ludwig von Heſſen beſeelen, ihm alle ihre Leute und ihr Gograviat außerhalb der Stadt Vreden für immer übergeben habe, damit ſeine Herlichkeit (sua dominacio) ihre Leute in jeder Trübſal und Gefahr beſchützen könne. In Anerkennung dieſes Schutzverhältniſſes ſolle jedes Vollerbe ein ganzes, jedes Halberbe [1]) ein halbes Faß [2]) Butter zu Martini bezahlen, wer aber ein ſolches Eigenthum nicht beſitze [3]), von dieſer Leiſtung befreit ſei.

Noch unter der Regierung des nämlichen Biſchofs ſollte das Stift Gelegenheit haben, den Schutz ſeines Landesherrn anzurufen. Wir wieſen ſchon oben auf den Unterſchied gegen die Abtei Herford hin, deren Vorſteherin auch beſtimmte landesherrliche Rechte in der Stadt beſaß. In Vreden fand vielmehr ein völlig verſchiedenes Verhältniß ſtatt. Wie ſchon Erzbiſchof Conrad im J. 1241 [4]) die Stiftshörigen gegen den weltlichen Richter der ſtädtiſchen Anſiedelungen um Vreden in Schutz nehmen mußte, ſo konnte es auch an Reibungen nicht fehlen, als dieſe Municipalrecht erlangt hatten und nun dem Stifte als ſelbſtſtändige Corporation entgegen traten. Ueber einen derartigen im Jahre 1352 eingetretenen Fall geben zwei Urkunden des Copiars B. intereſſante Auskunft. Aus dem Schreiben des Münſter'ſchen geiſtlichen Hofrichters (officiatus curie Monasteriensis) vom 30. Auguſt 1352 erſehen wir, daß die Schöffen der Stadt die Bürger durch die Glocke zuſammenberufen [5]) und ihnen bei Strafe von 5 Mark verboten hatten,

---

ungedruckten Nachlaſſe den auffallenden Beinamen Puflike geben, der ſich aber auch urkundlich beſtätigt findet. Vgl. IV. 7.

[1]) vgl. oben S. 125 die deutſchen Ausdrücke dafür.

[2]) Oder hat urna hier ſeine Bedeutung „Topf" beibehalten?

[3]) Alſo die losiungheren. Vgl. E. Friedlaenders Gloſſar zum U.-B. III. sub v.

[4]) Unten IV. 5.

[5]) B. fol. 52 cooppidanos . . . per pulsum campane oppidano-

künftig Aecker an geistliche Personen zu verkaufen oder Grundstücke, welche den Stifts-Damen oder andern Geistlichen gehörten, in Pacht zu nehmen. Während der geistliche Richter auf die von der Pröpstin und dem Capitel ihm vorgebrachte Klage, ohne weitere Untersuchung der Streitfrage, dem Pfarrer zu Vreden befahl, durch Androhung von Kirchenstrafen die Schöffen zur sofortigen Rücknahme jenes städtischen Statuts zu veranlassen, schlug der Bischof Ludwig ein anderes Verfahren ein [1]). Auf die auch ihm seitens des Stifts vorgetragene Beschwerde, hatte er zuerst das Zeugniß der Schöffen eingefordert und da stellte sich dann die Sache erheblich anders heraus. Die Stadt hatte nämlich zu jenem Verbot ihre Zuflucht nehmen müssen, weil mehrere Bürger auf die Stiftsfreiheit verzogen waren und sich nun weigerten, ihren Theil an den städtischen Diensten und Lasten zu tragen. Der Bischof entschied hierauf in einer großen am 22. September 1352 zu Wolbeck abgehaltenen Versammlung von Vertretern des Domcapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster, der auch die Pröpstin Aleydis von Bentheim mit zwei Stiftsdamen und der Richter und drei Schöffen von Vreden beiwohnten, daß der Magistrat jenes Statut widerrufen solle, auch die Bürger welche auf der Freiheit wohnten, von ihren dortigen Häusern keine städtischen Abgaben zu entrichten verpflichtet seien, wohl aber von jenen Gütern, die in dem Bereich des städtischen Gebiets lägen. Dreißig Jahre später waren neue Conflicte ausgebrochen, wie es scheint, hatte die Stadt sich durch Gräben und Plankenbefestigungen von der Stiftsfreiheit vollkommen isolirt. Durch Vermittlung des fürstlichen Amtmanns Heinrichs von Gemen kam am 30. September 1392 ein Vertrag über die streitigen Punkte zu Stande [2]), in welchem

rum dicte burklocke convocatos; ebenso der Bischof Ludwig in der gleich zu erwähnenden Urkunde.

[1]) Vgl. die Urkunde unten IV. 12.

[2]) Msc. II. 15. S. 18. und VII. 1330 B, gedr. Niesert U.-B. II. 507.

die Stadt versprach, die edlen Frauen und Jungfrauen des Stifts so wie dieses selbst bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten ungestört zu erhalten [1]). Auch später kommen noch ähnliche Differenzen vor, so unter der Regierung der Aebtissin Irmgard von Rietberg 1564—1579, die dann unter Vermittlung der fürstbischöflichen Beamten durch Vertrag vom 18. October 1580, nicht grade zum Ruhme des Stifts, ausgeglichen wurden [2]). In beiden Verträgen handelte es sich auch darum, der Aebtissin einen Schlüssel zur Mühlenpforte zu gewähren.

Die Stadt Vreden war durch ihre Lage ein Punkt von hoher militairischer Bedeutung. Als daher in der Fehde zwischen dem Münster'schen Bischof Otto von Hoya und dem Herrn von Borkelo, die Gesinnung der Bürger zu wanken schien und man befürchten mußte, daß der Graf Adolf von Cleve sich der Stadt bemächtigen und dort Befestigungen errichten würde, zog der Bischof im Jahre 1399 heimlich in dieselbe ein und erbaute dort eine Burg, die als ein Stützpunkt für seine Unternehmungen sowohl gegen den Besitzer von Ahaus Sweder von Vorst, als wie gegen den von Ottenstein Heinrich von Solms dienen sollte [3]).

Auch später in der Münster'schen Fehde hatte die Stadt eine erhebliche militairische Wichtigkeit. Arnd Bevergern [4]) führt sie ausdrücklich unter den Ortschaften an, welche die Stadt Münster schon 1450 mit Truppen besetzt hielt; ihre Bedeutung tritt aber noch mehr in dem Umstande hervor,

---

[1]) Bemerkenswerth ist für diese Verhältnisse noch die Urkunde 2081 des Fürstenthums Münster vom 11. Januar 1477, worin Schöffen und Rath einer Frau erlauben, den Burgfrieden der Stadt, belegen auf der Freiheit zwischen dem Hause der Alheid Wegeners und der Stadtmauer, zu bewohnen.

[2]) Abschriftlich Msc. VII. 1330 B.

[3]) Ficker, Münst. Gesch.-Q. I. 80. 81.

[4]) l. c. 259.

daß die Nachricht, sie sei am 10. Juli 1453 in die Hände Walrams gefallen, in Münster fast das Signal zu einer blutigen Reaction und Hinrichtung von 5 oder 6 Personen (wohl aus den Erbmännerfamilien) gegeben hätte, welche Graf Johann von Hoya verdächtig geworden waren. Mit einem eilig zusammengerafften Haufen nahm er unter augenscheinlicher Beihülfe der Bürger die Stadt wieder ein [1]), und seine Partei hielt sich darin auch trotz der Anstrengungen Bischof Rudolfs von Utrecht, der Edlen Johann und Heinrich von Gemen und Heinrichs von Wisch, welche die Stadt in den Fasten 1455 vom 19. Februar bis 6. April mit Hülfe des Herzogs von Geldern belagerten und rings um dieselbe Blockhäuser errichtet hatten [2]) Auch nach dem gegen Ende März erfolgten Tode des Utrechter Bischofs, wurde die Einschließung, wenn auch weniger streng fortgesetzt, so daß die Münsteraner den Bewohnern von Vreden im Juni Proviant zuschicken konnten [3]). Da die Hoyanischen Bewegungen überhaupt eine entschieden ausgesprochene Tendenz gegen den Erzbischof von Cöln hatten, es dessen Anhängern aber nicht gelang Herren über die Stadt Vreden zu werden, so ist es wohl möglich, daß bei dieser Gelegenheit, die Rechte, die der Erzbischof dort besaß, für immer abgeschafft wurden. Doch hat sich, wie gesagt, ein geschichtliches Zeugniß hierüber nicht erhalten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheint die Stadt ganz allein unter der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Münster zu stehen; im Jahre 1498 zahlt «Vreden extra et infra» im Ganzen 1053 Mark Schatzung [4]).

---

[1]) l. c. 220.

[2]) l. c. 230.

[3]) l. c. 231.

[4]) Niesert U.-B. II. 535. Daß diese auch von der Aebtissin entrichtet wurde, geht aus den Actenstücken Münst. L.-A. 142. 3. hervor, worin die Aebtissin im Jahre 1632 gegen die ungewohnte Schatzung protestirte. Doch hat vor dieser Zeit die Emunität Schatzungsfreiheit

Hatten die Aebtiſſinnen nun auch die weltliche Hoheit der Biſchöfe von Münſter anerkennen müſſen, ſo waren ſie keineswegs ebenſo bereit, ſich ſeiner geiſtlichen Jurisdiction zu unterwerfen. Das eigenthümliche Verhältniß, in das durch jenen Tauſch Kaiſer Friedrichs I. und Erzbiſchof Philipps das Stift Vreden gegen Ende des 12 Jahrhunderts zum Erzbisthum Cöln gerathen, das Beſtätigungsrecht in Betreff der Wahl der Aebtiſſinnen, was aus jenem vom Reiche an Cöln übergegangenen Hoheits- und Eigenthumsrechten entſtanden war, ſcheinen von jeher im Stifte die Anſicht von einer gewiſſen geiſtlichen Präeminenz und Exemtion erweckt zu haben. Schon in den 1485 feſtgeſtellten Statuten[1]) wird ausdrücklich hervorgehoben: abbatissa habet plenam correctionem, suspensionem et privationem dictarum canonissarum (et) canonicorum in excessibus corrigendis ac correptionem ad alias personas in emunitate habitantes et existentes. Alſo ſo wie der Aebtiſſin allein — nach der Urkunde von 1241 — das weltliche Gericht in der Emunität zuſtand, ſo wollte ſie dort auch die vollkommene Archidiaconalgewalt ausüben. In dieſem Sinne wohl geſchah es, daß das Stift ſich vielfach nach Rom um Gnaden- und Schutzerlaſſe wandte. So wiſſen wir aus den ſpäteren Verhandlungen, daß Papſt Sixtus IV. durch Bulle vom 4. December 1482 der Aebtiſſin die Collation aller Beneficien ſowohl in der Stifts- wie in der Pfarrkirche beſtätigt hatte[2]). Dann

---

beanſprucht und hin und wieder wohl auch beſeſſen, wie eine Marginalnotiz s. 15 med. in A. 59' beweiſt: Anno Domini 1427 familie dominarum et dominorum morantes in emunitate Vredensi non solverunt exactiones domino Hinrico de Murse episcopo Monasteriensi.

[1]) Msc. VII. 1330 B.

[2]) Die Bulle ſelbſt iſt auch abſchriftlich nicht mehr vorhanden. Ueber den letzteren Punkt ſcheint damals die Stadt mit dem Stifte in Rom proceſſirt zu haben.

liegt abschriftlich die Bulle Alexanders VI. vom 27. April 1501 vor [1]), worin er unter Bezugnahme auf ein von Bonifaz VIII. 1294—1303 dem Stift ertheiltes Protectorium den Propst von S. Martin zu Emmerich so wie die Dechanten von S. Georg zu Cöln und S. Pleghelm zu Oldenzaal zu Rechtsconservatoren des Stifts Vreden ernennet, um gegen dessen Berauber mit geistlichen Waffen vorzugehen und durch Anrufung des weltlichen Arms sie zur Herausgabe des Geraubten zu zwingen Auf Grund nun des Umstandes, daß nicht der Landesherr, der Bischof von Münster, sondern der Erzbischof von Cöln als der unmittelbare Vorgesetzte und Ordinarius der Aebtissin zu erachten sei [2]), nahm sie eine Art von bischöflicher Gewalt in Anspruch [3]) und übte innerhalb ihrer Stiftsfreiheit die Archidiaconalgewalt aus. Hierüber war es schon im Jahre 1586 zu Conflicten mit dem Domküster (Thesaurar), zu dessen Archidiaconat Vreden gehörte, gekommen [4]). Aber seitdem hatte die Aebtissin doch Acte der unzweifelhaften Archidiaconalgerichtsbarkeit ausgeübt [5]), und der Münster'sche General-Vicar in sp. Vagedes diese in einem Erlasse des Jahres 1648 als zu Rechte bestehend anerkannt, so daß als im Jahre 1705 der Aebtissin Gräfin Juliana von Manderscheid dieselbe überhaupt streitig gemacht wurde, sie wohl mit einigem Grunde

[1]) Msc. VII. 1330 B.

[2]) Vreden'sche Deduction von 1705 Münst. L. A. 140. 7.: quod — archiepiscopus Coloniensis uti indubitatus protector, confirmator ac fatæ abbatiæ iurium conservator pro immediato superiore et ordinario — abbatissæ et collegii Vredensis reputandus est etc.

[3]) Es erhelle aus den Actenstücken, quod abbatissæ — ordinaria quasi episcopalis iurisdictio et omni modo dispositio competat.

[4]) Münst. L. O. 139. 1.

[5]) So 1612, indem sie den Vreden'schen Pastoren die Abschaffung ihrer Concubinen befahl. — Ueber die Archidiaconatverhältnisse der Stadt Vreden vgl. Tibus I. 202 sq.

die Behauptung aufstellen konnte, daß sie stets im anerkannten Besitz der Archidiaconalgewalt gewesen sei.

Wie dieser Streit endete, läßt sich, da wir das Archiv des Stifts nicht besitzen, aus den Documenten der landesherrlichen Archive Münsters mit Bestimmtheit nicht feststellen. Auch das Archiv der Domküsterei gibt darüber keine Auskunft. Da in den späteren Vreden betreffenden Acten dieses Fonds der Prätensionen der Aebtissin auf Exemtion nie gedacht wird, so ist zu vermuthen, daß die Aebtissin sich hat fügen müssen. Wir wissen auch nicht, ob diese geistlichen Verhältnisse zwischen dem Bischof und der Aebtissin nach dem Jahre 1705 noch durch einen Vertrag geordnet worden sind. Aus den Acten der Domküsterei ergibt sich nur, daß 1786 sieben Vicarien an der Stiftskirche von der Aebtissin abhingen, daß aber die Küster- und Schulmeisterstelle vom Capitel vergeben wurde [1]).

Die Briefschaften der Münster'schen Cabinetsregistratur [2]) erweisen dann noch, daß dem Bischofe die Verleihung wenigstens eines Canonicats am Stift Vreden zustand. Wie aber im 18. Jahrhundert dessen Verhältnisse zu dem Erzbischofe von Cöln und dem Bischofe von Münster, die beide in weltlicher wie auch in geistlicher Beziehung ihm vorgesetzt waren, sich geordnet und welche Vereinbarungen vielleicht beide geistliche Fürsten in dieser Beziehung getroffen haben könnten, darüber wäre eine Auskunft aus dem im Besitze Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Salm-Salm zu Anholt beruhenden Vredenschen Archive höchst erwünscht.

Zum Schlusse wollen wir aber noch einige Züge zur Charakteristik der in Vreden obwaltenden seltsam verschlungenen Verhältnisse anführen. Da den Münster'schen Fürstbischöfen ein Bestätigungsrecht in Bezug auf die Aebtissinnenwahl ver-

---

[1]) Wir bemerkten oben, daß 1787 das Scholasticat vom Erzbischofe von Cöln zur Verbesserung des Schulwesens aufgehoben wurde.

[2]) E. XIII. D.

sagt war, so mußten sie in anderer Weise die Interessen des Bisthums oder ihre und ihrer Familie persönlichen Vortheile wahrnehmen. Kurfürst Maximiliam Friedrich aus dem Hause der Grafen von Königseck-Rothenfels insbesondere ist sehr bemüht gewesen, die Abtei Vreden einer Verwandten seiner Familie zu verschaffen. Schon im Jahre 1772 muß man der Aebtissin von Elten und Vreden, Maria Franciska Gräfin von Manderscheid, das Ende abgewartet haben. Es liegen nämlich zwei vom Kurfürsten unterzeichnete Schreiben von 1772, in denen Datum, Tag und Monat ausradirt sind, vor, worin er den Grafen von Mervelt „nach dem zu unserm besondern Leidwesen erfolgten Absterben ihrer Liebden der Frau Reichsäbtissin und Fürstin zu Elten, auch Aebtissin zu Vreden" beauftragt, sich nach Vreden zu begeben, und für „unsere Baase" die Gräfin Truchseß zu Zeil-Wurzach um die Stimmen der Stiftsdamen und Canonici zu werben, und Mervelt beim weltlichen Stift Vreden beglaubigt, um demselben „ein und anderes vorzutragen". Doch blieb die Gräfin von Manderscheid noch 12 Jahr am Leben. Unsere Acten ergeben dann, daß der fürstliche Amtsrentmeister und Hofkammerrath Zumbrock seit 1782 Befehl erhalten hatte, den Obristmarschall von Schmising sofort in Kenntniß zu setzen, sobald dieser Todesfall eintreten würde. Diesem Befehle ist dann auch mit solcher Pünktlichkeit nachgelebt worden, daß nachdem die vorerwähnte Aebtissin am 11. März 1784 [1]) das Zeitliche gesegnet hatte, Schmising schon am 15. März seinen ersten Bericht erstatten konnte. Der Kurfürst hatte außer dem allgemeinen an das Stift gerichteten Schreiben, auch noch jedem der acht Canonici in Form von Manupropria sein Gesuch um Unterstützung der Wahl der Gräfin Waldburga Truchseß von Zeil-Wurzach vorgetragen, was er dann durch die mündlichen Unterhandlungen jener beiden Agenten unterstützen ließ. Doch

[1]) Vgl. Fahne, das fürstliche Stift Elten, 46.

fand ſein Antrag zunächſt nur bei vier Canonicis williges Gehör. Da aber außer dieſen nur drei Stiftsdamen ſtimmten, zwei von dieſen, eben jene Gräfin von Zeil und die Gräfin von Salm-Reiferſcheid, als Competentinnen ihre Stimmen wechſelſeitig aufhoben, ſo war zur Gewinnung der Majorität nur eine Stimme nöthig. Am 16. März 1784 konnten Schmiſing und Zumbrock ſchreiben: „Nach wiederholter Vorſtellung und Ueberredung gelung es uns endlich, den Canonicum Ferdinand Wiedenbrück auf unſere Seite zu bringen und von ihm die Zuſicherung ſeiner Wahlſtimme zu Gunſten der Frau Gräfin von Truchſeß zu erhalten". Sie erachteten dies Reſultat für ſo erheblich, daß ſie es dem Fürſtbiſchof durch Eſtafette melden ließen. Dieſer erhielt die Nachricht am 18. März zu Bonn und drückte ihnen am folgenden Tage über ihren „dabei erwieſenen Eifer, gute Einleitung und Bemühung ſein gnädigſtes Wohlgefallen" aus, ſollte aber den Tag der Wahl nicht mehr erleben; er ſtarb ſchon am 15. April 1784 und die Wahl erfolgte, wie die Acten der Cölniſchen geiſtlichen Regiſtratur erweiſen, am 25. Mai deſſelben Jahrs. Ihre canoniſche Unterſuchung, worüber die ſehr umfangreichen Verhandlungen eben dort vorliegen, ließ der Kurfürſt Max Franz durch ſeinen Suffragan, den Grafen von Königsegg-Aulendorf, vornehmen und ertheilte, nachdem dieſer feſtgeſtellt hatte, daß die Gräfin Walburga „zur Abteylichen Würde durch eine kanoniſche Wahl befördert und rechtmäßig erwählt worden," auch „nicht aus Ehrgeiz, ſondern aus Ergebenheit in die Fügungen des Allmächtigen" die Wahl angenommen habe, ihr unter dem 11. December 1784 die Beſtätigung. Sie ſtarb aber ſchon am 16. November 1789 und aus der am 12. Januar 1790 angeſtellten Wahl, die nur von den Canonici vollzogen wurde, indem die Pröpſtin, Princeſſin Gabriele von Salm-Salm, die Dechantin Gräfin Joſepha von Salm Reiferſcheid und die Stiftsdamen Gräfinnen Creſcentia von Fugger, Henriette von Manderſcheid, und Walburgis

von Königsegg-Aulendorf geſetzmäßig entſchuldigt waren, ging die erwähnte Dechantin als Aebtiſſin hervor, welche am 3. April 1790 die kurfürſtliche Beſtätigung erhielt. Auch ſie lebte nur wenige Jahre; nach ihrem am 23. Juni 1796 erfolgten Tode wurde dann am 20. September deſſelben Jahrs wiederum eine Gräfin Truchſeß von Zeil-Wurzach, Maria Thereſia, erwählt, die nur zwei Jahr die Aufhebung des Stifts überlebte und erſt 35 Jahr alt am 31. Auguſt 1805 ſtarb [1]).

III. Einzelne Notizen zur Geſchichte des Stifts Vreden.

1. Wie oben bemerkt, können wir das der heiligen Felicitas geweihte Monaſterium Vreden als eine Stiftung der Widukind'ſchen Familie betrachten. Wenn nun das dem Sohne der h. Felicitas, dem heiligen Alexander gewidmete Stift Wildeshauſen anerkanntermaßen eine Fundation eben deſſelben Hauſes iſt, ſo wird auf Grund der vielfach feſtgeſtellten Thatſache, daß namentlich in den älteren Zeiten die Edlen bei Stiftung von Klöſtern deren Vogtei dem erblichen Beſitze ihrer Familie vorbehielten, für die Grafen von Oldenburg, welche ſich ſeit 1135 urkundlich als Wildeshauſen'ſche Vögte nachweiſen laſſen [2]), mit Sicherheit ein Widukinſcher Urſprung anzunehmen ſein. Hiernach hatten ſie zu Wildeshauſen die nämliche Stellung inne, welche die Edlen von Gemen gegenüber dem Stift Vreden Jahrhunderte lang bekleideten. Aber für ſie als Nachkommen Widukind's mußte auch dies Letztere ein Gegenſtand von beſonderem Intereſſe ſein. Es freut mich nun, aus dem Copiar A. drei Urkunden (IV. 9. 10. 11) beibringen zu können, die entſchieden verwandtſchaft-

[1]) Vgl. Zeitſchr. I. 144.
[2]) Kaiſerurk. I 397 sq.

lichen Beziehungen zwischen der Oldenburger Grafenfamilie und dem Stift Vreden zu documentiren scheinen. Sie betreffen eine Stiftung der Gräfin Gisla von Oldenburg, für die sie schon 1339, in der Zeit wo sie noch Stiftsfräulein in Vreden war, Güter ankaufte, welche sie dann nach ihrer Vermählung mit dem Grafen Gerhard von Hoya am 3. Mai 1343 in's Werk setzte, und die ihr Gemahl am 25. August desselben Jahrs, nach ihrem inzwischen erfolgten Tode [1]) bestätigte. Die Urkunde Gisla's ist von unserm Gesichtspunkte aus um so bemerkenswerther, als dieselbe im eigentlichen Sinne eine Blutsstiftung für das Oldenburger Haus an der Vredener Kirche documentirt, insbesondere durch die darin ausgesprochene Bedingung, daß der Adelheid von Bentheim, der Cousine der Stifterin, in der ihr übertragenen Verwaltung der Stiftsgüter immer diejenige Stiftsdame nachfolgen solle, welche am nächsten dem Oldenburger Geschlecht verwandt wäre [2]).

Es wäre mir äußerst erwünscht, wenn diese Bemerkungen in Oldenburg zu weiteren Nachforschungen Veranlassung gäben.

2. Noch in anderer Beziehung haftet eine Widukindische Erinnerung an den Gütern des Stifts Vreden. In einem kleinen Excurse zu meinen Kaiserurkunden [3]) habe ich die westfälischen

---

[1]) Gerhard starb nach den Hübnerscher Tabellen II. 432 im J. 1368. Das Hoya'sche Haus ist in den Stammtafeln von L. A. Cohn, Braunschweig 1871 gar nicht vertreten. Das Oldenburgische Haus gibt er Tafel 106 von 1440 an; die Hübnersche Tabelle I. 215. ist für die frühere Zeit unzureichend.

[2]) U. 10. propinquioré consangiunitatis gradu — michi et mee progeniei de Oldenborch vicinius coniuncta.

[3]) I. 446 sq. Zu meinem Bedauern habe ich erst später entdeckt, daß die S. 447 nach Kindlingers Handschr. Msc. II, 1. abgedruckte Urkunde K. Heinrichs II aus dem December 1016 von ihm aus dem Münster'schen Domcopiar, Msc. I. 1. S. 171, aber sehr nachlässig und mit einer großen Lücke abgeschrieben ist. — Es müssen

Güter des von der Gemahlin König Heinrich I. Mathilde, der Urenkelin Widukind's, gegründeten Reichsstifts Nordhausen besprochen und unter Berücksichtigung der U.-B. III. 218. 343. 707. 820.[1]) gegebenen Documente erwiesen, daß zwei dieser Güter, bei Gemen und Bocholt belegen, noch in späterer Zeit den Namen Coningginchof führten. Wenn nun das Vreden'sche Güterverzeichniß A. 6. B. 8. unter den zinspflichtigen Gütern auch eins mit Namen Koningcgync aufführt und dabei bemerkt: situs est hic mansus in parochia Nortlon, tamen in villam Buren pertinet, so dürfte es keinem Zweifel unterworfen sein, daß dies nur wenige Meilen von jenem belegene Gut Könning, Brsch. Büren, Kspl. Stadtlohn, ursprünglich auch der Königin Mathilde gehört und von ihr seinen Namen erhalten hat.

3. Zum Schlusse stelle ich einige bemerkenswerthe Stellen aus dem Copiar B. zusammen:

a) fol. 35: bekunden 1330 die Schöffen zu Vreden, daß die Parteien die vor ihnen erfolgte Resignation eines Zehnten für eiusdem esse firmitatis halten, — ac si in presentia liberi comitis vel iudicis gograviatus — decima foret resignata. Bemerkenswerth scheint mir in dieser Beziehung noch, daß fol. 35 im Jahre 1345 der iudex — in parochia Vredene eine coram tribunali parrochie Vredensis erfolgte Resignation bezeugt.

---

die beiden ersten Münster'schen Archivare Heinrich von Kemnade und Nicolaus Bastum bei Ordnung des Münster'schen Domarchivs und Anfertigung des Domcopiars im Jahre 1362 das Original noch gehabt haben. Es ist also anzunehmen, daß als das Reichsstift zu Nordhausen jene westfälischen Schenkungen seiner Stifterin im Jahre 1263 (U.-B. III. 707) an Bischof Gerhard von Münster verkaufte, es diesem die Bestätigungsurkunde Heinrichs II. für diese Besitzungen mit übergab.

[1]) Hier heißt dieses letztere Coninges Northusen.

b) In juridischer Beziehung wichtig ist dann weiter fol. 48' eine Urkunde von 1353 worin Aleydis — uxor Henrici Boynch in Rede libertatem suam in manum Rothgeri scolastici ecclesie Vredensis resignirt, renuntiando libertati *cum uno ligno* quod posuit in manum eiusdem scolastici, quo facto subiugavit et subiecit se iure servitutis preposite et capitulo. In cuius signum scolasticus tetigit manu sua *collum* ipsius Aleydis eiusdem plenario cum consensu [1]. Diese hatte aber (fol. 47) der Edle Johann von Gemen erst frei gelassen. Wenn er hierbei bemerkt — dat ich . . . hebbe quit gelaten . . . unse vrige wyf . . . und dann hinzufügt: dar uns tho eynen vryen wyve weder worden is van der provestinnen Daye Iohannes dochter Rolvinck, so scheint das Verhältniß jener Freien zu ihm auf einem Unterthänigkeitsverbande zu seiner Freigrafschaft zu beruhen, aus welchem schon sein Ahn Goswin im Jahre 1297 eine Freie entlassen hatte. Vgl. U.-B. III. 1792 und meine Bemerkung dazu.

c) Eine interessante Ortsbezeichnung findet sich fol. 36 in einer Urkunde von 1345, die einen Acker belegen iuxta statuam dictam wicpael in campo dicto Luttikenmerster esche betrifft. Da die Bauerschaft Merste, vgl. U.-B. III. 829, jetzt Mast, südlich von der Stadt Vreden liegt, so darf man hierbei vielleicht an die Weichbildspfähle der Stadt denken.

---

[1]) Indem König Ludwig der Bayer am 15 October 1317 zu Aschaffenburg seinem Landvogt in der Wetterau erlaubte, aus königlichen Lehen seiner Frau und seinen beiden Töchtern ein Witthum zu bestellen, belehnte er diese drei damit: recepto prius ab eis et earum singulis *osculo*, prout in talibus de iure et consuetudine fieri consuevit. Böhmer Regg. Ludwigs d. B. S. 17; Msc. II. 137 S. 225.

IV. Urkunden.

1.

König Philipp giebt an Erzbischof Adolf von Cöln das Allod in Saalfeld zurück, das Kaiser Friedrich I. einst vom Erzbischofe Philipp gegen die Reichsabteien Vreden und Herford eingetauscht hatte. 1204 (1205) Januar 12. — Hier nach Msc. I. 178 f. 18 unseres Archivs und einem Copiar des Cölner Domcapitels im Staats-Archive zu Düsseldorf.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Philippus secundus divina favente clementia Romanorum rex et semper Augustus. Dignum est et a rationis tramite non discordat ad posterorum notitiam memorabilia omnia celsitudinis nostre gesta scripture solempnitate decenter transmitti, sed ea potissime que et laudabilibus liberalitatis nostre preconiis et gloriosissimis maiestatis nostre tytulis feliciter adornantur. Ideoque universis imperii fidelibus tam presentis quam futuri evi duximus declarandum quod nos allodium in Salvelt, quod carissimus pater noster Fridericus dive memorie imperator Augustus a Philippo Coloniensi archiepiscopo per concambium imperio contraditum acceperat cum ministerialibus, hominibus, mancipiis, castris, villis, possessionibus, pratis, pascuis, silvis, terris cultis et incultis, aquis aquarumque decursibus, cum moneta, theoloneis, placitis, molendinis, piscationibus omnique honore ac iustitia eidem allodio attinenti fidelissimo principi nostro Adulpho Coloniensi archiepiscopo omnibusque successoribus suis restituimus in perpetuum per fidelitatis eius constantiam ad hoc invitati; verumtamen sub hac conditionis forma, quod abbatie in Herfurden et Vreden imperio cedant. Ut autem hoc sublimitatis nostre factum ratum semper et inconvulsum permaneat, hanc divalem paginam exinde conscribi iussimus et sigilli nostri caractere communiri, statuentes et firmiter sub pena gratie nostre precipientes, ut nulli omnino persone, humili vel alte, ecclesiastice sive seculari, licitum sit ipsum archiepiscopum aut eius successores super proventibus nominati allodii aliquomodo inquietare vel aliquam eis irrogare iacturam. Quod qui facere presumpserit, in vindictam temeritatis sue centum libras auri examinati componat, dimidium camere nostre, reliquum passis iniu-

riam. Testes huius rei sunt: (Diethalmus [1]) Constantiensis episcopus, Conradus Spirensis episcopus, Heinricus Argentinensis electus, Gerardus prepositus Xanctensis, Didericus prepositus S. Kuniberti; Heinricus dux Brabancie, Lodwicus dux Bawarie, Heinricus palatinus comes Reni, Lotharius comes de Hostaden, Godefridus comes de Arnisperc, Otto de Wicrode, Hermannus Coloniensis advocatus, Heinricus marscalcus de Kallindin, Cono de Minzenberc, Heinricus de Smalinecke, Heinricus dapifer de Walpurc, Walterus pincerna de Scipferen [2]), Heinricus camerarius de Ravinspurc et alii quamplures). Signum domini Philippi secundi Romanorum regis invictissimi. Ego Conradus Ratisponensis electus et regalis aule cancellarius recognovi. Acta sunt hec anno incarnationis dominice M°.CC°. quarto, indictione VIII, regnante domino Philippo Romanorum rege inclito, anno regni eius sexto. Datum Aquisgrani per manum Syfridi regalis aule prothonotarii, II Idus Januarii.

2.

*** Die Äbtissin Ida von Vreden [3]) bekundet Memorien- u. Fraternitätsstiftungen an ihrer Kirche. 1220 (1222) März 13. — Or.[4]) Fr. Münster U. 46a.**

In nomine sancte et individue Trinitatis. Amen. Quale in presens geritur, processu temporis labetur a memoria, nisi scripti testimonio roboretur. Sciant igitur tam presentes quam posteri, quod Hermannus Cl . . te [5]) et Dhincburgis uxor sua quinque agros

---

[1]) Das Eingeklammerte fehlt sowohl in dem liber coriaceus des Staats-Archivs zu Düsseldorf, als auch in dem hier unter gleichem Titel beruhenden liber privilegiorum ecclesie Coloniensis Msc. I. 178, die beide der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören. Wir verdanken es der gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Harleß aus dem liber maior privilegiorum des Cölner Domstifts.

[2]) Böhmer Reg. Imp. 1198—1254 S. 17 Nr. 54 nennt ihn Walter von Schipf.

[3]) Die zugleich auch dieselbe Würde im Kloster Ueberwasser zu Münster und im Minden'schen Stifte Wunstorf bekleidete. Vgl. U.-B. III. 1703.

[4]) Die hier eingeklammerten Stellen sind zerstört und in der angegebenen Weise nach Maßgabe der vorhandenen Buchstabenreste ergänzt.

[5]) Es ist sehr zu bedauern, daß es trotz aller angewandten Mittel uns nicht gelungen ist, diesen Namen zu lesen. Die Folge ergiebt, daß Hermann mit dem alten Ministerialengeschlecht von Wisge, das schon 1154, Erhard C. 296, urkundlich genannt wird, verwandt war.

qui proprii ipsorum fuerant, in quibus nullus de eorum cognatione (iuris?) aliquid habuerat, æcclesiæ in Vredhena contulerunt, bona et hilari voluntate statuentes ecclesiam heredem horum agrorum capientium seminis XVIII modios, videlicet tali conditione, quod quamdiu viveret qui eorum possessor agrorum esset, (ex supradictis) agris dabunt singulis in anniversario Lamburgis matris Hermanni XV denarios graves cuilibet domine ob(edientie'), tres nummos sacerdotibus unum ad altare beate Marie, unum ad summum altare beate Felicitatis, unum ad sanctum Michahelem missas animarum dicentibus, in memoriam videlicet domini Suedheri de Wisge, Lamburgis, Azzen, Wolburgis, Juttæ; et ipsorum post obitum in hunc modum, quod post obitum eorum preposita et plebanus discretior, cooperante consilio conventus, agros hos exponant ad utilitatem ecclesie habundantem et (tunc) quilibet sacerdotum (duos) nummos percipiet pro prescriptorum memoria et omnium fidelium, et campanarii tres nummos; sed quicquid manet residuum, conventus percipiet equa portione et hec memoria perpetuo perdurabit. Ordinata est igitur hec donatio me abbatissa Ida presente et cooperante et omni conventui, et ne que possit in posterum oriri calumpnia huic ordinationi contraria, ego abbatissa in Vredhena Ida intuitu petitionis ipsorum hoc factum commendatum litteris tam sigillo meo quam sigillo ecclesie roboravi. Facta est igitur hec donatio infra limina beatæ Felicitatis in Vredhena actione publica omni conventu astante mihi contemporaneo et consentiente, me Yda abbatissa, Gerberga preposita, Ida decana, Regewizza custode, Gerberga officiaria, Gisla, Felicitate, Berta, Ermingarde, Lysa, Hermintrude, Lutgarde, Beatrice dominabus, et scolaribus illius temporis Elyzabeth, Yda, Beatrice, Elyzabeth, Berta, Regewizza de Saphenberch, et plebanis domino Godefrido, domino Johanne, domino Arnoldo sacerdote, magistro Wernero canonico et aliis fratribus et sororibus tam minimis quam maximis, qui Thincburgam et Hermannum conventus consensu in plenam fraternitatem susceperunt sicut requirebat eorum desiderium et nostre ecclesie consuetudo, anno dominice incarnationis M°.CC°.XX°, indictione VIII, III. Idus Marcii, die dominico [1]), papa Honorio, imperatore Fredherico, archiepiscopo

[1]) Hier waltet ein Verſehen ob. Der 13. März fällt 1219 auf einen Mittwoch, 1220 auf einen Freitag, 1221 auf einen Sonnabend und erſt 1222 auf einen Sonntag. Dagegen entſpricht die Indiction 8 wirklich dem Jahre 1220.

Engelberto, episcopo Theoderico, regnante Domino nostro Jehsu Christo qui vivit et regnat Deus per omnia secula. Amen.

Die grünseidenen Fäden, an welchen die beiden Siegel hingen, sind erhalten; von diesen selbst ist nur ein Wachsbruchstück des zweiten Siegels noch vorhanden.

3.

*** Die Äbtissin Ida von Vreden erwirbt wiederkäuflich von einem Vasallen ihres Stiftes gewisse ihm als Lehen ausgethane Zehnten, womit ursprünglich die Vredener Kirche von ihren Gründern ausgestattet worden war. 1220 Mai 31. — Abschr. s. XIV. Copiar B. 30'.**

In nomine sancte et individue Trinitatis. Amen. Omne quod geritur in levi tempore, fugit cum tempore, si non erit scripti testimonio roboratum. A cunctis prelatis ecclesiarum requiritur, ut omnis eorum diligentia laborare non desinat, quatenus sudditorum perstet religio et Dei ecclesia in amministratione temporalium sustentetur. Sciant igitur tam presentes quam posteri, quod ego Ida abbatissa in Vredhena flexa precibus domini Hermanni de Willen uxoris et heredum et amicorum suorum, cum conventu prefate ecclesie et suggestione proborum virorum et consilio cooperante ordinavi inflammata caritate non ficta, respiciens tenuitatem eiusdem ecclesie, quod decimam curtis Merste [1]) sive quatuor maltia siliginis, et in Rathmen [2]) domus ecclesie Brodherinc II malcia siliginis, et decimam duarum domorum abbatie pertinentium in Kukelwic [3]), videlicet VI maltia, et duarum domorum in Duddincwurden videlicet XXXI modios et domus unius Clihundinc in parvo Merste et decimam in Gokeslo III maltia et VI modios, que a me et ab ecclesia Vredhena tenuerat dominus Hermannus, dimisit ecclesie integraliter cum omni utilitate me presente et consentiente et confirmante accepta pecunia ecclesie XXXV marcis, eo videlicet intuitu quod post per emptionem ecclesia fructus huius decime sibi ab ecclesie fundatoribus deputatos recuperaret quocunque modo indiscrete ad manus laicorum [4]) devolutos; eo videlicet pacto:

---

[1]) Bauerschaft Mast S. von Vreden.
[2]) Rathum im Holländischen S. von Mast. Vgl. U. 7.
[3]) Bauerschaft Kökelwic N. von Vreden.
[4]) Eben jene Lehnsleute des Stifts.

si placeret in posterum domino Hermanno vel suis heredibus recuperare decimam prescriptam, ecclesie prescriptam pecuniam ab ea acceptam integraliter restitueret, sed interim ecclesia quiete cum omni proventu decimam possideret. Insuper ordinatum est et confirmatum infra capitulum, quod fructus decime duo canonici ecclesie dominus Johannes sacerdos et magister Wer(nerus) colligant, eo pacto quod ob custódiam ipsi minutam decimam possiderent et perciperent, insuper fructus decime cedet ecclesie reponendus in armarium ad prebendarum reditus ampliandos. Igitur ne qua possit oriri calumpnia huic ordinationi et contractui contraria, decretum est ab utraque parte et rogatum et impetratum, quod hec ordinatio robur acciperet meo consensu et sigilli mei testimonio et simul sigillo ecclesie roboraretur. Affuit huic contractui mecum Gerburga preposita, Ida decana, Regewizza custos, officiaria Gerburga, Gisla, Felicitas, Berta, Hildegundis, Elyzabet, Ermengardis, Ermentrudis, Lutgardis, Beatrix canonice ecclesie (in) Vredhena. Insuper affuerunt canonici maioris ecclesie Monasteriensis dominus Wenemarus de Silvolden, dominus Gerlaeus de Dincgeden, et plebanus ecclesie in Vredhena et canonicus dominus Godefridus, dominus Johannes sacerdos, magister Wernerus canonici ecclesie; insuper duo sacerdotes, dominus Thimarus de Nydhe et dominus Arnoldus vicarius cooperantes et consentientes totumque capitulum ecclesie beate Felicitatis in Vredhena suo consensu hoc factum approbans et confirmans. Affuerunt etiam et cooperabantur et consenserunt ministeriales ecclesie: dominus Johannes de Elshof et ipse dominus Hermannus de Willen cum suis heredibus et dominus Johannes de Cusinchusen et dominus Rotgherus fratres, et dominus Gryph de Merste, Hermannus Voghel, Gothsvinus de Merste, Herewieus de Gerekync, Bernardus, Wilhelmus de Kytzvene. Insuper quidam milites dominus Everhardus de Rechtere, dominus Rikbode Kluppel et alii amici et cognati domini Hermanni de Willen, Nicolaus Comes, Etzzekinus, Rodherus, Ludbertus Hagene, Arnoldus, Thimarus et quam plures alii quorum esset parare nomina tediosum, quorum testimonio et presentia hec est ordinatio roborata. Insuper fuit hic contractus per datam sententiam a domino Johanne de Kusenchusen confirmatus, videlicet tali sententia: Si dominus Hermannus de Willen vel alii sui heredes vel successores forte vellent negare in posterum hoc factum, quod tunc illorum preeibus (et) instantia concessum fuerat, si preposita quecunque in Vredhena et conventus potius possent eos convincere vivo testimonio, quam pars adversa per ali-

quam causam vel ius aliquod posset dedicere vel infitiari, et data fuit hec sententia et approbata et confirmata quod potius precederet unum [1]) testimonium conventus quam expurgatio partis contrarie, si negaret. Insuper dominus Johannes decanus aderat sub stola tutelam suscipiens ex parte conventus quam dominus Hermannus in propria persona resignavit. Facta est igitur hec ordinatio II. Kalendas Junii die dominico infra limina beate Felicitatis in Vredena anno gratie M°. CC°. XX°, indictione V. [2]), papa Honorio, imperatore Frederico, archiepiscopo Engelberto, episcopo Theoderico Monasteriensi, regnante Domino nostro Jesu Christo qui vivit et regnat Deus per omnia secula seculorum Amen.

4.

*** Das Stift Vreden kauft mehrere Zehnten von drei Rittern zurück. 1221 März 17. — Abschrift sæc. XIV. im Copiar B. fol. 32.**

In nomine sancte et individue Trinitatis. Amen. Innotescat omnibus tam presentibus quam futuris ad quos presens scriptum pervenerit, quod tres milites (decimas) [3]) ab antiquo pertinentes ecclesie dimiserunt, scilicet dominus Gryph de Merste et dominus Hinricus de Sternincberge et dominus Hermannus de Rikene quilibet [4]) cum suis heredibus accepta pecunia ab ecclesia, videlicet XVIII marcis. Dominus Gryph cum suo herede Engelberto acceptis ab ecclesia VIII marcis custodiam et possessionem resignans in sinodo coram decano domino Johanne duarum domorum Merste sive Werninc [5]) et alterius domus proxime pertinentis Wisge [6]) ecclesie cum omni proventu decime tum minute quam frugum et post hec coram conventu idem confirmavit, eo tamen pactο interposito, quod si ipse vel suus heres ecclesie acceptam ab ea pecuniam ante festum Johannis Baptiste restituat, ipse decimam recuperet ab ecclesia sicud prius. Dominus Hinricus cum suo filio et herede acceptis V marcis ab ecclesia resignans ecclesie decimam

---

[1]) So das Copiar; ob nicht vivum zu emendiren?
[2]) Falsch statt VIII. Der 31. Mai 1220 war aber in der That ein Sonntag.
[3]) Im Copiar ausgelassen.
[4]) cuilibet das Copiar.
[5]) Wohl Colonat Wenning in der Bauersch. Mast.
[6]) Hiernach muß der Stammsitz des obenerwähnten Geschlechts von Wisge wohl in der Bauersch. Mast gelegen haben.

Lantinc [1]) sive III maltia scilicet et Boikinc I malt. scilicet cum minuta decima utriusque domus et omni utilitate sicud ipse habuerat cum suo herede Ludolpho eo videlicet pacto, quod si ante Pascha ecclesie prefata pecunia non restituitur, fructus illius anni et omnem proventum decime ecclesia possideat sicut ante. Dominus Hermannus de Rikenen *(sic!)* accceptis V marcis cum [2]) suo herede Everwino resignans ecclesie decimam duarum domorum Beltram pertinentium abbatie eodem pacto quo dominus Henricus. Et cum primo sub banno in sinodo coram decano domino Johanne actum fuisset et coram parrochianis et sub stola possessio decime prefate fuisset resignata et recognita, postea coram conventu fuerat confirmatum et suscepit conventus hanc decimam sicud prescriptum est perpetuo possidendam nisi ecclesie sua pecunia prescripto tempore restituta. Igitur ne qua posset in posterum oriri calumpnia huic ordinationi contraria, postulatum est ab utraque parte ut commendaretur litteris tam abbatisse sigillo quam ecclesie sigillatis et per sententiam confirmatum, si aliqui successores prefatorum militum vellent infringere quod tunc concessum fuit precibus presentium, quod pocius conventus vivo testimonio cum decano qui tunc cum conventu suscepit decimam posset probare, quam pars posset contraria improbare. Actum publice infra limina beate Felicitatis in Vredhena anno incarnationis dominice M°.CC°.XXI°, indictione IX, XVI. Kalendas Aprilis papa Honorio, imperatore Frederico, archiepiscopo Engelberto, episcopo Theoderico, Ida abbatissa, preposita Gerberga, Ida decana, Regewiza custos, officiaria Gerberga, Gisla, Felicitate, Berta, Ermengarde, Ermentrude, Elyzabet, Beatrice, Lutgarde canonicis ecclesie astantibus et cooperantibus, et canonicis domino Gotfrido, domino Johanne, plebanis magistro Wernero, domino Hermanno Speculo et omni conventu astante et cooperante et consentiente et militibus [3]) aliis quorum esset tediosum nomina parare.

---

[1]) Wohl Colonat Lanzing S. von Stadtlohn.
[2]) So emendire ich statt de.
[3]) milite das Copiar.

5.

Erzbischof Conrad von Cöln bekundet, daß der Äbtissin von Vreden allein das Gericht in der Stiftsemunität und den Gütern Garthof und Mulenmersch [1] zustehe. 1241 Juni 27. — Abschrift sæc. XIV. Copiar A. 53; eine andere sæc. XVII. Msc. VII. 1330 B [2].

C. Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie minister Italye archicancellarius dilectis in Christo preposite et capitulo in Vreden salutem in Domino. Quoniam iura vestra et ecclesie vestre volumus illesa permanere et eam in observata conservare libertate, presentibus nostris statuimus et ratum volumus in posterum pariter et inconvulsum observari, ut nullus iudicium seculare infra emunitatem ecclesie vestre optineat, excepta ipsius ecclesie abbatissa vel ille cui ipsa duxerit committendum. Eodem quoque iure aree, que Garthof et Mulenmersch vocantur, gaudebunt, quas tamen, si ad edificandum ac ad ampliandum oppidum per fundos locari contigerit seu fuerit oportunum, volumus sic locari prout ecclesie vestre expedire videatur profectibus et honori. Ex superhabundanti etiam concedimus, ut cum litones ecclesie vestre pro apportanda pensione sive alterius causa negocii ecclesiam contingentis ad vos accesserint, non possint cogi sub iudice seculare querelantibus respondere. Simile quoque privilegium vobis in vestra familia indulgemus, nisi iudex emunitatis in exhibenda iustitia fuerit negligens vel remissus. Ut hec autem firma permaneant, presentem paginam nostro sigillo fecimus communiri. Datum anno Domini M°. CC°. XLI°. [3] in crastino beatorum Johannis et Pauli.

---

[1] Jetzt nicht mehr zu constatiren. Nach Inhalt der Urkunde ist aber anzunehmen, daß beide Besitzungen später in's Weichbild der Stadt übergingen.

[2] Wesentlich verbessert in Vergleich mit U.-B. III. 384, wo wir nur Nieserts Abdruck benutzen konnten.

[3] Das Copiar fälschlich MCCCXLI. Doch hat die Abschrift in Msc. VII. 1330 B, welche aus dem Originale geflossen ist, das richtige Jahr 1241. — Im Jahre 1341 regierte übrigens auch in Cöln Erzbischof Walram, auf den also die Initiale unserer Urkunde nicht passen würde.

6.

*** Die Äbtissin Marsilia [1]) von Vreden bekundet, daß eine Zahl von Frauen mit ihren Kindern dem Vreden'schen Ministerialenstande angehören und darin erhalten bleiben sollen. 1279 Juni 23. — Hier nach einer von dem Herrn Grafen von Landsberg-Gemen aus den Nünning'schen Papieren mitgetheilten Abschrift.**

Marsilia Dei gratia secularis ecclesie abbatissa in Freden universis notum esse cupimus et protestamur quod Hillegundis de Wedrich et pueri sui et sorores sue Lutgardis de Binen, Aleida de Insula et pueri sui, Hedewigis de Wedrick et pueri sui, Agnes et Assecle de Wedrick et pueri sui Arnoldus et Aleida, Regnerus et soror sua Lisa de Brochem et pueri sui, scilicet Hindericus, Thidartus, Aleida et pueri sui de Lechint, Margareta de Paneken et pueri sui, Henricus de Rees et Wilhelmus frater suus, Thiã de Boderack sunt ministeriales sancte Felicitatis ecclesie in Freden. Nos vero eos tueri debemus secundum alios nostros ministeriales. Datum in Freden anno Domini M°. CC°. LXX° nono in vigilia Johannis Baptiste.

7.

*** Der Edle Goswin von Gemen tauscht einen von der Abtei Vreden lehnrührigen Zehnten gegen einen andern aus. 1287 October 10. Borken. — Nach einer im Copiar A einliegenden vom Vreden'schen Stiftssecretair J. A. Drachter am Ende des vorigen Jahrhunders gefertigten Abschrift [2]).**

Omnibus ad quos presentia pervenerint Gotzwinus de Gemene obsequium et honorem. Ego constitutus in facie Gotzwini dicti Brant militis iudicis in Borken et scabinorum ibidem, quorum nomina subsequuntur, de bona voluntate et unanimi consensu Christine uxoris mee, Hermanni, Godefredi et Gotzwini heredum meorum, matre Sophia, Lisa et ceteris meis sororibus presentibus et consentientibus, Stephano, Focone et Anzcivino fratribus meis astantibus et faventibus, quod etiam permiserunt pro rato, pro

[1]) Sie ist sonst nicht bekannt.
[2]) Nünning Mon. I. 179 giebt einen Auszug von dieser Urkunde.

fide decimam meam minutam et grossam de curte Rotmen [1]) sita in parochia Wenterswyc, quam tenui de ecclesia sancte Felicitatis in Vredene, resignavi libere et plane conventui ibidem ad manus Elisabeth decane, Sophie de Puslike [2]) et magistri Theodori nomine conventus predicti perpetuo possidendum, recedens ab omni iure, quod habui aut habere potui in decima supradicta et recepi ab eisdem legitimo concambio domum dictam Rothe sitam in parochia Rethe [3]) in proprietatem eiusdem cum agris, pascuis et arboribus, cum plena integritate iuris, cum omnibus attinentiis et hominibus sicut iacet. Dum hec fierent presentes erant iudex predictus, Wernerus de Lapidea domo, Bertholdus de Reken, Henricus Chincinck, Henricus de Leyhus, Johannes Hovenere, Mateleres, Wenzeslaus de Thehoff, Theodericus de Hole, Hermannus de Tylia, Hermannus Brunardinc, Bernhardus Honholt et Joannes Drake scabini, qui suam acceperunt arram [4]); in testimonium premissorum adfuerunt et magister Jacobus plebanus ibidem, Alardus de Heithene, Everhardus Bolte, Godefridus Pakenake officiatus ecclesie Vredenensis, Hermannus de Winckelhusen et Lodolfus Tile, Wicboldus Hobinc villicus de Ratmen, Everhardus de Rekene, Henricus dictus Hercke, Henricus de Frethene et quoque plures fide digni. Preterea in certitudinem premissorum firmam meum sigillum et sigillum oppidi in Borcken presentibus fideliter fuit appensum. Datum et actum Borcken feria tertia ante diem Gereonis et Victoris martiris anno Domini M°. CC°. LXXXVII°.

8.

* **Erzbiſchof Walram von Cöln befiehlt Ermittelungen über die ihm dem Stifte Vreden gegenüber zuſtehenden Rechte anzuſtellen. 1333 Mai 12. — Abſchr. XIV. sæc. med. Copiar A. 48.**

Walramus Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius dilectis nobis Leoni thesaurario ecclesie Reyssensis ac Thiderico de Zulen officiato

---

[1]) Rathum S. von Vreden. Vgl. U. 3.
[2]) Wohl verſchrieben ſtatt Puflike, vgl. oben S. 130. Sie war Äbtiſſin in den Jahren 1295—1316.
[3]) Wohl Haus Rhede im Kſpl. Rhede.
[4]) Vgl. U.-B. III. 920: testes . . ob evidenciam premissorum biberunt vinum quod vulgariter dicitur winkop.

nostro in Aspel salutem. Significamus vobis, quod ex relatione quorundam nostrorum fidelium didicimus, quod abbatissa et preposita, nec non capitulum secularis ecclesie Vredenensis nobis et ecclesie nostre Coloniensi quolibet anno decimo in festo beati Valentini triginta marcas Monasteriensium denariorum ratione pensionis dicte „kœningescult“ ac totidem etiam in creatione cuiuslibet archiepiscopi Coloniensis et similiter tantum in creatione cuiuslibet regis Romani solvere pretextu antique consuetudinis teneantur. Dicte tamen abbatissa, preposita et capitulum asserunt, se ad omnia premissa non esse obligatas. Sed saltem fatentur, quod in quolibet decimo anno quilibet mansus dicte sue Vredenensis ecclesie, seu colonus cuiuscunque mansus integri duodecim denarios, dimidii vero mansus sex denarios solvere teneatur. Unde cum nos de premissis non simus certitudinaliter informati, vobis, de quorum circumspectione confidimus, committimus et mandamus, quatinus de premissis et quid in ipsis iuris nostri sit apud castellanos nostros in Aspel, nec non iudicem et scabinos opidi Vredenensis et alias ubi oportunum fuerit veritatem diligentius inquiratis, recepto etiam super premissis si opus fuerit iuramento dictarum abbatisse, preposite et capituli aut procuratoris earundem ad hoc specialiter deputati. Id quod in premissis iuris nostre ecclesie repereritis, precipiatis ex parte nostri efficaciter observari. Si etiam in premissis aliquid abusive vel contra nostrum ius introductum per violenciam aut alium casum iniuriosum fore inveneritis, quod deinceps nolumus observari, faciatis penitus aboleri. Exhibeatis vos itaque adeo sollicitas in premissis, ut vestram diligentiam teneamur merito commendare. Datum Lechnich anno Domini M°.CCC°.XXXIII°, feria quarta post ascensionem eiusdem.

9.

* **Das Vredensche Stiftsfräulein Gräfin Ghisla von Oldenburg kauft vom Stifte Metelen zwei Erben. Die Colonen derselben tragen zum Kaufpreise 8 Mark bei und verpflichten sich zu höheren Prästationen als früher, unter der Bedingung, daß sie stets unter der Herrschaft der geistlichen Personen in Vreden bleiben und nie ausgewechselt werden dürfen. 1339 März 12. — Abschr. sæc. XIV. med. Copiar A. fol. 68′.**

Tam presentibus quam futuris nos Johannes canonicus ecclesie sancti Martini Monasteriensis plebanus in Vredene dictus Vreselere

et Rotgherus scolasticus ibidem tenore presentium facimus manifestum, quod cum domicella Ghisla, soror comitum de Oldenborch, canonica secularis ecclesie Vredensis, emere studeret bona Rencynch et bona dicta thon Homberghe in parrochia Vredene [1]) sita cum hominibus eadem bona tunc inhabitantibus, Boyo Rencynch et Gerhardus thon Homberghe coloni et heredes eorundem bonorum constituti coram nobis ordinatoribus eodem tempore ex parte dicte domicelle, emptoris prefatorum bonorum, proprio moti et inducti arbitrio obligaverunt se solvere singulis annis hereditarie nomine annue pensionis ex bonis Rencynch unam marcam Monasteriensium denariorum et plaustratam feni, item ex bonis Homberghe similiter marcam Monasteriensium denariorum legalium et plaustratam feni, dictam vulgariter *voder hoyes* Vredene presentanda. Item octo marcas predictorum denariorum dare eidem domicelle promiserunt in subsidium emptionis dictorum bonorum, et quia has octo marcas tempore dicte emptionis dare deficiebant penuria ipsos premente, promiserunt dampnum inde emersurum solvere, si ipsa domicella eas acquireret, sub usura, et nichilominus promiserunt in nostra presentia dicti Boyo et Gerhardus, uxores suas et pueros suos tales quod premissis omnibus consentirent habere ratumque omnia premissa haberent. Non obstante quod dicta bona minores pensiones, videlicet Rencynch decem modios siliginis et decem modios brasii mensure ecclesie in Metelen et duos porcos, qui ante festum beati Remigii pro denariis sedecim Monasteriensis monete poterant redimi, sed non postea, et Homberch decem similiter modios siliginis et duodecim modios brasii dicte mensure, quorum decem modii faciunt sex modios mensure oppidi Vredenensis, et duos porcos similes porcis predictis, prout nobis emptionis predictorum bonorum tempore dicebatur, venerabili domine abbatisse et conventui ecclesie in Metelen, que huiusmodi bona dicte domicelle Ghysle vendiderunt omni eo iure quo eis pertinuerant, antea singulis annis solvere consueverunt, ipsi tamen Boyo et Gerhardus predicti maiores pensiones supradictas solvere, ut premittitur, se obligarunt ea sub conditione, quod ipsi et eorum bona prenominata perpetue permaneant sub ecclesiasticis personis dicte ecclesie Vredenensis et aliarum personarum manus [2]) in servitutem non commutentur [3]) aliquatenus

[1]) Humberg SW. von Ameloe und wahrſcheinlich Renſing an der Verkel SW. davon, oder auch Renzing NW. von Ameloe.

[2]) Dies Wort weiß ich nicht zu deuten, glaube aber, daß es nach Analogie von manumittere ſich auf commutare bezieht.

[3]) commutantur *cod.*

quovis quesito colore nec exactionentur ullo tempore quoquomodo; item quod filius dicti Gerhardi nomine Gerhardus tempore antedicte emptionis prenominatorum bonorum scolas frequentans, si tantus effectus fuerit, quod ad sacros ordines promoveri concupiverit, manumittetur per dictam domicellam Ghislam vel successores in predictis bonis Homberch et liber permaneat, si ad sacros ordines fuerit ipse promotus [1]), alioquin servus manebit servitutis sub iugo subiectus. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt annexa. Datum ipso die beati Gregorii pape anno Domini M°.CCC°.XXXIX°.

10.

* **Gräfin Ghisla von Oldenburg begründet, nach ihrer Vermählung mit dem Grafen Gerhard von Hoya, an der Kirche des Stifts Vreden, dem sie früher angehört hatte, die Familienmemorie des Oldenburgischen Hauses, ernennt ihre Cousine, die Gräfin Alheidis von Bentheim, zur Verwalterin der Stiftung und bestimmt, daß dies Amt für die Folge immer der Stiftsdame übertragen werden solle, welche ihrem Geschlechte am nächsten verwandt sei. 1343 Mai 3. — Abschr. sæc. XIV. Copiar A. 56.**

Universis presens scriptum cernentibus Ghysla Dei gratia comitissa in Hoya salutem et perpetuam notitiam subscriptorum. Recognosco presentibus firmiter et protestor, quod ego de maturo consilio et libera voluntate dedi ac dimisi et per presentes dimitto honorabilibus et in Christo devotis virginibus, domine preposite, toti capitulo secularis ecclesie Vredenensis bona mea infra scripta, videlicet mansum unum dictum Rendsing prope longum pontem, quem quidem mansum dictus Boyge colit, nec non mansum dictum Humberghe, quem colit Gerhardus, ac universos litones ad dicta bona pertinentes, excepto Gerhardo scolare dicti Gerhardi filio, quem, si ad sacerdotii gradum promoveri contigerit, perpetue donandum libertati dignum duxi, pro salute anime mee et meorum progenitorum, ut nostri memoria post diem obitus mei, ter in anno quolibet per easdem in monasterio dicte Vredensis ecclesie missarum et vigiliarum celebrationibus et orationibus aliis sollem-

[1]) permotus *cod.*

pnius peragatur. Constituo igitur et in hiis scriptis ordino nobilem domicellam Alheydim [1]) sororem nobilis comitis de Benthem consanguineam meam dilectam, quamdiu ipsam in capitulo Vredenensi predicto manere et morari contigerit, et post eam, si forte habitum suum mutaverit seu disponente Domino decesserit, aliam, que propinquiore consanguinitatis gradu inter predicti capituli virgines michi et mee progeniei de Oldenburch vicinius coniuncta extiterit, in perpetuum et successive unam semper post discessum aut decessum alterius consobrine et consanguinee, supradictorum bonorum et litonum ac singulorum iurium et pertinentiarium eorundem veram procuratricem et conservatricem legitimam in hunc modum. Videlicet quod quecunque prenominatarum virginum, dictorum bonorum et hominum ipsa colencium procuratrix et conservatrix pro tempore fuerit, aut quecunque post decessum istarum omnium ipsis in procuratione eiusmodi successerit, post diem obitus mei annis singulis tollet et percipiet de predictis bonis et hominibus viginti et octo solidos Osnaburgensium denariorum, quorum ipsa procuratrix quecunque fuerit pro tempore personaliter quatuor solidos percipiet et habebit, de quibus tamen ipsa debitis temporibus ad peragendum mei et meorum memoriam statutis dabit unicuique campanario dimidium denarium Osnaburgensem, alios vero viginti et quatuor solidos equaliter in tri-

---

[1]) Die später in den Jahren 1365—1387 dem Stifte als Äbtissin vorstand. In Bezug hierauf bringt eine Marginalbemerkung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts folgende Nachricht: Donum memoriarum Gisle de Hoya est augmentatum cum quodam agro et orto iuxta agrum Zaffenberg, sitis extra porta Wullen, cum pecunia quadam venerabili domine Alheidi de Benthem abbatisse de suprascriptis bonis accidentaliter derivata, die in mehrfacher Hinsicht interessant ist. Einmal dürfte diese Adelheid unzweifelhaft mit der von Cohn Tafel 218 „Tale“ genannten Tochter des Grafen Johann von Bentheim und der Mechtildis von Lippe, von der er weiter sagt „geb. vor 6. März 1324, Äbtissin in Vreckenhorst und Vreden?“ identisch sein. Sodann ersehen wir aus der Notiz, daß zwischen Vreden und Wüllen, NO. davon, eine jetzt untergegangene Bauerschaft Zaffenberg gelegen haben muß, von der auch eine Münster'sche Ministerialfamilie den Namen ableitete. Von dieser konnte mir Herr Dr. Sauer insbesondere den Knappen Adolf von Saffenberg nachweisen, der urkundlich 1283 und 1298 genannt wird. U.-B. III. 1242, 1616. Verschieden von dieser Münster'schen Familie ist das Jülich'sche Grafengeschlecht dieses Namens, das auch in Westfälischen Urkunden seit 1166 vorkommt. Erhard C. 335.

bus anni temporibus dividet, donec mei meorumque progenitorum memoria peragetur, sic quidem quod in singulis memoriis mei prefate domine, preposite ceterisque virginibus dicti capituli Vredenensis, que in vigiliis et missis presentes extiterint, octo solidos dictorum denariorum equaliter dividet et pro animarum mei et meorum salute et remedio ministrabit. Ceterum si de dictis bonis et hominibus aliquid ultra viginti octo solidos Osnaburgenses derivari contigerit [1]), aut ratione concambii litonum [2]) seu alio quovis modo, hoc de consilio et consensu dicte preposite et capituli conservari et sub deposito per ipsam procuratricem haberi debet et colligi, ut exinde donum memorie succedente tempore valeat augmentari. Ut autem hec mea donatio firma in perpetuum maneat et inconvulsa, sigillum meum in premissorum omnium evidens testimonium et robur firmum duxi presentibus apponendum. Datum anno Domini M°. CCC°. XL°. tertio, ipso die inventionis sancte Crucis.

11.

*** Graf Gerhard von Hoya bestätigt die von seiner verstorbenen Gemahlin Ghisla von Oldenburg am Vredener Stifte begründete Memorienstiftung ihres Hauses. 1343 August 25. — Abschr. sæc. XIV. Copiar A. 57'.**

Universis hanc literam visuris seu audituris nos Gerhardus Dei gratia comes in Hoya volumus esse notum presentibus firmiter protestando, quod constituta coram nobis domina Ghysla uxor nostra legitima bone memorie alias, dum adhuc sana esset mente et corpore, bona sua dicta Rencyng et bona dicta tho Honberghe cum hominibus ad ipsa pertinentibus et cum omni iure venerabilibus dominabus preposite et capitulo secularis ecclesie Vredensis pro salute anime sue et progenitorum suorum donavit sub conditionibus in sua patenti litera super eiusmodi donatione confecta, quam nichilominus ipsa sana mente et corpore conscribi fecerat, evidenter positis et expressis. Quam quidem donationem nos Gerhardus comes predictus ob salutem anime nostre iuxta continentiam literam suarum exinde confectarum ratificamus et presen-

[1]) Die in der vorherigen Note erwähnten zufälligen Einnahmen.
[2]) Was die Hörigen doch durch Zahlung einer höheren Pacht und eines Beitrags zum Kaufpreise meinten für immer abgewendet zu haben.

tibus tamquam legitimam approbamus salvis conditionibus in eisdem literis positis et adnexis. In cuius rei testimonium nostro sigillo roborari fecimus presens scriptum. Datum anno Domini M°.CCC°. XL°. tertio in crastino sancti Bartholomei apostoli.

12.

*** Bischof Ludwig von Münster entscheidet einen Streit zwischen dem Stift Vreden und den Schöffen und der Bürgerschaft der Stadt über die Freiheit von städtischen Abgaben seitens der Bewohner der Stiftsemunität. 1352 September 22. Wolbeck. — Gleichzeitige Abschrift Copiar B. 52.**

Lodewicus Dei gratia Monasteriensis ecclesie episcopus universis ad quos presens scriptum pervenerit salutem in Domino sempiternam et infrascriptorum cognoscere veritatem. Gravem coram nobis preposita secularis ecclesie Vredenensis querimoniam proposuit continentem, quod scabini oppidi Vredenensis eorum cooppidanis per pulsum campane dicte *burclocke* convocatis interdixerint et inhibuerint sub pena quinque marcarum universis infra oppidum Vredenensis commorantibus, seu inter se convenerint et arbitrati fuerint, ne de cetero ecclesiasticis personis agros vendant vel dominabus dicte ecclesie Vredenensis vel quibuscunque personis ecclesiasticis attinentes agros colant, et nichilominus inhibuerint, ne pisces in domos dictarum dominarum per venditores piscium portarentur venales in ipsarum dominarum dampnum non modicum et gravamen et contra iustitiam minus iuste. Ad que scabini predicti responderunt, quod premissa inter se sub pena quinque marcarum fuerint arbitrati conquerentes, quod quidam eorum cooppidanorum ex eorum oppido recessissent infra emunitatem dicte ecclesie habitantes servitiaque oppidalia facere denegantes. Ad quod ex parte preposite antedicte fuit responsum, quod ab antiquo homines infra dictam emunitatem morantes ab huiusmodi servitiis fuerint semper soluti. Nos ergo auditis querimoniis partis utriusque pronuntiamus eisdem partibus pro compositione presentibus, dictos scabinos easdem interdictionem, inhibitionem seu conventionem et arbitrium debere revocare ac retractare penitus cum effectu et dominas prefate ecclesie Vredenensis in earum iure antiquo plenarie permanere piscesque in domos earundem portari posse sicuti antiquitus portabantur et

oppidanos habitantes infra dictam emunitatem non debere servitia oppidalia oppidanis prestare ratione habitaculorum eorum existentium [1]) in emunitate predicta, sed ea, ad que obligantur nomine burscabii seu oppidalitatis, exhibeant temporibus opportunis. Et in evidentiam premissorum presentem literam iussimus nostri sigilli munimine roborari. Acta sunt hec in Waltbeke presentibus honorabilibus viris dominis: domino Hermanno de Hovele decano, Lodewico de Woldegge scolastico, Thiderico de Remen, Luberto de Ramesberghe canonicis ecclesie Monasteriensis; Everhardo de Vechtorpe preposito veteris ecclesie sancti Pauli Monasteriensis; domina Aleyde de Benthem preposita, domina Lutgarde de Stenvorde thesauraria, Aleyde de Clerve *(sic!)* canonica secularis ecclesie Vredenensis; Gotfrido de Lembeke milite, Hermanno Hake; Johanne Vreselere canonico ecclesie sancti Martini Monasteriensis, Johanne Bekerere rectore altaris trium Magorum in Vredene, Rotghero van den Berghe clerico et Hermanno tho Hove ex parte ecclesie Vredenensis; Conrado van den Berne, Ecberto Cleyhorst iudice, Johanne Stevenynch magistro civium civitatis Monasteriensis; Hermanno tor Hurnen iudice, Hinrico Volmar, Johanne in den Gademe et Alberto Bertrames scabinis in Vredene ex parte oppidanorum in Vredene. Datum anno Domini M°. CCC°. quinquagesimo secundo, ipso die sancti Mauritii et sociorum eius.

Obentum per copiam.

---

[1]) existentia *cod.*

III.

Die bischöfliche Burg
auf dem
Bispinghofe zu Münster.

Ein Beitrag
zur ältern Topographie und Geschichte
der Stadt Münster

von
Dr. W. Sauer,
Königl. Archiv-Secretair.

Noch heutigen Tages finden wir zahlreiche größere Bauernhöfe des Münsterlandes mit Befestigungen, mit einem Graben, mit einem Walle oder einer niedrigen Mauer umgeben, eine Sitte, deren Ursprung keineswegs der neuern Zeit angehört, sondern nach unwiderlegbaren Zeugnissen als eine solche betrachtet werden muß, die das Mittelalter von unseren germanischen Altvordern übernahm. Wir haben volle Gewißheit darüber, daß in unserem Lande zur Karolingischen Zeit jeder größere Hof seine Hofwehre, Graben und Wall, besaß; sogar dem kleineren Hofe fehlte gewiß der schützende Bretterzaun nicht.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, diese altgermanische, vom Mittelalter übernommene Einrichtung eingehend zu besprechen; ich verweise in dieser Beziehung auf Dr. Nordhoff's „Holz- und Steinbau Westfalens“ [1]) S. 119—123, 155 und öfter. Die bezüglichen sachkundigen Ausführungen Nordhoff's waren mir noch insofern von Werth, als mir dieselben manche Ermittlungen bestätigten, zu denen mich fortgesetzte Studien über die ältere Topographie der Stadt Münster geführt hatten [2]); es gehörte hierzu auch insbesondere die

[1]) Münster, Regensberg 1873.

[2]) Ein erster Ertrag derselben war mein am 19. December 1872 im

Thatsache, daß die Haupthöfe, auf deren Grund und Boden sich seit dem 9. Jahrhundert die Stadt Münster gebildet hat, ursprünglich durch die oben angegebene Hofwehre, durch Wall und Graben befestigt waren. Aus dem einen dieser Haupthöfe, dem Bispinghofe — biscopinghove —, gestaltete sich mit der Zeit eine planmäßig angelegte Burg neben der den Dom bergenden eigentlichen Burg, der urbs Mimigerneford und innerhalb der Mauern der eigentlichen Stadt, des suburbium. Der Charakter des Bispinghofes als einer bischöflichen Landesburg ist schon von Kindlinger [1]), der ja überhaupt die Bahn für die Erforschung unserer Landesgeschichte brach, in gewissem Maße erkannt worden, jedoch in seiner entschieden hohen Bedeutung für die Geschichte unserer Stadt von keinem der Späteren, so mannichfache Veranlassung auch vorlag, gewürdigt worden; ich hoffe deshalb, daß die nachfolgenden Bemerkungen nicht unwillkommen sein werden, wenn dieselben auch nur manches kurz andeuten, was ich einer späteren ausführlichen Darlegung vorbehalte.

Daß die Haupthöfe, auf deren Grunde die Stadt Münster gebaut ist, befestigt waren, zeigen noch jetzt evident die Stellen, auf denen ursprünglich die Wirthschaftsgebäude des Kampvordesbeckerhofes und des Brockhofes standen. Der Kampvordesbeckerhof umfaßte die späteren Kirchspiele Martini und Mauritz, sein Mittelpunkt, wo sich die Wirthschaftsgebäude, die Wohnung des Villicus u. a. befanden, kann nur an der Stelle zu suchen sein, wo wir die erste und bedeutendste kirchliche Stiftung auf dem Grunde des Hofes finden, dort, wo Bischof Friedrich I. (1064—1084) das Stift St. Mauritz gründete. Den ganzen weiten Komplex, den die Stiftskirche

---

im Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens gehaltener Vortrag „Aeltere Topographie der Stadt Münster." Vgl. Zeitschrift. XXXI S. 187.

[1]) Münst. Beiträge II 206.

und die sehr zerstreut liegenden Wohnungen der ehemaligen Kanonifer einnehmen, umgab ein Graben, der noch jetzt deutlich zu verfolgen ist; vielleicht hat dort auch später eine Burg gestanden, wenigstens nennt eine Urkunde [1]) von 1296 September 21. «agrum situm prope villam S. Mauricii in loco qui dicitur boven den slote».

Am vollständigsten, wenn auch nicht in ihrer ursprünglichen Einfachheit, wie auf Mauritz, sondern vermehrt im Interesse der späteren Stadtbefestigung, sind bei der Brockhofsbleiche vor dem Ludgeri Thore die Gräben des alten domkapitularischen Brockhofes, auf dem die Lamberti, Ludgeri und Aegidii Pfarre entstanden, erhalten. Der noch jetzt im Mittelpunkt der Bleiche befindliche Hausplatz mag auch ehedem der Mittelpunkt des Hofes gewesen sein.

Der dritte der hier in Betracht kommenden Höfe ist der Bispinghof; den Uebergang des Hofes in den Besitz des Bischofes bei Gelegenheit der Gütertheilung zwischen diesem und dem Domcapitel sowie dessen Grenzen übergebe ich und bemerke nur, daß derselbe, auf dem linken Aaufer gelegen durch diese von dem domkapitularischen Brockhofe geschieden wurde. Von Bedeutung ist hier zunächst die Feststellung der Grenzen des Komplexes, auf dem sich die Wirthschaftsgebäude des Bispinghofes befanden; auch hier werden dieselben, soweit nicht die Aa als natürliche Grenze eintrat, durch einen Graben bezeichnet, den wir mit Rücksicht auf das bisher über die Hofwebren gesagte mit Sicherheit als eine ursprüngliche, wenigstens in die frühe karolingische Zeit zurückreichende Anlage bezeichnen dürfen [2]). Den Lauf dieses Grabens habe ich bei einer näheren Besichtigung des Terrains an den meisten Stellen genau vorfolgen können, da derselbe noch heute als Abzugscanal zum großen Theile unter dem Namen

[1]) Wilmans U.-B. Nr. 1558.

[2]) Hiernach ist Schaumburg in der Zeitschrift XVI. S. 147 zu berichtigen.

„die Bummelke auf dem Bispinghofe“ (auch die Reste des alten Burggrabens um den Domplatz heißen Bummelke) erhalten ist. Am Ende des vorigen Jahrhunderts war derselbe noch fast vollständig und in ziemlicher Breite erhalten.

Die natürliche Basis des Grabens war die Aa, an deren linken Ufer, wie bemerkt, der Hof selbst lag, und zwar genauer das Stück derselben von ihrem Eintritte in die Stadt abwärts bis zur Grenze des auf dem linken Ufer belegenen Terrains der Georgscommende. An dieser Stelle beginnt der Graben und zieht sich in einem stumpfen Winkel nord-, ostwärts, so daß er die Georgscommende und die sich in dieser Richtung an dieselbe schließenden Hausplätze bis über das jetzt vom Bierbrauer Schwarte bewohnte Haus hinaus von der Besitzung des Freiherrn von Kerkering-Borg scheidet. Dieser Theil des Grabens ist noch jetzt vollständig erhalten; Bischof Ludolf bezeichnet gerade dieses Stück desselben, wenn er 1245 genehmigt, daß der Ritter Heinrich von Emsbrock, (ein Mitglied des Burgmannscollegii auf dem Bispinghofe, wie sich später ergeben wird), den Brüdern des neugegründeten Hauses zrr Erbauung ihrer Kirche den Platz «inter fossatum et aquas molendini nostri Biscopinghofe» verkauft [1]). Zwischen der Besitzung des Freiherrn von Kerkering und dem Hause des Bierbrauers Schwarte durchschnitt der Graben an der jetzt mit mehreren kleineren Häusern bebauten Stelle die jetzt Bispinghof genannte Straße und zog sich dann weiter nordostwärts in fast gerader Richtung bis zu der jetzigen Cuirassir-Kaserne, deren südwestlicher, dem Bispinghofe zugekehrter Winkel hart an den Rand des Grabens vorgeschoben ist. Diese ganze Strecke ist jetzt zugeschüttet, war indessen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vollständig erhalten, wie mehrere noch vorhandene Situationspläne der

[1]) Wilmans U.-B. Nr. 439.

dort belegenen Besitzung der Abtei Freckenhorst zeigen [1]); insbesondere bestand noch 1772 das Stück, welches auf der Strecke zwischen dem Hause des Schwarte und dem freiherrl. von Kerkering'schen Hofe dort, wo jetzt das Haus des Professor Füisting steht, die Straße durchschnitt; über dasselbe führte noch 1772 eine hölzerne Brücke, die, als in diesem Jahre Kurfürst Max Friedrich die Pflasterung dieser Straße anordnete, abgerissen und zugleich der Graben bis an das Terrain der Cuirassir-Caserne (Garde-Hotel) hin zugeschüttet wurde, da derselbe der zugleich angeordneten Anlage von neuen, mit der Straße zur Aa hin laufenden Abzugscanälen hinderlich schien [2]). Im Mittelalter führte diese Brücke den Namen baers brugghe; 1369 pachtet das Dominikanerkloster zu Osnabrück von dem Kloster Hohenholte dessen auf dem Bispinghofe neben der Baersbrücke belegenes Haus [3]). Von der Baersbrücke nahm der Graben den eben angegebenen Weg; links von ihm, auf dem Terrain des Bispinghofes, lagen Häuser und Gärten des Klosters Freckenhorst, rechts bis zur Aa die Wiese und Gärten des Klosters Kappenberg; an dem nördlichen Endpunkte dieses Theiles dort, wo, wie ich schon angab, die beiden Flügel der jetzigen Cüirassir-Caserne zusammenstoßen, war der Graben gleichfalls überbrückt und mit einem Thore versehen, welches sich bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts erhalten hat und erst damals bei der Errichtung der Schmiede und anderer Neubauten auf dem Hofe der Caserne abgerissen wurde, auch wurden bei dieser Gelegenheit die dort noch vorhandenen Reste des Grabens zugeschüttet. Die Bezeichnung „Ausfallspforte" die dieses Brückenthor bis in die neueste Zeit führte, spricht für sein Alter wie auch für seine ursprüngliche Bestimmung.

---

[1]) Freckenhorst Acten 270.

[2]) Freckenhorst Acten l. c.

[3]) Urk. von Hohenholte Nr. 36. Ich komme auf dieses Haus unten zurück.

An der Ausfallpforte wendet sich der Graben nach Südwesten, von hier aus ist er auf eine weitere Strecke noch jetzt vollständig als Bummelke erhalten. Er umgibt hier zunächst wieder die Gärten des Freckenhorster Hofes (jetzt dem Maurermeister Barrink gehörig), trennt dieselben von dem gegenüber liegenden Garten des Honekamp (Armenhaus zur Wiek), zieht sich in derselben Richtung weiter hinter dem Hause des Thierarztes Schulz und des Fabrikanten Knake, durchschneidet dort die Neustraße, trennt dann, immer dieselbe Richtung einhaltend das Tuchmann'sche Haus von dem gegenüber liegenden Galen'schen Convicte und weiter den Garten des Convicts von dem des freiherrlich von Droste'schen Hauses bis zu dem Punkte, wo dieses mit der Umfassungsmauer des Strohmagazins zusammenstößt. Die weiteren, hier nur noch sehr schwer erkennbaren Spuren ergeben anscheinend, daß der Graben an dieser Stelle sich in einem fast rechten Winkel zur Aa zurückwandte, in die er alsdann oberhalb der Brücke auf der Commende, etwa an der Stelle des jetzigen Buchholtz'schen Hauses, gemündet haben muß. Indessen mit voller Sicherheit ist auf dieser letzten Strecke der Lauf des Grabens nicht mehr zu bestimmen, da kein Theil unseres Stadtbezirkes vielfacheren und durchgreifenderen Veränderungen in fortifikatorischer Beziehung unterworfen gewesen ist, wie gerade dieser.

Mögen sich auf dem so umschlossenen Bezirke bis zur Durchführung der Gütertheilung zwischen Bischof und Kapitel nur Wirthschaftsgebäude befunden haben, so wird der Uebergang des Hofes in den ausschließlichen Besitz des Bischofes, dem er seinen Namen verdankt, auch bald zu der Errichtung einer Privatwohnung des Bischofes auf demselben geführt haben. In dieser wird jener bekannte Vorgang sich ereignet haben, den Thietmar von Merseburg [1]) aus dem Leben des Bischofes Suithger (993—1011) mit den Worten erzählt:

[1]) Pertz S. S. III. 868.

«Suithgerus autem, almæ Mirmingerdensis æcclesiæ antistes egregius, in sua curte a quodam tirone ingenuo appetitur et villici suimet cruore coram se occisi maculatur». In dieſer Einrichtung wird der Biſpinghof lange Zeit beſtanden haben, ſo lange wenigſtens, als die eigentliche Burg Mimigerneford ſich erhielt und nur noch von geringen Anſiedlungen umgeben war. Erſt der Verlauf des 12. Jahrhunderts, überhaupt ein Wendepunkt für die Entwickelung der Geſchichte unſerer Stadt und unſeres Landes, führte Aenderungen in dieſer Beziehnng herbei.

Den Kern der ſpäteren Stadt Münſter bildet bekanntlich die urbs Mimigerneford, die urſprüngliche Burg, das Terrain des jetzigen Domplatzes umfaſſend. Dieſelbe umſchloß die eigentliche Wohnung des Biſchofes und der Canoniker, die Beſatzung bildeten außerdem die Hausbeamten des Biſchofes, der Marſchall, Droſte, Kämmerer, Schenk und andere, der præfectus urbis oder Burggraf und endlich ſonſtige Burgmänner, die gleichfalls dem Stande der Stiftsminiſterialen angehörten.

Die Geſchichte der alten Stiftsburg und ihrer Miniſterialen iſt vielfach, wenn auch nicht erſchöpfend, beſprochen worden; für die vorliegende Unterſuchung ſind jedoch nur einige Bemerkungen erforderlich über den Zeitpunkt und die Verhältniſſe, unter welchen die Domimmunität aufhörte, Stiftsburg zu ſein. Der nächſte Grund dürfte die mit der allmählichen Entwicklung der Landeshoheit gleichzeitig zunehmende Steigerung der Macht des Domkapitels ſein. Ebenſo wie nach den Zeugniſſen unſerer Quellen die Biſchöfe ſich ſtets im Konflikt mit den Miniſterialen ihrer Burg befanden, ja öfters von ihnen vertrieben wurden, wird auch das Domkapitel mit den letzteren über die Grenzen der beiderſeitigen Rechte auf der Burg ſich wohl ſelten in Einvernehmen befunden haben. Hiermit ſtimmt es überein, wenn wir ſehen, daß die kraftvollen und energiſchen Biſchöfe, die im Laufe des 12. Jahr-

hunderts den Münsterischen Bischofsstuhl innehaben, daran arbeiten, durch Verdrängung der Ministerialen sich zu Herren der Burg zu machen.

Bischof Burchard (1098—1118) schuf das Capitel des Alten Domes und vermehrte so bedeutend die Zahl der Geistlichen, die ihre Wohnung auf der Immunität hatten. Von Burchard sagt unsere Stiftschronik «ambobus fratribus (des hohen und alten Domes) urbem ampliavit [1])», Worte, die neben den bisher gegebenen Erklärungen auch gewiß die Deutung zulassen, daß der Bischof begann, die Ministerialen von der Burg herab in das sich bildende Suburbium zu verdrängen, um durch Ueberweisung ihrer Burgsitze den Gliedern beider Capitel auskömmliche Wohnungen zu verschaffen.

Burchards Nachfolger haben in demselben Sinne weiter gearbeitet [2]); schon der erste derselben, Dietrich, scheint die Eroberung der Stadt durch Herzog Lothar von Sachsen 1121 und die hiermit verbundene Gefangennahme der ihm feindlichen Burgministerialen zu einem Schlage gegen dieselben benutzt zu haben [3]). Ohne auf den Verlauf dieser Sache weiter einzugehen, will ich nur bemerken, daß, als Bischof Ludwig 1169 den Capitularen das an ihren Curien belegene Stück der Burgmauer als Eigenthum überwies, in der Urkunde [4]) von den ursprünglichen Inhabern dieser Sitze, den Burgministerialen, mit keinem Worte mehr Rede ist. Dieselben existirten auf der Burg also wohl kaum mehr.

Nicht minder aber wurde die Unmöglichkeit, die alte Stiftsburg als solche in ihrem Bestande zu erhalten, herbeigeführt durch die Bildung des Suburbium, durch die Ansiedlungen unter den Mauern der Domimmunität. In dieser

[1]) M. G.-S. I 20.

[2]) Eine genauere Untersuchung über die hier nur kurz berührten Verhältnisse gedenke ich an einer anderen Stelle zu geben.

[3]) Erhard R. 1459.

[4]) Erhard C. D. Nr. 342.

Beziehung verweise ich besonders auf die eben angeführte, sehr lehrreiche Urkunde des Jahres 1169.

Auf den ebengenannten Bischof Ludwig (1167—1173) folgt Hermann II. (1174—1203), Münsters zweiter Gründer.

Hermann's II. Regierungszeit bildet, wie in der Geschichte der Stadt Münster überhaupt, so auch in der Geschichte des Bispinghofes einen Wendepunkt; wir können, wenn auch bestimmte urkundliche Zeugnisse hierfür nicht vorliegen, doch unbedenklich annehmen, daß Hermann II., der Erbauer der großen Ringmauer der Stadt sowie zahlreicher Landesburgen, auch der Erbauer der Burg ist, die wir in späterer Zeit auf dem Bispinghofe antreffen. Eine Veranlassung hierzu lag gewiß nahe. Die eben genannten Bauten Hermann's, sowie seine ganze Thätigkeit als Landesfürst zeigen, daß er auf das eifrigste bedacht war, seine Stellung im Stifte durch Errichtung von Burgen zu sichern; die Nothwendigkeit hierzu mußte ihm nirgends mehr als in seiner Hauptstadt entgegentreten, die unter ihm ungemein an Einwohnern zugenommen hatte [1]), in der aber seit der Sprengung der alten Burg auf der Immunität die landesherrliche Macht des Bischofes keinen Rückhalt mehr besaß. Hermann II., der dem Burgenbau in seinem Lande die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuwandte [2]), wird gewiß die günstige Gelegenheit, die ihm in Münster die Errichtung der Stadtmauer bot, nicht haben vorbeigehen lassen, ohne seinen unmittelbaren Besitz daselbst durch eine Feste zu sichern und dieses um so mehr, als die Stelle, wo seine curtis lag, nämlich bei dem Eintritte des Aaflusses in die Stadt, aus fortifikatorischen Gründen gewiß besondere Befestigungen verlangte.

Auch andere Verhältnisse können hierzu mitgewirkt haben, über die wir aber gleichfalls nur ungenau unterrichtet sind. Entfernte einer seiner Vorgänger die Ministerialen aus ihren

---

[1]) Hechelmann, Hermann II. in der Zeitschrift 25 S. 65.
[2]) Hechelmann, l. c. S. 68.

Sitzen auf der Burg zu Gunsten des Domcapitels, so kann wohl kein Zweifel sein, daß die hierdurch Betroffenen durch andere Stiftsgüter, und zwar zunächst durch Parzellen auf dem bischöflichen Hofe in der Stadt, entschädigt wurden, mit einem Worte, schon vor Hermanns II. Zeit werden die Burgministerialen von der Domimmunität auf den Bispinghof versetzt worden sein und dort den Grund zu dem spätern Burgmannscollegium gebildet haben. Es sprechen hierfür besonders zwei spätere Fälle. Von den Stiftsministerialen hatten naturgemäß zunächst diejenigen Burglehen auf der Immunität, die zur familia episcopi gehörten und durch ihren täglichen Dienst an den Hof gebunden waren, vor allen also die Inhaber der Hofämter. Es ergibt sich dieses aus der Geschichte der bischöflichen Drosten. Die Drosten von Vischering besaßen noch 1460 ihr Lehen Smerkotten[1]) auf der Immunität. Dieses Lehen kam nicht zur Einziehung, weil es an der ungünstigsten Stelle des Domplatzes gelegen sich nicht zur Einrichtung einer Curie eignete, es wird aber ohne Zweifel als Entschädigung an die Stelle des alten neben der coquina episcopi auf der Westseite der Immunität belegenen Burglehens getreten sein, welches Albert von Wulfhem, der Sohn des Drosten Albert, 1268 an einen Domcapitular verkaufte[2]). Hingegen hatten die Marschälle des Stifts ihr Burglehen auf dem Bispinghofe. In der schon angegebenen Urkunde Bischof Ludolfs von 1245, in der, wie sich später zeigen wird, die Burgmänner des Bispinghofes erscheinen, tritt als Zeuge Gottfried von Rechede auf, dessen Familie das Marschallamt des Stifts besaß[3]). Die späteren Inhaber des Marschallamts, die Morrien zu Nordkirchen, sind stets mit dem Burglehen auf dem Bispinghofe als einem Anner

[1]) Perger, Zeitschrift 19. S. 318, 352.
[2]) Wilmans U.-B. Nr. 817.
[3]) Perger, l. c. S. 333.

ihres Amtes belehnt [1]). — Ein zweiter Fall betrifft ein Geschlecht, welches sich nicht im Besitze eines Hofamtes befand, nämlich die von Schonebeck Während Gisla, die Wittwe Gottfrieds von Schonebeck, dem Bischofe Ludolf 1246 ihr Burghaus auf der Immunität verkauft [2]), finden wir die Familie später im Besitze eines Burglehens auf dem Bispinghofe; Hermann von Schonebeck verkauft dasselbe vor dem 11. Januar 1322 an das Kloster Hohenholte [3]).

Fand Hermann II. somit auf dem Grunde des Bispinghofes Stiftsministerialen als ansässig vor, so konnte er aus denselben leicht zur Vertheidigung seines Sitzes ein Burgmannscollegium bilden, wie wir solche schon zu seiner Zeit vielfach auf den Landesburgen finden.

In welcher Weise die von Hermann II. errichtete Stadtmauer für die Befestigung des Bispinghofes verwendet wurde, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr bestimmen, da gerade dieser Theil zwischen der Aabrücke auf der Georgscommende bis zur Neustraße hin in der späteren Zeit vielfachen Veränderungen unterworfen wurde. Als wahrscheinlich wird anzunehmen sein, daß Bischof Hermann hinter dem Graben auf der Westseite der Burg, wie wir ihn oben bestimmt haben, eine Mauer errichten ließ, die sich an der Aabrücke mit der am anderen Ufer auf der Mühlenstraße befindlichen in einer Linie befand. Diese Mauer umzog alsdann die Burg bis zu der Stelle, wo der zur Neustraße, zum früheren Liebfrauenthore führende Uebergang sich befand; hier setzte sich jenseits des Grabens die eigentliche Stadtmauer in gerader Linie bis zur Ausmündung der Neustraße fort [4]). Ob und welche Befestigungen Hermann II. an den der Stadt zugekehrten Seiten seiner Burg errichtet hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben.

[1]) Perger. l. c. und unten.
[2]) Wilmans l. c. Nr. 457.
[3]) Hohenholte Urkunden Nr. 20.
[4]) Schaumburg l. c. 150.

Aus der später noch zu besprechenden bekannten Urkunde von 1278 erfahren wir das Vorhandensein von Thürmen daselbst, die wohl die Ausgänge zur Mühlenstraße, zu der jetzt Bispinghof genannten Straße, zur Neustraße und besonders das aus der Burg führende Bispingthor schützten [1]).

Im übrigen wissen wir für den Verlauf des 13. Jahrhunderts nur wenig von der Burg und ihren Befestigungen, sowie von den in der ältesten Zeit auf derselben befindlichen Häusern des Bischofes und der Burgmänner; besonders ist hierbei zu bedauern, daß wir die Lage des bischöflichen Hauses selbst auf der Burg nicht mehr mit Sicherheit feststellen können. Die auf dem Bispinghofe zu der Zeit, wo das Haus des Bischofes noch stand, errichteten Gebäude, die Burgmannshäuser und die Georgscommende, umgaben, wie sich aus dem Nachfolgenden ergeben wird, offenbar schon damals den jetzigen geräumigen freien Platz auf der Commendenstraße vor dem Strohmagazine und nur dieser Platz bleibt als der einzig denkbare übrig, auf dem das bischöfliche Haus gelegen haben kann; dasselbe würde dann in einer Frontlinie mit den Burgmannshäusern gestanden haben, die noch jetzt an der rechten Seite der von der Neustraße auf die Commende führenden Straße liegen. Unmittelbar dem bischöflichen Hause gegenüber lagen dann bis zu dem Graben hin eine Anzahl von Burghäusern, später besonders das des Erbmarschalls, in unserer Zeit Peitmann, jetzt Humann gehörig; westlich schloß sich an dasselbe seit 1245 die Commende; mit seiner Rückseite lehnte sich das Haus an die Stadtmauer, in die es dann ganz in der Nähe des Eintrittes der Aa in die Stadt eine gewiß durch einen Thurm gedeckte Ausfallspforte besaß, das Bischopingsthor [2]). Nehmen wir diese Lage des bischöflichen

[1]) Nordhoff l. c. S. 186 nimmt für den Bispinghof eine Befestigung durch „starke Mauern und Werke“ an.

[2]) Seit der Angabe Schaumburg's in seinem mehr genannten Aufsatze

Hauſes an, ſo ſtand ziemlich in unmittelbarem Zuſammenhange mit demſelben die zu den Wirthſchaftsgebäuden des Hofes gehörige Waſſermühle (deren Reſte erſt in neuerer Zeit abgebrochen worden ſind), womit die Worte der Urkunde von 1247, partem fundi prope molandinum nostrum Biscopinghofe, qui attinebat curti, in voller Uebereinſtimmung ſtehen. Erwähnt wird übrigens die Mühle zuerſt im Jahre 1217, als Biſchof Otto dem Kloſter Aegidii die Mahlfreiheit auf derſelben (in molendino curie nostre Monasteriensis, que episcopalis dicitur) bewilligte[1]; Biſchof Ludwig verpfändete ſie am 28. October 1346 an den Erbmann Lambert von Warendorf, deſſen Nachkommen 1445 ihre Rechte an die Georgscommende übertrugen, in deren Beſitz ſie bis zur Aufhebung verblieb[2].

Wenn wir auch, wie ſchon bemerkt, über die Geſchichte der Burg nicht weiter unterrichtet ſind ſo können wir doch

---

iſt das Bispingthor als der Ausgang der Neuſtraße betrachtet worden. Nach dem bisher geſagten ergibt ſich dieſes als irrig, um ſo mehr, als dann der Weg zu demſelben durch das pomerium der biſchöflichen Burg, das durch den weſtlichen Burggraben die Neuſtraße bis zum Neuplatz und die Aa begrenzt wurde und das ſich bis zum Anfange dieſes Jahrhunderts als „Hofgarten“ im Beſitze der Biſchöfe erhalten hat, geführt haben würde. Dann würde auch 1424 die Anlage des Fraterhauſes in dem pomerium an der Stelle, wo ſich jetzt das Galen'ſche Convict befindet (Kock Ser. epp. II 122, Wilkens Geſch. d. St. Münſter S. 34), ohne vorherigen Abbruch und Verlegung dieſes Thores nicht möglich geweſen ſein, welches aber erſt durch Franz von Waldeck nach Vertreibung der Wiedertäufer geſchah. Daß endlich das Thor ſehr nahe bei dem Eintritte der Aa in die Stadt gelegen haben muß, zeigen Urkunden der Georgscommende des 15. Jahrhunderts, in denen die Ritter die Fiſcherei auf der Aa vor dem Bispingthore erwarben. Die Aa lief damals noch in gerader Linie auf die Stadt zu; ihren jetzigen Lauf hat ſie erſt durch Chriſtoph Bernhard erhalten.

[1]) Wilmans U.-B. Nr. 113, 347.

[2]) Urkunden der Georgs-Commende Nr. 58, 116.

unbedenklich annehmen, daß dieselbe als Stützpunkt der Macht der Bischöfe eine hervorragende Rolle gespielt hat in allen den Verwicklungen, in welche die im 13. Jahrhundert mächtig aufstrebende Stadt mit ihren Landesfürsten gerieth. Diente sie in diesen Kämpfen den Bischöfen zur Zwingburg, von der aus jede Erhebung im Suburbium niedergeschlagen werden konnte, so mußte andererseits das Streben der Bürger auf baldige Beseitigung der lästigen Feste gerichtet sein. Allem Anscheine nach ist dieses der Stadt unter der Regierung des Bischofs Everhard von Diest (1275—1301) gelungen. Everhards erste Regierungsjahre füllten schwere Kämpfe mit den benachbarten Dynasten und besonders mit der Stadt Münster; eine für die Burg auf dem Bispinghofe interessante Episode erzählt ein allerdings späteres Einschiebsel der Chronik des Florenz von Wevelinghofen. Everhard wird von Dienstleuten des Grafen von Tecklenburg während der Mahlzeit überfallen und beinahe gefangen genommen, die schleunige Flucht auf einen Thurm rettet ihn kaum. Neben ihm in seinem Gemache (camera) werden der Thorwart und der Kämmerer niedergehauen; alle Kostbarkeiten, die sich im Gemache des Bischofes und sonst auf der Burg (in castris) vorfinden, werden geraubt [1]). Ernstlicher waren indeß die Streitigkeiten des Bischofes mit der Stadt; ein Aufstand der Bürgerschaft gegen ihn im Jahre 1277 war so erfolgreich, daß der Bischof auf einen großen Theil seiner Hoheitsrechte innerhalb der Stadt «ultra iura ecclesiæ» [2]) unter dem 18. Januar 1278 Verzicht leisten mußte. Die bezügliche Urkunde [3]), eine der wichtigsten für die Geschichte unserer Stadt, erklärt: «omnes excessus infra emunitatem et extra emunitatem tam predecessorum episcoporum quam nostris temporibus per cives nostros

[1]) M. G. C. I. 36.
[2]) M. G. C. l. c.
[3]) Wilmans l. c. Nr. 1035.

Monasterienses commissi» für beigelegt und geſühnt, in Bezug auf die Burg auf dem Bispinghofe wird beſtimmt: «*Item turres apud Biscopinckhof, super quibus questio fuit inter nos et civitatem, erunt in custodia civium, sicut alie turres civitatis*». Mit der Uebergabe der Thürme von Seiten des Biſchofes an die Stadt gelangte an dieſelbe als nothwendige Folge das Verfügungsrecht über die Burg ſelbſt; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß von dieſem Rechte im Intereſſe der Stadt der ausgiebigſte Gebrauch gemacht worden iſt; man wird ſo bald wie möglich wenn nicht das biſchöfliche Haus ſelbſt, ſo doch die der Stadt zugekehrten Befeſtigungen, die Thürme über den zur Burg führenden Aufgängen abgebrochen und dieſe im Intereſſe der Communikation innerhalb der Stadt freigelegt haben. In Uebereinſtimmung hiermit finden wir in der ſpäteren Zeit keine Erwähnung der Burg des Bispinghofes mehr, dieſelbe entſchwand der Erinnerung der ſpäteren Geſchlechter ſo ſehr, daß ſchon Kerſſenbrock [1]) nichts mehr über die Geſchichte derſelben hat ermitteln können, obwohl es ihm auffallend iſt, daß die Bewohner des Bispinghofes der ſtädtiſchen Jurisdiction nicht unterworfen ſind [2]).

Indeſſen, dieſe Unabhängigkeit des Bispinghofes von der ſtädtiſchen Jurisdiction ſowie die hiermit verbundene Freiheit von ſtädtiſchen Laſten und Abgaben, ſo wie das Burgmannscollegium ſelbſt ſind das einzige, was den Beſtand der Burg bis in unſere Zeit hinein überdauert hat.

[1]) In ſeiner Beſchreibung der Stadt Münſter, der Einleitung zu ſeiner Geſchichte der Wiedertäufer.

[2]) Dieſe Angabe Kerſſenbrocks bildete einen der Anklagepunkte des Raths gegen ihn. Die Unabhängigkeit des Bispinghofes von der ſtädtiſchen Jurisdiction hat ſich, nach Ausweis der hier in Betracht kommenden Lehnsacten bis in dieſes Jahrhundert hinein gehalten. Zu vergl. ſind die Worte Arnd Bevergerns (M. G. Q. I. 265), in denen er klagt, Johann von Hoya habe ſich nicht um die Exemtion des Domhofes und Bispinghofes mit der Commende „de alle wege de oversten fryheyde plegen to wesen bynnen Munster", gekümmert.

Ehe ich eine Zusammenstellung der Burgmänner und ihrer Sitze versuche, mag eine Bemerkung über die Villici des Hofes vorausgehen. Die Villikation war in Händen eines Geschlechtes, welches schon früh im 13. Jahrhunderte den Namen des Hofes Biscopinchof als seinen Geschlechtsnamen führte; es ist das noch jetzt existirende Erbmännergeschlecht von Bischoping, aus welchen im Laufe der Jahrhunderte eine Reihe von Bürgermeistern, Richtern und einflußreichen Rathmännern unserer Stadt hervorging [1]). Diese Villikation in den Händen eines erbmännischen Geschlechts ist für die Stellung zunächst dieses Geschlechtes sowie überhaupt der Münsterischen Erbmänner von hoher Bedeutung; sie liefert den unzweifelhaften Beweis, daß das Geschlecht der Biscop oder Biscopinghof dem Stande der Ministerialen angehörte. Wenn ferner die nachfolgenden Ausführungen es ergeben werden, daß ein Theil der Burglehen des Bispinghofes sich stets in den Händen von erbmännischen Geschlechtern unserer

---

[1]) Im 13. Jahrhundert kennen wir als Glieder dieses Geschlechts: Godescalcus de Biscopinchof 1213, Wilmans U.-B. Nr. 70; Godefridus de curia episcopi, villicus, scultetus 1219—1234 Nr. 139, 264, 273, 283, 297, 304, 315; zwei des Namens Ecbert episcopus, Biscop, seit 1239, Nr. 356, 516, 542, 614, 626, 659, 667, 686, 728, 748, 752, 810, 880 Note 2, 1319, 1406; Godeko Biscop 1259 Nr. 644; Godefridus Biscop 1267—1282, Nr. 790, 990, 1176; dessen Bruder Hermann 1282, Nr. 1176; endlich den jüngeren Gotfried 1282, l. c.

Sehr bemerkenswerth ist das ursprüngliche Wappen der Bischoping. Ihr Schild zeigt den einfachen stiftmünsterischen Querbalken, hinter demselben zwei in Form des Andreaskreuzes übereinander gelegte Bischofsstäbe; so siegeln Borghard 1322 (Kl. Aegidii); Gotfried 1322 (Kloster Ueberwasser) und der Stadtrichter Arnd Bischopink 1405, 1410, 1419 (Fürstenth. Münster, Kl. Marienfeld, Msc. II. 19 S. 39). Mit den Gleven, dem jetzigen Wappen, siegeln der Stadtrichter Berthold Bischopink 1444 (Msc. II 19 S. 139) und der Canonicus am alten Dom, Hermann, 1464.

Stadt befunden hat und diese hier in rechtlicher Beziehung dem Stiftsadel vollständig gleichgestellt waren, so tritt dieser Umstand als ein neues und sehr erhebliches Beweismoment für die Ministerialität unserer altbürgerlichen Stadtgeschlechter zu den bereits von Wilmans im Urkundenbuche hervorgehobenen hinzu [1]). Auf den übrigen Landesburgen sind die Erbmänner als Burgmänner nicht nachzuweisen.

Eine vollständig sichere und genauere Kunde über die Burgmänner des Bispinghofes gewinnen wir allerdings erst in späterer Zeit; das älteste Münsterische Lehnsbuch [2]), das des Bischofs Florenz von Wevelinghofen (1364 — 1378) gibt in dieser Beziehung der Forschung die erste sichere Grundlage. Berücksichtigen wir jedoch die Continuität der Lehen innerhalb ein und desselben Geschlechts, so ist es nicht schwierig, in den Zeugenreihen der Münsterischen Urkunden des 13. Jahrhunderts, besonders wenn dieselben das Kloster Aegidii, die Georgscommende oder das Kloster Ueberwasser betreffen, in der Umgebung des Bischofes ganz dieselben Geschlechter sowohl des Stiftsadels wie auch der Erbmänner, die wir später als Inhaber dieser Burglehen antreffen, aufzufinden. In derartigen Urkunden tritt uns ohne Zweifel ganz oder zum Theil das Collegium der Burgmänner des Bispinghofes entgegen; ich verweise, da eine nähere Untersuchung zu weit führen würde, auf die das Kloster Aegidii betreffende Urkunde von 1290 [3]), in der als Zeugen Gottfried von Meinhövel, Johann Morrian, Conrad von Grotenhaus und dessen Sohn Stephan, Bernard Crampe, Johann und Ludolf von Rechede, Andreas von Bocholt und Heinrich Buck genannt werden. Fast alle diese

[1]) Die Erbmänner waren im 13. Jahrhundert im Besitze von Stiftslehen, Wilmans Nr. 790, 1176, 1471; sowie Glieder des Domcapitels l. c. Nr. 1442, 1458, 1469.

[2]) Msc. VII 401 des hiesigen Staats-Archivs.

[3]) Wilmans U.-B. Nr. 1420.

Geschlechter [1]) werden sich später als Burgmänner erweisen und liegt daher die Vermuthung nahe, in ihnen hier das Burgmannscollegium des Jahres 1290 zu sehen.

Seine eigentliche Bedeutung verlor jedoch das Burgmannscollegium unzweifelhaft von dem Zeitpunkte ab, seit welchem von den Bischöfen die Burg selbst aufgegeben werden mußte, wie dieses vorhin dargelegt worden ist. Zudem hörte mit dieser Zeit die Stadt Münster auf, die eigentliche Residenz des Landesfürsten, in dessen unmittelbarem Dienste die Burgmänner standen, zu sein; derselbe hielt sich, wenn nicht auf entlegeneren Landesburgen, am liebsten auf dem benachbarten festen Schlosse in Wolbeck [2]) auf. Indessen gleichsam als eine historische Reminiszens, ohne eine factische Grundlage, ohne jemals weiter in der Landesgeschichte handelnd aufzutreten, wie dieses im Mittelalter die Insassen der eigentlichen Landesburgen häufiger thaten, hat das Burgmannscollegium des Bispinghofes in seiner Zusammensetzung aus dem Stiftsadel und den Erbmännern bis in dieses Jahrhundert hinein bestanden. Eine ernstliche Gefahr für das Fortbestehen brachten die Zeiten der Wiedertäufer. Während der Belagerung waren die Sitze der Burgmänner der Zerstörung anheimgefallen; dieselben wandten sich nach der Einnahme an den Landtag mit der Bitte um Wiederherstellung ihrer Rechte. Ihre Lage verschlimmerte sich, als der Stadtcommandant Bernard von Oer die nordwestlichen Theile des Platzes für die Errichtung neuer Festungswerke in Anspruch nahm und die dort befindlichen Burghäuser für den Neubau niederriß [3]). Indessen wurde der Plan bald wieder aufgegeben und wird dann auch die

[1]) Ueber Rechede und Morrien vergl. das vorhin Bemerkte.

[2]) Wolbeck tritt seitdem in die Reihe der Landesburgen; es bestand auch dort ein eigenes Burgmannscollegium.

[3]) Vgl. das hierauf bezüglich interessante Beschwerdeschreiben der Burgmänner an den Landtag d. d. 1535 September 20. bei Niesert U.-S. S. I. 216.

Restituirung der Burgmänner erfolgt sein. Bernard von Oer, selbst Burgmann, erbaute sich neben dem Fraterhause dort, wo die Engelsburg gestanden, ein neues Burghaus.

In der älteren Zeit bis zur ersten Aufstellung eines Lehnsbuches, dessen Hauptbestandtheile im Jahre 1377 aufgezeichnet sind [1]), kennen wir folgende Burglehen:

1) Das des Heinrich von Emsbroke 1245. Der Sitz muß nach der vorhandenen urkundlichen Angabe [2]) im Osten der Burg bei der Kirche der Georgscommende gelegen haben.

2) Das schon vorhin besprochene Burglehen der von Schonebeck begegnet uns zunächst in einer Urkunde vom 13. Mai 1306, in welcher Hermann von Schonebeck der Georgs-Commende die Hälfte des bei seinem Burgsitze befindlichen Grabens mit der Verpflichtung verkauft, in dem ihm verbleibenden Theile ohne Einwilligung des Comthurs keine Wehre errichten zu wollen [3]). Die vorhin gegebenen Mittheilungen über die Lage des zum Theil noch erhaltenen Grabens zwischen der Commende und dem Hofe des Freiherrn von Kerkerink lassen hiernach die Lage des Schonebeck'schen Burghauses leicht bestimmen. Hermann von Schone-

[1]) Msc. VII 401.

[2]) Wilmans Nr. 439. Ueber das Ministerialengeschlecht von Emsbrock vgl. Wilmans Nr. 16. 356. 398. 699. 790. 943. 990. 1177. 1301. 1302. 1303. 1357. 1406. 1548; Wilkens Umgebung von Münster Urk. XII.; das älteste bekannte Glied des Geschlechts ist Heinrich, 1184—1186, Erhard Cod. 442. 443. 464.

[3]) Hermannus de Sconenbike miles et Alheydis conthoralis —— fore notum, quod dimidietas aqueductus seu meatus circa pratum nostrum in Monasterio in superiori parte tangens curiam fratrum Theutonicorum ordinis Scte. Marie, in inferiori vero nostram, ad dictos fratres pertinet libere et solute, salvo hoc eciam, quod nos vel nostri heredes nullam occupacionem in hoc, quod in vulgo dicitur *were*, in posterum sine consensu commendatoris et dictorum fratrum faciemus. —

Commende St. Georg Urk. Nr. 35; Wilkens Gesch. der Stadt Münster Urk. Nr. 37.

beck verkaufte bald darauf sein Haus an das Kloster Hohenholte; 1322 Januar 11. wird ein Streit zwischen ihm und dem genannten Kloster über den Kaufpreis des Hauses entschieden. Am 3. März 1326 erwarb das Kloster Hohenholte von der Wittwe Helemburgis von Nienberge unter Consens des Bischofs Ludwig deren kleines, neben dem ebengenannten belegenes Haus, verpachtete dann aber am 18. Januar 1369 die ganze Besitzung gegen eine Jahresmiethe von 6 Schillingen an das Dominikanerkloster in Osnabrück [1]). Die letztere Urkunde ist für die Topographie des Bispinghofes interessant; nach derselben liegt das Haus « iuxta transitum tendentem a ponte dicto Baersbrugghe versus capellam Scti. Georgii intra domos Hermanni Bysterwegh latere ex uno et Conradi de Remen ex altero ». Als Baersbrücke kann, wie auch vorhin geschehen, nur die auf der Bispinghof genannten Straße bei dem jetzigen Füisting'schen Hause ehemals über den Graben führende Brücke gedacht werden. Weiteres ist über diese Häuser nicht bekannt.

3) Auf der gegenüberliegenden Seite der Straße hatte das Kloster Freckenhorst vier jetzt dem Maurermeister Barrink gehörige, zwischen dem Hause des Thierarztes Schultz und dem genannten Fuisting'schen Hause belegene Häuser. Letzteres Haus ist erst neuerdings in einem Theile der dem genannten Kloster zuständigen Gärten auf dem zugeschütteten Graben erbaut; die Gärten selbst nahmen den weiten Raum zwischen den bezeichneten Häusern und dem Burggraben auf der ganzen Fläche, wo derselbe den Burgplatz von dem Honekamp, dem Gardehotel und der Cappenberger Wiese trennte, ein. Die sehr genauen, im Actenarchive des Klosters vorliegenden Situationspläne [2]), 1799 in Veranlassung des Verkaufes dieser Häuser durch das Kloster angefertigt, lassen hierüber keinen Zweifel; dieselben geben gleichfalls ganz genau den

[1]) Urk. von Hohenholte Nr. 20. 21. 36.

[2]) Acten von Freckenhorst Nr. 270 t.

Lauf des damals noch nicht zugeschütteten Burggrabens an jenen Stellen. Wie und wann Freckenhorst diese Häuser erworben, ist nicht mehr festzustellen; 1319 verpachtet die Aebtissin den Sitz auf Lebenszeit an Herman von Lüdinghausen, der aber schon im folgenden Jahre Verzicht leistet; 1382 schenkt Adolf von Steinhorst der Abtei die von ihm neben deren Hause auf seine Kosten erbaute Scheune [1]).

Kurfürst Ferdinand versuchte im Jahre 1616 vergeblich, von der Abtei das ganze Terrain zur Erbauung eines Kapuzinerklosters zu erwerben [2]).

4) Das Burghaus des Gotfried von Koten wird 1331 erwähnt. Bischof Ludwig schenkte in diesem Jahre der Georgs-Commende «spacium vie situm inter orreum eorundem fratrum et conventus ex una et mansionem Godefridi de Koten ex altera parte in latitudine et a porta dictorum commendatoris et conventus usque ad extremitatem dicti orrei et aree sue in longitudine pro ampliacione cymitery». Der Begräbnißplatz der Commende lag an der Nordseite der Kirche und ist hierdurch die Lage dieses Burghauses bestimmt [3]).

5) Aus einer gelegentlichen urkundlichen Erwähnung erfahren wir noch, daß die Ministerialen von Batenhorst ein Burglehen auf dem Bispinghofe besaßen. 1388 wird nämlich Goswin von Meldrike, der Erbe der Brüder Heinrich und Adolf von Batenhorst, vom Bischofe Heidenrich mit den Lehngütern derselben, jedoch unter Ausschluß des Hauses auf dem Bispinghofe, belehnt [4]).

---

[1]) Vergl. Friedlaender Cod. tradd. 122 und die dort genannten Freckenhorster Urkunden.

[2]) Freckenhorst Acten l. c.

[3]) Sct. Georg Urk. Nr. 51; Wilkens Gesch. der St. Münster Urk. Nr. 40. Ueber Gottfried von Koten vergl. Kindlinger M. B. III Urk. Nr. 152; Tibus Gründungsg. I, 3, S. 421.

[4]) Fürstenthum Münster Urk. 1034 a.

In der folgenden Zeit, von der Regierung des Bischofs Florenz von Wevelinghofen ab, vereinigen die Lehnsbücher das gesammte hier in Betracht kommende Material:

I. In der Zeit des Bischofs Florenz waren, nach Ausweis seines Lehnsbuches [1]), auf dem Bispinghofe folgende Lehnsleute:

1) Wesselus Borste. Ueber ältere Glieder dieses Erbmannsgeschlechts habe ich wenig feststellen können; Dietrich Borste ist 1271 Zeuge in einer Urkunde des Hermann von Meinhövel, 1288 mit mehreren Münsterischen Bürgern Zeuge in einer Urkunde des Klosters Ueberwasser [2]); Johann Borste ist 1426 Münster. Lehnsmann [3]). Außer dem hier belehnten Wessel führt das Lehnsbuch das Bischofs Potho [4]) den Diderichus Borste auf, er hat neben dem hier in Betracht kommenden Lehen noch das Haus Zintermanninch, Sentmaring, K. Lamberti vor dem Aegidii Thore, welches im Laufe des 15. Jahrhunderts an die Belholt, dann Buck und endlich Kerkerink gelangte.

2) Bernhardus de Emesbroke civis Monasteriensis, ebenfalls im Lehnsbuche des Bischofs Potho genannt. Ueber die Emsbrock ist das vorhin Gesagte zu vergleichen.

3) Gotfridus Wredinch, wie die übrigen Lehnsträger aufgeführt mit den Worten «tenet unam aream uppen Biscopinchove», er ist als Godeke Wredinch im Lehnsbuche des Bischofs Potho aufgeführt. Die Wredinch oder Wrede hören zu den bedeutendsten Erbmannsgeschlechtern unserer Stadt; Thidericus Wurethe, Wrethe 1221—1240 [5]) ist unter den Scabinen, die 1221 das Münster. Stadtrecht an Bielefeld mittheilen; Johann Wrethe 1265—1282 ist

[1]) Msc. VII 401 fol. 10. 11. 14.' 16.
[2]) Wilmans Nr. 889, 1359.
[3]) Msc. VII 403 fol. 1'.
[4]) Msc. 94 fol. 4' des Alterthums-Vereins
[5]) Wilmans Nr. 173, 264, 283, 324, 382.

Wortführer der Bürger in dem Processe mit dem Domcapitel über den Graben um die Domimmunität [1]; Wennemar Wrede ist 1383 und 1390 Freigraf der Stadt Münster [2].

Das Burglehen des Gotfried Wredinck, fortab das Haus to Wredinck genannt, ist indessen nur noch kurze Zeit im Besitze dieses Geschlechts geblieben, da schon 1406 Juli 4. Bernd de Droste Hermans sone, (ein Bischering) mit dem Burglehen, «dat de Wredingh to hebbene plegen» [3], belehnt ist, weiter alsdann 1450 März 5. Wilhelm Schilling, Wilhelm's Sohn, nach der Resignation des Heidenrich Droste belehnt [4]; unter dem Bischofe Johann von Baiern (1458—1466) wieder Wilhelm Schilling [5]; hingegen treffen wir unter Bischof Heinrich von Schwarzburg [6] wieder ein Erbmannsgeschlecht, nämlich die Clevorn, im Besitze dieses Lehens, anscheinend durch Erbschaft hierzu gelangt, da ein der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehöriger Clevorn mit einer Schilling verheirathet war [7]. Godeke Clevorn und Richmodis, seine Frau, verkauften ihr Lehen 1490 April 2. an Johann Hake von Wulfsberg; nach der bezüglichen Urkunde [8] lag dasselbe in unmittelbarer Nähe des Merfeld'schen und Pickenbrock'schen Hauses; letzteres ist das gleich zu besprechende Haus Lütke-Wredinch. Die Verkaufsurkunde enthält einen interessanten Passus, es lastet nämlich auf dem Hause als Servitut «ein alt gewonte wy den dinxedach to Pinxten als men die hilligen drechtt, plegen die darinne den mittagh to staen unnd die genne, de dar mitgaen unnd

[1] Wilmans Nr. 749, 750, 752, 810, 995, 1160.
[2] Hohenholte Urk. Nr. 37, 40.
[3] Msc. VII 402 f. 7'.
[4] Msc. VII 403 f. 79.
[5] Msc. VII 404 f. 7.
[6] Aus seiner Regierungszeit ist kein Lehnsbuch vorhanden.
[7] Fahne Westf. Geschl. s. v.
[8] Lehnsacten des Fürst. Münster 138.

to berechtigett sein, plegen die maltidt dar to sein». Von den Hake finden sich als belehnt Lubbert 1516 [1]); Johann 1520 [2]) und 1524 [3]); seine Tochter Magaretha, verm. mit Johann von Ascheberg zu Bynk, war Erbin dieses Lehens (sowie des Hauses Rauschenburg). Johann von Ascheberg ist belehnt 1564 [4]), seine Deszendenten, deren Aufführung im Einzelnen nicht nothwendig, sind Lehnsnachfolger, bis 1642 die Erbgenahmen zu Rauschenburg nämlich die Schwiegersöhne des Letzten dieser Linie, eintraten [5]). Von diesen erhielt Stephan Dietrich von Neuhof zu Püngelscheid, Droste zu Altena, außer der Rauschenburg das Burglehen auf dem Bispinghofe [6]); als den letzten Lehnsträger dieses Geschlechts finde ich Wennemar Jobst Lothar von Neuhof zu Rauschenburg 1709 [7]), den Vatersbruder des bekannten Königs von Corsika, Theodor von Neuhof. Später sind die von Westrem im Besitze, so 1780 Alexandrine von Westrem, Pröpstin zu Borghorst, als Erbin ihres Bruders Arnold Max, mit welcher der Miterbe, der kurkölnsche Minister von der Heiden-Belderbusch, um das Lehen einen Proceß führte [8]).

Das Lehen ist das größere Haus des Freiherrn von Droste-Hülshoff, über dessen Thorbogen sich das Wappen der Westrem, die das jetzige Haus erbaut haben, befindet.

4) An dieses Haus stieß rückwärts mit seinem Hofe das zweite Burglehen der Wredink, «dat hus to luttiken Wredinck anders genompt Pyckenbrokes hues up den Bispinkhove», wie es in den Lehnsbüchern bezeichnet wird.

---

[1]) Msc. VII 405 f. 46.
[2]) VII 406 f. 4.
[3]) Lehnsacten l. c.
[4]) Lehnsacten l. c. Vgl. Fahne s. v. Hake.
[5]) Msc. VII 413 b f. 91'.
[6]) Msc. VII 417 b fl 128.
[7]) Msc. VII 421 b f. 50.
[8]) Lehnsacten l. c.

Es war kein ursprünglicher Besitz der Wredink, sondern vorher in Händen mehrerer Ministerialengeschlechter. Leider reichen bestimmte Nachrichten nur bis in die Zeit des Bischofs Heinrich von Moers (1424—1450) hinauf; unter diesem sind belehnt Bernd und Johann Grothaus, nach des letzteren Tode erhält es Heinrich Pikenbrock und von diesem Johann Wredink, von den beiden letztern hat es seine Namen; 1445 April 1. ist alsdann Egbert Clevorn, aus dem bekannten Erbmannsgeschlechte, mit demselben belehnt [1]). Weiterhin sind dann die Descenzenten desselben im Lehnsbesitze, so Egbert Clevorn «zeligen Godeken sonne» 1510 und 1520 [2]). Auf die Clevorn folgen die von der Tinnen, nämlich Rudolf 1560 [3]), 1568 [4]); Jacob 1613 [5]); die Vormünder seiner Kinder 1632 [6]); Rudolf 1648, 1689 [7]) u. s. w. Nach dem Aussterben der von der Tinnen kam das Lehen an die Freiherrn von Ketteler, 1803 wird der Freiherr Clemens August von Ketteler als Lehnsträger aufgeführt [8]); 1822 verkaufte die Familie von Ketteler dasselbe (Nr. Cat. 134. 135. 136. 137.) an den Wagenbauer Vöge. Es ist das jetzige Vennemann'sche Haus, Nr. 12. 13.

5) Weiter führen die Lehnsbücher der Bischöfe Florenz und Potho [9]) als belehnt auf den Münster. Bürger Conrad Buycstorp, der durch Resignation des Domcapitulars Iohann de Curia in den Besitz gelangte. Näheres über das Lehen war nicht zu ermitteln.

6) Gherhardus gener Hermanni Bysterwech civis

---

[1]) Msc. VII 403 f. 19′, 20′.
[2]) Msc. VII 405 f. I8; VII 406 f. 22.
[3]) Msc. VII 408 f. 38,.
[4]) Msc. VII 409 f. 34.
[5]) Msc. VII 413 a f. 33′.
[6]) Msc. VII 413 b f. 18.
[7]) Msc. VII 416 f. 27. 417 a 15′.
[8]) Msc. VII 480 Nr. 260.
[9]) Msc. VII 401 f. 10; Msc. 94 des Alterthums-Vereins.

Monasteriensis tenet dimidiam aream, wohl das halbe Lehen seines Schwiegervaters und später des Gherd Bisterwech, der im Lehnsbuche des Bischofs Potho aufgeführt wird. Das Lehen der Bysterweg lag, wie schon vorhin erwähnt, mit dem des Conrad von Remen in der Nähe des Schonebeckschen Hauses an der Baersbrücke.

7) Lambertus de Bocholte civis Monasteriensis, tenet duas areas uppen Bischopinchove et medietatem campi ante portam Bysscopinch oder wie es im Lehnsbuche Potho's heißt «Lambertus de Bocholte alias Stuterslo due aree in Bischopinchove titulo homagii. Item ante Bischopinck porten quemdam partem terre seminabilis eodem titulo, quam partem quedam fossata distinguit. Die von Bocholt, urkundlich gleichfalls unter dem Namen Stuterslo vorkommend, begegnen uns in Urkunden des 13. Jahrhunderts öfter [1]; der hier genannte Lambert gehört zu den hervorragenderen Gliedern dieses Erbmannsgeschlechtes; 1368 ist er zugleich mit Bernd Stevenink Bürgermeister von Münster und als solcher Mitglied des von den Ständen dem Bischofe Florenz beigeordneten Rathes [2]. Sein Lehnsnachfolger ist Harbert von Stuterslo; nach seinem Tode fällt das Lehen an den Erbmann Gerwyn Buck durch Belehnung vom 16. October 1411 [3].

---

[1]) Wilmans Nr. 295. 297. 413. 943. 1306. 1326. 1410. Nach Fahne, der in seinen Westf. Geschl. s. v. Stutersloh Nachrichten über dieses Geschlecht mittheilt, führte dasselbe einen Baum, ähnlich wie die Stadt Bocholt, im Wappen. Ein Zusammenhang zwischen ihnen und dem Erbmannsgeschlechte Dernebocholt besteht aber wohl nicht. Letzteres Geschlecht läßt Fahne l. c. s. v., wenn auch nur „vielleicht", von einem Sitze innerhalb der Grenzen der jetzigen Stadt Münster herstammen. Es ist dieses durchaus irrig; der ursprüngliche Sitz des Geschlechtes ist der jetzige Schulzenhof Dernebocholt im Kirchspiel Albersloh unweit Münster.

[2]) Kindlinger M. B. I. U. Nr. 13. Niesert U.-S. V S. 235.

[3]) Urk. des Fürstenth. Münster Nr. 1260, Msc. VII 402 f. 10. Der Lehnbrief ist im Wortlaute als Anlage mitgetheilt.

Derſelbe erſcheint ferner 1434 als Lehnsträger unter Biſchof Heinrich von Moers mit dem Burglehen auf dem Bispinghofe und den halven Kamp buten der Bispingporten, belegen up der stades graven»; 1446 iſt ſeine Wittwe Sophia (Fye) belehnt [1]; 1458 dann Gerlach de Buck [2]). Die weitere Geſchichte dieſes Lehens läßt ſich nicht ermitteln. Die Lage ergibt ſich in etwa aus einer Urkunde von 1429 April 16, durch die die Stadt Münſter dem Johann Kerkerink «unse hues und hof myt dem luttiken hues, da de Armborsteyrer plach inne to wonen,» belegen zwiſchen der Georgscommende und dem Hauſe Gerwin des Bucks beneven langes den steinwege to sunte Jurgen vort, den noch jetzt der genannten Familie gehörigen Hausplatz verkauft [3]).

8) Godeke Slye, der, auch im Lehnsbuche des Biſchofs Potho aufgeführt, das Burglehen des Dietrich von Wiſche durch deſſen Reſignation erhält. Weiteres iſt nicht bekannt.

9) Der letzte der im Lehnsbuche des Biſchofs Florenz genannten Lehnsträger iſt der zeitige Comthur des Deutſchordens-Hauſes, ſowie dann die folgenden Lehnsbücher entſprechend die Belehnungen der ſpäteren Inhaber dieſer Würde geben. Ich brauche auf dieſelben nicht näher einzugehen.

II. An das Lehnsbuch des Biſchofs Florenz ſchließt ſich das ſeines Nachfolgers Potho [4]) 1379—1381. Die Nachrichten dieſer Quelle ſind, ſoweit es möglich war, ebenſo wie die der ſpätern Lehnsbücher bereits an die bezüglichen

---

[1]) Msc. VII 403 f. 18. 35. 70'.

[2]) Msc. VII 404 f. 24'. Ueber die Betheiligung des Gerlach Buck an den Ereigniſſen der Münſter. Fehde vgl. M. G.-Q. I. 262. 263. 273. Der bei den Erbmannsgeſchlechtern Bocholt und Buck bis in die ſpätere Zeit oft vorkommende Vorname Lambert erinnert wohl an die Verwandtſchaft mit Lambert von Bocholt-Stuterslo.

[3]) Freckenhorſt Acten 270.

[4]) Msc. 94 des Alterth.-Vereins, abgeſchrieben von Kindlinger in Band 161 ſeiner Handſchriften.

Angaben des älteſten Lehnsbuches angeſchloſſen; als bisher nicht bekannte Burgmänner finde ich hier

1) Adolf (Alf) Krampe [1]), einem Miniſterialengeſchlechte angehörig; nachmals wieder belehnt unter Biſchof Heinrich von Moers 1426 und dann nach ſeinem Tode, vor 1432, Bernd Krampe [2]). Nach dem Tode des letzteren ging das Lehen mit ſeinem Schwiegerſohne und Erben Gerd von Merfeld unter Biſchof Johann von Baiern (1458—1466) auf die Bernardiniſche Linie des Merfeld'ſchen Geſchlechts über [3]). Mit dem 1567 erfolgten Tode Johanns II. von Merfeld, des letzten dieſer Linie, erleiden die directen Nachrichten über das Lehen eine Unterbrechung; ohne Zweifel aber iſt es daſſelbe, was Gerd von der Reck 1640 mit Bewilligung der Lehnskammer an Peter König, Amtmann des Kloſters Ueberwaſſer, verkauft, der dann ex nova gratia belehnt wird [4]). Aus den weiteren Lehnsbüchern, ſowie den bezüglichen Lehnsacten [5]) ergibt ſich dann, daß das Haus ſpäter auf eine hieſige Familie Lohaus vererbte; 1803 beſaß es Bernardine Lohaus [6]). Die Lehnsacten enthalten zwei für das Lehen wichtige designationes pertinentiarum: die erſte aus dem Jahre 1657 bezeichnet es als „zwei Gademe unter einer Decke mit einem hinten anſchießenden Spieker und einig gartenlandt, gelegen — — — zwiſchen Commissarii Trudenij und Junkern Travelmans [7]) Behauſungen"; nach der zweiten aus dem Jahre 1784 beſteht es aus zwei Wohnungen Nr. 1165, 1166 der Commende gegenüber, zwiſchen den Wohnungen der Wittwe

---

[1]) f. 2.
[2]) Msc. VII 403 f. 17', 23.
[3]) Msc. VII 404 f. 22: Kindlinger M. B. I. 63. 90. Urk. S. 142.
[4]) Msc. VII 413 b f. 70.
[5]) Fr. Münſt. Lehnsacten 82.
[6]) Msc. VII. 480. Nr. 282.
[7]) Vergl. die oben bei Beſprechung der Wredink-Clevorn-Travelmann'ſchen Lehen gegebenen Notizen.

Blumenreuter und des Freiherrn von Ketteler; der Garten stößt an den Garten der ersteren, den des Fraterhauses, von dem er durch die Bummelke getrennt ist, und an das Hinterhaus von Zumbrink (jetzt Tuchmann). Die Lage des Lehen ist hierdurch genau bestimmt, es sind die beiden unter einem Dache befindlichen, zwischen Vöge und Droste-Hülshoff belegenen Häuser, jetzt Nr. 9, 10.

2) Das Lehnsbuch des Bischofs Potho nennt zuerst das mit dem Erbmarschallamte des Stifts verbundene Burglehen. Unter Potho hat dasselbe Johann Morrien [1]), unter Otto von Hoya 1415 Februar 15. Gerd Morrien [2]), dann aber 1416 März 29. durch Resignation des Erbmarschalls Heinrich von Ascheberg [3]), jedoch nur für kurze Zeit, da Bischof Heinrich von Moers 1426 mit demselben wieder den Erbmarschall belehnt [4]). Ihm folgen seine Descendenten bis auf den Erbmarschall Gerd Morrien 1510 [5]), von welchem das Lehen 1520 October 22. auf Dietrich Morrien, Amtmann zu Cloppenburg, den Stifter der Nebenlinie dieses Geschlechts zu Horstmar, Ottenstein und Falkenhof in Rheine, übergeht [6]). Seitdem war das Lehen im ununterbrochenen Besitze der Morrien zu Falkenhof bis zu ihrem Erlöschen im vorigen Jahrhunderte, wo es auf die Erben, die Freiherrn von Grüter, überging; 1803 war Carl Wilhelm von Grüter mit demselben belehnt [7]). Ueber die Lage des Hauses sind wir genau unterrichtet; das in jetziger Zeit Peitmann, nun Humann gehörige Haus, jetzt Nr. 25, 26, ist an Stelle des

---

[1]) f. 3.
[2]) Msc. VII 402 f. 14', vgl. Perger in der Zeitschrift XIX 333.
[3]) Msc. VII 402 f. 15.
[4]) Msc. VII 403 f. 21.
[5]) Msc. VII 405 f. 3.
[6]) Msc. VII 407 f. 38'. Ueber die Morrien vgl. Fahne, Hövel I. und die daselbst angehängte Stammtafel.
[7]) Msc. VII 480 Nr. 293.

alten, von dem ein dem 17. Jahrhundert angehöriger Situationsplan der Georgs-Commende [1]) in Federzeichnung eine Ansicht gibt, erbaut.

3) Für das Burglehen des Heinrich von Münster [2]) ist aus den späteren Lehnsbüchern nichts zu ermitteln.

III. Das Lehnsbuch des Bischofs Heinrich von Moers (1424—1450) führt außer den bisher besprochenen folgende Lehnsträger auf:

1) Dietrich von Hameren, belehnt mit dem Burghause und dem Hofe Reinerink Ksp. Billerbeck Bauersch. Lutum 1426, 1446 Juli 25., 1449 erhält seine Frau Olend das Lehen zur Leibzucht [3]). Alsdann erscheint im Besitze desselben unter Bischof Johann von Baiern (1458—1466) Dietrich von der Horst [4]), ihm folgt Arnd von Raesfeld, Herr zu Hameren (K. Billerbeck) 1510 [5]) und 1520 [6]). Weiteres ist über das Lehen nicht bekannt, möglicherweise ist es 1536 durch den Stadtkommandanten Bernard von Oer abgebrochen und nicht wieder errichtet. Die der eben angegebenen Vererbung des Lehens zu Grunde liegenden Verhältnisse bleiben dunkel und erhalten auch durch Fahne [7]) keine Aufklärung.

2) Friedrich von Senden 1426, sein Sohn Johann 1432 [8]); weiteres ist nicht bekannt.

3) Everd Korff 1426 [9]); Everd Korff de olde vom Bischofe Johann von Baiern belehnt [10]). Die Korff behielten

[1]) Acten der Georgs-Commende Nr. 99.
[2]) f. 5'.
[3]) f. 2, 68'. 77.
[4]) Msc. VII 404 f. 2.
[5]) Msc. VII 405 f. 3'.
[6]) Msc. VII 406 f. 2'.
[7]) Westf. Geschl. s. v. Hamern, Horst und die Hövel I. über die Raesfeld gegebenen Nachrichten.
[8]) f. 2 29'.
[9]) f. 19'.
[10]) Msc. VII 404 f. 3'.

ihr Lehen bis zum Jahre 1479, wo sie dasselbe «belegen binnen Monster — — tuschen Sunte Jurgens kerckhove und der *bornynge* beneven eren hove» der Commende verkauften [1]). Hierdurch bestimmt sich die Lage des jetzt verschwundenen Hauses.

4) Heinrich von Ascheberg ist belehnt 1426, sein Sohn Dietrich 1444 [2]). Demselben Dietrich von Ascheberg gibt Bischof Johann von Baiern zu Lehen «syn borchleyn up den Bysscopinchove bynnen Munster und *dat Erffdrostampt des gestichts van Munster*, alle in manstat [3]). Diese Belehnung ist doppelt merkwürdig und auffallend, da die Drosten des Stifts Münster sich sonst nirgends urkundlich als Erbdrosten bezeichnet finden [4]), dann weil sich hier dieses Amt nicht im Besitze jenes Geschlechts findet, welches das Drostenamt des Stiftes von jeher ununterbrochen innehatte, der Drosten zu Bischering. Wahrscheinlich liegt hier eine, dem schon länger bestehenden Erbmarschallamte nachgebildete Neuerung des genannten Bischofs vor, die dann nach kurzem Bestande mit seinem Abgange aus dem Stifte ein Ende nahm, wenigstens ist Dietrichs Lehnsnachfolger Heinrich von Ascheberg 1510 [5]) mit dem Erbdrostenamte nicht mehr belehnt. Das Lehen vererbte sich weiter auf die Ascheberg zu Göttendorf, die dasselbe zuletzt 1640 erhalten [6]). Wahrscheinlich ist es dann das Lehen, welches unter dem Bischofe Christoph Bernard von Galen der Commissar Druden bewohnt und 1678 November 27. auf den fürstlichen Hofschlosser Michael Martin

---

[1]) Urk. der Commende Nr. 116. Das Wort bornynge, Brunnen, Tränke, ist bei Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterb. nur aus einer Stelle nachgewiesen.

[2]) f. 20′, 64.

[3]) Msc. VII. 404 f. 19′.

[4]) Dieses erst seit 1776, Perger l. c. S. 321.

[5]) Msc. VII 405 f. 9.

[6]) Msc. VII 413 b f. 72′.

übergeht [1]). Von diesem vererbte es sich auf seinen Schwiegersohn Carl Friedrich von Hartmannsdorf [2]), in dessen Familie es blieb, bis 1789 der Preußische Major von Hartmannsdorf und seine Schwester, Wittwe Blumröther, es an den Galenschen Rentmeister Sandfort verkauften [3]). Nach den Lehnsacten war es, wie die andern Burghäuser, von bürgerlichen Lasten frei; es lag zwischen dem Hause des Weinhändlers Lohaus und dem Böselager [4]) Hofe, sein Garten wurde durch die Bummelke vom Fraterhause getrennt. Es ist also das kleinere, vor dem größeren Hofe des Freiherrn von Droste-Hülshof belegene und gleichfalls demselben zuständige Haus, jetzt Nr. 8.

5) Johann von Werden, belehnt 1426 [5]) und dann durch Bischof Johann von Baiern [6]). Weiteres unbekannt.

6) Bernard von Oer, belehnt 1433 [7]). Ihm folgen seine Descendenten, deren Aufführung im einzelnen unnöthig, bis 1684, wo die Erben Burchards von Oer zu Kakesbeck, Dietrich von der Reck, Werner Lambert und Heinrich Wennemann von Merode zu Merfeld, „mit dem Kakesbeckischen Hofe bei dem Fraterhaus gelegen" belehnt werden [8]). Es geht dann in den alleinigen Besitz der Merode über, die es 1775 an den Graf Zumbrinke verkaufen, dessen Erben (Tuchmann) es noch besitzen [9]). Zu den Besitzern dieses Hauses gehörte Lambert von Oer, bekannt durch die Halsband-

---

[1]) Lehnsacten des Fürstenth. Münster 61'.
[2]) Msc. VII 417 b f. 148.
[3]) Lehnsacten l. c.
[4]) Wohl ein Irrthum des Schreibers, da nur das damals Westrem'sche Haus gemeint sein kann.
[5]) f. 22.
[6]) Msc. VII 404 f. 19'.
[7]) f. 30'.
[8]) Msc. VII 416 f. 40.
[9]) Jetzt Nr. 2.

geschichte, dann sein Sohn Bernard, der Stadtcommandant 1535. Derselbe ließ es 1536 neu bauen, wenigstens trägt ein in das Haus über der Thür eingemauerter Stein diese Jahrzahl, ferner das Wappen Bernards von Oer, seiner Frau Jutta von Aldenbockum und seiner Mutter Johanna von Middagten. Das Wappen seiner Schwiegermutter Jutta von Aschebrock fehlt, da der Stein nicht mehr vollständig; von der betreffenden Unterschrift sind nur noch die Buchstaben «Asse» erhalten.

IV. Unter Bischof Johann von Baiern besitzt ein Burglehen und, zwar das des «seligen Vosses», Johann von Lembeck de olde[1]); näheres ist nicht bekannt.

V. Im 16. Jahrhundert haben die Bischopink ein Lehen, so der Stadtrichter Johann Bischopink 1510 und 1520[2]), dessen Sohn Bertold 1525 nach dem Tode des Vaters[3]). Nach dem Tode Bertold's folgte sein Schwiegersohn und Erbe Hermann Schenking in dem Lehen 1560[4]); weitere Lehnbriefe für die Schenking liegen alsdann vor bis zum Jahre 1709[5]), weiter habe ich dieses Lehen nicht verfolgen können.

Somit läßt sich noch jetzt die Lage einer großen Zahl der ehemaligen Burgsitze des Bispinghofes genau nachweisen. In Bezug auf die von mir im Vorstehenden nicht bestimmten bemerke ich, daß sie wahrscheinlich dort gestanden haben, wo sich jetzt die Schwarte'sche Brauerei befindet. Es sind dieses die ursprünglichen Gebäude des vom Fürstbischofe Christoph Bernard von Galen gegründeten adlichen Convictes, bei dessen Anlage die einzelnen Wohnhäuser, die sich auf älteren Stadtplänen an jener Stelle finden, gefallen sind. Die Acten

[1]) Msc. VII 404 f. 2.
[2]) Msc. VII 405 f. 18. 406 f. 23.
[3]) Msc. VII 406. f. 40.
[4]) Msc. VII 408 f. 36.
[5]) Msc. VII 421 a f. 178.

des Galen'schen Convicts haben mir nicht vorgelegen; ich zweifle nicht, daß dieselben für die vorstehende Untersuchung Ausbeute gewährt haben würden.

Die Untersuchung über den Bispingbof und die bischöfliche Burg auf demselben will ich nicht schließen, ohne eines bemerkenswerthen Umstandes Erwähnung zu thuen, daß nämlich im Mittelalter das Judenviertel Münsters sich auf dem Grunde des bischöflichen Hofes und unter dem Schutze der Befestigungen desselben befand; Kerssenbrock's Irrthum, der dasselbe am Jüdefelderthore sucht, ist leicht erklärlich. Ueber die Münster. Judengemeinde im Mittelalter ist sonst keine Nachricht erhalten; wir kennen nur zwei auf dem Bispingbofe belegene Theile ihres Viertels, nämlich 1) ihren Begräbnißplatz, das cimiterium Judæorum. 1301 verkaufen mehrere Münsterische Erbmänner, Gotfried von Dernebocholt, Bernard Lewe, Johann und Everhard von Bischopink der Georgs-Commende «agros sitos inter Cimiterium Judeorum et locum qui dicitur Tuckesborch prope civitatem Monasteriensem» [1]). Der «Jodden Kerkhoff», Judenkirchhof, zwischen dem Bischopink- und dem Liebfrauenthore (dieses am Ausgange der Frauenstraße), ist, da er offenbar von jeher zum Bispinghofe ebenso wie der Hofgarten gehörte, bis in die späteste Zeit fürstliches Lehen, 1510 hat dasselbe Gerd Bernynk [2]), 1560 gleichfalls ein Geert Beerninck [3]); 1578 Johann zum Busche [4]); 1613 Elisabeth von Haltern [5]). Von 1631 ab bis zuletzt 1701 hat die Familie Modersohn den Judenkirchhof nebst Zubehör zwischen Liebfrauen- und Bispincks-

[1]) Wilkens Gesch. der Stadt Münster S. 143. Die Lage der Tuckesburg wird sich auch bei genauester Untersuchung mit Sicherheit wohl nicht mehr bestimmen lassen.

[2]) Msc. VII. 405 f. 20'.

[3]) Msc. VII. 408 f. 26'.

[4]) Msc. VII. 412 f. 27.

[5]) Msc. VII 413 a f. 13'.

pforten Wällen [1]), genauer ist die Lage schon zu dieser Zeit, wohl in Folge der unter Christoph Bernard stattgefundenen Veränderungen des Terrains, nicht mehr zu bestimmen gewesen, da die Lehnspertinenzien ausdrücklich als verdunkelt bezeichnet werden.

2) Das gleichfalls daselbst befindlich gewesene Judenbad «balneum Judeorum»; Bischof Adolf belehnt 1358 die Brüder Johann und Heinrich Steweninf mit den «terræ spacium iuxta balneum Judæorum», Bischof Florenz wiederholt diese Belehnung 1366 für Bernd Stevenink [2]).

Die im Jahre 1633 zur Deckung des Eintritts der Aa in die Stadt angelegte Schanze, die jetzige Promenade zwischen dem Aegidii- und Abschnittsthore, bewahrte in ihrem Namen „Judenschanze“ [3]) noch eine Erinnerung an das Judenviertel.

Anlage.

Gerwyn de Buck gibt dem Bischofe Otto von Münster einen Revers über die empfangene Belehnung mit einem Burgsitze auf dem Bispinghofe zu Münster. 1411 October 16. — Orig. Fürst. Münster Nr. 1260.

Ich Gervyn de Buck bekenne in dessen apenen breve vor allen luden, dat ich van mynen leven gnedigen heren Otten Biscope to Munster und synen gestichte to eynen borchlene uppen Bisscopinghove bynnen der Stadt to Munster hebbe entfangen dat hus uppen Bisscopinghove, dat Habertes van Stutersloh plach to wesene und den halven camp buten der Bisscopingporten uppe des Stades graven, de da to horet, alse dat Harbert vorg. van dem gestichte van Munstere to eynen borchlene to holdene plach und ich hebbe eme und synen gestichte gelovet, gesekert an guden

[1]) VII 413. b f 6′; 417 b f. 103′.
[2]) Münster. Landes-Archiv 522,4, III.
[3]) Tücking, Christ. Bernh. von Galen. S. 48.

truwen und lyfliken ton hilligen gesworen van den vorg. borchlene truwe und holt to wesene alse eyn borchmann synen heren van rechte schuldich is to wesene und hebbe des to tuge myn ingesegel an dessen breff gehangen. Datum anno millesimo quadringentesimo undecimo ipso die beati Galli abbatis.

Deutsch. Perg. mit dem wohlerhaltenen Siegel des Ausstellers.

IV.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Im letzten Vereinsjahre wurden in den Verein neu aufgenommen die Herren:

1873, 31. October.

Dierickx, Kreisrichter in Lüdinghausen.
Fuisting, Kreisrichter daselbst.
Frhr. Max von Korff, auf Harkotten.
Schüßler, Geh. Reg.-Rath in Burgsteinfurt.
Schuhmacher, Rector in Dülmen.
Zumfelde, Kreisger.-Rath in Lüdinghausen.

13. November.

Müll, Kreisrichter in Werne.
Rauschenbusch, Justizrath in Hamm.
Schmülling, Lehrer an der hies. Realschule.

27. November.

Kemper, Gymnasiallehrer hier.

11. December.

Bisping, Gymnasiallehrer hier.
Waldeck, Kaufmann hier.

1874, 8. Januar.

Graf Ferd. von Schmising, Referendar hier.
Herr Vicar Mellage meldete seinen Wiedereintritt in den Verein an.

Durch den Tod verloren wir die Herren:
von Druffel, Kreisger.-Rath hier.

Geisler, Domainenrath in Erwitte.
Hartmann, Rechnungsrath a. D. hier.
Meimberg, Kaufmann hier.
Overhage, Dechant in Werne.
Röhr, Rentmeister hier.
Ruland, Dechant in Coesfeld.
Sträter, Kaufmann in Amsterdam.
Zumloh, Rentner hier.

und durch den Austritt die Herren:

Brader, Fabrikant zu Borghorst.
v. Schaumburg, Oberst z. D. in Düsseldorf.
Sirp, Lehrer an der höheren Bürgerschule in Steele.
Uppenkamp, Pfarrer in Burgsteinfurt.
Weinewuth, Rector in Haltern.
Winkelhaus, Vicar in Wüllen.

Die regelmäßigen Winterversammlungen wurden durch die Generalversammlung vom 31. October 1873 eröffnet. In derselben theilte der vorsitzende Vereins-Director den anwesenden Mitgliedern die erfreuliche Nachricht mit, daß der Ober-Präsident unserer Provinz, Wirkl. Geh.-Rath Herr von Kühlwetter Excellenz das seit dem Tode seines Vorgängers erledigte Curatorium unseres Vereins in Hinsicht auf die anerkennenswerthen und verdienstvollen Leistungen desselben durch nachfolgendes Schreiben übernommen hat.

Münster, den 20. Juni 1873.

Die großen Verdienste, welche der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens seit dem halben Jahrhundert seines Bestehens sich für Förderung der Kenntniß der Geschichte der Provinz und für Hebung vaterländischer Gesinnung erworben hat, sind mir nicht entgangen. Ich fühle mich durch die Aufforderung, das Ehrenamt eines Curators zu übernehmen, hoch geehrt und nehme dasselbe hierdurch mit der Versicherung an, daß es mir stets zur

Freude und Genugthuung gereichen wird, wenn ich Gelegenheit erhalte, nach irgend einer Richtung hin die Interessen des Vereins und die Zwecke seiner Thätigkeit zu schützen und zu fördern.

Der Ober-Präsident von Westfalen
von Kühlwetter.

An den z. Director des Vereins
für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens
Herrn Dr. A. Hechelmann Wohlgeboren
hier.

Dann wurde der Versammlung durch den Rendanten Herrn Nottarp der Rechenschaftsbericht über die Jahre 1869—1873 vorgelegt. Derselbe weißt auf

an Einnahmen:	1904	Thlr.	25	Sgr.	1 Pf.
an Ausgaben:	1575	„	15	„	5 „
mithin Bestand:	329	„	9	„	8 „

Der Herr Director Plaßmann übernahm die Revision der Rechnung und auf seinen Bericht hin wurde dem Rendanten in der Versammlung vom 11. December Decharge ertheilt.

Von den städtischen Behörden ist dem Westf. Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst das Krameramthaus miethweise überlassen. Der Alterthums-Verein als Section des Prov.-Vereins wird in dem oberen Stocke des Gebäudes für eine demnächst zu vereinbarende Miethsquote einen geräumigen Saal erhalten, wo endlich die Schätze unserer Bibliothek, die Sammlung der Alterthümer und Münzen einen geeigneten Platz finden werden. Im Laufe des diesjährigen Sommers wird die Uebersiedelung stattfinden können. Für das zur Benutzung durch die Mitglieder der verschiedenen Sectionen bestimmte Lesezimmer, wozu das sogenannte Steinwerk im Krameramthause eingerichtet werden soll, wird auch unser Verein einige seiner Zeitschriften überlassen.

Die von dem Herrn Oberpräsidenten Excellenz, wie durch den Vereinsdirector der Versammlung vom 13. November mitgetheilt wurde, angeregte photographische Aufnahme der Alterthümer unserer Provinz behufs Anlegung einer Sammlung fand die lebhafte Zustimmung der Anwesenden.

In der Versammlung vom 27. November verlas der Vorsitzende ein Schreiben des Kön. Oberceremonienmeisters und Wirkl. Geh.-Raths, Herrn Grafen von Stillfried-Alcántara Exc., in welchem um Mittheilung etwa auffindbarer Beiträge zu dem Supplementbande der von demselben herausgegebenen Monumenta Zollerana gebeten wird.

Nach dem Entwurfe des Vereinsmitgliedes Herrn Architecten Hertel sind geschmackvolle Mitglieds-Karten über die Aufnahme in den Verein angefertigt worden, welche von jetzt an den Mitgliedern zugesandt werden.

Da der bisherige Bibliothekar des Vereines Hr. Dr. Rump seinen Wohnsitz von Münster verlegt hat, so wurde in der Generalversammlung vom 22. Januar der Gymnasiallehrer Herr Brungert zum Bibliothekar erwählt mit dem Bemerken, daß, da eine Nachwahl vorliegt, seine Amtsthätigkeit gleichzeitig mit der Verwaltungsperiode des jetzigen Vorstandes endige.

Ueber den Stand des Westf. Urkundenbuches referirte der Vorsitzende in der ersten Versammlung dahin, daß zur Förderung der weiteren Vorarbeiten für dasselbe mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten Exc. der Cand. phil. Herr Aander Heyden mit denselben von den Directoren beider Abtheilungen beauftragt sei.

Im Verlaufe des Winters wurden zehn Versammlungen, darunter zwei General-Versammlungen, abgehalten. Mit Ausnahme der ersten General-Versammlung wurden an sämmtlichen Versammlungs-Abenden die Anwesenden durch Vorträge seitens einzelner Mitglieder erfreut. Der zahlreiche Besuch und die lebhafte Besprechung, welche jedesmal diesen

Vorträgen zu Theil wurde, lassen sowohl die Gediegenheit derselben so wie auch das lebhafte Interesse für diese dem Gedeihen des Vereins förderliche Thätigkeit genugsam erkennen. Es sind hier folgende Vorträge zu verzeichnen:

Am 13. November 1873 sprach der Vereins-Director über Altmünsterſche Volksfeste; am 27 November der unterzeichnete Vereins-Secretair über Westfälische Hexenprocesse; am 11. Decemb. Herr Gymn.-Lehrer Dr. Wormstall über die Schrift Dr. Hülsenbecks: Das Castell Aliso; am 8. Januar 1874 Herr Gymnasiallehrer Brungert über Westfalen in dem deutschen Romane des 17. Jahrhunderts; am 22. Januar Herr Assessor Geisberg über die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit; am 5. Februar Herr Bibliothekar Dr. Nordhoff über das Bildermissale der Pauliniſchen Bibliothek; am 19. Februar Herr Oberst von Frankenberg über ältere westfälische Kunstschätze; am 5. März der Vereins-Director über die alten Münsterſchen Bruderschaften (Kalande, Peter und ähnliche Vereine); am 19. März der Vereins-Secretair über den Bispinghof in Münster und die auf demselben befindlich gewesene bischöfliche Burg. Der Vortrag ist im Vorstehenden zum Abdrucke gebracht worden.

Ueber die Vervollständigung und Bereicherung der Sammlungen des Vereins im letzten Vereinsjahre ist zu bemerken:

Für das Museum der Alterthümer wurden im J. 1873 erworben von Dr. Hechelmann zwei Steinbeile, gefunden in der Telgter Heide, vom Assessor Geisberg vier Nägel von der Richtstätte in der Hohenwarth, vom Pfarrer Heynck in Rhede ein irdenes Krüglein, zwei Tonbildchen, fünf irdene Pfeifenköpfchen aus dem 16. Jahrhundert, vom Kaufmann Koop eine Windfahne von Bronze, vom Posthalter Cremer in Lüdinghausen eine alte Flurkarte dieser Stadt durch Vermittlung des Herrn Dr. Nordhoff; von letzterem auch eine Urkunde aus Venedig vom Jahre 1597, welche den Aufenthalt eines Knaben, J. Hofmann aus Rees, im dortigen

Hospiz zum schwarzen Adler bescheinigt. Der hiesige Magistrat schenkte ein Einsatzgewicht von Messing aus dem 16. Jahrhundert, einen ledergepolsterten Lehnstuhl des Bischofs Friedrich Christian und eine eiserne Vollkugel, gefunden in der Klosterstraße, Herr L. Offenberg den Henkel einer Amphora, gefunden in Haltern.

Für die Münzsammlung wurden im Jahre 1873 durch Kauf, Tausch und Schenkung 2 Goldmünzen, 68 Silber- und 39 Kupfermünzen, so wie 1 Jetton (Bühlpfenning) erworben.

Durch Schenkung erhielten wir 5 Silber- und 23 Kupfermünzen und 1 Jetton von dem Herrn Drerup zu Borchorst, vom Herrn Pastor Mester zu Beelen, vom Herrn Dr. Morsbach zu Dortmund, vom Herrn Rentner Növer-Behof zu Nottuln, Herrn Dr. Nordhoff und Herrn Director Plaßmann hierselbst. Bei Lüdinghausen wurde im Jahre 1873 ein Münzfund im Betrage von mehr als 6 Pfund Silber gemacht, wovon aber der größte Theil eingeschmolzen ist. Von diesem Funde sind 57 Stück (Denare) der oben angegebenen Silbermünzen angekauft. Der z. Münzvorstand wird später speziell hierüber Bericht erstatten.

Für die Siegelsammlung wurden durch Schenkung 213 Stück vom Herrn Pastor Heynck zu Rhede und 9 Stück vom Herrn Növer-Behof zu Nottuln erworben.

Für die Bibliothek ist besonders die Erwerbung von „Weiß Kostümkunde" zu verzeichnen.

Die beigefügten Tafeln: die Façade des Rathhauses und deren Ornamentik darstellend, sind phototypisch in der Anstalt von Professor Dr. H. Landois und W. Thelen, Münster und Buchholz bei Asbach Rheinprovinz angefertigt, und zwar erstere nach einer Federzeichnung, letztere nach einer Bleiskizze.

Münster, im April 1874.

Der z. Vereins-Secretair
Dr. **Sauer.**

Zweite Abtheilung,

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Wilhelm Engelbert Giefers.

I.

Die Gaue des Lippischen Landes.

Vom
Geh.-Justizrath O. Preuß
in Detmold.

Die Feststellung der Grenzen der in den Bereich des jetzigen Fürstenthums Lippe fallenden alten Gaue ist nicht so leicht, als sie es noch vor einem Dutzend Jahren zu sein schien. Die Schriftsteller, welche früher den Nachweis der Gaue des alten Engerns und Westfalens versuchten, namentlich Grupen in seinen origines Germaniæ und noch in neuerer Zeit v. Leutsch in der Schrift „Ein Blick auf die Geschichte des Königreichs Hannover" (2. Aufl. Leipzig 1827) fußten ohne Bedenken auf das von Falke in seinen tradit. Corb. (Wolfenbüttel 1752) abgedruckte Register des Abts Saracho, das uns über 600 Orte aus jener Gegend durch Angabe der Gaue näher bezeichnete. So auffallend es schon an sich erscheinen mußte, daß der Corveier Abt, der in den Jahren 1056 bis 1071, also zu einer Zeit regierte, wo die alte Gauverfassung in Folge der Erblichwerdung der Comitate schon im Wesentlichen zerfallen, und die Erinnerung an die Gaunamen durch die Benennung der sich bildenden Territorien verwischt war: so wagte man doch nicht, die Echtheit jenes Registers zu bezweifeln, und selbst Wigand, der doch in seiner neuen Ausgabe der trad. Corb. (Leipz. 1843) bereits

vielfache Fälschungen des Falke'schen Abdrucks derselben nachwies, ließ noch das Register Saracho's im Wesentlichen gelten. Erst Spanken hat in einem sehr gründlichen Aufsatze in der Zeitschrift des Westfälischen Vereins für vaterländische Geschichte [1]) unwiderleglich dargethan, daß das ganze Register eine untergeschobene Arbeit Falke's ist. Damit verlieren die früheren Untersuchungen über die Gaugeographie unserer Gegend, denen stets der Abt Saracho mit seinem bequemen Register mehr oder weniger zum Grunde lag, einen großen Theil ihrer Zuverlässigkeit.

Da die vorhin erwähnten von Wigand neu herausgegebenen echten tradit. Corb. unter ihren vielen hundert Ortsnamen nur einige dreißig derselben dem Gaue nach bezeichnen, und die älteste Corveier Heberolle aus dem 11. Jahrh. im 1. Bande von Wigand's Archive keine einzige Gauangabe enthält, so beschränkt sich unser specielles Quellenmaterial für die Lippische Gaugeographie außer den tradit. Corb. auf die vita Meinwerci und die wenigen anderen Urkunden aus der Zeit der alten Gauverfassung, in welchen einzelne Orte unseres Landes mit Angabe des Gaues, zu dem sie gehörten, erwähnt sind [2]).

Dennoch aber sind wir im Stande, aus diesem kärglichen Materiale uns mit einiger Sicherheit eine Gaukarte unseres Landes zu entwerfen. Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, daß Karl der Große bei Einsetzung der kirchlichen sowol, als der weltlichen Behörden im Lande der unterworfenen Sachsen die vorgefundene alte Gaueintheilung sorgfältig beachtet hat [3]). Schon die von ihm errichteten Comitate

[1]) Bd. 21 (Münster 1861) S. 1—80. Vgl. damit Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens Bd. 1 Abth. 3 Th. 1 (Arnsberg 1860) S. 254.

[2]) Sie finden sich im 1. Bde. der „Lippischen Regesten" zusammengestellt und sollen danach im Nachfolgenden allegirt werden.

[3]) Vgl. Seibertz l. c. S. 218 ff.

ſcheinen ſtets mit den Gaubezirken zuſammenzufallen, wenn auch oftmals ein einziger Gau unter mehrere comites vertheilt [1]), und umgekehrt mehrere kleinere Gaue in eine Grafſchaft vereinigt wurden.

Noch genauer läßt ſich dieſe Beachtung der alten Gaue bei der kirchlichen Eintheilung darthun. Schon Leopold v. Ledebur [2]) hat nachgewieſen, daß die Grenzen der von Karl dem Großen geſtifteten Bisthümer ſtets mit den Gauen zuſammenfallen, und niemals ein Gau durch die Diöceſangrenze getheilt wird. Aber auch innerhalb der Diöceſen finden wir, wie viele Beiſpiele ergeben, daß die Eintheilung der Bisthümer in Archidiaconate meiſtens mit der alten Gaubegrenzung übereinſtimmt [3]). Da nun die alten Archidiaconatsverzeichniſſe mit den Namen der zu jedem Archidiaconate gehörenden Pfarren aus den beiden uns hier allein intereſſirenden Diöceſen Paderborn und Minden erhalten ſind [4]), ſo vermögen wir danach, unter Mitberückſichtigung der uns urkundlich überlieferten Gaubezeichnung einzelner Lippiſcher Orte,

---

[1]) So war nach Nr. 4 der Lipp. Reg. der Wettigau der Comitatsgewalt dreier Grafen unterworfen.

[2]) S. deſſen Aufſatz: Die Grenzen zwiſchen Engern und Weſtfalen in Wigand's Archiv Bd. 1 (Hamm 1825) und vergl. damit die genaueren Belege in des Verf. „Land und Volk der Brukterer“ (Berl. 1827) S. 32 ff.

[3]) v. Ledebur in Wigand's Archiv Bd. 1 Heft 1 S. 48. Vgl. Wippermann, Beſchreibung des Bukki-Gaues (Gött. 1859) S. 2 ff.

[4]) Vgl. für Minden die Acta synodalia ecclesiæ Osnabrug. ab a. 1628 (Col. Agripp. 1653. Fol.) p. 254—256 und für Paderborn die Urkunde von 1231 bei Schaten, annal. ad h. a., ſo wie das ſpätere vollſtändigere Regiſter bei Beſſen, Geſch. des Bisth. Paderborn I. (Paderb. 1820) S. 294 und den beſſeren Abdruck deſſelben bei Wigand, Corv. Güterbeſitz (Lemgo 1831) S. 225 ff. Keins dieſer Regiſter iſt aber, abgeſehen auch von den erſt ſpäter geſtifteten Pfarren, ganz vollſtändig.

folgende Gaubezirke unſeres Landes mit annähernder Gewißheit zu reconſtruiren.

Die Grenze zwiſchen den ged. beiden Diöceſen im Lippiſchen bildet nach jenen Archidiaconatsverzeichniſſen eine über die Orte Talle, Hillentrup, Bega und Barntrup gehende Linie in der Art, daß der nördlich von den Pfarrbezirken dieſer Orte liegende Theil des Landes zum Bisthume Minden, der Pfarrbezirk dieſer Orte ſelbſt und der ſüdlicher liegende Theil zum Bisthume Paderborn gehörte.

Der darnach in den Bereich der Diöceſe Minden fallende nordöſtliche Theil des Landes gehörte zu zwei Archidiaconaten, Rehme und Ohſen [1]). Von dieſen bildete das erſtere zuſammen mit dem Archidiaconate Lübbecke den alten Lübbecke-d. i. Lübbekegau [2]). Nach dem Mindener Verzeichniſſe gehörte zu den Pfarren des Archidiaconats Rehme nur eine Lippiſche, nämlich Hohenhauſen. Zwar lautet der Name der Pfarre dort Habenhauſen, es iſt dies aber ohne allen Zweifel nur ein Schreib- oder Druckfehler für Hadenhauſen und dies (oder Hodenhuſen) die alte Namensform für das jetzige Hohenhauſen, von dem wir überdem anderweit durch eine Urkunde vom Jahre 1515 [3]) wiſſen, daß es zum Archidiaconate Rehme gehörte.

Den ganzen übrigen nordöſtlichen Bezirk unſeres Landes umfaßte das Archidiaconat Ohſen, das in ſeiner ganzen Aus-

---

[1]) Das Archidiaconat hatte von Kirchohſen ſüdl. von Hameln den Namen. Die in der vor. Anm. genannten Osnabrücker Synodalacten haben ſtatt deſſen, wol nur in Folge eines Schreib- oder Druckfehlers, ſtets den Namen „Weſen“, der auffallender Weiſe, von Wippermann l. c. conſequent beibehalten iſt.

[2]) S. den Nachweis bei Wippermann, der Bukigau S. 44. Das erſt nach des Verf. Tode erſchienene, übrigens verdienſtvolle Buch iſt leider durch eine Unzahl von Druckfehlern in den Namen, insbeſondere auch in denen der Lippiſchen Orte, entſtellt.

[3]) Lipp. Reg. IV. Nr. 2964 Anm.

dehnung mit dem langgeſtreckten im Norden an den Buckigau ſtoßenden Tilithigau zuſammenfällt. Der nur wenige Male [1]) urkundlich vorkommende Oſterburggau bildete wahrſcheinlich nur einen Untergau und beſchränkte ſich auf das Kloſter Möllenbeck und die Pfarre Exten [2]). Das Mindener Verzeichniß nennt unter den zum Archidiaconate Ohſen gehörenden Pfarren aus dem Lippiſchen nur Böſingfeld, Almena, Langenholzhauſen und Lüdenhauſen. Es fallen aber in den Bezirk jenes Archidiaconats auch noch die Pfarren zu Siliren, Alverdiſſen, Sonneborn und Varenholz. Hinſichtlich der Pfarre zu Varenholz iſt deren Nichtaufführung in dem geb. Verzeichniſſe erklärlich, weil dieſelbe erſt gegen Ende des 17. Jahrh. von der Pfarre Langenholzhauſen getrennt wurde, und Siliren iſt vielleicht nur deshalb nicht genannt, weil die dortige Kirche eine Patronatspfarre des Kloſters Möllenbeck und wol mit dieſem von der Archidiakonatsgewalt eximirt war. Dagegen iſt das Fehlen von Alverdiſſen und Sonneborn auffallend, da dieſes eine alte Pfarre, jenes aber wenigſtens ſchon im 15. Jahrh. als eigene Pfarre von Böſingfeld abgetrennt war. In Anſehung Sonneborn's könnte es zweifelhaft ſein, ob es zum Mindener Sprengel und damit in den Tilithigau, oder zu dem den Pfarrbezirk im Süden begrenzenden Diſtrict des Paderborner Archidiaconats Steinheim und damit in den Wettigau gehörte. Da aber ein unten zu erwähnendes ganz genaues Verzeichniß der Orte des letzgedachten Archidiaconats Sonneborn nicht mit aufzählt, ſo muß es mit Sicherheit zum Archidiaconate Ohſen gerechnet werden.

Wenden wir uns nun zu dem nach der obigen Grenz-

---

[1]) Erhard, reg. hist. Westph. I Nr. 494 u. Dronke, tradit. Fuld. p. 99 Nr. 76.

[2]) Wippermann l. c. S. 68. Er will den Namen Oſterburg mit dem der nahegelegenen Paſchenburg zuſammenbringen.

linie der Paderborner Diöceſe zufallenden größeren ſüdlichen Theile unſeres Landes, ſo erſtreckten ſich über denſelben nach den vorhin erwähnten Paderborner Verzeichniſſen die Archidiaconate Lemgo, Steinheim, Hörter und das Archidiaconat des Domprobſtes. Zwar zählt Beſſen in ſeiner Geſchichte des Bisthums Paderborn Bd. I (Paderborn 1820) S. 76 auch noch außer dieſen ein beſonderes Archidiaconat Detmold auf, indem er ſich dabei auf eine Urkunde von 1263 (Schaten, annal. ad h. a.) ſtützt, in der ein Paderborner Dombechant als archidiaconus in Detmele aufgeführt wird. Allein es kann nicht zweifelhaft ſein, daß hier ein bloßer Schreib- oder Druckfehler obwaltet. Keine andere Urkunde erwähnt eines beſonderen Archidiaconats Detmold, es rechnen vielmehr die ſpäteren Archidiaconatsregiſter die Pfarre Detmold zu dem mit der Stelle des Domtheſaurars verbundenen Archidiaconate Lemgo. Dagegen gehörte zur Stelle des Dombechanten auch ſpäter noch nach jenen Verzeichniſſen das Archidiaconat zu Ettelen bei Büren. Wir dürfen daher unbedenklich das Wort Detmele der obigen Urkunde in Ettelen verwandeln und den Archidiaconatskreis Detmold einfach ſtreichen.

Von den obigen vier Archidiaconaten iſt das von Lemgo das einzige, das ſeinem ganzen Umfange nach in den Bereich unſeres Landes fiel. Doch gilt dies auch hinſichtlich jenes Archidiaconats nur für den urſprünglichen Bezirk deſſelben. Wir wiſſen nämlich aus einer Urkunde vom J. 1231 bei Schaten, annal. Paderb. ad h. a., daß das Archidiaconat Lemgo nicht gleich anfänglich ſeinen ſpäteren, auch über einen Theil der Grafſchaft Ravensberg ſich erſtreckenden Umfang hatte, ſondern daß zwei andere früher davon getrennt geweſene Archidiaconate, Schildeſche und Herford, erſt ſpäter mit dem Kreiſe Lemgo vereinigt ſind. Zu jenen beiden Archidiaconaten gehörten wahrſcheinlich auch die beiden weſtlichen Aemter unſeres Landes, und zwar das Amt Oerlinghauſen

(die Pfarre Oerlinghausen erstreckte sich früher weit ins Ravensbergische hinein) zum Archidiaconate Schildesche, und das Amt Schötmar (das darin gelegene Dorf Ahmsen ist noch jetzt nach Herford eingepfarrt) zum Archidiaconate Herford. Aus dem Bezirke dieser beiden früheren Archidiaconate ist uns nur von zwei Orten bekannt, zu welchem Gaue sie gehörten. Schildesche lag nach einer Urkunde vom J. 1019 im Wessigau [1]), und das im Amte Schötmar gelegene Dorf Aspe wird in der vita Meinwerci [2]) in denselben Gau gesetzt. Wir werden hiernach annehmen dürfen, daß der Wessigau mit den beiden früheren Archidiaconatskreisen Schildesche und Herford zusammenfiel.

Was dagegen das Archidiaconat Lemgo in seinem ursprünglichen Umfange anlangt, so erstreckte sich dasselbe nach den Paderborner Pfarr-Registern über den ganzen mittleren und den übrigen westlichen Theil des Lippischen Landes und befaßte den alten Thiatmelligau. Auch hier haben wir nur wenige urkundliche Zeugnisse, welche uns von den einzelnen Orten angeben, daß sie in jenem Gaue belegen gewesen. Es sind einige wenige Orte aus der Umgegend Detmold's, das dem Gaue den Namen gegeben. Genannt werden nämlich als zum Theotmelligau gehörend nur: Brockhausen (wahrscheinlich das Colonat Brockmeier Nr. 2 der Bauerschaft Remmighausen und nicht das Dorf Brockhausen nördl. von Detmold) in der vita Meinwerci, Oldendorf (Hornoldendorf) in den trad. Corbej. und nochmals dasselbe Oldendorf, nebst Remmighausen und dem in dessen Nähe liegenden Bannenberge in einer Schenkungsurkunde aus der Zeit des Bischofs Immad von Paderborn (reg. von 1052—1076) [3]). Aber auch hier ist nach dem Obigen die

[1]) Erhard's reg. hist. Westph. I. Cod. dipl. Nr. 98.
[2]) Das. I. Cod. dipl. Nr. 789.
[3]) Lipp. Reg. Nr. 21, 26, 37.

Annahme begründet, daß man bei Feststellung der Grenzen des Archidiaconats die des alten Gaues beachtet hat, daß also das ursprüngliche Archidiaconat Lemgo mit dem Thiatmelligau zusammenfällt.

Nur die beiden Schenkungsurkunden des Kaisers Heinrich's III. von den J. 1011 und 1016 [1]) in Betreff des Haholt'schen Comitats könnten darüber zweifelhaft machen, indem sie neben dem Thiatmelligau noch die Namen Haverga, Limgo und Aga haben, welche allem Anscheine nach in den Bereich unseres Archidiakonats Lemgo fallen. Allein es ist doch sehr ungewiß, ob man in diesen sonst nirgends anderswo als Gaubezeichnung vorkommenden Namen, die neben andern bloßen Ortsnamen, z. B. Gembiki (Gembeck im Waldeck'schen) aufgeführt werden, wirkliche Gaunamen suchen darf. Will man in Havergo und Limga etwas anderes als die Orte Havergo am Haferbache im Amte Lage [2]) und Lemgo finden, so waren beides wol nur bloße Untergaue. Wahrscheinlich ist es von dem auch noch in der Urkunde des Kaisers Otto's III. vom J. 1001, bestätigt vom König Heinrich II. im J. 1003 [3]), vorkommenden Agaue, der vermuthlich vom Ahe-Bache bei Herford den Namen hatte, daß derselbe einen wirklichen Bezirk bildete, der entweder ein Untergau [4]) des Wessigaues

[1]) Erhard l. c. I. Cod. dipl. Nr. 82 u. 91.

[2]) S. Lipp. Reg. I. Nr. 16 u. 34. Seibertz in seiner Landes- und Rechtsgesch. des Herzogth. Westf. Bd. 1 Abth. 2 (Arnsb. 1855) S. 339 behauptet ohne allen Nachweis, daß der Havergau nach den darin urkundlich (wo?) angegebenen Orten einen Umkreis befaßt habe, in den die Grafschaften Rinteln und Bückeburg, nebst Theilen von Osnabrück und Minden fallen, und in den Agau rechnet er, ebenso grundlos, außer Herford auch Schildesche.

[3]) S. Erhard l. c. I. Reg. 703 und Cod. dipl. Nr. 79.

[4]) In Franken Centgau (Hundertschaft), im Sachsenlande auch Mark oder Boerde genannt, so z. B. Schiedermark und Österholzer Mark in Nr. 26 der Lipp. Reg. Vergl. Seibertz l. c. S. 217 u. Schrader, Dynastenstämme S. 64.

war, oder auch ein selbstständiger, das Archidiaconat Herford einnehmender Gau neben dem dann etwa auf das Archidiaconat Schildesche sich beschränkenden Wessigau.

Gehen wir nun zu den übrigen, nur theilweise in unser Land fallenden Paderborner Archidiaconaten über, so grenzte der Thiatmelligau im Süden an das Archidiaconat des Paderborner Domprobstes. Dasselbe fällt mit dem Padergaue zusammen. Von Lippischen Pfarren wird in den Paderborner Registern zwar nur die Pfarre Schlangen zu diesem Archidiaconate gerechnet. Dasselbe erstreckte sich aber ohne Zweifel nördlich bis an die natürliche Grenze des Osnings, so daß auch die erst in neuerer Zeit gestifteten Pfarreien Hausten-beck und Augustdorf in seinen Bezirk fallen würden. Nach der vita Meinwerci [1]) werden außer Schlangen noch Kohlstädt und Oesterholz als im Padergau liegend bezeichnet.

Ueber den südöstlichen Theil des Landes erstreckte sich das Archidiaconat Steinheim. Dasselbe befaßte das Gebiet der Emmer, den Wettigau, der vielleicht mit dem Umfange der alten Grafschaft Schwalenberg zusammenfiel. Die Grenzen des Wettigaues gegen den Thiatmelli- und den Tilithigau ergeben sich aus den Bezirken der zum Archidiaconate Steinheim gehörenden Kirchspiele. Die Paderborner Register führen als Lippische Pfarren auf: Schieder, Wöbbel, Bega, Barntrup, Blomberg, Donop, Reelkirchen, Falkenhagen und Schwalenberg. Ein vollständigeres Verzeichniß unter dem Titel: Registrum contributionis sedis Stenhem, aufgestellt von einem Pastor Bartold Gleide zu Blomberg um das J. 1480, findet sich im Detmolder Archive. Es nennt außer jenen Pfarren noch die zu Elmeringhausen (Elbrinxen) und Hiddenhausen [2]) (im Amte

[1]) S. Pertz, monum. XIII. p. 121 Nr. 43.

[2]) Daß der jetzt nach Blomberg eingepfarrte Ort früher eine eigene Kirche hatte, ist auch sonst bekannt. S. Lipp. Reg. IV. Nr. 3149.

Blomberg) und außerdem noch acht andere, in den Paderborner Regiſtern nicht aufgeführte, außerlippiſche Kirchen.

Von Lippiſchen Orten werden als im Wettigau liegend nur zwei urkundlich erwähnt, Schieder[1]) und Billerbeck, jenes bei den Fränkiſchen Annaliſten zum J. 784 und in einer Schenkungsurkunde des Königs Arnulf vom J. 889[2]), dieſes in den tradit. Corb. (ed. Wigand Nr. 381). Außerdem rechnet eine Schenkungsurkunde des Kaiſers Konrad's II. vom J. 1031 zum Wettigau auch das praedium Sandebeck und nennt als deſſen Zubehörungen unter Anderm Horn und Holzhauſen. Da aber Horn zum Archidiaconate Lemgo gehörte, und das Dorf Holzhauſen bei den Externſteinen nach Horn eingepfarrt iſt, beide alſo in den Thatmelligau fallen, ſo wird man mit Grupen[3]) annehmen müſſen, daß die Worte der Urkunde in pago Wettiga nur auf das Gut Sandebeck, nicht aber auf deſſen ſämmtliche Zubehörungen ſich beziehen ſollen. Von den in der obigen Urkunde von 889 neben Schieder angeführten Orten aus dem Wettigau, welche König Arnulf dem Kloſter Corvei überweist, iſt keiner im Lippiſchen zu ſuchen. Das dunkele Piringiſamarca deutet man gewöhnlich auf Pyrmont, wofür freilich kaum etwas Anderes als deſſen Nähe bei Schieder ſpricht. Die beiden andern Orte Adekenhuſun und Mochohuſun laſſen ſich mit ziemlicher Beſtimmtheit nachweiſen. Erſteres iſt das Dorf

---

[1]) Wenn in der Schenkungsurkunde des Kaiſers Otto III. vom J. 997 (Hoefer's Zeitſchr. f. Archivkunde II. S. 355) Schieder als im pagus Angri liegend bezeichnet wird, ſo iſt hier das Wort pagus offenbar im weiteren Sinne und als gleichbedeutend mit Provinz zu nehmen. Das ganze Bisthum Paderborn gehörte bekanntlich zum Lande der Engern.

[2]) Erhard, reg. hist. Westph. I. Cod. dipl. Nr. 38 und jetzt in neuem Abdrucke bei Wilmans, Kaiſerurkunden der Prov. Weſtf. I (Münſt. 1867) S. 246.

[3]) Orig. Germ. III. S. 107.

Ottenhausen bei Steinheim, und letzteres eine noch jetzt als Moneckſen bezeichnete Wüſtung in deſſen Nähe. Es ergibt ſich dies aus einer Urkunde vom J. 1438 [1]), nach welcher die Familie von Vincke die Orte Ottenhuſen und Monekhuſen im Kirchſpiel Steinheim vom Abte zu Corvei zu Lehen trug [2]).

Im Süden ſchloß ſich an das Archidiaconat Steinheim das unſer Land nicht berührende, den Nettegau bildende Archidiaconat Brakel an, im Oſten dagegen das mit dem alten Augau oder Auga zuſammenfallende Archidiaconat Hörter. Zu dieſem wird in dem älteſten Paderborner Regiſter von 1231 auch ein Ort Homerſen gerechnet. Derſelbe iſt jedoch nicht das Lippiſche Dorf Hummerſen nördlich vom Köterberge, das niemals eine Pfarre gehabt, ſondern ein gleichnamiges Kirchdorf, das in Urkunden des Kloſters Falkenhagen mehrfach als Kerkhomerſen genannt wird und nach alten Grenzbeſchreibungen in der Nähe des Lippiſchen Hummerſen nach Oſten zwiſchen dem Köter- und dem Schmedeſſer Berge in der Herrſchaft Polle lag. Es muß jedoch früh ausgegangen ſein, da es ſchon in dem ſpäteren Paderborner Archidiaconatsverzeichniſſe aus dem 15. oder 16. Jahrh. nicht mehr genannt wird. Wahrſcheinlich waren zu demſelben auch die Lippiſchen Orte am Fuße des Köterberges, namentlich auch das jetzt zur Pfarre Falkenhagen gehörende Dorf Nieſe eingepfarrt, da dies neben Hameresſen (Hum-

[1]) Lipp. Regeſten IV. Nr. 3278.

[2]) Wilmans in ſeinen Kaiſerurkunden Weſtfalens I. S. 251 deutet die Orte auf Oetenhauſen und Menkhauſen im Amte Oerlinghauſen, womit man ſich aber, abgeſehen auch davon, daß der alte Name für Menkhauſen nach Nr. 35 der Lipp. Reg. nicht Muchohuſun, ſondern Meginchuſen war, ſchon deshalb nicht einverſtanden erklären kann, weil das Amt Oerlinghauſen nach dem Obigen ſicher nicht im Wettigau lag. Auch findet ſich aus ſpäterer Zeit keine Spur eines Corvei'ſchen Beſitzes in jener Gegend.

mersen) in einer Schenkungsurkunde des Kaiser's Konrad's II. vom J. 1031 als im Auga gelegen bezeichnet wird [1]).

Was endlich noch die alten Stammbesitzungen des Lippischen Hauses an der Lippe anlangt, so lag Lippstadt und das Amt Lipperode im Bezirke der Kölner Diöcese und zwar im Archidiaconate Soest, in dem später als pagus Westfalon vorkommenden alten Boroctra- oder Bructererergau [2]), der durch die Lippe vom Einflusse der Glenne an abwärts von dem Münster'schen Dreingaue geschieden wurde.

Fassen wir danach das Resultat unserer Untersuchung noch einmal zusammen, so vertheilt sich das Fürstenthum Lippe in seinem jetzigen Hauptbestandtheile unter folgende alte Gaue. Nur der nordöstliche bei Weiterem kleinere Theil des Landes gehörte zur Diöcese Minden, und zwar mit Ausnahme des einzigen westlich gelegenen in den Lübbekegau fallenden Pfarrbezirkes Hohenhausen zum Tilithigau. Ueber den ganzen übrigen Theil des Landes erstreckte sich die Diöcese Paderborn, und zwar so, daß von dem westlichen Theile die Aemter Oerlinghausen und Schötmar dem Wessagau zufielen, der ganze mittlere Theil den Thiatmelligau bildete, über den südlich vom Osninge liegenden Theil sich der Padergau erstreckte, der südöstliche Theil dagegen, mit Ausnahme eines kleinen am Köterberge belegenen, dem Auga zufallenden Bezirkes, zum Wettigau gehörten. Mag einzelnes in diesen unsern Annahmen immerhin zweifelhaft bleiben, so ist doch soviel gewiß, daß diesel-

---

[1]) Erhard, reg. hist. Westph. I. Cod. dipl. Nr. 119 unter dem Texte. Vgl. auch Wigand, Corv. Geschichtsquellen S. 110.

[2]) Vgl. Seibertz a. a. O. S. 238 ff. und v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer S. 17. Letzterer will den Gau Westfalen als wirklichen Gau nicht anerkennen, sondern nimmt pagus hier für gleichbedeutend mit Provinz, was aber von Seibertz mit guten Gründen bestritten wird.

ben mit keiner urkundlichen Bezeichnung der Gauangehörigkeit eines Ortes im Widerspruche stehen.

Vergleichen wir mit diesem Ergebnisse nun noch kurz die Annahmen früherer Schriftsteller. Der erste Historiker, der sich nach Falke[1]) ausführlich der Lippischen Gaugeographie annahm, war Grupen. Seine origines Lippiacæ im 3. Theile der orig. Germ. (Lemgo 1768) fußen zwar noch im Wesentlichen auf dem gefälschten Register Saracho's, doch weist er mit dem an ihm gewohnten kritischen Scharfblicke schon manches Bedenkliche in Falke's Behauptungen nach. Die Zusammenstellung der Gaue mit der kirchlichen Eintheilung ist Grupen noch fremd. So kommt es, daß er z. B. noch die Grafschaft Sternberg unbedenklich zum Thiatmelligau rechnet und auf die Grenzen der Diöcesen Paderborn und Minden in unserm Lande keine Rücksicht nimmt.

Ziemlich unkritisch ist der Versuch, den später v. Leutsch (Ein Blick auf die Gesch. des Königr. Hannover, 2. Aufl. Leipz. 1827) gemacht hat, hauptsächlich nur aus den Falke'schen Angaben eine Gaugeographie des alten Herzogthums Sachsen zusammenzustellen. Seine Gaukarte setzt z. B. ganz willkürlich in unserm Lande zwischen den Thiatmelli- und den Osterburggau noch einen Gau Hemmerveldun, bloß weil er das vom Abte Saracho in diesen Gau verlegte Silihem (einen ausgegangenen Ort bei Warburg) in dem Dorfe Selsen im Amte Varenholz wiederfindet.

Noch unzuverlässiger ist die von Schaumann in seiner Gesch. des Niedersächs. Volks (Göttingen 1839) gelieferte Gaukarte, welche eine ganze Reihe von Irrthümern enthält, obwol der Verf. (S. 233) versichert, keine Grenze ohne Diplom bestimmt zu haben. Dem Wettigau gibt er eine viel

[1]) Das Beste, was vor ihm über die westfälischen Gaue zusammengestellt ist, findet sich noch immer in der allgemeinen deutschen Gaugeographie in der Einleitung zum Chronicon Gotwicense von Bessel und Hahn (Tegernsee 1732).

zu große Ausdehnung nach Westen, indem er ihn ohne allen Grund bis an die Weser zwischen Rehme und Blotho ins Bisthum Minden zieht und im Westen an den Wessigau grenzen läßt, auf der andern Seite aber ihm Orte entzieht und zum Thiatmelligau rechnet, von denen es nach dem Obigen urkundlich feststeht, daß sie zum Wettigau gehörten. Dieser Gau erhält auf der Schaumann'schen Karte eine auffallend gestreckte, nicht bloß auf das Emmergebiet sich beschränkende, sondern einen Theil des Flußdistricts der Bega und der Werre umfassende, die Diöcesan- und Archidiaconatsgrenzen durchschneidende Gestalt, während doch die Gaugebiete fast regelmäßig gewisse natürliche Grenzen zeigen.

Schon etwas mehr das Richtige hinsichtlich der Lippischen Gaue trifft die Karte des älteren Bisthums Paderborn, welche Rosenkranz seinem verdienstlichen Aufsatze über die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit im 12. Bde der Zeitschrift für vaterländ. Gesch. (Münster 1851) beigefügt hat. Doch enthält auch sie mehrfache Irrthümer. Die Paderborner Diöcesangrenze ist auf allen Fall viel zu weit nach Norden vorgeschoben, so daß sie fast das ganze Amt Sternberg mit einschließt, welches nach dem Obigen sicher in den Mindener Sprengel und damit in den Tilithigau fällt, während Rosenkranz es dem Wettigau zuweiset. Dagegen muß auf seiner Karte dem Wettigau im Westen ein ziemlicher District entzogen, und Horn und Meinberg dem Thiatmelligau zugelegt werden. Rosenkranz hält das nach den tradit. Corb. in dem Wettigau gehörende Billurbecki, das Dorf Billerbeck südlich von Belle im Amte Schieder, irrig für Berlebeck bei Detmold und schiebt deshalb die Grenze jenes Gaues bis dicht an Detmold [1])

[1]) Rosenkranz setzt auf seiner Karte an dessen Stelle den Namen Tithemudeln, nimmt also diesen zweimal in den trad. Corb. (ed. Wigand Nr. 152 u. 164), das eine Mal als Themudele, vorkommen-

vor, was auch schon deshalb unthunlich ist, weil dann Detmold, das doch dem Thiatmelligau den Namen gegeben und sicher auch örtlich einigermaßen dessen Mittelpunkt bildete, ganz an dessen südliche Grenze gerückt werden würde. Endlich scheint es uns auch noch bedenklich, mit der Rosenkranz'schen Karte das Kirchspiel Schötmar mit Salzuflen noch in den Thiatmelligau zu setzen, da, wie oben gezeigt, das nach Schötmar eingepfarrte Aspe in den Wessagau gehörte, und danach diesem sowol Schötmar, als das erst später von Schötmar abgepfarrte Salzuflen zugelegt werden muß.

Zum Schlusse mögen noch einige Worte über den Ursprung der Namen der uns hier interessirenden Gaue ihren Platz finden.

Was zunächst die beiden Mindener Gaue anlangt, so hat dem Lidbekegau ohne Zweifel die Stadt Lübbeke den Namen gegeben, wogegen die Etymologie des Namens des Tilithigaues, auch Tigildi- oder Cigildigau genannt, ganz dunkel ist. Förstemann in seinem Altdeutschen Namenbuche Bd. 2 S. 1474 (2. Aufl.) vermuthet die Abstammung von Tilg, Telge, der niederdeutschen Benennung von Zweig, Ast, junger Baum; Bender, die deutschen Ortsnamen (Siegen 1846) S. 81 sagt kurz Tilli=Dill, womit er doch wol die bekannte Dolden tragende Pflanze „Dille" meint. Beide Deutungen scheinen uns wenig plausibel, ohne daß wir aber selbst eine bessere zu geben haben.

Von den Paderborner Gauen trägt der Thiatmelligau jedenfalls seinen Namen von Detmold, das uns ja schon zum J. 783 als Theotmelli, Thietmalli ꝛc, von den Fräu-

---

den Ort für Detmold, was doch wol einigermaßen zweifelhaft ist, obwol wir freilich auch einen andern Ort, der damit gemeint sein könnte, nicht anzugeben wissen. Falke nennt ein Waldeck'sches Dorf Döminel, das wir aber weder auf der Karte, noch in Handbüchern haben finden können.

kischen Annalisten genannt wird. War es damals auch noch keine feste Ansiedlung, so spricht doch seine Verwendung zur Gaubezeichnung dafür, daß es schon derzeit als Ort der Volksversammlung und als Gerichtsstätte Bedeutung hatte. Daraus erklärt es sich auch vielleicht, weshalb so früh dort die älteste in unserm Lande bekannte Kirche von Corvei aus [1]) gegründet wurde, die als ecclesia Thietmelli schon zur Zeit des im J. 1036 verstorbenen Bischofs Meinwerk erwähnt wird (Lipp. Reg. Nr. 19).

Den Namen des Wettigaues, für den auch die Form Waizza- und Wizzagau vorkommt, will Rosenkranz (l. c. S. 12) von den fetten Weiden an der Emmer, ebenso wie den des Auga's von den lachenden Auen des Weserthals, ableiten, während ihn Grupen (l. c. S. 103) als Waldgau (widu ahd. = Wald) deutet. Richtiger wird man aber bei

---

[1]) Daß die Kirche zu Detmold eine Stiftung Corvei's war, ergibt sich aus dem Namen ihres Schutzpatrons, des h. Vitus. Da die Gebeine desselben erst im Jahre 836 von St. Denys nach Corvei gebracht wurden, das bis dahin den h. Stephanus als Schutzpatron verehrte, so kann die Detmolder Kirche frühestens damals gegründet sein. Es ergibt sich daraus ein Grund mehr dafür, daß die angeblich vom Papste Leo III. im J. 799 besuchte Kirche zu Thietmelle (Lipp. Reg. Nr. 30) nicht unser Detmold, sondern Kirchdietmold bei Kassel gewesen. Die Namen der Schutzpatrone der Kirchen sind überhaupt oftmals für die Geschichte der Christianisirung des Landes von Interesse. So kann man z. B. daraus, daß die Kirche zu Schötmer dem h. Kilian, und die zu Reelkirchen dem h. Liborius gewidmet war, schließen, daß beide Kirchen von Paderborn aus gegründet sind, und zwar jene früher als diese, da die Diöcese Paderborn anfänglich den h. Kilian, nach der Translation der Gebeine des h. Liborius aus Le Mans in den Paderborner Dom im J. 836 aber vorzugsweise nur noch diesen Heiligen als Schutzpatron verehrte. Vgl. auch Kampschulte, die westfäl. Kirchen-Patrocinien (Paderb. 1867), der übrigens die Kirchen unseres Landes, deren Schutzheilige in den Lippischen Regesten vielfach nachgewiesen sind, fast ganz unberücksichtigt läßt.

dem Wettigau wol mit Förſtemann (l. c. S. 892) gehen, der an Weizen — triticum — denkt. Der Anbau dieſer Kornart war in Weſtfalen bekanntlich früher nur ein ſpärlicher. Das Flußthal der Emmer mochte ihn mehr begünſtigen, als das rauhere Gebirgsland der umliegenden Gaue.

Der Padergau trägt von der in der Stadt Paderborn entſpringenden, bei Neuhaus in die Lippe mündenden Pader ſeinen Namen.

Den Weſſigau oder Weſigau [1]) deutet Roſenkranz (l. c. S. 12) als weißen Gau wegen ſeiner Sandflächen im Gegenſatze zu dem benachbarten Osnabrücker Groin-, d. h. grüner Gau, während Förſtemann (l. c. S. 1574) wol auch hier das Richtigere trifft, wenn er denſelben, an Viſigothen = Weſtgothen erinnernd, als Weſigau erklärt.

[1]) Der ſonſt ſo zuverläſſige Index zu den beiden Bänden der Erhard'ſchen Regeſten wirft den Weſſagau irrig mit dem Wettigau zuſammen, wahrſcheinlich verleitet durch die obige Namensform des letzteren als Waizigau, während doch Hwaizi nur die althochdeutſche Form des altſächſiſchen Hweti iſt, und beide Gaue demnach auch ſprachlich auseinander zuhalten ſind.

II.

Graf Salentin von Isenburg,

freireſignirter Churfürſt und Erzbiſchof von Köln, ſowie Adminiſtrator des Fürſtbisthums Paderborn.

Vom
Dechant Kampſchulte zu Hörter,
Dr. theol.

Das reichsfürſtliche und reichsgräfliche Geſchlecht derer von Iſenburg, früher auch nicht ſelten Yſenburg geſchrieben, iſt zuvörderſt ſtrenge von dem Geſchlechte der weſtfäliſch-märkiſchen Grafen gleichen Namens zu ſcheiden, ähnlich wie die Fürſtenberge Weſtfalens mit den ſchwäbiſchen Grafen, Landgrafen und Fürſten deſſelben Namens nicht ſtammverwandt ſind.

Das weſtfäliſche Grafengeſchlecht der Iſenburger hat in der Geſchichte eine traurige Berühmtheit durch den Mord des h. Erzbiſchofs Engelbert von Köln, eines Grafen von Altona und der Mark, deſſen ſich Graf Friedrich v. Iſenburg am 7. Nov. 1225 ſchuldig machte [1]), — einen Mord, der nicht nur einen heiligmäßigen und nachher canoniſirten Kirchenfürſten, ſondern auch einen nahen, Vaterſtelle vertretenden Verwandten betraf, und deshalb die ganze chriſtliche Welt empörte. Seit dieſem traurigen Ereigniſſe verſchwindet der Name der weſtfäliſchen Grafen von Iſenburg aus der Geſchichte, die beſten Güter derſelben wurden von dem Vetter der Söhne des Schuldigen, dem Grafen Adolph III. von der Mark, in Beſitz genommen, und aus dem kleinen Reſte, der in Folge eines im J. 1243 abgeſchloſſenen Ver-

[1]) Giefers, Westfalia sancta, pia, beata, I. p. 165 sqq.

gleiches für die Söhne des hingerichteten Mörders gerettet wurde, ist die Grafschaft Hohenlimburg an der Lenne entstanden, welche durch Erbfolge an die Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda gelangt ist [1]).

Das mitteldeutsche Geschlecht der Grafen v. Isenburg wird von einem Grafen Gerlach im Niederlahngau († 1008) abgeleitet. Dieses Adelsgeschlecht hatte als Wappenfarben die preußischen: Schwarz und Weiß, nämlich einen silbernen Schild mit zwei schwarzen Querbalken — wahrscheinlich im Zusammenhang stehend mit dem Isenburgschen Namen. Da der im J. 1360 verstorbene Graf Ludwig der Aeltere auch die reichsunmittelbare Herrschaft Büdingen erheirathet hatte, so wurden die Farben blau und gelb (blauer Mittelschild mit aufrecht stehendem goldenen Löwen) hinzugenommen.

Von dem so constituirten gräflichen Hause Isenburg-Büdingen wurden der katholischen Kirche Deutschlands insbesondere zwei namhafte Fürsten gegeben; Johann Graf zu Isenburg, Erzbischof zu Trier und des h. römischen Reiches Churfürst, — und Salentin, Churfürst und erwählter Erzbischof zu Köln.

Ueber Letzteren wird in Folgendem kurz das historisch Denkwürdige zusammengestellt werden, da er einer der bedeutendsten Churfürsten des alten Erzbisthums Köln und einer der thätigsten Regenten auf dem fürstbischöflichen Stuhle von Paderborn gewesen ist, dessen Administration er 3 Jahre hindurch geführt hat.

1. Folgendes sind die einfachen chronologischen Data über den Kirchenfürsten Salentin.

Am 23. October 1567 dankte Erzbischof Friedrich IV. Graf von Wied [2]) ab, nachdem er, ein Schwächling an

---

[1]) Kampschulte: Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiöcese Köln gehörigen Westfalens. S. 16 ff.

[2]) Kampschulte l. c. S. 112—113.

Geist, Charakter und Bildung, sich längst als unfähig, durch seine willenlose Hingabe an Buca sich auch als unwürdig der Verwaltung des wichtigsten deutschen Kirchenamtes gezeigt hatte.

Die Neuwahl des Metropolitan-Kapitels von Köln fiel auf unseren Grafen Salentin, damals Dechant des Stifts zu St. Gereon in Köln, der zwar weder Priester war, noch auch, wie Ennen [1]) angibt, irgend eine höhere Weihe empfangen hatte, aber als durchaus zuverlässig und geeignet bekannt war. Schon am 23. Dezember, genau 2 Monate nach Erledigung des erzbischöflichen Stuhles, wurde Salentin als 79. Bischof von Köln proklamirt [2]).

Der fürstbischöfliche Stuhl von Paderborn wurde durch den Tod Bischof Johann's II., Grafen v. Hoya, eines überaus tüchtigen Kirchenfürsten, im Anfang des Jahres 1574 erledigt. Die Augen des Domkapitels wandten sich auf Churfürst Salentin, der nun in's 7. Jahr die kölnische Kirche regierte. Am 21. April ej. wurde derselbe — wie der technische Ausdruck heißt — als Administrator postulirt, und figurirt als 73. Bischof der Diözese des heiligen Liborius.

Im Jahre 1577 legte Salentin als Churfürst-Erzbischof, beziehungsweise als Fürstbischof alle seine Würden nieder. Dies geschah in Brühl „in Gegenwart einer großen Menge Geistlicher, Adliger und Bürger" am 13. September 1577, nachdem er schon kurz vorher, am 5. Sept. 1577 zu Paderborn resignirt hatte.

Der Grund zu dieser freiwilligen Resignation war ein vom Papste Gregor XIII. selbst approbirter. Die ältere Linie des erlauchten Geschlechtes der Isenburge war nämlich erloschen, wenn nicht Graf Salentin als Stammhalter zurück-

---

[1]) Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln, S. 254.

[2]) Floß, Reihenfolge der Kölner Bischöfe und Erzbischöfe, S. 10,

gewonnen wurde. Von jeher hat die Kirche der Erhaltung altberühmter und verdienter Geschlechter eine gewisse Aufmerksamkeit zugewendet. In diesem Falle war nicht, wie bei der noch aus jüngerer Zeit zu registrirenden Dispense des Grafen v. Talleyrand, Bischofs von Autun, des weltgeschichtlich berühmten oder (meinethalb) berüchtigtem Diplomaten, die Frage zu beantworten: ob der Potent von geistlichen, priesterlichen oder gar bischöflichen, in Folge der Weihe eingegangenen Gelöbnissen, entbunden werden solle; sondern der Papst hatte einfach das nach kirchlichen Herkommen wohl motivirte Gesuch eines Mannes zu würdigen, der längere Zeit sehr verdienstvoll hohe kirchliche Aemter, soweit er die Jurisdiktion und Verwaltung zu üben im Stande war, wahrgenommen hatte.

Die Antwort Gregor's XIII., wenn sie billig und gerecht sein sollte, konnte nur zusagend lauten. Vielleicht hatte Salentin selbst, in Voraussicht dieses Familien-Ereignisses, den Empfang der höheren Weihen nicht beeilt. Jedenfalls hat aber weder die Kirche, noch die erlauchte Familie einen Vortheil von dieser freiwilligen Abdikation gehabt.

Die Kirche erhielt in Gebhard II., Truchseß von Waldenburg, den unseligsten aller, bis jetzt 91. Oberhirten der Kölner Erzdiözese als Salentin's Nachfolger. Der jüngst verstorbene Nestor der deutschen Geschichtsschreibung, Friedrich von Raumer [1]), sagt von Gebhard Truchseß: „Es fiel die Wahl des Kapitels auf einen Herrn von ganz verschiedener Sinnesart, der ein weniger rühmliches Andenken in der Geschichte hinterlassen hat, und durch sein Verschulden die Erbitterung der Kirchenparteien in Deutschland unheilvoll steigerte".

In Paderborn erhielt Salentin zum Nachfolger jenen Heinrich, Herzog von Sachsen-Lauenburg, welchen Strunck [2])

[1]) Raumer, historisches Taschenbuch von 1840; S. 11.

[2]) Annal. Paderb. p. III. p. 443.

eben so mild als wahr mit den Worten kennzeichnet: „solo nomine tenus episcopus Paderbornensis XLIV.“ — nur den Namen nach war er der 44. Bischof von Paderborn. Die Geschichte muß ihm das Prädikat geben, daß er mit Intriguen zu erreichen suchte, was Christian „der Tolle“ von Braunschweig ein Menschenalter später mit Gewalt zu erreichen strebte: nämlich die Vermehrung der Macht des eigenen Hauses auf Kosten Anderer.

Aber auch für die in Rede stehende erlauchte Familie wurde der von Salentin, wie von Papst Gregor XIII. angestrebte Zweck nicht erreicht: die katholische Succession in der älteren Hauptlinie derer von Isenburg zu erhalten. Meine desfallsigen Nachfragen sind (wie uns Historikern das in der Regel geschieht) unbeantwortet geblieben. Thatsache ist es aber, daß in neuerer Zeit sämmtliche Linien des hohen Isenburg'schen Hauses theils der evangelischen, theils der reformirten Confession angehörten, bis im Jahre 1861 Fürst Karl, Chef der Offenbach-Birsteinschen Hauptlinie, zum Katholizismus convertirte, und sich durch seine am 31. Mai 1865 erfolgte Vermählung mit der Fürstin Maria Louise, Kaiserlich-Königlichen Prinzessin von Oesterreich, in die Verwandtschaft des höchsten Hauses der Christenheit brachte.

2. Wenn wir nun zur Darstellung der unbestreitbar sehr wichtigen und dankenswerthen geistlichen und weltlichen Regierungshandlungen Salentin's in Köln und Paderborn übergehen, dürfen wir uns doch eine Bemerkung nicht versagen, welche allerdings auch auf Salentin, aber wohl noch viel mehr auf seine Zeit und auf die damalige Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse zurückfällt. Jede Zeit, auch die unsere, leidet an Gebrechen, und die in der Zeit stehende Kirche, abgesehen von ihrer für alle Zeit bestehenden Einrichtung, macht den Leidensweg mit.

Damals war in der That der Vorwurf vollbegründet:

das Zeitliche ging den kirchlichen Oberen über das Geistliche. Salentin war nur im Besitze der bischöflichen Gerichtsbarkeit: in pontificalibus sollte er sich nach dem päpstlichen Decrete (das Paderborn betreffende ist vom 4. Sept. 1574 datirt) durch einen Suffraganeus, Weihbischof, vertreten lassen. Aber in der Reihenfolge der Kölner Weihbischöfe in partibus infidelium [1]) finden wir von 1563—1574 keinen Weihbischof in Funktion. Dasselbe gilt von der Diözese Paderborn. Im J. 1550 tritt noch Johannes ep. Thefelicensis als Paderborner Weihbischof auf; aber seitdem — wie unser allverehrter College Professor Evelt schreibt — „entbehrte die Diözese Paderborn sowohl im weiteren Verlauf des sechszehnten Jahrhunderts, als in den ersten Dezennien des siebenzehnten Jahrhunderts eines eigenen Weihbischofs“ [2]).

Es ist wirklich fast wunderbar, wie sich in so schwerer Zeit die Kirche erhalten konnte, trotzdem ihr die vornehmste Lebensader sozusagen unterbunden war.

Churfürst Salentin wird von Raumer so gezeichnet: [3]) „Ein sonst wackerer Mann, aber mehr Ritter und Krieger, als Geistlicher, lebte unbefangen in weltlichen Vergnügungen“.

Wenigstens zum Theil trifft mit diesem Urtheile dasjenige des Jesuiten Strunck zusammen, der über den Einzug des Fürstbischof-Administrators (bestätigt am 4. Sept. 1574) zum 9. Dezember ej. Folgendes bemerkt: „Er hielt seinen feierlichen Einzug, gepanzert und bewaffnet, mit 1000 Reitern, ohne Stola und geistliches Gewand“ [4]).

Gleichwohl hat Salentin nicht bloß im Weltlichen, son-

[1]) Floss l. c. S. 17.

[2]) Evelt, die Weihbischöfe von Paderborn, S. 64.

[3]) Raumer, histor. Taschenbuch l. c.

[4]) Annal. Paderb. III. p. 430. — Bessen, Gesch. des Bisthums Paderborn II. 71.

dern auch im Geistlichen, für seine beiden Diözesen segensreich gewirkt.

3. Wir registriren zunächst, was er in dieser doppelten Beziehung für das Erzstift Köln gethan.

Zu allernächst nahm ihn eine eigenthümliche Verwickelung in Anspruch. In die bischöfliche Hauptstadt Köln, welche aber freie Stadt des Reiches war, drangen damals aus den Niederlanden zahlreiche Geusenschaaren ein, welche viele Gesinnungsgenossen fanden und im Verein mit diesen bis zum Aufruhr schritten. Da richtete Salentin an den Klerus und an die Universität Mahnschreiben, auf daß nachdrückliche Maßregeln ergriffen werden möchten. Demzufolge wurde bei St. Maria zu den Stiegen (ad gradus) eine Versammlung eröffnet, in welcher der Pater Johannes Rheid und der Universitätsrektor Dr. juris utriusque Jacob Middendorp die Sprecher waren. Darauf folgte eine weitere Versammlung der Universitätsprofessoren und des Stadtmagistrats der freien Reichsstadt. Bürgermeister Gerhard Pilgram entwickelte dabei eine große Energie, und so wurde der, im Grunde eben so sehr religiösen, als politischen und sozialen Störung Einhalt gethan [1]), Salentin erkannte aber, daß das beste Heilmittel gegen die Wiederkehr solcher Zustände die Durchführung der Reformation des Klerus in Disciplin und amtlicher Thätigkeit sei. Schon zur Zeit des vorigen Churfürsten, Hermann's von Wied, hatte der selige Petrus Canisius die Tridentinischen Dekrete in Köln publizirt und namentlich bei der Universität großen Beifall gefunden [2]). Salentin war es nun, der diese Vorschriften in's Leben einführte und dadurch den Truchsessischen Neuerungen nachhaltig vorbaute.

Wie auf das Große und Ganze, so richtete Salentin

[1]) Ennen l. c. S. 253 ꝛc.

[2]) Rieß, der selige Petrus Canisius, S. 349 f.

seine Aufmerksamkeit auf das Einzelne und bahnte manches Gute an, was erst sein zweiter Nachfolger, Churfürst Ernst, zu seinem unvergänglichen Ruhme durchsetzte.

Was speziell seine Fürsorge für das materielle Wohl der Unterthanen betrifft, so fehlt es auch in dieser Beziehung nicht an Zeugnissen. Kleinsorgen faßt Salentin's Wirksamkeit in dieser Hinsicht in folgenden Satz zusammen: „Wie herrlich und löblich dieser Herr zehn Jahre lang regieret, wie viele Aemter und Güter er am Rheine, im Vest Recklinghausen und in Westfalen eingelöset, zugleich auch freigemacht habe, ist mir selbst bekannt und zu Augen gekommen. Und habe ich leider! die erbärmliche Zeit erlebet, daß sein Nachfolger Gebhard Truchseß durch seine höchst schädliche Trennung das Erzstift Köln und dessen Unterthanen in das äußerste Verderben gesetzet hat“ [1]). Das Vest Recklinghausen war 150 Jahre den Grafen von Schaumburg verpfändet gewesen. Salentin löste es am 28. Mai 1576 wieder ein [2]).

Die große Heer- und Handelsstraße Westfalens, der sogen. Hellweg, litt damals an bedeutenden Gebrechen. Sie wurde nicht nur schlecht in Stande gehalten, so daß auf sie die sprichwörtliche Redensart: „über Stock und Stein“ kaum Anwendung fand, sondern es fehlte auch an einer genügenden Polizei auf diesem hochwichtigen Verkehrswege. Am 14. Mai 1575 begnadigte Salentin nun die Stadt Werl am Hellwege mit dem Recht, ein Wegegeld zu erheben, wohingegen dieselbe im öffentlichen Interesse gewisse Verpflichtungen zu erfüllen hatte [3]).

Wie den Ländern und Städten, so wandte er auch der Ritterschaft sein Wohlwollen zu. So gab er unter Bedin-

---

[1]) Kleinsorgen l. c. II. 424.

[2]) Strunck III. 437.

[3]) Seibertz, Urkunden des Herzogthums Westfalen, III. Nr. 1027.

gungen den Edlen von Padberg, die sich ihrer Lehen verlustig gemacht hatten, dieselben am 27. März 1576 zurück, und am 20. Februar des folgenden Jahres errichtete er, zur Beseitigung großer Irrungen, mit denen von Hörde zu Störmede einen Rezeß über die ihnen zustehenden Jurisdiktionsbefugnisse [1]).

Daß er auch der Untersassen und Bauern gedacht, geht sehr klar aus der angeführten Padberger Urkunde hervor, wo es wörtlich heißt:

„Zum siebendten sollen im schein dieser vergleichung und belehnung, die Armen Vnderthanen zu Helminckhausen vnd im Ring Padtberg . . . nicht verdruckt, sondern ein Jeder bei dem gute, Landt vnd Wißen, so er vnderhatt vmb die alte Pracht vnuersteigert gelaßen werden". (Dies wird noch sehr in's Einzelne in Bezug auf Pacht, Holz, Mast ꝛc. ausgeführt und stipulirt). Desgleichen bedingt Salentin in dem citirten Hoerde'schen Rezeß, „daß diejenige, so in obgemelten Dörffern seßhaft, nicht über die Gebühr angeschlagen werden".

Ganz kurz gesagt: Salentin hat das alte Wort: „Unterm Krummstab ist gut wohnen", seiner Zeit wahr gehalten.

4. Wir müssen nun auch die Verdienste Salentin's um das Hochstift Paderborn berühren.

Von seinem Einzug im J. 1574 war schon oben die Rede. Den wichtigsten Besuch machte er aber diesem seinem Nebenreiche im Jahr 1576, als er vom Reichstage in Regensburg zurückkehrte. Zunächst besuchte er da das Herzogthum Westfalen, und eilte dann nach seiner zweiten Hauptstadt Paderborn. Die Chronisten fassen bei dieser Gelegenheit zusammen, was der Fürst-Administrator damals und überhaupt für das Hochstift gethan hat.

---

[1]) Seibertz, l. c. Nr. 1028 u. 1029.

Er löſete Stadt und Burg Beverungen aus der Pfandſchaft wieder ein, desgleichen die Zehnten von Nieheim und einige Mühlen bei Salzkotten. Er ſchenkte dem biſchöflichen Stuhle ein reiches ſilbernes Tafelſervice, mehre 1000 Gulden an Werth. Er bewies ein großes Intereſſe für die Schulen überhaupt und in Paderborn beſonders. Hier ſtiftete oder erneuerte er das Gymnaſium, welches nach ihm das Salentinianum hieß, bis ſein Name durch den eines ſpäteren hochverdienten Gönners verdrängt wurde und nach den Namen Theodor's von Fürſtenberg das Theodorianum genannt wurde. Als erſten Rektor der Anſtalt beſtellte er den berühmten Geſchichtſchreiber der Wiedertäufer-Unruhen, Hermann Kerſſenbroch. Dieſer ſeiner Anſtalt ſchenkte er auch das verlaſſene Minoritenkloſter ſammt allen noch vorhandenen Gütern. — Die Grenzſtreitigkeiten zwiſchen ſeinem Kölner und Paderborner Territorium beglich er dadurch, daß der Univerſität Freiburg der Entſcheid über die beiderſeitigen Rechte auf Erwitte, ſowie Dorf und Salzwerk Weſternkotten anheimgegeben wurde. Im Weſentlichen lautete dieſer Schiedſpruch dahin, daß Köln die Landeshoheit, Paderborn die Gutsherrſchaft beſitze, und dabei blieb es. — Den inneren Frieden befeſtigte er im Hochſtift dadurch, daß er allen Städten aufgab, ihre alten Gerechtſame ꝛc zu ſammeln und zum oberſten Entſcheid bei ſeiner Paderborner Kanzlei abzuliefern.

Für die Geſchichtsfreunde muß es zu Salentin's Gunſten beſtechend ſein, daß er bei ſeiner Reiſe durch das ganze Bisthum beſonders die hiſtoriſch denkwürdigen Gegenden beſuchte, unter welchen der Bullerborn (bei Altenbeken, damals noch eine intermittirende Quelle) und das muthmaßliche Territorium der Varus- oder Hermanns-Schlacht namentlich hervorgehoben wird [1]).

[1]) Beſſen, l. c. II. S. 70—76. — Strunck, l. c. III. S. 437.

Auf seiner Rückreise zum Rhein durchzog er das Herzogthum Westfalen, und von seiner dortigen Regierungshauptstadt Arnsberg aus bestätigte er am 26. August 1577 die Wahl Theodors von Fürstenberg zum Paderborner Dompropst, welche Würde durch tödtlichen Hintritt Wilhelm Westphael's erledigt worden war [1]). Sehr mit Recht wird vermuthet, Salentin habe mit dieser raschen Bestätigung einen Fingerzeig dahin ertheilen wollen: wen man ihm bei seiner nahen Resignation zum Nachfolger geben solle. Das Kapitel aber verstand ihn nicht oder wollte nicht verstehen. Erst seitdem das Bisthum ungefähr 8 Jahre Heinrich's IV., Herzogs von Sachsen-Lauenburg, Mißregierung getragen, kam die Wahl Theodor's als zweiten Nachfolgers des auch im Paderborn'schen unvergeßlichen Salentin zu Stande.

5. Der Schluß der Thätigkeit und des Lebens Salentins, der nach seiner Resignation für uns nur noch der Graf von Isenburg ist, hat gleichwohl noch einiges Interesse.

Am 10. Dezember 1578 heirathete Salentin mit päpstlicher Dispens die Gräfin Antonie Wilhelmine, Tochter des Grafen v. Ligny und Aremberg, auch von der Mark genannt. — Dieser Vorgang machte das ungeheuerste Aufsehen. Raumer schreibt darüber wie folgt:

„Kalte Weltleute schüttelten darüber den Kopf, und selbst der philosophisch-strenge August de Thou wußte nichts zu antworten, als ihm in Baden sein literarischer Freund Languet eine schöne Dame, die ihrem Gasthofe gegenüber am Fenster stand, mit der Frage zeigte: ob er wohl einer solchen Schönheit das Erzbisthum Köln vorziehe? worauf er hinterdrein ihm eröffnete: es wäre Graf Isenburg und seine Gemahlin" [2]).

---

[1]) Strunck, l. c. S. 411.

[2]) Raumer l. c.

Derselbe hochberühmte Geschichtsschreiber gibt aber noch folgendes Urtheil ab:

„Die Hochachtung der Welt folgte dem wackern Manne nach, der, fortan nur ein wachsamer Freund des Erzbisthums, mit einem nicht gar bedeutenden Erbe sich begnügte".

Diese Worte Raumer's über die wachsame Freundschaft Salentin's für das Erzstift sind nichts weniger als Phrase.

In den Truchsessischen Unruhen war es mehr als einmal der Graf v. Isenburg, der als Abgeordneter des Domkapitels die Städte, namentlich Geseke und Rüthen, sowie die Landdrosten, die westfälischen Räthe, die Amtsleute und Befehlshaber erinnerte, treu zum Domkapitel und der Landesvereinigung zu stehen [1]). Natürlich hatte die Mahnung des noch im besten Andenken stehenden resignirten Churfürsten noch eine große Wirkung, und zu einem Theile ist der Fortdauer des Salentin'schen Einflusses der, für die Sache des Friedens günstige und noch eben zeitige Abschluß der „rebellio Truchsessiana" zuzuschreiben. So erklärt sich auch die bis ins Kleinliche gehende Wuth des Truchseß gegen seinen Vorgänger. Aus dem Jahre 1583 wird z. B. folgende wahre Anekdote berichtet:

„Um eben dieselbige Zeit (der 21. August 1583 ist unmittelbar vorher genannt) ließ Truchseß auf dem Schlosse zu Werl (als er mit seiner Gemahlin zur Tafel saß, und zwischen ihnen ein gläsernes Tischgeschirr stund) das Wappen des freywillig abgetretenen Kuhrfürsten Grafen Salentin's von Isenburg zerschlagen; es sprang aber ein Stück davon ab, zerschlug das zwischen beyden gesetzte Trinkgeschirr so, daß der Wein dahin floß; welches man für eine böse Vorbedeutung hielt [2]).

---

[1]) Kleinsorgen l. c. III. S. 88, 94, 105, 109.

[2]) Kleinsorgen l. c. III. S. 167.

Dieſe Vorbedeutung, die ich freilich nicht in dem zerſprungenen Glas, ſondern in der Leidenſchaft und ungerechten Sache des Truchſeß ſehe, iſt allerdings in Erfüllung gegangen.

Salentin, Graf von Iſenburg, aber iſt in dem hohen Alter von 78 Jahren, am 19. März 1610 ſelig und an Ehren reich geſtorben.

Ehre ſeinem Gedächtniß auch bei uns!

III.

Die Gränze der sächsischen und fränkischen Mundart zwischen Rhein und Weser.

Vom
Oberlehrer Dr. Werneke.

Im dritten Jahrhunderte nach Chr. bildeten sich zwischen Rhein und Weser und zum Theil über diesen Fluß hinaus zwei große Völkerbünde, die Franken und die Sachsen. Die alten, aus der Geschichte der Römerkriege so berühmten Namen der Sicambern, Cheruscer, Chatten, Chauken u. s. w. verschwinden allmälig; wir hören nur noch von den Kämpfen und Großthaten der Franken und Sachsen erzählen, Namen, die uns in früherer Zeit hier nicht begegnen.

Die beiden Völkerbünde gränzten zwischen den genannten Strömen auf eine weite Strecke an einander und es konnte bei dem unruhigen und kriegerischen Geiste jener Zeiten gar nicht fehlen, daß unter ihnen oft heftige Kämpfe ausbrachen. Dies war um so natürlicher, als die Franken bald unter Chlodwig zu einem mächtigen erobernden Königreiche, das vorwiegend auf ehemals römischem Boden lag, vereinigt wurden und nach dem Vorgange ihres Königs die christliche Religion annahmen; während die Sachsen, ausschließlich auf altgermanischem Boden angesessen mit ihrer alten Unabhängigkeit und Freiheit zugleich auch den heidnischen Götterdienst bewahrten. Nachdem Jahrhunderte der Kampf ohne Entscheidung hin und her gewogt hatte, gelang es endlich Karl dem Großen nach einem dreißigjährigen blutigen Kriege, die

Sachsen dauernd zu bezwingen und das Christenthum unter ihnen zu begründen. Zu seiner Zeit haben sich denn auch die Gränzen zwischen den beiden Völkern festgestellt, während sie früher, je nachdem Sieg und Niederlage wechselte, zeitweilig vermuthlich verschoben wurden. Seit jener Zeit sind sie nun mehr als 1000 Jahre unverändert geblieben. Zwar haben in diesem langen Zeitraume die mannichfaltigsten territorialen Veränderungen statt gefunden: Herzogthümer, Fürstenthümer, Bisthümer und Grafschaften haben sich in großer Menge gebildet und sind wieder verschwunden, oder getheilt, verschmolzen, zersplittert. Allein der Grundstock der Bevölkerung ist stets derselbe geblieben; bei allem Wechsel der Dynastien und Territorien änderte die Bevölkerung ihre Wohnsitze nicht mehr.

Es ist nun eine interessante Aufgabe nachzuforschen, ob noch heut zu Tage, nachdem so viele Jahrhunderte dahingeschwunden, sich jene Gränze noch bestimmen läßt und ob noch jetzt eine Verschiedenheit zwischen den Nachkommen jener alten Stämme sich geltend macht. Auf einer Fußwanderung durchstreifte ich deshalb jene auch durch viele Naturschönheiten ausgezeichneten Gegenden, in denen früher die Gebiete der Sachsen und Franken aneinander gränzten, um den etwa noch vorhandenen Unterschieden in Sprache und Character, in Sitte und Lebensweise u. s. w. nachzuspüren und so vielleicht genauer als bisher geschehen die alte Gränze festzustellen.

Bei dieser Wanderung, die natürlich im Zickzack von einem Gebiete ins andere ging, stellte sich nun bald heraus, daß der Reisende auch bei geringer Aufmerksamkeit an der Sprache erkennen kann, ob er sich auf altsächsischem oder altfränkischem Boden befindet; der Unterschied der hüben und drüben gesprochenen Mundarten ist so bemerklich, daß man wenigstens an den meisten Stellen leicht die Gränze bestimmen kann. Was dagegen die sonstigen Unterschiede angeht, die hier und dort noch im gesammten Volksleben sich zeigen mögen, so entziehen sich gar viele der Beobachtung des vor-

wärts eilenden Wanderers; es wäre ein eingehendes längeres Studium an Ort und Stelle erforderlich. Allein einzelne characteriſtiſche Züge treten auch dem Reiſenden deutlich genug entgegen, und laſſen ihn erkennen, ob er unter den Enkeln der Sachſen oder der Franken wandert.

Bevor ich nun das Ergebniß meiner Unterſuchung mittheile, iſt es nothwendig, in aller Kürze zwei Fragen zu beantworten, zuerſt: aus welchen alten Völkerſchaften ſind die beiden Völkerbünde der Sachſen und Franken entſtanden und wo haben ſie ehemals gewohnt? und zweitens: woran und in wiefern läßt ſich noch heute in der Sprache die ſächſiſche oder fränkiſche Abſtammung erkennen.

Bei der Beantwortung der erſten Frage ſind wir an die Mittheilungen der alten griechiſchen und römiſchen Schriftſteller gewieſen; dieſe aber ſind in vielen Puncten, auf die es hier ankommt, unſicher, zweideutig, lückenhaft; hier können nur die Ergebniſſe der neuern Forſchung mitgetheilt werden.

Früher leitete man die Franken lediglich aus jenen Stämmen ab, die bereits im erſten Jahrhunderte unſerer Zeitrechnung zwiſchen Rhein und Weſer angeſeſſen waren, vor allem insbeſondere die Sicambern und die Chatten. Die Sicambern wohnten zu Cäſars Zeit am rechten Rheinufer in den Bergen des Sauerlandes bis etwa zur Lippe hin; von ihnen verſetzte Tiberius 40,000 in das Rheindelta. An dieſe verpflanzten Sicambrer ſchloſſen ſich die Chamaren an, die wir eine Zeitlang nördlich von den Cheruskern finden, ſpäter aber an der Iſſel antreffen, wo noch in ſpäterer Zeit der pagus Hameland ihren Namen erhalten hat. Als ein zweites Hauptvolk der Franken betrachtete man die Chatten, die an der Eder und Fulda angeſeſſen waren und im Weſentlichen ihre alten Sitze beibehalten haben. An ſie haben ſich nun noch andere kleinere Völkerſchaften angeſchloſſen, ſo die Ampſivarier, die früher in der norddeutſchen Ebene an der Ems angeſiedelt ſpäter den Landſtrich am Rhein beſetzten, wo-

hin Augustus die Ubier verpflanzt hatte. Die Hauptstadt der Ubier war Köln; aus ihrer Verschmelzung mit den Ampsivariern leitete man die später hier wohnenden Ripuarier oder ripuarischen Franken ab.

Die neuesten Forschungen auf diesem Gebiete (J. Wormstall: Die Herkunft der Franken von Troja; Münster 1869) machen es aber höchst wahrscheinlich, daß zu diesen genannten westdeutschen Stämmen noch andere aus dem Osten Deutschlands jenseits der Elbe gekommen sind, ritterliche Raubscharen, die ebenso wohl gegen die seßhaften, ackerbauenden Germanen des Westens wie gegen die Römer als Eroberer auftraten. Die westlichen Germanen standen während des ersten und zweiten Jahrhunderts, nachdem die Römer ihre eigentlichen Eroberungspläne aufgegeben, mit diesen in freundschaftlichen Verhältnissen und bildeten für das römische Reich gleichsam eine erste vorgeschobene Vertheidigungslinie gegen die unruhigen und roheren Stämme des Ostens. Diese versuchten zuerst in südlicher, dann auch in westlicher Richtung die Gränze des Reiches zu durchbrechen. Bei den neuesten Untersuchungen zwischen Rhein und Weser (von Hülsenbeck, Hölzermann u. A.) haben sich eine solche Menge von alten aus römischer Zeit herrührenden Straßen und Wällen (natürlich jetzt oft in ganz unscheinbaren Resten) vorgefunden, daß ihr Entstehen schwerlich auf die kurze Zeit des eigentlich römischen Besitzes, der ja bereits im Jahre 9 nach Chr. nach der Schlacht im Teutoburger Walde aufhörte, zurückgeführt werden kann. Vielmehr scheinen diese Wälle, zumal die von der Lippe aus vielfältig nach Norden und Süden streichenden, wenigstens theilweise später zum Schutze der ansässigen westdeutschen Stämme gegen die raubfahrenden Gefolgschaften der Ostdeutschen aufgeführt zu sein. Diese versuchten seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts zunächst an der Donau und dem Schwarzen Meere in das römische Reich einzudringen; und aus jener Zeit, wo möglicher Weise eine ostger-

manische Schar sich eine Zeitlang in Kleinasien in der Nähe des alten Troja hielt, stammt ohne Zweifel die Sage von der Herkunft der Franken aus Troja. Als die Römer nun hier zunächst die Angriffe zurückwiesen, versuchte ein Theil der Ostgermanen den Durchbruch in westlicher Richtung. Die Verwirrung, welche seit dem Tode des Kaisers Alexander Severus 235 im römischen Reiche immer größer wurde, begünstigte die Unternehmungen der Deutschen. Während im Osten die Gothen verheerend die Balkanhalbinsel durchzogen, unterwarfen andere Scharen, die nun den Namen Franken erhalten, zuerst die westdeutschen „democratischen Bauernstaaten"; die Chatten, Sicambrer, Chamaven, Bructerer u. A. erlagen den räuberischen Gefolgschaften aus dem innern Deutschland und aus der Verschmelzung beider Elemente ist der fränkische Völkerbund hervorgegangen. Zwei Jahrhunderte noch, während welcher die wilden Raubfahrer einiger maßen gesittet und für das Christenthum empfänglich wurden, leisteten die Römer am Rhein und in Gallien Widerstand, bald mit mehr bald mit weniger Glück, bis endlich der letzte Rest der römischen Herrschaft dem mächtigen Frankenkönige Clodwig erlag.

Einen ähnlichen Ursprung hat der Völkerbund der Sachsen. Sie erscheinen etwas später als die Franken, erst gegen das Ende des dritten Jahrhunderts. Zur Zeit des Ptolemäus im 2 Jahrhundert sitzen noch die Saxones als einzelner Volksstamm jenseits der Elbe im heutigen Holstein. Bei dem allgemeinen Vorwärtsdrängen der deutschen Stämme nach Westen und Süden sind auch sie über die Elbe gegangen und haben sich theils in den etwa verlassenen Gegenden niedergelassen, theils auch die angesessenen Völkerschaften bezwungen und mit sich verschmolzen. Von den namhafteren Völkern, die wir noch im ersten Jahrhundert im Norden zwischen Elbe und Rhein finden, haben nur die Longobarden und die Chamaven ihre Sitze ganz verlassen. Die andern,

also namentlich die Chauken, die Angrivarier und die Cherusker sind entweder gar nicht oder doch nur wenig aus ihren alten Sitzen gewichen. Die Cherusker wohnten zu beiden Seiten der mittlern Weser, nördlich von der Diemel, nach Osten bis zum Harz ausgedehnt; die Angrivarier (deren Namen in dem spätern Engern erhalten ist) waren nördlich von ihnen an beiden Ufern des Flusses angesessen und noch weiter nach Norden bis an die Gränze von Friesland saßen die Chauken. In ihnen also und den siegreich vordringenden Saxones, welche im Laufe der Zeit mit einander verschmolzen, haben wir die Hauptbestandtheile des Sachsenbundes zu suchen. Demnach müssen wir die Heimath der Sachsen durchaus in den deutschen Norden und Westen verlegen; zu dem Frankenbunde dagegen gehören Volksstämme, die nur theilweise norddeutschen Ursprunges sind, wie die Chamaven und Sicambern; die Chatten gehören zu den mitteldeutschen Stämmen, die ritterlichen Raubscharen, die sich zu Herren der westdeutschen Landschaften aufwarfen, sind dem Osten entsprungen. Aus der Thatsache, daß sowohl die Franken wie die Sachsen aus verschiedenen, ursprünglich selbständigen Stämmen zusammen gewachsen sind, erklärt es sich, daß innerhalb der beiden Sprachgebiete sich noch mannichfaltige dialectische Verschiedenheiten geltend machen, auf welche übrigens auch noch andere Verhältnisse, Klima, Bodengestaltung, geschichtliche Entwickelung und dgl. von Einfluß gewesen sind.

Wir kommen nun zur Beantwortung der zweiten Frage, in wie fern nämlich noch heute die Sprache einen Anhaltspunkt bildet, um die sächsische oder fränkische Abstammung zu erkennen. Wir besitzen noch gegenwärtig Sprachdenkmäler aus dem 9. und 10. Jahrhundert sowohl vom altsächsischen wie vom altfränkischen (resp. althochdeutschen) Dialect. Diese beiden Dialecte stehen sich einander in vieler Beziehung näher, als den andern alten deutschen Dialecten, dem Angelsächsischen Altfriesischen und Altnordischen. Allein auch zwischen ihnen

macht sich ein characteristischer Unterschied geltend vermöge der sogenannten Lautverschiebung, deren Gesetze der große deutsche Sprachforscher Jacob Grimm entdeckt hat. Dieses Gesetz nun besteht, um es in aller Kürze hier anzudeuten, darin, daß ein Wort, welches in den mit dem Deutschen urverwandten Sprachen (Sanskrit, Latein, Griechisch, Slavisch u. s w.) eine sogenannte Media (b d g) hat, in den übrigen altdeutschen Mundarten, im Gothischen, Alt- und Angelsächsischen, Friesischen und Altnordischen eine Tenuis (p t k) dafür erhält, während im Althochdeutschen resp. Altfränkischen dafür die Aspirata (ph, th, ch) eintritt. Die Tenuis jener Sprachen geht bei der letztern in die Aspirata, die Aspirata wiederum in die Media über. Dieses allgemeine Gesetz erleidet allerdings verschiedene Beschränkungen und Modificationen, die uns hier indeß nicht weiter angehen. Es ist für unsern Zweck ausreichend, dasselbe an einigen Beispielen klar zu machen, die wir dem heut zu Tage gesprochenen Hoch- und Niederdeutschen entnehmen, weil in beiden Dialecten wenigstens zum Theil noch dasselbe Gesetz gilt, welches in den alten Dialecten herrschte. Die niederdeutschen Beispiele sind dem im Münsterlande gesprochenen Dialecte entnommen.

Es tritt also an die Stelle der niederdeutschen Tenuis im Oberdeutschen die Aspirata, also für p ein pf oder f: piäd, pîpe, pâd, = Pferd, Pfeife, Pfad; stoppen, kloppen, Kopp = stopfen, klopfen, Kopf; ropen, kaupen, laupen = rufen, kaufen, laufen. Das niederdeutsche t im Anlaute ist oberdeutsch z, im In- und Auslaute ein z oder ein scharfes s: tân, tûm, tûn = Zahn, Zaum, Zaun; fleiten, geiten, wâter = fließen, gießen, Wasser; fôt, graut, blaut = Fuß, groß, bloß; holt, sôlt, smôlt = Holz, Salz, Schmalz; ratte, katte = Ratze, Katze.

Aus der Tenuis k wird ch: rauk = Rauch, rêken = reichen, wêk = weich, glîk = gleich, strîken = streichen, wîken = weichen.

Die Media d im An- und Inlaut wird t: dûwe = Taube, döken = tauchen, dûsent = tauſend, dik = Teich, dull = toll, drüge = trocken, drüppel = Tropfen, kiedde = Kette, vedder = Vetter, midde = Mitte, triäden = treten, biäden = beten.

Die Aspirata f, die im Inlaut w wird, geht im Oberdeutſchen in b über: leif, leiwe = Lieb, Liebe, blîwen = bleiben, fieif, deiwe = Dieb, rîwen = reiben, sguwen = ſchieben, stuówe = Stube.

Die Tenuis p wird pf: appel, pund = Apfel, Pfund, panne = Pfanne.

Dieſe Beiſpiele mögen hinreichen, das Geſetz der Lautverſchiebung klar zu machen Ich bemerke nur noch, daß dieſes Geſetz gar manche Ausnahmen erleidet; ſelbſt im Althochdeutſchen war es nur in Hinſicht auf die Zahnlaute (d, t, z) ſtreng durchgeführt, während bei den Lippenlauten (b, p, f) und den Gaumenlauten (g, k, ch oder h) vielfach Schwankungen vorkommen. So iſt auch gegenwärtig noch regelmäßig im Niederdeutſchen ein t, wo hochdeutſch z oder im Aus- und Inlaut ein ſcharfes s ſteht. Daher hat denn der bekannte Sprachforſcher Schleicher die beiden Haupt-Mundarten kurzweg durch die Namen: Daßſprache und Datſprache characteriſirt: wo der Artikel dat, det, et, öt u. ſ. w. klingt, haben wir Niederdeutſch, wo er das, des, dös, es oder ähnlich lautet, Oberdeutſch.

Wenn wir den Character der beiden deutſchen Hauptdialecte rückſichtlich der Conſonanten im Allgemeinen vergleichen, ſo zeigt das Niederdeutſche überall eine größere Weichheit und Milde, während das Oberdeutſche (wir faſſen der Kürze halber das Mitteldeutſche mit unter dieſen Namen), rauher und härter iſt. Die Niederdeutſchen bilden die Laute mehr mit den vordern Organen, den Lippen und der Zunge und vermeiden namentlich die rauhen Ziſchlaute, während bei den Oberdeutſchen die Laute mehr in den hintern Organen

des Mundes gebildet werden und aus der Kehle hervortönen. Dort sagt man: Spinne, Stein, Slag, ohne daß zwischen dem s und dem folgenden Buchstaben irgend ein Laut hörbar wäre; hier wird das s zu einem harten Kehllaute: Schpinnen, Schtein, Schlag; ebenso ist bekanntlich sch im Oberdeutschen ein einziger scharfer Hauchlaut, während bei den Sachsen ein sg oder sk daraus wird; daher heißt es bei diesen sginken, sguwen, sgennen; mensk, busk, frisk, taske u. s. w. Der Norddeutsche assimilirt und verschleift die Laute gern; er sagt: annere kinner = andere Kinder, Ossen med Häöne = Ochsen mit Hörnern; de rüe wäss der Rüde wächst; aus Karte wird Kâte, aus glauben löwen, aus durch düör u. s. w.

Man hat nicht mit Unrecht die deutschen Dialecte mit den griechischen verglichen; das harte und strenge Dorische entspricht dem Oberdeutschen, das weiche Jonische dem Niederdeutschen und das Attische und die daraus erwachsene sogenannte κοινή, d. h. die gemeinschaftliche Sprache dem Neuhochdeutschen, welches, aus der fränkisch-obersächsischen Mundart hervorgegangen, seine erste Ausbildung in den Kanzleien des Kaisers und der Fürsten besonders der angesehenen Kurfürsten von Sachsen erhielt und durch die berühmte Bibelübersetzung Luthers über ganz Deutschland verbreitet worden ist.

Was die Vocale anbelangt, so herrscht bei den Unterabtheilungen der beiden Hauptmundarten eine große Verschiedenheit derselben. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß im Niederdeutschen durchweg eine Vorliebe für einfache vocalische Laute hervortritt, während im Oberdeutschen ein großer Reichthum an Doppelvokalen vorhanden ist. Bereits im Altsächsischen erscheinen fast nur einfache Vocallängen und nur ein einziger Doppelvocal iu, so wie dessen Schwächungen eu, io, eo, io, ea, ie, während wir im Althochdeutschen nicht weniger als dreißig verschiedene vocalische Laute

finden, darunter achtzehn Diphthonge. Was die heutigen niederdeutſchen Mundarten angeht, ſo ſcheinen diejenigen, welche namentlich in den Ebenen unter dem Einfluß des Altſächſiſchen ſich gebildet haben, wie z. B. im Münſterlande, noch gegenwärtig dieſe Vorliebe für einfache Längen in weit höherm Grade zu haben, als diejenigen, welche in den Gebirgsgegenden geſprochen werden, wie z. B. im Sauerlande; letztere mögen ſich mehr unter dem Einfluſſe des Cheruskerſtammes ausgebildet haben, der von jeher vorherrſchend in Bergen angeſeſſen war. Die Bergluft ſcheint der Bildung zahlreicher Diphthonge ebenſo günſtig zu ſein wie der Bildung harter Hauch- und Ziſchlaute, die wir bereits als characteriſtiſch für das Oberdeutſche bezeichnet haben.

Eigenthümlich ſcheint auch dem fränkiſchen Dialecte der Naſallaut zu ſein, der ja bekanntlich auch im Franzöſiſchen, welches ſich unter dem Einfluß der Franken aus dem Lateiniſchen gebildet hat, eine ſo große Rolle ſpielt. Der Franke ſagt: angere kinger, unger den lingen etc., während im Niederdeutſchen ſtatt der Naſalirung eine Aſſimilation eintritt: annere kinner, unner de linnen = andere Kinder, unter den Linden. Wo im Niederdeutſchen ebenfalls eine Naſalirung ſtattfindet — und das iſt an manchen Stellen zumal in den Gränzbezirken der Fall — da haben wir dieſes wohl auf fränkiſchen Einfluß zurückzuführen.

Aufmerkſamkeit verdient auch das Augment beim Verbum, d. h. die Vorſchlagsſilbe ge beim Participium Perfect, welches im Fränkiſchen (wie im Neuhochdeutſchen) allgemein gebräuchlich iſt, im Niederdeutſchen aber guten Theils verſchwunden iſt. Vom Münſterlande und Paderbornerlande nach Norden zu kennt man heute kein Augment mehr; in den Gränzgegenden, gegen das ehemals fränkiſche Gebiet und gegen die Niederlande iſt es (wie in den Niederlanden ſelbſt) noch vollſtändig vorhanden, oder zum einfachen e abgeſchwächt; z. B. bei Weſel, in Schwelm, in Ippinghauſen im Waldeckiſchen heißt es „if hew et gedon, bin geweſt“ u. ſ. w.,

während z. B. in Vreden an der holländiſchen Gränze, in Iſerlohn, in Hofgeismar und ſonſt oft geſagt wird „edon“ = gethan. Ich bemerke, daß dieſes Augment, welches höchſt wahrſcheinlich urſprünglich aus einer Verdoppelung der erſten Silbe des Verbums [1]) hervorgegangen iſt, ſich bereits nicht mehr in einigen altdeutſchen Dialecten findet, nämlich im Altnordiſchen, Altflieſiſchen und Angelſächſiſchen. Im Altſächſiſchen findet es ſich noch theilweiſe — es ſcheint alſo, daß die an der Seeküſte geſprochenen Dialecte zur Abwerfung des Augments neigten. Uebrigens findet ſich das vollſtändige Augment ge im Münſterländiſchen Dialect im 16. Jahrhundert noch vollſtändig; ſpäter iſt es hier verſchwunden.

Das bisher Geſagte bezieht ſich nur auf die Form der Wörter. Allein auch in dem Wortſchatze ſelber gibt es große Verſchiedenheiten; jeder Sprachſtamm hat auch viele ihm allein eigenthümlichen Wörter. Allein dieſe kommen dem Wanderer nur gelegentlich vor; will man ſie kennen lernen, ſo muß man zu einer Sammlung von Idiotismen greifen, wie ſie z. B. Vilmar gerade für Heſſen, das beide für uns in Frage ſtehenden Mundarten umfaßt, geliefert hat. Welcher Niederdeutſche kennt z. B. Wörter wie dong (Butterbrod), prinkel (Quell), dease (ziehen), kuse (werfen), luppe (verſäumen), döckes (oft), eimer (gleich) u. ſ. w., oder wo hört man bei den ſüdlichen Nachbarn sleif (Löffel, Tölpel), dopp (Schale), güöte (Grütze), sgemm (ſchmale Brücke), snüstern (naſchen), faken (oft), apat (doch) u. ſ. w.? — Uebrigens iſt es ſelbſtverſtändlich, daß bei dem wechſelweiſen Vordrängen der beiden Stämme und bei den Anſiedelungen auf urſprünglich fremdem Gebiet ein Austauſch ſtattgefunden hat An der Diemel hören wir zuweilen echt fränkiſche Wör-

[1]) Man vergleiche damit die griechiſchen und lateiniſchen Perfecta: τέτυφα, γέγραφα, σέσηπα, λέλοιπα, pepuli, cucurri, poposci, tutudi u. ſ. w.

ter, wie an der Fulda echt sächsische. So haben z. B. bei den fränkischen Hessen die echt sächsischen Wörter Ahl (Adel, Sumpf), balstürig (widerspänstig), kladerig (schmutzig) Knif (Messer) volles Bürgerrecht gewonnen.

Das sind also die Hauptmomente, auf welche wir zu achten haben, wenn wir bestimmen wollen, ob in einer Gegend sächsisch oder fränkisch gesprochen wird. Beginnen wir jetzt unsere Wanderung an der Werra. Münden, wo Werra und Fulda sich zur Weser vereinigen, lag zwar nach alten Urkunden ursprünglich auf fränkischer Erde; auch auf Wencks Karte von Hessen nach der Geographie des Mittelalters erstreckte sich der pagus hessi-franconicus noch über den ganzen Kauffunger Wald bis nach Münden. Gegenwärtig aber wird in der Stadt durchaus niederdeutsch gesprochen: denn bereits zur Zeit der Hohenstaufen finden wir sie im Besitze des Welfischen Hauses, welches sie mit ihren sonst durchaus niederdeutschen Besitzungen vereinte; durch den nach Süden vorliegenden Kauffunger Wald war ohnehin die Stadt von dem fränkischen Gebiete fast abgeschnitten. Das Niederdeutsche hört noch gegenwärtig genau an der alten Gränze zwischen dem niedersächsischen und oberrheinischen Kreise, d. h. an der Gränze der ehemals hessischen und hannoverschen Besitzungen auf: der letzte niederdeutsche Ort ist Hedemünden, der erste fränkische 1 Stunde flußaufwärts Gertenbach. In dem Winkel zwischen Werra und Fulda liegt der Kauffunger Wald, dessen Nordabhang zum ehemals hannoverschen Gebiete gehörte; hier herrscht die niederdeutsche Sprache, die bei Wahnhausen (hannoversch und niederdeutsch) die Fulda überschreitet. Weiter westlich geht die Grenze genau über die Wasserscheide: was im Gebiete der Diemel und ihrer Nebenflüsse liegt, ist sächsisch; es gehörte zu dem ehemaligen pagus hessisaxonicus. Wenngleich dies Gebiet nun auch seit Jahrhunderten schon mit dem fränkischen Hessengau zu der Landgrafschaft Hessen vereint war und später mit diesem auch zum ober-

rheiniſchen Kreiſe gehörte, ſo hat es dennoch ſein niederdeutſches Gepräge nicht verloren. In Immenhauſen und Grebenſtein, zwei Städtchen an der Eſſe, einem Nebenfluß der Diemel, wird niederdeutſch geſprochen; ebenſo in Zierenberg, Althaſungen, Wolfhagen. Der mächtige Wall des Habichtswaldes bildet hier die Gränze und zwar ſo, daß das Dorf Weimar, deſſen Gewäſſer nach Oſten zur Fulda fließen, noch dem fränkiſchen Gebiete angehört, dagegen das nahgelegene Dörnberg auf der Weſtſeite des Kammes zum niederſächſiſchen. Die Bedeutſamkeit der Gebirge als Stamm- und Sprachſcheide tritt in eigenthümlicher Weiſe am Weidelsberge, einem mächtigen Baſaltkegel hervor: an ſeiner Nordſeite liegt das Dorf Ippinghauſen, nicht weit von ſeinem Südfuße das Städtchen Naumburg; beide liegen an der Elbe, einem kleinen Nebenfluß der Eder; indeß in Ippinghauſen wird niederdeutſch, in Naumburg oberdeutſch geſprochen; jenes iſt eine alte heſſiſche Beſitzung, dieſes gehörte ehemals nebſt dem nahgelegenen Fritzlar zum Erzſtifte Mainz; der einſame Bergkegel bildet die Gränzmarke.

Weiter nach Weſten kommen wir auf das Gebiet des Fürſtenthums Waldeck. Dieſes hat zwar ſchon mehr als ein halbes Jahrtauſend eine ſtaatliche Einheit gebildet; aber dennoch ſind die Spuren der früheſten Beſiedelung noch keineswegs verwiſcht; mitten durch das kleine Ländchen zieht ſich noch heut die fränkiſch-ſächſiſche Gränze. Die ehemalige Reichsgrafſchaft Waldeck iſt nämlich aus Theilen von drei alten Gauen zuſammengewachſen, vom fränkiſchen Heſſengau, vom ſächſiſchen Heſſengau und dem Ittergau; die beiden letztern gehören dem niederdeutſchen Gebiete an. An die alte Gaueintheilung ſchloß ſich auch im Ganzen die kirchliche Eintheilung an: Die zum fränkiſchen Heſſengau gehörigen Aemter Wildungen und Waldeck ſtanden unter dem Erzbiſchofe von Mainz; die geiſtlichen Stiftungen der beiden andern Gaue ſtanden unter der Gerichtsbarkeit des Biſchofes von Pader-

born; einige wenige Kirchen, z. B. Eppe, das noch gegenwärtig katholisch ist, gehörten zum cölnischen Archidiaconate von Soest.

Diesen Verhältnissen und dem patriarchalischen Geiste der Regierung, die in einem so kleinen Gebiete gern „berechtigte Eigenthümlichkeiten“ schont, ist es ohne Zweifel zuzuschreiben, daß bis zur Stunde, trotzdem daß die Reformation den kirchlichen Verband sprengte, die Sprachunterschiede nicht verwischt sind. In Sachsenberg, das unzweifelhaft sächsischen Ursprungs ist, wird gegenwärtig ein Gemisch von Nieder- und Oberdeutsch gesprochen, in welchem das letztere unzweifelhaft das Uebergewicht hat; der Grund davon ist wohl darin zu suchen, daß es ehemals zum Sprengel von Mainz und zum fränkischen Oberlahngau gehörte. Die Sachsenberger selbst behaupten, daß in der Stadt gar kein „Platt“ mehr gesprochen werde und was ich persönlich hörte, trug in der That ein durchaus fränkisches Gepräge; die Sachsenberger sagen, daß ein Corbacher, der nur das heimische Platt verstehe, einen Sachsenberger nicht verstehen könne; und doch liegt Corbach, die größte Stadt des Fürstenthums nur drei Stunden entfernt. Indeß ist die Sachsenberger Sprache doch noch merklich verschieden von der in Frankenberg, das kaum zwei Stunden südlich jenseits der Eder liegt; der ursprüngliche Stammcharacter macht sich auch unter der fränkischen Hülle noch bemerkbar. Eine Mischung der Sprachen findet sich überhaupt an mehreren Gränzorten. Den Namen „Messingsprache“, der angeblich diese Mischung bezeichnen soll, habe ich nirgends im Volksmunde gefunden; statt dessen gebrauchte eine Frau im fränkischen Affoldern einen sehr bezeichnenden Ausdruck dafür: „In Werbe quackeln sie schon“. Es liegen hier zwei Dörfer nahe zusammen, Oberwerbe und Niederwerbe, jenes sächsisch, dieses fränkisch. In der Herrschaft Itter ist Obernburg, Thalitter und Dorfitter sächsisch; ja hier überschreitet das Sächsische sogar die Eder,

da in den Dörfern Harpshausen und Kirchlotheim sächsisch geredet wird, während in den nahgelegenen Dörfern Schmidtlotheim und Altlotheim, die nicht zur Herrschaft Itter gehören, fränkische Sprache herrscht; es ist jedoch natürlich, daß mancherlei Anklänge an die benachbarte Sprache vorkommen.

Wollen wir also im Waldeckischen eine Gränze ziehen, so läuft diese vom Weidelsberge zunächst westlich über die Wasserscheide zwischen Eder und Twiste, so daß Freien agen und Sachsenhausen nördlich liegen; dann wendet sie sich zwischen Oberwerbe und Niederwerbe südlich, überschreitet zwischen Asel und Brinkhausen die Eder, wo sie die beiden genannten Dörfer einschließt, und wendet sich dann wieder nach Westen über den Kamm der Höhen, die die Orke von der Nuhne trennen, bis sie zuletzt auf das Rothhaargebirge stößt. Die äußersten fränkischen Dörfer westlich von Sachsenberg sind Neukirchen und Braunshausen. Auch das nördlich der Eder gelegene Decanat Böhl ist noch fränkisch. Wenn man auf der Höhe vor Neukirchen steht und nach Westen blickt, so thürmt sich das Rothhaargebirge wie ein gewaltiger Damm auf; man sieht es dem von keiner Senkung durchsetzten Gebirge an, daß hier die Natur selber eine Völker- und Sprachenscheide aufgerichtet hat. Jenseits desselben liegt das Sauerland, welches nach dem Abzuge der ehemals hier ansässigen Sicambern von cheruskischen Einwanderern besetzt zu sein scheint. Einzelne Reste der Sicambern mögen zurückgeblieben sein; vielleicht sind die Nasallaute, die in einzelnen Gegenden des Sauerlands uns auffallen wie z. B. im obern Ruhrthal von Assinghausen aufwärts (andere kinger, unger den lingen u. s. w.) und das Augment ge, welches sich z. B. bei Medebach findet, (gedon, gegiten = gegessen) noch Spuren davon, daß ein Theil der Franken in der alten Heimath geblieben ist. Abgesehen von solchen Anklängen ist Medebach, obschon es östlich vom Hauptgebirgswall liegt,

dagegen nördlich der Ruhne, noch sächsisch, ebenso die benachbarten Dörfer Hesborn, Medelar, Berge und Dreislar, die ehemals zur Freigrafschaft Medebach gehörten.

Hallenberg dagegen ist entschieden oberdeutsch; die Hallenberger werden von den übrigen Sauerländern oft wegen ihrer Aussprache geneckt (das hallenperger pier ist küt pier = gut Bier); indeß ist die Aussprache keineswegs so hart und scharf, wie sie übertreibend dargestellt wird. In Hallenberg stand ehemals ein Freistuhl, der zur Freigrafschaft Züschen (Tuskene in alten Urkunden) gehörte; es lag also jedenfalls noch auf „rother Erde". Indeß erklärt sich der oberdeutsche Character der Stadt wohl dadurch, daß sie jüngern Ursprungs ist; sie wurde in der Mitte des 13. Jahrhunderts von dem Erzbischof von Cöln, Konrad von Hochstaden, gegründet; außerdem liegt sie südlich vom Rothhaargebirge in einer Gegend, wo Cölnische, Wittgensteinsche, Waldeckische und andere Besitzungen bunt durcheinander lagen. Der Name Züschen, den sowohl ein Dorf nördlich von Hallenberg wie ein Waldeckisches Städtchen in der Nähe von Fritzlar trägt, deutet darauf hin, daß hier ein Landstrich liegt, der zwischen, (niederdeutsch tüsken), verschiedenen Volksstämmen sich hinzieht.

Weiter westlich bleibt die Sprachgränze auf der Höhe des Rothhaargebirges, das die Wasserscheide bildet zwischen dem Gebiete der Lenne einerseits und dem der Lahn und Sieg anderseits. Nördlich liegt das ehemals cölnische Herzogthum Westfalen, welches in älteren Zeiten mit dem Gesammtnamen pagus Westfalon zusammengefaßt wurde. An der Südseite lagen hier ehemals der Oberlahngau und mehr westwärts der Gau Heigerahe, später die Grafschaften Wittgenstein und Nassau-Siegen. Auch die Gränzen der jetzigen Kreise Wittgenstein und Siegen schließen sich nordwärts genau der alten Gau- und Stammesgränze an. An der Eisenbahn, die aus dem Lennethal ins Siegthal führt, liegt die Gränze

zwiſchen den Dörfern Welſchenenneſt und Litfeld auf der Waſſerſcheide, wo ein mächtiger Tunnel unter derſelben herführt. So nahe die Dörfer auch liegen und ſo rege der Verkehr hinüber und herüber auch ſein mag, ſo können doch die fränkiſchen Litfelder wenigſtens ihre Nachbarn nicht verſtehen, wenn dieſe in ihrem ſauerländiſchen Dialect unter einander reden; eher verſtehen ſchon die Sauerländer die Siegener, weil die Kenntniß der hochdeutſchen Sprache, die ja jetzt auch den Bauern nicht mehr fremd bleibt, das Verſtändniß des Oberdeutſchen erleichtert. Es mag hier nebenbei bemerkt werden, daß die Niederdeutſchen die neuhochdeutſche Sprache durchweg reiner und beſſer ſprechen als die Oberdeutſchen. Jene müſſen es gleichſam als eine fremde Sprache erlernen, die von dem heimiſchen Dialect bedeutend abſticht; dieſe finden dagegen in ihrer Mundart viele Anklänge an das Neuhochdeutſche, die beim Sprechen immer ſich wieder vordrängen.

Ueber die Siegener Mundart bemerkt Hermann Schütz, der dieſelbe mit vielem Fleiß und großer Sachkenntniß behandelt hat (in zwei Programmen der Realſchule zu Siegen von 1845 und 1848): „der Kreis Siegen bildet, mit Ausſchluß des Hickengrundes, der zum Flußgebiet der Lahn gehört, einen Gebirgskeſſel. Schon aus dieſen topiſchen Verhältniſſen läßt ſich der Schluß ziehen, daß die Bewohner einen ziemlich abgeſchloſſenen Dialect haben müſſen und in der That iſt die hieſige Mundart ſehr verſchieden von den Dialecten der angränzenden Diſtricte. Wo man nur die Gränzgebirge überſchreitet, da findet man einen von dem unſerigen ganz verſchiedenen Dialect. Mit dem Weſtfäliſchen hat der hieſige Dialect gar keine Aehnlichkeit, mehr aber mit der Mundart auf dem hohen Weſterwald oder im angränzenden Naſſauiſchen überhaupt. Das Siegerland liegt gerade auf der Gränze der oberdeutſchen (d. h. hier oberdeutſchen

im weiteſten Sinne genommen) und der niederdeutſchen (eigentlich weſtfäliſchen) Mundart. Unſere Sprache iſt ein Gemengſel aus Oberdeutſch, Niederdeutſch und Neuhochdeutſch, was man mit dem Ausdruck Meſſingſprache bezeichnet. Das Oberdeutſche bildet das bedeutendere Element. Gegen Norden tritt ganz ſcharf bezeichnet die Waſſerſcheide als Gränze des Weſtfäliſchen Dialects auf. Nicht ſo ſcharf iſt die Abgränzung gegen Süden und Oſten (das Naſſauiſche und Heſſiſche) und am wenigſten fühlbar gegen Weſten (das Bergiſche) in der Richtung nach Köln hin. Im Kreiſe ſelbſt können wir wieder fünf bis ſechs verſchiedene Sprachkreiſe unterſcheiden, die theils größere, theils geringere Abweichungen von dem Haupttypus des Dialects darbieten".

Was Herr Schütz hier von den kleinern dialectiſchen Unterſchieden innerhalb des Siegener Landes ſagt, das gilt auch natürlich, wenn vielleicht auch nicht in ganz ſo hohem Maße, von dem ganzen Gränzgebiete auf beiden Seiten. Ich habe auf meiner ganzen Reiſe kaum ein Dorf gefunden, in dem nicht die Einwohner ſagten, daß ihre Sprache in dieſem oder jenem Puncte von der des benachbarten Dorfes abweiche. Solche kleinere Schattirungen finden ſich überall; ſie thun indeß dem Geſammtcharacter der Sprache keinen Abbruch.

Bis an die Südgränze des Kreiſes Olpe, der ſeine Gewäſſer zur Lenne entſendet, läßt ſich, wie wir geſehen haben, die Gränze zwiſchen dem Niederdeutſchen und Oberdeutſchen ohne große Schwierigkeit verfolgen; ſie iſt ſo ſcharf und den Landeseingeſeſſenen ſo wohl bekannt, daß man mir, zumal in den Kreiſen Wittgenſtein und Siegen, zuweilen einzelne Höfe und Förſterhäuſer genannt hat, welche dieſelbe bilden. Bis zu der eben genannten Stelle hat ſie eine vorherrſchend ſüdweſtliche Richtung; von da ab wendet ſie ſich nach Nordweſten, allein ſie iſt jetzt nicht mehr ſcharf beſtimmt, ſondern

undeutlich und verwischt. Zu beiden Seiten des Rheins nämlich bis unterhalb Düsseldorf, wo das reine Niederdeutsche wieder beginnt, herrscht der Kölner Dialect, eine Mischsprache, in der oberdeutsche und niederdeutsche Elemente, sowohl stoffliche als formale, innig mit einander verschmolzen sind. Die Ursache dieser Verschmelzung liegt ohne Zweifel in der alten Verschmelzung mehrerer verschiedenen Volksstämme. Wir haben oben bemerkt, daß die ripuarischen Franken vermuthlich aus den an den Rhein gezogenen Ampsivariern entstanden sind, die ehemals in den norddeutschen Ebenen als Gränznachbarn der Chauken, vermuthlich an der Ems wohnten; sie sind also niederdeutschen Ursprungs. Am Rhein aber fanden sie bereits die Ubier seßhaft, welche früher südlich von den Sicambern an der Sieg und Lahn wohnten, also dem mitteldeutschen Gebiete angehörten; unter Augustus waren sie an das linke Rheinufer bei Köln verpflanzt. Diese beiden Stämme, zu denen sich die erobernden Scharen aus den ostelbischen Ländern gesellten, bilden also die Hauptbestandtheile der ripuarischen Franken und daraus erklärt sich die Sprachmischung von selbst, in der z. B. die Consonantenverschiebung nur theilweise und durchaus nicht consequent durchgeführt ist. Diese Mischsprache ist von den flachen Rheinufergegenden in die zum Hauptstrom herabsteigenden Thäler eingedrungen. Wir können etwa sagen: je näher ein Ort dem Rhein oder der Sieg und je tiefer er im Thal liegt, desto mehr tritt die Kölner Mundart hervor; je näher er dem Sauerlande oder der Grafschaft Mark und je höher er auf dem Bergplateau liegt, desto mehr tritt der niederdeutsche Character in der Sprache hervor.

Ripuarien gehörte nach dem Vertrage von Verdun vom Jahre 843 zum Reiche Lothars, welches von ihm den Namen Lotharingien bekam; unter den sächsischen und fränkischen Kaisern bildete es ein eigenes Herzogthum, dessen Haupt-

theil am linken Rheinufer lag und südwärts bis zum Ardennerwalde sich erstreckte; diese frühere Zusammengehörigkeit mit fränkischem Gebiete hat sicherlich die Sprachmischung befördert. In der hohenstaufischen Zeit bildete sich am rechten Rheinufer von der Sieg bis zur Ruhr die Grafschaft, später Herzogthum Berg, innerhalb dessen wir gegenwärtig alle Abstufungen von dem reinen niedersächsischen oder westfälischen Dialecte bis zur echten Kölner Mundart finden.

Dr. Bernhardi in Cassel, der erste Herausgeber einer deutschen Sprachkarte, hatte sich um Auskunft über die Sprachverhältnisse im Bergischen an den Prof. Firmenich, den bekannten Herausgeber von „Germaniens Völkerstimmen" gewandt. Firmenich nun sagt Folgendes: „Die äußerste und schärfste Gränze des Niedersächsischen (nach unserer Nennweise des Niederdeutschen) ist Erkrath, Hübbelrath in der Bürgermeisterei Gerresheim bei Düsseldorf, wo sich die niederrheinische oder kölnische Mundart, die in der Mitte des Niederdeutschen und Oberdeutschen steht, von der niedersächsischen scharf absondirt. Zwischen der Ruhr und der Wipper läuft ein kleiner Gebirgszug, welcher das eigentliche sogenannte Rheinthal bildet (das frühere Strombett des Rheins), an dessen östlicher Seite die niedersächsische Mundart und westlich die niederrheinische gesprochen wird. Ebenso ist dies der Fall zwischen Wipper und Sieg. Die Städte und Dörfer auf der Westseite des Gebirgszuges sprechen kölnisch (mit einigen Verschiedenheiten) und die auf der Ostseite sprechen niedersächsisch." So weit Firmenich.

Es ist Schade, daß der um die deutschen Mundarten so hochverdiente Herr Professor nicht einige Orte namhaft gemacht hat. Mir scheint die ganze Behauptung nur Phantasie zu sein. Auf keiner Karte finde ich einen von Norden nach Süden laufenden Gebirgszug zwischen Ruhr und Sieg;

auch bei meinen eigenen Wanderungen daselbst habe ich ihn nicht finden können und bei meinen Erkundigungen bei ortskundigen Leuten konnte mir auch keiner Auskunft über denselben geben. Das bergische Plateau dacht sich allerdings nach Westen zum Rhein ab; aber die Höhenzüge gehen dem Laufe der Flüsse entsprechend von Nordosten nach Südwesten.

Nach den zahlreichen Sprachproben, die ich theils selbst an Ort und Stelle gesammelt, theils durch freundliche Vermittelung erhalten habe, läßt sich etwa folgendes sagen: im südlichen Theil des Kreises Waldbroel und in diesem Dorfe selbst ist die Sprache vorherrschend kölnisch; denselben Character trägt sie südlich des Nutscheidhöhenzuges, der die Wasserscheide zwischen der Sieg und der Agger bildet, und als Fortsetzung des Rothhaargebirges gelten kann, so auch in Siegburg selbst. Der Kreis Gummersbach, der so ziemlich die alten Grafschaften Homberg und Gimborn-Neustadt (das sogenannte Schwarzenbergische) umfaßt und der Kreis Wipperfürth, welche beide östlich an das Herzogthum Westfalen oder an die Grafschaft Mark angränzen, tragen in ihrer Aussprache einen vorherrschend niederdeutschen Character. Dasselbe ist in den bergischen Kreisen Lennep, Solingen und Elberfeld der Fall. Bemerkenswerth ist, daß unter dem Einflusse der rauhen Gebirgsluft die Kehllaute in der Regel sehr hart ausgesprochen werden: chuter Chott, und daß in Folge der fränkischen Nachbarschaft das n nicht selten nasalirt wird: meine Pfeife heißt „ming Pipe", 9 = „nüng".

Mitten durch das Herzogthum Berg lief in alten Zeiten der limes Romanus, ein Gränzwall zum Schutze der römischen Besitzungen, wovon an verschiedenen Stellen noch Reste sichtbar, selbst alte Thürme noch ziemlich erhalten sind. Ob nun vielleicht sich an diesen limes die Gränze zwischen dem köl-

nischen und niederdeutschen Dialect anschließt, was als Vermuthung von einigen ortskundigen Herren aufgestellt wurde, muß dahin gestellt bleiben, bis der alte Wall in seinem Laufe näher bestimmt ist.

Von den nördlicher gelegenen Gegenden des Bergischen nördlich der Wupper, bemerkte ich, daß sie gegenwärtig der niederdeutschen Mundart angehören. Zwar erstreckte sich das alte Frankenland bis an die Ruhr, wo bekanntlich der heil. Ludgerus noch auf fränkischem Boden die Abtei Werden anlegte. Allein die uralte Verbindung des Klosters mit der münsterschen Diöcese hat es jedenfalls veranlaßt, daß das niederdeutsche Idiom hier vorherrschend geworden ist, wenngleich einzelne Eigenthümlichkeiten, wie z B. die Nasalirung des n und die Reduplication im Perfect an den fränkischen Einfluß erinnern. Das benachbarte alte Stift Essen aber lag auf ursprünglich sächsischer Erde; zwischen Essen und Werden lief die Gränze, was auch aus der Sprache alter Urkunden ersichtlich ist; darin heißt der Viehhof von Essen vehus, während der Werdensche Viehhof fiahuson genannt wird.

Ueberblicken wir das Gesagte, so finden wir also, daß die Gränze zwischen dem alten Sachsen- und Frankenlande sich in vorherrschend westsüdwestlicher Richtung von der Werra bis an die Sieg erstreckt. Es wiederholt sich hier bei diesen verwandten Völkerstämmen dasselbe Gesetz, welches sich auch bei den großen Völkern findet: nicht die Flußläufe, sondern die Gebirge und Wasserscheiden bilden die Gränzen. Das zeigt sich in unserm Falle bei dem Kauffunger- und dem Habichtswalde, der Wasserscheide zwischen Diemel und Eder, dem Rothhaargebirge und dem Rutscheidhöhenzug zwischen Agger und Sieg. Es zeigt sich ferner, daß die uralten Gaugränzen für die Trennung meistens wirksamer gewesen sind als die spätere Zusammengehörigkeit unter einem Landes-

herrn für die Ausgleichung der Unterschiede. Das tritt am deutlichsten hervor in Hessen und Waldeck; denn obgleich in diesen Gebieten Sachsen und Franken seit Jahrhunderten unter einem Fürsten vereint sind, haben sie darum doch ihr eigenthümliches Gepräge nicht verloren. Einzelne sächsische Ansiedelungen südlich der angegebenen Gränze scheinen ohne Wirkung auf die Volkssprache geblieben zu sein. In Wolfsanger (Wulvisangar) dicht bei Cassel wohnten zur Zeit Karls des Großen Sachsen und Franken gemischt, und die Namen der Dörfer Hermansassen, Rikensassen und Odensassen im südlichen Theile von Hessen bewahren noch das Andenken an sächsische Colonien, die wohl zur Zeit Carls des Gr. sich dort niederließen. Allein das ganze Gepräge des Volkes südlich der angegebenen Linien ist fränkisch.

Im Waldeckischen trat bis vor wenig Jahren sogar in der Rechtspflege der uralte Unterschied hervor. In den fränkischen Aemtern Wildungen und Waldeck stand ein Landschultheiß an der Spitze derselben, in den übrigen früher sächsischen Aemtern ein Landrichter. Auch andere Benennungen weisen auf diese Stammverschiedenheit hin: in den Ederämtern hatte man Dorfgreben und Kastenmeister, in den nördlichen Dorfrichter und Kirchenvorsteher. Ebenso herrschte in Beziehung auf die Maße für Korn und Flüssigkeiten eine große Verschiedenheit.

Aehnliche Unterschiede finden wir auf der ganzen Gränze, obgleich sie hier weniger auffallen, weil die Gebiete seit Jahrhunderten nicht, wie im Waldeckischen, denselben Herren unterthan waren. Allein die Eigenthümlichkeiten im Fürstenthum Waldeck beweisen, daß solche Dinge weniger den Launen der Territorialregierung als der ursprünglichen Stammverschiedenheit zuzuschreiben sind.

Diese tritt natürlich auch noch in sehr vielen andern Beziehungen hervor, obgleich die Nivellirungssucht unserer

Zeit gar vieles, namentlich in Bezug auf Tracht und Kleidung, verwiſcht hat. In dieſer Beziehung findet man auf der Gränze kaum mehr etwas Characteriſtiſches, nur daß die Hauben und Hüte der Frauen mancherlei abweichende Formen zeigen, die aber bekanntlich auch innerhalb der ſtammverwandten Gebiete außerordentlich mannichfaltig ſind. Mit größerer Zähigkeit ſind Sitten, Gebräuche, Beluſtigungen und insbeſondere die alten Einrichtungen, die den Ackerbau betreffen, feſtgehalten. Bei Wagen und Pflug, beim Säen und Mähen, beim Ernten und Einſcheuern haben ſich noch allerlei Gebräuche erhalten, freilich trümmerhaft und unvollſtändig, jedoch ſo, daß auch der Laie die Beſonderheiten wohl merkt. Es würde uns indeß zu weit führen, wenn wir auf ſolche Einzelheiten eingehen wollten.

In der äußern Geſtalt und zumal im Character haben ſich die alten Stammverſchiedenheiten noch recht kennbar erhalten. Die Nachkommen der alten Sachſen ſind durchweg größer und ſchlanker als die der Franken, die meiſtens kürzer und gedrungener erſcheinen. Jener iſt in ſeinem ganzen Weſen langſamer, bedächtiger, ruhiger; er hält zäh am Alten feſt und entſchließt ſich nur ungern zu Neuerungen. „Dat hät min Vader ſo maket un ick mak' et auk ſo" — das iſt eine Redensart, die man bei ſächſiſchen Bauern gar oft hören kann. Dafür beſitzt er auch eine große Selbſtändigkeit und Eigenwilligkeit; was er einmal für recht und gut erkannt zu haben glaubt, davon läßt er nicht ab und fremde Ideen finden nur ſchwer Zugang bei ihm. Freilich gränzt dieſe Zähigkeit und Treue oft an Schwerfälligkeit und Langſamkeit; der Bauer iſt zu bequem, als daß er ſich die Mühe des Denkens und neuer Verſuche nehmen ſollte. Dem Character des ſächſiſchen Bauern entſpricht auch ſein Haus: es ſteht breit, behäbig, niedrig da, wo möglich ringsum frei liegend, getrennt von den Nachbarn. Unter demſelben Dache birgt

er sowohl sich und seine Familie als auch sein Vieh, sein Korn und sein Heu; Pferde und Kühe stehen rechts und links von der breiten Diele, die nur durch eine Thür von der Küche und den Wohnzimmern der Menschen getrennt ist, alles zu ebener Erde. Die vortreffliche Beschreibung, die Justus Möser in seinen patriot. Phantasien von dem sächsischen Bauernhause im Osnabrückschen gibt, ist vermuthlich allgemein bekannt.

Der fränkische Stamm dagegen ist seinem Temperament nach heiterer, mittheilsamer, veränderlicher; er ist gewandter und anstelliger und geht auf neue Ideen leichter ein. Ein Bürgermeister, der hart an der Gränze wohnte, versicherte, daß die sächsischen (hannoverschen) Bauern von den Fortschritten in der Landwirthschaft nur wenig Notiz nähmen, wogegen die fränkischen (in Hessen) gern auf Verbesserungen eingingen und neue Versuche nicht scheuten; sie seien in jeder Beziehung weiter; die wohlhabenden Bauern im hessischen kümmerten sich auch um politische Dinge, was bei den sächsischen nur selten der Fall sei. So trifft also die Schilderung die schon Tacitus von den Chatten, den Stammvätern der hessischen Franken gibt, noch heut zu: duriora genti corpora, stricti artus, minax vultus et major animi vigor (cap. 30); dagegen berichtet er wie es scheint allerdings mit einer gewissen Uebertreibung von den Cheruskern, den Stammvätern der an der Weser wohnenden Sachsen, daß sie lange in schlaffem Frieden dahingelebt hätten und fügt hinzu: ita qui olim boni æquique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur (cap. 36). Eine gewisse vis inertiæ characterisirt noch heut der sächsische Stamm. Das sieht man auch deutlich, wenn man etwa aus dem Sauerlande in das Siegensche und Wittgensteinsche kommt: Ackerbau, zumal Wiesenbau, und gewerbliche Industrie stehen hier auf einer weit höhern Stufe; es circulirt weit mehr Geld, und schon an den Gast-

hofpreisen kann man merken, daß man in eine gewerbreichere und mehr bevölkerte Gegend gekommen ist.

Auf der ganzen Gränze ist der Unterschied zwischen dem sächsischen und fränkischen Hausbau den Bewohnern recht wohl bekannt; allein gerade in dieser Beziehung haben Zweckmäßigkeitsrücksichten zumal nach Bränden viele Eigenthümlichkeiten verwischt. Das fränkische Wohnhaus ist in der Regel zwei- oder mehrstöckig, die Scheune vom Wohnhaus getrennt, hohe Steintreppen vor dem Hause und selbst im Hause; die Ställe für das Vieh aber sind oft unter den für die Menschen bestimmten Räumen, so daß der aus dem Stall aufsteigende Dunst das ganze Haus durchdringt. Uebrigens sieht man das Wahrzeichen des Sachsenhauses, die beiden Pferdeköpfe über dem Giebel, auch bei vielen fränkischen Häusern an der Eder. In den fränkischen Dörfern und Städtchen reihen sich in der Regel die schmalen und hohen Häuser dicht aneinander, während in den sächsischen dieselben meistens durch engere oder weitere Zwischenräume getrennt sind und nicht selten so neben einander geschoben, daß nicht bloß die Front, sondern auch die eine Seitenwand frei bleibt. (So noch in Paderborn am Detmolder Thor; auch in Lennep und anderen bergischen Städten finden sich noch Reste dieser eigenthümlichen Anlage.) Auch hierin spricht sich der fügsamere, sich leichter anschließende Character des Franken und der mehr abgeschlossene, zurückhaltende Character des Sachsen aus. Straßen mit so engen, drei bis fünf Stockwerke hoch emporstrebenden, in gerader Linie neben einander gebauten Häusern, wie wir sie noch jetzt in manchen kleinern fränkischen Städten, z. B. Fritzlar, Wildungen, Frankenberg, Siegen u. a. finden, solche Straßen treffen wir auf der sächsischen Seite des Gränzbezirks nicht an, wofern keine Feuersbrunst die alten Häuser vernichtet hat; hier verräth die winkelige Anlage, wie wenig sich der eigensinnige Sachse um seinen

Nachbarn kümmerte. Riehl theilt irgendwo die Inschrift eines sächsischen Bauernhauses mit: Wat fraog ick nao de Lüe, Got helpet mi! (Was frag ich nach den Leuten — Gott hilft mir!) Man könnte diesen trotzigen Spruch überhaupt als sächsische Hausbaudevise aufstellen.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Daß es bei den Sachsen und Franken wiederum verschiedene Unterdialecte gibt, ist bekannt. Interessant würde es nun sein, nachzuforschen, wodurch diese Verschiedenheiten bedingt sind. Die Abstammung der alten Bewohner und ihre Vermischung mit fremden Elementen, die frühern und spätern Territorialverhältnisse, die Meereshöhe der Gegend, die Bodengestaltung, die verschiedenartigen Bestandtheile des Bodens (Sand, Klei, Fels, schwerer, leichter Boden ꝛc.), das Wasser und ähnliche Dinge müssen doch am Ende die Factoren sein, auf deren Einwirkung man diese Unterschiede zurückzuführen hat. Abgesehen von den eigenthümlichen Wörtern ist es besonders die Modulirung der Vocale, welche die characteristische Verschiedenheit bedingt, da die Consonanten meistens übereinstimmen und hauptsächlich nur die Kehllaute bald härter, bald weicher erscheinen. Es wäre z. B. zu untersuchen, woher Eigenthümlichkeiten folgender Art in den niederdeutschen Dialecten stammen: Buch heißt hier bôk, anderswo bouk, bauk, buk, Lieb heißt bald lief, bald leif oder leef; rufen = ropen und raupen oder roupen; Kinder = kinner, kinger, kenger, sogar konder im Bergischen; besondere Aufmerksamkeit verdienen die Pronomina: mi, di, mik, dik, mek, dek, ju, ji, us, ons; wi, me, mer u. s. w. Es ist die Aufgabe einer eingehenden Forschung, solche Eigenthümlichkeiten zusammen zu gruppiren und auf ihre Ursachen zurückzuführen. Mit der Zeit würde man dann dahin gelangen, besondere Dialectkarten zu entwerfen.

Es liegt auf der Hand, daß selbst die allgemeine Sprach-

wissenschaft, die Linguistik, durch solche Einzelforschungen noch wichtige Resultate gewinnen kann. Denn dieselben Ursachen, die innerhalb eines Dialectes so manche Unterschiede hervorgerufen haben, dürften doch auch in ähnlicher Weise bei der Entwickelung der großen Sprachstämme wirksam gewesen sein.

IV.

Die Anfänge
der Burg und Stadt Dringenberg.

Von
Wilhelm Engelbert Giefers.

In der nordwestlichen, gebirgigen Spitze des Kreises Warburg, gerade in der Mitte zwischen den Ortschaften Gehrden und Neuenheerse, von welchen jene seit dem Jahre 1136 und diese schon seit dem J. 871 ein Nonnencloster besaß, erhebt sich auf einem ziemlich hohen, nach Süden sehr steil abfallenden Berge das Städtchen Dringenberg, welches jetzt nur gegen 1000 Einwohner zählt, die sich größtentheils vom Ackerbau ernähren, aber im Mittelalter durch Handel, Kunst und Gewerbfleiß eine ziemliche Bedeutung erlangte und mehrere Jahrhunderte hindurch behauptete. Diese Bedeutung, sowie seine Entstehung und sein allmäliges Emporkommen überhaupt verdankte Dringenberg der an seinem westlichen Ende emporragenden, im Ganzen in ihrer alten Form und Gestalt wohl erhaltenen fürstbischöflichen Burg, welche nicht allein zum Schutze der Umgegend angelegt wurde, sondern auch neben Neuhaus zeitweilige Residenz der Fürstbischöfe von Paderborn werden sollte und in der That wurde, um von hier aus die landesherrliche Gewalt im oberwaldischen Districte des Hochstifts fester zu begründen. So schlug namentlich der Bischof Simon III. (1463—1498), sowie Rembert (1547—1568) längere Zeit in Dringenberg seinen Sitz auf, deren Beispiele später mehrere ihrer Nachfolger bis auf Theodor von Fürstenberg (1585—1618) folgten.

Da nun nicht allein alle, welche zum Hofstaate des Fürsten gehörten, sowie diejenigen Beamten, welche er stets in seiner Nähe haben mußte, mit ihm auf Dringenberg oft Jahre lang wohnten, namentlich die Mitglieder des dort errichteten Obergerichts, sondern auch manche Mitglieder des Paderborner Adels und andere angesehene, wohlhabende Familien dort dauernden Wohnsitz aufschlugen; so mußte das Alles eine besondere Hebung des Verkehrs und Wohlstandes daselbst nothwendig zur Folge haben. Als aber seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts Dringenberg aufhörte, zeitweilige Residenz des Landesherrn zu sein, blieb es der Sitz eines Oberamts mit einem Landdrosten an der Spitze, dessen Gerichtsbarkeit und Verwaltungs-Gewalt sich mit Ausnahme der Städte Beverungen und Steinheim und ihrer nächsten Umgebung über den ganzen oberwaldischen District d. i. den östlich vom Eggegebirge liegenden Theil des alten Hochstifts Paderborn erstreckte. Auch dieser Umstand trug nicht wenig dazu bei, daß Handel und Verkehr in der kleinen Bergstadt sich mehr und mehr hoben und daß der Wohlstand derselben bedeutend gefördert wurde.

Das Alles dürfte es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn wir den Versuch machen, wenigstens die ältere Geschichte des einst so blühenden Städtchens, soweit die spärlich erhaltenen Quellen und die wenigen uns vergönnten Mußestunden reichen, in kurzen Zügen zu entwerfen.

§. 1.

Steigt man vom Dringenberge hinab nach Norden hin, so trifft man nach Verlauf einer Viertelstunde eine anmuthige Waldgegend und gleich im Anfange derselben zur Rechten hin eine Wiesenschlucht, von hohen Eichen umsäumt. Hier lag bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts das Dorf Dringen, dessen ehemaliger Gottesacker, ein Theil der gedachten Wiesenschlucht, noch jetzt „Kirchhof" genannt wird. Dies

Dörfchen erscheint zum ersten Male in einer Urkunde des Kaisers Heinrich IV. aus dem Jahre 1066, in welcher eine Grenzlinie durch die Orte Scerva (Scherfede), Burchartinchusen (Borlinghausen), Wilbotissun (Willebadessen), Altinherise (Altenheerse), Dringin, Tuutenhuusen (Dudenhausen, Dodenhusen, ein ausgegangener Ort zwischen Driburg und Herste [1]), gezogen wird [2]). Die Erwähnung des Orts Dringen neben Willebadessen und Altenheerse, sowie von Dodenhusen stellt es außer Zweifel, daß hier eben derselbe genannt ist, welcher nach spätern Urkunden ¼ Meile nordwestlich von Dringenberg und ½ Meile nördlich von Altenheerse lag.

Erst drittehalb Jahrhunderte später wird das Dorf Dringen wieder in einer Urkunde genannt. Im Jahre 1292 verkauften nämlich die drei Brüder Berthold, Paderborner Domherr, Otto und Friedrich, Edelherrn von Everstein, dem Bischofe Otto von Paderborn und seinem Capitel für 46 Mark Paderborner Denare das Gericht über das Dorf Tringen und andere dazu gehörige Dörfer [3]). Da weder Bischof noch Capitel im Stande war, die ganze Kaufsumme zusammen zu bringen, so wurden die Pröpste der Clöster Gehrden und Willebadessen bewogen, das Fehlende herzugeben. Aber auch diese hatten soviel Geld nicht vorräthig und liehen deshalb 24 Mark von vier benachbarten Rittern. Den beiden Clöstern wurden statt der Zinsen die Einkünfte von den gekauften „freien Gütern" überlassen; das Dorf Tringen allein war davon ausgenommen, indem es der Bischof für sich und sein Capitel behielt.

[1]) Dort findet sich noch jetzt das Gut Dohnhausen oder Dohnsen sowie die „Dohnhauser Trift". Die Lage des Ortes wird durch spätere Urkunden, wie wir gleich sehen werden, außer Zweifel gesetzt.

[2]) Wigand, Archiv für vaterl. Gesch. VII. S. 42 f.

[3]) v. Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein, Urk. Nr. 246. Comitiam super villam Tringen et alias villas attinentes.

Die genanten Gebrüder von Everſtein hatten ſich das Recht vorbehalten, nach drei Jahren die Freigrafſchaft Dringen für dieſelbe Summe wieder einzulöſen. Von dieſem Rechte müſſen ſie Gebrauch gemacht und die Freigrafſchaft durch Rückzahlung der Kaufſumme wieder an ſich gebracht haben; denn im Jahre 1316 verkauften die edlen Junker Brüder Otto und Friedrich von Everſtein ihre „Freigrafſchaft Dryngen“ mit allen Zubehörungen und Rechten an Herrn Bernhard zur Lippe, Propſt zu Paderborn und Minden, und deſſen Erben für 104 Mark Soeſter Denare, indem ſie ſich verpflichteten, die Einwilligung des Lehnsherrn zu erwirken [1]). Dieſer iſt zwar nicht genannt, aber es iſt wenigſtens höchſt wahrſcheinlich, wenn nicht ſicher, daß es der Erzbiſchof von Mainz war, der ſchon in früherer Zeit als Lehnsherr in dieſer Gegend wiederholt auftritt [2]).

§. 2.

Der Dompropſt Bernhard zur Lippe, welcher im Jahre 1321 Biſchof von Paderborn wurde, behielt jedoch die Freigrafſchaft Dringen, welche er aus eigenem Vermögen gekauft hatte, nur zwei Jahre lang; nämlich ſchon im Jahre 1318 ſchenkte er ſie der Kirche zu Paderborn, indem er ſich nur die lebenslängliche Benutzung, die Errichtung feſter Plätze, die Stiftung von Memorien bei den Kirchen in Gehrden und Willebadeſſen und nach ſeinem Tode zweijährige Einkünfte zur Bezahlung ſeiner Schulden vorbehielt [3]). Dieſem Vorbehalte entſprechend, gab er im Jahre 1319 der Kirche zu Willebadeſſen 14 Hufen Landes in Günterſen, Wirdeßen und Volcmerſen, welche ſonſt zur Freigrafſchaft Dringen gehört hatten, und hob ſie aus dem Freidinge [4]).

---

[1]) v. Spilcker, a. a. O., Urkunde Nr. 316.
[2]) Spilcker, a O. Geſch. §. 17.
[3]) Siehe die Urkunde Nr. I. im Anhange.
[4]) Daſelbſt, Urk. Nr. 331.

Aus der zuletzt erwähnten Schenkungsurkunde vom Jahre 1319 erfahren wir, daß zur Freigrafschaft Dringen die Dörfer Güntersen, Wirdeßen und Volcmersen gehörten [1]), welche sämmtlich verschwunden sind. Nach einer Urkunde vom Jahre 1233 hatte das Closter Willebadessen von den Grafen von Everstein, Güter zu Guntersen, Albachtessen und Overthe erhalten [2]). Albachtessen lag nach Willebadesser Urkunden „vor Peckelsheim", nämlich zwischen dieser Stadt und dem Dorfe Borlinghausen; denn die Bewohner des letzteren Orts haben noch jetzt einen Theil der „Albarer" Feldmark im Besitze. Die Ortschaft Overthe, deren Name sich noch in der Feldmark erhalten hat, lag ¼ Meile westlich von Peckelsheim und ungefähr ebenso weit nördlich von Löwen, wohin es nach einer Urkunde vom Jahre 1123 eingepfarrt war [3]). Das Dorf Guntersen, welches zur Freigrafschaft Dringen gehörte, und in der Urkunde von 1233 neben Albachtessen und Overthe genannt wird, lag zwischen Willebadessen und Altenhersе, und die Willebadesser besitzen noch jetzt einen Theil der Feldmark des ausgegangenen Dorfes. Ein in Willebadessen noch vorkommender Familien-Name „Gunters" stammt von einem in der Nähe ausgegangenen Hofe gleichen Namens.

In derselben Gegend, nämlich zwischen Dringenberg, Willebadessen und Peckelsheim, werden wir also auch die beiden anderen, in der Grafschaft Dringen gelegenen Ortschaften, nämlich Wirdeßen und Volcmersen zu suchen haben. Bei dem letzteren Namen denkt Jeder sofort an die 1½ Meilen südlich von Warburg gelegene Stadt Volkmarsen. Unmöglich ist es nicht, daß diese zur Grafschaft Dringen ge-

[1]) Ohne Zweifel umfaßte dieselbe noch mehrere andere Orte, welche sich aus den erhaltenen Urkunden nicht ermitteln lassen.

[2]) v. Spilcker, a. O. Urk. Nr. 49.

[3]) Daselbst, a. O. Urkunde Nr. 9; S. 11.

hört hat, weil die Grafen von Everſtein auch in dortiger Gegend Beſitzungen und Gericht hatten; aber viel wahrſcheinlicher iſt es, daß hier ein anderer, in der Nähe von Günterſen und Dringenberg gelegener, ſchon vor Jahrhunderten ausgegangener Ort gemeint iſt; denn 1. liegt die Stadt Volkmarſen zu weit von Dringen entfernt, nämlich drei Meilen, als daß wir ſie zu der gleichnamigen Grafſchaft rechnen könnten; der Ausdruck der Urkunde: „und andere dazu gehörende Orte" geſtattet die Annahme nicht, daß weit entfernte Orte hier gemeint ſeien können; im anderen Falle würden dieſelben ſicher namhaft gemacht ſein. Daß Volcmerſen, welches in der Urkunde von 1319 zur Grafſchaft Dringen gerechnet wird, wirklich in der Nähe von Dringenberg zu ſuchen iſt, beweiſen zunächſt zwei Urkunden aus dem Jahre 1392, nach welchen Johann von Malsburg dem Biſchof Rupert von Paderborn verſchiedene Güter in der Nähe von Driburg und Dringenberg verkaufte und ſie dann für ein Darlehn von 2800 Goldgulden als Pfand zurück erhielt [1]). In beiden Urkunden werden übereinſtimmend, nachdem die Driburger Zehnten genannt ſind, Güter erwähnt zu „Rhedere, Herſte, Sideſſen, Völkerſen, Dodenhuſen, Holthuſen beim Dringenberge, in Schmechten;" daraus ergibt ſich, daß wir nicht allein das oben erwähnte Tautenhusen (Dodenhauſen = Dudenhauſen), ſondern auch Völkerſen in der Gegend von Driburg und Dringenberg zu ſuchen haben.

In Bezug auf Volkmerſen oder Völkerſen beweiſen das auch die beiden erhaltenen Paderborner Archidiaconats-Verzeichniſſe. In dem ältern [2]) wird nämlich im Archidiaconate Brakel zwiſchen Dringenberg und Neuenheerſe im Pfarrort

---

[1]) Ungedruckte Urkunde im Paderborner Domarchive (im Staatsarchive zu Münſter).

[2]) Beſſen, Paderborn. Geſchichte, I. S. 295.

„Volkmarsen“ genannt und in dem jüngern [1]) zwischen „Driborch“ und „Hersa“ ein Pfarrdorf „Volkersen“. Da auch hier wieder die Stadt Volkmarsen, welche südlich vom Archidiaconate Warburg lag und damals nicht einmal zur Paderborner, sondern zur Mainzer Diöcese gehörte, unter keiner Bedingung gemeint sein kann; so muß offenbar in der Gegend von Driburg, Dringenberg und Neuenheerse ein Pfarrdorf Volkmersen, später Volkersen genannt, bis zum 16. Jahrhunderte hin, welchem das jüngere Archidiaconats-Regiſter angehört, beſtanden haben, das späterhin, wie so manche andere, faſt ſpurlos verſchwunden iſt. Aller Wahrſcheinlichkeit nach lag der Pfarrort Völkerſen grade in der Mitte zwiſchen Dringenberg, Gehrden und Altenheerſe, von jedem dieſer drei Orte ½ Stunde entfernt; denn die Gegend daſelbſt heißt noch jetzt das „Volſer, Vahlſer Feld“ und der Pfarrer zu Dringenberg beſaß daſelbſt bis zur Durchführung der Separation eine Meierſtatt von 55 Morgen Ackerlandes und 5 Morgen Wieſen, von welchen ein Theil noch heute „Kirchhof“ genannt wird. Nach dem Eingehen Völkerſen's, deſſen Bewohner ſich allmälig hinter die Mauern des Dringenbergs zurückzogen, wurde alſo das Pfarrgut zu Völkerſen dem Pfarrer auf dem Dringenberge überwieſen. Noch im Jahre 1847 wurden neben dem gedachten „Kirchhofe“ große behauene Sandſteine ausgegraben, welche als Treppenſtufen, Thür- und Fenſterpfoſten gedient hatten. Das Dörfchen Wirdeßen, das in derſelben Gegend, nämlich ½ Stunde ſüdweſtlich von Gehrden lag [2]), hat mit Volkerſen gleiches Schickſal erfahren.

[1]) Wigand, Corveyer Güterbeſitz, S. 227.

[2]) Die Ritter von Brakel erlaubten im J. 1269, daß über einige Ländereien zu Werneſſen nach dem Cloſter Gehrden eine Waſſerleitung angelegt werde. (Wigand, Archiv IV. S. 84). Dieſes Werneſſen, anderswo Wirneſſen genannt (Erh., Reg. hist.-Westf. Nr. 449) iſt ohne Zweifel identiſch mit Wirdeſſen in der Urk. von 1319.

§. 3.

Gegen den Anfang des 14. Jahrhunderts war der Mißbrauch des Faust- und Fehderechts die Geißel der Länder und der Fluch aller friedliebenden Bewohner geworden. Zerstörungen von Höfen und Dörfern, Plünderungen ihrer Bewohner und Verwüstungen der Feldmarken durch Ritter und Reisige waren, sowie in ganz Deutschland, so auch im Paderborner Lande allgemein geworden. Nur befestigte Orte verliehen dem Leben und Eigenthum der Bewohner Sicherheit gegen Mord- und Raubanfälle. Daher wurden im Anfange des gedachten Jahrhunderts allein im Bisthum Paderborn sechs Orte mit Wällen und Mauern umgeben und zu Städten erhoben, nämlich Willebadessen (1317) und Gehrden (1319) beide von den dort bestehenden Clöstern gegründet; ferner Peckelsheim um 1320 und Lichtenau um 1326. Ungefähr um dieselbe Zeit hatte das Closter Marienmünster zum Schutze gegen die „täglichen Anfälle der Räuber" die nahe gelegenen Orte Vörden und Bredenborn befestigt, von denen es, weil sie zu seinem Schutze nicht ausreichten, jene Stadt im Jahre 1324, diese im Jahre 1341 dem Stifte Paderborn übergab Nach der im Jahre 1324 über die Uebertragung Vörden's ausgestellten Urkunde [1]) klagt der Abt von Marienmünster, „die Umgegend sei voller Gefahren, die Güter des Closters lägen unbebauet und verödet da und es fehlten den Bewohnern desselben die zum Lebensunterhalte nöthigen Mittel; und weil sie sich gegen die täglichen Anfälle der Räuber und Plünderer nicht ferner halten könn-

[1]) Schaten, Ann. Paderb. ad a. 1324. Statum terræ sibi circumiacentis esse periculosum et bona sua temporalia iacere sine cultoribus, miserabiliter esse desolata . . . Et quia contra quotidianos insultus prædonum et invasorum illius loci ultra subsistere non valent etc.

ten," so übergebe er die Stadt Vörden dem Bischofe von Paderborn.

In dieser unruhigen, gefahrvollen Zeit wurde auch die Stadt Dringenberg zum Schutze der Umgegend gegründet. Sie verdankt ihre Entstehung dem erwähnten Paderborner Domherrn, Edelherrn Bernhard von der Lippe, welcher schon als Dompropst den Wald auf dem Berge ausroden und daselbst eine Burg und Stadt anlegen ließ. Da nach der Gründung derselben weder Dringen noch Wirdeßen ferner genannt werden; so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bewohner dieser beiden, vielleicht auch noch anderer benachbarter Dörfer, auf den Berg hinüber gesiedelt sind und bei der Schutz verleihenden Burg ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben. Die Erbauung der Burg, die Aufrichtung der Häuser, sowie die Befestigung der Stadt dauerte mehrere Jahre. Das Alles scheint aber um die Mitte des Jahres 1323 vollendet gewesen zu sein; denn am 9. August dieses Jahres ertheilte Bernhard zur Lippe, welcher zwei Jahre früher den bischöflichen Stuhl zu Paderborn bestiegen hatte, der von ihm „gegründeten und erbauten Stadt" (oppidi in Dringenberg, per nos quondam fundati et constructi) in einer denkwürdigen Urkunde [1]) städtische Rechte.

§. 4.

Nach Inhalt dieser Urkunde hat der Bischof unter Zustimmung des Domkapitels über die Rechte und Pflichten der Bürger mit dem Bürgermeister und Rath und mit der gesammten Bürgerschaft zu Dringenberg eine Vereinbarung getroffen; er verleiht demgemäß der Stadt und den Bürgern dasselbe Recht, welches bis dahin die Bürger so wie die Kirche zu Borgentreich von der paderbornischen Kirche gehabt haben, und bestimmt dabei Folgendes:

[1]) Sie ist im Anhange unter Nr. III zum ersten Male abgedruckt.

1. Von jedem Morgen unſrer dortigen Aecker, die den Bürgern ſchon überwieſen ſind oder künftig noch zugewieſen werden, haben dieſelben uns und unſern Nachfolgern außer dem Zehnten, der während der Ernte vorab auf den Ländern geſammelt wird, einen Scheffel Frucht in Brakelſchem Gemäß zu liefern und zwar a. von jedem mit Winterfrucht beſamten Morgen einen Scheffel Roggen, es ſei dann, daß das Land mit Dinkel beſtellt wäre, in welchem Falle ſie ſtatt des Roggens einen Scheffel Hafer geben; b. von jedem Morgen Gerſte einen Scheffel Gerſte und von jedem mit andrer Sommerfrucht beſamten Morgen einen Scheffel Hafer; c. von jedem Morgen, der unbeſamt iſt, alle vier Jahre einen Scheffel Hafer.

2. Es müſſen die Bürger jährlich von jedem Hauſe oder jeder Hausſtätte ein Huhn geben und ſechs Denare Brakelſcher Währung zahlen, von jedem Garten aber ſechs Denare entrichten.

3. Es ſteht denſelben frei, dieſe Aecker, Häuſer, Hausſtellen und Gärten zu verkaufen, zu vertauſchen oder zu verpfänden, wenn dieſes nur vor unſerm Richter geſchieht und die uns ſchuldige Rente berichtigt wird. Es haben jedoch an unſern Richter zu zahlen: diejenigen, welche Häuſer oder Hausſtellen kaufen, ſechs Denare, diejenigen, die Gärten kaufen, einen Denar und diejenigen, welche Aecker käuflich erwerben, von jedem Morgen einen Obolus.

4. Als Walddomaine (Allmenda) haben wir den Bürgern zur gemeinſchaftlichen Benützung eine Grundfläche überwieſen, die ſich von dem Felde oder von der Mark Cüdelſen bis an die Furt bei Valhuſen an beiden Seiten des Fluſſes Oeſe erſtreckt und durch Schnad- oder Wandſteine begrenzt iſt. In der Benutzung dieſer Grundfläche ſollen ſie nun inſofern beſchränkt ſein, als es uns vorbehalten bleibt, dort Fiſchteiche graben oder Mühlen anlegen zu laſſen.

5. Unſere und die unſern Burgmännern überwieſenen

Gärten so wie unsere Alode (herrschaftliches Grundeigenthum) bleiben frei von jeder städtischen Last; dasselbe gilt auch von den Aloden, die unsern Burgmännern überwiesen sind, jedoch müssen diese die Nachtwachen eben so leisten, wie dieses den Bürgern von deren Häusern und Hausstellen obliegt.

§. 5.

Im Jahre 1330 stellte der Bischof Bernhard eine neue Urkunde über dieses Stadtrecht aus, er erläutert und ändert darin einige der frühern Bestimmungen und fügt weitere Vergünstigungen und Privilegien hinzu. Als Beweggrund betont derselbe in der Einleitung seine besondere Vorliebe für die von ihm geschaffene Stadt Dringenberg; es mag aber auch der Umstand ihn bestimmt haben, daß inzwischen die Stadt Borgentreich ein erweitertes Stadtrecht von ihm erhalten hatte. Er verleihet nämlich dieses verbesserte Stadtrecht nunmehr auch den Bürgern zu Dringenberg und ertheilt ihnen eine besiegelte Abschrift desselben, damit sie desto bequemer sich danach richten können. Im Anschlusse an die im Wesentlichen wiederholten Bestimmungen der Urkunde vom Jahre 1323 erklärt derselbe sodann:

a. Im Brachjahre (je das 4. Jahr) sollen die den Bürgern überwiesenen Aecker von der Korn-Abgabe frei sein. Wenn aber die Bürger in dem darauf folgenden Jahre die Aecker unbesamt liegen lassen, dann müssen sie vom Morgen einen Scheffel Roggen geben oder die Länder uns und unsern Nachfolgern wieder abtreten.

b. Möchten die Bürger die feuchten und sumpfigen Grundstücke bei dem Dorfe Dringen als Weiden oder Wiesen benutzen, so haben sie vom Morgen einen Scheffel Hafer zu liefern; benutzen sie solche aber zum Getreidebau, dann müssen sie dieselbe Abgabe davon geben, die in Beziehung auf die übrigen Aecker festgesetzt ist.

c. Von dem Haus- und Gartenzinse zu Dringenberg

haben wir mit Zustimmung des Domkapitels den Nonnen zu Lemgo eine Rente von einer halben Mark reinen Silbers überwiesen, welche die Bürger den Nonnen jährlich zu entrichten haben.

d. Auswärtige, die nicht Bürger zu Dringenberg sind oder dort ihren Wohnsitz nicht haben, können nur mit unserer besondern Erlaubniß und mit Genehmigung des Magistrats die den Bürgern überwiesenen Häuser, Gärten und Aecker besitzen und müssen dann davon gleiche städtische Lasten mit den Bürgern tragen.

e. Unsre Diener zu Dringenberg, die nicht zu den Burgmännern gehören, leisten, wenn sie dort städtische Grundstücke besitzen, dieselben städtischen Dienste, wie die Bürger.

Als besondere Gnadenbezeigungen setzt der Bischof hinzu: 1. Wir geben den Bürgern die Erlaubniß, das zum eignen Gebrauche in ihren Häusern nöthige Brennholz aus unsern Waldungen zu entnehmen, namentlich auch aus dem Walde zwischen der Landstraße vom Dorfe Tober Clues nach Elberdinchusen und dem Wege, der aus der Stadt Willebadessen nach Asseln führt, jedoch unbeschadet der Rechte des Stifts Heerse und des Klosters Willebadessen oder anderer, die in diesem Walde Gerechtsame haben. Verkaufen oder zu andern Zwecken verwenden, als zur Feuerung, dürfen die Bürger das Brennholz nicht. Bauholz, namentlich Eichen, Buchen, Ulmen, Espen zu hauen ist ihnen nur auf besondere Erlaubniß gestattet und die Forsten: Grabberg, Rodenberg so wie das Bockholt bei Tavenhausen nehmen wir überhaupt von der bewilligten Holzgerechtsame ganz aus.

2. Die zum Nachlasse eines Verstorbenen gehörenden Sachen, die zum Herwede und zur Gerade gerechnet werden, dürfen aus der Stadt nicht verabfolgt werden, so lange noch ein Blutsverwandter des Verstorbenen in der Stadt lebt; Kissen oder Pfühle und Waffen müssen unbedingt auf der Hofstätte bleiben. Wenn zum Herwede oder zur Gerade in oder

außer der Stadt kein Erbe bekannt ist, so ist dasselbe vom Richter ein Jahr und sechs Wochen aufzubewahren und wenn sich dann kein Erbe legitimirt, so fällt solches uns als Landesherrn zu.

3. Damit die Bürger außerhalb der Stadt nicht vor Gericht gezogen werden, soll keinem Archidiakonus unserer Domkirche Gerichtsbarkeit über sie zustehen, wir ertheilen vielmehr dem zeitigen Pfarrer zu Dringenberg das Recht, das Synodal- oder Sendgericht über die Bürger dort zu halten. Diese Vergünstigung soll aber nur auf die Einwohner der Stadt und auf die Müller und Diener in unsern Mühlen und auf unsern Gütern am Oese-Flusse sich erstrecken, nicht auf Auswärtige oder solche, die in den umliegenden Dörfern wohnen, wenn diese auch städtischer Privilegien sich erfreuen oder den Namen „Bürger" sich anmaßen. Auch wollen wir, daß von denjenigen Bürgern zu Dringenberg, welche Aecker in den Feldmarken der umliegenden Dörfer bebauen, dem Archidiakonate des Sitzes zu Brakel die aus diesen Dörfern bisher bezogenen Renten und Gefälle fernerhin berichtigt werden.

4. Wir bewilligen der Stadt wöchentlich und zwar am Mittwoch einen freien Markt.

Schließlich behält sich der Bischof das Patronatrecht über die Pfarrkirche, die er aus gesetzlich zulässigen Gründen mit Zustimmung des Domkapitels und derjenigen, die dabei betheiligt waren, von der Mutterkirche getrennt hat, mit Rücksicht darauf, daß von ihm die Kirche gegründet und dotirt ist, ausdrücklich vor und ordnet an, daß an seinem Sterbe- oder Begräbnißtage ein feierliches Jahrgedächtniß in der Kirche gehalten werde. Die Einwohner sollen im festlichen Kleide sich daran betheiligen und Bürgermeister und Räthe zugleich ein anständiges Opfer darbringen.

§. 6.

Bernard von der Lippe hatte, als er die Freigrafschaft Dringen der Paderborner Kirche im Jahre 1318 als Eigenthum übertrug, sich vorbehalten, wie wir oben (Seite 64) sahen, von den Einkünften aus derselben zu frommen Zwecken Schenkungen zu machen. Von diesem Recht machte er im Jahre 1329 wiederum Gebrauch, indem er dem Nonnenkloster zu Lemgo die Einkünfte einer halben Mark reinen Silbers oder deren Werth in Lemgoer Denaren aus dem auf Michaelis fälligen Zins von Gärten und Hausstätten zu Dringenberg vermachte. Diese Summe sollte zur Beschaffung von Wein und Hostien zur Communion im Closter, der etwaige Ueberschuß aber zu gleichem Zwecke bei andern h. Messen in Lemgo verwendet werden [1]).

Wir haben oben (S. 70) gesehen, daß die Feldmark von Dringenberg in Morgen getheilt war und von jedem derselben jährlich eine gewisse Abgabe zu entrichten war. Im Jahre 1364 theilte der Fürstbischof Heinrich von Paderborn gedachte Feldmark mit Ausschluß der Aecker, welche er auf seine eigene Rechnung bestellen ließ, in Hufen ein. Nach der Güte des Bodens zerlegte er die Feldmark in zwei Theile. Die Grenze des ersten lief von „Schlinkopes Dyke" (Teiche) unter dem „Santberge" her bis an den „Hyrserweg" (Weg nach Neuenheerse); von dort in die Heerser Grund hinab bis in die Nähe von Schmechten; von da bis an das Bockholz; von „Bocholte bis an dat Schoenlo" von hier bis an den bischöflichen Hopfenberg. Von jeder Hufe des zwischen dem Dringenberge und den angegebenen Grenzen gelegenen Lande mußte der Dringenberger, welcher sie unterhatte, jährlich drei Viertel Kornes geben, nämlich ein Viertel (= 4

[1]) Siehe Urkunde Nr. IV. im Anhange und vergl. Preuß und Falkmann, Lippische Regesten, Bd. II. Nr. 724.

Scheffel) Roggen und ebenſoviel Gerſte und Hafern, und außerdem den Zehnten.

Von dem Lande aber, welches jenſeits des Heerſer Weges am Gratberge, Rutenberge und Lehnberge gelegen iſt ſowie auf dem „Lameſchlo“ oberhalb des biſchöflichen Hopfenberges, ſoll für jede Hufe nur ein Viertel Hafer nebſt Zehnten jährlich entrichtet werden. Jeder Bürger kann ſein Land verkaufen nach Weichbilds-Rechte [1]).

Da es mir theils an Muße, theils an hinreichenden Quellen fehlt, weil Manuſcripte eben ſo wenig aus der hieſigen Theodorianiſchen Bibliothek ausgeliehen werden, als aus dem Staatsarchive zu Münſter, in welchem ſich handſchriftliche Annales Dringenbergenses befinden; ſo bleibt mir nichts übrig, als auf den folgenden Blättern Auszüge aus den wenigen im Stadtarchive zu Dringenberg aufbewahrten Urkunden mit ſehr wenigen, aus andern gedruckten Quellen geſchöpften Nachrichten in chronologiſcher Reihenfolge mitzutheilen.

---

§. 7.

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts befand ſich das Hochſtift Paderborn in einer traurigen Lage; denn zügelloſe Raubſchaaren durchzogen daſſelbe nach allen Richtungen hin, Alles verwüſtend und ausplündernd. Um den Verheerungen welche jene Banden anrichteten, ein Ende zu machen, ſuchte das Domcapitel den Hauptanführer derſelben, den Ritter Friedrich von Padberg, auf ſeine Seite zu ziehen, indem es ihm die Stelle eines oberſten Befehlshabers im Bisthume antrug und als Löſegeld für die Gefangenen, welche ſich noch in ſeiner Gewalt befanden, ihm die Stadt Dringenberg

[1]) Vergl. Urkunde Nr. VI. im Anhange.

im Jahre 1389 verpfändete [1]). Erst nach zwei Jahren gelang es dem neu erwählten Bischofe Rupert, die Summe zusammen zu bringen, wofür Dringenberg dem Padberger als Pfand eingeräumt war, und so nicht allein diese Stadt wieder einzulösen, sondern auch die Gefangenen, welche derselbe noch nicht ausgeliefert hatte, aus der Gewalt des Raubritters zu befreien [2]).

Wilhelm von dem Berge, Bischof von Paderborn, übergibt mit Zustimmung des Dompropstes, Domdechants und Capitels zu Paderborn, zu Eigenthum nach Borglehns-Rechte des Stifts Borglehne zu dem Dringenberge mit allen Zubehörungen, Freiheiten und Rechten, in Hölzern, Feldern, Wassern und Weiden, bei Namen: die vier Mark Pfenniggeldes zu dem Dringenberge, welches Lehn durch den Tod des Heinrich von Niehusen erledigt war, behuf des Frühmeß-Altars in der Kirche zu Dringenberg. Ausgenommen ist die Stätte von dem Ernythove auf der Freiheit, welche wendet bis an den ehemaligen Hundestall vor der Mauer. Der Bischof und das Capitel, letzteres vertreten durch den Dompropst Heinrich, Edelherrn von Büren, siegeln. 1402, Montag nach Johannis Bapt.

Derselbe Bischof verspricht, die Stadt Dringenberg bei allen ihren alten Gewohnheiten, Freiheiten und Rechten zu belassen, namentlich die Waldemey, die um den Dringenberg gelegen ist, zu gebrauchen und zu behalten, und die Erbschaften ihrer Einwohner selbst zu reguliren. 1409, Samstag nach Christi-Himmelfahrt

Ebenderselbe Bischof bestätigt die Fundation des Altars des h. Johannis des Täufers in der Pfarrkirche zu Dringenberg. 1410.

---

[1]) Gobelinus Persona, Cosmodr. VI. 83. Schaten, l. c. ad ann. 1389.

[2]) Schaten, l. c. ad ann. 1391.

Theodorich, Erzbischof von Cöln und Administrator zu Paderborn, überweiset mit Einwilligung des Pastors Conrad Gereken zu Dringenberg dem nördlichen Altare in der Kirche daselbst, erbaut zu Ehren des h. Bischofs Martinus, jährliche Einkünfte von 5 Mark Denaren aus Häusern zu Dringenberg, und fundirt dadurch das Kreuzlehn (Fraternitatem exulum in oppido Dringenberg = Ellend-Bruderschaft) 1415, am Tage der h. Märtyrer Marcellini et Petri.

Heinrich Hantsche, Priester, Rector des Altars des heil. Kreuzes in der Kirche zu Dringenberg, schenkt zur Seligkeit seiner, seiner Eltern und aller ihrer lieben Freunde Seelen eine halbe Mark Geldes jährlicher Gülde Wartberger Wehrung aus seinem Hause und Hofe zu Borgentreich, gelegen zwischen den Häusern des Berten Nolten und des Cord Hentzen. Am Abend des Sonntags nach Martini soll Vigilie gesungen und Tags darauf Seelenmesse gelesen werden. Der Rector des gedachten Lehns soll dem Kirchherrn neun Pfenninge, dem Frühmesse-Herrn sechs Pfennige, dem Schulmeister vier Pfenninge geben. Johann Tundern Priester, hängt sein Siegel an. 1426, am Tage Simons und Judä.

Ghereke Becker und seine eheliche Hausfrau Ilse beschenken um ihrer, ihrer Eltern und aller ihrer Freunde Seelen Seligkeit den Altar des h. Kreuzes mit 5 Schillingen Geldes jährlicher Gülde Warburger Wehrung von 5 Mark Hauptsumme aus ihrer Wiese zu Dryngen zwischen Cord Bennen und Ghertmanns Hanen Wiesen. Der Rector des genannten Altars soll am Abend des Sonntags nach hl. 3 Könige Vigilie singen in der Kirche zu Dringenberg mit dem Kirchherrn, dem Frühmeßherrn, dem Schulmeister und den Schülern, und Tags darauf Seelenmesse lesen. Dem Kirchherrn zahlt der Rector 9 Pfenninge, dem Frühmeßherrn 6 Pfenninge und dem Schulmeister 4 Pfenninge. 1427.

Immeke Burgmann, Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinheit zu Borcholte bekennen: Die Amtleute zu Dringen-

berg, die edele Jungfrau Ermeybart van Zolmes, Aebtissin zu Heerse, der Propst zu Gehrden, die von der Asseborch, die Mengersen, die von Dringenberg und die von Gehrden haben der Stadt Borgholz einen Brief über ½ Mark, als Beitrag zu dem Thurm (in der Landwehr) ober der Dusternwehr ober Borcholz, gegeben. Die von Borgholz quittiren nun, daß die Stadt Dringenberg nichts mehr schuldig sei, da die ½ Mark mit 5 Mark eingelöst sei. Hartmann Jode und Johan van Ymessen siegeln für alle Burgmänner zu Borgholz, auch die Stadt Borgholz hängt ihr Siegel an. 1430, octava Agnetis.

Immeke Dunnevorstes zu Helmwardhusen übergibt in Gegenwart des Bürgermeisters und Raths zu Dringenberg dem Heinrich Vekelers, Brygreven und, Hans Goltsmedes, geschwornen Richters, der Stadt Dringenberg alle seine Güter zu dem Dringenberg, zu Gehrden und zu der Driburg an unsere liebe Frau zu dem Bau zum Dringenberg um seiner Seele Seligkeit. Kosteken von Ginselungen, Kirchherr zu Helmershausen, siegelt. 1432, crastino die b. Pauli.

§. 8.

In einer dem Concil zu Basel im Jahre 1434 eingeschickten Beschwerdeschrift des Paderborner Domcapitels gegen Theodorich, Erzbischof von Cöln und Administrator des Bisthums Paderborn, welcher letzteres mit seinem Erzbisthume vereinigen wollte, heißt es u. a., derselbe habe die ausgezeichnete Burg Dringenberg mit der wohlbefestigten Stadt, in welcher die Paderborner Bischöfe bisher gewöhnlich den größten Theil ihrer Regierungszeit ihre eigentliche Residenz gehabt hätten, ohne Zustimmung des Domcapitels für eine große Summe Geldes vor mehreren Jahre einem Edelmanne verpfändet und es sei zu befürchten, daß die genannte Burg und Stadt für immer für die Paderborner Kirche

verloren sei [1]) Näheres über diese Verpfändung läßt sich mit Sicherheit nicht angeben, aber sehr wahrscheinlich ist es, daß jener Edelmann (armiger), dem Dringenberg einige Jahre vor 1434 verpfändet wurde, ein Junker zur Lippe war; denn aus den Jahren 1461 und 1462 hat sich eine „Rechnung des Lubbert Westfal über die Verwaltung des Amtes Dringenberg für den Junker zur Lippe" erhalten.

Die Rechnung geht vom 19. Mai 1461 bis 2. Mai 1462, erwähnt aber bereits am 19. Mai 1461 einer dem Junker zu Beverungen abgelegten ersten Rechnung. Die Einnahme besteht in Maibede und Herbstbede aus den Orten Sandebeck, Pomessen, Schwanei, Gerden, Wilbodessen, Sidessen, Herste, Löwen, Eyssen, Borgentrik, Nieheim und aus der Warburger Börde, einmal in 11 „Kluveden" zu je 11 Schill. Paderb., „sac. 9 Mrk. 2½ Schill. 5 Pfg.", in Brüchten, Erbe, Triftgeld, Zoll, Abgabe von einer Wiese zur Driburg, „Offergeld" von den Pröpsten zu Gerden und Willbadessen, 2 Fl. bei der Rathswandelung zu Dringenberg, 2½ Mrk. von den neuen Schöffen, als man das Gericht hielt zum Schonlo, Freischillinge u. s. w.

Die Ausgaben beziehen sich hauptsächlich auf den Verzehr Westphal's und seiner Knechte an Schönebrod, Fleisch (ein Kalb für 5 Krossen = 3 Schill. 2½ Pfenn.), Hafer für die Pferde (der Scheffel meist 1 Schill) ꝛc., wenn er nach Dringenberg kommt; öfter reitet er zum Junker nach Blomberg und mit diesem, der auch mehrmals zu Dringenberg ist, nach Beverungen, Lippspringe und Paderborn, einmal, im Juni 1461, nach Stadthagen; dann allein zum Goding nach Wepelde. Im August kommt eine Warnung, daß die Feinde am Walde halten, und Westphal läßt in Folge dessen die von der Asseburg und die von Brakel „vorboden", auch gehen Boten nach Neuhaus, Warburg, Kalenberg, Desenberg und Löwenau. Im Sept. reitet Westphal im Auftrage seines Junkers zum

[1]) Schaten, l. c. ad ann. 1434.

Grafen Gerd von der Mark nach Lippſtadt und Hamm. Im nämlichen Monate wird ein Bote zum Unterſiegeln des „Klagebriefes“ nach Rave von Kalenberg geſandt und weiter nach den beiden Herzögen Wilhelm, nach Herzog Heinrich zu Wolfenbüttel und Herzog Otto zu Göttingen, nach Nordheim, Eimbeck ꝛc., ein anderer Bote nach den Fehdebriefen an die Joden (v. Juden) zu Borgentryk, an Joh. von Sunrike, Hans von Brachthuſen, Job. von Falkenberg, die von Papenheim, den Abt zu Helmershauſen, die Spiegel, Rave von Kalenberg ꝛc. und ein dritter Bote um die Fehdebriefe zu holen von Flörke von Zerſſen, Joh. von Oynhauſen, Otto von Holzhauſen und den von Harthauſen. Ende Sept. kommt der Wiggelbiſchup (Weihbiſchof) nach Dringenberg und wird auf des Junkers Anweiſung tractirt und mit 6 Fl. (macht 4 ½ Mrk. 2 ½ Schill.) beſchenkt. Im Oct. reitet Weſtphal mit dem Junker zu einem Tage nach dem Herzoge Friedrich, dann iſt er in Rinteln, wo der Junker das Hovewerk gehabt hat, ferner am 2. December in Detmold, als derſelbe an den Rhein reiten wollte; von da reitet er in deſſen Auftrage zur Frau von Dorſtat; im Februar 1462 werden wieder Boten geſandt nach Paderborn und Brakel „an eren Bedebreven“ u. ſ. w. — Nach dieſer Rechnung muß man annehmen, daß das Amt Dringenberg damals von Paderborn an Edelherrn Bernhard, vielleicht aber auch an deſſen Bruder Simon, der bald (1463) Biſchof von Paderborn wurde, verpfändet war, worüber ſonſt urkundlich Nichts bekannt iſt [1]). Der Erzbiſchof Theodorich ſtarb erſt im Jahre 1463 und es iſt deshalb anzunehmen, daß ein Edelherr zur Lippe Dringenberg bis zu deſſen Tode als Pfand beſaß.

[1]) Entnommen dem vortrefflichen Werke „Lippiſche Regeſten von Preuß und Falkmann“, IV. Nr. 3281.

§. 9.

Bertholdus Junchen, Prieſter, Frühmeßherr zu Dringenberg, gibt einen Hof zwiſchen dem obern und niedern Thore gelegen, zu einer ewigen Memorie, das Ave Maria zu läuten zum Lobe, zur Ehre der Jungfrau Maria und zu Troſte und Seligkeit aller Chriſten, und zwar alle Tage des Morgens wenn die Frühmeſſe aus iſt und der Segen gegeben wird. Der Küſter ſoll aus dem Hofe 2 Schillinge haben. 1444. Freitag nach elftauſend Jungfr.

Hermann Nickenhower, Richter ſeines gnädigen lieben Herrn von Cöln und derer von Dringenberg, bekennt, daß vor ihn gekommen in einem beſonders dazu gehegten Gerichte Cord Beckers, anders genannt Wedekindes, und hat geſunden Leibes und mit vorſichtigen Sinnen „vororffeydet, vorlovet vn vorſworen" dem Erzbiſchof Diderich von Cöln und ſeinen Geſtichten Cöln und Paderborn, ſeinen Leuten und Landen und den geſtrengen Wernher Todrank und Jorgen Spegel, Amtleuten zu Dringenberg, ferner allen Todranke und Spiegeln zum Deſenberg, zum Canſtein und zu Peckelsheim und allen Unterſaſſen der genannten Herrn, alles fahrende Gut und Habe zu vertheidigen, wie Pferde, Kühe, Schweine, Schafe und andere fahrende Güter. Das hat er mit leiblichen Fingern ausgeſtreckt geſtawedem Eide über die Heiligen geſchworen. Sollte Becker dieſes Gelöbniß nicht halten, ſo haben Wedekind und H . . . . . geheißen die Becker, und ihr Schwager Gyr zu Paderborn und Herman Wevels geſchworen, unverzüglich auf der Burg zu Dringenberg Gefängniß zu halten, ſo bald ſie von einem Amtmann oder Vogte dazu aufgefordert würden, es ſei dann, daß ſie 50 rhein. Gulden erlegen. Wenn Becker mit Jemanden Rechtshändel bekäme, ſo ſoll er Recht ſuchen in dem betreffenden Gerichte, — und wenn er kein Recht erlangen kann, ſo ſoll er ſeine Sache an das Amt zu Dringenberg bringen und der Amtmann ſoll ihm binnen

einem Monate zu seiner eingeklagten Schuld verhelfen Gegenwärtig: Henrich Sekeler, Frygreve, Johan Schulten, Herman Quatfasel und andere fromme Leute. 1452 am Tage Johannis an der latein. Pforte.

Goyswinus van Horne, ein geschworner weltlicher Richter zur Lippe, bekennt, daß vor ihn gekommen in einem gehegten Gerichte Thyes von Scharme und Berthold Kock, beide von Dringenberg, und Thyes bekannte, den genannten Bertold gefangen zu haben. Er gibt ihn nun los der „loiffte" und Gefängnisse und gibt ferner eine Sühne dem genannten Bertold und denen von Dringenberg solcher vede und Verwahrung, als er an sie gethan hatte. Auch lobte er und schwur mit seinen aufgerichteten leiblichen Fingern rechtes gestavedes Eides zu den Heiligen, nimmermehr undenst zu thun mit Worten oder Werken gegen das Stift Paderborn, den strengen Jorghem Spegel, den Bürgermeister, Rath und die ganze Gemeinheit zu dem Dringenberge und alle die, welche sie vertheidigen wollen, außer wenn er mit Jemanden vor Gericht etwas zu thun hätte, wie das wontlick ist. Sollte Tyes dieses nicht halten, so geloben Gert de Dustere, Ludeke Brinkmann, Hermann van Rome, Bernd Wibbekink, Hinrich Kelynk, Hinrich Sarlumveyer, Hinrick Reinferdinck, Hinrich Blome, Frederich Broker, Johann Levekinck und Bernd van Scharme, Bürger zur Lippe, unverzüglich auf das Rathhaus zum Dringenberg dem genannten Jorghene Spegele und dem Raide tom Dringenberge 50 rheinische Gulden, binnen 4 Wochen nach der Aufforderung zu bezahlen. Der Richter Goswin hängt sein Siegel in grünem Wachs an. Im Beisein der „Standnoten" dieses Gerichts: Johan und Bernd de düsterem Gebrüder, Johan de Beckerer, Bürgermeister, Johan Tilink, Herman Dyneman, Diderich Leuekink, Freigraf, und andere fromme Leute. 1456

Hans Röstes und seine Frau Ilse geben 3 Morgen Land gelegen zu Dryngen zwischen den Hölzern und Bergen,

genannt Keſeberg, der Stadt Dringenberg gehörig, und eine Wieſe, zu dem Frühmeßlehn in der Pfarrkirche zu Dringenberg, mitten in der Kirche vor dem Chore gelegen, zu einer Memorie. Der Rath der Stadt Dringenberg ſiegelt. Hinrich Ludolffes Bürgermeiſter, Henrich Waldöves, Hans Geylhar, Penninckmeſters Werner . . . . . , Engelhardt Smeddes, Wedekint Beckers, Bertold Waldhus und Hans Kocks, Rathleute. 1463 . . . nach Johann Bapt.

Cord Stempels, Bürger zu Dringenberg, und Drudeke, ſeine eheliche Hausfrau, bekennen ſchuldig zu ſein 8 rheiniſche Gulden und 3 Malter Hafer, die Münze mit jährlich 1 Schilling, den Hafer mit jährlich 1 Pfenning pro Scheffel zu verzinſen, dem Herrn Wegener und ſeiner Frau Gertrud und ſetzen zur Sicherheit 2½ Morgen Land in Altenheerſeſchen Ocke und 3 Vorlinck Land unter der Augenſtad zwiſchen Gordel und Luttekemegger, 3 Morgen Land in der Söve und 4 Morgen Land zu Dryden zwiſchen Bürgermeiſter Fredegs und Engelhard Smedes Lande. Cord Drüdeke Richter zu Dringenberg, ſiegelt. 1473. Montag nach Lätare.

Gertrud Korteknape bekennt, daß ihr Manegold Henemanns, Kirchherr zu Dringenberg, einen Brief gegeben, welcher anfängt: „wy Jorgen Mertens Bürgermeiſter, Hinrich Hilboldes, Herman Swiders, Johann van der Mollen, Johan Bernenſolt, Lodewich Vecktelar und Amelunck Bornemans, Henrich Wiedemans, Hans Olriks und Manegold Stutes, nu tor tyd geſworne lude der Stadt Pickelſen,“ und endigt: „Gegeven in Godes gebort Jn dem duſent verhundert und ſeventigſten Jare an Sante Gallen dage des hilligen Abt.“ Die Gertrud verkauft dieſen Brief um ihres Leibes Notdurft dem Johann Tunken anders genannt Degenhart, Kirchherrn zu Dringenberg, für 11 Mark Warburger Wehrung. Henrich Mencken, Procurator des Hofes zu Paderborn, drückt ſein Siegel auf. 1474, S. Galli.

Berend und Diderik, Gebrüder van der Aſſeborch, thun

dem alten Tilikem eine Wiese zwischen dem Broke und dem Wasser und eine kleine Wiese an dem Heerser Felde für eine jährliche Rente von vier Schill. 1483, am 12. Apostel-tage.

Anno 1483 ist beredet, gededingt zwischen Kopman Huneke und Corde Stengels, daß sie aller ihrer Rechenschaft zufrieden sind; Cord bleibt dem Huneke schuldig 5 Gulden, den Gulden zu 10 ß und 8 Pfenn. nächsten Michaelis zu bezahlen. Gegenwärtig sind bei dieser Verhandlung gewesen: Gotschalk van Patborch, Bürgermeister, Crassenstein, Werner Sostman, Gerke, . . Bertold Held und andere fromme Leute.

Simon Bischof von Paderborn, verleihet denen, die beim Glockenzeichen 3 Pater noster und 3 Ave Maria beten, 40 Tage Ablaß. 1484.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei der ersten Anlage der Burg auf dem Dringenberge die Arbeiten, wie das ja sehr oft geschieht, möglichst schnell, aber weniger gut ausgeführt waren. Deshalb hielt es der Bischof Simon III. zur Lippe für nothwendig, nicht allein neue Gebäude auf der Burg aufzubauen, sondern auch dieselbe mit neuen Befestigungswerken zu umgeben, womit im Jahre 1488 der Anfang gemacht wurde [1]). Simon III. hatte Dringenberg so lieb gewonnen, daß er sich einige Jahre vor seinem Tode dorthin zurückzog, um seine letzten Tage in Ruhe zu verleben Er starb auch daselbst [2]) am 7. März des Jahres 1498.

Hermann, Erzbischof zu Cöln, bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt Dringenberg, nachdem er von seinem lieben Freunde, dem Bischof Simon, der in Krankheit verfallen, sowie vom Domcapitel während dieser Krankheit zum

---

[1]) Schaten, l. c. ad ann. 1488.

[2]) So erzählt Schaten, zum J. 1489 und 1498; nach einer andern Angabe ist er zu Neuhaus gestorben. Vergl. Preuß und Falkmann, Lipp. Regesten.

Coadjutor und Meddehülper, und nach seinem Tode zu einem Administrator und Vorstender der Paderborner Kirche erkoren, und vom Papst als solcher bestätigt worden. 1496.

Symon, Bischof von Paderborn, bekennt mit Bürgermeister, Rath und ganzer Gemeinheit Dringenberg übereingekommen zu sein, da sie bisher mit keinem geistlichen Mandate buten dem Dringenberch angefertigt, auf daß sein geistliches Gericht unverachtet bleibe, und Uebertretungen corrigirt werden, daß sie alle Wegen sollen haben zwei Einwohner zu Dringenberg, der eine alle Jahre neu, die sollen sein Sentwrogere, wie es Gewohnheit in andern seinen Städten ist. Und wenn er das Gericht zum Dringenberg befiehlt, so sollen sie die Wroge des Jahrs zu zwei Zeiten einbringen. Die Strafen sollen zur Ehre Gottes halb zur Lucht in Dringenberg fallen, die andere Hälfte aber nach seinem Belieben an andere Stede in die Ehre Gottes gekehrt werden. 1497. Am St. Andreas-Tage, des Apostels.

§. 10.

Das Junfernstift zu Lemgo schreibt an die Stadt Dringenberg, daß nach Briefen Berndt's, Bischofs zu Paderborn, mit Willen des Capitels zu Paderborn und der Stadt Dringenberg letztere dem genannten Stifte schuldig sei eine halbe Mark pures Silber jährlicher Rente behufs einer milden Almißen zu Oblaten und Wein. Sie hätten aber beträchtlichen Schaden an der Münze gehabt, und ersuchen den Schaden auszugleichen. „Syt gode beuolen.“ 1504. Gosta Bole, Priorissa, und der ganze Convent des Junfern-Klosters auf der Neustadt Lemego.

Erich, conf. Bischof von Paderborn, verspricht, die Stadt Dringenberg bei allen ihren Freiheiten, Gewohnheiten, und alten Rechten zu lassen. 1510. Samst. nach St. Pauli Bekehr.

Der Pastor und der Primissar zu Dringenberg versprechen

den Obliegenheiten der Fundation des Altars des h. Kreuzes in der Kirche zu Dringenberg nachzukommen, antiffone, vesper und Salve zu singen, wie es üblich ist, wofür die Amtleute zahlen. (nach dem Tolbocke). 1515, Viti mart.

Bischof Erich von Paderborn hat seine „behunssonge (Behausung) und Slot tom Dringenberge eine titlanck von Jahren" seinem Drosten daselbst, Otto von Berckenfeldt „ingedain" (eingeräumt), so daß er des hergebrachten Wagendienstes, wozu die Clöster „Heerdehusen, Wilbaßzen und Gerden" verpflichtet sind, nicht bedarf. Deshalb soll ihm jedes Closter jährlich viftig goltgulden zahlen für den Ausfall des Wagendienstes, jedoch sind sie zur Leistung desselben verpflichtet, wenn der Bischof zu seiner „hußlicken verbruckonge„ (häuslichen Gebrauche) „etlich wyne foren laten" werde oder wenn ein „hertoch queme, dat Stifft Paderboren bedreppende„. 1530 [1]).

Die Stadt Dringenberg präsentirt dem Official der Paderborner Curie den Johannes Sporf zum Priester des Altars S. Crucis, S. Martini epi et b. Sebastiani mart. in der Kirche zu Dringenberg; da ihr das ius patronatus zusteht und der bisherige Rector des genannten Altars, Hermann Spedels, gestorben ist. 1531 Donnerstag nach Exaudi.

Im Namen der Stadt Dringenberg, präsentiren Cordt Gordeler, Proconsul, Meynolff Broiß, Cort Fedderhencken und die übrigen Rathleute dem Official der Paderborner Curie zum Rector des Altars S. Crucis Martini et Sebastiani in der Kirche zu Dringenberg den Priester Joann Brocker, nachdem Heinrich Rotger auf das Rectorat resignirt hat. 1536, Samstag nach Quasimodo geniti.

Meynolf Broeß, Bürgermeister, Engelhardt Smedes und Jörgen Weuels, Pennickmestere, Tonies Versens, Jorgen Broes, Hartman Schreders, Johan Haken und Joist Bur-

[1]) Wigand, Archiv VI. S. 295.

mans, Rathleute zu Dringenberg, und ganze Gemeinheit verkaufen 50 Schillinge Geldes, jährlich der Dögentsamen Wedefrowen Katharinen Broes, wohnhaft zu Nyheme, wenn es nothwendig auch bei zwei Meilen Entfernung zu bezahlen, für 50 Dalers bei einer vierteljährl. Kündigung auf Wiederkauf. 1549; Montag nach Apostel Jacobi.

Dechant und Capitel der Kirche zu Heerse beklagt sich bei der Stadt Dringenberg, von ihrem Meier zu Altenheerse Joest Sthunen erfahren zu haben, daß die Dringenberger auf Heerser Grunde die Hude ausübten. Sie ermahnen, die alte nachbarliche Freundschaft zu erhalten, „de Jungen nicht bauwen Juck her raden laten, wie nhu leyder de gebrueck," und nach Recht zu verfahren. 1558, Mittwoch nach Trinitatis.

Der Official der Paderborner Kirche, Konrad thor Mollen, verleiht dem Liborius Haken das Beneficium des Altars St. Johannis Bapt. in der Kirche zu Dringenberg, nachdem Johannes Hoeth gestorben. Das ius præsentationis steht der Stadt Dringenberg zu. Haken producirt Atteste und wird eingeführt in sein Amt. Actum in der Kirche zu Dringenberg den 17. September 1559 in Gegenwart des Pastors und des ganzen Rathes zu Dringenberg. Der Notar Hermanus Tylen nimmt die Urkunde darüber auf. Dieses geschah, nachdem die Stadt Dringenberg den Clerikus Haken dem Conrad thor Mollen, Official der Paderborner Curie, präsentirt hatte 1559, Dom. Jubilate.

Johann Brocker, Pastor, Georgen Sabel und Engelhardt Schmidt, neuer und alter Bürgermeister, Jacob Fallcken, Heinrich Schluiter, genannt Weimer, Tepell Schmidts, Jost Langen und Harttman Schröder, Kemmre und ganze Gemeine, alte und neue Räthe der Stadt Dringenberg bekennen, daß der gestrenge und ernveste Herman van Biermunden, Landdrost zu Dringenberg und Amtmann des Amts Medebach, sie hat vor sich kommen lassen und gesagt, daß er unter

Biſchof Hermann und dem jetzigen Biſchof Rembert bei 22 Jahre Droſte und Amtmann zu Dringenberg geweſen, er wolle nunmehr in dieſen geſchwinden hochbeſchwerlichen und ſchredlichen Zeiten und Jahren ein Teſtament machen: Für die Rente von 30 Joachimsdaler ſoll ein Wachslicht im Chor bowen der Geerkammer bei jeder kirchlichen Feierlichkeit brennen. Für die Rente von 40 Joachimsthaler ſollen Pfennigswecke angeſchafft und an den vier Hochzeitenfeſten dem Paſtor als dem Prädikanten 3, dem Primiſſar 2, dem Küſter 1, jedem der 2 Templirer 1, dem regierenden Bürgermeiſter 2, den 2 Kemnern, dem Bürgermeiſter und Räthen jedem 1, dem Waſſerleiter 1, den 2 Nachtwächtern jedem 1, den 3 Stadtpförtnern jedem 1, gegeben werden. Was übrig bleibt, ſollen haben die 5 Schloßarmen, jeder 1.

Die Stadt Dringenberg nimmt die 70 Thaler in Empfang, den Thaler von gutem Silber, jeder 2 Loth reinen Silbers werth, und gelobt, dieſes Teſtament treulich auszuführen, da durch Vermittelung des Droſten von Biermunden den Dringenbergern das Waſſer auf ihre Stadt gebracht iſt, Droſt Biermunden auch in andern Angelegenheiten der Stadt tröſtlich und behülflich geweſen iſt. Oſter-Montag 1560.

§. 11.

Das Junfern-Kloſter zu Lemgo quittirt der Stadt Dringenberg über 2 Warburger Mark jährlicher Rente. 1561.

Tepell Smedes und Johan Langen, Bürgermeiſter zu Dringenberg, bekennen, 100 ſilberne Thaler vom Stift Heerſe gegen jährlich 5 Thaler Renten empfangen zu haben. 1563.

Die Stadt Dringenberg ſchlägt dem Official tor Mollen den Jodocus Schmedt als künftigen Rector des Kreuzaltars in der Kirche zu Dringenberg vor. 1572, Severi Biſch.

1568, am 12. Februar ſtarb der Fürſtbiſchof Rembert

von Paderborn zu Dringenberg, wo er längere Zeit reſidirt hatte [1]).

Der Official Conrad tor Mollen inveſtirt den Jodocus Schmedtt, Paderborner Prieſter, mit dem Altare des h. Kreuzes, nachdem Johannes Brocker darauf reſignirt hat. Vom Notar Martin Borlichen aufgenommen. 1572, 22. Oktober.

Der Paſtor Jodocus Woler zu Istorppf führt den vorbemerkten Schmedtt in ſein Amt ein, in Gegenwart Jorgen Watermeygers, Senators zu Dringenberg. 1572, den 25. October; die Urkunde iſt vom Notar Theodor Weſtphalus aufgenommen.

Die Teſtaments-Exekutoren des ſel. Herrn Johans Dringenberghes, nämlich Chriſtianus Voß, Hinricus Lubeck, Johannes Gherwen und Curd Gokel zu Hamburg, antworten der Stadt Dringenberg, daß in Hamburg wohl einer geſtorben, Namens Herr Johann Luttekemeyger, den ſie nur dem Namen nach gekannt, und einer Namens Herr Johann Dringhenbergh, der lange Zeit Vicarius im Dome zu Hamburg geweſen. Der Letztere habe in ſeinem Teſtamente der Kirche zu Dringenberg einen Kaſten mit ſeinen Büchern vermacht, ſowie auf das Rathhaus zu Dringenberg 2 ſilberne Becher und etliche ſilberne Löffel. Indeſſen könnten dieſe Sachen nicht verabfolgt werden, da Anſprache an das Teſtament erfolgt ſei; die Sache ſchwebe vor dem Dechanten zu Hamburg und müſſe der Ausgang erſt abgewartet werden. 1590, Freitag nach Michaelis.

In dem Schatzungs-Anſchlage vom Jahre 1590—91, wo es galt, zur Abwendung eines Ueberfalls der Niederländer 11,000 Thlr. aufzubringen, iſt die Geiſtlichkeit zu Dringenberg zur Grundſteuer eingeſchätzt, wie folgt:

Der Paſtor zu 2 Thlr.; der Primiſſarius zu 2 Thlr. 10 Schill. 4 Pf.; der Inhaber der Commende auf der Burg

---

[1]) Struneck, Annal. Paderb. Tom. III. p. 393.

zu 1 Thlr. 10 Sch. 6 Pf.; von den Inhabern des Beneficium zum h. Kreuze und des Beneficium der h. Katharina jeder zu 10 Schill. und 6 Pf. Von den Pfarreien zahlte damals die höchste Grundsteuer die zu Brakel und zwar 8 Th.

Die oben genannten Testaments-Executoren außer Gockel — übersenden der Stadt Dringenberg die Vermächtnisse des Herrn Johann Dringhenbergh, nämlich: 1 Kiste Bücher, 2 Gherwete, 2 silberne Becher und 8 silberne Löffel, mit der Bitte, solches zum Andenken in's Kirchenbuch zu tragen. 1591, am Sonntage Cantate (Phil. et Jacobi).

Curt Golmer testirt und schenkt den Armen zu Dringenberg 80 Thaler und der Kirche daselbst 20 Thlr. 1611.

Evert Freitag, Freisrone zu Dringenberg, schenkt den Armen 40 Thaler. 1619.

Jobst Dauber und seine Frau verkaufen der Stadt Dringenberg 2 Morgen Land über der Hernbreiden. 1621.

Daß auch die Kunst in Dringenberg früher gepflegt ist, beweiset u. a. der Umstand, daß im Jahre 1635 daselbst durch den Silberarbeiter Hans Drako der große silberne, stark vergoldete Reliquienschrein angefertigt wurde, in welchem die Gebeine des h. Liborius im Paderborner Dome aufbewahrt werden. Dieser Schrein, den der Freiherr Friedrich Wilhelm von Westphalen aus Thalern anfertigen ließ, welche der „tolle Christian" aus dem geraubten ältern Schreine hatte prägen lassen, wird von Kennern als ein Meisterstück der Goldschmiedekunst gerühmt.

§. 12.

In einem um 1642 geschriebenen Buche findet sich Folgendes [1]), das aber wahrscheinlich einer spätern Zeit angehört:

[1]) Wigand, Archiv, Bd. IV. S. 123 f.

„Schonlohn.

Dieſer Ort iſt der höchſte Freiſtuhl im Amt Dringenberg, an welchen auch appellirt wird. An demſelben werden jährlichs lunæ post Corp. Chr. (Montag nach Frohnleichnam) alle Stette und Flecken im Amt Dringenberg citirt, geſtalt durch ihre Scheffen die Wroge und vorgefallene Freienſtuhls-Exceſſe einzubringen, welche zwei abgefertigte scabini mitbringen und das Freigerichte mitbekleiden. — Stadt Drieburg giebt dem Freigrafen an dieſem Gerichte zu einer Gerechtigkeit einer Schreckenberger in specie. Nothwendige Dienſtpflichtige dieſes freien Stuhls ſind: Großeneder, Lütkeneder, Hohenwepel, Döſſel, Menna, Oſſendorf, Eißen, Löwen, Siddeſſen, Rimbeck, Scherffe, Bonenburg und Norde, in welchen Freiſcheffen ſeyn müſſen. Vorſteher zu Germete, Wormeln und Welte werden citirt, bringen auch die Roge ein, aber es ſind keine Freieſcheffen darinne. — Andere Dorfſchaften im Amt Dringenberge klagen pro arbitrio hierhin; die Gerichts-Junkern aber dürfen keinen Freienſtuhls-Exceß beſtrafen, die Vergleichung aber iſt ihnen frei, salva principi mulcta. Alda ſind keine scabini. Die Herrn Beampten zum Dringenberg halten das Gericht alda, oder pro libitu auf dem Rathhauſe zum Dringenberge, wie gemeldet lunæ post Corp. Chr. Sonſt werden auch alda Beigericht zu Zeiten gehalten, zu Behuf deren, denen ſie de termino ad terminum angeſetzt worden. Bei den Beigerichten aſſidiren allein die Dringenbergſchen Freiſcheffen loco aliorum scabinorum aus anderen Stetten, davon ſie ihre Gebür empfangen.

Die scabini werden lune post Corp. Chr. aus den Stetten, Flecken und Dörfern creirt; an den Beigerichten aber nicht. So werden die Wrogen auch alsdann nicht eingebracht, ſondern am Hauptgericht Lune post Corp. Chr.

Die Citatio an die Stette iſt generalis ad omnes, vel particularis ad unumquamque pro arbitrio Frigavii, vel rei necessitate. Und hievon fällt kein Citation-Geld. —

Alle Rathsverwandten in den Stetten müssen scabini seyn, geben pro creatione sua fünfzehn Schillinge

Wenn das Warburgsche Gogericht und Freigericht vom Landesfürsten wiederumb abgelöst wird, alsdann gehört das Warburgsche Gogericht, Warburgische und Hardehausesche Börden an den Freistuhl nach Warburg, der alda hinter der Burg bei dem Ziegelpfuhl von Altersher gehalten worden, Beisein H. Landtrosten, Rentmeisters, Freigreffen, Rentschreibers und Freifronen, sambt angehörigen Freienscheffen.

Bei des freien Stuhls Gericht müssen vom Rath, neu und alter Bürgermeister oder auf deren Wunsch 2 Kemner, so allerseits . . . sein, adjungirt werden, dabei dann hergebracht und gebräuchlich, daß der Rentmeister solchen Herrn gibt nach Vollendung des Gerichts dem Rentschreiber 1 ß (Schilling), dem Freigrafen 1 ß, dem Frohnen ½ ß.

Beim Gericht gehören: neu und alter Rath; exclus. 2 Gemeinsherrn. Wenn Capital oder peinliche Sachen, worüber Churfürstliche Beamte Anklage erhalten können, sich begeben, dieselbe gehören nur allein dem Fürsten zu. Alle andern Sachen: Schlägereien und Blutrunsten gehören der Stadt halb zu; wenn Jemand Pfande muthwillig weglegt, oder das Schloß, so einem wegen Schuld oder Ungehorsam vorm Haus gehangen, entzweischlüge, solches Alles der Stadt zur Hälfte gehörig; wenn Jemand in fremden Geholzen unerlaubte Bäume haut, solches wird vom Rentmeister gestraft, jeder Baum zu ½ Thaler, denen von Dringenberg zu bezahlen, desgleichen, wer sich nicht pfänden lassen will. Anno 1650 [1]).

Im Jahre 1676 fand die letzte Ernennung eines besondern Freigrafen für den oberwaldischen District durch den Fürstbischof Ferdinand statt. In der darüber ausgestellten Urkunde wird Scholau als Hauptfreistuhl bezeichnet, wel-

[1]) Aus einem Dringenberger Protocoll-Buche.

dem untergeordnet sind die Orte Brakel, Borgentreich, Nieheim, Steinheim, Dringenberg, Borgholz, Peckelsheim, Driburg, Lichtenau, Kleinenberg, Willebadessen, Siddessen, Gehrden, Vörden mit den umliegenden Dörfern[1]).

Die Stadt Dringenberg leihet von Hermann Lüdeke gräfl. Bredenschen Stifts Capitularen Amtmann 200 Thaler. 1644.

§. 13.

1646. General Major Duclas begann nach Eroberung der Stadt Brakel mit der ganzen Cavallerie des linken Flügels über den Fellenberg, mit 4 Stück Geschützen auf das Städtlein Dringenberg anzumarschiren. Die Dragoner und dismuntirten Reiter waren commandirt, über die Mauern zu fallen. Als nun etliche von Dringenberg das gesehen, sind, um einen Ueberfall zu verhüten, Cornelius, Antonius und Joachimb Sandeckell über die Mauren mittelst eines Balkenseils gelassen, sich der Generalität zu presentiren und dieselbe abzubitten. Als sie in der Mönchebreite dem General entgegengekommen, sind sie demselben zu Füßen gefallen, und sind auch erhört worden. Der General hat die Völker gestracks contramandiren lassen und mit guter Ordre nach Eröffnung der niedern Pforte hineinmarschiren lassen und der Soldateska bei Leib und Leben straff keinen Menschen Leid anzuthun, verpotten, welches auch gehalten worden.

Anno 1646. Ist die ganze Haupt-Armada von Hurar auf alten Maitag gen Dringenberg marschirt, und eine Nacht herum campirt. Der Commandant Töllen sich mit seinen Soldaten auf Gnad und Ungnad sich ergeben müssen. Dringenberg hat 3 Regimentern zu Fuß — Oberst Daniell, Oberst Bilo und Zarrazinn — zur Unterhaltung dienen müssen,

[1]) Wigand, Femgericht Westfalens, S. 571.

während der Belagerung von Paderborn und Stadtberge. Während beider nicht lang anhaltender Belagerungen haben sie einmal von Dringenberg Fourage und Proviant geholt. Unsere Herrn (von Dringenberg) nach Eroberung von Stadtberge dahin (Stadtberge) gewesen, um wegen ihr übrig gebliebenes Vieh und Korn zu unterhandeln. Die 3 Obersten haben citirt, worauf Cort, Antonius Gerdes und Heinrich Radering, welche bereits in der Paderborner Belagerung zur Verhandlung benutzt, abgeschickt. Oberst Daniell hat ihnen erst hart zugesetzt: für Schelmen gescholten, mit Aufhängen gedroht. — Auf 200 Thaler veraccordirt; die schwedische Garnison zieht ab. Das Schloß wird Tag Corporis Christi abgebrannt.

1648. Auf h. drei Könige sind gewählt: Johann Stuwicken Bürgermeister, Antonius Gerdes, Christian Schmidt Kemeners, Jorgen Fricken, Johann Blanken Voigte, Tonnies Grimers, Jost Denigken Lohnherrn, Albert Willeke accisherr.

Auf Befehl des General-Feld-Marschalls Wrangel werden die Stadt Dringenberg und die adlichen Häuser Hinnenburg, Bruchhausen, Amelunxen angewiesen, die 4 Regimenter zu Pferde dem Marggrafen, Obristen Heinrich, Gerron Polley und Planitz, sammt einer Esquadron zu Pferde, so in Brakel logiren, mit zu unterhalten.

Lügda d. 3. Februar 1648.

Der Königl. Majestät zu Schweden bei der Haupt-Armee in Deutschland bestellter General-Quartier Meister

Cornelius von dem Busche.

Als vor wenigen Tagen die schwedischen Kriegsvölker zu Brakel logirt, ist der Stadt Dringenberg von 4 Obersten Namens Conradt Magnus, Markgrafen zu Baden und Durlach, Obersten Heinrich Horn, Obersten Caesparus Polley und Obersten von der Planitz schriftlich angemeldet, ungesäumt bei ihnen zu erscheinen, von Raub, Brand und Einquartirung Abtrag zu machen. Darauf auch erschienen und

mit den Oberſten veraccordirt, innerhalb 3 Tagen 250 Thaler zu Brakel abzuliefern, wofür Salvagardiam verſprochen. Nachdem dieſe Summe von Juden und Chriſten zuſammengebracht und abgeliefert, fielen dem Akkord zuwider dem General Königsmark gehörige Leibregimenter, jedes 1200 Pferde ſtark, dabei 4000 Papegi-Pferde und außerdem noch 500 Dragoner nach Dringenberg, 5 Tage 6 Nächte daſelbſt einquartirt und ſich dort alſo unchriſtlich gebehrt, daß kaum ein Stein auf dem andern geblieben. Kirche ſpolirt, mit Ausnahme eines verſteckten Kelches, Meßgewände, worauf der Edelen von Weſtphalen Inſignien und Wappen mit Gold und Silber durchwirkt, alle Rathhausfenſter und Nebengebäude ruinirt, 28 Pferde, alles Speck, Wurſt, Keſſel, Meſſings-Potte und Korn weggenommen, den armen Leuten kein Hemd am Leibe gelaſſen, Schurzen ausgezogen, Mützen von den Häuptern geraubt, ſo daß dergleichen Barbareien nie erhört worden. Es ſind kaum noch 25 Bürger in Dringenberg. Da ihnen alle Mittel zu leben abgeſchnitten, ſo iſt ihnen unmöglich, die neulich ausgeſchriebene Contribution an Geld, Hafer, Heu, Bier und Brod beizubringen. Die Stadt Dringenberg bittet demnach dem Commiſſar Johann Quäſtio, heſſiſchen Auditeur in Warburg, in Caſſel dahin zu wirken, daß ihre Auflage in beibringliches Geld und nicht in Hafer, Heu, Brod oder Korn angeſchlagen werde. Sollten Bittſteller nicht gehört werden, ſo ſind ſie gezwungen, den Bettelſtab zu nehmen, in's Elend und in andere Länder zu gehen.

Dringenberg, 5. März 1648.

Anno 1648 ſind 5 ſchwediſche Regimenter ohngefähr den 14. Januar in Brakel einlogirt, mit Namen Oberſt Planitz, Oberſt Hornn, Oberſt Polley, Carolus Magnus, Markgraf von Baden und ein ſchwediſches Dragoner-Regiment. Sind wieder Antonius Gerdes und Diederich Hencke abgeſchickt, um Ruin und Ausplünderung der Stadt Dringenberg zu

verhüten, wie es Borgholz und Gerden ergangen ist. Ist mit den vorgenannten Obersten auf 250 Thaler gehandelt.

Als solche Gelder mit Mühe zusammengebracht und abgeschickt, sind der Stadt Dringenberg 2 Königsmärkische Regimenter Reiter und Dragoner 6000 Mann stark, mit Dienst und Pagage auf den Hals geschickt, 5 Tage und Nächte logirt, Montags vor Lichtmeß abmarschirt, mit 180 Bagage-Wagen, viele Kühe, 20 Pferde mitgenommen, und die Stadt dermaßen ruinirt, daß in eines Menschen Lebtag nicht wieder gut gemacht wird. Um die Contribution zu bezahlen haben wir unsern Fischteich auf der Wallme an den Amtmann Jost Dauber zu Schwalenberg für 36 Thaler verkauft, welche dem Obersten Ernst de Bertramville, Commandanten in Paderborn, gezahlt sind.

§. 14.

1649 sind gewählt worden: Caspar Watermeyer Bürgermeister, Cornelius von Dehn, Theodorus Hencken Kemnern, Hinrich Heitman, Hinrich David Voigte.

Verzeichniß der Bürger v. J. 1649.

Jürgen Freitag, Johann Grupen, Jurgen Fricken, Antonius Gerdes, Johannes Haken, Jost Langen, Henrich Steinlau, Gabriell Heitmann, Johann Ruberg, Martin Kaulschener, Gottschalk Fricken, Didrich Hencken, Dreves Thon Deugen, Jurgen Koster, Jurgen Druncken, Jost Amelung, Johan Scheiffers, Caspar Watermeyer, Cord Baden, Henrich Wittschrober, miles Johann Knockenhoger, Johann Jäger, Gottschalk Watermeyer, Johann Wiesemeyer, Henrich Flecken, alias David, Cornelin von Deich, Johann Backhaus, Tepell Denicken, Jurgen Moller, Meinolff Dannenberg, Jost Denecken, Jost Botten, Thonies Pflug, Johann Dost, Johann Brockman, Christoffel Knaen, Albert Wilken, Mollen Tille, alias Gluns, Cord Schroder, Lach Versen, Simon Korteknapen, Berendt Kiepen, Jost Beherman, Tho-

nies Grimer, Johann Bersſen, Joſt Portners, Johann Heimans, Chriſtian Schmedt, Cord Leinecken, Henrich Luterbach, Martin Kortknape, Johann Wiegelen, Johann Kortknape, Johann Lübecken, Henrich Radering, Henrich Leihaus, Heinrich Neherman, Bartolt Buſchman, Joſt Brochs, B. Johann Stuvecken, Joſt Heithoff, Hans Wilhelm, Henrich Hundertoſſen, Johann Storck, Johann Blancken, Burges Denecken, Jaſper Amelung, Henrich Grönen, Johann Ruſtemeyer, Hans Cronenberg.

Die Stadt Dringenberg bekennt, dem Raben Freytagh 400 Thaler ſchuldig zu ſein. Im Jahre 1627 habe Freitag 60 Th. zur Reparirung der Waſſerkunſt hergeliehen; 1631 200 Th. zur Abkaufung heſſiſcher Soldateska; 1645 behuf heſſiſcher ſchwerer Contribution 40 Thaler und 1649 100 Thlr. ſchwediſcher und finniſcher Contribution.

Es unterſchreiben: Caſpar Wattermeyer und Johann Funcken, Bürgermeiſter, Cornelius von Dehe und Diderich Hencken, Kemmerer, Henrich Florcken, Chriſtian Smit; Jons Koch, Schuldiener, unterſchreibt Namens der beiden Gemeinen Gabriel Koch und Johan Heimanns. 1649, auf Philippi et Jacobitag.

Dieſe Obligation wurde 1665 dem Official Hermann Herting zu Paderborn cedirt und 1747 den Junfern Capucineſſen eine neue Obligation zu 4% ausgeſtellt.

1650 ſind erwählt: Johannes Haken, Bürgermeiſter, Antonius Gerdes und Chriſtian Schmedt, Kemner, Jurgen Fricken und Joh. Blanken, Vogte; Tonnies Grimers, Acciſeherr, Johann Heimanns und Henrich Luterbach, Lohnherrn, Henrich Steinla und Johann Storck, Gemeintherrn.

1650. Nomina Scabinorum: Godtſchalk Meyer, Diderich Hencken, Jorgen Fricken, Bertold Bödecker, Johann Stuveken, Cornelius von Dey, Chriſtian Schmit, Coert Schneiders, Johannes Haken, Jorgen Freitag, Johann Backhaus.

Der General-Vikar Hermann Herting zu Paderborn läßt an die Kirchenthür zu Dringenberg eine Citation schlagen, wornach alle die, welche zur Fundation der Beneficien St. Johannis Bapt. und S. Crucis in der Pfarrkirche zu Dringenberg ihres Interesses wegen etwas anzubringen haben vor ihn nach Paderborn geladen werde. Paderborn, 13. Februar 1657.

Hermann Herting General-Vikar zu Paderborn, stellt eine Urkunde über die Fundation des vom Bischof Wilhelm bestätigten Beneficium St. Johannis Bapt., sowie über die Errichtung des Beneficium zum h. Kreuze in der Kirche zu Dringenberg aus, da die alte Urkunde im Schwedenkriege 1646 geraubt worden. 8. August 1657.

1659. Zur fürstlichen Hofhaltung müssen alle Pflüge zu Dringenberg einen Ausspann leisten. Da die Ländereien aber ausgethan, so soll ein jeder Wagen 2 Fuder dafür fahren, woraus aber keine Consequenz gemacht werden soll.

1659 ist auf Klag und Bitten des hiesigen Pastors von beiden Bürgermeistern und Rathsverwandten ein für allemal beschlossen: daß für das Begräbniß eines Erwachsenen 1 Thaler, für eine Seelenmesse 12 Groschen; für Kinder unterschiedlich solle bezahlt werden; für Copulation 1 Thaler, für Proclamation 12 Groschen, für die Brautmesse 1 Soppen und was dabei gehörig, 1 Pothaft und 1 Teute Biers dem Pastor.

Bertold Bodeker, Bürgermeister, Jobst Deppen und Jürgen Freytag, Kemner, Tonius Plog und Henrich Flecken, Gemeinsherrn, Tonius Grimmert und Ricus Rehermann, Vogte, Johannes Kurtzknabe, Accisherr, Johann Verse und Jobst Bruns, Lohnherrn, als jetzt regierender Rath der Stadt Dringenberg, Anton Gerdes, Merten Kurtzknabe, Kemner, Jurgen Rehermann und Ludowig Versen, Gemeinsherrn, Johann Blancken und Wilhelm Baier, Vogte, Hans Jasper, Accisherr, Jürgen Schwarten und Jürgen Tegethoff, Lohn-

herrn, als abgestandener Rath und die gemeine Bürgerei, durch die Bürgerglocken auf's Rathhaus gerufen, bekennen, der Edeln und tugendreichen Catharinen Sibillen Sickmans, Wittiben seligen Herrn Ignatii Hertings, gewesenen Assessors des Stadtgerichts zu Paderborn, verkauft zu haben, 15 Thlr. jährliche Zinsen um 300 Thlr. Kapital. Damit hat die Stadt Schulden bezahlt: an Hermann Lüdinghausen, gewesenen Amtmann des freiadlichen Stifts Freden, Erben Heinrich von Bockhausen, jetzigen Amtmann daselbst, und Arnold Beuer, Bürgermeister der Stadt Freden. Das Uebrige hat die Stadt zur Abtragung zweier rückständiger Termine von eingewilligter Türkensteuer, welche jede sich auf 50 Thaler verstreckt, verwendet. 1664. 14. November.

Die Urkunde ist vom Notar Christoph Trappinus, clericus, in Gegenwart des Pastors Jodocus Watermeyer und des Küsters Jois Koch aufgenommen.

1701, 15. April. Die Officiere der Schützen-Confraternität: Jürgen Amelung, Führer, Hans Peter Zitterkopff, Fenderich, Diederich Hellering, Christop Gerdes, Cord Heppen und Johann Stork, Rottmeistere, ersuchen den Rath, der Schützengesellschaft nach altem Herkommen jährlich einen Driling Bier zu geben. Der Rath werde zum Schützenfest eingeladen, habe beim Ausmarschiren den Schützenkönig zwischen sich gehabt; neue Schützen würden dem Rathe ad eligendum übergeben. Der Rath willigt ein.

§. 14.

Nach den Statuten und Willekohren der Stadt Dringenberg, welche von jungen Bürgern bei ihrer Annahme beschworen werden mußten, und gehalten werden sollten, als lange der Dringenberg steht, soll auf die Befestigung binnen und außer der Stadt Acht gegeben werden. Wibbeldegüter sollen nur Bürger besitzen. Kein Bürger oder Einwohner soll an Geistliche oder Adeliche Güter verkaufen, bei Verlust seines Bürgerrechts, es sei denn mit Willen des Raths.

Rechtshändel sollen die Bürger erst beim Rath abzumachen suchen; die Gewerbe beaufsichtigen, die Gehölze gut verwalten.

Wer während der Predigt sich auf dem Kirchhof aufhält, gibt der Kirche zur Strafe 1 Pfund Wachs. An Sonn- und Feiertagen soll man nicht arbeiten. Den Taglöhnern soll man geben, wie es zu Brakel und Umgegend Gebrauch ist. Beim Hausverkauf kommt der Stadt pro 1 Thaler Kaufgeld 6 Pfenn. Vorheuer zu.

Jährlich nach Frohleichnahm soll der Rath die jungen Bürger hinausführen und ihnen die Grenzen zeigen.

In der Fasten, auf Hochzeit oder bei andern Festlichkeiten soll keine Trommel geschlagen werden. Neue Bürger zahlen 15 Thaler Bürgergeld, geben 1 ledernen Eimer und 1 Scheffel Roggen, ein Bürgerkind nur 1 Thaler.

Eid eines Gemeinheitsherrn: Ich lobe und schwöre, daß ich will ein treuer Gemeinheitsherr sein, dem Bürgermeister auf seine Forderung gehorsamlich folgen, die Stadtmauern, wege und stege nach Möglichkeit bauen und bessern, die Heinhölzer heinen und pflanzen, wittwen und weisen schützen und schirmen, einem jeglichen Bürger seinen Schaden zu wandeln, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Dringenberger Hudegrenzen. Die Gerdenschen dürfen nicht über den Möllengraben hüten. Die 2 Teiche in der Beddelen dürfen die Küdelschen nicht hüten. Von da geht die Dringenberger Schnad hinter dem Dörenberge her. Bowen der Ohse bis oben an die Beddellen ist Koppelhude. An dem Schnadstein unter der Beddellen, da die Gefangenen geliefert werden, haben die Küdelschen die Hude allein.

Vor und hinter dem Grabberge bis zum Niederhagen scheiden die Wiesen die Hudegrenze Baeldhoff; Langen und Kremer haben einem Neuenherser Schäfer auf dem Platze gegen den Gradeberg den Haken gepfändet, welcher nicht wieder eingelöst.

Bürgermeister und Rath haben ein Loch durch den Haken

ſchlagen und zum Andenken an die Nichtbefugniß des Hütens den Haken über der Rathsſtube annageln laſſen. Nach vielen Jahren iſt der Haken von den Kriegern abgeſchlagen.

Vom Niddernhagen, Gellekamp und Kohlſtette, die Schneybecke hinauf, bis vor die Driburger Kämpe, weiter zwiſchen Niddernhagen und Sudberge, die Habichsbecke hinauf über die Wiltkämpe bis auf die 3 Elmen, weiter bis nach dem Germeten Goell hinunter bis an die Kattenbecke. Von der Gräfte neben dem Pahlsberge, den Nordenbergs Siek hinauf unter der Schweinwieſe bis an den Dickenbruch. Unter dem Gratberge bei und vor den Wieſen iſt Stadthude.

Neben dem Rodenberge auf einem Rücken zu dem Rücken des Keyſerbergs, von dem unterſten Rücken des Keiſerbergs bis auf den Platz zwiſchen dem großen und kleinem Keiſenberg hat die Stadt nichts.

Am Sonnenberg, Hanlauh, bowen der Schreiberbreiden her und der Dringerbreiden hinter um den Scharpenſtein. Den Wohnsberg, Hoppenberg, Dörenberg, das Wintfeld zwiſchen Schmechten und Herſte, wenn es nicht beſäet iſt.

Oben S. 74 iſt ſtatt „Freigrafſchaft Dringen“ zu leſen „Burg und Stadt Dringenberg“ und in der Note dazu Nr. IV und V. ſtatt Nr. I.

Urkunden.

I.

1318. In nomine Domini amen. Bernhardus de Lyppia, Dei gratia Paderbornensis et Mindensis Ecclesiarum præpositus. Salutem omnibus in perpetuum. Dum præsentis vitæ umbram fugitivam oculis internæ considerationis aspicimus, futuræ et externæ beatitudinis perennem statum ex intimis præcordiis amplecti, et omni, qua valemus, industria promereri, rationis prudentia nos invitat. Ea propter salutem animæ nostræ in bona mentis et corporis valetudine prospicere cupientes, notum esse volumus universis, quod cometiam nostram in Dringhen cum omnibus suis iuribus et pertinentiis, quam ab honorandis viris, Ottone et Frederico fratribus et Nobilibus de Eversten cum propria nostra pecunia iusto emptionis titulo comparavimus, ob spem divinæ remunerationis et pro remissione peccaminum nostrorum, ex nunc Beato Lyborio Patrono nostro, et Ecclesiæ Paderbornensi, donatione perfecta et in perpetuum valitura donamus, tradimus, et dimittimus, pleno iure iugiter possidendam. In huius igitur nostræ donationis confirmationem et stabilitatem, ad perpetuam rei gestæ memoriam sigillum nostrum præsenti literæ est appensum. Datum X. Calendas mensis Junii, anno Domini MCCCXVIII.

Aus Strunk's ungedr. Notis crit. in Schatenii Annales auf der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn.

II.

1318. Nos Theodoricus, dei gratiâ Episcopus Ecclesiæ Paderbornensis, Ludolphus Decanus ceterique eiusdem Ecclesiæ Canonici et Capitulum, recognoscimus publice, et præsentibus confitemur, quod honorabilis vir, Dominus Bernhardus de Lyppia nostræ Ecclesiæ præpositus, cometiam in Dringen ab honorandis et nobilibus viris, Ottone et Frederico fratribus de Eversten, iusto emptionis titulo sua propria pecunia et industria

comparavit, et nostræ Ecclesiæ ob spem divinæ remunerationis, atque pro suorum peccaminum remissione, liberaliter donavit, et ad vitæ suæ tempora a nobis recepit amministrandam, gubernandam, et pacifice possidendam. Qua propter Nos eundem Dominum Bernhardum præpositum ad hoc, ut ipse eandem cometiam vitæ suæ temporibus quiete et pacifice cum omni iuris et utilitatis integritate, scilicet iurisdictionibus, iuribus, agris cultis et incultis, nemoribus, pascuis, aquis, piscationibus, molendinis, viis, inviis, hominibus utriusque sexus, ad dictam cometiam quocumque iure pertinentibus, quæsitis et acquirendis, et cum omnibus aliis pertinentiis, usufructibus, obventionibus, pleno iure possideat, promovebimus, et auctoritatem sibi ad hæc de maturo consilio nostro conferimus, et contulisse præsentibus profitemur. Item ad hoc, ut idem Præpositus eandem cometiam amplificet, fructificet, munitiones in ea, si possit, exstruat et ædificet, ipsum favorabiliter promovebimus et ei favorabiliter astabimus et cooperabimur cum effectu contra quoslibet, eum in hac cometia aut in eius pertinentiis violenter seu iniuriose impedire quomodolibet præsumentes. Suæque honestati, de qua plenam et indubitatam gerimus confidentiam, simpliciter committimus plenam auctoritatem et potestatem, dictam cometiam medio tempore, quoad vixerit, meliorandi, ordinandi, statuendi, disponendi, mutandi in toto vel in parte, prout saluti animæ suæ visum fuerit expedire. Poterit etiam, si decreverit, de redditibus eiusdem cometiæ Monasteriis Wylbodessen et Gerdene pro sua ibidem peragenda memoria aliquid erogare; et ad huiusmodi perficienda et firmanda literas nostri consensus sine difficultate dabimus, dum ab ipso præposito fuerimus requisiti, dummodo huiusmodi salutem suæ animæ et utilitatem nostræ ecclesiæ seu Diœcesis inferre verisimiliter videantur. Si vero prædictum dominum Præpositum ab hac vita ante ordinationem suam prædictam migrare contigerit, quod absit; tunc pro solutione debitorum suorum explenda, redditus universi et obventiones eiusdem cometiæ, iam existentes vel interim accrescentes, per duos annos continuos, si necesse fuerit, fideliter per suos testamentarios

colligantur, et deinde pro peragenda iugiter eius memoria domini de capitulo antedictos redditus et obventiones recipiant, et de illis, prout iustum fuerit, ordinanda salubriter et honeste disponant. In horum testimonium et firmitatem nostra sigilla præsentibus literis sunt appensa. Datum X. Calendas mensis Junii, anno Domini MCCCXVIII.

Aus Strunk's Not. crit. in Schatenii Annales.

III.

1323. In nomini Domini amen. Ne ea, quæ geruntur in tempore, simul labantur cum tempore; cautum est, ut literarum fideli testimonio roborentur. Hinc est, quod Nos Bernhardus, Dei gratia Paderbornensis Ecclesiæ Episcopus, ad notitiam singulorum tam præsentium quam futurorum cupimus pervenire, quod de maturo consilio, et bona voluntate, et pleno consensu Honorabilium virorum, Præpositi, Decani, et Capituli Ecclesiæ nostræ prædictæ, cum viris discretis, Proconsulibus, Consulibus, et universitate Oppidanorum Oppidi in Dringenberg, per nos quondam fundati et constructi, super observantia iuris, quo de cætero gaudere debeant atque frui, convenimus et concordavimus in hunc modum. Videlicet, quod oppido et oppidanis nostris prædictis dedimus et donamus tale ius oppidale seu civile, quale Oppidani et Ecclesia in Borgentrike ab Ecclesia Paderbornensi hactenus habuerunt. Insuper de agris nostris, ibidem ipsis Oppidanis iam deputatis, et adhuc per nos, nostros successores, vel officiatos nostros deputandis et assignandis, præter decimam, quam in messe præcipue colligendam in agris solvere tenentur, nobis de quolibet Jurnali, quod Morgen Landes dicitur, unam mensuram, quæ Scepel dicitur, annonæ Brakelensis mensuræ tribuent sub hac forma. Videlicet, quod de singulis hyemaliter seminatis cuiuslibet speciei de quolibet Jurnali solvent unam mensuram vel Scepel siliginis; nisi semen quod Dinckel dicitur, seminaverint: de his unam mensuram avenæ de quolibet iurnali solvent. De satis autem æstivalibus, qui hordeum seminarunt, de quolibet iurnali unam mensuram hordei solvent: de aliis satis æstivalibus cuiuscunque speciei, de quolibet iurnali unam mensuram

avenæ annis singulis solvere tenebuntur. De aliis autem agris non seminatis, quos iidem habuerint, post elapsum quatuor annorum nunc instantium et continue currentium spatium dabunt unam mensuram avenæ de quolibet iurnali. Præterea de qualibet domo seu area sex denarios Brakelenses et unum pullum: de quolibet etiam horto sex denarios nobis et nostris successoribus annuatim solvere tenebuntur. Hos agros, domos, areas, hortos, vendere et obligare vel alias commutare poterunt pro sua necessitate, prout ipsis visum fuerit expedire, dummodo id in præsentia nostri iudicis et iudicii confirmetur, et nobis ab ipsis census debitus persolvatur. Ementes tamen areas vel domos sex denarios iudici nostro dabunt: hortos vero ementes unum denarium Brakelensem: agros nihilo minus ementes de quolibet iurnali empto unum obolum similiter, in signum venditionis, eidem nostro vel nostrorum successorum iudici solvere tenebuntur. Præterea damus et assignamus et deputamus ipsis Oppidanis ad usum communitatis, quod Weldemene dicitur, locum et spatium a campo seu Marke Cüdelsem usque ad vadum Valhusen in longitudine, et in latitudine ab utraque parte fluvii Öse, prout huius spatium ad nos pertinet, usque ad lapides terminales erectos, qui wantstene vulgariter nuncupantur: quo spatio intermedio pro iure communitatis, quæ Waldemene dicitur, perfruantur; nec debent in hac angariari nisi piscinas vel molendina nos vel nostri successores in prædicto spatio effodere vel construere velimus. Excipimus etiam hortos nostros, et nostris ibidem castrensibus iam deputatos: insuper allodium nostrum ab omni iure Oppidali nobis liberum reservamus: similiter allodia nostrorum Castrensium ipsis deputata libertamus, et ab omni iure Oppidali absolvimus, præter vigilias nocturnas, quas iidem nostri Castrenses de suis allodiis, prout Oppidani ibidem de suis domibus et areis, facere tenebuntur. In quorum omnium et singulorum evidens testimonium, nostrum et Capituli nostri sigilla præsentibus sunt appensa. Et Nos Præpositus, Decanus, et Capitulum Ecclesiæ Paderbornensis prædicti, in signum nostri consilii, voluntatis, et consensus, ac firmitatem omnium præmissorum, Sigillum nostri

Capituli præsentibus duximus appendendum. Actum et Datum Paderborne Anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo tertio, in Vigilia Beati Laurentii Martyris.

Et Nos Proconsules, Consules et universitas Oppidanorum oppidi in Dringenberg recognoscimus, literas sub forma præscripta de verbo ad verbum nobis per venerabilem Dominum nostrum Dominum Bernhardum, Paderburnensis Ecclesiæ Episcopum supradictum de consilio et consensu honorabilium virorum Præpositi, Decani et Capituli eiusdem ecclesiæ super observantia iuris nostri oppidalis et aliorum in ipsis literis expressorum nobis esse traditas et sigillorum suorum munimine consignatas, quod sub sigillo nostræ communitatis præsenti copiæ una cum sigillo Reverendi Domini nostri domini Bernhardi Episcopi prædicti appensum duximus lucide protestandum. Datum anno, die et loco prædictis.

Aus Strunf's Not. crit. in Schatenii Annales p. 507 sq.

IV.

1329. Nos Bernhardus Dei gratia Paderbornensis ecclesie episcopus recognoscimus publice per presentes. Quod cum olim ante susceptionem nostri regiminis Episcopalis Cometiam in Dryngen cum suis iuribus et pertinentiis propria pecunia comparavimus et exstirpatis silvis ac terra inculta in fertiles agros redacta, Castro et opido plantatis in eodemque omnia et singula Ecclesie nostre predicte dedimus perpetuo possidenda, Reservato nobis nichilominus, si quecunque de predictis bonis ad pias usus pro salute anime nostre legare vellemus, libera facultate sicut in literis desuper confectis plenius continetur. Legavimus igitur et presentibus de voluntate consilio et assensu honorabilium virorum dominorum prepositi decani et Capituli Ecclesie nostre predicte legamus et iusta ac in perpetuum valitura donatione donamus devotis personis in Christo nobis dilectis priorisse et Conventui monialium in Lemego ordinis predicatorum Redditus dimidie marce argenti puri vel denariorum monete in Lemego usualis quotquot ibidem pro dimidia marca argenti puri pro tempore cambiantur, de censu nostro in Dryngenberge nobis cedente de ortis et areis

tollendos et recipiendos annuatim festo sancti Michaelis, statuentes ut hec pensio per oppidanos nostros ibidem eydem priorisse et conventui annis singulis perpetuo primo et principaliter exsolvatur. Hanc sane pensionem eisdem priorisse et conventui ad opus vini et oblatarum pro communione earundem per anni circulum facta quam ad alios usus mittamus, tamen tantum erogamus, si tum ultra opus communionis quidquam superfluum fuit, id in usus vini et oblatarum pro celebratione missarum undique in oppido Lemego linte convertatur. Ut autem huiusmodi nostra donatio permaneat in vigore debite firmitatis, presentem literam dictis priorisse et conventui nostro, Capituli nostri ac opidanorum in Dryngenberge sigillo dedimus communitam. Et nos prepositus, decanus et capitulum ecclesie Paderbornensis in signum nostri consensus et robur premissorum sigillum dicti capituli nostri presentibus duximus apponendum. Et nos Consules et oppidani in Dryngenberge quod ad mandatum Reverendi domini nostri Bernhardi Episcopi, de voluntate et consensu dominorum prepositi, decani et capituli predictorum promisimus et presentibus promittimus dictam pensionem eisdem priorisse et conventui seu earum monasterio de censu predicto primo et principaliter annuatim legaliter exsolvere. Sigillum opidi nostri apposuimus huic scripto. Datum anno Domini Mill. CCC. XXIX. In die beate Marie Magdalene.

Nach einer alten durch den Notar Richtweg vidimirten Copie im Stadtarchive zu Dringenberg.

V.

1330. In nomine Domini Amen. — Universis Christi fidelibus tam præsentibus quam futuris præsentem paginam inspecturis, Nos Bernardus Dei gratia Episcopus Paderbornensis ecclesiæ notum facimus quod dilectos nostros oppidanos in Dringhenberg et oppidum ipsum speciali gratia benevolentia et favore prosequi volentes, potissimum ex eo, quod munitionem, quam ante promotionem nostram ad Episcopatum ecclesiæ prædictæ, dum adhuc in minori dignitate essemus in eadem ecclesia constituti, nostris facultatibus comparavimus ipsam fundando

et construendo propriis sumptibus et expensis dictamque ecclesiæ nostræ eandem et munitionem postmodum incorporavimus et in proprium tradidimus pro animæ nostræ remedio more aliarum munitionum ecclesiæ perpetuis temporibus pertinendam, et a nobis nostrisque successoribus jugiter possidendam, ius municipale quo se regere et de cætero frui et gaudere debent, quod et ipsis tribuimus et donavimus de bona voluntate, pleno et expresso consensu honorabilium virorum, Præpositi, Decani et Capituli ecclesiæ nostræ prædictæ, eis declarandum, innovandum et specificandum duximus in hunc modum.

In primis videlicet jus, quod oppidanis et oppido nostro et ecclesiæ nostræ in Borgentrike alias de consensu Capituli nostri prædicti de novo concessimus, prout in literis eis desuper traditis continetur, dictis etiam oppidanis nostris et oppido in Dringenbergh concedimus præsentibus et donamus et ut ad illud jus commode et de facili recurrere valeant, ipsis copiam literarum dictum jus continentium appositione sigilli nostri communi cavimus et dedimus consignatam.

Præterea jure prædicto oppidanis nostris in Dringenbergh prædictis per omnia salvo addicimus, quod de agris nostris ibidem eis jam deputatis seu in posterum per nos, successores vel officiatos nostros deputandis et assignandis Decimam nostram in messe præcipue colligi et deduci faciemus, qua deducta de quolibet jurnali quod Morgenlandes dicitur, cum frugibus hyemalibus seminato unam mensuram vel Scepel siliginis, despecto tamen, quod Dinkel dicitur et de agris aliis cum frugibus estivalibus seminatis cujuscunque speciei fuerint, de quolibet jurnali unam mensuram avenæ vel Sceppel de ordeo tamen hiemali vel æstivali seminato de quolibet jurnali unam mensuram sive Sceppel ordei mensuræ in Bracle usualis nobis et nostris successoribus nomine pensionis annis singulis solvere tenebuntur. De agris etiam non seminatis, sed quos ad seminandum disposuerint colendo eos, qui brak dicuntur, pro illo saltem anno nihil dabunt. — Si tamen post illum annum de talibus agris aliquos incultos relinquerent de quolibet jurnali illorum

agrorum unam mensuram vel Scepel siliginis ibidem usualis solvent, aut absque contradictione eosdem agros nobis aut nostris successoribus resignabunt. — De agris etiam paludosis et humidis prope villam Dringhen si quos vero colerent seu ad seminandum aptarent, sed ad pascua seu prata sibi reservarent, de quolibet jurnali talium agrorum unam mensuram vel Scepel usualem avenæ solvent, sed postquam illos colerent seu ad sata disponendo tunc de ipsis solvent et facient prout de aliis agris ut est dictum.

Item de qualibet domo sive area sex denarios et unam pullum, de quolibet orto sex denarios tantum monetæ usualis in Brakle solvent nobis, aut nostris successoribus annuatim. Deputamus tamen alios de consensu dicti Capituli nostri dimidiam marcam argenti puri monasterio sanctimonialium seu sororum in Lemego ordinis prædicatorum de eodem censu seu pensionibus nostris in Dringenbergh ad comparandum vinum perfusionis post communionem sacramenti corporis Jesu Christi dictis sororibus, cum eas communicare contigerit, ministrandum. Quam dimidiam marcam dicti oppidani nostri de eodem censu præcipue colligere debent et solvere tempore competenti annis singulis monasterio et sororibus in Lemego memoratis, residuum nobis et nostris successoribus reservamus, quos quidem agros, domos, areas, et ortos vendere et obligare vel alias de eis disponere poterunt pro sua neccessitate et utilitate, dumodo in præsentiæ nostri judicis et judicii consummetur, et nobis census debitus solvatur ab eisdem, emptores tamen arearum vel domorum sex denarios, ortorum unum denarium, agrorum de quolibet jurnali unum obolum in signum venditionis nostro aut successorum nostrorum judici solvere tenebuntur. Est tamen adjectum, quod hujusmodi agros, ut prædicitur, oppidanis nostris deputatos, similiter domos, areas et ortos extranei qui in dicto oppido nostro Dringenberg oppidani non existunt vel ibidem veram residentiam habere vel possidere non possunt, nisi de nostra, consulum nostrorum licentia ibidem speciale et ex tunc tales sunt licentiati, sua municipalia quæcumqne de eisdem saltem bonis facient, prout secundum exigentiam temporis fuerit opportunum.

Præterea assignamus et deputamus ipsis oppidanis nostris ad pascua communia quæ Waldemeyne dicuntur, spatium juxta fluvium Oese et prope villam Dringen in agris humidis et paludosis infra lapides terminales pro distinctione et determinatione communitatis ibidem cum nostra licentia erectis, qno spatio intermedio pro jure communitatis et quomodolibet uti, frui poterunt, nec artari a nobis, successoribus et officiatis nostris debebunt in eisdem piscinas tamen nostras et molendina jam constructa vel inposterum per nos vel successores nostros in loco ad hoc apto construenda excipimus. Similiter et ortos nostros et nostris ibidem jam castrensibus deputatos insuper allodia nostra ab omni onere municipali et jure nobis libera reservamus. Similiter allodia jam nostris castrensibus deputata a dicto onere municipali absolvimus et libertamus, ita quod nihil de iisdem allodiis præter nocturnas vigilias facient, ad quas tantum de suis domibus et areis more aliorum oppidanorum nostrorum erunt nihilominus obligati, alii nostri familiantes bona municipalia in dicto oppido vel ad oppidum pertinentia habentes jus municipale prout alii oppidani ibidem de illis bonis tantum facere tenebuntur.

Damus etiam iis licentiam resecandi ligna ad cremandum in propriis laribus, nec alias ad vendendum seu ad alios usus deducendi in silvis ad nos pertinentibus et in nemore inter viam communem, quæ ducit a villa, dicta To der Clues ad Elberdinghusen villam directo tramite procedendo usque ad viam, quæ ducit ab oppido Willebadessen ad villam Aslen sine præjudicio herisiensis ecclesiæ et monasterii Willebadessen et aliorum jus habentium in silvis et nemoribus memoratis, quibus per hoc in suo jure nolumus derogare. Ligna tamen ad structuras apta, videlicet quercina, faginea, Espen, Elmen non secabuntur nisi de nostra et successorum nostrorum licentia speciali. Silvas tamen Gradberg, Rodenberg et silvam dictam Bockholt prope Tauenhausen excipimus, ita quod ad secandum ligna in eisdem nullam gratiam dictis tribuimus vel concedimus oppidanis.

Exuvias decedentium præterea, quæ Herwede et Gherade dicuntur, ex oppido nulli dabuntur quamdiu

quisquam in oppido de consanguinitate fuerit, decedentis lectisternia tamen et arma nulli dabuntur sed in hospitiis remanebunt. Si quis tamen decedentium utriusque sexus successorem vel heredem legittimum in opido vel extra exuviæ non haberet, tales per judicem nostram fideliter per unum annum et see hebdomadas continuas conservari debent. Et si ex tunc nullus hæres aut successor legitimus comparuerit vel tales exuvias impetierit, dictæ exuviæ ad nos et successores tanquam ad terræ Dominos pertinebunt.

Insuper jus patronatus dictæ ecclesiæ in Dringenbergh, quam ab ecclesia matrice ex justis et certis causis de dicti capituli nostri consensu et aliorum quorum interest voluntate divisimus et separavimus, nobis et nostris successoribus ratione fundationis et dotationis ipsius ecclesiæ per nos factæ et aliis causis rationabilibus et legitimis duximus reservandum.

Præterea ipsis oppidanis nostris gratiam concedimus specialem, ne eos extra oppidum in causam trahi vel fatigari contingat laboribus et expensis, ut nullus de archidiaconis ecclesiæ nostræ jurisdictionem ibidem exercere debeat seu possit, sed Plebanus pro tempore existens nostra et successorum nostrorum vice et auctoritate synodis ruralibus ibidem præsideat temporibus competentibus et vicibus opportunis, de casibus et quæstionibus et causis archidiaconalibus infra ipsum oppidum emergentibus cognoscat, quantum ad illos, qui jurisdictioni archidiaconi in nostra diœcesi subesse dinoscuntur de consuetudine vel de jure, et excessus corrigat eorundem, cui nos authoritatem et judisdictionem præsentibus concedimus et conferimus in præmissis, quam gratiam ad inquilinos in dicto oppido morantes vel personaliter residentes et ad molendinarios et familiantes in nostris molendinis et allodiis juxta fluvium Oese residentibus extendi tantum volumus et non ad extraneos seu in villis circumjacentibus morantes etiamsi privilegio oppidanorum ibidem gaudent, seu nomen tale scilicet oppidanorum sibi quomodolibet usurparent. Volumus tamen ut pensiones et census archidiaconales de villis oppido Dringenbergh circumjacentibus, quorum agri per oppida-

nos in Dringenbergh coluntur, archidiaconis loci videlicet sedis in Brakele dari et persolvi debiti et consueti a dictorum agrorum cultoribus oppidanis nostris absque contradictione et cujuslibet impedimenti obstaculo temporibus debitis persolvantur, ad quæ persolvenda dicti appidani debent per proconsules et consules et præcones oppidi ejusdem compelli et acriter coerceri, prout ad id de suis literis patentibus nobis Capitulo nostro et archidiacono pro tempore existenti desuper traditis adstrinxerunt.

Statuimus nihilominus et ordinamus, ut idem Plebanus et sui vicarii in anniversario depositionis nostræ memoriam nostram solempniter peragant, et devote in vigiliis et missis, et ut plebs parochiæ sicut in die solempni ad ecclesiam conveniat, Proconsul oppidi honestam candelam de una libra cere et præbendam decentem ad missam offere debeat, ceterique consules ipsius parochiæ oblationes pecuniales decentes et consuetas oblaturi ipsum devote et intime prosequantur, ab omni bonorum retributore pro delictis nostris veniam humiliter implorando.

Præterea concedimus et deputamus oppido et oppidanis nostris in Dringenberg prædictis feriam quartam singulis hebdomadis anni pro die forensi, quam feriam ab hora vespertina diei immediate præcedentis usque ad horam primam diei continue subsequentis ad exercendum inibi negotiationes more aliarum civitatum et oppidorum nostræ Diœcesis dies forenses liberas habentium tam ad inquilinos quam advenas præsentibus perpetuo libertamus.

In cujus rei testimonium nostrum et dicti capituli nostri sigilla præsentibus literis sunt appensa. Et Nos Dei gratia Præpositus, Decanus et capitulum ecclesiæ Paderbornensis prædicti in signum nostri consensus et voluntatis intervenientis circa præmissa et in evidens testimonium omnium præmissorum sigillum nostrum duximus præsentibus literis apponendum. Datum Anno Domini 1330, quinto nonas mensis Maji.

Nach einer von Dr. Gebrken genommenen Abſchrift aus den Annales Satrapiæ Dringenbergensis, welche jetzt im Staatsarchive zu Münſter ſich befinden.

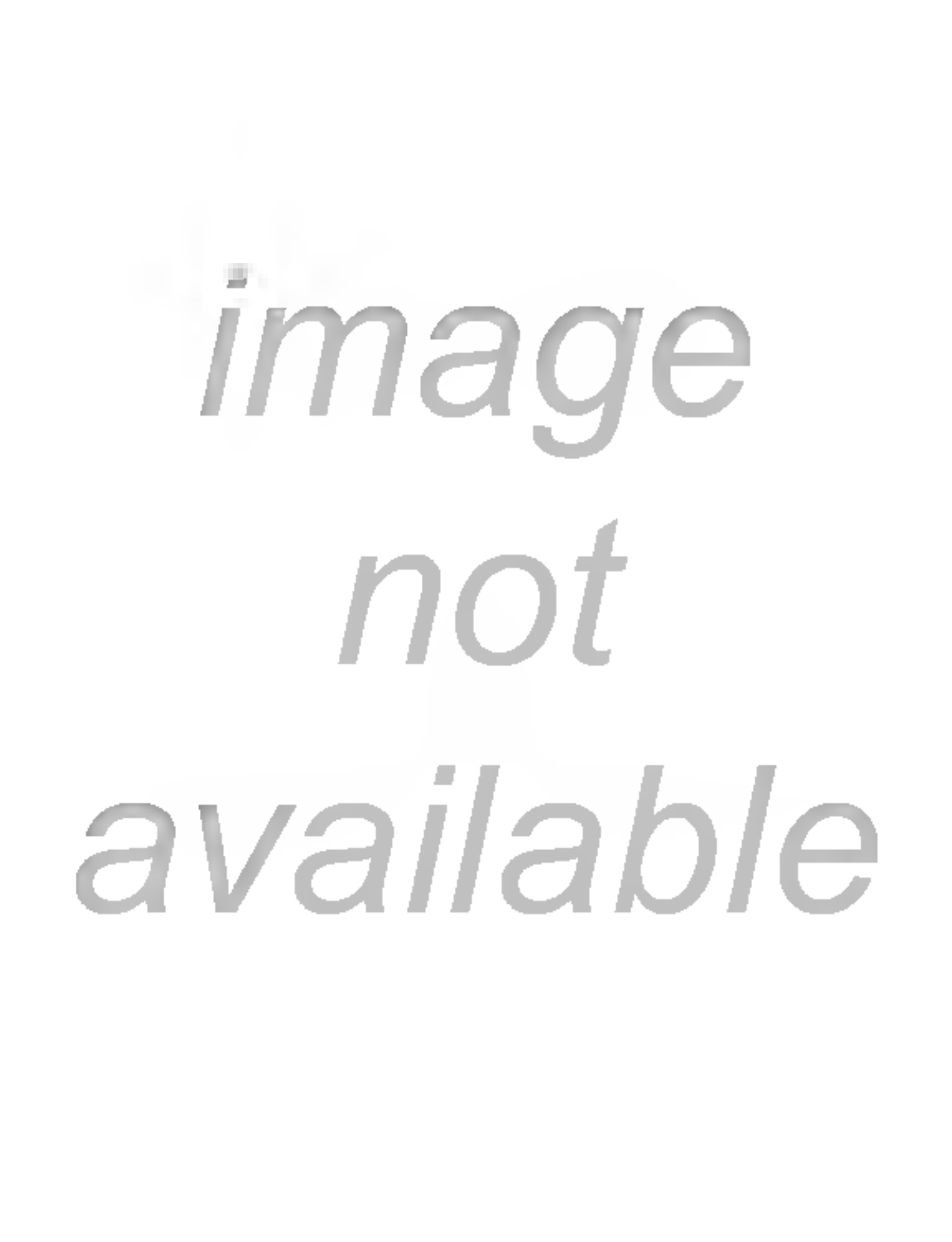
image
not
available

vnse nakomlinge vnse Ingesegell mit des Capittels segele an dussen breff gehangen vnd Wy Domprouest Decan vnd meine Capittell to Paderborn bekenet, dat wy vme bede willen des ersamen herren Biscop Heinrikes vnses heren vnd vnses volbordes desser vorsproken stucke hebben mit vnses Cappittels Ingesegele dussen breff geuesten, de geuen is na godes bort dritteinhundert jair in deme ver vnd sestigsten jare de medewekes na Pynkesten.

Nach einer alten Abschrift im Archive der Stadt Dringenberg.

Chronologisches Verzeichniß
der fürstlichen Beamten
des
Oberamtes Dringenberg.

Landdrosten.

Otto von Bentheim		um 1384.
Wilhelm v. Westphal und Diederich v. Niehusen		um 1429.
Johann Spiegel	1435	u. 1438.
Johann v. Winzingerode		um 1499.
Otto v. Berckenfeld		um 1530.
Hermann v. Viermund	von 1438	bis 1570.
Friedrich v. Westphalen		bis 1580.
Raban v. Westphalen		bis 1597.
Jodock v. Landsperg		bis 1623.
Wilhelm v. Westphalen		bis 1648.
Harthausen		bis 1655.
Ludolf von Oynhausen		bis 1663.
Gotschalk von Niehausen zu Niesen.		bis 1674.

Franz Otto v. Borch zu Holthausen, Erwitzen Hofmarschall.	bis 1698.
Georg Hermann von Spiegel zum Desenberg.	bis 1721.
Graf v. Plettenberg	bis 1728.
Engelhard Arnd von Buchholz († 21. Januar)	bis 1754.
Hermann Werner v. Affeburg († 28. Januar) zu Hinnenberg, Wallhausen.	bis 1788.
Clemens August v. Westphalen zu Fürstenberg.	bis 1803.

Rentmeister.

Jacob von Menne	bis 1560.
Johann von Plettenberg	bis 1580.
Hermann Heisterman	bis 1619.
Walther Heising	bis 1658.
Wilhelm Heising	1663 bis 1689, 93 u. 96.
Ferdinand Schnur	bis 1701.
Heinrich Franz v. Wiedenbrück	bis 1724.
Johann Wilhelm Brandt	bis 1730.
Math. Ber. Deogratias Brandt	bis 1741.
Franz Anton Ludovici	bis 1749.
Johann Franz Joseph Kersting	bis 1753.
Franz Anton Weber	bis 1763.
Andres Theodor Siebel	bis 1770.
Franz Hermann Anton Budden	bis 1799.
Franz Arnold Schröder	bis 1803.

Rentschreiber.

Theodor Schlüter	bis 1578.
Georg Gaugreben	bis 1580.
Anton Riesen	bis 1597.
Aldolf Krausen	bis 1622.
Johann Rinsche	bis 1630.
Adrian Tittmann	bis 1636.
Heinrich Thilose	bis 1648.
Hermann Wischman	bis 1660.
Arnold Becker	bis 1680.
Constantin Siverdes	bis 1686.

Hermann Siverdes	
Caſpar Heinrich Tomnienhaus	
Friedr. Gottſchalk Sieverdes	bis 1763.
Bernard Friedrich Tomnienhaus	bis 1795.
Floridus Petzer	bis 1803.

Aus den Annales Satrapiæ Dringenbergensis abgeſchrieben von Dr. Gehrken.

V.

Das Pfarrdorf Pömbsen und seine Filialen.

Von
Dr. Eduard Krömecker.

Das Dorf Pömbsen gehört zu den ältesten Ortschaften des pagus Huetigo, und scheint in frühester Zeit einige Bedeutung gehabt zu haben, da es im 11. Jahrhunderte nach Angabe der Vita Meinverci [1]) zu den Städten gehört haben soll. Der älteste Name (im 11. Jahrh.) ist Pumissen; spätere Benennungen sind: Pumessen (1231) Pomessen, Pommessen (1299, 1377, 1401, 1453 [2]), 1461, 1467 [3])). Sonst kommen in späterer Zeit noch die Namen Pomezen, Pomesen, Pumessen und Pomsen vor [4]). Halten wir uns an die älteste Schreibweise und versuchen wir eine Erklärung des Namens. Die Endung sum oder ssum ist als eine Abkürzung für husun, huson, husen ebenso wenig zu verkennen, als die sonst oft vorkommenden Endungen sen und zen. Der erste Theil des Wortes dürfte sich ebenfalls erklären lassen. In

---

[1]) Bessen Gesch. des Bisthums Paderborn I. 75.

[2]) Urk. des Pömbser Kirchen-Archivs.

[3]) Vgl. Preuß und Falkmann, Lipp. Reg. 1275, 1509, 1575, 2327, 3281.

[4]) Interessant ist es, daß zwei ähnliche Namen in sehr weiter Entfernung erscheinen, Pombsen im Reg.-Bez. Liegnitz und Pomesen im Königr. Sachsen.

den Corveier Traditionen [1]) erscheint wiederholt als Zeuge und einmal als Donator eine Person, welche den Namen Pumi trägt, und zwar geschieht dieses Mannes nicht mehr als neunmal Erwähnung [2]). Obgleich sich natürlich nicht constatiren läßt, daß jedesmal dieselbe Person bezeichnet werden soll, so ist doch wenigstens soviel klar, daß es in alter Zeit einen (jetzt unbekannten) Personennamen Pumi gab, — und weiter soll durch jene Allegationen nichts bewiesen werden. Wer mag daher das Gegentheil nachweisen, wenn wir annehmen, daß Pumissun nichts Anders bedeute, als Pumihusun oder Pumi's Besitzung? Lehnen sich ja doch so manche, ja die meisten Ortsbezeichnungen an einen Personennamen an. Daß übrigens möglicher Weise Einer der Träger jenes Namens, welche in den Traditionen vorkommen, Eigenthümer des jetzigen Pömbsen, oder vorzugsweise dort begütert gewesen sein konnte, wird durch die in einigen der betreffenden Traditionen [3]) namhaft gemachten benachbarten Orte der Vermuthung einigermaßen nahe gelegt.

Auf die Angabe der Vita Meinwerci, daß Pömbsen vormals Stadt gewesen sei, können wir vielleicht nicht viel Gewicht legen; sie erledigt sich möglicher Weise damit, daß der Haupthof, der spätere Rittersitz, oder gar die ganze Ortschaft befestigt war. Die nach fast allen Seiten stark abfallende Höhe, auf welcher Pömbsen liegt, macht das letztere wahrscheinlich. Eine geringe Spur von ehemaliger Befestigungsmauer dürfte man in einem Theile der Fundamente zur südlichen Kirchhofsmauer erkennen, und möchte sich die weitere Fortsetzung jener Bruchstücke ohne große Schwierigkeit ermitteln lassen. Der mit dem Namen „Hasenpforte" be-

[1]) Ich verweise hier stets auf die Ausgabe von Dr. P. Wigand Leipzig 1843.

[2]) Trad. Corb. Nr. 273. 292. 315. 316. 329. 387. 450. 480.

[3]) Vgl. Nr. 273. 329. 387. 450.

zeichnete nordwestliche Ausgang des Dorfes, nach Merlsheim hin, deutet wohl auf ein (befestigtes) Thor. Die Ausgänge nach Driburg und Nieheim haben keine Bezeichnung. Ein befestigtes Thor war nach jener Seite hin am Platze, da der Berg eben nach West, Nordwest und Südwest in einer Ausdehnung von etwa 10 Minuten in Weise einer Hochebene sich hinzieht, während er in den andern Richtungen steil abhält. Die in neuerer Zeit angelegte Kreisstraße von Driburg nach Nieheim, welche die Ostseite des Dorfes berührt, läßt gegenwärtig die Steilheit des Berges weniger auffallend erscheinen, der genauere Ueberblick aber zeigt, daß Pömbsen zu einem festen Punkte durch seine Lage geschaffen war. Haben wir übrigens das «oppidum» der Vita Meinw. und des gleich zu erwähnenden Regests zu urgiren, dann würde das in Betreff der Frage, ob Nieheim oder Pömbsen als Pfarrei älter sei, ein bedeutendes Moment sein, indem eine Stadt namentlich eine befestigte Stadt, ohne geregelte Parochialverhältnisse kaum gedacht werden kann. Wir kommen auf diese Frage zurück.

Die älteste Nachricht über Pömbsen datirt aus der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts. Zwischen 1015 und 1036 übergab ein Priester Wulfdag sein Eigenthum in Baddanhusun dem Bischofe Meinwerk von Paderborn. Dafür wies dieser ihm auf Lebenszeit die Kirche zu Pumissun («quædam ecclesia in oppido Pumissun»), und Wulfdag's Mutter, nach dessen Tode, eine Getreiderente daselbst an [1]). In Meinwerks Todesjahre 1036 (Mai 25.) finden wir Pumesen unter den von ihm an das Stift Busdorf geschenkten Gütern [2]).

In Betreff des Pömbser Zehnten ist die letztwillige Verfügung des 1277 gestorbenen Bischofs Simon I. recht

[1]) Erhard Reg. h. W. Nr. 783. C. D. 87. n. IV.
[2]) Daf. 993 C. D. 127.

bezeichnend. Der Fürſt erklärt ſich in ſeinem Teſtamente verſchiedener Ungerechtigkeiten ſchuldig, und bemerkt u. A., daß der Zehnte von Pömbſen rechtlich der dortigen Kirche gehöre, obſchon derſelbe von ihm lange Zeit unrechtmäßiger Weiſe erhoben ſei [1].. Bei der Trennung der beiden Pfarreien Nieheim und Pömbſen (1299) iſt von dem Pömbſer Zehnten nicht die Rede, während der große und kleine Zehnte zu Ermerke und Sateſſen als der Nieheimer Kirche zugewieſen erwähnt wird. Es ſcheint als ſelbſtverſtändlich angenommen zu ſein, daß der der Pömbſer Kirche 1277 ausdrücklich zuerkannte Zehnte damals dieſer verblieb und verbleiben ſollte. Wir kommen auf dieſen Gegenſtand zurück und erwähnen zunächſt der Zeitfolge nach einige andere Erwerbungen.

Die Kirche zu Pömbſen erwarb 1310 vor Ermgardis der Wittwe des Werner Sommercalf mit Genehmigung des Lehnsherrn Burchard von Aſſeburg einen Marſus in der Villa Emerike für zehn Mark [2]. Den Kaufpreis hatte der damalige Paſtor in Pömbſen Johannes (plebanus in pomessen) aus eigenen Mitteln entrichtet, und erklären 1311 [3] mehrere Bürger von Nieheim, Johann v. Eilwordeſſen, Iohannes Holtgravius dictus de Bodingtorpe, Gottfried von Ermwordeſſen, die Brüder Johann und Albert von Addeſſen und Hermann v. Horne, daß eben der Paſtor Johannes den Ankauf gemacht, den Marſus alſo als ſein Eigenthum zu betrachten habe, daß dieſer aber nach des Johannes Tode der Pömbſer Kirche gehöre. Es ſcheint, daß wegen des Eigenthumsrechtes oder der Gültigkeit des Kaufes Differenzen vorlagen, im andern Falle würde ja die letzte

[1] „Item de curia Pomecen, (sc. decima) pertinet et pertinebit ecclesiæ Pomecen, quam decimam diu recepimus minus juste.“ (v. Spilcker's Handſchr. XVII. 93).

[2] Copiar Marienmunst. fol. 21.

[3] Daſ. fol. 23.

Urkunde überflüssig gewesen sein. Selbst diese aber genügte noch nicht. Es steht nämlich eine Urkunde des Burchard von Asseburg von 1315 [1]) mit der fraglichen Angelegenheit im Zusammenhange. Burchard erklärt, der Priester Johannes, vormals Pastor in Pömbsen (pomessen) werde von dem Knappen B. Erdenemisse [2]) belästigt wegen eines Mansus, der jener von B., und dessen Mutter und Bruder angekauft habe, in Betreff dessen aber jetzt B. das Recht des Wiederkaufs beanspruche, welcher Anspruch jedoch unbegründet sei. Der streitige Mansus ist unverkennbar derselbe, welchen 1310 Ermegardis der Kirche zu Pömbsen verkaufte, und der B. von Erdenemisse ist der Sohn der Ermegardis, gehört also der Familie Somercalf an. Werner von Somercalf, verheirathet mit Ermegardis, hatte zwei in Urkunden von 1330 und 1331 erwähnte Söhne [3]), Berthold und Werner, von denen der Erstere 1315 B. von Erdenemisse (Ermisse) genannt wird. Auch liegt die Annahme nahe, daß der Mansus in Emmerke derselbe Complex ist, welcher noch jetzt der Pfarrstelle in Pömbsen „auf den Höfen" und „in der Emmerke" (Acker und Wiese) zusteht.

Der Zehnte zu Emmerke war ebenfalls im Besitze der Pömbser Kirche, obgleich bei der Trennung der Pfarreien Nieheim und Pömbsen (1299) der dortige große und kleine Zehnte Nieheim zuerkannt wurde. Nach Urkunden aber von 1338 und 1344 war der Emmerker Zehnte von der Ritterfamilie von Alhausen an Pömbsen geschenkt worden [4]). Die Sache liegt urkundlich folgendermaßen. Im

[1]) Das. fol. 24.

[2]) Nur der Anfangsbuchstabe des Vornamens ist l. c. angegeben.

[3]) U. A. verkaufen die Brüder 1331 das Gogericht in Nyhem und Pomezen an den B. Bernhard V. (Prov.-Archiv zu Münster). — Das Bauergericht zu Pömbsen wurde 1683 dem Gogericht zu Nieheim einverleibt. (Bessen l. c. II. 258).

[4]) Cop. Marienmünst. fol. 21. 22.

Jahre 1338 erklärt der Knappe Theodoricus von Alehusen mit seinen Söhnen Gerhard, Lipolt, Diderich und Henric, daß er auf den Zehnten von Embrike, welchen seine Vorfahren zu einem Altare in Pomessen geschenkt, gegen den plebanus Otto in Nime Ansprüche erhoben habe, jedoch nunmehr Verzicht leiste. Um dieselbe Zeit (nach 1338) bekunden die Brüder Diderik und Henric van Allehoffen, daß der teghede to Emmerke bynnen und buten dem Dorpe der Abtei Marienmünster gehöre (is des Stichtes van Munster) und der Kirche vom Pömbsen zustehe (und horet tho der kerken tho Pomessen). Die genannten Brüder wollen fernerhin keinerlei Anspruch auf den Zehnten erheben, jedoch sollen in der Kirche zu Pömbsen wöchentlich zwei Messen und jährlich einmal Vigilie mit Messe für die Familie von Allenhosen gehalten werden [1]). Wie reimen sich nun diese Urkunden mit den Bestimmungen von 1229? Ich vermuthe Folgendes. Wenn Th. v. Alehusen 1338 bekundet, der fragliche Zehnte sei schon von seinen Vorfahren an die Pömbser Kirche geschenkt, so fällt diese Schenkung jedenfalls vor 1299. Als nun Nieheim abgepfarrt wurde, überwies der Bischof der Tochter einen Theil des mütterlichen Vermögens, und bestimmte für jene auch den Emmerker Zehnten, wobei es immerhin der Mutterkirche überlassen bleiben mochte, in entsprechender Weise sich mit Nieheim abzufinden. Die Entlegenheit von Emmerke (in Bezug auf Nieheim) mag dann den Abt von Marienmünster bestimmt haben, einen Austausch der Intraden beider Pfarreien anzuordnen. War dieser ja doch seit 1324 der eigentliche Pfarrer beider Orte, und lediglich in diesem Verhältnisse hat es seinen Grund, wenn es in der oben angeführten

[1]) Das. — Eine weitere, diese Angelegenheit betreffende Urk. von 1344 besagt nur, daß der abwesende Theodorich v. Alhausen ebenfalls jenen Erklärungen beitreten werde.

Urkunde heißt, der Zehnte sei „des Stichtes van Munster". Aus demselben Grunde war es ja auch ganz gleichgültig, welcher Kirche nominell der Zehnte zufloß.

Der früher besprochene Pömbser Zehnte, der 1277 als Eigenthum der dortigen Kirche anerkannt wird, kam dieser im Laufe der Zeit abhanden, ohne daß feststeht, in welcher Weise dies geschehen ist. Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts weisen verschiedene Inhaber des Zehnten nach, Gberd v. Allenbusen und sein Vetter Heinrich empfangen 1377 außer andern Besitzungen auch den Pömbser Zehnten zu Lehen von den Grafen Simon III. von Lippe [1]), und 1401 versetzt aber derselbe den Zehnten und das übrige Besitzthum, welches mittlerweile von Heinrich von Alhausen heimgefallen war, für eine Schuld von 30 Gulden an Arndt von Handorp [2]). Endlich ergibt ein Document vom 28. April 1467 [3]), daß der beregte Zehnte damals an die von Schwarz versetzt war, jedoch dem Gottschalk v. Harthausen als Erbmannlehen von dem E. H. Bernard von Lippe verliehen wurde. In derselben Weise erhielt 1512 Wolf von Harthausen das Lehen. Wie stimmen alle diese Data mit dem Testamente von 1277? Wenn wir die Geschichte des Hochstifts Paderborn zur Zeit des Bischofes Simon I. befragen, dann finden wir vielerlei erklärlich. Dieser lebte in fatalen Verhältnissen, sowohl in Bezug auf seine Stellung zum Cölner Erzbischofe und zu andern Gegnern, als auch in finanzieller Beziehung. Wie es nahe lag, suchte er namentlich seine Verwandten, welche theilweise ebenfalls hohe kirchliche Würden bekleideten, sich möglichst enge zu verbinden. Der Pömbser Zehnte, den er selbst der Kirche zuerkannt, mag ebenfalls zu diesem Zwecke seiner Familie

[1]) Lipp. Reg. Nr. 1275.
[2]) Das. Nr. 1575.
[3]) Das. Nr. 2327.

überwiesen oder auch von dieser usurpirt sein, — factisch war er in den Händen der Lippischen Grafen. Später kam er an die von Schwarz und nach deren Aussterben 1718 an den Kanzler Vogelius[1]).

Noch eine Nachricht über Pömbser Gefälle haben wir aus früherer Zeit hier anzuschließen, welche aus den Jahren 1461 oder 1462 datirt[2]). Lubert Westfal legt dem Grafen von Lippe Rechnung über die Verwaltung des Amtes Dringenberg, welches verpfändet war[3]), und vermerkt u. A. auch Mai- und Herbstbede zu Pömbsen. Auch hier sehen wir wieder die Lippischen Edelherren im Besitze von Gütern des Stifts Paderborn.

An der Nordseite des Dorfes liegt der alte, jetzt dem Freiherrn von der Borch zuständige Rittersitz. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß derselbe ursprünglich seinen Platz auf dem Berge gehabt hat, während er jetzt unterhalb desselben liegt; die Verlegung hat gewiß ihren Grund in wirthschaftlichen Rücksichten. Bedeutend mag das Gut wohl nie gewesen sein, da nach der Ritterschaftsmatrikel von 1662 nur 4 Thlr. von demselben zu zahlen waren[4]). Die frühesten Besitzer sind unbekannt. Fast möchte man nach manchen sonstigen Nachrichten vermuthen, daß die Somercalf, welche in hiesiger Gegend wiederholt als begütert erscheinen, Besitzer gewesen seien, obschon ein positiver Nachweis für diese Vermuthung nicht gegeben werden kann. Der oben (1331) erwähnte Verkauf des Gogerichtes in Nieheim und Pömbsen durch die Brüder Somercalf geben wenigstens eine Andeutung.

Seit dem Jahre 1536 finden wir das Gut im Besitze

---

[1]) Das. Nr. 1575 Anm.
[2]) Das. Nr. 3281.
[3]) Vgl. Bessen a. a. O. I. 277—283.
[4]) v. Steinen, Historie des Hochstifts Paderborn.

der Familie von Bose. Im genannten Jahre zog der mit Eva (Magdalena?) von Grappendorf verheirathete Simon von Bose nach Pömbsen[1]). Ob der Sitz schon früher Simon's Familie gehörte, oder wie er sonst erworben wurde, ist unbekannt. Die Bosen besaßen das Rittergut bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts; die Bezeichnung „Bosen Hof" hat sich bis jetzt erhalten. Ein interessantes Denkmal der Familie befindet sich an der Südseite der Kirche eingemauert, ein Grabstein, der ursprünglich wohl in der Kirche sich befand. Derselbe zeigt einen gewappneten Ritter in Lebensgröße. An den vier Ecken des Steines sind die Wappen der Bose, Oeynhausen, Grappendorf und Druchtleben ausgehauen, die Umschrift lautet: Anno 1622. 11. Mar. ist der woledler vnd mannhafter Anthon Elmar Bosen mordlich erschossen.

Zur Geschichte der Familie Bose liefern die Lippischen Regesten vieles Material; eine dürftige Genealogie ist von Fahne[2]) gegeben. Von den Bosen gelangte das Gut an den Paderborn'schen Kanzler v. Vogelius, durch Heirath an die Familie v. Zigesar, endlich (vor etwa 50 Jahren) durch Kauf an den Freiherrn von der Borch zu Holzhausen. Die Geschichte dieses Verkaufes ist eine tragikomische, wie einige noch lebende Pömbser sich vielleicht noch erinnern.

In kirchlicher Beziehung war Pömbsen in ältester Zeit mit Nieheim zu einer Pfarrei vereinigt. Der Bischof Otto sah sich jedoch durch die zu große Ausdehnung dieser einen Pfarrei 1299 veranlaßt, zwei Pfarrsysteme zu bilden. Wie Bessen[3]) nach den Paderborner Annalen[4]) die Trennung dar-

[1]) Lipp. Reg. Nr. 3178.
[2]) Gesch. der Westf. Geschl. S. 70.
[3]) l. c. I. 217.
[4]) II. 136.

stellt, wurde die Pfarrei Pömbsen 1299 erst gegründet, weil die Nieheimer einen zu großen Umfang erlangt habe, das Verhältniß ist jedoch nachweisbar umgekehrt, wie in der Geschichte von Nieheim nachgewiesen ist.

Wenn Einzelnes dafür zu sprechen scheint, daß Nieheim als Pfarrei älter sei, als Pömbsen, so hat das den früher angegebenen Gründen gegenüber keine Bedeutung.

Die in der Urkunde von 1299 der Pfarre Prömbsen zugewiesenen Ortschaften waren: Pömessen, Merlehusen, Reylissen, Bovenhusen, Baddenhusen, Erdermisse, Bedenbüren, Schönenberge, Piddenhusen, Lohof, Saccesen, Gelinctorp und Emmerike [1]). Von diesen Ortschaften existiren außer Pömbsen noch Merlsheim, Schönenberg und Reelsen; in späterer Zeit sind noch Erwitzen (welches zuerst in Nieheim eingepfarrt war), Alhausen und die neuere Niederlassung Emde als Filialen zu Pömbsen gekommen. — Im Jahre 1324 wurde Pömbsen nebst vier andern Pfarrgemeinden der 1128 gegründeten Abtei Marienmünster incorporirt, welche die Gemeinde bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein durch ihre Ordensgenossen pastoriren ließ. In der Zeit der Gährung, 1532, gab der Bischof von Paderborn durch seinen Official Conrad tor Mollen der Abtei die Erlaubniß, die ihr incorporirten Pfarreien durch Weltpriester verwalten zu lassen. Das geschah sicher nicht ohne Antrag des Abtes, der vielleicht nicht für alle seine Ordensbrüder einstehen konnte.

Nehmen wir im Folgenden zunächst Rücksicht auf diejenigen vorhin genannten Ortschaften, welche nicht mehr vorhanden sind, während wir sodann die noch existirenden Filialorte besprechen.

---

[1]) Von den verschiedenen Schreibweisen ist hier vorläufig abgesehen.

Bovenhuſen

lag etwa ½ Stunde ſüdöſtlich vom Pfarrdorfe. Das an der Stelle des früheren Dorfes befindliche Anſiedel eines Pömbſer Ackersmannes, am Wege nach Emde, heißt noch jetzt Bonhauſen. Die „Bon'ſche Trift", von der bezeichneten Stätte aus nach der Emderhöhe hin, iſt ebenfalls eine Erinnerung an das ausgegangene Dorf. — Diedrich von der Borch tauſchte im 15. oder im Anfange des 16. Jahrhunderts die Dörfer Erwitzen und Bovenhuſen von der Abtei Marienmünſter ein und legte die Beſitzungen zu Holzhauſen[1]). Nach Marienmünſter'ſcher Urkunde war 1569 Jürgen von Deynhuſen mit einer Hove Landes „tho Bovenhuſen" belehnt.

Ueber das ebenfalls ausgegangene Dorf

Baddenhuſen

beſitzen wir mehr Nachrichten, und zwar ſchon aus dem 11. Jahrhunderte. Es lag nordöſtlich von Alhauſen, wo der „Bau'ſche Berg" noch die Lage bezeichnet, und iſt nicht zu verwechſeln mit der auch im Nethegau belegenen alten Ortſchaft gl. N. an der Brucht, und öſtlich von Hinnenburg[2]). Zwiſchen 1015 und 1036 übergab ein Prieſter Wulfdag ſein Eigenthum in Baddunhusun der Kirche zu Paderborn, wofür ihm die Kirche zu Pumiſſun verliehen wurde[3]). Innerhalb deſſelben Zeitraumes (Meinwerks Regierungszeit) gab Bernwardus an Paderborn ein Gut zu Wiriesi im Gaue Auga, in der Grafſchaft Benno's, dafür erhält er vom Biſchofe auf Lebenszeit verſchiedene Beſitzungen[4]), unter denen auch XI. aratra in Baddanhusun

[1]) Steinen, Hochſt. Paderborn.
[2]) Giefers, Nethegau S. 29. 7. u. S. 34. 50.
[3]) Reg. hist. Westf. Nr. 783. C. D. 87. n. 4.
[4]) Daſ. 817. C. D. 87 u. 13.

angegeben werden. Ebenso ist Baddenhusen unter den an Busdorf geschenkten Gütern genannt [1]). Ein Baddenhusen, welches jedoch nicht das in Rede stehende ist, wird 1187 erwähnt, als Bischof Sigfried von Paderborn die Beilegung eines Streites zwischen dem Kloster Gerden und Hermann von Siddessen wegen einiger von des Letzteren Bruder dem Kloster geschenkten Güter, unter denen auch ein Mansus in Baddenhusen ist, bekundet [2]). Dieses ist wohl das vormals an der Brucht belegene Dorf, — die in der Urkunde genannten (doch wohl einigermaßen benachbarten Ortschaften deuten darauf hin [3]), — während Busdorf in hiesiger Gegend begütert war.

Bedenburen.

An das ausgegangene Dorf erinnert der in jüngster Zeit neu bebaute Hof Benbüren, 1/4 Stunde nordwestlich von Reelsen.

Edermisse.

Erdenemisse, Erdermisse, und später Ermisse genannt, südlich von Pömbsen, stand nicht nur durch seinen Pfarrort, sondern auch durch Schenkungen in Beziehungen zu der Abtei Marienmünster. Ein Besitzthum der Familie Dudenhausen „in der Ermisse", bestehend aus Acker und Gehölz, bezeichnet den Ort, an welchem sich vor Zeiten die Ortschaft befand. Der dortige Zehnte war ein Lehen des Bischofs von Paderborn und vor 1341 im Besitze des Berthold Sommercalf, der ihn im genannten Jahre mit Zustimmung seines Sohnes gl. N. an Marienmünster gab. Hiergegen remonstrirte die Familie v. Driburg (Heinrich, Ludolf und Bertold v. Driborgh), doch wurde laut Urkunde des Bi-

[1]) Das. 993. C. D. 127.
[2]) Das. 2178. C. D. 460.
[3]) Vergl. Fahne, Westf. Geschl. S. 632.

schofs Balduin vom 13. Dec. 1341 die Streitigkeit beigelegt, indem die Driburger Verzicht leisteten [1]). Damit aber waren andere Familienglieder nicht zufrieden, dieselben traten bald darauf mit erneuerten Ansprüchen in Betreff dieses Zehnten hervor, aber auch dies wurde beseitigt, indem 1346 Volmer von Driburg, Freke seine Gattin, Hermann, Johann, Volmar und Amelung, seine Söhne, nach der Urkunde desselben Bischofes Balduin Abstand nahmen [2]).

In einer Urkunde von 1315 haben wir einen Knappen B. von Erdemenissen kennen gelernt. Oben ist nachgewiesen, daß dieser Berthold Somercalf ist, der von seinem Besitze in Ermisse die Namen angenommen hatte. Ob der Name sich fernerhin erhalten hat, ergeben die vorliegenden Urkunden nicht.

Lohof

mußte gleichfalls sehr nahe bei Pömbsen zu suchen sein. Etwa 7 bis 8 Minuten nordöstlich vom Pfarrdorfe liegt eine 17 Morgen umfassende Feldflur, welche „up'm Lauwe" genannt wird. Die Ableitung dieser Benennung von Laub ist kaum denkbar, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß aus „Lauhuowe" (Lohof) die Contraction „Lauwe" entstanden ist. Wenn freilich die fraglichen Grundstücke sehr nahe bei Pömbsen liegen, so ist daran zu erinnern, wie nahe auch Emmerke, Edermisse, Bovenhusen, Alhausen und Baddenhusen zusammen liegen. Außerdem ist bei Lohof keine größere Ortschaft zu denken, wie denn in alter Zeit so manche kleine Villa erwähnt wird, unter der wir uns nichts Anderes und Bedeutenderes vorzustellen haben, als einige Gebäulichkeiten mit den zugehörigen Grundstücken. Wenn Lohof in der Dotationsurkunde des Stiftes Bus-

[1]) Copiarium Mar. f. 20.
[2]) Das. fol. 20. b.

dorf ein Vorwerk von Oynhausen genannt wird, so folgt daraus nicht (wie anderweitig vermuthet worden ist), daß dasselbe in der Nähe des letzteren Ortes zu suchen sei, und spricht jener Umstand keineswegs gegen die obige Annahme. 1. Vorwerke sind meistens von dem Haupthofe entfernt, ja sie werden eben zu dem Zwecke angelegt, um die entfernteren Besitzungen bequemer beaufsichtigen und bewirthschaften zu können; darum darf Lohof nicht nahe bei Oynhausen gesucht werden. 2. Das „Vorwerk Lohof" müßte jedenfalls diesseits Oynhausen gelegen haben; es ergibt sich aber nicht das Geringste, woraus auf eine ausgegangene Ortschaft ähnlichen Namens geschlossen werden könnte. 3. Die angegebene Benennung „up'm Lauwe" bietet eine schwer zu verkennende Hindeutung auf den Namen Lohof.

Emmerke.

Dieser Ort lag etwa 10 Minuten südwestlich von Pömbsen, in der Nähe des jetzigen Hermannsborns. Reste sind die noch üblichen Bezeichnungen: „Feldemmerke, Emmerkefeld, Emmerkeberg, Emmerkebach". Letzterer entspringt bei dem ausgegangenen Dorfe und fließt bei Himmigbausen in die Emmer. Auch die Benennung eines Ackerplanes „auf den Höfen" deutet auf alte Ansiedlungen, vielleicht auf den Haupthof von Emmerke hin. Ueber jenen Mansus daselbst, welcher (1310) für die Pömbser Kirche erworben wurde, und den Emmerken Zehnten haben wir schon früher Ausführlicheres gehört. Ein dortiges Besitzthum war Lehen der Familie von Asseburg, und besaß dasselbe Hugo von Ermwordessen, von welchem es vor oder in dem Jahre 1386 an Johann von Oeynhausen zur Adenburg gelangte, wie eine Quittung des Lehnsherrn besagt [1]). Johann kaufte 1392 unter Belehnung von Seiten des Bernd von Asse-

[1]) Copiarium Mar. fol. 32.

burg in Emmerke noch twe houe landes und eyne kotstede daſelbſt [1]); er verwandte dieſe neue Erwerbung 1400 zur Stiftung eines Andreas-Altares in Marienmünſter [2]). Simon III. von Lippe verſetzte 1401 an Arndt von Hundorp u. A. auch zwei Hoven zu Emerke, welche der Urkunde gemäß zuvor Heinrich von Alebuſen beſaß [3]).

Wenn unter den Rathsherren der Stadt Nieheim 1292 ein Suffridus von Emmerike vorkommt [4]), ſo haben wir nicht an ein eigenes Rittergeſchlecht zu denken; dieſelbe Bewandtniß hat es mit Bernhardo de Embrike, der 1292 als Zeuge erſcheint [5]). Vielleicht geben wir nicht irre, wenn wir die genannten Perſonen aus der Familie von Ermwordeſſen herleiten. Aus der oben citirten Urkunde von 1386 wiſſen wir, daß Hugo von Ermwordeſſen vor Johann von Deynhauſen in Emmerke belehnt war. Als Rathsherren von Nieheim kommen in Marienmünſter'ſchen Urkunden noch vor: Henricus de Emmerke (1328) und Bernardus de Emicke (1340); 1350 iſt Nolte v. Emmerike Zeuge in einer Brakeler Urkunde [6])

Saceſſen,

Sachſen, Saſſen, Zadeſſen, Zalleſſen, iſt hinſichtlich ſeiner Lage nachgewieſen. Es lag an der von Nieheim nach Merlsheim führenden Straße, unterhalb des ſogen. Ramsnonkens, etwa ¾ Stunden nördlich von Pömbſen. Das Saſſer Feld hat das Andenken an die Ortſchaft bewahrt. Der dortige Hof gehörte dem Kloſter Hardehau-

[1]) Daſ. fol. 40.
[2]) Daſ. fol. 22.
[3]) Lipp. Reg. Nr. 1575.
[4]) Cop. Mar. fol. 27.
[5]) Wigand Corv. Güterbeſitz S. 218.
[6]) Giefers, Geſch. der Stadt Brakel.

sen, und gab der Abt 1429 eine Hufe Land nebst einer diekstede vor dem Sutholte by unsen hove ta Saddessen in Meierstatt. — Apollonius de Zatessen ist Zeuge, als die Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg 1275 [1]) dem Kloster Brenkhausen den Zehnten zu Kaddenhosen bestätigen [1]).

Piddenhusen

lag östlich von Merlsheim, zwischen diesem und Sattessen, am Wege nach Nieheim. Die Oertlichkeit heißt noch jetzt Piddensen, auch ist daselbst ein Piddenhäuser Wasser (Bach) [2]) bekannt. Die Schreibweise Riddenhusen, wie sie das Nieheimer Pfarrbuch von 1719 bringt, ist ebenso unrichtig, als die von Strunk [3]) und den Lippischen Regesten [4]) gegebene, wo das Dorf Tiddenhausen genannt und beim Nachweise auf das „Thienhäuser Holz" verwiesen wird. Daß dort das fragliche Dorf nicht gesucht werden darf, ergibt sich daraus, daß Erwitzen 1299 noch zu Nieheim eingepfarrt war, die Pfarrei Pömbsen denn also über eine andere hinaus sich erstreckt hätte; sodann möchten die Marienmünster'schen Urkunden entscheidender sein, als die Aufzeichnungen eines mit den Flurnamen dieser Gegend unbekannten Annalisten, und endlich dürfen wir die erhaltene Benennung „Piddensen" auch ein wenig berücksichtigen. — Das Dorf erscheint übrigens in Urkunden wohl nur bei der Einpfarrung von 1299.

Gelinctorp.

Der Annalist Strunk nennt das Dorf Belinctorp [5])

[1]) Wigand, Corv. Güterbes. S. 216.
[2]) Nieheimer Gerichtsacten über das Gut Merlsheim.
[3]) Bessen l. c. I. 217.
[4]) Nr. 1509. (Diesen Fehler habe ich verschuldet. Giefers).
[5]) Vgl. Bessen l. c. I. 217.

was nach andern Nachrichten irrig iſt. Es folgt hier, was urkundlich feſtſteht. Conrad Boſe trug den Zehnten zu Ilentorp, „zwiſchen Pömbſen und Nieheim“, von Simon III. zur Lippe zu Lehen. Er verſetzte denſelben 1409 an den Nieheimer Bürger Bertold von Addeſſen auf 3 Jahre[1]). — Als 1411 (Mai 8.) der Junker Bernhard zur Lippe einen Lehnstag in Blomberg hielt, empfing Cord. Boſe zu Horn das Dorf Yelentorp zwiſchen Pomeſen und Nyem[2]) — Endlich wurde 1488 (Oct. 10.) Simon Boſe mit dem Dorfe Yelentorp vom Grafen zur Lippe belehnt[3]). — Daß in dieſer Urkunde ſtets von demſelben Orte die Rede iſt, liegt auf der Hand; ebenſo iſt es wohl außer allem Zweifel, daß Ilentorp (Yelentorp) mit Gelinctorp identiſch iſt. Wo lag das Dorf? die einzige Andeutung zur Beantwortung dieſer Frage iſt in dem Beiſatze: „zwiſchen Pömbſen und Nieheim“ — gegeben. Ein Ackercomplex des Gutes Pömbſen, an der Nordſeite des Bergrückens, der zuerſt Wipperberg und weiterhin (in der Richtung nach Nieheim) Ramsemken heißt, etwa 20 Minuten vom Dorfe, trägt den Namen Boſenfeld, — natürlich nach den früheren Beſitzern des Pömbſer Gutes. Sollten wir dort Gelinctorp vermuthen dürfen? Das Dorf gehörte als Lippiſches Lehngut den Boſen, wie oben geſagt wurde. Als das erwähnte Dorf nicht wieder aufgebaut wurde, mochten die Beſitzer von Pömbſen das ganze Terrain zu Ackerland umſchaffen und die Ländereien den gemeinſamen Namen „Boſen Feld“ erhalten. — Es iſt eine Vermuthung hingeſtellt, die jedoch nicht ſo ganz unbegründet erſcheinen dürfte, da „zwiſchen Pömbſen und Nieheim“ kaum ein anderer Ort ermittelt werden kann, an dem Gelinctorp gelegen haben könnte.

---

[1]) Lippiſche Reg. Nr. 1283.
[2]) Daſ. Nr. 1750.
[3]) Daſ. Nr. 2734.

In dem Theile zwiſchen beiden Orten lagen (auf ¾ Stunden Entfernung) nicht mehr als drei Villen, Lohof, Brungerſen und Wynhuſen (Wynbrock), ſo daß ſchwerlich noch eine vierte dorthin verlegt werden darf.

Reelſen.

Das Dorf liegt in einem fruchtbaren Thale an dem Flüßchen Aa, nordöſtlich von Driburg, und kommt im 12. und 13. Jahrhunderte unter dem Namen Reileſſen vor. Der Biſchof Bernhard von Paderborn eignete 1197 dem Kloſter Gerden verſchiedene Güter, unter denen auch Reileſſen genannt wird [1]). Die urſprünglichen Beſitzer des dortigen Rittergutes ſind nicht bekannt; ſchon im 15. Jahrhunderte ſchreibt ſich jedoch Friedrich von Oeynhauſen „Herr zu Reelſen“ (1406—1463); jetzt gehört das Gut der gräflichen Linie dieſer Familie.

Auch das Dörfchen

Schönenberg,

etwa ½ Stunde nordweſtlich von Pömbſen, iſt eine alte Niederlaſſung, wie die Einpfarrungsurkunde von 1299 zeigt. Am Ende des vorigen Jahrhunderts waren daſelbſt 16 Feuerſtellen; jetzt zählt das Dorf 15 bewohnte Häuſer und etwas über 100 Einwohner. Dortige Berechtigungen ſtanden ſeit alter Zeit dem Hauſe Merlsheim zu.

Merlsheim.

Urkundlich erſcheint Merlsheim zuerſt 1299 bei der mehr erwähnten Einpfarrung, der älteſte Name iſt Merlhuſen; derſelbe hat ſich bis in's 18. Jahrhundert erhalten, und iſt gleichzeitig die Abkürzung Merlſen üblich, woraus denn ſpäter Merlsheim geworden iſt. Der Biſchof von Pader-

[1]) Reg. hist. Westf. 2392. C. D. 566.

born besaß dort drei Höfe, aus welchen wohl das jetzige Rittergut entstand; sie wurden 1331 vom Bischofe Bernhard den Brüdern Berthold und Werner von Somercalf verpfändet [1]). In einem Theilungsvertrage zwischen dem Grafen Hermann von Everstein und EH. Simon und Bernhard zur Lippe 1405 wurden die Freien zu Merlhusen dem Bernhard zugetheilt [2]).

Der Rittersitz Merlsheim gehört seit etwa 25 Jahren dem Freiherrn von Hövel aus dem Hause Herbeck, hat aber in früherer Zeit mehrfach seine Besitzer gewechselt. Es scheint, daß auch von Merlhusen sich ein Adelsgeschlecht geschrieben hat, wenn es auch vielleicht schon früh den Stammsitz verloren haben mag. Johannes de Merlhossen ist 1292 [3]) Rathsherr in Nieheim und 1298 neben Conrad von Hobrachtessen dortiger Bürgermeister [4]); Siffridus de Merlehusen 1340 Rathsherr daselbst [5]). Unter den Aebten von Marienmünster wird um 1428 Johannes II. de Merlshusen genannt [6]), um 1438 ist ein Priester Fredericus Merlhusen Zeuge in einem Notariatsinstrumente [7]). — Schon um 1300 ist Johann von Deynhausen Herr zu Merlsheim. Nach vorliegenden Urkundenauszügen [8]) ist das herrschaftliche Haus daselbst erst im Anfange des 15. Jahrhunderts entstanden. Es soll nämlich Sivert von Deynhausen bei einer Theilung das Dorf Merlsheim mit dem Zubehör erhalten haben, unter der Bedingung, daß er bei dem Dorfe eine Burg anlege. — In männlicher Linie erlosch

---

[1]) Urk. des Paderb. Domarchivs.
[2]) Lipp. Reg. 1642.
[3]) Cop. Mar. fol. 27.
[4]) Urk. des Domarchivs.
[5]) Urk. des Kl. Willebadessen.
[6]) Kaplaneibuch in Nieheim.
[7]) Cop. Mar. fol. 27.
[8]) Nieheimer Gerichtsacten.

Die in Note 3—7 bezeichneten Personen gehörten nicht zum Ritterstande, sondern wurden nach ihrem Geburtsorte bezeichnet.
G.

der Merlsheimer Stamm der Oeynhausen mit Johann, der nur eine Tochter, Catharina Elisabeth, hinterließ. Heinrich von Rengershausen (aus dem Braunschweig'schen) erhielt dann 1517 (die Marg.) vom Bischofe Erich die Belehnung mit Merlsheim und heirathete die Erbtochter Catharina Elisabeth von Oeynhusen. Letztere starb bald kinderlos, und der Wittwer ehelichte nun Margaretha von Druchtleben. Aus dieser zweiten Ehe gingen zwei Töchter hervor. Da Rengershausen gegen 1540 starb, so war das Gut abermals an Paderborn heimgefallen. Jetzt wurde Burchhard von Oeynhausen aus dem Hause Eichholz vom Fürsten Hermann von Wied belehnt. Er vermählte sich mit der Wittwe des Rengershausen, Marg. von Druchtleben. Aus dieser Ehe des Burchard stammte ein Sohn Anton, dessen Sohn Burchard Hieronymus 1632 unverehelicht starb. Der damalige Bischof Ferdinand I. ergriff jetzt sofort Besitz von den Merlsheimer Gütern und bestellte einen Verwalter für dieselben. Es war übrigens noch eine Schwester des Burchhard Hieronymus, Margaretha Elisabeth von Oeinhausen, vorhanden, welche während der Paderborn'schen Administration wohl ihren Wohnsitz auf Merlsheim behalten hatte. — Der dreißigjährige Krieg brachte auch in die hiesige Gegend Verwüstung und Plünderung. Kaiserliche Truppen unter den Grafen Merode und Groesfeld brachten nach erlittenen Niederlagen bei Hameln und Oldendorf über den diesseitigen Theil des Hochstifts Paderborn alle Greuel des Krieges. Die fürstlichen Beamten entflohen; der für Merlsheim bestellte Verwalter wurde erschossen.† Nach den Kaiserlichen kamen die Schweden, um zu rauben, was zu rauben übrig war. Ein schwedischer Offizier, Heinrich von Hoyquesloot, fand das Gut Merlsheim herrenlos, da niemand dessen Rechte vertrat. Er heirathete die Schwester des 1632 verstorbenen Burch. Hier. von Oeynhausen, Margaretha Elisabeth, und nahm das Gut „favore belli et

armorum" in Besitz. Der Paderborner Lehnsherr kümmerte sich aber um diese Besitznahme nicht, sondern belehnte, als nach dem Westfälischen Frieden die Dinge wieder einigermaßen ins Geleise gebracht waren, am 16. Sept. 1652 mit Merlsheim den Domdechanten Caspar Philipp von Kettler und dessen Bruder Goswin von Kettler zu Middelburg. Der Schwede blieb bis 1655 im Besitze, die in den vorhergehenden Jahren gepflogenen Vergleichsverhandlungen hatten endlich zum Resultate, daß die Kettler dem Hoyquesloot für die Verzichtleistung 5800 Thlr. auszuzahlen versprachen. Die Vollziehung der Vereinbarung geschah in Steinheim, jedoch erst am 10. Nov. 1659. Die Merlsheimer Linie der Herren von Kettler starb gegen 1780 aus, und wurde nun der Freiherr Friedrich Christian von Oeynhausen aus dem Hause Sudheim mit den Besitzungen belehnt, in dessen Concurse aber (gegen 1810) wurde das Gut Merlsheim verkauft und gelangte endlich, wie zu Eingang bereits bemerkt, an den Freiherrn von Hövel-Herbeck.

Noch sei bemerkt, daß das jetzige herrschaftliche Haus 1667 von Caspar Philipp von Kettler erbaut ist.

Erwitzen.

Wie alt das Dorf ist, läßt sich nicht nachweisen. Der ursprüngliche Name ist Ermwordessen und wird wohl von einem Personennamen (Ermword, Erenward, Erenword) abzuleiten sein. Urkundlich wird Erwitzen 1262, und zwar schon als Dorf, genannt. Damals bekunden nämlich Richter und Rath der Stadt Niebeim, daß eine Frau Thetheldis mit Zustimmung ihres Sohnes Bertram zwei Mansen in Erwitzen dem Kloster Falkenhagen zugeeignet haben [1]). Schon um jene Zeit schrieb sich von Erwitzen eine Ritterfamilie, indem in der Urkunde von 1262 ein Siefried

[1]) Lipp. Reg. 1500.

de Ermwordessen als Zeuge genannt wird. Als 1299 die Pfarreien Pömbsen und Nieheim getrennt wurden, war Erwitzen in Pömbsen eingepfarrt gewesen, wie die Urkunde von 1300, welche der Pfarrei Nieheim Gefälle in Ermwordessen zuweiset, darthut. Damals war das Dorf zu Niebeim eingepfarrt, wenigstens wird es unter den Pömbser Filialdörfern nicht erwähnt. Wann es wieder zum jetzigen Pfarrorte kam, ist unbekannt — Auch die Abtei Marienmünster gewann 1333 (März 21.) ein Eigenthum in Erwitzen, indem der Knappe Johann von Eilwordessen an das Kloster den Wald Meinverst[1]) nebst einem Hofe in der Villa Ermwordessen verkauft, womit er vom Paderborner Bischofe belehnt war. Derselbe Johann bekundet 1337, daß er seine sämmtlichen Güter in und außerhalb der Villa Erenwordessen an den Abt Herman von Mengerssen zu Marienmünster verkauft habe, und bittet die Lehnsherren Johannes, Werner und Berthold von Asseborch um Genehmigung des Verkaufes. Die beiden sich verbürgenden Zeugen, die Knappen Berthold Somercalf und Heinrich genannt Sessbergh, verpflichten sich zum Einlager in Brakel, sofern jenem Verkaufe etwas entgegen treten möchte[2]). Dasselbe Jahr weiset uns eine andere Familie als in Erwitzen begütert nach. Der Ritter Florentius von Holthusen bekundet nämlich, daß sein Vasall Heinrich v. Ymmessen die Hälfte des Hofes im Dorfe und in der Feldmark von Ermwordessen, so wie eine Stätte am dortigen Kirchhofe an die Abtei Marienmünster für 20 Mark verkauft habe, und er selbst als Lehnsherr seine Zustimmung gebe.[3]). —

[1]) Cop. Mar. fol. 23. Meinverot, jetzt Maifirste, ist eine Weide südlich von Pömbsen. Vgl. Lipp. Reg. Nr. 2734, wo die Lage nicht genau bezeichnet ist.

[2]) Das. fol 24.

[3]) Das. fol. 23.

Aus dem Vorhergehenden sehen wir, daß schon in früher Zeit verschiedene Familien in Erwitzen begütert oder berechtigt waren. Zuerst haben wir (1262) Thetheldis als Eigenthümerin zweier dortigen Mansen kennen gelernt. Als ferner dort begütert finden wir die v. Eilwordessen, von Ymmessen; die von Holthusen erscheinen als Lehnsherren. Die Familie, welche sich vom Orte schrieb, besaß natürlich dort ebenfalls Eigenthum, wie denn auch die Urkunde von 1337 ergibt, daß mehrere Glieder der Familie von Ermwordessen ihre Einwilligung zu dem damaligen Verkaufe bekunden. Nachfolgerin in jenem Besitze wurde 1333 und 1337 die Abtei Marienmünster. — Außerdem erhielten 1377 Gberd von Allenhusen und sein Vetter Heinrich von dem Junker Simon III. zur Lippe außer dem Zehnten zu Pömbsen und dem Koveringholze drei Höfe und eine Teichstätte zu Ermwordessen [1]). Es wird ausdrücklich bemerkt, daß diese Besitzungen vorher Reyneke v. Ermwordessen zu Lehen getragen habe. Dieselben gab später Heinrich v. Alehusen nebst 2 Hufen zu Emerke (s. ob.) an Simon zurück, und dieser verpfändete 1401 Alles an Arndt von Hundorp für 30 rh. Gulden. Das Lehen kam, wie früher schon bemerkt, nachher an die von Schwarz und 1718 an den Kanzler Vogelius. Als das Gut Pömbsen, welches dieser von den Gebrüdern Bose erworben hatte, durch Kauf an die Familie v. der Borch zu Holzhausen gelangte, gingen auch jene Besitzungen an diese über, nachdem schon im 15. Jahrhunderte Dietrich von der Borch vom Kloster Marienmünster dessen Eigenthum in Erwitzen ausgetauscht hatte [2]).

Das Rittergeschlecht von Ermwordessen ist längst erloschen. Hier einige Namen, wie sie in Urkunden

---

[1]) Lipp. Reg. 1275.

[2]) Fahne, Westfäl. Geschl. S. 68.

hiesiger Gegend vorkommen. Zunächst finden wir Ernestus und Tidericus de Emwardessen als Inhaber eines Hofes in der Grafschaft Everstein[1]). Siefried de Ermwordessen ist Zeuge bei einer Schenkung an Falkenhagen 1262[2]). Unter den Rathsherren von Neheim wird 1292 Gotfridus de Ermwordessen (Bürgermeister) genannt, der vielleicht dieselbe Person mit jedem Gotfr. ist, 1311 einfach als Bürger von Nieheim bezeichnet wird[3]). In Schwalenberger Urkunden ist 1298 Geroldus und 1329 Hugo de Ermwordsen Zeuge[4]). In der erwähnten Urkunde von 1292 ist als Zeuge aufgeführt Henricus de Ermwordessen, der in derselben Eigenschaft auch 1304, 1315, 1316 erscheint[5]). In einer Verkaufsurkunde von 1337 kommen mehrere Personen der in Rede stehenden Familie vor, nämlich Berthold, Siffried (Priester), Gottfried und Heinrich, Söhne des (oben erwähnten?) Gottfried von Ermwordessen[6]). Diese Urkunde ist für die Geschichte der Adelsfamilien dadurch interessant, daß sie eine in alter Zeit häufig vorkommende Thatsache abermals constatirt, nämlich nachweiset, wie Glieder einer und derselben Familie manchmal einen andern Namen (bei Verheirathung mit Erbtöchtern bisweilen sogar ein anderes oder wenigstens vermehrtes Wappen) annahmen. Als bei jenem Verkaufe interessirt wird nämlich ein Henricus de Sessbergh genannt, von dem aber gleichzeitig gesagt wird, er sei Sohn des Berthold von Ermwordessen[7]). Derselbe kommt noch einmal in einer Urkunde desselben Jahres 1337 als Bürge

[1]) v. Spilcker, Gr. v. Everstein, Urk. 41. S. 54.
[2]) Lipp. Reg. 1500.
[3]) Cop. Mar. fol. 23. 27.
[4]) Grupen orig. Pyrm. p. 110. 119.
[5]) Cop. Mar fol. 31. 24. Vgl. Giefers, Gesch. der Stadt Brakel.
[6]) Cop. Mar. fol. 23.
[7]) Ein Bertoldus de Erenwordessen kommt 1292 als Zeuge vor. Wigand, Corv. Güterbes. S. 218.

vor[8]). In Betreff des Namens Seſſbergh gehen wir ſchwerlich irre, wenn wir denſelben mit dem Seſenberge vor Erwitzen in Verbindung bringen. Dort möchte Berthold von Ermwordeſſen ſeinem Sohne Heinrich eine Niederlaſſung gegründet, und dieſer von derſelben den Namen angenommen haben. Es iſt ſogar nicht unwahrſcheinlich, daß das jetzige, etwa ¼ Stunde weſtlich von Erwitzen, am Wege nach Pömbſen liegende Forſthaus des Freiherrn von der Borch das Anſiedel bezeichnet, wie die umgebenden Rudera nahe legen. Ob die Deſcendenten des Heinrich von Seſſbergh dieſen Namen fernerhin fortgeführt haben, oder zu dem urſprünglichen Familiennamen zurückgekehrt ſind, iſt nicht bekannt. — Gottfried von Ermwordeſſen war 1346 Paſtor in Brakel[2]) Reineke und ſein Sohn Heinrich, Knappen, genannt von Ermwordeſſen, verkaufen 1357 einen Garten vor Brakel; Erſterer war vor 1377 von Simon III. zur Lippe belehnt mit dem Zehnten zu Pömbſen, drei Höfen und einer Teichſtätte zu Ermwordeſſen (ſ. ob.) und dem Kovering-Gehölze[3]). — Hugo von Ernworſſen hat 1386 ein Gut in Emmerke, deſſen Lehnsherr Bernt von der Aſſeborgh war, dem Johann von Oeynhauſen übergeben[4]). Den definitiven Verkauf vollzog Hugo nebſt ſeinem Sohne Berndt mit Genehmigung des genannten Lehnsherrn am 29. Sept. 1392[5]) Derſelbe Hugo verkaufte 1381 ſein Gut zum Abbruch an einen Brakeler Bürger[6]).

Die Familie von Ermwordeſſen ſcheint zu Ende des 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts ausgeſtorben zu ſein. Nur einmal taucht ſpäter noch der Name „von Erwitzen“

[1]) Cop. Mar. fol. 24.
[2]) Giefers, Geſch. der Stadt Brakel.
[3]) Lipp. Reg. 1275.
[4]) Cop. Mar. fol. 32.
[5]) Daſ. fol. 40.
[6]) Giefers, a. a. O.

auf. Franz Otto von der Borch, Herr zu Holzhausen und Erwitzen, heirathete im 17. Jahrhunderte (er starb 1685) eine Bürgerliche, welche vom Kaiser in den Adelstand erhoben wurde unter dem Namen: Gertrud von Erwitzen.

Alhausen.

In Corveyer Urkunden kommt das Dorf schon früh unter dem Namen Altungeshus vor[1]). Die Geschichte des Ortes beschränkt sich auf einige Mittheilungen über das Rittergeschlecht, welches nach demselben sich nannte und als Wappen einen Helm mit zwei Adlerflügeln führte. Dem alten Sitze und Besitze der längst ausgestorbenen Familie ist wohl das jetzige Wippermann'sche Gut in Alhausen nicht fremd, wie die vormaligen Verhältnisse dieses Gutes zu den Asseburgern schließen lassen.

Der Erste von Allenhusen begegnet uns 1225. In diesem Jahre ist Antonius de Allenhusen Zeuge, als Graf Conrad von Everstein wie von seinen Voreltern 60 Jahre früher dem Kloster Gerden gemachte Schenkung von Gütern in Pickelsen bestätigt (1225. Juni 19.)[2]). Derselbe Antonius ist 1234 Burgmann in Cogellenbach[3]), und 1251 Zeuge, als Friedrich und Conrad Groppen von Gudenburch dem Kloster Arolsen die Schenkung der Kirche zu Witmar bestätigen, ebenso in einer Arolser Urkunde des folgenden Jahres 1252[4]). — In einer Barsinghauser Urkunde, welche zwischen den Jahren 1230 und 1240 ausgestellt ist, wird unter den Zeugen Heinrich von Alebusen genannt[5]). — Ueber den nicht unbedeutenden Besitz des Geschlechtes ge-

---

[1]) Giefers, Nethegau.
[2]) v. Spilcker, Grafen v. Everstein. Nrk. 40.
[3]) Das. Urk. 57,
[4]) Das. Urk. 91. 96.
[5]) Lipp. Reg. 192.

den nachfolgende Einzelheiten Aufschluß. Der Knappe Theodericus von Alehusen erklärt 1338, daß er auf alle Ansprüche, welche er in Betreff des Zehnten zu Embreke mit seinen Söhnen erhoben habe, Verzicht leiste [1]). — Dem Gerd v. Albusen verpfändete Junker Simon III. zur Lippe 1368 sein Gut und seine Leute zu Langenbrock [2]). Von demselben Simon III. erhalten Gherd v. Allenhusen und sein Vetter Heinrich 1377 das (unter Erwitzen) erwähnte Lehen, welches vorher Reyneke v. Ermwordessen gehabt hatte. Der Besitz dieses Lehens dauerte nicht lange, denn schon 1401 verpfändete es Simon an Arnd von Hundorp, nachdem Heinrich v. Alhausen dasselbe heimgegeben hatte [3]). Dieser Heinrich (Vetter des Gherd) ist wohl derselbe, welcher 1403 den Zehnten im Dorfe Holthusen (Kirchsp. Istrup) nach denen von Brakel und Ludolf von Heerse besaß [4]). Der 23. Abt des Klosters Abdinghoff (1376) hieß Conrad von Allenhusen [5]). — Wann Alhausen in Pömbsen eingepfarrt wurde, ist ungewiß.

---

[1]) Weiteres oben unter Pömbsen und Emmerke.
[2]) Lipp. Reg. 1182.
[3]) Daf. 1575.
[4]) v. Spilcker l. c. Urk. 495.
[5]) Bessen l. c. I. 137.

Registrum contributionis

sedis Stenhem.

In einem alten Rechnungsbuche der Kapelle Wilbasen bei Blomberg aus den Jahren 1430—80 im Detmolder Archive findet sich Folgendes

Registrum contributionis sedis Stenhem:

*	Stenhem	14	Schill.	7	Pfenn.
*	Nyhm	16	„	9	„
*	Pomessen	8	„	9	„
*	Voirde			17	„
*	Munstern			25	„
	Oldenberg	7	„	myn 1	Pfenn.
*	Cappeln	22	„		
*	Webbelde	5	„	1	Pfenn.
*	Erwerssen	3	„	1	„
*	Sandenbeke	18	„	1	„
*	Odestorpe	14	„	4	„
	Holthusen prope Nyhm	6	„	myn 2	Pfenn.
*	Blomberg	11½	„		
*	Somerselle	4	„	3	Pfenn.
*	Donepe	9	„	3	„
	Collerbeke			13	„
*	Swalenberge	3	„		
	Hiddenhusen	4	„	4	„
	Rischenouwe	4	„	2	„
*	Holthusen ibidem	7	„		
	Lewentorpe	2	„		
*	Beyha	12	„	myn 1	Pfenn.
*	Schidere	5½	„		

	Dayl	10 Schill.	4 Pfenn.
*	Berentorpe	6 „	myn 4 Pfenn
	Vinsbeke	3 „	3 Pfenn.
*	Reylenkerke	27 „	myn 2 Pfenn.
	Belderssen	4 „	1 Pfenn.
	Borghagen		4 „
*	Lügde	36 „	
	Elmeringhusen		18 „

Hæc omnia solvuntur in moneta Bielefeld. prout in antiquis registris ego Bertoldus [1]) perscrutatus sum.

In dem vorstehenden Registrum contribut. sedis Steinheim befinden sich folgende Lippische Orte:

1. Cappele — Käppel.
2. Webbelde — Wöbbel.
3. Blomberg.
4. Donepe — Kirchdonop.
5. Schwalenberg.
6. Hiddenhausen — Amts Blomberg.
   Ist jetzt nicht mehr Pfarrdorf, eine dortige ältere Kirche wird aber erwähnt zum J. 1527 in den Lipp. Regesten Bd. VI. Nr. 3149.
7. Rischenau.
   Hat ebenfalls keine Kirche mehr, sondern ist jetzt nach Falkenhagen eingepfarrt.
8. Bega.
9. Schieder.
   Ist jetzt, seit dem Abbruche der alten Kirche im 15. Jahrh. nach Wöbbel eingepfarrt. S. Lipp. Regesten.
10. Berentorpe. — Barntrup.

[1]) Bertold Glede oder Gleide war Pastor in Blomberg um d. J. 1470.

11. Reilenkerken. — Reelkirchen.
12. Borchagen. — Falkenhagen.
13. Elmeringhausen. — Elbrinxen.

In dem Archidiakonatsregister bei Wigand (Corv. Güterbes. S. 226), das vollständiger ist, als das in Bessen's Paderb. Gesch., werden von den hier aufgezählten 31 Pfarren nur 20 genannt, nämlich die von mir mit einem * bezeichneten.

Detmold. O. Preuß.

VI.

Die Capelle „tor hilligen Sele"

bei Dörenhagen.

Eine halbe Meile in südöstlicher Richtung von Paderborn, jenseits der Haxtergrund, eines langen Thales, welches von dem ausgegangenen Dörfchen Harfuithehufun[1]) seinen Namen hat, und wo die freiherrliche Familie von Harthausen ihren ursprünglichen Sitz hatte, gelangt man auf eine ziemlich umfangreiche Hochfläche, auf welcher im Mittelalter das Dörfchen Immighusen lag[2]), das später Imbsen genannt wurde und der dort ansässigen Ritterfamilie „von Imbsen" den Namen lieh. Das Dörfchen, dessen Bewohner bis zum Jahre 1222 zur Capella in Indagine (Dörenhagen) gehörten, dann aber zur Gokirche in Paderborn eingepfarrt wurden[2]), ist längst spurlos verschwunden, die Ritterfamilie von Imbsen ist unlängst erloschen und selbst die alte „Immeker Linde", welche wenigstens noch die Stelle der frühern Ansiedelung bezeichnete, ist schon vor Jahren niedergehauen.

Dagegen hat in jener Gegend eine kirchliche Stiftung, welche einst von den Ortschaften Adersen, Hesten und Schlichten[3]) umgeben war, die ebenfalls schon lange im

---

[1]) Erhard, Regesta hist. Westf. Cod. dipl. Nr. 127.

[2]) Dr. Wilmans, Westf. Urkundenbuch, IV. Nr. 101.

[3]) Diese drei Orte werden wiederholt erwähnt in einem aus zwei Folianten bestehenden Manuscripte in der Vereinsbibliothek zu Paderborn, welches vom Augustiner-Bruder Göbel im Closter Bödeken im Anfange des 16. Jahrh. verfaßt wurde. Der Name „Schlichten" hat sich noch in der Feldmark erhalten.

Strome der Zeiten ihren Untergang gefunden haben, allen Stürmen von Jahrhunderten getrotzt und sich, wenn auch nicht im alten Glanze, bis auf den heutigen Tag erhalten. Wendet man nämlich, auf der gedachten Hochfläche stehend, seinen Blick nach Süden; so erblickt man in geringer Entfernung jenseits eines Thales, an dem Abhange eines Berges, in der Nähe eines Buchenwaldes, ein kleines, weißes Gebäude, das freundlich zwischen den alten Linden hindurchschimmert, welche dasselbe umgeben. Das ist die Capelle des „heiligen Kreuzes", oder, wie sie das Volk nennt, die „Capelle zur heiligen Seele".

Das Kirchlein besteht aus zwei verschiedenen Theilen, einem ältern, kleineren und einem größern, bald nach dem Jahre 1406 im gothischen Stile aufgeführten. Jener ältere Theil, welcher jetzt das Chor bildet, ist im Innern nur 9½ Fuß breit, 16½ Fuß lang und 8 Fuß hoch. Seine Decke bildet ein romanisches Kreuzgewölbe, dessen Form für sein hohes Alter spricht; denn das kleine Gebäude gehört, abgesehen von den später erweiterten und neu eingefaßten Fensteröffnungen, dem Ende des 11. oder Anfange des 12. Jahrhunderts an, jener glaubensfrohen Zeit, wo Tausende aus allen Ländern des westlichen Europa „nach dem heiligen Grabe wallten, auf der Brust das Kreuz", wo eine wunderbare Sehnsucht die Völker des Abendlandes ergriff; das heilige Grab zu Jerusalem zu besuchen. Aber mochten auch Tausende und abermals Tausende „am leichten Pilgerstabe" oder mit dem Schwerte umgürtet, zum heiligen Grabe wallen; so war es doch der bei weitem größern Mehrzahl nicht vergönnt, eine Pilgerfahrt nach Jerusalem zu unternehmen, oder an einem Kreuzzuge dorthin Theil zu nehmen, um die Sehnsucht des Herzens im heiligen Lande zu stillen. Deshalb kam man in verschiedenen Gegenden auf den Gedanken, auf einer Anhöhe in der Heimath eine kleine Capelle zu erbauen, welche das Grab des Erlösers darstellen sollte, und die Gläubigen

dorthin zur Andacht einzuladen. Solche Capellen, welche sämmtlich dem heiligen Kreuze gewidmet wurden, nannte man „Heiliggrab Capellen". Eine Capelle dieser Art ist unter andern die zu Drüggelte zwischen Soest und Arnsberg, die Capelle im Externsteine, welche im Jahre 1115 eingeweihet wurde [1]), und auch der älteste Theil der Capelle „tor hilligen Sele".

Aber woher dieser eigenthümliche Name für eine Capelle? Der Jesuit Cloppenburg erzählt [2]) im Jahre 1688, wo von unserer Capelle die Rede ist, „es werde dort das Andenken eines seinem Namen nach unbekannten studirenden Jünglings begangen, der dort ermordet sei. Zur Erinnerung habe man hier eine kleine Capelle erbauet, bei welcher verschiedene Wunder geschehen seien; den frommen Jüngling aber habe man, da sein Name nicht bekannt gewesen, die „heilige Seele" genannt. Später sei durch den Bischof Wilhelm von Paderborn der Bau einer größern Capelle genehmigt worden, in welcher auch ein miraculöses Kreuz verehrt werde".

Was Cloppenburg hier gibt, war die Erzählung des Volkes, bei welchem überall eine große Vorliebe herrscht, Alles, was ihm irgendwie merkwürdig oder seltsam vorkommt, in seiner Weise sich zu deuten und zurecht zu legen [3]), wie unzählige Volkssagen beweisen.

Der seltsame Name der in Rede stehenden Capelle ist durch Verwechselung zweier Wörter entstanden. Das äußerst kleine, kellerartige Gebäude, welches das Grab des Erlösers darstellen sollte, war zu klein und unbedeutend, als daß man es füglich hätte „Capelle" nennen können; man nannte es

---

[1]) Vgl. Giefers, Drei merkwürdige Capellen Westfalens. Paderborn, 1856, und diese Zeitschrift, Bd. XXVII. S. 1—104.

[2]) In seinen ungedruckten Fasti sacri Westfaliæ auf der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn.

[3]) Vgl. Evelt, Westfäl. Kirchenblatt, 1872, Nr. 25.

sancta cella, d. i. heiliges Grabgewölbe, heilige Zelle[1]); denn noch um das Jahr 1527 schreibt der Augustiner-Bruder Göbel im Closter Bödeken, welches bei unserer Capelle Grundbesitz hatte, an mehr als zwanzig Stellen seines geschichtlichen Werkes, wo von jenen Gütern die Rede ist: „by der hilligen Zelle", und erst in spätern Jahrhunderten, wo die Entstehung und Bedeutung dieses Namens nicht mehr bekannt war, schrieb und sagte man: „heilige Seele". In einer Urkunde aus dem Jahre 1406, in welcher der in Rede stehende Ort zum ersten Male erwähnt wird[2]), steht zwar: „tor hilligen Sele", aber man hütete sich wohl, den Namen lateinisch auszudrücken, sondern man nahm ihn zwei Mal in die Urkunde so auf, wie er im Munde des Volkes klang („vulgariter nuncupato"), weil schon damals die Bedeutung des Namens dem Verfasser der Urkunde nicht mehr bekannt gewesen zu sein scheint.

In besagter Urkunde gestattet der Bischof Wilhelm von Paderborn „dem geliebten Bruder Conrad, Eremiten tor hilligen Sele", daselbst aus eigenen Mitteln und unterstützt durch milde Gaben der Gläubigen, zum Lobe Gottes und zu Ehren des heiligen Kreuzes eine Capelle zu bauen, in derselben einen Altar zu errichten und neben der Capelle ein Inclusorium zu gründen, d. i. eine Zelle, in welche er mit dem Gelübte sich einschließen wollte, dieselbe niemals wieder zu verlassen, um in gänzlicher Abgeschiedenheit von der Welt ein beschauliches Leben führen und Gott ungetheilt dienen zu können. Dazu mußte nicht allein der Pfarrer von Dörenha-

[1]) Schon Tertullian gebrauchte in seiner Schrift über die Auferstehung das Wort Cella in der Bedeutung von „Grab". Ein Dorf im Großherzogthum Baden heißt „Heiligenzell", ursprünglich Rutgerswеiler. „Villa Ruotgereswilre vulgo dicta sancta cella". Würdtwein, Nova subs. dipl. VI. p. 173. Vgl. Evelt, a. O.

[2]) Schaten, Ann. Paderborn. II. ad ann. 1406.

gen, Johannes Tönniges von Sachsenhusen, in dessen Pfarrsprengel die Capelle lag, zuvor seine Einwilligung geben, sondern auch die Ritter von Elmeringhausen, deren Erben später die Freiherrn von Harthausen geworden sind. Jenen Rittern gehörte nämlich der Grund und Boden der Capelle und Clause und ihrer nächsten Umgebung, und deshalb wurde ihren Nachkommen das Recht eingeräumt, nach dem Tode des Eremiten Conrad und nach jeder folgenden Erledigung der Clause dieselbe einer andern dazu geeigneten Person geistlichen oder weltlichen Standes zu überweisen. Ferner wird in der Urkunde bestimmt, daß alle Opfer, welche dort während jeder vom Pfarrer zu Dörenhagen oder seinem Caplane gelesenen Messe dargebracht werden, dem ersteren zufallen, alle übrigen Gaben aber, welche zu andern Zeiten zur Capelle gebracht werden, dem dortigen Eremiten, theils zu seinem Unterhalte, theils zur baulichen Erhaltung der Capelle und Clause zufließen sollen.

Wir sehen also aus dieser Urkunde, daß schon vor dem Jahre 1406 „tor hilligen Zelle“ ein Einsiedler seine Zelle hatte. Aber außerdem befand sich daselbst in der um das Jahr 1100 erbauten heiligen Grabeszelle ein Gegenstand frommer Verehrung, welcher den Eremiten veranlaßte, dort seine stille Clause zu errichten, und dem Orte überhaupt seine Bedeutung gab, nämlich ein Kreuz von besonderer Bedeutsamkeit; denn nicht allein wurde deshalb die bald nach J. 1406 erbaute Capelle selbst zu Ehren des heil. Kreuzes eingeweiht, sondern auch vom Bischofe Wilhelm verordnet, daß jenes Kreuz, um dessen Verehrung zu heben und zu fördern, auf den Altar des Kirchleins gestellt werden solle, und sogar während des Hochamtes am Tage der Einweihung des kleinen Gotteshauses vor dem vollendeten Offertorium (weil damals noch während des Offertoriums die Opfergaben dargebracht wurden) nicht herabgenommen werden dürfe [1]).

[1]) Schaten l. c. Crux vero ibidem existens pro maiori reve-

Nach kirchlicher Vorschrift soll ja auf jedem Altare ein Kreuz (Crucifix) stehen; daher muß jenes Kreuz, welchem durch eine besondere bischöfliche Verordnung der Ehrenplatz auf dem Altare angewiesen wird, ein Kreuz eigenthümlicher Art, es muß ein Kreuz von hoher Geltung und schon seit Jahrhunderten ein Gegenstand ausgezeichneter Verehrung gewesen sein. Es war nach Angabe eines spätern Zeugen, des Jesuiten Schaten, ein wunderthätiges Kreuz (miraculis clara). [1])

Aber wo ist dieses merkwürdige Kreuz geblieben? Es ist noch vorhanden und hat, wenn auch weniger besucht und viel weniger beachtet und betrachtet, als in der guten alten Zeit, doch bis auf den heutigen Tag seinen Platz in der genannten Capelle behauptet. Und wie sieht's aus? Das eigentliche Kreuz ist höchst einfach, so einfach und schmucklos, wie man es oft auf Bildern findet, auf welchen ein Einsiedler vor einem Kreuze betend dargestellt ist. Es besteht nämlich aus zwei kleinen, 2 Zoll dicken Balken aus Eichenholz, von denen der Längebalken 3 Zoll breit und 18½ Zoll lang, der Querbalken nur 2½ Zoll breit und 15¾ Zoll lang ist. Beide sind so miteinander verbunden, daß der obere Theil des Längebalkens um 3 Zoll über den Querbalken hinausreicht.

In dieses höchst einfach uud schlicht gearbeitete hölzerne Kreuz ist ein kleineres, allem Anscheine nach erst später eingelassen, welches aus einer ⅛ Zoll dicken Kupferplatte gearbeitet ist. Beide Balken sind hier von gleicher Breite (1¾ Z.), der Querbalken ist 5½ Zoll und der Längebalken 8¾ Zoll lang. Auf dieser Platte ist wiederum ein Kreuz durch emporstehende Linien und ebenso die Figur des Heilandes durch Hervortreten des betreffenden Theiles der Platte höchst ein-

---

rentia sibi exhibenda super altari debet collocari, quæ etiam in die dedicationis infra missarum solemnia non debet nisi offertorio completo deponi.

fach, silhouettenartig geschaffen. Das Haupt umgibt der Kreuznimbus; über demselben zeigt sich die aus den Wolken tauchende Hand Gottes, und unter dem Kreuze erscheint eine sitzende menschliche Figur mit flehend emporgerichteten Händen, den Stammvater Adam darstellend.

Außerdem treten aus der Platte neben den beiden auf derselben dargestellten Kreuzbalken mehrere kleinere Rosetten und in dreien von den Kreuzarmen gebildeten Ecken je eine größere Rosette hervor. Alle übrigen, tiefer liegenden Theile der Kupferplatte waren mit Email ausgefüllt, nämlich das Kreuz auf derselben als Baum des Lebens mit grüner, das Kreuz im Heiligenscheine mit rother, und alles Uebrige mit dunkelblauer Email, von der jedoch nur noch spärliche Reste vorhanden sind. Die aus der Kupferplatte hervortretenden Linien, die Hand Gottes, die unter dem Kreuze sitzende Figur, sowie die Figur des Erlösers waren ursprünglich vergoldet und auf der letztern hatte man wahrscheinlich durch eingeritzte Linien das Bild des Heilandes näher ausgeführt. Ueber dem Haupte des Gekreuzigten ist in zwei Zeilen IHS und XPS (Jesus Christus) eingraphirt. Aus der Form dieser Inschrift sowie aus dem Charakter der ganzen Arbeit ergibt sich, daß dieses, einst prachtvolle kupferne Kreuz um das Jahr 1100 entstanden ist.

Aber woher stammt dieses merkwürdige, durch Zeichen und Wunder ausgezeichnete Doppelkreuz? und wie ist es an diesen Ort gekommen? Das weiß Niemand zu sagen, darüber fehlt jegliche Kunde; nur Vermuthungen lassen sich darüber aufstellen. Es mag sein, daß ein frommer Pilger aus dieser Gegend nach glücklich zurückgelegter Pilgerfahrt dasselbe hier aufstellte; es mag aber auch sein, daß das einfache hölzerne Kreuz, wie es die Glaubensboten zu tragen pflegten, welche das erste Samenkorn des Christenthums in unserm Heimathslande ausstreuten, aus den Tagen grauer Vorzeit stammte, wo das Licht des christlichen Glaubens hier zuerst angezündet

war, und, an jenem Orte zurückgelassen und später in der kleinen Grabeszelle aufgestellt, bald nachher einen frommen Einsiedler bewog, grade dort seine Clause zu errichten. So viel wenigstens ist sicher, daß das kleinere metallene Kreuz kurz vor oder nach dem Jahre 1100 geschaffen wurde.

Die große, ausgebreitete Verehrung, welche dieses altehrwürdige Kreuz schon in früher Zeit genoß, läßt sich zunächst aus der angeführten Urkunde klar erkennen, wie wir bereits gesehen haben; dann aber auch aus den zahlreichen, bedeutenden Opfern, welche demselben dargebracht wurden. Schon die Urkunde vom J. 1406 erwähnt Wachs und Kleinodien, welche dort geopfert würden, sowie einen Opferstock zur Aufnahme des geopferten Geldes, und nach Verzeichnissen des Pfarrarchives zu Dörenhagen betrug die Einnahme aus dem geopferten Wachs, Flachs, Leinen und Gelde sogar während des dreißigjährigen Krieges und unmittelbar nachher jährlich 50, 80, ja zuweilen über 200 Thaler, eine für die damalige Zeit bedeutende Summe. Ueber die große Menge der Wallfahrer, welche die Capelle „tor hilligen Seele" besuchten, über die zahlreichen dort dargebrachten Gaben, sowie über die Schicksale der Capelle selbst gibt auch eine interessante Urkunde aus dem Jahre 1678 nähere Auskunft.

Nämlich „Ignatius Eusebius, Graf zu Königßegg . . . Domprobst zu Paderborn" hatte „reiflich erwogen, weß maßen durch die zur priesterlichen Sustentation ohnzulängliche Competentz eines pastoris zu Dörenhagen ihme die Residentz daselbsten fast ohnmöglich bishero gefallen", durch dessen Abwesenheit aber seine Pfarrkinder „auß mangell einer zeitlichen geistlichen Vepflegung in eine unvermeidentliche gefahr ihrer Seeligkeit gestürzett und solches übell auch" durch fortwährende Entziehung der in der Capelle zur heiligen Seele dargebrachten Opfergaben noch wachsen und ihm (dem Prälaten) „vor dem strengen Richterstuhl des allerhöchsten der daraus entsprießende und unverantwortliche Verlust der Seelen imputirt

werden dorffte" und desbalb hat der gewiſſenhafte Prälat als Archidiaconus am 23. April 1678 „folgende ernſtliche Verordnung abgehen laſſen":

1) Daß der Pfarrer von Dörenhagen daſelbſt „jederzeit reſidiren und ſeinen Pfarrkindern mit geiſtlichen Mitteln in vorfallender noth väterlich beiſpringen ſolle".
2) Damit ihm „die darzu nöthige Lebensmittelen nicht ermangelen et non occludatur os bovi trituranti" (damit dem das Korn ausſtampfenden Ochſen das Maul nicht zugebunden werde; I. Korinth, IX. 9.) ſo wird ihm überlaſſen „die völlige Einnahme des Opfer undt die Verwaltung oberwehnter Cappelle. Die Patres Franciscanos zu Paderborn verweiſet" der Prälat zur Geduld und „ſich zu begnügen mitt der bißherr dießfalß empfangenen Gnaden und Almoſen".
3) „ſoll gedachter Paſtor alle zu der Capelle gehörigen Kirchenornamente von Ermeldten patribus Fr. abfordern und zu ſich nehmen."
4) ſollen zum Opferſtocke der Capelle zwei verſchiedene Schlöſſer und Schlüſſel gemacht werden und von den letzteren einen der Pfarrer, den andern ein „darzu beaydigter Richter" haben und beide über den Inhalt des Opferkaſtens gewiſſenhaft Rechnung führen.
5) „wird gedachtem Paſtori ernſtlich befohlen, damit die chriſtliche Andacht ſich alldorten vermehren möge, die devotion alſo einzurichten, daß Unaußſetzlich alle freytag gegen gebührende Remuneration aus dem Opfergelde „zween Religiosi in Sacello" (zwei Ordenspriester in der Capelle) „erſcheinen, daß Opfer der heyligen Meß verrichten, die Beicht der peregrinanten" (Pilger) „aufnemen undt in hominum confluxu" (wenn eine große Volksmenge dort verſammelt iſt), „daß wort Gotteß verkündigen, gemelter Paſtor aber ſich

daſelbſten auch alle freytag und Mittwoch zum Leſen der h. Meſſe und Beförderung der devotion ohne ſaumbſeligkeit einfinden".

6) „ſollen von dem fallenden Opfer jährlich 20 Thaler bey ſeiths gelegt undt bei Abhörung der rechnung" nach Anordnung des Archidiaconus „zu mehrerer auffkunfft der Capell derſelben applicirt werden" (zum Nutzen der Capelle verwandt werden).

7) iſt es des Prälaten „ernſtlicher Befehl undt willen, daß gedachter Paſtor in Dörenhagen angelegenſten fleißes dahin trachte, daß die bisher in dem Sacello (Capelle) eingeführte löbliche pietät nicht allein nicht gemindert werde, ſondern auch durch ſeine embſige obacht und ſorgfalt mehr und mehr zu fernerer außbreitung der glory und Ehren Gotteß zunehmen undt aufwachſe". Zum Schluſſe hat der Archidiacon ſein „Thumpropſteiliches Sigill aufdrucken laſſen" [1]).

Aus dieſer Verordnung des Domprobſtes Ignatius ergibt ſich Folgendes:

Den Franciscanern, welche der Fürſtbiſchof Theodor Adolf im Jahre 1658 nach Paderborn hatte kommen laſſen, mag es Anfangs, ſowie an hinreichenden Mitteln zu ihrem Unterhalte, ſo an einem ausreichenden Felde für ihre Thätigkeit gefehlt haben. Der Vorgänger des Archidiaconus hatte ihnen deshalb die Capelle „tor hilligen Sele" mit den zahlreich dort dargebrachten Opfergaben, wenigſtens theilweiſe, überwieſen; denn im Jahre 1677 klagt der Pfarrer von Dörenhagen, Conrad Schröder, daß jene Capelle, welche früher ganz zu ſeiner Pfarre gehört habe, „vor wenigen Jahren (nämlich im Jahre 1670) — er wiſſe nicht, weshalb — von derſelben getrennt ſei". Er mußte zwar wöchentlich noch

[1]) Abſchrift dieſer Urkunde enthält das Lagerbuch der Capelle im Pfarrarchive zu Dörenhagen.

zwei Mal in der ½ Meile von Dörenhagen entfernten Capelle Messe lesen (jährlich hundert Mal) und bekam dafür 20 Thlr.! Daher hatte er bald darauf, da ihm nach Entziehung des Opfers aus jener Capelle die erforderlichen Subsistenzmittel fehlten, Dörenhagen verlassen und anderswo seinen Wohnsitz aufgeschlagen. Der Archidiacon sah ein, daß eine längere Abwesenheit des Pfarrers von seiner Heerde dieser Schaden bringe und stellte als gewissenhafter Prälat den früheren Zustand wieder her, indem er die Franciscaner auswies und dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie lag, die Capelle mit sämmtlichen Einkünften zurückgab.

Dann geht aber auch aus obiger Verordnung hervor, daß die Capelle bei Dörenhagen noch vor zweihundert Jahren ein äußerst stark besuchter Wallfahrtsort war, wo wenigstens an jedem Freitag die Pilger so zahlreich sich einfanden, daß zum Beichthören und Predigen außer dem Pfarrer noch zwei Ordenspriester nöthig waren, und daß die Pilger so freigebig dem h. Kreuze Opfergaben spendeten, daß nur diese dem Pfarrer es möglich machten, sich in Dörenhagen zu halten.

Uebrigens muß Dörenhagen zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch ohne Pfarrer gewesen sein; denn ein Pastor daselbst, welcher um das Jahr 1680 lebte, schreibt von einer Zeit, „als kein Pastor in Dörenhagen residirte, sondern die Parochiani bisweilen nach dem Dahl gehöret, bisweilen auch ein Beneficiat von Paderborn die Pastorat versehen, aber offenbar zur größten Gefahr der Seelen, worüber das Gut cadicirt und die parochiani residentiam pastoris instantissime rogiret“ (die Pfarr-Eingesessenen inständigst gebeten, daß der Pfarrer dort bleibenden Wohnsitz nehme); „da aber keine Curia parochialis“ (Pfarrhaus) „dageweſen; so haben sie die Scheuer des caducirten gutß zum habitabel Wedemehauß aptiret“ (die Scheuer zum bewohnbaren Pfarrhause eingerichtet — wozu die Scheuer noch heute dient). „Sogar haben die parochiani mit Erlaubniß des sel. Bischofs Fer-

dinand," (welcher 1683 ſtarb), „die 50 Morgen Land pro meliori subsistentia auf Sonntag und Feyertag gratis dem vorigen Paſtor vor ein recompens zugeſtellt". Alſo die Dörenhagener bitten erſt inſtändigſt, daß der Pfarrer dort ſtändig wohne, und dann pflügen und eggen und beſäen ſie an Sonn- und Feiertagen ſeine Aecker, damit er dort ſein Leben friſten kann, zwar gratis, aber doch „vor ein recompens" (Entſchädigung)!

Der Umſtand, daß wiederholt das Dorf Dörenhagen ohne Pfarrer war, hatte auch in der Capelle die Andacht „etwas erkalten laſſen". Auch mag das Volk lieber mehrere Ordensgeiſtliche, als den einen Paſtor in der Capelle geſehen haben. Deshalb wurde dieſelbe ſchon am 23. Auguſt des Jahres 1681 von dem damaligen Archidiacon wiederum den Franciscanern in Paderborn überwieſen. Nämlich der „Freyherr Johann Adolff von Fürſtenberg alß Dhumprobſt zu Paderborn und Archidiaconus zu Dörenhagen" erinnerte ſich, „welcher geſtalt in der Capelle zur H. Seel in Vorzeiten und noch vor wenig Jahren von Chriſtgläubigen leuten große Andacht gepflogen und in vorgemelter Capellen wochentlich des mitwochen und freytags das hl Ambt der Meſſe zu vermehrung göttlicher Andacht gehalten worden. Weilen nun ſolche Andacht etwas erkalten ſolte undt daher die notturfft erfordert, daß der vorige eifer daſelbſten hinwieder befördert werde, welches durch die Patres de observantia ordinis s. Francisci zu Paderborn am beſten geſchehen kann und vor dieſem rühmlich geſchehen iſt, alſo wird beſagten Patribus die Verſehung der andacht undt Gottesdienſt in beſagter Capelle anvertrawet, mit der Condition, daß ſie an ergemelten beiden tagen das Ambt der hl. Meß daſelbſt halten, die allda erſcheinende perſonen mit guten Exempeln, Beichthören, Gottſeliger ermahnung undt jemehr andere zur andacht anreitzen, die Capell in Dach und Fach bringen und erhalten und für ihre Bemühung die tägliche oblata Opfer genieſen, davon aber

dem zeitlichen Pastori zu Dornhagen jährlichs zwantzig Reichsthaler zur Verbesserung seines Pastorats hergeben wollen und sollen“ [1]). Wie lange diese Verordnung in Kraft geblieben, hat nicht ermittelt werden können; sicher verfloßen keine hundert Jahre, als die Capelle dem Pfarrer zu Dörenhagen zurückgegeben wurde; denn gerade hundert Jahre später (1781) klagt der dortige Pastor, daß die in der Capelle dargebrachten Opfergaben so äußerst gering seien [2]).

Schon das bisher Gesagte und namentlich die zahlreichen verschiedenen, in früheren Jahrhunderten dargebrachten Opfergaben, deren im Vorhergehenden gedacht wurde, würde die ausgezeichnete, ausgedehnte Verehrung, welche dem altehrwürdigen Kreuze „tor hilligen Sele“ dargebracht wurde, hinlänglich bekunden; aber wir besitzen darüber auch noch zwei urkundliche, sichere Zeugnisse, welche gegen zweihundert Jahre alt sind. Nämlich der Jesuit Schaten, welcher seit dem Jahre 1669 zu Neuhaus bei Paderborn lebte und seine „Paderborner Annalen“ verfaßte, erzählt in denselben: „In der Capelle tor hilligen Sele wird ein durch Zeichen und Wunder ausgezeichnetes Kreuz verehrt, weshalb der Ort durch eine jährliche Processíon und durch eine große Andacht der aus der Stadt Paderborn, sowie aus den benachbarten Städten und Dörfern zahlreich dahin zusammenströmenden Gläubigen berühmt ist“.

Schaten's Zeugniß wird durch Urkunden bestätigt, welche, in Stein gehauen, für Jedermann lesbar am Wege stehen; denn an dem kürzesten Wege, der von Paderborn aus, (rechts neben der Blindenanstalt her) zur „hilligen Sele“ führt, erheben sich noch sechs steinerne, mit Bildwerken geschmückte Stationshäuschen, aufgerichtet vor zweihundert Jahren, als Zeugen alter Frömmigkeit und Opfer-

[1]) Aus dem erwähnten alten Lagerbuche der Capelle.
[2]) Nachricht aus dem Pfarrarchive zu Dörenhagen.

willigkeit, als Wegweiser zum heiligen Kreuze, jetzt von so wenigen beachtet! Wie zahlreich und wie häufig müssen nicht damals die frommen Bewohner der Paderstadt zum heiligen Kreuze in jener Capelle gepilgert sein, da man es für zweckmäßig befand, den Weg dahin in einer eben so frommen, als kostspieligen Weise auszuzeichnen.

Ferner enthalten schriftliche Ueberlieferungen des Pfarrarchives zu Dörenhagen die Nachricht, daß bei der feierlichen Processíon, welche alljährlich am 1. Sonntage nach dem 24. Juni von der dortigen Pfarrkirche nach dem hl. Kreuze in besagter Weise stattfindet, in den Jahren 1650—1661 Theodor Adolf von der Reck, Fürstbischof von Paderborn, umgeben von den Dompräläten und den Großwürdenträgern seines kleinen Reiches, selbst das Allerheiligste ¾ Stunden weit zu tragen pflegte.

Aber seit zweihundert Jahren hat sich die Sache ganz anders gestaltet; kein Eremit bewacht mehr das kleine Heiligthum, seine stille Clause ist längst spurlos verschwunden. Auch Capuziner, Franciscaner und Jesuiten, welche im 17. Jahrhunderte dort an allen Freitagen und andern Wochentagen Beicht hörten, predigten und das heil. Meßopfer darbrachten, sind dort nicht mehr nöthig; denn sogar bei der erwähnten jährlichen Processíon, an welcher einst außer den gedachten hohen Geistlichen auch die Pfarrer aller naheliegenden Dörfer mit ihren Pfarrkindern Theil nahmen, ist die Zahl der Pilger so unbedeutend und die Opfergaben sind so äußerst gering und spärlich, daß das einst so berühmte, so freundlich gelegene Kirchlein kaum vor gänzlichem Verfalle geschützt werden kann. Ja, schon im Jahre 1781 klagte der Pfarrer Ph. Spies zu Dörenhagen, daß an Opfern in der Capelle „in diesen ausgemergelten Zeiten gar nichts mehr eingehe!“

Verzeichniß der Mitglieder

des

Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Paderborn.

Director: Dr. Giefers, Gymnasiallehrer zu Paderborn, besorgt zugleich die Geschäfte eines Secretärs und Bibliothekars des Vereins.

Rendant: Spancken, Kreis-Ger.-Rath zu Paderborn.

1. Ehren-Mitglieder.

Dr. Bernhardi, Bibliothekar zu Cassel.
Büscher, Secretär der Academie zu Gent.
Falkmann, Archivrath zu Detmold.
Dr. Föringer, Professor und Bibliothekar zu München.
Dr. v. d. Gabelentz, Geheimer Rath zu Altenburg.
Grueber, Professor in Prag.
Graf von Kerkhove, Präsident der Academie zu Antwerpen.
Dr. von Liliencron, Kabinetsrath zu Meiningen.
Dr. Fr. von Löher, Reichsarchiv-Director zu München.
Dr. Lübke, Professor zu Stuttgart.
Mooren, Pfarrer zu Wachtendonk.
Dr. A. Namur, Professor zu Luxemburg.
Pieler, Professor zu Arnsberg.
O. Preuß, Geheimer Justizrath zu Detmold.
Dr. Aug. Potthast in Berlin.
Dr. Reuter, Medicinalrath zu Wiesbaden.
Dr. Fr. Ritter, Professor an der Universität zu Bonn.

2. Correspondirende Mitglieder:

Ed. Franke, Secr. zu Brakel.
N. v. d. Heyden, Secr. der Academie zu Antwerpen.
von Pontaumont, Inspector der Marine zu Cherbourg.
Ant. Soucaille, Secretär der Academie zu Bèziers.
Dr. Vallez, Arzt zu Brüssel.

3. Wirkliche Mitglieder:

Ahlemeyer, Kreis-Sparkassen-Rendant zu Paderborn.
Ahrens, Louis, Fabrikant in Höxter.
Graf Dietrich v. Asseburg zu Hinnenburg.
Graf Hans v. Asseburg zu Godelheim.
Barkholt, Gymnasiallehrer in Warburg.
Bartscher, Regens zu Paderborn.
Baumann, Baumeister zu Paderborn.
Becker, Pfarrer zu Geseke.
Bender, Kreis-Gerichts-Rath zu Siegen.
Berendes, Dechant und Pfarrer zu Nieheim.
Bergenthal, Gewerke zu Warstein.
Bergmann, Vicar in Medelon.
Dr. Berhorst, Pfarrer zu Paderborn.
Bieling, Domcapitular und geistl. Rath zu Paderborn.
Bindel, Gymnasiallehrer zu Hamm.
Bitter, Pfarrer zu Bausenhagen.
Block, Pastor zu Geseke.
Bode, Kreisrath zu Holzminden.
Böddeker, Pfarrer zu Holzhausen.
Böddiker, Pfarrer zu Lippstadt.
Böhmer, Gutsbesitzer zu Söbringhof bei Anröchte.
Böse, Ober-Rentmeister zu Meschede.
Brand, Apotheker zu Paderborn.
Bredemann, Domvicar zu Paderborn.
Frhr. v. Brenken zu Wewer.
Dr. Brieden, Gymnasiallehrer zu Arnsberg.
Brinkmann, Maler zu Paderborn.
Brisken, Kreisgerichtsrath zu Fredeburg.
Brockhoff, Pfarrer zu Rietberg.
Broxtermann, Ober-Rentmeister zu Arnsberg.
Brügge, Caplan zu Meschede.
Brune, Salinenbesitzer in Höppe bei Werl.
Büchel, Gymnasiallehrer zu Höxter.
Buchtenkirchen, Güter-Expedient zu Geseke.
Büenfeld, Vicar in Büderich bei Werl.
Capune, Gymnasiallehrer und Caplan zu Warburg.
Carthaus, Amtmann zu Anröchte.
Caspari, Dechant zu Niedermarsberg.
Dr. Chalybäus, Real-Oberlehrer in Lippstadt.

Cramer, Pfarrer zu Bochum.
Dr. Dane, Rechtsanwalt zu Erwitte.
Deneke, Rektor in Werl.
Frhr. v. Dirinck-Holmfeld, Steuer-Inspector zu Hörter.
Diſſe, Rechtsanwalt zu Brakel.
Dr. Diſſe, Sanitätsrath und Kreisphyſikus zu Hörter.
Diſſen, Pfarrer zu Ottbergen.
v. Donop, Hauptmann und Flügel-Adjutant in Detmold.
Dorſel, Caplan zu Salzkotten.
Dreps, Pfarrer zu Steinhauſen.
Drobe, Domcapitular und Official zu Paderborn.
Frhr. v. Droſte, Landrath zu Brilon.
Dürre, Gymnaſial-Direktor in Holzminden.
v. Eichhorn, Regierungs-Präſident in Minden.
Eikermann, Pfarrer zu Brenkhauſen.
Frhr. v. Eller zu Borghauſen bei Soeſt.
Engelhardt, Vicar in Wickede.
Dr. Engelhardt, Arzt zu Paderborn.
Erves, Rector zu Hörter.
Dr. Evelt, Profeſſor der Theologie in Paderborn.
Dr. Everken, Sanitätsrath daſelbſt.
L. Everken, Kaufmann daſelbſt.
Fiſcher, Vicar zu Weſternkotten.
Fiſcher, Kreis-Gerichts-Rath zu Marsberg.
Fiſcher, Rechtsanwalt zu Paderborn.
Freusberg, Weihbiſchof und Dompropſt daſelbſt.
Funke, Pfarrer zu Vörden.
Graf v. Fürſtenberg zu Herdringen.
Frhr. Leop. v. Fürſtenberg zu Cörtlinghauſen.
Dr. Fütterer, Gymnaſiallehrer zu Paderborn.
Gehrken, Kreis-Gerichts-Rath zu Arnsberg.
Dr. Gerlach, San.-Rath u. Kreis-Phyſ. zu Paderborn.
Göring, Schloßcaplan in Laer.
Greif, Apotheker in Lippſtadt.
Dr. Gröne, Pfarrer zu Imgarteichen.
Güldenpfennig, Diöceſan-Architekt zu Paderborn.
Happe, Gymnaſial-Oberlehrer zu Coblenz.
Happe, Pfarrer zu Hohenwepel.
Harniſchmacher, Gymnaſial-Oberlehrer zu Brilon.
Haſelhorſt, Pfarrer zu Schwelm.
Havenecker, Director des Progymnaſiums zu Warburg.

Frhr. Ad. v. Harthausen zu Paderborn.
Frhr. Chr. v. Harthausen zu Würgassen.
Hellweg, Bildhauer in Paderborn.
Henke, Pfarrer zu Bökenförde.
Henze, Gymnasiallehrer zu Paderborn.
Heitemeyer, Pfarrer zu Oesdorf.
v. Hiddesen, Landrath a. D. zu Paderborn.
Himmelreich, Pfarrer zu Welver.
Höing, Apotheker in Allendorf.
Frhr v. Hövel zu Merlsheim.
Frhr. v. Hövel zu Herbeck bei Hagen.
Hövelmann, Gymnasiallehrer zu Paderborn.
Frhr. v. Hoiningen gen. Huene, Königl. Bergmeister zu Bonn.
Honcamp, Redacteur zu Paderborn.
Huckemann, Rector zu Brakel.
Hüffer, Kreisgerichtsrath zu Paderborn.
Hülsenbeck, Gymnasiallehrer daselbst.
Ide, Pfarrer zu Amelunxen.
Johannigmann, Pfarrer zu Scherfede.
Iskenius, Apotheker zu Marsberg.
Ising, Gutsbesitzer in Selschede bei Sundern.
Dr. Kayser, Sem.-Director zu Büren.
Dr. Kampschulte, Dechant zu Hörter.
Kellerhoff, Kreisrichter in Büren.
Kleffner, Rector in Hövestadt.
Klein, Domcapitular und geistl. Rath zu Paderborn.
Klein, Stadtcaplan zu Medebach.
Frhr. von Kleinsorgen, Kreisrichter in Meschede.
Köhler, Pfarrer in Westheim bei Marsberg.
Dr. Koch, Domcapitular und geistl. Rath zu Paderborn.
v. Köppen, Gutsbesitzer zu Ringelsbruch.
Köster, Kreisgerichtsrath zu Brilon.
Kork, Director zu Dorsten.
Kremer, Rechtsanwalt zu Gelsenkirchen.
Krengel, Dechant zu Siegen.
Krieger, Seelsorger der Irren-Anstalt zu Stadtberge.
Kroll, Regierungs- und Schul-Rath zu Arnsberg.
Kruse, Pfarrer zu Büderich.
L. Kruse, Kaufmann in Erwitte.
Lachmeyer, Stadt-Rentmeister zu Hallenberg.

Langenbeck, Appell.-Gerichts-Rath zu Paderborn.
Lappe, Rector zu Höxter.
Frhr. C. v. Lebebur-Wicheln zu Oftinghausen.
Leggen, Goldarbeiter zu Paderborn.
Leifert, Pfarrer zu Oftinghausen.
Lenfert, Pfarrer zu Horst bei Essen.
Lentze, Geh. Regierungsrath zu Breslau.
Lex, Jul., Fabrikant zu Meschede.
Lichterfeld, Lehrer zu Bausenhagen.
Frhr. v. Lilien, Landrath zu Arnsberg.
Dr. Lise, Kreis-Physikus zu Arnsberg.
Löffler, Propst zu Magdeburg.
Löser, Pfarrer zu Höinkhausen.
Lohmann, Rechtsanwalt zu Brilon.
Lohmann, Geometer in Arnsberg.
H. Löher, Oekonom in Paderborn.
Lücke, Caplan zu Böckenförde.
Ludolf, Vicar zu Werl.
Lünz, Pfarrer in Lügde.
Lüthen, Rector in Soest.
v. Mallincrodt, Rittergutsbesitzer zu Bödeken.
v. Manger, Pfarrer zu Valbert bei Altena.
Frhr. v. Mansberg zu Meinbrexen bei Höxter.
Mantell, Justizrath zu Paderborn.
Dr. Conrad Martin, Bischof von Paderborn.
Dr. Mertens, Caplan zu Borchen.
Menke, Pfarrer zu Peckelsheim.
Merz, Pfarrer in Dringenberg.
Freih. v. Metternich zu Wehrden bei Höxter.
Freih. v. Metternich, Landrath zu Höxter.
Meyer, Procurator in Paderborn.
Meyer, Pfarrer in Remblinghausen.
Meyer, Chef-Präsident zu Paderborn.
Moorfeld, Pfarrer in Berge bei Anröchte.
Muck, Caplan zu Albaxen.
Müller, Posthalter in Höxter.
Müller, Pfarrer zu Scheidingen.
Mysche Kreisgerichts-Secretär in Meschede.
Nacke, Propst zu Paderborn.
Niehörster, Pfarrer zu Neuenbeken.
Niemer, Apotheker in Warburg.

Dr. Niggemeyer zu Paderborn.
Niepmann, Pfarrer zu Schwerte.
Nübel, Propst und Dechant zu Soest.
Dr. Otto, Gymnasial-Oberlehrer zu Paderborn.
Graf Jul. v. Oyenhausen zu Berlin.
Graf K. v. Oyenhausen zu Reelsen.
Pahl, App.-Gerichts-Rath zu Paderborn.
v. Papen, Pfarrer zu Helden bei Attendorn.
Freih. E. v. Papen zu Haus Lohe bei Werl.
Peine, Domdechant und General-Vicar zu Paderborn.
Pelizäus, Justizrath zu Rietberg.
Petri, Gymnasial-Director zu Hörter.
Pielsticker, Pfarrer zu Attendorn.
Dr. Pieper, Sanitätsrath zu Paderborn.
Plaßmann, Justizrath zu Hamm.
Plaßmann, Director zu Münster.
Platte, Vicar zu Stockum.
Prüssen, Vicar zu Schellenberg bei Essen.
Randebrock, Orgelbauer zu Paderborn.
Redeker, Domlehrer in Paderborn.
Rengier, Domlehrer in Paderborn.
Reumkens, Caplan zu Brilon.
Richter, Caplan zu Delbrück.
Richter, Seminar-Director a. D. in Paderborn.
Richter, Gasfabrikant in Eupen.
Dr. Riefenstahl, Arzt zu Driburg.
Rintelen, Regierungsrath in Meschede.
Dr. Rodehuth, Domcapitular zu Paderborn.
Roch, Vicar zu Antfeld.
Röper, Pfarrer zu Menden bei Iserlohn.
Ruhland, Geistl.-Rath und Pfarrer zu Paderborn.
Rummel, Pfarrer in Wormeln.
Schäffer, Caplan in Driburg.
Schäffer, Friedr., Fabrikant in Meschede.
Schäferhoff, Bürgermeister zu Körbeke bei Soest.
Schallau, Progymnasial-Rector zu Rietberg.
Scheele, Justizrath zu Arnsberg.
Scheffer, Pfarrer zu Züschen.
Dr. Scheffer-Boichorst in Berlin.
v. Schlechtendal, Major a. D. zu Paderborn.
Schmidt, Pfarrer zu Calle.

v. Schmitz, Canonikus zu Münster.
v. Schmitz, General-Agent in Soest.
Schmitz, Schieferdeckermeister zu Lippstadt.
Schnorbus, Amtmann in Driburg
Schmücker, Amtmann in Dringenberg.
Schöningh, Buchhändler zu Paderborn
Frhr. v. Schorlemer, königl. Kammerherr zu Arnsberg.
Freih. v. Schorlemer Major a. D. zu Lippstadt.
Schraber, Cooperator in Schönholthausen.
Schüngel, Professor in Warburg.
Dr. Schulte, Pfarrer zu Erwitte.
Dr. von Schulte, Geheim. Justizrath u. Prof. in Bonn.
Schulte, Gutsbesitzer in Drüggelte bei Soest.
Schwartze, Rector zu Wattenscheid.
Seppler, Pfarrer zu Lüchtringen.
Graf v. Sierstorpff in Driburg.
Sillies, Maschinenmeister zu Paderborn.
Simon, Pfarrer zu Altenheerse.
Simon, Conrector in Soest.
Sprückmann, Kaufmann zu Paderborn.
Steinhof, Pfarrer zu Belecke.
v. Stockhausen, Rittergutsbesitzer zu Stockhausen.
Dr. Stolte, Gymnasiallehrer zu Rietberg.
Dr. Stohlmann, Sanitätsrath in Gütersloh.
Stratmann, Caplan zu Erwitte.
Sutheim, Kaufmann zu Brakel.
Teipel, Caplan zu Brilon.
Dr. Tenckhoff, Gymnasiallehrer zu Paderborn.
Terborg, Pfarrer zu Rhynern.
V. von Tiele-Winckler zu Miechowitz bei Beuthen in Oberschlesien.
Vahle, Amtmann zu Steinheim.
Vahle, Apotheker zu Berghausen bei Soest.
Frhr. v. Vely-Jungkenn, kgl. Kammerherr zu Hüffe.
Veltmann, Apotheker zu Driburg.
Videnz, Bergassessor in Dortmund.
Vollmar, Divisionspfarrer in Trier
Volmer, Baumeister zu Paderborn.
Dr. Volpert, Gymnasial Oberlehrer zu Paderborn.
Voß, Pfarrer zu Voßwinkel.
Wasmuth, Domcapitular zu Paderborn.

Weiler, Kaufmann zu Brakel.
Welschhoff, Kreis-Gerichts-Rath zu Bromberg.
Frhr. v. Wendt zu Borlinghausen bei Bonenburg.
Dr. Wernecke, Gymnasial-Oberlehrer zu Paderborn.
Wernze, Pfarrer zu Pömbsen.
Wesener, Buchhändler zu Paderborn.
Westermeyer, Pfarrer zu Haarbrück.
Westermeyer, Lehrer zu Rhynern.
Graf v. Westphalen zu Laer bei Meschede.
Dr. Wiedmann, Gymnasiallehrer zu Paderborn.
Wiemann, Propst zu Dortmund.
Wiese, Pfarrer zu Eversberg.
Wintersbach, App.-Gerichts-Rath zu Paderborn.
Witkop, Bürgermeister zu Brakel.
Wrede, Apotheker zu Meschede.
Frhr. v. Wrede zu Melschede bei Balve.
Wrede, Pfarrer und Schul-Inspector zu Marienmünster.
Wrede, Rector zu Meschede.
Würminghausen, Caplan zu Warburg.
Wulf, Pfarrer zu Balve.
Graf v. Wydenbrück in Wien.
Frhr. Heeremann v. Zuydtwyck zu Herstelle.

Dem nachfolgenden Nekrologe mit der Seitenzahl 1—16, welcher schon früher gedruckt war, mußte der jetzige Platz angewiesen werden.

G.

I.

Johann Suibert Seibertz

wurde geboren am 27. November 1788. Sein Vater Caspar Engelbert Seibertz ſtammte aus einer rheiniſchen, in Mayen anſäßig geweſenen Familie, und war der Sohn wie Nachfolger im Amte des kurfürſtlichen Gerichtsſchreibers Johann Seibertz zu Brilon; ſeine Mutter Anna Maria geb. Köchling gehörte einer ſeit mehreren Jahrhunderten in Brilon wohnhaften Familie an. Nach dem frühen Tode eines Bruders blieb Joh. Suibert das einzige Kind ſeiner Eltern. Dieſe hatten nach ihrer Verheirathung das väterliche Haus der Mutter überlaſſen und ihre Wohnung in dem von dem damaligen Paſtor nicht bewohnten Pfarrhofe aufgeſchlagen. In dieſem alten Hauſe mit weitläufigen Gärten verlebte Seibertz die Jahre ſeiner Kindheit, und mit Vorliebe gedachte er ſtets dieſer ſchönen Zeit, in jugendlichen Spielen verlebt, mit ſeinem älteſten Freunde und ſpätern Schwager Caspar Ulrich [1]) unter der Aufſicht ihres jugendlichen Mentors Böſchen, nachher Benedictiner im Kloſter Bredelar und zuletzt Paſtor in Meſchede, mit dem die beiden Knaben eine lebenslängliche Freundſchaft verband. Unſer Johann Suibert war 8 Jahre alt, als ſeine Eltern nach langer ſchwerer Krankheit des Vaters, welche man der ungeſunden Wohnung im Pfarrhauſe zuſchrieb, in das väterliche Haus einzogen. Schon mit vier Jahren hatte er angefangen, die Elementarſchule zu beſuchen, deren tüchtiger Rector Voß ſich des ſtrebſamen Knaben mit beſonderer Rückſicht annahm und ihn für das Gymnaſial-Studium vorbereitete. Im neunten Jahre wurde er auf das Minoriten-Gymnaſium ſeiner Vaterſtadt aufgenommen und mit 14 Jahren hatte er die fünf Klaſſen der Anſtalt abſolvirt.

[1]) Geſtorben als Geh. Obertribunals-Rath in Berlin.

In der ersten Zeit seiner Gymnasialstudien wurde der Blick des Knaben schon — gewissermaßen mit Gewalt auf die Betrachtung der Weltverhältnisse gelenkt. Der Umsturz der so viele Jahrhunderte hindurch bestandenen Verhältnisse Deutschlands, zunächst der geistlichen Staaten am Rheine, wurde auch in Westfalen einem Jeden fühlbar: Nachdem nämlich am 3. Oktober 1794 der Kurfürst Max Franz vor den heranziehenden Heeren der französischen Republik seine Residenz Bonn verlassen hatte, zog am Ende desselben Monats die kurcölnische Hofkammer in Brilon ein. Jedes anständige Haus nahm Beamte auf, und die einfachen geselligen Verhältnisse der Landstadt erlitten eine gänzliche Umgestaltung. Dazu erhielt der Ort bald auch eine kriegerische Physiognomie: Er lag innerhalb der Demarcationslinie und wurde von einer Compagnie preußischer Füsiliere besetzt, deren Hauptmann von Trütschler in dem Seibertzschen Hause Quartier nahm. Das Alles sah der Knabe mit lebhafter Theilnahme vor sich gehen. Dann vernahm er den Tod des Kurfürsten und hörte die Erzählungen von der am 7. October 1801 in Arnsberg vorgenommenen Wahl Anton Victors. Ganz Westfalen war voll von dem Rufe dieses glänzenden Actes und von den Hoffnungen, welche sich an den neuen Herzog-Erzbischof knüpften. Seibertz hatte eben seinen Gymnasial-Cursus in Brilon beendigt, als der Landgraf von Hessen-Darmstadt 1802, in Folge des Lüneviller Friedens, das Herzogthum Westfalen in Besitz nahm.

Im Herbste dieses Jahres ging der nun 14jährige Knabe nach Düsseldorf, um auf dem dortigen Gymnasium, unter dem Rector Dienhardt, einem Jesuitenpater, und den geistlichen Lehrern Schulte und Groß, die oberen Classen — den philosophischen Cursus — durchzumachen. Die Reise nach Düsseldorf machte er zu Fuß über Kaiserswerth. Hier in dem alten vornehmen St. Suibertus-Stifte war sein Vatersbruder, Caspar Seibertz, Canonicus. Der junge Studiosus

blieb mehrere Wochen bei dem Oheim, und kam auch später von Düsseldorf mehrmals wieder dahin, um die Ferien an dem Orte so bedeutender geschichtlicher Erinnerungen zuzubringen. Der Oheim hatte auch die Sorge für seinen Aufenthalt am Gymnasium übernommen.

Im Jahre 1804 kehrte er nach Brilon zurück. Er wurde der Familientradition gemäß für die juristische Laufbahn bestimmt. Da er aber erst 16 Jahre alt war, so hielt man es nicht rathsam, ihn sogleich die Universität beziehen zu lassen, sondern zog es vor, ihn während des Jahres 1804 bis 1805 nach Arnsberg zu schicken, wo er bei dem Geheimenrath Engelbert Arndts und dessen Sohne, dem damaligen Hofgerichts-Assessor Ferdinand Arndts mit mehreren andern jungen Leuten encyclopädische juristische Vorstudien machte.[1]) Dies den Privatstudien gewidmete Jahr war für Seibertz nicht bloß als Vorbildung für die Universität sehr förderlich, sondern der Verkehr mit den gelehrten, vielseitig gebildeten Männern gab ihm auch eine freiere wissenschaftliche Richtung in seinen Fachstudien, wie in seinen literarischen Bestrebungen.

Im Herbst 1805 bezog er die Landes-Universität Gießen, wo er Grolmann, Jaup und Arens hörte; 1807 ging er nach Heidelberg, und unter seinen dortigen Lehrern waren besonders Thibaut, Zachariä und Görres in dankbarem Andenken bei ihm. Von dieser Zeit, in welcher sich das Schicksal Preußens und Deutschlands für lange Jahre entschied, wußte Seibertz später viel zu erzählen; die Heere Napoleons, dessen Fahnen damals auch die spanischen und portugiesischen Regimenter folgten, sah er auf der großen Militairstraße durch Gießen nach Norden ziehen; während der Herbstferien 1806 in der Heimath vernahm er die erschütternde Kunde von der

[1]) S. über die Arndts Seibertz Westfälische Beiträge zur deutschen Geschichte Bd. I. S. 5 ꝛc. Engelbert starb 1825, Ferdinand, Ober-Regierungsrath zu Arnsberg, 1844.

Schlacht von Jena und sah die Truppenzüge, welche in Folge jener Katastrophe auch Westfalen durcheilten.

Auf das Herzogthum Westfalen hatten die politischen Umwälzungen sonst keinen größeren Einfluß; Seibertz konnte mithin seine Studien ruhig und mit ungestörter Hoffnung auf die ihm eröffnete Aussicht einer angemessenen Anstellung vollenden.

Im Herbst 1808 kehrte er von der Universität nach Brilon zurück. Er fand die geliebte Mutter auf ihrem Sterbebette und empfing ihren letzten Segen. Der alte Vater übertrug die Sorge für das Hauswesen jetzt ganz dem Sohne, und so fing dieser früh an, sich zu einem tüchtigen strebsamen Haushalter auszubilden. Als solcher hat er es auch, wie sein späteres Leben zeigt, so weit gebracht, daß er uns an jene alten ritterlichen Familienhäupter erinnert, welche neben ihrer kriegerischen, politischen oder auch wissenschaftlichen Thätigkeit unermüdet bestrebt waren, den sicheren Besitz ihres Hauses, den splendor familiæ, zu mehren.

Während des Jahres 1809 blieb er in Brilon bei dem Vater. Im Frühjahre 1810 aber mußte er endlich daran denken, seine Beamtenlaufbahn anzutreten. Er begab sich nach Arnsberg, machte dort seine Dikasterial-Examina und wurde am 28. April 1810 zum Accessisten beim Hofgerichte und am 27. Februar 1811 zum Hofgerichts-Advocaten und Procurator ernannt. Das Jahr in Arnsberg war eines der schönsten seines Lebens; denn mit jugendlicher Begeisterung und hoffnungsvollem Ehrgeize begann er seine literarische Thätigkeit: In Ruer's „Vaterländischen Blättern, Arnsberg 1811" veröffentlichte er zuerst einen Abriß der Geschichte Heinrichs des Löwen, Nachrichten über die Schriftsteller des Herzogthums Westfalen und einige andere historische Abhandlungen. Ein Glücksjahr war es aber noch mehr dadurch, daß er seine Julie fand. Er verlobte sich mit ihr am 11. Mai. Wer die schöne, mit den herrlichsten Gaben des Herzens und des

Geiſtes ausgeſtattete Frau gekannt hat, der mag ſich ſein Glück in jener Zeit vorſtellen. Er ſchreibt darüber in einer 1848 vollendeten Familienchronik: „So ſehr viel ich damals in jugendlicher Schwärmerei von der Geliebten auch erwarten mochte, ſo hat ſie doch noch unendlich mehr geleiſtet“ und beim Schluſſe dieſer in der Muße auf Brunscappell abgefaßten Schrift am „1. Juli 1848, dem 38. Jahrestage der erſten Begegnung mit Derjenigen, die ſeitdem die Freude ſeines Lebens, die Krone und Zierde ſeines häuslichen Glücks geweſen iſt“.

Im Anfange des Jahres 1812 zog er nach Brilon zu ſeinem Vater. Derſelbe war, wie geſagt, Gerichtsſchreiber — früher bei dem kurcölniſchen Gericht, jetzt dem großherzoglichen Juſtizamt —. In der älteren Zeit waren die landesherrlichen Richter immer zugleich Einnehmer der öffentlichen Abgaben. So auch der Richter zu Brilon. Statt ſeiner hatte die heſſiſche Regierung dem Amtsſchreiber E. Seibertz 1807 die Verwaltung der Schatzreceptur übertragen, und, als bei der Organiſation des Steuerweſens ſelbſtändige Steuerempfänger beſtellt wurden, ihn als ſolchen ernannt. Er war bereits 66 Jahre alt und wünſchte eine Erleichterung in ſeinen Geſchäften durch die Anweſenheit ſeines Sohnes; und es gelang ihm die Genehmigung des Miniſteriums zu erwirken, daß er den Empfang der Abgaben durch dieſen beſorgen laſſen konnte, der nun neben ſeiner Advocatur auch den Steuerempfang übernahm.

Am 13. Juni 1812 führte er ſeine geliebte Braut heim. Julie Arndts war die Tochter des Geheimen-Raths, Hofgerichts-Directors Friedrich Arndts und der Maria Johanna geb. Bigeleben. Die Verbindung mit ihr führte ihn in einen ſehr geachteten großen Familienkreis. Er war bei ſeiner Verheirathung erſt 23 und ſeine Frau kaum 18 Jahre alt; aber, ſo pflegte er zu ſagen nach dem alten Sprüchwort, Jung gefreit, hat Niemand gereut — und „er möchte keinen

Tag später geheirathet haben". Seine Ehe war eine überaus glückliche, und gesegnet mit drei Söhnen und drei Töchtern. Wie sein häusliches Leben ein schönes und glückliches war, so gestalteten sich auch seine amtlichen Verhältnisse ganz erwünscht: 1814 wurde ihm das Amt eines Patrimonialrichters zu Scharfenberg übertragen, welches er von Brilon aus versehen konnte. Den jungen hessischen Freiwilligen, welche in diesem Jahre zum Kampfe gegen Napoleon auszogen, sich anzuschließen, war ihm als Familienvater nicht vergönnt; doch wurde er Hauptmann in der großherzoglich-hessischen Landwehr, und war, nachdem das Herzogthum i. J. 1816 unter die Herrschaft Preußens gekommen war, 1817—1820 preußischer Landwehr-Officier. Im Jahre 1820 wurde er zum Justizamts-Verwalter in Rüden ernannt, welches Amt ihm später definitiv übertragen wurde. Mit dieser Zeit seiner Anstellung im Preußischen Justizdienste schließt zugleich die erste Periode der schriftstellerischen Thätigkeit Seibertz's ab. Sie umfaßt in der Zeit von 1811 bis 1823 eine Menge kleinerer Aufsätze, welche von Jahr zu Jahr in Zeitschriften und Tageblättern erschienen, und welche wir zumeist als Vorstudien zu seinen späteren Werken ansehen können. Das erste größere Werk, welches auch den Schluß dieser Periode bildet, die „Westfälischen Beiträge zur deutschen Geschichte" erschien in 2 Bänden zu Darmstadt 1819—1823; es enthält in alphabetischer Ordnung die Lebensbeschreibungen der Westfälischen Schriftsteller mit der Angabe ihrer Schriften, ein sehr schätzbares Buch und ein schönes Zeugniß für großen Sammlerfleiß des Verfassers.

Wir tragen kein Bedenken, die Bildung des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens als epochemachend in Seibertz's Bestrebungen als Durchforscher der vaterländischen Vorzeit zu bezeichnen. Er gehört mit zu den Männern, welche im Jahre 1824 unter den Auspicien des unvergeßlichen Oberpräsidenten Vincke in Pa-

derborn zusammen traten und den Stamm für den später weiter entwickelten Verein bildeten. Seine früheren Arbeiten hatten Seibertz allen Geschichtsfreunden in Westfalen bekannt gemacht; ihre Anerkennung begeisterte ihn, und die Bereitwilligkeit, mit welcher ihm besonders seit Gründung des Vereins von allen Seiten Urkunden und andere gedruckte und ungedruckte Hülfsmittel seiner Untersuchungen dargeboten wurden, führte ihn rasch weiter auf seiner Forscherbahn.

Woher er die Zeit nahm, bei seinen Dienstgeschäften so umfangreiche Studien zu machen, ganze Berge von Urkunden und alten Handschriften abzuschreiben, erklärt sich nach seinem eignen Ausdrucke daraus, daß die richterlichen Geschäfte „sich in den einfachen gemeinrechtlichen Formen ohne allen Zwang bewegten". Er war, wie wir gesehen haben, Richter zu Rüden, verwaltete daneben längere Zeit noch das erledigte Justizamt Belecke und anfangs auch noch das Patrimonialgericht Scharfenberg; den Steuerempfang dagegen hatte er abgegeben. Als alleinstehender Richter war er ganz Herr seiner Zeit; so konnte er auch den Wohnsitz seiner Familie in Brilon beibehalten. Dort befanden sich seine von Tag zu Tage anwachsende Bibliothek und seine Sammlungen. Die Tage, welche er in Brilon zubrachte, waren in ungestörter Muße seinen geschichtlichen Arbeiten gewidmet. In diese schöne Zeit fallen freilich auch harte Tage und Leiden, die ja keinem Sterblichen erspart werden können, Verluste, Krankheiten und besonders der Tod des Vaters, am Ende des Jahres 1822: Seibertz war ihm mit der wärmsten Kindesliebe ergeben, von der unter andern die Zueignung seiner westfälischen Beiträge ein schönes Zeugniß gibt. Ueberall redet er von ihm mit einer Pietät, welche uns bei der Betrachtung seines reich gesegneten Lebens oft erinnert hat an die Verheißung für den, der Vater und Mutter ehret.

Mit der Einführung des preußischen Rechts und Verfahrens im Herzogthume Westfalen am 1. December 1825

traten für die in dem einfachen Dienste des gemeinen Verfahrens alt gewordenen Beamten schlimme Zeiten ein; und obwohl Seibertz bei seiner allgemeinen Bildung und der Gewandtheit seines Geistes sich in dem Neuen leicht zurecht fand, so entstanden doch auch für ihn durch die Ungeübtheit seiner Unterbeamten und durch die Schmälerung seines Diensteinkommens mancherlei Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten; und als ihm endlich 1829 die Direction des Gerichtes zu Brilon übertragen wurde, brachte auch diese Stellung noch viele Unannehmlichkeiten mit sich. Doch der fortdauernde Aufenthalt in Brilon gewährte ihm außer der Freude eines ungestörten Familienlebens einen Gewinn an Zeit für seine Privatarbeiten.

Er gab seinen geschichtlichen Studien jetzt eine mehr rechtshistorische Richtung, und über seinen Eifer in diesen Bestrebungen geben einzelne Abhandlungen in historischen und juristischen Zeitschriften Zeugniß. Solcher Arbeiten weiset namentlich das seit 1834 von Ulrich und Sommer herausgegebene „Neue Archiv für preußisches Recht und Verfahren" mehrere auf. Seine Arbeiten fanden auch Anerkennung von Seiten der Regierung; und, als für die Revision der Gesetzgebung in Preußen die Ausarbeitung der Provinzial-Gesetzgebung anbefohlen wurde, erhielt er den Auftrag, die westfälischen Statutarrechte zu bearbeiten. Der Oberpräsident von Vincke gestattete ihm zu diesem Zwecke die Benutzung sämmtlicher Provincial-, Communal- und Gerichtsarchive des Herzogthums. Die umfangreiche Arbeit vollendete er in den Jahren 1832 bis 1837. (Das Buch erschien 1839 unter dem Titel „Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen aus den Quellen geschichtlich und practisch dargestellt. Mit Urkunden und Rechtsfällen".) Daneben schrieb er Gutachten über die Untheilbarkeit der Rittergüter 1834, über die Successionsverhältnisse der Bauerngüter 1835, und andere Abhandlungen.

Als Deputirter der Kreise Brilon und Lippstadt, wohnte er dem vierten westfälischen Provinzial-Landtage zu Münster bei 1833, und hier im aufmunternden Verkehr mit vielen bedeutenden Männern, alten und neuen Bekannten, reifte in ihm der lang gehegte Plan eines umfassenden Werkes, der Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen mit einem vollständigen Urkundenbuche. Aber es gehörte die ganze mächtige Willenskraft und die unzerstörbare Arbeitslust des Mannes dazu, um unter der erdrückenden Last seiner Dienstgeschäfte die Studien nicht ganz aus den Augen zu verlieren. Durch das mit Arbeiten überladene Gerichtspersonal entstanden ihm vielfache Verdrießlichkeiten und eine übermäßige eigene Arbeit, so daß zuletzt eine Veränderung seiner Dienstverhältnisse ihm willkommen war, wie schwer es ihm auch ankam, die Vaterstadt Brilon und die Häuslichkeit, welche er sich dort durch jahrelange Thätigkeit so angenehm gestaltet hatte, zu verlassen.

Im August 1837 wurde er zum Land- und Stadtgerichtsrath in Arnsberg ernannt und am Ende des Jahres siedelte er dahin über. Er kaufte eines der größern Häuser auf der neuen Königsstraße und mit dem ihm eigenen Ordnungs- und Schönheitssinne gestaltete er sich das neue Heim sehr freundlich. Schon fing er an sich dort wohl zu fühlen, als der Tod ihm seinen hoffnungsvollen zweiten Sohn Siegbert entriß. Der talentvolle junge Mann hatte ihm geholfen bei seinen Sammlungen und beim Abschreiben der Urkunden und er hegte schon die Hoffnung, daß er einst auf der Bahn seiner Forschungen weiter fortschreiten werde, wie er ihn auch zum Erben des Gutes Wildenberg zu Brunskappell bestimmt hatte, welches 1817 durch Kauf erworben, gern als bleibender Stammsitz seines Geschlechtes, von ihm betrachtet wurde. Sein Schmerz über den Verlust war ganz unsäglich. — Um ihn zu zerstreuen bestimmte ihn die Mutter, das unbewohnbare alte Haus auszubauen. Ob-

wohl er sein lebenlang nicht aufhörte, dem Todten nachzutrauern, so hatte doch die Beschäftigung auf dem Gute einen guten Erfolg. Er begann seine gewohnten Arbeiten wieder. Bald saß er wieder arbeitend in seinem hellen großen Bibliothekzimmer zu Arnsberg. Da konnte man jeden Abend bis zur Mitternacht den Schein seiner Studirlampe sehen. Da schrieb er schon früher am 27. November 1838, seinem fünfzigsten Geburtstage, die Vorrede zu dem 1. Bande des Urkundenbuches (erschienen Arnsberg bei Ritter 1839; der 2. folgte 1843, der 3. 1854) und seine vielen weiteren Arbeiten. Die Landes- und Rechtsgeschichte begann er im Jahre 1844. Eine schwere Krankheit, welche im Anfange des Jahres sich zu entwickeln begann, und ihm den ganzen Sommer im Bade und noch lange nach Beendigung der Cur alles Arbeiten unmöglich machte, gestattete ihm erst am Ende des Jahres wieder an seine Geschäfte zu gehen. Er erzählt selbst, daß es die Beschäftigung mit der ersten Abtheilung jenes Werkes gewesen, welche wunderbar wohlthätig auf ihn gewirkt und seine Genesung so weit gefördert habe, daß er mit Neujahr 1845 es habe wagen können, wieder in den Dienst zu treten. Diese 1. Abtheilung des Werks enthält die „diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg" Arnsb. 1845. Die 2. Abtheilung, welche 1855 erschien, ist die „diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herrn im Herzothum Westfalen". Beide Bücher sind eigentlich für sich bestehende Werke — Vorarbeiten für die Landes- und Rechtsgeschichte, denen auch ihre Resultate an den betreffenden Stellen eingefügt sind. Von diesem Hauptwerke sind drei Bände (Abtheilungen) erschienen: „Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen" I. Theil. Die Anfänge der westfälischen Geschichte bis zum Ausgange der Karolinger (1—912) 1860; II. Th. Die Zeiten der Blüte und Kraft des deut-

ſchen Reiches (912—1224) 1861, und III. Th. (1224—1272) 1864.

Vom Jahre 1845 an bietet ſein Leben in dem ruhigen Gange der Tagesarbeit im Dienſte und der froheren nächtlichen Mußeſtunden in der Betrachtung alter Zeiten, weniger bemerkenswerthe Wechſel dar. Als die bedeutendſten Unterbrechungen ſind die Reiſen zu erwähnen, welche er theils ſeiner Geſundheit wegen, theils zum Beſuche auswärtiger Archive und Bibliotheken unternahm: So war er 1844 im Bade Kiſſingen und darauf in Wien, Prag, Regensburg. Häufig beſuchte er Münſter zu wiſſenſchaftlichen Zwecken. Ebenſo Berlin, Hamburg, Hannover, Wolfenbüttel u. ſ. w. Im Ganzen würden ſeine Lebensbeſchreiber der frohen glücklichen Tage viel mehre zu verzeichnen haben als der trüben: Der Kreis ſeiner Angehörigen vermehrte ſich durch neue Schwiegertöchter und durch die Ankunft neuer Enkel; Anerkennungen ſeiner Verdienſte brachten manchen Tag der Freude: Die Akademie der Wiſſenſchaften zu München, der Gelehrten-Ausſchuß des germ. Muſeums, der hiſtoriſche Verein des Niederrhein und andere ernannten ihn zu ihrem Mitgliede; Die Univerſität Leipzig bei ihrem Jubiäum ertheilte ihm die Würde eines Doctor der Philoſophie; Der König verlieh ihm 1855 den rothen Adlerorden 4. Claſſe, 1856 die goldene Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft und 1860 beim Dienſtjubiläum den rothen Adlerorden 3. Claſſe; Im Jahre 1862 feierte er ſeine goldene Hochzeit und die beiden Brautleute begingen dieſes Feſt des Alters in faſt jugendlicher Friſche und Heiterkeit.

Im Jahre 1865 wurde er nach 55jähriger Dienſtzeit in den Ruheſtand verſetzt und bei dieſer Gelegenheit durch den Kronenorden 3. Claſſe ausgezeichnet. Jetzt konnte er ungeſtört ſeinen Studien leben. Er begann die Arbeiten an dem 4. Theile ſeines Werkes; doch ſcheint es, daß er bei dem Entſchluſſe, ſich vom Jahre 1272 auf Weſtfalen zu be-

ſchränken, nicht ſo raſch in den Gang kommen konnte. Seine Aufſätze über die „Frei- oder Femgerichte in Weſtfalen", welche in der Zeitſchrift für vaterländiſche Geſchichte und Alterthumskunde 1856—1871 erſchienen und die zuſammen einen mäßigen Band bilden, endlich die Geſchichte der Marſchälle und Landdroſten von Weſtfalen, welche noch erſt gedruckt werden ſoll, u. a. ſind gewiſſermaßen Vorarbeiten für das Werk. In manchen Theilen ſind dies auch die ſeit 1856 in 3 Bänden herausgegebenen Quellen der weſtfäliſchen Geſchichte, Arnsberg bei Grote.

Zu den frohen Tagen, von denen wir oben einige aufgezählt haben, ſind auch die zu rechnen, welche er in ſeinem Tusculum zu Brunskappell in Geſellſchaft der Seinigen, wohl auch des einen oder andern ſeiner Freunde zubrachte. Dort in der ſtillen ſchönen Wildniß des Süderlandes, im Anblicke der Bruchhauſer Felſen und der Gipfel unſrer Rieſenhöhen ſtabte er umher in ſeinen Wäldern und freute ſich des Gedeihens der ſchon mächtigen Fichten, die er ſelbſt gepflanzt, oder er plante über Neubauten zur Verbeſſerung des Hauſes und der Anlagen, arbeitete auch wohl etwas zur Abwechslung. So war, beſonders ſeit ſeiner Quiescirung, der Abend ſeines Lebens faſt wolkenlos heiter; aber es traf ihn auch der härteſte Schlag, der Tod ſeiner Gattin am 13. September 1867. Wie er ſie geliebt und was er an ihr verloren, darüber ſprach er ſich nicht aus; aber allwöchentlich beging er ihren Sterbetag: An jedem Freitag Morgen ſah man ihn zur Kirche gehen; und täglich, wenn er ſeinen Spaziergang um das Eichholz machte, ging er zu ihrem Grabe. Dieſe Wallfahrten wirkten aber nicht ſentimental ſchwermüthig ſondern erheiternd auf ihn.

Seibertz überlebte ſeine Frau vier Jahre. Im Frühjahre 1871 klagte er ſchon über Abnahme ſeiner Kräfte; doch kehrte er von der alljährigen Badecur in Homburg ſo weit geſtärkt zurück, daß er auch die gewohnte Herbſtreiſe nach

dem geliebten Brunskappell noch unternehmen konnte. Kaum war er jedoch wieder in Arnsberg, als die Entkräftung rasch zunahm, deren Opfer er wurde. Sein Tod, ein allmähliches, ruhiges Erlöschen, erfolgte am 17. Nov. 187½, nachdem er vorher noch seine Verfügungen über die Familienverhältnisse getroffen, die ihn mit banger Sorge wegen des hoffnungslosen Zustandes seines kranken Sohnes Adelbert, des Stammhalters seines Geschlechts erfüllten, der dem Vater einen Monat später im Tode folgte. Er fand sich aber auch darin mit ruhiger Ergebung. Wie Gott will, sagte er zu seinem Sohn Engelbert, der von München 10 Tage vor seinem Tode in Arnsberg eintraf und dem es beschieden war, dem Vater die Augen zuzudrücken. Die einzige noch lebende Tochter Bertha, von Prag herbeieilend, fand den Vater nur noch als Leiche Im Tode wurde das bedeutende Antlitz des Geschiedenen, noch einmal in überraschender Jugendlichkeit verklärt. Auch die Gypsmaske zeigt keine Spuren des Alters.

Seibertz war, ehe das Alter seinen Rücken gekrümmt, ein stattlicher Mann, groß und kräftig gebaut. Einer seiner älteren Freunde, welchem wir auch einen Theil dieser unserer Mittheilungen verdanken, sah ihn zuerst im Jahre 1820 zu Brilon und weiß noch davon zu erzählen, wie die hohe Gestalt, der ausdrucksvolle Kopf mit der starken Nase und dem gewellten Barte, glänzend wie geschlagenes Gold, ihm imponirt habe. Ein sehr ähnliches Bild aus dem Jahre 1829 ist von Anton Huroll gemalt; zwei charakteristische Portraits aus den Jahren 1848 und 1862 sind von seinem Sohne, dem Münchener Professor Engelbert Seibertz meisterhaft ausgeführt. — Obwohl er eigentlich am liebsten allein war mit seinen Büchern und Pergamenten, so war er doch auch ein heiterer Gesellschafter, ein guter Erzähler und dann und wann lustig mit den Lustigen, besonders in den vierzehntägigen Abendversammlungen des kleinen historischen Vereins zu Arnsberg, dessen Gründer und Vorsitzender er war und

deſſen Organ „Blätter zur näheren Kunde Weſtfalens“ er redigirte. — Er verſtand es, jüngere Kräfte für das Studium der vaterländiſchen Geſchichte zu erwärmen und war ſtets bereit, ihnen bei ihren Arbeiten mit ſeinem Rathe beizuſtehen. Auch Bücher und anderes Material gab er her, freilich mit einiger Umſtändlichkeit; denn mit faſt pedantiſcher Sorgfalt hielt er auf die Sauberkeit ſeiner ſchön gebundenen Bücher. Auch auswärtigen Geſchichtsfreunden und Forſchern war er gern zu Dienſte, und beſorgte ſeine weitläufige Correſpondenz mit liberaler Aufopferung ſeiner Zeit. — Alles dies aber konnte er nur leiſten vermöge einer ſtrengen Ordnungsliebe, die ihm auch bei ſeinen eigenen Arbeiten zu Statten kam: Jedes ſeiner Tauſende von Büchern fand er faſt im Dunkeln; Jede Urkundenabſchrift, jedes ſeiner Excerpte, jede Notiz hatte ihren beſtimmten Platz, ſo daß ihm nur ſelten Minuten mit dem Aufſuchen verloren gingen

Wenn wir bei unſerm Abriß der Lebensgeſchichte eines Schriftſtellers weiter in die Zeit- und Familienverhältniſſe eingegangen ſind, als zur Darſtellung ſeiner Leiſtungen in der Literatur nothwendig war, ſo dürfte die hiſtoriſche Wichtigkeit der Zeit für unſer engeres Vaterland ſolche Abſchweifung rechtfertigen.

Profeſſor Pieler.

Inhalt

des zweiunddreißigsten Bandes.

Heft I.

Seite

I. Das Rathhaus zu Münster, ein Baudenkmal gothischer Kunst von H. Geisberg, Assessor a. D. 3

II. Studien zur Geschichte der Abtei Vreden von Dr. R. Wilmans, Geheimen Archiv-Rath. 111

III. Die bischöfliche Burg auf dem Bispinghofe zu Münster. Ein Beitrag zur ältern Topographie und Geschichte der Stadt von Dr. W. Sauer, Königlichem Archiv-Secretair. . . . 160

VI. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. 196

Heft II.

I. Die Gaue des Lippischen Landes, vom Geh.-Justizrath G. Preuß in Detmold. 3

II. Graf Salentin von Isenburg, freiresignirter Kurfürst und Erzbischof von Köln, sowie Administrator des Fürstbisthums Paderborn, vom Dechant Kampschulte zu Höxter, Dr. theol. . 20

III. Die Grenze der sächsischen und fränkischen Mundart zwischen Rhein und Weser, vom Oberlehrer Dr. Werneke. . . 33

IV. Die Anfänge der Burg und Stadt Dringenberg, von Wilhelm Engelbert Giefers. 61

V. Das Pfarrdorf Pömbsen und seine Filialen, von Dr. Eduard Krömecke 117

VI. Die Capelle „tor hilligen Sele“ bei Dörenhagen. . . . 147

Verzeichniß der Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Abtheilung Paderborn. . . . 161

Johann Suibert Seibertz. Nekrolog. . . . . Anhang.

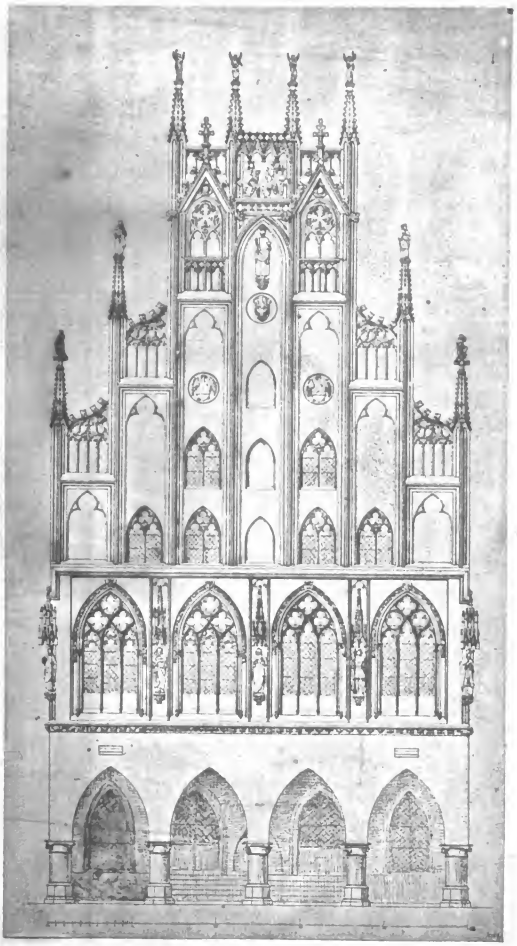

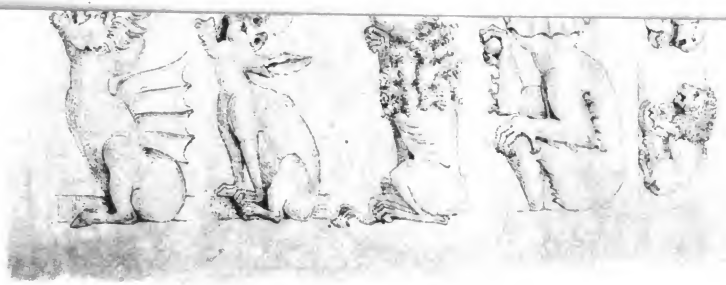

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

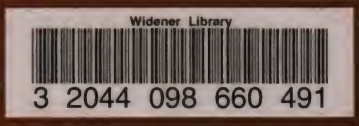
Widener Library
3 2044 098 660 491